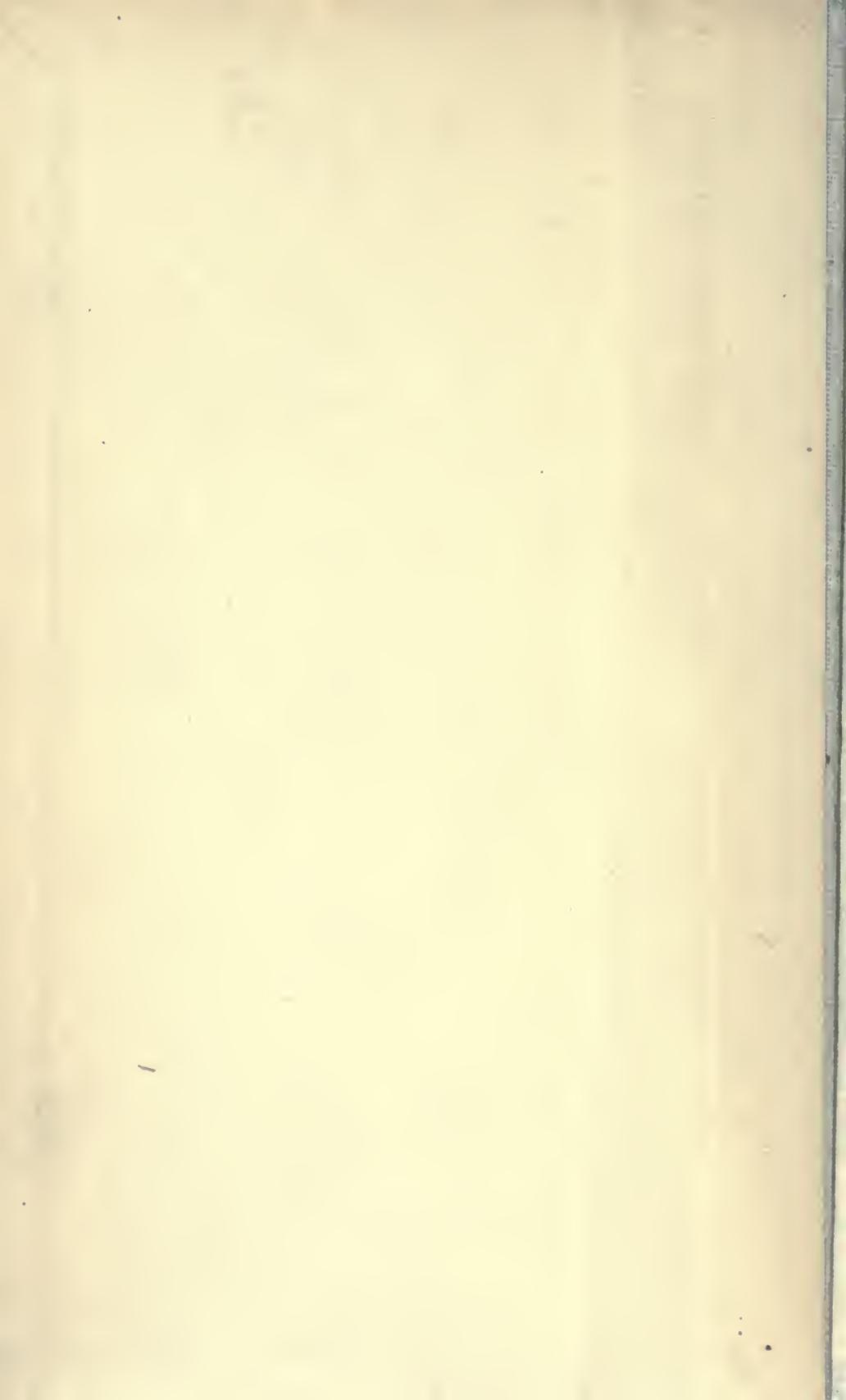


UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY



4035

H

Historische Zeitschrift

Begründet von Heinrich v. Sybel

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze,
Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler,
Moriz Ritter, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke

Der ganzen Reihe 112. Band

Dritte Folge — 16. Band



135066
6/11/14

München und Berlin 1914

Druck und Verlag von R. Oldenbourg

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
BERKELEY
CALIFORNIA

D
1
H74
Bd. 112

INHALT.

Aufsätze.

	Seite
Entstehung und Entwicklung des Begriffs „Gegenreformation“. Von Albert Eikan	473
Die Freigelassenen in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft der Alten. Von Max L. Strack	1
Zur Vorgeschichte des ephesinischen Konzils. Von Eduard Schwartz	237
Die Hohenzollern und der Adel. Von Otto Hintze	494
Der Beginn der neueren Handelsgeschichte und das Aufkommen der Seemächte. Von Carl Brinkmann	264
Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft. Vierter Artikel. Das 18. Jahrhundert. Von Moriz Ritter	29
Kants Staatstheorie. Ein Versuch über die Methode der staatsrechtswissenschaftlichen Geschichtschreibung von H. Zwingmann	523
Die Genesis des preußisch-russischen Bündnisses von 1813. Von Max Lehmann	234

Miscellen.

Der Sturz Heinrichs des Löwen. Von Hans Niese	548
Max von Gagern. Von Paul Wentzcke	327
Neue Briefe von Gustav Freytag. Von Alfred Dove	132

Literaturbericht.

	Seite		Seite
Allgemeines:		19. Jahrhundert:	
Ethik und Staatslehre Augustins	341. 562	Metternich; Gentz	372. 582
Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts	150	Freiheitskriege	376 ff.
Urkundenlehre	154 ff.	1830—1848	587
Alte Geschichte:		Württemberg	381
Indogermanen im Orient	567	Baden	388
Issos	348	Schleswig-Holstein	175.
Römische Töpferien	359	Kirchengeschichte	390
Antike Literatur (Plutarch)	353	Kirchliche Rechtsgeschichte.	392
Islam.	569 ff.	Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	396. 590 ff.
Mittelalter:		Handelsgeschichte	596
Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit	159	Österreich	597 ff.
Heinrich (VII.)	361	Schweiz	398
Albrecht Achilles	172	Niederlande	608 ff.
16. Jahrhundert	363. 572 ff.	Frankreich	401 ff. 630
18. Jahrhundert	367 ff.	England	407. 632
Revolution und Napoleon	370. 576	Amerika	638
		Kriegswissenschaft	412

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

	Seite		Seite
Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten . . .	390	—, Relazioni Veneziane. Venetiaansche berichten over de Vereenigde Nederlanden van 1600 tot 1795	615
Adams, The Origin of the English Constitution	407	v. Boehn, Biedermeier-Deutschland von 1815—1847	683
Aicher, Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter	182	Boissonnade, Les études relatives à l'Histoire Economique de l'Espagne	642
Handbuch für Heer und Flotte. Herausg. von v. Alten, fortgeführt von v. Albert. Bd. 4	412	Boulé, Catherine de Médicis et Coligny	203
Altman, Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. 2. Aufl.	447	Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia. I.	696
Amann, Die Vulgata Sixtina von 1590	203	Bradisteanu, Die Beziehungen Rußlands und Frankreichs zur Türkei in den Jahren 1806 und 1807	214
Annuario del R. Archivio di Stato in Milano 1913	646	Breblau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 1, 2. Aufl.	154
Archiv Ceský. Bd. 30	231	Brandi, Die Renaissance in Florenz und Rom. 4. Aufl.	666
Arnheim, Geschichte des preussischen Hofes. I	367	—, Urkunden und Akten, für akademische Übungen zusammengestellt	646
Arup, Studier i Engelsk og Tysk Handels Historie	595	Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306)	604
Askénazy, Joseph Poniatowsky	215	Brom, Archivalia in Italië, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland. I. u. 2.	613
DeBacciventi, Dallagrande persecuzione alla vittoria del Cristianesimo	422	Bussemaker, Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. 4e série, II.	621
Baddeley, The Russian conquest of the Caucasus.	209	—, Desgleichen III.	622
Bährfeldt und Relnecke, Der Bardewiker Münzfund	193	Cahen, Les querelles religieuses et parlementaires sous Louis XV	674
Bensel, Niederrheinisches Geistesleben im Spiegel klevischer Zeltschriften des 18. Jahrhunderts	208	A. Cartellieri, Welmar und Jena in der Zeit der deutschen Not und Erhebung 1806—1813	681
Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Bd. I	689	O. Cartellieri, Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund	436
Barthou, Mirabeau.	677	Cassirer's. Kant.	
—, Deutsche Übersetzung von Weller	677	Cauchie und vander Essen, Inventaire des archives Farnésiennes de Naples.	572
Belschner's. Weller.		Chronisten des Mittelalters. Hrsg. v. Gombos.	191
Bergsträber's. Verfassung.		Clapham, The Abbé Sleyès	403
Bernheim, Quellen zur Geschichte des Investiturstreites. I. Heft, 2. Aufl.	657	Clemen, Studien zu Melancthon's Reden und Gedichten	200
Berten, Un manuscript flamand de la bibliothèque de Vienne	435	Colenbrander, Ontstaan der Grondwet. II.	626
Bibliographie Lorraine 1911/12	645	—, Gedenkstukken der algemeene geschiedenis van Nederland van 1795 tot 1840. V, 1, 2	625
Brugmans, Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap 30	608	—, Desgleichen VI, 1, 2, 3	625
—, Desgleichen, Bd. 31	609	— s. Fruin.	
—, Desgleichen, Bd. 32	610	Cordey, Correspondance de Louis-Victor de Rochechouart	206
—, Desgleichen, Bd. 33	611		
Blaschke, Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes	230		
Block, Correspondance inédite de Robert Dudley, comte de Leicester, et de François et Jean Hotman	618		
—, Geschiedenis eener Hollandsche Stad. I	629		

	Seite		Seite
Croce, La rivoluzione napoletana del 1799	212	schung der mittelalterlichen Philosophie	643
Curtius, Kurd v. Schloezer	220	Graeser, Führer für Bibliotheksbenutzer	646
Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte. Bd. 9	461	Granler, Hohenzollernbriefe aus den Freiheitskriegen 1813—1815	378
Denls, Le cardinal de Richelieu	630	Gregor von Tours, Zehn Bücher Fränkischer Geschichte, deutsch von Giesebrecht, 2. Aufl. von Hellmann	655
Dittberner, Issos. Ein Beitrag zur Geschichte Alexanders des Großen	348	Gregorovius, Wanderjahre in Italien	644
Dönges, Katalog der historischen Sammlungen im Wilhelms-turm zu Dillenburg	693	Greving, Briefmappe	201
Doll, Frauenwörth im Chiemsee	226	Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes	392
—, Seon, ein bayerisches Inselkloster	226	Grundriß der Geschichtswissenschaft Bd. 1, Abt. 4.	180
Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. I.	159	— Desgleichen Bd. 1, 2 u. 3. 2. A.	182
Dreger, Das Kottbuser freiwillige Jägerdetachement v. J. 1813	218	Gündel, Nida-Hedderheim	652
Droysen s. Koser.		Güterbock, Der Islam im Lichte der byzantinischen Polemik	570
Dubreuil, La Bretagne et les pays celtiques V et IV	405	Hafner s. v. Geramb.	
—, La vente des biens nationaux dans le département des Côtes du Nord (1790—1830).	405	Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen	548
Eck, 1813. Festrede zur Jahrhundertfeier der Stadt und Universität Gießen	453	Hamacher, Die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg	209
v. d. Essen s. Cauchie.		Hansen, Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium Camphausen-Hansemann im J. 1848	684
Fedele, Alisons Ästhetik	447	L. M. Hartmann, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate	179
Ficker, Kreuzbüchlein von Graf Sigmund von Hohenlohe (1525)	669	M. Hartmann, Fünf Vorträge über den Islam	569
Finke, Die Frau im Mittelalter	655	Hausrath, Die Geschichte des Waldeigentums im Pfälzer Odenwald	461
Firth, The House of Lords during the civil war	632	Hauviller, Elsässische Verfassungs- und Verwaltungswünsche im 18. Jahrhundert	676
Forrer, Die römischen Terrasilgillatöpfereien von Helligenberg-Dinsheim und Ittenweiler im Elsaß	359	Heepe, Die Organisation der Altarpfunden an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter	663
Francke, Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen	658	Heeringa, Bronnen tot de geschiedenis van den Levantschen handel. I, 1, 2.	629
Freitag, Briefe an seine Gattin	132	Helbok, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts	602
—, Briefe an Albrecht v. Stosch	132	Hellmann s. Gregor v. Tours.	
Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866. 9. Aufl.	219	Hennig, Karte der Ortsformen des Königreichs Sachsen	227
—, Österreich von 1848—1860. 2 I	597	—, Zur Entstehung der ländlichen Ortsformen i. Königreich Sachsen	228
Fruin und Japikse, Brieven van Johan de Witt. II. u. III.	618	Herre, Deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort	188
— und Colenbrander, Dépêches van Thulemeyer, 1763 bis 1788	624	Herrmann, Der Aufstieg Napoleons	370
Gebauer, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein	175	Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien	190
Gebhardt, Les jardins de l'Histolre	643	Hirzel, Plutarch	353
Gemoll, Die Indogermanen im alten Orient	567	Historisch-pädagogischer Literaturbericht über das Jahr 1911	645
v. Geramb, Hafner, Hafer und Pirchegger, Blätter zur Heimatkunde der Alpenländer	466	Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quellen	434
Gomboss. Chronisten.			
Gonnet, Briefwisseling tuschen de gebroeders Van der Goes (1659—1673)	620		
Gooch, History and Historians in the nineteenth century	150		
Grabmann, Der Gegenwartswert der geschichtlichen Erfor-			

	Seite		Seite
de Horta y Pardo, La verdadera cuna de Cristóbal Colón . . .	666	Krollmann, Landwehrbriefe. 1813	682
Hugelm ann, Die „concordantia catholica“ des Nikolaus Cusanus	196	Kr üger, Albrecht Thaer und die Erziehung des Menschengeschlechts . . .	446
Hulshof, Historiographie der middeleeuwsche geschiedenis van Nederland . . .	182	Kuhn, Petrus Damiani und seine Anschauungen über Staat und Kirche . . .	430
—, Oorkonden aangaande de betrekkingen der Geldersche vorsten tot Frankrijk . . .	612	Kultur der Gegenwart I, 4, 1: Geschichte der christlichen Religion	418
—, Verslag van een onderzoek te Paris van handschriften en bescheiden . . .	611	Kurze, Die karolingischen Annalen bis zum Tode Einhards (840) . . .	424
—, Verslag van een onderzoek te Rostock naar handschriften, drukwerken en bescheiden belangrijk voor de geschiedenis van Nederland . . .	614	Lacour-Gayet, La Marine militaire de la France sous les règnes de Louis XIII et de Louis XIV. Bd. 1 . . .	401
Hunger und Lamer, Altorientalische Kultur im Bilde . . .	183	Ladenthin, Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. Lists von 1820—1825	218
Israël, Das Wittenberger Universitätsarchiv . . .	182	Lahusen, Die Siegel der Grafen von Freiburg . . .	690
Jacob, Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter. I. 2. Aufl.	189	Lambeau, Histoire des communes annexées à Paris en 1859. Bercy	402
Japikses. Fruin.		Lamers. Hunger.	
Kaiser, Der Kampf gegen die deutsche Sprache in den elsässischen Schulen von 1833—1870.	460	deLanzac de Laborie, Paris sous Napoléon. Spectacles et Musées	679
Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts . . .	668	Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers . . .	363
Kanter, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg . . .	172	Lenz, Kleine historische Schriften v. Liebena u, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner . . .	200
Kants Werke, hrsg. von Cassirer. Bd. 2 u. 3	643	List, Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819) nach seiner Ideen- und parteigeschichtlichen Seite	381
Kernkamp, Baltische archivalia. Onderzoek naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland	614	Loeschcke, Zwei kirchengeschichtliche Entwürfe	421
Knorr, Südgallische Terra-Sigillata-Gefäße von Rottweil . . .	652	Lucanus, Preußens uralter und heutiger Zustand, Bd. 2, Liefg. 2, hrsg. von Sommerfeld . . .	695
Knüttel, Acta der particuliere synoden van Zuid-Holland, 1621 bis 1700. Bd. 2—4	628	Luschn v. Ebengreuth, Wiener Münzwesen im Mittelalter	697
Koch, Konstantin der Große und das Christentum	423	E. Marcks, Historische und akademische Eindrücke aus Nordamerika	644
Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters . . .	465	Mausbach, Die Ethik des heil. Augustinus	341
D. Köhler, Reformatiionspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmaikaldenern . . .	669	Meilink, De Nederlandsche Hanzesteden tot het laatste kwartaal der XIVe eeuw	617
Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 7, 1898 bis 1900	688	Merriman, Annals of the Emperor Charles V. by Francisco Lopez de Gómara	667
Kornemann, Der Priesterkodex in der Regla und die Entstehung d. altrömischen Pseudogeschichte . . .	647	Messer, Geschichte der Philosophie III. van der Meulen. Gedenkschriften van Gijbert Jan van Hardenbroek . . . 1747—1787 . . .	623
Koser und Droysen, Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire	369	Ed. Meyer, Thukydides und die Entstehung der wissenschaftlichen Geschichtschreibung . . .	647
Krämer, Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. 3e série, III . . .	620	Mirbt, Der Kampf um die Elisabethkirche in Marburg	222
—, Desgleichen, 5e série, I	622	Misselwitz, Die Entwicklung des Gewerbes in Halle a. S. während des 19. Jahrhunderts . . .	463
Kraus, Die Strategie des Erzherzogs Karl im Jahre 1796 mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Würzburg	679	G. H. Müller, Zum Jubiläum des Klosters Loccum	664

	Seite		Seite
Müsebeck, Freiwillige Gaben und Opfer des Preußischen Volkes in den Jahren 1813—1815. . .	682	H. Schilling, Der Zwist Preußens und Hannovers 1729/30. . .	674
Muller s. Rappard.		O. Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus	562
Norden, Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Große	426	Schloesser, Die Rückgabe des Elsaß an Frankreich unmöglich!	224
Orbaan, Beschelden in Italië, omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden.	613	Schmidt, Kursächsische Streifzüge. Bd. 1, 2. Aufl.	227
Peltz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv	156	Schreibmüller, Geschichte der Burg und Herrschaft Stauff in der Pfalz (1. Teil)	192
de Périgny s. Siegfried.		Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie, Ser. I, Bd. 2.	417
Pfälf, Joseph Graf zu Stolberg-Westhelm (1804—1859)	685	Schumann, Die Berner Jettertragödie	198
Philippson, Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede von Amiens 1802.	213	A. Schulte, Die Schlacht bei Leipzig	682
Pirchegger s. v. Geramb.		Schulze, 1813—1815, die deutschen Befreiungskriege in zeltgenössischer Schilderung.	376
Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573	573	Schweizer-Sidler s. Tacitus.	
Poole, Henry the Lion	657	v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte	396
Posthumus, Bronnen tot de geschiedenis der Leidsche textielnijverheid. Bd. 1—3	630	Seeberg, Der Sinn der Weltgeschichte	641
Pregizer, Die politischen Ideen des Karl Follen	219	Sembat, Faites un roi, sinon faites la paix	224
Prehn-v. Dewitz, Marie Antoinette, Königin von Frankreich	448	Siegfried, de Rousiers, de Périgny, Roz, Tardieu, Les questions actuelles de la politique étrangère dans l'Amérique du Nord	636
Prokop, hrsg. von Haury, III, 2.	651	Sillib, Schloß Favorite	690
Prokops Vandalenkrieg, übersetzt von Coste	651	Smend, Das Reichskammergericht. I.	591
Rapp, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart	225	Smith, Luther's Correspondence and other contemporare letters. I.	668
van Rappard und Muller Fzn., Verslagen van kerkvisitationen in het bisdom Utrecht uit de 16de eeuw.	627	Sommerfeld s. Lucanus.	
Reichsregistraturbücher Kaiser Karls V., hrsg. von k. k. Haus- Hof- u. Staatsarchiv, I. Liefg.	439	v. Srbik, Österreichische Staatsverträge. Niederlande. I. Bis 1722	616
Reinecke s. Bahrfeldt.		Steiner, Der Fiskus der Ptolemäer. I.	184
Reinhold, Die Empörung König Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater	361	Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden. Bd. 4—6	587
Riedner, Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern	590	Stoekius, Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540	202
Röckl, Ludwig II. und Richard Wagner. I. Teil	221	Stutz, Höngger Meiergerichts-urteile des 16. und 17. Jahrhunderts	398
Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker	206	v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. 3. Aufl.	454
Rosenberg, Ist Elsaß-Lothringen Staat?	689	Tacitus, Germania, hrsg. von Schweizer-Sidler, 7. Aufl. von Schwyzer	186
de Rousiers s. Siegfried.		Tardieu s. Siegfried.	
Roz s. Siegfried.		Taylor, The cults of Ostia	648
Ruckstuhl, Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841—1843.	388	Thimme, Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier	656
Salzer s. Wittichen.		Thum, Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken	229
Sandeman, Metternich	372	Ulbrich, Dorf Untererthal	693
K. H. Schäfer, Die deutschen Mitglieder der Helliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters	663	Usinger, Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1798—1814)	451
Scheffler, Karl IV. und Innozenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355—1360	662		

	Seite		Seite
Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Hrsg. von Bergsträber	685	französischen Revolution und der Freiheitskriege (1789—1815) . .	576
Verlagskatalog der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München, 1763—1913	646	Weller und Belschner, Hohenlohisches Urkundenbuch. Bd. 3	691
Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre	451	Wittichen† und Salzer, Briefe von und an Friedrich v. Gentz. Bd. 1—3	582
Wätjen, Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation	672	Worp, Briefwisseling van Constantin Huygens. I.	627
Wahl, Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der		v. Zmigrod-Stadnicki, Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV.	428

Notizen und Nachrichten.

	Seite
Allgemeines	178. 414. 641
Alte Geschichte	183. 419. 647
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.	186. 423. 651
Späteres Mittelalter (1250—1500)	194. 433. 661
Reformation und Gegenreformation (1500—1648)	198. 438. 666
1648—1789.	205. 445. 674
Neuere Geschichte seit 1789	210. 448. 677
Deutsche Landschaften	224. 460. 689
Vermischtes	232. 467. 699
—————	
Berichtigungen	236. 700
Zur Beurteilung der Germania-Ausgabe von H. Schweizer-Sidler (E. Schwyzer und F. Vlgener)	470

Die Freigelassenen

in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft der Alten.

Von
Max L. Strack.

I.

Uns und die antike Gesellschaft unterscheidet voneinander nichts so sehr wie die Sklaverei. Ohne sie ist das Leben der Alten, oder ist zum mindesten für lange Zeitläufe das Leben der griechisch-römischen Welt in dem ihr eigenen Wohnungsgebiet nicht denkbar, mit ihr können wir uns die moderne Gesellschaft nicht vorstellen. Bei uns steht der Mensch neben dem Menschen. Gewiß, sehr differenziert in seiner Lebensstellung, die einzelnen Schichten sehr verschieden mächtig und bedeutsam für das Staatsregiment. Aber vor Gericht sind alle gleich, und über das gleiche schützende und wehrende Recht hinaus geht die Gleichheit: politisch sind wir es im Reich, vor dem Examenstisch auch in den einzelnen Staaten. Der König kann klagen und verklagt werden, ich, mein Dienstmädchen auch. Und der Junker geht mit dem Kuhhirten zur Wahl; sein Sohn muß durchs Einjährige- und durchs Referendarexamen so gut wie des Arbeiters Sohn, will er später Ehre und Gewinn auf den Gebieten einheimsen, die diese Höllenpforten erschließen.

Die menschliche Gesellschaft der Griechen und Römer weist zwei scharf geschiedene Teile auf: Freie und Sklaven. Natürlich gibt es in ihr zu den verschiedenen Zeiten noch andere Trennungen und Schichtungen, gefestigt durch Privilegien oder angemaaßtes Recht; verschieden nach den

Zeiten ist die Zahlenrelation zwischen Freien und Sklaven und verschieden darum auch die Bedeutung der Sklaven für die Gesellschaft. Zu König Agamemnons Regierungszeit und wieder zu der des letzten weströmischen Kaiserleins Romulus gab es wenige, und in der langen Zwischenzeit geht Zahl und Bedeutung auf und nieder. Aber die Sklaverei war immer da und mit ihr ein der Moderne fremder Riß durch die Menschheit.

Der Riß ging tief, die Kluft schien nicht zu überbrücken. Mensch und Ding, Mensch und Sache nach der strengen Rechtsauffassung der Römer. Der Sklave gekauft und verkauft nach Gutdünken, auf Gedeih und Verderb in der Hand des Herrn, *dominis in servos vitae necisque potestas*.¹⁾ Das *σῶμα ἀνδρείον ἢ γυναικεῖον* steht zu Markt, *ἀνδράποδα καὶ τετράποδα* Menschenfüße und Vierfüße, d. h. Sklave und Ochs zählt man zusammen, und *ἐργαστήριον καὶ ἀνδράποδα* Fabrik mit Inventar setzt man zum Pfand.²⁾ Es fehlt auch nicht an üblen Erzählungen scheußlichster Gewalttätigkeit des Herrn gegen den Sklaven, die die Kluft zwischen Freiem und Knecht recht deutlich vor Augen führen. Die Römerin, die bei der Morgentoilette ihre Sklaven und Sklavinnen unmenschlich peitschen läßt; jene andere, die die Mädchen kratzt und mit Nadeln sticht; der Römer, der seinen Sklaven den Fischen zum Fraß vorwirft, weil dieser ein Glas zerbrach, das sind so allbekannte Beispiele, Kreuzestod droht tagaus tagein — *quot servi tot hostes* klingt da nur zu glaubhaft.³⁾ So grobe

¹⁾ Gaius, *Institutiones* 1, 52.

²⁾ *σῶμα ἀνδρείον, γυναικεῖον* ist der in den griechischen Freilassungsurkunden häufig gebrauchte Ausdruck für Sklave oder Sklavin, siehe z. B. Michel, *Recueil d'inscriptions grecques* 1397, 1400 f. — Verkauf von *ἀνδράποδα καὶ τετράποδα καὶ λοιπὰ ζῷα*, Dittenberger, *Orientalis graeci inscript.* 262 (syrische Inschrift aus augusteischer Zeit); „*si quis servum . . . quadrupedemve pecudem incuria occiderit*“, *lex Aquilia*, s. Bruns, *fontes*⁵ 43 — *ἐργαστήριον καὶ ἀνδράποδα πεπραμένα ἐπὶ λύσει*, IG II, 1122.

³⁾ Die Geißelung bei Juvenal, *Satir.* 6, 475 f.; das Nadelstechen bei Ovid, *Ars amat.* 3, 240; vgl. Friedländer, *Sittengeschichte Roms* I⁶, 480 — Fischfütterung mit lebenden Sklaven bei Dio 54, 23 und Seneca, *De ira* 3, 40; das Sprichwort: *quot servi tot hostes* bei Festus, *Brunns fontes*⁵ 359.

Scheußlichkeiten sind von Griechen nicht berichtet, aber Prügel und Folter ist auch bei ihnen allgemein üblich. Wenigstens erlaubt. Und man versteht, wenn alle die Gruselgeschichten und dazu die Gesetzesparagrafen für und wider die Sklaven fleißig zusammengetragen werden, wie ein so ernster Gelehrter wie Schmoller die Sklaverei zur Ursache machte, die die antike Welt von der Höhe ihrer Kultur herabstürzte.¹⁾ Der soziale Gegensatz, die Reibung, Mißtrauen und Haß schufen den Brennstoff.

Läßt man den Untergang der Antike einmal beiseite — für ihn ist nebenbei die Sklaverei schon aus dem Grunde nicht die Ursache, weil es sie nicht mehr in großer Stärke gab²⁾ — so ist doch klar: Die alte Welt hat das Kunststück fertig gebracht, 2000 Jahre (und vermutlich länger) mit dieser fressenden Krankheit am Leibe zu leben, gut zu leben.

Jeder Gymnasiast weiß von einigen Sklavenemeuten bedrohlicher Art. Besonders in den zwei Menschenaltern um die Wende des 2. zum 1. Jahrhundert v. Chr. sind Empörungen in Delos, Attika, Sizilien und Unteritalien vorgekommen, die sich im Westen zu richtigen Revolutionskriegen auswuchsen, und noch aus Tiberius' Regierung weiß Tacitus von einem, allerdings unbedeutenden Sklavenaufstand in Süditalien und der entsprechenden Angstmeierei in Rom.³⁾

Aber, im großen ist das Leben der Antike dahingegangen ohne schwere Erschütterung von seiten der Sklaven. Grimmiger haben sich die Freien bei Griechen und Römern um politische Rechte und Vorrechte, um Macht und Geld die Köpfe eingeschlagen, und die Sklaven spielen dabei nur eine ganz sekundäre Rolle als aufgebotene Helfer dieser oder jener Partei.

¹⁾ Schmoller, Reden und Aufsätze 1890, S. 377 f., zitiert von Ed. Meyer, Kleine Schriften 1910, S. 210.

²⁾ Ed. Meyer a. a. O. S. 212.

³⁾ Sklavenaufbruch in Delos bei Diodor 34/35, 2, 19 — in Attika (*καὶ κατ' ἄλλους πολλοὺς τόπους*) bei Diodor ebenda, Athenaeus 6, 272e — für Sizilien und Unteritalien s. die Literatur bei Niese, Grundriß der römischen Geschichte³ 147, 162, 185 — zur Zeit des Tiberius bei Tacitus, *Ann.* 4, 27. Siehe auch Daremberg-Saglio, *Dictionnaire des antiquités* IV, 1273, s. l. *servus* (Chapot).

Wie war das möglich? War die brutale Gewalt der Herrenmenschen, der Freien, so überwiegend, daß die Massen der Sklaven, die rohen kräftigen Kerle des Nordens und Westens wie die verschmutzten listenreichen Orientalen sich duckten, daß Angst und Furcht ihre Muskeln und Sinne lähmte? War's so, dann müssen wir ehrlicherweise die bis jetzt entworfenen Bilder vom Leben der Alten als ganz verfehlt beiseite setzen. Ein Herr mit Hetzpeitsche und Bluthund, der Typ des südamerikanischen Sklavenhalters, entspräche der Wahrheit mehr.

Kein Einsichtiger wird dieses Bild heute malen wollen. Mehr und mehr hat sich die Meinung durchgerungen oder ringt sich zum mindesten durch, daß die Sklavenlage nicht nach den Übertreibungen der Komiker und Satiriker und einigen wegwerfenden Urteilen aus Philosophenmund¹⁾ zu bemessen ist, auch für ihre tiefen Schatten das Grau und Schwarz nicht von dem halben Dutzend Monstrebeispielen toller Römer und Römerinnen genommen werden darf. In Summa und Durchschnitt war Sklavenleben auszuhalten, menschlich, lebenswert und wurde darum ausgehalten und gelebt.

In neuester Zeit sind denn auch ganz andere, viel lichtere Bilder entworfen.²⁾ Sie sind zweifellos näher an der Wahrheit, und der humane Sinn der Griechen und der Römer, letzterer wenigstens in der Kaiserzeit³⁾, den sie widerspiegeln, verdient alle Anerkennung. Er gab dem Sklaven über das Recht und das Notwendige hinaus Luft

¹⁾ Jakob Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte I², S. 152 bis 169 „die Sklaverei“ ist lehrreich, wie man für die griechischen Sklaven aus antiken Zitaten ein düsteres Bild malen kann. — Für die frühere Auffassung siehe auch das ausführliche Werk von H. A. Wallon, *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité* 1879², 3. Bd.

²⁾ Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Die Sklaverei, zwei Vorträge, jetzt bequem zu finden in den Kleinen Schriften 1910, S. 79—212. — v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen (Die Kultur der Gegenwart II, Abt. IV, 1) 1910, S. 36, siehe auch den Index s. t. Sklave. — Birt, Kulturgeschichte Roms 1911², S. 60 f. — Jentsch, Die Sklaverei bei den antiken Dichtern, in Drei Spaziergänge eines Laien ins klassische Altertum 1900, S. 119—178.

³⁾ Gaius, *Institut.* 1, 53.

und Licht zum Leben. Es schlägt ein Vergleich mit der Stellung, die der heutige Reiche als Hausherr, Fabrikherr und Chef, die die nachgeordneten Vorgesetzten ihren Untergebenen gegenüber, die die gnädige Frau zu dem Dienstpersonal einnimmt, gewiß nicht durchweg zuungunsten der Herren und Damen der alten Welt aus.

Doch diese modernen Bilder wieder, etwa das von Birt oder gar das von Jentsch, sind, wie mich dünkt, zu licht, und zum Verständnis der Struktur der alten Gesellschaft gelangt man auch durch sie nicht. Herr und Sklave, Mensch und lebend Ding werden nicht verständlich in ihren Beziehungen, die Gesellschaft bleibt schemenhaft ungreifbar, solange es hie Herr hie Sklave heißt. Und humane Sitte und humane Gesetze, philosophische Forderungen auf Anerkennung des Menschen im Sklaven und was dergleichen Bindemittel mehr sind, die das demokratische Athen wie das kaiserliche Rom so rühmlich auszeichnen, — sie erläutern nicht genug, wie die antike Gesellschaft ihr Leben führen konnte.

In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse denn auch anders, wie allgemein bekannt ist. Herr und Sklave sind keine unabänderlichen Gegensätze und darum in Todfeindschaft einander entgegengestellt. Vermittelnd tritt der Milde und der Humanität die Freilassung als ihre bedeutendere Schwester zur Seite, und erst ihre Schützlinge, die große Schar der Freigelassenen, überbrücken den Riß, den Gegensatz zwischen *dominus* und *servus*. Wer sind sie, die *liberti* und ἀπελεύθεροι der Alten?

II.

Die Blütezeit der griechisch-römischen Sklaverei reicht vom 6. vorchristlichen Jahrhundert bis zum 2. nachchristlichen, und in ihr wiederum sind das sechste und vierte für das eigentliche Griechenland, sind die Jahrhunderte des sich bildenden Imperium, von 200 v. Chr. bis auf Tiberius, für die westliche römische Welt Epochen starker Sklavenvermehrung. Natürlich ist auch sie in den einzelnen Gegenden der Länder noch wieder stark verschieden. Stadtstaaten wie Athen, Korinth, Milet sind den Phokern und

Ätolern in der Entwicklung zeitlich und hinsichtlich der Intensität der Erscheinung bedeutend voraus, und nicht ist überall die gleiche Ursache wirksam; in Phokis und bei den Ätolern hat nie die Industrie eine Rolle gespielt.

Das soll nicht heißen, daß nun vorher und nachher, vor Solon etwa und nach den Antoninen größere Menschen-gleichheit oder gar größere Humanität und Geltung der allgemeinen Menschenrechte bestanden hat. Die Form nur der Differenzierung der Menschen ist eine andere gemäß der anderen Lebensform. Die Hörigkeit, das Korrelat zum Ackerbaustaat und zur Grundherrschaft, ersetzte damals die Sklaverei. Sie gehört zur gebundenen agrarischen Ordnung des Staates mit privilegierter Gesellschaftsschicht wie die Sklaverei meist zur Industrie und zum freien Bürger-tum gehört, sofern nämlich die Industrie nicht reichliche Arbeitskräfte in einer politisch schlechter gestellten Bevöl-kerung im Lande findet. „Der Hörige ist kein Sklave, aber er ist auch nicht frei; halbfrei, an die Scholle ge-bunden führt er sein Leben.“ Als Helote, Peneste und unter anderen Namen treffen wir ihn in einzelnen Gegenden Griechenlands, in Kleinasien bebaut er das Feld in der Diadochenzeit, als Kolone taucht er in der müden römi-schen Welt zur Zeit der Antonine wieder auf, in der er zu Anfang unter den Königen und der Aristokratie schon ein-mal war.¹⁾

Die Freigelassenen rekrutieren aus den Sklaven.

Es fehlen uns die Angaben, auf die hin wir das Stärke-verhältnis der beiden Klassen von Menschen numerisch dar-stellen könnten, wie auch den Sklavenmengen in den ver-schiedenen Epochen mit Zahlen nicht beizukommen ist. Nur das steht außer Zweifel: die spätere römische Republik und das frühe Kaisertum haben ganz andere Massen von Sklaven verbraucht als Griechenland in seiner Blüte und die Diadochenstaaten²⁾, und ebenso sind die Früh- und Spät-

¹⁾ Zur Hörigkeit vgl. jetzt K. J. Neumann bei Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft III, 1912, S. 393/4 und die dort angeführte neuere Literatur; M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats 1910 passim.

²⁾ Für die Hauptstädte der Diadochenstaaten versagt die Über-lieferung, doch wird man hier mit großen Sklavenmengen zu rechnen

epochen der römischen Geschichte, die auch nicht völlig ohne Sklaverei verfließen sind, nicht entfernt so sklavenreich.¹⁾ Man mag den Parvenü Trimalchio, auf dessen einem Gut an einem Tage 70 Sklavenkinder geboren werden, in das Gebiet der lustigen Übertreibung verweisen — darin besteht ja der Witz der *cena Trimalchionis* von Petron — und man kann den 10 000 und 20 000 Sklaven einzelner römischen Herren den Glauben versagen²⁾, die Schilderungen der großen Haushalte in den Jahrhunderten um Christi Geburt mit ihrer gewaltig großen Dienerschaft entsprechen der Wirklichkeit.

Den Sklavenmengen werden im allgemeinen wohl die Mengen der Freigelassenen entsprechen; je mehr an Zahl die Knechte, desto größer auch die Zahl der Befreiten. Nur ist es falsch, die Freilassungen in gradem Verhältnis zu steigendem, mit Sklaven betriebnem Großbetrieb im Ackerbau und in der Industrie wachsend sich zu denken, und Reichtum der Bevölkerung kann, muß aber nicht die Manumissionen fördern. Im Gegenteil. Für Griechenland zum mindesten ist gerade die Zeit des wirtschaftlichen Verfalls die Zeit stärkerer Freilassung³⁾, und Rom, wo uns die

haben. Im übrigen steht in diesen Königreichen die freie oder halb-freie (hörige) Arbeit an erster Stelle, vgl. J. Beloch, Griechische Geschichte III, 310 und für Ägypten U. Wilcken bei Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde 1912, I, 1, 27.

¹⁾ Versuche, die Sklavenzahl für die einzelnen Gegenden der antiken Welt zu ermitteln, siehe bei J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt 1886, Index s. t. Sklaven; — für Athen, den immerhin noch bestbekanntesten griechischen Staat, bei Ed. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte II, 1889, S. 185 und H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* 1900/01, I, 179 — für Rom bei L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I⁶, 60, III, 137 und H. Blümner, Die römischen Privataltertümer in L. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft IV, 2, 2, S. 281 f.

²⁾ Petronius, ed.³ Friedländer, 53: *VII Kalendas Sextiles in praedio Cumano, quod est Trimalchionis, nati sunt pueri XXX puellae XL* — die 10 000 und 20 000 Sklaven bei Athenaeus VI, 104.

³⁾ A. Calderini, *La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia* 1908, S. 33, 46, 49 „la legge che ad un periodo di decadenza economica corrisponde un aumento sensibile di manomissione“. Dies Buch ist, umfassend und sehr gelehrt, weitaus das beste über die Freilassungen.

Masse der *liberti* begegnet, ist nie die Stätte großer Industrie gewesen, kann uns auch nicht trotz reicher Oberschicht als wirtschaftlich gut für die Mehrzahl der Bewohner gelten.

Der Grund ist nicht schwer aufzudecken. Nimmt man als Sklavenhalter Staat, Kommune und Private an, so haben die zwei ersten, wenn nicht die höchste Not im Krieg sie zwingt, wenig Veranlassung, wie an sich wahrscheinlich und sich später auch zeigen wird, ihre *δημόσιοι* und *publici* in die Freiheit zu entlassen, obgleich auch das nicht selten vorgekommen ist.¹⁾ Und bei dem Einzelherrscher ist die persönliche Bekanntschaft zwischen ihm und seinem Sklaven wohl allermeist die Vorbedingung für die Freilassung. Das liegt, man möchte sagen, in der Natur der Handlung. Persönliche Bekanntschaft aber haben die Sklaven der großen Industrie, die in Fabriken arbeiten, meist nicht. Vor allem nicht die Bergwerkssklaven, noch jene, die als Landarbeiter auf großen Gütern fern von dem Herrn ihr Leben führten, die nur die Arme rühren lernten, und deren Wert in ihrer rohen Muskelkraft bestand. Dem Herrn persönlich bekannte Sklaven bilden so das *gremium*, aus dem die Schar der Freigelassenen erwächst. Das sind diejenigen, die im Hause in irgendeiner Stellung tätig sind, die *familia urbana*, und ferner Qualitätsarbeiter, die das Auge des Herrn auf sich zogen, wie es in den kleinen Betrieben der Griechen leicht der Fall sein konnte.²⁾

¹⁾ Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht I⁹, 320 f.; L. Halkin, *Les esclaves publics chez les Romains* 1897; Waszynski, *De servis Atheniensium publicis* 1898 — Über Massenfreilassungen in Kriegsnot und bei Revolutionen siehe Calderini a. a. O. 165 (hier auch die übrige Literatur). — Sklaven sind selbstverständlich auch im Besitz von Vereinen jeder Art oder gemeinsames Eigentum mehrerer Personen, etwa von Geschwistern (Calderini a. a. O. 175—198; Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie II, 1, 272); sie ändern das Bild nicht und können außer Betracht bleiben.

²⁾ Calderini a. a. O. 200 f. sucht mit Zahlen zu erweisen, daß in Griechenland die Hausklaven die Mehrzahl der Freigelassenen stellen und unter ihnen wieder die im Haus des Herrn geborenen. Er hätte es sich leichter machen können. Den Beweis liefern deutlich die weiblichen Freigelassenen, die zahlenmäßig in den griechischen Freilassungsurkunden etwa die Hälfte der Befreiten ausmachen. Sie

Woher stammen sie?

Ausland und Inland beteiligen sich an der Gestellung der Sklaven und somit auch der Freigelassenen. Barbaren und Hellenen nach antiker Ausdrucksweise sind in Knechtschaft bei den Griechen — die letzteren durchaus nicht in geringer Zahl — und in der Zeit der römischen Weltherrschaft stellt, so wunderbar es klingt, Italien selbst, das Herrenland, einen erstaunlich großen Prozentsatz zu dem Sklavenheer, zu dem im übrigen das weite römische Reich die Hauptmasse liefert, weniger das allzuferne Ausland. Das Weltreich ist Selbstlieferant der Menschenware und sein Kernland ist bedeutend an der Lieferung beteiligt. Freilich nicht Jeder, der auf einer Inschrift eine Stadt Italiens als seine Heimat nennt, ist darum Vollblutitaliker, mancher gewiß nicht einmal Halbblut. Recht viele werden in Italien geborene Sklavenkinder sein und von ihnen wiederum die bevorzugten nur insofern Italiker, als der Herr zugleich auch ihr Erzeuger war. Das ist jetzt nachgewiesen, soweit der Nachweis zu erbringen ist; zu einer zahlenmäßigen Statistik über die Beteiligung der einzelnen Länder an der Sklavengestellung langt die Überlieferung nicht.¹⁾ Doch eins war vordem deutlich und ist es jetzt noch mehr: als Heimat der Freigelassenen kommen an erster Stelle die alten Kulturländer des Ostens Syrien, Judäa, Kleinasien, Hellas in Betracht, soweit nicht Hausgeborene (*vernae οἰχογενεῖς*) die Reihen füllen, auch diese vielfach Abkömmlinge jener

können nur aus den Hausgenossen stammen, und es ist kein Grund zur Annahme, daß die männlichen Freigelassenen anderswoher sich rekrutieren sollten.

¹⁾ Für die griechischen Freigelassenen gibt Calderini S. 204 u. 408 die erreichbaren Belege; für die römischen Sklaven liegt das weitverstreute Material aufbereitet vor in dem schönen Aufsatz von M. Bang, Die Herkunft der römischen Sklaven, *Mitteil. des römisch. Instituts* 1910/12, Bd. 25 u. 27, wo auch gut die verschiedenen Ursachen der Versklavung behandelt werden. Die Massen freilich der Acker-, Bergwerks- und Industriesklaven haben in unserer inschriftlichen Überlieferung keinen Platz, ihnen setzte keiner einen Gedenkstein; es ist darum recht bedenklich für das kaiserliche Rom, die Sklaveneinfuhr aus dem Westen und Norden, von woher diese rohere Menschenware kam, geringer einzuschätzen als aus dem Osten.

Länder. Sie waren geschickter zum Gehorchen, anstattiger zu jeder feineren Arbeit, *δριμύτεροι ὡς πρὸς τὰς ἐννοίας οἱ ὑπὸ τὴν ἀνατολὴν ἄνθρωποι.*¹⁾

III.

Staat und Gesellschaft sahen sich vor eine neue Aufgabe gestellt, als die Menschenklasse der Freigelassenen, dieser wunderliche Zwitter zwischen Herrn und Sklaven, erstarkte und sich mehrte. Wie lösten sie sie, welche Rolle haben die gewesenen Sklaven in der Gesellschaft gespielt, was trieb überhaupt den Herrn dazu, sich seines Eigentumes zu entäußern?

Schaut man aufs Recht, so springt ein Unterschied vor andern in die Augen, der zwischen Rom und Griechenland sich zeigt.²⁾ Der freigelassene Sklave des Römers wird Römer, wie der des Latiners Latiner — der freigelassene Sklave des Griechen wird Metöke, angesessener Fremde. Grundsätzlich verschieden ward so das große Problem, ein für das Staatswohl notwendiges Mittelglied zwischen Vollbürger und Sklaven zu schaffen, im Osten und Westen des Mittelmeeres gelöst. Hier allerdings sind Vergünstigungen, dort Einschränkungen hinzugetreten, die in vielen

¹⁾ Herodian III, 11, 8. — Sehr verständlich wird jetzt nach der Klarlegung des Rekrutierungsbezirkes der Freigelassenen 1. ihre Zusammendrängung in die städtischen Tribus — die *familia urbana* war eben hier domiziliert in der Hauptmasse und 2. ihre Zurücksetzung im Heeresdienst — die Orientalen waren anerkannt schlechte Soldaten.

²⁾ Th. Mommsen, Römische Staatsrecht 1887^s, III, 420—457; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II, 1901, S. 100—150; Blümner, Die römischen Privataltertümer in J. v. Müllers Handbuch der Altertumswissenschaft 1911, IV, 2, 2, S. 277—298. — Th. Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer in Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten 1895^d, S. 22—23; Thumser, Griechische Staatsaltertümer, ebenda 1892^d, S. 414—418. — A. B. Drachmann, *De manumissione servorum apud Graecos qualem ex inscriptionibus cognoscimus*, *Nordisk Tidsskrift for Filologi* 1887, S. 1—80. — H. Lemonnier, *Etudes historiques sur la condition privée des affranchis aux trois premiers siècles de l'empire romain* 1887. — M. Clerc, *Les métèques Athéniens* 1893. — G. Foucart, *De libertorum conditione apud Athenienses* 1896. — A. Calderini, *La manumissione* usw., s. oben S. 7 Anm. 3. — Daremberg-Saglio, *Dictionnaire des antiquités s. v. libertus* (Lecrivain) *servus* (Beauchet und Chapot), *ἀπελεύθερος* (Caillemer und Foucart).

die *liberti* und die ἀπελεύθεροι einander nähern. Doch dürfen nicht die einen noch die andern über den Grundunterschied wegtäuschen: mit eingengtem Bürgerrecht ward der *libertus* bekleidet, mit begünstigtem Fremdenrecht der ἀπελεύθερος ausgestattet. Und Altertum¹⁾ und Neuzeit sind sich einig, daß auf der großen Weitherzigkeit, die Rom hier wie sonst in der freigebigen Anteilgabe am Bürgerrecht bewies, nicht zum wenigsten die Überlegenheit des römischen Volkes beruht. *Libertas id est civitas*, der Satz der republikanischen Staatskunst, ist Roms Segen gewesen.²⁾

Ausgeschlossen war im römischen Reich der gewesene Sklave vom Rat, vom Magistrat und von den Priestertümern. In Rom wie in den Munizipien. Er und die Söhne, aber nicht mehr die Kinder der Söhne. Gelegentlich hat man diese Schranken niederzulegen versucht. Früh mit dem Namen des großen Organisators Appius Claudius am Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. verknüpfen sich solche Versuche, und einzelne Kaiser, nicht die besten, haben in ihrem Omnipotenzgefühl sich über die Schranken hinweggesetzt.³⁾ Aber stets ward die öffentliche Meinung brüskiert, und wir würden es schwer begreifen, wäre es anders gewesen. Der Mann, dem Rechtens Prügel, Folter und Kreuz gedroht und nicht nur gedroht hatten, läßt sich auch in unserer Anschauung nicht als Herrenhausmitglied oder hochstehender Regierungsbeamter oder Pfarrer denken — und alle drei Vergleiche hinken noch zu ungunsten der alten Ämter und Würden.

Ausgeschlossen ferner war der Freigelassene — allerdings mit zahlreichen Durchbrechungen des Verbotes — vom

¹⁾ Oft angeführt ist der Brief Philipps V. von Makedonien an die Larisäer (Dittenberger, *Sylloge*² 239), der die römische Freigebigkeit in Erteilung des Bürgerrechts den Griechen als Muster hinstellt.

²⁾ Cicero pro Balbo 9, 24, *servos denique, quorum ius fortuna condicio infima est, bene de republica meritos persaepe libertate id est civitate publice donari videmus.*

³⁾ Appius Claudius bei Diodor 20, 36, 3. — Als Kaiser, die Freigelassene zu hohen Magistratsstellen beförderten oder in den Senat einreichten, werden Commodus, Caracalla, Elagabal genannt; Belege bei Daremberg-Saglio s. t. *libertus* S. 1202 links.

Ritterstand, seitdem dieser unter den Gracchen zu einer festeren Korporation sich zusammengeschlossen hatte.

Ausgeschlossen weiter vom Heer. Streng seit Augustus, aber auch die Republik zog die *liberti* nur im Falle der Not heran.¹⁾ Dafür qualifizierten sie sich zu Polizisten (die *vigiles* rekrutieren sich aus ihnen), und die stets gering geachtete Marine hat sie bis auf Vespasian an alle Posten bis hinauf zum Admiral gestellt. Und als man von da ab Ingenuität forderte, da mag diese Forderung wohl häufig nur auf dem Papier gestanden haben und leicht umgangen sein.

Ausgeschlossen endlich waren die Freigelassenen, wenigstens tatsächlich, von den staatlichen Verdingungen.

Beschränkt war ihr politisches Stimmrecht auf die Stadtbezirke, so lange das Volk überhaupt um seine Stimme gefragt wurde, ein Souveränsrecht, das für alle unter Kaiser Tiberius, für die *liberti* schon unter Augustus aufhörte. Aber immer von neuem seit dem Ende des 4. Jahrhunderts ist in der Republik gegen diese Beschränkung Sturm gelaufen, durch die die Bauernschaft sich ihr Obergewicht in politischen Fragen zu erhalten suchte. Ursprungsgebiet und frühzeitige Bedeutung der Libertinität klärt dieser Kampf mit wünschenswerter Deutlichkeit.

Beschränkt endlich in der Freiheit der Eheschließung, die erst Augustus in seiner Sorge um Volksvermehrung größer gestaltete, indem er Mischehen erlaubte und von der Erlaubnis nur noch den Mitregenten, den *ordo senatorius*, ausnahm.

Es kam hinzu eine schlechtere Position bei Kriminalaffären und die gewiß manchem so unerwünschte erzwungene Deutlichkeit in der Namensführung. *Gai servos*, oder in höflicherer Zeit seit den Gracchen *Gai libertus* machte doch unangenehm deutlich auf die frühere Lebenslage selbst den aufmerksam, der auf feinere Andeutungen in den Namen nicht zu hören verstand. Faßt man's zusammen, so trennten den Freigelassenen recht bedeutende staatliche Einschränkungen von dem vollfreien Mann. Es ist schon etwas

¹⁾ Über einen, vielleicht den gewichtigsten Grund für den Ausschluß vom Heeresdienst s. S. 10 Anm. 1.

dran an den Bürgern zweiter Klasse, wie Mommsen die Libertinen kennzeichnet¹⁾, nur schaut der Blick dabei zu sehr durch die Juristenbrille.

Von Rechts wegen ja, da war der Freigelassene Bürger zweiter Klasse, im Leben spürte er nichts davon. Er ist tatsächlich Bürger, nur ohne Privilegien, dafür mit dem persönlichen Vorteil der Militärfreiheit. Wie viele mögen wohl auch nur mit einem Gedanken getrauert haben, daß sie Rom nicht mitregieren, nicht mitverteidigen durften, wo sie von Staats wegen im Handel und Erwerb bürgerlich frei erwerben konnten an Mobilien und Immobilien, wieviel immer sie vermochten. Die ganze Kaiserzeit hindurch, in der das politische Wahlrecht ihnen nicht weniger zustand als den Bürgermassen — nämlich beiden garnicht — geht eine ausgedehnte Gesetzgebung fast durchweg zugunsten der Freigelassenen: Bis zur Kaiserdeklaration fiktiver freier Geburt, zur *natalium restitutio* hat sie im 2. Jahrhundert sich gesteigert, und unter Augustus schon wußte man in den Municipien das Verbot der Übernahme von Magistraten und Priestertum zu verdecken und weniger empfindlich zu machen durch das Institut der Augustalen, das nichts bedeutete und doch nach etwas aussah. In diesem Korps fand sich die *haute volée* der einstigen Sklaven zusammen. Ein *sevir Augustalis* war zwar ein Nichts, doch klang der Titel, und darauf legte man bedeutendes Gewicht. Es ging der Menge der Freigelassenen an nutzbarem Bürgerrecht nichts ab, und für die Ausnahmen, die sich hervortaten an Geist und Talent, öffneten sich Hintertüren, wie die Geschichte des Pallas und Narcissus lehrt, die Reichsregenten wurden unter Kaiser Claudius.

Nur eins war schmerzlich und ist auch peinlicher empfunden worden als das Verbot der Ämter selbst. Das war das daran haftende Verbot, die äußerlichen Ehrenrechte der privilegierten Stände mit zu genießen. Daß so ein reich gewordener Liberte nicht Titel und Robe hatte wie die Richter und Senatoren, daß er nicht vorne im Theater auf dem Sperrsitz im Fauteuil mitsitzen durfte — das tat weh. Pe-

¹⁾ Mommsen, Staatsrecht III, 444.

trons Trimalchio, der Oberprotz der Libertinen, trug einen goldenen Ring mit kleinen Eisenstücken besetzt; der sah dem *anulus aureus* der Ritter, welcher volle Freiheit und Würde zugleich verlieh, doch wenigstens ähnlich.¹⁾ Und mancher Kaiser hat sich mit dem Schein geholfen, hat die *ornamenta*, das Prädikat verliehen, der die Sache für nicht verleihbar hielt.

Griechenland auf der andern Seite, oder vorsichtiger gesprochen mit Rücksicht auf unser Wissen, Athen erweiterte die Rechte der Apeleutheroi, so daß man auch bei ihnen von einem Quasibürgerrecht hat sprechen können.

Wir kämpfen da mit einer Schwierigkeit. Die Apeleutheroi sind schlecht für uns zu fassen. Sie bilden im Staate der Athener keine Sondergruppe wie die *liberti*, sind keine geschlossene Klasse, getrennt von den anderen Einwohnern, sondern mit den zugewanderten Fremden zusammen sind sie die *μέτοικοι*. Und was dem einen recht und was verboten war, galt auch dem andern. Dem Staate gegenüber sind sie eine homogene Masse, jedenfalls ohne große erkennbare Unterschiede für uns.²⁾

Natürlich wer Fremder war, der hatte kein politisches Recht. Nicht Anteil an der Volksversammlung, noch an dem Volksgericht, nicht am Rat noch an den Priestertümern und selbstverständlich nicht an der Magistratur, so wenig sie in Athen bedeutete. Die Freigelassenen hatten ferner kein gleichwertiges Eherecht seit Perikles, zum mindesten erlitten Kinder aus solchen Mischehen Schaden an ihren bürgerlichen Rechten — der vollberechtigte Athener mußte vom echten Athener beiderseits abstammen, so wenigstens wollte es das Gesetz von 451 v. Chr. (erneuert 399). Sie hatten endlich nicht das Recht auf Grunderwerb. Sie zahl-

¹⁾ Petronius cena Trimalchionis 27.

²⁾ In anderen griechischen Stadtstaaten wird nach Ausweis der Inschriften zwischen ansässigen Fremden und Freigelassenen unterschieden; *μέτοικοι* oder *πάροικοι* stehen neben *ἀπελεύθεροι* oder *ἐξελεύθεροι*. So in Pergamon, Ephesos, Andros, Koresia u. a., siehe die Zusammenstellung bei Calderini S. 304. Worin der Unterschied bestand, ist ganz unklar, eine eigene Bevölkerungsklasse bildeten auch hier die Freigelassenen wohl sicher nicht.

ten eine eigene Fremdensteuer mit den andern Metöken und obendrein noch eine Rekognitionsgebühr (40 Pf.), die recht bitter an die alte Unfreiheit erinnerte.¹⁾

Sonst aber stand der ἀπελεύθερος bürgerlich nach Erfüllung einer Formalität dem Bürger gleich. Er hatte Anteil an den großen Festen des Staates, den Panathenäen, und ward im Ausland bei den Bundesgenossen von dem Staate unterstützt. Er half dafür das Land verteidigen mit Gut und Blut, und auf der Flotte stellte er weit über die Landesgrenze hinaus seinen Mann. Das ging nicht anders bei der Menschenarmut und der Großmachtspolitik Athens. Und übers Recht hinaus erstreckte sich die pflegsame Fürsorge. Die großen Staatslenker alle, wie Kleisthenes, Themistokles und Perikles, sind den Metöken, also auch den Freigelassenen, freundlich gesinnt gewesen, und recht häufig hat auch das Volk Vergünstigungen an einzelne erteilt. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, dem leuchtet aus den Vorschlägen des sogenannten Xenophon recht deutlich die Sorge um das Wohlergehen dieser Menschen hervor.²⁾

So sind die ἀπελεύθεροι und *liberti* von Staats wegen einander nicht ganz ungleich in das Leben hingestellt. Doch darf die Gleichheit in *partibus* den fundamentalen Unterschied nicht verschleiern: Hie Bürger, hie Fremder. Des Libertinen Sohn ist *ingenuus civis Romanus*, der des

¹⁾ Clerc a. a. O. II, 2, 318 f. Er faßt die obengenannte Rekognitionsgebühr von drei Obolen (40 Pf.) als eine einmalige Einschreibgebühr der Freigelassenen in die Listen der Metöken auf. Mir scheint die alte Erklärung von Boeckh immer noch besser.

²⁾ [Xenophon] *περι πόρων* cap. II, aus der Mitte des 4. Jahrhunderts, schlägt vor als neue Vergünstigungen für die Metöken: 1. Aufhebung unnützer ἀτιμίας, 2. Befreiung vom Hoplitendienst (der für den Athener auch nicht mehr effektiv war), 3. Einreihung in die Paradedruppe der Kavallerie, 4. Anteilgabe an anderen, nicht weiter genannten Bürgerfreuden, 5. Recht auf Hauserwerb, 6. Schaffung einer eigenen Behörde zu Nutz und Schutz der Metöken. Der uns interessanteste von diesen vornehmlich auf wohlhabendere Metöken gehenden Vorschlägen, der über die ἀτιμίας, ist leider dunkel. Wir müßten ein Buch wie Otto Benekes „Von unehrlichen Leuten“ schreiben können, müßten etwas wissen *de artificiis et quaestibus, qui liberales habendi qui sordidi sint* (Cicero de off. I, 42), dann bekämen wir Einsicht in die wirkliche Stellung der Metöken und damit auch der Freigelassenen.

Metöken bleibt Metöke. Dem ἀπελεύθερος drohte bei Verfehlung die Rückstoßung in die Sklaverei, der Freigelassene zu Rom blieb frei.

Die Folge ist denn auch, daß Freigelassene im griechischen Staate nie die Rolle gespielt haben, wie sie ihnen in Rom zu spielen glückte, im jungen und mittleren Prinzipat. Die Vorbedingung war doch die Freiheit und die Zugehörigkeit zum Staat. Wie kamen die Alten zu dieser fürsorglichen Pflege verachteter Menschen?

IV.

Es ist, oder, gottlob, es war eine weitverbreitete Ansicht die von der völligen Abwälzung der körperlichen Arbeit auf die Sklaven und die von der Verachtung ehrbarer Arbeit bei den Alten.

Die Ansicht ist, in dieser Schroffheit ausgesprochen, falsch.¹⁾ Gewiß, im aristokratischen Lakedämon, wo der Spartiate mit Jagd und Krieg sein Leben zubrachte, reichliche Nahrung ihm als Grundherrn von selbst zuwuchs, in den altgriechischen Aristokratien des 7. Jahrhunderts und wieder unter den oberen Zehntausend Roms der späten Republik und des Kaiserreichs, da mag der Satz zu recht bestehen. Die Junker am Eurotas, die Stände der Senatoren und Ritter und ihnen wesensgleiche Gesellschaftsschichten anderer Orte und anderer Zeiten, sie haben für die *sordida officia*²⁾ der Handwerker und kleinen Leute geringe Achtung und sehen auf den Epidiphrier und Banausen, den Stuhl-

¹⁾ Befreiend hat gewirkt Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, jetzt in den Kleinen Schriften (bes. S. 121). Außerdem H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I, 234 (Meinung der verschiedenen Epochen über die Arbeit), II, 1. — P. Guiraud, *Etudes économiques sur l'antiquité* 1905, besonders cp. II *L'évolution du travail en Grèce*. — O. Neurath, Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, in *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 3. Folge, Bd. 32, S. 577—606; Bd. 34, S. 145—205. — Calderinis (s. Anm. 3 S. 7) These, daß die wirtschaftliche Misere erst die freie Arbeit zur Konkurrentin der Sklavenarbeit mache (S. 20, 33, 46), ist viel zu scharf gefaßt.

²⁾ „Berufe, die einen gesellschaftlich unmöglich machen“, wie Neurath in seiner sehr lehrreichen Abhandlung interpretiert.

und Ofenhocker, auf Bäcker und Töpfer und Schuster und Schneider herab. Sie waren ihnen wohl „unehrliche Leute“. Und drüber hinaus die Kathedersozioologen Xenophon, Platon, Aristoteles und andere, sie haben im 4. Jahrhundert, als die Demokratie so gründlich Fiasko machte und es sonnenklar war, daß nicht Hinz und Kunz zum Staatenlenker passe, ihr Ideal in der alten aristokratischen Staatsform gesucht und gefunden, und ihm entsprechend die körperliche Arbeit als unvereinbar mit dem Vollbürger erklärt, der herrschen und regieren sollte. Von ihnen kennen wir harte Worte über den Arbeiter als solchen. Aber von ihnen abgesehen ist im Altertum körperliche Arbeit nicht mißachtet, nicht mehr oder nicht weniger geachtet als heute, wo der Herr Baron und der Herr Kommerzienrat ja auch nicht gerade in Hochachtung vor Gevatter Schneider und Handschuhmacher ersterben. Und wem es in den Industriestädten der alten Welt glückte, sich hinaufzuarbeiten, dem wird der Beifall seiner Gesellschaftsklasse und die verklauulierte, im Innern kaum zugebilligte Anerkennung der vornehmen Gesellschaft nicht gefehlt haben. So wenig wie heutzutage. Es ist ein amüsanter, aber wenig einträgliches Unternehmen, die Stimmen für und wider die Achtung vor der Arbeit zu sammeln und mit ihnen zu jonglieren.¹⁾

Aber etwas anderes ist zu konstatieren: Die Bürger, Handwerker und Gewerbetreibenden haben nicht ausgereicht, und alles ließ sich durch Sklaven nicht machen. Sie zogen es vor, wenn nicht der Krieg sie rief (und später auch dann), in Athen vom Staate kümmerliche Diäten für ihre Tätigkeit auf der Pnyx und in der Heliaia anzunehmen, in Rom Gratisgetreide zu empfangen, sich bestechen und im Zirkus sich amüsieren zu lassen und faul zu sein, als daß sie Schweiß für des Lebens Notdurft vergießen mochten. Natürlich fehlte ihnen nicht die Verachtung der Arbeit. Da ist der Freigelassene neben dem zugewanderten Fremden in die Lücke getreten. Er mußte arbeiten, wie wir sehen werden, weil ein höherer Wille ihn dazu zwang. Er mußte arbeiten, schon um zu leben,

¹⁾ Den richtigen Weg zum Verständnis der verschiedenartigen Äußerungen zeigt Neurath a. a. O.

auch wenn die Arbeitskonkurrenz der einstigen Mitbrüder, der Sklaven, die Aussicht auf Gewinn nicht glänzend machte. Er wollte arbeiten, um weiter zu kommen. Und er konnte arbeiten. Denn in der Regel waren die, die sich vom Sklavengoch befreiten, die kraftvolle Elite der Sklavenschaft, regsam und strebsam.

Wir können uns das Bild noch anschaulich machen. Für das ganze römische Reich hat man unter den Inschriften der *opifices* sechsmal soviel solche von Freigelassenen gezählt wie von Freien, in Rom gar dreizehnmal soviel.¹⁾ Keiner wird den Zahlen eine Beweiskraft zusprechen, wie unserem modernen exakten Zahlenmaterial; es spielt der Zufall der Erhaltung und die Sitte der Grabsteinsetzung eine viel zu große Rolle. Aber wenn eine nach Möglichkeit genaue Durchmusterung der griechischen Quellen zum gleichen Resultate führt, daß nämlich Handel und Industrie zum großen Teile in Händen der Metöken gelegen hat²⁾, und wir mit Grund unter diesen Fremden einen großen Prozentsatz von Freigelassenen annehmen dürfen, so verstärkt sich der Glaube an die Beweiskraft der römischen Statistik.

In allen Zweigen des Handwerks und Handels, von den geringsten Dienstleistungen an bis zu den gehobenen Tätigkeiten, trifft man im Westen wie im Osten die Freigelassenen. Aus leicht verständlichem Grunde ist gerade das niedere Handwerk, der kleine Warenvertrieb, die Jedermannsberufe wie Lastenträger, Dienstbotesein, Eseltreiber, Dirnenwesen in ihrer Hand. Aber nicht nur sie, nicht nur das Kleingewerbe und der Kleinhandel der Töpfer, Schuster und Schneider, der Krämer verschiedener Art. Das Bankwesen des 4. Jahrhunderts weist unter den großen Bankiers mehrere Freigelassene auf; Pasion und Phormion ἀπελεύθεροι sind so bekannt wie heute Delbrück oder Bleichröder, und nicht die einzigen, die wir kennen. Daneben stehen

¹⁾ Blümner in J. v. Müllers Handbuch IV, 2, 2, S. 600 nach Kühn *de opificum Romanorum condicione privata quaestiones* (Halle diss. 1910). Friedländer, Sittengeschichte I⁶, 299, Daremberg-Saglio s. v. *libertus* 1217 weisen auch auf das Vorwiegen der Freigelassenen im römischen Handel und Gewerbe hin.

²⁾ Francotte, *L'industrie* II, 222; Calderini, *La manomissione* 353.

Großkaufleute, Fabrikherren und — vereinzelt in Griechenland, massenhaft im lateinischen Westen — die Vertreter der sog. freien Berufe, die Ärzte und Lehrer, die Hausphilosophen und Pädagogen und Sekretäre.¹⁾

Die geistige Elite, die *sentina* der Gesellschaft und alle Schichten in der Mitte sind mit Freigelassenen durchsetzt, je weiter nach unten wohl um so stärker. Gesellt man zu ihnen, wie sich's gehört, die Scharen der Subalternbeamten und Diener der Magistrate und Priester, die — wenn nicht Sklaven — größtenteils aus Freigelassenen sich rekrutieren, die Dienerschaft ferner in den großen Häusern Roms, ganz zu geschweigen von den Dienermassen des kaiserlichen Hauses, diesen *θαυμαστοὶ καισάργειοι*, wie sie voll Wut genannt werden²⁾, vom Verwalter der Garderobe bis zum Verwalter des Reiches unter Claudius, dann schaut sich die antike Gesellschaft doch anders an. Die es am weitesten brachten, Pallas, Narcissus, Polybios, diese kühnen und verschlagenen Männer, die das Reich regierten und vor denen hochmögende Senatoren sich beugten, sind bekannt in aller Welt. 65 Millionen Mark hat der eine, 87 Millionen Mark der andere von ihnen, die mit nichts anfangen, sich zu erwerben verstanden. Mit seinen Dienern verkehrte Narcissus nur *aut nutu aut manu*, höchstens *scripto „ne vocem consociaret“*³⁾,

¹⁾ Aufzählungen bei Francotte, *L'industrie* I, 221 nach Clerc (s. Anm. 2 S. 10) und Scherling, *Quibus rebus singulorum Atticae pagorum incolae operam dederint*, Leipziger Studien 1897, und bei Blümner a. a. O. 600.

²⁾ Kaiser Pertinax gab dem freien Hofgesinde — bei den kaiserlichen Sklaven ist die Freilassung mehr ein Avancement als eine durchgreifende Lebensänderung — die Erschöpfung der kaiserlichen Kassen schuld (Dio Cassius 73, 8), und mehr als einmal werden sie als Plage bezeichnet, siehe O. Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte*², 472; Friedländer, *Sittengeschichte* I⁶, 192.

³⁾ Tacitus, *Annales* 13, 3. Über andere hoch empor gestiegene Freigelassene s. Friedländer I⁶, 299, Hirschfeld 474: „Unter Claudius regierten sie die Welt. In allen verschiedenen Zweigen der kaiserlichen Verwaltung, bei den Wasserleitungen, der Getreideverwaltung, den Spielen, den Bibliotheken, der Erbschaftssteuer, dem Patrimonium, der Flotte sind kaiserliche Freigelassene teils als selbständige Dirigenten, teils als Gehilfen der senatorischen Kuratoren und ritterlichen Präfecten angestellt. Nero drohte dem Senat geradezu mit Absetzung „*provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum*“. Mit

und Pallas' Bruder hat drei Königskinder zu Frauen gehabt. Das sind die Spitzen, die über die andern hinausragen. Aber einsam, vereinzelt Ausnahmen bilden sie nicht; sie stehen nicht allein auf weiter Flur. Friedländers zweites Kapitel der römischen Sittengeschichte enthält 54 Seiten über den Hof; 44 von ihnen handeln über die Freigelassenen, nur 10 über Sklaven, sonstige Hofleute und sind dazu noch mit allgemeinen Betrachtungen angefüllt. Und der Hof bildet keine Ausnahme. „Noch jetzt bilden unter den Grabmälern, die sich zu beiden Seiten der Heerstraßen vor den Toren Roms hinziehen, die der Freigelassenen weitaus die überwiegende Mehrzahl.“¹⁾ Es verschlug nichts, daß gelegentlich große Mengen, viele Tausende, auf einmal als Kolonisten von Rom deportiert wurden; so unter Cäsar nach Korinth und anderen Orten an 80 000.²⁾ Ein seltsames, grelles Licht fällt auf die ganze Gesellschaft des kaiserlichen Roms, wenn man die Klage aus Neros Zeit liest: „*plurimis equitum plerisque senatoribus non aliunde originem trahi (quam e libertis)*“; trenne man die Freigelassenen und scheidet sie aus, der Mangel der Freigeborenen würde die Welt in Staunen und Schrecken versetzen.³⁾ Es muß sich in den Jahrhunderten um Christi Geburt um sehr bedeutende Massen von Freigelassenen gehandelt haben.

Wie soll man sie werten? In jener Senatssitzung unter Nero ward viel über die *irreverentia* der gewesenen Sklaven geklagt, und tiefe soziale Schäden, tiefere als die vornehmen Herren in der Kurie vorzubringen wissen, hat diese Menschenklasse hervorgerufen. Und doch! Das *late fustum corpus libertorum*³⁾ aller Art hat dem Politen und Quiriten recht eigentlich erst die Möglichkeit gegeben, zu leben, wie sie mochten und taten, hat durch seine Kindeskinde und spätere Deszendenz die Bürgerschaften erneuert und die alte

Vespasian verlieren die Freigelassenen die Führung, aber erst Hadrian hat sie aus den hohen Stellen verdrängt.

¹⁾ Friedländer, Sittengeschichte I⁶, 391.

²⁾ Die Zahl bei Sueton, Cäsar 42 — über Korinth s. Strabon 8, 381: *εποίκους πέμψαντος (καίσαρος) τοῦ ἀπελευθερικῶν γένους πλείστον*, Siehe Mommsen, *Lex col. Juliae* 133 in *Gesammelte Schriften* I, 221.

³⁾ Tacitus, *Annales* 13, 27.

Welt vor Stillstand und Verknöcherung bewahrt. Ein Rassenfanatiker wird von Artverschlechterung sprechen, und der vorsichtige, auf Reinheit des Römerbluts bedachte große Kaiser Augustus engte die Freilassungen ein und schuf Freigelassene erster und zweiter Qualität. Zu leugnen ist darum doch nicht, daß sie erst des Lebens Unruhe schafften, die so heilsam den Völkern ist, als Konkurrenten der Freien als belebende Hoffnung für den Sklaven in seiner sonst hoffnungslosen Lebensführung. Und darauf kommt es an bei der Wertschätzung.

V.

Gebietlerisch hat so das Staatsinteresse bei den Griechen wie den Römern die Institution der Freigelassenen gefordert. Ohne sie wäre der antike Staat für lange Perioden nicht lebensfähig, nicht so lebensfähig gewesen, wie er es wünschte. Wie kam es, daß die Gesellschaft so überaus bereitwillig auf das Staatsinteresse eingegangen ist? War man in ihr so tief politisch durchgebildet, galt bei allen das *commodum publicum* als *suprema lex*? Gewiß nicht. Daß die Quiriten und veilchenbekränzten Athener sich auch nur eines kleinen Teiles ihres Besitzes entäußert hätten in Zeiten nicht drängender Not zum Nutzen des Staates und zu eigenem Schaden, hieße ihren Idealismus überschätzen. Besonders nun gar bei Freilassungen, wo kaum die Einsicht in den Nutzen der Freigelassenen für die Existenz des Staates bei den politisch Reifsten anzunehmen ist.

Die Antwort muß denn auch ohne Zweifel lauten: Die Freilassung geschah zum Nutzen des Herrn. Doch wo lag dieser Herrennutzen bei der Besitzentäußerung?

Zunächst in barem Geldgewinn. Der Sklave kaufte sich frei. Mit eigenem Geld, das er schwer oder weniger schwer sich zu erwerben verstanden hatte, oft wohl *ventre fraudato*, indem er sich von seiner kärglichen Ration noch etwas abknapste.¹⁾ Oder mit fremdem Gelde, das ihm ein Freier

¹⁾ Das strenge Recht besagt: *quodcumque per servum acquiritur, id domino acquiritur* (Gaius, *Instit.* 1, 52), die Praxis war dem Sklaven günstiger. Bei Griechen wie bei Römern war Eigenbesitz der Unfreien möglich und eine häufige Erscheinung. Sei es, daß er erworben wurde

gegen schwere Bedingungen in der Zukunft lieh. Oft treffen wir auf Zahlung und weitere Zahlungsverprechungen in den Urkunden. Gleich wie die Sklaven das sachliche Vermögen des Herrn bildeten, so schaffte der vorteilhafte Verkauf dieses Eigentums dem Herrn Nutzen.

Doch mit dem Loskauf — ein so wichtiges Moment der Freilassungen er ist — löst sich die Frage nicht. Die besten gerade der Knechte sind es ja, die sich die Freiheit zu erkaufen suchen, wer läßt denn heutzutage seine besten Arbeitskräfte ziehen, im ungewissen, ob er gleichwertige Arbeiter ohne Geldverlust, ja selbst mit einigem Geldvorteil dafür erhalten wird?

Dankbarkeit für treue Dienste und besondere Verdienste, wenn etwa der Sklave Erzieher der Kinder, in Vertrauensstellung im Hause, oder Helfer in äußeren Gefahren gewesen war, Beziehungen ferner zwischen dem Herrn und der Sklavin, zwischen der Herrin und dem Sklaven, das sind weitere Motive (und man soll sie nicht in ihrer Wirksamkeit unterschätzen), die allein oder unterstützt von der Kaufsumme zur Freilassung geführt haben.

Die Mode kam hinzu. Wie etwa heute bei diesem oder jenem Erinnerungsfest Stiftungen gemacht werden, wie letztwillige Verfügungen ergehen zugunsten von Kranken und Gebrechlichen, so war es auch im Altertum. Anständig leben im alten Rom war in der Zeit des Weltreichs eine teure Sache, anständig sterben auch nicht minder. Begräbnis, Grabmal, Leichenspiele, die testamentarischen Geschenke kosteten viel. Und zu den letztwillig Bedachten gehörten

als Trinkgeld und Geschenk des Herrn oder Dritter für irgendwelche Dienstleistungen, sei es als Nebenverdienst bei selbständiger Führung einer dem Sklaven gegebenen Werkstätte oder eines Geschäftes, sei es durch freiwillige Abspargung an der erhaltenen Tagesration. Groß wird der Eigenbesitz, das *peculium quod servus domini permissu separatum a rationibus dominicis habet* (Dig. XV, 1, 5, 4), in der Regel nicht gewesen sein; wer 300—500 Drachmen zusammen hatte, kaufte sich frei. Aber es gibt im Rom des ersten nachchristlichen Jahrhunderts Sklaven, die wieder Sklaven hielten und große Vermögen hatten. Die griechischen Freilassungsurkunden geben viele Belege für den Eigenbesitz der Sklaven, siehe *il prezzo di riscatto* bei Calderini a. a. O. 210 bis 221 und die Inschriften selbst; Beispiele für die reichen Sklaven des kaiserlichen Roms siehe bei Friedländer, Sittengeschichte I^o, 126 f.

Sklaven, denen die Freiheit gegeben wurde. Wenn ihre Zahl Augustus einzuschränken suchte, so zeugt sein Verbot von der Massenhaftigkeit der Freilassungen. Die Mode, die allmächtige, scheint mir dabei ein mächtigerer Trieb als etwa Humanität und Dankbarkeit.

Und zu der Mode tritt die Prahlerei der Protzen, wie Trimalchio einer war, der ohne Grund und auf die dümmsten Gründe hin die Sklaven auf der Stelle freiließ. Allein, so wenig häufig selbst arge Protzen und schlimme Parvenüs sich finden, die Pferd und Wagen, Automobile und Segelyachten so mir nichts dir nichts ohne Grund weggeben, so wenig häufig wird eine *gratiskanumissio* in Rom und Hellas gewesen sein. Es ging denn doch um Geldeswert und da schwieg im Altertum das empfindsame Gemüt noch intensiver als heut. Doch mit allen den bis jetzt genannten Motiven¹⁾ kommen wir der Sache nicht auf den Grund; die Erklärung ist anderswo zu suchen.

Der Freigelassene ward nicht frei, nicht in Italien und nicht in Griechenland. Sein früherer Herr ist nunmehr sein *patronus*, *προστάτης* wie die Griechen sagen. Ein Nah- und Treuverhältnis löst das alte Herrenrecht ab, und in der Kontrolle, ja in der Gewalt des Freilassers bleibt der Freigelassene. Nach ihm benennt er bei den Römern sich, und ändert jener noch Jahre nach der Freilassung den Namen, so tut es dieser auch. Ja, in Rom vererbt sich diese Patronatsgewalt selbst auf die Erben des Patrons. Gewiß, die Pflichten sind jetzt nicht mehr nur bei dem Knecht. Auch er hat Rechte jetzt auf Unterhalt in der Not und auf Vertretung vor Gericht durch den Patron, ist auch ein Mensch nicht mehr bloß Sache, kann anständige Namen führen, Familie und Vermögen haben und ist verpflichtungsfähig — ein freier Mann war er noch lange nicht. Die Freiheit mag manchmal schlechter geschmeckt haben als die Knechtschaft.

Das alles ist bekannt, für die Einsicht in die Struktur der Gesellschaft der Alten ist dies Verhältnis noch zu wenig ausgenutzt.

¹⁾ Diese und andere Motive für die Freilassung gibt auch Lecrivain an bei Daremberg-Saglio, *Dictionnaire s. t. libertus* S. 1205.

Gesetz und Sitte gaben dem ehemaligen *dominus* noch viele Macht und darüber hinaus erst die Verpflichtungen, die der Sklave unverbindlich einging, um sie, kaum freigelassen, für sich bindend zu wiederholen. Der Herrenstand wußte die schönsten Früchte aus dem neuen Verhältnis sich zu pflücken, zum Schaden der alten Knechte. Umsonst wäre Rom nicht mit Strafen gegen die *patroni* vorgegangen, die selbst die weiten Grenzen ihrer Macht nicht respektierten, und ohne Grund hätte die Kaiserzeit nicht daraufhin gearbeitet, die Macht des Schützers auf den Staat zu übertragen. Wie weit sie ging, erläutert wohl am schnellsten das Beispiel Cäsars¹⁾, der einen Freigelassenen hinrichten ließ und damit nicht gegen das Gesetz verstieß. Da wundern Prügel und andere Strafen in griechischen Freilassungs-urkunden schon gar nicht mehr.

Undankbarkeit war nicht nur schlecht, sie war geradezu verpönt und ward von Rechts wegen geahndet.²⁾ *Reverentia*

¹⁾ Sueton, *Divus Iulius* 48 *domesticam disciplinam . . . diligenter adeo severeque rexit ut . . . libertum gratissimum ob adulteratam equitis Romani uxorem, quamvis nullo querente, capitali poena adfecerit.*

²⁾ Für die *liberti* siehe die Übersicht der Strafen gegen die *ingrati* und *inobsequentes* bei Lecrivain a. a. O. 1214 oder bei Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II, 143 — den *ἀπελεύθεροι* Athens drohte die *δίκη ἀποστασίον*, siehe Lipsius, Das attische Recht, S. 621. Die vielbesprochenen *φύλαι ἀπελευθερικαί* der Schatzinschriften aus Athen (zuletzt, unter Anführung der früheren Ansichten, bei Calderini 424—434) sind m. E. Schalen, die Freigelassene geweiht haben nach Gewinnung eines Scheinprozesses, den sie mit ihrem Patron führten, zur Lösung des Patronatsverhältnisses. Daß es sich um Freigelassene und ihre Patrone handelt, bezweifelt niemand mehr, und einen Prozeß verbürgt das in den betreffenden Inschriften stets wiederkehrende Wort *ἀποφυγόν*, dem Calderini zu Unrecht nur „*un significato simbolico*“ unterlegt, um freie Bahn für seine Erklärung der Schalen als eine Art Loskaufsteuer zu gewinnen. Nicht um den ersten Akt der Freilassung, sondern um einen späteren Prozeß des Freigelassenen muß es sich handeln. Es wäre, von anderen Einwänden abgesehen, die Weihung eines Pflichtgeschenkes von 100 Drachmen an Athene seitens der Sklaven als eine Art Staatssteuer neben der Loskaufsumme (im Durchschnitt 200—500 Drachmen) auch unverständlich hoch, so gewöhnlich sonst gerade diese Weihgabe in dieser Höhe bei den Griechen gewesen ist. Um welchen Prozeß, der immer der gleiche ist, kann es sich handeln? Ohne Zweifel, und auch nie angezweifelt, um die *δίκη ἀποστασίον*, mag man eine leider arg verstümmelte Inschrift (IG II, 776)

obsequium officium wurden verlangt, im einzelnen nicht leicht zu definieren und wohl mit Absicht unbestimmt im Ausmaß. Und nicht nur die. Die *operae*, die Dienste, zu denen sich der Sklave vor der Freilassung verpflichtete, waren die Hauptbürde. Es handelt sich nicht nur um *dona*, um Geschenke, um die Übernahme der Tutel für Herrenkinder, um Erbeinsetzung des Patrons bei eigener Kinderlosigkeit, um den Konsens des Patrons bei der Verheiratung und was dergleichen mehr oder weniger sichere Bestimmungen sind. Das alles geht ja schließlich auch im Namen der Pietät. Es handelt sich um Dienste aller Art, in Griechenland wie in Italien.

In Griechenland, vorab in Mittelgriechenland des 2. vorchristlichen bis 2. nachchristlichen Jahrhunderts hat man die Domestikenfrage so gelöst. So manche Hausfrau heutzutage könnte die Hellenin in diesem Punkte recht beneiden. Wir haben vornehmlich aus Zentral- und Nordgriechenland, aber auch gelegentlich von anderen Gegenden, an 2000 Freilassungsurkunden.¹⁾ Sie zeigen, wie man die *ἀπελεύθεροι* und *ἀπελεύθεραι* zu nutzen wußte. Trotz der Abkaufssumme, die man natürlich sich zahlen ließ, und für die ein neuer Sklave auf dem Sklavenmarkt zu haben

als Beweis heranziehen oder beiseite lassen. D. h. um den Prozeß, den der Patron (*προστάτης*) gegen den undankbaren Freigelassenen anstrengen konnte, und dessen Gewinnung den Freigelassenen wieder in die Sklaverei zurückführte. Aber gegen wirkliche Prozesse spricht die Häufigkeit, die sich aus den Inschriften ergibt, spricht vor allem das immer gleiche Geschenk, das für die kleinen armseligen Leute, um die es sich handelt, doch recht bedeutend ist; es konnte einer etwa ein halbes Jahr davon leben. Wird solches Geschenk von undankbaren, wirklich oder vermeintlich ihrem Patron gegenüber undankbaren Leuten der Gottheit, also dem Staate, als Regel gegeben werden? Bei einem Scheinprozeß — und ein Prozeß war notwendig zur Lösung des Patronatsverhältnisses — stellt es sich als Nachzahlung dar, die mit Willen des früheren Herrn nicht an ihn, sondern an die Gottheit geleistet wurde, um den *ἀπελεύθερος* zum wirklich freien Mann zu machen.

¹⁾ Beste Aufzählung und Gruppierung jetzt bei Calderini, *La manomissione* S. 67 f.; siehe auch die Arbeiten von Drachmann (Anm. 2 S. 10) und G. Reusch, *De manumissionum titulis apud Thessalos*, Diss. Halle XVIII, 1907/08.

war, hielt man den gewesenen Sklaven im Hause fest, zu treuen Diensten ihn verpflichtend. Das ist die Klausel der *παραμονή*, des Zwangsdienstvertrages.¹⁾ Ein, zwei, zehn Jahre, bis zu des Prostates Tod, ja darüber hinaus, bis zum Ableben auch der Frau, der Töchter oder Gott weiß wessen aus der Familie mußte der freie Freigelassene im Dienste bleiben *ποιῶν τὸ ποτιτασσόμενον πᾶν τὸ δυνατόν*. So versorgten fürsorgliche liebe Kinder, selbstfaul in hohem Grade, ihre Eltern mit fleißigen Dienstboten, und man erlangte so die Sicherheit eines richtigen Begräbnisses und pietätvoller Grabpflege. Der sichert sich bei der Freilassung die Kinder als Sklaven wiederum, die die einstige Sklavin als *ἀπελευθέρω* gebären wird. Dem muß der Freigelassene versprechen, Walker zu werden und jenem Heilgehülfe, und selbstverständlich wird er es zugunsten des Patrons. Und streiken gab es nicht. Untreue setzt in Griechenland — im Gegensatz zu Rom, wenigstens zum republikanischen und frühkaiserlichen Rom²⁾ — zurück in Sklaverei. So wußte man in den Zeiten des verödenden Griechenlands zu willfährigem, treuem Dienstpersonal zu gelangen.

Und auch der Unternehmer fand seinen Profit. Geschäfte mit Sklavenregie zu etablieren, war häufig; die *χωρὶς οἰκοῦντες*, die ihrem Herrn nur eine Abgabe entrichten, waren nicht selten in Athen. Doch hatte die Geschäftsgebarung ihren Haken. Fallierte der Sklave, so haftete der Herr für die Passiva. Setzte er nun an des Sklaven Stelle den Apeleutheros, so fiel die Haftung weg, der Nutzen der Abgaben blieb. Gleich wie im bürgerlichen Leben Verfehlungen des Sklaven bei dem Herrn eingefordert werden konnten, Verfehlungen des Freigelassenen aber nicht.

In Rom — von den Diadochenstädten versagt die Kunde — hat arm und reich die Freilassung genutzt. Einmal werden wir ähnliche Dienste des Freigelassenen vorauszusetzen haben, wie in Griechenland, und diese wachsen dem Herrn in Rom

¹⁾ Mittels und Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II, 1, 67 Anm. 6. *παραμονή* = *συγγραφή* oder *συγχώρησις παραμονῆς* ist ein Vertrag, durch welchen eine Person (bes. ein Kind) für eine Schuld in Dienst gegeben wird.

²⁾ Th. Mommsen, Strafrecht 855.

noch gratis zu. Die Kosten der Verpflegung nämlich trug der Staat, da die *liberti* an der staatlichen Getreideverteilung Anteil hatten. Es bilden diese *liberti* fast den größeren Teil der *plebs frumentaria*, und gut ist es möglich, daß der Spießbürger nicht nur die Unterhaltungskosten sparte, sondern von der Staatsverpflegungsration noch seinen Anteil zog.¹⁾ Beim reichen Mann ersetzte dies Motiv des hungrigen Bauches ein anderes und für ihn gleichwichtiges. Er hungerte nach Ansehen, nach politischem Einfluß und Macht. Die Schar der Freigelassenen schuf sie ihm. Je mehr *liberti*, um desto höher stand der Herr. Wir haben erst jüngst die große Bedeutung der *patrocinia* für die letzte Zeit der Republik schätzen gelernt.²⁾ Die Treu- und Nahverhältnisse durchsetzen alle Schichten der Gesellschaft. Der Advokat und seine Kundschaft, der General und seine Veteranen, der Staatsmann und die abhängigen Völker oder Städte, der Herr und die *liberti* — alle sind verbunden durch diese Treubeziehungen. An ihnen aber hängt die politische Macht, denn durch sie kommandiert man die Wählermassen, auf die es letzten Endes ankommt. Der Nutzen steht fast höher als der finanzielle, der selbstverständlich auch nicht fehlte und etwa in der Vermittlung der für Senatoren untersagten Geld- und Handelsgeschäfte durch Freigelassene zu greifbarem Ausdruck kommt. Und als von Politik, die auf dem Markt gemacht wurde, in der Kaiserzeit nicht mehr die Rede war, da forderte das Ansehen die Scharen der Klienten, und die Freigelassenen stellten sie.

In Summa: Des Herrn eigenster Vorteil, des kleinen wie des mächtigen Herrn, trieb zur Freilassung, und weil die Welt sie brauchte, um im Geleise zu bleiben, so deckten sich Egoismus, Altruismus und Staatsinteresse in diesem Falle einmal miteinander. Die Trias schuf die Massen der Freigelassenen.

¹⁾ Cassius Dio 39, 24 πολλῶν γὰρ πρὸς τὰς ἀπ' αὐτοῦ (Πομπηίου) εἰπίδας ἐλευθερωθέντων ἀπογραφὴν σφοδρῶν, ὅπως ἐν τε κόσμῳ καὶ ἐν τάξει τινι σποδοτηθῶσιν, ἠθέλησε ποιήσασθαι. — Sueton, Augustus 42, Augustus verweigert die Spende, *cum proposito congiario multos manumissos insertosque civium numero comperisset*.

²⁾ M. Gelzer, Die Nobilität der Römischen Republik 1912, S. 49 f.

Die Sklavenmenge geht in der Kaiserzeit zurück. Ein altverstaubtes Institut der Adelszeit, die Hörigkeit, die Bindung an die Scholle, erscheint den Reichen und dem Staate mehr und mehr am Platz und tritt als Kolonat auf dem Lande an die Stelle der Sklaverei. Und die Berufe macht man zwangsweise erblich, um stets genügend Bäcker, Schiffer usw. zu haben. Damit verlieren die ἀπελεύθεροι und *liberti* ihre Bedeutung. Zu allen den Gründen, die man zur Erklärung des Unterganges der antiken Welt schon beigebracht, kann man auch diesen, das Schwinden der Gesellschaftsklasse der Freigelassenen, wohl hinzufügen. Es fehlte der müden Zeit des *Dominats* die frische aufstrebende Schicht.

Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft.

Vierter Artikel.
Das 18. Jahrhundert.

Von
Moriz Ritter.

In dem Zeitraum, den ich zuletzt betrachtet habe, stand die Entwicklung der Geschichtswissenschaft unter den Einwirkungen der humanistischen Studien. Eine neue Epoche des Fortschritts wurde für unsere Wissenschaft kurz vor der Mitte des 18. Jahrhunderts durch eine Bewegung heraufgeführt, die wiederum nicht aus ihrem Innern, sondern aus benachbarten Wissensgebieten entsprungen war. Es war eine geistige Strömung, die dem 18. Jahrhundert den Namen des Zeitalters der Aufklärung oder auch des philosophischen Jahrhunderts verschafft hat: ein Inbegriff wissenschaftlicher Bestrebungen, die vornehmlich durch ihren universalen Charakter gekennzeichnet waren. Man wollte vom Grunde der Erfahrung und des vernünftigen Denkens alle Erkenntnisgebiete, jedes für sich und alle in ihrem innern Zusammenhang, erfassen und diesen Zusammenhang auf die ersten Prinzipien alles Seins und Erkennens zurückführen.

Philosophie nannte man dies wissenschaftliche Ideal, verstand aber darunter eigentlich ein Doppeltes. Auf der einen Seite dachte man, indem man sich auf die überkommene

gleichnamige Fachwissenschaft bezog, an den eben bezeichneten Zusammenschluß aller Wissensgebiete. Aber andererseits sah man sich durch die Forderung, nur dasjenige anzuerkennen, was aus ursprünglicher Beobachtung und vernünftigem Denken abgeleitet war, doch wieder genötigt, die selbständige wissenschaftliche Arbeit auf bestimmte Gebiete zu beschränken, wobei denn den exakten Wissenschaften, und hier wieder der Physik und Mathematik, der Vorrang zufiel. Hierbei gewann das Wort Philosophie im Grunde genommen die Bedeutung einer Methode. Jede Wissenschaft, sagte man, muß philosophisch betrieben werden, und meinte damit: einmal die Ableitung ihrer Sätze aus den ursprünglichen Quellen, sodann die Zurückführung derselben auf grundlegende Prinzipien, endlich ihre Einordnung in den geschlossenen Zusammenhang der anderen Wissensgebiete, mit denen vereint sie zur Aufführung des Lehrgebäudes einer allgemeinen Weltauffassung dienen sollte.

In diesem Sinne erhoben denn auch Männer, welche, erfaßt von der allgemeinen Bewegung der Geister, sich durch die bisherige Behandlung der Geschichte nicht befriedigt fühlten, den Ruf: die Geschichte muß philosophisch bearbeitet werden.¹⁾ War aber in diesem Ruf von vornherein eine klare Ansicht über die Mittel zu einer Bereicherung und Vertiefung der Geschichte enthalten? Die erste Generation derjenigen, die ihn erhoben, — man denke an Montesquieu, Voltaire und Hume — waren von weit ausgebreiteten Studien, in denen die Naturwissenschaften einen hervorragenden Platz einnahmen²⁾, zur Geschichte geführt, und in ihren universal gerichteten Bestrebungen konnten sie der Geschichte immer nur einen Bruchteil ihrer Geisteskräfte widmen. Diese Verteilung der Interessen war aber für das Ausreifen der geschichtlichen Studien nicht günstig. Wir finden daher in den hier in Betracht kommenden Schriften

¹⁾ So, indem er zugleich den doppelten Sinn des Wortes Philosophie andeutet, sagt Gibbon (*essai sur la littérature* § 52): *si les philosophes ne sont pas toujours historiens, il serait du moins à souhaiter que les historiens fussent philosophes.*

²⁾ *La physique et la mathématique sont à présent sur le trône*, sagt Gibbon in der angef. Schrift (§ 142).

jener ersten Zeit wohl leuchtende Gedanken über die Aufgaben einer reicher und tiefer gefaßten Geschichtschreibung ausgesprochen, es wird auch die Lösung der gestellten Aufgaben gleichsam probeweise versucht; aber zunächst kommt weder eine durchgebildete Theorie, noch eine vorgeifende Verwirklichung der Theorie durch ein klassisches Geschichtswerk zustande. Immerhin aber treten von Anfang an gewisse Gedanken hervor, welche wie ein Gemeingut all diesen Reformversuchen vorausgehen und ihnen zugrunde liegen.

Zunächst der Gedanke, daß dasjenige, was dem Leben der Einzelnen, wie der Völker seinen Wert gibt, nämlich ihre Lebenszwecke und ihre Lebensgüter, aus geschichtlicher Entwicklung hervorgehen. Die Konsequenz dieses Gedankens war, daß solche Vorgänge in der geschichtlichen Darstellung in irgendeiner Weise berücksichtigt werden müßten, neben einer Staatengeschichte, welche wesentlich vom Gesichtspunkt jenes inhaltsleeren, die Kämpfe um die Form der Verfassung und den Umfang des Staatsgebietes hervorrufenden Strebens nach der Macht beherrscht war. Dann der Gedanke, daß echte Wissenschaft von den ersten Prinzipien aus durch die ganze Entfaltung des Lebens, das sie ergründen will, hindurchgehen müsse, woraus sich dann ergab, daß die Geschichtschreibung von einzelnen Völkern zu ihrer Gesamtheit, von der jüngsten Vergangenheit der Völker zu ihren Anfängen und ihrer gesamten Entwicklung fortschreiten müsse. An dritter Stelle endlich erhob sich eine auf die Form der Darstellung gerichtete Forderung. Die Pflege der nationalen Poesie hatte ein lebendiges Gefühl für die Verwandtschaft von Geschichte und Poesie erweckt.¹⁾ Wie man nun auch im einzelnen hierüber denken mochte, unbestreitbar schien es, daß das Aufreihen der Ereignisse nach der Jahresfolge, der Zwang der lateinischen Sprache und die Fiktion der eingeflochtenen Reden mit einer innerlich zusammenhängenden und natürlichen Darstellung unverträglich waren: für Sprache und Komposition sollten die

¹⁾ Schwanken der Ansichten, ob die Geschichte zur strengen Wissenschaft (*philosophie*) oder zur schönen Literatur (*belles-lettres, littérature*) gehöre. Vgl. z. B. d'Alembert im *Discours préliminaire* zur *Encyclopédie*, Ausg. Lausanne 1878 f., I, S. 34—55.

Meisterwerke der nationalen Dichtkunst als Muster dienen. Sehen wir nun, wie auf diesem Grunde die ersten Vertreter einer fortschreitenden Geschichtswissenschaft weiter arbeiteten.

1. Montesquieu.

Solange die Geschichte reine Staatsgeschichte war, bestand zwischen ihr und der Staatslehre eine innige, auf gegenseitiger Aufklärung und Förderung beruhende Verbindung. In dieser Verbindung aber nahmen aufseiten der Staatslehre solche Arbeiten einen bevorzugten Platz ein, die ihren Gegenstand nicht in systematischer Darstellung behandelten, sondern von der Betrachtung geschichtlicher Vorgänge aus zu einer helleren Erkenntnis des Wesens und Wirkens des Staates emporzusteigen suchten. So hatte beim Beginn der vorhergehenden Epoche Machiavelli gearbeitet, und in ähnlichem Sinn schrieb zu Anfang des Zeitraums, in den wir jetzt eintreten, Montesquieu sein Werk vom Geist der Gesetze.

Bei beiden Autoren trat die Verbindung von Staatslehre und Geschichte auch äußerlich hervor: Machiavelli arbeitete gleichzeitig mit seinen Erörterungen über die erste Dekade des Livius die Florentiner Geschichten aus, und als Montesquieu seine geschichtliche Skizze über die Ursachen der Größe und des Verfalls der Römer veröffentlichte (1734), war er schon seit einigen Jahren mit den Vorarbeiten für den Geist der Gesetze (erschieden 1748) beschäftigt. Aber anders, als bei Machiavelli, tritt in der Leistung Montesquieus das staatswissenschaftliche Werk vor dem geschichtlichen durchaus in den Vordergrund. Mit einer bis dahin kaum erreichten, erst durch die großen Fortschritte historischer und geographischer Forschung ermöglichten Übersicht über alte und neuere Geschichte, über europäische und asiatische Länder- und Völkerkunde gearbeitet, lehrte es das Wesen der Staaten und staatlichen Einrichtungen als Erzeugnis eines geschichtlichen Prozesses gründlicher verstehen und gewann hierdurch auf die Entwicklung der Geschichtschreibung einen maßgebenden Einfluß. Mit einer Prüfung der nach dieser Seite in Betracht kommenden Teile

des Werkes werde ich daher den neuen Abschnitt meiner Studien beginnen.¹⁾

Seinem Titel nach ist das Werk nicht ausdrücklich dem Staat, sondern dem, was das Leben des Staates regelt, nämlich den Gesetzen, gewidmet, und wie es der Geist philosophischer Behandlung verlangt, will der Verfasser nicht beginnen, ohne in knappen Definitionen den Begriff des Gesetzes in allgemeinste Bedeutung zu erklären. Dem nicht ganz klaren Gedankengang, den er hier entwickelt, wird man nahekommen, wenn man davon ausgeht, daß alles Sein und Leben in den Beziehungen erscheint, in denen die Dinge, von den unendlich kleinen bis zu den unendlich großen, zueinander stehen und sich in unübersehbaren Verkettungen und Durchkreuzungen verschlingen. Gesetze sind in diesem die ganze Natur erfüllenden Leben die unabänderlichen Regeln, nach denen die Beziehungen sich bilden und vergehen, sich behaupten und fortsetzen.²⁾ Gesetze herrschen demnach in dem Verhältnis zwischen Schöpfer und Schöpfung, sie gelten nicht minder innerhalb der Natur und der Menschenwelt, hier freilich mit dem Unterschied, daß in der Natur ihre Befolgung mit Notwendigkeit eintritt, in der Menschenwelt dagegen vom Willen des Handelnden abhängt; dem Menschen gegenüber lautet die Formel: du mußt das betreffende Gesetz erfüllen, wenn du willst, daß diese oder jene Beziehung der Teile deines eigenen Wesens untereinander,

¹⁾ Ich zitiere nach der Ausgabe von Laboulaye (*Oeuvres* III—V, Paris 1876).

²⁾ Anfangs (I, 1) drückt er sich so aus, als ob die Beziehung selber das Gesetz wäre: *les lois sont les rapports nécessaires qui dérivent de la nature des choses*. Aber wenn er dann in dem ersten Beispiel sagt, die Geschwindigkeit eines bewegten Körpers *regle* sich (*c'est suivant les rapports*) nach seinem Verhältnis zur Masse und Geschwindigkeit des bewegenden Körpers, so unterscheidet er schon das Verhältnis und die in ihm waltende Regel. Vollends dringt diese Unterscheidung durch, sobald er ins helle Licht staatlicher Verhältnisse tritt (I, 3): *les lois dans le rapport que ces peuples ont entre eux, . . . dans le rapport de ceux qui gouvernent avec ceux qui sont gouvernés, . . . dans le rapport que tous les citoyens ont entre eux*. — Für den Sinn des Wortes „Beziehungen“ verweise ich auf Lotze, *Mikrokosmos* IX, 1 (III², S. 461 f.): „das Sein der Dinge ein Stehen in Beziehungen.“

oder deiner Person zu andern Menschen oder auch zur umgebenden Natur eintreten soll.

Unter all diesen Gesetzen nun hat Montesquieu nur solche im Auge, die innerhalb der Menschenwelt herrschen und unter ihnen nur diejenigen, die das Leben des Staates regeln. Auch vor deren näherer Betrachtung aber greift er zunächst wieder zu den Prinzipien zurück.

Er beginnt mit den Anfängen des Staates, die er in drei Abschnitten verlaufen läßt. Erst Zustand der Vereinzelung, in der die Menschen von steter Gefahr und Furcht gehetzt sind. Dann Fortschritt zur Stiftung der Gesellschaft (*établissement des sociétés*), zu dem die Menschen durch das natürliche Gesetz, das ihnen Beschaffung der Nahrung, Sicherung gegen Gefahr und Annäherung an ihresgleichen zu geselligem Leben vorschreibt, getrieben werden. Da aber die hierdurch gewonnene Verstärkung zunächst allgemeinen Krieg erzeugt — der Gesellschaften untereinander und der Genossen innerhalb jeder Gesellschaft —, so ist der dritte Schritt erforderlich, der damit getan wird, daß die Menschen mittels der Vereinigung ihrer Willen (*réunion des volontés*) allgemein geltende Gesetze¹⁾, mittels Vereinigung der Willen und Kräfte (*réunion des forces*) eine oberste Gewalt (*force générale, souveraine puissance*)²⁾ zur Durchführung der Gesetze ins Leben rufen und damit den Staat gründen.

Zwei Gewalten, die persönliche der Regierung und die unpersönliche der Gesetze, bilden somit die Grundkräfte

¹⁾ Daher Gesetzgebung als *volonté de l'état* (XI, 6; *Oeuvres* IV, S. 10). Die nähere Bestimmung „*volonté générale*“ soll nur besagen, daß die Anordnungen des Gesetzes ins allgemeine gehen, im Gegensatz gegen die richterlichen Urteile, die als *volontés particulières* gegen den Einzelnen sich richten (IV, S. 9. Nicht ganz richtig gefaßt bei Jellinek, *Allgem. Staatslehre*, 2. Aufl., S. 452). — Einen andern Unterschied zwischen allgemein und besonders macht M., wenn er sagt, die *loi en général* sei gleichbedeutend mit *la raison humaine, en tant qu'elle gouverne tous les peuples*, während *les lois . . . de chaque nation ne doivent être que les cas particuliers où s'applique cette raison humaine* (I, 3; III, S. 22).

²⁾ I, 3; II, 2 (III, S. 98, 102). Zu beachten ist, daß M. nirgends von einem Vertrag spricht.

des Staates. Die Gesetze wieder teilt Montesquieu ihrem Ursprung nach in solche ein, welche Gott in die Natur aller Menschen gelegt hat (*lois de la nature*), und in solche, welche die Menschen aufgestellt haben (*lois positives*); ihrem Inhalte nach unterscheidet er sie, je nachdem sie die Beziehungen der Staaten zueinander oder der Regenten zu den Regierten, oder endlich der Staatsangehörigen zueinander regeln, woraus sich die drei Gruppen des Völkerrechtes, Staatsrechtes und bürgerlichen Rechtes ergeben. Die beiden letzten Gruppen sollen den Hauptgegenstand seiner Erörterungen bilden. Wie er ihnen aber näher tritt, erhebt er auch sofort die Frage, welche seinem Werke als eigentliches Thema zugrunde liegt. Wie kommt es, lautet sie, daß die Gesetze, die doch als stetig und gleichmäßig gedacht sind, sich in Wirklichkeit als verschieden nach der Verschiedenheit der Staaten, als veränderlich nach dem Wechsel der Zeiten darstellen?

Der Gedanke, der ihn bei der Beantwortung dieser Frage leitet, besagt, daß bei Entstehung und Veränderung der Gesetze zwei entgegengesetzte Kräfte wirken: auf der einen Seite walten jene Beziehungen, in welche die Menschen bei Verfolgung und Genuß ihrer Lebenszwecke, d. h. bei Ausstattung ihres Daseins mit materiellen und idealen Gütern, durch die Natur dieser Güter zueinander geführt werden, auf der andern Seite steht die Macht der Gesetze, d. h. nach der eben gegebenen nähern Bestimmung vornehmlich die in der Staatsverfassung und dem Recht der Bürger unter sich und gegenüber dem Staat zum Ausdruck gebrachten formalen Satzungen, deren Aufgabe es ist, mit Gebot und Verbot jene inhaltvollen Beziehungen festen Regeln zu unterwerfen. Zwischen den Beziehungen nun und den Regeln besteht ein Verhältnis der Gegenseitigkeit: der besonderen Natur der inhaltvollen Beziehungen entsprechen die formalen Regeln der Gesetze, beide Glieder sind entstanden, weil sie sich gegenseitig bedingen, und in ihrem Verhältnis erfolgt keine Veränderung des einen Glieds, ohne eine entsprechende Veränderung des andern zu erheischen. — Dieser Gedanke, wie gesagt, ist leitend im allgemeinen. Aber nachzuweisen ist nun im besondern, ob und wie weit ein der-

artiges Verhältnis auf den Hauptgebieten des Lebens der Völker wirklich zum Ausdruck kommt; das jedoch kann nur geschehen mittels eines tiefen Eindringens in den geschichtlichen Verlauf der hier in Betracht kommenden Vorgänge, der dann je nach der Verschiedenheit der Zeiten und der Staaten und der durch beide gegebenen Bedingungen zur Herstellung sehr verschiedener Zustände führt und von den Zuständen wieder zu neuen Veränderungen hinüberleitet.

Hiernach bestimmt sich die Aufgabe Montesquieus genauer dahin: er hat zu zeigen, wie aufgrund jenes stetigen Wechselverhältnisses und dieser wandelbaren geschichtlichen Bedingungen die gesetzlichen Ordnungen der Staaten sich in ihrer Verschiedenheit bilden und in ihrer Veränderlichkeit umbilden. Wenn er sein Werk überschreibt „vom Geist der Gesetze“, so versteht er darunter eben jenes Wechselverhältnis.¹⁾ Um es zu erfassen, zerlegt er einerseits die Masse der staatlichen Gesetze, andererseits die Hauptgebiete der materiellen wie idealen Betätigung der Völker in gegenüberstehende Gruppen, deren Eigenart für sich und deren Beziehungen zueinander er darzulegen hat.

Den Ausgang seiner Betrachtungen nimmt er von den die Formen der Staatsverfassung bestimmenden Gesetzen. Als reine Formen der gesetzlichen Anordnung der öffentlichen Gewalt — er selber sagt, als „Natur der Regierung“ (*nature du gouvernement*) — ergeben sich ihm dabei die Verfassungen der Monarchie, Demokratie, Aristokratie und des Despotismus. Aber die Grundgesetze dieser Verfassungen enthalten

¹⁾ *Tous ces rapports forment ensemble ce qu'on appelle l'esprit des lois* (I, 3; *Oeuvres* III, S. 100). — Zu diesem einen Verhältnis kommt allerdings noch ein zweites, das sich aus den Beziehungen einer gesetzlichen Ordnung zu ihren Konsequenzen, d. h. zu den weiteren Anordnungen ergibt, die der Befestigung, der Ergänzung oder Beschränkung, Sicherung und Verwirklichung jener grundlegenden Einrichtungen, oder auch der Verteidigung oder Vergrößerung des Staates im ganzen dienen. In diese Klasse gehören die Gesetze „*qui dérivent directement de la nature du gouvernement*“ (II), ferner die über Kriegswesen (IX, X) und die im Buch XXVI—XXIX zusammengefaßten. — Auch sonst kreuzen sich beide Klassen vielfach untereinander. Ich berücksichtige hauptsächlich nur die Verhältnisse erster Art, weil in ihrer Behandlung vor allem der Wert für die tiefere Auffassung der Geschichte liegt.

nur leblose Regeln; ihnen gegenüber entspringt die lebendige Kraft des Wirkens erst aus einer besondern jeder Staatsverfassung entsprechenden Richtung der sittlichen Kräfte der Staatsangehörigen, welche Montesquieu, einen Gedanken Machiavellis¹⁾ weiterführend, als „Prinzip der Regierung“ bezeichnet.²⁾ Das Prinzip der Demokratie ist ihm die Tugend, das der Monarchie das Ehrgefühl, das der Aristokratie die Maßhaltung, das des Despotismus die Furcht. Fassen wir nun die beiden ersten etwas näher ins Auge.

Die unter den Bürgern einer wahren Demokratie herrschende Tugend — er denkt vornehmlich an die Blütezeit von Athen, Sparta und Rom — wird sorgsam unterschieden von der Tugend im höchsten moralischen oder religiösen Sinn: es ist eine auf das Gemeinwohl gerichtete Gesinnung.³⁾ Das Ehrgefühl sodann, von dem die Monarchie lebt — er zielt vornehmlich auf Frankreich — muß, da die Tugend nach Ausweis aller Geschichte in dem Volk der Monarchien schwer anzutreffen ist⁴⁾, als ein Ersatz für die Tugend eintreten. Während die letztere auf göttlichem Gesetz beruht, entspringt die Ehre aus gesellschaftlichem Vorurteil⁵⁾; während der Tugendhafte das Gute um seiner selbst willen⁶⁾ tut und den Staat mehr liebt als sich selbst⁷⁾, sucht der Ehrliebende sich selber: er strebt in seinem Handeln nicht nach dem, was gut ist, sondern nach dem, was schön und groß erscheint und ihn vor anderen glänzen läßt; so ist er denn freimütig, um seine furchtlose Unabhängigkeit zu zeigen, oder er ist höflich, weil im höflichen Verkehr beide Teile sich durch gegenseitige Auszeichnung geschmeichelt fühlen.⁸⁾

1) Vgl. meine dritte Studie, H. Z. 109, 272 ff.

2) *Ce qui le fait agir* (III, 1).

3) III, 5; *Oeuvres* III, S. 129 Anm. Vgl. *Avertissement de l'auteur*, III, S. 88.

4) III, 5.

5) *Préjugé de chaque personne et de chaque condition* (III, 6).

6) Z. B. *vérité par amour pour elle* (IV, 2; III, S. 143).

7) III, 6; IV, 5.

8) Bei dieser ziemlich pessimistischen Definition ist es erklärlich, daß schließlich diese ganze Art von Ehre als *faux honneur* erscheint, als ein kümmerlicher Ersatz für die Bürgerschaft der Erfüllung der staatlichen Pflichten, welche die christliche Religion bietet (III, 7, XXIV, 6).

Die idealen Güter von Tugend und Ehrgefühl stehen also in inniger Verbindung mit dem Grundgesetz der Demokratie und Monarchie: ohne jene sittlichen Kräfte würde das Grundgesetz nicht entstanden sein, und das Gesetz wieder wirkt befestigend und fortbildend auf die sittlichen Eigenschaften zurück. Es ist ein Verhältnis, das wir als Wechselwirkung zu bezeichnen pflegen; Montesquieu nennt es Aktion und Reaktion (V, 1). Allerdings zunächst wird dies Verhältnis lediglich behauptet; aber indem der Verfasser nun in Einzelheiten der Gesetzgebung, wie sie unter den verschiedenen Verfassungen sich herausgebildet hat, eindringt und hier das vorausgesetzte Verhältnis in jedem besonderen Fall als hervortretend nach zuweisen sucht¹⁾, indem er weiter auf Veränderungen der Staatsverfassungen eingeht und auch hier die entsprechende Veränderung des „Prinzips“ überall anzutreffen glaubt²⁾, scheint ihm der Beweis für seine Behauptung erbracht zu sein.

Da ich hier nur die Gedanken, die Montesquieu einer tiefen Behandlung der Geschichte zugrunde legte, nachzuweisen, nicht aber die weitere Ausführung dieser Gedanken kritisch zu verfolgen habe, so wird es genügen, diese weiteren Ausführungen nur an einem Beispiel zu veranschaulichen, welches den Gesetzen der Monarchie entnommen ist.

Unter den Ständen der Monarchie richtet Montesquieu seine Aufmerksamkeit vor allem auf den Adel, wobei er wesentlich den französischen Hof- und Kriegsadel im Auge hat und, der Stimmung der Zeit entsprechend, es an sarka-

— Nebenbei sei bemerkt, daß zu den vielen Anklängen Montesquieus an Machiavelli auch seine pessimistische Beurteilung der Menschen gehört. Man vgl. Aussprüche wie: *parceque les hommes sont méchants, la loi est obligée de les supposer meilleurs qu'ils ne sont* (VI, 17). *Les hommes, fripons en détail, sont en gros* (nämlich wenn sie urteilen) *de très honnêtes gens* (XXV, 2).

¹⁾ Speziell geschieht es in den Büchern IV—VII. Auch im weitern Verlauf des Werkes kommt er an zahlreichen Stellen auf das Verhältnis zurück.

²⁾ *La corruption de chaque gouvernement commence presque toujours par celle des principes* (VIII, 1). Über die Veränderung zum Schlimmern handelt das achte Buch.

stischen Seitenblicken nicht fehlen läßt.¹⁾ In diesem Adel sieht er das „Prinzip“ der Ehre, deren erstes Gebot wieder die vollste Hingabe an den Dienst des Monarchen erheischt, verkörpert, ja so ausschließlich verkörpert, daß er darüber die andern Volksklassen fast ganz aus dem Auge verliert.²⁾ Er weist dann auf das Sonderrecht, welches Gesetze und Herkommen für den Adel geschaffen haben: auf der einen Seite erscheint da die große Bevorzugung dieses Standes im Hof- und Kriegsdienst, im Familien- und Vermögensrecht bis zu den obrigkeitlichen Befugnissen auf seinen Gütern, die ihn zu einer der Zwischengewalten (*pouvoirs intermédiaires*) zwischen König und Untertanen erheben; auf der andern Seite aber fehlen auch die Beschränkungen und Lasten nicht, so das Verbot des Handelsbetriebs (XX, 21, 22), die Schranken bei Vererbung und Veräußerung der Güter, die Forderung eines kostspieligen Luxus. Indem nun gefragt wird: wie ist dieses Sonderrecht entstanden? lautet die Antwort: aus dem Bedürfnis, die Standesehre des Adels zu schützen und zu pflegen und damit seine besondern Dienste und Dienstbereitschaft der Monarchie zu sichern.

Mit solchen Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Staatsverfassung und sittlichem Charakter der Staatsangehörigen hatte Montesquieu zunächst seinen Standpunkt auf dem Gipfel staatlichen Lebens genommen. Aber nun galt es ihm, die große Wanderung durch die Hauptgebiete menschlicher Betätigung anzutreten und überall ein ähnliches Verhältnis zwischen Lebensinhalten und staatlichen Gesetzen nachzuweisen. Folgen wir seinen Beobachtungen, ohne uns jedoch streng an die Ordnung zu binden, die er selber seinem Werke gegeben hat, so führt von dem Thema der Staatsverfassung der nächste Übergang uns zu einem

¹⁾ Vgl. III, 5, 10 (der Hofmann fürchtet sich lächerlich zu machen durch Berufung auf die Gesetze der Religion), XX, 22. *Considérations chap. XII* (Duellwut).

²⁾ Allerdings gedenkt er gelegentlich mit Auszeichnung des Amtesadels, besonders der Parlamentsaristokratie. Aber da er deren Vorzug in „*suffisance et vertu*“ erkennt (XX, 22), so fällt sie aus der Konstruktion des „Prinzips“ der Ehre heraus.

Gegenstand, dem der Verfasser wohl seine größte Vorliebe zuwendet, zu der politischen Freiheit.

Sehr einfach lautet die Definition, die er von der Freiheit im Staatsleben gibt: es ist die Befugnis zu tun, was die Gesetze nicht verbieten, mit der entsprechenden Verpflichtung zu tun, was sie gebieten (XI, 3). Beides schließt die Notwendigkeit einer doppelten Sicherung in sich: der Bürger untereinander gegen gesetzwidrige Übergriffe, der Bürger gegenüber der Regierung gegen Mißbrauch der Staatsgewalt.¹⁾ Freiheit in diesem Sinn ist ein sittliches Gut, das durch einen geschichtlichen Prozeß in verschiedenem Maße verwirklicht wird, und zwar dadurch, daß die Gesetze nach ihren Erfordernissen eingerichtet werden. In der europäischen Staatenwelt der Gegenwart waren es die vom Norden gekommenen germanischen Völker, welche die Verbindung von Monarchie und Freiheit begründet und dadurch den Vorrang vor allen Völkern der Welt gewonnen haben (XVII, 6). Unter den von ihnen gegründeten Verfassungen aber ist es eine, welche diese Verbindung am vollkommensten ausgeprägt hat: es ist die Verfassung Englands, in welcher eben die Verwirklichung der politischen Freiheit als der eigentliche Staatszweck erscheint (XI, 5). Hauptsächlich aus ihr, d. h. aus ihren formalen Gesetzen — denn ob das wirkliche Leben ihnen entspricht, soll dahingestellt bleiben²⁾ — will Montesquieu das Verhältnis von Freiheit und Gesetz darlegen.

Die Gesetze, welche jene doppelte Sicherung der Bürger gegen ihre Mitbürger und gegen die Staatsgewalt bezwecken, sind vor allem in der Verfassung des Staates niedergelegt, und hier erscheinen sie am vollkommensten in einer Anordnung der öffentlichen Gewalten, welche als die Theorie von der Teilung der Gewalten berühmt geworden ist. Die Staatsgewalt, so besagt sie, darf nicht in einer Hand ruhen. Nach ihren wesentlichen Bestandteilen muß sie einerseits an verschiedene, sich gegenseitig beschränkende und dadurch von Übergriffen zurückhaltende Inhaber, die, jeder in seiner

¹⁾ *Qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen* (XI, 6; IV, S. 7). *Qu'on ne puisse abuser du pouvoir* (XI, 4).

²⁾ XI, 6; IV, S. 23. Vgl. Jellineks treffende Bemerkung S. 587 Anm.

Zuständigkeit, sich frei bewegen, verteilt werden, andererseits müssen zwischen diesen Teilgewalten und ihren Inhabern wieder diejenigen Beziehungen, teils der gegenseitigen Abhängigkeit, teils des Zusammenwirkens bestehen, welche durch die Einheit des Wirkens und des Zweckes geboten sind.

Jene Teilgewalten sind drei an der Zahl: die gesetzgebende Gewalt, welche den Willen des Staates im allgemeinen (S. 34 Anm. 1) aufstellt, die ausführende Gewalt, welche das Recht des Staates nach außen vertritt¹⁾ und nach innen die Gesetze ausführt, und zugleich den Befehl über die Streitkräfte des Staates führt, endlich die richterliche Gewalt, welche bei Verletzungen der Gesetze und bei Streitigkeiten über gesetzliche Rechte straft und entscheidet. Eine Abhängigkeit der beiden letzten Gewalten von der ersten versteht sich, da diese ihnen ja die Normen ihres Wirkens vorschreibt, von selbst; damit aber auch die Gesetzgebung nicht in schrankenlose Willkür ausarte²⁾, muß die gesetzgebende Versammlung wieder von der Berufung und dem Veto des Hauptes der Exekutive abhängen. Nur für die richterliche Gewalt kann, da die richterliche Kontrolle über die Exekutive der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten wird, eine Überordnung über die beiden andern Gewalten nicht beansprucht werden; sie erscheint aber darum auch im Vergleich mit ihnen von durchaus geringerer Bedeutung.³⁾

Aber gerade bei ihr tritt uns zunächst wieder eine andere Reihe von Verfassungseinrichtungen entgegen, die eine zweite Klasse von Bürgschaften der Freiheit enthalten soll: es ist die Teilnahme des Volkes an der Bildung und Tätigkeit der staatlichen Organe. An den Gerichten sollen, um sie

¹⁾ Gewöhnlich findet man für die ausführende Gewalt nur dieses Attribut angegeben (vgl. Jellinek S. 588 Anm. 2; Lor. Stein, Die vollziehende Gewalt I, S. 17). Aber als zweites Attribut folgt das *exécuter les lois* bei Montesquieu bald nach seinen ersten Erörterungen (XI, 6; IV, S. 8, 9, 11). Unter den besondern Befugnissen der Exekutive hebt er das Recht der Verhaftung (beschränkt durch das *Habeas corpus*) hervor (S. 11). Im allgemeinen vgl. auch für seinen Begriff der Exekutive XI, 17.

²⁾ Der gesetzgebende Körper könnte bei völliger Unabhängigkeit *se donner tout le pouvoir qu'il put imaginer* (XI, 6; IV, S. 17).

³⁾ *En quelque façon nulle* (XI, 6; IV, S. 14).

gegen die Gefahr der Überschreitung ihrer Macht zu schützen, die Urteiler dem Volke entnommen werden, und die Gerichtssitzungen dürfen nicht ständig, sondern nur periodisch sein. Und wie soll es mit der Gesetzgebung gehalten werden? Gesetze, so heißt es jetzt, denen ein wahrhaft freier Wille sich unterwerfen soll, müssen aus diesem Willen selber hervorgehen¹⁾; also wird in einem freien Staat die Gesetzgebung, zu der wieder die Steuerbewilligung als wichtigster Teil gehört²⁾, von einer Vertretung des Volkes ausgehen, die nach englischem Muster aus dem Adel und dem selbständigen Teil des übrigen Volks zu bilden ist.

Den weitem Ausführungen zu folgen, wie nun zwischen den drei Hauptgewalten und innerhalb jeder wieder zwischen ihren Organen jenes System gegenseitiger Beschränkung und das eben dadurch erzwungene Zusammenwirken³⁾ sich im einzelnen gestaltet, ferner wie die in den individuellen Lebenskreis der Bürger eingreifenden Gesetze⁴⁾, besonders auf dem Gebiet des Strafrechtes und Strafverfahrens, mit der Aufgabe der Wahrung und Pflege der Freiheit in Einklang zu bringen sind, dürfte für meinen Zweck überflüssig sein. Genug, daß auch hier wieder zwischen einem sittlichen Gut und der staatlichen Rechtsordnung ein gleiches Wechselverhältnis aufgestellt wird, wie es uns in den vorausgehenden Erörterungen entgegentrat. Auch darin stimmt diese zweite mit der früheren Betrachtung überein, daß die Lebensinhalte, um die es sich hier handelt, in unmittelbarer Beziehung zum Rechte des Staates gedacht sind.

Anders steht es in dieser Hinsicht mit einer Reihe von menschlichen Eigenschaften und Betätigungen, zu denen die Untersuchung Montesquieus jetzt weiter schreitet: sie treten uns nicht fertig entgegen, sondern ergeben sich erst aus natürlichen Bedingungen, bevor sie in Beziehung zur

¹⁾ *Dans un état libre tout homme qui est censé avoir une âme libre doit être gouverné par lui même* (XI, 6; IV, S. 11).

²⁾ *Le point le plus important de la législation* (XI, 6; IV, S. 20).

³⁾ *Elles (les trois puissances) seront forcées d'aller de concert* (XI, 6; IV, S. 20).

⁴⁾ Unterscheidung von *liberté politique dans son rapport avec la constitution* und *dans le rapport qu'elle a avec le citoyen* (XII, 1).

Rechtsordnung des Staates treten können. Diese natürlichen Bedingungen sind nach Montesquieu gegeben einerseits durch das Klima, anderseits durch die besondere Art des Bodens (*nature du terrain*). Unter Klima versteht er einfach die Wärmeverteilung in dem die Erde umgebenden Luftkreis, nach welcher er die kalte, heiße und gemäßigte Zone unterscheidet; bei dem Worte „Natur des Bodens“ denkt er an die Gestaltung der Erdoberfläche, wie sie bedingt ist durch die Unterschiede von Ebene und Gebirge, von Binnenland und Küstenland, von fruchtbarem und armem Boden.

Auf das Hervorgehen nun der Anlagen und Betätigung der Völker aus diesen beiden Bedingungen hatten in der alten Literatur Philosophen und Mediziner, Geschichtschreiber und Geographen hingewiesen; in neuerer Zeit hatte der originelle und vielfach als Vorläufer Montesquieus anzusehende Jean Bodin (1530—1596) aus der Fülle seiner Belesenheit ein phantastisches Bild von der aus solchen Einflüssen hervorgehenden verschiedenen Art der Völker entworfen.¹⁾ Über diese Vorgänger strebte dann Montesquieu, soweit es sich zunächst um die klimatischen Einflüsse handelte, insofern hinaus, als er, den das starke Interesse seiner Zeit für beobachtende Naturwissenschaft gleichfalls ergriffen hatte, einen wenn auch unvollkommenen Versuch machte, jene Einwirkungen genauer aus physiologischen Beobachtungen zu erklären²⁾ und die gewonnene Erklärung mit vorsichtiger gewählten Beispielen aus alter und neuer Geschichte und Völkerkunde zu belegen. Wie weit dabei freilich auch er dem Fehler voreiliger Verallgemeinerung unterlag, braucht hier nicht untersucht zu werden.

Das Hauptergebnis der klimatischen Einflüsse sieht er in den Abstufungen der Reizbarkeit der Nerven und in der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse nach Nahrungs- und Genußmitteln. So, um ein bestimmtes Beispiel heranzuziehen, findet er bei den Völkern der heißen Zone die Extreme physischer und seelischer Erregbarkeit auf der einen und

¹⁾ Besonders *Methodus ad facilem historiae cognitionem*, cap. V.

²⁾ Vgl. das Experiment XIV, 2; IV, S. 148.

rascher Erschlaffung auf der andern Seite, Mäßigkeit in Speise und geistigen Getränken auf der einen, Unmäßigkeit in geschlechtlichen Genüssen auf der andern Seite. Diese besondere Anlage der tropischen Völker zieht nun eine entsprechende besondere Betätigung auf den verschiedensten Gebieten nach sich, so auf dem Gebiete der Religion, vor allem aber — worauf es hier vornehmlich ankommt — sie wirkt mächtig auf die staatliche Rechtsordnung ein. Hier zeigen sich diese Wirkungen in einer dreifachen Knechtschaft: einer staatlichen, die im Despotismus, einer privatrechtlichen, die in der Sklaverei, einer häuslichen, die in der meist mit Polygamie verbundenen Unfreiheit der Frau zum Ausdrucke kommt.

In diesen, wie den andern dem Klima gewidmeten Betrachtungen ist der Grundgedanke der einer leidenden Unterwerfung des Menschen unter die Einwirkungen der Natur. Aber Montesquieu kennt auch eine Schranke dieser Einflüsse: da, wo sie den Menschen unter seine Bestimmung herabzudrücken geeignet sind, sollen die Kräfte der Religion und Sitte, vor allem aber die Gesetze und die Regierung eine entgegengesetzte Wirkung hervorrufen (*forcer la nature du climat*, XVI, 12), wie denn u. a. in China die vom Klima erzeugte Trägheit durch die Gebote der Gesetzgeber und Regenten ins Gegenteil gewandt wurde.¹⁾

Dieser Gedanke von der Besiegung der Natur durch menschliche Arbeit tritt bei Montesquieu erst recht in den Vordergrund, sobald er sich zu den aus der Natur des Bodens hervorgehenden Einflüssen wendet. Nicht was der Boden aus dem Menschen, sondern was der Mensch aus dem Boden macht, wird jetzt die Hauptfrage. Nach einem kurzen Überblick über die Zustände der Jäger- und Hirtenvölker²⁾ ist es demnach vor allem der Ackerbau, der seine Aufmerksamkeit fesselt. Hier aber können wir nach dem inneren Zusammenhang auch gleich diejenigen Erörterungen anschließen, welche den sonstigen Gebieten der Volkswirtschaft gewidmet sind.

¹⁾ XIV, 5, 8; XVIII, 6.

²⁾ XVIII, 11—14, 17—21.

Besonders umfassend zeigt sich freilich hier die Übersicht nicht. Der Verfasser beschränkt sich in der Hauptsache neben der Bodenkultur auf Geldwesen, auswärtigen Handel und Bevölkerungslehre, und daß die Eigenart dieser Tätigkeiten tief und fördernd erfaßt wäre, kann man nicht sagen. Wenn er z. B. die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale des Handels darin erblickt, ob er dem Luxus oder der Ersparnis dient und danach die Handelsvölker in solche einteilt, die vorzugsweise den Bezug und Vertrieb von Luxuswaren bezwecken, und in solche, welche in der Form des Zwischenhandels, und mit mäßigem Profit sich begnügend, den gegenseitigen Austausch der Bedürfnisse unter den Völkern vermitteln, so gibt er damit den von den Gegensätzen des französischen und holländischen Handels empfangenen Eindruck wieder, aber das Wesentliche des Gegenstandes war damit lange nicht erschöpft. In ähnlichem Sinn war seine Lehre vom Geld und Geldwesen reich an treffenden Beobachtungen und für die Zeitgenossen doppelt anziehend, weil sie darin vielfach die Ausschreitungen der Finanzpolitik des Regenten Philipp von Orleans gekennzeichnet fanden; allein über eine ziemlich flüchtige Wiedergabe der Ansichten und auch der Irrtümer seiner Zeitgenossen kam Montesquieu nicht hinaus.¹⁾

Gleichwohl kommt auch diesen Ausführungen ihre eigenartige Bedeutung zu. Sie liegt wieder in der gegenseitigen Beziehung, welche zwischen den wirtschaftlichen Vorgängen und den Bestimmungen von Verfassung und Recht aufgewiesen werden. Wenn der Verfasser z. B. die Fortschritte der Bodenkultur vom Hirtenleben zum Ackerbau, von dem Gesamteigentum am Boden zum Sondereigenen verfolgt, so ist sein Hauptzweck, zu zeigen, daß jeder dieser Stufen ein Fortschritt im Familien- und Erbrecht entspricht: von wechselnden Geschlechtsverbindungen zum Recht der Einehe, von der ausschließlichen Erbfolge des ältesten Sohnes zum Eintritt der jüngeren Söhne, endlich der Töchter in das

¹⁾ So wenn er den Geldpreis hervorgehen läßt aus dem Verhältnis zwischen der Masse der im Verkehr befindlichen Waren und des im Umlauf befindlichen Geldes (XXII, 7, 8. Vgl. Roscher, Nat.-Ökonomie I, § 123 Anm. 2).

Erbrecht.¹⁾ Das Ergebnis seiner wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtungen ist, daß aus den besondern Wirtschaftsstufen sich besondere Gesetzssysteme ergeben, sehr ärmliche aus der Herdenwirtschaft, zunehmend reichere aus dem Ackerbau und dem Handel.²⁾

Wiederum aber bemerkt er auch das entgegengesetzte Verhältnis: die Begründung, oder doch die Förderung, oft genug auch die Zerrüttung³⁾ der Wirtschaft durch die Anordnungen der Gesetze. Er sieht endlich Grenzen, jenseits deren sich das Wirtschaftsleben frei von den Eingriffen der Gesetze, z. B. von widernatürlichen Preistaxen (XXII, 7), zu bewegen hat.

Wenn aber so das Wirken des Staates von der auf materielle Güter gerichteten Arbeit einen festen Inhalt empfängt, muß dann nicht die gleiche Bedeutung der auf die idealen Güter gerichteten Tätigkeit zukommen? Gleich bei Beginn seiner Untersuchungen war Montesquieu auf den Zusammenhang zwischen der Staatsverfassung und bestimmten sittlichen Eigenschaften der Völker geführt; von der Höhe, die er jetzt erreicht hatte, schien ein gerader Weg ihn auf die Hauptgebiete der Pflege idealer Lebensgüter zu führen. In der Tat betrat er diesen Weg, zunächst, um auf einem der hier in Betracht kommenden Gebiete mit seiner Forschung einzusetzen: es war das Gebiet der Religion.

Die Geschichte der Religion, als ein besonderer Teil der allgemeinen Geschichte, war seit den ersten Jahrhunderten des Christentums in Aufnahme gekommen, und seit den Zeiten der Reformation hatte sie unter dem doppelten Antrieb des humanistischen Strebens nach allseitiger Sammlung und Sichtung der Quellen und des Streites der getrennten Kirchen und Kirchenparteien unermeßlich an stofflicher Bereicherung gewonnen. Die Auffassung des Gegenstandes aber beruhte hauptsächlich auf der Gleichsetzung von Religion und christlicher Kirche. Behandelte man in diesem

¹⁾ XVIII, 13, 21, 22, 24.

²⁾ XVIII, 8, 13.

³⁾ Z. B. *destruction du commerce* durch die mittelalterlichen Zinsverbote (XXI, 20). Dagegen Hebung des englischen Seehandels durch die Navigationsakte (XX, 12).

Sinn die Geschichte der nahen Vergangenheit, so haftete der Blick vornehmlich an dem Kampf der katholischen und protestantischen Kirche um die Herrschaft oder mindestens um rechtliche Geltung, umfaßte man die Geschichte der Kirche in ihrem Gesamtverlauf, so wurden die Vorgänge nach der Folge der Jahre und innerhalb der Jahre nach den von Eusebius ererbten, von Flacius schließlich auf die Zahl von sechzehn gebrachten Kategorien, wie äußere Verbreitung und Verfolgungen, Lehre und Ketzereien, zerschnitten und aufgereiht.

Demgegenüber stellt sich Montesquieu die Aufgabe, alle ihm zugänglichen Religionen einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, nicht, wie er sich ausdrücklich verwahrt, um nach ihrer Wahrheit oder Falschheit, ihrer Wirkung auf Seligkeit oder Verdammnis zu fragen, sondern um ihre Übereinstimmungen und Abweichungen zu bestimmen und darnach das verschiedene Verhältnis zu begründen, das zwischen ihnen und den staatlichen Gesetzen besteht. Bei der Bestimmung des Wesens der Religionen tritt vor allem eine Seite derselben in den Vordergrund: ihr Verhältnis zur Sittlichkeit. Es gibt Religionen, sagt er, welche nach bestimmten Richtungen auf den sittlichen Geist lähmend, ja vernichtend wirken¹⁾, aber im ganzen verfolgen sie den Zweck, die Vorschriften der Sittlichkeit zu verwirklichen, und am höchsten hat diese Aufgabe die christliche Religion gelöst. An diesem Punkte erinnert er sich aber, daß es neben der Religion noch einen aus anderer Quelle stammenden Inbegriff von Regeln des sittlichen Handelns gibt. Er faßt sie zusammen unter dem Namen Sitten und gesellige Gebräuche (*moeurs et manières*) und sucht sie nach Ursprung und Gehalt durch eine einigermaßen gekünstelte Gegenüberstellung mit den Gesetzen zu bestimmen.

Gesetze, heißt es, sind Einrichtungen des Gesetzgebers, Sitten und Gebräuche sind Einrichtungen der Nation im ganzen; Gesetze werden (mit Überlegung) angeordnet, Sitten und Gebräuche sind „inspiriert“; Gesetze gehen auf Handlungen des Staatsbürgers, Sitten und Gebräuche auf Hand-

¹⁾ Beispiele XXIV, 14, 15.

lungen des Menschen. Untereinander scheiden sich wieder die Sitten und die Gebräuche dadurch, daß jene sich auf das innere Verhalten beziehen, d. h. auf Sittlichkeit im wahren Sinne des Wortes, diese dagegen auf das äußere Benehmen, indem sie in den Verkehr der Menschen Anmut, Freundlichkeit und Lebendigkeit zu bringen suchen.¹⁾

Religion, Sitte und Gebräuche verbinden sich demgemäß, um mit den Gesetzen in fortlaufende Wechselbeziehung einzutreten, und diese gegenseitigen Einwirkungen gestalten sich um so enger, da beide Ordnungen bei aller Verschiedenheit doch vielfach wieder mit ihren Vorschriften auf gleiche Handlungen gerichtet sind und alsdann sich stärken und ergänzen, allerdings gelegentlich auch sich schwächen und durchkreuzen.²⁾

In gewohnter Weise werden nun diese Beziehungen an tatsächlichen Vorgängen aus den verschiedensten Ländern und Zeiten erläutert. Die reiche Fülle dieser Beispiele kann ich hier so wenig, wie anderwärts, veranschaulichen; aber eines möchte ich deshalb besonders herausgreifen, weil es zugleich dazu dient, eine Lücke in den bisherigen Darlegungen zu ergänzen. Zur näheren Bezeichnung dieser Lücke zunächst eine allgemeine Bemerkung! Es ergibt sich bei näherer Prüfung, daß alle an der Hand Montesquieus bisher betrachteten, auf materielle oder ideale Lebenszwecke gerichteten Tätigkeiten, daß alle in geistigen oder materiellen Gütern verwirklichten Lebenszwecke ihr Dasein nur im Seelenleben der Menschen haben. Wissenschaftliche Erkenntnisse, sittliche Grundsätze mögen in Büchern oder in überlieferten Satzungen niedergelegt sein, aber das Buch oder der Wortlaut der Satzungen sind tote Zeichen, bis ihr Sinn im Denken oder Wollen des Menschengestes wieder auflebt. Künstlerische oder wirtschaftliche Erzeugnisse mögen in massiver Körperlichkeit uns entgegen treten, aber das Kunstwerk oder der Besitz sind tot, bis sie im Genuß oder Gebrauch des Menschen Leben gewinnen. — Zunächst nun ist es der Einzelne, in dessen Bewußtsein jede

¹⁾ XIX, 13, 14, 16, 5—8.

²⁾ XIX, 21, XXIV, 14, 16—19.

Tätigkeit und Errungenschaft ihm als die seinige erscheint; aber dies individuelle Bewußtsein erweitert sich ihm zum Gemeinbewußtsein, indem er einsieht, daß er nur in gegenseitiger Einwirkung und Verbindung mit andern, nur in dem aus Mitgefühl und Hingabe entspringenden Zusammenleben mit andern zu höherer Entfaltung seiner Tätigkeiten, zu Aneignung und Genuß, zu Gebrauch, gegenseitigem Ausgleich und zur Vermehrung der geistigen und materiellen Güter gelangen kann. Diese „Andern“ aber stellen sich bei näherer Betrachtung als ein höchst verwickeltes System von teils losen, teils organisierten, teils großen, teils kleinen Gemeinschaften heraus, unter denen der Staat, als das mächtigste und am festesten organisierte Gemeinwesen zuerst die Aufmerksamkeit der Theoretiker auf sich gezogen hat. Eine der Wirklichkeit entsprechende Betrachtung müßte folglich davon ausgehen, daß alle Lebenszwecke nur verwirklicht und als verwirklichte nur angeeignet, gebraucht und genossen werden können im Leben der Einzelnen und Gemeinschaften und in den gegenseitigen Beziehungen, welche die Äußerungen ihres Lebens untereinander verflechten, also daß jene persönlichen Wesenheiten und ihr Leben der wahre Gegenstand der Forschung und Darstellung seien. Aber so weit führenden Betrachtungen hat Montesquieu sich nicht hingegeben. Höchstens der Staat erscheint bei ihm, wenn auch noch in unbestimmten Umrissen, als ein persönliches Wesen, in dessen bewegtem Leben Gesetz und Recht entsteht, sich betätigt und verändert; bezüglich der andern Lebensinhalte bedient er sich der Fähigkeit des begrifflichen Denkens, dieselben von ihrem persönlichen Träger loszulösen und wie selbständig bestehende Wesenheiten, als Tugend, Ehre, Handel, Ackerbau usw., hinzustellen, um sie dann unter sich und mit dem Staat, oder auch mit den vom Staat losgelösten gesetzlichen Ordnungen in Wechselwirkung treten zu lassen. Nicht persönlich lebensvolle Mächte, sondern Abstraktionen erscheinen damit als die eigentlich wirkenden Kräfte.

Wenden wir uns von dieser Abschweifung nunmehr zu den zuletzt von Montesquieu aufgeführten Lebensinhalten, so könnte es uns scheinen, als ob einer von ihnen, nämlich

das ideale Gut der Religion, und hier doch wieder der in den Vordergrund sich drängenden christlichen Religion, die der Wirklichkeit entsprechende Einsicht förmlich hätte aufdrängen müssen. In der christlichen Kirche trat ihm sowohl für die Zeit ihrer Einheit, als auch nach ihrer Zerteilung in eine Vielheit von Kirchen ein mit dem Bewußtsein der Unabhängigkeit erfülltes Gemeinwesen entgegen, in dem die religiösen Ideen von Anfang an ihr Dasein hatten und ihre Entwicklung und Ausbreitung empfangen. Die Kirche und ihr gegenüber der Staat waren die lebendigen Gemeinwesen, in deren gegenseitigen Beziehungen denn auch die fortlaufende Auseinandersetzung zwischen Religion und Recht erfolgte. In den Grund dieser Beziehungen einzudringen und die aus ihnen für beide Teile hervorgehenden Folgen darzulegen, wäre also die Aufgabe des Geistes der Gesetze gewesen.

Aber wieder sehen wir Montesquieu sich so hochgespannten Forderungen entziehen. Gewiß hing es auch mit seinem geringen Interesse für Religion und Kirche zusammen, daß er überall, wo er auf deren Beziehungen zu Staat und Recht kam, sich auf eine recht flüchtige Behandlung des Gegenstandes beschränkte. Im wesentlichen begnügt er sich mit Betrachtungen über den Zölibat (XXV, 4), über Einschränkung des kirchlichen Vermögens (XXV, 5), und vor allem über die Frage des rechtlichen Bestandes der getrennten Kirchen und der außerchristlichen Religionsgemeinschaften. In letzterer Hinsicht erscheinen ihm, dem Jünger der Aufklärung, die Strafgesetze gegen das Bekenntnis der Religion verwerflich; aber wie der Gedanke, daß das Ringen getrennter Kirchen nach der wahren Religion die höchste Pflicht der Menschen in sich schließt, und daß in dieser Pflicht die Gleichberechtigung der streitenden Kirchen ihren festen Grund hat, ihm fremd bleibt, so kommt er am Ende nicht über den Grundsatz hinaus: wenn man's in der Hand hat, eine neue Religion aufzunehmen oder nicht, so lasse man sie sich nicht festsetzen; ist sie festgesetzt, so muß man sie ertragen (XXV, 10).

Übersehen wir diese einigermaßen dürftigen Auseinandersetzungen, so läßt sich nicht leugnen: die Aufgabe,

für einen Kreis idealer Bestrebungen und Errungenschaften — in diesem Fall die Religion — den lebendigen Träger zu finden und mit der persönlichen Macht des Staates in Beziehung zu setzen, war nicht erfaßt, geschweige denn gelöst. Allein, wenn wir den Gedanken Montesquieus noch einen Schritt weiter folgen, so finden wir das Problem doch noch einmal von einem umfassenden Gesichtspunkt aus angegriffen und in fruchtbarer Weise behandelt.

Indem er den Standpunkt seiner Betrachtung auf der Höhe des Staates nimmt und innerhalb desselben nicht ein einzelnes, sondern die Gesamtheit der von ihm behandelten Verhältnisse — die gesetzlichen Ordnungen und ihnen gegenüber alle mit ihnen in Wechselwirkung stehenden Lebensgebiete — ins Auge faßt, erkennt er, daß all diese Abstraktionen von einer umfassenden Gemeinschaft getragen werden: das ist das Staatsvolk, die Nation. Er faßt sie nach der Analogie der individuellen Persönlichkeiten auf. Wie diese ihre Bestimmtheit in einem besondern Charakter gewinnt, so gründet er auch die nähere Beschreibung der Nation auf die Annahme eines ihr eigenen Charakters. In diesem Sinne lehrt er, daß in dem Volke eines sich stetig entwickelnden Staates unter dem Zusammenwirken all der einzeln von ihm behandelten Lebensverhältnisse — der Gesetze, der Wirtschaft, Religion, Sitte und freiheitlichen Entwicklung, zu denen dann noch die klimatischen Einflüsse hinzukommen —, inbezug auf gewisse theoretische und praktische Grundanschauungen, auf eine gewisse Richtung und Spannkraft der intellektuellen und sittlichen Kräfte und auf die physische Beschaffenheit eine höchst bedeutsame Gleichförmigkeit nebst einem Bewußtsein derselben und ihres Wertes entsteht. Er bezeichnet diese Gleichförmigkeit als Gemeingeist (*esprit général*) oder als Geist der Nation oder als ihren Charakter.¹⁾

Als Erläuterung dieser Ansicht entwirft er dann Skizzen vom Charakter einer Reihe vorwaltender Nationen mit

¹⁾ Als synonym erscheinen die Ausdrücke *esprit général*, *esprit de la nation*, *caractère*, *génie* (XIX, 4, 5, 10, 11). Im weitern Verlauf des 19. Buchs werden aber auch jene allgemeinen Begriffe und der besondere Begriff *mœurs et manières* vielfach miteinander vermischt.

eindringender Beobachtung ihres Verhaltens im politischen, wie im privaten Leben und gegenüber all den verschiedenen dem Menschen gesteckten Zielen. Gerechte Bewunderung errang dabei vor allem das Kapitel, das die Eigenart des englischen Volkes entwickelt (XIX, 27), der Nation, die „sich am besten unter allen Völkern der Welt die drei großen Güter, Religion, Handel und Freiheit, zu eigen zu machen gewußt hat“ (XX, 7). Aber auch den Franzosen, Spaniern und Chinesen widmet er an zerstreuten Stellen seines Werkes kürzere, aber scharf eindringende Charakteristiken.¹⁾ In diesem ganzen Thema schließt er sich, wie auch sonst so oft, an Machiavelli²⁾ als seinen Vorgänger an; aber die Gedanken des Florentiners erscheinen bei ihm viel tiefer begründet und viel reicher ausgestaltet.

Gleichwohl fehlt bei genauerem Zusehen diesen Ausführungen der feste Grund. Die Nation ist in Wahrheit nur eine oberste Gemeinschaft, der zahlreiche besondere Gemeinschaften untergeordnet sind. Nur in sorgfältiger Scheidung dessen, was jedem der unteren Kreise allein angehört, und derjenigen Elemente, die, als ihnen allen gemeinsame Züge, der obersten Gemeinschaft der Nation zukommen, konnte die Auffassung der Eigenart derselben vor übereilten Verallgemeinerungen bewahrt werden. Eine solche Scheidung aber lag Montesquieu fern. Dazu kam ein zweiter Mangel.

Mag man das Gemeinwesen des Staates der Nation, als dem umfassendern Begriff, einordnen oder nicht, jedenfalls unterscheidet er sich nach seinen ihm eignen Zwecken und Tätigkeiten unüberschreitbar von allen andern in der Nation zusammengefaßten Gemeinschaften. Wollte also Montesquieu den Lauf der Geschichte eines Staates mit ausgebildeter Nationalität verstehen, so mußte er, wie das formale Gesetz und die inhaltvollen Lebenszwecke, so auch, als Träger des erstern, die persönliche Macht des in all seinen Organen tätigen Staates, als Träger der letztern, die persönliche Macht der in all den ihr eingeordneten Gemeinschaften

¹⁾ XIX, 5—10, 13, 17—20; XXIII, 8, 9.

²⁾ Vgl. meine dritte Studie S. 281 f. Über sein Verhältnis zu Vico vgl. Vian, Montesquieu S. 237/8.

tätigen Nation sich gegenüberstellen und sie in ihrer Wechselwirkung zu erfassen suchen. Statt dessen begnügt er sich, die Nation zu beschreiben als ein geschichtliches, aber fertiges Produkt aus dem irgendwie erfolgten Zusammenwirken all jener abstrakten Verhältnisse.

Kommen wir nunmehr zu einem abschließenden Urteil. Die große Bedeutung Montesquieus für die Geschichtschreibung lag darin, daß er eine tiefere Auffassung der innern Geschichte des Staates anbahnte. Nicht in vereinzelt Beobachtungen, sondern planmäßig und, soweit es auf die Absicht ankam, erschöpfend, lehrte er die innere Entwicklung der Staaten verstehen aus der Wechselwirkung zwischen den formalen Gesetzen und den inhaltvollen Lebensverhältnissen oder, wie wir heute sagen würden, zwischen Recht und Kultur. Daß er dabei mit einer mehr begrifflichen Auffassung der Kultur- und Rechtsverhältnisse sich begnügte und die persönlichen Mächte, die dahinter stehen, nur gleichsam in unbestimmten Umrissen erkennen ließ, ist ausführlich genug besprochen. Ein besonderer Vorzug dagegen war es, daß er überall auf greifbare geschichtliche Vorgänge und Verhältnisse zurückging, um aus ihnen seine allgemeinen Sätze abzuleiten oder doch an ihnen zu veranschaulichen. Vielfach wuchsen sich dann diese historischen Beobachtungen zu umfassenden und höchst anziehenden Darstellungen aus. So flocht er seinem Werk eine Übersicht über den Gang des Welthandels (XXI, 6—22) ein, weiter über die Geschichte der politischen Freiheit im alten Rom (XI, 12—19) und vor allem die Skizze einer Geschichte des Lehenswesens im fränkischen Reich von den Anfängen bis zur Begründung der Territorialhoheit (XXX), die durch den festen Zusammenschluß, in dem die aufeinanderfolgenden Rechtssätze auseinander entwickelt und mit der gleichzeitigen Geschichte in Verbindung gebracht wurde, die gerechte Bewunderung der Zeitgenossen erregte.

Allerdings, es war auch wieder dieser historische Unterbau, welcher bei den großen Massen, die Montesquieu umspannte, bei der Raschheit, mit der er arbeitete, am ehesten die Kritik herausforderte. Es fehlte neben der bis zur Bewunderung gesteigerten Anerkennung des Werkes denn

auch nicht, besonders nach jener Seite hin, an frühzeitigen Angriffen, wobei dann in die vorderste Reihe kein Geringerer als Voltaire trat.¹⁾ Indem er bald nach Montesquieus Tod ein Register von teils wirklichen, teils angeblichen Beispielen kritikloser oder entstellter Wiedergabe der Quellen und voreiliger Verallgemeinerungen aufstellte, schloß er mit einem fast vollständigen Verdammungsurteil²⁾; nur der Widerspruch gegen Tyrannei und Aberglaube fand seinen Beifall.

Indes, zunächst handelte es sich hier um Mängel, die von einer voranschreitenden Forschung gehoben werden konnten, wenn nur der Weg, den Montesquieu zur Vervollkommnung der Geschichtswissenschaft gezeigt hatte, der richtige war. Aber auch dieses wurde von dem Manne bestritten, der die unerbittliche Kleinkritik am Geist der Gesetze geübt hatte. Voltaire unternahm es, der Geschichtschreibung völlig andere Aufgaben zu stellen.

2. Voltaire.

Das vornehmste Geschichtswerk Voltaires, auf das unsere Betrachtung sich beschränken wird, ist erst nach und nach, in verschiedenen Teilen und mit verschiedenen Titeln, ans Licht getreten. Wie es endlich in der Ausgabe von 1769 vollständig vorlag³⁾, begann es in einem *discours préliminaire* mit einem raschen Überblick über die alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reiches; dann folgte als erster Teil des Hauptwerkes, unter dem Titel eines „Versuchs über die Sitten und den Geist der Nationen und die vornehmsten Tatsachen ihrer Geschichte“, eine allgemeine Geschichte von Karl dem Großen bis zum Tode Ludwigs XIII.; als zweiter Teil schloß sich daran das ursprünglich selbständig bearbeitete „Zeitalter Ludwigs XIV.“, dem endlich wieder, als Fortsetzung, das Zeit-

¹⁾ *Dictionnaire philosophique*, s. v. Lois. Zuerst erschienen 1771 (Montesquieu starb 1755) in den *Questions sur l'encyclopédie*. — *Commentaires sur quelques principes maximes de l'esprit des lois*.

²⁾ Unter Verwendung des Spruchs von Geist und Buchstabe sagt er: *l'esprit égare et la lettre n'apprend rien*.

³⁾ Ich zitiere nach der Ausgabe der Werke Paris 1869 f.

alter Ludwigs XV. angefügt war. Daß dieses Werk ganz anderer Art sein sollte als die bisherigen geschichtlichen Darstellungen, sprach der Verfasser mit gewohntem Selbstbewußtsein aus: als Philosoph wollte er für philosophische Leser schreiben. Fragte man aber, worin denn die Unterscheidungsmerkmale beständen, so waren leicht nur die negativen Momente zu kennzeichnen.

Zwei Vorwürfe macht Voltaire der bisherigen Geschichtschreibung: einmal, daß sie Dinge darstelle, die der Darstellung nicht wert seien¹⁾, sodann, daß sie Wahres und Falsches ungeprüft aufnehme.²⁾ Unter den ersten Vorwurf fällt vor allem die ausführliche Erzählung der Aktionen des Kriegs und der auswärtigen Politik.³⁾ Da er in diesen Vorgängen, wenigstens der Regel nach, keinen andern Beweggrund zu finden weiß, als den Ehrgeiz der Herrscher, keinen höhern Gehalt, als menschliche Raserei und menschliches Elend⁴⁾, so würde es genügen, die Ergebnisse, zu denen sie in bezug auf Größe und Machtverhältnisse der Staaten geführt haben, und das, was in ihrem Gang als charakteristisch für die Zeit hervortritt, darzulegen, ohne in die Einzelheiten ihres Verlaufs hinabzusteigen. — Aber was soll nun an die Stelle dieser Ereignisse als wirklich wertvoll eintreten? In einer mehr hingeworfenen als genauer ausgeführten Unterscheidung stellt Voltaire den Tatsachen der Geschichte (*faits*) die Sitten (*moeurs*) oder auch den Geist der Menschen als dasjenige gegenüber, dem seine Darstellung vorzugsweise gewidmet sei⁵⁾, — offenbar eine Formulierung der Aufgabe, vor der sich sofort zwei Fragen erheben: erstens, was der

¹⁾ *Tout ce qui s'est fait ne mérite pas d'être écrit* (*Siècle de Louis XIV*, chap. 1; *Oeuvres* XII, S. 116).

²⁾ Von den Kompilatoren der alten Geschichte sagt er, sie „*copient tant d'auteurs, sans en examiner aucun*“ (*Essai Introd.* § 11; *Oeuvres* X, S. 27).

³⁾ *Les détails et les ressorts de la politique* (*Siècle* chap. 34; *Oeuvres* XII, S. 423).

⁴⁾ *Les nations, dans les monarchies chrétiennes, n'ont presque jamais d'intérêt aux guerres de leurs souverains* (*Siècle* chap. 6; *Oeuvres* XII, S. 163). *La fureur et la misère humaine* (*Siècle* chap. 11; *Oeuvres* XII, S. 196).

⁵⁾ *Essai* chap. 197 (*Oeuvres* XI, S. 516). *Siècle, Introd.* (*Oeuvres* XII, S. 113); chap. 11 (S. 196).

Verfasser unter den Worten „Sitten“ und „Geist“ versteht, zweitens, ob alles, was er darunter versteht, sich zu einer lebendigen Einheit zusammenschließt.

Wenn Voltaire einmal dem Getriebe der Politik — auswärtige Politik und Kriege sind gemeint —, als vorübergehenden Vorkommnissen, drei Dinge von dauerndem Wert entgegensetzt, nämlich gute Gesetze und Einrichtungen, zweitens die Errungenschaften der Wissenschaft und endlich die Denkmäler der Künste¹⁾, so kann man daraus eine ungefähre Beantwortung der ersten Frage entnehmen. Als wertvoller Inhalt der Geschichte wird jenen vorübergehenden Ereignissen entgegengestellt: die staatliche Rechtsordnung und Verwaltung, soweit sie unmittelbar dem Wohl der Menschen dient, dann die Wissenschaften, unter denen die mathematisch-physikalischen durchaus als die führenden angesehen werden, endlich die Künste, unter denen er sowohl die an die Sinne oder die Phantasie sich wendenden eigentlichen Künste, als die dem Nutzen dienende Technik versteht. Diesen Gebieten fügt er an andern Stellen als zwei nicht minder wichtige bei: zunächst die „Sitten“²⁾, worunter er dasselbe versteht, was Montesquieu als Sitten und Gebräuche bezeichnet hatte (s. o. S. 47), und in deren Gefolge auch noch der Wohlstand der Völker, ihr Handel und Gewerbefleiß einige Berücksichtigung findet, sodann an zweiter Stelle die Religion, deren hohe Bedeutung er nach ihren Grundsätzen sittlichen Handelns in den Beziehungen der Menschen zueinander beurteilt, während er eine ausgebildete über die Idee des Welterschöpfers und allenfalls der Unsterblichkeit³⁾ hinausgehende Dogmatik als den Nährboden geisttötender Gedankenspiele und grausamen Fanatismus verabscheut.

Es ist klar, daß mit dieser Aufzählung ungefähr die gesamten Betätigungen des menschlichen Geistes als Gegenstand der Geschichte aufgestellt werden. Macht aber Voltaire mit der Ausführung dieses Planes ernst, und zwar in der Weise, daß er versucht hätte, alle diese Erscheinungen

¹⁾ *Siècle* chap. 34 (*Oeuvres* XII, S. 423/4).

²⁾ *Essai* chap. 197 (*Oeuvres* XI, S. 523).

³⁾ *Essai*, *Introd.* § 11. (*Oeuvres* X, S. 26.)

nach ihrem vollen Inhalt zu erfassen und darzustellen? Gehen wir bei dieser Untersuchung davon aus, daß er in den geschichtlichen Vorgängen und Erfolgen doch wieder einen Wertunterschied macht. Als die wichtigste Angelegenheit der Menschen treten bei ihm die Wissenschaft und die Kunst, ihre Pflege und ihre Errungenschaften, hervor¹⁾, und danach müßte man also erwarten, daß Entwicklung und Gehalt dieser beiden Tätigkeiten in der geschichtlichen Darstellung am eingehendsten behandelt wäre. Nehmen wir demnach zur Probe diese beiden Gebiete heraus und die Behandlung, die ihnen zuteil wird.

Was zunächst die Wissenschaften angeht, so kennt Voltaire eigentlich nur eine Wissenschaft, nämlich die Gesamtheit der auf Beobachtung der Natur und des Menschen gegründeten Erkenntnisse, die er zusammenfassend als „gesunde Philosophie“ bezeichnet. Was aber erfahren wir von der Entfaltung dieser Erkenntnisse im Lauf der Geschichte? Wir hören, daß den Griechen „dem geistreichsten Volk der Erde“, die späteren Nationen die Einführung, wie in Kunst und Poesie, so auch in die Philosophie verdankten²⁾; von dem Inhalt dieser Überlieferung aber wird nur gesagt, daß die Elemente der von den Erfahrungswissenschaften unzertrennlichen Mathematik von Euklid gelehrt seien³⁾; die griechische Philosophie selber jedoch sei in einem unverständlichen Wortgefechte aufgegangen⁴⁾, und vollends, wie sie aus den Händen des Aristoteles dem Mittelalter überliefert und nun mit den nicht minder inhaltlosen theologischen Dogmen in der Scholastik verschmolzen sei, könne

¹⁾ Wenn er sagt, daß es in der ganzen Geschichte nur vier Zeitalter gebe, die für denkende und geschmackvolle Menschen in Betracht kommen, so kennzeichnet er die drei ersten nur nach ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Kunst; erst bei dem vierten, dem Zeitalter Ludwigs XIV., kommen noch andere Errungenschaften zur Geltung (*Siècle* chap. 1; *Oeuvres* XII, S. 113—115). — Ein früherer Entwurf der Partien des *essai* über Poesie, Kunst und Wissenschaften in der *Revue des deux mondes* 1913, VI, 15, S. 103.

²⁾ *Essai*, *Introd.* § 24 (*Oeuvres* X, S. 55/56).

³⁾ Allerdings erst nach den Chinesen: *Essai* chap. 1; *Oeuvres* X, S. 132.

⁴⁾ *Essai*, *Introd.* § 26 (*Oeuvres* X, S. 58).

sie nur noch als eine Hülle der Unwissenheit gelten. Das Wenige, was daneben von mathematischen und physikalischen Kenntnissen fortlebte, sei durch die Araber erhalten.¹⁾ Ein wenig ausführlicher werden die Mitteilungen, da die Erzählung zu dem Zeitalter Ludwigs XIV. gelangt, aber auch hier bleibt es bei der Aufzählung der vornehmsten Vertreter der so mächtig voranschreitenden Erfahrungswissenschaften mit kurzer Bezeichnung ihrer Entdeckungen und dem abschließenden Urteil, daß in jenem einen Jahrhundert die Menschheit Europas mehr Erleuchtung gewonnen habe, als in sämtlichen früheren Zeiträumen.²⁾

Nicht ganz so dürftig fallen die der Poesie und Kunst gewidmeten Betrachtungen, wenigstens für Frankreich und das Zeitalter Ludwigs XIV., aus. Indem der Verfasser hier mit der Poesie auch solche Hervorbringungen verbindet, die mit ihr in enger Berührung stehen — die Beredsamkeit der Kanzel, die Geschichtschreibung³⁾, die Behandlung moralischer Fragen⁴⁾ —, und diese ganze Literatur in ihrer Blütezeit überschaute, streift er mit einigen Bemerkungen die Bedingungen ihres Aufblühens und ihres Welkens⁵⁾ und führt dann eine Reihe klassischer Erzeugnisse vor, um jedes mit einer kurzen ästhetischen Zensur zu versehen. Diese fertigen Werturteile sind vielfach treffend und regelmäßig geistreich zugespitzt, aber einen wirklichen Begriff von Gehalt und Form, von dem das einzelne verbindenden Zusammenhang dieser Schöpfungen und den Gründen ihres Werdens und Vergehens können sie nicht geben. Noch weniger können einen solchen tieferen Einblick die oberflächlicher gehaltenen Bemerkungen über die bildenden Künste, am wenigsten die

¹⁾ *Ignorance scolastique. Essai* chap. 63 (*Oeuvres* X, S. 388/89); chap. 82 (S. 470—471).

²⁾ *Siècle* chap. 31, 34 (*Oeuvres* XII, S. 405 f., 426 f.).

³⁾ Nur gestreift S. 412 (Bossuet), 414 (Saint Réal).

⁴⁾ La Rochefoucauld (S. 410), La Bruyère (S. 413).

⁵⁾ Seine Gedanken sind: erst mußte die Sprache geregelt und von Geschmacklosigkeit gereinigt werden, ehe künstlerische Hervorbringungen möglich waren; der künstlerisch gebildeten Prosa wurde der Weg gewiesen durch poetische Meisterwerke; der Niedergang der Literatur nach Ludwig XIV. lag an geistiger Abspannung und der Erschöpfung der zu behandelnden Gegenstände (S. 410, 414, 419 f.).

nur England und Italien umfassenden Seitenblicke auf die gleichartigen Entwicklungen außerhalb Frankreichs eröffnen.¹⁾

Es würde nach diesem einen Beispiel nur zu Wiederholungen führen, wenn ich weiter zeigen wollte, wie Religion, Sitte und Recht in gleich flüchtiger Weise, vornehmlich durch Hervorhebung greller Einzelzüge, behandelt sind; ich wende mich statt dessen sofort zu der weiteren Frage, ob Voltaire all die Äußerungen des Lebens und neben ihnen die zwar geringer geschätzten, aber sich doch immer wieder in den Vordergrund drängenden politischen Begebenheiten zu einer dem Leben entsprechenden Einheit zu verbinden vermochte. Man kann sich diese Verbindung, wie schon früher erwähnt (S. 48), in doppelter Weise denken: entweder die verschiedenen Inbegriffe menschlicher Betätigung, wie sie teils von Einzelnen, teils aus dem Zusammenarbeiten von Gemeinschaften ausgehen, mitsamt ihren Ergebnissen, wie sie teils als vorübergehende, teils als dauernde sich einstellen, werden so erfaßt, wie sie wirklich erscheinen, nämlich als Erlebnisse des menschlichen Geistes, in dem sie in Denken oder Schaffen, Tun oder Leiden sich vollziehen, in dem jede ihrer Errungenschaften als Erlebnis reproduziert werden muß, um angeeignet und genossen, gebraucht und fortgebildet zu werden. Eine Geschichtschreibung in diesem Sinne würde den Grund der Einheit des Geschehens in der lebendigen Persönlichkeit mit all ihren Abstufungen vom Einzelnen durch die zahllosen Gemeinschaften hindurch erkennen. — Im Gegensatz zu ihr kann ein anderes Verfahren davon ausgehen, daß der abstrahierende Verstand alle jene Betätigungen und vollends alle ihre Errungenschaften, z. B. Rechtsordnungen, Reichtum und Wirtschaftsleben, wissenschaftliche Erkenntnisse und künstlerische Schöpfungen, von ihren persönlichen Trägern abzulösen und als auf sich selbst gestellte Vorgänge und Zustände aufzufassen vermag.²⁾ Eine Geschichtschreibung in diesem Sinne

¹⁾ Der dem Zeitalter Ludwigs XIV. vorausgeschickte „*catalogue*“ der französischen Schriftsteller und Künstler ist natürlich als bloße Materialsammlung hier nicht zu berücksichtigen.

²⁾ Vgl. die Ausführungen Diltheys in seiner Einleitung in die Geisteswissenschaften S. 52—53, 61—65; weiter in der Abhandlung

wird zwar nicht völlig, aber bis zu einem hohen Grad einen unpersönlichen Charakter tragen und das Hauptgewicht leicht auf die Zustandsschilderung verlegen. Besonders aber steht sie vor der Frage, ob das ideale Band zu finden ist, welches so verschiedenartige Betätigungen zur innern Einheit im Werden und Wirken verbindet.

Auf den ersten Blick nun könnte es scheinen, als ob Voltaire von diesen beiden Wegen den erstern hätte gehen wollen. Wenn er in einem seiner Ausfälle gegen die Überschätzung politischer Aktionen ausruft: „dem menschlichen Geschlecht hätte man in der Geschichte die Aufmerksamkeit zuwenden sollen“¹⁾, so könnte man meinen, daß er als Träger der Geschichte die denkbar weiteste, aber auch loseste Gemeinschaft hätte aufstellen wollen, eben die gesamte Menschheit. Indes diese Gemeinschaft erwies sich doch zu unbestimmt, um in der Einheit von Wirken und Leiden erfaßt zu werden. So muß denn Voltaire als Träger des geschichtlichen Lebens eine bestimmter zu erfassende Gemeinschaft suchen, und da bietet sich ihm aus der Gedankenarbeit seiner Vorgänger der Begriff der Nation. Nationen werden denn auch in der Regel als Träger der Geschichte von ihm vorgeführt.²⁾

Allein wie ist nun die Entstehung, das Wesen und die Betätigungsweise der Nation zu denken? Hierauf gibt Voltaire ebensowenig eine befriedigende Antwort, wie seine Vorgänger. Mit dem kurzen Satz, daß aus den Familien des noch halb tierischen Urzustandes mit Hilfe der neugebildeten Sprache „das Volk, die Nation“ erwachsen sei³⁾, wird die Frage nach der Entstehung erledigt, und wenn wir dann hören⁴⁾, daß es zur Zeit des Weltreiches des Augustus „nur eine einzige Nation gab“, so erscheint die Nation

„Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften“, Abhandlungen der Berliner Akademie 1910.

¹⁾ *Essai* chap. 84 (*Oeuvres* X, S. 479).

²⁾ So läßt er die französische Nation von Père Daniel apostrophieren: *je vous demande mon histoire encore plus que celle de Louis le Gros et de Louis le Hutin* (*Dictionnaire philosoph.* unter *Histoire*. *Oeuvres* XVIII, S. 245).

³⁾ *Essai*, *Introd.* § 7 (*Oeuvres* X, S. 17).

⁴⁾ *Siècle* chap. 29 (*Oeuvres* XI, S. 393).

ihrem Wesen nach einfach als die Gesamtheit der Angehörigen eines Staates, mag er ein in sich geschlossenes Gemeinwesen oder ein Weltreich sein. Als gleichbedeutend werden demnach auch die Worte Nation und Volk gebraucht. Wie aber, das wird nun die Hauptfrage sein, gibt sich im Lauf der Geschichte die Betätigung dieser Gesamtheit kund?

Von der Kette der Kriege zwischen den Staaten, die einen so großen Teil der Geschichte ausfüllen, sagt Voltaire einmal: „in den christlichen Monarchien haben die Nationen fast niemals ein Interesse an den Kriegen ihrer Herrscher; das Volk, das den Sieg davonträgt, zieht keinen Nutzen aus der Beraubung der Besiegten, es bezahlt alles und leidet ebensowohl beim Glück der Waffen, als bei ihrem Unglück.“¹⁾ In diesen Worten spricht er den in seiner Darstellung der auswärtigen Politik der Staaten vorherrschenden Gedanken aus: die Nationen sind der leidende Teil, der Antrieb zur Tat geht aus von den Monarchen, und zwar vornehmlich von ihrem Drang nach Ruhm und Macht.²⁾ Und ist es viel anders mit den im Innern eines Staates vor sich gehenden Tätigkeiten? Eine Nation, so meint mit richtigem Blicke Voltaire, unterliegt einem Bildungsprozesse, sie wird gleichsam geformt.³⁾ Fragt man aber, wer diese Bildner sind, so

¹⁾ *Siècle* chap. VI, XXX (*Oeuvres* XII, S. 162, 398/9).

²⁾ Ein Beispiel bietet die Begründung der auswärtigen Politik Ludwigs XIV. Gleich der Beginn seiner selbständigen Regierung wird bezeichnet mit dem Satz: *il montre d'abord qu'il ambitionnait toute sorte de gloires* (*Siècle* chap. 7; XII, S. 169). Motivierung des Devolutionskriegs: *l'impatience de se signaler et d'être conquérant* (chap. 7; S. 175). Angriff gegen Holland: *tout ce que les efforts de l'ambition et de la prudence humaine peuvent préparer pour détruire une nation, Louis XIV l'avait fait* (chap. 10; S. 188). Reunionen: *l'ambition de Louis XIV ne fut point retenue par cette paix* (Nymwegen) (chap. 14; S. 215). Krieg von 1688: *Ludwigs soif de gloire in seiner hauteur* gegenüber Innozenz XI.; *Louis, avec la même hauteur, . . . voulut donner un électeur à Cologne* (chap. 14; S. 221, 222). Der Spanische Erbfolgekrieg: *der ihm vorausgehende diplomatische Krieg n'était qu'un intérêt personnel; la nation espagnole était comptée pour rien* (chap. 17; S. 252/3). Allgemeines Urteil: *cette avidité de gloire, ces guerres légèrement entreprises* (chap. 38; S. 479). — Allerdings Ludwigs größter Gegner, Wilhelm III., war noch *plus ambitieux que Louis XIV* (chap. 15; S. 223).

³⁾ Die Engländer waren ein *peuple si difficile à former* (*Essai* chap. 167; *Oeuvres* XI, S. 300). Die französische Nation wurde *formée*

rückt der Geschichtschreiber wieder an die erste Stelle jene Herrscher, „welche ihre Völker besser und glücklicher gemacht haben“. ¹⁾ Zu ihnen gehören in England die Königin Elisabeth, in Frankreich Ludwig XIV. mit seinen Vorläufern Heinrich IV. ²⁾ und Richelieu. Die Geschichte ihrer inneren Regierung ist die Geschichte der Fortbildung ihrer Nation.

Allerdings gibt es Vorgänge, in denen sich doch auch die Selbsttätigkeit der Nation dem Geschichtschreiber aufdrängt. Zu ihnen gehören im Sinne Voltaires vor allem die Erhebung der niederländischen Provinzen gegen die spanische Herrschaft und die beiden englischen Revolutionen des 17. Jahrhunderts. Nur außerordentliche Antriebe jedoch können ihm dieses Eingreifen der Massen erklären, und er findet sie in der Verteidigung der politischen Freiheit und der Religion. Freiheit und Religion, sagt er, sind die beiden Quellen der größten Taten ³⁾, — allerdings, um in diesen beiden Beweggründen doch wieder eine scharfe Scheidung durchzuführen. Bei seinem Widerwillen gegen jede dogmatisch ausgebildete Religion kann er in den Glaubenskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts die Religion nur als eine entweder unheilvolle oder bloß scheinbare Triebkraft anerkennen. „Die Fürsten“, sagt er, „welche eine Religion festgesetzt oder beschützt oder geändert haben, hatten selber in der Regel keine“ ⁴⁾; für die Parteiführer in den französischen Religionskriegen „war Gott der Vorwand, ihr wahrer Gott war die Manie zu herrschen“ ⁵⁾ Die Massen

en quelque sorte par Louis XIV (Siècle chap. 29; Oeuvres XII, S. 393). Vor ihm war sie noch nicht ce qu'elle devint depuis (Essai chap. 176; Oeuvres XI, S. 405). In seinen Bemühungen pour rendre la nation plus florissante (Siècle S. 389) macht er d'une nation jusque la turbulente un peuple paisible qui ne fut dangereux qu'aux ennemis (a. a. O. S. 391).

¹⁾ *Essai, avant-propos (Oeuvres X, S. 121).*

²⁾ Nach Heinrichs IV. Tod sah man, *combien . . . l'esprit d'une nation dépend souvent d'un seul homme (Essai chap. 175; Oeuvres XI, S. 367).*

³⁾ *Essai chap. 179 (Oeuvres XI, S. 429/30).*

⁴⁾ *Essai chap. 164 (Oeuvres XI, S. 285). Vgl. chap. 170, S. 312 (über Condé), chap. 176, S. 382 (Karl V. und Franz I.), chap. 179, S. 428 (Richelieu).*

⁵⁾ *Chap. 171, S. 317. In der englischen Revolution findet er übrigens wenige derartige „esprits déliés“. Die Parteien waren im all-*

aber, welche von ihren Führern in die Kriege getrieben wurden, waren im wesentlichen eine zerstörende Gewalt; was sie erfüllte, war der blinde Fanatismus¹⁾, so daß man von einer Partei, wie den englischen Puritanern, sagen kann, „sie waren zugleich die verrücktesten und die furchtbarsten der Menschen“.²⁾

So bleibt als wertvoll in dem Massenwirken der Nation nur das andere Motiv übrig, das der Freiheit. Aber wo hat diese Kraft nicht bloß stoßweise gewirkt, sondern eine dauernde Stätte gefunden? Unter den Monarchien seiner Zeit kennt Voltaire nur zwei, in denen sich die Volksfreiheit behauptet habe, England und Polen³⁾, und unter diesen ist es England, wo er denn auch infolge der Freiheit die Nation und ihre hervorragendsten Angehörigen als eine selbsttätig wirkende Macht anerkennt. Ja, wenn er einmal den Kern der englischen Verfassung darin erblickt⁴⁾, daß der König, das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen die Vertreter der Nation seien, so erscheint die Nation als das eigentlich herrschende Gemeinwesen. Sie ist es denn auch, die nach der schöpferischen Regierung der Königin Elisabeth als die fortan selbsttätig wirkende Macht auf den beiden Gebieten hervortritt, auf denen nach Voltaire damals die größten Erfolge errungen wurden, auf dem des Handels und der Erfahrungswissenschaften. Während der Geschichtschreiber, wenn er den großen Aufschwung des französischen Handels und Gewerbefleißes in Frankreich schildert, alle Maßregeln

gemeinen „*de bonne foi*“ (chap. 180, S. 434). Auch Cromwell ist ihm ursprünglich ein *fanatique de la liberté* (a. a. O. S. 430), den erst der Fatalismus der Begebenheiten nach der Alleinherrschaft greifen ließ (S. 439, chap. 181, S. 443 f.).

¹⁾ *Enivrés de fanatisme* (*Essai* chap. 171, S. 317).

²⁾ Chap. 180, S. 434.

³⁾ *Siècle* chap. 15 (*Oeuvres* XII, S. 224. Polen freilich in Wahrheit *une république aristocratique, où le peuple est esclave* (*Essai* chap. 96; *Oeuvres* XI, S. 25). Daneben kommen für ihn besonders die große Republik der Niederlande (*Essai* chap. 164, 187; *Oeuvres* XI, S. 291, 472) und die kleine Republik von Genf (chap. 125, 166; S. 132, 297) in Betracht.

⁴⁾ *Essai* chap. 180 (*Oeuvres* XI, S. 439).

von Ludwig XIV. und Colbert¹⁾ ausgehen läßt, sind es in seiner entsprechenden Darstellung der englischen Vorgänge seit dem Ausgang Elisabeths nicht mehr das Königtum, sondern die Nation im ganzen²⁾, ihre im Parlament in diesem Punkte einträchtigen Parteien³⁾, die Tatkraft und der Gemeinsinn großer Kaufleute⁴⁾, welchen hier die Führung zufällt. Vollends tritt der Einfluß des Königtums da zurück, wo er sich unmittelbar ja auch am schwersten geltend machen kann, im Reiche der Wissenschaften. Wenn Voltaire erwähnt, daß Karl II. der aus freiem Zusammentritt entstandenen Gesellschaft der Wissenschaften ein Korporationspatent erteilte, das ihn nichts kostete, vergißt er nicht hinzuzufügen: das war aber auch alles, was die Regierung gab⁵⁾; denn, so bemerkt er an anderer Stelle, wo er von dem Aufschwunge der Wissenschaften in England spricht, unter Karl II. errang der Genius der Nation unsterblichen Ruhm, obgleich der Regierung nichts davon zufiel.⁶⁾

Aber es ist etwas anderes, großen in die Augen fallenden Taten und Errungenschaften irgendeinen lebendigen Träger unterlegen, und etwas anderes, die Art und die Form, in denen dieser Träger sich wirklich tätig erweist, zur Anschauung bringen. Dies aber hat Voltaire hinsichtlich der Nation nicht vermocht; sie erscheint bei ihm als ein Begriff, nicht als eine sich anschaulich im Leben auswirkende Macht, an der und durch die alle jene Betätigungen, welche in der Geschichte dargestellt werden sollen, sich vollziehen. Greifbarer ist die Wirksamkeit jener Bildner der Nationen, der macht- und ruhmstüchtigen Monarchen; aber selbstverständlich kann Voltaire ihnen doch nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der geschichtlichen Hervorbringungen zuschreiben.

¹⁾ *Les Français lui doivent certainement leur industrie et leur commerce* (*Siècle* chap. 30; *Oeuvres* XII, S. 393).

²⁾ *Application au commerce dans une nation guerrière* (*Essai* chap. 182; *Oeuvres* XI, S. 454).

³⁾ A. a. O. S. 453.

⁴⁾ *Essai* chap. 167, S. 301: es war bei Gründung gemeinnütziger Anstalten *le plus bel effet qu'eut produit la liberté*, daß *de simples particuliers faisaient ce que font aujourd'hui les rois*.

⁵⁾ *Siècle* chap. 31 (*Oeuvres* XII, S. 406).

⁶⁾ *Essai* chap. 182 (*Oeuvres* XI, S. 448).

So sieht der philosophische Geschichtschreiber sich am Ende doch auf den zweiten jener beiden Wege geführt, auf dem die Tätigkeiten und Errungenschaften, welche den Inhalt der Geschichte bilden, von den lebendigen Personen losgelöst und als unpersönliche Mächte zu Trägern der Geschichte gemacht werden. In diesem Sinn hat er denn z. B. die Geschichte Ludwigs XIV. in fünf nebengeordnete Abschnitte zerlegt: politische und kriegerische Aktionen, innere Regierung, Züge aus dem persönlichen Leben Ludwigs und seiner Umgebung, Künste und Wissenschaften, kirchliche Verhältnisse. Aber sofort erhebt sich hier die Hauptfrage, ob denn so verschiedenartige Betätigungen zu einer innern Einheit verbunden sind. Denken kann man sich freilich eine solche Einheit in der Weise, daß der Geschichtschreiber uns zeigte, wie aus gemeinsamem Grunde alle diese Erscheinungen hervorgehen, wie sie in ihrer Entfaltung sich gegenseitig bedingen und schließlich einem gemeinsamen Endzwecke zustreben und so zu einer Einheit der Entwicklung sich zusammenschließen. Allein Voltaire hat keinen Versuch gemacht, eine solche Höhe des Verständnisses zu erreichen. Er bleibt dabei, die nebeneinander gestellten Gebiete menschlichen Tuns auch nebeneinander zu betrachten. Noch mehr! Auch das Nacheinander der Vorgänge weiß er in der Hauptsache nur als zeitliche Folge, nicht aber im Sinne der ursächlichen Verkettung der Ereignisse und des fortschreitenden Werdens der geschichtlichen Bildungen zur Anschauung zu bringen.

Betrachten wir nur in dieser Beziehung den dem Zeitalter Ludwigs XIV. vorausgehenden Entwurf einer Weltgeschichte, vornehmlich den ausführlichen Teil desselben, der mit den Zeiten Karls d. Gr. beginnt. Den breitesten Raum nehmen hier die Aktionen des Kriegs, der Politik, der Gesetzgebung ein; es soll gezeigt werden, wie unter ihnen die mittelalterlichen, besonders die europäischen Staaten, und neben ihnen das verwandte und darum stets mit ihnen rivalisierende Machtgebilde der kirchlichen Hierarchie, mit dem allgewaltigen Papsttum an der Spitze, sich erheben und in ihrem Bestand, Umfang und inneren Zusammenhalt wachsen oder abnehmen, sich kräftigen oder verfallen.

Was hier vorgeführt wird, sind kommende und verschwindende Begebenheiten, die in der Hauptsache nur zeitlich verbunden und ihrer Masse nach unter die Staaten und Machthaber, die sie angehen, verteilt sind. Jene Inbegriffe geistiger und wirtschaftlicher Kultur aber, die im Sinne Voltaires den eigentlich wertvollen Inhalt der Geschichte ausmachen, werden jedesmal nach Ablauf einer größeren Epoche in Anhängen behandelt, in der Form von Übersichten, in denen die verschiedenen Gruppen nicht nur äußerlich nebeneinander geordnet, sondern auch, statt in ihrer genetischen Entwicklung, in der Regel als fertige Zustände vorgeführt werden.

Als Beispiel nehme man etwa die Behandlung des Lehenwesens. Montesquieu, in seiner Digression über die erste Epoche des Lehenrechtes (S. 53), ließ sich von dem Bestreben leiten, die einzelnen Momente wenigstens der rein rechtlichen Ausgestaltung in einer geschlossenen Kette der Entwicklung des einen aus dem andern vorzuführen. Bei Voltaire tritt uns das Lehenwesen in der Geschichte des 9. und 10., dann wieder des 15. Jahrhunderts als bestehende Einrichtung entgegen¹⁾, über deren Ursprung wir, abgesehen von einem willkürlichen Einfall über die Herzöge im alten Langobardenreich als früheste Vasallen, nichts Näheres erfahren. Und wäre wenigstens die Zustands-schilderung deutlich! Aber aus den konfusen Reden, die über das Wesen der Lehenseinrichtungen ergossen werden, entnimmt man eigentlich nur, daß sie der geistlichen und weltlichen Aristokratie als Mittel dienten, um den Monarchen zur Ohnmacht, das Landvolk zur Sklaverei herabzuwürdigen.

Man erkennt hier den mangelnden Sinn für eine genetische Behandlung der geschichtlichen Erscheinungen, daneben aber auch die Flüchtigkeit, welche in der Feststellung des Einzelnen in den dem Zeitalter Ludwigs XIV. vorausgehenden Abschnitten uns überall entgegentritt. Halten wir uns indes nicht an diesen letztern Mangel, der ja nur ein Fehler der Ausführung ist, sondern lediglich an den Plan, nach dem das Werk angelegt ist, so können wir jetzt abschließend sagen: das Ganze der Geschichte wird in Epochen

¹⁾ *Essai* chap. 33, 38, 96, 98.

zerlegt, die wie innerlich unverbundene Schichten sich übereinander legen, innerhalb der Epochen wird zwischen dem Verlauf der politischen Begebenheiten und dem eigentlich wertvollen Gehalt der Geschichte eine Scheidung vorgenommen, bei welcher der letztere in Form von Zustands-schilderungen am Schlusse der einzelnen Abschnitte behandelt wird, auch hier jedoch wieder in äußerlicher Nebenordnung der verschiedenartigen Erscheinungen.

Sollte indes, so wird man doch noch einmal fragen, dieser Mangel an einem alles verbindenden Gesichtspunkt nicht verschwinden, wenn man dem Geschichtschreiber bis auf den Punkt folgt, wo er den Blick über die einzelnen Zeiträume hinweg auf das Ganze des geschichtlichen Verlaufs richtet und nun fragt, ob er etwa hier ein den Ursprung der Ereignisse, ihren Gang und ihr Endziel bestimmendes Gesetz aufzudecken versucht habe. Man kann allerdings nicht sagen, daß Voltaire diese Untersuchung umgangen, aber auch nicht, daß er sie mit besonderer Sorgfalt angestellt habe. Es sind, sagt er ganz im Geiste Montesquieus, zwei Kräfte, aus deren Gegenwirkung alle Geschichte entspringt: auf der einen Seite die menschliche Natur, die sich nach Maßgabe gewisser zu allen Zeiten und an allen Orten gleichbleibender Eigenschaften betätigt¹⁾, auf der andern Seite bestimmte ihr gegenüberstehende Mächte, die er — wohl ohne genaue Sichtung — unter den Begriffen Klima, Regierung und Religion zusammenfaßt²⁾ und als einen nach Zeiten und Orten stets verschiedenen Faktor betrachtet. Aus der Gegenwirkung beider Kräfte entspringen die verschiedenartigen Zustände der Völker, und diese, durch die Macht der Gewohnheit befestigt³⁾, prägen ihnen nun ihren besondern, in ihren Sitten und ihrem Geist (*moeurs et génie*) sich äußernden Charakter auf.⁴⁾

¹⁾ *Essai* chap. 197 (*Oeuvres* XI, S. 523): *tout ce qui tient intimement à la nature humaine se ressemble d'un bout de l'univers à l'autre.*

²⁾ A. a. O. S. 520: *trois choses influent sans cesse sur l'esprit des hommes* etc.

³⁾ *Empire de la coutume*: a. a. O. S. 523.

⁴⁾ A. a. O. S. 523, 520 (*caractère de notre partie de l'Europe und anderseits der Türken*).

Welcher Art sind nun aber jene stets gleichen Eigenschaften der menschlichen Natur? In erster Linie ist es ein Antrieb, der die Einzelnen nötigt, in die Gesellschaft, dann in den höhern Verband des Staates einzutreten (vgl. S. 34); weiter aber sind es Lebenskräfte, welche sich in zwiespältiger Weise äußern: auf der einen Seite die der Gemeinschaft verderblichen Leidenschaften der Selbstsucht und Überhebung, der Gewalttat und der Zerstörung, auf der andern Seite angeborene Ordnungsliebe, welche Achtung vor den Gesetzen, Wahrung des Familienbandes, Einschränkung des Despotismus erzeugt, daneben der in allen Religionen sich aussprechende Sinn für Billigkeit und Wohltun.¹⁾ Aus der Vorherrschaft bald der einen, bald der andern Reihe von Antrieben entspringt in der Geschichte der Völker der Wechsel zwischen Zeiten der Blüte und des Fortschrittes und Zeiten des Verfalls und der Zerstörung. Ist aber dieser Wechsel ein sich ziellos wiederholender, oder wird in den Epochen der Herstellung das, was frühere Generationen erarbeitet haben, wieder aufgenommen als ein Werkzeug zu fortschreitendem Können, Arbeiten und Erwerben? Geht also durch die Reihe von Umwälzungen (*révolutions*), in denen die Geschichte aufgeht, ein stetiger Fortschritt zu höheren Inhalten und Formen des Daseins hindurch?

Voltaire begnügt sich, auf diese Frage mit dem Erfahrungssatz zu antworten, daß die europäischen Völker der Gegenwart sich eines gesicherteren, mit materiellen und geistigen Gütern reicher ausgestatteten Daseins erfreuen, als irgendein früheres Zeitalter.²⁾ Damit aber ergibt sich ihm als einzige durchgehende Ansicht der Geschichte ein aus der Vergleichung der Gegenwart mit den früheren Zeiten geschöpftes Werturteil: eine Auffassung, welche bei Voltaire und seinen zahlreichen Nachfolgern das Bestreben, das

¹⁾ *Essai* chap. 197 (*Oeuvres* XI, S. 521—523). Vgl. chap. 143, S. 211 über *les deux caractères que la nature empreint dans des races d'hommes différentes*, nämlich die Leidenschaften und ihr Gegengewicht, dem Menschen nicht zu tun, was man nicht von ihm erleiden will.

²⁾ *Essai* chap. 82 (*Oeuvres* X, S. 475): *la comparaison de ces siècles avec le nôtre . . . doit nous faire sentir notre bonheur*. Vgl. chap. 80, S. 462.

Werden der geschichtlichen Hervorbringungen zu verstehen, noch weiter schwächte und dafür die Gewohnheit bestärkte, die Schilderung vergangener Zustände mit rasch fertigen Urteilen zu verbinden und Spott und Verdammung reichlich einzuflechten.¹⁾ Allerdings wurde dabei auch das Lob der Gegenwart empfindlich beeinträchtigt, wenn man fragte, welchen Klassen der Nation die Segnungen der neuen Zeit eigentlich zufließen. Voltaire sah freilich, wie aus dem, was er unter jenen Gütern am höchsten schätzte, der Befreiung der Geister von Vorurteil und Aberglaube und ihrem Zusammenarbeiten an der Förderung der Erfahrungswissenschaften, eine durch die fortgeschrittenen Nationen hindurchgehende „große Gesellschaft der Geister“, vergleichbar der Gelehrtenrepublik der Humanisten, hervorgegangen war²⁾; allein, wenn man diesem Kreise auch alle die zuzählte, welche die Ergebnisse der Arbeit der Gelehrten empfänglich aufgenommen hatten, so kam man nur auf eine sehr kleine Minderheit der „Aufgeklärten“, der die erdrückende Mehrheit des ungebildeten Volkes (*populace*) gegenüberstand: eine nur halb gezähmte Masse, immer noch fähig, wenn ihr Aberglaube und Fanatismus gestachelt ist, in scheußlichen Untaten auszubrechen.³⁾ Bis zu ihr drangen die Wirkungen des neuen Geistes von jenem obersten Kreise her nur langsam und stufenweise herab, nicht in der Weise, daß sie vernunftgemäßer Erkenntnis sich öffnete, aber doch so weit, daß das Beispiel aufgeklärter Führer ihr ein milderer Verhalten, besonders den Andersgläubigen gegenüber, beibrachte.⁴⁾

Nach alledem kann man nicht sagen, daß der Entwurf einer neuen Art der Geschichtschreibung reiflich durchdacht,

¹⁾ Noch vom 15. Jahrhundert sagt Voltaire: *Il ne faut connaître l'histoire de ces temps-là que pour la mépriser* (Essai chap. 94; Oeuvres XI, S. 21).

²⁾ *Siècle* chap. 34 (Oeuvres XII, S. 427/8).

³⁾ Die Szenen bei Ermordung der Brüder de Witt als *horreurs communes à toutes les nations . . . , car la populace est presque partout la même* (*Siècle* chap. 10; Oeuvres XII, S. 194). Vgl. *Essai* chap. 46; S. 306.

⁴⁾ *Elle (la raison) descend aux autres de proche en proche et gouverne enfin le peuple même, qui ne la connaît pas, mais qui, voyant que ses supérieurs sont modérés, apprend aussi à l'être* (*Siècle* chap. 36; Oeuvres XII, S. 455/6).

und noch weniger, daß er in mustergültiger Weise ausgeführt war. Es liegt ein Mißverhältnis zwischen Wollen und Vollbringen vor. Dieser selbe Gegensatz tritt uns aber auch entgegen, wenn wir einen Schritt weiter in der Betrachtung von Voltaires Arbeitsweise gehen: von der Darstellung der Geschichte im großen zur Erforschung der geschichtlichen Vorgänge im einzelnen. Wie schon bemerkt (S. 55), wirft er der Geschichtschreibung seiner Zeit unter anderm auch vor, daß sie die Angaben ihrer Quellen ungeprüft hinnehme; er verlangt also eine neue Methode der Forschung, die von der so vielfach getrüben Überlieferung zur Erkenntnis der einfachen Wirklichkeit führt. Hat er zu dieser Methode den Weg gezeigt?

Unzweifelhaft brachte er für die Lösung der gestellten Aufgabe eine Eigenschaft mit, die den mittelalterlichen Geschichtschreibern mangelte, nämlich einen klaren Einblick in den Unterschied zwischen dem wirklichen Vorgang und der Fassung, in der er in der Überlieferung erscheint. Diese Eigenschaft ließ ihn von vornherein den geschichtlichen Zeugnissen mit großer Freiheit gegenübertreten, die dann aber noch gesteigert wurde durch seinen Gegensatz gegen den kirchlichen Glauben. Wenn er sah, wie das Alte und Neue Testament die Geschehnisse der Einzelnen wie der Völker unter fortlaufenden, sinnlich wahrnehmbaren Eingriffen Gottes verlaufen ließ, so stellte er dagegen nach dem Vorgang englischer Rationalisten als ersten Grundsatz historischer Kritik die Lehre auf: als geschichtlich begründet¹⁾ können nur solche Vorgänge gelten, die den in den täglichen Erscheinungen der Natur und des Menschenlebens waltenden Gesetzen entsprechen. An diesen ersten Grundsatz fügte er dann einen zweiten an, der sich aus der Frage nach der Gewißheit geschichtlicher Erkenntnis ergab: Gewißheit,

¹⁾ Mit einer ironischen Verbeugung verweist er die biblischen Wunder aus dem Bereich der Geschichte in den des kirchlichen Glaubens: *l'Eglise le croit et nous devons le croire* (*Essai, Introd.* Nr. 39; X, S. 86; vgl. S. 21, 84). — Die anderweltige Konsequenz der kritischen Behandlung des Alten Testaments, daß nämlich die jüdische Geschichte bei Voltaire ihre frühere zentrale Stellung in der Geschichte verliert, habe ich hier nicht näher auszuführen.

sagte er, ergibt sich nur aus dem mathematischen Beweis; jede anders begründete Erkenntnis kann nur bis zu einem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit führen.¹⁾ Beschränkung auf die Wahrscheinlichkeit forderte er somit auch von den Naturwissenschaften, aber in umfassenderem Maße legte er sie dem Geschichtsforscher auf, weil der Inhalt der Geschichte ja vorzugsweise nicht in sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen besteht, sondern in Vorgängen des Seelenlebens, die nur unter Beihilfe von Analogieschlüssen zu ergründen sind, die uns ferner nicht durch unmittelbare Beobachtung, sondern durch Zeugnisse überliefert werden, und zwar durch Zeugnisse, die zum großen Teil selber wieder erst durch mannigfache Ableitungen aus der unmittelbaren Beobachtung des ersten Zeugen abstammen. Eben diese Natur der geschichtlichen Zeugnisse ergab nun die dritte Forderung: daß die Zeugenaussagen auf ihre Ursprünglichkeit sowohl, wie auf Glaubwürdigkeit und Wert ihres Inhalts strenger, als es früher geschehen war, zu prüfen seien.

Mit dieser letzten Forderung kam Voltaire in Berührung mit einer wissenschaftlichen Bewegung, welche seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor allem in Frankreich und Italien in Gang gekommen war und allerdings vor dem mächtigen Fortschritt jener wissenschaftlichen Richtungen, die sich mit dem Namen der Philosophie schmückten, zurücktrat, aber doch eine selbständige Bedeutung neben ihnen behauptete. Ihr Gegenstand war derjenige Teil der geschichtlichen Forschung, der sich auf das schriftliche Zeugnis über geschichtliche Tatsachen, kurzweg gesagt, auf die Geschichtsquelle bezog. Der Humanismus, der hier den Anstoß gab, hatte vor allem die möglichst vollständige Sammlung der Geschichtsquellen verlangt, und diese Forderung war es denn auch zunächst, die man mit großartiger Planmäßigkeit zu befriedigen unternahm: man braucht nur auf die umfassende Sammlung der mittelalterlichen Quellen hinzuweisen, wie sie Muratori für Italien (1723), Bouquet und seine Genossen für Frankreich (1738), Mansi für die allge-

¹⁾ *Extrême probabilité* (Artikel „*Histoire*“ im *Dictionnaire philosophique*).

meinen Konzilien (1759) veranstalteten. Angesichts der Masse dieser Quellen und auch hier wieder in Anknüpfung an die Arbeiten der Humanisten erhob sich nun aber eine zweite Forderung: es genügte nicht, die Quellen in korrektem Texte zu geben, man mußte sie als Geisteserzeugnisse kennen lernen, die selber eine Geschichte haben. Zu ergründen war also die Entstehung und die besondere Natur jeder Quelle, ihre Beziehungen zu andern Schriftstücken, wie sie in der Form von Ableitungen des einen aus dem andern, von Verwandtschaften oder Gegensätzen erschienen, der Einfluß endlich, den allgemeine Anschauungen und Grundsätze der Formgebung auf die Abfassung ausübten —, alles, um die Kriterien zu Scheidung von Wirklichkeit und Erdichtung der bezeugten Vorgänge zu gewinnen und diese selber in genauem Verständnis des Berichtes zu erfassen.

Ansätze zu einer derartigen kritischen Behandlung der Geschichtsquellen hatten die humanistischen Forscher gemacht; allein der Geist wahrer Wissenschaft verlangt, daß der Forscher sich nicht mit vereinzelt Beobachtungen begnüge, sondern sich Rechenschaft gebe über Inhalt und Umfang des ganzen Gebietes seiner Untersuchung und die dabei anzuwendende besondere Forschungsmethode, und daß er demgemäß seine Arbeit folgerecht und mit steter Selbstprüfung anstelle. Diesen Anforderungen entsprach zunächst auf einem ausgesonderten Gebiet mittelalterlicher Quellen der französische Benediktiner Jean Mabillon. Indem er den gewaltigen Vorrat von Königs- und Papsturkunden von den Zeiten der Merovinger ab, den er zusammengebracht hatte, in der angegebenen Weise folgerecht behandelte (*De re diplomatica*, 1681), entstand ihm unter der Hand¹⁾ eine neue, fortan stetig weiter zu entwickelnde Wissenschaft von dem Wesen und der Geschichte der mittelalterlichen Urkunde.

Während man also hinsichtlich der Geschichtschreibung im Hinblick auf die Unsicherheit über ihren Inhalt und ihre Forschungsmethode zweifeln konnte, ob sie eine eigentliche

¹⁾ Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatie seit Mabillon S. 14.

Wissenschaft oder nur ein Zweig der sog. „schönen Literatur“ sei (S. 31 Anm.), sonderte sich aus ihrem Unterbau eine eigene eng umgrenzte Wissenschaft aus, ebenso wie sich übrigens schon ein Jahrhundert früher (*Scaliger, de emendatione temporum 1583*) die Chronologie abgelöst hatte. Als Hilfswissenschaften der Geschichte wurden beide Disziplinen bezeichnet. Erhob sich nun aber auch die kritische Behandlung der Geschichtsquellen, welche erzählender Natur sind, zu einer ähnlichen Höhe?

Wenn ich statt ausgewählter Charakteristiken eine wirkliche Geschichte der Geschichtschreibung zu geben hätte, so müßte ich auf diese Frage mit einer eingehenden Darlegung der jetzt gleichfalls immer fruchtbarer sich gestaltenden Arbeiten antworten, welche auf größerem oder kleinerem Gebiet der Feststellung geschichtlicher Tatsachen und Verhältnisse gewidmet waren, wie die antiquarischen Beiträge zur römischen Geschichte, die besonders eindringenden Untersuchungen über Lehre und Lehrstreitigkeiten, Verfassung und Disziplin der christlichen Kirche, die teils umfassenden, teils monographischen Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte Frankreichs und Italiens, Deutschlands und Englands. Es würde sich hierbei zeigen, daß bei Feststellung großer und kleiner Fragen bedeutende Fortschritte in der umfassenden Heranziehung, scharfen Interpretation und kritischen Prüfung und Vergleichung der Quellen gemacht wurden; aber eines fehlte: die historiographischen Quellen, sei es eines Landes, sei es einer bestimmten Zeit, oder auch eines Kreises von zusammengehörigen Vorgängen, waren noch nicht als solche nach ihrem Wesen und ihrer geschichtlichen Entwicklung, in der Weise wie die Urkunden, zum Gegenstand einer wahrhaft planmäßigen kritischen Behandlung gemacht. Zur Beurteilung des geschichtlichen Werts bald dieser bald jener Quellenstelle oder auch einer ganzen Quellenschrift gab es treffende Beobachtungen in Menge, aber die zergliedernde Kritik, welche in konsequentem Verfahren zur Erkenntnis des Wertes oder Unwertes großer Gruppen der historischen Überlieferung, sowohl im ganzen wie in allen Einzelheiten, führt, war noch nicht ernstlich in Angriff genommen.

Nehmen wir dieses Urteil als maßgebend hin und wenden wir uns nun wieder zu Voltaire, so werden wir von vornherein wenig geneigt sein, in der sorgfältigen Kritik der schriftlichen Quellen, der urkundlichen sowohl wie der erzählenden, bei ihm große Verdienste vorauszusetzen. Gleichwohl wird es gut sein, die Art seines Verfahrens etwas näher anzusehen. Man muß dabei unterscheiden zwischen dem ersten Teil seines historischen Hauptwerkes, in dem er nur gelegentlich von den neuen Bearbeitungen auf die Quellen zurückgeht, und dem zweiten, dem Zeitalter Ludwigs XIV. gewidmeten Teil, in dem er aus einer reichen Fülle ursprünglicher Quellen schöpft — allerdings aus den originalen Akten der Ereignisse nur gelegentlich¹⁾, aber desto ausgiebiger aus den zeitgenössischen Memoiren, die vielfach — wie die noch vor dem Druck von ihm herangezogenen Memoiren von Torcy — auch einen aktenmäßigen Charakter tragen. Gemeinsam war seinem Verfahren in beiden Teilen des Werkes das Mißtrauen, mit dem er der Überlieferung gegenübertrat, das sich ja auch aus seinen oben mitgeteilten Anschauungen vom Wesen geschichtlicher Erkenntnis mit Notwendigkeit ergab. Die erste Bedingung für die Glaubwürdigkeit der Nachrichten über die Vergangenheit ist ihm, abgesehen von den in die Gegenwart geretteten geistigen oder technischen Schöpfungen, der Rückgang der Berichte auf gleichzeitige schriftliche Aufzeichnung; als Aberglaube erscheint ihm die Meinung, daß solche Niederschriften für größere Zeiträume durch mündliche Überlieferung ersetzt werden können, denn die mündliche Überlieferung, sagt er, unterliegt einem, mit jeder Generation fortschreitenden Prozeß der Entstellung.²⁾ Wo nun aber gleichzeitige Aufzeichnungen vorhanden, oder ihr Inhalt aus jüngern Ableitungen zu ermitteln oder zu vermuten ist, da beginnt die zweite Arbeit, die darin besteht, die Lücken und Widersprüche in den Zeugnissen aufzuspüren und durch die Vergleichung der ver-

¹⁾ Er benutzte *instructions à moi envoyées et puisées dans le dépôt des affaires étrangères* (chap. 18; XII, S. 264 Anm. 2). U. a. kannte er den tief geheimen Teilungsvertrag zwischen Frankreich und Österreich von 1668 (chap. 8; XII, S. 175).

²⁾ Artikel *Histoire* im *Dictionnaire philos.* XVIII, S. 235.

schiedenen Quellen unter sich und mit den durch die Personen, Verhältnisse und natürlichen Gesetze gegebenen Voraussetzungen den Grad ihrer Zuverlässigkeit und ihres Wertes zu ermitteln.

Solche Prüfungen hat Voltaire, wie oben bemerkt, in dem ersten Teil seines Geschichtswerkes nur in einzelnen Proben, dagegen in recht umfassendem Maße bei Benutzung der Memoiren für die Zeit Ludwigs XIV. vorgenommen. Indes das Verdienst der Neuheit würde dies Verfahren nur dann haben, wenn es mit bewußter Konsequenz, und nicht nur in rasch gemachten Beobachtungen, sondern in eindringender Beweisführung durchgeführt wäre. Statt dessen bemerkt man leicht, daß an der altrömischen Geschichte Männer wie Beaufort, an der kirchlichen Überlieferung ein Mabillon oder Ruinart, ein Marca und Thomassin eine ungleich umfassendere und tiefer eindringende Kritik geübt hatten, als Voltaire an den entsprechenden Partien, und daß bei Behandlung der Geschichte der jüngern Zeit in Humes englischer Geschichte eine ebenso gesunde Beurteilung der zeitgenössischen Quellen hervortrat, wie in dem Zeitalter Ludwigs XIV. In einer Beziehung kann man sogar von einem Rückschritt sprechen: nämlich gegenüber der Forderung genauer Interpretation und scharfer Fassung der Begriffe, die so vielen Einzeluntersuchungen jener Zeit nachzurühmen war. Wenn man z. B. die Kritik prüft, die er an die Lebensbeschreibung der Päpste Stephan II. und Hadrian I. anlegt, um zu beweisen, daß König Pipin dem Papsttum nur Grundeigentum, aber keine staatlichen Herrschaften geschenkt haben könne¹⁾, oder wenn man seine Wiedergabe der Bestimmungen von Gesetzen und Verträgen, die für die Geschichte Ludwigs XIV. maßgebend waren, wie die Sätze des Ediktes von Nantes, oder der Friedensschlüsse von Münster und Rijswijk, genauer ansieht, so wird man durch die Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit der Angaben zu dem Schluß genötigt, daß er nicht nach sorgfältiger Einsicht der Texte, sondern nach den von eiliger Lektüre im

¹⁾ *Du Pyrrhonisme de l'histoire (Oeuvres XXVIII)*, chap. 20, 21. Vgl. *Essai, Oeuvres X*, S. 191.

Gedächtnis haftenden Erinnerungen arbeitete. Soweit es also auf die Kritik des geschriebenen Wortes ankommt, hat Voltaire höchstens durch die größere Energie und die packende Form seiner Polemik gegen die ungeprüfte Hin- nahme der Überlieferung, besonders auch der Wunder- berichte, tiefer gewirkt.

Hat er aber vielleicht auf dem Gebiete jener höhern Kritik, welche den Prüfstein für die Wirklichkeit des geschicht- lichen Vorgangs in der ungezwungenen Einordnung desselben in den innern Zusammenhang der zugehörigen Vorgänge findet, seine eigentliche Kraft entfaltet? Daß er solche lebendige Beziehungen zwischen den großen Komplexen des geschichtlichen Lebens nicht nachzuweisen vermochte, ist schon oben bemerkt (S. 64 f.); aber er vermochte es auch nicht inbezug auf die Ereignisse innerhalb dieser Gruppen im besondern, vor allem nicht für den Gang der auswärtigen Politik in ihrem Zusammenhang mit den streitenden Inter- essen der Völker, welche diesen Gang bedingen. Hier schrieb er, wie schon angedeutet (S. 61), den persönlichen Leiden- schaften der Monarchen und ihrer Diener eine Macht zu, vor deren Walten er die tiefer liegenden Motive übersah. Konnte er doch z. B. in der Erzählung des Spanischen Erb- folgekrieges, als Ursache der Wendung der englischen Politik, die zum Frieden von Utrecht und den ungeheuren Vorteilen der englischen See- und Handelsmacht führte, die elenden Kabalen um die Gunst der Königin Anna und die persön- lichen Interessen einiger führender Männer in den Vorder- grund stellen und sich dabei zu dem vermeintlich geist- reichen Ausruf versteigen: ein Paar Handschuhe, von der Herzogin von Malborough der Königin abgeschlagen, eine Schale Wasser von ihr auf das Kleid der Lady Masham ver- schüttet, änderten das Antlitz Europas.¹⁾

¹⁾ *Siècle* chap. 22; XII, S. 307. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß die großen Motive — hier die Gegensätze der Whigs und Tories (S. 306) und die durch den Tod Josephs I. eingetretene Veränderung der Machtfrage (S. 308/9) — völlig übergangen sind; aber sie werden so oberflächlich gestreift, daß sie vor den anekdotenhaften und rein persönlichen Momenten in den Hintergrund treten. Gleich zu Anfang heißt es: eine Engländerin (die Herzogin von Marlborough) führte durch

Angesichts dieser Schwächen darf man wohl sagen, daß auf dem Gebiete der Forschung die neue, allumfassende Behandlung der Geschichte eher verflachend als vertiefend wirkte. Aber in dieser Behandlung selber lag doch ein mächtiger Anreiz. Eine Reihe von Nachfolgern Voltaires sorgten dafür, daß die von ihm gegebenen Anregungen weiter wirkten. Auch einen treffenderen Namen, als den einer Geschichte der Sitten und des Geistes der Nationen, hatte Voltaire bereits nahegelegt: er stellte für das in der Geschichte Wertvolle die Begriffe Zivilisation¹⁾ und Kultur auf. Das letztere Wort brauchte er freilich in der Regel nicht ohne nähere Bestimmung, wie Kultur der Poesie, Kultur des Bodens²⁾, aber schon bricht auch die absolute Bedeutung durch, wenn er der menschlichen Natur, als dem überall gleiche Früchte erzeugenden Boden, die Kultur als Grund der Verschiedenheit geschichtlicher Hervorbringungen entgegensetzt.³⁾ Und in diesem Sinn bemächtigten sich dann seine Nachfolger des einen und des andern Wortes; die einen bezeichneten die neue Art der Geschichtschreibung als „Kulturgeschichte“, die andern gaben dem Namen „Geschichte der Zivilisation“ den Vorzug. In beiden Fällen aber besagte der neue Name, daß die Geschichtschreibung fortan gleichsam in zwei Strömen weiter ging, die teils voneinander getrennt blieben, teils eine verschiedenartig gedachte Verbindung miteinander suchten. Diesen zwiefachen Gang hat unsere Betrachtung nunmehr zu verfolgen. Zunächst wird sie dabei noch einmal nicht gleich mustergültigen Geschichtswerken begegnen, sondern sich an solche Autoren zu wenden haben, welche, statt

ihre Unklugheit den Frieden herbei (S. 306). Die Politik des Krieges ohne Maß wird auf die Leidenschaften Eugens, Marlboroughs und Heinsius' zurückgeführt (S. 299, 300, 310), und Harlay und Bolingbroke hatten als Vorkämpfer des Friedens kein anderes Interesse, als dem Herzog von Marlborough den Oberbefehl zu entziehen und durch seinen Sturz ihr Ansehen zu erhöhen (S. 308).

¹⁾ *Essai, avant-propos (Oeuvres X, S. 125/6): will étudier le globe de la même manière qu'il parait avoir été civilisé.*

²⁾ *Essai chap. 6, 80 (Oeuvres X, S. 164, 464). Culture de l'esprit: Siècle chap. 29 (XII, S. 392).*

³⁾ *Essai chap. 197 (Oeuvres XI, 523): le fonds est partout le même, et la culture produit des fruits divers.*

selber Geschichte zu schreiben, den Weg zeigten, auf dem man zu erweiterter und vertiefter Geschichtschreibung gelangen konnte. Der erste dieser Autoren war, wie in dem vorhergehenden Zeitraum ein Klassiker der Staatslehre, so jetzt der Begründer der modernen Nationalökonomie.

3. Adam Smith. Herder.

Nicht ganz dreißig Jahre nach Montesquieus Geist der Gesetze, im Jahre 1776, erschien Adam Smiths Untersuchung über Wesen und Ursachen des nationalen Wohlstandes.¹⁾ Das Werk hat in der Geschichte der Nationalökonomie eine neue Epoche eröffnet; es hat aber auch einen zwar stilleren, aber sehr tief greifenden Einfluß auf die Entwicklung der Geschichtswissenschaft ausgeübt. Diese Einwirkung möchte ich aus einigen Grundbegriffen des Buches heraus klarlegen.

Der Wohlstand, der untersucht werden soll, bedeutet für den Verfasser die reichliche Verfügung über die der Erhaltung und dem Genuß des physischen Lebens dienenden Güter. Wenn er das Wort „national“ hinzusetzt, so will er sagen, daß nicht die Lage der Einzelnen als solcher in Betracht kommt, sondern der Wohlstand aller, soweit sie in der Gesamtheit der Nation zusammengefaßt sind; und sooft er dann auf das Wesen dieses Wohlstandes näher eingeht, gedenkt er besonders auch der sehr verschiedenen Gestalten, in denen derselbe sich im Gang der Zeiten offenbart, je nachdem nicht nur die Menge, sondern vor allem auch die Qualität sowohl der Güter, wie der Verzehrung und der Genüsse sich verschieden gestalten. Von solchen Grundbegriffen aus stellt nun Smith als das erste Hauptthema seiner Untersuchung die Frage nach den Ursachen, d. h. nach den Kräften und nach den Stoffen und Mitteln, welche bei der Hervorbringung der Güter wirksam sind.

Die einzige Kraft, die zwar nicht für die Hervorbringung der Güter in ihrer ursprünglichen Gestalt in Betracht kommt

¹⁾ Ich zitiere nach der Ausgabe von Thorold Rogers, Oxford 1869. Die einzelnen Sätze überall mit Zitaten zu belegen, scheint mir überflüssig zu sein, da das Werk in der nationalökonomischen Literatur ja, wie kaum ein anderes, durchgearbeitet ist.

— denn dafür sorgt die Natur —, wohl aber für ihre Herbeischaffung und Anpassung an den menschlichen Gebrauch, ist die Arbeit, deren Arten sich unterscheiden, je nachdem der Arbeiter den Gegenstand unmittelbar angreift oder in der „Inspektion und Direktion“ sich betätigt.¹⁾ Die Stoffe und Mittel sodann, welche sich dem Arbeiter zur Herstellung seiner Produkte darbieten, sind — wenigstens von dem Zeitpunkt ab, da die Menschen den Fortschritt von dem rohen Naturzustand zum Sondereigentum gemacht haben —, in Grundeigentum und Kapitalbesitz befaßt. Die Arbeit selber wieder, wenn sie von den ärmlichsten Ergebnissen zu reicheren Erträgen fortgehen soll, ist an eine weitere Anordnung gebunden, welche Smith als Teilung der Arbeit bezeichnet.

Unter den verschiedenen Formen der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, die hier in Betracht kommen²⁾, berücksichtigt Smith diejenigen Teilungen der Arbeit, die man als Arbeitszerlegung, Produktionsteilung und Berufsspaltung unterscheiden kann. Wesentlich ist ihnen allen, daß dasjenige, was die Arbeitenden hervorbringen, gar nicht oder nur in verschwindendem Maße zu ihrem eigenen Gebrauche dient, sondern hauptsächlich in die ungeteilte Masse einerseits von Werkzeugen zu weiterer Produktion, andererseits von Gütern zum Unterhalt und Genuß des Lebens fällt und dann erst auf dem Wege eines verwickelten und mit den Fortschritten der Wirtschaft sich immer verwickelter gestaltenden Austausches dem wirklichen Gebrauch der Einzelnen zugeführt wird. Mit dem hiermit aufgestellten Begriff des Austausches eröffnet sich ein neues Feld von Untersuchungen: erst über den vieldeutigen Begriff des Wertes, welcher seiner Grundbedeutung nach die Quantität des hingebenen und eingetauschten Gutes bestimmen soll, dann über die Tauschnittel, welche den Wert vertreten und seinen Verschiebungen und Zerteilungen zu entsprechen vermögen, endlich über das Einkommen, welches sich aus den einge-

¹⁾ I, 6; B. I, S. 51. *Undertaker*: II, 2; B. I, S. 285. Dazu die Anmerkung Rogers'.

²⁾ Vgl. Bücher, *Die Entstehung der Volkswirtschaft* (7. Aufl., Kap. 7, 8).

tauschten, teils zu neuer Produktion, teils zur Verzehrerung, teils zur Aufsammlung bestimmten Gütern zusammensetzt. Und da schließlich die in geteilter und vereinigter Arbeit vollführte Güterproduktion selber durch fortlaufende Tauschhandlungen bewirkt wird, in denen der Arbeiter seine Arbeit gegen den Lohn, der Kapitalist und der Grundbesitzer die produktive Nutzung seines Kapitals und Grundeigentums gegen Zins und Rente austauscht, so wird der Austausch zugleich eine Bedingung der gesamten Produktion.

Statt nun aber dem Verfasser in der Entwicklung dieser Grundbegriffe jetzt noch weiter zu folgen, stellen wir sofort die Frage, in welcher Weise den hier gekennzeichneten Verrichtungen die lebendigen Menschen, d. h. nach der gleich anfangs gegebenen Bestimmung die in einer Nation geeinten Menschen, entsprechen. Nach Smith ist es ein in der menschlichen Natur liegender Trieb (*a certain propensity*), welcher die Menschen erst zum Austausch ihrer Erzeugnisse, dann, als Vorbedingung ausgiebigen Austausches, zur Arbeitsteilung drängt und sie damit antreibt, in all jenen kurzen oder dauernden, vorübergehenden oder sich stetig wiederholenden Verbindungen wieder in den besondern Gruppen zusammenzutreten, welche durch die verschiedenen Verrichtungen der Arbeitsteilung und des Austausches, weiter durch die verschiedene Verteilung von Kapitalien, Grundbesitz und Einkommen und durch die hieraus sich ergebenden Unterschiede der gesamten Lebensführung bedingt werden. Also ein frei gebildetes, im Fortgang der Zeiten sich immer verwickelter gestaltendes System von menschlichen Verbindungen ist es, welches die Verrichtungen nationaler Güterproduktion wahrnimmt, und in dem die Verteilung der gewonnenen Güter zu Gebrauch, Verzehrerung und Genuß erfolgt. Wie soll man dieses System benennen? Smith gibt den Namen an, indem er den Satz niederschreibt: jedermann lebt von Austausch und so wächst die Gesellschaft selber — bei dieser umfassenden Bezeichnung ist an die Gesamtheit der Nation zu denken¹⁾ — in die Formen einer besondern

¹⁾ Der Ausdruck *society* wird im allgemeinen für jede Gesamtheit von Menschen gebraucht, besonders auch für das Volk oder die Nation; z. B.: *society or neighbourhood* (1, 7, B. 1, S. 57). *Society* gleich *people*:

Verkehrsgesellschaft hinein (*to be what is properly a commercial society*).

Unter dem hier aufgestellten Namen der Gesellschaft hatten die Staatslehrer der vorausgehenden zwei Jahrhunderte bei ihren Erklärungen der Entstehung des Staates eine Form menschlicher Gemeinschaft verstanden, die sie zwischen den Zustand der vereinzelt lebenden Wilden und den mit den Organen der Herrschaft ausgestatteten Staat als Zwischenglied einschoben¹⁾, um dann weiter über Wesen und Erscheinungsformen dieser Gemeinschaft in abstrakten Untersuchungen sich zu ergehen. Aus dem Nebel dieser Allgemeinheiten rückte jetzt Smith den Begriff in das Licht greifbarer Verhältnisse, indem er zeigte, wie zwar nicht die Gesellschaft überhaupt, aber eine bestimmte, und zwar eine der wichtigsten und größten Formen derselben, als Korrelat der in der Menschennatur gegebenen wirtschaftlichen Zwecke ins Leben tritt. Er suchte dann im besondern zu zeigen, wie beides, die Verwirklichung der Zwecke und die hierbei notwendigen Zusammenschlüsse der Menschen, in denen sie Arbeit, Kapital und Grundeigentum vereinigen oder austauschen, ihre Arbeit verbinden und teilen, die gewonnenen Produkte unter sich austeilen oder austauschen, durch einen in der Menschennatur gegebenen Antrieb und ein in ihr gegebenes Vermögen erfolgt: es ist, im Zusammenhang mit jenem Trieb des Austauschs und der Arbeitsteilung, einerseits das jeden Einzelnen erfüllende Streben nach seinem Sondervorteil, das sich aber kraft der Anordnung einer unsichtbaren Macht (*invisible hand*, IV, 2) dauernd nur verwirklichen läßt durch gleichzeitige Verwirklichung des Gemeinwohls; andererseits ist es die Einsicht, in den Wert der zu verfolgenden Zwecke und die Natur der anzuwendenden Mittel, bei welcher der Irrtum der Einzelnen regelmäßig durch das richtige Urteil der Mehrheit überwunden wird. Noch ein letztes, vom Schöpfer in die Menschenbrust gelegtes Motiv glaubte er diesen Antrieben anschließen zu können: ein Motiv nämlich,

I, 10; B. I, S. 132, Z. 2—4. *Any country or society*: II, 1; I, S. 277. *Society* gleich *the inhabitants of a great country*: II, 2; I, S. 284, Z. 17, 27. *Society* gleich *nation*: II, 3; I, S. 344, Z. 9, 11.

¹⁾ Gierke, Althusius (2. Aufl.), S. 92 f. Über Montesquieu s. S. 34.

welches die Menschen dahin treibt, ihre wirtschaftlichen Zwecke immer reicher und wertvoller auszugestalten, die Mittel zur Verwirklichung derselben immer massenhafter und wirk-samer zu beschaffen, die Erträge immer reichlicher einzu-bringen und damit die diesen drei Faktoren entsprechende wirtschaftliche Gesellschaft immer reicher und wirkungs-kräftiger zu gliedern und also den wirtschaftlichen Fort-schritt herbeizuführen, kurz gesagt, das die gesamte Wirt-schaft der Menschen durchdringende Streben jedes Einzelnen, „seinen Zustand zu verbessern“.¹⁾

Für die Theorie der Geschichte kommen nun diesen Begriffsbestimmungen gegenüber zwei Fragen in Betracht: einmal, wie verhält sich die für die Zwecke der Volkswirt-schaft bestehende wirtschaftliche Gesellschaft zu der für die staatlichen Zwecke bestehenden Gemeinschaft der Staats-angehörigen? und wie verhalten sich insbesondere die in der wirtschaftlichen Gesellschaft vor sich gehenden freien Tätig-keiten zu der mit Zwang wirkenden Rechtssatzung und Ver-waltung des Staates? Sodann: entsprechen die Lehren von Adam Smith nur einem idealen Zustand, oder geben sie ein Bild von dem, was in der Geschichte der Völker geworden ist, und was dann im Fortgang dieser Entwicklung weiter werden wird?

Daß die erste Frage von Smith im Sinne einer scharfen Scheidung beantwortet wird, ist zu bekannt, um näher dar-gelegt zu werden. Die wirtschaftliche Gesellschaft ist für ihn keine Schöpfung von Gesetz und Verwaltung, und in ihrer Selbstbestimmung soll sie von beiden, wenigstens in der Regel, weder beschränkt noch geleitet werden. Indes, scharf wie die Scheidung ist, sie ist keineswegs unbedingt. Wohl läßt Smith alle tiefer greifenden Handlungen des Austausches aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen entstehen, aber damit diese Abmachungen gegen Betrug und Nichterfüllung ge-schützt werden, muß die staatliche Rechtsordnung die Form gültiger Verträge feststellen, und die staatliche Verwaltung muß deren Erfüllung verbürgen. Nicht anders ist es um die

¹⁾ II, 3; I, S. 344—346. *Powerful enough to maintain the natural progress of things towards improvement.*

Herrschaft jedes Besitzers über seine Sachgüter bewandt. Überall zeigt sich die Gegenseitigkeit von Wirtschaft und Recht, und zwar nicht als eine von jeher gegebene, sondern als eine zeitlich gewordene und sich stetig neu- und fortbildende. Ein Beispiel dafür deutet Smith im Wechselrecht an: reicher und verwickelter Handelsverkehr erzeugte das Bedürfnis kurzen Kredits und raschen Ausgleichs gegenüberstehender Forderungen; befriedigt wurde es in der Form des Wechsels, und zwar zunächst durch freien Gebrauch der Kaufleute, aber gesichert wurden die aus dem Wechsel entstehenden Forderungen erst dadurch, daß während der zwei letzten Jahrhunderte der Wechselverkehr in die Rechtsordnung der europäischen Nationen aufgenommen wurde.¹⁾

So zieht jeder Fortschritt im Wirtschaftsleben eine Fortbildung des im Staat geltenden Rechtes nach sich, das den neuen Verhältnissen seinen unentbehrlichen Schutz gewährt. Aber weit über diese bloße Gewährung des Schutzes führt eine andere Gedankenreihe des Verfassers hinaus. Wenn Smith die Entfaltung des Wirtschaftslebens auf bestimmte Zwecke und Vermögen zurückführte, die er — ganz wie Machiavelli, Montesquieu, Voltaire — als die zu allen Zeiten und allen Orten unveränderliche Ausstattung der Menschennatur ansah, so lag ihm doch nichts ferner, als aus gedachten Voraussetzungen einen bloß gedachten Zustand zu entwickeln; er wollte die Wirklichkeit der wirtschaftlichen Vorgänge und die in der Massenhaftigkeit derselben hervortretenden Gleichartigkeiten und ursächlichen Beziehungen, wie sie in Vergangenheit und Gegenwart walten, erfassen.²⁾ Und wie er sich hier überall neben jenen ursprünglich und stetig wirkenden auf die sekundären und veränderlichen Ursachen geführt sah, erkannte er unter den letzteren als die mächtigsten die von der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung ausgehenden Einwirkungen, welche bestimmte Zustände und Verrichtungen des Wirtschaftslebens bald zu begünstigen oder zu hemmen, bald hervorzu-rufen und zu leiten suchten.

¹⁾ II, 2; I, S. 309.

²⁾ Vgl. Hasbach, Untersuchungen über A. Smith, S. 393 f.

Ein Beispiel für diese positiv eingreifende Tätigkeit des Staates bot ihm die in einer geschichtlichen Skizze behandelte wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Mittelalters. Sie kennzeichnet sich, meinte er, durch den mit dem Sturz des weströmischen Reiches eintretenden Tiefstand jeglicher Wirtschaft und dadurch, daß aus dieser Verödung nicht zuerst die Landwirtschaft, sondern Gewerbe und Handel sich gehoben haben. Der Grund für jenes Zurückbleiben und dieses Fortschreiten lag in der Rechtsordnung der Staaten. Sie hielt zwar nicht durch unmittelbare Eingriffe, aber in mittelbarer Wirkung die Landwirtschaft darnieder, indem sie den zur Vorherrschaft gelangten Großgrundbesitz durch das Recht der Unteilbarkeit und Primogenitur, durch Einführung der Fideikomnisse befestigte, indem sie ferner die Unfreiheit der Arbeit durch das Recht der Hörigkeit und drückende Pachtverhältnisse allgemein machte; sie wirkte dagegen in den Städten zunächst mittelbar auf das Emporkommen von Gewerbe und Handel, durch die Begründung persönlicher Freiheit und kommunaler Selbstverwaltung, dann aber auch unmittelbar, indem sie zugunsten bevorzugter Klassen und Städte jene ausschließlichen Rechte zu gewerblicher Produktion und zum Handelsverkehr schuf, wie sie in der Zunftverfassung, der Regelung des Marktverkehrs, in der Sperrung oder Belastung des Handels für die Zurückdrängenden, in der Beseitigung oder Erleichterung dieser Lasten für die Begünstigten lagen, ein Streben, das sich dann in die neuere Zeit fortsetzte und seinen Höhepunkt erreichte, als es in den Formen des Merkantilsystems von den Regierungen der großen und zentralisierten Staaten, voran Frankreich, ergriffen und wiederum im Sinne einseitiger Förderung der gewerblichen Produktion und des auswärtigen Handels verfolgt wurde. Näher wird dieses Merkantilsystem dann an der Politik des Schutzzolls und der Monopolisierung des Handels zwischen den Kolonien und ihrem Mutterlande erläutert.

Für die systematische Nationalökonomie und ihre praktischen Wirkungen war es nun gewiß von höchster Bedeutung, daß Smith über den Wert dieser staatlichen Förderung und Leitung sein in der Hauptsache verdammendes Urteil

aussprach; allein für die mächtige Anregung, welche gerade diese Abschnitte auf die Geschichtschreibung ausübten, fielen andere Momente mehr ins Gewicht: einmal der Nachweis, daß Staat und Wirtschaft in einem solchen Wechselverhältnis jahrhundertlang gelebt hatten und gutenteils noch lebten, sodann und vor allem der Umstand, daß gerade hier die Art, wie dies Verhältnis sich in der Wirklichkeit gestaltete, anschaulich hervortrat.

Montesquieu hatte ein Wechselverhältnis zwischen Handelsverkehr und Gesetzen als zwei leblosen Begriffen aufgestellt; Smith hatte dann zunächst als die persönlichen Träger dieser Gegenseitigkeit die wirtschaftliche Gesellschaft und die Organe der Staatsgewalt nachgewiesen; nunmehr eröffnete er einen Einblick in die Gliederung jener noch so unbestimmt gefaßten Gesellschaft und in die Wege, auf denen ihre Beziehungen zur Staatsgewalt vor sich gehen. Entsprechend den wirtschaftlichen Verrichtungen und Mitteln sonderte er die mit Kapital arbeitenden Gruppen der Grundbesitzer, der Gewerbetreibenden und der Kaufleute voneinander und alle wieder von den ohne Kapital wirtschaftenden Lohnarbeitern; hierbei aber bemerkte er, daß in den Beziehungen dieser Gruppen zueinander der gerühmte Ausgleich zwischen dem besondern und allgemeinen Nutzen keineswegs stattfindet. Bei Festsetzung des Arbeitslohnes durch Übereinkommen stehen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gegensatz, daß aber dabei die erstern das Übergewicht haben, liegt zum Teil an der Gesetzgebung; in England z. B. „haben wir keine Parlamentsakte gegen Verbindungen zur Herabdrückung des Lohnes, aber mehrere gegen Verbindungen zu seiner Erhöhung“.¹⁾ Bei dem Zollschutz für die Gewerbe, so bemerkt er an anderer Stelle, wirkt den nach Freihandel verlangenden Interessen der Landwirte der Eigennutz der Gewerbetreibenden und Kaufleute entgegen, daß aber letztere den Sieg davon tragen, liegt in England wieder an der Gesetzgebung des Parlaments. Also Interessenkampf zwischen den Gruppen der wirtschaftlichen Gesellschaft und Schlichtung des-

¹⁾ I, 8; B. I, S. 69—70.

selben durch das staatliche Gesetz. Wie kommt es aber, daß das Gesetz parteiisch gefaßt und von der Verwaltung parteiisch gehandhabt wird? Mit den kurzen Worten, daß in England die Häupter des monopolisierenden Großgewerbes sich der Regierung und der Gesetzgebung furchtbar zu machen verstanden haben¹⁾, weist Smith auf das Verhältnis hin, vermöge dessen nicht nur die wirtschaftliche Gesellschaft im ganzen auf Gesetzgebung und Verwaltung drückt, sondern derartige Einwirkungen auch bald von der einen, bald von der andern ihrer Gruppen ausgeübt werden, wobei die angewandten Mittel sich je nach der Verfassung der Staaten verschieden gestalten, dann aber am wirksamsten ausfallen, wenn die Vertreter des gesellschaftlichen Sonderinteresses in die Gesetzgebung und Regierung des Staates selber eindringen, um dieselbe nach ihren Zwecken zu lenken. Ein Ausblick wurde dabei auch eröffnet auf die Motive in den Kämpfen um Anteil an der staatlichen Gewalt oder um Einfluß auf ihren Gebrauch.

Man versteht es leicht, daß die Darlegung solcher Verhältnisse der Geschichtschreibung neue Einsichten eröffnen mußte. Auf einem einzelnen, aber einem der ausgedehntesten Gebiete menschlicher Betätigung konnte man jetzt das Ineinandergreifen von Kultur und Recht verfolgen als ein Wechselspiel persönlicher Kräfte: auf der einen Seite steht die Gesellschaft, ihre Gruppen und die ihnen angehörenden Individuen, auf der andern Seite der Staat, seine Gewaltträger, seine Parteien und alle ins staatliche Leben Eingreifenden. Und was dabei zum Zwecke der Erhaltung und des Genusses des Lebens oder zur Erhöhung der produktiven Kräfte erarbeitet wurde — mochte es in materiellen oder nicht materiellen Gütern, etwa in neu gewonnenen Einsichten und Fertigkeiten oder in Einrichtungen des Lebens, bestehen — alles stellte sich bei näherem Zusehen nicht als ein von den Personen scharf geschiedenes Gut, sondern als eine ihr persönliches Dasein durchdringende Folge von Erlebnissen und Zuständen, oder doch als ein zwar äußerlich von ihnen getrenntes, aber in Wirklichkeit

¹⁾ IV, 2; B. II, S. 44—45.

ihre Erlebnisse und Zustände stets von neuem erweckendes Mittel heraus.

Wie aber stand es mit der zeitlichen Folge all jener Arbeiten und Errungenschaften? In der Wirtschaft eines Volkes und den Beziehungen zwischen ihr und dem Staat gibt es kein zufälliges Hin- und Herspringen, sondern nur ein ursächlich verkettetes Voranschreiten oder Zurückgehen, beides natürlich auf verschiedenen Sondergebieten sich oft in entgegengesetzter Richtung bewegend, aber immer auf den Gesamtzustand zurückwirkend. Hieraus ergab sich für den Geschichtsforscher die Aufgabe, die Gesamtheit der an diesen Vorgängen beteiligten persönlichen Mächte, wie einen großen Organismus aufzufassen, der im Gang der Geschichte einer stetigen Entwicklung unterliegt. Sein Blick haftete in viel stärkerer Konzentration als bisher, statt an begrifflichen Zuständen, an der lebendigen Kraft der die Geschichte tragenden persönlichen Mächte.

Zur Verdeutlichung des großen Fortschrittes, der in dieser Auffassung lag, kann der Vergleich mit einem Werke dienen, das zwölf Jahre vor dem „Wohlstand der Nationen“ erschien und, wenn auch auf einem völlig anderen Gebiete, doch mit gleicher Geisteskraft eine unendliche Kleinarbeit des Sammelns mit der dies Chaos durchleuchtenden Ideen verband: ich meine Winckelmanns Geschichte der Kunst des Altertums (1764). Daß die Plastik und Malerei in Griechenland, deren Geschichte den Hauptteil des Werkes ausmacht, durch natürliche Bedingungen sowohl (das Klima kommt hier wieder zu Ehren), als durch Verfassung und Geschichte des Staates, sowie den Charakter und die gesamte geistige Betätigung des Volkes beeinflußt sei, wird im Beginn, wie im Verlauf der Darstellung hervorgehoben, aber so, daß mehr nach dem Vorbild Montesquieus diese Beziehungen wie selbstverständlich hingestellt, als im Geiste von Smith in dem steten Ineinandergreifen der persönlichen, der gesellschaftlichen Kräfte nachgewiesen werden. In idealer Höhe und nicht weiter verbunden mit jenen niederen Voraussetzungen sehen wir die bildenden Künste sich entfalten, erst ihrem Wesen nach, wie sie das Ideal der Schönheit in ihren verschiedenen Formen zu verwirklichen

streben, dann ihrer zeitlichen Entwicklung nach, wie die verschiedenen „Stile“ sich auseinander entwickeln, endlich in der äußern Folge der Künstler und der Epochen griechischer Staatsgeschichte. Eine dem wirklichen Leben entsprechende Verbindung der Folge künstlerischer Schöpfungen mit der auf dem Grunde des Staates sich bewegenden Geschichte ist nicht erreicht, wohl auch nicht erstrebt.¹⁾

Ein anderes Gebiet, auf dem eine derartige Verbindung wohl näher lag, war das der Religion. Die Geschichte der organisierten Kirchen und Sekten war ja längst zur staatlichen Geschichte in Beziehung gebracht, aber doch vornehmlich nur vom Gesichtspunkt der Auseinandersetzung um Bestand, Recht und Macht jener Gemeinwesen. Jetzt war es der Schotte David Hume, der in seiner „natürlichen Geschichte der Religion“ (1755) auf den geistigen Grund zurückzugehen suchte, aus dem im Lauf der allgemeinen Geschichte die christlichen Kirchen und Sekten nur als Teilerscheinungen neben so vielen andern religiösen Bildungen hervorgegangen seien. Indes so groß die Aufmerksamkeit war, die das kleine Buch bei Gegnern und Gesinnungsgenossen hervorrief, was über den Ursprung und die Entfaltung religiöser Ideen und Zeremonien, über die Einwirkung der Religion auf den sittlichen und intellektuellen Geist der Menschen gesagt wurde, war doch zu dürftig, und die wegwerfende Beurteilung, welche teils hier, teils in den über die Zeiten der Reformation und Revolution handelnden Abschnitten der englischen Geschichte Humes die Entwicklung von Dogma und Kultus erfuhr, war zu einfach aus den Vorurteilen des aufgeklärten Philosophen entnommen, als daß sie zu einer wesentlich umfassenderen und tieferen Auffassung der Bedeutung der Religion in der Geschichte der Nationen hätten führen können.

Vornehmlich und zunächst war es also das Ineinandergreifen wirtschaftlicher und staatlicher Geschichte, welches in der geschichtlichen Forschung zu bedeutenden Ergebnissen, in der Auffassung zu klaren und reicheren Anschauungen

¹⁾ Vgl. Justi über Winckelmanns „antihistorische Gesinnung“, Winckelmann III², S. 105 f., über die Einflechtung der Sukzession der Stilperioden in den systematischen Teil, S. 126 f.

führte. Erwähnt möge denn auch hier noch sein, daß gleichzeitig mit dem Fortschreiten der Volkswirtschaftslehre wieder eine besonders zu ihrer Ergänzung berufene Wissenschaft geschaffen wurde, nämlich die Statistik. An der Universität Göttingen, zu der so viele Beziehungen aus dem geistigen Leben Englands hinüberführten, waren es die Geschichtsschreiber Spittler, Sartorius¹⁾ und Heeren, welche sich mit vollem Eifer den Lehren von Adam Smith hingaben; neben ihnen war es Schlözer, der in Anknüpfung an die grundlegende Schrift seines Vorgängers Achenwall über die „Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche“ (1749) eine förmliche „Theorie der Statistik“ (1804) entwickelte.

Ausgehend davon, daß der Zweck des Staates das Wohl seiner Angehörigen, d. h. des Volkes oder der Nation, sei, stellt er der Statistik die Aufgabe, diejenigen Erscheinungen des Staats- und Volkslebens „herauszuheben“, welche „Einfluß auf das Wohl (oder auch das Wehe) des Staates und der Nation haben und sich als fest umschriebene, sei es umfassende, sei es eng umgrenzte Dinge, Vorgänge oder Beziehungen kennzeichnen“. Da die Gegenstände der Statistik zum größten Teil solche sind, die als gleichförmige entweder in der Gegenwart massenhaft hervortreten oder in der Zeitfolge sich massenhaft wiederholen, so wird das Zählen und Zusammenfassen in Zahlen eine ihrer wesentlichen Arbeiten. Ihr Ergebnis ist, daß sie Zustände eines Staates und Volkes darlegt, und zwar ebensowohl für die Gegenwart, als für die aufeinander folgenden Epochen der Vergangenheit; in der Schilderung solcher Zustände aber von der Vergangenheit bis zur Gegenwart wird sie natürlich einen wesentlichen Teil der Geschichte in sich aufnehmen, und in diesem Sinn schreibt Schlözer das Wort nieder: Geschichte ist eine fortlaufende Statistik, und Statistik ist eine stillstehende Geschichte.

Völlig neu war ja nun freilich die von der Statistik betriebene Forschung, wie die Anwendung ihrer Forschungsweise auf die Geschichte keineswegs; aber neu war der

¹⁾ Roscher, Geschichte der Nationalökonomik i. D. S. 615 f., 618 Anm.

jetzt einsetzende folgerichtige und umfassende Betrieb der jungen Wissenschaft und damit zugleich ihr eingreifender Einfluß auf die Geschichtschreibung. Hier wurden vor allem zwei ererbte Mängel bekämpft und durch gründliche Forschung ersetzt: einmal die Unbestimmtheit, mit der man bei Kennzeichnung der unter einen umfassenden Begriff zu bringenden Erscheinungen im Staats- und Völkerleben sich so gerne begnügte, sodann die Leichtgläubigkeit, mit der man die in den Geschichtsquellen befindlichen, meist phantastischen zahlenmäßigen Angaben hinübernahm.

Auch hier jedoch war es zunächst wieder bloß ein Gebiet, das von der neuen Wissenschaft befruchtet wurde: das Gebiet der Wirtschaft und der materiellen Interessen und die Beziehungen derselben zum Staat und seiner Tätigkeit. Nun aber hätte das 18. Jahrhundert nicht das philosophische Jahrhundert sein müssen, wenn nicht zugleich das von Voltaire angeregte Streben nach allseitiger Erfassung der Geschichte seine Fortsetzung gefunden hätte. Der Mann, dem hier die Führung zufiel, war ein Deutscher, es war Johann Gottfried Herder.

Als Herder, im Jahre 1784, den ersten Band seiner Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit¹⁾ veröffentlichte, deutete er in der Vorrede u. a. auf die Schwierigkeit, „die Heerstraße auszuzeichnen, auf der man auch nur die Geschichte der Kultur, geschweige die Philosophie der ganzen Menschengeschichte mit sicherem Fuß ausmessen könnte“. Hier ist ein Unterschied aufgestellt, an den Voltaire bei der Forderung einer im philosophischen Geist behandelten Geschichte noch nicht gedacht hatte, der Unterschied zwischen Kulturgeschichte und Philosophie der Geschichte. Auf diesen Unterschied zunächst einzugehen, ist für meine Untersuchungen um so wichtiger, da ich im Fortgang derselben auf die Philosophie der Geschichte²⁾

¹⁾ Ich zitiere nach Suphans Ausgabe der Werke B. 13, 14 (1887, 1909).

²⁾ Als eine Pseudowissenschaft behandelt sie (und die Soziologie) Dilthey (Einleitung in die Geisteswissenschaften Buch I, Nr. 14—17). Verständlicher Wundt, System der Philosophie II³, S. 211—222, nach dem Geschichte und Geschichtsphilosophie, wenn letztere auf das

als eine Wissenschaft, die durch ihre leitenden, aber nur als vorgreifende Hypothesen aufzunehmenden Ideen dem Geschichtschreiber zwar manche Anregungen gewähren kann, im übrigen aber außerhalb seines Forschungsgebietes liegt, mich nicht weiter einzulassen gedenke.

Eine Beobachtung nun, die einem wiederholt in dem Werke Herders aufstößt, ist, daß als Pfleger der Kultur die Nationen erscheinen, als die Gemeinschaft dagegen, an welche die Geschichtsphilosophie sich wendet, das gesamte Menschengeschlecht bezeichnet wird. An das Menschengeschlecht tritt er also heran, da er zunächst die Aufgabe der Geschichtsphilosophie zu bestimmen sucht, und er tut es, indem er die Fragen stellt: welche Lebensbedingungen ergeben sich für die Menschheit aus der sie umgebenden Natur?, welche Bestimmung des Wesens des Menschen sodann ergibt sich aus dem Vergleich mit den anderen organisierten Geschöpfen dieser Erde, unter denen er als das höchste Glied einer aufsteigenden Reihe und zugleich als unterste Stufe eines über die sichtbare Welt hinübergreifenden Geisterreiches erscheint? endlich, herrscht in dem Chaos menschlicher Begebenheiten und Zustände ein auf die Verwirklichung bedeutender Zwecke gerichteter „Plan“, fügen sich also diese Vorgänge zu einem „Ganzen“ zusammen?¹⁾ Auf die beiden ersten Fragen antwortet er mit einem schwungvoll gehaltenen Überblick über das Ganze der sichtbaren Welt, der in einen Abriß der Anthropologie ausläuft; die dritte Frage sucht er zu lösen, indem er einen die gesamte Betätigung des Menschen beherrschenden Zweck aufstellt. Wie der Mensch, so führt er hier aus, sich in seinem Denken an Gesetzen gebunden findet, die sich in jedem Akte des Denkens geltend machen, und aus deren Beobachtung

Hineintragen „spekulativer Voraussetzungen“ verzichtet, erstere aus ihren Forschungsergebnissen eine schließliche „Erkenntnis des innern Zusammenhangs der gesamten geschichtlichen Entwicklung der Menschheit“ zu gewinnen sucht, in ihren Zielen zusammenfallen, in ihren Mitteln sich insofern gegenseitig ergänzen, als der Geschichtsforscher dem Philosophen das Material die geschichtlichen Tatsachen, der Philosoph dem Historiker zur Ermittlung der „seelischen Motive“ das Rüstzeug der „Individual- und Völkerpsychologie“ überliefert.

¹⁾ Die hervorgehobenen Worte in der Vorrede.

wahre Erkenntnis, aus deren Mißachtung der Irrtum hervorgeht, so regt sich nicht minder jedesmal, da der Wille durch Dinge der Außenwelt oder Bedürfnisse des Innenlebens zur Betätigung gereizt wird, ein Gesetz in ihm, welches dieser Betätigung eine bestimmte Richtung und ein bestimmtes Maß zuweist, dessen Befolgung zur Bereicherung, dessen Verleugnung zur Schädigung der Kräfte und des Inhaltes seines Lebens führt. Zunächst werden diese Richtungen mehr dunkel gefühlt als klar erkannt, und vollends geht die Einsicht in Wesen und Wert der eigentlichen Ziele, auf die sie hinweisen, dem Menschen erst von dem Augenblicke auf, da er diese Ziele zu erreichen beginnt; aber von diesem Augenblick an kann er auch zu der Erkenntnis gelangen, daß es der zwecksetzende Schöpfer¹⁾ ist, der jenes Gesetz in sein Inneres gelegt hat, und fortan ist es Sache seiner Vernunftentwicklung und der Verarbeitung der auf ihn eindringenden Einwirkungen der Natur und der Mitmenschen, die ihm gesteckten Ziele immer tiefer zu erfassen und reicher zu gestalten; Sache seiner freien Willensentscheidung ist es, den erkannten Zwecken wirklich nachzustreben, und eine Vergeltung der göttlichen Weltordnung ist es, daß in dem Maße, wie er seine Zwecke erfüllt oder nicht erfüllt, zugleich seine Anlagen und seine Lebensinhalte immer reicher und wertvoller gestaltet oder immer verderblicher zerrüttet werden. Die Gesamtheit nun dieser kraft eines eingeborenen Gesetzes im Leben der Menschen wirkenden Zwecke, indem er sie einem obersten Begriffe unterordnet, bezeichnet Herder als Humanität. „Betrachten wir“, sagt er²⁾, „die Menschheit nach den Gesetzen, die in

¹⁾ Unter den Worten „Schöpfer, Gott, schaffende Natur, Vorsehung“, die Herder allerdings mit dem Vorbehalt, daß nicht die Natur, sondern Gott das selbständige Wesen sei (Vorrede), durcheinandergebraucht, wähle ich stets das erste, halte mich aber weiterhin von den Untersuchungen, auf welche Schulbegriffe des Monismus oder Dualismus oder Pandynamismus u. dgl. diese Worte zu deuten sind, respektvoll fern. Ich verweise neben Haym auf Lamprecht, Herder und Kant (Jahrbücher für Nat.-Ökonomie B. 69, S. 161). O. Braun, Herders Ideen zur Kulturphilosophie (H. Z. 110, 292).

²⁾ XV, 1; Werke XIV, S. 208. Wenn er XV, 3 Humanität einfach als Vernunft und Billigkeit definiert, so soll damit nicht der

ihr liegen, so kennen wir nichts Höheres als Humanität im Menschen.“

Zunächst ist es der Einzelmensch, aus dessen Wesen Herder diese Bestimmung ableitet. Aber es braucht kaum näher dargelegt zu werden, wie er nun weiter zeigt, daß diese Zweckbestimmung in Wahrheit nur in den großen und kleinen Gemeinschaften der Menschen, bis hinauf zu der umfassendsten des Menschengeschlechtes verfolgt und verwirklicht wird. Er gewinnt damit das Prinzip, das fortan in seiner Philosophie als das den ganzen Lauf der Geschichte beherrschende gilt.

Halten wir aber hier einen Augenblick inne und stellen wir die Frage, wie sich etwa Bossuet zu diesem Ziel der Geschichte, wenn es ihm vorgehalten wäre, gestellt haben würde. Ich möchte meinen, er hätte sich unter einer bestimmten Voraussetzung mit demselben einverstanden erklären können, unter der Voraussetzung nämlich, daß der Inhalt der aufgestellten Zwecke nicht von dem irrenden Menschen erst zu suchen, sondern ihm in der von der katholischen Kirche verwalteten göttlichen Offenbarung fertig dargeboten werde, und daß die Verwirklichung der Aufgaben unter fortlaufendem unmittelbarem Eingreifen Gottes in die Seele des Einzelnen wie der Völker vor sich gehe. Daß gegen beides sich Herder erklärt, macht den Unterschied aus zwischen dem katholischen Theologen und dem Jünger des philosophischen Jahrhunderts.¹⁾

Reichtum des entwickelten Begriffs erschöpft werden, sondern nur das bezeichnet werden, was bei Reduktion des Begriffes auf das für alle Zeiten und Völker (bis zu „Negern und Troglodyten“) Gültige übrig bleibt.

1) Das Eingreifen Gottes auch in die helleren Zeiten der Geschichte lehnt er doch nicht völlig ab. Als letztes sicheres Eingreifen betrachtet er die Schöpfung der aufrechten Gestalt des Menschen und die Sprache. Weiter aber sagt er: „je mehr die menschlichen Kräfte selbst in Übung waren, desto weniger bedurften sie dieser höheren Beihilfe, desto minder wurden sie ihrer fähig, obwohl auch in spätern Zeiten die größten Wirkungen auf der Erde durch unerklärliche Umstände entstanden sind, oder mit ihnen begleitet gewesen“ (V, 6, Nr. 4). Wenn er die „Vorsehung“ anruft, damit sie scheinbar untergegangene Kulturgüter „in anderer Gestalt rette“, so meint er damit wohl kein spezielles göttliches Eingreifen (IX, 1, Nr. 3).

Nachdem nun aber Herder die geschichtsphilosophische Erörterung bis auf diesen Punkt geführt hat, erhebt sich für ihn die Frage: wird jener Inbegriff von Zwecken als herrschendes Prinzip der Geschichte nun auch durch den Lauf der wirklichen Geschichte von der Zeit ab, da Literaturen und Monumente zu uns reden, bestätigt? und wie weit und in welchem Zusammenhang finden wir ihn verwirklicht? Bei Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir, eine Unterscheidung, die in der Vorrede des Werkes, wie schon bemerkt, angedeutet ist und im Verlauf desselben immer wieder durchscheint, bestimmter, als es von Herder geschehen ist, zu formulieren und demgemäß zu sagen: von jetzt ab, da es sich nicht mehr um die Feststellung eines obersten Gesetzes, sondern, wenigstens zunächst, um tatsächliche Vorgänge handelt, tritt für den Verfasser die Geschichtsphilosophie zurück, und erscheint ihm sein Werk mehr und mehr als Kulturgeschichte.

Zunächst erhebt sich hier die Frage: was versteht er unter Kultur und ihrer Geschichte? Im Grunde denkt er sich dabei nichts anderes als die Entfaltung des Begriffs der Humanität in seine einzelnen Momente; denn sie begreift alle unter den allgemeinsten Zweck der Humanität sich unterordnenden geistigen und materiellen Güter¹⁾, welche von den Menschen erarbeitet, gebraucht und genossen werden, immer aber mit der näheren Bestimmung, daß ihre Gewinnung, ihr Gebrauch und ihr Genuß durch das Ineinandergreifen der menschlichen Kräfte in großen und kleinen Gemeinschaften bedingt ist, ein Ineinandergreifen, welches teils in der Gegenwart zwischen lebendigen Menschen, teils im Fortwirken der Vergangenheit in die Gegenwart durch die Überlieferung der Errungenschaften der Vorfahren

¹⁾ Allerdings fallen seine Definitionen oft schillernd aus; so wenn er Kultur gleich Aufklärung setzt und sie dann als „Erziehung zu irgendeiner Form menschlicher Glückseligkeit und Lebensweise“ bestimmt (IX, 1; Werke XIII, S. 348). Andererseits kann man aus XIII, 1, Werke XIV, S. 97—98 ein umfassendes Verzeichnis der Kulturgüter entnehmen: Sprache, Religion, Weltweisheit, Musik, Dichtkunst, Sittlichkeit („Sittenbildung“ Nr. 4, S. 114), Gesetze, Wissenschaft, Technik, wozu dann nach andern Stellen die wirtschaftlichen Güter hinzuzufügen wären.

erfolgt. Die nächste Aufgabe wäre es also, die Gemeinschaften zu bestimmen, in denen diese Entfaltung der Kultur vor sich geht. Hier aber wird die Aufgabe von Herder alsbald vereinfacht. Abgesehen von einigen gelegentlich noch zu bemerkenden Ansätzen, kennt auch er, wie Voltaire, nur einen Träger der Kultur und ihrer Geschichte, nämlich die Nation.

Den Begriff der Nation hat Herder gewiß nicht erschöpfend, aber doch viel sorgfältiger bestimmt als Montesquieu oder Voltaire. Wie bei letzterem (S. 60), so entsteht auch für ihn die Nation auf dem natürlichen Weg der Abstammung der Menschen. Vermutlich von einem Paare abstammend¹⁾, gehen die Menschen auseinander und verbinden sich anderseits wieder in den Sonderverbänden der Familien und Freundschaften, d. h. in dem dem Staat vorausgehenden Stand der Gesellschaft²⁾ (vgl. S. 81). Indem diese Verbände sich ihrer Zahl nach stetig vermehren, räumlich auseinandergehen und in dieser Trennung den verschiedenartigen Einwirkungen des Klimas, des Bodens, der veränderten Lebensverhältnisse unterliegen, bilden sich unter mannigfachen Wandlungen des ursprünglichen Typus der Menschennatur³⁾ die Nationen oder die Völker⁴⁾ — zwei Worte, welche Herder als gleichbedeutend braucht.⁵⁾

Wie aber werden nun all die individuellen Kräfte, die so in der Nation zusammenströmen, zum Ausgleich unter-

¹⁾ X, 2.

²⁾ VIII, 4; IX, 4 (Werke XIII, S. 375): „der Naturzustand des Menschen ist der Stand der Gesellschaft.“ Allerdings schreibt er auch ihm schon einen „ersten Grund natürlicher Regierung“ zu, aber nur als ein mit dem Familienband gegebenes „Werk der Natur“. Der Staat im engeren Sinne des Wortes ist frei vom Menschen gegründet, als „das feinste Werk seiner Kunst“ (a. a. O. S. 382). Daher der kühne Anspruch: „wie viele Völker der Erde wissen von keinem Staat!“ (VIII, 5; Werke XIII, S. 340) oder: „alle Staaten entstanden spät“ (IX, 5; Werke XIII, S. 387).

³⁾ „Metamorphosen“: VII, 1.

⁴⁾ In den ältesten Zeiten „wuchs jede Nation, in einem engen Familienkreise erzogen, gleich einer vollen Traube auf ihrer eigenen Staude“ (XVII, 1; Werke XIV, S. 294). — Zusammenhängend handelt über Bildung und Bestand der Nationen Buch VI u. VII.

⁵⁾ Zum Zweck größerer Deutlichkeit halte ich mich an den einen Ausdruck Nation.

einander und zum Zusammenwirken miteinander geführt? Bei dieser Frage weist Herder, allerdings in wenig klarer Weise, auf das Verhältnis der Nation zum Staat. Es ist, sagt er, Aufgabe des Staates, zwischen den zunächst „in wilder Verwirrung“ widereinander laufenden Kräften der Nation „das Band der Vereinigung“ zu knüpfen und sie auf die ihnen gesetzten „guten Zwecke zu lenken“. ¹⁾ Also Stiftung von Harmonie zwischen den nationalen Kräften und Richtung derselben auf gemeinsame Ziele schreibt Herder dem Staate zu. Wenn er dann weiter sagt, daß „kein Volk (Nation) untergehen kann, dessen Staat wohlbestellt war, gesetzt daß er selber auch überwunden wird“ ²⁾, so liegt darin, daß die Nation durch ihre Ausbildung im Staat eine Festigkeit erlangen kann, kraft deren sie fort dauert, wenn auch der staatliche Verband, in dem sie ursprünglich erwachsen war, durch Fremdherrschaft gesprengt wird: „so ist's mit China, mit den Brahmanen und Israeliten.“ ³⁾ Allerdings die naheliegende Frage, wie eine hellenische, eine keltische, eine altgermanische Nation erwachsen sei, da man doch in den geschichtlich zugänglichen ältesten Zeiten keinen ihr entsprechenden einheitlichen Staat findet, hat Herder nicht näher untersucht. Wohl aber gedenkt er auch des anderen Verhältnisses, daß, wie die Nation ihre Festigkeit dem Staat, so auch der Staat seine Festigkeit dem Zusammenfallen seines Gebietes mit demjenigen einer Nation verdanke. ⁴⁾

Nun aber, nach Bestimmung des Wesens der Nation, erhebt sich für Herder die entscheidende Frage: wie ist denn die Schaffung und Erhaltung, Verwendung und Fortbildung der Kultur in der Nation und durch die Nation anschaulich vorzustellen? Sodann, welche Kulturzweige sollen als diejenigen, die das Leben der Nation erfüllen, gewürdigt werden,

¹⁾ XV, 3, Nr. 2. Ziemlich wirt laufen an dieser Stelle die Begriffe Gesellschaft, Nation und Staat durcheinander. — Ein vollkommener Staat wäre eine vollkommene Einrichtung zum Besten der Völker: XVII, 2, Nr. 1.

²⁾ XV, 2, Nr. 3.

³⁾ XIII, 6, Nr. 2.

⁴⁾ XII, 2; Werke XIV, S. 52.

etwa alle und jede, oder nur eine Auswahl derselben? Endlich, wie weit ist der Inhalt jedes Kulturgebietes und der Zusammenhang aller untereinander darzulegen? Hinsichtlich der ersten Frage erinnere ich nochmals, daß Adam Smith darauf hingewiesen hatte, wie innerhalb der Nation und des Staates jeglichem bedeutenden Inbegriff von Kulturzwecken eine lebensvolle Gesellschaft entspreche, die, selber wieder sich mannigfach gliedernd, der Verwirklichung ihrer Zwecke in steter Wechselwirkung mit dem Staat obliege. Diesen Gedanken weiter verfolgend, würde Herder innerhalb des allumfassenden Kreises der Nation engere, den besonderen Kulturaufgaben entsprechende Gesellschaftskreise abgegrenzt haben; er würde sie in ihrer Tätigkeit, ihren Beziehungen untereinander und sie alle wieder in ihrem Wechselverhältnis zum Staat verfolgt haben. Aber auf solche Untersuchungen läßt er sich nicht ein. Es genügt ihm der Massenbegriff der Nation, als derjenigen Persönlichkeit, welche die weitverzweigte Kultur schafft, gebraucht und genießt; wo er von ihr zu ihren Teilen herabsteigt, gelangt er meistens sofort zur Einzelperson. Unmittelbar kommt ja auch nur in dieser der Anteil an der nationalen Kultur zu wirklichem Bewußtsein, im Hinblick auf sie muß also auch zunächst gefragt werden, wie das, was wir nationale Kultur nennen, in diesen Einzelpersonen und weiter in ihrem Verhältnis zur Gesamtheit der Nation entsteht, besteht und fortschreitet.

Hier nun treten zwei für Herder hochwichtige Begriffe, die der Erziehung und des Fortschrittes, in Geltung. Daß die Keime des physischen und geistigen Daseins des Einzelnen zu den mannigfachen Formen eines reicher oder ärmer ausgestatteten Lebens entwickelt werden, ist neben den Einflüssen der äußern Natur bedingt durch die Einwirkungen anderer Menschen, und diese Einwirkungen erscheinen in der ersten Kindheit ausschließlich, im reiferen Alter noch immer zum guten Teil als erziehende; die Träger der Erziehung aber sind doppelter Art: einerseits, im unmittelbaren Verkehr mit dem Zögling, sind es die Eltern, Lehrer und Freunde, anderseits aber, wenn wir fragen, woher diese denn die Mittel ihrer erziehenden Tätigkeit gewonnen haben,

erscheinen uns die beiden großen Mächte: die Nation und neben ihr die Vergangenheit, deren Kulturerwerb wieder in der Nation überliefert wird.

Hiermit führt die Betrachtung alsbald wieder aus dem Kreis des Einzeldaseins zu der Gemeinschaft der Nation: ihr dankt der Einzelne im letzten Grunde seine Erziehung. Aber die Nation hat auch den Einzelnen zu danken. Sobald diese aus den Schranken der Erziehung heraustreten, beginnt in ihnen die selbständige Verarbeitung des Empfangenen und damit ein Verhältnis freier Einwirkung und Gegenwirkung zwischen den Einzelnen, ihrer nächsten Umgebung und schließlich der Nation. Hier ergeben sich die neuen Errungenschaften, sei es wirtschaftlicher, sei es idealer Natur, die ebensowohl eine Bereicherung der Einzeldasein, wie der großen Gemeinschaft bedeuten. Fragt man dann aber nach dem letzten Grund dieses Fortschreitens, so lautet die Antwort, daß in jedem neu errungenen Kulturgut der Anreiz zur Vergrößerung desselben liegt, in jeder wissenschaftlichen Erkenntnis z. B. der Trieb zur Ergänzung des Erkannten, in jeder künstlerischen Schöpfung zur Erringung neuen Gehalts und neuer Formen, in jeder wirtschaftlichen Produktion zur Vergrößerung der Produktion und des Kapitals.

So in rastlosem Fortschreiten begriffen, gestaltet sich die Kultur einer Nation zur „Blüte ihres Daseins“.¹⁾ Wie aber diese Arbeit sich, nach unten gesehen, in den Beziehungen zwischen Nation und Individuen, vollzieht, so führt sie in ihrer Weite zu den Beziehungen zwischen Nation und Nation. Kein Volk entwickelt seine Kultur in völliger Abgeschlossenheit. Herder zeigt, daß, wo diese Beziehungen bald in einem engern, bald in einem größeren Kreis von Nationen wirksam werden, sich zwischen ihnen dasselbe Zusammenwirken von Erziehung und gegenseitiger Einwirkung, die gleiche Herübernahme der Kulturgüter aus der Vergangenheit in die Gegenwart wiederholt, wie in dem Verhältnis der Einzelnen zueinander und zu ihrer Nation, wie daraus Kulturen entstehen, in denen sich die Errungenschaften verschiedener Zeiten und Völker vereinigen. Abgeleitet werden diese Ge-

¹⁾ XIII, 7, Nr. 3.

danken besonders aus der Geschichte der griechischen, der römischen und der europäisch-mittelalterlichen Kultur.

Blickt man zurück auf diese Gedankenentwicklung, so wird man nicht verkennen können, daß ein deutliches Bild von den zusammenwirkenden Kräften, die innerhalb einer Nation die verschiedenen Kulturgüter hervorbringen, und der Art, wie eine gesamte Nation diese Güter besitzt und verwertet, aus solchen Abstraktionen nicht zu gewinnen ist. Statt aber zu kritisieren, folge ich dem Fortgang der Betrachtungen Herders zu der weiteren Frage, wie es kommt, daß die Ausgestaltung der Kultur in den verschiedenen Nationen so verschieden erfolgt, woher ferner in denselben der erschütternde Wechsel vom Emporsteigen zum Niedergang, von partiellem, wieder überwundenem Rückgang oder Stillstand bis zur völligen Zerstörung rührt. Vielleicht, daß diese Erörterungen eine deutlichere Vorstellung von dem Verhältnis zwischen Nation und Kultur gewähren.

Was nun den Wechsel zwischen Aufstieg und Niedergang angeht, so findet Herder einen allgemeinsten Grund desselben in der Unterscheidung, die er hinsichtlich der Kulturzwecke der Völker zwischen der Anordnung dieser Zwecke durch den Schöpfer und der freien Bewegung der menschlichen Kräfte im Erkennen und Verfolgen solcher Ziele trifft: je nach dem rechten oder falschen Gebrauch, den die Völker von ihren Verstandes- und Willenskräften machen, erfolgt ihr Aufsteigen oder ihr Niedergang. Indes in dieser Richtung folge ich den Gedanken des Verfassers nicht weiter, sondern gehe alsbald auf die andere eben gestellte Frage ein, woher die Unterschiede in den nationalen Kulturen rühren. Auch hier bietet sich ihm zunächst eine einfache Erklärung, die ja schon oben mitgeteilt ist: sie liegt in der Verschiedenheit der Beschäftigungen und Anlagen, die in den Nationen, sobald sie einmal aus dem gemeinsamen Ursprung sich abgetrennt haben, aus den so mannigfaltigen Einwirkungen des Klimas und der Lebensverhältnisse sich ergeben. Aber es scheint, als ob diese rein natürliche Erklärung, die ja auch bei dem Dunkel der ältesten Völkergeschichte nicht zu beweisen war, Herder nicht genug getan, und er nach einer metaphysischen Ergänzung gegriffen habe. Die Er-

klärung geht davon aus, daß jeder Organismus aus zwei Faktoren entspringe: aus dem groben Stoff und aus einer gestaltenden Kraft, die als „genetische Lebenskraft“ bezeichnet wird: nicht materieller, sondern idealer Natur, fließt diese aus dem Urgrund der Schöpfung; sie ist eine „Idee der schaffenden Natur“¹⁾, oder was nach Herders Auffassung dasselbe ist (S. 92 Anm. 1), ein „Gedanke“ des in der Natur waltenden Gottes. Es wird nicht zu kühn sein, das also von der Entstehung des einzelnen Organismus Gesagte im Sinne Herders auch auf die Entstehung des großen Organismus der Nation anzuwenden. Damit aber kommen wir auf den Satz: die Materie der Nation hat ihren Keim in dem Körper ihrer Voreltern, ihr unterscheidendes Wesen aber liegt in einem vorbestimmenden Gedanken Gottes.²⁾ Diese Ansicht, daß nach Herder die Verschiedenheit der Nationen zwar auf natürlichem Wege entsteht, aber durch Gott vorbestimmt ist, wird dadurch bestätigt, daß er da, wo er die Eigenart der geschichtlich hervortretenden Nationen und ihre Leistungen in der Entwicklung der Kultur behandelt, weniger von Einwirkungen des Klimas und der Lebensverhältnisse, als von ihrem „genetischen Charakter“, oder dem infolge der Beimischung eines andern nationalen Bestandteiles ihnen „eingepflanzten“ Geist³⁾ ausgeht, um dann auch diesem Geiste wieder eine bestimmte Entwicklung vorgezeichnet sein zu lassen. Wie „der einzelne Mensch“, so heißt es, in den Anlagen seiner Seele das Ebenmaß, zu welchem er sich selbst ausbilden soll, „in sich trägt“, so arbeitet im Innern jeder Nation ein Drang nach höchster Ausbildung bestimmter Kulturgüter unter Wahrung eines durch alle Anstrengungen und Errungenschaften hindurchgehenden Ebenmaßes. Die Griechen z. B. strebten nach

1) VII, 4; Werke XIII, S. 274 f. Von den „Gedanken“ des Schöpfers redet Herder XV, 5, Nr. 3.

2) Wenn Ranke den nationalen Staat als einen Gedanken Gottes bezeichnet (vgl. meine Schrift über L. v. Ranke, S. 17 Anm. 1), soll man da nicht eine wenn auch unbewußte Nachwirkung der Herderschen Worte annehmen?

3) XI, 1 (Werke XIV, S. 8), XVIII, 4 (XIV, S. 380). Der eingepflanzte Geist erscheint auch bei Ranke wieder (Deutsche Geschichte, Vorrede).

einem „Maximum des sinnlich Schönen, sowohl in der Kunst als in den Sitten, in Wissenschaften und in der politischen Einrichtung; in Sparta und Rom bestrebte man sich nach der Tugend eines Heldenpatriotismus, in beiden auf sehr verschiedene Weise“. Und bei solcher Konzentration der Kräfte geschieht es denn auch, daß uns in gewissen Völkern und verhältnismäßig frühen Zeiten oft Hervorbringungen auf bestimmten Gebieten entgegentreten, die in ihrer Art vollendet, also in keiner spätern Kulturepoche mehr zu übertreffen sind, z. B. das Homerische Epos und so manche Schöpfungen der griechischen Plastik.

Also Vorbestimmung der Nationen zu einer ihnen eigenen Kulturmission. — Hiermit wäre das, was Herder in allgemeiner Fassung über das Verhältnis von Nation und Kultur zu sagen weiß, erschöpft. Noch etwas weiter indes dringen wir in seine Gedanken ein, wenn wir ihrer Anwendung auf die eigentlich geschichtlichen Abschnitte, in denen freilich nur die Zeiten der alten und mittleren Geschichte bewältigt sind, folgen. Als erstes Beispiel wähle ich dafür den Abschnitt über die griechische Geschichte, wobei ich wohl kaum die Bemerkung vorauszuschicken brauche, daß Herder nur ganz vorläufige Skizzen, nirgendwo aber eine erschöpfende Darstellung geben will. Billigerweise kann man also von seinem Entwurf nicht mehr verlangen, als daß er den Weg zeige, auf dem eine Kulturgeschichte zu bearbeiten wäre.

Was nun in diesem Entwurf sofort auffällt, ist die in dem Gang der Darstellung doch wieder vorgenommene Trennung der Begriffe Nation und Kultur. Eine Nation erscheint äußerlich in ihren Wohnsitzen und in den sie umschließenden staatlichen Einrichtungen. So wird in besonderm Überblick (XIII, 1, 6) über Wanderungen und Wohnsitze der Griechen und über den Gang ihrer staatlichen Einrichtungen und Geschicke gehandelt. Schon hier ist allerdings viel von Kultur die Rede, aber als einem nicht näher bestimmten geistigen Gut, das unter der Gunst jener natürlichen und staatlichen Verhältnisse aufgenommen und gepflegt wurde und zugleich mit der staatlichen Selbständigkeit verfiel. Was aber der wahre Inhalt der Kultur war, das erfahren wir erst in abgetrennten Kapiteln. In diesen

werden uns vorgeführt Sprache, Religion, Poesie, Kunst, Wissenschaft, Sitte und Recht, ganz leicht wird auch die Wirtschaft gestreift. Aber bei solcher Sonderbehandlung erscheinen diese Gegenstände, die doch Inhalte des Lebens lebendiger Menschen sind, vielmehr als geistige Mächte, die ihr eigenes Dasein und ihre eigene Entwicklung haben, ähnlich wie wir es bei Voltaire bemerkten (S. 59 f.). Und wie findet sich nun Herder mit der Aufgabe ab, den Gehalt dieser Kulturgebiete und ihren Zusammenhang aufzudecken?

Als leitend tritt uns das Bestreben entgegen, nicht eigentlich den Gehalt all dieser Hervorbringungen des Denkens und Schaffens darzulegen, sondern vornehmlich die ersten Gründe zu ermitteln, aus denen sie hervorgingen, und die besonderen Züge hervorzuheben, welche sie als ausschließlich griechische kennzeichnen. So widmet der Verfasser dem Inhalt und der Form der griechischen Poesie nicht viel mehr als einige begeisterte Sätze über Homer, aber nachdrücklich setzt er dann auseinander, wie alle griechische Geisteskultur ursprünglich aus der dreifachen Wurzel von Mythologie, Dichtkunst und Musik erwachsen sei, wie für die Dichtkunst im besondern die Quelle in der von allen Angehörigen der Nation getragenen Mythologie und deren Übergang in die Heldensage, der Antrieb zu höherer Entwicklung aber in der innigeren Verbindung mit der Musik zu suchen sei. In ähnlicher Weise behandelt er die bildende Kunst. Nachdem er versichert hat, daß ihre Erzeugnisse „einzig in der Menschengeschichte“ dastehen, geht er alsbald zu der Auseinandersetzung über, wie in dem vom „Genius des Schönen“ beseelten Volke diese Kunst aus Antrieben hervorbrach, welche die Schaffenden wie die Genießenden gleichmäßig bewegten und aus der Religion, der Dichtkunst, dem Drang nach Verherrlichung ruhmgekrönter Bürger und nach der Ausschmückung eines freiheitsstolzen Gemeinwesens entsprangen.

Schieben wir hier die Bemerkung ein, daß in diesen Erörterungen Herder über die oben hervorgehobene äußerliche Verbindung von Nation und Kultur ein wenig hinausblickt. Daß die Werke der Poesie und Kunst kein eigenes

Leben in toten Schriften und Monumenten führen, sondern aus den geistigen Bedürfnissen einer Gesamtheit — hier soll es die ganze Nation sein — entspringen und in dem Zusammenwirken der Schaffenden und der Aufnehmenden entstehen und leben, das scheint er doch bei jener Erklärung der Entstehung der Meisterwerke der Plastik im Sinne zu haben. Wenn er es vermöchte, in diesem Geiste Entstehung und Entfaltung sämtlicher Kulturerscheinungen darzulegen, so wäre freilich die ungelöste Aufgabe gelöst, nämlich die Geschichte der Nation und der Kultur in lebendiger Einheit erfaßt.

Aber bei Herder wird die Aufgabe nur flüchtig gestreift. Kehren wir also von dieser Abschweifung zurück zu seiner Behandlung des Inhalts der Kulturgebiete, und fassen wir als ein weiteres Beispiel das schwierige Kapitel der Wissenschaften ins Auge. Auch hier sieht Herder den ersten Anfang in einem nationalen Gemeingut, nämlich „den alten Göttersagen und Theogonien“. Aber bald sind es die einzelnen Denker, die seine Aufmerksamkeit gefangen nehmen, wie sie in ihrem engen Kreise, allerdings angeregt von dem lebhaften Verkehr in den freien Gemeinwesen, zunächst sich auf die Erforschung der Normen des Denkens, des sittlichen Handelns, der staatlichen Einrichtungen werfen, um dann unter Führung des Aristoteles im Rahmen der viel mißbrauchten Metaphysik das große Reich der Fachwissenschaften zu entdecken und zu pflegen. Wie er nun aber sich vor den Inhalt oder auch nur vor die Begründer all dieser Wissenschaften geführt sieht, hält er inne: „man wird nicht von mir erwarten, daß ich die einzelnen Wissenschaften der Mathematik, Medizin, Naturwissenschaften und aller schönen Künste durchgehe.“ Er eilt statt dessen zum Schluß, indem er nur noch zwei Betrachtungen anfügt: einmal, daß es das Verdienst der Griechen war, zuerst die wissenschaftlichen Lehren, wenn sie auch in Asien und Ägypten angebahnt waren, in die Form von Lehrgebäuden zu bringen, wodurch wir ihnen „die Basis beinah aller unserer Wissenschaften schuldig sind“; sodann, daß drei Wissenschaften recht eigentlich von ihnen geschaffen sind: die der Sprache, der Kunst und der Geschichte.

Es wird unnötig sein, auch noch den Erörterungen über die „Sittenkultur“ zu folgen, wie sie hervorwächst aus der Religion, weiterhin gepflegt wird in den staatlichen Einrichtungen, und ihre Pflege sich zwischen den beiden Idealen des „Patriotismus und der Aufklärung“ bewegt. Auch darauf weise ich nur mit einem Worte hin, daß neben all diesen idealen Kulturgütern die Gebiete des Rechts und vollends der wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ausdrücklich gewürdigt werden.

Blicken wir auf das Ganze zurück, so können wir sagen: für eine innere Verbindung von Nation und Kultur, desgleichen für die Grenzen und den Umfang der Berücksichtigung der verschiedenen Kulturgebiete und ihres Inhaltes gibt dieser Entwurf einer Kulturgeschichte keine sichere Anweisung. Soweit ferner die Kulturerscheinungen nach unsicherem Maßstabe beschrieben werden, sucht der Verfasser sie nach ihrem ersten Ursprung, dann aber sofort in ihrer vollen Entfaltung vorzuführen. Die Form zuständlicher Darstellung ist also vorwaltend. Ein genetischer Zug tritt hervor in der flüchtigen Berücksichtigung des Untergangs alter Kulturen, der in der Regel mit der Vernichtung der sie tragenden nationalen Staatswesen verbunden ist, und der Entstehung jüngerer Kulturen, die ebenso regelmäßig mit der Stiftung nationaler Staaten und mit der Übernahme von Elementen der älteren Kulturen Hand in Hand geht. Ein Grundgedanke Herders ist hierbei die Verschiebung des Schauplatzes der aufeinander folgenden Kulturen von Osten nach Westen. Ähnlich wie die ältere Theorie eine Translation der Welt-herrschaft annahm, so erkennt er eine Übertragung der Herrschaft im Reiche der Kultur von den Völkern des Orients auf die Griechen und Römer, von da auf die christlichen und arabischen Reiche des Mittelalters. Aber in dieser Folge erscheinen doch die verschiedenen Kulturen wie äußerlich aufeinander gelagerte Schichten, deren Entwicklung auseinander nicht anschaulich gemacht wird.

Unter diesen Schichten ist es nur noch die letzte, nämlich die durch den Kreis der christlich-abendländischen Nationen des Mittelalters gebildete, bei der wir mit einer kurzen Betrachtung verweilen müssen. Als eine neue Bil-

dung tritt uns hier eine Mehrheit von Nationen entgegen, welche in gemeinsamer Kulturarbeit enger verbunden ist, als man es bis dahin erlebt hatte, und aus der dann infolge dieser Beziehungen über den nationalen eine internationale Kultur sich erhebt. Begründet war diese Verbindung durch die erzwungene Zusammenführung der Völker im römischen Weltreich, frei gestaltet wurde sie in der Form des europäischen Staatensystems. Die in ihm oder der „europäischen Republik“, wie Herder gerne sagt¹⁾, erwachsende allgemeine Kultur darzustellen, ist daher eine neue an den Geschichtschreiber herantretende Aufgabe.

In gewissem Sinne hatte er es hier leichter, als mit der Darstellung der griechischen Kultur; denn bei dieser hatte er sich mit dem unerschöpflichen Gehalt wissenschaftlicher, praktischer und künstlerischer Schöpfungen auseinanderzusetzen, im Mittelalter dagegen sah er gerade diese idealen Errungenschaften als verloren an, bis auf kümmerliche, erst durch den Humanismus zu neuem Leben erweckte Reste einer Halbbildung; er konnte also um so mehr seine Aufmerksamkeit solchen Erscheinungen zuwenden, die wesentlich auf dem Boden der neuen staatlichen Bildungen hervortraten. So leitete er aus der Kriegsverfassung der mittelalterlichen Staaten das Rittertum und dessen sittliche und poetische Ideale ab, so aus dem Erwerbstrieb der autonomen Städte das Emporkommen des Handels, und so entwickelte er auf dem Grund der halbstaatlichen Gewalt der Kirche den Kulturgehalt des Christentums. Auf diese letztern Erörterungen kommt es zur Beurteilung der dem Mittelalter gewidmeten Abschnitte vornehmlich an.

Wie sonst, so geht er auch hier von den ersten Anfängen aus. Hervorgegangen aus der Religion der israelitischen Nation, von seinem Stifter jedoch über die nationale Beschränktheit erhoben zu einer Religion für die gesamte Menschheit, unterwirft sich das Christentum — wiederum wie eine gleichsam personifizierte Kulturmacht gefaßt — in weitem Umfange die Völker der Welt, vor allem auch die Nationen des europäischen Abendlandes. Zu zeigen,

¹⁾ XVI, Einleitung; Werke XIV, S. 258. „Allgemeingeist Europas“: XVI, 6; Werke XIV, S. 287.

wie es nun deren Kultur bestimmte, ist die große Aufgabe, und Herder sucht sie zu lösen, indem er die Anfänge und ihnen gegenüber die vollendete Entwicklung in fortlaufenden, kurz gefaßten Kontrasten gegenüberstellt. Nichts erscheint ihm einfacher als die ursprünglichen, auf einem sittlich reinen Monotheismus beruhenden Lehren des alten Christentums; was aber daraus wurde, war ein System von Dogmen, und auf diesem gebaut, eine Theologie und theologische Philosophie, die eine Verirrung des menschlichen Verstandes bedeutete, wohltätig nur in ihren ungewollten Nebenwirkungen, indem sie einige Kenntniss der klassischen Literaturen pflegte und in den scholastischen Spekulationen im Denken übte und zur Freiheit des Urteils anleitete. In ähnlicher Weise werden gegenübergestellt einerseits die Einfachheit der zwei ältesten symbolischen Handlungen von Taufe und Abendmahl, andererseits ein in ein Chaos von Aberglauben und Geschmacklosigkeit verstrickter Kultus, auf der einen Seite die den Kern des echten Christentums bildende Menschenliebe, Wohltätigkeit und freiwillige Enthaltbarkeit, auf der andern Seite das gierige Schätzesammeln eines genußsüchtigen Klerus und die dem Zwangszölibat und Mönchtum nachgesagte Entwürdigung der Menschennatur, endlich aber und vor allem die Gegensätze in der Verfassungsbildung: zuerst freie Gemeinden mit Vorstehern, die als wahre Hirten lehren, bessern und Friede stiften, zuletzt eine zentralisierende Hierarchie, welche die Gläubigen in dumpfer Geistesknechtschaft hält, die Staaten sich untertänig macht und in Ketzer- und Heidenverfolgungen Bluttaten häuft, an welche die römischen Christenverfolgungen nicht heranreichen.

Was die mittelalterliche Kirche zum Wohl der Völker geleistet hat, erscheint teils als Nachwirkung ihrer alten und lautern Grundsätze, teils als Nebenwirkung ihrer neu errungenen Wirkungskreise und wird gerechtfertigt durch die Ohnmacht der Staatsordnungen und die Roheit der Völker, welche solche Lehrer und Leiter unentbehrlich machte.

Man erkennt an dieser wegwerfenden Beurteilung, welche derjenigen von Voltaire und Hume nichts nachgibt, die-

selben Unklarheiten der kulturhistorischen Behandlung, welche bereits oben hervorgehoben sind: gestellt vor das unübersehbare Gebiet christlich-mittelalterlicher Kultur, sucht Herder sie ihrem Werden nach zu kennzeichnen, indem er die Anfangs- und Höhepunkte verbindet, ihrem Inhalt nach, indem er rasche und kurzangebundene Werturteile fällt. Seine Nachfolger konnten dieser Behandlung schwerlich eine Anweisung dafür entnehmen, wie eine objektive, die inneren Beziehungen jener Kulturerscheinungen zur allgemeinen Geschichte herausarbeitende Darstellung anzulegen wäre.

Immer also kommen wir zu dem Urteil, daß aus Herders Entwurf einer Kulturgeschichte kein fester Plan weder für den Inhalt noch für die Grenzen der neuen Wissenschaft zu entnehmen war. Um aber seinen Gedanken bis zum Ende zu folgen, müssen noch einige Worte über die letzten Ergebnisse, die er aus seinen kulturhistorischen Betrachtungen gewinnt, hinzugefügt werden.

Seinen Ausgang nimmt Herder hier von der schon besprochenen Ansicht, daß die Kultur in den geschichtlich bedeutenden Nationen, je nach der Besonderheit ihrer Anlagen und der Gunst der Umstände, zu einem ihrer besondern Art angemessenen und nicht wieder zu erreichenden Maximum gedeiht, einem Maximum, nach dessen Verwirklichung der Verfall dieser Kultur und des sie tragenden nationalen Staatswesens einzutreten pflegt. Aus dieser Unnachahmlichkeit der besondern Kultur ergibt sich, daß jede bedeutende Nation in der Geschichte einen in seiner Art einzigen Zweck zu erfüllen hat und nicht etwa als bloßes Mittel zur sukzessiven Verwirklichung eines unpersönlichen, über allen Nationen stehenden Kulturideals dienen soll. Aber, so muß Herder sofort weiter fragen, welchen Sinn hat denn dieser Wechsel, in dem eine Nation nach der andern einen beglückenden Höhepunkt ihres Daseins ersteigt, um dann von den Mächten der Zerstörung erfaßt zu werden? Er meinte hier vor dem Walten eines finstern Geschickes zu stehen, in dem die Weltgeschichte wie „ein Greuel der Verwüstung auf einer heiligen Erde“ erschien, bis ihm ein Ausweg durch zwei Gedankenreihen eröffnet wurde, von

denen die erste aus den Erfahrungen der Geschichte, die zweite aus der über diese Erfahrungen hinausgreifenden Philosophie der Geschichte sich ergab.

Der Lauf der Geschichte hatte ihm, wie schon bemerkt (S. 92), gezeigt, daß die Menschen die Wahl zwischen der Anwendung entgegengesetzter Kräfte haben, von denen die einen den Aufbau, die andern die Zerstörung der Kultur bewirken. Sooft nun aber auch die zerstörenden Kräfte ihr Werk in der angedeuteten Weise vollbrachten, nie war die Vernichtung eine vollständige. Denn an die Stelle der untergegangenen Nationen erhoben sich neue kulturschaffende Völker, und auf diese ging von den älteren Kulturen dasjenige, was „die Vorsehung“¹⁾ erhalten sehen wollte, über. Der Gehalt der jüngern Kulturen wurde demgemäß immer reicher, und gleichzeitig wurde ihr Geltungsbereich, da die Zahl der in den Wettbewerb der Bildung eintretenden Völker gleichzeitig zunahm, immer ausgedehnter. „Immer verjüngt in neuer Gestalt“, ruft Herder aus, „blüht der Genius der Humanität auf und zieht palingenetisch in Völkern, Generationen und Geschlechtern weiter.“²⁾ Den Grund dieser steten Wiedergeburt nach zeitweiligem Untergang erkennt er in einer göttlichen Anordnung der Menschennatur, vermöge deren die wohlthätig schaffenden Kräfte sich am Ende jeder Konfliktsperiode immer stärker erweisen als die zerstörenden.

Allein, wenn so die ältere Kulturnation erst untergehen muß, um ihren jüngeren Nachfolgern Raum und Material zum Aufbau einer reicheren Kultur zu schaffen, so tritt uns hiermit doch wieder der Satz nahe, den Herder verabscheut, daß nämlich die Nationen nur Mittel in dem fortschreitenden Schöpfungswerke der Kultur seien. Diese Konsequenz hinwegzuräumen, ist nun die Aufgabe einer aus der Betrachtung der Vergangenheit in die Berechnung der Zukunft übergreifenden philosophischen Spekulation.³⁾

Zu den Fortschritten der Kultur, so wird hier gelehrt, gehört auch die wachsende Einsicht in die Natur der den

¹⁾ IX, 1; Werke XIII, S. 352.

²⁾ IX, 1; Werke XIII, S. 353.

³⁾ XV, 4, 5.

Stand der Nationen fördernden und zerstörenden Kräfte und damit das wachsende Bestreben, dem Verfall vorzubauen und dauerndes Gedeihen zu sichern. Das Mittel dazu besteht aber darin, daß die Völker wie die Einzelnen sich daran gewöhnen, alle Dinge im Lichte der Vernunft zu beurteilen und alle Beziehungen untereinander nach den Grundsätzen der Billigkeit zu regeln. Indem die fortschreitende Menschheit dieses Mittel ergreift, wird an die Stelle des Wechsels von Untergang und neuem Leben ein dauernder Zustand von Aufklärung und Friede eintreten, in dessen Genuß schließlich alle Völker werden aufgenommen werden; und dieses als letztes Ziel aller menschlichen Geschicke wenigstens hoffend voranzunehmen, ist der Schluß von Herders Philosophie der Geschichte.

Aber es ist Zeit, daß wir uns von den Höhen philosophischer Betrachtung wieder zur eigentlichen Geschichtswissenschaft zurückwenden. Nachdem in den vorausgehenden Abschnitten dieser Studie weniger von eigentlichen Geschichtswerken die Rede gewesen ist, als von solchen Arbeiten, welche Anweisungen gaben zu einer Bereicherung und Vertiefung der geschichtlichen Darstellung und zur fruchtbareren und zuverlässigeren Anwendung geschichtlicher Forschung, treten wir nunmehr an zwei ausgewählte Geschichtswerke heran, um zu prüfen, wie weit sich bis ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts die neuen Anregungen fruchtbar erwiesen haben: das erste eine bescheidene Arbeit, die sich streng in den Grenzen staatlicher Geschichte hielt, dabei aber mit den von Montesquieu eröffneten neuen Gedanken sich auseinanderzusetzen hatte, das andere ein imposantes Geisteswerk, das den von Voltaire aufgestellten Forderungen bis zu einem gewissen Grad gerecht zu werden versuchte.

4. Justus Möser. Edward Gibbon.

Im Jahre 1768 erschien der erste Teil von Möser's Osnabrückischer Geschichte; zwölf Jahre später folgte der zweite Band, der bis zum Jahre 1192 reichte, und erst nach des Verfassers Tode erschien in unvollendeter Bearbeitung ein dritter

bis 1250 gehender Teil. Die ursprüngliche Absicht Möser's war, die Geschichte des geistlichen Fürstentums Osnabrück, das er als sein Vaterland verehrte, für die Zeit der letzten Jahrhunderte zu schreiben, und zwar lediglich, wie er in bewußtem Gegensatz gegen die Forderungen Voltaires hervorhebt, vom Gesichtspunkt des Staates, nicht als Beitrag zu einer „Geschichte der Menschheit“. Wie er aber bemerkte, daß die Entwicklung dieses kleinen Staatswesens, die natürlich hauptsächlich in ihren inneren Verhältnissen darzulegen war, nur im Zusammenhang mit dem großen Staatswesen des Deutschen Reichs und mit dessen Geschichte von den Ursprüngen an verstanden werden konnte, so sah er sich genötigt, den Anfang seiner in diesen großen Rahmen gefaßten Darstellung zurückzuschieben: erst auf die Auflösung des sächsischen Herzogtums (1180), dann auf das Reich Karls des Gr., endlich auf den Urstaat der germanischen, vornehmlich der sächsischen Völkerschaften.

Wenn er hierbei seinen Gesichtskreis streng auf die staatlichen Vorgänge beschränkte, so war ihm doch nicht umsonst durch Montesquieu, den er kannte und bewunderte, eine tiefere Auffassung des Staates aufgegangen. Unter dem Namen der Gesetze trat ihm hier als der Lebensgrund des Staates die Schaffung und Handhabung des Rechts entgegen, das Recht aber erschien in seiner Entstehung und Wirksamkeit an die Wechselbeziehungen zu all den großen Lebensinhalten, welche die Kultur eines Volkes ausmachen, gebunden. In diesem Spiel der Gegenseitigkeit nun erkannte Möser für die Erklärung des germanisch-sächsischen Urstaates drei große Kulturgüter an: das Grundeigentum, die Bodenwirtschaft und die Freiheit.

Ausgehend von der in seiner Heimat ihm bekannten Organisation des Grundbesitzes nach geschlossenen Bauernhöfen und Markgenossenschaften, sah er den ersten Anfang staatlicher Bildung in dem kontraktmäßigen Zusammenschluß einer Gruppe von Hofbesitzern, deren jeder auf seinem eigentümlich ihm gehörigen Ackergut in ungefähr gleichen Vermögensverhältnissen mit seinen Nachbarn saß, zu gemeinsamer Nutzung des in gemeinsames Eigentum genommenen Wald- und Weidelandes, oder, nach dem später sich

einbürgernden Namen, der gemeinen Mark. Diese Gemeinsamkeit schließt eine gewisse Bewirtschaftung der Mark in sich und damit die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung, sie erheischt die Zuweisung gleicher Anteile an der Nutzung und damit die Festsetzung und Handhabung der hierauf bezüglichen Rechte. Grundbesitz und Bodenwirtschaft rufen so die ersten Keime von Staat und Recht ins Leben. Und alsbald wirken sie weiter. Wie für die gemeinsame Nutzung der Mark, so bedürfen die einzelnen Hofbesitzer erst recht für ihr Sondereigentum und dessen Bewirtschaftung, sowie für ihr und ihrer Angehörigen persönliches Dasein, es bedürfen ferner die benachbarten Markgenossenschaften für ihr friedliches Nebeneinander bestimmter Rechte, die festgesetzt und gegen Gewalt gesichert sein wollen, und unter deren Schutz jene kleineren Genossenschaften wieder in größerer Gemeinschaft zusammentreten. Und so entsteht durch einen neuen Kontrakt zwischen einer Anzahl jener kleineren Genossenschaften die größere Gemeinschaft des Staates.¹⁾

Das Verfassungsrecht des germanisch-sächsischen Urstaates läßt Möser hauptsächlich auf zwei Verrichtungen gegründet sein: Verwirklichung des Rechtes in Gesetzgebung und Gericht, sodann Kriegführung aufgrund der Organisation und Führung des Heeres. Beide Verrichtungen aber gehen hervor aus dem freien Zusammenwirken und den gleichmäßigen Leistungen der freien Landeigentümer: sie sind es, welche in der Nationalversammlung die höchsten Entscheidungen fällen, sie weisen als Gerichtsgemeinde das Recht und entscheiden den Streitfall, sie setzen kraft allgemeiner Dienstpflicht das Volksheer zusammen und bestreiten die Kosten ihrer Ausrüstung und des Zugs, aus ihrer freien Wahl gehen Richter, Heerführer und eventuell Könige hervor. Freie Selbstbestimmung und gleichmäßige Leistung für die staatlichen Zwecke ist der herrschende Grundsatz in dieser Verfassung. Freiheit im Sinne einer Befreiung von diesen Leistungen würde man als „schimpfliche Aus-

¹⁾ Auf die zwei Stufen, in die er diese Bildung zerlegt — erst die „Mannie“, dann den Staat — brauche ich nicht einzugehen.

nahme¹⁾ verabscheut haben, und deshalb soll das auf jener Stellung im Staat, in der sich freies Eigentum und freie Selbstregierung verbinden, beruhende Gefühl des eigenen Wertes nicht in dem vieldeutigen Worte Freiheit, sondern als „gemeine Ehre“ gefaßt werden.

Aber in dieser Ordnung der Freiheit und Gleichheit erkennt Möser von Anfang an zwei abweichende Verhältnisse. Das eine in den untern Schichten des Volkes: es umfaßt die verschiedenen Klassen der Hörigen, welche ohne selbständiges Grundeigentum erblich im Dienst und Schutz eines freien Eigentümers stehen; das andere in den oberen Kreisen: es umfaßt den Adel, dessen Mitglieder sich von der großen Mehrheit der gemeinen Freien durch größeren Besitz und das kostbare Vorrecht, ein bewaffnetes Dienstgefolge zur Verstärkung des Volksheeres sowohl, wie zu selbständiger Kriegführung zu halten, auszeichnen. Diese Einrichtung des Gefolges ist es vor allem, der Möser nach dem Vorgange Montesquieus die höchste Bedeutung für die weitere Entwicklung der Verfassung von der Urzeit bis zur Gegenwart des Deutschen Reiches beimißt. Es entsprang daraus, meint er, ein eigenes auf der Verpflichtung zum Dienst des Gefolgsherrn beruhendes Dienstheer, das mit dem Volksheer oder Heerbann, der auf dem freien Landeigentum gegründet war, in Wettbewerb trat. „Die Folgen hiervon herrschen durch die ganze Geschichte.“²⁾

Mit diesen Worten deutet Möser den leitenden Gedanken für den Fortgang seiner Darstellung an. Er sieht in jener Zwiespältigkeit der alten Verfassung, vor allem ihres Heerwesens, den Grund einer radikalen Umwälzung, die sich seit der karolingischen Periode vollzog und die Geschichte des Deutschen Reichs im allgemeinen und des Osnabrücker Fürstentums im besondern beherrschte. Diese Umwälzung zu schildern, ist seine Hauptaufgabe.

Die Vorgänge nun, in denen der Gang der Umgestaltung sich vollzieht, sondern sich für ihn in zwei ineinander greifende Reihen, die eine die auf der Bodenwirtschaft beruhende ge-

¹⁾ Vorrede zum ersten Teil S. 10, 11. (Nach der Ausgabe der Werke 1858, B. VI.)

²⁾ Osnabr. Gesch. 1, 1, § 36.

sellschaftliche Gliederung des Volkes, die andere die jeweilige Anordnung der staatlichen Regierung enthaltend. In ersterer werden die Geschieke des Grundbesitzes und des Standes der Personen vorgeführt. Wenn im Grundbesitz ursprünglich das bäuerliche Eigengut herrschte, so sehen wir jetzt dies freie Eigentum übergehen in ein kaum übersehbares System von Leiheverhältnissen, beginnend mit den vornehmen Lehen des emporsteigenden Kriegsadels und auslaufend in die verschiedenartigen Formen bäuerlicher Landleihe. Wenn auf dem bäuerlichen Eigentum die gemeine Freiheit gegründet war, so sehen wir auch sie jetzt verdrängt durch ein verwickeltes System von Schutz- und Dienstverhältnissen, beginnend mit den vornehmen Verpflichtungen zwischen Lehensherrschaft, Vasallen und Ministerialen und auslaufend in den verschiedenartigen Formen von Schutzhörigkeit und Unfreiheit der großen Masse des Landvolkes. In seinem großen Gange kennzeichnet sich der Prozeß als eine Aufsaugung des gemeinen Eigentums und der gemeinen Freiheit durch eine in Anknüpfung an den alten Adel neu emporsteigende weltliche und geistliche Aristokratie, in deren Händen sich der von seiner alten Grundlage losgelöste Besitz und die neu gegründeten Herrschaftsverhältnisse zu dem Gebilde der großen Grundherrschaft zusammenballt. Und diese Aristokratie ist es denn auch, der die zweite Umwälzung, die der staatlichen Verfassung, zugute kommt.

Hier schildert Möser die aufeinanderfolgenden Wandlungen, die von der Selbstregierung der freien Eigentümer im germanischen Urstaat zu dem Beamtenstaat Karls des Großen, von da wieder zu der stückweise vor sich gehenden Erwerbung der Amtsgewalten durch die Häupter der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften führten, Erwerbungen, die schließlich, wie sie über ein umgrenztes Gebiet die Summe jener Amtsgewalten umfaßten, dieselben weiter entwickelten und, wie Möser meint, durch eine Art von Obereigentum des Gebietsherrn über das Land krönten¹⁾, zur Ausbildung der Landeshoheit und zur äußersten Schwächung der Zentralgewalt im Deutschen Reiche führten.

¹⁾ II, 2, § 21, 25, 26.

Als das vor allem treibende Element in dieser gesamten Entwicklung betrachtet Möser, wie schon oben bemerkt, die Umwandlung der alten Kriegsverfassung. Weil die Masse der freien Eigentümer sich dem Heerbann entzog, sank sie zur Schutz- und Zinspflicht, zur Hörigkeit und Leibeigenschaft herab, weil kriegstüchtige Männer sich in den Kriegsdienst der emporsteigenden geistlichen und weltlichen Aristokratie begaben, wurden sie als deren Vasallen und Ministerialen ritterliche Gutsherrn¹⁾, weil die geistlichen und weltlichen Großen statt freier Wehrmänner Kontingente solcher Dienstmänner zum Reichsheer stellten, förderten die Kaiser bereitwillig ihr Fortschreiten auf dem Weg zur Landeshoheit, und wurde zugleich aus dem alten Heerbann ein neues Dienstheer. Dieser Umwandlung des alten Heerbanns widmet denn auch Möser seine ganz besondere Aufmerksamkeit.

Neben dieser auf dem Grunde ländlicher Verhältnisse vor sich gehenden Entwicklung, aber im Vergleich mit ihr nur flüchtig, bespricht Möser das Eintreten der empor-kommenden Städte in das deutsche Staatswesen. Wie er in seiner vom Sozialkontrakt ausgehenden und auf die wirtschaftlichen Interessen beschränkten Anschauung den Staat als eine Aktiengesellschaft bezeichnet, in welcher der auf dem freien Grundeigentum ruhende Anteil an den staatlichen Rechten und Pflichten eine „Landaktie“ ausmacht, so erzeugt der Kapitalbesitz der in den Städten empor-kommenden Gewerb- und Handeltreibenden die politische Geldaktie²⁾, und die neuen Aktionäre hätten wohl dem aus den Fugen gehenden deutschen Gesamtstaat wieder Einheit und Kraft geben können, wenn sie als Gesamtheit in seinen Organismus eingetreten wären. Allein diese Bedingung wurde nicht erfüllt, da sich die Städte wieder in zahlreiche und zwiespältige freie Gemeinwesen zersplitterten.

Indes, ich will auf weitere Einzelheiten nicht eingehen; man würde, wenn man ein erschöpfendes und überall anschauliches Bild der Möser'schen Forschung geben wollte,

¹⁾ Vgl. z. B. I, 1, § 43.

²⁾ Noch einmal faßte Möser diese Ansicht zusammen im Gegensatz gegen die französische Nationalversammlung (Werke V, Nr. 44).

sich leicht ins Unabsehbare geführt sehen. Denn dasjenige, wovon dieselbe ausgeht, ist gerade die scharfe Auffassung und die liebevolle, unendlich geduldige Sammlung der großen und kleinen Züge, aus denen das Bild der staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und des in ihnen pulsierenden Lebens hervorgeht. Nehmen wir also diesen Vorzug im allgemeinen als festgestellt hin und suchen wir von da aus etwas tiefer in die Eigenart Mörserscher Darstellung und Forschung und den Fortschritt, den sie in der Geschichtswissenschaft bezeichnet, einzudringen.

Niebuhr, der größere Geistesverwandte und Nachfolger Mörsers, bezeichnet wohl als höchste Aufgabe des Geschichtschreibers die Anschaulichkeit.¹⁾ Er denkt dabei an eine Darstellung, welche die staatlichen Zustände und Ereignisse einer entlegenen Vergangenheit so treffend nach ihrer Wirklichkeit und ihrem Zusammenhang vor die Seele des Lesers treten läßt, wie die Verhältnisse, in denen er selber gelebt hat.²⁾ Um aber diesem Ideal sich zu nähern, bedarf es natürlich in erster Linie des erschöpfenden Quellenstudiums. Allein die Quellen, je zuverlässiger sie sind, um so mehr liefern sie nur vereinzelte, tote Angaben, und mit diesen ist es ähnlich bewandt wie mit den Mitteilungen aus dem Leben einer Einzelperson: wie letztere erst dann die Eigenart und die Entwicklung dieses Menschen mich kennen lehren, wenn ich sie durch den Vergleich mit eigenen Erlebnissen und denen anderer Menschen mir zum Verständnis gebracht habe, so kann ich auch aus jenen lückenhaften, in der Regel noch getrübbten Angaben nur dann zu einer sachgemäßen Erkenntnis des Gefüges staatlicher Einrichtungen und des Ganges staatlichen Lebens vordringen, wenn ich die Verhältnisse eines in unmittelbarer Anschauung erkannten Staates zur Vergleichung und Prüfung heranzuziehen vermag. In diesem Sinne wurde Niebuhr nicht müde, darauf hinzuweisen, daß es auf dem Gebiet der römischen Geschichte trotz unendlichen Quellenstudiums seit den Tagen des

¹⁾ Vorlesungen über alte Geschichte II, S. 42. Lebensnachrichten II, S. 158.

²⁾ Vorrede zur römischen Geschichte I, 2. Aufl. (Ausgabe von 1853, S. XV).

Humanismus nur zu aneinander gereihten „Staatsaltertümern“ und zu mehr oder weniger geistreichen, aber nie in die wahren Tiefen des Staates eindringenden Übersichten gekommen sei, weil den weltfremden Gelehrten die sie umgebende Wirklichkeit unbekannt gewesen sei.

Also Anwendung der Analogie muß zum Quellenstudium hinzukommen, und der Forscher wird, je konsequenter er dies Verfahren anwendet, um so weiter den Kreis der zur Vergleichung herangezogenen Staaten, aus der Vergangenheit wie der Gegenwart, ziehen. Eben dieser Art aber war die Forschung Möasers. In den agrarischen und staatlichen Verhältnissen seiner Heimat, die ihm wie keinem andern geläufig waren, erkannte er die Züge, die übers Mittelalter bis in die germanische Urzeit zurückführten, und in ähnlicher Verknüpfung suchte er dann die alten deutschen Einrichtungen durch die Zustände verwandter Staaten, wie sie ihm z. B. in angelsächsischen und normannischen Rechtsquellen entgegentraten, zu erklären und zu ergänzen. Hiermit verband er als zweiten Vorzug die Kunst einer streng genetischen Entwicklung, deren Geheimnis die scharfe Auffassung der staatlichen und agrarischen Einrichtungen war, erst in ihren Anfängen, dann durch die in ihrem Ineinandergreifen erfolgenden, in ihrer ursächlichen Verkettung nachgewiesenen Wandlungen hindurch.

Gewiß hatte er auf seinem Wege Vorgänger. Machiavelli hatte in der Geschichte eines städtischen Gemeinwesens die Wechselbeziehungen von Wirtschaft und Verfassung hervorgehoben, er und Montesquieu hatten ihre Beobachtungen über das in staatlichen Vorgängen und Erscheinungen Gemeinsame gleichfalls aus Analogien entnommen, welche die ihnen bekannten Staaten der Vergangenheit und Gegenwart boten. Allein die bezeichneten Partien in der florentinischen Geschichte verhielten sich zu Möasers verfassungsgeschichtlicher Entwicklung wie die Umrisse einer primitiven Zeichnung zu einem reich individualisierten Bilde, und die Betrachtungen des Florentiners und Franzosen waren höchst anregende Einzelbeobachtungen, aber keine Geschichte. Und so konnte man mit Recht von Möasers Werk sagen, daß es in dem engen Rahmen einer mit der

Wirtschaft in innere Beziehung gebrachten und in streng genetischer Darstellung vorgeführten Verfassungsgeschichte einen epochemachenden Fortschritt bezeichnete.

Aber der Fortschritt erfolgte nicht ohne Übereilungen und Irrgänge. Möser besaß in hohem Grade die Gabe lebendiger, man möchte sagen schöpferischer Vergegenwärtigung der Zustände des Staatslebens. Darum ging ihm gleich bei der ersten Orientierung in den Quellen ein deutliches Bild von den alten staatlichen und wirtschaftlichen Ordnungen auf. Fügen wir hinzu, daß seine Tätigkeit in der Landesverwaltung ihm ebensoviel Erfahrung zuführte, als Zeit für wissenschaftliche Arbeit entzog, so werden wir leicht begreifen, daß er, als er zum abschließenden Studium der Quellen schritt, mehr auf die Bestätigung und Bereicherung jenes Bildes, als auf vorurteilslose Ableitung seiner Sätze ausging.¹⁾ So kreuzten sich bei ihm treffende Erfassung der Verhältnisse in ihren Grundlagen und phantastische Ausführungen im einzelnen. Ein Forscher wie Waitz konnte eine fortlaufende Reihe von Willkürlichkeiten in der Interpretation der Quellen und der Kombination disparater Erscheinungen aufweisen.²⁾ Aber auch der Verfasser der ausgezeichneten Darstellungen der römischen und deutschen Rechtsgeschichte, Ferdinand Walter, bekannte³⁾, daß, wie erstere eine Frucht der Forschungen Niebuhrs sei, so „durch Möser ihm zuerst für die deutsche Staats- und Rechtsverfassung der Sinn aufgeschlossen wurde“. Und Niebuhr selber erklärte⁴⁾: durch Mösers Arbeiten „sehen wir erst in unsere einheimischen Verhältnisse klar“.

Ein anderer Mangel lag in der engen Begrenzung des Gesichtskreises auf Recht und Wirtschaft. Möser selbst erkannte⁵⁾, daß eine deutsche Geschichte der Zukunft auch

¹⁾ Vgl. sein Bekenntnis in der Vorrede zum ersten Teil S. 7.

²⁾ Ich notiere aus dem 1. Band der deutschen Verfassungsgeschichte (3. Aufl.) S. 100 Anm. 1, 114 Anm. 2, 126 Anm. 2, 138 Anm. 2, 191 Anm. 1, 237 Anm. 1, 245 Anm. 1, 252 Anm. 2, 368 Anm. 4, 377 Anm. 3, 4, 418 Anm. 1, 454 f.

³⁾ In der Vorrede zur römischen Rechtsgeschichte.

⁴⁾ Vorlesungen über römische Geschichte I, S. 177.

⁵⁾ Vorrede zum ersten Teil S. 21.

die idealen Inhalte des Lebens, wie Religion und Philosophie, Wissenschaft und „schöne Künste“, in sich aufnehmen müsse, nur daß er über die Art und Weise dieser Verbindung keine klare Anweisung zu geben wußte. Ihm durfte es genügen, auf dem von ihm abgesteckten Gebiet den Weg zu großen, relativ in sich geschlossenen Ergebnissen gezeigt zu haben.

Schon aber war auch ihm gegenüber der Mann an der Arbeit, der mehr nach den Forderungen Voltaires und auf einem unermeßlich erweiterten Schauplatz die Geschichte zu behandeln unternahm: es war Edward Gibbon, der Verfasser der *History of the decline and fall of the Roman empire*, 1776—1788.¹⁾

Der Bildungsgang Gibbons hatte ihn mit den Anschauungen der französischen Philosophie und ihren allgemewissenschaftlichen Bestrebungen erfüllt, nur mit dem Unterschied, daß er die in den Vordergrund gerückten empirischen Wissenschaften zwar nicht vernachlässigte — hat er doch auf der Höhe des Mannesalters noch besonderen Unterricht in Anatomie und Chemie genommen²⁾ —, aber für seine Person den klassischen und modernen Literaturen und im Zusammenhang damit der Geschichte den Vorrang einräumte. „Von früher Jugend“, sagt er, „strebte ich nach dem Rang eines Historikers.“ Dieses Streben verdichtete sich dann nach längerem Schwanken zwischen Gegenständen der mittleren oder alten Geschichte³⁾ zu dem gewaltigen Unternehmen einer Geschichte des Niedergangs und Sturzes des römischen Reichs, beginnend mit dem Ausgang der Antonine und endigend mit der Zerstörung des byzantinischen Reiches.⁴⁾

¹⁾ Ich zitiere nach der Ausgabe von Bury, London 1897. Für die Autobiography die Ausgabe desselben, Oxford 1907.

²⁾ Autobiographie S. 184. Das anatomische Privatissimum nahm er zusammen mit Adam Smith (Rae, A. Smith, S. 271).

³⁾ Plan einer Geschichte des Verfalls der Stadt (*of the city rather than of the empire*) Rom; Beginn einer Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft von 1315—1515 (Selbstbiographie S. 160, 164 f.).

⁴⁾ J. Bernays, Edw. Gibbons Geschichtswerk (Bruchstück), gesammelte Abhandlungen II, S. 236, nennt es „das erste bedeutende Werk, das überhaupt über alte Geschichte verfaßt worden“.

Treten wir an das Werk mit der Frage heran, wie weit es sich von den bisherigen Darstellungen der Geschichte nach Anlage und Ausführung unterscheidet, einer Frage, die sich, da der Verfasser sich nicht grundsätzlich darüber ausgesprochen hat, nur aus dem Werke selber beantworten läßt. Was nun hier auf den ersten Blick in die Augen fällt, ist die Lossagung von der annalistischen Zerstückelung der Geschichte: Gibbon will ihren Verlauf nach dem lebendigen Zusammenhang der Vorgänge zur Anschauung bringen. Ob ihm dies aber besser gelingen würde, als seinem Vorbilde Voltaire, war in erster Linie durch eine klare Ansicht von dem, was denn eigentlich den Inhalt der Geschichte und folglich den Gegenstand seiner Darstellung ausmachte, bedingt.

Ganz im Sinne Voltaires hatte er fünfzehn Jahre vor dem Erscheinen des ersten Bandes seines Lebenswerkes die Worte geschrieben: „die Geschichte der Reiche ist die des Elends der Menschen, die Geschichte der Wissenschaften ist die ihrer Größe und ihres Glücks,“¹⁾ und noch in seinem Geschichtswerke führte er die Vorliebe der Dichter und Geschichtschreiber für große Kriegstaten der Monarchen auf die Vorliebe des Menschen zurück, „seine Verderber mehr als seine Wohltäter zu erheben.“²⁾ Hiernach hätte man erwarten können, daß er mit der hergebrachten Ansicht, daß es der Staat sei, an dem sich die Geschichte vollziehe, noch entschiedener gebrochen hätte, als Voltaire. Aber das ist nicht der Fall. Unter dem römischen Reich, dessen Niedergang er behandelt, versteht Gibbon durchaus das römische Staatswesen, und demgemäß sind es zwei Reihen, in denen seine Darstellung ihren eigentlichen Halt findet: auf der einen Seite — da das Reich ja eine absolute Monarchie ist — die aufeinanderfolgenden Herrscher mit ihrem Hof und ihren Dienern³⁾, auf der andern Seite die

¹⁾ *Essai sur la littérature* § 1.

²⁾ *History* I, S. 6.

³⁾ Charakteristisch ist hierfür besonders das 48. Kapitel, in dem die persönliche Geschichte der byzantinischen Kaiser von 641—1204, der Masse der sonstigen Ereignisse vorgreifend, für sich abgehandelt wird.

politischen Aktionen, und zwar nach außen vornehmlich die Kriege und Verhandlungen, unter denen der Bestand des Reiches vergrößert und erhalten, verkleinert und endlich zertrümmert wurde, nach innen besonders die Wandlungen der Verfassung, des Militärwesens und der Finanzen, die Betätigung der Häupter des Staats in Gesetzgebung und Verwaltung.¹⁾ In ähnlicher Weise, nur kürzer, wird die teils an den Grenzen des römischen Reichs, teils innerhalb desselben vorgehende Gründung und Entwicklung der Staatswesen germanischer und slawischer, mongolischer, persischer und arabischer Völker behandelt, welche in fortgehenden Zusammenstößen mit dem römischen Reich durch andert-halbtausend Jahre hindurch die Macht desselben erschütterten, verkleinerten und zuletzt zerstörten.

Die Darstellung wächst sich durch diese Erweiterung in gewissem Sinne zu einer Weltgeschichte aus, aber freilich zunächst nur in der Weise des Polybius: Geschichte eines einen großen Teil der Menschheit umspannenden Systems von Staaten, die sich in steten Beziehungen zueinander entwickeln. Wie weit sich allerdings, wenn man das antike und das moderne Geschichtswerk vergleicht, zugunsten des letzteren ein Fortschritt inbezug auf Umfang und Schärfe der Forschung, planmäßige Berücksichtigung der innern Staatsgeschichte und Weite des geschichtlichen Schauplatzes herausstellt, mag hier vorläufig außer acht bleiben, aber wohl müssen wir prüfen, ob ein grundsätzlicher Fortschritt in der tieferen Erfassung des geschichtlichen Lebens vorliegt, und diese Frage können wir nach dem Vorausgehenden näher dahin fassen, ob Gibbon in den innern Zusammenhang seiner staatlichen Geschichte die von Voltaire und Herder noch recht unklar gedachte Kulturgeschichte einzufügen versucht und vermocht hat. Um eine Antwort darauf zu gewinnen, wird es genügen, nur die Behandlung der eigentlich römischen Geschichte zu prüfen und von den außerrömischen Staaten in der Hauptsache abzusehen.

¹⁾ Er sagt denn auch: *wars and the administration of public affairs are the principal subject of history* (I, S. 236).

Entsprechend der leitenden Idee von einem fortschreitenden Kräfteverfall des römischen Reiches beginnt Gibbon sein Werk mit einem Rückblick auf die Epoche, da das Reich den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hatte: er setzt sie in die Jahre 96—180 n. Chr., und wenn man fragt, worin er denn vornehmlich diesen Höchststand erkennt, so antwortet er, daß die Zeit von Domitians Tod bis zu des Kommodus Regierungsantritt diejenige „Periode der Weltgeschichte sei, in der das menschliche Geschlecht (*the human race*) sich in dem glücklichsten und gedeihlichsten Zustande befand“ (I, S. 78). Zweierlei wird man hier beachten: einmal, er spricht nicht von den Organen des Staates, sondern von den in ihm lebenden Menschen, sodann, er mißt den Höchststand dieses Gemeinwesens nicht nach staatlicher Freiheit und Macht, sondern nach dem Glück der in ihm lebenden Menschen, einem Begriff, der erst aus der Würdigung aller Lebenszwecke dieser Einwohner zur Deutlichkeit erhoben werden kann. Der Ausdruck „menschliches Geschlecht“, dessen er sich dabei bedient, soll natürlich nicht eine Ausbreitung der Darstellung über die gesamte Menschheit ankündigen, sondern nur besagen, daß den Angehörigen des römischen Weltreichs das größte von dem Menschengeschlecht im ganzen erreichte Lebensglück zuteil geworden sei. Diesen Angehörigen gilt seine geschichtliche Betrachtung; er sieht in ihnen eine lebensvolle, nicht bloß auf der Gemeinschaft des staatlichen Verbandes, sondern der Sprache¹⁾ und Bildung beruhende Einheit, für die er, weil sie ja aus der Zerreibung der alten Nationen entstanden ist, den von Voltaire und Herder verwandten Ausdruck „Nation“ vermeidet und dafür die Bezeichnung des „römischen Namens und Volkes“ (I, S. 39) gebraucht.

Hiernach wird man die Worte Gibbons dahin verstehen, daß er in der Tat in die formale Geschichte des römischen Staatswesens die inhaltsreiche Geschichte der Kultur des in ihm lebenden Volkes einzufügen gedachte. Und zeugt nicht das Werk selber überall von diesem Plan? Wir sehen,

¹⁾ Über die Herrschaft der lateinischen und griechischen Sprache und die Mißachtung der ihre Sprache wahrenen Syrer und Ägypter spricht er sich I, S. 37 f. aus.

wie er auf Grund eines statistisch geklärten Einblicks in Größe und Einteilung des Reiches, Zahl seiner Bewohner und seiner Städte so ziemlich alle Gebiete der Kultur berührt: Ackerbau, Gewerbe und Handel, Religion und Wissenschaften, Künste und Poesie. Aber worauf es dabei doch vornehmlich ankommt, ist: ob zwischen der staatlichen Entwicklung und derjenigen der Kultur ein innerer Zusammenhang hervortritt, sodann, ob hinsichtlich des Grades, in dem die einzelnen Kulturgebiete zur Darstellung kommen, ein klarerer Grundsatz durchgedrungen ist, als bei Voltaire und Herder.

Zur Beurteilung dieser Frage gehe ich von der Stoffverteilung aus, nach der Gibbon diesem zweiten Element geschichtlicher Darstellung seinen Platz anweist, wobei ich indes die dem Christentum gewidmeten Abschnitte vorläufig außer acht lasse. Abgesehen von zwei umfassenden Zustandsschilderungen, deren eine dem römischen Reich im zweiten, die andere dem byzantinischen Reich im 10. Jahrhundert gewidmet ist (Kap. 2, 53), folgt Gibbon dem Grundsatz, ab und zu an die Erzählung der Ereignisse der Staatsgeschichte, wenn sie sich mit bestimmten Kulturgebieten berühren, übersichtliche Betrachtungen über den Stand dieser menschlichen Errungenschaften und Bestrebungen anzufügen. So führt ihn das Ende Diokletians zur Beschreibung seines Palastes in Salona, diese zu einem Hinweis auf den damals eingetretenen Verfall der Künste und weiterhin der Wissenschaften und der Poesie (I, S. 389 f.). Justinians Aufhebung der athenischen Philosophenschulen gibt Anlaß zu einem flüchtigen Blick auf das Aufblühen, den Unterricht und Verfall griechischer Philosophie und Rhetorik (IV, S. 261 f.). Der Einnahme Roms durch Alarich geht eine Schilderung des Zustandes dieser Stadt mit Darlegung der sozialen Gegensätze zwischen Reichtum und niederem Lebensgenuß der Senatoren und der Armut und Faulheit der Volksmasse voraus (III, S. 289 f.). Notizen über Bodenkultur und Großgrundbesitz kann man suchen in der Schilderung des Zustandes des Reichs unter den Antoninen (I, S. 51), des Aufstandes der Bagauden (I, S. 355), der Regierung Justinians (IV, S. 226 f.) usw.

Im allgemeinen kann man von diesen kulturgeschichtlichen Abschnitten sagen: sie behandeln Erscheinungen im Kulturleben, die teils zu vereinzelt sind, um von den Kulturgebiet, dem sie angehören, z. B. den agrarischen Verhältnissen im römischen Reich, einen Begriff zu geben, teils, wo sie ein zusammengehöriges Gebiet, etwa die Philosophie, umfassen, so summarisch ausfallen, daß der wahre Gehalt des Gegenstandes nicht zu erkennen ist. An die politische Geschichte sind sie mehr äußerlich angeheftet, als innerlich mit ihr verbunden, man müßte denn diese Verbindung in einem allerdings beide Teile beherrschenden Urteil sehen, der Ansicht nämlich von der auf beiden Gebieten gleichmäßig hervortretenden Abnahme der geistigen Energie, die sich in der Kultur an dem Schwinden der Kraft selbständiger Hervorbringung und im Gefolge davon an der Abnahme von Urteil und Geschmack zeigt, im Staatsleben am Sinken der kriegerischen Tüchtigkeit und an jener Ohnmacht, welche die verlorene Freiheit nicht verschmerzen kann und sie doch nicht zu gebrauchen vermöchte¹⁾, zu erkennen gibt. Nur leicht möchte ich indes diesen leitenden Gedanken, da er von der Anordnung des Stoffes in den innersten Kern der Darstellung, nämlich den Grund des Untergangs des römischen Reiches, führt, berühren. Es scheint, daß Gibbon für diese Entwicklung neben mancherlei besonderen Ursachen hauptsächlich einen nach Art eines Gesetzes wirkenden Grund annimmt: es ist die auch von Herder²⁾ berührte Ansicht, daß ein Gemeinwesen, das zu einer über das gewöhnliche Menschenmaß hinausgehenden Größe gestiegen ist, den Keim des Verfalles in sich selber trägt: „statt zu untersuchen, warum das römische Reich zerstört wurde, sollte man sich vielmehr wundern, daß es so lange bestand.“³⁾

¹⁾ I, S. 78, 80.

²⁾ Ideen XIII, 7; Werke XIV, S. 147 f., vgl. XIII, 5, 6; S. 128, 137 Die den Verfall des Staates wie der Kultur bewirkende Kraft geht aber für Herder nicht von einem unüberwindlichen Naturgesetz, sondern von den Anlagen und dem Willen der Menschen aus, kann also auch paralysiert werden.

³⁾ IV, S. 161.

Wenden wir uns aber wieder zu der Bemerkung, daß die Erscheinungen der Kultur von Gibbon meist in summarischer Kürze behandelt sind, so muß eine bedeutende Ausnahme hervorgehoben werden: es ist das 44. Kapitel, welches einen „Begriff von der römischen Rechtswissenschaft“ verspricht. Ganz in den Zusammenhang der politischen Geschichte gehörte hier ein Bericht über Entstehung und Anlage der Justinianischen Kodifikation des römischen Rechtes: es war ja ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt; aber gehörte auch in den Plan des Werkes eine ausführliche Digression über die Entwicklung und die wichtigsten Institute des römischen Privatrechtes von der Zeit der Könige bis auf Justinian? Sonst beschränkt sich Gibbon auf die Geschichte der Verfassung, hier aber gibt er im Anschluß an das System von Justinians Institutionen einen Abriß nicht nur des Privatrechtes, sondern auch der Geschichte seiner Entwicklung aus den Anordnungen der staatlichen Organe sowohl, wie den Lehren der sich gleichzeitig ausbildenden Rechtswissenschaft, um mit einem raschen Überblick über Strafrecht und Gerichtsverfassung zu schließen.

Seinem Inhalte nach hat das Kapitel bei der scharfen Kennzeichnung der für die geschichtliche Entwicklung des römischen Rechts maßgebenden Momente und dem Bestreben, die Institute dieses Rechtes in der durch spätere Entwicklungen noch nicht getrübbten Reinheit zu erfassen, die Bewunderung historisch gerichteter Juristen, wie Hugo und Jhering erregt.¹⁾ Fragt man aber, welchen Platz es in dem eigentlichen Plan des Werkes einnimmt, so wird man es eher zu den kulturhistorischen Abschnitten, als zu den Teilen der politischen Geschichte rechnen. Alsdann jedoch springt auch wieder die äußerliche Anfügung jener Abschnitte in die Augen. Weder rückwärts noch vorwärts steht das Kapitel mit der Geschichtserzählung in innerer Verbindung; wenn es — abgesehen natürlich von der äußern Geschichte der Justinianischen Kodifikation — fehlte, so würde sich in der Anlage des Werkes keine Lücke zeigen.

¹⁾ Bernays a. a. O. S. 208. Landsberg (Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft III, 2, S. 7) spricht von Gibbons „genialer Laienleistung“.

Bei all diesen Erwägungen über Gibbons kulturgeschichtliche Behandlung ist nun aber dasjenige Gebiet, das seine größte Leistung nach jener Richtung in sich birgt, einstweilen übergangen, nämlich die Geschichte des Christentums und der christlichen Kirche. Es ist nötig, daß wir diesen Teilen des Werkes noch unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Von vornherein fällt es hier auf, daß unter allen Gegenständen der nicht politischen Geschichte das Christentum der einzige ist, dem eine wirklich eingehende und durch den ganzen Lauf der Darstellung hindurchgehende Berücksichtigung zuteil wird. Es liegt das einerseits an der Bedeutung der Vorgänge: in der völligen Vernichtung der alten im römischen Reich vereinigten Religionen, deren jede mit und für eine besondere Nation entstanden war, durch die christliche Religion, die sich als die Religion der gesamten Menschheit gab, erkennt eben Gibbon einen einzig dastehenden Vorgang in der „Geschichte des menschlichen Geistes“.¹⁾ Mehr noch aber liegt die Ausführlichkeit an der überall hervortretenden Verflechtung der christlich-kirchlichen mit der politischen Geschichte. „In der Verbindung der Kirche mit dem Staat“, sagt er, „habe ich die erstere nur als dem letztern untergeordnet und in Beziehung zu ihm stehend betrachtet.“ Deshalb seien die Vorgänge in der Entwicklung der Theologie, soweit sie sich auf rein theologischem Gebiet hielten, von ihm nicht berücksichtigt, wohl aber alle jene kirchlichen, wie theologischen Ereignisse, welche unmittelbar in das Leben des Staates eingriffen, insofern sie „Niedergang und Sturz des römischen Reichs wesentlich beeinflussten“.²⁾

Bei diesem Verfahren kann die Geschichte des Christentums nur in einer Auswahl bestimmter Abschnitte berücksichtigt werden. Für die Art der Berücksichtigung kommen aber zwei weitere Gesichtspunkte in Betracht. Einmal, wenn Gibbon beim Eintritt in die christliche Geschichte zunächst die Worte „Gründung und Fortgang des Christentums“, „Sieg des christlichen Glaubens“ gebraucht, so geht

¹⁾ III, S. 188 (Eingangsworte zum 28. Kapitel).

²⁾ Eingang des 49. Kapitels, V, S. 244.

er doch schon wenige Sätze weiter zu dem Ausdruck „Wachstum der christlichen Kirche“ über.¹⁾ Eben die Kirche erscheint fortan bei ihm als der lebensvolle Organismus, in dem die Geschichte der christlichen Religion und ihrer Beziehungen zum Staate vor sich geht. Nach der früheren Unterscheidung zwischen einer kulturgeschichtlichen Darstellung, welche sich an die unpersönlichen Kulturgüter hält, und einer andern, die den persönlichen Trägern derselben nachgeht (S. 59), folgt Gibbon in den sonstigen kulturhistorischen Partien der erstern, in den dem Christentum gewidmeten Abschnitten der letztern Methode.

Ein zweiter Gesichtspunkt tritt bei der Frage hervor, wie die zur Behandlung ausgewählten Teile der Kirchengeschichte der politischen Geschichte einzufügen sind. Die Regel ist, daß Gibbon die Erzählung der staatlichen Vorgänge bis zu einem Punkte führt, wo die Berührung derselben mit einem Inbegriff kirchlicher Verhältnisse sich der Aufmerksamkeit aufdrängt, um alsdann die geschichtliche Darstellung dieser kirchlichen Dinge, zurückgreifend auf ihre Anfänge und weiter ihre Entwicklung verfolgend, einzuflechten. So gleich in dem ersten Fall. Er hat vom Christentum nicht gesprochen, bis er zu Konstantin und seinem Gewinn der Alleinherrschaft über das römische Reich gelangt ist. Da ihm nun in dessen Regierung die Erbauung Konstantinopels und die Sicherung der christlichen Religion als die folgenreichsten Ereignisse erscheinen, so greift er nunmehr zurück zu einer kurzen Schilderung des Geistes der Lehren und Sitten der ältesten Christen und des Ursprungs und der ersten Ausgestaltung der Verfassung der christlichen Kirche, weiter zur Geschichte der Christenverfolgungen bis zur Einstellung derselben unter den Nachfolgern Diokletians.

Dasselbe Verfahren wird ein flüchtiger Überblick nicht aller, aber doch der wichtigsten kirchengeschichtlichen Partien zeigen. — Nachdem an das Erlöschen der Verfolgungen die politische Geschichte für die Zeit der Alleinherrschaft Konstantins und der nächsten 23 Jahre nach seinem Tode angeschlossen ist, führt die Verflechtung der Politik

¹⁾ 15. Kap., II, S. 1—2.

der Kaiser mit den kirchlichen Dingen den Geschichtschreiber wieder zu diesen zurück, wobei dann zwei Gegenstände in den Vordergrund des Interesses treten und auch in den spätern Abschnitten wiederholt von neuem aufgenommen werden: einmal die Fortbildung der Verfassung der Kirche, zunächst vor allem ihre Stellung im Rechte des Staates, wie sie sich in zwei Stufen, erst der Ausstattung der Kirche mit Rechten und Vorrechten, dann ihrer Alleinberechtigung gegenüber dem unter das Strafgesetz gestellten heidnischen Kultus, entwickelt, sodann die trinitarisch-christologischen Lehrstreitigkeiten, deren Fortgang die Aufmerksamkeit des Geschichtschreibers durch drei und ein halbes Jahrhundert hindurch immer von neuem erheischt. Als Grund der Behandlung dieser Streitigkeiten, zunächst der arianischen, gibt er an, daß „die zeitlichen Interessen der Römer, wie der Barbaren tief mit ihnen verflochten waren“¹⁾, und er erzählt sie vornehmlich von dem Gesichtspunkt des Eingreifens der Kaiser in ihren Gang²⁾, aber er verbindet damit doch eine zurückgreifende Erörterung über den Ursprung der Lehre von der Dreieinigkeit und begleitende Darlegungen über die Ausgestaltung der umstrittenen Dogmen, der trinitarischen wie der christologischen, nur daß er sich hütet, von diesem ausgewählten Beispiel zu einem umfassenden Überblick der Dogmenentwicklung fortzuschreiten.

Noch einmal jedoch betritt er das Gebiet der kirchlichen Lehre, allerdings vom Standpunkt ihrer Bekämpfung durch die Ketzerei, da er die Lehren und Einrichtungen der Paulizianer schildert. Den Anlaß bieten die Verfolgungen der byzantinischen Regierung und der dadurch im 9. Jahrhundert hervorgerufene Religionskrieg; auf die Lehren der Sekte aber geht Gibbon um so lieber ein, da er sie als Vorläufer der Albigenser, Husiten und Reformatoren ansieht. — Auf dem Gebiete des Kultus läßt er sich auf zwei bedeutende Erscheinungen näher ein: die Reliquien- und Heiligenverehrung

¹⁾ 21. Kap., II, S. 335. — Über die Bevorzugung der Dogmengeschichte vor der Verfassungsgeschichte siehe Bernays S. 226.

²⁾ Ganz im Sinne Humes (*History of England* V, S. 8) meint er freilich, daß „vielleicht“ *indifference and contempt of the sovereign* die beste Politik gewesen wäre (II, S. 355).

und die Verehrung der Bilder; den Anlaß entnimmt er aber auch hier wieder im ersten Fall den letzten vernichtenden Schlägen der Kaiser Gratian und Theodosius gegen den heidnischen Kultus, indem er ihnen als Gegenbild jene Fortentwicklung des christlichen Kultus gegenüberstellt¹⁾, im andern Fall den Gesetzen Kaiser Leos III. und seiner Nachfolger gegen die Bilderverehrung und den schweren politischen Folgen, welche der Bilderstreit nach sich zog.²⁾

Ohne solche unmittelbare Anknüpfung an staatliche Vorgänge steht in dem Werk der an den Untergang des weströmischen Reichs angeschlossene Abschnitt über das Mönchswesen da.³⁾ Aber die Verbindung mit der politischen Geschichte fällt auch hier in die Augen, da Gibbon gerade im Mönchtum einen Hauptgrund für den Kräfteverfall des römischen Reiches sieht. Recht einseitig dagegen tritt wieder der staatliche Gesichtspunkt in der Behandlung des für die Einheit und Allgemeinheit der Kirche verhängnisvollen Schisma zwischen der griechischen und lateinischen Kirche hervor. Er erinnert sich desselben erst, da er nach einer kurzen Geschichte der Kreuzzüge und der dabei hervortretenden Feindseligkeiten zwischen Griechen und Lateinern zu dem gewaltsamsten Ausbruch dieser Feindschaft im vierten Kreuzzug voranschreitet, und es nun endlich für nötig hält, dem zeitweiligen Sturz des byzantinischen Kaisertums eine kurze Geschichte dieser Kirchentrennung, jedoch ohne tieferes Eingehen auf ihre kirchliche Bedeutung, vorauszuschicken (60. Kapitel).

Also nur vereinzelte Vorgänge aus der Kirchengeschichte zieht Gibbon in seine Darstellung hinein. Sucht man aber nach einem sie alle verbindenden Gesichtspunkt, so kommt man auf ähnliche Gedanken, wie bei den kulturhistorischen Betrachtungen, auf die Ansicht nämlich, daß das Christentum, wie es von den Angehörigen des römischen Reichs aufge-

1) 28. Kap., III, S. 208 f.

2) Eingangsworte des 49. Kapitels. Er weist auf die Lossagung Italiens von der byzantinischen Herrschaft, der schließlich das Kaisertum Karls d. Gr. folgte.

3) 37. Kap. Als vorbereitende Erwähnungen sind zu betrachten die Stellen II, S. 37/8, III, S. 234/5.

nommen wurde¹⁾, ein Moment im Niedergang desselben bildet: es habe dazu beigetragen, den Geist der Freiheit, gesunden Vernunft und Tatkraft einzuschläfern, vor allem auch den kriegerischen Sinn zu ersticken. In erster Linie gelte das von dem immer feiner und feiner ausgebildeten Dogmensystem und den damit zusammengehenden Strafgesetzen gegen die Ketzer: die Vernunft sei dadurch zugleich gefesselt und an Rätseln, die ihr unzugänglich seien, aufgerieben.²⁾ In noch vollerm Maße aber gilt es ihm von dem Mönchtum: ausgetreten aus der Gesellschaft der Menschen, erniedrigen sich die Mönche durch naturwidrige Ascese, phantastischen Aberglauben und sklavischen Gehorsam, um dann in diesem Geist auf die Welt, die sie verlassen haben, zurückzuwirken. Das Verdienst des Bücherabschreibens, dem die Erhaltung der klassischen Literatur verdankt werde, komme nur einer kleinen Minorität zu, im ganzen werden alle Vorteile³⁾ des Christentums durch die verderblichen Wirkungen des Mönchtums aufgewogen.

Hier haben wir wieder, wie bei Voltaire, die Unterordnung der geschichtlichen Vorgänge unter das rasch fertige und leidenschaftlich, bald mit Pathos, bald mit schneidender Ironie⁴⁾ ausgesprochene Werturteil. Eine gründliche Kritik dieser Auffassung — bei der übrigens zu beachten wäre, daß Gibbon vorzugsweise nur das Christentum im römischen und byzantinischen Reich im Auge hat — würde ein tieferes Eingehen auf den wirklichen Gang der Geschichte erfordern, als hier am Platze ist, aber soviel kann ohne weiteres gesagt werden: Gibbon hat das Große und Bedeutsame in der klösterlichen Ascese und der kirchlichen Lehrentwicklung nur oberflächlich erfaßt; seine Dar-

¹⁾ Für die „*barbarian proselytes of the North*“ will er *beneficial though imperfect effects* einräumen (IV, S. 163).

²⁾ Von den Untersuchungen über die Trinität sagt er z. B., daß sie, *instead of being treated for the amusement of a vacant hour, became the most serious business of the . . . life* (II, 341).

³⁾ *Temporal advantages* (II, S. 37, 38). Das beigeetzte Adjektiv ist wohl Akkommodation an die Sprache der Gläubigen.

⁴⁾ Über Gibbons „*sneer*“ vgl. Bernays S. 229, der darin, von einem Zug geistiger Verwandtschaft geleitet, die einzig richtige Behandlung des byzantinischen und mittelalterlichen Christentums sieht.

stellung der kirchlichen Entwicklung im ganzen beruht weniger auf einer umsichtigen Würdigung der maßgebenden Ursachen und Wirkungen, als vielmehr darauf, daß er die geschichtlichen Erscheinungen nach seiner eigenen Weltansicht beurteilt.

Der hierbei angelegte Maßstab des Urteils aber gründet sich darauf, daß die Gesellschaft der Philosophen eine andere, erlesene, auf der reinen Vernunft aufgebaute Weltanschauung habe, als die Volksmassen, denen sie von einer äußern Autorität zugeführt werde¹⁾: der Philosoph finde zuverlässige Erkenntnis in den Wissenschaften der Mathematik und der Natur, sowie in der Erforschung des Wesens des Menschen, komme aber in metaphysischen Fragen, wie dem Problem der Unsterblichkeit oder einer die menschlichen Geschieke gerecht und gütig lenkenden Vorsehung, nicht über ein unsicheres Meinen hinaus²⁾; das Volk brauche eine von göttlicher Offenbarung abgeleitete Glaubens- und Sittenlehre und einen die Sinne und den Geist gleichmäßig erhebenden Kultus, aber die Lehren sollen einfach und nicht widervernünftig, die Vorschriften naturgemäß und gemeinnützig, der Gottesdienst frei von der Vorstellung einer unmittelbaren Berührung mit überweltlichen Mächten sein. Daß an diesen Aufklärungsdogmen gemessen, die Ausgestaltung des Christentums nicht bestehen konnte, liegt am Tage.

Indes trotz solcher Unvollkommenheiten erwies sich das Werk Gibbons als eine bahnbrechende Leistung, bahnbrechend durch den Versuch, auf einem weit abgesteckten Gebiet der allgemeinen Geschichte den Gang idealer und wirtschaftlicher Kultur in die staatlichen Vorgänge einzuarbeiten, bahnbrechend auch durch die Weite und Gründlichkeit der Forschung. In großartigem Umfang hatte sich Gibbon in die Literatur der staatlichen und kirchlichen Geschichte und aller an sie angrenzenden Gebiete eingearbeitet und dabei gezeigt, welch ungeheuren Vorrat geschichtlicher Tatsachen der Bienenfluß der Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts aufgehäuft hatte; er war von den

¹⁾ II, S. 55—56, 67/68 (ironische Fassung!).

²⁾ I, S. 392; II, S. 20; IV, S. 202.

Angaben seiner Führer mit strenger Prüfung auf die Quellen zurückgegangen, und wenn er weder in der Methode der Quellenforschung neue Bahnen eröffnete, noch in der Führung seiner Untersuchungen glänzende Einzelergebnisse erzielte, auch in der Kenntnis der Quellen unvermeidliche Lücken aufwies¹⁾, so konnte man in seinem Werke doch ein bis dahin noch unerreichtes Muster einer auf selbständigem Urteil beruhenden, ein weites Gebiet der allgemeinen Geschichte bewältigenden Geschichtsdarstellung erkennen. Auch tief durchdacht war der reiche Inhalt des Werkes, wie das vor allem an der kunstvollen Komposition sich zeigte. Gibbons Vorgänger hatten die annalistische Anordnung verworfen, er stellte ein Muster auf für die Verteilung der zusammengehörigen Begebenheiten und Zustände in Gruppen, die er dann in der Erzählung so zu verbinden wußte, daß der Leser weder ihren Zusammenhang untereinander, noch den Fortgang der Zeit im ganzen aus dem Auge verlor. Wenn also auch in dem Werke die offenen Stellen, an denen die weitere Arbeit der Nachfolger anzusetzen hatte, überall zutage treten, so darf man es doch wohl als die bedeutendste Leistung der Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts bezeichnen.

¹⁾ Er sei, sagt er z. B., in den Homilien des Chrysostomus *almost a stranger* (III, S. 375 Anm. 42), und die sieben Folianten des Cyrill von Alexandrien läßt er *peaceably slumber* (V, S. 107). — Auf die Schwächen in der Behandlung der Geschichte der außerrömischen Völker weise ich nur vorübergehend. Im übrigen vgl. für Gibbons Kritik Bernays S. 236—238, Bury in der Einleitung zur Ausgabe der *History* S. 45 f.

Miszelle.

Neue Briefe von Gustav Freytag.

Von

Alfred Dove.

Gustav Freytag, Briefe an seine Gattin. Berlin, Wilhelm Borngräber. (1912.) X u. 605 S.

Gustav Freytags Briefe an Albrecht v. Stosch. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt. 1913. XI u. 338 S.

Über Gustav Freytags dritte Gemahlin — denn um diese handelt es sich in dem ersten der vorliegenden Bücher — entnehmen wir der Allgemeinen deutschen Biographie die folgende Notiz: „Noch wichtiger ward“ — für die Wiedererhebung seines Gemüths um die Zeit seines 70. Geburtstags (1886) — „eine Freundschaft, die er kurz zuvor mit einer Wienerin geschlossen, Frau Anna Strakosch, geborener Götzl, Gattin des Deklamators. Diese Dame erwarb sich um Freytag das doppelte Verdienst, seinem Knaben das Wohlsein, ihm selber die volle Zuversicht zurückzugeben. Er vergalt ihr mit überschwinglicher Dankbarkeit, machte sie alsbald auch in literarischen Dingen zur Vertrauten, und führte sie endlich im März 1891 in dritter Ehe heim, in der ihm ein langentbehrtes Glückgefühl zuteil ward.“ Jetzt erfährt man, daß diese Freundschaft vielmehr auf seiten Freytags von Anfang an eine Greisenleidenschaft gewesen, die nach mehr als fünfjährigem Vorspiel — es bedurfte zwiefacher Scheidung — zur ersehnten gesetzlichen Verbindung führte. Die zahl- und umfangreichen Briefe des Liebenden aus der langen Wartezeit, bald zärtlich schmachtend, bald schalkhaft tändelnd, immer aber voll herzlicher Anbetung, hat Fräulein Hermance Strakosch-

Freytag, die einst mit Mutter und Geschwistern in das Haus des berühmten Stiefvaters übergang, ein Jahr nach dem Tode der Witwe dem Publikum zur Schau gestellt. Sie kann sich leider dabei auf den Wunsch des ehemals so maß- und taktvollen Dichters selbst berufen, der auf der einen Seite (S. 405) Goethes Briefwechsel mit Frau v. Stein „eine ruppige, an Wort und Farben arme Liebesunterhaltung“ nennt, auf der anderen (S. 479) von den eigenen Huldigungen für die Geliebte Unsterblichkeit bei der Nachwelt verhofft. Doch überlassen wir den Hauptinhalt dieser befremdlichen Publikation dem Geschichtschreiber der Poesie und beschränken uns auf ihren eigentlich historischen Gehalt! Er ist gering, aber nicht ganz unbedeutend. Denn Freytag weilt seine wißbegierige, sammelfleißige „Herrin“ rückhaltlos in seine Interessen, auch die politischen, ein. Auf die Tagesereignisse der Jahre 1886—1890, zumal auf das herbe Geschick des Kronprinzen und Kaisers Friedrich, auf die Anfänge Wilhelms II. bis zum Sturze Bismarcks fallen helle Streiflichter, meist den Mitteilungen der Freunde Normann und Stosch oder des Herzogs von Coburg entlehnt; denn Freytag selbst lebte längst in beschaulicher Zurückgezogenheit. Einmal freilich tritt er daraus literarisch aufsehen, ja Lärm erregend hervor, im Herbst 1889 mit der Schrift: Der Kronprinz und die deutsche Kaiserkrone. Über Ursprung und Zweck dieses Büchleins, seine Aufnahme nah und fern empfangen wir mit Frau Strakosch ausgiebige Belehrung. Auch sonst aber begegnet uns des Schätzbaren mancherlei, besonders treffende Urteile, auf langjähriger Erfahrung beruhend, über Fürsten und Staatsmänner, große und kleine Bekannte.

Als hübsches Beispiel genüge, was wir unterm 14. September 1890 (S. 550 f.) über Stosch und Bismarck lesen: „Gestern habe ich noch an Stosch geschrieben. Sein Verhältnis zu Bismarck hast Du ganz richtig beurteilt; zuweilen überwiegt widerwillige Bewunderung, die herrschende Stimmung ist heftige Abneigung als Folge vieljähriger persönlicher Konflikte, in denen er durch die garstigen Eigenschaften seines Gegners wund gedrückt wurde, dem er seinem ganzen Wesen nach weit ähnlicher ist, als er selbst ahnt, in seinen Schwächen wie seinen großen Eigenschaften. An Geist, in der souveränen Beurteilung großer Verhältnisse, an Erfindungskraft und vielleicht an Skrupellosigkeit in Wahl

der Mittel ist Bismarck ihm bei weitem überlegen, ihm wie den anderen Mitlebenden. Stosch wird gehindert durch den Mangel an Universitätsbildung und diplomatischer Schulung; er hat aber zwei Eigenschaften eines starken Mannes in ungewöhnlichem Maße: einen massiven gesunden Menschenverstand, der fast instinktmäßig sicher das Einfache und Richtige ergreift, und darin ist er Bismarcken vielleicht überlegen, und ferner die Feldherrntugend, in gefährlicher Situation nicht befangen, sondern von klarer Willenskraft zu sein. Er ist ein geborener Feldherr, wie Bismarck ein Staatsmann. Gewalttätig, schonungslos hart können beide sein, aber Stosch, der den weniger reichen Geist hat, ist auch weniger frei von moralischen Bedenken; übermäßig ehrgeizig und herrschlustig sind beide. Bismarck führte den Kampf gegen Stosch hinterhältig, mit üblen Waffen; in der Sache selbst, d. h. in der Erkenntnis, daß Stoschens bevorzugte Stellung als Marineminister unhaltbar war, hatte er Recht. Das versteht auch Stosch. Kurz, beide Prachtkäuze, aber Kiwutze.“ — So über andere und ebenso offen am 14. August 1888 über den Kern der eigenen Gesinnung (S. 228 f.): „Und laß Dir noch etwas sagen: die feurige Loyalität und Hingabe, welche auch hochbegabte Männer oft für die Herrschaften fühlen, denen sie Kraft und Leben widmen, habe ich nach meiner Natur den Höchsten der Erde gegenüber niemals gefühlt, und wenn mir dergleichen etwa auf Augenblicke kam, habe ich dies als unwahr alsbald abgetan, geradeso, wie ich als kleiner Knabe mit der Zuckerdüte in der Hand von einem Gebet unbefriedigt aufstand. Die wärmste Empfindung, mit der ich bei ihnen weilte, war ein fröhlicher Humor. Die Sprödigkeit meiner Natur oder, um sehr stolz zu reden, diese Souveränität einer dichterischen Begabung haben auch meine vornehmen Freunde immer empfunden. Und so vertraulich wie mancher andere bin ich nie einem von ihnen geworden. Der kranke Kaiser würde mich, ganz abgesehen davon, daß ich ihm in den letzten Jahren durch meine Zurückhaltung und anderes fremder geworden war, nie mit den Armen umschlossen und fest an seinem Herzen gehalten haben, wie er mit seinem treuen, verscheuchten Normann tat. Und selbst mein altes Duxel betrachtet mich im geheimen wohl immer noch mit einem gewissen Mißtrauen. Ich habe ihnen nie ganz gehört, war ihnen immer mehr Gast als bei ihnen heimisch. Und das

war ganz in der Ordnung, denn es war gegenseitige Empfindung. Und doch war ich fester, treuer Freundschaft fähig; aber auf ganz anderen Grundlagen des Vertrauens. Es lebt auch eine, welche weiß, ob ich der Selbstentäußerung und Hingabe in dem Gewaltigsten, der Liebe, fähig bin. Aber diese Gemütswärme vermag ich nicht gegenüber solchen zu gewinnen, welche Hingabe und Verehrung als einen Tribut der Welt betrachten, den sie durch gelegentliches Aufklappen und Zuschließen ihres eigenen Herzens zu belohnen gewöhnt sind. Dies ist meine Ansicht über Fürsten. . . . Es ist bürgerliche Auffassung; der Adel ist viel mehr zum Dienen gemacht und macht das auch besser, es ist sein altes Erbteil.“ Wie schade, daß man sich zu einzelnen Lese-früchten dieser Art, denen sich ein individueller Reiz und zugleich ein typischer Wert nicht absprechen läßt, durch einen Berg von greisenhaften Süßigkeiten durchkosten muß!

Die zweite vorliegende Veröffentlichung umfaßt in mehr als 360 Nummern Briefe Freytags an Stosch aus den Jahren 1864—1895. Sie rührt ebenfalls von Fräulein Strakosch-Freytag her, nachdem schon vor längerer Zeit ihre Mutter sich damit getragen; besorgt wurde sie zunächst in einer Auswahl in der Deutschen Revue (November 1912 bis März 1913) durch Dr. Hans F. Helmolt. Von einer Zeitschrift gebracht, ließ sich die fragmentarische Belehrung, die sie bietet, wohl begrüßen, und auch diese Blätter haben ihrer seinerzeit gedacht; als Buch hat auch die erweiterte Ausgabe wenig Sinn. Liebesbriefe eines Dichters mögen allein durch die Welt laufen; der vertraute hochpolitische Briefwechsel zweier gleichwertiger Freunde spottet der Halbierung. Stosch hat seine eigenen Briefe zurückgefordert, um sie für seine Denkwürdigkeiten zu benutzen; in diesen, die, bis Ende 1871 reichend, 1904 erschienen, sind wichtige Stücke daraus gedruckt; sie zeigen erst recht, daß zwar nicht die anmutigere, wohl aber die wesentlichere Hälfte der Korrespondenz in ihnen bestanden hat. Es kommt hinzu, daß der Herausgeber auch von Freytags Schreiben vieles weggelassen; nicht allein familiäre, gleichgültige Stellen, sondern auch zahlreiche andere hat er behutsam unterdrückt, um vaterländische Imponderabilien, wie er zartfühlend mit physikalischem Gleichnis sagt, zu schonen. Er gesteht damit ein, daß es vorschnell war, derartige Quellen historisch-wissenschaftlich zu behandeln. Zur Erläuterung der

stehengebliebenen Ponderabilien hat er ein halbtausend Anmerkungen emsig beigefügt, aber zugleich die Edition der Briefe selbst durch allerhand Einschiesel häßlich entstellt. Er ergänzt nämlich die häufigen Abkürzungen des Schreibers mit philologischer Koketterie aufdringlich in eckigen Klammern, ja er stopft auf dieselbe Weise pedantisch in den eigentlichen Text eine Menge teils sachlicher, teils sprachlicher Vervollständigungen hinein, so daß der vertrauliche Ton des Freytagschen launigen Geplauders in langweilige Hans F. Helmoltsche Korrektheit umgewandelt wird. Und obendrein verrät sich bisweilen in solchen Zusätzen (z. B. S. 8 Z. 10 v. o., 28 Z. 9 v. u.) oder auch in falscher Interpunktion (S. 18 Z. 13–14 v. u., 154 Z. 8–9 v. u.) oder Buchstabengattung (S. 82 Z. 23 v. o.) ein gründliches Mißverständnis des wahren Sinnes, das freilich der sachkundige Leser nachdenklich ohne Mühe berichtigen wird. Immerhin wollen wir dankbar anerkennen, daß durch den Inhalt dieser in ihrer Form zu tadelnden Publikation nicht nur das Verhältnis Freytags zu dem Freunde Stosch bis ins einzelne beleuchtet wird; auch die politische Stellung des Dichters überhaupt, insbesondere seine Gedanken über Bismarck und das preußische Herrscherhaus treten vielfach in schärferes Licht. Natürlich hat man auch hier die Mahnung Rankes gegenüber den Freundesbriefen Friedrich Wilhelms IV. nicht zu vergessen: man dürfe das Wort sozusagen nicht allezeit beim Worte nehmen!

Freytag hat Stosch, den er 1863 in Gotha kennen lernte, in seiner willensgewaltigen, großartig sicheren Schaffenskraft früh durchschaut und lange vornehmlich an dessen Persönlichkeit seine vaterländischen Hoffnungen geknüpft. Er selbst stand damals als Poet auf dem Gipfel seines Ansehens und wirkte zugleich seit Jahren „mit der linken Hand als Journalist“; keineswegs von politischer Leidenschaft, Ehrgeiz oder Tatendrang beseelt, aus Pflichtgefühl hatte er 1848 die Redaktion der Grenzboten übernommen. Wenn in seinen Dichtungen das gebildete Bürgertum jener Tage froh die eigenen Ideen und Bestrebungen wiederfand, so kam er ihm hier noch bewußter entgegen im Nebenamt eines liberalen Erziehers der öffentlichen Meinung, das seiner lehrhaften und doch liebenswürdig heiteren Natur so angemessen war. So leicht er sich wie in jeder Wirklichkeit auch in staatlichen Einzeldingen zurecht fand, so gewandt er

die redlich erworbenen Einsichten anderen darzulegen wußte, recht von Herzen zu Herzen predigte er doch nur die allgemeinen Grundsätze einer bürgerlich politischen Moral; am entschiedensten bekämpfte er, wohl infolge persönlicher Jugendeindrücke, den Rest von sozialen Vorrechten des Adels im öffentlichen Leben. Niemand übertraf ihn an Innigkeit eines durch liebevolle Studien vertieften Nationalgefühls, aber unerschütterlich fest stand ihm die eingeborene preußisch-monarchische Staatsgesinnung. So pflegte er mit seinem Adoptivlandesvater Herzog Ernst im allgemeinen lebenslang wohlwollende Kameradschaft; in den Jahren der Reaktion hatten sich beide gemeinsam eifrig, aber vergeblich um Wiederbelebung der liberalen Partei durch die Presse bemüht. Als aber 1860—1863 unruhige Ehrsucht den unternehmenden Fürsten in populäre Abenteuer, zuletzt gar in österreichische Gefolgschaft hineinriß, da sagte ihm Freytag mit ehrerbietiger Grobheit gründlich seine Meinung. Denn nur von Preußen erwartete er für Deutschland Heil, wohlverstanden allein von einem liberal regierten. Leider war nun der erste Versuch derart höchst kläglich mißlungen, die neue Ära mündete in den Konflikt. Wieder suchte er den Fehler, der nicht wiederholt werden dürfe, in mangelhafter „Pädagogik“ der Altliberalen gegenüber einem Fürsten, auf dessen Willen und Entschlüsse sie keinerlei maßgebenden Einfluß ausübten; er schreibt dieser älteren Generation sogar etwas Hündisches in ihrem Loyalismus zu. Vom alten König Wilhelm aber schien vollends nichts mehr zu hoffen, seitdem er sich einem Bismarck überantwortet hatte. Daher wandten sich die patriotischen Gedanken des Dichters ganz der „Zukunft Preußens“ zu, dem Kronprinzenpaare, das ihm gleich bei der ersten Begegnung in Coburg einen sympathischen, auch politisch viel versprechenden Eindruck hinterlassen. Freytag hat dann in seinen Beziehungen zum „jungen Hof“ niemals das geringste für sich selbst erstrebt, auch zu bloßer Eitelkeit war er viel zu bürgerstolz. Nur seinen geliebten Beruf eines sittlich-politischen Lehrmeisters deutscher Nation wollte er hier einmal möglichst segensreich von oben her erfüllen. Wie mancher Artikel der Grenzboten seit 1860 oder der Wochenschrift „Im neuen Reich“ im Anfang der siebziger Jahre ward eigens *in usum Delphini Borussici* oder *Germanici* verfaßt! Zu persönlichem Umgang bot sich, abgesehen vom Hauptquartier 1870, nur im Frühling

1867 während des konstituierenden norddeutschen Reichstags genügende Gelegenheit; doch läßt sich wenigstens von einem atmosphärischen Einfluß der Anschauungen Freytags reden, solange in dessen einverstandenen Freund und Korrespondenten Karl v. Normann dem Kronprinzen ein hingebender Berater persönlich zur Seite stand. Aber darüber täuschte er sich in seiner natürlichen Einsicht keinen Augenblick: zum Halt und Führer des künftigen Herrn bedurfte es eines festen Mannes der Tat, und eben ein solcher begegnete ihm in Stosch.

Auch Stosch dachte liberal, aber soldatisch gesund, ohne doktrinäres Vorurteil; man erkannte an ihm den mittelbaren Einfluß Gneisenaus. Freilich hatte er im Wesen nichts von dessen Glanz und Schwung; er war zwar nicht innerlich prosaisch, doch einfach gediegen, wortkarg und herb. Um so mehr aber fühlte er sich von dem Zauber Freytagscher Unterhaltung angezogen; „mir fehlt etwas in meinem Leben,“ schreibt er schon 1868, „wenn ich Ihre reichen und lieben Briefe entbehren muß.“ Freytag dagegen vergißt in dem warmen Dankesgruß, mit dem er gegen Ende seiner Tage auf ihren dreißigjährigen Verkehr zurückblickt, nicht, hervorzuheben, wie oft er sein Urteil an dem des Freundes berichtet habe. Die Korrespondenz begann 1864 journalistisch, als Stosch, dem durch einen Hufschlag das Bein zerschmettert worden, vom Krankenlager militärische Briefe über Schleswig für die Grenzboten zu schreiben unternahm. Diese erweckten nicht bloß in Freytag selbst eine fortan rege Teilnahme an kriegerischen Dingen; er führt auch den ersten Wunsch der kronprinzlichen Herrschaften nach persönlicher Verbindung mit dem Verfasser auf sie zurück. Doch war hierfür wohl wichtiger die erkenntliche Gesinnung Normanns, der seine eigene Stellung am Hofe letzten Endes umgekehrt einer Empfehlung des Freundes Stosch verdankte. Im Herbst 1865 kam es zur entscheidenden Begegnung; Stosch gewann für immer die Gunst des Thronfolgers und seiner Gemahlin. 1866 begleitete er den Kronprinzen als Oberquartiermeister der schlesischen Armee ins Feld, 1868 und 1869 auf halbdiplomatischen Repräsentationsreisen nach Italien und in den Orient. „Er hat mir wiederholt gesagt,“ schreibt er einmal an Freytag, „ich sei der einzige gewesen, der ihn wirklich unterrichtete.“ Dabei stellte er seinen Einfluß stets in den Dienst eines sachlich vernünftigen Patriotismus. Er sucht den Kron-

prinzen aus dem falschen Fahrwasser seiner englischen Beziehungen herauszubringen; er redet ihm zu, Bismarck, dessen Politik er mit steigender, wenn auch niemals kritikloser Bewunderung verfolgt, zu unterstützen; er legt ihm als Pflicht gegen das Vaterland wie gegen sich selbst ans Herz, sich überhaupt dem alternden Könige mehr zu nähern. Den Rückzug ins Lager der Mißvergnügten, die bloße Negation hält er für einen kapitalen Fehler. Der Kronprinz, sagt er, „will sich nicht politisch engagieren, die Politik der freien Hand hat sich aber nie bewährt.“

Ganz anders Freytag, er bleibt bei seinem liberalen Zukunfts-traum. „Der Kronprinz darf jetzt mit der Regierung gar nichts zu tun haben“, schreibt er im Mai 1866. „Ich wollte, es wäre vor sechs Jahren geschehen, worum ich plädierte,“ heißt es noch im September 1869, „unser Kronprinz hätte ein großes Gut und triebe recht tüchtig Landwirtschaft. Damals fehlte es an Geld; es war aber das Richtige.“ Für die meisten aus Freytags hochbürgerlicher Generation bedeutete Königgrätz den Tag von Damaskus; auch er hat seitdem der nationalliberalen Partei mit praktischer Treue angehört. Aber so gern er die Ergebnisse des Jahres 1866 hinnahm, die Art, wie sie zustande gekommen, behagte ihm nicht. „Unsere schwache Seite ist,“ bemerkt er am 8. September, „daß der ganze glorreiche Fortschritt dieses Sommers den Stempel des Okroyierten trägt. . . . Möglich, daß den jungen Herrn dies Willkürliche verletzt hat und daß er, üble Folgen fürchtend, sich die Hand und den Weg freihalten will.“ Er selbst hatte sich durch Treitschke bereden lassen, schriftstellerisch für die Beseitigung des Königreichs Sachsen aufzutreten. Als es hierzu dennoch nicht kam, sah er das Unglück für Preußen vornehmlich darin, daß Sachsen dereinst unter König Albert ein musterhaft regiertes Land zu werden versprach. Denn in Preußen erblickt er noch alles in trübem Dämmerchein. „Bismarck ist doch nur möglich“, sagt er im Juni 1868, „in einer Tageszeit, welche aus der Nacht in das helle Licht herüberführt.“ Und ein Vierteljahr später äußert er sich gegen Stosch: „Sie fragen, in welche Kategorie von Staatsmännern Bismarck zu rechnen sei, und ob er eine Schule hinterlassen werde. Zwischen den Romantikern und Schöngeistigen von persönlichem Adel . . . und der konstitutionellen Gegenwart liegt eine schmale Bildungsschicht der touristischen Dilettanten, das junge Deutschland,

das Junkertum in seinen eleganten Typen . . . frech, mit Freude an Gewagtem, ohne feste Grundsätze, ohne Schule, abhängig vorzugsweise von französischer Bildung. Der größte Spätling dieser Vegetationsperiode, die in der Literatur von 1830 bis 1848 reicht, scheint mir Bismarck. Das Charakteristische ist Mangel an Ehrfurcht, alles launisch und persönlich fassen, dabei die ersten Anfänge frischer und kecker Lebenskraft. Deshalb wird auch dieser Mann keine Schule haben, seine Fehler sind nicht vorzugsweise die unserer Zeit.“ Die schlagende Abfertigung dieser mißlungenen Schätzung ist in den Denkwürdigkeiten von Stosch zu lesen: „Sie beurteilen Bismarck ungerecht. Sie sagen, der Grundton seines Charakters sei Mangel an Ehrfurcht. Ich möchte ihn so darstellen: er ist frisch und keck in Gedanken und klar in dem, was er will; seine Ziele wird er nie über das hinausstecken, was ihm zu erreichen möglich. Menschen und Verhältnisse, die ihm dabei im Wege stehen, zerbricht er rücksichtslos. Hierbei kommt aber seine durchaus monarchische Gesinnung in Betracht, die ihm angeboren ist. Den Liberalismus und die Verfassung gebraucht Bismarck nur, um den König und die Konservativen zu leiten und zu biegen, nie aber als ein berechtigtes Machtelement. Bismarck will ein einiges, monarchisches Deutschland, und diesem Ziele streben auch Sie zu, also lassen Sie ihn gewähren!“

Zu Neujahr 1869, während Stosch als Abteilungschef im Kriegsministerium mit voller Energie die Reformen betrieb, die er dann im französischen Feldzug als Generalintendant der Armee so fruchtbar anwandte, beschwört ihn Freytag bei seiner Zukunft — „ich hoffe, einer großen und glorreichen Zukunft“ —, sich ja nicht zu überarbeiten. Zuerst komme es auf Erhaltung und Steigerung seiner Feldherrneigenschaften an — seine Taten an der Loire gegen Chanzy haben bewiesen, daß sie wahrlich nicht gelitten —, sodann darauf, daß er auch fortfahre, dem künftigen König als höchst kräftige, entschlossene, anderen theoretisch und praktisch überlegene Soldatennatur zu erscheinen. Anfang Juli wirkt dann die Nachricht von einer längeren Beurlaubung Bismarcks auf den Dichter „wie eine Trompete auf ein altes Husarenröblein. Der Bann, welcher seit 1866 auf einen gelegt war, ist weggenommen. Wir haben aufgehört, Werkzeuge eines einzelnen zu sein. Ich schreibe an einem Memoire über die preußische und deutsche Zukunft und unsere Mittel und Wege.

Die Lage eines preußischen Patrioten war bislang eine merkwürdig peinliche. Ein unsicherer, grilliger, aus schlechter Gesellschaft heraufgekommener Mann hatte durch Verwegenheit, Glück und wahrhaft große Qualitäten verstanden, sich so mit dem Ruhm und der Größe Preußens zu identifizieren, daß, wer ihn schlug, zugleich dem Staat wehe tat. Und doch wurden die Bornes seines Wesens immer störender und sein Wesen immer unberechenbarer“ usw. Nun sei es wieder möglich, an die Vorbedingung jedes großen Fortschritts zu denken, an die innere Wiedergeburt Preußens. „Daß diese: Schule und Verwaltung, nicht durch den Grafen Bismarck neu geordnet worden, ist der wesentliche Gewinn der gegenwärtigen Krisis.“ Im Januar 1870, als Stosch mit dem Kronprinzen von der Einweihung des Suezkanals zurückgekehrt war, hören wir wieder den besorgten Pädagogen: „Vertraulich bin ich der Ansicht, daß unser lieber Herr besser getan hätte, einige Wochen in Ostpreußen zu reisen oder die preußische Schulfrage zu studieren. Dergleichen Fahrten machen kleine Prinzen nur prinzlicher und blasierter. Und es ist doch eine Trauer und ein ungesunder Zustand, daß der Herr jetzt wieder müßig dasitzen soll und mit halbem Ohr wie aus der Ferne auf das Baugeknarr am neuen Staate hören. Ich glaube nicht, daß er mehr inneren Anteil an den Dingen aus der Fremde heimgebracht hat. Im Herzen so gut, in Gedanken so rein und doch in vielem so fertig und in vielem wie ein Kind!“ Im April endlich, auf die Bemerkung des Freundes hin, man sei im kronprinzlichen Palais in großer Sorge, daß Bismarck die den eigenen Wünschen vorbehaltene Lösung der Kaiserfrage selbständig betreiben werde, ergießt er der nüchternen preußischen Königtugend zuliebe von neuem den Strom seiner dringenden Abmahnungen. Nichts ist in der Tat für Freytags ehrenfeste Moralpolitik bezeichnender als die Zähigkeit, mit der er wieder und wieder auf diesen Punkt zurückkommt. Er hatte schon 1849 und neuerdings 1866 die Leser seiner Grenzboten vorm Kaisertum gewarnt, er entwickelte 1867 „an stillen Abenden“ dem Kronprinzen persönlich seine Bedenken, er wiederholte sie umsonst am 11. August 1870 im Hauptquartier zu Petersbach. 1871, als die Titelfrage im Sinne der politischen Notwendigkeit entschieden war, fuhr er doch fort, in den ersten Nummern seines Neuen Reichs in Versen und Prosa, mit Ernst und Scherz die

sittlichen Gefahren der dynastischen Rangerhöhung zu schildern. Ja, nach dem Tode Kaiser Friedrichs füllte er seine Gedächtnisschrift hauptsächlich mit diesem Gegenstande, noch immer in der Absicht eines hohenzollerischen Hauslehrers; „das Büchlein sollte von Kaiser Friedrich handeln und allerlei besprechen, was sein Nachfolger auch brauchen kann“ (Br. a. d. Gattin S. 186).

Am liebenswürdigsten ließ sich seine nationale Seelsorge im Februar 1871 in der berühmten „Bitte an unser Heer“ wider das „Retten und Rollen“ vernehmen. Der Kronprinz billigte die öffentliche Beschwerde nicht, und Stosch nahm in der Sache selbst einen moralisch unbefangeneren Standpunkt ein; aber man wird die edle politische Begründung des Artikels — die Monarchie müsse auch in der Kriegführung bürgerlich-ehrlich verfahren — in Freytags Begleitbrief (S. 72 f.) nicht ohne lebhaftige Zustimmung lesen. Desto frostiger berührt uns, wie er am 18. Mai 1871 sich über Bismarck ausläßt: „Es ist recht charakteristisch für die guten, warmherzigen Deutschen, daß die Popularität Bismarcks eine Höhe erreicht hat, wie wohl nie die eines deutschen Mannes. Unaufhörlich beschäftigen sich die Leute mit diesem Charakter. Auch ganz Gescheuten, Gebildeten gilt er für einen merkwürdig offeneren, knorrigen Patrioten. Alles Edle und Große wird ihm zugetraut und als selbstverständlich aus innerem Herzensbedürfnis in sein Wesen gelegt. Man merkt, es liegt den Menschen weniger daran, einen Charakter genau zu verstehen, als dem Drange, zu lieben und zu verehren, ein Objekt zu schaffen. Ja, es stört und verletzt die Menschen, wenn man ihrem verklärten Idealbild das wirkliche Wesen entgegenhält. Das ist so deutsch, so dumm und so kindsköpfig rührend. Es ist ein uralter Zug, unsere eingeborenste Schwäche und zugleich ein Zeichen unserer unverminderten Jugend. Wir sind einem Individuum gegenüber lange kritisch und tadeln an ihm herum; haben wir uns aber einmal gründlich von ihm imponieren lassen, so schlägt die Kritik in ungemessene Bewunderung um. Solchen Zuständen und Stimmungen gegenüber kommt man sich manchmal vor wie ein Nüchterner unter Trunkenen. Wie lange wird der Rausch dauern?“ Und noch grämlicher klingt es am 3. September desselben Jahres: „Unser Leidwesen ist ja klar. Wenn ein willenskräftiger, in der Wahl seiner Mittel wenig bedenklicher Mann einen kleinen Herrengestirnt zwingt, das Größte zu tun, so be-

zahlen solch unnatürliches Verhältnis alle Beteiligten, der eigentliche Regent, der Fürst, das benützte und behandelte Volk. Die Größe haben wir erreicht; jetzt werfen die Mittel, wodurch sie uns geworden, ihren Schatten über unsere Zukunft. Wir alle werden's noch bezahlen, daß einer sich gewöhnt hat, selbstherrlich mit Puppen zu spielen. In solcher Zeit gibt es keine andere Hilfe für den Staat, als daß jeder, der berufen ist, in Geschäften und sonstwie auf die Öffentlichkeit zu wirken, in seinem Kreise unermüdlich arbeite, den Fluch, der an gewagter Tat hängt, klein zu machen. Und hier fällt Ihnen, mein Freund, eine große Aufgabe zu.“

Die Aufgabe, die bald darauf Stosch überraschend zufiel, war wirklich groß; doch er hat sie gelöst. „In kaum zu hoffender Weise“ förderte er, wie Kaiser Wilhelm bei seinem Abschied 1883 anerkannte, in elfjähriger Tätigkeit als Chef der Admiralität die Entwicklung der jungen deutschen Marine; ein für allemal hat er sie mit preußisch-militärischem Geist erfüllt. Rührend, mit welcher Freude Freytag die neue Stellung des Freundes begrüßt: „daß Sie gerade da stehen, wo junge Kraft am meisten nottut! . . . Jetzt wird im Journalismus der Militärpaletot abgelegt und eine blaue Jacke angezogen. Und somit das Vorstagesegel durch die Speigatten steckend und das Kielschwein mit der Kombüse bedeckend, empfehle ich Sie allen Nixen und Wassergeistern“ usw. In der Tat ist er 1872—1874 fleißig im Neuen Reich für Stoschs maritime Pläne und Forderungen eingetreten und hat so den Dank für militärische und sonstige Beiträge früherer Zeit nach Kräften abgestattet. Ja, noch 1880 (so ist der Brief 109. vom 17. März statt 1879 zu datieren!) brach er das „Mönchsgelübde journalistischer Enthaltbarkeit, das er vor einigen Jahren abgelegt“, um die Reichstagsdebatte über den Untergang des Großen Kurfürsten zu kritisieren. In seinen Briefen begleitet er den Freund getreulich durch die Gefährden und Ärgernisse seines Amtes. Er rät ihm im Februar 1873, sich an seiner Stelle dadurch zu behaupten, daß er mit Bismarck Frieden mache, zunächst sich ganz auf sein Departement zurückziehe und dem Treiben im Staatsministerium philosophisch zusehe. Im März 1877, als Stosch sich durch einen plötzlichen Ausfall des Kanzlers im Reichstage gedrunken fühlte, sein Entlassungsgesuch einzureichen, schrieb ihm Freytag: „Ich möchte Sie durch alle Kunst-

mittel alter Freundschaft beschwören, gehen Sie nicht, wenn Sie es irgend vermeiden können. Tun Sie nicht ihm den Gefallen, dem Kaiser den Kummer, uns den Schaden an, . . . überdauern Sie ihn trotz seiner Ungebärdigkeit!“ Und noch eindringlicher im Januar 1878: „Sie haben Recht, es ist ihm seither alles mißlungen, weil er sich die guten Mitarbeiter entfremdet hat und in seiner Isolierung unter der Herrschaft jäher Einfälle steht; aber wie er einmal geworden ist, kann er nur durch sich selbst gestürzt werden und durch keinen anderen. Deshalb merke ich mit der herzlichen Besorgnis eines Freundes, daß Sie in einer Stimmung gegen ihn sind, welche den Konflikt herausfordern möchte. Lieber Freund, seien Sie doch dauerhafter als er! Wenn mir jemals das Bedauern gekommen wäre, nicht in Berlin zu leben, so müßte es jetzt sein. Denn ich würde Ihnen unablässig in den Ohren liegen, Ihren Unwillen zu bändigen, dem Kanzler in ruhiger Haltung, versöhnlich, ja zuvorkommend zu begegnen. Bricht der Gegensatz aufs neue hervor, was nicht nötig ist, so muß alles Unrecht auf seiner Seite sein. Aber Sie haben auch Ihren Löwentrotz. Meinetwegen. Nur denken Sie zum Teufel auch daran, daß Sie beide Preußen sind, und daß es jetzt andere gibt, welche Sie gemeinsam zu hassen und zu hauen verpflichtet sind!“

Freytag gibt hier die Lehre zurück, die er einst von Stosch empfing: Ihr Ziel ist dasselbe, lassen Sie ihn gewähren! Und wie ihm, während er die Reibungen zwischen beiden beobachtete, allmählich die Ähnlichkeit ihrer Naturen zum Bewußtsein kam, so läßt er sich auch überhaupt in diesen Jahren etwas weniger abhold über Bismarck aus. „Ich habe ihn nie persönlich zu kennen gesucht,“ schreibt er im Februar 1875, „aber jetzt, wo er unglücklich und krank ist, fühle ich die Größe seines Wesens stärker als je. Und daß er selbst zum Teil seine innere Verdüsterung verschuldet hat — Reptilienfonds u. a. — macht dem Poeten sein Schicksal noch beweglicher.“ Selbst in dem Siegeslied, das über den Ausfall der Reichstagswahlen von 1881 angestimmt wird, kommen elegische Töne geschichtlicher Anerkennung vor, so besonders am Schluß die Parallele mit Luther: „Aber diese Künste“, heißt es, „haben viel an ihrer Wirkung verloren; man kennt jetzt ziemlich überall die Mischung von Löwe, Wolf und Fuchs, welche in der Seele dieses dramatischen Charakters vereinigt sind. Der beste Erfolg der Wahlen ist der, daß sie eine ge-

wisse Emanzipation von dem übermächtigen Einfluß des Kanzlers auf die Gemüter darstellen. Spät und langsam erkennen die Deutschen, daß der Mann, dem sie nach deutscher Art alles Große und Gute angedichtet haben, nicht alle Eigenschaften eines Biedermannes besitzt; diese Erkenntnis ist leidig, aber war sehr nötig. Denn Seele und Leben einer Nation dürfen nicht lange von Gemüt und Gewissen eines einzelnen abhängen und in ihrem wichtigsten Inhalt durch die Selbstherrlichkeit eines Mannes geleitet werden. Das Volk bezahlt solche Herrschaft zu teuer, wie groß auch der Fortschritt sei, den der eine ihm bereitet hat. Die Zeit, wo die Größe des einzelnen und die Lebensbedürfnisse der Nation in feindseligen Kampf kommen, ist nach 350 Jahren wieder einmal bei uns eingetreten. Wir aber erbitten von dem guten Geist unseres Volkes, daß die Einbuße, welche solchem Kampf zu folgen pflegt, nicht allzu groß sei.“ Indem sich Freytag jedoch nun nicht mehr scheut, die Größe des sinkenden Gestirns historisch einzuräumen, schaut er gleichzeitig in die nahe Zukunft ohne Illusion. Er vermag jetzt „die Ansicht nicht loszuwerden, daß der Kanzler, wenn er den alten Herrn überlebt, ein Verhängnis für den Nachfolger zu werden droht. Denn wenn ein Thronwechsel ihn im Amte findet, so ist kein Zweifel, daß er trotz alledem den neuen Kaiser unterkriegt, und daß die Auflösung und Generalkonfusion in den höheren Beamtenkreisen, das Strebertum und die launenhafte Willkür in der Staatsregierung zum größten Schaden für die Hohenzollern und für die Nation perennierend werden.“ Nur als bitteren Scherz verstehen wir deshalb den Glückwunsch zum Schwarzen Adlerorden an Stosch: „Lieber Mann! Sie sind jetzt in der beneidenswerten Lage, daß Ihnen die Fürsten nichts mehr geben können. Warum? Sie haben alles. Denn ich will nicht hoffen, daß Sie auch noch Kanzler werden wollen oder zwei Schildwachen vor Ihr Häusel haben.“ Freytag hatte sich eben von der männlichen Entwicklung des Thronfolgers, dem Stosch seit 1872 über die Staatsministerialsitzungen regelmäßig Bericht erstattete, wohl zum Teil aus dessen Wahrnehmungen wie aus den Briefen Normanns mehr und mehr ein schwermütiges Bild gemacht; ungefähr dasselbe, das man aus seiner Gedächtnisschrift kennt. „Simson rühmte,“ schreibt er im April 1882, „so innig das tiefe Interesse, welches der Kronprinz den großen politischen und sozialen Fragen entgegenbringt.

Wir Deutschen sind doch selten scharfsichtig, wo wir das gemüthliche Bedürfnis der Verehrung haben.“

Über den besonderen Anlaß zum Rücktritt des Freundes im März 1883 schweigen Freytags Briefe, wie sie denn überhaupt von einzelnen Tatsachen selten bestimmte Kunde bringen. In den noch folgenden 13 Jahren — diese füllen mehr als die Hälfte des vorliegenden Buches — verlieren sie im ganzen dadurch an Interesse, daß jetzt ein bloßer Zuschauer der Weltbühne an den anderen schreibt; Freytag aus Wiesbaden an Stosch im nahen Östrich, auf seinem Dotationsgut, wo er mit der alten erfolgreichen Tatkraft Weinbau trieb. Einmal zwar wandelt ihn noch politischer Schaffensdrang an: 1885, nach dem Tode Manteuffels, verrät er dem Kronprinzen Lust auf die Statthalterschaft im Elsaß. Aber Freytag bedeutet ihn mit Recht, daß seine besten Qualitäten dort gar nicht zur Geltung kommen würden; denn nicht energisches Tun, sondern höchst umsichtige, nach allen Seiten gerechte, gleichmäßige Festigkeit, die zu temporisieren wisse, sei am Platz. „Lassen Sie sich die geheime Sehnsucht nach Amt und großer Tätigkeit ja nicht mächtig werden! Größeres, als Sie geleistet, könnten Sie, wie die Verhältnisse liegen, nicht mehr durchsetzen; höchstens Ihren Ruhm bewahren und, was Sie von Kraft haben, im Tageseinerlei und allerlei Reibungen daransetzen. So ist's weit besser, Sie schonen Ihre Kraft, um für sich und die Ihrigen zu leben; möglicherweise, wenn eine Zeit, die Sie nicht missen kann, einbrechen sollte, um noch einmal in guter Kraft wirksam zu werden.“ Allein an solche Möglichkeit glaubte Freytag kaum mehr im Ernst. Seit Normanns Entfernung vom „jungen Hof, der so alt und verwüstet worden ist“, schien ihm der Kronprinz hoffnungslos isoliert, ja „die Lebenskraft verbraucht“. „Es ist alles sehr schön,“ schreibt er am 2. September 1885 an Stosch, der damals mit Roggenbach und anderen Vertrauten in Östrich die ersten Kundgebungen des künftigen Kaisers zu entwerfen hatte, „aber Sie können ebensogut ins Wasser schlagen und hoffen, daß die Spur des Schlages dauern werde. Jeder Einfluß, der von seitwärts auf den Herrn geübt wird, ist ganz ohnmächtig gegenüber den beiden Gewalten, welche ihn regieren.“ Es folgte im Frühling 1887 die furchtbare Erkrankung des Kronprinzen: „Betrachtungen und Gefühle über dieses Unglück schreibe ich nicht; bin ich doch sicher, daß

wir darin fast gleich empfinden.“ Das tiefe menschliche Mitleid des greisen Dichters zu bezweifeln haben wir kein Recht; doch politisch faßt er sich mit merkwürdiger Elastizität. „Es ist für den Menschen zuweilen bitter und sauer, sein persönliches Empfinden mit dem zu befreunden, was seine Vernunft in der Weltgeschichte für das richtige hält“, heißt es schon am 22. Juni 1887. Und ein Jahr später, einen Tag nach dem Tode Kaiser Friedrichs, lautet der Schluß: „Es ist entschieden gut, daß die Tragödie zu Ende ist; aber es rührt einem doch an die Seele. Jedermann merkt, daß ein neuer Abschnitt der deutschen Geschichte beginnt.“ Ihn nun verleitete dieser dazu, zum letztenmal, leider zur Unzeit, den politischen Schulmeister seiner lieben, dummen Deutschen zu spielen. „Vielen guten Leuten ist schmerzlich,“ schreibt er kaum drei Wochen nach dem Erscheinen seiner Gedächtnisschrift an Stosch, „daß ihnen das Idealbild, welches sie seit 20 Jahren von ‚unserem Fritz‘ im Herzen getragen haben, einigermaßen gestört ist, und sie urteilen: ‚Es mag ja so sein, aber er hätte es doch nicht sagen sollen.‘ Das ist echt deutsch und tiefes Bedürfnis nach Verehrung.“ Und in gleichzeitigen Briefen finden wir als eigentliches Motiv zur Herausgabe der Schrift die Gefahr für den gesamten Liberalismus genannt, daß diese Traumgestalt gegen die Gegenwart ungerecht zu machen und ihn in falsche politische Stellung zu bringen drohte (Br. a. d. Gattin S. 332; A. D. Biogr. XLVIII, 765). Am meisten schmerzte Freytag ein Brief des in seinem Zartsinn schwer verwundeten Roggenbach; dagegen schreibt „Stosch ganz, wie er ist, ein tüchtiger Gesell“ (an d. Gattin S. 371). Ob er freilich zur Veröffentlichung geraten hätte, ist damit nicht gesagt; der Dichter selbst fand nachträglich die idyllische und unangefochtene Stellung, die er in der öffentlichen Meinung gehabt, unleugbar auf längere Zeit erschüttert (ebd. S. 366).

Über Bismarck urteilte Freytag zu guter Letzt zwar immer noch mit dem Scharfblick eingewurzelter Abneigung, zugleich jedoch mehr in der abgeklärten Stimmung des höheren Alters. Nach der herrlichen Reichstagsrede des Kanzlers vom 6. Febr. 1888 schrieb Stosch an Normann: „Ich kann ihn nicht lieben, aber ich muß ihn bewundern mit allen meinen geistigen Kräften.“ Auf einen ähnlichen Gruß des Freundes erwiderte Freytag: „Das war wieder einer von den großen Momenten unserer Ge-

schichte, und er tat uns not. Wenn es gelingt, die Deutschen warm zu machen, werden sie tüchtig; und das hat Kanzler diesmal gut zuwege gebracht. Am meisten hat mich gefreut, wie er sich wegen der Frage: Defensive oder opportuner Angriff, mit Moltke auseinandersetzte; darin ist er größer und hat das bessere Recht.“ Im Oktober, als Bismarck über Geffckens heimlichen Streich in heroische Wut geraten war, kam dem Dichter die fröhliche Erinnerung: „Er ist wie der Riese Wate mit der Eisenstange in unserer alten Heldensage, der immer an einer Kette geführt werden mußte, weil er schonungslos gegen Freund und Feind um sich schlug. Aber den Kanzler hält niemand an der Kette.“ Ein Jahr später lautet der Wahrspruch ruhig ernst: „Es bleibt dem Kanzler und uns nicht erspart, daß er die Schicksale eines alternden Reformators durchzumachen hat: Verengung des Gesichtskreises, Tatenunlust und Größenwahn. Ähnliches ist auch höher organisierten Männern, Luther und Friedrich II., nicht erspart worden. Von den politischen Parteien wird sicher die unsere am meisten durch die Senilität des Kanzlers geschädigt werden. Das müssen wir ertragen; bleiben wir in maßvoller Festigkeit und scheuen wir uns nicht, dem mächtigen Alten, wo dies unvermeidlich ist, fest entgegenzutreten, so werden wir diese Jahre dennoch überdauern, und uns wird dennoch die Zukunft gehören.“ Und endlich zum 80. Geburtstag Bismarcks schreibt der 78 jährige Freytag einen Monat vor seinem Ende: „Ich habe mich enthalten, meine Gratulationskarte durch einen Artikel abzugeben; aber als alter Betrachter von Menschenleben vermochte ich eine stille Bewunderung gütiger Vorsehung nicht abzuwehren. Jedem großen geschichtlichen Leben wird zuletzt ein tragisches Schicksal bereitet; durch vieles, was man erlebt und getan hat, borniert man sich selbst die Unbefangenheit, innere Freiheit und Größe; je länger man sich geltend macht, desto größer wird die Macht der widerstrebenden Kräfte. Auch Bismarck mußte das erleben. Hätte ihn der Kaiser noch kurze Zeit im Amte ertragen, er würde sich an Junkern, Ultramontanen und Sozialisten abgenutzt haben, und sein Scheiden wäre eine dauernde Bitterkeit geworden. Jetzt aber ist gerade das, was ihm als der größte Schmerz und uns anderen als sein Verhängnis erschien, die Erhebung seines Alters geworden. Eine Popularität und eine Betätigung der allgemeinen Dankbarkeit,

wie sie nie ein Deutscher gehabt hat. Seine Entlassung ist sein letztes großes Glück, seine Sühne geworden.“

Was es Gustav Freytag so überaus schwer gemacht hat, sich bescheiden in die Rolle eines politischen Zeitgenossen Bismarcks zu finden, beruht nicht sowohl auf sachlichen Gegensätzen, denn die waren seit 1866 eigentlich nicht der Rede wert, noch etwa auf Einflüssen zufällig geschlossener persönlicher Verbindungen; es hängt vielmehr mit einem Grundzuge seiner Weltanschauung und zugleich mit seiner individuellen Geistesart zusammen. Er hatte von der romantischen Germanistik die Idee einer selbsttätig wirksamen Volkskraft übernommen, der gegenüber die geschichtliche Zwangsgewalt des führenden Heldentums als bedenkliche Störung der freien allgemeinen Entwicklung erscheinen mußte. In der deutschen Vergangenheit ging er solchen Ausnahmen mit sorgfältigem Studium historisch nach, wie seine liebevoll gezeichneten Bilder Karls des Großen, Luthers und Friedrichs des Großen zeigen; in der nationalen Gegenwart berührte ihn die heroische Eigengröße wie ein volksfeindliches Geschick. Das Dämonische, Unberechenbare in ihrer Natur stieß ihn ab, widersprach es doch seinem im innersten Kern verstandesmäßig angelegten Wesen. Seine poetische Meisterschaft in Ehren! Sein Ruhm war wohlverdient, denn schwerlich hat je ein Dichter auf technischem Wege durch Fleiß und Einsicht aus seiner Begabung mehr gemacht. Aber das eigentlich künstlerisch Geniale, das unmittelbar anschaulich Ergreifende stand in ihm zurück. Stosch hat sich bei weitem naiver empfänglich für alles Große an Bismarck gezeigt. In Freytag, der ja ursprünglich Professor hatte werden wollen, steckte viel von hölzerner akademischer Theorie und freundlich herablassendem Gelehrtendümel. Das echt deutsche, dumme, kindsköpfig rührende Bedürfnis nach Verehrung, das er vom Standpunkt der kritischen Wissenschaft mit Recht verspottet, hat er selbst im Bereich der lebendigen Erfahrung viel zu selten verspürt. Daß er sich Bismarck gegenüber doch noch am Ende nach Kräften dazu durchgerungen und ehrlich gegen den Freund dazu bekannt hat, bildet den vornehmsten Genuß, den seine Briefe an Stosch dem Leser gewähren.

Literaturbericht.

History and Historians in the nineteenth century. By G. P. Gooch.
London, Longmans, Green & Co. 1913. 600 S.

Ein Buch, wie dieses, kann der Verfasser in der Vorrede mit Genugtuung sagen, ist noch in keiner Sprache versucht worden. In der imponierenden Gesamtleistung kann man es wohl mit Fueters Werk vergleichen, das er selbst „admirable“ nennt, aber Fueter hat nicht nur andere Stoffabgrenzung, sondern auch andere Einteilungsprinzipien und Ziele. Fueter kommt durch seinen Versuch, über die Grenzen der Nationen hinaus überall innerlich zusammengehörige Gruppen und Richtungen zu erfassen und genetisch zu charakterisieren, dem Ideale einer allgemeinen Geschichte der Historiographie näher. Gooch dagegen gliedert in dem Hauptteile seines Buches nach Nationen. Deutschland, Frankreich und England werden voran mit großer Ausführlichkeit behandelt; die Vereinigten Staaten und „minor countries“ (unter die sich auch Österreich und Italien einreihen lassen müssen) folgen mit kürzeren Kapiteln. Das Buch schließt mit sechs „internationalen Kapiteln“, die aber nicht nach geistigen Zusammenhängen, sondern nach verschiedenen Arbeitsgebieten eingeteilt sind, auf denen die Kooperation der Gelehrten verschiedener Nationen besonders stark und wesentlich geworden ist. Als solche hat er herausgehoben: Mommsen und die römischen Studien; Griechenland und Byzanz; den alten Orient; die Juden und die christliche Kirche; den Katholizismus; die Geschichte der Zivilisation.

Diese Disposition erinnert sofort an eine ähnliche, wie wir sie in unseren „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“ ge-

wohnt sind. Sie ist mehr praktisch als organisch entwickelnd, und vielleicht trifft man das Wesen des G.schen Buches am besten, wenn man in ihm einen Jahrhundertbericht im größten Stile sieht, der, um möglichst viel zu umfassen, möglichst bequem gliedert. Eine einheitliche Geschichte der Geschichtschreibung konnte so allerdings nicht entstehen. Wir dürfen das dem Verfasser nicht zum Vorwurf machen, denn dieses Ziel ist, wie auch Fueters Buch trotz seiner glänzenden Qualitäten zeigt, so ungeheuer schwer zu erreichen, daß es ohne Vorstufen und Experimente nicht geht. Und ferner liegt die besondere Begabung von G. nicht in der Zeichnung der geistesgeschichtlichen Zusammenhänge, sondern in einer eminenten Aufnahmefähigkeit für das Mannigfaltigste und in einer frischen, lebendigen und geschmackvollen Charakterisierung des Individuellen. Er führt uns nicht vor ein großes, Gruppen und Gestalten einheitlich komponierendes Wandgemälde, sondern in eine unerschöpflich reiche Porträtgalerie, in der man mit Freuden und ohne Ermüdung herumwandert. Die einzelnen Porträts sind zwar, wie es gar nicht anders sein konnte, von verschiedenem Werte, und obgleich die eigene Belesenheit des Verfassers in den von ihm charakterisierten Schriftstellern erstaunlich groß ist, ist doch nicht jedes Urteil originell, sondern man spürt auch die Benutzung der schon vorhandenen historiographischen Einzelliteratur deutlich durch. In der Selbständigkeit und Schärfe der historiographischen Fragestellung kann G., wie wir glauben, mit unseren lebenden deutschen Forschern Moriz Ritter und Fueter sich nicht messen. Aber er hat die glückliche Gabe des Porträtisten, rasch zu „treffen“, die bezeichnenden Züge einer Persönlichkeit und die Hauptgedanken und Pointen eines Geschichtswerkes geschickt herauszufinden und mit großer Mannigfaltigkeit der Sprachmittel wiederzugeben. Wir wünschten das Buch in jedem historischen Seminar, um unserem Nachwuchs Gelegenheit zu geben, sich namentlich über die in Frankreich und England während des letzten Jahrhunderts geleistete historische Arbeit zu orientieren und zu eigener Lektüre der großen ausländischen Geschichtschreiber anregen zu lassen.

Denn obwohl die deutsche Geschichtschreibung an die Spitze gestellt wird und Niebuhrs und Rankes epochemachende Leistung mit großer Wärme hervorgehoben wird, so bekommen wir doch

von der deutschen Entwicklung seit Ranke nur ein unvollkommenes Bild. Wohl wird in den sechs internationalen Kapiteln die auf den hier behandelten Arbeitsgebieten tätige deutsche Forschung vollauf mit berücksichtigt, aber ihre Leistungen auf unserem Hauptgebiete, dem der nationalen Geschichte, kommen nicht ganz zur Geltung. Die „preußische Schule“ (Dahlmann, Droysen, Sybel, Treitschke), die noch eingehender behandelt wird, beurteilt er gewiß viel objektiver als der Franzose Guiland mit seiner tiefen Abneigung gegen diese Vorkämpfer des deutschen Nationalstaats es vermochte. Wir wollen auch nicht die Kritik zu scharf finden, die G. an ihrer Vermischung von Politik und Wissenschaft übt. Aber indem er wohl ihrer nationalpolitischen Leistung gerecht wird, vermag er es nicht, den wissenschaftlichen Ertrag ihrer Arbeit in vollem Umfange einzuschätzen. Trotz aller Trübungen durch politische Vorurteile und Tendenzen vermochte es ihre geistige Kraft und ihr ehrliches Streben nach Wahrheit, eine Fülle von neuer Erkenntnis zu gewinnen. Was Treitschkes deutsche Geschichte in der Aufhellung und Belebung aller Seiten unseres politischen, sozialen und geistigen Lebens, aller seiner verborgenen Hintergründe und Tiefen geleistet hat, kann vielleicht doch nur in Deutschland ganz empfunden werden. Und wenn G. mein im Jahre 1895 nach Sybels Tode niedergeschriebenes Urteil über seine „Begründung des Deutschen Reiches“ zu enthusiastisch findet, so will ich heute gern einräumen, daß ich damals in der Stimmung des frischen Verlustes mehr auf die Stärken als die Schwächen der Sybelschen Geschichtschreibung sah. Trotzdem und obgleich meine Studien mich seitdem zu eingehender kritischer Auseinandersetzung mit Sybels Buche geführt haben, stehe ich nicht an, es noch heute für ein Meisterwerk zu halten, dessen anregende und belehrende Wirkung noch lange nicht erschöpft ist.

Unverhältnismäßig kurz, auf einer halben Seite, wird dann (S. 155) die Entwicklung der historischen Studien in Deutschland seit Treitschke behandelt. Lenz, Hintze und Krauske in einem Satze zusammengefaßt zu sehen als Vertreter der modernen preußischen Geschichtsforschung, berührt seltsam. Während für Frankreich in sehr zweckmäßiger und instruktiver Weise die neuere Forschungsarbeit auf den Gebieten des Mittelalters und des ancien régime, der französischen Revolution und der

Geschichte Napoleons in drei Kapiteln dargestellt wird, fehlen entsprechende Kadres zur Aufnahme der bei uns in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten geleisteten Arbeit. So kommt es, daß Frederic Massons Bücher über Napoleon wohl eine ziemlich eingehende Besprechung erhalten, während die neueren Arbeiten deutscher Forscher über französische Revolution und Napoleon fast ganz unerwähnt bleiben. Ebensowenig hat er Platz gefunden für Pauli, Baumgarten, v. Noorden, und am empfindlichsten ist die Lücke über die mittelalterlichen Studien in Deutschland seit Giesebrecht und Waitz. Wohl kennt der Verfasser, der Stubbs und Maitland höchst anziehend zu behandeln versteht, auch die große Leistung Brunners, aber sie wird nicht entsprechend gewürdigt. Ebensowenig die von Scheffer-Boichorst und Breßlau, um von den Jüngeren ganz zu schweigen. Der Verfasser kann sich nicht damit entschuldigen, daß er wie Fueter ausschließlich nur die „Geschichtschreiber“ im engeren Sinne würdigen wolle. Da er in anderen Kapiteln — mit Recht — auch die „Geschichtsforschung“ mit hineinzieht, mußte er es auch hier tun.

Wir wollen nicht fortfahren mit der Feststellung weiterer Lücken. Sie werden sich bei den folgenden Auflagen, die wir dem schönen Buche bald wünschen, verringern lassen. Wir heben als besonders gelungen noch das Kapitel über die Entwicklung der Revolutionsgeschichtschreibung in Frankreich hervor, ein überaus dankbares Thema, das freilich noch einmal in weiterem Rahmen, als Beitrag zu einer Geschichte der Geschichtsauffassungen bearbeitet werden müßte. Taine wird wohl etwas zu ungünstig beurteilt; auch er gehört zu denen, die durch starke Irrtümer mehr für die Wissenschaft geleistet haben als andere durch kleine Wahrheiten. Aber G.s Sympathien gehören überhaupt wohl mehr den ausgeglichenen als den einseitig entwickelten Forschernaturen.

Am unmittelbarsten wirkt G. in der Charakterisierung seiner englischen Landsleute. Fast jede der Skizzen über Macaulay, Froude, Freeman (der „englische Giesebrecht“), Seeley, Acton usw. prägt sich ein durch ihre lebensvolle Wärme und gewandte Abtönung der Stärken und Schwächen. Nur bei Carlyle kommt vielleicht wieder über den Schwächen des Forschers die Größe des intuitiven Gestalters, den Dilthey noch in seiner letzten

Schrift mit Ranke und Tocqueville als die drei originalen historischen Köpfe ihrer Zeit zusammenstellt, nicht ganz heraus. Das Kapitel über die deutsch-österreichische Forschung müßte in späteren Auflagen des inneren Zusammenhanges wegen an die deutschen Kapitel angegliedert werden.

Freiburg.

Fr. Meinecke.

Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Von **Harry Breßlau**. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig, Veit & Co. 1912. XVIII u. 746 S.

Als die erste Auflage dieses Handbuches im Jahre 1889 erschien, bedeutete sie für die Wissenschaft etwas ganz Neues. Was man bis dahin an Lehrgebäuden „der Diplomatik“ besaß, war nach der alten schematisierenden Methode gearbeitet, die seit dem *Nouveau traité de diplomatie* die Urkundenwissenschaft um ihr Ansehen brachte, und das letzte Buch dieser Art hatte bereits das ansehnliche Alter von ca. acht Jahrzehnten. Die neue kritische Methode der Urkundenbehandlung aber war bis dahin nur in Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre und in den Beiträgen zur Diplomatik sowie den *Acta regum et imperatorum Karolinorum* ihres Begründers Theodor v. Sickel behandelt, also nicht im eigentlichen Sinne systematisch und das ganze Gebiet umspannend, und sie war zudem praktisch erprobt nur an einem kleinen Teile frühmittelalterlicher Urkunden. Dieses Handbuch war somit die erste systematische Darstellung der Urkundenlehre, für große Gebiete der Urkundenwissenschaft die erste kritische Darstellung überhaupt. Wer sich seitdem mit den einschlägigen Fragen vertraut machen wollte, griff selbstverständlich zu diesem Buche; der ganzen jüngeren Generation der Historiker wurde es der Führer, nach dem sie sich auf dem weiten Gebiete zurecht fand.

In der neuen Auflage erscheint das Werk in veränderter Gestalt. Hatte der erste Band der alten Auflage 19 Kapitel umfaßt, so schließt der jetzt erschienene erste Band mit dem 9. Kapitel ab (Über die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters), und der zweite Band soll die abgetrennten Kapitel 10—19 bringen, aber in anderer Form als früher, weil die (einst als zweiter Band der alten Auflage angekündigte) Spezialdiplomatik der Königs- und Papsturkunden in sie hineingearbeitet werden soll,

außerdem einige neue Kapitel über „Fassung und Formulierung, die Zierschrift und die Schriftzeichen jener Urkunden“.

Die ersten neun Kapitel, die dieser erste Band enthält, sind in ihrer äußeren Anlage dieselben geblieben; sachlich aber haben sie, wo neuere Forschungen es nötig machten, wesentliche Textänderungen erfahren. Sehr bemerkenswert ist, mit welcher Geschicklichkeit sie in den alten Text hineingearbeitet sind. Hier eine Probe:

1. Auflage S. 216 f.:

„Es ist wahrscheinlich, daß diese Verminderung der Zahl der Notare unter Alexander IV. erfolgt ist, dessen Notar Jordanus, als er im Jahre 1257 zum Vizekanzler befördert wurde, sein Notariat beibehielt und als *notarius et vicecancellarius* unterfertigt; seitdem erscheint eine der sieben Notariatsstellen samt ihren Einkünften mit dem Vizekanzleramte dauernd vereinigt geblieben zu sein.

2. Auflage S. 271 f.:

„Es ist wahrscheinlich, daß diese Verminderung der Zahl der Notare zuerst unter Gregor IX. erfolgt ist, dessen Notar Guillelmus, als er im Jahre 1235 zum Vizekanzler befördert wurde, sein Notariat beibehalten hat und einige Male als *notarius et vicecancellarius* unterfertigt; seitdem oder jedenfalls seit Alexander IV., unter dem der Notar Jordanus, als er 1257 Vizekanzler wurde, ebenso verfuhr, scheint eine der sieben Notarstellen samt ihren Einkünften mit dem Vizekanzleramte dauernd vereinigt geblieben zu sein.

Ähnliche Beispiele ließen sich fast für jede Seite bringen.

Für den Zweck einer vorläufigen kurzen Anzeige, der diese Zahlen dienen sollen, darf ich mich darauf beschränken, eine Liste der hauptsächlichsten Änderungen zu geben, die das Buch erfahren hat. Gänzlich neugestaltet sind die Abschnitte über die Anlage und Einrichtung der päpstlichen Register (S. 115 ff.), über die Register Sigismunds, Albrechts II., Friedrichs III. und der deutschen Fürsten (S. 140 ff.), über die päpstliche Kanzlei im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert (S. 227 ff.), über die päpstliche Kanzlei im 14. Jahrhundert (S. 254 ff.), über die Geschichte des Gebührenwesens in der päpstlichen Kanzlei (S. 329—346) und der päpstlichen Kanzleibücher und Kanzleiregeln (S. 346—352), über die Kanzlei der italienischen Könige (S. 392—399). Größere Änderungen erfuhren die Abschnitte über das Register Heinrichs VII. (S. 131—133), über die soziale Stellung der päpstlichen

Kanzleibeamten (S. 323 f.) und die Käuflichkeit der Ämter in der päpstlichen Kanzlei (S. 325—328), über die fränkische capella (S. 406 ff.), über die Herstellung königlicher Diplome außerhalb der Kanzlei (S. 460—462), über das Bureaupersonal anderer königlicher Behörden außerhalb der Reichskanzlei (S. 543—546), über die Höhe der königlichen Kanzleigeühren im 12. bis 14. Jahrhundert (S. 552—556), über die Kanzleibeamten deutscher Fürsten (S. 604 f.), über die Funktionen der fürstlichen Kanzleibeamten (S. 610—614), über den Urkundenbeweis im späteren italienischen Recht (S. 657—660), über die Besiegelung altrömischer Urkunden und die Besiegelung in der Übergangszeit zum Mittelalter (S. 679—683), über den Begriff des authentischen Siegels (S. 718 bis 720), über Schreinsurkunden und Stadtbücher (S. 734—736).

Diese Aufzählung zeigt ohne nähere Erläuterung die umfassende Berücksichtigung der seit 1889 erschienenen Literatur. Vielleicht tritt gerade in diesen geänderten Abschnitten keine Besonderheit des Buches schärfer zutage als das selbständige und bestimmte Urteil des Verfassers auch auf entlegeneren Gebieten. Wenn man bedenkt, daß solche Urteile nur an dem Urkundenmaterial selbst gewonnen werden können, so begreift man den Umfang der Arbeit, die in dem Werke steckt. Jedenfalls ist das Buch auch in dieser zweiten Auflage der „freundlichen Aufnahme“ sicher, die der Verfasser ihm im Vorworte wünscht. Wenn er an derselben Stelle meint, daß ein „abschließendes Urteil erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes möglich sein werde“, so dürfen wir doch jetzt schon der Genugtuung Ausdruck geben, daß dieses vielgebrauchte und unentbehrliche Handbuch nunmehr in neuer Fassung vorliegt, und daß es in aller nächster Zeit seiner Vollendung entgegengehen soll.

Königsberg.

A. Brackmann.

Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11). Von **Wilhelm M. Peitz**, S. J. (Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, 165. Bd., 5. Abhandl.) Wien, in Kommission bei Alfred Hölder. 1911. 354 S. (mit 8 Lichtdrucktafeln).

Die vorliegende Abhandlung bedeutet ein Ereignis, insofern sie das Register Gregors VII., das bisher nur als Auszug aus

seinem ursprünglichen Kanzleiregister gegolten hatte, als dieses selbst erkennen lehrt. Den Wert dieser Feststellung für die allgemeine Geschichte, für die Paläographie, die damit eine nach Zeit und Herkunft bekannte Handschrift, für die Diplomatik, die nun das älteste Originalregister und eine feste Basis für die Registerforschung gewonnen hat, brauche ich nur anzudeuten. Die aufschlußreiche Beschreibung der Handschrift bildet die Grundlage für den Beweis der Originalität des Registers. Dabei wäre die Anordnung der Gründe nach ihrer Tragweite wünschenswert gewesen, da manche nur für eine treue Kopie sprechen, manches auch in Auszügen vorkommt (vgl. S. 66¹). Die Originalität scheint mir durch das Zusammentreffen folgender zwei Beobachtungen schlagend bewiesen zu sein: Wechsel von Schriftduktus und Tinte findet sich nicht, wie bei sicheren Kopien, nach größeren Abschnitten (Lage, Buch), sondern sehr häufig, oft schon nach einem Brief, und zwar fast stets mit Beginn eines solchen. Dazu trifft dieser Neuansatz oft mit dem Wechsel des Aufenthalts der Kurie zusammen. Daß Briefe, die derselbe Bote mitbekam, im Register beieinander stehen, würde auch eine Kopie zeigen; aber daß diese „Expeditionsbündel“ meist in Gruppen sich zu befinden scheinen, die in e i n e m Zuge geschrieben sind, wie sich aus den Angaben des Verfassers ergibt, verstärkt noch den Beweis. Weitere Beweise liefern Korrekturen und Zusätze, die nicht als Abschreibfehler, sondern nur als ursprüngliche Änderungen erklärbar sind. Damit sucht Peitz ferner darzutun, daß dem Registrator durchweg die korrigierten Konzepte vorgelegen haben. Das kann zutreffen, doch erfordern die einzelnen Korrekturen gesonderte Erklärung; z. B. finden sich sehr weitgehende gerade in Synodalakten, bei denen der Registereintrag noch wie in ältester Zeit der Urschrift gleich sein dürfte (vgl. Arch. f. Urkundenforsch. I [1908], 420 f.). Fast das ganze Register ist von e i n e r Hand geschrieben, und zwar, wie P. wohl bewiesen hat, von dem Pfalznotar Rainer. Die sehr schönen Tafeln gestatten wenigstens eine teilweise Nachprüfung (vgl. v. Ottenthal, M. J. Ö. G. 33 [1912], 144 f.). Teile des Registers, in Buch III und Buch IX—XI, sind im Zusammenhang niedergeschrieben; sie bezeichnen Störungen im Kanzleibetrieb. P. bringt dies in Zusammenhang mit der Abwesenheit des Kanzlers. Diese Ansicht hat E. Caspar, der

Neues Archiv 38 (1913), 143 ff. Peitz sehr wesentlich ergänzt, zurückgewiesen und mit Recht als Grund die politischen Stürme angeführt. Daß das Register das einzige war, das Gregor VII. führen ließ, nicht ein Spezialregister, hat zwar nicht Peitz, aber jetzt Caspar bewiesen; dafür spricht, daß auf Blättern vor dem Register mehrere Privilegien eingetragen waren (S. 121 f.); der Mangel der Vollständigkeit darf nicht dagegen geltend gemacht werden. — Mit denselben Gründen sucht P. nun auch die Originalität der Register Innozenz III. und Honorius III. (außer Reg. Vat. 8 aus der Zeit Urbans V.) zu beweisen, die seit Kaltenbrunner und Denifle als Kopien galten. Leider ist der Beweis, außer beim *Regestum super negotio imperii*, unvollständig und berücksichtigt zu einseitig nur den paläographischen Befund. Er ist daher auch mit großer Skepsis aufgenommen worden. Referent hofft aber nächstens an anderer Stelle zeigen zu können, daß sich durch Weiterverfolgung der Angaben von P. und Beseitigung der Gegengründe auch diese ungemein wichtige These wirklich beweisen läßt. Dort wird auch auf die hier gestreifte Frage der Registrierung nach den Konzepten zurückzukommen sein. — Sonst werden im Text und in den Exkursen eine ganze Reihe wichtiger Fragen behandelt, auf die ich nicht eingehen kann; ich verweise nur auf die Ausführungen über die Benutzer des Registers Gregors VII., über die Kanonessammlung des Deusedit und die Ausgabe von Wolff von Glanvell, über die interessanten Zusammenhänge zwischen dem *Dictatus papae* und der kanonistischen Literatur. — Mag in nebenher erörterten Punkten die Forschung zu anderen Ergebnissen kommen, so ist sie auch hier dem Verfasser für eine Fülle von Anregungen zu Dank verpflichtet. Die Hauptresultate aber scheinen mir durchaus gesichert. Neben vielen neuen Fragen erheben sich nun auch viele alte aufs neue. Auf die angekündigte Faksimileausgabe des *Reg. super neg. imp.* dürfen wir uns freuen. Vielleicht folgt ihr doch auch die des Registers Gregors VII.

München.

R. v. Heckel.

Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. Von Alfons Dopsch. 1. Teil. Weimar, Böhlau Nachf. 1912. X u. 374 S.

Das vorliegende Buch zählt zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte. Mit einer Kritik, die ebenso geschickt wie glücklich operiert, überprüft der Verfasser die Quellen unseres Wissens, und zum Teil durch Verschiebung der alten Grundlagen, zum Teil von neuen Grundlagen aus gelangt er zu Ergebnissen, die der herrschenden Lehre in den wichtigsten Punkten widersprechen. Freie und weite Übersicht des Stoffes, verbunden mit eindringendster Kenntnis jeder Einzelheit der Überlieferung, setzen ihn in den Stand, in jedem Augenblick von überallher heranzuholen, was er jeweils für seine Beweisführung braucht. So sind seine Lehren zum großen Teile sicher fundiert, und selbst wo man ihm nicht zustimmen kann, muß man zugeben, daß er mit guten Gründen streitet.

Der erste Band behandelt in Abschnitten von verschiedenem Umfang: Literatur, Quellen, königlichen, kirchlichen, weltlichen Großgrundbesitz, Hufen und Marken. Die Gliederung ist nicht durchweg glücklich: insbesondere enthält der Abschnitt über den geistlichen Grundbesitz manches, was seinem Wesen nach über diesen Rahmen hinausragt, so die Erörterungen über Benefizium und Prekarie, über die freieren Landnutzungsformen, über die Kolonisation. Unser Bericht wird dennoch am besten tun, sich an die Reihenfolge des Buches zu halten.

Das erste, literarhistorische Kapitel stellt die Entstehung der herrschenden Lehre dar, als deren Schöpfer man Maurer, Inama-Sternegg und Nitzsch ansehen darf; Lamprecht, obgleich teilweise in der Opposition, ist doch im wesentlichen von derselben Anschauung beherrscht. Einzelne Bedenken hatten sich bald erhoben; lebhaftere Angriffe eröffneten Below, Caro, Rietchel, Seeliger und einige Jüngere, aber sie waren doch vornehmlich gegen einzelne schwache Punkte gerichtet, während der Bau in seiner Gesamtheit unerschütterlich dazustehen schien. An den Mittelpunkt des Systems, die Wirtschaftsordnung der Karolingerzeit, wagte man sich nicht heran.

Der folgende Abschnitt über die Quellen, dessen Kernstück die Untersuchung des *Capitulare de villis* bildet, hat auch außerhalb der gelehrten Kreise Aufsehen erregt, obgleich er nicht

die Grundgedanken des Werkes ausspricht, sondern nur das Verständnis der Überlieferung zu erschließen sucht. Das lebhafteste Interesse erklärt sich aus dem Gegenstande: gilt doch das *Capitulare de villis* als das Meisterwerk der karolingischen Gesetzgebung, als ein Beweis für die dem Größten wie dem Kleinsten gleichmäßig zugewendete Fürsorge des großen Kaisers. Dieses Blatt hat nun Dopsch für immer aus Karls dichter Lorberkrone gerissen und dem dürftigen Ruhmeskranz seines Sohnes eingeflochten. Das Mißtrauen, das man einem so überraschenden Ergebnis entgegenzubringen geneigt ist, zerfließt vor der Beweisführung, die so einfach, klar und zwingend ist, daß man am Schlusse nicht begreift, wie die bisher geltende Auffassung sich so lange behaupten konnte. D. stellt das vielgenannte *Capitulare*, das wir als ein Glied in der Kette der großen Reichsgesetze zu sehen gewohnt waren, von vornherein in einen anderen Zusammenhang, in dem er nicht als der erste, aber mit der größten Entschiedenheit betont, daß es nicht eine allgemeine Landgüterordnung darstellt, sondern sich nur auf einen Teil des königlichen Grundbesitzes, die Tafelgüter, bezieht und durchaus den Charakter einer herrschaftlichen Verordnung trägt. Von dieser Seite betrachtet, verliert es den Reiz des Außerordentlichen; denn Wirtschaftsordnungen für Güter ähnlicher Bestimmung finden sich bis in die Neuzeit hinein. Und das *C. d. v.* selbst will nur, wie D. in überzeugender Analyse dartut, ohne wesentlich Neues zu schaffen, alte, oft übertretene Vorschriften einschärfen; es handelt von Gütern, die im Verfall begriffen sind. Schon Gareis hatte das Geltungsgebiet landschaftlich abgegrenzt; D. weist darauf hin, daß u. a. schon die Vorschrift, schuldige Beamte hätten sich zu Fuß an den Hof zu begeben und sich so lange des Trankes zu enthalten, die Beziehung auf das Reich Karls des Großen ausschließt. *Judices*, wie die königlichen Amtleute im *C. d. v.* genannt werden, kannte man in Deutschland nicht. Während aber Gareis das nordfranzösische Stammland für die Heimat des Gesetzes erklärt, lokalisiert es D. in Aquitanien, dem Unterkönigreich Ludwigs des Frommen. Die Beweise dafür liefert vornehmlich des Astronomen Lebensbeschreibung Ludwigs, aus dessen Schilderung sich ein ähnliches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt wie aus dem *C. d. v.*, und der überdies ausdrücklich mitteilt, Ludwig habe die Ver-

waltung seiner Domänen reformiert; wie denn auch in einem Brief der westfränkischen Bischöfe vom Jahre 858 die Leistungen an die *judices villarum* in der Zeit Ludwigs des Frommen als Maßstab angewendet werden. Besonders zwingend scheint mir D.s Hinweis auf den § 64 des *C. d. v.* zu sein, der von lederüberzogenen Kriegswagen handelt, mit denen auch Flüsse übersetzt werden konnten — nun denn, dieselbe Art von Kriegswagen rühmt der Astronom als eine neue, während eines Zuges Ludwigs des Fr. gegen die Mauren gemachte Erfindung. Zu dieser Annahme passen alle Verhältnisse aufs beste; die Nennung der Königin in gleichberechtigter Stellung als Verwalterin des Hausgutes neben dem König, ein Stein des Anstoßes für alle bisherigen Erklärer, wird nunmehr völlig verständlich; die südlichen Pflanzen, die nach der Vorschrift unseres Gesetzes in den königlichen Gärten gezogen werden sollen, wären in Deutschland oder Nordfrankreich nur in Treibhäusern fortgekommen, in Aquitanien gedeihen sie in freier Luft. Die Entstehung des *C. d. v.* bringt D. mit der Verheiratung Ludwigs, die gegen 794 erfolgte, in Zusammenhang. Damals habe Karl die Großen Aquitaniens verhalten, die rechtswidrigerweise besetzten königlichen Güter seinem Sohne zurückzustellen. Das *Capitulare* gehört demgemäß in die Jahre 794 oder 795.

Das feste Gefüge dieser Argumentation weist keine Lücke auf, durch die der Widerspruch eindringen könnte. Wer trotzdem die bisherige Auffassung retten wollte, könnte sich höchstens darauf berufen, daß die am nachdrücklichsten für den aquitanischen Ursprung zeugenden Verfügungen, die über die Kriegswagen und die Gartenpflanzen, sich in dem auf § 63 folgenden Abschnitt befinden, der von vielen, auch von D., als Zusatz angesehen wird, und müßte daraufhin das vorliegende *Capitulare* für die aquitanische Fassung eines allgemeinen, von Karl d. Gr. erlassenen Reichsgesetzes erklären. Dagegen aber spräche außer den schon erwähnten Gründen die Versicherung des Biographen, Karl dem Großen hätten die Maßregeln seines Sohnes so gefallen, daß er sie *in Francia* nachgeahmt habe.

Diese Nachahmungen findet D. im *Capitulare de justitiis faciendis* und besonders im Aachener *Capitulare*, die jedoch beide nicht für Deutschland galten. So bleibt von Wirtschaftsordnungen für Deutschland nichts übrig als das kleine,

im Jahre 1873 entdeckte Bruchstück eines *Capitulare missorum*, das sich auf Königsgut überhaupt, nicht bloß auf die zum Unterhalt des Hofes bestimmten Güter bezieht.

Man hat eine Reihe von Aufzeichnungen aus der Karolingerzeit auf die Anregung und das Vorbild des *C. d. v.* zurückgeführt. D. bestreitet dies mit guten Gründen. Von den *Brevium Exempla* (*Capitularia* I, 250) bieten gerade die aus Deutschland stammenden keine Anklänge an das *C. d. v.*; die königlichen Güter Asnapium und Treola, in deren Beschreibungen sich solche Anklänge finden, seien, wenn man auch ihre Lage nicht feststellen könne, sicherlich in Westfrancien zu suchen. Überhaupt sind die *Exempla* keine neue Einrichtung; Aufzeichnungen ähnlicher Art hatte man schon in der Römer- und Merowingerzeit geführt, und die Kette der Tradition war niemals abgerissen. Auch die Güterbeschreibungen deutscher Kirchen: die von Freising, Niederaltaich, Salzburg, Prüm, Lorsch, Hersfeld dürfe man weder mit Karl dem Großen noch mit der Bestimmung des *Cap. de justitiis faciendis*, das die Aufzeichnung der Fisci- und Benefiziatgüter verfügt, in Zusammenhang bringen. Solche Vorschriften sind auch früher und später erlassen worden; auch jene Beschreibungen sind teils früher, teils später entstanden; übrigens stimmen nicht einmal die *Brevia*, die sich auf Deutschland beziehen, so genau mit der Vorschrift des *C. d. j. f.* überein um die Annahme zu rechtfertigen, sie seien aus Anlaß des in diesem *Capitulare* verlautbarten Befehls angelegt worden. D. vermutet vielmehr, die deutschen *Brevia* seien als Privatarbeit im Zusammenhang mit der Klosterreform ins Leben getreten. Diesen letzten, positiven Teil der Ausführungen, den der Verfasser selbst als Hypothese bezeichnet, mag man dahingestellt lassen; der negative Teil, die Kritik der bisherigen Auffassung, die alles aus des großen Kaisers Wirken und insbesondere aus seiner Gesetzgebung ableitet, scheint mir vollkommen berechtigt.

Auch die Quellengruppen der Traditionsbücher und Urbarien zeigen nach D.s Untersuchung ein anderes als das gewohnte Bild. Man war der Meinung, daß die freie, an keine Bedingung geknüpfte Schenkung die ältere, die Tradition gegen Wiederverleihung des geschenkten Gutes an den Spender die jüngere Form sei. D. führt nun im Anschluß an ältere Untersuchungen, besonders Caros, aus, daß zwar die freien Schenkungen von den

bedingten zurückgedrängt werden, daß aber dennoch oft nichts weiter vorliege als ein Unterschied der Aufzeichnungen, indem man in den Traditionsbüchern die Wiederverleihungsurkunde, weil sie nur von vorübergehender Bedeutung war, wegließ und nur die Traditionsurkunde beibehielt, die ein dauerndes Recht begründete. Der Kreis der Urbare aus der Karolingerzeit wird erweitert, da D. in den Weißenburger und Lorscher Traditionen einen ältesten, dieser Epoche angehörigen Kern findet; allein auch hier ist kein Zusammenhang mit den Anordnungen Karls d. Gr. vorhanden.

Wir haben uns bei dem Abschnitt über die Quellen so lange aufgehalten, weil er nicht nur die Grundlage für die folgende Darstellung bildet, sondern schon an sich durch die Umwertung so vieler Werte von hervorragender Bedeutung ist. Der Kampf gegen die herrschende Lehre erfüllt auch die folgenden Kapitel, ein Kampf, in dem es D. nicht an Vor- und Mitstreitern fehlt, den er aber wesentlich mit seinen eigenen Waffen führt. Man hat die Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit vornehmlich auf das *C. d. v.* gegründet; angesichts dieser scheinbar klaren und unzweifelhaften Ergebnisse verstummte die Kritik. Die Stimmen einzelner Forscher, die schärfer sahen, wie Roth oder Dahn, verhallten fast ungehört, solange die Autorität dieser Hauptquelle unerschüttert war. D. aber, der der Überschätzung dieses *Capitulare* ein Ende bereitet hat, geht von den Urkunden als den zuverlässigsten Quellen aus und gewinnt ein ganz anderes Bild der Entwicklung. Die strenge Geschlossenheit der großen, aus der gemeinen Verwaltung ausgeschiedenen, eigene Verwaltungssprengel bildenden Domänen, für die insbesondere Inama mit höchst eindrucksvoller Darstellung eingetreten ist, erweist sich nunmehr als Ausnahme; als Regel erscheint auch für die königlichen Güter der Streubesitz, da sich sowohl Privatgut freier Eigentümer inmitten königlicher Villen als auch königliches Eigen an Orten, wo andere Grundbesitzer begütert waren, nachweisen läßt. Auch die königlichen Schenkungen haben keineswegs immer ganze Villen zum Gegenstande, sondern beziehen sich schon unter Pippin und Karl d. Gr. nicht selten auf Teilgüter. Dafür geben zahlreiche Urkunden untrügliche Beweise. Die Zeit Karls des Großen macht keinen Einschnitt: große und kleine Fiskalgüter, geschlossene Domänen

und Streubesitz findet man nebeneinander ebenso vorher wie nachher. Ebensovienig läßt sich die systematische Gliederung der Domänen *in fiscus, villa, curtis* (Domänenbezirk, Fronhof, Verwaltungshof) aufrechterhalten; D. zeigt, daß diese Bezeichnungen einander oft gleichgesetzt werden, auch nach dem *C. d. v.* Die Über- und Unterordnung von Haupt- und Nebenhöfen sei in den Quellen nicht begründet; in Wahrheit habe ein vielgestaltiges Nebeneinander von kleineren und größeren Gütern bestanden. Die *fisci* mögen von verschiedener Größe sein, aber Lamprecht macht sich einer gewaltigen Überschätzung schuldig, wenn er ihre gewöhnliche Größe mit mindestens 1—2 Quadratmeilen ansetzt; für Asnapium, die umfangreichste der in den *Brevia* beschriebenen Domänen, hat D. aus dem Ertrag unter Hinzurechnung einer ansehnlichen Fläche für Wald- und Weide etwa 500 Joch herausgerechnet. Mit der schematischen Gliederung der Domänen fällt auch die Beamtenhierarchie der grundherrlichen Verwaltung: der Judex, der Villicus, der Meier erscheinen nicht mehr nur als über- und untergeordnete Beamte, sondern stehen ohne scharfe Scheidung der Befugnisse als Verwalter von Gütern verschiedener Ausdehnung nebeneinander, wobei es sich von selbst versteht, daß große Domänen mit leitenden und niederen Organen ausgestattet sind. Besteht aber das Königsgut vorwiegend aus Streubesitz, und bildet es nicht so große, geschlossene Komplexe, wie man bisher gemeint hat, so wird auch die herrschende Lehre von der Loslösung der Krongüter aus dem Grafschaftsverbande durch Karl d. Gr. unhaltbar. In der Tat lassen die Urkunden erkennen, daß der Fiskalbesitz im Grafschaftsverbande verblieb und die Gerichtsbarkeit des Amtmanns sehr eingeschränkt war. Der Zentralverwaltung am Hofe sind nur die dem Hofhalt gewidmeten Güter unterstellt, also diejenigen, von denen das *C. d. v.* handelt; im übrigen führten die Königsboten die Aufsicht über die mit weitreichender Selbständigkeit ausgestattete Selbstverwaltung.

Besonders fein und ansprechend sind die Erörterungen über die Verwendung der Krongüter (S. 149 ff.). Anknüpfend an Thegans Bemerkung, Ludwig d. Fr. sei so freigebig gewesen, daß er unerhörterweise auch aus dem von seinen Ahnen überkommenen Gut Schenkungen gemacht habe, zeigt D., daß tatsächlich zwischen dem alten Hausgut und dem Erworbenen

unterschieden wurde. Brunners Gegenüberstellung der Ländereien, die *ad opus* und *ad partem regis habentur*, ist nicht aufrechtzuerhalten, da sich beide Ausdrücke vielfach als gleichwertig nachweisen lassen; unzweifelhaft dagegen bilden die dem Unterhalt des Hofes gewidmeten Güter, deren Aufgabe durch das technische Wort *servire* gekennzeichnet wird, eine besondere Gruppe. Sie liegen in der Nähe der königlichen Pfalzen und haben dahin ihre Lieferungen für den Unterhalt des Königs abzuführen. Aber die Vorstellung, daß die Pfalzen die Sammelstätten aller Überschüsse der einzelnen Güter gewesen seien und sich auf dieser Grundlage zu Oberhöfen und Märkten entwickelt hätten, ist, wie schon Waitz erkannte, in den Quellen nicht begründet, so fest sie seit Nitzsch und Inama Wurzel geschlagen hat. Lamprecht läßt den König von Pfalz zu Pfalz reisen und die angesammelten Vorräte an Ort und Stelle verzehren, da die Verfrachtung der Erzeugnisse entlegener Güter undurchführbar gewesen wäre. D. widerlegt diese Darstellung durch den einfachen Hinweis auf das Itinerar der Karolinger, aus dem hervorgeht, daß, abgesehen von den bevorzugten Residenzen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., Aachen und Ingelheim, gewisse Pfalzen, die nicht sehr weit auseinanderliegen, immer wiederkehren; es sind diejenigen, die dem arnulfingischen Stamm- und Hausgut angehören. Darum werden Besitzungen dieser Art nicht verschenkt, darum sind sie auch frei von der Herbergspflicht für Gesandte und Königsboten, denn auf sie ist der Haus- und Hofhalt gegründet. Neben diesen Gütern und den königlichen Benefizien hebt D. die große Bedeutung des gegen Zins ausgetanen Fiskallandes auf das nachdrücklichste hervor; die Prekarie ist auch hier eine gewöhnliche Erscheinung.

Das Kapitel über die geistliche Grundherrschaft ist sehr reich an Aufschlüssen, wenngleich nicht von der Durchsichtigkeit und Geradlinigkeit der vorhergehenden Abschnitte. Das liegt in der Buntheit der Verhältnisse, und gerade diese aufgezeigt und betont zu haben, ist ein Verdienst des Buches. Daß durch zahllose Traditionen an die Kirche sich ein unermeßlich großer und, vom sozialpolitischen Gesichtspunkt betrachtet, nicht unbedenklicher Besitz der toten Hand anhäufte, bestätigt auch diese eindringende Untersuchung. Das Gegengewicht bildet die Leihe in verschiedenen Formen, insbeson-

dere die Prekarie auf Grund bedingter Schenkung, die, wie D. zeigt, nicht erst seit dem 9. Jahrhundert, sondern schon seit der zweiten Hälfte des 8. in starker Aufnahme begriffen ist und dahin führt, daß der Tradent mitunter das Doppelte und Dreifache des geschenkten Gutes zurückerhält. Dazu kommen zahlreiche Fälle rechtswidriger Vorenthaltung des geliehenen Gutes von seiten der Prekaristen und Prekarieverträge, die zu ungunsten der Kirche lauteten. Im ganzen hatte das Spiel der Gegensätze die Wirkung, daß die Grundsätze des Rechtes und der fromme Sinn der Bevölkerung die Ausdehnung des Kirchenbesitzes förderten, während erbrechtliche Anschauungen und die zeitüblichen Gewalttätigkeiten ihm häufig Abbruch taten, so häufig, daß Kirche und Staat sich wiederholt dagegen zur Wehr setzen mußten. Wir könnten klarer sehen, wenn die Urkunden das treue Spiegelbild der Tatsachen wären. Aber sie verschweigen, wie D. im Abschnitt über die Quellen gezeigt hat, so viel, daß man Schlüsse aus ihren Angaben nur mit größter Vorsicht ziehen darf. So war es nicht nur in der Karolingerzeit. Ref. könnte aus der Besitzgeschichte von Niederaltaich im 13. Jahrhundert Fälle anführen, in denen ein geschenktes Gut dem Kloster hoch zu stehen kommt oder beim Kauf eines Grundstücks der Kaufpreis nur einen Teil der Kosten ausmacht, weil entweder der Spender sich durch ein Darlehen, das er nie zurückzahlt, freigebig stimmen läßt, oder anspruchsberechtigte Verwandte entschädigt oder drohende Prozesse abgekauft werden müssen. Solche Zwischenfälle erfahren wir aber nur aus gelegentlichen Aufzeichnungen; die Urkunde selbst meldet nichts davon. Ähnlich steht es mit den Tauschurkunden, die seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts so stark in den Vordergrund treten. Sicherlich ist der Tausch oft nur eine verkleidete Tradition. Tauschgeschäfte können auch früher nichts Ungewöhnliches gewesen sein. Wenn aber D. das starke Anschwellen dieser Vertragsform in den Urkunden der späteren Karolingerzeit auf Zufälligkeiten der Überlieferung, Erhaltung und Verlust zurückführen will, so scheint mir dies keine genügende Erklärung zu sein.

In weit höherem Maße als durch die Prekarie wurde der Kirche die Verfügung über ihr Gut durch das Lehnswesen entzogen. Den oft erörterten Unterschied zwischen *precaria* und *beneficium* findet D. nicht in der Rechtsqualität des Beliehenen,

denn Männer in hohen Stellungen begegnen uns als Inhaber sowohl von Prekarien wie von Benefizien; auch nicht in der Art des Dienstes, da es Benefizien ohne Kriegs- und Hofdienst gibt und andere wieder mit Zins und wirtschaftlicher Dienstleistung verbunden sind. Die ursprüngliche Gleichartigkeit differenzierte sich dadurch, daß der König vornehmlich Hof- und Kriegsdienste, die Kirche vornehmlich wirtschaftliche Leistungen verlangte. Nicht das Benefizium war es, das die Macht des Beliehenen begründete, sondern umgekehrt, die Macht des großen Vasallen, der ein Benefizium erhielt, prägte diesem einen eigenen Stempel auf und sonderte es von den gewöhnlichen Prekarien. Der Herr konnte das Benefizium anfänglich jederzeit nach seinem Ermessen zurückziehen — was bei der Prekarie nicht möglich war — doch ließ sich solche Willkür nicht aufrechterhalten. Früh entwickelte sich eine tatsächliche Erblichkeit, die wirtschaftlichen Dienste verschwanden. Von dieser Entwicklung wurden auch die Kirchenlehen ergriffen, und in ihrem Gefolge stellten sich zahlreiche Entfremdungen von Kirchengut ein, gegen die man den Schutz königlicher Besitzbestätigungen anrief.

Hatte Inama für die geistlichen Herrschaften dieselbe Geschlossenheit angenommen, die er auf Grund des *Capitulare de villis* den königlichen Gütern zuschrieb, so ist seither durch eine Reihe von Untersuchungen, am nachdrücklichsten von Lamprecht und Caro, für die verschiedensten Gegenden Deutschlands nachgewiesen worden, daß auch der kirchliche Grundbesitz ein Streubesitz war, was natürlich nicht ausschließt, daß oft auch ausgedehnte Grundflächen einer Kirche gehörten. Gewöhnlich aber findet man im selben Orte mehrere große Grundherren nebeneinander und zwischen ihnen Freie, die, wenn sie Schenkungen an ein Kloster machten, meist doch nur einen Teil ihres Besitzes abtraten. Von einem Verschwinden der kleinen Freien kann nicht die Rede sein. Diese Ergebnisse werden von D. bestätigt, erweitert und verschärft. Daraus folgt von selbst, daß ein System von über- und untergeordneten Höfen nicht Regel gewesen sein kann; da die Organisation sich der Lage der Grundstücke anpassen mußte, so waren Einzelhöfe als Mittelpunkte des zerstreuten Besitzes die natürlichen Einheiten der Verwaltung. Die Verdichtung dieses zerstreuten Besitzes läßt D. nicht in der Karolingerzeit, sondern erst später mit Hilfe der

politischen Macht und der rechtlichen Stellung der Grundherrschaft vor sich gehen.

Zu den Ruhmestiteln des kirchlichen Großbesitzes gehört seit Inama die Rodung und Kolonisation. Den Gegnern dieser Auffassung schließt sich der Verfasser mit guten Gründen und neuen Belegen an. Er bestreitet dem Großbesitz nicht das Verdienst der Anregung, wohl aber das größere der Durchführung, indem er das Ergebnis folgendermaßen formuliert: „Nicht als ein planmäßiger Erfolg der wirtschaftlichen Aktivität grundherrschaftlicher Organisationen (Villenverfassung) sind die Rodungen der Karolingerzeit aufzufassen, sondern vielmehr als mühevollere Einzelerrungenschaft der zahlreichen freien Arbeitskräfte, die von den Grundherrschaften durch das weithin verbreitete System der Landleihen gewonnen wurden.“ Also auch in der Art der Kolonisation keine grundsätzliche Verschiedenheit von den Vorgängen des 12. Jahrhunderts; die Gegensätze erscheinen bei näherer Betrachtung abgestumpft; Ähnlichkeiten und Übergänge kommen zum Vorschein.

Dasselbe gilt von den freieren Landnutzungsformen, deren Entstehung die ältere Forschung in das 12. Jahrhundert setzt. Mit ausgezeichneter Quellenkenntnis weist D. Teilbau und Meiergut schon in der Karolingerzeit nicht als vereinzelt Vorkommnis, sondern als häufige Erscheinung nach und findet in den *Accolae* die Parallele zur Freistift. Zweifellos ist er im Recht, wenn er die wirtschaftliche Bedeutung der abhängigen Güter weit höher stellt als die in Eigenwirtschaft genutzten Sallandes, und wenn er bestreitet, daß der Großgrundbesitz sich zielbewußt die Aufgabe gestellt habe, für den Markt zu produzieren.

Über die Verhältnisse des weltlichen großen Grundbesitzes fließen die Quellen viel weniger reichlich; um so weiter gehen die Meinungen auseinander, Inamas leitende Gedanken über seine Entstehung und Ausgestaltung, blendend in ihrer Einfachheit und auf ein gewaltiges Tatsachenmaterial gegründet, stehen doch im Widerspruch zu den Ergebnissen, zu denen seither eine Reihe von Einzelforschungen übereinstimmend gelangt sind. Die Vielgestaltigkeit auch schon der vorkarolingischen Verhältnisse erschöpft sich nicht in dem Gegensatz zwischen bäuerlichem Besitz und gewaltigen Latifundien. Die ursprüngliche Gleichheit ist eine theoretische Konstruktion; mannigfaltige Abstu-

fungen in der Größe der Güter kommen zum Vorschein. Die Bedeutung des weltlichen Grundbesitzes für die Entwicklung der Bodenkultur ist nicht gering zu veranschlagen; Eigenwirtschaft betreiben nicht nur die Bauern, sondern auch die Großbesitzer; außerdem aber besitzen viele Grundherren abhängige Hufen, die durch ihre Dienste an dem Betriebe des Fronhofes beteiligt sind. Aus dem Mißbrauch der Amtsgewalt zur Aufsaugung der kleinen Freien, die D. mit dem später üblichen Ausdruck des Bauernlegens bezeichnet, aus der Verwendung königlichen und kirchlichen Gutes zur Verbesserung herrschaftlicher Eigengüter, aus der erzwungenen Steigerung der Frondienste, aus der Minderung der Besitz- und Nutzungsrechte der Bauern schließt der Verfasser auf eine Ausdehnung des Eigenbaulandes und auf die Handhabung eines Wirtschaftssystems, das der jüngeren Gutsherrschaft gleicht, schon durch die großen Grundherren der Karolingerzeit. Auch die Produktion für den Markt schreibt er den weltlichen Grundherren zu. Freilich erscheinen diese Annahmen zu kühn in die Höhe gebaut in Anbetracht der schmalen Grundlage, die die Tatsachen bieten.

In ein wahres Wespennest der schwierigsten und meist unstrittenen Fragen greift D. in den beiden letzten Abschnitten über Hufen und Marken. So groß und mannigfaltig die Literatur ist, so antworten doch die Quellen jedem mit Verständnis Fragenden etwas anderes und hie und da auch etwas Neues. D. zählt zu denjenigen, die die Annahme einer ursprünglichen Gleichheit der Hufen als eine in den Quellen nicht begründete und von den Verhältnissen nicht geforderte Lehre mit Entschiedenheit ablehnen und folgerichtig auch die von Inama behauptete Auflösung der Hufenordnung erst durch den Großgrundbesitz der Karolingerzeit verwerfen. Hufe ist ihm „der zusammenfassende Sammelbegriff für die verschiedenen Grundstücke, die sich in einheitlichem Besitze einer oder auch mehrerer Personen befinden“. Eine Definition, die durch das mehrdeutige „einheitlich“ unklar wird. Sofern damit zum Ausdruck gebracht wird, daß die „Hufe“ ein weiter Mantel ist, unter dem sich alles mögliche birgt, muß man D. zustimmen. Dieselbe Bezeichnung gilt für freies und unfreies Gut; denn daß es auch freie Hufen gibt, hält D. gegen Caro fest. Aber ein Normalmaß für die Hufe habe nie und nirgends bestanden, auch nicht im Sinne einer volks-

wirtschaftlichen Gleichheit. Daß nichtsdestoweniger von einer *huba legitima* die Rede ist, oder unbebautes Land nach der Hufenzahl angegeben wird, erklärt D. durch die Annahme, „Hufe“ sei in diesen Fällen nur eine Rechengröße, der in Wirklichkeit nichts Einheitliches entspreche. In der Tat, wenn Karl III. im Jahre 885 6 Mansen zu 60 Joch an 9 Orten schenkt, so kann hier keine Wirtschaftseinheit verstanden sein, weil die Zahl der Ortschaften größer ist als die der Hufen. Andererseits bedeutet Hufe oft nur eine Steuereinheit des von der Grundherrschaft ausgetanen Landes. Auch die Königshufe ist eine Rechengröße von verschiedenem Ausmaß in verschiedenen Gegenden, größer als die gewöhnliche wegen der extensiveren Wirtschaft bei Neukolonisationen. Die freien Hufen waren teilbar, die grundherrschaftlichen nicht. Die kleinen Güter, die seit der ältesten Zeit vorkommen, sind zum Teil durch Zerschlagung der Hufen, zum Teil unmittelbar durch Rodung entstanden.

Nicht minder nachdrücklich bekämpft D. die Auffassung, die in der Markgenossenschaft den Rest des uralten Gemeineigentums sieht. Der Streit um die damit zusammenhängenden Fragen tobt seit langer Zeit, ohne bisher, wie D. selbst hervorhebt (S. 335), eine Klärung herbeigeführt zu haben. Er nimmt auch in der Karolingerzeit kein Gesamteigentum wahr, sondern nur Nutzungsrechte, die Zubehör des Sondereigenen an der Hufe sind; er findet ebensowenig eine Organisation der Markgenossen, wie denn die Grundeigner über ihren Anteil ohne Zustimmung der übrigen Berechtigten verfügen konnten. Was an Gemeinbesitz vorkomme, sei das Eigentum von Verwandten, die auf ungeteiltem Erbe sitzen geblieben sind; die vielgenannten *vicini* sucht D. als Anrainer, Umsassen zu erklären. Die Aussonderung kleinerer Marken aus den größeren dürfe man sich nicht als einen schematischen Vorgang vorstellen. Die Marken seien natürliche Gebilde der Besiedlung. Die Entwicklung in der Karolingerzeit verlaufe auch hier nicht typisch, wie Inama sie geschildert hat, im Sinne der Eroberung der Markgenossenschaft durch den Einfluß des Großgrundbesitzes, sondern sehr mannigfaltig, da ja der Großbesitz ein Streubesitz von sehr verschiedener Dichtigkeit war, wobei freilich im ganzen ein Vordringen der Grundherrschaften nicht zu verkennen ist. Eine durchgreifende Lösung der erörterten Fragen bietet dieser Abschnitt noch weniger als

der vorhergehende. Schon hat sich Widerspruch erhoben: von Haff in seiner Besprechung dieses Werkes in der Zeitschrift der Savignystiftung (Germanistische Abteilung, Jahrgang 1912) und von Wopfner in seiner Arbeit über die Geschichte der älteren Markgenossenschaft (Mitteilungen d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 33 und 34); beide haben Belege beigebracht, die kaum eine andere Deutung als auf eine organisierte Markgenossenschaft zulassen. Was wir an zuverlässigen Nachrichten über Hufen und Marken besitzen, ist so beschaffen, daß es sich keiner einheitlichen Deutung willig fügt; die Herausbildung einer *communis opinio* wird noch lange auf sich warten lassen; auch D. konnte nicht mehr tun als eine solche mit sorgsamer und scharfsinniger Forschung vorbereiten.

Die Absicht, die der Verfasser in der Vorrede ausspricht, „die Grundsätze methodischer Behandlung, welche die diplomatische Forschung an der Hand der Urkunden im engeren Sinne entwickelt hat, auf die Quellen der Wirtschaftsgeschichte analytisch anzuwenden“, hat er in diesem Buche glänzend verwirklicht. Für die Fruchtbarkeit der diplomatischen Methode ist es ein überzeugender Beleg. Weit über den Kreis der Quellenkritik hinaus hat sie hier Erkenntnisse gefunden und Ausblicke eröffnet. D. will keine Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit schreiben, aber sein Buch zwingt uns schon jetzt sie umzulernen. Die Verdienste der Forscher, die die ältere Lehre ausgebaut haben — Karl v. Inama-Sternegg voran — wird niemand schmälern wollen. Es war ein großartiges Werk, und was davon übrig bleibt, genügt für ihren dauernden Nachruhm. Aber man wird sagen müssen: es war. Manchen Stein haben die Untersuchungen der letzten Jahre herausgebrochen, und nun führt das vorliegende Werk den entscheidenden Stoß. Diese ganze prachtvolle Konstruktion des karolingischen Wirtschaftssystems, das sich so gewaltig abhebt von dem, was früher war und was nachher kam, erweist sich als unhaltbar. Das Leben, dessen Spuren die Urkunden festhalten, zeigt uns ein anderes Bild: langsame, von den Eingriffen der Gesetzgebung wenig beeinflusste, mannigfach abgestufte Entwicklung. Das neue Bild ist nicht so schön wie das alte. Aber es ist wahrer. Und darauf kommt es doch vor allem der Wissenschaft an.

Czernowitz.

Herzberg-Fränkell †.

Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg Burggraf von Nürnberg. Ein Zeit- und Lebensbild. Von E. W. Kanter. 1. Bd. Berlin, Duncker. 1911. XVIII u. 778 S.

Lange nach den zahlreichen Fürsten und Staatsmännern zweiten Ranges, die Deutschland im 15. Jahrhundert hervorgebracht hat, nach Ludwig dem Reichen, Friedrich dem Siegreichen, Diether von Isenburg, nach Caspar Schlick, Gregor Heimburg und Martin Mair erhält hier der unstreitig bedeutendste und anziehendste Fürst und Politiker seine Biographie.

Was ein Biograph dieses Mannes zu leisten hat, läßt sich deutlich umschreiben. Er hat nicht mehr nötig, die alte Droysensche These von der einzig oder vorzugsweise nach dem Gesichtspunkt der Reichstreue orientierten Politik der Hohenzollern zu widerlegen. Das glaubt heute niemand mehr. Wir wissen, daß Albrecht nur der genialste unter den Egoisten des damaligen deutschen Fürstentums war. Wohl aber hat der Biograph zu zeigen, wie und warum Albrecht Achilles, wie schon sein Vater, Territorialpolitik unter dem Reichsbanner getrieben hat. Sodann wie Albrecht in seinen fränkischen und dann auch in den brandenburgischen Landen versucht hat, zunächst mit den Kräften des Adels, sodann zum Teil gegen sie eine moderne Territorialverwaltung auszubauen. Endlich wie weit dieser durchaus laienhafte und deshalb von Haus aus grundsatzlose Fürst doch als einheitlicher Charakter betrachtet werden kann. Das kann erreicht werden durch eine zusammenfassende, die großen Züge betonende Darstellung seiner auswärtigen Politik, eine eingehende Untersuchung der Organe und Mittel des fürstlichen und territorialen Haushalts, eine psychologische Analyse, die Albrecht zu den gleichzeitigen Wittelsbachern, zu Männern wie Karl dem Kühnen und Georg Podiebrad vergleichend und untersuchend zu stellen hat.

Das Material dafür ist vortrefflich — die Briefe Albrechts sind längst auch als literarische Denkmäler gewürdigt —, für die Kurfürstenzeit hat es Priebatsch publiziert, für die Markgrafenzeit hat es Kanter aus den Archiven gesucht.

Ob er allerdings willens und imstande sein wird, daraus die Biographie Albrechts in dem oben angedeuteten Sinne zu schreiben, muß fürs erste dahingestellt bleiben. Denn dieser schwere, fast 800 Seiten Großoktav umfassende Band schildert nur 14 Jahre der Regierung Albrechts, bei gleicher Ausführlichkeit haben wir

also noch mindestens zwei Bände von ähnlich erschreckendem Umfang zu erwarten und dabei ist hier noch kein Wort über die Landesbeschaffenheit und Landesverwaltung, fast nichts über das Privatleben Albrechts gesagt. Das ist eine Papier- und Arbeitsverschwendung, gegen die im Interesse des Autors wie des Lesers ernsthaft Einsprache erhoben werden muß. Um so mehr, wenn man betrachtet, wie der riesige Umfang zustande kommt. S. 1 bis 102 enthalten „Skizzen“, d. h. eine Art kulturgeschichtlichen Überblick über das 15. Jahrhundert. Was hier steht, ist überflüssig. Über Janssen, Bezold und Ulmann kommen wir nirgendwo hinaus, vor allem aber: mit den meisten der hier genannten Strömungen ist Albrecht nie in Beziehungen getreten. So mag eine Reichsgeschichte einleiten, wer die Dinge wirklich überschaut. Was hier stehen mußte, war eine Übersicht über das Erbe, das Albrecht antrat, und eine Skizzierung der ritterlichen Kultur, von der er herkommt. — K. konnte dies selbst sehen, wenn er sich fragte, was denn von den großen politischen Fragen, die er S. 101 nicht eben glücklich formuliert hat: Einheit des Reichs oder Unabhängigkeit der großen Gemeinwesen, Einheit des Glaubens oder Freiheit des Gewissens, Demokratie oder Prinzipalität, Albrecht eigentlich berührt hat. Doch nur die letzte. — Oder will K. die „Zerreißung der Neutralitätskette“ 1446 und die Sprengung der kurfürstlichen Opposition durch Albrecht 1460 zum ersten Punkt stellen, seine politischen Freundlichkeiten für Podiebrad und den Kampf um die Pfaffensteuer 1481 zum zweiten? Das wäre übel.

Die ganze zweite Hälfte des Buches (S. 354—778) nimmt der große Städtekrieg von 1449 ff. ein. Die Bedeutung desselben ist oft gewürdigt, der Hauptteil, nämlich der Kampf mit Nürnberg, ist durch v. Weech im 2. Band der Städtechroniken vortrefflich dargestellt worden. K. hat sich die Mühe genommen, das ganze von Weech und anderen verarbeitete Material nochmals durchzusehen und von weit her Ergänzungen zu beschaffen. Er hat grade hier aus den Nördlinger Städtebundakten viel interessantes Neues gefunden, aber ich kann nicht finden, daß in dem ganzen Abschnitt für eine Biographie Albrechts irgend etwas Erhebliches gewonnen wäre, wenn man dazu nicht etwa die nochmalige ausführliche Darlegung rechnen will, daß die Berichte der Nürnberger über den Sieg am Pillenreuther Weiher übertrieben sind

oder daß Enea Silvio über das Treffen bei Sulz brauchbarer ist, als Riedel 1867 gemeint hatte. Im Gegenteil: die Erkenntnis der Grundzüge seiner Politik wird damit nur erschwert, und wohin sollen wir kommen, wenn bei einem so fehdelustigen Fürsten jeder Waffengang und jeder Rechtsstreit tagebuchartig registriert wird? Ich habe in meiner Erstlingsarbeit über Gregor Heimburg vor 20 Jahren mit einer mich jetzt wenig erfreuenden Ausführlichkeit den Wiener-Neustädter Rechtstag von 1452 geschildert. Ich konnte zu meiner Entschuldigung anführen, daß die Sache für den Juristen Heimburg von prinzipieller Wichtigkeit war, und daß ich ein Stückchen neues Material benutzte. K. hat diese Entschuldigung nicht, aber er schildert den Tag mit noch größerer Breite und ohne irgendein neues Ergebnis für seine Zwecke. Dagegen fehlt, was wir hier suchen, eine Erörterung über die Bedeutung des Nürnberger Landgerichts für Albrechts Politik und überhaupt eine tiefere Würdigung dessen, was Nitzsch so vortrefflich den Gegensatz von bürgerlicher Freiheit und Treu und Hulde genannt hat.

Diese Mängel sind um so bedauerlicher, als K. einen nicht gewöhnlichen Fleiß an seine Arbeit gewandt und seine Forschungen aufs weiteste ausgedehnt hat. Seine Charakteristiken Kurfürst Friedrichs I., König Friedrichs III., Georg Podiebrads, Enea Silvios und Heimburgs zeigen Umsicht und selbständiges Urteil. Die Skizze Friedrichs des Siegreichen ist sogar vortrefflich, sie liegt auf dem Wege vergleichender Charakteristik, den ich oben andeutete. Aber es fehlt ihm die Fähigkeit der Gestaltung des Stoffs und der Unterscheidung von Wichtigem und Unwichtigem. Seit Hasselholdt-Stockheims Albrecht IV. habe ich kein so formloses Buch über diese Zeit mehr gelesen, und stünde dem Verfasser nicht eine Zürcher Doktordissertation zur Seite, so könnte es fast scheinen, als ob wir es hier, wie bei Hasselholdt, mit der Arbeit eines historischen Dilettanten zu tun haben. Zu dieser Annahme führt vor allem auch K.s Zitierweise. Ich sehe davon ab, daß er fast ständig neben neueren Werken, die den Gegenstand abschließend behandeln, ältere und älteste zitiert, aus denen man nichts lernen kann. Aber was soll es bedeuten, wenn die Noremberga des Celtis und Erhard Schürstabs Kriegsbericht aus der Münchener Handschrift, die Chronik Windekes bald nach der neueren Ausgabe Altmanns, bald nach der älteren

Menckes zitiert wird. Und was soll man mit Zitaten wie S. 346¹, 457², 472³, 760¹ anfangen? —

Wenn also diese Biographie den Fortgang finden soll, den wir ihr wünschen, und K. seinem Werke Dauer verleihen will, so wird er seine Methode ändern müssen. Am besten wäre es, wenn er sich entschloesse, das gesamte von ihm für Albrecht gesammelte Material in Regestenform, etwa so wie es Menzel für Friedrich den Siegreichen gemacht hat, zu publizieren. Hier könnten auch gleich die Chronikstellen nach einheitlicher Zitierweise angeschlossen werden. Damit wäre die Darstellung wesentlich entlastet und Raum geschaffen für ein wirkliches Zeit- und Lebensbild von Albrecht Achilles. K. würde dann seinem Material gegenüber etwa in die Lage versetzt, in der sich Fester bei der Abfassung des in vieler Hinsicht vorbildlichen Buches über Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates befunden hat, und wenn man auch bezweifeln muß, ob es ihm dann ebenso gelingen wird, statt „eines langweiligen Buches einen kurzweiligen Essai“ zu schreiben, so könnte er doch von der Warnung Festers, „daß wir Historiker allgemach auf dem besten Wege sind, weit mehr den Leser als die ihrer Natur nach immer unerschöpfliche Historie zu erschöpfen“, einigen Nutzen ziehen.

München.

Paul Joachimsen.

Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein. Von **Joh. H. Gebauer**. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt. 1912. XVII u. 209 S., 8 Abbildungen u. 1 Stammtafel.

Von den drei Lebensbildern schleswig-holsteinischer Fürsten, die wir dem verständnisvollen Interesse des Herzogs Ernst Günther verdanken¹⁾, führt das Herzog Friedrichs VIII. mitten hinein in die deutsche Einheitsbewegung, die von Bismarck ihre entscheidende Richtung empfing. Neues bietet das Buch von Gebauer vor allem in der scharfen Hervorhebung, wie der Herzog von vornherein und dauernd unter dem Bann der koburgisch gefärbten Mittelstaatspolitik steht, die nach 1866 hinüberführt zu dem

¹⁾ Hans Schulz, Friedrich Christian August, Herzog zu Schleswig-Holstein. 1910. — Joh. H. Gebauer, Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein. 1910, und das vorliegende Buch.

stets wiederholten Wunsch nach konstitutioneller Reichsregierung mit Oberhaus und erblichen Statthaltern.

Vom Großvater und Vater her war schon die Jugend Friedrichs VIII. erfüllt vom Kampf für die Zukunft des schleswig-holsteinischen Hauses. Bei ihm trat das Bündnis mit dem deutschen Liberalismus hinzu. Den Grund zu diesen politischen Neigungen legte der Hauslehrer Dr. Steffensen. Die Erfahrungen von 1848, als die Kreuzzeitungspartei die Erhebung der Herzogtümer als Revolution brandmarkte, festigten sie. Die Vorlesungen Dahlmanns in Bonn endlich gaben ihnen bestimmte Form. Seit 1852 schreibt der junge Prinz (geboren 1829) Aufsätze über dänische Zustände in das „Politische Wochenblatt“ der Partei Bethmann-Hollweg. Mit besonderem Eifer beschäftigt er sich auch mit den deutschen Verfassungsfragen. Nebenher, nur langsam schärfer hervortretend, geht die Anknüpfung mit der Unabhängigkeitspartei der Herzogtümer. Die Rechtsverwahrung des Erbprinzen von 1850 findet noch recht kühle Aufnahme. Als dann 1863 der Thronwechsel in Dänemark die schleswig-holsteinische Frage ins Rollen brachte, war das Band zwischen den Herzogtümern und dem Hause Augustenburg noch nicht stark genug, um diese scharfe Probe auf seine Dauerhaftigkeit auszuhalten. Ohne festen Anhalt hier, stets mißtrauisch gegen Preußen, warf sich Friedrich VIII. in die Arme des „dritten Deutschland“, das unter Bayerns Führung so machtvoll hervortrat, daß es wohl den Anschein eines starken Bundesgenossen erwecken konnte. Es folgt das Spiel mit Bismarck, in dem der Sieg von vornherein dem gewandten, zielbewußten Staatsmann sicher war. Daß König Wilhelm, wie Familiennachrichten sagen, „den Augustenburgischen Damen direkt mitteilte, ihr Sohn käme sicher zur Regierung“, mag richtig sein (gegen Wahls Ausführungen in dieser Zeitschrift 95, 65): Der Staatsgedanke des schleswig-holsteinischen Herzogs stand auf so unsicherer Grundlage, daß wir gerade nach den Eröffnungen, die G. bringt, um so freudiger Bismarcks Taktik bewundern.

Für die Zuversicht, die sein Freund Ernst II. von Koburg in ihm nährte, ist es bezeichnend, daß Herzog Friedrich noch Ende 1866 Bedingungen stellte, die ihm die Mitwirkung beim Ausbau des neuen Reiches sichern sollten: „Gleichstellung seines Hauses mit den regierenden deutschen Familien, einen erblichen Sitz

in einem künftigen Oberhaus und Geldentschädigung. Außerdem aber einen gewissen Einfluß auf die innere Verwaltung Schleswig-Holsteins, etwa das erbliche Statthalteramt.“ Wir wissen aus Ottokar Lorenz' Berichten, daß auch der Großherzog von Oldenburg die Augustenburger im Oberhaus haben wollte. Kronprinz Friedrich Wilhelm meinte schon 1867 tröstend: „Die ganze Verfassung ist transitorisch; später machen wir ein Oberhaus, und darin wird auch der Herzog seinen Platz finden.“ In die ganze Entwicklungsgeschichte dieser konstitutionellen Reichsgedanken paßt die Denkschrift Herzog Friedrichs selbst vom Herbst 1870: „Preußen könne jetzt vielleicht der hereinbrechenden Einheit des größeren Vaterlandes den Verzicht auf die territorialen Erwerbungen von 1866 als Morgengabe bringen und so bewußt dartun, daß es den unitarischen Gedanken abschwören und den Föderalismus zum Prinzip erheben wolle.“

Den versöhnenden Abschluß des Zwiespalts mit Preußen, die Verlobung des Thronerben mit der Prinzessin Augusta Viktoria, konnte der Herzog nicht mehr erleben. Nur Vorbesprechungen waren im Gange, als Friedrich VIII. 1880 starb. Den vollen Verzicht bezeichnet die Offenheit, mit der Herzog Ernst Günther in diesem abschließenden Band seiner Hausgeschichte Charakter und Wünsche seines Vaters hat zeichnen lassen. Ob wir in absehbarer Zeit ein gleiches Pfand von den Welfen erwarten dürfen?

Düsseldorf.

P. Wentzcke.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

W. Ostwalds „Annalen der Naturphilosophie“ erscheinen vom Jahrgang 12 (1913) ab unter dem Titel „Annalen für Natur- und Kulturphilosophie“ mit erweitertem Stoffgebiet; als Mitherausgeber zeichnet R. Goldscheid, dessen geschichtsphilosophischer Eröffnungsartikel „Kulturperspektiven“ einen phrasenreichen Materialismus atmet. K.

Die *Revue de synthèse historique* enthält in Bd. 25, 3: Tcheskis, *La philosophie sociale de Pierre Lavroff; ses rapports avec le matérialisme historique* und Richard M. Meyer, *Le mouvement moral vers 1840*.

Ein interessanter Prozeß ist vor einem französischen Gerichtshof zum Austrag gekommen. Im Jahr 1882 hatte Anatole France eine zweibändige „Geschichte Frankreichs“ auf Bestellung eines Verlegers geschrieben, der sich aber mit der Veröffentlichung so wenig beeilte, daß er sie erst 1909, als ihr Autor inzwischen ein weltberühmter Mann geworden war, zum Druck beförderte. Der Verfasser erhob Einspruch mit der Begründung, daß das Werk veraltet sei. Durch das Plaidoyer seines Rechtsbeistandes, des damaligen Advokaten, jetzigen Präsidenten der Republik, Poincaré, und das Sachverständigen-Gutachten Ernest Lavisses wurde die Frage zu einer grundsätzlichen erhoben: In welchem Maße veralten im heutigen Betrieb der historischen Wissenschaft die Geschichtswerke? Das Gericht entschied im Sinne der drei bedeutenden Männer und verbot die Herausgabe des Werkes. Da der Verleger das Veröffentlichungsrecht gültig erworben hatte und eine Gefährdung des wissenschaftlichen Rufes des Verfassers doch wohl nicht ernstlich zu befürchten war, soweit das Werk wirklich

dem Stand von 1882 genüge, so ist diese Behandlung eines Historiker-manuskripts als „verderblicher Ware“ immerhin bemerkenswert. Der Prozeß hat aber auch darüber hinaus eine Diskussion unter den französischen Historikern hervorgerufen; R. Doucet spricht sich in der *Revue de synthèse historique* (25, 3) sehr skeptisch über die Begründung des Urteils aus. Bemerkenswert ist es, daß er die meisten der von Poincaré angeführten französischen Geschichtswerke seit 1882 als bloße „*travaux de vulgarisation estimables, mais qui ont ajouté peu de choses aux connaissances acquises*“ bezeichnet. „*Au milieu des redites*“ hätten nur einige wenige Werke, die aus den Quellen schöpften, neue Kenntnisse gebracht, „*mais ce sont de modestes conquises*“. Doucet scheint die Arbeit des letzten Menschenalters in Frankreich doch zu unterschätzen, und wenn Poincaré auch vielleicht etwas optimistisch eine durchgängige „Verjüngung und Erneuerung“ der Kenntnisse innerhalb der letzten 30 Jahre annahm, so ist jedenfalls Lavissee für seine Behauptung, daß sich „die Auffassung“ der Geschichte in Frankreich seither erweitert und besonders nach der sozialen, kulturgeschichtlichen und religionsgeschichtlichen Seite vertieft habe, den Beweis nicht schuldig geblieben.

F. Kern.

Mit Meisterhand zeichnet L. M. Hartmann auf wenigen Seiten (Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. Stuttgart, Kohlhammer. 1913. 24 S. 2 M.) die Staatstypen des ersten Jahrtausends n. Chr.; er lehrt den byzantinischen Staat als Fortsetzung des spätantiken in scharfem Gegensatz zum mittelalterlich-naturalwirtschaftlichen Staat des Abendlandes sehen, und zeigt die mannigfaltige Mischung beider Staatssysteme in den Territorien Italiens. Für die Einzelheiten der gehaltvollen Schrift erlaube ich mir auf meine Besprechung in den „Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf.“ zu verweisen.

K.

Mehr als viele andere Zweige der Geschichtswissenschaft steht die Handelsgeschichte vor ungelösten Grundfragen. Die Bemerkungen H. Bächtolds in seiner Basler Habilitationsvorlesung (Aufgaben der handelsgeschichtlichen Forschung, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* Bd. 100, S. 799 ff.) geben ein verständnisvolles Bild von diesem Zustand.

Die Geschichte der jüdischen Religion behandelt die Berliner Festrede W. Graf Baudissins unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von „Nationalismus und Universalismus“ (*Preuß. Jahrbücher* 153, 3).

Als drittes Bändchen der populären Geschichte der Philosophie von A. Messer erscheint die Schilderung der Philosophie von Fichte bis zur Gegenwart (*Wissenschaft und Bildung*, Bd. 109, 1,25 M. geb.).

Eine feinsinnige Studie über „Geschichtschreibung und Weltanschauung bei Jakob Burckhardt“ veröffentlicht E. Schäum-ke 11 (Preuß. Jahrb. 154, 1).

Dietrich Schäfer hat in dieser Zeitschrift 100 (1908), S. 638 ff. die von Nina Ellinger Bang bearbeiteten Sundzolltabellen besprochen. Man hat inzwischen in Dänemark, wie wir einem Berichte der *Dansk Historisk Tidsskrift* 8, Roekke 4, 248 ff. entnehmen, die Fortsetzung dieses Werkes über das Jahr 1660 hinaus als wünschenswert erkannt, da die Handelsstatistik der einzelnen Staaten erst im 19. Jahrhundert die Aufklärungen gibt, die aus den Rechnungen über den Sundzoll geschöpft werden können. Der Carlsbergfond, der die erheblichen Kosten der Herausgabe bis 1660 allein getragen hatte, konnte weitere Mittel nicht mehr zur Verfügung stellen. Deshalb hat sich Dietrich Schäfer, einer Bitte der Frau Bang folgend, mit seinem Namen und mit seiner glücklichen Energie dafür eingesetzt, dem großen Unternehmen die nötigen Mittel zu verschaffen. Es ist dem deutschen Gelehrten, wie die dänische Zeitschrift in lebhaften Dankesworten feststellt, binnen Jahresfrist gelungen, für die nächsten zehn Jahre Beiträge in der Gesamthöhe von über 150 000 M. für die Herausgabe der Rechnungen bis zur Aufhebung des Zolles (1857) zu sichern. Es sind die drei skandinavischen Reiche, Preußen, die Niederlande, Hamburg, Lübeck, Bremen, ferner ehemalige Hansestädte, außerdem Handelsgesellschaften, Kaufmannschaften und Private beteiligt, aber auch Akademien, wie die Berliner und Petersburger mit bedeutenden, die Londoner und Kopenhagener mit kleineren Beiträgen; von der gesamten Summe kommt etwa je ein Drittel aus Deutschland und den Niederlanden. Seit Anfang 1913 sind N. E. Bang und ihre Mitarbeiter wieder am Werke. Neben Schäfer selbst haben sich namentlich S. Müller in Utrecht, Nielsen in Christiania, Lagerheim in Stockholm, Lappo-Danilewski in St. Petersburg und der englische Historiker Cunningham um die Sache verdient gemacht.

Der von Aloys Meister herausgegebene *Grundriß der Geschichtswissenschaft* (vgl. H. Z. 101, 361—368) hat in seiner zweiten Auflage eine Wandlung durchgemacht. Er ist durch die Aufnahme neuer Abschnitte erweitert worden und wird in besonderen Heften ausgegeben, die sich entweder auf einen Abschnitt beschränken oder deren mehrere vereinigen. Damit ist eigentlich der ursprüngliche Leitgedanke aufgegeben, es wird jetzt nicht mehr die Gesamtheit des in dem Grundriß Vereinigten als für den Geschichtsbeflissenen unentbehrlich hingestellt, es steht jetzt auch dem Neuling zu, sich nur jene Hefte anzuschaffen, deren er für seine nächsten Zwecke bedarf. Das vorliegende umfaßt Siegel-, Wappenkunde und deutsche Münz-

geschichte (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsgg. von Aloys Meister, Bd. 1, Abt. 4: Sphragistik, Heraldik, Deutsche Münzgeschichte. Von Th. Ilgen, E. Gritzner, F. Friedensburg. 2. Aufl. Leipzig 1912, Teubner. 132 S.). Die Namen der Verfasser bürgen für vortreffliche Leistungen; konnte das schon seinerzeit für die von Ilgen und Gritzner bearbeiteten Abschnitte anerkannt werden, so gilt es in vollem Maß auch für den neu hinzugekommenen Friedensburgs über deutsche Münzgeschichte. Die Bedenken aber, die ich bei Besprechung der ersten Auflage geäußert habe, scheinen mir durch die neue nicht beseitigt zu sein. Meiner Ansicht nach wird namentlich in den Abschnitten über Sphragistik und Heraldik zu viel an Einzelheiten zusammengepreßt, die für den eigentlichen Fachmann von Wichtigkeit sein mögen, für den Historiker, sei er Anfänger oder ausgebildeter Forscher, nicht so sehr in Betracht kommen. So wird z. B. eine ganze Seite der Verwendung des Siegels zur Warenbezeichnung gewidmet (S. 7, 8), oder es wird auf drei Seiten über die Schnitturkunden gehandelt (S. 51—54), die mit dem Siegel überhaupt nichts zu tun haben. War da Kürzung geraten, so auch in den Fällen, in denen ein Abschnitt in den andern übergreift, wie etwa das Kapitel über die Siegelbilder in die Heraldik oder das über die rechtliche Bedeutung und die Beweiskraft des Siegels in die Urkundenlehre. Daß aber das Verlangen nach Kürzung nicht unberechtigt ist, ergibt sich daraus, daß in dem Ilgenschen Beitrag auf 58 Seiten nur mehr 155 Zeilen, d. h. 3 Seiten, 5 Zeilen gewöhnlichen Satzes kommen, alles andere in einem für die Augen recht beschwerlichen Petitsatz gedruckt ist. Zudem wäre Raum zu schaffen für Dinge, die namentlich dem Anfänger wichtiger sein dürften als manches andere, wie z. B. die Elemente der heraldischen Kunstsprache, für die er auf Max Gritzners schwer zu beschaffendes Handbuch der heraldischen Terminologie und andere heraldische Handbücher verwiesen wird. Nicht verschwiegen darf werden, daß in dem Abschnitte über Heraldik die verfassungsgeschichtlichen Paragraphen wenig befriedigen. Heute sollte man z. B. nicht mehr sagen, daß die städtischen Patrizier „die nach Aufgabe ihres Land- und Lehnsbesitzes frühzeitig in die Städte übergesiedelten Adeligen“ seien (S. 71). Fraglich ist, ob die Wahl der Farbe des Siegels zunächst durchaus der Willkür des Siegelführers anheimgestellt war (S. 12), unbegründet die allgemein hingestellte Behauptung, daß die Bürgersiegel in ihrer Form von denen der Adeligen in keiner Weise abweichen (S. 72, vorsichtiger Ilgen S. 44). Über diese Fragen werden nur vollständige Zusammenstellungen Aufschluß geben können, an denen es vorläufig noch fehlt.

Wir weisen kurz darauf hin, daß Grotefend seinen Abriß der Chronologie (Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 3) in 2. Auflage herausgegeben hat (60 S.) und daß auch die 2. Abteilung des 1. Bandes des Grundrisses, die den 1. und 2. Teil der Urkundenlehre bietet (Grundbegriffe, Königs- und Kaiserurkunden von R. Th o m m e n; Papsturkunden von L. S c h m i t z - K a l l e n b e r g) in zweiter, durchgesehener und bereicherter Auflage (116 S.) erschienen ist. Steinackers Privaturkundenlehre soll in ganz umgearbeiteter Gestalt alsbald folgen.

Die Antrittsvorlesung von A. H u l s h o f f: *Historiographie der middeleeuwsche geschiedenis van Nederland* (Haarlem, Tjeenk Willink & Zoon 1913, 34 S.) gibt eine kurze, sachlich gehaltene Übersicht über die in die letzten Menschenalter fallenden Leistungen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte Hollands. Beiläufig bemerkt, wie kann der Verfasser die bekannte These des Costerianers Hessels „Haarlem niet Mainz“ ernst nehmen?

Das vierte Heft der Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck enthält die wertvolle Arbeit von Herm. A i c h e r, in der unter verständiger Verwertung urkundlichen Materials erneut der Frage nachgegangen wird, wie man in den mittelalterlichen Geschichtsquellen den Tag bezeichnet hat (Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter: 1912, 165 S.). Von den mannigfachen Ergebnissen soll hier nur hervorgehoben werden, daß aus dem Text der Freisinger wie der deutschen Königsurkunden die Festdatierung, deren Ursprung wohl im Volk gesucht werden darf, als die bekannteste Tagesbezeichnung des Mittelalters nachgewiesen wird. Was die Tageszählung nach dem römischen Kalender anlangt, so macht sich hier während des ganzen Mittelalters eine starke Unsicherheit geltend, die sich vor allem in einer fast konsequenten Vernachlässigung des *dies a quo* kundgibt.

Friedr. I s r a ë l veröffentlicht als Frucht angestrebter Ordnungsarbeiten eine das vierte Heft der Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte bildende Übersicht: Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände. Nebst den Regesten der Urkunden des Allerheiligenstiftes und den Fundationsurkunden der Universität Wittenberg (Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke 1913, 160 S. u. 1 Taf.). Man möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß das für die deutsche Kirchen- und Geistesgeschichte so wertvolle Archiv, das während der Befreiungskriege im Herbst 1813 schwer gelitten und auch nachher oft genug mit den mannigfachsten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat, nun Ruhe und recht eifrige Benutzung finden möge.

W. E r b e n veröffentlicht in der Internationalen Monatsschrift 7, Nr. 10—11 einen sehr lesenswerten Aufsatz über „Die Entstehung der Universitäts-Seminare“ (vgl. dazu H. Z. 111, S. 408), der auch für die Seminarpolitik unserer Tage Beachtung verdient.

Neue Bücher: S e e b e r g, Vom Sinn der Weltgeschichte. (Berlin, Skopnik. 1,20 M.) — K e m m e r i c h, Das Kausalgesetz der Weltgeschichte. 1. Bd. (München, Langen. 15 M.) — Festgabe für Gerold Meyer v. Knonau. (Zürich, Antiquar. Gesellschaft. 12 M.) — Kirchengeschichtliche Festgabe, Anton de Waal dargebracht. Hrsg. von S e p p e l t. (Freiburg i. B., Herder. 16 M.) — L ü b b e, Friedrich Gentz und Heinrich v. Sybel. Ein Beitrag zur Geschichte der neueren Historiographie. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 2,40 M.) — S c h n e p p e, Görres Geschichtsphilosophie. Frühzeit. (Berlin, Rothschild. 1,80 M.) — H a r d y, *Le „De Civitate Dei“, source principale du „Discours sur l'histoire universelle“.* (Paris, Leroux.)

Alte Geschichte.

Altorientalische Kultur im Bilde, herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von Dr. Joh. H u n g e r und Dr. Hans L a m e r. Mit 193 Abbildungen auf 96 Tafeln. Aus Wissenschaft und Bildung, herausgegeben von Prof. Dr. Paul Herre. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig 1912. Preis 1,25 M. — Dem Zwecke einer vorläufigen Orientierung auf dem Gebiet der altorientalischen Kultur wird Hungers und Lamers hübsches Büchelchen gute Dienste leisten. Die Abbildungen, auf die offenbar der Nachdruck gelegt ist, sind vortrefflich gewählt und bilden eine willkommene Ergänzung zu manchem größeren Werk. Die Erläuterungen sind dem Zwecke angemessen, selbständigen wissenschaftlichen Wert beanspruchen sie wohl nicht. Manche Abbildungen tragen irreführende Unterschriften, und das nach den Quellen, nicht den Nummern der Abbildungen geordnete Quellenverzeichnis erschwert die Nachprüfung. So will die übrigens unmögliche Rekonstruktion S. 92 f. 188 nach Penet-Chipiez nicht den „Königspalast“ sondern die Gesamtbauten von Persepolis vorführen. Einzelheiten will ich nicht anmerken. Der Verfasser ist besser auf dem mesopotamischen als dem ägyptischen Gebiet zu Hause, aber er gibt auch hier in den Bildern Nützliches, wie die Seitenansicht des Kopfes des Ti (S. 28), die „Puppe“, den Ball und den Löffel aus „Elfenbein, Horn und Muschel“ (S. 31) auf dem British Museum. Freilich, daß diese Bronzebildchen nackter Frauen Puppen zum Spiel für kleine Mädchen seien, ist mir sehr fraglich. Hier wäre die Abbildung einer echten Holzpuppe besser gewesen. Bei dem Löffel wäre ich für ein paar beschreibende Worte dankbar gewesen.

Fr. W. v. Bissing.

Sehr inhaltsreich ist das neueste Heft (16, 3/4) des Archivs für Religionswissenschaft. R. P e t t a z z o n i: *I primordi della religione in Sardegna*; O. W a s e r: Über die äußere Erscheinung der Seele in den Vorstellungen der Völker, zumal der alten Griechen; W. W. Graf B a u d i s s i n: Die Quellen für eine Darstellung der Religion der Phönizier und der Aramäer; J. W e i ß: Das Problem der Entstehung des Christentums. Dazu kommt der treffliche Literaturbericht von C. B e z o l d: Syrische Religion.

Aus dem *Journal asiatique* 1913, Mai-Juni, notieren wir R. W e i l l: *Les Hyksôs et la restauration nationale dans la tradition égyptienne et dans l'histoire. Etudes et notes complémentaires.*

In den Sitzungsberichten der Kgl. preuß. Akademie 1913, 39/40 behandelt A. W i l h e l m mit gewohnter Sorgfalt die Inschrift des Paulinus aus Sparta (CIG 1330 = IG V, 1, 538). Paulinus ist nach der vortrefflichen Herstellung Wilhelm *corrector Achaiae* und Restaurator der Brücke von Sparta.

Anregend ist die Studie W. S i e h e s: Der Marsch des Cyrus durch Kappadozien und Zilizien, verglichen mit den jüngst eröffneten Strecken der Bagdadbahn in Petermanns Mitteilungen 59, Oktober.

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum 16, 9 bringen Aufsätze von A. G e r c k e: Themistokles' List; E. M a a ß: Äschylus und Aristophanes und Ed. N o r d e n: Josephus und Tacitus über Jesus Christus und eine messianische Prophetie.

Wie alles, was A. W i l h e l m schreibt, Beachtung verdient, so scheint uns auch ein Hinweis auf seinen Aufsatz: Zu E. Ziebarths Kulturbildern aus griechischen Städten angebracht. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 64, 8/9.

Der Fiskus der Ptolemäer. I. Seine Spezialbeamten und sein öffentlich-rechtlicher Charakter von Dr. jur. Alfons Steiner. Leipzig 1913, Teubner. 66 S. 2,40 M. — Dieses erste Stück eines umfangreicheren Werkes gewährt hauptsächlich durch Besprechung des Materials für die *οἰκονόμοι* genannten Finanzbeamten eine willkommene Belebung unserer Anschauung vom ptolemäischen Beamtenwesen. Für das historische Verständnis wäre vorteilhaft, wenn der Verfasser sich mehr frei hielte von den Fragestellungen und der Terminologie des modernen Verwaltungsrechts. So hat z. B. das griechische *βασιλικόν* seine besondere Nuance und ist nicht schlechthin „unserm Fiskus entsprechend“. Ganz besonders ist aber zu wünschen, daß er den nachfolgenden Heften eine sorgfältigere Korrektur angedeihen läßt. Die vielen primitiven Druckfehler im griechischen und deutschen Text erwecken beim Leser ein ungünstiges Vorurteil. M. Gelzer.

Vortrefflich behandelt A. Klotz die Epitoma des Livius im Hermes 48, 4. Ebendort nimmt F. Münzer: Zu dem Nachruf des Tacitus auf Arminius zu dem hier bereits angezeigten Aufsatz Reitzensteins Stellung, während Reitzenstein selbst nochmals zu demselben Thema das Wort ergreift und vor allem früher von ihm Übersehenes nachträgt. Dann handelt O. Schissel v. Fleschenburg über die Einteilung der *ἰατροπία* bei Asklepiades Myrleanos.

Aus den Mitteilungen des Kais. deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung 28, 2/4 notieren wir H. Dessau: *Iscrizioni Ostiensi falsamente credute inedite*; G. Kazarow: Die erste Pales-Inschrift; H. Graeven: Heidnische Diptychen und R. Delbrück: Porträts byzantinischer Kaiserinnen.

Aus den Wiener Studien 35, 1 notieren wir W. F. Otto: Römische Sagen III: Larentalia und Acca Larentia; Fr. Blumenthal: Die Autobiographie des Augustus; St. Braßloff: Zur Frage der Heimat des Juristen Gaius, der scharfsinnig die Auffassung vertritt, daß Gaius in Italien gewirkt hat.

Aus den *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions* 1913, Mai notieren wir J. Maurice: *Sur les Chrétiens et les seconds Flaviens dans l'„Histoire Auguste“ et l'époque de rédaction de cette histoire.*

Wichtig ist eine neue gefundene delphische Inschrift, welche T. Walek in der *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 37, 3 herausgibt: *Inscription inédite de Delphes. Traité d'alliance entre les Etoliens et les Béotiens.*

Recht nützlich ist die Arbeit von L. Delaruelle: *Les procédés de rédaction de Tite-Live étudiés dans une de ses narrations* und zwar IV, 17—19 in *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes*, 1913, April.

Lehrreich ist P. Wendlands Aufsatz: *Hellenistic ideas of salvation in the light of ancient anthropology in American Journal of theology* 1913, July.

Sehr reich ist wieder das *Journal of Roman Studies* 2, 2. F. Haverfield and H. St. Jones: *Some representative examples of Romano-British sculpture*; Th. Ashby: *Recent discoveries in Ostia*; F. Haverfield: *Four notes on Tacitus*; F. Haverfield: *Notes on the Roman coast defences of Britain, especially in Yorkshire*; W. Hornsby and R. Stanton: *The Roman Fort at Huntcliff, near Saltburn*; F. Cumont and J. G. C. Anderson: *Three new inscriptions from Pontus and Pisidia* (darunter zwei von Soldaten der *legio V Macedonica*) und W. M. Calder: *Julia-Ipsus and Augustopolis* (mit vielen Inschriften).

Aus den *Atti della r. Accademia delle scienze di Torino* 1912/13, 15 notieren wir L. P a r e t i: *Dorieo, Pentatlo ed Eracle nella Sicilia occidentale* und G. C a m m e l l i: *Per le fonti dello Pseudo Scrimno* I, 139—263.

In der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 14, 3 erörtert Fr. P f i s t e r: Die zweimalige römische Gefangenschaft und die spanische Reise des Paulus und der Schluß der Apostelgeschichte, während A. B a u m s t a r k den alten und neuen Spuren eines außerkanonischen Evangeliums (vielleicht des Ägypterevangeliums) nachgeht.

Im *Expositor* 1913, September erörtert H. J o n e s *the date of the Epistle to the Galatians*.

Aus der Theologischen Quartalschrift 95, 3 notieren wir P. R i e ß l e r: Zur Geographie und Völkerkunde des Alten Testaments und H. H a r t b e r g e r: Instantius oder Priscillian?, der die elf Würzburger Traktate gegen Morin, der neuerdings für sie den Instantius als Autor erwiesen zu haben glaubt, wieder dem Priscillian zuschreibt.

Aus der *Revue d'histoire ecclésiastique* 14, 3 notieren wir J. F l a m i o n: *Saint Pierre à Rome. Examen de la thèse et de la méthode de M. Guignebert*.

Aus der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 55, 3 notieren wir W. B ö t t c h e r: Der alttestamentliche Sühnopfergedanke im Neuen Testament und A. D e i ß m a n n: Ein sprachliches Zeugnis für die Hellenisierung des Christentums und dann die Literaturberichte: Kirchengeschichte von O. S c h e e l und Altes Testament von W. S t a e r k.

Neue Bücher: H a l l, *The ancient history of the near East; from the earliest times to the battle of Salamis*. (London, Methuen. 15 Sh.) — E g i z i, *Le origini della storia ricercate particolarmente nella Roma antichissima*. (Firenze, tip. Barbèra. 5 L.) — S t e i n e r, *Der Fiskus der Ptolemäer*. I. (Leipzig, Teubner. 2,40 M.) — M a i o c c h i, *Sant'Elena, Costantino Magno e l'editto di Milano*. (Milano, tip. Artigianelli.) — Konstantin der Große und seine Zeit. Gesammelte Studien. Hrsg. von D ö l g e r. (Freiburg i. B., Herder. 20 M.) — S c h i w i e t z, *Das morgenländische Mönchtum*. 2. Bd. (Mainz, Kirchheim & Co. 5 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Der erläuternden Ausgabe der *Germania* des Tacitus von Heinrich Schweizer-Sidler merkt man auch heute noch die unerfreuliche Entstehung aus dem Kolleghefte K. Müllenhoffs an

(vgl. dazu Müllenhoff, Dt. Altertumskunde Bd. 4, S. 93 f.). Aber wie schon die 6., so zeigt mehr noch die 7., gleichfalls von Eduard S c h w y z e r bearbeitete Auflage (mit bibliographischem Anhang, 6 Abbildungen und einer Karte, Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1912, XVI u. 118 S.; 3 M.), daß durch sorgsame Berücksichtigung neuerer und neuester Literatur eine größere Unabhängigkeit von Müllenhoffs Vorlesungen erreicht ist. Es bleiben freilich in dieser Richtung noch manche Wünsche unerfüllt. So fehlt z. B. für die Müllenhoffsche Auffassung des „*feminarum ululatus*“ im 7. Kapitel (Anm. 11) ebenso die Begründung wie für die mit größter Bestimmtheit vorgetragene Deutung von „*principes*“ (Anm. 1), und S. 60 (Kap. 27) kann sich die Bemerkung über die Kelten jedenfalls nicht auf Cäsar stützen, wie die dem angeführten Sätzchen unmittelbar folgenden Worte (*Bell. Gall.* VI, 19) zeigen. Zum Beginn des 23. Kapitels wäre etwa noch auf Pytheas (bei Strabo) zu verweisen, Kap. 6 Anm. 14 auf Cäsars *Bell. Gall.* VIII, 36. Die Deutsche Verfassungsgeschichte von G. Waitz ist sehr zu Unrecht ignoriert, mindestens beim 13. Kapitel war sie zu nennen, denn Waitz hat das Verdienst, das richtige Verständnis der Stelle über die *dignatio principis* durchgesetzt zu haben. Beim 17. Kapitel konnte das Aufsätzchen von Brenkowski in der Festschrift für Hirschfeld (1903) erwähnt werden, zum 2. Kapitel wäre in der nächsten Auflage eine Auseinandersetzung mit der freilich höchst problematischen Emendation M. Bangs (*Hist. Zeitschr.* 107, 1911, S. 351 ff.) erwünscht. Zu Kap. 7 Anm. 7 ist noch das römische Triumphalrelief im Vatikan heranzuziehen (vgl. Mor. Heyne, Dt. Hausaltertümer 3, 269 und K. Schumacher, Verzeichnis der Germanendarstellungen S. 68). Das böse Versehen, das die *Lex Francorum Chamavorum* (Kap. 33, Note 2) zu „einer Ergänzung der *Lex Salica*“ macht, ist leider stehen geblieben, während die unüberlegte Bemerkung Müllenhoffs über das angebliche Bild der Nerthus (zum 9. Kapitel, vgl. die 6. Aufl. S. 21, 6) jetzt erfreulicherweise weggefallen ist. Dem Dank für die neue Bearbeitung sei der Wunsch mitgegeben, daß Schwyzer das von Müllenhoff überkommene Gut noch entschlossener auf seine Haltbarkeit prüfen möge; er wird immer noch reichlich viel stehen lassen können.

F. Vigener.

Das Römisch-germanische Korrespondenzblatt 6, 4 u. 5 enthält außer den Literaturnotizen nicht weniger als 16 Berichte über Funde von Altertümern und Miscellen über solche, so daß hier nur die allerwichtigsten genannt werden können. G. Bersu, P. Göbller, K. Hähle und A. Schliz beschreiben eine steinzeitliche Niederlassung bei Großgartach in Württemberg, E. Wagner ein Brandgrab der Bronzezeit bei Reichenau und W. Bremer ein solches aus der späten Bronzezeit bei Gambach im Kreis Friedberg. Über Römisches aus dem schwäbisch-bayerischen Ries handelt E. Frickhinger,

während R. Knorr, Fr. Sprater und F. Quilling über mancherlei Funde von Terra-Sigillata-Erzeugnissen zu berichten wissen. F. Quilling versucht die Darstellungen der großen Jupitersäule von Mainz neu zu deuten. G. Behrens gibt Kunde von einem Depotfund spätrömischer Henkelkrüge aus derselben Stadt, aus der auch P. Körber wieder neue römische Inschriften des 3. Jahrhunderts mitteilen kann. Schließlich sei der Hinweis von H. Finke auf einen Grabstein eines Bierbrauers zu Metz erwähnt.

P. Herre hat sich in einem handlichen Bande der von ihm herausgegebenen Sammlung „Wissenschaft und Bildung“ das Ziel gesetzt, die „deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort“ zu vergegenwärtigen (Leipzig, Quelle & Meyer 1912; gebunden 2,50 M.). Auf insgesamt 113 Tafeln sind 246 Abbildungen vereinigt, die das Leben des deutschen Volkes von der römisch-germanischen Periode bis zur Reformation zur Anschauung bringen sollen, nicht allein das staatliche und kirchliche, sondern auch das wirtschaftliche und künstlerische, dazu die Siedelungen und die Bauwerke in Stadt und Land, das Schriftwesen, die Technik, die ständische und soziale Gliederung. Wir stehen nicht an, die Auswahl überaus geschickt zu nennen: Bekanntes und Unbekanntes zieht am Auge des Betrachters vorüber, und wenngleich manches Bild sehr starker Verkleinerung unterworfen werden mußte, so bleibt die Schärfe der Wiedergabe doch erstaunlich, so daß man z. B. das Faksimile des Ablaßbriefes vom Jahre 1266 (Nr. 175) mit unbewaffnetem Auge bequem lesen kann. Es liegt auf der Hand, daß der eine oder andere Benutzer dieses oder jenes Bild durch ein solches ersetzt sehen möchte, das ihm aus besonderem Anlaß heraus bekannt ist oder wichtiger erscheint — so könnte man Bilder einer mittelalterlichen Kaiser- oder Königskrönung, einer Investitur, einer Bischofsweihe, eines königlichen Siegels etwa aus dem 15. Jahrhundert vermissen —, der Herausgeber aber wird mit Recht betonen, daß er dann andere charakteristische Abbildungen hätte wegfällen oder den Band über Gebühr hätte anschwellen lassen müssen. Wie dem immer sei: die moderne Reproduktionstechnik, wie sie hier zutage tritt, dürfte die Abneigung gegen „Bilderbücher“ noch mehr entkräften. Herre betont, daß für seine Sammlung die Abbildungen die Hauptsache waren; den begleitenden Text (82 S.) möchte er erst in die zweite Reihe gerückt sehen. Vergegenwärtigt man sich seinen Umfang — 82 Seiten in Oktav — und seinen Inhalt, d. h. eine Erläuterung der Tafeln im Rahmen der Entwicklung von rund 15 Jahrhunderten, erwägt man, daß es galt Fingerzeige zu geben, nicht aber eingehende Erörterungen, so wird auch der mit seinen Einwänden zurückhalten, der einige Abschnitte, wie z. B. den S. 9 ff. über die staatlichen Verhältnisse, als zu allgemein, als zu wenig der Geschichte Rechnung tragend ansprechen muß. Ander-

wärts überraschen detaillierte Angaben, so z. B. S. 55 über die Einzelteile der faksimilierten Urkunde Ottos II. vom Jahre 973. In andere Textabschnitte sind Grundrisse von Domen, Klöstern, Burgen, Städten und Dörfern eingeschaltet, die Typen des Bauernhauses gewürdigt, die Erzeugnisse der verschiedenen Künste und Fertigkeiten besprochen. Alles in allem darf man sich des Gebotenen freuen und dem Herausgeber für seine Bemühungen danken: es ist zu hoffen, daß seine Veröffentlichung das Interesse für das deutsche Mittelalter noch steigern, dem eben wieder eine weit regere Aufmerksamkeit zuteil wird als noch vor wenigen Jahren. Besonders erfreulich ist, daß Herre nicht minder zur Geschichte des mittelalterlichen Porträts neues Material beigesteuert hat, der auch die von mir angeregten Zusammenstellungen im Neuen Archiv 33 und Repertorium für Kunstwissenschaft 33 dienen sollen; die neuerdings veröffentlichte Denkschrift von L. Justi (Aufgabe und Umfang der deutschen Bildnissammlung. Berlin, J. Bard, 1913) erweckt die frohe Aussicht, daß endlich die lange ersehnte Ikonographie der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters zur Wahrheit wird.

A. W.

Von der geschickt angelegten „Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter (bis 1400)“, die Karl Jacob für die Sammlung Göschen geschrieben hat, liegt in verbesserter 2. Auflage das 1. Bändchen vor (112 S.; 90 Pf.), das die wesentlich bereicherte allgemeine Übersicht über die Quellen und Quellensammlungen sowie die Quellenkunde für das fränkische Reich und die Zeit der sächsischen Könige bringt. Der treffliche allgemeine Teil läßt nur wenige Wünsche unerfüllt; man wird z. B. bedauern, daß (S. 31) Ursprung und Art der mittelalterlichen Weltchronik nicht deutlich gekennzeichnet ist, und etwa (S. 47 f.) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Stadtrechnungen vermissen, auch kann man bemerken, daß das Register Gregors VII. irrig zu den Registerfragmenten gerechnet wird und daß manche Bücher unter falscher Flagge segeln (S. 49 Lamprecht sowohl wie Inama) oder sonst fehlerhaft eingeführt sind (S. 59 f.). In dem besonderen Teil sind einige Versehen der 1. Auflage stehen geblieben, so S. 69 (über die austrasische Bearbeitung der Fredegarchronik), S. 91 (*Annales Bertiniani*; Prudentius schließt 861 ab!), S. 108 über das *Chronicon Salernitanum* (bis 974!); auch die Bemerkungen S. 78 mit Anm. 3 wird Jacob wohl preisgeben müssen. Wenn man sonst noch manches vermißt, so ist das gewiß zum geringsten Teil die Schuld des Verfassers. Warum werden diesem Bändchen nicht, wie so manchen anderen derselben Sammlung, 150—170 Seiten eingeräumt? Um die Hälfte vergrößert, wird die Darstellung Jacobs ihr Ziel, ein gutes Studentenbuch zu sein, tatsächlich völlig erreichen können; sie würde dann, wie mir bei dem pädagogischen Takte und der kritischen Besonnenheit des

Verfassers gewiß scheint, berufen sein, die breiteren, aber schwächeren Surrogate für Wattenbach, nach denen die Studenten jetzt gern greifen, zu verdrängen. F. Vigener.

E. S t e n g e l eröffnet im Archiv für Urkundenforschung 5, 1 S. 47 ff. eine Reihe von Untersuchungen über Urkunden für und aus Fulda mit einer überaus eindringenden, scharfsinnigen Prüfung folgender drei Stücke: der sog. *Cartula Bonifatii*, in der sich eine Grenzbeschreibung jenes Grundbesitzes findet, die der Hausmaier Karlmann wohl im Jahre 743 dem geplanten Kloster Fulda verlieh, des verunechteten Privilegs des Papstes Zacharias für die Abtei vom Jahre 751 und der auf ihrer Grundlage gefälschten Privilegienbestätigung von König Pippin. Die überaus mühsame und sorgfältige Prüfung aller dieser Dokumente führt zum Ergebnis: sie sind das Werk des bekannten Mönches Rudolf von Fulda († 865), der sie im Anfang des 9. Jahrhunderts verfertigte, die Urkunde des Papstes Zacharias jedenfalls in den Jahren 822 oder 823, um mit ihr die aus der kirchlichen Exemption seines Klosters abgeleiteten Zehntansprüche Fuldas vor der Kurie zu rechtfertigen und zu stützen. Abgesehen von dem Werte der Studien für die Kenntnis urkundlicher Elaborate sei besonders ihrer Bedeutung für die Erfassung des Kloster- und Zehntrechts im Anfang des 9. Jahrhunderts gedacht, nicht zuletzt der neuen Beleuchtung, in die hierdurch die Persönlichkeit und die literarische Produktion Rudolfs treten. Dem oft durchforschten Material sind neue Aufschlüsse abgewonnen, die mit Erfolg ältere Meinungen zurückweisen und nicht minder die noch immer strittige Frage nach der Entstehung der Fuldaer Annalen (vgl. zuletzt 111, 417 f.) tangieren. Man wird den Spuren der Arbeit zu begegnen noch häufig Gelegenheit haben.

Paul H i r s c h , Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien, Dissertation Straßburg 1910, 190 S., legt als Einleitung einer ausführlichen Geschichte Berengars eine durchgereifte Arbeit vor, die von dem Ganzen das Beste hoffen läßt. Er handelt weit ausgreifend zunächst von den Ursachen der Auflösung der karolingischen Monarchie, besonders von den partikularistischen Tendenzen in Italien, denen er eine wirklich nationale Färbung zuerkennen möchte. Wenn er dessen Stellung aber nach den wiederholten Teilungen als die eines „Kleinstaates“ wertet, so wird dabei der Charakter sowohl des ost- wie des westfränkischen Reiches vom Standpunkt einer späteren Zeit aus überschätzt. Dann wird der Familie der Unruochinger in allen ihren Beziehungen nachgespürt, namentlich Berengars Vater Eberhard ausführlich behandelt und schließlich der Held selber als Markgraf von Friaul und seine Erhebung zum Könige zu Anfang 888 geschildert mit einer lehrreichen Beschreibung der Mark Friaul und ihrer Grenzen.

Über Einzelheiten und manches in der Auffassung kann man bei der Dunkelheit der Überlieferung leicht anderer Meinung sein, und manche Erörterung ist weiter ausgesponnen, als im Rahmen der Aufgabe unbedingt erforderlich gewesen wäre, ohne daß man daraus einen Vorwurf herzuleiten brauchte. Denn immer ist das Urteil umsichtig abgewogen und die Entscheidung meist angemessen begründet. Die Arbeit beruht auf gründlicher Beherrschung der Literatur und selbständiger Archivforschung, die unsere spärlichen Urkundenzeugnisse aus dem Friaul durch ein interessantes Stück des Bischofs Haimo von Belluno aus der markgräflichen Zeit Berengars bereichert hat. Ob das hier erwähnte *preceptum* des Kaisers nicht lieber mit Böhmer-Mühlbacher, 2. Aufl. Nr. 1629 zu identifizieren, als auf ein *Deperditum* zu beziehen ist, bedarf wohl noch der Aufklärung.

A. Hofmeister.

Chronisten des Mittelalters. Eine historische Bibliothek. Mit Unterstützung der Kgl. ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert und herausgegeben von Prof. Dr. F. Albin Gombos in Budapest. (Bis jetzt 14 Bände; 1902—1913. Druck der liter. Gesellschaft Athenaeum in Budapest.) — F. Albin Gombos hat eine Bibliothek von Übersetzungen der Werke namhafter Chronisten des Mittelalters begründet. Sie sei hier erwähnt, da sämtliche bis jetzt erschienenen 14 Bände mit reichlichen Kommentaren und genauen Registern versehen sind und namentlich in den Einleitungen wertvolle Mitteilungen des Herausgebers und der Übersetzer bringen. Genannt seien diejenigen Bände, in deren erläuternden Teilen die Ergebnisse neuerer Forschungen dargelegt sind. Der Band VI—VII (ein Doppelband), welcher die Übersetzung der historischen Schriften *Liudprands* enthält, bringt als Ergebnisse der Forschungen von Gombos auf S. 51 bis 56 die genaue Feststellung aller Einzelheiten der Brentaer Schlacht (d. J. 899); S. 57—58 einiges über das Bündnis Berengars mit den Ungarn; S. 64—69 die nähere Bestimmung der Schlacht bei Merseburg (933); S. 70—71 den Nachweis, daß sich Papst Johann XII. gegen Otto den Großen nicht mit den Ungarn verbündete; S. 71—72 die Nachweise, daß die vielbesprochenen Streifzüge der Magyaren am Balkan zufolge irriger Deutungen in das Jahr 968 verlegt wurden. Im Bande XII bis XIV, welcher die Übersetzung des *Chronicon Ottonis Episcopi Frisingensis* enthält, gibt Gombos auf S. 11—23 in Gegenstellung zu Büdinger, Huber, Juritsch und neueren Schriftstellern eine genauere Bestimmung der 976er östlichen Grenzlinie des Ostarrichi; auf S. 24 bis 31 beleuchtet er die Ursachen der deutsch-ungarischen Feindseligkeiten von 1030 und liefert eine Erklärung jener Kämpfe, welche bis jetzt irrig oder gar nicht gedeutet wurden. In neuer historischer Beleuchtung wird sodann auf S. 32—56 das Verhältnis des Ungarkönigs Peter zu Stefan dem Heiligen, zu (Aba) Samuel, zum Markgrafen

Adalbert von Babenberg und zu Kaiser Heinrich III. dargelegt. Diese letzteren Ausführungen wollen einem Vierteljahrhunderte ungarischer Geschichte ganz neue Grundlagen setzen, wodurch sich natürlicherweise auch für die Geschichte der östlichen Gebiete des Deutschen Reiches die Notwendigkeit neuerer Revision ergeben dürfte.

Budapest.

Árpád Posch.

Bei Gelegenheit einer Besprechung (*Kwartalnik historyczny* Bd. XXVII, S. 104 ff.) wendet sich der Slavist Alexander Brückner mit Schärfe gegen Novotnys und Schreuers Versuch, die Nachrichten des Kosmas von Prag über die Zeit vor Premysl als wertvolle Tradition zu retten; in Wirklichkeit habe Kosmas die Gestalten des Krok, der Libussa usw. auf Grund von Ortsnamen frei erfunden. Noch weniger aber dürfe man im „*Dalimil*“ nach Resten alter Überlieferung suchen.

E. Missalek.

Die Abhandlung von D. Schäfer „*Concilio vel iudicio* = mit minne oder mit rechte“ (Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1913, Nr. 37, S. 719 ff.) ist dazu bestimmt, die Übersetzung und Deutung zu rechtfertigen, die ihr Verfasser im Jahre 1905 für eine Bestimmung in der Urkunde Calixts II. vom Jahre 1122 für Heinrich V. vorschlug. In Fällen zwiespältiger Wahl soll der Kaiser *metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio* Zustimmung und Hilfe gewähren, d. h. „die Entscheidung soll geschehen durch gütlichen Vergleich oder, wenn ein solcher nicht zu erlangen ist, durch richterlichen, schiedsrichterlichen Spruch“. Schäfer verteidigt seine Interpretation durch den Nachweis, daß die Wendung *consilio vel iudicio* in gleichem oder ähnlichem Wortlaut auch sonst begegnet, daß die ihr entsprechende Rechtsformel die bekannte „mit minne oder mit rechte“ ist. Es liegt auf der Hand, daß auf solchem Wege das Verständnis der vielfach für unzureichend erachteten Bestimmungen des Wormser Konkordats gefördert wird: ihm folgen heißt freilich noch nicht der anderen Ansicht sich anschließen, daß jene päpstliche Urkunde nur für Heinrich V. persönlich ausgestellt worden sei. Schäfer kündigt hierüber eine neue, den ganzen Investiturstreit umfassende Arbeit an, deren Auseinandersetzung mit den Gegnern jener Ansicht man mit gespannter Erwartung wird entgegensehen dürfen.

In der kritisch besonnenen und sachkundigen Art, die man bei ihm gewohnt ist, untersucht Herm. Schreiber Müller die Geschichte der „Burg und Herrschaft Stauf in der Pfalz“ (1. Teil) bis 1263 (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresberichte des Kgl. humanistischen Gymnasiums Kaiserslautern 1912/13. Kaiserslautern 1913, III u. 43 S.). Die Kapitelüberschriften mögen den Inhalt bezeichnen: Die angebliche Beziehung der Burg Stauf zu den Hohenstaufen; die älteste Erwähnung

der Burg Stauf (um 1010) und die Beziehung zu Trier; die Edelherrn von Stauf und die Habsburger; die Edelherrn von Stauf und die Grafen von Eberstein und Leiningen.

Der Bardewiker Münzfund von Emil Bahrfeldt und Wilhelm Reinecke. Mit drei Lichtdrucktafeln. Berlin, Verlag der Berliner Münzblätter. 1913. 34 S. — Es handelt sich um einen Fund, der im Frühjahr 1912 unter besonders ungünstigen Umständen zutage trat und nach Überwindung ungewöhnlicher Schwierigkeiten durch Reinecke in seinem Hauptbestand für das Lüneburger Museum und die Wissenschaft gerettet wurde. Bei der Dürftigkeit der Nachrichten über das alte Bardewik, die Reinecke in der Einleitung beleuchtet, ist dieser zwischen 1162 und 1165 vergrabene Heimatfund ein historisches Dokument von nicht geringer Bedeutung. Er bestand zu drei Vierteln aus zweiseitigen Denaren Heinrichs des Löwen von ein und demselben Typus, die nunmehr mit Sicherheit der Münzstätte Bardewik zugewiesen sind. Das letzte Viertel sind Halbbrakteaten und Brakteaten, meist nur in einem Exemplar: aus Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg, Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Eisenach, Erfurt, Pegau, Meißen, Brandenburg, Köpenik. Mit Vorbehalt wird man darin einen Wegweiser für die Handelsbeziehungen Bardewiks im Binnenlande erblicken dürfen. Den Numismatiker interessieren die vielen bisher unbekanntem Gepräge von schönster Erhaltung. Als wichtigste münzgeschichtliche Feststellungen hebt E. Bahrfeldt, der den Fund sachkundig beschrieben hat, hervor die endgültige Festlegung der Gepräge des Knäs Jakza von Köpenik (vor 1165, nicht nach 1170) und das Auftauchen von Havelberg als Münzstätte schon in so früher Zeit: „Otto (I.) m(archio)“ hat dort, wie die deutliche Inschrift „Havelberg“ bezeugt, einen schönen Brakteaten geschlagen, und zwar noch bei Lebzeiten seines Vaters. E. S.

Gegenüber der Untersuchung von J. Greven über den Ursprung des Beginen vertritt G. K u r t h einen mehr konservativen Standpunkt: als Heimat jener Frauenvereinigungen möchte er die Diözese Lüttich angesehen wissen, als ihren ersten Urheber den Priester Lambert le Bègue, 1177 (*Académie royale de Belgique, Bulletin de la classe des lettres* 1912 Nr. 7 S. 437 ff.).

Ein Aufsatz von C. Vivell in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige NF. 3, 3 lehrt den Mönch Frutolf von Michelsberg, dessen Urheberrecht an der sog. Ekkehardischen Weltchronik vor Jahren H. Breßlau neu aufleben ließ, als Musiktheoretiker und Verfasser eines *Breviarium de musica* kennen. An gleicher Stelle beginnt J. S a u r eine Aufsatzreihe über den Zisterzienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters, auf

die nach ihrem Abschluß noch zurückzukommen sein wird. Schon hier sei des Hinweises auf die Generalkapitelstatuten der Zisterzienser gedacht, die nicht allein um der von Saur behandelten Fragen willen besondere Aufmerksamkeit verdienen möchten.

Neue Bücher: W i l s e r , Die Germanen. Neue, den Fortschritten der Wissenschaft angepaßte u. mehrfach erweitt. Aufl. 1. Bd. (Leipzig, Dieterich. 6 M.) — Ludw. S c h m i d t , Die germanischen Reiche der Völkerwanderung. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1 M.) — v. D m i t r e w s k i , Die christliche freiwillige Armut vom Ursprung der Kirche bis zum 12. Jahrhundert. (Berlin, Rothschild. 3,20 M.) — C e r o n e , *L'opera politica e militare di Ruggiero II in Africa ed in Oriente.* (Catania, tip. Giannotta. 2,30 L.) — M e i s t e r , Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. (Stuttgart, Kohlhammer. 6 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Aus dem *Archivio storico Italiano* 1913, 2 erwähnen wir den Aufsatz von E. R e : *Archivi inglesi e storia italiana*, der von dem urkundlichen Niederschlag der englisch-italienischen Handelsbeziehungen im späteren Mittelalter handelt. Beachtenswert sind die Hinweise auf eine wechselseitige sprachliche Beeinflussung, die stellenweise in den Urkunden hervortritt.

P. M. B a u m g a r t e n s *Miscellanea diplomatica I* enthalten außer einer Zusammenstellung der nicht sehr zahlreichen Originalurkunden Papst Coelestins V. eine Reihe von Beobachtungen, die — an Urkunden des 13. Jahrhunderts gemacht — zum Teil von allgemeineren Interesse sind (*Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 1913, 2 u. 3). — K. H. S c h ä f e r veröffentlicht im gleichen Heft urkundliche Nachträge zur Geschichte des deutschen Adels im päpstlichen Dienste während des 14. Jahrhunderts.

In der Zeitschrift *Le Moyen Age* 1913, Juli-August handelt P. B o u v i e r nach archivalischen Quellen über die Erwerbung der Seigneurie Beaugency durch Philipp den Schönen (1292), der längere Unterhandlungen wegen der sich ergebenden rechtlichen Fragen vorangegangen sind.

Die Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11, 3 bringt den gedankenreichen Londoner Vortrag von Fr. K e r n über die Gesellschaftslehre Dantes, der in seiner *Divina Commedia* die Grundlinien des Verhältnisses von Individuum und Welt so rein und klassisch gezogen hat wie kein anderer unter den mittelalterlichen Schriftstellern. Auf die dem Vortrag zugrunde liegende Dante-Untersuchung,

die Kern in seiner Schrift „*Humana civilitas*“ gegeben hat, werden wir demnächst zurückkommen.

Vielumstrittene Verse Dantes, die Prophezeiung in *Inferno* 1, deutet A. Solmi (*Sulla traccia del Veltro, Rivista d'Italia* 1913) mit überzeugenden Gründen auf den künftigen Kaiser; die imperialistische Idee des Dichters wird in diesem Zusammenhang gut dargestellt.

K.

Rich. Fränkel handelt im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 6, 4 über die Staatslehre des 1308 als Bischof von Auxerre verstorbenen Pierre de Belleperche, der zu den namhaftesten Juristen seiner Zeit gehört hat. Seine Wirksamkeit ist dem Bestreben entsprungen, den im *Corpus iuris* angesammelten historischen und positiven Rechtsstoff mit den Bedürfnissen seiner Heimat in Übereinstimmung zu bringen.

Im Anschluß an zwei Urkunden von 1329 und 1346 bespricht H. Meyer im Archiv für Kulturgeschichte 11, 2 mittelalterliche Bibliotheksordnungen, namentlich im Bereich des Augustinerordens.

In den Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 31, 7 erzählt Joh. Dräseke den Übergang der Osmanen nach Europa im 14. Jahrhundert, der mit der Eroberung Adrianopels (1365, unter Murad I.) vollendet ist.

In den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 19, 6 bringt Chr. Bürckstümmeler das Protokoll über eine Verhandlung aus dem Jahre 1393 zum Abdruck, aus dem die schon durch die Notiz eines Chronisten bezeugte Existenz von Waldensern in Dinkelsbühl klar und deutlich hervorgeht.

F. Bartos: Zur Geleitsfrage im Mittelalter (*Zeitschrift für Kirchengeschichte* 34, 3) handelt über den Geleitsbrief König Sigmunds für Huß, den er mit einem von Papst Martin V. am 3. Juni 1419 für Balthasar Cossa ausgestellten Brief vergleicht und als einfachen Reisepaß betrachtet wissen will. Die Lösung des eigentlichen Problems, ob Sigmund sein Versprechen (freie Rückkehr auch für den Fall der Verurteilung) gebrochen hat oder nicht, ist seiner Ansicht nach in der Annahme zu suchen, daß der König „die Gegenleistung für seine Versprechungen — d. h. die Zustimmung des Prager Hofes zu seiner Krönung — einmal in der Hand, weitblickend und perfid zugleich wie immer, sich des lästigen Dienstes zu entledigen versuchte durch die unverbindlichste Form des solange wie möglich zurückgehaltenen Geleitsbriefes, die ihm den wohl von dem ersten Augenblick an überlegten Bruch erleichtern sollte und in der Tat auch erleichtert hat.“

Aus dem Zentralblatt für Bibliothekswesen 1913, Juli-Oktober erwähnen wir die willkommenen Mitteilungen von A. Wilmanns

über die Briefsammlungen Poggios, aus dem September-Oktoberheft der gleichen Zeitschrift den Vortrag von G. Z e d l e r über Probleme und Methode der heutigen Gutenbergforschung.

Vornehmlich auf Grund der im *Concilium Basiliense* veröffentlichten Quellen schildert W. C o h n in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 12, 1 die Seefahrt der von den Basler Vätern abgeordneten Gesandtschaft nach Konstantinopel.

R. W o l k a n veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 34, 3 eine noch ungedruckte Rede, die Enea Silvio bei seiner Anwesenheit in Rom zu Anfang des Jahres 1447 vor dem geheimen Konsistorium gehalten hat. Enea sucht in ihr die Ausführungen Johann Hunyadis zu widerlegen, der im Herbst des vorhergehenden Jahres König Friedrich beim Papst verklagt hatte, weil derselbe den jungen Ladislaus samt der Krone nicht ausliefern und auch die im Herbst 1445 eroberten ungarischen Städte ohne Kriegsentschädigung nicht herausgeben wollte.

Nichts Erhebliches bietet ein in der Generalversammlung der Österreichischen Leo-Gesellschaft gehaltener Vortrag von K. G. H u g e l m a n n: Die „*concordantia catholica*“ des Nikolaus Cusanus (Separatabdruck aus Österreich-Ungarn Nr. 29. Wien 1913. 14 S.).

An Beiträgen zur italienischen Geschichte im späteren Mittelalter verzeichnen wir noch ganz kurz aus dem *Archivio storico Italiano* 1913, 1 R. M o r ç a y: *La cronaca del Convento fiorentino di San Marco. La parte più antica dettata da Giuliano Lapaccini* (Abdruck der Aufzeichnungen über die Jahre 1435—1455) und A. P e s c e: *Un tentativo della repubblica di Genova per acquistare lo Stato di Piombino* (1450/51, nach unveröffentlichtem Material des Genueser Staatsarchivs). Ferner aus dem *Archivio storico Lombardo serie quarta, anno 40, fasc. 38* den Schluß der H. Z. 111, 666 erwähnten Arbeit von G. B i s c a r o: *Il banco Filippo Borromei e compagni di Londra* (1436—1439; mit sehr interessanten Beilagen).

Ein ergötzliches Reutergedicht aus dem 15. Jahrhundert, das — unter Weilburger Archivalien erhalten — als kulturgeschichtliches Zeugnis Beachtung verdient, hat E. S c h a u s in der Zeitschrift für deutsches Altertum 54, 2 zum Abdruck gebracht und erläutert.

Jos. S c h n i t z e r: Zur Wahl Alexanders VI. (Zeitschrift für Kirchengeschichte 34, 3) macht darauf aufmerksam, daß die von L. Pastor mit besonderer Genugtuung gebuchten Lobsprüche, die Hartmann Schedel in seiner Chronik dem Borgiapapste gewidmet hat, nicht eigentlich dessen Urteil enthalten, sondern wahrscheinlich über Lorenz Behaim auf römische Höflingskreise zurückgehen. Jedenfalls

dürfen diese Superlative nicht als einwandfreier Beweis dafür betrachtet werden, daß über den Erwählten im Ausland eine günstige Meinung verbreitet gewesen wäre.

Maximilian Pfeiffer gibt im Anschluß an ein im Druck erschienenenes und heute in der Münchener Staatsbibliothek aufbewahrtes Gebet, das seiner Ansicht nach von Jakob Wimpfeling verfaßt und gesprochen wäre, eine unnötig breite Schilderung von dem Besuch Maximilians I. in Speier im Jahre 1494. Die beigelegten Regesten sollen die Beziehungen des Königs zu der Stadt überhaupt veranschaulichen (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 32). — An der gleichen Stelle veröffentlicht Theodor J. Scherg im Auszug 231 Urkunden aus der Regierungszeit der Päpste Paul II. und Sixtus IV. (1464—1484), aus denen sich mannigfache Aufschlüsse über die kirchlichen Verhältnisse im Speierer Bistum gewinnen lassen.

Allerlei Nachrichten über die Familie Johann Geilers und ihre Beziehungen zur Kaysersberger Gegend bietet ein unbenutztes Material verwertender kleiner Aufsatz von Aug. Scherlen (Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde 1913, August-September).

Einen Beitrag zur Wallisergeschichte der Jahre 1495—1498 liefert W. Ehrenzeller in seiner auf umfangreiches neues Material gegründeten Arbeit über den Sturz des Sittener Bischofs Jost von Silenen und seinen Prozeß vor der Kurie, in den Maximilian I. als Gegner und Karl VIII. von Frankreich als Gönner mehrfach eingegriffen haben (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 38). — Eine kleine Ergänzung zu der Arbeit hat inzwischen schon D. Imesch beigebracht, indem er das im Staatsarchiv zu Sitten erhaltene Bruchstück des Schiedsspruchs zwischen Jost und dem Lande Wallis (18. April 1496), dessen Existenz Ehrenzeller bestritten hatte, zum Abdruck bringt (Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1913, 4).

Neue Bücher: Eug. Müller, Peter v. Prezsa, ein Publizist der Zeit des Interregnums. (Heidelberg, Winter. 4 M.) — Benoit XII. (1334—1342), *lettres closes et patentes intéressantes les pays autres que la France; par J. M. Vidal. 1^{er} fasc.* (Paris, Fontemoing et Cie. 11,40 fr.) — v. Martin, Coluccio Salutati's Traktat vom Tyrannen. (Berlin, Rothschild. 4,80 M.) — Rothbarth, Urban VI. und Neapel. (Berlin, Rothschild. 3,60 M.) — *Codice diplomatico dell'università di Pavia. Vol. II, parte I: 1410—1440.* (Pavia, tip. succ. frat. Fusi.) — Stouff, Catherine de Bourgogne et la féodalité de l'Alsace autrichienne. (Paris, Champion.) — *Libri del cancelliere. Vol. I, parte I (1437—1444), pubblicati da S. Gigante.* (Fiume, il Municipio.) — Lucius, Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich 1461—1462. (Heidelberg, Winter. 2,80 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Die These Nikolaus Paulus', daß die Verurteilung der vier Dominikanerväter in dem 1509 abgeschlossenen Jetzerprozeß zu Bern als ein Justizmord zu betrachten sei, ist nach 15 Jahren von Georg Schumann wieder aufgenommen und auf Grund einer eingehenden Auseinandersetzung mit den zahlreichen seither erschienenen Publikationen von neuem verfochten worden („Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik.“ Freiburg i. B. 1912, Herder. 152 S. 9. Bd., 3. Heft der „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janßens Geschichte des deutschen Volkes“, herausgegeben von Ludwig Pastor). Man kann nicht behaupten, daß die Streitfrage prinzipiell dadurch wesentlich gefördert worden sei. Es ist zwar dem Verfasser, der zuerst über Murner mit der Jetzerfrage Berührung genommen und im 2. Band der „Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte“ 1908 einen Aufsatz über „Thomas Murner und die Berner Jetzertragödie“ hatte erscheinen lassen, gelungen, aus den deutschen gereimten Berichten des Franziskanerdichters allerlei interessante Details beizubringen, wenn auch weniger, als er selbst annimmt. Aber seine Untersuchung bedient sich so unterschiedslos guter und schlechter Argumente, daß es nicht immer leicht ist, sie ganz ernst zu nehmen. Gerade wer wie der Referent sich, wie früher schon in dieser Zeitschrift 98 (1907), 624 ausgesprochen, zu der Meinung bekennt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die verurteilten Dominikanerväter in der Hauptsache die Betrogenen waren und sich höchstens durch ihre Mitwirkung an der Ausnutzung der Betrügereien Jetzers der Mitschuld verdächtig machten, gerade der wird bedauern, daß Schuhmann in der Absicht, allzuviel zu beweisen, die gute Position der katholischen apologetischen Auffassung wieder erschüttert. Es dürfte z. B. nicht leicht dargetan werden können, daß, wie Schuhmann S. 71 meint, „am Bekanntwerden der wunderlichen Vorgänge im Berner Dominikanerkloster niemand anders als der ehrgeizige Schneidergeselle (Jetzer) schuld war“. Ebenso ist es eine bloße Annahme, wenn S. 76 gesagt wird, die Dominikaner, die über jene Wunder öffentlich predigten, hätten es „zweifellos mit vollster Überzeugung getan“, von Jetzers Entlarvung hätten sie „offenbar noch nichts gehört“. Ich halte diese Annahme an sich nicht für unwahrscheinlich; sie erscheint mir aber zu unsicher, als daß man darauf eine Argumentation bauen könnte. Schuhmann behandelt die Jetzerfrage zu sehr als bloßen Rechtsfall und sich als den Advokaten der Angeschuldigten. Nun kann man ihm ohne Zweifel einräumen, daß jedes Gericht nach dem Rechtssatze „In dubio pro reo“ die angeklagten Dominikaner freisprechen müßte und daß daher, wie bereits in der erwähnten Bespre-

chung bemerkt worden ist, auch die konfessionelle Polemik besser daran täte, den Jetzerhandel ganz fallen zu lassen. Allein aus dem Umstande, daß eine Anklage rechtlich nicht bewiesen werden kann, folgt an sich für den Historiker doch noch nicht, daß überhaupt keine strafbare Tat vorliegen kann. — Schuhmann scheint mir vor allem dadurch in der Überschätzung seiner Position bestärkt worden zu sein, daß er das sog. Defensorium nicht richtig in seinem Wesen erkannt hat. Schuhmann polemisiert S. 4 ff. gegen die auch in dieser Zeitschrift vertretene Ansicht, daß der erste Teil dieses Sammelwerkes, der bereits ein halbes Jahr vor der Einleitung der Untersuchung fertig war, mit einem der während des Prozesses öfter erwähnten „Büchlein“ identisch war und die im Kloster angeblich vorgefallenen Wundergeschichten unter die Leute bringen sollte. Er versucht aber nicht, diese Ansicht zu widerlegen, führt vielmehr gegen sie nur die Autoritäten protestantischer Gelehrter ins Feld. Die Folge ist, daß er den Zeugniswert dieser angeblich „naiven Aufzeichnungen“ und „treuherzigen Äußerungen“ zu hoch anschlägt. Man wird die Schrift Schuhmanns wohl am richtigsten taxieren, wenn man sie als eine Bearbeitung der Abhandlung von Paulus für das große Publikum auffaßt. Nimmt man sie als eine solche, so wird man auch an dem öfter vulgären Stile keinen Anstoß nehmen (S. 75 heißt es von Jetzer: „er hatte ein Mundstück wie ein Scherenschleifer“, S. 102 findet sich der Ausdruck „der mit blamierte Bischof“; der aus Zurzach stammende Jetzer ist wohl nur deshalb zu einem Schwaben gemacht, damit die Redensart von dem „klugen Schwaben“ angebracht werden kann u. a. m.). Dann versteht man auch Argumente wie das S. 12 vorgebrachte, wo die literarische Superiorität Murners über Anshelm damit veranschaulicht wird, daß „dessen Chronik erst in neuerer Zeit einen Verleger gefunden hat“. Damit ist schließlich auch zu erklären, warum so oft eine sekundäre Quelle wie Anshelm herangezogen wird, wo besser nur auf die gedruckten Akten des Prozesses verwiesen worden wäre: die Akten sind eben lateinisch und nicht deutsch geschrieben. Es mag noch erwähnt werden, daß der Verfasser sich im 24. Abschnitt mit Recht gegen die früher landläufige Ansicht wendet, der Jetzerprozeß habe zur Einführung der Reformation in Bern in entscheidender Weise beigetragen. Allerdings muß auf der andern Seite bemerkt werden, daß die von der Berner Regierung erzwungene Verurteilung der Dominikanerväter eine eigentliche Kraftprobe darstellte, die bewies, was sich die Stadt Bern gegen die Geistlichkeit ihres Gebietes herausnehmen durfte. In dieser Beziehung ist der Prozeß auf die Durchführung der Reformation vielleicht doch nicht ohne Einfluß gewesen.

Theodor v. Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner. Freiburg i. B. 1913, Herder. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janßens Geschichte 9, 4/5.) VIII, 266 S. 7 M. — Murners Leben hat Ch. Schmidt in seiner *Histoire littéraire de l'Alsace* 2, 209—315 sorgsam und geistreich aus den Quellen dargestellt. Es hat viele Schwierigkeiten geboten, weil der unstete Bettelmönch nie einen festen Wohnsitz gehabt hat, an dem man jetzt die Quellen beisammen finden könnte, weil so wenig Briefe von und an Murner erhalten sind, weil die Gegner so viel über ihn gelogen haben und weil Murner selbst manches gefärbt hat, wozu er ja Gründe genug hatte. Liebenau hat aus Akten des Luzerner Archivs manche Einzelheiten dieses unerfreulichen Lebens richtiger darstellen können als sein Vorgänger. Er hat in der Stadt gearbeitet, in der Murner am ehesten noch mit einer gewissen Dankbarkeit genannt zu werden verdient, und das mag zum Teil den apologetischen Ton erklären, auf den sein Buch gestimmt ist. Das Urteil über Murner wird er aber schwerlich verschieben: den Dichter der Narrenbeschwörung und Schelmenzunft schätzen wir hoch, wir arbeiten an seinem Verständnis mit mehr Hingabe und Erfolg als Liebenaus 10. Kapitel, wohl das mißlungenste des ganzen Buches, erkennen läßt. Was Murner als Schriftsteller groß macht, schadet dem Theologen, das hat schon sein boshafter Landsmann im „Murnarus Leviathan“ richtig gesehen, der ihn sagen läßt: *Si nugae et fastus faciunt quem religiosum, sum bonus et magnus religiosus ego*. Über den Menschen Murner aber waren sich die Zeitgenossen, Freund und Feind, vollends einig, die Ordensbrüder, die ihn als Guardian absetzen, wie Capito, der ihn Luther so schildert: *nigrae fama est, sed exercitatae linguae, et qui multum currere solet extra viam*; Geiler, der ihn von der Kanzel her hart zurechtweist, wie der Rat seiner Stadt Straßburg, der dem „streitigen, weitschweifenden Menschen“ die Anstellung versagt, ihm zeitweilig das Predigen verbietet und die Pension nur fortbezahlt, um Frieden vor ihm zu haben; die Bauern von 1525 wie die Eidgenossen von 1529, die gerade auf seiner Auslieferung beharren. Statt einer erschöpfenden Biographie, die Murner trotz allem verdient hätte, gibt Liebenau eine nicht verdienstlose, aber schlecht redigierte Notizen-sammlung, dabei verschließt er sich dem Verständnis von Luthers wie Zwinglis Reformation, setzt Zitate (mit Vorliebe aus veralteten Gewährsmännern) fast regelmäßig da, wo man eigenes Urteil und freie Würdigung erwarten durfte und wird mit alledem die Forschung nicht überzeugen können, daß es geboten war, dieses Buch drucken zu lassen.

Freiburg i. B.

Alfred Götze.

Eine kleine Schrift von Otto Clemen, Studien zu Melancthons Reden und Gedichten (Leipzig, M. Heinsius Nachfolger 1913,

VIII u. 91 S.) legt aufs neue Zeugnis ab von dem Fleiß und Spürsinn des Verfassers, der hier aus entlegenen oder unbeachteten Quellen, vor allem aus seltenen Drucken, eine ganze Reihe wertvoller Beiträge zu den *Declamationes* (Reden) und den *Carmina* Melanchthons gibt. Wir heben hervor: Eine *Oratio de officio sacerdotali* (1518), wichtige Untersuchungen zu der *Oratio de officio principum* (die danach nicht von 1539, sondern von 1541 ist), über die älteste Sammlung der Gedichte Melanchthons (1528), über die Gedichte *De matre Cananaea* (1544) und *De oppido Torgau* (1552). Die Brauchbarkeit der Arbeit wird durch ein Personenverzeichnis erhöht.

In der „Briefmappe“ (I. Stück. Münster 1912. 284 S.; zugleich „Reformationsgesch. Studien und Texte“, Heft 21. 22) bietet J. Greving eine Sammelstelle für schwer unterzubringende und dann meist nicht leicht auffindbare Quellengruppen, vor allem den Briefwechsel katholischer Gelehrter und Diplomaten. An sich schon dankenswert, ist das Unternehmen bei der ausgezeichneten Ausstattung mit Einleitungen, Erläuterungen und Verzeichnissen als überaus nützlich zu begrüßen. Nur müßten die Texte gleichmäßig nach den modernen Grundsätzen behandelt werden; manches vertrüge wohl auch eine Kürzung; die Beilage S. 75 ff. ist schon in den Reichstagsakten, J. R. IV, Nr. 72 gedruckt. Hervorzuheben sind besonders die Beiträge von V. Schweitzer über den Plan Pauls III., seinem Enkel Alessandro die Nachfolge im Papsttum zu sichern, und über den Ketzerprozeß des Kardinals Morone (1555—1559), der Briefwechsel des späteren Bischofs von Wien Fabri mit dem Stadtrat von Konstanz, den er durch eine kluge Mischung von Gefälligkeiten und Drohungen bei der alten Kirche festzuhalten suchte (herausgegeben von J. Staub), lehrreiche Stücke von Dr. Joh. Eck, in denen die finanziellen Nöte seiner Ingolstädter Pfarre und sein bedenklicher Anspruch auf die Dompropstei von Würzburg nicht fehlen, von dem verschlagenen Kanzler Leonhard v. Eck, der die konfessionellen Wirren in Augsburg im bayerischen Interesse auszubeuten suchte (J. Schlicht), Proben aus einer von L. Schmitz vorbereiteten Quellensammlung über den „katholischen Reformator“ J. Gropper. Die Beiträge von F. Doelle und L. Lemmens betreffen die Einführung der Reformation, zumal die Aufhebung der Klöster in den braunschweigischen Ländern. Greving selbst bringt wertvolle Belegstücke „zur Verkündigung der Bulle Exsurge 1520“, der die süddeutschen Bischöfe mit passivem Widerstand begegneten. Wir erfahren, daß Eck auf die Bedenken des klugen Christoph von Augsburg und seines Generalvikars hin schon am 29. Oktober und in einer Nachschrift zu dem von mir in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XXV, 586 angezogenen Schreiben

vom 10. November in der Tat den „in Rom konzipierten Zettel“ der sofort zu verbrennenden Schriften Luthers, in denen die verdammten Artikel enthalten seien, beilegte; aber „gedruckt“ war dieser „Index“ also doch nicht, und, wenn er wirklich schon in Rom zustande gekommen war, so war er auch dann ein Werk Ecks, das er durch die seither erschienenen Schriften Luthers ergänzt hatte. Aber warum hat er nicht schon Ende September bei der Veröffentlichung der Bulle in den sächsischen Bistümern erklärt, welche Schriften schon vor Ablauf der Frist zum Widerruf zu vernichten seien? Und warum hat sein „an den Kaiser geschickter Geselle“ Aleander, der S. 217 sicher gemeint ist, in den niederländischen Mandaten vom 28. September und 15. Oktober von vornherein „alle Schriften Luthers und seiner Anhänger“ einziehen und verbrennen lassen? Auch bei den Bücherbränden in Köln, Trier und Mainz hat er sich auf jene Unterscheidung, „die zunächst ein paar Monate, im Fall der Unterwerfung Luthers aber auch später gelten sollte“, wie Greving S. 205 Anm. 1 ganz zu meiner Befriedigung feststellt, nicht eingelassen: es war eben beiden Nuntien sehr unbequem, öffentlich zuzugeben, daß Luther denn doch auch unverfängliche, ja durchaus verdienstliche Schriften verfaßt habe, und im Wormser Edikt rechtfertigte Aleander seine Haltung mit dem kanonisch übrigens längst verbindlichen Satze, daß eben alle Schriften eines Ketzers von dem gefährlichen Gift durchtränkt seien. Und so kann auch in Rom die Neigung zur Schonung der harmlosen Schriften Luthers nicht groß gewesen sein. Bei der voraussichtlichen Halsstarrigkeit Luthers war die befristete Unterscheidung praktisch von geringer Bedeutung, aber die öffentliche Meinung und zumal der Kurfürst von Sachsen haben diesen anfechtbaren Punkt in der Haltung der Kurie und ihrer Vertreter gehörig ausgebeutet. *P. Kalkoff.*

In den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Philos.-hist. Klasse, 1913 Nr. 6) veröffentlicht Hermann Stoeckius eine recht instruktive Abhandlung über Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540. Er würdigt das Eintreten der *anziani* von Parma bei der Kurie zugunsten der lange zweifelhaften Bestätigung des Ordens durch den Papst, soweit dies nach Lage der etwas lückenhaften Quellen möglich ist. Auch auf den Widerspruch, den die Kardinäle Ghinucci und Guidiccioni gegen die Bestätigung erhoben haben, fällt dabei neues Licht.

„Grundsätzliches über Editionstechnik“ erörtert Sebast. Merkle im Historischen Jahrbuch 34, 3 zu dem Zweck, einer völlig ungerechtfertigten Kritik entgegenzutreten, die der Jesuit O. Pfülf in den Stimmen aus Maria-Laach 83 an dem, von Merkle herausgegebenen 2. Diarien-Band des *Concilium Tridentinum* geübt hat. In der Tat

erweist sich das Urteil Pfülf's als durch keinerlei Sachkenntnis getrübt und ist nur charakteristisch dafür, wessen sich ein gewissenhafter katholischer Gelehrter heutzutage zu versehen hat. R. H.

Zur Ergänzung der bekannten Schrift Zeumers über der Titel „Heiliges römisches Reich deutscher Nation“ veröffentlicht L. B i t t n e r in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 34, 3 eine Urkunde Karls V. vom Jahre 1556, in der der Kaiser entscheidet, daß das Bistum Cambrai zum Heiligen römischen Reich deutscher Nation gehöre, obgleich es nicht die deutsche Landessprache habe. Man erkennt auch hieraus, daß Burgund und Italien in der Tat nicht zu diesem Reich deutscher Nation zählten.

A. B o u l é s Schrift „*Catherine de Médicis et Coligny*“ (Paris 1913) bringt absolut nichts Neues zu dieser vielbehandelten Frage und ist wissenschaftlich völlig wertlos. Sie ist nichts anderes als ein kurzer, rein äußerlich gehaltener Abriß der innerfranzösischen Kämpfe von 1560 bis zur Bartholomäusnacht, der noch dazu größtenteils wörtlich aus älteren Darstellungen übernommen ist. Die neuere Literatur wird so gut wie gar nicht berücksichtigt, in die eigentlichen Probleme nirgends eingedrungen. Gleich die ersten Sätze zeigen die Tendenz der Arbeit: die Bürgerkriege sind unter dem Deckmantel der Religion von dem kalvinistischen Adel heraufbeschworen worden, um die absolute Königsmacht zu brechen, die mit ihm verbündeten Städte trachteten nach der Demokratie, die Massen hat nur die Neuerungssucht dem Calvinismus zugeführt; als der Anstifter des ganzen erscheint der „hartnäckige Wagehals“ Coligny. Eine Kritik erübrigt sich.

Bonn.

Walter Platzhoff.

Das Ergebnis des Maulbronner Gesprächs (1564) wurde durch den Markgrafen Georg Friedrich in Ansbach 1565 zum Gegenstand eingehender Erörterungen seitens der Ansbach-Bayreuther Theologen gemacht, worüber K. S c h o r n b a u m in der Zeitschrift f. Kirchengesch. 34, 3 genaue Mitteilungen zu machen beginnt. Der Zweck, ein Einverständnis über die Maulbronner Grundsätze zu gewinnen, wurde nicht erreicht, sondern die markgräflichen Theologen gaben getrennte Gutachten ab.

A m a n n, Fridolin, Dr., Geistl. Lehrer am Bertholdsgymnasium zu Freiburg i. B.: Die *Vulgata Sixtina von 1590*. Eine quellenmäßige Darstellung ihrer Geschichte mit neuem Quellenmaterial aus dem venezianischen Staatsarchiv. Freiburger Theol. Studien, 10. Heft (XX u. 160 S.). Freiburg, Herdersche Verlagshandlung. 1912. 3,20 M. — Die hochbedeutsamen Depeschen des venezianischen Gesandten Baldoer ermöglichen dem Verfasser, ein nunmehr einheitliches und anschauliches Bild der Herstellung und Zurückziehung der Sixtina

zu geben. Nach einer Vorgeschichte, zu der er einiges neue Material, wie Briefe Siolets bringt, bespricht Verfasser die Caraffa-Kommission und ihre textkritischen Hilfsmittel. In textkritischen Prinzipien stimmte sie mit dem Tridentinum und Sixtus überein (Vulgata-MSS, = Ausgaben, allenfalls Originaltext); da aber ihr Textentwurf zu sehr vom üblichen Text abwich, stellte Sixtus kraft päpstlichen Charismas vom 17. November 1588 bis 3. Juni 1589 einen Text her (Kompromiß zwischen der Löwener Bibel und dem Entwurf) und erließ ihn in der Bulle datiert vom 1. März 1590 als *editio authentica* mit den bekannten Druckvorschriften. Zweierlei erheben die Depeschen zur Evidenz: daß für die Zurückziehung besonders das materielle Interesse maßgebend war: die Schädigung anderer Staaten durch das Druckprivileg der Vaticana; und daß Sixtus bis zum Tode weder den Text abändern noch die Bulle zurückziehen wollte, höchstens sich zu einigem Aufschub der Druckbestimmungen herbeigelassen hätte. Für das neue Material und seine Verarbeitung wird der Texthistoriker dem Verfasser dankbar sein. Die Schlüsse des Verfassers aber auf das Verhältnis der Sixtina zur Infallibilität (und Bellarmins Wahrhaftigkeit) erscheinen mir spitzfindig. Es sei zwar ein Irrtum des Sixtus, die Unfehlbarkeit auf die Textherstellung anzuwenden, wie es die Bulle tut; aber dieser Irrtum widerspräche nicht dem Prinzip der Unfehlbarkeit, weil Sixtus diese Anwendung nicht als Lehrentscheidung, sondern als Angabe der Motive ausspräche, welche ihn bei der Revision geleitet hätten. Und sodann werde in der Bulle diese Ausgabe im Sinne des Tridentinum und des Sixtus „*authentica*“ als offizieller Kirchentext genannt, nicht aber in bezug auf ihre textkritische Reinheit. Ich verstehe die Forderung der Dekrete nach einer *editio authentica*, nicht nur im praktischen sondern zugleich im kritischen Sinn; so hat es Sixtus (nach Amann) noch bei Einsetzung der Kommission verstanden; und so muß er es noch (meines Erachtens) in der Bulle meinen, wenn er seine *vulgata* als „*emendata*“ mit dem „*singulare dei privilegium*“ begründet. Wenn nach Amann die Sixtina unter allen Bedingungen einer infallibelen Äußerung (S. 113) erlassen ist, wie kann diese unfehlbare Ausgabe von irrigen Motiven geleitet sein?; wie kann sie von einem Nachfolger ebenso infallibel zurückgezogen werden?; wie kann, wenn nach Amann die Behauptung der Vorrede zur Clementina eine objektive Unwahrheit ist: Sixtus habe seine *editio* als fehlerhaft zurückziehen wollen, im Titel der unfehlbaren Clementina stehen: *Sixti V. P. M. jussu recognita*? — Die Beschreibung des Freiburger Exemplars in der Anlage ist exakt.

Königsberg i. Pr.

Pott.

In den „Studien zur englischen Philologie, L. Morsbach gewidmet“ (Halle, Niemeyer 1913) behandelt Joh. Hoops „Virginien

zur Kolonialzeit“ und entwickelt sehr instruktiv die Eigenart dieser auf Plantagenwirtschaft und Tabaksbau beruhenden, von den royalistischen und hochkirchlichen Kavalieren besiedelten Kolonie gegenüber den vom puritanischen Elemente bestimmten Neuenglandstaaten. War Virginien ärmer an geistigen Fermenten als diese, so brachte es dafür die ersten großen Staatsmänner der Union hervor.

Neue Bücher: Darmstaedter, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. 1. Bd. (Berlin, Göschen. 7,50 M.) — Paul v. Nießen, Die Johanniterordensballei Sonnenburg und Markgraf Johann von Brandenburg. Ein Beitrag zur Fürstenpolitik im Reformationszeitalter. Herausgegeben von Paul Müller. (Landsberg a. W., Schaeffer & Co. 4 M.) — *Corpus Schwenckfeldianorum. Vol. III. Schwenckfeld, Letters and treatises 1528 bis Dezember 1530. Ed. Chester Dav. Hartranft.* (Leipzig, Breitkopf & Härtel. 25 M.) — *Oursel, Notes pour servir à l'histoire de la Réforme en Normandie au temps de François I^{er}.* (Caen, Delesques.) — *Chareton, La réforme et les guerres civiles en Vivarais (1544—1632).* (Paris, éditions de documents d'histoire. 8 fr.) — Meinel, Henneberg und das Haus Wettin 1554—1660. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4,20 M.) — *Codex diplomaticus Ord. E. S. Augustini Papiae. Ediderunt Rod. Maiocchi et Naz. Casacca. Vol. IV. (ab anno 1567 ad annum 1620.)* (Rom, Loescher & Co. 24 M.)

1648—1789.

H. Wätjen gibt in einem Vortrag über „Holland und Brasilien im 17. Jahrhundert“ eine flotte Übersicht über die Periode der holländischen Erfolge in Nord-Brasilien. Er kündigt eine größere Arbeit über den „Kampf um Brasilien im 17. Jahrhundert“ an, die auf der Benutzung niederländischer und portugiesischer Archive beruhen wird. Diesesmal bringt er freilich nur in kleinen Einzelheiten neue Beiträge und weist namentlich auf die Bedeutung der siebenjährigen Verwaltung des Grafen Johann Moritz von Nassau-Siegen hin. Johann Moritz war es auch, der für die Beschränkung des Monopols der Westindischen Kompagnie eintrat. Das Verhängnis für die Stellung der Holländer in Brasilien kam aber 1652 mit dem ersten Seekrieg gegen England, der die Republik zu sehr in Anspruch nahm, als daß sie jenseits des Atlantischen Ozeans noch die nötigen Mittel zur Behauptung Brasiliens hätte aufbringen können. Sie verlor die Kolonie endgültig um dieselbe Zeit, wie sie auch Neu-Niederland (in der Nachbarschaft der englischen Kolonien in Nord-Amerika) nicht mehr zu behaupten vermochte. (Hansische Geschichtsblätter 1911.)

W. Michael.

A. C a n s behandelt die politische Rolle der Versammlung der französischen Geistlichkeit während der Fronde (1650—1651). Es ist einer der wenigen Fälle, wo diese Versammlung Gelegenheit hatte und die Macht besaß, auf das politische Gebiet überzugreifen. Die dabei auftretenden Fragen, zunächst die eine, welche Bedeutung die Verbindung der Geistlichkeit mit dem Adel besaß und wie enge sie war, sodann die andere, durch welche Bestrebungen und Intrigen die Haltung der Geistlichen bestimmt war, diese Fragen waren von der Geschichtschreibung noch kaum gestreift worden. Sie werden hier eingehend untersucht, nicht nur auf Grund der zwar gedruckten, aber doch wenig bekannten *procès-verbaux* der Versammlungen des Adels und der Geistlichkeit, sondern noch mit Heranziehung der Briefe, die ein junger Geistlicher an seinen Oheim, den Erzbischof von Rouen, geschrieben, dem er darin fast Tag für Tag über die Intrigen in der Versammlung berichtet, an denen er selbst stark beteiligt war. (*Le rôle politique de l'assemblée du clergé pendant la Fronde, 1650—1651. Revue hist.* 114, 1.)

W. M.

Die Korrespondenz des Grafen von Vivonne aus dem Jahre 1671, welche J. Cordey veröffentlicht hat, ist von Interesse, weil man daraus neben einigem Neuen, das sie über die Schicksale Vivonnes (des Bruders der Montespan) und seiner Familie bringen, besonders über die Operationen der Galeerenflotte unter Ludwig XIV. unterrichtet wird. Die Aufgabe der letzteren ist es besonders, gegen die Korsaren an den Küsten der Riviera und bis nach Sardinien und Korsika zu kreuzen. Die traurige Praxis der Haltung der Galeerensklaven ist wenigstens dem Schutze des Handels, und nicht nur des französischen, zugute gekommen. (*Correspondance de Louis-Victor de Rochechouart, Comte de Vivonne, général des galères de France. Pour l'année 1671. Par Jean Cordey. Documents publiés par la correspondance hist. et archéologique.* I. XV und 136 S. Paris 1911.)

W. M.

Hans R ö d d i n g, Pufendorf als Historiker und Politiker in den „*Commentarii de rebus gestis Friderici III*“ (Historische Studien, herausgegeben von R. Fester. 2. Heft. Halle 1912. XII u. 101 S.). — Der Verfasser sucht folgende Frage zu beantworten: Hat sich Pufendorf in der Darstellung der Regierung Friedrichs III. durch Rücksicht auf die Politik seiner Zeit bewogen gefühlt, trotz besserer Kenntnis durch Einsichtnahme in die Akten, Vorgänge zu verschleiern und anders darzustellen, als er in seiner Eigenschaft als vorurteilsloser Historiker durfte? Nach einem einleitenden Kapitel (I) über die Geschichte der „*Res gestae Friderici III*“ und die Schicksale dieses Fragmentes weist Rödning nach (II), daß Pufendorf einige Verträge, die sich auf die innere Entwicklung des Landes

beziehen, ignoriert, und erklärt das mit dem Bestreben Pufendorfs, nur die äußere politische Entwicklung darzustellen. Auffällig ist hingegen, daß die englische Revolution, die sich doch mit Brandenburgs Politik nicht so sehr berührt, um eine so genaue Schilderung zu rechtfertigen, von Pufendorf überaus breit dargestellt wird. Rödding führt dies auf die universalhistorischen und vor allem politischen Interessen Pufendorfs zurück und zeigt dann weiter, daß Pufendorf sich in der Wiedergabe der Beziehungen Brandenburgs zu Schweden, Frankreich und Österreich selbst Fesseln anlegt, um nicht als Historiker zu verraten, was die gegnerischen Diplomaten nicht wissen sollen. Mit feinem politischen Gesckick übergeht Pufendorf die Geheimverhandlungen mit der Exkönigin Christine, welche Brandenburg die ersehnte Odermündung verschaffen sollten, während er das Verhältnis seines Hofes zu den rivalisierenden Dänen und Schweden sonst offen darlegt (IV. Kap.). In der Darstellung der Beziehungen des Großen Kurfürsten zu Frankreich (V.) verschweigt oder verschleiert Pufendorf alle die Allianzverhandlungen und -verträge, welche den Interessen des Reiches widersprechen, während er die franzosenfeindliche Politik Friedrichs III. um so mehr hervorhebt. Die heikelste Frage beim Regierungsanfang des neuen Königs, die Rückgabe des Kreises Schwiebus, behandelt Pufendorf in denkbar schonender Weise und betont stark die juristischen Gründe der brandenburgischen Partei (VI.). Es ergibt sich also als Resultat der Untersuchung Röddings, daß Pufendorf seinem Grundsatz, alles so darzustellen wie es tatsächlich war, nicht genau folgen kann, sobald die behandelten Fragen noch der gegenwärtigen Politik angehören. Das ist ja, wie auch Rödding betont, eigentlich selbstverständlich. Heutigentags nimmt die Archivverwaltung die nötige Sichtung vor, ehe sie ihr Material dem Historiker anvertraut. Damals mußte Pufendorf selbst diese Entscheidung treffen und erledigte sich dieser Aufgabe mit großem Taktgefühl. So kommt Rödding zu dem Ergebnis, das man eigentlich erwarten mußte, aber es ist sein Verdienst, den nötigen Beweis dazu erbracht und neues Licht in die letzte Lebenszeit Pufendorfs geworfen zu haben.

Marburg i. H.

Pantenius.

Mit seiner Veröffentlichung „Preußische Soldatenbriefe aus dem Gebiet der Provinz Sachsen im 18. Jahrhundert“ hat der jüngst verstorbene Georg Liebe einen interessanten und höchst reizvollen Beitrag geliefert zur Geschichte des Heeres, das Friedrich Wilhelm I. geschaffen und mit dem Friedrich der Große seine Schlachten geschlagen hat. Die Zeit und die Menschen werden uns wunderbar nahe gerückt, Leute wie der treue Korporal Binn, der so ängstlich besorgt ist und seine Frau immer von neuem ermahnt, die Kinder in die Schule zu schicken, oder der brave Musketier Riemann, der in ergreifenden

Worten den Heldentod seines Bruders beschreibt und der in der höchsten Not des Krieges die Hoffnung nicht fahren läßt. Denn „Gott und Friedrich lebet noch“. Daß wir auch wertvolle kleine Schilderungen der Schlachten bei Hohenfriedberg, bei Prag und bei Roßbach erhalten, mag nur nebenbei erwähnt werden. Mit ihrer schlichten Sprache, ihrem tiefen religiösen und patriotischen Empfinden haben die Briefe etwas Herzerfrischendes. Als historische Dokumente aber legen sie deutlich Zeugnis dafür ab, daß Friedrichs Truppen nicht eine Armee von Landsknechten waren — die Geworbenen machten nur ein Drittel der Mannschaften aus — sondern von preußischen Landeskindern, die ebenso ein Herz hatten für die Sache ihres Königs wie für diejenigen, die sie am heimatlichen Herd zurückgelassen haben und die sie in dieser oder in jener Welt wiederzusehen hoffen. (Jahresber. des Thür. Sächs. Geschichtsvereins. 92./93. Vereinsjahr. Halle 1912.)

W. Michael.

Die von Hashagen angeregte Arbeit P. B e n s e l s „Nieder-rheinisches Geistesleben im Spiegel klevischer Zeitschriften des 18. Jahrhunderts“ (Studien z. rhein. Gesch. Heft I, Bonn, Marcus & Weber, 1912) ist ein verdienstlicher Beitrag zu der noch wenig erforschten Geschichte der Aufklärung am Rhein. Auch das Herzogtum Kleve hat im 18. Jahrhundert (seit 1755) eine Zeitschriftenliteratur gehabt; Erscheinungsorte sind Duisburg, Wesel und Kleve. In Kleve folgen, der allgemeinen Entwicklung entsprechend, auf moralische Wochenschriften Unternehmungen wissenschaftlich-literarischer Art und zuletzt solche von politisch-aufklärerischer Richtung. Bemerkenswert ist besonders die zweite Gruppe vertreten: durch ein Enzyklopädisches Journal (1774/75), herausgegeben von dem jungen Dohm, mit gelegentlichen Beiträgen von Gatterer und Schlözer, und eine Theaterzeitung (1775), für die Reichardt und Großmann schrieben. Zu politischer Kritik geht man unter dem Eindruck der französischen Revolution über. Der wichtigste Verleger stammt aus Württemberg; Herausgeber und Mitarbeiter der meisten Zeitschriften sind eingewanderte Nord- und Mitteldeutsche. Inhaltlich findet sich alles, was in den bekannten Kreis der Aufklärungsinteressen fällt. Stärkere Beachtung dieser Gleichartigkeit würde dem Eingehen auf Einzelheiten mitunter Schranken gezogen haben; im ganzen aber ist dies Verfahren einer mehr charakterisierenden Behandlung vorzuziehen. Denn es gewährt eine volle und sichere Anschauung, deren Wert es nicht beeinträchtigt, daß ihr Objekt die geistige D u r c h s c h n i t t s h a l t u n g einer deutschen Landschaft in der Aufklärungszeit ist.

Düsseldorf.

J. Heyderhoff.

Die Schrift W. Hamachers „Die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg“ (Bonn, Peter Hanstein. 1911) beruht auf handschriftlichem Material im Kölner Stadtarchiv und gibt ein deutliches Bild der Zustände, die sich hier im Westen des Reiches während des Krieges entwickelten. Der katholischen Bevölkerung der Stadt war Friedrich der Ketzer und Friedensstörer. Von preußischen Sympathien war hier nichts zu spüren. Köln ist immer gut kaiserlich gewesen, hat auch trotz aller Schwierigkeiten seine Pflichten gegen das Reich an Truppen oder Reluitionsgeldern, zwar zögernd, aber doch in vollem Umfange, erfüllt und die Anerkennung der Wiener Regierung dafür geerntet. Schwerere Opfer wurden aber der Stadt noch dadurch auferlegt, daß sie während der ganzen Dauer des Krieges eine französische Garnison zu beherbergen hatte. Der französische Kommandant war der eigentliche Herr der Stadt, Bürgermeister und Rat nur seine Exekutivbehörde. Die Franzosen erschienen im Frühjahr 1757 und blieben bis in das Jahr 1763 hinein. Insgesamt hat die Stadt während des Siebenjährigen Krieges etwa 200 000 Franzosen beherbergt. Daß sie die dadurch entstehenden Lasten neben der Erfüllung ihrer Reichspflichten noch zu tragen vermochte, zeigt, daß die gewöhnlichen Schilderungen von dem Verfall der Reichsstadt wohl etwas übertrieben sind. Die fleißige Arbeit verdient alle Anerkennung.

W. Michael.

John F. Baddeley: *The Russian conquest of the Caucasus. With Maps, Plans, and Illustrations.* Longmans, Green and Co. London 1908. — Die Arbeit, deren Besprechung sich leider sehr verzögert hat, läßt sich rückhaltlos als überaus lehrreiche und vortreffliche Darstellung der Kämpfe bezeichnen, die durch ein und ein Drittel Jahrhundert von Rußland um die Eroberung des Kaukasus geführt worden sind. Der Verfasser hat aus eigener Anschauung Land und Leute kennen gelernt, und erst aus dieser Kenntnis ist ihm der Wunsch erwachsen, auch die geschichtlichen Zusammenhänge zu erforschen und das Bild zu korrigieren und zu vervollständigen, das ihm seine Eindrücke und die im Munde der Bevölkerung, der russischen wie der einheimischen, fortlebende Erinnerung und Legendenbildung hatte erstehen lassen. Eine irgend befriedigende und vollständige Darstellung der Eroberung des Kaukasus in russischer Sprache gibt es bisher nicht. Die sechsbändige Geschichte Dubrowins reicht nur bis 1827 und ist unvollendet geblieben, da der Verfasser sich anderen Studien zuwandte und inzwischen gestorben ist. Dagegen ist ein ungeheueres Material an Quellen verschiedenen Wertes von der kaukasischen Archäographischen Kommission und im sog. Kavkaski Sbornik veröffentlicht worden, auch sonst in den zahlreichen Memoirenwerken, die in russischen Zeitschriften verstreut sind, viel Brauchbares zu finden. Baddeley hat dieses Material und die einschlagenden Arbeiten in russischer Sprache gewissen-

haft zu verwerten gewußt, sich aber im wesentlichen auf die Darstellung der Eroberung des mittleren und südöstlichen Kaukasus, d. h. des Gebiets der Tschetschenzen und Daghestaner beschränkt, während die Unterwerfung des nördlichen und westlichen Kaukasus nur beiläufig und als notwendige Ergänzung herangezogen wird. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die religiöse und nationale Erhebung der Muriden und ihres Führers Schamyl, dessen Ringen mit dem übermächtigen Gegner bis zu seiner endgültigen Niederlage und seiner Gefangennahme im Jahre 1859 verfolgt wird. — Besonders hervorzuheben sind noch die vortrefflichen topographischen Schilderungen. Das Buch kann allen empfohlen werden, die ein anschauliches Bild dieser historisch und politisch so bedeutsamen Kämpfe der vordringenden Politik Rußlands gewinnen wollen. *Theodor Schiemann.*

Neue Bücher: *B e e r*, *The old colonial system, 1660—1754. Part I. 2 vols. (London, Macmillan. 17 sh.)* — *Osterloh*, Fénelon und die Anfänge der literarischen Opposition gegen das politische System Ludwigs XIV. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1,40 M.) — *Cronica expediției Turcilor in Morea 1715 atribuită lui Constantin Diichiti (Dioikétès) și publicată de N. J o r g a.* (Bukarest, Socec & Co.) — *Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française. XX: Rome, par G. H a n o t a u x. T. 3 (1724—1791).* (Paris, Alcan. 18 fr.) — *Correspondence of William Shirley, governor of Massachusetts and military commander in America, 1731—1750; ed. by C. H. Lincoln.* 2 v. (New York, Macmillan. 5 Doll.) — *Robatto, Vittorio Amedeo II, primo re sabaud.* (Torino, Bertinatti. 1,25 L.) — *Vicomte de Brimont, Le cardinal de La Rochefoucauld et l'ambassade de Rome de 1743 à 1748.* (Paris, Picard.) — *Pantenius, Der Prinz von Preußen August Wilhelm als Politiker.* (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — *Frignet-Despréaux, Le maréchal Mortier, duc de Trévise. T. 1^{er}: 1768—1797.* (Nancy-Paris, Berger-Levrault. 20 fr.) — *Cahen, Les querelles religieuses et parlementaires sous Louis XV.* (Paris, Hachette et Cie. 2 fr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Juniheft 1913 der *Révolution Française* erörtert N. Karélew „deux opinions contraires sur l'histoire agraire de la France à l'époque de la Révolution“. Er stellt sich dabei lange nicht energisch genug auf die Seite Loutchiskys gegen Kovalevsky, der das kleine bäuerliche Eigentum vor der Revolution fast ganz leugnet, und damit eine Ansicht vertritt, die seit 60 Jahren überwunden ist. Pigallet sucht auf Grund archivalischer Studien nachzuweisen, daß die Haft Tous-

saint-Louvertures nicht so streng und seine Persönlichkeit nicht so sympathisch war, wie andere angenommen haben. Im Juliheft beginnt Aulard eine Artikelserie über *La féodalité sous la Révolution: survivance, vicissitudes, suppressions*, die er im Augustheft fortsetzt. Sie beruht auf seiner öffentlichen Vorlesung d. J. 1912/13 an der Sorbonne. Aus dem Aufsatz Moulins über eine *révolte populaire à Aix en 1793* (Juliheft) ergibt sich die traurige Lage dieser Stadt seit dem Beginn der Revolution. Aus diesem Heft notieren wir noch Cl. Perroud, *Buzot et le bicamérisme* (es handelt sich um ein vorübergehendes Projekt des Mai 1791, das ein sehr eigentümliches Zweikammersystem vorschlug). Im Augustheft schildert Gaffarel: *Le gouvernement du général Willot à Marseille (Mars 1796 — Mars 1797)*. Willot nahm entschieden Partei für die Royalisten, vermochte es aber nicht, der tollen Anarchie zu steuern, die er vorgefunden hatte. In diesem Heft wird weiterhin wieder einmal der für eine wissenschaftliche Zeitschrift so seltsame Versuch gemacht, aus einem Werk der schönen Literatur — von Mark Twain! — Kapital für die Revolution zu schlagen. Im Septemberheft finden sich folgende Aufsätze: Savine, *Les fédérés du Finistère (déc. 1792—mai 1793)* (ausführlicher Bericht aus dem Lager der Girondisten, mit mancher interessanten Einzelheit). Blanchard, *Une campagne de brochures dans l'agitation dauphinoise de l'été 1788*. (Wilde Erregung aller Schichten der Bevölkerung zugunsten des Parlaments von Grenoble, das so kurze Zeit darauf allgemeinem Haß verfallen sollte.) Chevreux, *à propos des premiers lycées de 1802—1804* (Kampf der Katholiken um die Herrschaft in dem Lyceum von Metz). Blossier, *Le famille de Musset à Vendôme pendant la révolution* (die Familie des großen Lyrikers war revolutionsfeindlich, kam aber ohne Verluste davon).

Im Juliheft der *Feuilles d'histoire* veröffentlicht Chuquet die Fortsetzung seiner Studie über „Dumouriez als General und Minister“ bis zu dessen Sturz im Juni 1792 (vgl. H. Z. 111, 677) und Beiträge zur Geschichte des Jahres 1813 (Schluß im Augustheft); das Tagebuch über die Belagerung Genuas wird fortgesetzt (Schluß im August- bzw. Septemberheft); es ist höchst feindselig gegen Massena (vgl. H. Z. 111, 677). Le Lorrain publiziert ein Schreiben von Malesherbes von 1775 über die *lettres de cachet*; Welvert einige Mitteilungen über Talleyrands Theologiestudium an der Sorbonne aus den Rechnungen der theologischen Fakultät der alten Pariser Universität; Cazalas, aus dem 14. Bande von Martens *Recueil des traités... conclus par la Russie*, Schriftstücke über den angeblichen Verrat Caulaincourts gegen Napoleon bei den Waffenstillstandsverhandlungen von 1813 und den Friedensverhandlungen

in Chatillon 1814 (die russischen Akten über Caulaincourts Verhalten 1813 sind bereits früher und vollständiger von Bailleu in den Protokollen des Haager internationalen Historikerkongresses von 1898 veröffentlicht). Dejob beendet die Mitteilungen über die Reden bei Preisverteilungen unter dem zweiten Kaiserreich und erörtert dabei Schulfragen. — Im Augustheft veröffentlicht E. Welvert kritische Bemerkungen und Berichtigungen Th. de Lameths zu den (apokryphen) Memoiren der Marquise de Crequy; Grün Mitteilungen über die Anfänge der galanten Laufbahn der du Barry. Im Anschluß an ein umfangreiches Werk von V. Lava l über den General J. F. Dours (XVI u. 740 S.) erörtert Ch u q u e t u. a. einige Ereignisse aus dem Leben Napoleon Bonapartes 1793; er ergänzt ferner einige Lücken (besonders in Namenangaben) in Lecestres „*Lettres inédites de Napoléon*“. Dubois-Dilange spricht über Lecointe-Puyraveau, den *régicide par intimation*“, und Welvert über Thibeau, dessen Memoiren über die Jahre 1799—1815 soeben bei Plon erschienen sind. — Im Septemberheft handelt Perroud über die Beziehungen A. Cheniers zu dem Justizminister Dupont-Dutertre 1792; Durieux über den von Napoleon in Tilsit mit der Ehrenlegion ausgezeichneten russischen Grenadier Lazarow, der einige Jahre später wegen tätlicher Widersetzlichkeiten gegen einen Vorgesetzten degradiert wurde; Dubois-Dilange über die diplomatische Laufbahn Alquiens; General Palat über die Verwendung der deutschen Reserven 1870/71. Welvert setzt seine Studie über Lakanal fort (vgl. H. Z. 111, 677) und behandelt dessen eigenartige Wirksamkeit am Lycée Bonaparte unter dem ersten Kaiserreich.

Im Juliheft 1913 der *Revue des Questions Historiques* beginnt P. Montarlot eine Arbeit über *Jean-Marie François, un agent de la police secrète 1800—1817*, in der er einstweilen die Schicksale seines Helden während der Revolution bis 1798 erzählt. In François hat er den bisher unbekanntten Verfasser jener als Quelle so wertvollen und oft benutzten Polizeiberichte entdeckt, die Fouché täglich Napoleon vorlegte. de Sérignan beendet seine etwas sentimentale Erzählung einer „*Carrière militaire sous le premier empire 1809—1813*“.

Die historischen Studien über die parthenopäische Republik, die Benedetto Croce zum erstenmal im Jahre 1897 in einem Bande vereinigte, sind, mit einigen Stücken vermehrt, in neuer Auflage erschienen: *La rivoluzione napoletana del 1799. Biografie, racconti, ricerche*. 3. ediz. Bari, Laterza 1912. Ein Hauptabschnitt dieser Sammlung, der als Sonderdruck 1902 erschien: *Relazioni dei patrioti Napoletani col directorio e col consolato e l'idea dell'unità italiana* ist in der *Histor. Zeitschr.* Bd. 94 (N. F. 58, S. 521) besprochen worden. Von

den biographischen Studien, die der Band enthält, interessiert am meisten das Lebensbild der Dichterin Eleonora de Fonseca Pimental, der gelehrten schwärmerischen Idealistin, die mit Enthusiasmus die Sache der Republik ergriff und fünf Monate lang deren Moniteur redigierte. Die letzte Nummer erschien am 8. Juni 1799, als der Kardinal Ruffo bereits vor den Toren der Stadt stand, in der das abgezogene französische Korps die Republikaner hilflos zurückgelassen hatte. Eleonora entging nicht der Rache der Reaktion. Maria Carolina dachte ohne Zweifel an die Journalistin des Monitore, als sie ihren Getreuen die strenge Bestrafung der „Rebellen beiderlei Geschlechts“ empfahl. Gegenstand einer anderen kritischen Untersuchung des Verfassers ist jene Luisa Sanfelice, deren romanhafte Schicksale wiederholt von Dichtern bearbeitet worden sind. Diese Frau wurde dadurch, daß sie einen Liebhaber sowohl im bourbonischen als im republikanischen Lager hatte, unfreiwillig die Verräterin einer royalistischen Verschwörung, die dann von den republikanischen Machthabern rechtzeitig unterdrückt werden konnte. Darob als Heldin, als Retterin des Vaterlandes hochgefeiert, wurde sie nach Eintritt der Reaktion gleichfalls als Hochverräterin prozessiert und ihr Los gestaltete sich dadurch besonders grausam, daß die Vollstreckung des Todesurteils wiederholt suspendiert, immer wieder hinausgeschoben wurde und erst im September des folgenden Jahres die Hand des Henkers ihren Leiden ein Ende machte.

W. Lang.

Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede von Amiens 1802 von M. Philippson. Leipzig, Buchhandlung Gustav Fock, 1913, 108 S. — Eine wertvolle Arbeit, ja gewiß die wertvollste von allen, die wir Philippson verdanken, dessen Urteil in diesem Falle von seinen bekannten parteipolitischen Dogmen unbeeinträchtigt geblieben ist. Das Büchlein, das hauptsächlich auf preußischen Gesandtschaftsberichten aus Paris und London beruht, stellt die Erweiterung und Vertiefung eines Aufsatzes dar, den Philippson im Jahre 1901 in der *Revue Historique* veröffentlicht hatte. Es wird in ihm weit wuchtiger und überzeugender als jemals zuvor der Nachweis geführt, daß Napoleon vor und nach dem Frieden von Amiens England der Sache wie der Form nach geradezu Unglaubliches geboten hat. Und für jeden, der Augen hat, zu sehen, muß es fortan feststehen, daß der neugebackene Herrscher, der so verfuhr, nicht der Mann eines erträglichen Friedens gewesen ist. Von diesem Punkte an trennen sich freilich die Wege des Referenten von denen des Verfassers. Daß Napoleon eine „Weltherrschaft“ in aller Form als sein Endziel konsequent erstrebt habe, hat n. m. A. auch Philippson nicht bewiesen. Dieser meint ferner, daß Bonaparte mit seinem brutalen Vorgehen England „zum Kriege habe reizen wollen“. Ich bin dagegen der Ansicht, daß er —

fälschlich — glaubte, England so viel bieten und doch den Frieden erhalten zu können. Im Grunde steht aber Philippson, wohl ohne es zu wissen, dieser Ansicht sehr nahe: er meint, diese Kriegsreizungen hätten nicht sofort wirken sollen; Bonaparte habe vielmehr vor dem neuen Waffengang seine Kriegsvorbereitungen zu Lande vollenden und die zur See überhaupt erst beginnen wollen; reiche Schiffsladungen waren ferner nach Übersee unterwegs: deren glückliche Landung und die Rückkehr der sie befördernden Schiffe mit drüben eingenommenen Waren habe er vor dem Kriegsbeginn noch abwarten wollen. Diese Annahme von absichtlichen Kriegsreizungen, welche aber erst in einem Jahr oder später wirken sollten, krankt natürlich an völliger innerer Unmöglichkeit. — Das englische Ministerium, das ja gewiß keine heroische Politik getrieben hat, kommt bei Philippson doch viel zu schlecht weg, was mit der Einseitigkeit seiner Quellenbenutzung zusammenhängt. Er meint, Addington und Hawkesbury hätten, um ihre ministerielle Existenz zu retten, feige den Krieg erst aufgenommen, als sie von Napoleon und der englischen öffentlichen Meinung förmlich dazu gezwungen worden seien. In Wirklichkeit lehrt schon das Studium etwa der Berichte des Pariser Botschafters Whitworth (ed. Browning) und der englischen Parlamentsverhandlungen vom November 1802, daß das Ministerium auch in jenem Moment der Annäherung an Frankreich den Krieg fest ins Auge faßte, ohne freilich noch auf alle Fälle dazu entschlossen zu sein. Er hofft doch jener (20. November) von Napoleon eine Politik, die England die Herbeiführung des Krieges ermöglichen werde! Die öffentliche Meinung in England war damals noch wesentlich friedlich gesinnt: mit unbeschreiblichem Jubel wurde, eben im November 1802, der neue französische Botschafter Andréossy von der Bevölkerung Londons begrüßt. Davon sagt der Verfasser kein Wort. — Philippsons Polemik gegen Roloff ist meistens berechtigt, doch hat er zu seinem Schaden versäumt, dessen kleine Schrift über Napoleons Kolonialpolitik heranzuziehen. Fourniers Napoleonbiographie ist in der zweiten Auflage zu benutzen! Wahl.

Im Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kuriers vom 16. Sept. 1913 (60, 257) weist Emil R e i c k e gegen J. Braun überzeugend nach, daß Palm nicht deswegen fusiliert wurde, weil er, sich selbst opfernd, den Verfasser der Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“ nicht habe nennen wollen. Er behauptete vielmehr bis zuletzt, nicht der Verleger der Schrift zu sein.

In seinem im Verlag von Emil Ebering (Berlin 1912) erschienenen Buche „Die Beziehungen Rußlands und Frankreichs zur Türkei in den Jahren 1806 und 1807“ gibt St. B r a d i s t e a n u auf Grund bekannter Aktensammlungen französischer, russischer und rumänischer Prove-

nienz eine zusammenfassende Darstellung eines Teiles der orientalischen Frage im Zeitalter Napoleons, die namentlich im zweiten und dritten der vier Kapitel, die sie umfaßt, manches Neue bietet. Diese beiden Kapitel schildern die innere Lage der Türkei im Jahre 1806, die russische und französische Politik der Türkei gegenüber, den diplomatischen Krieg in Konstantinopel, die Besetzung der Moldau und Walachei durch Rußland und die Kriegserklärung durch die Pforte, hierauf die diplomatischen Vorgänge in dem russisch-türkischen Feldzug von 1807. Im Anschluß daran wird die Politik Rußlands und Frankreichs der Türkei gegenüber bis zum Ende des Jahres 1807 dargelegt. Am wenigsten befriedigen die einleitenden Bemerkungen im ersten Kapitel. Auch nach der stilistischen Seite nicht. Man gewinnt aus der Lektüre des Buches den Eindruck, als wäre das Kapitel von einer anderen Hand geschrieben als der ersten, denn es ist reich an grammatischen und stilistischen Verstößen; der Verfasser ist zweifellos der deutschen Sprache nicht genügend mächtig, sonst könnte wohl nicht S. 37 geschrieben werden: „welches Napoleon günstig zu isolieren gelangt war“, oder S. 23 etwas von Bulgarien plus venetianischen Besitzungen, und könnten nicht stilistische Irrtümer wie S. 31, 42 usf. vorkommen. Auch die *Epitheta ornantia*: der „ruhesehnende“ Blick, der „erobernde“ Mund, die „territorialvergrößerungsbegierigen“ Mächte nehmen sich schlecht aus.

J. Loserth.

Mit Vorliebe für seinen Helden, aber ohne minder günstige Züge zu verschweigen, hat aus warmer nationalpolnischer Empfindung heraus S. A s k e n a z y ein sehr ansprechendes Lebensbild des Fürsten Joseph Poniatowsky gezeichnet, von dem eine gute deutsche Übersetzung vorliegt (Gotha, Perthes, 1912). Die alte und neue Literatur ist gewissenhaft verwendet, dazu sind ergiebige Forschungen in Petersburger, Warschauer, Wiener, Breslauer, Dresdener, Pariser usw. Archiven getreten, sowie Benutzung der Papiere des Hauses, der Czartoryskischen Familie u. a. m. Die interessanten Schwankungen in den Lebensschicksalen und den Gesinnungen des Neffen des letzten polnischen Königs, der geborener Wiener und österreichischer, preußischer und russischer General gewesen ist, bevor seit Dezember 1806 sein Wesen einheitlich sich zum nationalen Helden, wie Askenazy es auffaßt, verdichtete, spiegeln sich lebendig ab. Aber erst 1809 ist ihm Verständnis dafür von seiten seines gespaltenen Volkstums entgegengetragen worden, noch später hat Napoleon, dessen Stern er fortan unverbrüchlich folgte, ihm volles Vertrauen gewidmet. Posthum ist die Würdigung des verbannten Kaisers: „*Le vrai roi de Pologne c'était Poniatowski*“ (S. 358). Nicht in allem wird man der Auffassung des Verfassers über die Handlungen seines Helden beipflichten, aber er ist sichtlich bemüht, auch den Gegnern Billigkeit zu beweisen. Hervor-

gehoben muß noch werden, daß das Buch auch für die Zeitgeschichte wichtige Bereicherungen bietet, besonders durch die in den Anmerkungen (S. 273—365) beigebrachten Belege, denen nur eine übersichtlichere Anordnung zu wünschen wäre. Die Bemühungen Friedrich Wilhelms von Preußen im Frühjahr 1807, Poniatowsky zu gewinnen, analoge Bestrebungen des Kaisers von Rußland in den folgenden Jahren, die Klarstellung (weit über Mazade hinaus) der russophilen Schritte Czartoryskis und vieles andere gehören dahin. Für die diplomatische Geschichte des Jahres 1813 sind Nachweise über die Tätigkeit Anstetts im russischen Interesse im Herzogtum Warschau von Wert (250, 339). Für 1809 notiere ich ein **a u s d r ü c k l i c h e s** Geheimabkommen Rußlands mit Österreich und die merkwürdige Schönbrunner Erklärung Napoleons an eine polnische Deputation. Für Poniatowsky ergibt sich, daß 1813 der Plan, das neuorganisierte polnische Korps, durch Österreich zur großen Armee zu führen, durchaus, und zwar zuletzt gegen die Weisung Napoleons, seinem eigenen Entschluß, der aus zahllosen Intriguen und Wirren heraus geboren war, entstammte. Hat übrigens nicht etwa am 19. Oktober Poniatowsky den Tod gesucht? Askenazy sagt es nicht ausdrücklich. Die Übersetzung liest sich sehr flüssig. Ein seltsamer Schreibfehler ist S. 70: „Indessen fiel Koskuszko bei Maciejowice“ (gemeint ist wohl in Gefangenschaft). In Abbildungen des Helden aus verschiedenen Lebensaltern und Reliquien (z. B. Tschako) ist m. E. der Verfasser reichlich weit gegangen. *H. Ulmann.*

H a n d e l s m a n schildert die Bestrebungen der Polen vor dem Schönbrunner Frieden Napoleon zu möglichst weitgehenden Bestimmungen zu ihren Gunsten zu veranlassen. Ihre Wünsche gingen vor allem dahin, Westgalizien von Österreich zu fordern und mit dem Herzogtum Warschau zu verbinden. Rücksichten auf Rußland und Österreich machten Napoleon die Ausführungen dieser weitgehenden Forderungen unmöglich; Napoleon schraubte sie immer weiter zurück, bis die bekannten Bestimmungen getroffen wurden, wonach das Gebiet von Wielicka im gemeinsamen Besitz Österreichs und Warschaus verblieb. Der Text der verschiedenen Vorschläge für die betreffenden Friedensbedingungen wird mitgeteilt. (*M. Handelsman, Rola Polaków w Wiedniu w. r. 1809 podczas pertraktacyi pokojowych. Przegl. hist.* Bd. XI, 1910, 2, S. 327—351.) *R. F. Kaindl.*

In ihrem Aufsatz: „Schöns Urteil über Stein als Finanzmann“ (*Histor. Vierteljahrschr.* 16 [1913], 3) tritt Margarete *B a u m a n n* abermals für den Quellenwert von Schöns Aufzeichnungen ein und liefert weiteres Material zu einer individuelleren Auffassung Steins, zu der wir gelangen müssen. Im übrigen entbehrt ihre Arbeit etwas der scharfen Linienführung.

K. Prah l kommt in seiner interessanten Arbeit über E. M. Arndts Soldatenkatechismen, die allerdings gelegentlich auch ihrerseits die straffe Gedankenführung vermissen läßt, zu dem Resultat: „Die zweite Fassung des Soldatenkatechismus, die Ausgabe von 1813, ist die bessere, in ihrer Art vollkommene“ (Preuß. Jahrb. Sept. 1913).

In der Deutschen Revue, September- und Oktoberheft 1913, setzt v. d. Goltz seine kraft- und lichtvolle knappe Darstellung der Feldzüge von 1813 fort: „Napoleons Bedrängnis und Unschlüssigkeit“ und „Die Entscheidung“ (Leipzig). In letzterem Heft veröffentlicht ferner ein Anonymus unter dem Titel „Vor hundert Jahren“ ungedruckte Briefe Wilhelm v. Burgsdorffs an Wilhelm und Karoline v. Humboldt (14. Aug. 1812 bis 20. Febr. 1814). Burgsdorff, der sich übrigens auch hier als recht komplizierte Persönlichkeit erweist, sagt schon im August 1812 den Untergang Napoleons voraus.

Aus der Deutschen Rundschau notieren wir, August- und Septemberheft: H. Frhr. v. Egloffstein, Karl August während des Krieges von 1813, Fortsetzung und Schluß; vgl. H. Z. 111, 681. Im Oktoberheft beginnt G. Dickhuth eine neue Artikelserie über den Krieg von 1813 unter dem Titel „Das Ende der Fremdherrschaft in Deutschland“. Er behandelt darin die Schlacht bei Leipzig, und zwar einstweilen die Ereignisse des 16. und 17. Oktober. P. v. Bojanowski liefert eine sehr stoffreiche Arbeit über „Goethe und das Jahr 1813“. — Über denselben Gegenstand — „Goethe und die Freiheitskriege“ — äußert sich knapp und kräftig G. Kaufmann in der Internationalen Monatsschrift, Okt. 1913.

Der umfangreiche Artikel W. Hausensteins, „Die Revolution des deutschen Tiers-Etat, Glossen und Zitate zur Legende von 1813“, im Oktoberheft der Neuen Rundschau 1913 ist vom sozialistischen Standpunkt aus geschrieben. So sehr nun zweifellos einem Vertreter dieses Standpunkts unbefangenes historisches Urteil erschwert ist, so wäre es dennoch in hohem Grade lehrreich, die Zeit der Freiheitskriege von einem Sozialisten mit Kraft, Geist und Wissen beleuchtet zu sehen. Leider gehen aber diese Eigenschaften dem Verfasser des vorliegenden Elaborates völlig ab. Es wimmelt von unglaublichen Urteilen, von Irrtümern und von Widersprüchen. So ist denn anzunehmen, daß weder die Glossen, noch die Zitate, die zum guten Teil aus dem Manuskript aus Süddeutschland stammen, der „Legende von 1813“ etwas anhaben werden.

Im Septemberheft 1913 der Konservativen Monatsschrift beendet M. Hein seinen Aufsatz über Gentz und Metternich, der auf einer Ausbeutung der Wittichen-Salzerschen Publikation beruht. Luise v. d. Marwitz beginnt mit der Veröffentlichung von Briefen des

späteren Gesandten Theodor v. Rochow (1794—1854) a. d. J. 1813—1815. Diese Briefe sind knapp und sachlich und doch charakteristisch für die Zeit. („Es ist hier wie eine Auferstehung“, Breslau, Febr. 13.)

W. Dreger, Das Kottbuser freiwillige Jägerdetachement v. J. 1813. S.-A. aus dem Kottbuser Anzeiger 1913, 91 S. — Dreger erzählt nach archivalischen und gedruckten Quellen in anschaulicher Weise von den erfreulichen Leistungen des Kottbuser Jägerdetachements. Besonders dankenswert sind die zahl- und umfangreichen Aktenbeilagen, z. B. das Verzeichnis der Gaben zur Equipierung der Freiwilligen. Auffallend ist die sehr große Zahl von Handwerkern und Arbeitern, welche als freiwillige Jäger den Feldzug mitmachten. *Wahl.*

Ernst Ladenthin, Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. Lists von 1820—1825. VII. Heft der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Karl Grünberg. Wien, Konegen. 1912. 126 S. — Die bevorstehenden Handelsverträge werden mit der geänderten Wirtschaftslage Deutschlands zu rechnen haben. Einzelne Industriezweige, wie z. B. die Elektrizitätsindustrie und Chemische Industrie, sind im Interesse ihrer Fortentwicklung auf die steigende Ausfuhr angewiesen, und der Freihandel dürfte daher erneute Anhänger finden. Aber das Schutzzollsystem in seinen leitenden Grundgedanken wird auch für die Zukunft in Deutschland im Interesse der nationalen Industrie nicht völlig aufgegeben werden können, und auf die Ideen von Friedrich List wird man daher stets zurückkommen. In dieser Tatsache liegt auch der ideelle Wert der vorliegenden Studie. List hat ursprünglich Frankreichs Wirtschaftspolitik zur Zeit Colberts und dann diejenige Napoleons als Vorbild für Deutschland empfohlen, und Ladenthin versucht nun, den Nachweis zu liefern, daß List hauptsächlich unter dem Einfluß französischer Theoretiker gestanden, daß für ihn die Werke von Louis Say und Chaptal von Nutzen gewesen sind, und Ferriers' Schrift „*Du Gouvernement*“ als Hauptquelle zur Formulierung seiner wirtschaftspolitischen Ansichten gedient habe (S. 117). Eine streng überzeugende Beweisführung dieser Auffassungen fehlt, auch sind die Hinweise auf Louis Say (S. 43 ff.) etwas zu breit gehalten, und die Behauptung (S. 118), daß Lists Bedeutung nicht in dem Aufbau eines neuen Systems der politischen Ökonomie besteht, ist anfechtbar. Andererseits bietet die fleißige Studie mancherlei interessantes und belehrendes Material, das für weitere Kreise der Wissenschaft von Wert sein dürfte.

Berlin.

Otto Warschauer.

Thomas veröffentlicht weitere Briefe von und an Chateaubriand (vgl. H. Z. 110, 457 und 111, 682), meist über die Wahlbewegung von 1820 (*Nouv. Revue*, 15. Sept. und 1. Okt.).

Richard Pregizer, Die politischen Ideen des Karl Follen (= Beiträge zur Parteigeschichte, hrsg. von Adalbert Wahl, Heft 4). Tübingen, Mohr. 1912. VIII, 97 S. 3 M. — Einen „Beitrag zur Geschichte des Radikalismus in Deutschland“ will Pregizer mit seiner Erstlingsschrift liefern. Er bezeichnet es als ein Ziel seiner Schrift, „den Eindruck verstärken zu helfen, daß die Verirrungen im politischen Denken jener Zeit sich in niemandem stärker als in Karl Follen geäußert haben“ (Vorwort S. V). In der Beurteilung jener „Verirrungen“ durchweg von Treitschke abhängig, entschlägt sich Pregizer leider der Aufgabe, den Wurzeln jenes Radikalismus, der doch in erster Linie als die Frucht der damaligen ungesunden politischen Zustände anzusehen ist, ohne Voreingenommenheit nachzugehen und uns damit Follens Gedankenwelt verständlich zu machen. Bei der Sichtung und Verwertung des Quellenmaterials verfährt der Verfasser nicht einwandfrei, am wenigsten in der Untersuchung über die Zuverlässigkeit der aus den Schriften und gerichtlichen Angaben des verlogenen Johannes Wit hergeholten Zeugnisse. Für das am wenigsten befriedigende Kapitel „Follen in Amerika“ hat sich der Verfasser die bedeutsamen, von Karl Buchner im Freihafen (Jahrgang 1841) veröffentlichten Briefe Karl Follens aus Amerika entgehen lassen. *Herman Haupt.*

„Erinnerungen des Grafen Ferdinand Zeppelin“ aus den Kinder- und Knabenjahren“, ein Bruchstück aus einem zu erwartenden Erinnerungswerk, bringt das erste Heft der neuen Cottaschen Monatsschrift „Der Greif“ (Oktober 1913).

Aus dem Nachlaß des hessischen Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt, Eigenbrodt, hat L. Bergsträber von den bisher nur zum Teil durch J. G. Droysen bekannten Vorentwürfen für die Reichsverfassung im Verfassungsausschuß die Formulierung der Subkommission über die Abschnitte „Reichsoberhaupt“ und „Reichsrat“ in der Hist. Vierteljahrsschrift 1913, 3 mitgeteilt.

Weitere Briefe Karl Antons von Hohenzollern an seine Gemahlin aus den ersten Monaten seiner Präsidentschaft im Ministerium — November 1858 bis März 1859 — mit politischen, persönlichen, höfischen Details, zum Teil von Interesse, bietet K. Th. Zingeler im Oktoberheft 1913 der Deutschen Revue (s. zuletzt Bd. 110, S. 219).

„Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866“, Heinrich Friedjungs glänzendes Hauptwerk, liegt in 9. Auflage vor (Stuttgart und Berlin, Cotta, 1913, XVIII u. 494 und XIV u. 705 S. mit 9 Karten). Die neue Ausgabe weist begrifflicherweise kaum Veränderungen auf, aber sie verdient besondere Beachtung, weil sie (Bd. 2, S. 650—689) eine nochmalige und endgültige Auseinandersetzung

mit den vermeintlichen Enthüllungen des verstorbenen Wilhelm Alter bringt. Man vgl. darüber H. Z. 110, 684 ff.

Paul Curtius, Kurd von Schloezer, ein Lebensbild. Berlin, R. Eisenschmidt, 1912. 150 S. — Als es galt, den Kulturkampf in Preußen beizulegen und die diplomatischen Beziehungen zum Vatikan wieder aufzunehmen, wurde Schloezer zum preußischen Gesandten beim Heiligen Stuhl im Jahre 1882 ernannt; er kannte die römischen Verhältnisse aus seiner früheren Tätigkeit bei der preußischen Gesandtschaft in Rom während der sechziger Jahre; durch die Erfolge seiner zehnjährigen Wirksamkeit als Gesandter ist er allenthalben bekannt geworden. Als Junggeselle voll burschikoser Originalität, als medisanter Plauderer, als trinkfreudiger Zecher und Herr eines ausgezeichneten Weinkellers, war er für den Verkehr mit den römischen Monsignori wie geschaffen. Wie dieser liberal gesinnte Hanseat von seinen historischen Studien zur Diplomatenlaufbahn überging — 1848 bemühte er sich vergebens um Verwendung in dem auswärtigen Dienst der Frankfurter Reichsregierung, die durch Ernst Curtius vermittelte Fürsprache der Prinzessin Augusta erwirkte seine Anstellung 1849 in Preußen — und wie sich dann sein Lebensgang äußerlich weiter gestaltete, hat in der vorliegenden Schrift sein Neffe auf Grund persönlicher Erinnerungen, der Berichte von Familienmitgliedern und Freunden und der nicht allzu umfangreichen Privatkorrespondenz Schloezers geschildert; seine amtlichen Berichte haben hier keine Verwendung gefunden; neue Aufschlüsse über die preußische Kirchenpolitik werden hier also nicht gegeben, ebensowenig eine Aufklärung über die Beziehungen, die Schloezer nach seiner Entlassung zu Maximilian Harden und seiner Zeitschrift unterhalten haben soll. Interessant sind ein paar Notizen über Bismarck aus dessen Petersburger Zeit und den Anfängen seiner Ministerpräsidentschaft.

Breslau.

Ziekursch.

Die weiteren Fortsetzungen der Mitteilungen des Freiherrn v. Hengelmüller aus den Papieren des Grafen Alois Karolyi (s. H. Z. 111, 685) behandeln zunächst die hessische Frage 1862 und Bismarcks Ernennung nach Paris, sowie die österreichischen Gegenbemühungen am Tuilerienhofe, bringen dann aber, außer guten Bemerkungen des Fürsten Metternich, der Österreichs Vertreter in Paris war, über die von Bismarck zu erwartende Politik, vor allen Dingen den Wortlaut von Karolyis Bericht über die berühmte erste Unterredung mit Bismarck als Minister am 4. Dezember 1862 (Deutsche Revue, September und Oktober 1913).

Der Abschluß der zuletzt Bd. 111, S. 685 erwähnten Mitteilungen aus dem Leben des Oberpräsidenten Karl v. Horn ist von besonderem

Interesse: er behandelt die gegen Horns Warnungen durch Mühler und Eulenburg erfolgte Erhebung des Erzbischofs Grafen Ledochowski, der dann Horns Versetzung nach Königsberg erreichte (Deutsche Revue, September 1913).

Von Sebastian R ö c k l s Buch „Ludwig II. und Richard Wagner“ ist der I. Teil — 1864/65 — in neuer Bearbeitung erschienen (München, Beck, 1913. 246 S. 4 M.). Für das einzigartige Verhältnis von König und Künstler, für beider Wesen und für den Kampf der Umwelt gegen ihr Bündnis findet man, in ausgedehnter wörtlicher Wiedergabe, reichliche unmittelbare Zeugnisse (dazu Bilder und Faksimile).

Das Augustheft der Deutschen Revue bringt den Schluß der Bd. 111, S. 685 erwähnten Briefe Edwin M a n t e u f f e l s an seinen Sohn Hans Karl (bis 1881 reichend).

Das „Manifest an das arbeitende Volk in Österreich“, Mai 1868, das vornehmlich das allgemeine Wahlrecht fordert, damit die Arbeiter selbst die Produktion in die Hand nehmen können, hat J. B u n z e l in Grünbergs Archiv f. d. Gesch. d. Sozialismus usw. IV, 1 bekanntgemacht.

General P a l a t stellt in der *Revue des deux Mondes* (1. Oktober) die Urteile über B a z a i n e, dessen Charakter und dessen Verhalten vor 1870, namentlich während des Kommandos in Mexiko, zusammen. Das Ergebnis ist ziemlich ungünstig. Auch Palats Untersuchung über General Boyers Mission 1870 wendet sich gegen Bazaine (*Revue de Paris*, 15. Juli).

Das von E. Ollivier getadelte Verhalten Ladmiraults in den Schlachten um Metz (H. Z. 111, 686) wird von dessen damaligem Adjutanten, dem jetzigen Oberst de la Tour du Pin verteidigt (*Revue des deux Mondes*, 15. September).

Ein hübscher Brief des späteren Staatssekretärs v. R i c h t h o f e n über den Tag von Vionville findet sich in den Grenzboten 1913 Nr. 35 („Mit den Elfern am 16. August 1870“).

Für die Reichspolitik Anfang der siebziger Jahre in Balkanfragen sei auf den Aufsatz von A. D. X é n o p o l, Fürst Bismarck und (der rumänische Agent) N. Kretzulesku hingewiesen (Deutsche Revue, September 1913).

„Vom Schwinden des kirchlichen Einflusses auf die Schule in Preußen“ — wesentlich seit dem Allg. Landrecht — hat — einseitig, unvollständig, vom Standpunkte des ultramontanen Politikers aus — W. T o u r n e a u im Archiv f. kath. Kirchenrecht 93, 3 gehandelt. — Eine Zusammenstellung von Materialien (Angabe der Fundstellen der Gesetzgebung und parlamentarischen Verhandlungen) zum Jesuiten-

gesetz bietet P. H ü b e l in der Ztschr. f. d. Ges. Staatswissenschaft 69 (1913), 3.

Karl M i r b t, Der Kampf um die Elisabethkirche in Marburg. Leipzig, Quelle & Meyer, 1912. 66 S. — Der nach den Akten kurz berichtete Prozeß, den die katholische Gemeinde in Marburg a. L. mit Hilfe des Armenrechts, also unter Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten, um das ihr, wie sie behauptete, zustehende dingliche Gebrauchsrecht an einem Teil der Elisabethkirche gegen den Kgl. Preussischen Fiskus durch alle Instanzen ohne Erfolg führte, wurde zwar erst 1892 angestrengt — 1896 beendet —, ging aber in seiner Grundlage auf jene simultanen Verhältnisse zurück, die von Jérôme in seiner Eigenschaft als „Eigentümer der Kirche“ durch eine einseitige Regierungsmaßregel eingerichtet worden waren: vom 2. Juni 1811 bis 31. Dezember 1827 hat in der Elisabethkirche evangelischer und katholischer Gottesdienst stattgefunden. Kann man es auch wohl verstehen, daß die katholische Gemeinde auf Grund der Décision vom 30. Nov. 1810 und des Präfekturbeschlusses vom 28. Mai 1811, zweier Verordnungen, deren Unbestimmtheit sie nicht erkannt hatte, mit ihrer Forderung im Recht zu sein glaubte, — der gerichtliche Nachweis über die gültige Auslegung der kurhessischen Verordnung vom 8. Oktober 1816 führte zu einer Abweisung der Klage. Mit ihrem Verhalten schneiden die Vertreter der katholischen Gemeinde nicht gut ab: das Entgegenkommen der hessischen Regierung, das durch Erwägungen der Billigkeit bestimmt war, das Geschenk des Königs, der 1871 eine andere Kirche der Gemeinde zum Eigentum überließ, hätte sie von Versuchen abhalten sollen, unberechtigte Wünsche, die die lutherische Gemeinde beeinträchtigten, zu erheben. So bietet uns diese Geschichte des Kampfes um die Elisabethkirche in Marburg, den Mirbt anschaulich und in aller Objektivität geschildert hat, nicht nur einen Beitrag zur Geschichte der Simultanverhältnisse, sondern zugleich einen Einblick in den Versuch katholischer Kreise, selbst nach mehr denn 40 jähriger Verjährung den Anspruch auf Rechte, die durch den „Usurpator“ verliehen und nach Wiederherstellung der alten Lage aus Freundlichkeit noch eine Zeitlang belassen, dann aber aufgehoben worden waren, unter völlig veränderten Verhältnissen geltend zu machen.

Jena.

Glaue.

Eine knappe Würdigung Eugen Richters hat C. Bornhall in der Deutschen Revue (Oktober 1913) versucht. — Das Bild, das Heinr. Braun von seinem Parteigenossen August Bebel in den Annalen für Sozialpolitik und Gesetzgebung Bd. 3 entworfen hat, ist doch trotz deutlichen Strebens nach Unbefangenheit der Überschätzung und Idealisierung nicht völlig entgangen.

Die überaus anziehenden Mitteilungen von G. Cleinow über Kiderlen-Wächter als Diplomat und Mensch nach unveröffentlichten Briefen (Westermanns Monatshefte, Sept. und Okt. 1913) bieten auch mancherlei Nachrichten von Interesse über die Reichspolitik der letzten Jahrzehnte und ihre Träger.

H. Friedjung beruft sich in seinem Aufsatz über den „Inhalt des Dreibunds“ (Greif, Oktober 1913) wiederholt auf Mitteilungen von Kiderlen-Wächter und Aehrenthal: von den hier auszuscheidenden Bemerkungen über aktuelle politische Probleme abgesehen, erscheinen seine Angaben über Entstehung, Erneuerung und Tragweite der Allianzverträge beachtenswert, aber nicht überall überzeugend. Hervorgehoben sei, daß danach 1882 zwei getrennte Verträge Italiens mit Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich und erst 1887 ein wirklicher Dreibund geschlossen wären und daß das deutsch-österreichische Bündnis von 1879 daneben und darüber hinausgehend bestehen geblieben sei mit automatischer Verlängerung im Falle ausbleibender Kündigung.

Neue Bücher: *Caron, Bibliographie des travaux publiés de 1866 à 1897 sur l'histoire de la France depuis 1789.* (Paris, Cornély et Cie.) — *Aulard, Etudes et leçons sur la Révolution française. 7e série.* (Paris, Alcan. 3,50 fr.) — *Ducourneau, Le pouvoir législatif et l'armée sous la Révolution. T. 1^{er}.* (Paris, Charles-Lavauzelle. 3 fr.) — *Gooch, History and historians in the nineteenth century.* (London, Longmans, Green & Co. 10,6 sh.) — *Correspondance inédite de Napoléon Ier conservée aux Archives de la guerre, publiée par E. Picard et L. Tuetey. T. 4 (1811).* (Paris, Charles-Lavauzelle. 18 fr.) — *Müsebeck, Freiwillige Gaben und Opfer des preußischen Volkes in den Jahren 1813—1815.* (Leipzig, Hirzel. 5 M.) — *Friedrich August Ludwig v. der Marwitz. Ein märk. Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege.* Hrsg. v. Frdr. Meusel. II. (Schluß-)Bd. 2 Tle. (Berlin, Mittler & Sohn. 18 M.) — *Quintavalle, Il risorgimento italiano, 1814—1871.* (Milano, Hoepli. 4 L.) — *Hugo Kühn, Das Wartburgfest am 18. Oktober 1817.* (Weimar, Duncker. 3 M.) — *Rain, Un tsar idéologue, Alexandre I^{er} (1777—1825).* (Paris, Perrin et Cie.) — *Dejean, La duchesse de Berry et les monarchies européennes (août 1830—décembre 1833).* (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.) — *Wilkins, Un mariage de prince. Mme Fitzherbert et Georges IV, roi d'Angleterre (1756—1837). Texte français par Monjoux-Capilléry.* (Paris, Perrin et Cie.) — *Schüssler, Die nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament.* (Berlin, Rothschild. 2,40 M.) — *Phillipson, Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland m.*

besond. Berücksicht. der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. (Berlin, Rothschild. 2,40 M.) — **W i e b e r**, Die politischen Ideen von Sylvester Jordan. (Tübingen, Mohr. 3 M.) — **A u g s t**, Bismarck und Leopold v. Gerlach, ihre persönlichen Beziehungen und deren Zusammenhang mit ihren politischen Anschauungen. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3 M.) — **G e i s b e r g**, Bismarck und das Kriegsvölkerrecht. (Leipzig, Gräfe. 4 M.) — **A l b i n**, *L'Allemagne et la France en Europe (1885—1894)*. (Paris, Alcan. 7 fr.) — **C r i s p i**, *Ultimi scritti e discorsi extra-parlamentari (1891—1911)*, a cura di T. Palamenghi-Crispi. (Roma, impr. L'Universelle. 10 L.) — **B a i n v i l l e**, *Le coup d'Agadir et la guerre d'Orient*. (Paris, Nouv. libr. nationale. 3,50 fr.) — **Z o l i**, Der Balkankrieg. Übertr. von Ad. Sommerfeld. (Berlin, Verlag Continent. 3 M.) — **D u g a r d**, *Histoire de la guerre contre les Turcs (1912—1913)*. (Paris, les Marches de l'Est. 3,50 fr.) — **S l o a n e**, Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. (Leipzig, Koehler. 5 M.) — **W. M a r t i n**, *La crise politique de l'Allemagne contemporaine*. (Paris, Alcan. 3,50 fr.)

Deutsche Landschaften.

Das Septemberheft der *Revue d'Alsace* bringt einen Aufsatz von C. O b e r r e i n e r über die Beziehungen des Elsasses zur pfälzischen Periode des Dreißigjährigen Kriegs.

In dem Oktoberheft der Elsässischen Monatsschrift läßt G r u p e eine Arbeit über die bäuerlichen Unruhen in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im Sommer 1789 erscheinen. Sie bildet eine Umarbeitung eines Teils einer schon früher erschienenen Beilage zu einem Programm des Buchsweiler Gymnasiums. Mit vollem Recht beklagt sich bei dieser Gelegenheit der Verfasser, daß derartige Beilagen keine Verbreitung finden können. In demselben Heft veröffentlicht F. H e c k e r die vollständig erhaltene Dorfordnung von Mittelbergheim bei Barr aus dem Jahre 1544.

In einer Broschüre, die sich „Die Rückgabe des Elsaß an Frankreich unmöglich!“ betitelt (Leipzig, O. Hillmann. 1913. 31 S.), stellt H. C. S c h l o e s s e r die Zugehörigkeit von Elsaß-Lothringen zum Deutschen Reich als historische Selbstverständlichkeit und moralische Notwendigkeit dar. Es erübrigt sich, näher auf den Inhalt einzugehen, da er in keiner Beziehung Neues bringt. Ungleich lesenswerter und interessanter ist das Kapitel über die elsass-lothringische Frage in dem auch sonst sehr instruktiven Buch des französischen Sozialisten Marcel S e m b a t: *Faites un roi, sinon faites la paix* (Paris

1913. XIV u. 275 S.). Das Resultat der Untersuchung ist bei Sembat dasselbe wie bei Schloesser: auch er vertritt die Überzeugung, daß im Interesse des europäischen Friedens Elsaß-Lothringen notwendig bei Deutschland bleiben muß. Er gibt durchaus zu, daß für Deutschland das elsäß-lothringische Problem ein rein innerpolitisches ist, und sucht seine Landsleute von der Notwendigkeit des Verzichts auf die verlorenen Provinzen zu überzeugen. In diesem Verzicht erkennt er die Voraussetzung des für beide Teile nötigen Bündnisses zwischen Deutschland und Frankreich.

In den „Parteien“, den Beiheften zur Zeitschrift für Politik I, 3 werden die Urkunden und die Bibliographie zur Geschichte der elsäß-lothringischen Parteien zusammengestellt.

Der 13. Band der Württembergischen Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, enthält das vortreffliche Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, ausgearbeitet von Adolf Rapp (Stuttgart, Kohlhammer. 1912. VIII u. 680 S.). Es ist das erste Urkundenbuch einer württembergischen Landstadt, das veröffentlicht worden ist. Stuttgart ist eine Stadtgründung der Württemberger Grafen aus dem 13. Jahrhundert und ist bald die wichtigste Stadt der Grafschaft geworden, die 1286 den Angriff König Rudolfs auf sich zog und seit 1320 das Erbbegräbnis der Grafen in sich faßte; im 15. Jahrhundert wurde sie durch zwei umfangreiche Vorstädte, die obere und die St. Leonhardsvorstadt, erweitert. Der Münsinger Vertrag vom Jahre 1482 bestimmte Stuttgart zur Residenz und zum Sitz der Landesregierung; merkwürdigerweise fehlt ein Regest dieses für die Stadt so wichtigen Vertrags im Urkundenbuch. Dieses enthält Urkunden von 1229 bis zum Todesjahr des Herzogs Eberhard im Bart 1496, im ganzen 877 Nummern (mit fünf Nachträgen), darunter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts 350. Reich ist das Ergebnis für die innere Geschichte der Stadt, über die seinerzeit schon Karl Pfaff ein recht gründliches Buch geschrieben hat (Geschichte der Stadt Stuttgart I. II. 1845. 1846); Rapp hat in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1909, S. 127 ff. Ergänzungen „Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts bis 1500“ gegeben. Zahlreich sind die Urkunden über die Neuanlage von Weinbergen; nicht wenige nahe und ferne Klöster haben Weingärten in der Stadtmarkung und ihre Klosterhöfe in der Stadt. Seit dem Jahr 1411 erscheinen die Briefe der „geschworenen Untergänger“ mit vielen Nummern; seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind die Stadtrechnungen und die städtischen Steuerbücher erhalten. Auch für die Landesgeschichte ist das Urkundenbuch nicht unergiebig; insbesondere fallen die landesherrlichen Schad-

losbriefe auf, die erweisen, wie oft die Stadt als Bürge und Selbstschuldner für die Schulden des Landesherrn eintreten mußte.

Karl Weller.

Als drittes Beiheft zu der Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts ist eine Untersuchung von J. Eitle über den Unterricht in den einstigen württembergischen Klosterschulen von 1556—1806 erschienen, die seine frühere Arbeit über die Organisation dieser Schulen in derselben Periode ergänzt.

Aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. XXII, 3 seien die Arbeiten von Stein über die Stadt Heidenheim im Dreißigjährigen Krieg, von v. Schemp über Kehls Ende als Reichsfeste und die Regesten zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Schöntal von H. Klaiber hervorgehoben.

Die Blätter des Schwäbischen Albvereins 25, 8 bilden eine Jubiläumsnummer zum 25 jährigen Bestehen des Vereins. Sie enthalten einen Überblick über die Geschichte und die Leistungen des Vereins in den Jahren 1888—1913.

Zwei sorgfältige Studien über die bayerischen Klöster Frauenwörth im Chiemsee und Seon im Seoner See hat Johann Doll erscheinen lassen (München-Freiburg i. Br., Herder, 1912 unter den Titeln: „Frauenwörth im Chiemsee. Eine Studie zur Geschichte des Benediktinerordens“ und „Seon ein bayerisches Inselkloster. Eine Studie usw.“). Voran geht in beiden Büchern eine Übersicht über die Quellen und die Literatur, dann folgen Abschnitte über Gründungsgeschichte, Wirtschaftsleben, Geistesleben und äußere Geschichte der Klöster mit zahlreichen guten Abbildungen; den Schluß bilden Personen-, Orts- und Sachregister; beide Schriften wertvolle, auf gründlichen Quellenstudien beruhende Beiträge zur Kirchengeschichte Bayerns. Von allgemeinerem Interesse ist Dolls Annahme, daß Herren- und Frauenkloster Chiemsee nebeneinander auf der heutigen Fraueninsel standen, und daß das alte Herrenkloster in den Ungarnstürmen 907 zugrunde gegangen und nur das Frauenkloster wieder aufgelebt sei. Wenn man bisher die Urkunden Ottos I. und Ottos III. von 969 und 984 für das Fortbestehen Herrenchiemsees in Anspruch nahm, so weist Doll demgegenüber darauf hin, daß diese Urkunden nicht erkennen lassen, ob sie für das alte Herrenkloster oder für das Frauenkloster ausgestellt wurden, und daß wir andere Nachrichten für die Existenz des Herrenklosters nicht besitzen. Im Diplom Heinrichs IV. von 1062 Dez. 12 für Frauenchiemsee aber scheint in dem Ausdruck „*more antecessorum nostrorum regum seu imperatorum*“ in der Tat auf frühere Übereignungen des Klosters an Salzburg angespielt zu werden. Daß die allgemeinen Beziehungen der Klöster zu der Hirsauer und der

kluniazensischen Bewegung und ebenso ihre rechtliche Stellung innerhalb der Diözese während der früheren Zeit nicht ganz zutreffend geschildert sind, kommt gegenüber den sonstigen Vorzügen dieser Spezialuntersuchungen weniger in Betracht. Wir können nur wünschen, daß sie bald Nachfolger finden möchten. *A. Brackmann.*

Eine durch mehrere Hefte fortgeführte Arbeit von S. v. B o e h m über die ereignisreichsten Jahre aus dem Leben Christians IV., des Großen, von Pfalz-Zweibrücken, die Jahre 1757—1759, wird im Bayerland, 52, beendigt.

In den Annalen des histor. Ver. für den Niederrhein, 1913 Heft 94 stellt H. Herm. R o t h „Die Klöster der Franziskaner-Rekollekten in der alten Erzdiözese Köln“ das historisch, namentlich kunst- und kirchenhistorisch interessante Quellenmaterial für die einzelnen Konvente der Erzdiözese zusammen. — M. C r e u t z glaubt den Benediktiner Fredericus aus der Kölner Pantaleonswerkstatt (der zwischen 1150 und 1180 wirkte) als den Künstler des Kronleuchters Friedrich Barbarossas im Aachener Münster nachweisen zu können.

Von dem hübschen historischen Wanderbuch, das Otto Eduard S c h m i d t unter dem Namen „Kursächsische Streifzüge“ geschrieben hat, liegt der 1. Band, der mit der Elbfahrt von Meißen nach Mühlberg beginnt und mit den besonders inhaltvollen Kapiteln über Torgau und Wittenberg schließt, in einer zweiten, durch einen Abschnitt über die Dübener Heide vermehrten Auflage vor (Leipzig, Spamer, 1913. VIII und 396 S.; gebunden 5 M.).

Hans B e s c h o r n e r, der sich um die historische Geographie schon manches Verdienst erworben hat, gibt in den Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Dresden 2, 7 eine eindringliche zusammenfassende Darstellung über „die sächsische Landschaft im Wandel der geschichtlichen Jahrhunderte“.

Den ersten Versuch, sämtliche etwa 4200 Stadt-, Dorf-, Ritterguts- und Einzelsiedlungen des Königreichs Sachsen nach ihrem Grundrisse zu klassifizieren, stellt die „Karte der Ortsformen des Königreichs Sachsen“ dar, die Dr. Alfred H e n n i g im Auftrage des Vereins für Sächsische Volkskunde 1912 veröffentlicht hat. In geschmackvoller Ausführung, die uneingeschränktes Lob verdient, ist auf einem Blatte 91 × 63 cm Sachsen im Maßstabe 1 : 25 000 dargestellt. Das Flußnetz ist blau, die Bodengestalt durch lichtbraune Höhenlinien (in Anlehnung an die vom Finanzministerium herausgegebene Topographische Übersichtskarte 1 : 25 000), der Wald nach seiner Ausdehnung um 1830 in hellgrünem Flächenton, der Ortschaftsbestand durch Ortszeichen wiedergegeben, denen, um die Übersichtlichkeit des Kartenbildes nicht zu stören,

nur bei den wichtigsten Orten die Namen hinzugefügt sind. Die slavischen Siedlungen sind durch orangene Tönung von den späteren Siedlungen unterschieden. Zur Auseinanderhaltung der einzelnen Ortsformen aber sind gegen 60 Zeichen gewählt. Durch sie heben sich mit hinreichender Deutlichkeit die slavischen Rundlinge und Fischer-siedlungen von den deutschen Gassen-, Platzgassen-, Straßen-, Zeilen-, Quellzeilendörfern, Einzeilen, Reihen-, Quellreihendörfern, Einreihen, Streusiedlungen, Städten und sonstigen besonderen Ortsformen (Abbaue, Kleinsiedlungen, Gebäudegruppen, Straßenhäuser und Einzelsiedlungen) ab. Spielarten, Misch- und Übergangsformen, wie der aus dem Normalrundling hervorgegangene Gutsrundling und Gutsweiler, sind durch Beizeichen als solche gekennzeichnet. Das Wesen dieser verschiedenen Dorfformen, die eine folgerichtige Weiterentwicklung der von Jacobi, Landau, Meitzen, Grund, Schlüter und Kötzschke ausgebildeten Formenskala darstellen, hat Hennig eingehend erörtert in der ebenfalls vom sächsischen Volkskundeverein, und zwar als erster Teil der Bauernhausforschung herausgegebenen Schrift „Die Dorfformen Sachsens“ (64 S. mit 40 in den Text eingedruckten Dorfgrundrissen). Wie aber diese Dorfformen wieder durch die Bodengestalt bedingt sind und als die charakteristischen Merkmale der Besiedlung des Landes „die äußere und innere Mannigfaltigkeit der Natur des Bodens in feinen Schattierungen klar zum Ausdruck bringen“, hat er eingehend in seiner aus einer Preisaufgabe hervorgegangenen Dissertation „Boden und Siedlungen im Königreich Sachsen“ (Rudolstadt 1912) verfolgt, die in ihrem ersten Hauptteile (S. 4—58) die verschiedenen Bodenklassen schildert und auf ihren Kulturwert hin untersucht, um in weiteren vier Hauptteilen die Siedlungen der vorgeschichtlichen, slavischen, Kolonisations- und Nachkolonisationszeit unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den Bodenklassen zu betrachten. Diese Arbeiten, deren Hauptergebnisse Hennig selbst noch einmal auf wenigen Seiten unter dem Titel „Zur Entstehung der ländlichen Ortsformen im Königreich Sachsen“ in der Deutschen Erde XI (1912) S. 74—81 (mit Dorfgrundrissen im Text und der großen Ortsformenkarte als Anhang) zusammengefaßt hat, bilden eine gediegene Grundlage für die weitere Erforschung der Siedlungsgeschichte Sachsens, deren Aufgabe es ist, die Ergebnisse, zu denen Hennig hauptsächlich an der Hand von Beobachtungen der heutigen Zustände, von Fragebogen, prähistorischen Funden, geologischen Untersuchungen und kartographischen Hilfsmitteln (Oberreits Atlas von Sachsen aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts; Flurkrokis 1835 ff.) gelangt ist, mit Hilfe archivalischer, sprachlicher, volkskundlicher und sonstiger Untersuchungen im einzelnen nachzuprüfen,

zu vertiefen und zu ergänzen; denn bei der Schwierigkeit aller siedlungsgeschichtlichen Fragen versteht es sich von selbst, daß die Hennigischen Studien vielfach noch keinen Abschluß der Forschung (wenn von einem solchen überhaupt je die Rede sein kann) bedeuten, so sehr die Gründlichkeit, Klarheit und Beobachtungsgabe des Verfassers anerkannt zu werden verdient.

Beschorner.

Walter T h u m, Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken (Leipziger Histor. Abhandlungen, Heft 29) Leipzig, Quelle & Meyer, 1912, 89 S. sucht die Werbungen und allgemeinen Rekrutierungsverhältnisse der sächsischen Armee, die Herkunft der geworbenen Mannschaften und die Mittel der Rekrutierung nach den Akten des Dresdener Staats- und Kriegsarchivs für die Zeit von 1694 bis 1733 zu erforschen. Das Verhältnis von Landeskindern und Ausländern im sächsischen Heere wird zum Schluß durch drei nach Musterlisten zusammengestellte Tabellen zahlenmäßig veranschaulicht.

Der Lemberger Historiker Ludwig F i n k e l weist im *Kwartalnik historyczny* (Bd. XXVII, S. 67 ff.) nach, daß den Lehnsfürsten der Krone Polen zur Jagellonenzeit die Teilnahme an der Königswahl nicht zustand, weder den masowischen Herzögen noch dem Hochmeister. Während dieser 1466 wenigstens als *Consiliarius perpetuus*, als ewiger Senator, anerkannt wurde, erhielt 1525 der „Herzog in Preußen“ nur wie bisher den Ehrenplatz beim König für alle Tagungen zugebilligt, nicht aber die Senatorenwürde. Die Botschaft des Firley an den Hochmeister (12. Juli 1492), der Rezeß von Petrikau (4. Dezember 1512) und der zwischen 1501 und 1506 entstandene „Modus eligendi“, welche den Lehnsleuten das Wahlrecht zuzusprechen scheinen, erlangten keine rechtliche Gültigkeit. Ohne Erfolg suchte Herzog Albrecht 1526 und 1530 eine Auslegung des Vertrages von 1525 zu erzielen, die ihm die Teilnahme an der Königswahl gestattete.

E. Missalek.

Ein Beitrag Th. W o t s c h k e s für die Histor. Monatsbl. der Prov. Posen (Jahrg. 14, n. 5, Mai 1913) behandelt die Truppenwerbungen Herzog Albrechts von Preußen für die schmalländischen Verbündeten und seine diplomatischen Verhandlungen im Posener Lande 1546.

Im *Kwartalnik historyczny* (Bd. XXVII, S. 1—66) beendet Roman G r o d e c k i seine Studie über das Trebnitzer Praedium im 12. Jahrhundert. Derartige Komplexe von etwa zehn Dörfern, die sich um eine *curia regalis* gruppieren, sind wichtigere Einheiten des fürstlichen Grundbesitzes als die Kastellaneien. Zu jeder *curia*, nicht nur zum Grod gehören Dienst- oder Handwerkerdörfer. Die *decimi*, hervorgegangen aus der ehemaligen rein ziffermäßigen Organisation der herzog-

lichen Sklaven, unterscheiden sich zu jener Zeit in keiner Weise mehr von den anderen Unfreien. Die Dienst- und Handwerksbevölkerung war von den Lasten des *ius ducale* frei und blieb es auch beim Übergang an Kirche oder Magnaten. Die *terra ad unum aratrum* deckt sich mit der *terra ad duos boves* und entspricht der kleinen slavischen Hufe von 30 Morgen. Die *hospites (gasti)*, *lazanki (zalazi)*, *aratores (ratagi)* sind von Hause aus verschiedene Kategorien von vertragsmäßig fremden Grund bestellenden Freien. Doch bald treten unter gleichen Namen auch Hörige auf, die der Fürst unter ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen arbeiten läßt. So die *hospites* des Trebnitzer Praediums, die dort allein das rein-agrarische Element darstellen neben einer zahlreichen Handwerks- oder Dienstbevölkerung. E. Missalek.

Julius Blaschke hat in seiner Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes (575 S., Hellmann, Glogau, 1913) das zu seinem Thema gehörige gedruckte Material mit unermüdlichem Eifer, aber ohne rechte historische Schulung zusammengestellt. Ziekursch.

In den Monatsbl. des Ver. für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 12, 1913 versucht Osw. Menghin durch eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse prähistorisch-archäologischer Forschung die „Chronologie der prähistorischen Perioden Niederösterreichs“ festzustellen. — Ebendasselbst handelt Wilh. Lederer über „Verfügungen auf den Todesfall nach dem mittelalterlichen Wiener Stadtrecht“.

Die Abhandlung Ad. Zychas „Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden“ in den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 52, 1913 wendet sich ebensowohl gegen die Einseitigkeit der herrschenden Ansicht, daß das böhmische Städtewesen durch planmäßige Gründung und Ansiedlung deutscher Kolonisten entstanden sei, wie gegen die Übertreibung einer kürzlich vertretenen Theorie, welche den engen Zusammenhang der Entwicklung des Städtewesens mit der kolonisationsbewegenden Bewegung in Abrede stellt und die allmähliche Entstehung aus vorstädtischen Anfängen als die gewöhnliche Art der Städtebildung annimmt. Sie will eine „systematische Untersuchung der Städtefrage im ganzen“ bieten und behandelt zunächst die Entstehungsgeschichte der einzelnen Städte, die sich bis 1306 nachweisen lassen. — Nach Aug. Naegle, „Germanische Christen in Böhmen vor der Einwanderung der Slawen?“, ist es wahrscheinlich, daß schon zur Zeit der Markomannen und zum zweitenmal während der langobardischen Niederlassung das Christentum — wenn auch nur vorübergehend und in sehr beschränktem Maße — in Böhmen eingedrungen ist.

Der Einfluß Wiclifischer Lehren auf die Herrenwelt Böhmens und Mährens wird von Joh. Loserth, „Zur Geschichte des Wiclifismus in Mähren“ (Zeitschr. des deutschen Ver. für die Gesch. Mährens und Schlesiens, 1913, Jahrg. 17, Heft 3) namentlich an den Einwirkungen der kleineren Flugschriften Wiclifs nachgewiesen. Loserth kommt zu dem Ergebnis, „daß auch in Mähren der große Wandel der Dinge, der sich in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vollzieht, ganz auf Wiclifischer Grundlage ruht“. — Alfr. Fischel schildert König Ferdinands I. Versuch zur Einführung einer rein landesfürstlichen Verwaltung in Mähren (1528). Angeführt sind Beilagen aus dem Briefwechsel Ferdinands I. mit Johann von Pernstein.

In derselben Zeitschrift gibt Emanuel Schwab von der Bretzholzschen Geschichte Böhmens und Mährens ausgehend und wieder zu ihr hinführend einen vortrefflichen Überblick über die „Wandlungen und Gegensätze in der böhmisch-mährischen Geschichtschreibung“.

Im 30. Band des Archiv Český gibt der Archivdirektor des Kgl. böhmischen Landesmuseums, Wenzel Schulz, in 102 Nummern „Register der Aussprüche des Grenzgerichtes bei dem Prager obersten Burggrafenamte aus den Jahren 1508—1577“ (*Registra výpovědní mezní úřadu nejvyššího purkrabství Pražského z let 1508—1577*) mit ausführlicher Einleitung und entsprechendem Personen- und Ortsregister heraus.

Aus dem Jahrgang 1912 der „Sitzungsberichte der Kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften“ (Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie) heben wir heraus J. Pohl, Briefe des Johann Koleneč, Hauptmanns der Kammergüter Zbirow, Točník und Königshof aus den Jahren 1651—1652.

J. Loserth.

Neue Bücher: Württembergische Archivinventare, Heft 7—9. (Stuttgart, Kohlhammer. 3,80 M.) — Merkle, Das Territorium der Reichsstadt Rottweil in seiner Entwicklung bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. (Stuttgart, Kohlhammer. 2,50 M.) — Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. 2. Bd. (1476—1500). Bearbeitet von Mor. v. Rauch. (Stuttgart, Kohlhammer. 10 M.) — Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. 4. Bd. 3. Lfg. Bearbeitet von Alb. Krieger. (Innsbruck, Wagner. 5 M.) — Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Bearbeitet von Graf L. v. Oberndorff. 2. Bd. 3. Lfg. (Innsbruck, Wagner. 6 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. 15. Lfg. 2. Abtlg. Bearbeitet von F. Vigenier. Bogen 71—80. (Leipzig, Veit & Co. 5 M.) — Dechent, Kirchengeschichte von Frankfurt a. M. seit der Reformation. 1. Bd. (Frankfurt a. M., Kesselring. 5,80 M.) — Podlech, Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese

Köln. 3. Teil. (Breslau, Goerlich & Coch. 6,80 M.) — Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 3. Bd. II. Hälfte. 1261—1304. Bearbeitet von Rich. Knipping. (Bonn, Hanstein. 27 M.) — P a u e n , Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. (Münster, Aschendorff. 6 M.) — S c h a a k e , Die Verfassung und Verwaltung der Cisterzienserinnenabtei Burtscheid von ihrer Entstehung bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. (Aachen, Creutzer. 2 M.) — S t a n g e , Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden. (Münster, Aschendorff. 6 M.) — B e r k e n k a m p , Das Fürstentum Corvey unter dem Administrator Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster. 1661—1678. (Hildesheim, Lax. 2,60 M.) — Rob. S c h m i d t , Städtewesen und Bürgertum in Neustpreußen. (Königsberg, Beyer. 4 M.)

Vermischtes.

Die 13. Versammlung Deutscher Historiker in Wien (16.—20. September 1913) bot in der Stimmung ganz, und der Hauptsache nach auch in den wissenschaftlichen Darbietungen das würdige oberdeutsche Gegenstück zu der Braunschweiger Tagung von 1911 (vgl. H. Z. 109, 233 ff.). Der Besuch war stärker als je. Wenn von den rund 300 Teilnehmern immerhin ein Viertel auf die Reichsdeutschen kam, so war das vor allem ein Verdienst der jungen Generation. Die Erinnerung an das Besondere dieser Wiener Zusammenkunft, das über das *regnum disciplinae* hinausgreift, darf hier nur in der Stille in den Dank an E. v. Ottenthal, A. Dopsch, O. Redlich und ihre jüngeren Helfer eingeschlossen werden; ausgesprochen findet man die Gedanken, wie sie jeden von uns erfüllten, in dem Bericht, den E. V[ogt] für die Frankfurter Zeitung (Nr. 273; 1. Morgenblatt vom 2. Oktober) geschrieben hat. Wir haben nur von den Vorträgen zu sprechen. Alexander Cartellieri betrachtete „Die Schlacht von Bouvines im Rahmen der europäischen Politik“. Er wußte dank einer entschlossenen Beschränkung auf die Hauptfragen in seinem auch oratorisch erfreulichen Vortrage überzeugend darzutun, daß der Tag von Bouvines nicht in das Kapitel der deutsch-französischen Gegensätze gehört, sondern lediglich zu fassen ist als ein Stück des Kampfes gegen die Anjou, den das kapetingische Königtum auf seinem Wege zum Absolutismus und zur französischen Großmachtstellung auszufechten hatte. — Jos. H a n s e n gab neue Aufschlüsse über die Vorgeschichte des liberalen Märzministeriums von 1848, indem er zugleich die Haltung Friedrich Wilhelms IV. und die Stimmungen, Absichten und Erfolge der rheinischen Liberalen genau beleuchtete. Die rheinische Deputation vom 18. März ließ den König erkennen, daß zwischen seinen Gedanken von Konstitutionalismus und deutschem

Reich und denen rheinischer Liberaler manche Übereinstimmung bestand. Der König konnte sich für seine Idee, daß die preußischen Wahlen zum deutschen Parlament von dem Vereinigten Landtag ausgehen sollten, auf diese Liberalen stützen, die freilich dafür die Änderung des Ministeriums in liberalem Sinne, die Aufnahme Camphausens und Hansemanns, forderten und erlangten. Dieses Ministerium Camphausen fühlte sich als Ministerium der öffentlichen Meinung, das seine Verantwortlichkeit gegenüber der künftigen Volksvertretung sogleich anerkannte. Da der König aber keinen Augenblick den Parlamentarismus wollte und er seine Zugeständnisse nur gemacht hatte, um den Sieg der volkstümlichen Bewegung im Reiche über die Fürstenmacht zu verhindern, so kam es sogleich zwischen König und Ministerium zum Kampf um das monarchische Prinzip. — Adolf Bauer gewährte in seinem Vortrage über Hippolytos von Rom nicht nur methodisch lehrreiche Einblicke in die Vorarbeiten für seine Ausgabe der Werke des Heiligen und eine kritische Darstellung der Überlieferungsgeschichte, die er durch eigene Funde wesentlich aufgehell hat, er gab zugleich ein wirkungsvolles Bild von den kirchenpolitischen Kämpfen und Kampfmitteln des 2.—3. Jahrhunderts, von dem Widerstreit zwischen dem Rigorismus des Hippolyt und der milden Praxis der römischen Bischöfe. — Zu dem zweiten Vortrage des zweiten Tages darf man die Wiener Historiker, da er recht eigentlich auf ihrem Boden gewachsen ist, besonders beglückwünschen. Man kann Hans Hirsch höchstens das vorwerfen, daß er durch den Titel „Kaiserurkunde und Kaisergeschichte im 12. Jahrhundert“ nur den kleinsten Teil seiner vortrefflichen Darbietungen gekennzeichnet hat. Es war gewiß sehr anziehend, wie er, teilweise den Anregungen W. Erbens folgend, deutlich machte, daß Kanzleigeschichte unmittelbar zur Geschichte der großen Politik hinleiten kann. Aber das Hauptstück seiner Arbeit, das die diplomatischen Vorstudien erfreulicherweise mehr ahnen als fühlen ließ, war doch den großen Fragen nach dem Gegensatze zwischen Dynasten und Ministerialen, nach dem Verhältnis des Königtums zu Fürsten und Hochadel, zu den territorialen Machthabern im 12. Jahrhundert überhaupt, und damit auch dem Problem der Entstehung der Landeshoheit zugekehrt. — Für den letzten Vortragstag war von dem ursprünglichen Programm nichts mehr übrig geblieben, da ungünstige persönliche Verhältnisse leider sowohl F. Kern wie H. Steinacker genötigt hatten, ihre Vorträge abzusagen. So wurde der 19. September eröffnet durch die fast anderthalbstündige Vorlesung von J. Lulvès, die die angespannteste Aufmerksamkeit der Hörenden auf das höchst interessante Thema „Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum“ lenkte. Bis in die Neuzeit hinein verfolgte Lulvès diese Politik der Kardinäle, der er

seit Jahren seine Forscherarbeit gewidmet hat; der Vortrag erweckte das Gefühl, daß Lulvès zu fest abgeschlossenen Anschauungen gekommen ist, und damit die Hoffnung, daß seine genauer begründende große Darstellung bald erwartet werden darf. — Ähnlich wie Hötzsch am Ende der Braunschweiger, führte U e b e r s b e r g e r zum Abschluß der Wiener Versammlung in den slavischen Osten. Dort wie hier war bei aller Verschiedenheit des Themas eine Grundfrage doch schließlich die gleiche: was hat Westeuropa und Deutschland insbesondere für Rußland tatsächlich bedeutet, und was darf es nach bestimmter Doktrin bedeutet haben? In geschickter Darlegung und Ausdeutung wußte Uebersberger es verständlich zu machen, wie die an Hegel genährten Theorien der russischen Slavophilen unter Nikolaus I. und Alexander II. sich doch ganz von Westeuropa abwenden mußten und wie — das wurde in besonders fesselnder Weise dargetan — aus der slavophilen Bewegung die panslavistische sich entwickelte. — Den ersten öffentlichen Vortrag hielt Heinrich F r i e d j u n g über den Imperialismus in England. Die Art, wie der gefeierte Geschichtschreiber diese stets aktuelle Frage behandelte, war durch die Rücksicht auf das in Massen zugeströmte Wiener Publikum bestimmt, aber er erfreute auch die Fachgenossen durch manche hübsche Formulierung und wußte um so stärker anzuziehen, je mehr sein Vortrag allmählich zur freien Rede wurde. — Moritz D r e g e r , der Vizedirektor des österreichischen Museums, dessen prachtvolles Werk über die Hofburg uns als Festgruß der Wiener Geschichtsvereine überreicht wurde, gab einem großen Hörerkreis Gelegenheit, sich über „Wiens Stellung in der Kunstgeschichte“ aus einer Fülle feinsinniger Einzelbilder eine Gesamtanschauung zu verschaffen. — Was die 11. Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute beschäftigte, kann hier nicht näher erörtert werden. Wir verweisen dafür und für die Diskussionsreden auf den offiziellen Bericht, der gewiß bald erscheinen wird. Die nächste Tagung soll um Ostern 1915 unter H a n s e n s Vorsitz in Köln stattfinden. v

Die Gesellschaft für fränkische Geschichte hat im Jahre 1912, wie wir ihrem 8. Jahresbericht entnehmen, folgende Arbeiten veröffentlicht: v. E g l o f f s t e i n , Ein Sohn des Frankenlandes in großer Zeit (7. Neujahrsblatt); Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan, bearbeitet von B e n d e l , neu bearbeitet von H e i d i n g s f e l d e r und K a u f m a n n ; v. W e l s e r , Eine Urkunde zur Geschichte des Nürnberger Handels; v o n S t e i n m e y e r , Die Matrikel der Universität Altdorf (Text und Register). Die von W e i ß m a n n bearbeitete Matrikel des Gymnasiums in Hof (Schülerregister mit Nachweisungen) soll noch 1913 erscheinen. Die Bearbeitung des 2. Bandes des Urkundenbuches von

St. Stephan hat R i e d n e r übernommen, das Urkundenbuch des Stiftes Neumünster in Würzburg Kaufmann. Die Inventare der Archive der katholischen Pfarreien der Diözese Würzburg sind druckfertig. Von der Neubearbeitung der Regesten der Bischöfe von Eichstätt ist der von Heidingsfelder bearbeitete 1. Teil (bis 1305) nahezu druckfertig. Die Bearbeitung der Regesten der Burggrafen von Nürnberg hat Kalbfuß übernommen.

Die Historische Kommission für die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen legt ihren (3.) Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1912/13 vor. Der Band über die Renaissanceschlösser Niedersachsens, der sich wegen der Masse des Stoffes auf das Wesergebiet beschränken mußte, ist abgeschlossen. Als 1. Heft der „Vorarbeiten“ zum Historischen Atlas für Niedersachsen wird das Probeblatt Göttingen mit Erläuterungen erscheinen. Die Bearbeitung der Regesten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (von 1235 an) hat Dr. O. Lerche unter Leitung Zimmermanns und Kruschs übernommen.

Aus dem Bericht der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt für 1912/13 erwähnen wir folgendes. Unter die „Geschichtsquellen“ wurde ein von Möllenberg bearbeitetes Urkundenbuch des Mansfelder Saigerhandels im 16. Jahrhundert aufgenommen; im Drucke sind: Urkundenbuch des Klosters Pforte 112 (Böhme) und Urkundenbuch der Stadt Goslar V (1366—1400), bearbeitet von Hölscher. Die Inventarisierung der nicht staatlichen Archive wurde auf Heinemanns Antrag hin beschlossen. Als 37. Neujahrsblatt erschien: Voigt, „Die Edelen Herren von Querfurt und ihre Burg“; im nächsten Neujahrsblatt will Heldmann die Entwicklung und Bedeutung der Verfassung des Königreichs Westfalen behandeln. In der Reihe der beschreibenden Darstellungen der Bau- und Kunstdenkmäler stehen die Kreise Wolmirstedt und Wanzleben sowie die Grafschaft Wernigerode vor der Veröffentlichung, der Kreis Worbis vor der Drucklegung. Die Bearbeitung des 1. Bandes der Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Magdeburg hat Dr. Dencke übernommen; die Kommission muß die Kosten für dieses Unternehmen allein tragen, da, wie man schon früher einmal mit Befremden lesen konnte, die Stadt Magdeburg für gut befunden hat, jeden Zuschuß zu verweigern. Die geschichtliche Karte des Kreises Worbis ist im Druck nahezu vollendet, die des Kreises Quedlinburg und des Stadtkreises Aschersleben druckfertig. Der Druck von Bodes Wüstungsverzeichnis der Kreise Bitterfeld und Delitzsch, das Reischel

fortgeführt hat, ist fast, der der Wüstungen des Kreises Wernigerode (J a c o b s) ganz abgeschlossen.

Der verdiente Wallensteinforscher Hermann Hallwich (geb. 1838 in Teplitz) ist am 10. April gestorben.

Emile Ollivier (geb. 1825) ist am 20. August gestorben. Er hat als Geschichtschreiber seine Verdienste, hat es dabei aber nicht versäumt, in seiner Darstellung der Zeit Napoleons III. namentlich der eigenen politischen Vergangenheit die zu milder Rechtfertigung geneigte Rückschau eines hohen Alters zugute kommen zu lassen.

Am 21. August starb im 45. Lebensjahre Friedrich Michael Schiele, zuletzt Pastor in Berlin, der mehr noch als durch seine eigenen Arbeiten durch die Herausgabe der „Religionsgeschichtlichen Volksbücher“ und des großen Handwörterbuchs „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ eifrig mitgeholfen hat, das Verständnis für wissenschaftliche Arbeit überhaupt und für geschichtliche Forschung insbesondere zu fördern.

Siegmund Herzberg-Fränkell (geb. 1857 zu Brody in Galizien) ist während der Tagung der deutschen Historikerversammlung zu Wien am 18. Oktober plötzlich verstorben. Sein Name ist insbesondere mit der Forschung über die Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts und mit der Bearbeitung der Nekrologien für die Monumenta Germaniae verknüpft. Unsere Zeitschrift, die ihn seit langem zu ihren Mitarbeitern zählt, bringt noch in diesem Hefte eins seiner gewandten Referate.

Berichtigung.

Im letzten Bande S. 690 Z. 5 ist Krenzer statt Kreuzer zu lesen.

Zur Vorgeschichte des ephesinischen Konzils.

Ein Fragment¹⁾

von

Eduard Schwartz.

Das Verhältnis der konstantinisch-theodosianischen Monarchie zur Kirche ist durch den von beiden Seiten anerkannten Grundsatz bestimmt, daß die äußere, sichtbare Einheit der Kirche die unerläßliche Vorbedingung für die Wohlfahrt des Reiches und den Sieg der Herrscher sei. Während aber die alte vorkonstantinische Kirche, allen Häresien und Schismen zum Trotz, ohne äußere Machtmittel die Einheit der Gemeinschaft immer von neuem behauptet und wiederhergestellt hatte, versagte die Reichskirche nach dieser Richtung von Anfang an. Ihrem inneren

¹⁾ Der vorliegende Aufsatz war ursprünglich als eine ebenfalls für die Historische Zeitschrift bestimmte Darstellung der oströmischen Kirchenpolitik im 5. und 6. Jahrhundert geplant. Ich sah bald, daß schon für das ephesinische und chalzedonische Konzil, von deren richtigem Verständnis das andere abhängt, das Material noch lange nicht genügend philologisch hergerichtet ist, um das historische Bild auch nur in großen Umrissen richtig zu zeichnen. So habe ich mich entschlossen, nur dies Stück, das in gewissem Sinne einheitlich ist, der Öffentlichkeit zu übergeben, mit der Bitte an das Publikum, es einem Philologen, der Konzilsakten herausgibt, nicht zu sehr zu verübeln, wenn ihn das Gelüst anwandelt, sein Material einmal nicht als Objekt seiner textkritischen Arbeit, sondern als Rohstoff einer geschichtlichen Darstellung anzusehen.

Wesen nach unpolitisch, war die Kirche durch Konstantin ein Objekt, oft genug auch ein Subjekt der Reichspolitik geworden, und dazu wollten ihre auf dem Charisma des Geistes aufgebauten Institutionen nicht stimmen. Auch die im Osten wenigstens sich mehr und mehr durchsetzende Metropolitanverfassung, die die alte Autonomie der Bischofsgemeinde beseitigte, sowie die Ausbildung der großen hierarchischen Machtkomplexe in den Patriarchaten von Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel schufen keine Instanz, die ohne weltliche Hilfe imstande gewesen wäre, die gefährdete Einheit unter allen Umständen zu schützen. Am wenigsten vermochten dies die großen Reichskonzilien. Sie waren nicht etwa kirchliche Parlamente, Versammlungen von Bischöfen, Metropolitane, Patriarchen, die den Auftrag hatten, ihre Gemeinden und Diözesen zu vertreten, sondern in ihnen lebte trotz allem Wandel der äußeren Verhältnisse die alte Auffassung noch fort, daß sie Vereinigungen von Geistesträgern, ihre Beschlüsse Offenbarungen des in den Bischöfen kraft ihres Amtes lebendigen heiligen Geistes seien. Damit war von selbst gegeben, daß diese Beschlüsse nicht durch Majorität oder überhaupt durch Abstimmung zustande kommen konnten; sie sind der Theorie nach immer einstimmig. Der Minorität, die sich nicht fügen will, bleibt nur das gefährliche Mittel übrig, der Majorität den wahren Geist abzusprechen und ihn sich zu vindizieren; damit ist das Schisma da, das nur durch die weltliche Macht, welche die Einheit erzwingt, verhütet oder nachträglich beseitigt werden kann: dieses kirchengeschichtliche Axiom wird durch den Verlauf der Konzilien, vom nicaenischen an, immer wieder bestätigt. Schon formell betrachtet, sind die Reichssynoden keine rein kirchliche Institution: sie werden stets durch ein kaiserliches Schreiben berufen, ohne dessen Verlesung sie nicht eröffnet werden dürfen, und ihre Beschlüsse werden rechtskräftig erst durch die kaiserliche Bestätigung. Politisch genommen, sind sie das letzte Mittel, über das der Kaiser, der direkt in Glaubensfragen nicht eingreifen kann, verfügt, um den Frieden zwischen den Bischöfen und die gefährdete Einheit der Kirche, die für das Reich notwendig ist, wiederherzustellen.

Nach dem Tode Theodosius I. drehte in überraschend schnellem Wechsel der von Konstantin geschaffene, von Theodosius restaurierte Despotismus die jedem Despotismus anhaftende Kehrseite heraus; er schlug um in ein schwaches, von ehrgeizigen Generalen und intriganten Günstlingen hin und her geworfenes Regiment unfähiger, im Hofleben eingesperrter Herrscher. Im Westen blieb es dabei, bis germanische Heerkönige auch dem Schattenkaisertum ein Ende machten; damit war für das römische Papsttum, das, nach einer Zeit tiefsten Verfalles, seit Damasus und Siricius den Primat im Okzident beharrlich und zäh organisierte, die Möglichkeit gegeben, auf seine Weise und in seinem Interesse die Einheit der Kirche zu beschützen. Kaiser Theodosius II., als Kind zur Regierung gelangt, von Weibern erzogen, voll der frömmsten Ehrfurcht vor der Kirche, war hierarchischen Bestrebungen gegenüber ebenso wehrlos wie Honorius und Valentinian III.; seine Ohnmacht war für die Einheit der orientalischen Kirche um so verhängnisvoller, als diese durch die sich durchkreuzenden Machtbestrebungen der drei großen Patriarchate von Alexandrien, Konstantinopel und Antiochien und die von der hellenischen Spekulation der Kirche vermachten dogmatischen Kämpfe ungleich schwereren Proben ausgesetzt war als im Westen, wo der römische Bischof eine überragende Stellung einnahm und die Spekulation nur in Augustin eine so einsame Höhe erreichte, daß die Tiefen des kirchlichen Lebens davon kaum berührt, geschweige denn aufgewühlt wurden. Durch materiellen Reichtum und straffe hierarchische Konzentrierung war das alexandrinische Patriarchat allen großstädtischen Stühlen, auch dem von Rom, bei weitem überlegen; und die beiden Patriarchen, der Oheim Theophilus und der Neffe Cyrill, die durch eine mehr als fünfzigjährige Herrschaft eine in Alexandrien nicht unerhörte Art kirchlicher Dynastie repräsentierten, waren stahlharte, in ihren Entschlüssen durch keine Bedenken irgendwelcher Art gehemmte Hierarchen, die sich nur dann als würdige Nachfolger des h. Markus vorkamen, wenn sie ihrem Machtwillen alles unterordneten. Schon Athanasius hatte es gewagt, seine Patriarchenstellung gegen Konstantins Allgewalt

zu verteidigen; weil es Constantius nicht gelang, die festgeschlossene Organisation der ägyptischen Kirche von ihm loszureißen und er als ruhmreicher Glaubenskämpfer den kaiserlichen Gegner überlebte, wuchs sein Patriarchat zu einer kirchlichen Großmacht heran, die es für ihre Aufgabe halten konnte, dem Konstantinopler Hofe ihren Willen mit geistlichen und ungeistlichen Mitteln aufzuzwingen. Theodosius I. sah diese Gefahr und versuchte in dem Bistum der östlichen Reichshauptstadt ein Bollwerk dagegen zu schaffen; durch den dritten Kanon des Konstantinopler Konzils von 381 ließ er dem Bischof von Neurom den nächsten Rang nach dem von Altrom zuerkennen, während in Nicaea 325 Alexandrien neben Rom gestellt war. Damit fing eine Institution an, in voller Kraft zu funktionieren, die wahrscheinlich schon Konstantin bei der Gründung der neuen Reichshauptstadt geschaffen hatte: der Bischof von Konstantinopel war nicht nur faktisch den Einflüssen des Hofes und dem Druck des kaiserlichen Willens besonders ausgesetzt, er erhielt sogar rechtlich seinen Thronos vom Kaiser.

Wenn das konstantinopler Patriarchat seine ihm von Theodosius I. zugewiesene Mission erfüllen und im Interesse der Reichspolitik das alexandrinische in Schranken halten sollte, so war allerdings nötig, daß die Kaiser, die es besetzten, es auch tatkräftig unterstützten. Darin versagten Arcadius und Theodosius II. kläglich; die Alexandriner verstanden es, durch geschickte Agenten, Bestechung der Beamten und Eunuchen, Bearbeitung der Kaiserinnen und derartige Mittel, sich immer wieder eine Partei bei Hofe zu schaffen, und benutzten jede Gelegenheit, um dem Konstantinopler Rivalen zu zeigen, daß er sich auf seinem Posten nur als ihr gehorsamer Bundesgenosse, nicht als Nebenbuhler oder gar Gegner behaupten könne. Die schmachvolle Katastrophe, welche die niederträchtigen Intrigen des Theophilus über Johannes Chrysostomos hereinbrechen ließen, wirkte für geraume Zeit als Warnung; drei Nachfolger des Abgesetzten wahrten sorgfältig das gute Einvernehmen mit Theophilus und Cyrill, bis der gelehrte und eifrige Nestorius durch hitzige und unvorsichtige Verteidigung der antioche-

nischen Auffassung von dem Verhältnis des Göttlichen und Menschlichen in Christus Cyrill die Gelegenheit bot, unter der Maske des Glaubenskampfes das verhaßte Patriarchat der Reichshauptstadt zu demütigen und den Kaiser unter seinen Willen zu zwingen.

Die Situation, die zum Ephesischen Konzil führte, glich in mancher Beziehung der vor dem nicaenischen: ein dogmatischer Streit war so angefacht, daß er die Einheit der Kirche bedrohte und der Kaiser sich seines Rechtes und seiner Pflicht erinnern mußte, diese Einheit zu sichern. Aber der Unterschied war nicht nur der, daß statt Konstantin Theodosius II. auf dem Throne saß; auch der Streit selbst war anderer Art, da er aus der seit Generationen bestehenden Reichskirche hervorging, nicht wie der arianisch-eusebianische aus der alten, freien Kirche, in der eine intelligente Minorität, vom verfallenden Erbe des Origenes zehrend, den Anspruch noch nicht aufgegeben hatte, einen geistig gleichwertigen Ersatz für die Weltanschauung des philosophisch gebildeten Heidentums zu bieten. Es handelt sich jetzt nicht mehr um Reste von Spekulationen, die die Kirche ausstieß, weil sie für die Massen keine Werte bedeuteten und sie die Kluft zwischen der Erkenntnis der göttlichen Geheimnisse und dem einfältigen Glauben nicht mehr als ihr schwerstes Problem ansah; das Nachdenken konzentriert sich nicht mehr auf Begriffe, die einer mehr platonischen als christlichen Weltkonstruktion entstammten und, aus ihrer ursprünglichen Einheit gelöst, unverständlich geworden waren, sondern auf Formeln, die für die oft mystisch gefärbte Anbetung maßgebend sein sollten und nun zu Zielpunkten einer Dialektik gemacht werden, die immer schon weiß, wo sie ankommen muß. Diese Dialektik nimmt zwar in den Debatten den breitesten Raum ein, aber sie ist nie das Wesentliche, nie die eigentliche Wurzel des Streits; diese sind vielmehr mystisch-kultische Interessen und die Reaktionen, die deren Betonung in rationalistischen Elementen hervorrufen, die immer wieder hervorbrechen und immer wieder unterliegen.

Wie es scheint, haben derartige Neubildungen sich zuerst entwickelt in den Minoritäten, die zur Zeit des Con-

stantius dem Nicaenum treu geblieben waren. Das zähe Festhalten an der Formel der Homousie erzeugte eine Stimmung, die es verschmähte, das Verhältnis des Sohnes zum Vater in eine Konstruktion des Kosmos einzuordnen und sich vielmehr leidenschaftlich der Anbetung der in langem Kampf behaupteten *ὁμοούσιος τριᾶς*, der „wesenseinen Dreieinigkeit“, zuwandte. Jetzt erst fängt diese an, ein geheimnisvoller Kultbegriff zu werden, der sich neben und über den Glauben an den Vater und den Sohn stellt; aus ihm heraus entwickelt sich direkt die zuerst in den orthodox gebliebenen ägyptischen Gemeinden auftauchende Forderung, die Homousie auch auf den hl. Geist zu übertragen. Daß diese Forderung nicht aus philosophisch-dogmatischer Spekulation hervorgegangen ist, zeigt sich nicht nur darin, daß die dialektische Begründung auch da, wo sie ernsthaft versucht wird, nur dürftig und unvollkommen geblieben ist, sondern mehr noch in der Formulierung, die die Homousie des hl. Geistes schließlich findet: es bildet sich eine neue Doxologie aus, die den Geist dem Vater und Sohne gleichstellt¹⁾, und in der Fassung, die das nicaenische Symbol auf der Synode von Konstantinopel 381 erhält²⁾, wird die

1) Basilius verfiht in der Schrift über den hl. Geist lediglich die Berechtigung der Formel *δόξα τῷ πατρὶ καὶ τῷ υἱῷ μετὰ τοῦ πνεύματος* gegenüber dem älteren *διὰ τοῦ πνεύματος*.

2) Ich bemerke hier nur kurz, daß ich die fast allgemein angenommene These Horts (*Two dissertations*), daß das konstantinopler Symbol auf der dortigen Synode von 381 gar nicht beschlossen sei, für falsch halte. Sowohl das Schreiben der Synode von 381, das mit den Kanones überliefert ist, wie das von 382 (*Theodoret. hist. eccl.* 5, 9, 13) versichern mit Bestimmtheit, daß die Synode eine Glaubensformel aufgestellt hat; dasselbe überliefert Gregor von Nazianz (*de vita* s. 1754 f.), der die Synode von 381 mitmachte. Was hindert, das Constantinopolitanum, das die Überlieferung einstimmig der Synode der 150, d. h. eben der konstantinopler von 381, zuschreibt, mit jener Glaubensformel zu identifizieren? Die Stelle des Epiphanius (*Ancor.* 118) scheidet aus, weil sie augenscheinlich schwer interpoliert ist. Daß das Symbol aus dem Taufbekenntnis, das den Katechesen des Cyrill von Jerusalem zugrunde liegt, entwickelt ist, beweist nichts gegen seine Echtheit und erklärt sich daraus, daß Cyrill, obgleich er als alter Homoiusianer und weil Acacius von Caesarea ihn ordiniert hatte, manchen verdächtig war, auf der Synode eine wichtige Rolle spielte; das Synodal-schreiben von 382 tritt lebhaft für ihn ein.

Homousie des Geistes gleichsam liturgisch ausgedrückt: „der mit Vater und Sohn zusammen angebetet und in die Doxologie aufgenommen wird“.

Tiefer als durch die Homousie des hl. Geistes wurde die Kirche durch die Versuche aufgewühlt, die Lehre von der Menschwerdung Christi auf bestimmtere Formeln zu bringen. Auch diese gehen aus orthodox-nicaenischen Kreisen hervor und sind nicht spekulativ orientiert; Apollinaris von Laodicea, der den Streit über das Inkarnationsdogma entfesselt hat, war überzeugter Chiliast und ein ausgesprochener Gegner der spiritualistischen Interpretationsmethode des Origenes. Ihm ist der Gedanke, den Menschen Jesus und den Gott Logos zu trennen, unerträglich, weil er den einen Christus anbeten will; er kann nur die eine Fleisch gewordene göttliche Natur verehren. Die Anbetung des einen Christus und die der Trias bedingen sich gegenseitig: weil in der Trias alles beschlossen ist, das Anbetung verdient, dürfen in Christus nicht zwei Naturen angenommen werden; denn sonst wird entweder aus der Trias eine Tetras, oder die eine Hälfte Christi wird von der Anbetung ausgeschlossen. Nur wenn der vom Himmel herabgestiegene Logos so von der Jungfrau Fleisch geworden ist, daß das Fleisch von ihm nicht getrennt, mit ihm in unlösbarer Einheit gemischt ist, erhält der damals längst übliche Name „Gottgebärerin“ (*θεοτόκος*) seinen vollen Sinn; wenn er aber nicht vollwichtig gebraucht wird, geht alle Hoffnung der Christen, ja das Christentum selbst zugrunde.

Apollinaris vermochte sich die von ihm postulierte Einheit des Gottmenschen nur so vorzustellen, daß er das Fleisch sich zwar beseelt, aber vernunftlos dachte und den Logos mit der Vernunft Christi identifizierte. Diese mehr logisch konstruierte als religiös empfundene Konsequenz seines mystischen Einheitsbegriffs rief sofort den lebhaftesten Widerspruch von allen Seiten hervor und wurde vor allem von Rom aus für häretisch erklärt, da sie der altrömischen, jede Spekulation schroff abweisenden Formel zuwiderlief, die den Glauben an Christus als wahren Gott und wahren Menschen verlangte. Ausnahmsweise stimmte

diesmal der Orient dem römischen Anathem zu, aber nur eine bestimmte Richtung, die sog. antiochenische, ging darüber noch hinaus und griff den Apollinarismus an der Wurzel an: ihre bedeutendsten Vertreter sind Diodor von Tarsus und Theodor von Mopsuestia. Sie trennen aufs schärfste die göttliche und menschliche Natur; der Logos, der vollkommener Gott ist, hat in Jesus, der vollkommener Mensch ist, gewohnt oder, wie auch gesagt wird, hat den Menschen, und zwar von der Konzeption an, angenommen. Damit sollte die Einheit Christi nicht bestritten werden: sie beruht aber lediglich darauf, daß der von dem Gott angenommene Mensch mit ihm zusammen angebetet wird. So stellen auch diese Antipoden der apollinaristischen Richtung den Kult des Gottmenschen in den Mittelpunkt ihrer Formeln, die im übrigen sich deutlich als die Effloreszenz des alten, rationalistischen Gottesbegriffs manifestieren, der die göttliche Natur streng von Leiden und Tod fernhält. Auf den stützten sich auch die Arianer und ihre Nachfolger, wenn sie den Sohn dem Vater unterordneten; sie hatten schon sorgfältig die Schriftstellen gesammelt, die so deutlich von menschlichen Schwächen Jesu redeten, daß sie auf einen dem Vater wesenseinen Gott nicht bezogen werden konnten. Das alte Mittel der orthodoxen Polemik, solche Stellen auf die menschliche Seite des Gottmenschen zu beziehen, wurde von der Exegese Diodors und Theodors rücksichtslos angewandt; obgleich diese Exegese den Texten erheblich gerechter wird als die alexandrinische und bei Theodor sogar zu einer wissenschaftlichen Erkenntnis sich erhebt, die es wagt, althergebrachte messianische Deutungen von Psalmen- und Prophetenstellen zu bestreiten und das Hohelied als wirkliches Liebeslied zu erklären, so darf doch nicht verkannt werden, daß ihr treibendes Interesse die Bestreitung der Ketzerei ist; wie es sich für Rationalisten gehört, wird sie mit Mitteln geführt, die sich an den Verstand wenden und dem Verstande zugänglich sind. Rationalistisch ist auch die Wendung der Inkarnationslehre aufs Moralische: der Mensch Jesus, in dem Gott wohnt, ist der höchste Triumph der menschlichen Natur, ein Vorbild, dem nachzustreben ist,

und eine Bürgschaft dafür, daß die Menschheit von Sünde und Tod befreit werden kann und wirklich befreit ist.

Dieser merkwürdige Rationalismus, der streng an dem überlieferten Dogma festhalten will und an energischer Intoleranz gegen Andersdenkende nichts zu wünschen übrigläßt, eben weil ihm der Glaube ein von jedem zu verlangender Denkprozeß ist, vermochte die leitenden Kreise, Bischöfe und Beamte, für sich zu gewinnen, den Massen auch wohl durch seine dialektisch glänzenden Predigten zu imponieren, war aber keineswegs imstande, die religiösen Impulse niederzuhalten, die der Kultus des einen Christus, des Gottes, der in geheimnisvoller Weise Mensch geworden war, zuerst im Apollinarismus entfesselt hatte. Daß dieser selbst als Häresie verurteilt war, hemmte die Kraft nicht, die ihn emporgetrieben; im Gegenteil, sie entfaltete sich nur reicher, als die Konstruktion, die mit nachträglicher Berechnung die Einheit Christi dem Denken klar zu machen suchte, weggefallen war. Man redete jetzt, um dem Verdacht des Apollinarismus zu entgehen, von einem mit vernünftiger Seele begabten Fleisch, mit dem der Logos eine natürliche, d. h. reale Einheit eingegangen sei: je mehr von solchen Begriffsgeheimnissen dem Glauben zugemutet wurde, um so mehr bewältigte er, da diese dialektischen Formeln ihn ja nicht geleitet oder gar geschaffen hatten, sondern nur eine kultisch-mystische Vorstellung rechtfertigen sollten, die vorher schon da war. Weil immer nur die Einheit des Göttlichen und Menschlichen betont, der Gegensatz so viel als möglich zurückgedrängt wurde, mußte die Inkarnation zu einem Naturprozeß werden, der das Moralische ausschloß: ein Mensch mit freiem Willen, für den das Böse eine Gefahr war, war kein Wesen, mit dem der Logos eine Einheit eingehen konnte, die real und nicht eine bloße Einheit der Anbetung war.¹⁾ Gerade diese Auffassung der Inkarnation und damit

¹⁾ Die modernen Darstellungen pflegen hervorzuheben, daß Christus nach der cyrillischen Auffassung kein individueller Mensch gewesen sei. Das ist richtig erschlossen, aber es trägt zum Verständnis der Kontroverse nichts bei. Auch Nestorius und seine Vorgänger haben kein Interesse an dem menschlichen Individuum Jesus, sondern daran, daß der Logos von allen menschlichen Ingredienzien rein ge-

auch der Erlösung als eines natürlichen Prozesses zog die massive Religiosität jener Zeiten an, wirkte auch auf Instinkte, die dem Orient von alters her eigentümlich sind. Man wollte von einer sittlichen Erhebung der menschlichen Natur in Christus und den von ihm Erlösten nichts wissen; sondern berauschte sich in der Verehrung des Göttlichen, das in die menschliche Niedrigkeit eingegangen war und diese dadurch unmittelbar unsterblich gemacht hatte. Im Mysterium der Eucharistie vollzog sich dieser Prozeß immer von neuem, entzündete sich auch der fanatische Eifer immer wieder, der in jedem einen Lästlerer sah, der an der im Ritus dargestellten Einheit von Gott und Mensch zu zweifeln wagte; denn die durch das Mysterium vermittelte Teilnahme an dem vergotteten Fleisch des Erlösers, die die Vergottung und Unsterblichkeit auf den Gläubigen übertrug, wurde wirkungslos, wenn die Einheit von Gott und Mensch im Erlöser keine reale und vollkommene war. Weil diese unauflösliche, natürliche Einheit des Gottmenschen nun einmal in den apollinaristischen Schriften ihren präzisesten und enthusiastischsten Ausdruck gefunden hatte, gingen sie, auch nachdem der Verfasser verdammt war, nicht unter, sondern behaupteten sich unter der Etikette berühmter Namen: eine Lieblingsformel Cyrills, „die eine, Fleisch gewordene Natur des Logos“, stammt aus einem Buch des Apollinaris, das unter dem Namen des Athanasius umlief.

Die rührige und ausgedehnte Schriftstellerei des antiochenischen Rationalismus beherrschte in den ersten Dezenen des 5. Jahrhunderts das Feld, weil die Gegenströmung sich noch nicht gesammelt hatte und die Kräfte des ins Orthodoxe umgesetzten Apollinarismus nur im stillen wirkten; er fand im entscheidenden Moment einen Führer in Cyrill, dem alexandrinischen Patriarchen. Seit dem Ende des 3. Jahrhunderts haben die Nachfolger des hl. Markus mit bewußter Konsequenz ihre Stellung immer in dem kirch-

halten wird. Erst indirekt, weil alles Menschliche aus dem Gottmenschen Christus ausgesondert wird, kommt der Mensch Jesus heraus, und zwar als Typus der Vollkommenheit, nicht als individuelle Persönlichkeit im modernen Sinne.

lichen Lager genommen, das der Intelligenz feindlich war, und in der leicht zu fanatisierenden Frömmigkeit der Massen den wirksamsten Hebel ihrer hierarchischen Machtbestrebungen gesehen. Damit zwangen sie die altüberlieferte Selbständigkeit des alexandrinischen Presbyterkollegiums nieder und verhüteten, daß an einem der ägyptischen Bischofssitze ein Bildungszentrum entstand, das ihrem Absolutismus Schwierigkeiten bereiten konnte: das rapide Sinken der hellenischen Kultur in Ägypten, das Aufsteigen des einheimischen, koptischen Elements ist zum guten Teile eine Folge des bewußt bildungsfeindlichen Regiments der Patriarchen. Cyrill war sich, schon aus hierarchischem Machtinstinkt, darüber klar, daß der denkstolze Rationalismus der Antiochener, der selbstbewußte Individualitäten heranzog, niemals sich dem Primat Alexandriens, dem Ziel seiner Politik, fügen werde, vielmehr der auf das Denken verzichtende, leicht zu erhitzende und leicht zu lenkende Glaube an die geheimnisvolle Fleischwerdung des Logos nur auf den Lenker warte, um dogmatische Kämpfe zu entfesseln, die dem mächtigsten und geschlossensten Patriarchat ohne weiteres die Führerrolle zuspielden mußten. Es fehlte auch nicht an einer Armee, die ihm schlagfertig zur Verfügung stand. In Ägypten war mit der Reichskirche auch ihr Gegensatz, das Mönchtum, entstanden. Es war wohl der genialste Zug der athanasianischen Kirchenpolitik, daß er diese Macht der Zukunft für sich gewann; was sich von Selbständigkeit und philosophischem Idealismus unter den ägyptischen Einsiedlern angesammelt hatte, rottete Theophilus mit brutaler Rücksichtslosigkeit aus; sein Nachfolger Cyrill fand eine Kohorte rabiater Fanatiker vor, die er nach Belieben dirigieren konnte. Und diese Macht reichte noch über Ägypten hinaus. Denn wenn auch das Mönchtum aus sich selbst damals noch kein Dogma erzeugte und an den Formelkämpfen der Reichskirche keinen direkten Anteil nahm, so war es doch andererseits der Hauptträger jener mystischen Frömmigkeit, die in der Anbetung des menschengewordenen, leidenden, sterbenden und auferstandenen Christus schwelgte: die unausgesetzt, Tag und Nacht fortlaufende Verehrung Christi durch Gebet und Psalmodie,

die das Mönchtum als seine oberste Pflicht ansah, drängte auch das nichtägyptische nur zu leicht dazu, für jeden Partei zu ergreifen, der jene Frömmigkeit auf sein Panier schrieb. Die Asketen, sonderlich die, welche nicht einzeln, sondern in Klöstern lebten, waren am allerleichtesten für Schlagworte des Kultus zu fanatisieren, mochten sie kommen, woher sie wollten; und das hierarchische Gefüge, das Bischöfe und Kleriker unter der Botmäßigkeit des Metropoliten festhielt und gegen die Aufhetzung von außen her ein Bollwerk bildete, band jene weltflüchtigen Gesellen so wenig wie die Furcht vor Gewaltmaßregeln, die ihnen ein erwünschtes Martyrium verschafften.

Duldung oder gar Anerkennung des theologischen Gegners war einer Zeit fremd, die in der Richtigkeit des dogmatisch formulierten Glaubens ausnahmslos die wichtigste Vorbedingung der ewigen Seligkeit sah, und so mußte jede dogmatische Richtung, wenn sie sich stark fühlte, nicht nur nach Gleichberechtigung, sondern nach ausschließlicher Herrschaft streben. So lange einfache Bischöfe die Führerstellung im Kampf der Meinungen innehaben, kann es bei geistigen Mitteln bleiben; gelangt aber ein Träger des dogmatischen Streits auf einen der großen Thronoi, so setzt sich dieser mit Naturnotwendigkeit in einen Kampf um die Macht um, der politische Mittel verlangt und den hierarchischen Ehrgeiz entfesselt. Das trat ein, als im Jahre 428 der Konstantinopler Hof, um dem Zwist des hauptstädtischen Klerus über den Nachfolger des Patriarchen Sisinnius ein Ende zu machen, den antiochenischen Presbyter Nestorius berief; am 10. April wurde er ordiniert. Gelehrt, ein eifriger Dialektiker und Dogmatiker, weltfremd und ehrlich, war er dem Amt, das an die politische Klugheit seines Inhabers die höchsten Anforderungen stellte, in keiner Weise gewachsen. Mit Feuereifer warf er sich, den Traditionen der antiochenischen Schule gemäß, auf die Durchführung der „reinen Lehre“, die arg vernachlässigt zu haben er dem einheimischen Klerus mit unvorsichtiger Offenheit vorwarf. Konflikte mit Arianern, Novatianern, Quartodecimanern, Makedonianern machten die Situation zwar unbehaglich und erregten bei besonnenen Leuten Zweifel, ob es richtig

gewesen sei, diesen outsider heranzuholen, erschütterten aber die Stellung des Patriarchen nicht; im Gegenteil konnte er sich's als Erfolg anrechnen, daß der fromme Kaiser schon am 30. Mai desselben Jahres eine lange Konstitution gegen die Häretiker erließ. Dagegen wurde dem Patriarchen gefährlich der Streit, der bald nach seiner Inthronisation über die Frage ausbrach, ob es zulässig sei, die Jungfrau Maria Θεοτόκος, „Gottgebälerin“ zu nennen. Auch in diesem Falle bot nicht eine Lehre als Ganzes, keine dogmatische These den Anstoß zum Streit, sondern ein Kultwort. Längst gebräuchlich, hatte es seinen Schwerpunkt nicht etwa, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, in der Verehrung der Jungfrau Maria, sondern in der Auffassung der Inkarnation; es hatte, wie schon gesagt, durch Apollinaris den prägnanten Sinn erhalten, ein Zeugnis dafür zu sein, daß auch das Fleisch Christi, weil eins mit dem Logos, Anspruch auf Anbetung habe. Die in Antiochien ausgebildeten Kleriker, die Nestorius nach Konstantinopel begleitet hatten, waren gewohnt, Gott und Mensch in allen Stadien der Geschichte Jesu streng zu scheiden und erklärten daher die Benennung „Gottgebälerin“ teils für bedenklich, teils für ketzerisch. Da sich der einheimische Klerus, der gegen den antiochenischen Eindringling von vornherein fröndierte, und die Mönche, die damals schon anfangen, in der Hauptstadt eine Rolle zu spielen¹⁾, das nicht gefallen ließen, kam es zum Streit. Um ihn zu schlichten, plädierte Nestorius in sorgfältig die Bibelstellen auslegenden, dialektisch zuge-spitzten Predigten dafür, nicht Θεοτόκος zu sagen, sondern Χριστοτόκος, weil Χριστός sowohl den Logos als den vom Logos angenommenen Menschen bezeichne. Die Masse staunte seine Predigten an und war mit dem sittenreinen, ehrlichen Bischof höchst zufrieden; unter den hohen Beamten hatte er ergebene Anhänger, die ihn bei Hofe unterstützten: aber es gelang ihm nicht, den Klerus und die

¹⁾ Unter Theodosius I. gab es in Konstantinopel nur zwei Klöster, das des Dalmatius, des Schülers des Asketen Isaak, und des Dios; ihre Zahl vermehrte sich dann aber rasch. Vgl. den ausgezeichneten Aufsatz von J. Pargoire, *Les débuts du monachisme à Constantinople*, *Rev. d. quest. histor.* 65 (1899), 67 ff.

Mönche vollständig auf seine Seite zu bringen und zu verhindern, daß sich um das Schlagwort *θεοτόκος* eine ihn wütend bekämpfende Partei bildete; es kam zu Exkommunikationen und Weigerungen, mit Nestorius kirchliche Gemeinschaft zu halten.

Als einmal der Bischof in der Predigt es für unmöglich erklärte, daß der vor Ewigkeiten gezeugte Logos noch einmal von der Jungfrau geboren sei, erhob sich Euseb, der spätere Bischof von Dorylaeum, damals noch *agens in rebus*¹⁾, und schrie mit lauter Stimme, der Logos sei doch zum zweiten Male geboren. Die erbitterte Gemeinde gebot dem Störenfried Ruhe, und Nestorius bedankte sich bei ihr; aber in den nächsten Tagen stand in den Straßen von Konstantinopel ein Schriftstück angeschlagen, um dessen Verbreitung jeder Leser eindringlich gebeten wurde, das sechs Sätze aus vier Predigten des Nestorius mit Sätzen des im 3. Jahrhundert verdamnten antiochenischen Bischofs Paul aus Samosata zusammenstellte, um zu beweisen, daß dessen Ketzerei von dem Antiochener Nestorius wieder aufgenommen sei, obgleich, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, das Symbol, auf das die antiochenische Kirche zu taufen pflege, tadellos orthodox sei. Mit dieser Heldentat nicht zufrieden, schickte Euseb ausführliche Exzerpte aus jenen vier Predigten des Patriarchen nach Rom und Alexandrien und denunzierte ihn wegen Ketzerei¹⁾, noch im Jahre 428.

Das war eine Situation, wie sie Cyrill gebrauchte. Er ergänzte zunächst fortwährend das Belastungsmaterial und fing langsam und vorsichtig den Angriff an. In dem Osterbrief, den er, der alexandrinischen Sitte folgend, um Neujahr durch die ganze ägyptische Kirchenprovinz zu versenden pflegte, behandelte er diesmal (Anfang 429) die Inkarnationslehre mit einigen Seitenhieben gegen Thesen des Nestorius, selbstverständlich ohne ihn zu nennen. Schärfer und deutlicher, aber auch noch anonym sprach

¹⁾ Die *agentes in rebus* hatten offiziell die Aufsicht über den *cursus publicus*, versahen aber faktisch Aufpasser- und Spitzeldienste.

²⁾ Vgl. Conclienstudien I (Cassian und Nestorius) in den Abhandlungen der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft.

er sich in einem Rundschreiben an die ägyptischen Mönche aus. Es kam ihm nicht darauf an, deren fromme Einfalt vor dem konstantinopler Gift zu warnen — daß das unnötig war, wußte er recht gut —, sondern auf die Abschriften, die von dem Rundschreiben genommen und in Konstantinopel verbreitet wurden. Nestorius war außer sich, als auf diese Weise die Opposition gegen ihn Sukkurs erhielt. Er wußte und erfuhr von dem Regiment Cyrills genug, um auf den unvorsichtigen und gefährlichen Plan zu verfallen, ihn auf einer Synode anzuklagen; vier unbotmäßige Kleriker aus Ägypten, die sich in Konstantinopel aufhielten, waren bereit, Material zu liefern. Aber der kluge Alexandriner ließ sich weder erschrecken noch zu übereilten Maßnahmen hinreißen. Er trat jetzt in direkte briefliche Verbindung mit Nestorius und brachte ihn durch einen ihm ergebenen konstantinopler Mönch, wenn auch nur mit Mühe, dazu, die Beziehungen nicht abubrechen. Die Ankläger diskreditierte er oder bearbeitete sie durch andere, ebenfalls in Konstantinopel sich aufhaltende alexandrinische Kleriker, die ihm treu geblieben waren; als diese eine scharfe Anklageschrift gegen Nestorius einreichen wollten, hielt er sie zurück: man dürfe jenem nicht das Argument liefern, daß der alexandrinische Bischof ihn als Ketzer beim Kaiser verklagt habe. Dagegen macht er sich anheischig, wenn es zu einer Synode komme, den Vorsitz des Nestorius abzulehnen. Einstweilen wollte er die dogmatische Debatte weiterführen, weil ein *de fide* abzuhaltendes Konzil ihm weniger Gefahr brachte, und um von Nestorius einwandfreies Belastungsmaterial zu erhalten, was ihm auch glückte: auf ein Schreiben, in dem er, im Februar 430, ihm seine Auffassung von der Inkarnation auseinandersetzte, antwortete dieser am 15. Juni¹⁾ mit einer Auseinandersetzung seiner Lehre, die später in Ephesus gegen ihn ausgenutzt wurde.

Nestorius lieferte ihm auch die Gelegenheit, den römischen Papst in die Affäre hineinzuziehen. Dieser war schon

¹⁾ Das Datum ist im *Cod. Casinensis* der lateinischen Akten von Ephesus erhalten.

durch Eusebs Denunziation gegen den konstantinopler Patriarchen eingenommen. An und für sich brauchte eine Polemik gegen die Gottgebärerin den Westen nicht zu erregen, da diese Bezeichnung der Jungfrau Maria dort noch nicht üblich war; die scharfe Grenze, die Nestorius zwischen Gott und Mensch in Christo zog, stand im Grunde der althergebrachten römischen Glaubensformel „Christus wahrer Gott und wahrer Mensch“ näher als die cyrillische Betonung der Einheit, die die Paradoxie des leidenden und sterbenden Gottes energisch herausarbeitete. Aber der harte, spitzfindige Rationalismus des Nestorius machte die an imperative Formeln gewöhnten Römer mißtrauisch, und man berichtete schon 429, spätestens Anfang 430 über das Ärgernis nach Alexandrien. Cyrill, der seine Stunde noch nicht für gekommen hielt, schwieg den Römern gegenüber, versuchte aber mit der Nachricht, daß man sich in Rom skandalisiert habe, auf Nestorius einen Druck auszuüben. Sei es infolge davon, sei es, weil er sonst von dem Widerhall gehört hatte, den die konstantinopler Händel in Rom gefunden hatten, beschloß dieser, ehrlich wie er war, dem Papst Caelestin die Sache auseinanderzusetzen, nicht als Bittender oder Appellierender, sondern um den Kollegen als Kollege aufzuklären. Um gewissermaßen ein Gleichgewicht herzustellen, verband er mit dem Bericht über den konstantinopler Streit, der, wie er meinte, nur ihn anging, die Anfrage über eine andere Angelegenheit, die, wie er zugab, zu entscheiden dem Papst zustand. Einige pelagianische Bischöfe, an der Spitze der kluge und zähe Julian von Eclanum, die 418 vom Papst Zosimus abgesetzt waren, weil sie das Verdammungsurteil gegen Pelagius und Caelestius nicht liatten unterschreiben wollen, und gemäß einem Edikt des Kaisers Honorius Italien hatten verlassen müssen, waren nach längerem Hin- und Herziehen, während dem Julian auch mit Theodor von Mopsuestia, Nestorius Lehrer, freundschaftliche Beziehungen angeknüpft hatte, nach Konstantinopel gekommen und bestürmten den Kaiser Theodosius, das ihnen angetane Unrecht aufzuheben; sie konnten für sich anführen, daß Papst Zosimus sich selbst widersprochen und noch 417 Pelagius und Caelestius gegen

ihre Ankläger in Schutz genommen hatte. Nestorius bat nunmehr in demselben Briefe, in dem er von den Streitigkeiten in Konstantinopel über die „Gottgebärerin“ berichtete, den Papst, sich über die Verurteilung der Pelagianer zu äußern. Er schwieg dabei von dem radikalsten Mitglied der Sache, Caelestius, obgleich auch dieser sich in Konstantinopel aufhielt; denn er war Presbyter der ephesischen Kirche und unterstand als solcher der römischen Jurisdiktion nicht.

Caelestin nahm das Schreiben des Nestorius sehr übel. Daß Nestorius sich nach der Verurteilung der Pelagianer überhaupt erkundigte und sie nicht ohne weiteres als anerkannte Ketzler behandelte, sah er als versteckte Parteinahme an; das Schweigen über Caelestius wird ihn darin bestärkt haben. Dazu kam, daß ein gallischer Pelagianer, Leporius, vor wenigen Jahren, von dem pelagianischen Moralismus ausgehend, zu einer Christologie gelangt war, die Sätze über den Menschen Jesus aufstellte, welche bei oberflächlicher Betrachtung der von Nestorius vertretenen antiochenischen Inkarnationslehre auf das nächste verwandt zu sein schienen. Es war kein Zweifel: Nestorius war ein versteckter pelagianischer Ketzler, ja schlimmer als diese; denn er lehrte eine Christologie, zu der sich nur ein einziger Pelagianer verstiegen hatte, und auch dieser hatte, nachdem er in Gallien verurteilt war, in Afrika seinen Irrtum abgeschworen. Wie man nun aber den konstantinopler Kollegen behandeln solle, darüber waren die Meinungen in Rom geteilt. Der Archidiakon Leo stiftete seinen Freund, den Presbyter Cassian in Marseille, an, gegen die neue Ketzerei zu schreiben; ihm wurden dafür die von Euseb übersandten Exzerpte aus den Predigten des Nestorius und dessen Brief an Caelestin zur Verfügung gestellt. Das Unternehmen fiel kläglich aus; der Officiosus begriff den Sinn des Streites nicht und polterte gegen Lehren und Thesen, die Nestorius nie vertreten hatte. Trotzdem darf man aus dem Auftrag, der offenbar sehr dringlich war, wohl schließen, daß Leo schon damals die Politik vertrat, die er nachher als Papst im eutychnianischen Streit durchgeführt hat, daß Rom mit einer dogmatischen Präzisierung in den Streit eingreifen

solle. Die Vorbereitung dazu war freilich ungenügend; aber dadurch hat sich Leo auch später nicht abhalten lassen, als er den verhängnisvollen dogmatischen Brief über Eutyches' Ketzerei an den konstantinopler Patriarchen Flavian schrieb und verlangte, daß die orientalische Kirche ihn als Fundament des Glaubens annehme. Dagegen wollte Papst Caelestin von solchen Kühnheiten nichts wissen; ihm schien es bedenklich, sich mit der verwickelten, den Okzidentalern unverständlichen Dogmatik der Griechen einzulassen, und er entschied, daß Nestorius zunächst nicht zu antworten sei, blieb auch dabei, als nach längerer Zeit ein kaiserlicher Eunuch einen zweiten Brief und wiederum danach eine sehr hochgestellte Persönlichkeit einige Predigten des Nestorius überbrachte.

Durch seine Agenten in Konstantinopel war Cyrill wie von allen Schritten des Nestorius so auch von seiner Korrespondenz mit Rom auf das genaueste unterrichtet. Nachdem der Gegner sich dorthin gewandt, konnte es ihm niemand verübeln, wenn er es ebenfalls tat, und er fing die Sache sehr viel geschickter an als der weltfremde, rechtshaberische Dogmatiker, dem das blinde Zutrauen zur Gerechtigkeit seiner Sache jede Umsicht nahm. Im Sommer 430, sofort nachdem, vielleicht sogar noch ehe Nestorius zweiter ausführlicher Brief an Cyrill in Alexandrien angekommen war, traf der alexandrinische Diakon Posidonius in Rom ein, mit einem persönlichen Schreiben Cyrills an Caelestin, einer schon in Alexandrien ins Lateinische übersetzten Zusammenstellung von orthodoxen Exzerpten über die Inkarnationslehre und Auszügen aus Nestorius' Predigten sowie den Briefen Cyrills an Nestorius. Ferner war ihm eine Instruktion mitgegeben über das, was außerdem noch Caelestin mitzuteilen sei. In ihr waren knapp und geschickt die Lehren des Nestorius zusammengestellt, die in Rom am meisten Anstoß erregen mußten; noch wirksamer war der Hinweis darauf, daß Nestorius einmal Caelestinus dazu verwandt habe, einen konstantinopler Presbyter wegen Irrglaubens anzuklagen.

In seinem Brief an den Papst gab Cyrill eine kurze Darstellung seines Streites mit Nestorius, wobei er sich

erlaubte, den wirklichen Verlauf etwas zu korrigieren¹⁾: es sollte so aussehen, als habe er sich nur widerwillig, nur weil das Interesse des rechten Glaubens es unbedingt verlangte, der konstantinopler Opposition gegen den rechtmäßigen Patriarchen angenommen. Es konnte diesen Eindruck nur vermehren, wenn Posidonius den gemessenen Auftrag hatte, nur dann das Material gegen Nestorius vorzulegen, wenn das, was dieser nach Rom geschickt hatte, schon angekommen war. Noch mehr paßte es zu der Maske bescheidener, gewissenhafter Zurückhaltung, die der geliebte Hierarch sich aufsetzte, daß er am Schluß des Briefes erklärte, Nestorius die Gemeinschaft nicht kündigen zu wollen, ohne die Meinung des römischen Stuhles gehört zu haben; dieser möge entscheiden, was rechthgläubig sei. Vor allem komme es darauf an, die makedonischen Bischöfe, die über Nestorius erbittert seien, bei der Orthodoxie festzuhalten; der Hinweis war darum wirksam, weil die ostillyrische Kirchenprovinz politisch zu Konstantinopel, kirchlich zu Rom gehörte und die Päpste eifrig darauf aus waren, diesen vorgeschobenen Posten zu behaupten.

Caelestin sah seine Politik des Zuwartens glänzend belohnt; das mächtigste, stolzeste Patriarchat des Ostens trug ihm neid- und kampflös die oberste Entscheidung in einer Glaubensfrage an. Er berief die übliche römische Synode und sang das Lob Cyrills in allen Tönen, erwies auch durch Zitate aus lateinischen Vätern, daß Cyrills Verteidigung der Gottgebärerin orthodox sei.²⁾ Einstimmig

¹⁾ Er schiebt seinen ersten Brief an Nestorius und dessen Bemühungen eine Anklage gegen ihn zustande zu bringen, vor den Brief an die ägyptischen Einsiedler, um zu verwischen, daß dieser den Streit eröffnet hatte. Durch diese Verdrehung der richtigen Zeitfolge ist es unmöglich geworden, zu bestimmen, wann Dorotheos von Marcianopolis das Anathem über die Bekenner der *θεοτόκος* ausgesprochen hat; aber der Brief Cyrills, in dem er sich wegen des Schreibens an die Mönche rechtfertigt (*Conc. ed. Labb.* III, 327e ff.) zeigt, daß der Vorfall später als dies Schreiben sich abspielte; wahrscheinlich hat er ihn stark übertrieben. Sehr wichtig ist, daß Euseb in der *Contestatio* ihn nicht erwähnt; Cyrill wird auch seine Gründe gehabt haben, wenn er Nestorius gegenüber davon schweigt.

²⁾ *Confl. Arnob. cum Serap.* p. 548c Feuard. *Sanctus uero Caelestinus ita ἐγκωμισατῆς eius extitit, ut in Nestorium damnationis dic-*

wurde die Lehre des konstantinopler Patriarchen oder vielmehr das, was Cyrill dafür ausgegeben hatte, für ketzerisch erklärt. Am 10. August 430 erließ Caelestin ein offizielles Schreiben an Nestorius mit der Aufforderung, über Christus so zu lehren, wie es die römische und alexandrinische Kirche tue, und seine gottlosen Neuerungen — die nicht näher präzisiert wurden — binnen zehn Tagen nach Empfang des Schreibens schriftlich zu widerrufen; andernfalls werde er aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen werden; alle von ihm exkommunizierten Bischöfe und Kleriker seiner Diözese seien, als zu Unrecht verurteilt, wieder aufzunehmen. Ein gleichzeitiges, an Klerus und Volk von Konstantinopel gerichtetes Schreiben teilte jenen Geistlichen mit, daß Rom die Kirchengemeinschaft mit ihnen aufrechterhalte, und hetzte sie nebst der ganzen übrigen Gemeinde zum Widerstand gegen ihren Bischof auf.

Der kluge Alexandriner hatte gewußt, was er tat, als er Caelestin die Entscheidung übertrug. Es hätte seine Machtpläne übel durchkreuzt, wenn dieser die Gelegenheit zu selbständiger Politik ergriffen und mit einer eigenen dogmatischen Entscheidung in den Streit eingetreten wäre, so wie es sein Archidiakon Leo später als Papst im euty-chianischen Streit machte. Aber, wie schon gesagt, vor dem Wagnis, mit den Griechen dogmatische Kämpfe auszufechten, schreckte Caelestin zurück¹⁾; er überließ, höchstwahrscheinlich auf Vorschlag Cyrills, diesem mit unbeschränkter Vollmacht die weitere Verfolgung der Angelegenheit; er sollte auch die Schreiben Caelestins an Nestorius

tasset sententiam, laudem uero Cyrilli in conspectu dei et omnium praedicasset, asserens sensum eius praeclarorum nostrae provinciae episcoporum praedicatione roborari, et Damasi, Ambrosii, Hilarii hunc fuisse sensum euidenter exposuit. Ait enim in ipso concilio etc.

¹⁾ Nestorius schrieb in seiner *Historia* (Synod. Casin. p. 23 Lup.) *ille uero omittens mihi per epistolam declarare* (d. h. Cyrill antwortete auf den zweiten dogmatischen Brief des Nestorius nicht), *si quid ei tamquam blasphemum nel impium uidebatur debore notari, conuictionum terrore permotus* (aus Furcht vor persönlicher Anklage) *et adiutrices ob hoc perturbationes exquirens, ad Romanum Caelestinum conuertitur quippe ut ad simpliciorem quam qui posset uim dogmatum subtilius penetrare.*

und die konstantinopler Gemeinde übermitteln. Ohne irgendeinen Schein persönlicher Gehässigkeit konnte Cyrill jetzt den offiziellen Feldzug gegen den konstantinopler Rivalen eröffnen; er war ferner, da Nestorius' Orthodoxie bestritten war, vor der immer noch drohenden Gefahr geschützt, daß eine Synode unter jenes Vorsitz berufen wurde, die ihn anklagte.

Da der Papst seiner Sentenz keine dogmatische Begründung hinzugefügt und zugleich alle polemischen Äußerungen Cyrills gegen Nestorius als orthodox anerkannt hatte, hielt es dieser für sein Recht und seine Pflicht, den Mangel des päpstlichen Schreibens zu ergänzen, versammelte in Alexandrien eine Synode der ägyptischen Bischöfe und erließ in deren Namen ein langes dogmatisches Schriftstück, in dem er seine Lehre der des Nestorius gegenüberstellte und am Schluß zwölf Sätze formulierte, deren ausdrückliche Verfluchung von Nestorius verlangt wurde: damit war die Versäumnis Caelestins nachgeholt. In dem vierten dieser Anathematismen wurde Nestorius vorgeworfen, daß er in Christus zwei „Personen oder Hypostasen“ annehme: das war eine Konsequenzmacherei, die Nestorius und seine Partei nie zugegeben haben, die aber dann die zentrale Formel der Polemik gegen sie geworden ist.

Rechtlich betrachtet war dieser dogmatische Erlaß des alexandrinischen Patriarchen eine Ungeheuerlichkeit. An den Symbolen von Nicaea und Konstantinopel gemessen, waren seine Formeln, wie er selbst eingestand¹⁾, nicht weniger eine Neuerung wie die der Antiochener und des Nestorius. Aber auch wenn Nestorius' Äußerungen nach dem damaligen Stand der Bekenntnisse wirklich häretisch gewesen wären, stand es weder dem römischen noch dem alexandrinischen Papst zu, sich zu seinem Richter aufzuwerfen; darüber war nur eine vom Kaiser zu berufende Reichssynode zu entscheiden befugt. Es ist charakteristisch für das damalige Regiment, daß Caelestin und Cyrill in ihrer Korrespondenz den Kaiser überhaupt nicht erwähnen. Aller-

¹⁾ In dem Synodalschreiben (*Conc. ed. Labb. t. III p. 398 b*) erklärt er es nicht für genügend, wenn Nestorius sich zum Nicaenum bekenne; denn er habe es falsch verstanden.

dings schrieb Cyrill an Juvenal von Jerusalem, als er ihm einen Brief Caelestins, der die Sentenz gegen Nestorius enthielt, überschickte, daß man den Kaiser und die Beamten gegen Nestorius aufstacheln müsse, nahm aber offiziell von dem berufenen Hüter der kirchlichen Einheit nicht die mindeste Notiz, als er diese durch die Übersendung des päpstlichen und seines eigenen Schreibens aufs schwerste gefährdete.

Der Kaiser rührte sich jedoch eher, als Cyrill es erwartete. Am 19. November 430, ehe noch die vier ägyptischen Bischöfe angekommen waren, die das Schreiben der alexandrinischen Synode sowie das Caelestins nach Konstantinopel bringen sollten, wurde eine Sacra an die Metropolen des Ostreichs erlassen, die ihnen befahl, sich nach dem Osterfest des kommenden Jahres nach Ephesus aufzumachen; Pfingsten solle dort eine Synode abgehalten werden, um über die „kirchlichen und die damit verknüpften Notwendigkeiten“ zu beraten; die letztere Redensart dürfte ein versteckter Hinweis auf die gegen Cyrill schwebenden Anklagen sein. Jeder Metropolit solle einige wenige Bischöfe seiner Provinz mitbringen, damit sowohl eine genügende Anzahl zurückbleibe als auch die Synode der für sie angemessenen Mitgliederzahl nicht entbehre. Außerdem wurde auch Caelestin zur Teilnahme aufgefordert¹⁾ und, weil auch die pelagianische Sache erörtert werden sollte²⁾, Augustin als Vertreter der afrikanischen Kirche; aber als dies Schreiben um Ostern 431 ankam, war der große Bischof von Hippo schon tot.

Noch nie war eine Reichssynode mit solcher Unüberlegtheit einberufen worden. Da die Synoden, wie schon im Anfang gesagt wurde, ihre Beschlüsse nicht durch Majoritäten fanden, lag immer die Gefahr vor, daß die streitenden

¹⁾ Das Schreiben ist auffallenderweise nicht erhalten.

²⁾ Das Schreiben, in dem der Bischof Capreolus von Karthago den Tod Augustins berichtet und es entschuldigt, daß er nur einen Presbyter, nicht einen auf einer Synode gewählten Delegierten der afrikanischen Kirche schicke, zeugt deutlich von der Befürchtung der Afrikaner, daß ihre antipelagianischen Beschlüsse nicht respektiert werden möchten.

Parteien es zum Schisma trieben, wenn nicht die Regierung ihnen mit leiserem oder stärkerem Druck eine Einigungsformel aufzwang. Dazu bedurfte es aber sorgfältiger Vorbereitungen und umsichtig geführter Verhandlungen; und diese waren erst möglich, wenn der Streit gewissermaßen reif geworden, die Parteien sich gesammelt und ihre Positionen eingenommen hatten. So weit war aber der Kampf zwischen den beiden Patriarchaten noch nicht gediehen: das ägyptische Synodalschreiben war in Konstantinopel noch gar nicht abgegeben, Nestorius hatte nur in Predigten und Briefen polemisiert, aber noch keine, in vollem Sinne öffentliche Erklärung über seinen Glauben erlassen — dazu hätte es einer Synode in Konstantinopel bedurft. Außerdem stand Nestorius einstweilen noch allein; es war noch nicht abzusehen, wie sich seine Gesinnungsgenossen in Syrien stellen würden. Man würde das kaiserliche Vorgehen allenfalls verstehen, wenn es darauf abzielte, Nestorius rasch und sicher abzutun: es war aber umgekehrt gegen Cyrill gerichtet. Denn zugleich mit der das Konzil einberufenden Sacra ging ein grober Brief des Kaisers an diesen speziell ab mit Anspielungen auf persönliche Anklagen, die erwarten ließen, daß auch diese auf der Synode verhandelt werden sollten, und heftigen Vorwürfen, daß er, als ob der Kaiser nicht da wäre, die Einheit der Kirche angreife. Der Tadel war nur zu berechtigt; aber er traf doch erst, wenn der Kaiser abwartete, bis der durch die alexandrinische Synode begangene Rechtsbruch perfekt wurde. Wenn der Kaiser sich dann beschwert, daß Cyrill nicht zufrieden, die Kirche zu entzweien, auch zwischen dem Kaiserpaar und der Kaiserschwester Pulcheria entweder vorhandenen Unfrieden vorausgesetzt oder noch nicht vorhandenen angestiftet habe¹⁾, so gesteht er in fast skur-

¹⁾ Die Beschwerde gründete sich darauf, daß Cyrill eine Schrift über die Inkarnationslehre dem Kaiserpaar, eine andere den in frommer Ehelosigkeit lebenden kaiserlichen Schwestern dediziert hatte. Tatsächlich unterscheiden sich jene beiden zu gleicher Zeit verfaßten Bücher nicht unerheblich voneinander: in dem, das dem Kaiser und seiner Gemahlin gewidmet ist, polemisiert Cyrill nur vorsichtig und zurückhaltend gegen die Lehre des Nestorius und bemüht sich zugleich,

riler Weise zu, daß seine Schwester und Erzieherin, die strenge Nonne Pulcheria, ihre Stellung als Augusta neben dem Kaiserpaar zu behaupten wußte. Mit scharfem Akzent wird dem streitbaren Patriarchen zu Gemüte geführt, daß Kirche und Hof einig seien und noch einiger werden würden, wenn das bevorstehende Konzil in objektiver Beratung alle Fragen gelöst haben werde; da der sehr ungnädige Ton des Briefes dem Empfänger den Entschluß nahelegen konnte, auf einem Konzil nicht zu erscheinen, das vom Kaiser ermuntert war, ihn zu verurteilen, so schärft ihm der Schluß des Briefes ein, unter allen Umständen sich zum angegebenen Termin einzufinden.

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Nestorius es gewesen ist, der den Kaiser zu diesen verkehrten Schritten verleitet hat. Zu denjenigen Bischöfen, denen Cyrill Briefe des Papstes Caelestin über sein Vorgehen gegen Nestorius mitzuteilen hatte, gehörte auch Johannes von Antiochien. Als der kluge und vorsichtige Politiker das Schreiben des Papstes an ihn und den Begleitbrief Cyrills sowie dessen beigelegtes früheres Schreiben an Caelestin gelesen hatte, erkannte er sofort die Gefahr und versammelte die in Antiochien anwesenden syrischen Bischöfe zu einer Beratung. Es wurde beschlossen, Nestorius aufzufordern, er möge, obgleich Caelestin ihm nur eine Frist von zehn Tagen lasse, nach Empfang des päpstlichen Schreibens¹⁾ eine Konferenz von Klerikern in Konstantinopel abhalten und vor dieser ohne Rückhalt den Terminus *θεοτόχος* anerkennen; die Partei mache sich nur unpopulär, wenn sie den Widerspruch dagegen aufrechterhalte, es sei besser, dem kommenden Sturm rechtzeitig auszuweichen. In einem freundschaftlich gehaltenen, aber entschiedenen Brief teilte Johannes dem Konstantinopler Patriarchen diesen Rat mit, indem er ihm Abschriften der Briefe Caelestins und Cyrills

die Grenze zwischen sich und den Apollinaristen deutlich zu ziehen; den kaiserlichen Schwestern gegenüber greift er Nestorius, obgleich er ihn nicht nennt, scharf und deutlich an. Daß Nestorius es nicht verstanden hatte, sich die Sympathien der ebenso gescheuten wie frommen Pulcheria zu erwerben, verraten die späteren Ereignisse.

¹⁾ Das steht in Johannes' Brief nicht ausdrücklich darin, muß aber aus dem Zusammenhang entnommen werden.

mitschickte. Von der alexandrinischen Synode wußte man in Antiochien nichts; Cyrill hatte sich wohl gehütet, Johannes etwas davon zu schreiben.

Somit erfuhr Nestorius auf einmal die Sentenz des Papstes und daß seine Freunde nicht gesonnen waren, ihn gegen diese zu schützen. Um dem Zwange des Widerrufs zu entgehen, ist er aller Wahrscheinlichkeit nach darauf verfallen, den Kaiser anzustiften, daß er die längst geplante Reichssynode einberief. Das war einerseits zu spät, da jetzt, nachdem die Glaubensfrage aufgeworfen war, Cyrill damit die persönlichen Anklagen eludieren konnte; andererseits zu früh: auch Nestorius mußte ebenso wie der Kaiser, als die Dinge einmal so weit gediehen waren, das Eintreffen der päpstlichen Sentenz erst abwarten. Allerdings erhielt er durch die in die kaiserliche Sacra aufgenommene Bestimmung, daß vor der allerheiligsten Synode und ihrem zu erwartenden Beschluß von keiner Seite etwas Neues festgesetzt werden dürfe, das Recht, die Sentenz, wenn sie ihm zugestellt wurde, durch den Hinweis auf die bevorstehende Synode abzutun: tatsächlich hat er auch in dem Sinne an Caelestin geschrieben¹⁾, als er sein Schreiben erhalten hatte. Aber er büßte durch dieselbe Bestimmung auch seinerseits das Recht ein, entweder selbst oder durch seine Parteigenossen seinen rechtlich und dogmatisch leicht zu begründenden Widerspruch gegen die alexandrinische Synode zu formulieren und sich eine feste Position zu schaffen, deren Verteidigung gegen die von Cyrill schon eingenommene Stellung er bei der Regierung durchsetzen konnte.

Wenige Tage nachdem die kaiserliche Sacra erlassen war erschienen die von Cyrill abgesandten vier Bischöfe in der Reichshauptstadt und übergaben am Sonntag, dem 30. November (430)²⁾ während des Gottesdienstes in An-

¹⁾ Mar. Merc. p. 356 Bal. *placuit uero deo adiuuante (imperator) etiam synodum inexcusabiliter totius orbis terrarum indicere propter inquisitionem (harum et) aliarum rerum ecclesiasticarum. nam dubitatione uerborum non aestimo habituram inquisitionem difficultatem nec impedimentum esse ad tractatum diuinitatis (= θεολογίαν) domini Christi.*

²⁾ Das wichtige Datum ist im wesentlichen durch Baluze (*Noua coll. conc.* 421) festgestellt. Während das griechische Original des alexandrinischen Synodalschreibens kein Datum trägt, ist es in der

wesenheit des gesamten Klerus und fast aller Beamten der ersten Rangklasse die päpstliche Sentenz und das Schreiben der alexandrinischen Synode mit den zwölf Anathematismen an Nestorius. Er forderte die Gesandten auf, ihn am folgenden Tage zu besuchen, verschloß ihnen aber dann die Tür. Dem Rat seiner Parteigenossen kam er in gewisser Weise nach, indem er am Samstag, dem 6. und Sonntag, dem 7. Dezember in der Predigt die Benennung *θεοτόκος*, falls sie nicht zur Begründung apollinarischer Ketzereien mißbraucht werde, billigte, wie er es übrigens schon längst in dem ersten Brief an Caelestin getan hatte. Höhnisch redete er von den goldenen Pfeilen, mit denen der Ägypter ihn verwunden wolle und über die er nicht verfüge: er ahnte, daß die Gesandten Cyrills neben dem offiziellen auch noch geheime Aufträge hatten und das ägyptische Gold bei Hofe rollen ließen. Aber diese Ahnung machte ihm keine Sorgen; er rühmte die Frömmigkeit des Kaisers und der Kaiserinnen und sah, wie er auch an Johannes von Antiochien schrieb, mit ruhigem Vertrauen dem Kampf auf der Synode entgegen; mit dem Übermut des Ägypters werde er schon fertig werden. Das felsenfeste Vertrauen, daß er Vernunft und Gerechtigkeit auf seiner Seite habe, verließ den weltfremden Rationalisten auch jetzt nicht; er glaubte, daß auf einer Synode, in einer inspirierten Versammlung

lateinischen Übersetzung unterschrieben: *data mensis Nouembris XXX. indictione XIV* (430). Das kann nicht das Datum sein, an dem die Synode das Schreiben erließ; denn Marius Mercator (p. 74. 87 Baluze) bemerkt in den Überschriften zu der Übersetzung der beiden Predigten, die Nestorius nach Empfang des Synodalschreibens hielt: *item eiusdem sermo in ecclesia habitus, postquam litteras Caelestini Romani episcopi et Cyrilli Alexandrini denuntiationis accepit, VIII id. Decembres cons. Theodosii XIII et Valentiniani III Aug.* (6. Dezember 430) *post sextum diem quam easdem litteras sumpsit und item eiusdem die altera, id est dominica.* Daraus folgt, daß die Legaten der alexandrinischen Synode das Schreiben an einem Sonntag übergaben, und das wird durch die Akten der ephesischen Synode (*Concil. t. III p. 503 b*) bestätigt. Alles kommt in Ordnung, sobald das Datum des Synodalschreibens als das der Übergabe verstanden wird, auf das es ja auch besonders ankam, da spätestens zehn Tage danach Nestorius' Widerruf erfolgen sollte. Tatsächlich fielen im Jahre 430 der 30. November und der 7. Dezember auf einen Sonntag.

die Wahrheit unter allen Umständen siegen müsse. Wie alle seine Zeitgenossen, war er in der unbedingten Verehrung der großen und heiligen Synode von Nicaea aufgewachsen; es gab keine Überlieferung, die ihn in diesem Glauben hätte stören können. So meinte er das Spiel gewonnen zu haben, als die Reichssynode berufen wurde. Sein Irrtum macht ihm in gewisser Weise Ehre; unverantwortlich dagegen war die Torheit und Schwäche des Kaisers, der sich von dem Patriarchen seiner Hauptstadt dazu bereden ließ, das gefährlichste Werkzeug, über das er gegenüber der Kirche verfügte, in die Hand zu nehmen, ohne sich einen festen Plan zu machen, wie es anzuwenden sei.

Der Beginn der neueren Handelsgeschichte und das Aufkommen der Seemächte.

Von

Carl Brinkmann.¹⁾

Der Beginn des neueren Welthandels ist ein ungeheurer Vorgang der sog. Wirtschaftsgeschichte, das Aufkommen der Seemächte ein gleich ungeheurer der sog. politischen. Wenn ich mir die Aufgabe stelle, ihren Zusammenhang zu untersuchen, werde ich daher von unzähligen Zügen absehen müssen, die jeden für sich in jenen beiden großen Entwicklungen bedeutend machen. Aber ich glaube, gerade ein Überblick ihrer Wechselwirkungen aufeinander wird auch in ihre eigene Natur ein wichtiger Einblick sein. Die technischen Probleme der ökonomischen Begebenheit sieht man so gleichsam körperlich gestaltet; die mannigfaltigen Anfänge der modernen Weltpolitik aber können an einem weitreichenden Ordnungs- und Erklärungsprinzip gemessen werden.

Der mittelalterliche Welthandel brauchte, um seine verhältnismäßig geringen Mittel an politischer und wirtschaftlicher Macht und Organisation mit Erfolg zu verwenden, viel mehr noch als der neuere die Berührung mit den fremden Gütern und Werten entlegener Wirtschaftssysteme. Wie aus zwei großen Quellen nährte er sich aus den beiden Randgebieten der europäischen Kultur, dem alten

¹⁾ Habilitationsvortrag, gehalten am 28. Januar 1913 vor der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg.

der Levante und dem jungen des baltisch-slawischen Nordostens, wo ganz verschiedene geographische und gesellschaftliche Zustände doch völlig ähnliche Gelegenheiten geschaffen hatten: die Erzeugnisse reicher Natur und billiger Arbeit mit großem Gewinn in die ärmeren und entwickelteren Länder der Mitte zu verteilen. Diese beiden großen Richtungen des Handels trafen auf der ungefähren Hälfte des Seewegs um das europäische Festland und am Ende seiner Mittelachse, in den Häfen und Märkten seiner niederländisch-französischen Nordwestecke zusammen; dort gab in Textil- und Metallgewerben der erste Höhepunkt mittelalterlicher Industrie dem Austausch der östlichen Feinwaren und Rohstoffe ein bequemes Zwischenglied. Aber die kommerzielle Unternehmung selbst lag in den Händen der Nachbarn und Kolonisatoren des Ostens, der Mittelmeerromanen und der Deutschen, die in ihren Kontoren und Faktoreien den Überfluß der nördlichen Wälder und Steppen wie der südlichen Plantagen und Karawanen auffingen.

Dieser festverbundene Bau des mittelalterlichen Weltverkehrs wurde um die Epoche, von der man die neueren Jahrhunderte rechnet, eben in jenen Quellgebieten für immer erschüttert, dadurch, daß die dort wohnenden Gesellschaften zugleich mit einer gewissen materiellen Kultur einen den Mittelländern einigermaßen ebenbürtigen Grad von Staatenbildung erreichten. Das Reich der Osmanen im Süden, die skandinavischen und slawischen im Norden hatten trotz aller Gegensätze ihrer politischen Entstehung handelsgeschichtlich im Wesen dieselbe Bedeutung: Sie geboten der kolonialen und kommerziellen Ausbreitung des mittelalterlichen Europa an ihren Grenzen Halt, um sie alsbald ihrerseits vordringend zurückzuschieben. Freilich bedingte ihr allgemeiner kultureller Unterschied auch dabei noch eine große Verschiedenheit des Erfolges. Der Islam stand als Religion und kriegerischer Eroberer gegen die ganze indogermanische Kulturgemeinschaft; die nordischen Staaten und selbst Polen und Rußland gehörten dazu und waren eindeutig darauf angewiesen. So boten sich den Herren des mittelalterlichen Welthandels ganz entgegengesetzte Waffen zur Überwindung ihrer zwei Widersacher. Der stärkere und

unerbittlichere Rückstoß der Türken führte die Romanen zu dem großartigen Frontwechsel ihrer Handelsunternehmung, der die Entdeckung der neuen Seewege und Erdteile erzwang, der leisere Druck der Balten die Germanen zu weniger lauten, aber für sie selbst fast noch folgenreicheren wirtschaftlichen Neubildungen.

Die entscheidende Wendung, die nun die Geschichte des europäischen Handels nahm, ist, auf den kürzesten Ausdruck gebracht, die Verlegung seiner Hauptstandorte von den süd- und nordöstlichen Enden des Kontinents an das entgegengesetzte westliche. Die Erklärung dieser Tatsache hat man sich so oder so doch oft zu leicht gemacht. Früher hielt man den Eintritt der beiden Indien in die unmittelbaren Handelsverbindungen Europas allein für dazu hinreichend. Neuerdings ist nicht ohne Geist ein in der Tat wichtiges Symptom des Geschehnisses, die Abwanderung der jüdischen Handelsleute in seinem Zuge, zu seiner Ursache verdreht, damit aber doch eigentlich nur auf die Verwickeltheit der Frage hingewiesen worden. Wie kommt es, daß die Pyrenäenhalbinsel, die erste Besitzerin der Straßen und Länder über See, so bald aus dem Wettbewerbe der neueren Handelsvölker ausgeschieden ist, oder daß nicht nur die Ostsee- sondern auch die Nordseestädte der Deutschen Hanse durch ihre Nachbarn und zeitweiligen Genossen an der Zuidersee überflügelt wurden? Wenigstens die Richtung scheint sicher, in der die Antwort auf diese und ähnliche Fragen liegen muß. Es sind zunächst die inneren, organisatorischen Kräfte aufzufinden, die den Übergang vom mittelalterlichen zum modernen Handel rein als Wirtschaftsvorgang bestimmten.

Diese Kräfte bildeten im mittelalterlichen Handel ein außerordentlich geschlossenes und folgerichtiges Ganzes. Betriebsmittel auf sehr früher Stufe der kapitalistischen Anhäufung, kleinen Umfangs und grundsätzlich unter der Leitung von Einzelpersonen oder losen Verbänden, also immer von selbständigen Einzelwillen, waren wirksam nur in der Ausnutzung aller möglichen im umgekehrten Verhältnis kollektiven Vorzugsstellungen, der geographischen, von denen die Rede war, dann vornehmlich ihrer bekannten

genossenschaftlichen Mächte und Rechte, die aus jeder technischen Not (das zeigen die hansischen Verbote der Winterfahrt, des Kredithandels) eine statutarische Tugend machten. Die erste Seite dieses Systems, die Beschränkung seiner lediglich wirtschaftlichen Größeneinheiten, untergrub der bloße Fortschritt der allgemeinen ökonomischen Entwicklung, wenn auch natürlich die ältesten und im alten Sinne geschultesten Handelsvölker dabei am meisten gefesselt waren. So ist in der sonst sehr dunkeln Geschichte des älteren Schiffbaus so viel gewiß, daß Spanier und Franzosen, die am mittelalterlichen Welthandel wenigst beteiligten Nationen (aber auch die Schöpfer des ersten allgemeinen Seerechts), in den Karavellen und Karacken zuerst das Ausmaß des mittelalterlichen Seefahrzeugs überschritten haben. Das Qualitative des Handelsverkehrs aber, die Handelspolitik, wurde besonders im Norden zum eigentlichen Grund und Gegenstand der beginnenden nationalen Streitigkeiten und dadurch selbst wiederum aufs vielfachste beeinflusst.

Mehr oder minder waren in den skandinavischen und slawischen Staaten die Privilegien des deutschen Kaufmanns durch seine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit gehalten. Nur in Rußland konnten seine Niederlassungen, längst durch die deutschen Städte der Seeküste in ihrer ursprünglichen Rolle abgelöst, völlig vernichtet werden, wie etwas früher die venetianischen und genuesischen am Pontus. Wiederum nur in dem staatlich schwachen und zerrissenen Norwegen und gestützt auf größere feste Siedlungen ihres eigenen Volkselements war es der Hanse möglich, ihre Kontore und damit ihr Handelsmonopol nach den nordischen Kronländern gegen die Konkurrenz der Einheimischen und namentlich der Engländer zu behaupten. Zwischen diesen beiden geographischen und sachlichen Extremen bot der Hauptschauplatz des baltischen Handels zunächst ebensoviel Spielraum für wie gegen seine alte Ordnung. Die Führung des großen deutschen Handelsbundes lag bei den Städten des wendischen Zentrums, die, von der unmittelbaren Berührung mit den östlichen Rohstoffproduktionen immer mehr abgedrängt, immer mehr von den naturgemäß ab-

nehmenden Gewinnen eines bloßen Zwischenhandels zu leben hatten. Der verteuerte Austausch der europäischen Lebensbedürfnisse, des östlichen Getreides und des westlichen Salzes, den sie in ihren langen Kriegen besonders mit Dänemark sich gefallen ließen, wo nicht erstrebten, war für ihre polnischen, preußischen und livländischen Genossinnen nicht allein eine Bedrückung, sondern ein verdorbenes Geschäft. Sie wurden allmählich immer stärker auf die Seite der hansegegnerischen Nationalstaaten geneigt. Es fehlte nur noch an einer Wirtschaftsmacht, die von den westlichen Märkten her diese Bresche benutzte, den Ausbrechenden die Hand reichte. Dazu war die erste Seemacht der neueren Geschichte, Holland, berufen. Aus dem Gegensatz der beiden baltischen Handelsparteien hat sie durch wechselnden Ausschluß unfehlbar allen Vorteil gezogen. Ihre Werbungen um die Freundschaft Dänemarks verwandelten die Schlüssel des Sundes, bald des einzigen Tores der Ostsee, aus einem hansischen Machtmittel in ein antihansisches. Nicht zufällig folgte auf die Anfänge einer national dänischen Sundzollpolitik sogleich die erste, wenngleich vorübergehende Anerkennung des holländischen Sundverkehrs durch die Hanse im Kopenhagener Frieden von 1441: Politisch wie wirtschaftlich beruhte der Aufschwung der Dänen gegen die Hansen in dem Dasein der Holländer als Verbündeter jener und Nebenbuhler dieser. Und ein anderes Hauptstück des hansischen Seeschiffrechts wurde zum unhaltbaren Widerspruch, wenn den Städten, die die ostbaltische Ausfuhr aus erster Hand betrieben, die holländischen Transportmittel, aber auch ihrem eigenen Schiffbau die holländischen Aufträge und Teilhaberschaften untersagt waren, die allein die Ausdehnung dieser Geschäfte nach dem Bedarfe ermöglichten.¹⁾ In alle diese an sich ungemein günstigen Stellungen scheinen die Holländer obendrein ein beträchtliches Übergewicht an den Notwendigkeiten jeder Wirtschaft, Kapital und Arbeit, mitgebracht zu haben.²⁾

¹⁾ Siehe die Zusammenstellungen bei E. Daenell, *Die Blütezeit der Deutschen Hanse II* (Bln. 1906), 378—383.

²⁾ Neben Daenell a. a. O. I (1905), 261 ff., wo doch mehr die weit frühere gewerbliche Entwicklung Hollands behandelt ist, vgl. neuer-

Die Bauern- und Fischerbevölkerung der süderseeischen Küsten lieferte kleine Eigenreeder und abhängiges Schiffsvolk in Massen, doch auch die staatliche Verbindung Hollands mit dem frühesten Mittelpunkt der europäischen Geldwirtschaft, der Burgundischen Monarchie, fällt wohl nicht nur zeitlich mit ihrem ersten Ausschwärmen zusammen. Ein sehr merkwürdiger Augenblick auch für diese Verhältnisse war dann die Vereinigung der jungen Seemacht mit der unabsehbaren Zukunft des spanischen Weltreichs unter Karl V. Damals beobachteten die scharfsichtigsten Politiker der sinkenden Hanse, wie Wullenwever, auf dem Gebiete des Hollandhandels zuerst eine gefährliche Ver selbständigung sogar ihrer eigenen Lieger in den ostbaltischen Häfen. Das Rettungsmittel, das der hansische Radikalismus in seiner Verzweiflung ergriff, die Revolutionierung der nordischen Reiche gegen das hollandfreundliche Königtum im Bunde mit England, konnte indessen nicht anders als alle Faktoren der holländischen Überlegenheit noch einmal zusammenfassen. Im Speierer Verträge mit Dänemark 1544 setzte sich der Kaiser und Landesherr Hollands selbst dafür ein, daß die Sundfahrt endgültig auf den freien Fuß von vor 100 Jahren zurückkehrte.

Es wäre nun schief, wollte man das Reich mit dieser Feindschaft seines Fürstentums, mit seiner wirtschaftlichen Zerrissenheit überhaupt in vorzüglichem Sinne für das wachsende Mißgeschick der Hanse verantwortlich machen. Gerade in dem letzten Jahrhundert ihrer Größe hat sie sich, von ihrer Geburt an ein Sonderbund, an die gesamtstaatlichen Einrichtungen ihres Volkes weniger als je gehalten. Kurz vor ihrer Preisgabe durch Karl V. hatte sie eine nur für ihre nicht reichsangehörigen Mitglieder bestimmte Satzung des Speierer Reichstages benutzt, um sich in ihrer Gesamtheit der Steuerverfassung des Reichs zu entziehen.¹⁾ Und woran war der letzte denkwürdige Versuch zu einer

dings die Bemerkungen von R. Häpke, Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee; Hans. Geschichtsbl. 1912, S. 100.

¹⁾ A. Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, ed. G. Berbig, 10., Lpz. 1909), 155—159.

wirtschaftspolitischen Einigung des Reiches, das Zollprojekt von 1522, gescheitert als am Widerspruche der deutschen Handelsstädte. Die Handelspolitik, die sie statt dessen mit der obersten Gesetzgebungsgewalt verabredeten, zeigt zugleich deutlich den inneren Grund ihrer Haltung. Der Hauptweg zur Festigung der deutschen Gesamtwirtschaft war, wie die europäischen Dinge einmal lagen, die schrankenlose Entwicklung der Kapitalmächte, die soeben namentlich von den süddeutschen Gewerben aus den Anschluß an die neue Weltwirtschaft suchten; die alten Stadtregimente verlangten ein Verbot der Vergesellschaftungen von über 50 000 Gulden.¹⁾ Es ist die Reaktion, in die stets der Vertreter des Frühkapitalismus, der internationale Handel, gegen die später sich entwickelnden eigentlichen Produktionen einer Volkswirtschaft gerät. Wie im Deutschen Bunde des 19. Jahrhunderts die großen Handelsmittelpunkte gegen die Nationalwirtschaft der Zollstaaten kämpften, so hatte 400 Jahre früher der deutsche Handel die „Monopolien“. Ebenso schädlich wie die Auflösung des Reichs auf die Hanse hat gewiß die Starrheit der Hanse auf das Reich zurückgewirkt.

Eine Probe darauf, welche Bedeutung ein Äußerstes von lediglich politischer Macht und Einheit in der Bildung des neueren Welthandelssystems haben konnte, bietet die Geschichte des wirtschaftlichen Verfalls von Spanien-Portugal. Hier war mit den Tributen romanischer und germa-

¹⁾ Vgl. den Ratschlag des kleinen Ausschusses auf dem Nürnberger Reichstage 1522, XII—1523, I; Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe III (ed. A. Wrede, Gotha 1901), 583 ff., doch unmittelbar zurückgehend auf die Gutachten von Ulm und Frankfurt, ebd. 557 (nur Augsburg widersprach aus begreiflichen Gründen, 559 ff.), wie denn auch Wilhelm Rems, *Cronica newer geschichten*, ed. F. Roth, *Chroniken der deutschen Städte XXV* (Augsburg V, Leipzig 1896), 184 sagt: „Item sie haben auch gemacht daß man die geselschaften ab solthon . . . aber die reichstett haben in den zol nicht bewilligen wellen.“ Der Gegensatz zwischen dem alten Genossenschafts- und dem neuen Gesellschaftsprinzip, die beide das Recht des „freien“ Handels für sich anführen konnten, erklärt auch erst die Schilderungen von F. Frensdorff, *Das Reich und die Hansestädte*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XX* (Weimar 1900), 134 f. u. 248 und G. v. Below, *Großhändler und Kleinhändler im Mittelalter*, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXXV* (Jena 1900), 8—13 und 50.

nischer Länder wie mit den reicheren der neuen Erdteile von Karl V. und seinen Nachfolgern zum ersten Male ein Staatswesen errichtet worden, das die bewunderten Züge der neuzeitlichen monarchischen Großmacht trug, rücksichtslose Inanspruchnahme ganzer Völker für ein ebenso rücksichtsloses Streben nach Weltherrschaft. Wechselnd steigerten einander die Bedürfnisse der Ausbreitung und Verteidigung, der Stärke und ihres Ansehens. Selbst in einem Zeitalter, wo die Geldwirtschaft auch die politischen und militärischen Dienste allgemein sozusagen mobilisierte, fiel die Zahl der Pensionäre auf, durch die Spanien die zersplitterte Politik Italiens zu beherrschen suchte. Andererseits verschlang schon ein Staatsakt, wie die Hochzeit Philipps III., die Million Dukaten, mit der 100 Jahre zuvor die italienische Aufstellung Spaniens in Neapel begründet worden war.¹⁾ Die Idee aber, die dieses ganze Auftreten leitete, das gesammelte Bewußtsein des romanisch-christlichen Kampfes gegen den islamischen Osten, lag in ihrer schattenhaften Größe fern von allen Kräften, die ihm über jene Mission hinaus eine dauernde europäische Wirkung gesichert hätten, ja sie mußte eine jede töten oder abstoßen. Das gewerbliche Leben des Inlandes wurde von einem Steuersystem erdrückt, das Verkehr, Umsatz und Verbrauch der Erzeugnisse gierig nacheinander ergriff, und doch erst dadurch konnte dann die Scheinbereicherung an den amerikanischen Edelmetallen zum Verhängnis werden. Die strenge Verstaatlichung des gesamten Überseeverkehrs, zu der die Portugiesen auf dem schwierigen Boden ihrer ostasiatischen Kolonien gezwungen gewesen waren, sank in Spanien zur Handhabe einer Hab-

¹⁾ Sarpi an Lechassierius in *Le Brets Mag.* I, 501 und Khevenhiller, *Ann. Ferd. VI.*, 3035 bei L. Ranke, *Die Osmanen und die spanische Monarchie* (S. W. 35—36, Leipzig 1877), 293 f., wo bereits alle Grundlagen für die seither gespaltne Beurteilung; denn wenn M. J. Bonn, *Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts* (Münchener volkswirtschaftliche Studien XII, Stuttgart 1896), 102—27 die Produktionsschwäche als tiefere Ursache hervorhebt, muß doch auch K. Häbler, *Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert* (Historische Untersuchungen, ed. J. Jastrow IX, Berlin 1888), 36 die „Verkörperung der nationalen Vorurteile“ durch die Regierung Philipps II. zugeben.

sucht, die ihren Zweck verfehlte, mochte sie nun durch unmittelbare Gewalt, wie die Beschlagnahme von Flotten, die Falschmünzerei, Treu und Glauben erschüttern oder nur mittelbar die ausländische Unternehmung als solche vertreiben.¹⁾ Wie gänzlich wurde die große Gelegenheit versäumt, die die Gründung der habsburgischen Hausmacht auch politisch für die Verbindung des ersten kolonialen Kapitalismus mit dem ersten gewerblichen und kommerziellen, dem holländisch-oberdeutschen, schuf. Es ist bekannt, was für unersetzliche Mengen gewerbfleißiger Bevölkerung die politisch-religiöse Zwangspolitik Spaniens aus seinem Körper ausstieß, denen seiner Feinde einverleibte.²⁾ Die holländische Handelsflotte konnte es, als es ihren Wert inwardurde, schon nicht mehr anders als durch kriegerische Embargos für sich nützen.³⁾ Das deutsche Kapital, das es heranzog, glich es im immer leereren Geld- und Kreditgeschäft seiner eigenen Entwicklung an⁴⁾; das, das produktive Neuanlagen suchte, fand sie bei Spaniens Erbfeind England, das durch seinen Agenten Gresham über Antwerpen die Mittel zu seiner Münzreform, zu der Erschließung seiner Bodenschätze erhielt.⁵⁾

¹⁾ Vgl. mit K. Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser (Lpz. 1903), 13—17: E. Daenell, Zu den deutschen Handelsunternehmungen in Amerika im 16. Jahrhundert, Historische Vierteljahrsschrift 13 (Leipzig 1910), 191. Die fiskalische Wortbrüchigkeit Philipps III. betont als entscheidend J. Müller, Der Zusammenbruch des Welserischen Handelshauses im Jahre 1614, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I (1903), 199 f.

²⁾ A. A. van Schelven, *De nederduitschen Vluchtelingen-Kerken der 16. eeuw in England en Duitschland* (Haag 1909), 36: Eine halbe Million Menschen!

³⁾ G. F. Preuß, Philipp II., die Niederländer und die erste Indienfahrt (Breslau 1911).

⁴⁾ Siehe das allmähliche Aufhören des Fuggerschen Warenhandels in den Bilanzen von 1527—1577 bei R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger (Jena 1896), I, 122—183.

⁵⁾ Die Weltstellung der damaligen oberdeutschen Technik und Qualitätsarbeit erhellt aus Daniel Hochstetters Rechnungen der Augsburger Firma Haug, Langnauer & Cie. über die Arbeiten der Gesellschaft der königlichen Gruben, in Auszügen bei W. G. Collingwood, *Elizabethan Keswick (Cumberland and Westmoreland Antiquarian and Archaeological Society, Tract Series 8, Kendal 1912)*.

Die Verstrickung in das wirtschaftliche, kulturelle und politische System des Mittelalters, die die Bewegung der Pyrenäenhalbinsel in der neueren Geschichte behinderte, äußerte Wirkungen weit schwächeren Grades, aber unverkennbar gleicher Art auch auf das Land, in das sie nach Sprache und Art allseits stetig übergang. Die alte Bedeutung der Franzosen als kühner Seefahrer gleichsam zwischen den Handelsorganisationen des Nordens und Südens war der Lage, die mit der Auflösung jener entstand, sogleich gewachsen. Von ihnen befürchtete das spanische Reich die erste Nachfolge auf seinen überseeischen Wegen, und wirklich hat ihre ritterliche Abenteuerlust von Franz I. bis auf Katharina von Medici die Rivalität mit den Habsburgern auch auf der unermesslichen Linie des amerikanischen Kolonialgebiets in unablässigen Vorstößen bekräftigt.¹⁾ Indes diese Unternehmungen waren im Grunde mehr noch als die spanischen staatlich-militärischer und nicht volkswirtschaftlicher Natur. Wenn Spanien doch wenigstens unter Karl V. eine wahrhafte Wirtschaftsblüte einmal erlebt hatte, war Frankreich, so spät geeinigt und so früh schon wieder den Lasten der straffsten monarchischen, kriegerischen Regierung unterworfen, beim Beginne der Neuzeit vielleicht von allen europäischen Staaten materiell der unentwickelteste. Landwirtschaft und Gewerbe waren vorzugsweise Steuerobjekte; die Bevölkerung ging zurück.²⁾ Das Land hatte seine Zukunft noch vor sich, aber eben deshalb vorderhand keinen Platz in der Reihe der wirtschaftlichen Führer.

Das waren die äußerlich und innerlich unbehinderteren Nationen, die auch im geistigen Leben freie Formen für ihre Staaten und Kirchen ausbildend, ihre Antriebe weniger von der Beharrung des südlichen Europa als von den geschilderten Veränderungen des nördlichen empfangen. Zwei Erfordernisse mußte erfüllen, wer in diesen eine neue weltbeherrschende Wirtschaftsmacht gründen wollte. Er mußte

¹⁾ Siehe C. de la Roncière, *Notre première tentative de colonisation au Canada*, *Bibliothèque de l'école des chartes* 73 (Paris 1912), 283 ff., sowie den vierten Band von desselben Verfassers *Histoire de la marine française* (ebd. 1910).

²⁾ H. Pigeonneau, *Histoire du commerce français* II (Paris 1897), 235—255.

den Individualismus der gesellschaftlichen Kräfte entfesseln, ihn aber trotzdem in neue, den mittelalterlichen mindestens gewachsene Organisationen fassen. Holland, dessen Emporkommen in der Ostsee verfolgt wurde, stieg in der revolutionären Trennung von der spanischen Monarchie weiter zu einem Bunde souveräner Handelsoligarchien, deren jede einzelne äußerlich an ihre Vorgängerinnen, die italienischen Stadtrepubliken, erinnerte; doch nur äußerlich: das Mittel, das ihre Verfassungen zusammenhielt, war verschieden wie zwei Welten, dort bei den früheren die politische Gewalt des Reichtums, hier bei den jüngeren seine feineren und tieferen wirtschaftlichen, seine kapitalistischen Beziehungen zum Ganzen einer Gesellschaft. Wesentlich denselben Inhalt, Durchsetzung aller Volksschichten mit den neuen Wirtschaftsmethoden und Beteiligung der darin meist interessierten Klassen an der politischen Regierung, hatte um dieselbe Zeit unter ganz andern Formen die englische Sozialverfassung. Die Rohstoffausfuhr, die im Mittelalter den englischen Stapelhandel bestimmte, hatte sich mit dem Fortschritt des Handwerks und mehr noch der Hausindustrie in eine Ausfuhr von Halb- und bald Ganzfabrikaten namentlich der Textilgewerbe verwandelt, aber die Gemeinschaft der Interessen, die von den Grundbesitzern bis zu den Kaufleuten an diesem großen Erzeugungsprozeß hingen, war eher noch mächtiger geworden, seitdem der nationale Großhandel und die nationale Schifffahrt das hansische Monopol des Tuchexports zu verdrängen begonnen hatten. Die Großgrundherren, die ehemals die Hanse als notwendiges Schlußglied in der Produktionskette gegen die Ansprüche des unzureichenden Heimhandels zu schützen pflegten, hielten nun fest zu ihrem groß gewordenen Konkurrenten, der Gesellschaft der Merchant Adventurers, wenn andere Zweige des englischen Handels über die Einseitigkeit des Geschäfts, das Ausbleiben der Hansewaren Klage führten.¹⁾

¹⁾ Das Oberhaus rettete die Privilegien der Kompanie vor einem gesetzgeberischen Eingriff infolge der Agitation nach dem Regierungsantritt der Stuarts. W. Cunningham, *The growth of English industry and commerce* II (Cambridge 1903), 230. Die kräftige kapitalistische Organisation, mit der in England übrigens auch der Kleinhandel die Beschränkungen der mittelalterlichen Gildeverfassung seit dem 14. Jahr-

Nirgends als in diesen nationalen Handelskompanien offenbart sich deutlicher der Anbruch eines neuen Abschnitts in der europäischen Handelsgeschichte. Ihre Entwicklung bei den beiden ersten modernen Seemächten trägt Züge von einer so auffallenden Übereinstimmung, daß man sich dem Eindruck der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit nicht verschließen kann. Auf den Hauptwegen des mittelalterlichen Handels, denn ebenso wie in der Ostsee drangen Holländer und Engländer mit Korntransporten und Tuchexporten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Mittelmeer gegen die zurückweichenden Einheimischen¹⁾ vor, sah sich der moderne Handel darauf angewiesen, die dort überlieferten Organisationsformen umgestaltend zu benutzen. Was in Holland eine Direktion, in England eine regulierte Kompanie hieß, war eine Vereinigung, welche Händler auf einer bestimmten Linie ganz wie die Kaufmannsgenossenschaft des Mittelalters nur gegen den Wettbewerb von außen gewissen Ordnungen des Verkehrs, des Warenangebots und des Geschäfts im ganzen unterstellte, nach innen aber die Verfügungsfreiheit des einzelnen nicht beeinträchtigte. Lediglich die Quelle der körperschaftlichen Verbindlichkeiten begründete den allerdings unermesslichen Abstand: Die tatsächlichen Monopole des Mittelalters waren stark genug, die Gemeinschaften ihrer Träger in völliger Selbständigkeit, ja als eigene staatliche Gebilde zusammenzuhalten; die Eröffnung der neuen Welthandelskonkurrenzen zwischen nahezu allen europäischen Völkern zerstörte mit den alten Begünstigungen die Möglichkeit solcher Autonomien, aber dafür vermochte sie den neuen Emporkömmlingen den viel stärkeren Rückhalt an ganzen national geeinten Ländern zu geben, die ihre Korporationsrechte „oktroyierten“ und schützten. Freilich trat auch so nur selten dieser Vorteil als solcher unmittelbar siegreich hervor, wie bei den Merchant Adventurers, die

hundert überwand, schildert sehr lehrreich S. Kramer, *The amalgamation of the English craft guilds*, *English Historical Review* XXIII (London 1908), 15—34, 236—251.

¹⁾ Für die letzte Fahrt der Venetianer hält Sir W. Monson in *Naval tracts IV*, ed. M. Oppenheim IV (*Publications of the Navy Records Society* 45, London 1913), 412—415 die, die 1587 an den Needles Schiffbruch litt.

den deutschen Markt in dem Maße eroberten, als die Hanse den englischen verlor. Weit bescheidener waren die korporativen Erfolge der bis auf den Namen gleichen holländischen und englischen Gesellschaften im Norden und Süden, der Osterschen (Eastland), Moskovischen und Levantischen. Ganz wie die Venetianer oder die Hansen im Auslande haben die beiden letztgenannten bis in die jüngste Zeit nicht nur Konsuln, sondern den Gesandten ihrer Nation in Konstantinopel aus eigenen Mitteln unterhalten. Entsprechend der Außenseite zeigt auch die Verteilung und Entwicklung der Kräfte im Handel der alten Linien ein konservatives Gepräge. So überraschend früh die zahlenmäßige Überlegenheit der Holländer in der baltischen Schifffahrt festzustellen ist, so unverrückt erhalten sich doch auch die Anteile der sinkenden Handelsvölker daran durch das folgende Jahrhundert.¹⁾ Und nach dem Mittelmeer pflanzt sich dies Gleichgewicht noch spät fort, wenn gleichzeitig mit den Holländern die hansische Seefahrt dort auftaucht und sich, wiewohl auch hier im Verhältnis des Ein- zum Vielfachen, behauptet.²⁾

¹⁾ Für Anfang, Ende und Höhepunkt des ersten Jahrhunderts der registrierten Sundpassage siehe folgende nationalen Jahresdurchschnitte bei D. Schäfer, Die Sundzoll-Listen, Hansische Geschichtsblätter XIV (1908), 18 f.:

	Bis 1548	1591—1600	1641—1650
Niederlande . . .	680	3230	2139
Ostfriesland . . .	23	446	31
Bremen	86	81	70
Hamburg	135	110	44
Rostock	14	302	53
Stralsund	53	115	79
Pommern	30	106	26
Lübeck	32	149	175
Danzig	110	110	92
Dänemark	6	307	292
Norwegen	1—2	68	127
Schweden	6	31	98
England	36	183	175
Schottland	57	132	72
Frankreich	6	67	10

²⁾ Der Höhepunkt der hansischen Italienfahrt 1591 mit 50 Schiffen B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt 1580—1648 (Ab-

Das alles waren wenigstens zunächst und äußerlich nur Quantitätsveränderungen des alten Welthandels. Von vornherein ein qualitativ Neues ist eine zweite Form von Vergesellschaftung, welche der neuere Handel besonders in dem neuen, schwierigeren und gefährlicheren Verkehr über See ausbildete: die des Kapitals selbst. Sie überwand die Grundlage des alten Handelsgeschäfts, den individuellen Betrieb, und ergab gerade durch die Ballung dieser Einheiten zu neuen einer technisch höheren Ordnung doch erst die Lösung des wirtschaftlichen Individuums aus seinen genossenschaftlichen Bindungen. Es ist nun höchst merkwürdig, wie nicht eigentlich die juristische Konstruktion dieser nachmals sog. Aktiengesellschaft ihre Neuheit ausmachte. Assoziationen von veräußerlichen Anteilen mit auf diese beschränkter Haftung der Teilhaber hatte bereits das romanische Mittelalter aus den Vereinigungen der Pächter von Staatsabgaben hervorgebracht. Die genuesischen Maonen im Archipel und in Kleinasien reichen sogar in die neuere Handelsgeschichte hinein.¹⁾ Aber dort baute die Privatunternehmung auf vorhandenen staatlichen Organisationen, folgte großen staatlichen Eroberungen. Als die sog. Vorkompanien der niederländischen Provinzen durch das Privileg der Generalstaaten zur Ostindischen Kompanie zusammengeschlossen wurden, war der Staat dabei so wenig der Gebende, daß er vielmehr mit der für die Verleihung erhaltenen Summe selbst erst Aktionär wurde.²⁾ Aber die staatliche Bevorrechtung für zukünftige unsichere Geschäfte war in der Tat der Schlüssel, der dieser Unternehmung und allen ihren Nachfolgerinnen in Holland und England³⁾ die

handlungen zur See- und Verkehrsgeschichte, ed. D. Schäfer VI), 231; Gesamtzahl der holländischen Mittelmeerfahrer 1619: 200. H. Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet (dieselbe Reihe II), 189.

¹⁾ L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, 1, 1 (Stuttgart 1891), 290—298.

²⁾ Wie er denn auch aus dem allgemeinen Handels- und Schifffahrtsschutz durch Konvois und Lizenzen eine die Kosten weit übersteigende Staatseinnahme zog P. J. Blok, Geschichte des niederländischen Volkes, Deutsche Übersetzung von A. G. Houtrouw IV (Gotha 1910), 34.

³⁾ Die englische Ostindische Kompanie ging erst von 1612 an zum *joint stock* über, Cunningham II, 256.

reichste, immer steigende Quelle des Kapitals öffnete in der Beteiligung ganzer Volkswirtschaften mit allen ihren Klassen. Während jene italienischen Aktiengesellschaften aus der Steuerpacht die symmetrische Verteilung eines Kapitals von bestimmter Höhe übernommen hatten, ruhte namentlich in Holland die Zeichnung auf der unbeschränkten Aufnahme kleiner und kleinster Beiträge, ja man scheute nicht die unwirtschaftliche Übertragung der wirklichen Arbeiten an die provinziellen Vertretungen der Aktionäre, die Kammern, um die möglichst gleiche Verteilung von Last und Gewinn auf die einzelnen Glieder des Bundesstaats zu sichern.¹⁾ Das Übergewicht der reinen Handelsinteressen, das dann doch einer Klasse immer mehr auch den politischen Vorrang zuschob, hat später das demokratische Prinzip im werdenden holländischen Aktienrecht wieder zurückgedrängt und zuerst seine andere Seite, die einheitliche Geschäftsführung durch eine Aristokratie von hauptbeteiligten Direktoren kräftiger entwickelt. Vielleicht wurde es ein Vorteil von England, daß hier die parlamentarische Vertretung sämtlicher und gerade der produzierenden Kapitalmächte auch über der Basis des Kompaniewesens ängstlich wachte. Schon eine regulierte Gesellschaft wie die Moskowische war der Anklage ihrer Direktion wegen oligarchischer Bestrebungen ausgesetzt, und die Ostindische Kompanie ist seit Josiah Child die eifersüchtige Kontrolle von Aktionären und Außenseitern zu ihrem Besten nie losgeworden.

Dieselbe Eigentümlichkeit Englands, die frühe Allseitigkeit seiner Subsumtion unter die kapitalistische Wirtschaftsweise, brachte dann den Kreis der Neubildungen seit der großen handlungsgeschichtlichen Epoche auch in bezug auf die neuen Weltteile zum Abschluß. Nach den vergeblichen Versuchen Spaniens war England das erste europäische Land, dessen Handelsgesellschaften Menschen in seine Kolonien ausführten und so die mutterländische Wirtschaft passiv und aktiv mit immer notwendigeren Reserven an

¹⁾ S. van Brakel, *De hollandsche handelscompagnieën der 17. eeuw* (Haag 1908), 152—158; 85 ff. Hier der Nachweis, daß die Anteile von 3000 fl. die Voraussetzung für Bewindhebberstellen, aber noch keine Aktien waren.

Urproduktionen und Warenmärkten ergänzten. Es ist ein Verdienst der absolutistischen Stuarts, daß sie die ersten Übervölkerungen¹⁾ industrialisierter Landschaften bewußter als die Selbsthilfe in diese Bahnen lenkten.

Aber wie diese Kolonialpolitik aus der Not entstand und noch dazu eben in den Kronkolonien die Einführung des feudalen Großgrundeigentums ihren wesentlichen Nutzen in Frage stellte, wird die Handelsgeschichte auch sonst kaum in das neuerliche imperialistische Lob dieser Regierungen einstimmen können. Sie fanden sich nach außen wie im Innern schwach²⁾ in einer Zeit, da die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten noch einmal eine ganz allgemeine Gärung der Machtverhältnisse zwischen den Gesellschaftsklassen, aber auch den nationalen Gesellschaften selbst ohne Entscheidung unterhielten. Auf allen Punkten, wo es zu den ersten unvermeidlichen Reibungen zwischen den beiden führenden Handelsstaaten kam, hat Holland zäh sein vorläufiges Übergewicht gegen die prahlerischen Forderungen Jakobs I. und Karls I. behauptet, die weder die Erschwerung der englischen Tucheinfuhr nach Holland verhindern noch das holländische Fischereimonopol in der Nordsee beseitigen konnten.³⁾ Wenn aber die Niederlande hier und in der Ostsee

¹⁾ Ihre frühzeitige Ausdehnung zeigt das Weistum von Sheffield 1615, J. Hunter, *History of Hallamshire* ed. A. Gatty (London [1869]), 148, wonach von einer Bevölkerung von 2207 Personen 725 Unterstützung genossen, aber auch unter den Hausbesitzern nur 100 zu Beiträgen dafür fähig (nicht 10 Besitzer von Land für eine Kuh) waren, 160 andere „not able to abide the storm of one fortnights sickness but would be thereby driven to beggary“.

²⁾ Siehe das vernichtende Ergebnis der 1618 vorgenommenen Untersuchung über den Bestand der englischen Kriegsflotte bei S. R. Gardiner, *History of England 1603—1642*, III (London 1885), 203 f. und für Karl I. H. G. de Boer, *De Armada van 1639* (Groningen 1911), 51.

³⁾ G. Edmundson, *Anglo-Dutch rivalry during the first half of the 17. century* (Oxford 1911). Dazu H. C. Diferee, Die ökonomischen Verwicklungen zwischen England und den Niederlanden im 17. Jahrhundert, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX (1911), 155 ff. Bezeichnend ist später auch die Anhänglichkeit der Hamburger Merchant Adventurers an Commonwealth und Nonconformismus C. Brinkmann, *England and the Hanse Towns 1660—1688*, *English Historical Review* XXIII (1908), 693 f.

alles an ihr Lebensprinzip des freien Meeres setzten, wenn es ihnen auch im baltischen Handel gelungen war, sich mit den Resten der Hanse und Schweden zu einer langjährigen Aufstellung gegen den Vorrang Dänemarks zu verbinden, so durften doch wiederum eben damals die beiden größten nordischen Herrscher Gustav Adolf und Christian IV. daran denken, mit Industrie, Eigenhandel, ja mit eigenen Kolonialunternehmungen an der neuen Weltlage teilzunehmen, das Ausland bald jeder für sich benutzend wie die deutschen und holländischen Abenteurer und Kapitalisten, den spanischen und den deutschen Kupferbedarf, bald gemeinsam bekämpfend wie Wallenstein vor Stralsund.¹⁾ Und endlich war auch der Vorstoß der politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Reaktion, der den Dreißigjährigen Krieg zu einem europäischen Ereignis ausweitete, von jenem großartigen Entwurfe einer gemeinsamen habsburgischen Handelspolitik begleitet, wonach die beiden Seemächte des zweiten Ranges in einem internationalen Handelsbündnis ihr Heil finden sollten: die Spanier in der Ostsee eine Flottenbasis, die Hansen auf der iberischen Halbinsel einen Vorzugsmarkt.¹⁾ Die Entstehung solcher Gedanken bei Spanien, weitaus ihrem eifrigeren Förderer, muß durch die Ruhe seines Zwölfjährigen Bestandes mit Holland, durch die noch länger dauernden Werbungen Jakobs I. um seine Gunst mindestens begünstigt worden sein.

Da ist es Frankreich gewesen, das mit den ersten Regungen einer durchaus eigentümlichen Wirtschaftspolitik den maritimen Vorsprung der europäischen Nordwestecke bewahren half. Eben noch hat es durch den Geist seiner Handelsspekulation der Interessengemeinschaft der neuen Seemächte mehr im ganzen gedient, meist hugenottische Unternehmer, wie Moucheron und le Maire an Holland,

¹⁾ D. Schäfer, Der Kampf um die Ostsee im 16. und 17. Jahrhundert, Historische Zeitschrift LXXXIII (München 1899), 433—439 und Geschichte von Dänemark V (Gotha 1902), 697 ff., J. Kretzschmar, Schwedische Handelskompanien und Kolisationsversuche im 16. und 17. Jahrhundert, Hansische Geschichtsblätter XVII (Leipzig 1911).

²⁾ Darüber noch immer die beste systematische Orientierung aus der Droysenschen Schule bei K. Reichard, Die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrhundert (Berlin 1867).

Groselliers und Radisson an England abgegeben, als die Zeichen einer mehr als abenteuernden gesamtwirtschaftlichen Ausdehnung seines Handels einsetzen. Jetzt gelingt jener früheste Kolonisationsplan in Kanada. Wenig später wird auf den Antillen der Grund zu einer der glücklichsten Kolonialwirtschaften gelegt. Denn auch im Lande selbst rührt es sich. Während in der Bretagne die ständischen Vertretungen weitausschauenden Vergesellschaftungsprojekten im Kolonialhandel noch mißtrauisch ihre Unterstützung verweigern, ergreift das Parlament von Rouen zum Schutz der eigenen Schifffahrt gegen Engländer und Spanier selbst das Mittel einer „Navigationsakte“. ¹⁾ Richelieu, der den Dreißigjährigen und den Achtzigjährigen Krieg gegen das Haus Habsburg wendet, räumt als Großmeister des Handels und der Schifffahrt mit den feudalen Hafen- und Admiralitätsrechten auf und schafft so die Vorbedingungen für die Kriegsflotte, die unter dem Erzbischof von Bordeaux den Holländern die zweite spanische Armada vernichten hilft. Wichtiger als das alles ist jedoch: Wie man jetzt weiß, beginnen um diese Zeit jene Forderungen staatlichen Schutzes für die aufblühenden Gewerbe erhoben und gehört zu werden, nach denen ein halbes Jahrhundert später Colbert den Schutz Zollstaat als dritten, auch von England nicht vorgebildeten Typus der modernen Seemacht aufbaut. ²⁾

Das politische Los aber, das diese aus den früheren Jahrhunderten mitbrachte, die Gegnerschaft gegen Österreich-Spanien, bedeutete in dem heißesten Wettbewerbe des modernen Welthandels mit einem Male die Klärung. England, dessen wirtschaftliche Entwicklung wie die politische in der Rebellion die letzte Freiheit errang, bekam nun nicht nur für die Nebenbuhlerschaft Hollands Blick und Hände ganz frei, sondern auch und schon früher an Frankreich

¹⁾ Roncière a. a. O. IV, 497—501 (Gründung von Dunoyers Compagnie du Morbikan und ihrer niederländischen Konkurrentin de la Nacelle de St. Pierre fleurdalisée 1626—1628) und 427 f. (1617).

²⁾ Vgl. H. Hauser, *Les questions industrielles et commerciales dans les cahiers de la ville et des communautés de Paris aux Etats généraux de 1614*, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1 (1903), 396.

den natürlichen Bundesgenossen, der seinen Aufstieg zur ersten Weltmacht deckte, ohne ihn vorderhand zu bestreiten. Nichts ist lehrreicher für die Erkenntnis der besonderen Verflechtung, in der bei dieser letzten Phase des Übergangs zur heutigen Weltpolitik die kommerziellen mit allgemeineren Momenten standen, als die entgegengesetzten Mißverständnisse, zu denen sie während der beiden folgenden Jahrhunderte der geschichtlichen Betrachtung Anlaß gegeben hat. Einer Unterschätzung ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprang das oft wiederholte Urteil eines der ersten modernen Historiker, Bolingbrokes, daß England sich durch die falsche Parteinahme gegen Habsburg seinen späteren Todfeind Frankreich selbst herangezogen habe. Aber man braucht es kaum zu sagen: Der Erbe der Glorreichen Revolution vergaß, wie schwer bis zu dieser Epoche seine Nation um ihr eigenes unvermindertes Dasein zu ringen gehabt und wie es immer nur darum von Cromwell bis zur Restauration die französische Freundschaft gepflegt hatte, bis es endlich nicht sowohl von Wilhelm III. erobert als mit ihm Hollands Herr geworden war. Die Gefahr der französischen Suprematie war ein Schreckgespenst, das die nicht minder drohenden anderer Suprematien, der holländischen¹⁾ und der habsburgischen selbst, verschleiern sollte; in Wirklichkeit entstand sie erst, als jene andern verschwunden waren.

Umgekehrt, wenn auch aus ähnlichen Gründen, ist die Möglichkeit einer rein wirtschaftlichen Initiative, losgelöst von den politischen Tatsachen, übertrieben worden, wenn man neuerdings behauptet hat²⁾, gerade damals sei Frank-

¹⁾ Ein Beispiel der Mittelmeerhandel, wo alle Anstrengungen Colberts die französische Schifffahrt 1696 nur eben der holländischen und der Hälfte der englischen gleich gemacht hatten P. Masson, *Histoire du commerce français dans le Levant* (Paris 1897), 305 f. Die auch bei H. Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte (in A. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft, Leipzig 1910) 6, angeführten schiffahrtsstatistischen Schätzungen der Holländer und Colberts halte ich, nicht bloß wegen ihrer Unstimmigkeit, für aus entgegengesetzten Gründen übertrieben, aber sie zeigen die Welthandels-herrschaft Hollands unwiderlegbar.

²⁾ Zuerst G. K. Anton, Die Entwicklung des französischen Kolonialreichs (Dresden 1897).

reich durch die Eroberungskriege Ludwigs XIV. von der begonnenen maritimen Entfaltung abgelenkt und nur so hinter England zurückgedrängt worden. Ebenso wenig wie England hat Frankreich, denke ich, hier eine Wahl gehabt. Daß es der Reihe der fallenden Mächte mit Holland und Spanien-Österreich an der Spitze angriffsweise begegnete, statt sie in seinem Rücken zu dulden, war nicht bloß die natürliche Selbstbehauptung des aufstrebenden Staatswesens, sondern zugleich das beste, obschon noch immer indirekte Mittel zu einer größeren Zukunft. Es sicherte den Bourbonen das beste Teil der spanischen Erbschaft, und nicht so bald haben sie diese angetreten, als sie sich mit den energischsten kapitalistischen Maßnahmen (John Laws Kreditwirtschaft¹⁾, der freien spanischen Schifffahrt) aufmachten, England auf dem Weg zur Weltherrschaft einzuholen.

¹⁾ Vgl. in der Entwicklung der ost- und westindischen Kompanien die kleinen Gesamtkapitalien, großen Aktien, erzwungenen und spärlichen Zeichnungen vor den Gründungen von 1717—1719 mit der ganz populären Beteiligung an ihren verzehnfachten Emissionen P. Bonnassieux, *Les grandes compagnies de commerce* (Paris 1892), 254—276 und 369—380.

Die Genesis des preußisch-russischen Bündnisses von 1813.

Eine Studie über neuere Historiographie

von

Max Lehmann.

I.

Im Jahre des Frankfurter Friedensschlusses veröffentlichte der Direktor der preußischen Staatsarchive, **Max D u n c k e r**, einen umfangreichen Aufsatz unter dem Titel: „Preußen während der französischen Okkupation.“¹⁾ Motive und Tendenz seiner Publikation erörterte der Autor in einem knappen Vorwort. Jahrzehnte, bedauerte er, sei man darauf angewiesen gewesen, die Geschehnisse, die den preußischen Staat während der Suprematie Frankreichs zu Beginn des 19. Jahrhunderts getroffen, aus französischen Quellen kennen zu lernen. Neuerdings sei zwar auch der deutsche Standpunkt zur Geltung gekommen, aber in mangelhafter Weise. Eine Reihe von Biographien habe den Anteil festzustellen gesucht, der den Staatsmännern und Feldherren Preußens an den Taten und Erfolgen jener Zeit gebühre. Indessen fast alle litten unter dem Mangel, „die allgemeine politische Lage wie die besonderen Bedingungen, die dem damaligen Preußen auferlegt waren, die Gesichtspunkte der Staatsleitung und die Nötigungen, unter denen sie handelte, nicht präzise und

¹⁾ Zeitschrift für preußische Geschichte (1871) 8, 643 ff. Wiederholt in: Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III. (1876).

scharf genug hervortreten zu lassen“. Diesem Übelstande will der Autor abhelfen.

„Gesichtspunkte der Staatsleitung“: in dem monarchischen Preußen bedeutet das Gesichtspunkte des Königs, und so ist denn der Aufsatz im Grunde nichts anderes als eine Apologie Friedrich Wilhelms III. Nicht als ob Duncker den König unaufhörlich und ins Gesicht lobte, aber alles, was zu seinen Gunsten wirken könnte, wird in den Vordergrund gerückt, und von einer Verschuldung, ja auch nur von einem Zaudern und Schwanken ist nicht die Rede. Wenn einmal die Ergebnisse der preußischen Politik nicht die rühmlichsten sind, so liegt das entweder an dem Ausland, dem brutalen Frankreich, dem schwankenden Rußland, dem knickrigen England, dem unzuverlässigen Österreich, oder an der mangelnden Begabung der preußischen Minister und sonstigen Ratgeber des Königs. Das Ministerium Dohna-Altenstein, das die Geschäfte vom November 1808 bis zum Juni 1810 führte, wird unfähig gescholten und ihm der Vorwurf gemacht, den Staat an den Abgrund geführt zu haben. Glimpflicher kommen Scharnhorst und Gneisenau weg; aber bei der Besprechung einer der wichtigsten Differenzen, die sie vom König trennten, der französischen Allianz von 1812, erklärt Duncker: „Die Folge hat den Entschluß des Königs gerechtfertigt, durch welchen in kurzer Frist größere und stärkere Erfolge für Preußen und Deutschland ermöglicht worden sind, als dem entgegengesetzten beim denkbar günstigsten Gange der Dinge hätten zuteil werden können.“ Hardenberg dagegen, der seit jener Allianz sich in der Regel dem König akkommodierte, bleibt nunmehr fast von jeder Kritik befreit.

Duncker behandelt seinen Stoff nicht gleichmäßig. Die Zeit vom Tilsiter Frieden bis zum Wiedereintritt Hardenbergs ins Ministerium (1810) wird verhältnismäßig kurz dargestellt, desto ausführlicher die dann folgende. An ihr läßt sich die Methode des Autors am besten prüfen, und innerhalb dieser Periode verdienen wieder, wegen der besonderen Wichtigkeit der Ereignisse, den Vorzug die Monate zwischen dem Untergang der Großen Armee Napoleons und dem Abschluß der Allianz zwischen Preußen und Rußland.

II.

Duncker bekennt sich am Schlusse seines Aufsatzes zur Ansicht derer, die in dem Sturze Napoleons und der Beseitigung des französischen Dominats glückliche Ereignisse sehen: er muß es, denn nur durch sie hat sein Preußen die alte Stellung in der Welt wieder erlangt. Auch für ihn muß es also eine Frage von Wichtigkeit sein: wer hat das Ziel der Niederwerfung des Imperators zuerst gesteckt und zu erreichen gesucht? Es konnte aus dem Bereiche subjektiver Phantasie und literarischer Erörterung erst herausgehoben werden, nachdem das Napoleonische System schwere Einbußen erlitten hatte, also — wenn wir von der Erhebung Spaniens absehen — nach der Niederlage in Rußland. Da war es Gneisenau, der die Forderung erhob, die Macht Napoleons zu zerstören: „Er ist ein aus seinem Käfig entkommener Tiger, den man mit äußerster Anstrengung verfolgen muß.“¹⁾ Da war es Stein und der von ihm beeinflusste Kreis, der das linke Rheinufer für Deutschland zurückbegehrte: also auch die Provinz, die später an Preußen gefallen ist. Der Kern der Koalition, die Napoleon zu Falle brachte und Preußen wieder zu seiner alten Machtstellung erhob, ist natürlich auch in Dunckers Augen das Bündnis von Rußland und Preußen. Wer hat es zuerst gefordert? Wieder Stein, als Berater des Zaren. Wer hat den Zaren zu der militärischen Maßnahme, der Überschreitung der russischen Grenze, vermocht, ohne die das Bündnis nie zustande gekommen wäre? Derselbe Stein. Aus Duncker erfährt man über alle diese Dinge nichts.

¹⁾ Wenn Hardenberg in einem Briefe an Gneisenau, den Duncker seinen Lesern ohne Kommentar mitteilt, die Behauptung aufstellt: „Der König denkt wie wir“, so wäre dies, wenn ernst gemeint, eine der größten Selbsttäuschungen. Denn weder dachte Gneisenau so wie die beiden andern, noch dachten die beiden andern gleich: Hardenberg stand, wie das Jahr 1811 gezeigt hatte, den Patrioten näher als der König. Aber die Absicht des Staatskanzlers war gar nicht, das Verhältnis der drei zueinander objektiv zu charakterisieren; vielmehr wollte er, daß Gneisenau, der in dem kriegerischen England eine Flanken- und Rückendeckung für Preußen gewinnen sollte, nicht das Vertrauen auf Friedrich Wilhelm einbüßte.

Desto ausführlicher verweilt er bei den preußischen Autoritäten und den Schwierigkeiten ihrer Lage. In der Tat: Napoleon hatte rechtzeitig für Verstärkungen seines besiegten Heeres gesorgt, die nunmehr im preußischen Staate selbst oder in dessen Nachbarschaft angelangt waren. Über ihre Zahl ist man verschiedener Meinung: Duncker bemüht sich, sie als möglichst groß hinzustellen. Wie aber stand es mit der Qualität? Alle französischen Heeresabteilungen waren unzureichend versehen mit den beiden Waffengattungen, deren Aufstellung größere Schwierigkeiten bereitet als die Ergänzung des Fußvolks, mit Kavallerie und Artillerie; alle standen unter dem übermächtigen Eindruck des furchtbaren in Rußland vollstreckten Gottesgerichts; alle entbehrten der moralischen Spannkraft, die nun einmal auch zum Siege gehört; ja, die Frage ist berechtigt: wollten diese Soldaten, die obenein von ihrem Führer, dem französischen Kaiser, im Stich gelassen waren, wollten wenigstens die Ausländer im französischen Heere damals überhaupt kämpfen? Wie viele Zeugnisse verbürgen und begründen dies: Duncker geht an allen vorüber. Er erregt sich darüber, daß man, damals und später, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Vordringens an den Rhein behauptet hat — einen Gegenbeweis bringt er nicht; da, wo er ihn einmal versucht, ist er mißraten.¹⁾ Er würde wohl auf den Versuch verzichtet haben, wenn er einem Schreiben Beachtung geschenkt hätte, das noch am 30. Januar 1813 — also zu einer Zeit, da die dringendste Gefahr für das französische Heer vorüber war — General Scharnhorst an den preußischen Staatskanzler richtete. Die Franzosen, heißt es hier, über die Elbe zu jagen und dadurch ganz Norddeutschland in Aufruhr zu bringen, das sei noch möglich ohne das Aufgebot großer Heere; noch seien die von den Franzosen besetzten Oderfestungen nicht gehörig ausgerüstet; noch habe die französische Armee weder Kavallerie noch Artillerie;

¹⁾ Er stellt (S. 780) gegenüber die Stärkeziffern des französischen und des preußisch-russischen Heeres, wie sie waren — Ende April. Er hat ganz vergessen, wieviel preußische Bataillone zwischen dem 15. Dezember und 17. März (dem Tage der preußischen Kriegserklärung) hätten aufgestellt werden können, aber nicht aufgestellt worden sind.

noch wirke in ihr der panische Schrecken der über sie verhängten Katastrophe nach; noch seien die Flüsse zugefroren, also keine Schutzwehr für die auf die Verteidigung zurückgeworfenen Franzosen: alles dieses mache den Gegnern der Franzosen möglich, mit wenigen Streitkräften viel auszurichten. Freilich, schloß der General seine Mahnung, werde man dabei immer etwas wagen müssen: „Aber ohne Wagnis sind in dieser Welt große Zwecke nicht zu erreichen, und ohne alles Vertrauen zum Glück wird man von ihm nicht begünstigt.“

Sehen wir, ob diese unentbehrlichen Vorbedingungen im Dezember 1812 bei denen vorhanden waren, die die Geschicke des preußischen Staates lenkten.

Auf seiner Fluchtfahrt nach Paris passierte Napoleon Glogau; der dortige Postmeister meldete das nach Potsdam, wo die Nachricht am 14. Dezember eintraf. Damit war sozusagen urkundlich bestätigt, was die Meldungen der weiter östlich stationierten preußischen Beamten seit Wochen behauptet hatten: die völlige Vernichtung der Großen Armee, soweit sie an dem Zuge nach Moskau beteiligt gewesen war. Wie hoch oder wie niedrig man die Aussichten einer sofortigen Schilderhebung Preußens veranschlagen mochte: die Nachricht mußte von jedem, der den gegenwärtigen Zustand der Dinge als Schmach empfand und nach Abwerfung der Fremdherrschaft strebte, mit Genugtuung begrüßt werden. Der König schrieb an Hardenberg (15. Dezember): „Unzweifelhaft werden die Verlegenheiten an allen Ecken und Enden wieder beginnen, und unsre Lage wird nur noch peinlicher werden; Gott allein weiß, wie dies noch alles enden wird.“ Ein Wort, das im Grunde die gesamte Haltung des Königs in den nächstfolgenden Monaten erklärt und in keinem Falle übergangen werden durfte; denn es beweist, wie groß noch immer sein Respekt vor dem Imperator war: nicht einmal die Vernichtung der Großen Armee hatte ihn zu vermindern vermocht. Bei Duncker sucht man die Äußerung vergebens.

Aber die in Berlin und Potsdam weilenden Räte des Königs waren nicht so kleinmütig. Freilich, zu dem kühnsten Entschlusse, der Kriegserklärung an Frankreich, konnten

sie sich nicht erheben. Immerhin begriffen sie, daß irgend etwas geschehen müsse. Eine Verständigung mit Rußland wagte niemand zu empfehlen, so nahe dies auch nach den freundlichen Äußerungen des Zaren gelegen hätte; noch weniger mit dem so schwer zu erreichenden England: also blieb nur Österreich, mit dem Preußen ohnehin seit dem Herbst unterhandelte. Hierüber haben Hardenberg, der Oberst Knesebeck und der Staatsrat Ancillon am 25. Dezember beraten. Das Ergebnis war, daß sie dem König empfahlen, an der Friedensvermittlung teilzunehmen, die der österreichische Staatskanzler Metternich bereits begonnen hatte. Sie war bisher eine rein friedliche gewesen; die drei Räte schlugen vor, auf eine schärfere Tonart zu dringen. Österreich und Preußen sollten sofort ihre Rüstungen beginnen und, wenn sie beendet, dem französischen Kaiser Friedensbedingungen vorlegen mit der Erklärung, daß im Falle der Ablehnung sie sich auf die Seite von Rußland schlagen würden. Sicher war es Hardenberg, der in der Konferenz seinen Willen durchsetzte: in der Krisis des Herbstes von 1805 hatte er die gleiche Methode empfohlen; auch das Ziel, das er sich, freilich nur schüchtern, steckte, war ungefähr dasselbe: die Grenzen der beiden Friedensschlüsse von Lunéville und Amiens. Für Deutschland bedeutete das den fortdauernden Verlust des linken Rheinufer; aber soweit es befreit wurde, sollte es im Norden der Hegemonie Preußens, im Süden der von Österreich unterstellt werden: wieder eine, bereits 1807 in Bartenstein geäußerte, Idee Hardenbergs. Er war, so sehr er auch mit alledem hinter den Forderungen der Patrioten zurückblieb, doch in seiner Umgebung der Kühnste: er faßte bereits, wenn auch nur hypothetisch, als zweite Sehne am Bogen und als das kleinere Übel, die russische Allianz ins Auge.

Der König willigte in die Proposition seiner drei Räte — in welcher Stimmung? War seit jener Glogauer Botschaft das Vertrauen zu sich selbst und zu seinen Freunden eingekehrt, ohne das es weder Entschluß noch Erfolg gibt?

Knesebeck, der sich zu der Wiener Mission berufen sah, wurde in seiner Instruktion angewiesen, geltend zu machen, in welche Verlegenheit der König geraten würde, wenn Ruß-

land, die Weichsel überschreitend und die Oder bedrohend, von ihm verlange, daß er seinen Sonderfrieden mit Rußland mache und sich an Rußlands Pläne binde. Der König schrieb an den Rand des Instruktionsentwurfes: „Wesentlicher Punkt.“ Er mißtraute Rußland.

Hardenberg erklärte (26. Dezember) es für unmöglich, daß Österreich feindlich gegen Preußen handeln werde. Der König schrieb unter diese Worte: „Sehr prekäre Gewißheit.“ Zu einer wesentlich gleichlautenden Äußerung seines Kanzlers („Ein feindseliges Auftreten Österreichs gegen Preußen ist nach dem Interesse des Wiener Hofes sowohl als nach dessen bestimmten Versicherungen wohl nicht denkbar“) bemerkte der König: „Dennoch nicht unmöglich. Anno 9 Rußland gegen Österreich, anno 12 Österreich gegen Rußland.“ Der König mißtraute Österreich.

Ancillon setzte auseinander: Preußen könne nicht die Initiative ergreifen, es sei zu sehr geschwächt, um zuerst die Fahne zu erheben; es könne den Impuls nicht geben, sondern nur empfangen, um ihn dann weiter zu geben. Der König schrieb an den Rand: „Sehr richtig.“ Ancillon war der Ansicht, Preußen könne kein großes Gewicht in die Wagschale legen mit seinen gegenwärtigen militärischen Kräften und finanziellen Mitteln. Dazu der König: „Unbestreitbare Wahrheit.“ Und zu dem Entwurfe der für Knesebeck bestimmten Instruktion bemerkte er: „Wo sind die Köpfe oder vielmehr der Kopf, der die Sache leiten muß?!“ Er mißtraute sich selber ebenso wie seinem Volke.

Alle diese Äußerungen des Königs fehlen bei Duncker.

Ein eigenes politisches Programm konnte der König unter diesen Umständen kaum haben; wohl aber hegte er Wünsche und Hoffnungen. Sie sind enthalten in einem Wort, das Duncker nicht erwähnt¹⁾, obwohl er die Aufzeich-

¹⁾ Dafür zitiert er ein anderes Wort derselben Aufzeichnung, das ohne das oben mitgeteilte sehr mißverstanden werden kann: „Schlagen muß man und vernichten.“ Das bedeutet aber nicht etwa: „Ich, der König, will einen Vernichtungskrieg gegen Napoleon.“ Vielmehr richtet sich der Satz gegen eine dem König eingereichte Denkschrift, in der die Verlegung des Kriegsschauplatzes an den Rhein erhofft war. Das lehnt Friedrich Wilhelm ab: überhaupt werde der

nung des Königs, in der es steht (datiert vom 28. Dezember) kennt: „Nimmt Napoleon gemäßigte Bedingungen an und der allgemeine Frieden — denn nur von diesem kann die Rede sein — kommt bis zum April zustande, so ist der größte aller Zwecke erreicht.“ Hiermit ist wohl das günstige Urteil zu kombinieren, das der König über eine Denkschrift seines Kabinettsrats Albrecht (vom 17. Dezember) fällt. Sie enthält in einer Reihe von Äußerungen, die nicht immer miteinander übereinstimmen, auch den Satz: „Ob es nicht dem Zeitpunkt angemessen sei, dem Wiener Hofe erklären zu lassen, daß Preußen mit Österreich in jedem Falle gemeinschaftliche Sache machen wolle, Österreich also unbedingt auf Preußen rechnen könne, es möge bei seiner Allianz mit Frankreich verharren oder gegen Frankreich auftreten.“ Hierauf wird sich beziehen, was der König (25. Dezember) seinem Staatskanzler schrieb: „Der Aufsatz des p. Albrecht enthält zufällig beinahe wörtlich meine eigenen Ansichten.“ Friedrich Wilhelm lebte, wie uns Hardenberg bezeugt, des Glaubens, daß durch das Ehebündnis zwischen den Dynastien Bonaparte und Habsburg-Lothringen eine Interessengemeinschaft hergestellt sei, die die Entthronung der einen durch die andere ausschließe. Also, wird er gefolgert haben, ist es für das kleine Preußen das beste, sich eng an Österreich anzuschließen, unter dessen Schutz ist es vor dem Furchtbaren an der Seine gesichert. Wenn es aber nicht zum Frieden kommen sollte, so möge man — schrieb der König am 28. Dezember — den Krieg nicht an den Rhein verpflanzen, wo die französische Nation (der König dachte an das, was er 1792 und 1793 mit eigenen Augen gesehen) andere Energie und anderen Enthusiasmus entfalten werde, als fern von ihrem Lande; auch könne Rußlands ganze Kraft nicht bis an den Rhein kommen, ja dürfe beinahe nicht dorthin kommen. Also möge man bis zum nächsten Frühjahr warten, um zu sehen, ob Napoleon die Defensive oder die Offensive ergreifen werde; dann erst sollten Preußen und Österreich losbrechen und

Zweck des Krieges besser im Norden als am Rhein erreicht; denn was sei dieser Zweck? „Schlagen muß man und vernichten“, was dann sicherer im Norden als am Rhein glücken werde. Vgl. S. 291, 292.

sich auf die Seite von Rußland schlagen. In dieser kriegerischen Aufwallung des Königs darf man wohl die Wirkung der Zusprache seiner Räte sehen, aber es war, was bei Duncker nicht hervortritt, ein Kompromiß, den er mit ihnen schloß: ein Kompromiß, bei dem ihm der Löwenanteil zufiel. In der Zukunft, vielleicht, eventuell der Krieg gegen Napoleon — aber hoffentlich überflüssig gemacht durch das, was man auf der Stelle in Angriff nimmt. Wohl widersprachen die Räte dem grotesken Plan des Königs, der als möglich, ja fast als wünschenswert ein neues Überschreiten des Niemen durch Napoleon gesetzt hatte; sie wiesen darauf hin, wie gefährlich es sei, Napoleon Zeit zu neuen Rüstungen zu lassen; wie verderblich, Preußen von neuem zum Kriegsschauplatz zu machen. Ohne durchschlagenden Erfolg: das Hardenbergsche Projekt, an sich nicht übermäßig heroisch, wurde durch die Kritik des Königs weiter reduziert. In der Instruktion, die für Knesbeck ausgefertigt wurde (2. Januar), ist zwar das Hardenbergsche Minimum der Österreicher vorzuschlagenden Friedensbedingungen (Unabhängigkeit des rechtsrheinischen Deutschlands von französischer Herrschaft) akzeptiert. Aber die Forderung sofortiger Rüstung ist beseitigt; es erscheint — was Duncker nicht erwähnt — der Plan des Königs (Abwarten bis zum Frühling, Vordringen Napoleons an den Niemen), und das Mißtrauen gegen Rußland erhält einen so starken Ausdruck, daß daneben für eine russische Allianz kaum noch Raum bleibt: Es sei zu verhüten, daß Rußland, wenn es seinen Vormarsch und seine Siege fortsetze, sich in die Angelegenheiten Deutschlands und Westeuropas einen Einfluß anmaße, der ihm nicht zukomme und weder Österreich und Preußen genäh sein könne; der Gesandte soll, wir hörten es, die Notlage schildern, in die Preußen versetzt würde, wenn Rußland, über die Weichsel vordringend und die Oder bedrohend, Sonderfrieden und Sonderbündnis von ihm verlange; daß die Russen preußisches Gebiet betreten, ist durchaus nicht in jedem Falle willkommen.

Ehe Knesbeck nach Wien aufbrach, gingen drei wichtige, das Verhältnis zu Rußland betreffende Schreiben ein. Erstens ein Bericht des Generals Yorck, der das preußische Kontin-

gent in der französischen Armee befehligte; er stellte eine Abkunft mit den Russen in nahe Aussicht. Zweitens, als Beilage zu diesem Dokument, die beglaubigte Kopie eines Schreibens, das Kaiser Alexander an den Marquis Paulucci, den Gouverneur von Riga, gerichtet hatte: hier versprach er, Preußen, wenn es auf seine Seite trete, wieder in die Machtstellung einzusetzen, die es vor dem Kriege von 1806 besessen. Endlich ein Brief des preußischen Obersten Boyen, der aus dem Munde des Zaren die gleiche Verheißung, daneben aber die Drohung übermittelte, im Falle der Weigerung Ostpreußen zu annektieren. Das war deutlich gesprochen, und es ist ganz hinfällig, wenn Duncker, der von dem Boyenschen Schreiben keine Notiz nimmt, die Zauderpolitik Friedrich Wilhelms gegenüber Rußland aus unzureichender Informierung zu erklären und entschuldigen sucht. Was könnte denn ein Herrscher, um den ihn bekriegenden, durch einen andern Gegner von ihm getrennten Fürsten Friede und enges Bündnis anzubieten, Besseres tun, als ihm durch einen seiner Würdenträger den Antrag in authentischer Form zu übermitteln?

Aber, wie sich versteht, die dreifache Botschaft blieb nicht ohne Wirkung. Das Einfachste freilich, die sofortige Anknüpfung mit Rußland, unterblieb; immerhin bekam (4. Januar) Knesebecks Instruktion einen Zusatz. Er ist, was Dunckers Darstellung in keiner Weise erkennen läßt, wieder, milde gesagt, wenig heroisch gehalten und immer noch erfüllt von Mißtrauen gegen Rußland. Es redet wohl am deutlichsten aus der (von Duncker nicht mitgeteilten) Weisung: Knesebeck solle, falls Österreich sich mit dem Rückgewinn der illyrischen Provinzen begnüge, auf der Notwendigkeit bestehen, daß dem preußischen König das Herzogtum Warschau (das die Russen bei ihrem Vormarsch demnächst okkupieren würden) restituiert werde. Auch wurde Knesebeck angewiesen, zu erklären, daß der König ohne Österreichs Zustimmung mit den Russen nicht abschließen wolle; aber es wurde doch hinzugefügt: „Der König wünscht diese Zustimmung.“ Ja, die Instruktion erhob sich zu dem Wort, das man allerdings, solange keine Tat folgte, nicht überschätzen durfte: „Es wäre für die gemeinsame Sache

ein Gewinn ersten Ranges, wenn Rußland und Preußen die französischen Waffen bis an die Elbe zurückwürfen.“

Am Tage nach Knesebecks Abreise (5. Januar) kam die Nachricht von der Vollendung dessen, was Yorck vorbereitet und angekündigt hatte: die Konvention von Taurroggen war geschlossen.

Duncker unterläßt es, das Dasein einer geheimen königlichen Instruktion für Yorck anzunehmen, die ihn zu der Konvention ermächtigt oder auch nur ermuntert hätte. Aber er behauptet, daß Friedrich Wilhelm den Entschluß Yorcks, mit den Russen abzuschließen, gebilligt habe; einen Beweis dafür bringt er nicht bei. Der König verfügte, wie man weiß, die Absetzung des Generals. Wenn Duncker dazu die Distinktion macht: „Der König beschloß, die Konvention tatsächlich anzunehmen, Frankreich gegenüber sie zu verleugnen“, so ist das nicht völlig verständlich. Sollte er etwa tun, was die Franzosen selbst nicht taten? Sollte er versuchen, das nunmehr hinter der russischen Front stehende preußische Hilfskorps mit Waffengewalt in den französischen Frondienst zurückzuzwingen?

„Eine Änderung in der Haltung des Königs bewirkte die Botschaft von Taurroggen nicht, konnte sie kaum bewirken, nachdem er sich soeben noch einmal in aller Form von Österreich abhängig gemacht hatte. Aber die nun sicher bevorstehende Annäherung der russischen Truppen, ihr Einmarsch in die preußischen Provinzen war doch recht fatal, und man versteht, daß Hardenberg ein Gegenmittel ausfindig zu machen suchte. Er fand es, um seinen eigenen Ausdruck zu wiederholen, in einem dem Zaren zu erteilenden „Wink“. Worin bestand er? Nach Duncker in der Erklärung: „Wenn der Zar seine Armee unverzüglich die Weichsel überschreiten lasse und entschlossen sei, den Krieg mit allen Kräften fortzusetzen, sei der König bereit, ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Frankreich mit ihm abzuschließen.“ Aber in dieser Form ist der Wink sicher nicht ergangen, eine so kategorische Sprache war damals dem Berliner Kabinett fremd. Duncker unterläßt, mitzuteilen, daß seine einzige Quelle eine nach fast 40 Jahren gemachte Mitteilung des Boten ist. Natzmers Name und

Sendung bleiben in den später wirklich eingeleiteten Allianzverhandlungen unerwähnt; was er ausrichten sollte, wird dasselbe gewesen sein, was das Jahr zuvor Gneisenau für England aufgetragen war: allgemein gehaltene freundschaftliche Versicherungen und das Gesuch um schonende Behandlung der eigenen Provinzen.

Nunmehr aber gelangten an den König Urteile über die Stärke und die Bewegungen der russischen Armee, die seine pessimistischen Meinungen zu bestätigen schienen. Und gleichzeitig wuchs in ihm eine andere Besorgnis: vor seinen eigenen Untertanen. Entfernung, Rückzug, Niederlage und Vernichtung der Großen Armee Napoleons hatten allerorten die unter der Oberfläche glühende antifranzösische Stimmung aller Schichten des Volkes gewaltig verstärkt, und wir gewahren ihre Rückwirkung auf Hof und Ministerium schon im November 1812. Der schlesische Präsident v. Lüttwitz richtete an Hardenberg eine Denkschrift, in der sich die verwegenen, an Yorcks Beweggründe gemahnenden Worte finden: „Es ist Stimme des Volkes, daß, wenn auch der König seine Selbständigkeit aufgeben wollte, dennoch der Anspruch des Volkes auf Unabhängigkeit ein nicht zu verjährendes Recht des Volkes yerbleibe. Ich setze hinzu, daß aus diesem Recht die Verpflichtung der Nation folge, auch ohne Verlangen des Königs demselben die verlorene oder aufgegebenen Selbständigkeit wieder mutig zu erringen.“ Lüttwitz wurde vom Könige, unter Zustimmung Hardenbergs, mit Gefängnis bestraft, aber seine patriotische Kühnheit blieb nicht vereinzelt. Anfang Dezember bezeichnete Hardenberg es als die dringendste aller Aufgaben, die Ausbrüche populärer und nationaler Leidenschaft zu verhüten. Am 26. Dezember motivierte er, zusammen mit Knesebeck und Ancillon, den uns bekannten Antrag beim König mit den Worten: wilde Ausbrüche würden sich schwerlich verhindern lassen, wenn nicht von seiten der Regierung etwas geschehe und schnell geschehe. Und zum österreichischen Gesandten sagte er: „Es ist nur eine Stimme: Schütteln wir das Joch der Franzosen ab.“ Jetzt, am 16. Januar, schrieb der König seinem Staatskanzler: „Desto schlimmer“ — er hielt die russischen Heere für schwach und ihre Be-

wegungen für langsam — „desto schlimmer also, wenn man auf allen Seiten unüberlegte Stimmungen und Handlungen wahrnimmt; es wird nötig sein, auf Mittel zu denken, um diesem offiziell zu begegnen.“ Soweit gekommen, empfand er, daß er im Begriff sei, seinen Untertanen unrecht zu tun: ganz so streng wie über den Präsidenten Lüttwitz urteilte er nun nicht mehr; er fügte hinzu: „Versteht sich, ohne das Gute in der Stimmung zu unterdrücken.“ Wie das Eine zu erreichen, ohne das Andere zu verfehlen, sagte er nicht, und seine Anweisung ist denn auch unbefolgt geblieben. Den Russen mißtrauend, ließ er auch nicht von seinen Besorgnissen vor Napoleon: „Die Nachrichten aus Paris,“ schrieb er weiter an Hardenberg, „scheinen augenblicklich keine Gefahr befürchten zu lassen.“ Das „augenblicklich“ unterstrich er und faßte schließlich seine Stimmung in die Worte: „Man lebt wie im hitzigen Fieber.“

Duncker übergeht nicht nur das Schreiben des Königs, sondern auch fast alle populären Kundgebungen, sowohl die aus der Mitte des Heeres wie der Bevölkerung hervorgegangenen.

Wenn nun der vom König respektierte Arm Napoleons im nächsten Augenblicke sich in Berlin und Potsdam bemerkbar machte, was wurde dann aus dem König und der königlichen Familie? Und wenn der König so fortfuhr, sich vor den Franzosen zu fürchten, was wurde dann aus den Plänen des preußischen Staatskanzlers? In jedem Betracht war es besser, den König aus der Umgebung französischer Generäle und französischer Truppen, deren man soeben noch eine Division in die Mark Brandenburg einrücken ließ, zu entfernen und ihn in denjenigen Teil der Provinz Schlesien zu bringen, der vertragsmäßig von französischen Durchmärschen verschont bleiben sollte: schon im Dezember hatte die Umgebung des Königs die Residenzverlegung angeregt. Sie war durch die französische Allianz nicht verboten, aber der Respekt vor Napoleon war so groß, daß man den Entschluß — und zwar nur für den Fall, daß die Russen sich Berlin weiter annäherten — in Paris halb ankündigte, halb die Meinung des Kaisers über ihn zu erforschen suchte; nachträglich scheint Hardenberg dem

Auftrage eine würdigere Fassung gegeben zu haben. Seit Mitte Januar drängte er auf Ausführung des Projekts, aber der König sträubte sich. In seinem Schreiben an Hardenberg vom 16. Januar findet sich die Wendung: „wenn durchaus eine Abreise schnell vonnöten sein sollte“. Tags darauf verzeichnete der Staatskanzler in sein Tagebuch: „Ich beschwor den König, nach Schlesien zu gehen“: die Nachricht von dem (wirklichen oder nur erdichteten) Plane der Franzosen, den König und seine Familie gefangen zu nehmen, diente dabei als Pressionsmittel. Wirklich gestattete der König Vorkehrungen, ohne jedoch aufzubrechen. Vermutlich fand nun Hardenberg Bundesgenossen in den Nachrichten, die um diese Zeit aus dem Munde des Obersten Boyen eingingen. Sie wiederholten und bekräftigten, was Boyen schon im Dezember gemeldet hatte: zunächst den Vorsatz des Zaren, Preußen wieder zu seiner alten Würde zu erheben. Falls aber, so hieß es weiter, der König bei dem französischen Bündnis verharre, so werde der Zar dies als eine persönlich gegen ihn gerichtete Kriegserklärung ansehen und im Laufe des Krieges zur Zerstückelung des preußischen Staates mitwirken müssen. Und wie Rußland, so England: der englische Gesandte in Petersburg hatte Boyen den Abschnitt seiner Instruktion gezeigt, der alles aufzubieten befahl, um Preußen wieder selbständig zu machen; bleibe es aber Frankreich treu, so werde England schließlich wider Willen auf Pläne eingehen, die dem Dasein Preußens schädlich werden könnten. So konnte denn Hardenberg am 21. Januar notieren: *Résolution de partir*; am 22. brach der König endlich nach Breslau auf.

Duncker erwähnt weder das Sträuben des Königs noch die russisch-englischen Eventualdrohungen, die denn doch auch, und zwar recht starke, „Nötigungen“ waren. Das Ganze erscheint bei ihm als ein frei und willig gefaßter Entschluß des Königs.

Während der Reise oder unmittelbar nach der Ankunft in Breslau setzte der König eine Denkschrift auf, die er seinem Staatskanzler übergab. Sie beginnt mit den Worten: „Wie eine Änderung im politischen System einleiten.“ Natürlich: nach den gehörten Drohungen mußte Friedrich

Wilhelm wohl mit sich zu Rate gehen über diese Frage; er mußte es um so mehr, da Knesebeck aus Wien berichtete: Österreich werde einstweilen nur reden, nicht handeln. Aber wie weit der König von einem freudigen und willigen Entschlusse entfernt war, beweist der Zusatz: „wenn die Änderung für notwendig und unvermeidlich erachtet wird“. Duncker läßt ihn aus.

In Breslau bahnte sich eine Wendung an, die teils die Folge der Residenzverlegung selbst, teils die Wirkung von politischen und militärischen Ereignissen außerhalb der Stadt war. König und Kanzler kamen unter den Einfluß des Generals Scharnhorst, des Hauptes der preußischen Patriotenpartei. Das war, wie die Dinge lagen, auch eine von den „Nötigungen“, die darzustellen Duncker sich vorgenommen hat, und er hätte sie um so nachdrücklicher betonen müssen, da sie alsbald auch in Paris bemerkt und gerügt wurde. Aber er begnügt sich damit, kurz und kühl zu registrieren, daß Scharnhorst „sich seit dem Mai des vorigen Jahres in Breslau befand“.

Ebensowenig reicht aus, was er über Scharnhorsts Anteil an den preußischen Rüstungen und über deren Gang im ganzen berichtet. Es handelt sich hier um den schwersten Mißgriff der preußischen Politik. Dunckers überall durchschimmernde, von ihm fast für selbstverständlich gehaltene Ansicht ist, daß der König von vorn herein den Kampf gegen Napoleon gewollt habe und daß alle diesem Entschlusse scheinbar widersprechende Worte und Taten eben nur Schein, nur auf Täuschung der zunächst noch gefährlichen französischen Autoritäten berechnet gewesen seien. Wie aber ist, von allem andern abgesehen, damit Anfang und Art der preußischen Rüstungen zu vereinigen? Sie hätten im größten Umfange beginnen müssen, sofort nachdem Napoleon (sein Schreiben wurde am 16. Dezember übergeben) die Vermehrung des preußischen Hilfskorps gefordert hatte; unter dem Deckmantel dieses Begehrens wäre es möglich gewesen, die Armee zu verdoppeln und zu verdreifachen. Das gebot ja sogar die halbe Maßregel, zu der man sich entschloß: wie war es möglich, eine bewaffnete Vermittelung mit einiger Aussicht auf Erfolg einzuleiten,

wenn man nicht völlig bewaffnet war? In diesem Punkte stimmten denn auch alle dem König während des Dezembers 1812 eingereichten Denkschriften überein. Aber in den 25 Tagen, die der Napoleonischen Forderung folgten, ist nur eine einzige Rüstungsmaßregel angeordnet, und sie kehrte — ganz im Geiste der Knesebeck'schen Instruktion — ihre Spitze gegen Rußland: es sei, hieß es in den Kabinettsbefehlen vom 19. und 20. Dezember, zu besorgen, daß die russische Armee über die Grenze vordringen werde; deshalb solle aus den Provinzen jenseits der Weichsel alles in Sicherheit gebracht werden, was für die Erhaltung und Vermehrung der eigenen Streitkräfte verloren gehen würde. Erst am 12. Januar folgte, vielleicht durch eine dringende Mahnung Scharnhorsts bewirkt, die erste namhafte Vermehrung der Armee. Dann wurde wieder alles still.

Duncker, der beständig die Rüstungen Napoleons mit der größten Ausführlichkeit darstellt — offenbar in der Absicht, das Gewicht der auf der preußischen Politik lastenden „Nötigungen“ anschaulich zu machen — Duncker erwähnt von den beiden preußischen Rüstungsstaffeln nur die erste. Schwer begreiflich, daß er die zweite übergeht, aber noch viel weniger begreiflich ist, daß er, der Historiker eines Militärstaates, kein Wort findet, um die Langsamkeit der preußischen Rüstungen, die selbst einem Napoleon auffiel, zu betonen, geschweige denn zu erklären. Es wirkt seltsam, daß er, um das, was andere Zaghaftigkeit der preußischen Politik nennen, zu rechtfertigen, die Wehrlosigkeit Preußens, die Schutzlosigkeit Friedrich Wilhelms und seiner Familie ins Treffen führt.

Vergleicht man das Tempo und den Umfang der Rüstungen, wie sie, die einen von Berlin und Potsdam die andern von Breslau, angeordnet wurden, so ist der Unterschied fundamental. Jetzt geschah wirklich, was der am 28. Januar eingesetzten Rüstungs-Kommission als Auftrag zuteil wurde, jetzt erst ging in Erfüllung, was die Dezember-Denkschriften gewünscht hatten: die Streitkräfte des Staates wurden so schnell als immer möglich vermehrt. Da Scharnhorst der einzige neu hinzugekommene Ratgeber des Königs war, so ist auch ohne direktes Zeugnis klar, daß auf ihn der Um-

schwung zurückgeführt werden muß. Duncker bemerkt es nicht.

Freilich kamen dem Waffenschmied der nationalen Freiheit zustatten die Ereignisse draußen, an sich sowohl, wie auch wegen der Bundesgenossenschaft, die sie ihm zuführten in der Person von Hardenberg. Die Hoffnungen, die der Staatskanzler, der vielgewandte, immer noch auf ein großes territoriales Angebot Napoleons gesetzt haben mochte (Duncker übersieht so gut wie ganz die Spuren, die davon in der Überlieferung zurückgeblieben sind), zerrannen in nichts; die Berichte aus Wien lauteten nach wie vor ungünstig; dafür gingen zwei Schreiben des Zaren ein, die von neuem dessen bundesfreundliche Gesinnungen verbürgten. Und was für Nachrichten kamen aus dem preußischen Lande jenseits der Weichsel: die Franzosen von den Russen, denen jedermann zujubelte, verjagt; der Freiherr vom Stein als russischer Bevollmächtigter in Königsberg, um die Kräfte der Provinz für den Kampf gegen Frankreich zu entfesseln; Wahlen zu einem von Stein angeordneten Landtage; Yorck seine Befehle mit den russischen Generälen verabredend; sein Korps im Marsche westwärts, an die Weichsel. Lauter Ereignisse, die — so sollte man meinen — als „Nötigungen“ stärkster Art wirken mußten: denn was wurde schließlich aus der Souveränität des preußischen Monarchen, wenn deren Rechte und Pflichten Untertanen und Ausländer an seiner Statt wahrnahmen? Und in der Tat, Hardenberg ließ das von ihm selbst inaugurierte System, die Friedensvermittlung an der Seite von Österreich, fallen und entschloß sich, wenn auch mit einigen Vorbehalten, zur russischen Allianz und zum Kriege gegen Napoleon. Anders der König.

Hardenberg verzeichnet (was Duncker wieder nicht erwähnt) in seinem Tagebuch unter dem 4. Februar: *Affaires et conférences militaires; difficultés avec Sa Majesté*. Dann fährt er fort (auch dies fehlt bei Duncker): „Der König weiß noch nicht recht, was er will“; es halte „noch immer schwer, die Anstalten und Anstrengungen, wie es hoch nötig ist, einzuleiten“. Was die Rüstungs-Kommission, deren Mitglied Hardenberg war, beriet, das waren vor allem die beiden

epochemachenden Verordnungen, die Preußen die allgemeine Wehrpflicht brachten: die „Bekanntmachung in betreff der zu errichtenden Jägerdetachements“ und die „Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges“; jene vom 3., diese vom 9. Februar datiert. Welche Stellung der König zu ihnen einnahm, ist ausreichend bezeugt. Marwitz, der ebenso tapfere wie wahrhaftige Führer der altständischen Partei, der die denkbar besten Beziehungen zum Hofe hatte, verbürgt folgende Äußerung Friedrich Wilhelms: „Freiwillige aufrufen, ganz gute Idee, aber keiner kommen!“ Das uns aus den Dezembertagen bekannte Mißtrauen des Königs gegen sein Volk dauerte fort. Die Befreiungen von der Wehrpflicht aber beeilte er sich, nach dem Ersten Pariser Frieden, zu erneuern, und auch nachdem Boyen ihn in die Bahn Scharnhorsts zurückgeführt hatte, wollte es ihm nicht in den Sinn, „alles zum Soldaten zu machen“. Er wird es also wohl gewesen sein, der im Februar 1813 die Gültigkeit der allgemeinen Wehrpflicht auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges beschränkte.

Die Rüstung kam in Gang, aber für den König war Rüstung noch nicht Krieg: er hatte 1805, 1809, 1811 gerüstet, und schließlich doch nicht losgeschlagen. Wie stand es mit seinen kriegerischen Entschlüssen Anfang Februar 1813?

Das Geheime Staatsarchiv in Berlin bewahrt einen Brief des Königs an Hardenberg, datiert vom 5. Februar, in dem es heißt: *Voici le nouveau mémoire de Mr. Ancillon, je le trouve tout à fait conforme à mes idées.* Auch die Denkschrift, mit der der König sich dergestalt identifiziert, ist erhalten. Sie ist geschrieben einen Tag nach dem Freiwilligen-Aufruf und legt die Beweggründe, Meinungen und Pläne des Königs und seines Staatsrats mit einer Klarheit und Ausführlichkeit dar, die nichts zu wünschen übrig lassen. Unzweifelhaft ist sie eines der wertvollsten Dokumente nicht nur dieser Epoche, sondern der Regierung Friedrich Wilhelms III., ja der preußischen und deutschen Geschichte überhaupt.

Was zunächst an ihr bemerkenswert, ist die unverhüllte Sorge vor revolutionären Bewegungen, zu deren Anstiftern

Annexionen, sondern der Ruhe; seine Selbständigkeit und die seit 1807 gemachten Eroberungen hatte es ja in einem glorreichen Kriege behauptet. Was Napoleon betraf, so schien doch das Mißgeschick des letzten Feldzugs tiefen Eindruck auf ihn gemacht zu haben; wenn ihm seine Herrschaft in Italien, Spanien, Holland und Westdeutschland gelassen wurde, so würde er begierig zugreifen und bereit sein, wegen der weiter östlich gelegenen Gegenden Zugeständnisse zu machen. Wie entgegenkommend, so urteilten Ancillon und sein Protektor, hatte er sich, wenn man das gewalttätige Auftreten früherer Jahre verglich, jüngst gegen den preußischen Gesandten in Paris geäußert! Endlich, die Hauptsache, Preußen: es würde belohnt werden durch den Abzug der französischen Garnisonen aus seinen Oderfestungen und durch die Übereignung von Danzig, dem Herzogtum Warschau und Magdeburg, woran sich vielleicht sogar noch die Altmark anschließen würde. Freilich fehlten dann die weiter westlich und südlich gelegenen Provinzen, die Preußen vor der Katastrophe von Jena besessen hatte; aber es nahm doch wieder eine Stellung unter den großen Mächten ein.

Preußen in der Rolle des Vermittlers. Aber wie konnte es vermitteln, wenn der Kriegszustand zwischen ihm und Rußland fort dauerte; also Friede mit Rußland! Indes reichte das aus? Für alle Eventualitäten war es gut, auch mit Rußland verbündet zu sein, und zwar auf die Bedingung hin, daß die noch etwas entfernt stehenden russischen Heere ihren Vormarsch an die Oder beschleunigten. Dann, wenn die Heere von Frankreich und Rußland einander in Schach hielten, ging Preußen ganz sicher. War Friede und Bündnis mit Rußland verabredet, so sollte Preußen das Werk der Vermittelung ausführen, und zwar dergestalt, daß es (wieder ein bereits vom König geäußelter Gedanke) zunächst die Zurückführung der französischen Streitkräfte hinter die Elbe, der russischen hinter die Weichsel, begehre: natürlich, die beiden Demarkationslinien gaben ihm seine Selbständigkeit zurück. Dies geglückt, würde es suchen, auf die soeben angegebenen Bedingungen den Frieden zwischen Rußland und Frankreich zustande zu bringen. Ancillon, wir hörten

es, hielt für wahrscheinlich, daß Napoleon die ihm so vorteilhaften Bedingungen annehmen werde; der König, der einige Tage vorher¹⁾ weniger zuversichtlich gewesen war, erhob jetzt keinen Einspruch gegen die Deduktionen seines Ratgebers. Für den Fall aber, daß wider Erwarten der Imperator doch ablehnte, sollte Preußen den Krieg gegen Napoleon an Rußlands Seite wagen. Das war das Zugeständnis, das man den Patrioten machen wollte.

Duncker kennt die Denkschrift Ancillons, in der das alles enthalten ist; aber während er sonst, oft bis zur Ermüdung des Lesers, ausführlich ist im Exzerpieren, begnügt er sich hier mit der mageren Erklärung: „Ancillon deduzierte, daß durch die höchst beklagenswerte Zurückhaltung Österreichs geboten sei, dem Kriege das mäßigste Ziel zu stecken, d. h. den Rheinbund und den französischen Besitz der Nordwestküste Deutschlands nicht in Frage zu stellen.“ Das ist alles. Nein, doch nicht ganz: denn zwei Zeilen später nennt er diese Auffassung Ancillons „kleinlich und ängstlich“. Wer möchte ihm darin nicht beipflichten? Doppelt und dreifach ist der Leser gespannt darauf, wie das Urteil des Autors über die unumwundene Zustimmung des preußischen Königs zu so „kleinlichen und ängstlichen Ansichten“ ausfallen wird. Der Autor schweigt: er erwähnt den Brief des Königs, der die Zustimmung ausspricht, auch nicht mit einer Silbe.

Hiermit ist das Urteil über den Dunckerschen Rechtfertigungsversuch gesprochen. „Kleinlich und ängstlich“ — also keine überlegene, weise, berechnende, vorausschauende Politik? „Kleinlich und ängstlich“ — also haben die Patrioten, deren Biographen so wenig Verständnis für die auf der Politik des Königs lastenden „Nötigungen“ besitzen, am Ende doch recht? „Kleinlich und ängstlich“ — also tat die Nation doch wohl gut daran, mit wachsendem Ungestüm zu fordern, daß endlich Hand angelegt und Ernst gemacht werde gegen den fremden Tyrannen?

Hätte Duncker die Denkschrift Ancillons so sorgfältig gelesen, wie sie es verdient, hätte er den Brief des Königs

¹⁾ In der S. 297 erwähnten Denkschrift.

überhaupt benutzt, hätte er mit diesen Dokumenten die früheren Äußerungen des Königs verglichen, so würde er gefunden haben, daß das Problem zarter hätte angefaßt werden müssen, als in seiner Abhandlung geschehen ist. Er würde dann nicht die beiden Gleichungen angesetzt haben: Rüstung gleich Freiheitskrieg, russische Allianz gleich Freiheitskrieg; er würde vielmehr entdeckt haben, daß noch etwas in der Mitte lag: Rüstung und russische Allianz zum Zwecke einer friedlichen Verständigung mit Napoleon. Er würde dergestalt auch das rechte Verständnis für einige Äußerungen Hardenbergs über den König gefunden haben, namentlich für die am 4. Februar verzeichnete: der König sei entschieden, die russische Partei zu ergreifen.

Die Denkschrift Ancillons ist aber auch für das Verständnis der nun folgenden Tage und Wochen unentbehrlich. Duncker ist hier wieder kurz angebunden, aber das kann nur dem auffallen, der nicht weiß, wie sehr der Autor bereits bewiesen zu haben glaubt, daß der König im Herzen den Krieg für die Freiheit, gegen Napoleon wollte. In Wahrheit ging das Ringen um die Entscheidung, ob Krieg gegen Napoleon oder Friede mit Napoleon, seinen Gang weiter.

Daß das Ancillonsche Programm nicht mit Haut und Haaren in die Tat umgesetzt wurde, ist das Verdienst von Hardenberg, der, wie wir annehmen dürfen, dazu von Scharnhorst gestärkt wurde. Er setzte durch, daß das Ziel des russischen Bündnisses höher gesteckt, auf die Herstellung Preußens in den Stand von 1806 ausgedehnt wurde. Aber er war selber kein ganz sicherer Kantonist. Sei es, daß er, wie früher und später, an seinem Portefeuille hing, sei es, daß noch von dem alten Sauerteig in ihm zurückgeblieben war: genug, er unterließ es, sich für die Forderungen der Patrioten einzusetzen. Er ließ zu, daß in der Instruktion des für die russische Unterhandlung bestimmten Gesandten (es war der inzwischen von Wien zurückgekehrte Oberst Knesebeck) einige Paragraphen kamen, die nicht nur für Deutschlands Sache hochbedenklich waren, sondern den Abschluß der Allianz überhaupt gefährden mußten. Eine Bestimmung richtete sich gegen Stein; sie kontrastierte

wunderlich mit einem fast freundschaftlich gehaltenen „Wink“, den einige Tage vorher Hardenberg (mit oder ohne Zustimmung des Königs?) an den Reichsfreiherrn hatte ergehen lassen — doch wohl um eine gütige Behandlung Ostpreußens zu erwirken. Jetzt wurde beim Zaren bittere Beschwerde geführt über Steins „fast revolutionäre“ Maßregeln (sie dienten, wie man weiß, ausnahmslos dem Freiheitskampfe wider Napoleon), jetzt wurde nachdrücklich, nahezu drohend gefordert, Kaiser Alexander möge ihm befehlen, alles zu vermeiden, was dem Gehorsam der Untertanen gegen ihren König Abbruch tun könne. Der Bündnisfall wurde nicht unumwunden auf die Befreiung von ganz Deutschland erstreckt, dieses vielmehr gleichgestellt Spanien, Italien, „den Ländern jenseits des Rheins“ und Holland, die nur dann in Betracht kommen sollten, wenn die Ereignisse die erforderlichen Mittel, sei es diplomatische sei es militärische, gewähren würden; mit anderen Worten: die Fortdauer der französischen Herrschaft jenseits der preussischen Grenzen wurde nicht perhorresziert. Es wurde ferner angekündigt, daß Preußen eine Unterhandlung mit Frankreich beginnen werde, um gleichzeitig den Rückzug der französischen Armee hinter die Elbe, der russischen hinter die Weichsel zu bewirken. Endlich wurde sehr bestimmt und vor allen anderen Eroberungen die Rückgabe der durch die Teilungen Polens an Preußen gelangten Landschaften gefordert, ausgenommen nur den bereits im Tilsiter Frieden abgetretenen Bialystoker Bezirk, der eventuell durch eine Abtretung in nördlicher Richtung abgerundet werden dürfe. Die Urheber der Instruktion schienen vergessen zu haben, daß der Zar mit Polen allerhand Pläne vorhatte, denen man nicht von vornherein feindlich gegenüber treten durfte.

In der Hauptsache lauter Desiderien des von Duncker getadelten Ancillon. Aber sie stehen jetzt in einer vom König gezeichneten Instruktion, und Duncker geht milde und diskret mit ihnen um. Die Invektiven gegen Stein läßt er aus, was um so auffälliger ist, da er jenen in einer andern Tonart gesetzten Hardenbergschen Brief an Stein nahezu vollständig mitteilt, auch eine gegen die russischen Generäle

sich richtende Stelle der Instruktion nicht unerwähnt läßt. Daß der Bündnisfall „nicht auf Italien und Spanien erstreckt werden“ sollte, erwähnt Duncker; daß die Aktion zugunsten von Holland, der Länder jenseits des Rheins und der Befreiung von ganz Deutschland gleichfalls in der obenerwähnten Weise verklausuliert wurde, erwähnt er nicht. Die Wirkung auf den Leser ist dieselbe wie sonst: er erfährt nichts von dem tiefen Gegensatz zwischen preußischer und deutscher, Friedens- und Kriegspartei. Für die Torheit, den bei weitem größten Teil der ehemals preußischen Stücke des Herzogtums Warschau zurückzufordern, findet Duncker kein Wort des Tadels.

Bald nachdem der Träger dieser Instruktion ins russische Hauptquartier abgegangen war, näherte sich der Kriegsschauplatz der schlesischen Grenze, und den König, er hat es selbst bekannt, beschlich eine neue Besorgnis: er fürchtete, daß von Berlin und von Polen her die Franzosen einen unerwarteten Angriff auf seine in Schlesien stehenden Truppen unternehmen würden. In dieser Stimmung befahl er (12. Februar) die Mobilmachung der in Schlesien und Pommern stehenden Truppen. Gleichzeitig vollzog er eine Kabinettsorder an Yorck, die ihn rehabilitierte und ihm das Kommando über die in Preußen und Pommern stehenden preußischen Truppen übertrug, jedoch in der Beschränkung (die Worte waren unterstrichen) „auf den Fall, daß jene befürchteten Feindseligkeiten wirklich eintreten sollten“. Da sie nicht eintraten, ging auch die Order nicht ab: der König verharrte in seiner Sehnsucht nach Ruhe und Frieden. So schlug er denn die Bitte des Zaren ab, den bei Kalisch geschlagenen Rheinbundstruppen den Rückzug auf Glogau abzuschneiden, und fügte das Gesuch hinzu, die Russen möchten die Neutralität Schlesiens respektieren; dagegen strich er den Zusatz, in dem Hardenberg der Hoffnung auf baldiges Zusammenwirken der preußischen und russischen Truppen Ausdruck gab. Mehr noch: er duldete, daß die französischen Kommandanten der Oderfestungen zwangsweise in seinem Lande eintrieben, was ihnen an der vollständigen Verproviantierung noch fehlte. Und an Napoleon erging nun wirklich der Waffenstillstands-Vorschlag,

der die Franzosen hinter die Elbe, die Russen (sie hatten sich inzwischen der Oder genähert) hinter die Weichsel zurückführen sollte.

Duncker läßt das vom König selbst angegebene Motiv der Furcht unerwähnt. Er nimmt in der Kabinettsorder eine Umstellung vor, welche die Tatsache verdeckt, daß Yorck das Kommando nur eventuell bekam. Er übersieht, daß der Armeebefehl nicht publiziert, die Order an Yorck nicht abgegangen ist. Er teilt das an den Zaren gerichtete Schreiben des Königs mit seinem Zusatz und seiner Streichung nicht mit. Die Waffenstillstands-Proposition, die den Leser befremden muß, sucht Duncker dadurch plausibel zu machen, daß er sie in den Kreis der Mittel rückt, durch die Preußen den Imperator ins Unrecht setzen wollte, oder wie er „das System des Staatskanzlers“ charakterisiert: „von dem Vertrage mit Frankreich dadurch loszukommen, daß man den Nachweis führte, daß dieser von seiten Frankreichs nicht gehalten sei“. Auf diese Apologetik hat schon vor 100 Jahren der General, der alsbald seinen Namen durch den Sieg von Dennewitz unsterblich machte, die einzig zutreffende Antwort gegeben: „Sagte man zu Napoleon: Du hast uns entehrt, du hast uns betrogen und unter die Füße getreten und Gewalt und Schändlichkeiten aller Art in unsren Landen ausgeübt, dafür wollen wir auf Leben und Tod gegen dich fechten, und womöglich dich vernichten — sagte man dies geradezu, ohne Umschweife, so behauptete man weit mehr den Charakter des geraden biederen Mannes als nun.“ Nicht anders Hardenberg selbst, der bekehrte Hardenberg, nur weniger leidenschaftlich, als er an Knesebeck schrieb: „An Gründen wird es uns schon nicht fehlen.“ Die Politik ist kein Prozeß vor dem Tugendgericht, und selbst der rigoroseste Ethiker wird zugestehen, daß niemals in der Weltgeschichte ein gerechterer Krieg geführt ist als der, den jetzt die Patrioten beehrten. Und hat nicht Hardenberg, den Duncker in den Geruch der Tugendhaftigkeit bringen will, eben in diesen Tagen, am 15. Februar, dem französischen Gesandten zwanzigmal zugeschworen, daß keine für Rußland bestimmten Eröffnungen, weder mittelbare noch unmittelbare, stattgefunden hätten? Nein, der Waffenstill-

stands-Vorschlag entsprang aus anderen Motiven als Gewissenhaftigkeit und Vertragstreue.

Es ist klar: alles, was bisher geschehen war, bedeutete noch nicht den Krieg wider Napoleon: weder die Rüstung, noch die Unterhandlung mit Frankreich, noch die Unterhandlung mit Rußland. Im Gegenteil: diese letztere kam nicht vom Fleck, teils wegen der Waffenstillstands-Proposition, die das gerechte Befremden des Zaren erregte, teils wegen der polnischen Forderungen, deren Gefahr sich noch dadurch steigerte, daß Oberst Knesebeck den klaren Wortlaut seiner Instruktion überschritt. Wenn nun der preußische König schließlich doch den Entschluß zum Kriege faßte, was hat ihn dazu vermocht?

Zunächst: die Truppen Napoleons wichen weiter und weiter zurück, die Alexanders rückten in demselben Tempo weiter vor. Schon zweimal, im Spätherbst 1806 und im Frühjahr 1807, hatte die Annäherung russischer Streitkräfte den preußischen König kriegerischen Entschließungen geneigter gemacht. Eine zweite Einwirkung ging vom eigenen Heere aus. Das preußische Offizierkorps hatte 1794 und 1795 den Frieden mit Frankreich, 1806 den Krieg mit Frankreich herbeiführen helfen; Ende 1812 gab es, nunmehr getragen von der einmütigen Zustimmung der Mannschaften, die Entscheidung von Tauroggen. Der damals erteilte Impuls hatte unaufhörlich weitergewirkt: General Yorck überschritt die Weichsel, General Bülow mit den in Westpreußen stehenden Truppen schloß sich ihm an, General Borstell, der Befehlshaber der pommerschen Regimenter, begann zu schwanken — wie lange dauerte es, so ergriff die Bewegung auch das Korps, das in Schlesien konzentriert war: dem zuvorzukommen hatte Friedrich Wilhelm das dringendste Interesse. Endlich, durch das Erscheinen der Russen und die Haltung des preußischen Heeres teils erweckt teils verstärkt, die Stimme der Nation. Wir hörten, mit welchem Mißtrauen, das sich alsbald in Groll und Zorn verwandelte, Ancillon und der König das Auftreten und die Erfolge Steins in den Landschaften jenseits der Weichsel begleiteten. Sie hatten recht und unrecht zugleich. Die aus Arndts Feder geflossene Proklamation, die neue Auflage seines Soldaten-

Katechismus, die eigenmächtige Berufung eines Landtags, dessen Beschlüsse, die nichts anderes waren als die Usurpierung der Kriegshoheit — das alles lief der Ideenwelt des alten Preußens schnurstracks zuwider. Aber ebenso deutlich war, daß, was dort geschah, nach dem Willen seiner Urheber zustatten kommen sollte dem lebenden Vertreter der Dynastie: immer vorausgesetzt, daß er endlich seine königliche Pflicht erfülle, die bestehe in der Beschirmung der Nationalität, d. h. sich losreißt vom französischen Bündnis und sich mit dem Widersacher Napoleons, dem Zaren, vereinigt zur Befreiung Deutschlands.

Zum reißenden Strom wurde diese Bewegung durch die beiden uns bekannten militärischen Verordnungen: das Freiwilligen-Edikt und die Aufhebung der Exemtionen. Der König hatte ihnen nur halben Herzens zugestimmt, Scharnhorst nicht eher geruht, als bis er sie durchsetzte; jeder von seinem Standpunkte aus mit vollem Rechte: der König (was er freilich mehr ahnte als durchschaute), weil er von ihnen eine Störung seiner Friedenspolitik besorgte; Scharnhorst, weil er sie brauchte als Hebel für seine auf Befreiung Deutschlands und des Abendlandes gerichteten Pläne. Die Wirkung zeigte sich zuerst und zumeist da, wohin die Verordnungen zuerst gelangten und wo die Dichtigkeit der Bevölkerung der Propaganda den fruchtbarsten Boden und die rascheste Ernte verbürgte: in den Städten, und unter ihnen war es wieder die größte, die das Augenfälligste tat. Zum ersten Male spielte Berlin eine politische Rolle, und zwar vereinigten sich in ihr die Bürgerschaft und der Hof: nur ein Teil der königlichen Familie hatte den König nach Breslau begleitet, die übrigen Mitglieder waren zurückgeblieben. Über die Stimmung der Hauptstadt haben wir die einwandfreien Berichte des Ministers, der an der Spitze der dort eingesetzten „Ober-Regierungs-Kommission“ stand. Zu seinem Entsetzen gewahrte Goltz das Wachsen einer von den Patrioten eingesetzten, bis in die höchsten Kreise hineinreichenden Nebenregierung, die unverhohlen auf die Erregung eines Aufstandes hinarbeitete, und diejenigen, die nicht so weit gehen wollten, erschienen ihm kaum minder gefährlich: „Ich sehe kein Mittel, das Ungestüm dieser Menge

zu bändigen, die zu den Waffen nur greift, um die Franzosen zu bekämpfen, die erklärt, daß sie sich zu keinem anderen Zwecke gebrauchen lassen wird.“ Goltz hatte hier wohl hauptsächlich die Freiwilligen im Auge: die Mehrzahl von ihnen zog nach Breslau und half die Tendenzen verstärken, die in dieser zweitgrößten Stadt des Staates bereits vorhanden waren. Auch hierüber haben wir eine Quelle ersten Ranges, die Berichte des fein und scharf beobachtenden, seinen beiden Landsleuten Hardenberg und Scharnhorst nahestehenden hannoverischen Agenten Ompteda. Der schrieb am 20. Februar: „Wenn der König länger zaudert, so sehe ich eine Revolution als unausbleiblich an.“

Sie ist ausgeblieben: die Zauderer gaben nach; zunächst der Staatskanzler, dann der König. Hardenberg warf die Reste seines alten „Systems“ über Bord: als Knesebeck berichtete, daß der Zar Anstoß nehme an dem berufenen Waffenstillstands-Projekt, wies er ihn an, es fallen zu lassen; wenn er dabei ein wenig vor seinem eigenen Mute erschrak und die Besorgnis äußerte, daß Napoleon eine vorzeitige Erklärung Preußens dazu benutzen werde, die Köpfe der Franzosen zu exaltieren, so hatte das nichts mehr zu bedeuten. Das schrieb er am 21. Februar. Etwas länger wartete der König. Am 19. hatte er nicht übel Lust, drei Schlachtengewinner unter seinen Offizieren, Gneisenau, Grolman und Boyen, auf diplomatischen Missionen entweder zu belassen oder neu zu verwenden. Tags darauf erließ er an Yorck und Bülow eine Order, die den Zwiespalt seiner Seele offenkundig zeigt: da er beschlossen habe, seine Truppen mit den russischen gegen die Oder vorrücken zu lassen, erteile er den beiden Generälen den Befehl, sich mit ihren Korps nach diesem Strom in Bewegung zu setzen, aber so zu marschieren, daß immer noch russische Truppen vor ihnen blieben; bis auf weitere Weisung dürfe diese Order nicht bekannt, und auch gegen die französischen Truppen nicht feindlich agiert werden. Aber die Übermittlung und Ausführung dieser Order wurde in die Hand Knesebecks gelegt, der nach den Umständen von ihr Gebrauch machen sollte: er hat keinen Gebrauch von ihr gemacht. Am 21. Februar erschien in Breslau Graf Ludwig Dohna mit den

Beschlüssen des Königsberger Landtags: der König richtete an den Gesandten die ironische Frage, ob General Yorck schon die Bürgerkrone habe. Dem Staatskanzler schrieb er: die vom Landtage vorgeschlagene Landwehr könne nützlich werden, wenn die Vorschläge gehörig geprüft und mit den übrigen Maßregeln in Verbindung gebracht würden. Gleichzeitig aber gab er noch einmal seinem Befremden darüber Ausdruck, daß die Russen, wie ersichtlich, Preußen um jeden Preis „entrainiren und compromittiren“ wollten. Endlich, am 23. Februar, geschah, worüber Ompteda zwei Tage später wörtlich also berichtete: „General Scharnhorst hat mir im tiefsten Vertrauen versichert, daß nach einem langen inneren Kampfe der König endlich, seit vorgestern, einer Meinung mit ihm geworden sei.“ Ompteda fährt fort: „Der General hat mir nicht sagen wollen, was diese Entscheidung bewirkt hat.“ Diese Zurückhaltung ist zu bedauern: denn wir bleiben so im Dunkeln über die zeitlich letzte Veranlassung des großen Entschlusses; aber über seine tiefsten Motive kann kein Zweifel obwalten.

Was Duncker über diese wichtigen Dinge berichtet, ist ganz unzureichend. Aus der Order an Yorck und Bülow läßt er die beiden Klauseln fort: immer noch russische Truppen vor sich zu lassen und bis auf weiteres die Feindseligkeiten gegen die französischen Truppen nicht zu beginnen; ebenso bleibt unerwähnt, welche Rolle Knesebeck bei der Verwertung dieser Order zuerteilt wurde. Daß es die Waffenstillstands-Proposition war, die den Zaren irritierte, erfährt der Leser nicht. Er hört nur von einem zum Tode verurteilten „Artikel IX des Entwurfs“; woher soll er dessen Inhalt kennen? Ebenso bleibt er unbelehrt über das selbständige Vorgehen von Yorck und Bülow, das Schwanken von Borstell. Er hört nichts aus den Berichten von Goltz, nichts von der Revolutions-Ankündigung des Omptedaschen Berichts. Nach Duncker hat es den Anschein, als ob die preußische Nation nur dazu dagewesen sei und sich nur dazu existierend gewußt habe, gehorsam die Befehle der hohen Obrigkeit zu vollstrecken. Das Stärkste von allem ist wohl die Verschweigung des Termins (23. Februar), an dem der König sich endgültig entschloß. Sie ist um so unbegreiflicher, da

Duncker die Omptedaschen Berichte, durch die der wahre Sachverhalt bezeugt wird, gar wohl kennt und mehr als einmal zitiert. Freilich: wäre an die Stelle der Verschweigung das Eingeständnis getreten, so hätte das verhängnisvolle Folgen für das Programm des Autors und das Aussehen seiner Abhandlung gehabt.

Wenige Tage nach der Umstimmung des Königs erschienen in Breslau der Freiherr vom Stein und der russische Staatsrat Anstett mit einem neuen Vertrags-Projekt. Hervorgegangen aus dem Gedankenaustausch des Zaren und seines deutschen Beraters, unterschied es sich auf das stärkste von dem Entwurf, den Knesebeck vorgelegt hatte. Er erstreckte, wir wissen es, den Bündnisfall nicht einmal auf die Befreiung von ganz Deutschland: Steins Projekt bezeichnete als Motiv der beiden Kontrahenten die Befreiung Europas. Zur Wiederherstellung Preußens in den Stand des Jahres 1806 hatte Knesebecks Instruktion die Rückgabe der ehemals preußischen Bestandteile des Herzogtums Warschau gefordert; das Steinsche Projekt sprach Preußen nur so viel zu, als erforderlich war, um Ost- und Westpreußen mit Schlesien, militärisch und geographisch, zu verbinden. Der Rest der Entschädigung für den preußischen König soll in Norddeutschland gesucht werden. Dort aber stehen die Heeresmassen des französischen Kaisers. Von deren Besiegung und Verjagung hatte Knesebecks Instruktion nichts gesagt: im Gegenteil, sie hatte einen Waffenstillstand mit Napoleon ins Auge gefaßt. Steins Projekt will davon nichts wissen, vielmehr legt es Preußen die Verpflichtung auf, seine Feldarmee alsbald zu verdoppeln und sie weiter zu verstärken, auf alle Weise, auch durch das Mittel einer Landwehr. Das war die Kriegserklärung an Napoleon, der vertragsmäßig den preußischen König verpflichtet hatte, sein Heer nicht über 42 000 Mann zu vermehren, insonderheit keine Landwehr aufzustellen.

So groß der Unterschied war: Friedrich Wilhelm willigte in das ihm vorgelegte Projekt, ohne auch nur ein Wort zu ändern. Der Freiheitskrieg konnte beginnen.

Wie stellt sich Duncker zu diesem Schlußakt des Dramas?

Zunächst: er macht den preußischen Unterhändler verantwortlich, indem er auf ihn das Sprichwort anwendet, daß man das Fell des Bären nicht teilen dürfe, ehe man ihn erlegt habe. Nun ist Knesebeck wahrlich nicht von aller Schuld freizusprechen, aber welche Ungerechtigkeit, ihn schlechthin zu belasten, Hardenberg und vollends den König zu entlasten! Knesebeck, betont Duncker, habe dringend gewünscht, Preußen „den früheren Anteil Polens, wenigstens bis zur Weichsel, verbrieft zu sehen“ — Hardenberg und der König etwa nicht? Duncker drückt vorbehaltlos die von Hardenberg geübte Kritik ab: „Nach der Art, wie Knesebeck diese Unterhandlung geführt hat, wären noch Wochen erforderlich gewesen, und an Stelle von Übereinstimmung und Vertrauen hätten wir von vornherein das Gegenteil gehabt.“ Aber wer hatte denn die Instruktion, nach der Knesebeck sich doch im wesentlichen richtete, aufgesetzt? Wer hatte sie gezeichnet? Wer war noch vor wenigen Tagen in seinem Mißtrauen gegen die Russen zu dem Verdachte fortgeschritten, daß sie Preußen um jeden Preis kompromittieren wollten?

Da versteht man, daß Duncker die Ironie nicht gewahrt, die darin lag, daß Stein es war, der den nunmehr zum Vertrag erhobenen Entwurf überbrachte — derselbe Stein, gegen den sich soeben noch die Invektiven der Knesebeck'schen Instruktion gerichtet hatten. Duncker lebt des Glaubens, daß der König den Reichsfreiherrn „wohl aufgenommen“ habe und daß ihm seine Ankunft „erwünscht gewesen sei“. Auch hier rächt sich die oberflächliche Lektüre von Monographien. Hätte er den Nachlaß von Ompteda aufgeschlagen, so würde er von seinem Optimismus geheilt worden sein. *Stein* — berichtet der hannoverische Agent am 14. März — *a été accueilli ici assez froidement. Le chancelier [Hardenberg] ne l'a pas encore vu jusqu'à ce jour-ci. Le roi ne lui a pas donné la moindre preuve d'intérêt pendant toute sa maladie assez griève.*

Den stärksten Trumpf meint Duncker offenbar auszuspielen, wenn er im Texte sagt: „Der König genehmigte die Vollziehung auf der Stelle“, und in der Anmerkung als bewiesen hinstellt, „daß es sich um Nachgeben des Königs

keineswegs handelte.“ In der Tat: der König genehmigte die Vollziehung am 27. Februar auf der Stelle, aber nur, weil er (wovon Dunckers Leser nichts erfahren) am 23. Februar „nachgegeben“ hatte: wir wissen, in welchem Umfange. Für die Differenzen zwischen der Knesebeckschen Instruktion und dem Steinschen Entwurfe hat der Autor kein Auge.

Das letzte Blatt Dunckers beansprucht ein erhöhtes Interesse insofern, als hier der Autor zum ersten Male in der eigenen Darstellung, zehn Zeilen vor dem Schlusse, des preußischen Volks gedenkt, seiner „gewaltigen Erhebung“. Ihre chronologische Einreihung (sie figurirt hinter dem russischen Bündnis) beweist, wie er sie sich zustande gekommen denkt: als eine Wirkung des königlichen Aufrufs, im Sinne des die Wahrheit mehr verhüllenden als aufdeckenden Wortes: „Der König rief usw.“ Ja, selbst hinter diese bescheidene Einschätzung des popularen Faktors tritt Duncker sofort wieder zurück, indem er abbricht und nunmehr das feste Zusammenhalten Friedrich Wilhelms und Alexanders rühmt, „die persönliche Beziehung, die seit der Zusammenkunft in Memel (1802) zwischen beiden Fürsten bestand“. Dabei vergißt er, wie oft er vorher den Zaren verdächtigt und angeklagt hat: jetzt braucht er die fürstliche Freundschaft, um diejenigen Personen und Potenzen beiseite zu schieben, ohne die diese Freundschaft niemals zu einer Allianz der beiden Staaten geführt hätte.

III.

Es war nicht wohl möglich, stärker von dem objektiven Sachverhalt abzuweichen, als es Duncker beegnete. Ganz abgesehen vom Auslande und von den Ausländern: der preußische König, der preußische Staatskanzler, das Haupt des preußischen Kriegsministeriums, das preußische Heer, das preußische Volk, sie sind entweder geradezu falsch oder wenigstens unvollständig charakterisiert: sie alle waren in Wirklichkeit anders, als sie bei Duncker erscheinen. Sein Kardinalirrtum ist, daß er bei dem Könige ein planmäßiges Wirken annimmt, während es ein Leben von der Hand in den Mund, ein Nachgeben gegen stärkere Gewalten war.

Wie waren solche Irrtümer möglich? Es ist ein schönes Wort, daß der Kritiker einen Ausgleich suchen soll zwischen dem Alten und dem Neuen, dem Bestehenden und dem Erdachten, dem Überlieferten und dem Erforschten. Sicher bleibt es Dunckers Verdienst, daß er die erste aktenmäßige Darstellung dieser Periode preußischer Politik unternommen hat, und für seine Irrtümer darf man ihn nicht allein verantwortlich machen. Das wird schon durch die Zustimmung bewiesen, die er in der gelehrten Welt fand.

Einmütig und vollständig war sie freilich nicht. Sechs Jahre nach Duncker äußerte sich Ranke über unsre Periode: im vierten Bande der „Denkwürdigkeiten Hardenbergs“. Es verstand sich, daß er seine Selbständigkeit auch hier behaupten würde. Er polemisierte jetzt ebensowenig gegen Duncker, wie einst, als er die Englische Geschichte schrieb, gegen Macaulay. Aber die Absage, die er ihm zuteil werden ließ, war schon, wenn man Behauptung mit Behauptung verglich, deutlich genug, noch mehr, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen verstand. Wir glauben den Meister lebhaftig zu sehen und die abwehrende Handbewegung, mit der er die Meinung Dunckers von der stillen, planmäßigen und beharrlichen Vorbereitung des großen Freiheitskampfes beiseite schiebt. Man wollte, stellt Ranke fest, in Berlin ganz ernsthaft Verständigung und Frieden mit Napoleon; die Rüstung sollte ursprünglich nicht einer Angriffspolitik, sondern einer diplomatischen Aktion dienen: man wollte „nach der einen und der anderen Seite hin Bedeutung haben“, man wollte „mächtig erscheinen“. Folgerecht sind bei Ranke die Wandlungen der preußischen Politik nicht Produkt eines planvollen Systems der Männer, die das Steuerruder des Staates lenkten, sondern Wirkung äußerer Eingriffe, von denen der Autor zuerst die Konvention Yorcks, zuletzt den Impuls des Freiherrn vom Stein verzeichnet. Yorck, Stein, Kaiser Alexander, sie treten durchaus so auf, wie sie wirklich waren: nur daß der revolutionäre Einschlag im Wesen des Reichsfreiherrn deutlicher hätte gemacht werden können.

Der schwache Punkt in dem Rankeschen Buche ist die Behandlung des preußischen Königs. Hatte Ranke für

Friedrich Wilhelm III. eine Neigung, wie sie ihn mit seinem Sohne und Nachfolger verband? Die Frage berührt sich mit der anderen, die seiner Stellung zum preußischen Staat überhaupt gilt. In einer Aufzeichnung des Jahres 1879¹⁾ bemerkt er über den Freiheitskrieg von 1813: „Diese großen Vorkommenheiten, welche die Jugend gleichsam mit einem allgemeinen Leben erfüllten, vergessen sich nicht.“ Dürfte man diese Worte urgieren, so ließe sich aus ihnen ein früh erworbenes Affektionsverhältnis zu Preußen und seinem damaligen Herrscher ableiten: das preußische Heer hatte das beste getan, und dieses Heer war doch das Heer Friedrich Wilhelms III.; in welchem Maße der König von seinen Ratgebern überragt wurde, konnte derjenige, der diese großen Eindrücke in sich aufnahm, nicht wissen. Aber eine solche Interpretation wäre doch gekünstelt und gewagt: an sich sowohl wie deshalb, weil aus dem auf 1813 folgenden Jahrzehnt eine unzweideutige Erklärung gegen das von Friedrich Wilhelm III. regierte Preußen vorliegt.²⁾ Freilich ist sie niemals, auch nicht in abgeschwächter Form, wiederholt worden; im Gegenteil: sogleich beim Erscheinen des ersten Werkes von Ranke bahnte sich zwischen den Beamten des Königs und dem Autor eine dann beständig wachsende gegenseitige Wertschätzung an: sie förderten ihn auf alle Weise, und er vergalt das mit Dankbarkeit und Anhänglichkeit. Den König selbst hat er nicht gesprochen, wohl aber gesehen, im letzten Jahre seiner Regierung, bei der Feier des Ordensfestes von 1840. Sie veranlaßte ihn zu einer ersten Äußerung über den Monarchen, die, so kurz sie ist, einen Teil der Wahrheit enthält: „Er ist klug — mehr negativ, so daß er in allem, was ihm vorgetragen, das Falsche erkennt, als positiv, so daß er selbst das Richtige ergriffe.“³⁾ Aber die Konsequenzen hieraus zog Ranke schon damals nicht. Wenn der König im Kritisieren stärker war als im Entschließen

¹⁾ S. W. 53 u. 54 (Zur eigenen Lebensgeschichte) S. 631.

²⁾ 28. April 1822: „Die Unterdrückung der Lehre und der Lehrer ist in preußischen Landen . . . auf so hohen Punkt gestiegen, daß ein gewissenhafter Mann ihr entfliehen muß.“ Allgemeine Deutsche Biographie 55, 892.

³⁾ S. W. 53 u. 54, 578.

und Handeln, so mußte doch bei den positiven Ergebnissen seiner Regierung das höhere Verdienst den Räten zugesprochen werden; statt dessen schloß Ranke seine Betrachtung, indem er die Jahre 1811 und 1813 herausgriff, mit einem unumwundenen Lobe des Königs und einer (in seinem Munde sehr seltenen) scharfen, nahezu wegwerfenden Kritik der Patriotenführer.¹⁾ Das war, ehe er Historiograph des preußischen Staates wurde, aber abgeschwächt ist diese Stimmung durch das neue Amt nicht. Wie er der Aufnahme der Politischen Testamente Friedrichs II. in dessen Sämtliche Werke widersprach, so war er auch gegen die Publikation der Denkwürdigkeiten von Marwitz, deren rückhaltlose Offenheit wir kennen lernten: „Man dürfe dem Volke jetzt nicht den Glauben an den seligen König (Friedrich Wilhelm III.) nehmen.“²⁾ Dazu kam, daß das Buch über Hardenberg, das zusammen mit dessen Memoiren veröffentlicht wurde, als ein halbamtliches geplant war; Ranke wird sich also, mochte er auch auf dem Titel des Gesamtwerkes den Zusatz „Auf Veranlassung der preußischen Regierung“ ablehnen, doch teils beengt, teils verpflichtet gefühlt haben. Endlich: er war inzwischen ein Achtziger geworden und wurde durch die Schwäche seiner Augen an intensivem Aktenstudium verhindert. So ist denn das Bild Friedrich Wilhelms mit wohlwollender Vorsicht und Zurückhaltung gezeichnet, so sehr, daß selbst Virtuosen in der Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens nicht vor Irrwegen bewahrt bleiben dürften. Wohl erhält der König einmal das vieldeutige Prädikat „einfach“, wohl wiederholt Ranke das Hardenbergsche Wort von dem nicht leicht in heroische Pläne eingehenden Herrscher, wohl hütet er sich — sicher eine bemerkenswerte Retizenz — den andern Hardenbergschen Satz: „Der König denkt wie wir“ nachzusprechen; aber wie viele durchaus unentbehrliche Äußerungen des Königs fehlen ganz, vor allem seine Zustimmung zu der

¹⁾ „Friedrich Wilhelms III. Wert leuchtet ein, wenn man betrachtet, daß er 1811 sich nicht für Rußland erklärte, wohl aber 1813. Damals ward alles gerettet, früher wäre alles zugrunde gegangen. Dieselben Leute empfahlen beides.“

²⁾ Ranke, S. W. 53 u. 54, 667 ff. Meusel, Marwitz (1908) I, V.

Ancillonischen Denkschrift vom 4. Februar. Eng mit dieser Insuffizienz hängt zusammen, daß sowohl Hardenberg wie erst recht Scharnhorst zu kurz kommen. Von Scharnhorst ist eigentlich kaum die Rede in diesem Abschnitt des Buches, und welcher Leser erhalte wohl eine ausreichende Vorstellung von den Hindernissen, die die beiden Ratgeber zu überwinden hatten bei dem König. Der populären Bewegung wendet Ranke mehr Aufmerksamkeit zu als Duncker, was ihm um so höher anzurechnen ist, da seine jetzt ganz konservativ gerichtete Gesinnung der „Population“ und dem, was mit ihr zusammenhing, wenig Geschmack abgewinnen konnte; aber er schildert sie entfernt nicht so mächtig und wirksam, wie sie durch die Dokumente erwiesen wird. Die Verspätung der Rüstung großen Stils bleibt unerwähnt, der schroffe Gegensatz zwischen Deutschtum und Preußentum, der übrigens bei Ranke schon in der Vorgeschichte des Baseler Friedens zurücktritt, verschwindet hier so gut wie ganz. In Summa: Ranke, der wie kein anderer imstande gewesen wäre, die Dunckerschen Thesen endgültig zu beseitigen, trug schließlich — sicher ohne daß er sich dessen recht bewußt geworden wäre — mit dazu bei, sie in mehr als einem wichtigen Punkte zu stützen.

Kein Schwanken beobachten wir bei dem Autor, der in Historie und Politik so stark von Ranke abwich, bei Johann Gustav Droysen. Als er im Winter 1883/84 die zweite Auflage seiner „Vorlesungen über die Freiheitskriege“ vorbereitete, versah er sie mit einer Reihe von Zusätzen, in denen er sich die Auffassung Dunckers — er war ihm eng befreundet — zu eigen machte.¹⁾ Aber das Buch, einst, in der vormärzlichen Zeit, Wahrzeichen des erstarkenden Nationalbewußtseins, wurde nicht mehr viel gelesen.

Desto wichtiger war der Sukkurs, der für Duncker 1879 von Treitschke kam, durch dessen „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert“.

Treitschke hat sich stets das Recht der Kritik auch solchen gegenüber gewahrt, denen er persönlich nahe stand,

¹⁾ Man vgl. Teil 2, 583 ff. der ersten mit Teil 2, 414 ff. der zweiten Auflage.

und so läßt er denn in dem schönen, Duncker geweihten Nekrolog¹⁾ nicht unerwähnt, daß die monarchische Gesinnung mit dem Wesen des Freundes fest verwachsen gewesen sei und „daß er, wo auf das königliche Haus die Rede kam, zuweilen unwillkürlich die Sprache des Anwalts, nicht des Richters führte“. Aber für die Abhandlung „Preußen während der französischen Okkupation“ sollte dies Bedenken wohl nicht gelten; wenigstens rühmte er ihr nach: „Sie brachte unser historisches Urteil über die Napoleonische Kriegszeit zum ersten Male seit Häussers Werke wieder um einen großen Schritt vorwärts, . . . auf ihr fußen alle neueren Darstellungen jener Epoche.“ Nicht alle, wie wir sahen, unzweifelhaft aber die von Treitschke selber.

So wenig die beiden Historiker in der Form der Darstellung einander gleichen — bei Duncker bis zur Unerträglichkeit nüchtern und trocken, ist sie bei Treitschke, wie jedermann weiß, mit all den Reizen geschmückt, die nur ein großer Künstler seinem Werke zu geben vermag — in der Beurteilung der Vorgänge, Persönlichkeiten und Staaten stimmen sie überein: Licht für die preußische Krone, Schatten, mehr oder weniger dunkel, für fast alles andere. Österreich hat die Kaiserkrone durch eine ehrlose Politik verscherzt — die Hofburg zeigt jetzt eine bedachtsame Ängstlichkeit — das englische Ministerium ist unfähig — ironisch wird von der polnischen Treue gesprochen — die russischen Generäle schwelgen in übermütigem Selbstgefühl — Zar Alexander, aus dem ländergierigen Hause Gottorp, hat viermal seine deutschen Freunde kaltsinnig preisgegeben. Der Freiherr vom Stein aber, so hingebend seine Vaterlandsliebe und so groß seine Tatkraft, er hat doch gröblich in allem einzelnen geirrt, und wie stumpf war der Partikularismus der Völkchen in den deutschen Kleinstaaten. Wer bleibt übrig? Preußen. Aber Treitschke unterscheidet auch hier. Das Volk, wie tüchtig und leistungsfähig auch immer, bedarf doch, monarchisch gesinnt wie es ist („bis in das Mark

¹⁾ Preußische Jahrbücher, November 1886, später in die Historischen und politischen Aufsätze aufgenommen (4, 419 f.). Hier wird noch als ein Vorzug Dunckers betont „die unerbittlich genaue Feststellung des Tatbestandes“.

der Knochen“), der Leitung, und es findet sie in seinem König und dessen Räten, unter denen wieder der Staatskanzler emporragt. Friedrich Wilhelm und Hardenberg, sie sind es, die die Sache gemacht haben. Hardenberg als Meister in der Kunst der Verstellung gegenüber den Franzosen, die noch ein hochgefährliches Übergewicht besitzen. Friedrich Wilhelm in einer Doppelrolle: schlicht verständig und ehrenhaft entschlossen, erkennt er richtig die militärische Lage und wehrt dem von Heißspornen geplanten vorzeitigen Losbruch, der das sichere Verderben des Staates gewesen wäre; daneben ist er aber auch der Gewissenhafte, der unerschütterlich auf dem Boden der Vertragstreue ausharrt, dessen Sinnen und Trachten dahin gerichtet ist, den Gegner ins Unrecht zu setzen und dergestalt den Prozeß vor dem Forum der göttlichen Gerechtigkeit zu gewinnen. Nur auf diese Weise wird die preußische Rüstung möglich, als deren Disponent dann nach einigen Wochen Scharnhorst auftritt. Kurz: was bei Duncker in der Regel nur angedeutet wird, erscheint bei Treitschke mit breitem und kräftigem Pinselstrich aufgetragen. Die stille Kritik von Ranke, dem auch Treitschke im Grunde fremd und ablehnend gegenüberstand, hatte gar keinen Eindruck auf ihn gemacht.

Wie bei Droysen, so wird auch bei Treitschke die Übernahme der Dunckerschen Ideen durch die persönliche Neigung erleichtert worden sein. Aber die Übereinstimmung hatte auch sachliche Gründe, die weiter reichten als die Persönlichkeiten. Ganz Deutschland, und seine Historiker erst recht, sie standen unter der Einwirkung der Jahre 1866 und 1870. Wem verdankte man die damals errungenen Siege? Der preußischen Monarchie und ihrem Beamtentum, dem militärischen und dem zivilen; 1866 war die populäre Stimmung oft genug geradezu feindlich gewesen, 1870 war die Nation erst in Aktion getreten, als alles vorbereitet war. Der Rückschluß war verzeihlich: es wird 1813 ebenso gewesen sein; wie wenige haben ihn nicht gezogen.

Freilich, es gibt auch hier Grade für Anklage und Entschuldigung. Wer Direktor der Staatsarchive ist, wer das ganze für Untersuchung und Darstellung erforderliche und ausreichende Material zu täglicher und unbeschränkter Ver-

fügung besitzt, der hat in gleichem Maße Möglichkeit und Verpflichtung, Stimmungen und Strömungen zu kontrollieren und zu hemmen: selbst dann, wenn sie den Anspruch erheben, „Geist der Zeiten“ zu sein.

Derjenige, der es unternahm, Duncker zu widerlegen, hatte keine ganz leichte Aufgabe; doch bot die Situation auch einige Chancen: der Überschwang der sechziger und siebziger Jahre hatte allmählich einer ruhigeren Betrachtung Platz gemacht, und der Zweifel regte sich sogar in denjenigen Kreisen, denen die Duncker-Treitschkesche Auffassung an sich genehm sein mußte. Mir ist in lebhafter Erinnerung der Moment geblieben, als mir aus dem Munde eines bei Hofe verkehrenden Kollegen die Mitteilung wurde: Kronprinz Friedrich habe, nachdem er Treitschke gelesen, erklärt, die hier gegebene Schilderung entspreche nicht der Wirklichkeit, die Überlieferung innerhalb der königlichen Familie selber laute ganz anders. Genug, als ich in der Ausarbeitung meiner Scharnhorst-Biographie zum Jahre 1813 gelangt war, konnte ich versuchen, eine Ansicht zu begründen, die von derjenigen Dunckers und Treitschkes fundamental abwich. Treitschke war von dieser Wendung nicht sehr erbaut, aber er entschloß sich¹⁾, an der Hand der Archivalien eine Nachprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in der fünften, 1894 erschienenen Auflage seines Buches²⁾ vorliegt. Worin besteht es?

Da wo Stein Unkenntnis der deutschen Dinge vorgeworfen wird, hieß es ursprünglich (S. 400): „Am allerwenigsten kannte er . . . die ehrenhaften Entschlüsse, womit ihr König (der König der Preußen) sich trug. Die „ehrenhaften Entschlüsse“ werden (S. 400) durch „stille Hoffnungen“ ersetzt.

Die Schilderung der Berliner Dezember-Beratungen von 1812 schloß in der 1. Auflage mit dem Satze (S. 401): „Der König genehmigte alles und warnte nur besonnen vor überspannten Erwartungen.“ Die 5. Auflage machte (S. 402) eine Einschaltung, die mit den Worten begann: „Der König

¹⁾ Vielleicht auch unter dem Eindruck der 1889 publizierten, der Dunckerschen Auffassung so wenig günstigen Memoiren von Boyen.

²⁾ Es ist seitdem an dieser Stelle unverändert geblieben.

brauchte noch länger Zeit, bis er die einzige Größe dieser Tage ganz begriff. Unentschlossen von Natur, tief niedergebeugt durch die Leiden der letzten Jahre, noch ohne herzhaftes Vertrauen zu seinem Volke.“ Und weiterhin: „Hardenberg sah von vornherein weiter.“

In der 1. Auflage hieß es unmittelbar nach der zitierten Stelle (S. 401): „Das Eis war gebrochen, der große Entschluß war gefaßt.“ Statt dessen liest man in der 5. Auflage (S. 402): „Das Eis war gebrochen, und die entfesselten Fluten des Völkerzorns brausten bald so gewaltig dahin, daß die Krone nicht mehr zurückweichen konnte.“

„Bange Wochen,“ erzählt die 1. Auflage weiter (S. 401), „vergingen noch, bis man vor dem überlisteten Feinde das Visier aufschlagen durfte.“ Hier schaltet die 5. Auflage (S. 402) den Satz ein: „und noch manche Stunde des Zauderns, des Zweifels und des Schwankens mußte überstanden werden.“

Dann in der 1. Auflage (S. 401): „Doch weder der König noch sein Kanzler ist dem einmal ergriffenen rettenden Gedanken je wieder untreu geworden.“ Das mochte der Autor der 5. Auflage doch nicht wiederholen; an die Stelle von „untreu“ setzte er „ganz untreu“ (S. 402).

Treitschkes Darstellung wendet sich der großen Tat Yorcks zu. Die 1. Auflage sagt (S. 404) in einer abschließenden Würdigung: „Die Konvention von Tauroggen hat nicht, wie ihr kühner Urheber hoffte, den König fortgerissen zum Anschluß an Rußland; der Entschluß des Monarchen stand bereits fest.“ Die 5. Auflage (S. 405) ermäßigte dies zu dem Satze: „Der Monarch hatte bereits, allerdings noch zaudernd, einen neuen Weg eingeschlagen.“

„Mit bewunderungswürdiger Umsicht“ läßt Treitschke den preußischen Staatskanzler sich „seinem zweifachen Ziele: der Verstärkung des Heeres und dem Abschluß der großen Allianz“ nähern. Dann heißt es in der 1. Auflage (S. 407) weiter: „Schon am 20. Dezember war die Bildung von 52 Reservebataillonen, das will sagen die Verdoppelung der Infanterie, angeordnet worden.“ Dieser stark in die Irre führende Satz ist in der 5. Auflage (S. 408) gestrichen.

Neben dem Lobe der Tadel. Hardenberg wird vorgeworfen, daß er im Dezember 1812 und Januar 1813 zu viel von Österreich erwartet habe. Treitschke stellt ihm den König gegenüber, der — so wird dem Leser zu verstehen gegeben — in diesem Punkte richtiger urteilte: denn er sah den Zaren, der schließlich vor dem österreichischen Herrscher auf Preußens Seite trat, „für seinen nächsten und natürlichsten Freund an“ (S. 411). Aber durch welche Handlungen bewies das damals Friedrich Wilhelm? In der 5. Auflage (S. 411) änderte Treitschke: „Der König sah den Zaren i m H e r z e n für seinen nächsten Freund an.“

Der König geht nach Breslau, bildet die Rüstungskommission, berät sich mit Scharnhorst und ruft zum freiwilligen Eintritt in das Heer auf.“ So, ohne Intermezzo, die 1. Auflage (S. 414 f.). Die fünfte aber schaltet vor die Erwähnung des Freiwilligen-Aufrufs (S. 416) mehrere Zeilen ein, zunächst über die Unterredungen zwischen Scharnhorst und Friedrich Wilhelm: „Immer wieder mahnte er (Scharnhorst), ‚daß man¹⁾ allerdings wagen muß, daß man aber ohne dies in dieser Welt keine großen Zwecke erreichen und ohne alles Vertrauen zum Glück von ihm nicht begünstigt werden kann‘. Auch Boyen . . . erinnerte den noch immer zaudernden König an den kühnen politischen Frontwechsel des Großen Kurfürsten.“

Inmitten eines anderen Zusatzes, den die 5. Auflage bald darauf (S. 416) machte, heißt es: „Diese Stimmung des Landes drängte ihn (den König) vorwärts.“

Ancillons Denkschrift vom 4. Februar hatte Treitschke in der 1. Auflage ganz unerwähnt gelassen. Jetzt bemerkte er über sie: „Staatsrat Ancillon, der allezeit furchtsame, hatte schon im Dezember vor den revolutionären Grundsätzen vieler Patrioten gewarnt, er fürchtete namentlich Steins ‚republikanische‘ Gesinnung und suchte jetzt durch eine lange Denkschrift zu erweisen: ohne den Beistand Österreichs und der deutschen Staaten ließe sich schwerlich mehr erreichen als etwa die Wiedergewinnung der Altmark und der polnischen Provinzen. In einem schwachen Augenblicke

¹⁾ Vgl. oben S. 288.

stimmte der König dieser Meinung zu. Sein Kleinmut währte jedoch nicht lange.“ Immerhin änderte der Autor den rückblickenden und zu einer neuen Episode überleitenden Satz. Ursprünglich lautete er: „So bereitete die Krone fest und umsichtig den Kampf vor.“ Jetzt heißt es: „ruhig und umsichtig“.

Das waren nun wirklich nicht unansehnliche Modifikationen, mochten sie auch rein äußerlich betrachtet, weniger ins Gewicht fallen.¹⁾ Die Nation im allgemeinen, der Führer der Patriotenpartei im besondern, sie kommen mehr zu ihrem Rechte; ihr Einfluß auf die Regierung erscheint erheblich stärker. Umgekehrt büßt der König ein: in der ersten Auflage der Weise und Vertragstreue, erhält er in der fünften einen Zug von Kleinmut und Schwäche. Aber die von Treitschke gemachten Zugeständnisse reichen nicht aus. Das ergibt sich schon aus einer aufmerksamen Lektüre der 5. Auflage selbst. Nachdem der Autor die Behauptung gestrichen hatte, daß die preußische Infanterie schon im Dezember 1812 verdoppelt worden sei, durfte er da noch den unmittelbar folgenden Satz stehen lassen: „Auf allen Landstraßen sah man die Scharen der Krümpfer zu ihren Regimentern ziehen?“ Nachdem Treitschke zugestanden hatte, daß Scharnhorst auch nach Einsetzung der Rüstungs-Kommission dem Könige Mut einsprechen mußte, durfte er da noch kurz vorher (S. 415) den Satz stehen lassen: der König habe bereits durch die Berufung Scharnhorsts bewiesen, „daß es nunmehr ganzer schwerer Ernst war“? Und nachdem er seine Meinung über den König dergestalt modifiziert hatte, durfte er da noch sagen: „die Krone“, was doch nichts anderes bedeuten kann als: der Träger der Krone, habe „ruhig und umsichtig“ den Kampf vorbereitet?

Noch weniger erscheint die Revision genügend, wenn man die Aussagen der gedruckten Literatur und der inzwischen von Treitschke eingesehenen Akten als Maßstab anlegt. Der Autor übergeht, geradeso wie vor ihm Duncker, wichtige Zeugnisse. So jenen Brief des Königs vom 15. De-

¹⁾ Treitschke im Vorwort zur 5. Auflage: „Die Berichtigungen und Zusätze sind . . . nicht sehr umfangreich.“

zember über die drohenden Verlegenheiten, so sein unumwundenes Bekenntnis vom 28. Dezember zur Politik des Friedens, so seine Besorgnisse vor Napoleon, so sein Zaudern in der Frage der Rüstungen. Über die Chancen einer frühen Kriegserklärung sucht man vergebens sich zu unterrichten, die Drohungen Rußlands und Englands bleiben unerwähnt. Die hohe Bedeutung der Ancillonischen Denkschrift vom 4. Februar wird durch die lakonischen ihr gewidmeten Zeilen entfernt nicht erschöpft. Wo bleibt namentlich das schroff borussische, Deutschlands Interesse ablehnende Bekenntnis, das, wie die Denkschrift insgesamt, der König sich aneignete? Und wenn Treitschke für das, was er aus der Denkschrift mitteilt, den König dadurch zu salvieren sucht, daß er ihn in einem „schwachen Augenblicke“ zustimmen läßt, so ist das eben so irrig, wie die Behauptung mißverständlich ist, daß die Denkschrift „ohne jede dauernde Wirkung“ geblieben sei. Wie viele schwache Augenblicke hat der König außerdem gehabt! Und die Denkschrift ist, wie wir sahen, mit den von Hardenberg durchgesetzten Modifikationen, der nächstfolgenden Phase der preußischen Politik zugrunde gelegt.

Besonders bemerkenswert und der stärkste Beweis für die fortdauernde Sympathie mit der Dunckerschen Auffassung ist, daß Treitschke, obwohl er Ompteda als „scharfen Beobachter und gründlichen Kenner der Höfe“ rühmt, doch bei dessen zwei Zeugnissen vorbeigeht, die sich uns sozusagen als Siegel auf dem Brief darstellten: über die drohende Revolution und über das Datum der endgültigen Entschließung des Königs.

So konnte es denn nicht anders sein, als daß die von Treitschke vorgenommenen Änderungen in ihrer Gesamtheit nicht den Eindruck auf die Leser machten, der im Interesse einer richtigen Erkenntnis und unbefangenen Würdigung zu wünschen gewesen wäre.

Miszelle.

Max von Gagern.

Von

Paul Wentzcke.

Leben des Freiherrn Max von Gagern. 1810—1889. Ein Beitrag zur politischen und kirchlichen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Größtenteils nach ungedruckten Quellen bearbeitet durch Ludwig v. Pastor. Kempten und München, Kösel. 1912. XVI u. 499 S.

Hermann Oncken hat es vor einem Jahrzehnt an dieser Stelle bedauert, daß Ludwig Pastor in seiner Biographie August Reichenspergers auf einer primitiven Stufe der Geschichtschreibung stehen geblieben ist, nur ausgewählte Briefe und Akten vor uns ausbreitet, ohne sie psychologisch zu verarbeiten. Man ist zunächst versucht, dies Urteil auch auf das vorliegende Buch anzuwenden, das sicherlich eine geschlossene Herausarbeitung der Persönlichkeit des Helden vermissen läßt. Wer näher in die Fülle „ungedruckter Quellen“ eindringt, wird vielleicht mit mir in diesem Falle *life and letters* dankbarer aufnehmen: Für die Freunde und Erben des letzten der drei großen Söhne Hans v. Gagerns hat Pastor ein leicht und flüssig geschriebenes Gedenkbuch geschaffen. Dem Forscher bietet er für die bedeutungsvollen Jahre von 1848 bis 1849, in denen die Familie Gagern eine „europäische Berühmtheit“ wurde, die wichtigsten Einblicke in den diplomatischen Kampf der südwestdeutschen Unitarier um Preußen und Deutschland. Innerlich und äußerlich aus dem zur Verfügung stehenden Stoff eine Einheit zu schaffen, ist dem Verfasser nicht gelungen. Dazu boten

die im Nachlaß Max v. Gagerns überlieferten Quellen lediglich Bruchstücke, die teilweise nur lose über- und nebeneinandergeschichtet sind. Vor allem die 1885, im Neudruck 1889, veröffentlichten „Jugenderinnerungen aus dem Gebiete der Nationalität“ lassen die inneren Kämpfe des im rationalistischen Protestantismus unbefriedigten, frühreifen Jünglings, den Familienbeziehungen und Erziehung im Banne des noch unentwickelten südwestdeutschen Liberalismus hielten, kaum durchschimmern. Für den Greis, der in der katholischen Kirche, im caritativen und sozialen Wirken in ihrem Dienste seine innere und äußere Ruhe gefunden hatte, war die Betrachtung vom Standpunkt des Erreichten gegeben. Zu schärferem Abwägen der Einflüsse der älteren Brüder, Friedrichs und Heinrichs v. Gagern, zur Scheidung vor allem der ultramontanen und liberalen Gedankengänge, die sich im großdeutschen Imperialismus Max v. Gagerns schneiden, wäre die Einsicht in den Nachlaß Heinrichs unerlässlich. Mir persönlich ist dieser Wunsch (wie Pastor) nach mancherlei recht unerfreulichen Verhandlungen unlängst von neuem versagt worden. Die wichtigste Fehlerquelle der Darstellung Pastors bleibt, daß er auch nicht den geringsten Versuch macht, den rein subjektiven Charakter der ihm vorliegenden Erinnerungen zu veredeln oder auch nur auf diese Bedingtheit und Unzuverlässigkeit der Erzählung hinzuweisen.

In der Tat ist doch auch für Max v. Gagern bis in die Jahre nach 1866 hinein der südwestdeutsche Liberalismus des Vormärz für die ganze wechselvolle Entwicklung seines politischen Denkens bestimmend gewesen. Noch mehr: der Übertritt zur katholischen Kirche, der dann seinerseits den offenen und restlosen Übergang zur großdeutschen Partei vorbereitet, ist in seinen inneren Beweggründen nur aus dem liberalen Erbteil der Familie Gagern heraus zu verstehen.

Weder im elterlichen Hause noch in der wechselvollen Schulzeit, in Kreuznach unter der Leitung des tüchtigen Gerd Eilers, in Mannheim als jüngerer Mitschüler von Soiron und Mathy, fand die werdende gemütvollere Eigenart des Knaben Schutz und inneren Halt. „Von einem positiven Religionsunterricht“, berichten die Jugenderinnerungen, war keine Rede. Die Töchter wurden in dem katholischen Bekenntnis der Mutter, die Söhne im Rationalismus der Aufklärung, den der Vater zeitlebens

pfliegte, erzogen. „Die Möglichkeit übernatürlichen Glaubens, das Bedürfnis der Erlösung“, klagt Max, blieb ihnen fremd. Dauernden Eindruck aber machte die Mahnung, die ihm der einsegnende Geistliche vor der Konfirmation gab: „Achtung vor der Religion der Mutter, zugleich aber auch Vorsicht gegenüber der bewundernswürdigen Konsequenz des katholischen Glaubens.“ Mit 16 Jahren auf die Universität Heidelberg geschickt, konnte der innerlich ganz unreife Jüngling weder aus der Zugehörigkeit zur Burschenschaft noch aus den Vorlesungen Thiabauts und Schlossers dauernden Gewinn davontreten. Das Studentengeschlecht von 1826 lebte langsamer als die Freiwilligen von 1815, die sich zehn Jahre zuvor zum Kampf für eine sittlich-vaterländische Erneuerung des akademischen Lebens um Friedrich und Heinrich v. Gagern geschart hatten. Auch die Beziehungen zu den Bundesbrüdern, unter denen Karl Mathy, Wilhelm Beseler und Francke aus Schleswig sowie der Kölner Venedey genannt werden, blieben wohl infolge des großen Altersunterschiedes nur oberflächlich. Schon nach zwei Semestern mußte Max das Studium in Heidelberg aufgeben, um sich nach dem Wunsch des Vaters in Utrecht, Göttingen und Paris zum Eintritt in holländische Dienste vorzubereiten.

Wir wissen, wie schwer es Friedrich v. Gagern wurde, fern von der geliebten Heimat seine Kräfte zu üben. Und doch erwuchs ihm gerade aus dieser rein geistigen Beschäftigung mit dem Schicksal Deutschlands die Denkschrift „Von der Notwendigkeit und den Mitteln, die politische Einheit Deutschlands herzustellen“, die die deutsche Politik des erfolgreicherer Bruders Heinrich in der entscheidenden Stunde am stärksten beeinflusst hat. Max war zu jung für solche Entwicklung. Innerlich und äußerlich unbefriedigt, in tiefstem Schmerz über den Verzicht auf die deutsch-vaterländischen Ideale der Schüler- und Studentenjahre, trat er in die innere Diplomatie des jungen, unfertigen Königreichs der Niederlande ein. Eine Tätigkeit, die ihn frisch erhielt, wie den ältesten Bruder die mühevollen militärischen Laufbahn im belgischen Kriege und in den Kolonien, fiel ihm nicht zu. Schon 1833 kehrte Max, vermählt mit einer Holländerin, nach Deutschland zurück und suchte hier endlich einen Lebensberuf zu gewinnen. Er glaubte ihn zunächst in der akademischen Laufbahn zu finden und habilitierte sich im Som-

mer 1837 in Bonn für Geschichte. Die Beziehungen des Vaters zur erwachenden mittelalterlichen Quellenforschung hatten ihn Johann Friedrich Böhmer zugeführt, der dann nachhaltig die Dissertation über Kaiser Arnulf beeinflusste. Nur mit innerem Widerstreben ging Max nach Preußen. Die Demagogenverfolgung hatte in dem Burschenschafter die Abneigung gegen Preußen, die ihm schon in der frühesten Kindheit die durch Weilburg ziehenden Truppen eingeflößt haben sollen, verstärkt. Nicht ohne Wirkung war das spöttische Urteil der Kreuznacher geblieben, daß die Preußen in fünf Jahren das Kunststück fertig gebracht hätten, im Rheinland die verhaßten Franzosen beliebt zu machen. Der Rat der älteren Brüder, vor allem die Hoffnung, die Friedrich v. Gagern für Deutschlands Zukunft auf Preußen setzte, trieb ihn nach Bonn. Unter dem Einfluß nicht nur Böhmers und des an der Erinnerung an Kaiser und Reich festhaltenden Vaters sondern auch unter dem Eindruck der von Friedrich eben damals entwickelten Gedanken steht die Probevorlesung des jungen Dozenten über „Bundesverfassungen alter und neuer Zeit“. Fast alle deutschen Stämme, heißt es darin, sind mit ihren Fürstenthümern im Laufe der Geschichte im Vordergrunde erschienen, „seit einem Jahrhundert — auch ohne die Kaiserkrone — zu verschiedenen Zeitpunkten mit dem kühnsten Schwunge — ohne Zweifel Preußen“.

Im Herbst 1836 schrieb Max an Heinrich über die allgemeine geistige Unruhe, die ihn erfaßt hatte: „Es würde wohlthätig auf mich wirken, wenn ich in politischen Fragen etwas mehr Anklang oder Reibung, Beschäftigung oder Zerstreung fände. Ich habe immer stärker die Neigung, über diese Fragen nachzudenken. Bis jetzt finde ich in der politischen Welt um mich her nicht einmal einen Platz für meine Wünsche.“ Nach allen Seiten war der Boden wohl vorbereitet, die Samenkörner neuer politischer und religiöser Anregungen aufzunehmen. Das Ereignis, das den politisch gerichteten Katholizismus im Rheinland überhaupt ins Leben gerufen und gestärkt hat, der Kölner Kirchenstreit, mußte im nahen Bonn, wo zugleich der wissenschaftliche Ansturm gegen die Hermesianer einsetzte, auf eine Natur wie Max v. Gagern entscheidend einwirken. Gerade der konsequente Liberalismus ging ja in diesen Tagen ein enges Bündnis mit Konfession und Dogma ein gegen den gemeinsamen Gegner, den Staat. Deut-

lich vollzieht sich diese Verschmelzung liberaler Ideen, imperialistischer Anschauungen und einer innerlichen Religiosität, die nach Befriedigung dürstet, in den Monaten, die der Habilitation folgten, in Max v. Gagern. Den entscheidenden Halt fand er dabei an Hermann Müller, dem tatkräftigsten und leidenschaftlichsten Vorkämpfer der streitenden Kirche, der in diesen Jahren vergeblich in den Lehrkörper der Bonner Hochschule einzutreten versuchte.¹⁾

Wie sich unter seinem persönlichen Einfluß die in Max v. Gagern ruhenden Keime schnell entfalteten, läßt sich im einzelnen nicht mehr verfolgen. In die feinen Verästelungen religiöser Erkenntnis einzudringen, widerstrebt hier wie auch sonst Pastor. Sicher ist doch, daß das angeborene „liberale“ Gefühl des echten „Gagern“ sich auflehnte gegen die Einmischung des Staates in religiöse Fragen. Es war das verbindende Element für alle die inneren und äußeren Anregungen, die seit Jahren auf ihn einwirkten. Von anderem, „konservativerem“ Standpunkt aus schrieb damals auch Böhmer an den alten Hans v. Gagern: „Ich Lutheraner halte es mit dem Erzbischof, mit dem Rheinland, mit den Katholiken; auch deshalb, weil ich weiß, mit welcher empörenden Rechtswidrigkeit und Härte man gegen meine Glaubensgenossen in Schlesien verfahren.“ Darüber hinaus aber knüpften sich sicher damals schon die Fäden, die imperialistische Gedanken ultramontaner Färbung in die politischen Ideen Max v. Gagerns hineintrugen.

Seine Abneigung gegen die preußische Regierung bekundete der junge Privatdozent zunächst wohl nur in vertrautestem Gespräche. Schon im Februar 1838 aber mußte ihm der Kurator, der feinsinnige Rehfues, „sehr höflich“ andeuten, „daß eine den Regierungsmaßregeln ungünstige Stimmung in Preußen nicht zu einer Karriere führen könne“. Es kam, was bei der politischen und religiösen Entwicklung Max v. Gagerns kommen mußte: In stetem Verkehr vor allem mit Hermann Müller nahm er immer hartnäckiger und offener Partei für den gefangenen Erzbischof. „Der Stein, den man so en passant nur in die Spree

¹⁾ Über ihn vgl. jetzt auch, neben der unten erwähnten Biographie Max v. Gagerns: Karl Bachem, Joseph Bachem und die Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland. Bd. 2.

zu werfen gedachte, hat zum Erstaunen der klugen Leute, die aus den Bureaufenstern mit ihren grünen Brillen herabschauen, in immer weiteren Kreisen solche Wellen geschlagen, daß schon niemand mehr wußte, ob die ausgetretenen Gewässer wieder in das alte Bett zurückzuleiten sein werden.“ So schrieb Max schon im März 1838 an Heinrich. Sein bald darauf geborenes Töchterchen nannte der Protestant nach dem verehrten Kirchenfürsten Clementine. Gleichzeitig ließ er für sich und seine Vertrautesten eine Gebetsbetrachtung drucken, die 1888 eine Neuauflage erlebte.

In der Auswahl dieser Briefe hat Pastor eine hellsprudelnde Quelle für die Bewertung des Kirchenstreits und für die Vor- und Frühgeschichte des politischen Katholizismus erschlossen: eine wertvolle Ergänzung zum „Leben Friedrich v. Gagerns“ und zur Biographie Hermann Müllers, die Max v. Gagern selbst später unter dem Pseudonym Max Liederbach dem Freunde widmete. Dagegen wird Pastor dem Wesen und der Bedeutung des Bonner Kurators in keiner Weise gerecht. Die Nachprüfung der „Erinnerungen“ aus den Universitätsakten, die mir in dankenswerter Weise zugänglich gemacht wurden, beleuchtet aufs schärfste die Unzuverlässigkeit dieser Quelle, deren Bericht Pastor kritiklos hinnimmt. Aus dem Briefwechsel zwischen Bonn und Berlin geht unzweifelhaft hervor, daß des Kurators Mahnung zu politischer Zurückhaltung persönlichem Wohlwollen entsprang. Gerade Rehfues hat sich stets, bei Altenstein wie bei Johannes Schulze, aufs wärmste für Max eingesetzt. Daß Schulze im Gegensatz zu Altenstein, der unbedenklich für die Habilitation des jungen Reichsritters Dispens vom Nachweis einer rite und persönlich vollzogenen Promotion gewährte, vor jeder Beförderung wissenschaftliche Leistungen und Lehrerfolg verlangte, sollte uns doch ein erfreulicher Fortschritt sein. Heinrich v. Sybel, dessen Stil die Kritiker seiner Antrittsvorlesung allerdings „unbefriedigt ließ“, wurde 1840 Gagerns unmittelbarer Nachfolger. Vor unseren Augen fast vollzieht sich in diesem Gegensatz die Ablösung der alten Reichshistorie durch die Kraft des jungen Preußen im wissenschaftlichen Unterricht.

Dank der höfischen Beziehungen des Vaters eröffnete sich dem jungen Dozenten, der es im kirchenfeindlichen Preußen des Vormärz trotz aller Hoffnungen, die er auf die Regierung Fried-

rich Wilhelms IV. setzte, nicht aushielt, die Aussicht auf eine gesicherte Stellung im nassauischen Beamtenstaat. Schon im November 1840 trat er zur Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Beziehungen zum Deutschen Bund in das Ministerium in Wiesbaden ein. In der Beschäftigung mit den täglichen Staats- und Verwaltungsgeschäften verstärkte sich rein politisch betrachtet die Neigung zu konservativerer Anschauung, die das Nachdenken über die Heilswahrheiten des katholischen Glaubens in ihm geweckt hatte. Gleichzeitig erfolgte jetzt der schon während der Gefangenschaft des Kölner Erzbischofs vorbereitete Übertritt zur katholischen Kirche. Über die inneren Beweggründe sprechen sich gleichzeitig niedergeschriebene „Erinnerungen“ aus, die Pastor hier erstmals veröffentlicht. Nachdrücklich möchte ich auf ihre Lektüre hinweisen, da sie in der Tat als Leitfaden für das Verständnis der zahlreichen, bedeutungsvollen politisch-religiösen Konversionen der Zeit gelten können.

Wenig erfreulich scheint aber, daß Max die Tatsache seines Übertritts zunächst sorgsam geheimhielt, ja selbst in Petersburg die Brautwerbung für seinen Herzog übernahm, die dem Katholiken jedenfalls nicht anvertraut worden wäre. Von den Brüdern fand nur Fritz Verständnis für den ungewöhnlichen Schritt seines Schützlings. Er war es ja, wie Max berichtet, gewesen, der bei ihm „zuerst das Vorurteil der Überlegenheit protestantischer Bildung über die katholische erschütterte, der ihm in Religionsfragen seine Abneigung und Verachtung gegen die protestantische Halbheit, Borniertheit und kleinliche Streitsucht beibrachte und dadurch erst zur Bekanntschaft mit der katholischen Welt die Lust erweckte“. Jetzt schrieb er an den jungen Bruder: „Ich begreife, daß Du lieber in dem herrlichen Park des Katholizismus Dich ergehst als in dem traurigen Küchengarten des Protestantismus.“ Heinrich dagegen war und blieb verstimmt. Religiös durchaus indifferent wertete er die Tatsache des Übertritts allein nach ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Macht der liberalen Partei. Der Vater endlich faßte die erste Andeutung nur im Sinne der von ihm stets vertretenen, rein rationalistisch-romantischen Einheit aller christlichen Kirchen auf. „Wir haben beide,“ meinte er, „ein gemeinschaftliches Interesse — und sollten die Tendenz

haben, wenn auch auf verschiedenen Wegen, die Vereinigung der Konfessionen zu wünschen, zu wollen und zu versuchen.“

In der inneren Verwaltung des Herzogtums Nassau war Max jedenfalls fast unmöglich geworden. Mit besonderer Freude nahm er daher in den Jahren 1844—1847 den Gesandtschaftsposten am holländischen und belgischen Hofe an. Der Verkehr mit den Führern der katholischen Expansionspolitik, in Mainz mit Lennig und Moufang, in Bonn mit Kalt, Dieringer und Ludwig Müller, in Frankfurt mit Böhmer, der ihn mit Hurter und Aschbach zusammenbrachte, brach darüber nicht ab. Man möchte wünschen, daß gerade Pastor uns mehr über diese Anknüpfungen aus dem reichen Schatz seiner Quellen gegeben hätte. Hier, wo wir die Herztöne des politischen Katholizismus fast von Monat zu Monat stärker und selbstbewußter zu hören glauben, versagt seine Darstellung und die uns von ihm gebotene Überlieferung durchaus. Sie wird wieder anschaulicher und wertvoller, wenn sie sich erneut den rein politischen Tagesfragen zuwendet.

Die religiöse Richtung seiner Anschauungen trat zurück, als Max 1847 in eifrigen Gesprächen mit den „politischen“ Brüdern wieder in lebendige Berührung mit den deutschen Parteibestrebungen kam. Als die Pariser Februarrevolution in Wiesbaden bekannt wurde, schien auch ihm der Sieg des Liberalismus, der für ihn trotz aller religiösen Abkehr doch stets die Wurzel seines politischen Denkens blieb, gesichert. Da der Herzog abwesend war, nahm er selbst die Verhandlungen mit dem Volk und seinen Führern in die Hand. Weit über die Gegenwartsfragen des Landes hinaus aber stellte er jetzt die deutsche Zukunft in die erste Reihe. Was Friedrich v. Gagern noch ein Jahr vorher den Brüdern ans Herz gelegt hatte, konnte in eigentümlicher Stellung Max zuerst in die Tat umsetzen.

Schon am 5. März mahnte er den widerstrebenden Herzog Adolf dringend zum Nachgeben. Es gelte nur eine Regierung um sich zu versammeln, die sich auf die entschieden populären Männer stütze, — „ja selbst die Autorität vorübergehend auf einen anderen Fürsten zu übertragen, auf welchen die Stimmen sich vereinigen“. „Der Gedanke, um jeden Preis bei Deutschland zu bleiben, ist der einzige, für den der große Mittelstand zu gewinnen ist, und durch welchen dieser die ganze Bevölke-

rung mit sich fortziehen kann; aber man muß den süddeutschen Stämmen einen Mittelpunkt geben. Durch eine solche Vereinbarung, z. B. mit dem König von Württemberg, können Ew. Hoheit vielleicht noch Ihr fürstliches Haus und Hausvermögen retten — als Reichsfürst in einem deutschen Pairshause, wie der König von Hannover Pair von England ist.“ „Die republikanische Meinung,“ mahnt Max an anderer Stelle, „ist stärker, als man erwartet.“

Vor allem zeigt der angeführte Bericht deutlich, wie sich die unitarische Doktrin der Gagernschen Partei aus der Trias-idee von 1820 entwickelt hat. Selbst Paul Pfizer steht in den positiven Grundlagen seines politischen Denkens dem von ihm angefeindeten „Manuskript aus Süddeutschland“ näher, als man gemeinhin glaubt. Seine wie der südwestdeutschen Unitarier Gedankenfolge ist doch: Z u e r s t konstitutionelle Vereinigung der süddeutschen Staaten, etwa um Württemberg, d a n n e r s t Zusammenschluß dieses dritten Deutschland mit Preußen und endlich mit Österreich. Daß dieser Plan in den Märztagen nicht zur konkreten Gestaltung kam, lag an der schnellen Entwicklung, die die Dinge in Wien und Berlin nahmen. Wie sich der Übergang dieser verschiedenen Verfassungsformen im einzelnen während der Gesandtschaftsreise Max v. Gagerns an die deutschen Höfe vollzog, läßt sich hier nicht verfolgen. Das Grundproblem „Preußen und Deutschland“ hat Friedrich Meinecke scharf genug formuliert. Die jetzt veröffentlichten Briefe Max v. Gagerns bieten erneut eine Fülle von Belegen, die aus der Welt der führenden Geister zeitweise wieder tief hinabführen in die lenksame und doch ihrerseits stets wieder treibende Masse des politisch denkenden Mittelstandes. Leider aber vermeidet es Pastor auch hier, der u l t r a m o n t a n e n Hoffnung auf eine Auflösung Preußens nachzugehen. Unzweifelhaft begründen und vertiefen doch gerade bei Max v. Gagern die Verbindungen mit dem politischen Katholizismus der Rheinlande diese Gedankengänge, die wir bisher nur auf die südwestdeutschen Unitarier zurückzuführen uns gewöhnt haben. Wenn Radowitz am 21. November 1848 die Werbung Heinrich v. Gagerns um Preußen bei seinem Könige durch die Warnung vor einem Abfall der Rheinlande und Westfalens unterstützt, so treten in seiner Denkschrift, meine ich, Anschauungen zu-

tage, wie sie im Schoße der katholischen Vereinigung wohl scharf genug ausgesprochen worden sind. Die ultramontane Rhein- und Moselzeitung, für die August Reichensperger eifrig schrieb, erörtert bis zum Oktober 1848 solche Gedanken, die von dieser Seite aus durchaus in dem alten klerikalischen Wunsche nach Absonderung der katholischen Westprovinzen vom protestantischen Preußen wurzeln.¹⁾

Für Max selbst ist eben besonders charakteristisch das stete Zurückfühlen und Hinüberneigen zu den katholisch-imperialistischen Anschauungen, die doch nur zeitweise, in den Stürmen des März 1848, vollständig zurücktreten vor dem Liberalismus der Brüder. Er war, wie Heinrich v. Gagern wohl sagte, „ein deutscher Legitimist“. Wie sehr sich Heinrich selbst mit seinen Einheitsplänen dem Bruder in dieser imperialistischen Weltanschauung nähert, habe ich an anderer Stelle zu zeigen versucht (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung I, 180 ff.). Was die Brüder vor allem trennt, ist die Wertung der Nationalitätsidee. Sie ist dem Konvertiten nie das Höchste. Der Schmerz über die Glaubensspaltung, mehr noch der politisch und konfessionell zugleich gerichtete Wunsch, an seinem Teile die Kirche zu unterstützen, erfüllen ihn ganz. Das Zusammengehen mit Gervinus, Bassermann und Mathy erscheint ihm von vornherein bedenklich, solange diese die deutsch-katholische Bewegung als „politischen Hebel“ benutzen wollen. Bevor er sich daher selbst an der Deutschen Zeitung beteiligt, die durch ihn vor allem über seine Gesandtschaftsreise auf dem laufenden blieb, macht er zur Bedingung, „daß kirchliche Streitfragen aus dem politischen Parteiprogramm ferngehalten werden müßten“.

Trotzdem vermochte Max v. Gagern nicht, auch nur die ihm persönlich näher stehenden Großdeutschen an das „Programm“ seines Bruders zu fesseln. Auf der anderen Seite vollzog sich bei ihm weit schärfer und unversöhnlicher noch als bei Heinrich die Abkehr von dem im Grunde so tief verhaßten Preußen, als die „Staatsweisheit an der Spree“ zu versagen

¹⁾ Vgl. dazu Meinecke, Radowitz S. 186 und Mönckmeier, Die Rhein- und Moselzeitung, passim.

schien. Der prägnanteste Ausdruck der von den Südwestdeutschen (aber auch nur von diesen) verfolgten Politik der Auflösung Preußens wird doch stets die „Ansprache“ Max v. Gagerns an seine Wähler bleiben. Von Simson gelobt, von der Rheinischen Volkshalle schwer getadelt, ist sie die letzte gemeinsame, zugleich die schärfste Erklärung der verschiedenen Elemente, die durch das Gagernsche Programm wenige, bedeutungsvolle Monate hindurch zusammengehalten wurden.

Zugleich war das Schriftstück der Abschied Max v. Gagerns von der hohen Politik. Mit dem größten Teil der Erbkaiserlichen hatte ihn doch stets nur und fast allein der Name Gagern verknüpft. „Ohne Freude und Vertrauen“ war er, wie er selbst in der als Quelle der politischen Zeitstimmung zu wenig benutzten Biographie Hermann Müllers berichtet, in Kasino und Weidenbusch eingetreten. Auch an den Arbeiten der Erfurter Versammlung nahm er nur pflichtmäßig teil. Während in Berlin „ein Auf und Nieder des deutschen und des nichtdeutschen Berufes, des reformwilligen und des polizeilich-konservativen Preußentums wie Ebbe und Flut“ wechselte, blieb sein Blick unverwandt auf die Magnetnadel der Kirche gerichtet. Vor allem in den folgenden Jahren, nach dem Rücktritt in den nassauischen Staatsdienst, widmete er sich immer mehr nur der literarischen und caritativen Belebung des Katholizismus. „Eine innere Wiedervereinigung Deutschlands ohne Einigung im Glauben“ erschien ihm schon 1852 nach einer offenen Erklärung an seinen Herzog unmöglich.

Daß er, der die eigenen Kinder dem nassauischen Schulsystem durch Erziehung an auswärtigen katholischen Anstalten entzog, nach diesem Bekenntnis zum Verwaltungsreferenten des katholischen Schulwesens ernannt wurde, war ein deutlicher Wink, aus dem Staatsdienst auszuschneiden. 1854 erhielt er recht ungnädig seine Entlassung. Das letzte Band, das Max v. Gagern noch äußerlich an die Politik von 1848 fesselte, war damit zerschnitten. Übergänge genug waren vorbereitet, ihn auch persönlich jetzt für die Dienste des katholischen Kaiserhauses zu gewinnen.

Die letzten Gründe der österreichischen Politik dieses Sammelns aller unzufriedenen Elemente Südwestdeutschlands deckt auch Pastor nicht auf. Wie die Aufzeichnungen von Gervinus

und Heinrich v. Gagern, von Karl Welcker und Alexander Pagenstecher, wenigstens soweit sie bisher bekannt geworden sind, für die Erkenntnis der im Schoße der alten, verbitterten Erbkaiserpartei sich vollziehenden Umwertung von Großdeutsch und Kleindeutsch vollständig versagen¹⁾, so lassen uns auch die „Erinnerungen“ Max v. Gagerns für diese Zeit der politischen Abspannung ganz im Stich. Vielleicht, ja wahrscheinlich war es nur der Name Gagern, den das Haus Habsburg gewinnen wollte. Trotz alledem aber, was ihn an Österreich fesselte: die politischen Grundgedanken, die die Brüder Friedrich und Heinrich v. Gagern ihm eingepflanzt hatten, konnte er nicht bannen. Die deutsche Einheitsidee im Sinne der südwestdeutschen Unitarier, katholisch-imperialistisch umgebogen, blieb sein Leitstern. So konnte er persönlich wohl ernsthaft die Möglichkeit erwägen, die die amtliche österreichische Politik doch stets nur als Lockmittel benutzt hat: dem großdeutschen Gedanken durch Vorspannen des ehrgeizigen Koburgers neue Expansionskraft zu verleihen. Die Mitteilungen Fröbels und Herzog Ernsts selbst werden durch die von Pastor veröffentlichten Briefe zum Teil sehr stark ergänzt. Die aus Onckens Veröffentlichungen zum Leben Bennigsens bekannte Vermittlerrolle Hermann Orges' bekommt neue Farbe. Das Urteil, das dieser Max gegenüber mit dem Scharfblick des Gegners über den Nationalverein fällt, kennzeichnet dessen politische Bedeutung vielleicht am schärf-

¹⁾ Eine kritische Würdigung dieser Quellen, die sie für die Geschichte der politischen Ideen erst nutzbar machen könnte, fehlt ja leider. Für Heinrich v. Gagern hatte ich sie in meinem oben angeführten Aufsatz wenigstens versucht. Erst später mußte ich dann aus den mir von der Familie Max v. Gagerns in sehr entgegenkommender Weise überwiesenen „Jugenderinnerungen“ ersehen, daß Max selbst damals einen großen Teil der von mir Heinrich zugeschriebenen Biographie Friedrich v. Gagerns verfaßt hat. — Leider berücksichtigt jetzt auch Karl Wild in seinem Buch über Karl Welcker viel zu wenig diese Tatsache, daß auch dessen Autobiographie eben aus der Zeit stärkster Verbitterung stammt. Die vollständig ungenügende Ausgabe von Pagenstechers Erinnerungen endlich (Voigtländers Quellenbücher Bd. 56—58), die ebenfalls in Heidelberg Mitte der fünfziger Jahre niedergeschrieben wurden, kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden (vgl. meine Kritik im Düsseldorfer Jahrbuch Bd. 26).

sten: „er schadet (den großdeutschen Reformbestrebungen!) nicht positiv, aber negativ, indem er häufig die Aktion zu verhindern vermag, welcher er selbst allerdings nicht fähig ist.“ Immer mehr zeigt sich doch, welch Doppelspiel der Koburger, „der scheinbare Protektor des Kleindeutschtums“ (Orges an Max 1860), wagte, um seinem „Reichs“gedanken Geltung zu verschaffen. Eine Geschichte des deutschen Triasgedankens, der — an sich ein schwer wägbares Ferment der Einheitsbewegung — in der südwestdeutschen konstitutionellen Doktrin feste Form gewinnt und sich erst in den Oberhausplänen des preußischen Kronprinzen und seiner Freunde nach 1870 langsam verflüchtigt, wird die Anschauungen, die hier von Herzog Ernst zu Max nach Wien hinüberspielen, als vorletzte Phase seiner Entwicklung zu werten haben.

Die Verbindung habsburgischer Politik mit den unitarischen Gedanken, wie sie Max v. Gagern durch Name und Gesinnung in der Tat vermitteln konnte, brach bald genug zusammen. Unmittelbar nach dem Frankfurter Fürstentage erkannte Herzog Ernst offen, daß der deutsche Liberalismus in Österreich keinen Beschützer finden konnte. „Man hat der Nation“, klagte er Max v. Gagern, „kein freundliches Wort gesagt; man hat die Pille, die sie schlucken sollte, nicht vergoldet, und sie benimmt sich daher auch mit dem Eigensinn eines kranken Kindes.“ Der ehrgeizige Mann fühlte sich bereits von Baden überflügelt, wo man „unter dem Deckmantel liberaler Ansichten und patriotischen Strebens die Nation zu täuschen und dynastisch-partikularistische Zwecke zu verfolgen“ sucht. Der Bruch wurde unvermeidlich, als Max den Herzog in höherem Auftrage vor der Verbindung mit der quasirevolutionären Bewegung, vor der Förderung der Wehrvereine, warnen mußte. Die scharfe Absage des Koburgers ist aus leicht verständlichen Gründen nicht in seine Erinnerungen aufgenommen.

Das Verhältnis der deutschen Staaten zueinander, schreibt er am 1. Februar 1864, „mag gerade nach dem Reformversuch in Frankfurt in den Augen des kaiserlichen Kabinetts um so auffällender erscheinen, als man in Wien leider stets gewohnt ist, deutsche Verhältnisse vom rein österreichischen oder europäischen Standpunkt aus zu betrachten, und uns nie die Gnade erwiesen hat, mit kritischer Unparteilichkeit die Interessen

der deutschen Fürsten und ihrer Völker zueinander von allen Seiten zu untersuchen. . . . Anstatt Österreich an unserer Spitze zu sehen und alle Schwierigkeiten, die bisher der deutschen Frage noch entgegenstanden, mit einem geschickten Zuge verschwinden zu machen, trat es auf die Seite seines und unseres unerbittlichen Feindes, auf die Seite der preußischen Junker, unter der Führung eines der unzuverlässigsten Subjekte, die je einen Ministerposten eingenommen“.

Mit dieser Niederlage der mittel- und kleinstaatlichen Politik war auch Max v. Gagerns bescheidene Rolle in der auswärtigen Diplomatie Österreichs ausgespielt. Er wurde ins handelspolitische Departement berufen und hat hier beim Abschluß der Handelsverträge mit dem Zollverein, mit Frankreich und Italien mitgeholfen. Auch die Mission seines Bruders Heinrich als hessischer Gesandter am kaiserlichen Hofe vermochte die „Gagernsche“ Politik nicht mehr zu beleben. Den liberalisierenden Bestrebungen Beusts stand Max durchaus ablehnend gegenüber. Noch weniger konnte er sich in den allein österr-eichischen Geist hineinfühlen, der mit Andrassy am Ballhausplatz einzog. Recht kleinlich berührt es doch, wenn Max noch 1872 die scharfen Sonette, in denen Ludwig v. Biegeleben gegen die Politik Bismarcks von 1866 wettete, in London anonym zum Druck beförderte. Im folgenden Jahre trat er in den Ruhestand.

Dem deutschen Mutterboden entfremdet widmete er sein ganzes rastloses Streben in den anderthalb Jahrzehnten, die ihm noch beschieden waren, den katholischen Vereinen und der kirchlichen Presse. Den Plan, eine Biographie seines Bruders Heinrich zu schreiben, mußte er nach mancherlei Vorarbeiten aufgeben. 1889 erst ist Max v. Gagern gestorben, bis zum letzten Lebensjahr von bewundernswerter geistiger Frische: Ohne Zweifel der vornehmste und feinste Vertreter der großdeutschen Richtung, die von dem liberalen Boden Südwestdeutschlands aus restlos den Übergang zum katholischen Kaiserhaus Österreich vollzog; der innerlichste der Konvertiten, die weder in den politischen Verhältnissen der Kleinstaaten des „Reichs“ und in der internationalen Diplomatie noch in dem Rationalismus der versinkenden Aufklärung Befriedigung finden konnten.

Literaturbericht.

Die Ethik des heiligen Augustinus. Von **Joseph Mausbach**.
2 Bde. Freiburg i. B., Herder. 1909. XI, 442 u. VII, 402 S.

Mit dem Imprimatur des Freiburger Bischofs und der Widmung an den hl. Ludgerus gibt der Münsterer Theologe Mausbach ein längst erwünschtes Buch über die Ethik Augustins. Es ist für den Historiker überaus empfindlich, daß er für das Verständnis des seinen Stoff durchwehenden Geistes im ganzen von Seite der Theologie nur die Unterstützung einer sehr eingehenden Dogmengeschichte findet. Dagegen fehlt es ihm an einer Geschichte der christlichen Ethik, aus der die theoretischen Maßstäbe wichtiger Epochen und damit auch das allgemeine Leben selbst vielfach erleuchtet werden könnte und müßte. Das Buch M.s schafft an einem der wichtigsten Punkte Abhilfe, indem es den ersten und vielleicht im Altertum einzigen systematischen Bearbeiter und Durchdenker des christlichen Ethos, den großen Augustinus, nach dieser Seite eingehend schildert und verständlich macht. Insoferne die mittelalterliche Ethik dieses Denken fortsetzt und bei Thomas Aquinas zu einem System christlicher Moral und Kultur erweitert, ist damit der Abschluß der christlichen Antike und der Gedankenstoff des Mittelalters herausgehoben, also ein für alle Historiker sehr wesentlicher Punkt ins Licht gesetzt. Freilich ist das Buch sehr breit und wenig anregend geschrieben, auch tilgt es nach Möglichkeit alle harten Kanten und Widersprüche des Heiligen und unterläßt vor allem jede tiefere Erklärung aus der Gesamtentwicklung der christlichen Antike. Das liegt nun einmal an dem katholischen Standpunkt. Anderseits aber ist gerade dadurch wieder der Vorteil gegeben, daß

Augustin in der Kontinuität des katholischen Gedankens gesehen und verstanden wird, und daß die Augustinischen Schriften in einer dem Nichtkatholiken selten möglichen Weise ausgebeutet sind. Auffassung und Urteil sind dabei überall sachlich und durchsichtig, die Polemik gegen die protestantischen Autoren m. E. an den meisten Punkten berechtigt und auch die Abgrenzung gegenüber dem doch ganz anderen Geist des Mittelalters richtig getroffen. Namentlich das letztere ist von Bedeutung.

Das Buch ist geteilt in zwei Bände, deren erster „die sittliche Ordnung und ihre Grundlagen“ und deren zweiter „die sittliche Befähigung des Menschen und ihre Verwirklichung“ darstellt. Das ist eine sehr richtige Teilung zwischen den beiden Hauptpunkten der christlich-kirchlichen Ethik, der Frage nach dem Inhalt des ethischen Ideals und seinem Verhältnis zur Welt und Kultur einerseits und der Frage nach den supranaturalen Versittlichungsmitteln der kirchlichen Gnadenanstalt andererseits. Das erstere ist das entscheidende und sachlich interessanteste Problem für den Kulturhistoriker. Er will wissen, was das christliche Ethos jeweils inhaltlich erstrebte und vorschrieb. Das zweite ist für die Theologen und Dogmenhistoriker — wenigstens bisher — das Wichtigste gewesen, weil hier das Besondere der christlichen Gnadensittlichkeit, die Versittlichung durch göttliche Wunderkräfte, die Bekehrung, die Freiheit, die Erbsünde, die Heiligung, die Sakramente und ähnliche den theologischen Supranaturalismus vor allem interessierende Kampfthemen zur Behandlung kommen. Hier, wo es sich wesentlich um den kulturhistorischen Gesichtspunkt handelt, soll daher vorzugsweise von dem ersten Bande die Rede sein, der auch das meiste Neue bringt. Sein Thema ist von M. noch überdies unter einen besonders fruchtbaren Gesichtspunkt gebracht, unter den der Frage nach dem Verhältnis des Augustinischen Ethos zu Welt und Kultur. Es ist das die schwierige Frage des Christentums überhaupt, und seine Lösung bei dem geistvollsten und praktisch gehaltensten Kirchenvater ist allerdings für das ganze Problem, wie das Christentum zu einer Kulturethik kam und sie formulierte, von hoher Bedeutung.

Zunächst zeigt M., wie Augustin zu einer begrifflichen Ordnung und Durchleuchtung des bisher lediglich praktisch und zu-

fällig ausgesprochenen christlichen Ethos kommt. Er erreicht es mit Hilfe seiner platonischen und stoischen Begriffsschulung. Im Zusammenhang mit der letzteren faßt er das christliche Ethos streng als Gesinnungsethos im Unterschiede von aller bloß heteronomen oder utilitarischen Erfolgsethik. Aber in durchgreifender Polemik gegen die bloß formale Auffassung der sittlichen Autonomie hebt er mit den Platonikern das in diesem Gesinnungsethos erstrebte absolute Ziel oder Gut hervor, das in der Hingebung des Geistes an die Eine absolute Gottheit besteht. Gerade in der Hingebung der Gesinnung und des Willens an ein höchstes Sein entsteht erst der religiöse Charakter der Ethik. Von diesem absoluten Ziele aus konstruiert Augustin mit schärfstem Nachdruck auch die Nächstenliebe, insofern diese die gemeinsame Richtung und das gemeinsame Sich-Finden im Absoluten bedeute, aus dem der Wille nur mit tiefster Liebe zu den gleichfalls für Gott bestimmten Brüdern zurückkehren könne. Das Reich Gottes ist somit die Folge der Hingebung an das höchste Gut und die Vereinigung aller in diesem Gut, das gemeinsame Handeln in der Kraft dieses Gutes und in der Richtung auf dieses Gut, aber nicht das Gut selbst. Das letztere kann nur ein Sein und nicht wieder selbst ein Handeln sein. Von diesem absoluten Gute aus ergibt sich dann auch die Würdigung und Einbeziehung der relativen endlichen Güter bis herab zu den Gütern des sinnlichen Daseins. Sie alle kommen als abgestufte Voraussetzungen und Mittel der Erreichung des höchsten Gutes, der Emporbildung des Geistes zur Gottesgemeinschaft in Betracht, sind nicht Selbstzwecke, aber Mittelzwecke, deren Göttlichkeit in der durch die ganze Schöpfung ergossenen Allmacht und Schönheit Gottes sowie in ihrer Verwertbarkeit als Mittel des Aufstieges zum höchsten Gut begründet ist. Von da aus organisiert Augustin die christliche Ethik als Ethos der Gottesliebe und der Bruderliebe mit gleichzeitiger Einbefassung und Unterordnung der relativen Zwecke unter den absoluten religiösen. Er ist das wahre Sein, alle untergeordneten Zwecke sind nur ein relatives, uneigentliches Sein; sie führen im Falle ihrer Verselbständigung in das Böse oder das Nichts, bei richtigem Gebrauch erstreben sie den Halt an dem absoluten Sein und kommen nur durch Zusammenhang mit ihm zu wirklichem Sein und damit zu wahrer Güte.

Darin äußert sich die neuplatonische und stoische Begriffsschulung. Ohne eine solche wäre das christliche Ethos überhaupt niemals begrifflich formulierbar gewesen, da es selbst keine Anlage in sich selber dazu hatte und in Wirklichkeit sich auch in die buntesten predigthaftern, kasuistischen und autoritativen Anweisungen verlief. Aber es steckt natürlich auch etwas vom stoischen und neuplatonischen Geiste selbst in dieser Augustinischen Konstruktion. Der Zusammenfall des religiösen höchsten Gutes mit dem höchsten Erkenntnisobjekt und mit dem Einigungspunkte der ästhetischen Weltharmonie läßt das christlich-religiöse Ethos mit dem spekulativen und ästhetischen Drang der Seele zusammenfallen, vorausgesetzt, daß diese beiden sich auf die Erfassung des Absoluten und Göttlichen im endlichen Symbol richten. Das ist ein dauernder wichtiger Unterschied des Katholizismus gegenüber der Ethik der strengen, auf der Bergpredigt erbauten Sekten und gegenüber der des alten Protestantismus, dessen Nominalismus von jener Spekulation und dessen praktische Nüchternheit von dieser Ästhetik nichts wußten. Auch darin zeigt sich weiter eine Einwirkung der christlichen Antike und Weltgewöhnung, daß die Fülle der relativen innerweltlichen Zwecke ganz unbefangen als göttlich berechtigte Unterstufe und Voraussetzung des höchsten religiösen Wertes betrachtet wird. Der Gedanke der biologischen und geistigen Entwicklung, des abgestuften Kosmos mit seiner schönen Einheit im Mannigfaltigen, die Betonung des christlichen Schöpfungsgedankens im Sinne einer Hinleitung der geschaffenen Welt auf den Schöpfer machen das möglich. Im Grunde aber ist das Ganze doch wieder wesentlich christlich gedacht. Denn das Absolute ist für Augustin der lebendige, schöpferische, göttliche Liebeswille, und die Gesinnungsrichtung auf das höchste Gut ist Liebe und Willensbewegung auf die uns ergreifende absolute Liebe hin. Es ist wirklich ein begrifflicher Ausdruck für das Ethos der Jesuspredigt, nur daß diesem die spekulative und ästhetische Gotteserfassung und die relative Schätzung der Werte einer relativ dauernden Welt beigemischt sind, eine Beimischung, durch die allein freilich das Christentum die Religion der platonisch und stoisch bereits durchseelten Antike und überhaupt eine auf dauernde Kultur einigermaßen eingestellte Religion werden konnte. Von hier aus schildert M. sehr lehrreich die Einordnung und

Gestaltung der sinnlich-materiellen, wie der ästhetisch-intellektuellen und der sozialen Kulturwerte (Wirtschaft, Familie, Staat, Gesellschaft, Stände). Der Gedanke des Organismus und der standesgemäßen Differenzierung der Lebensweisen beherrscht dieses Bild einer von der Gottesliebe geweihten und beseelten Kultur.

Aber dies Bild hat nun freilich eine Kehrseite und sehr dunkle Stellen. Das System der ethischen Werte scheint hier konstruiert als ein System des absoluten Selbstwertes, der die Mittelwerte um sich gruppiert als Voraussetzung und Auswirkungsmittel. „*Summum bonum id dicitur, quo cuncta referuntur. Eo enim fruendo quisque beatus est, propter quod cetera vult habere, cum illud jam non propter aliud, sed propter se ipsum diligatur*“ Epist. 110, 13. Das allein ist das erlaubte Genießen: „*Fruī enim est amore alicui rei inhaerere propter se ipsam*“ De doctr. chr. 1, 4. Dem gegenüber fällt alles Relative unter den Begriff des *uti*. Aber dieser Gegensatz von *frui* und *uti* ist nicht so einfach. M. zeigt sehr interessant, wie nun Augustin die Frage aufwirft, ob nicht doch auch die relativen Zwecke einen gewissen Selbstzweck in sich tragen und daher ein gewisses *frui* fordern und erlauben. Augustin verneint die Frage nicht, sondern behandelt das Erlaubte, d. h. die verschiedenen Kulturwerte doch gelegentlich als relative Selbstzwecke, die aus der Göttlichkeit der Schöpfung folgen und bei der Wanderung zur Ewigkeit ein Rasten, wenn auch kein Hängenbleiben erlauben. Damit ist der Riß in diese ganze Konstruktion von der Seite der Kulturwerte hineingetragen. Der Riß wird aber noch größer von der Seite des absoluten Gutes. Wird die Beziehung auf dieses streng genommen, so scheint doch die unvermittelte Teilnahme an ihm, die Zurückhaltung von der mit Welt- und Selbstliebe uns überall bedrohenden Kultur und Natur das Richtigere zu sein. Von dieser Seite her steuert Augustin in die strengste Askese und Kulturverneinung hinein. Er redet vom Greisenalter der Welt, von der baldigen Erfüllung der Zahl der Prädestinierten, von der möglicherweise gottgewollten Einschränkung der Menschenzahl durch Enthaltung von der Ehe, von dem wünschenswerten asketischen Leben aller Kleriker, von der höheren Stufe der Gottesliebe im Klosterleben. In diesem Zwiespalt, der aus der ganzen christlichen Idee folgt und den M. zugibt, wenn er

Augustins Lehre über das Erlaubte, die läbliche Sünde, die evangelischen Räte als „noch nicht ganz geklärt“ und hinter der „Harmonie“ des Thomas zurückstehend bezeichnet, sucht Augustin alle möglichen Auskunftsmittel. Es „scheint“ nicht nur „eine doppelte Moral“, es ist eine solche. Augustin entgeht dieser ihm sehr peinlichen Folgerung immer nur dadurch, daß er das Gute als komparativ verschieden behauptet, die gleiche Strenge der Forderung überhaupt nicht erhebt und es als selbstverständlich ansieht, daß das eine christliche Gute in verschieden energischer und folgerichtiger Weise verwirklicht wird. Das relativ Gute bleibe darum doch gut. Die Einsicht, daß der Weltbestand gefährdet würde durch die volle Strenge, stört ihn nicht. Dann höre eben die Welt auf, wie auch Tolstoi meinte. Für die Gegenwart aber hält er eine Mischung des Kriegsheeres, d. h. der Asketen, und der Massen der Steuerzahler, d. h. der Weltchristen, für richtig und zweckmäßig. In Wahrheit findet er keinen Ausweg aus der Spannung, empfindet sie aber praktisch als normal und dem Gesamtleben förderlich. Interessant ist aber, daß diese Askese mehr am neuplatonischen Gedanken der Geistigkeit und wahren Realität als an den Forderungen der Bergpredigt, mehr an dem Christusdogma der Erniedrigung Gottes in der Menschwerdung als an der praktischen Weisung Jesu orientiert ist. Christus, der Stifter der Kirche und der Gottmensch, und der Organismus der in allen Ständen sich ergänzenden Kirche steht eben wesentlich vor seinen Augen. Seine Askese hat mit den auf die Bergpredigt sich berufenden späteren Sekten nur sehr wenig gemeinsam. Die Auslegung der Bergpredigt ist sogar sehr frei und gesinnungsmäßig

Unter diesen Umständen ist Augustins Ethik klar charakterisiert als Ethik der christlichen Antike noch ohne eigene, selbständige christliche Kulturidee. Sie ist vielmehr Heiligung und Reinigung der antiken Kultur und Mißtrauen gegen alle Kultur überhaupt. Nur innerhalb des Klosters zeigt M. die Umriss einer neuen Gesellschaftsidee auf: „Die Unterwerfung unter einen höheren Willen, die Liebe zu den Brüdern ohne Rücksicht auf Geburt und Verwandtschaft, die Übung jeglicher Arbeit, auch der geringsten, um Gottes willen. Dort war dem Weibe, das bisher als unfrei und minderwertig galt, eine Heimat und ein Beruf eröffnet, die es mit voller Freiheit ergreifen konnte . . . Im

Klosterleben trat der Gegensatz des christlichen Ideals zur sündhaften Welt- und Selbstliebe neu und voll in die Erscheinung“ (S. 439). Die übrige Welt blieb, wie sie war und wurde nur mit neuen Motiven beseelt gedacht. Noch ist die Kirche nicht die Leiterin einer von ihr erzogenen und organisierten Gesellschaft. Das erkennt auch M. an: Augustins Gedanken „besitzen eine solche Allgemeinheit und Elastizität, daß ihr Einfluß allein sicher nicht genügt hätte, die Suprematie der kirchlichen Gewalt, wie sie sich im Mittelalter herausbildete, zu erklären. Für die letztere sind ohne Zweifel andere geschichtliche Gründe, die in den realen Weltverhältnissen lagen, maßgebender geworden“ (S. 349). Diese Gründe habe ich in meinen „Soziallehren“ ausgeführt gegen die ideologische Meinung, der Geist des Mittelalters sei einfach die Geschichte des Augustinismus (S. 193).

Der zweite Band bringt dann die Bedeutung der Kirche und der Sakramente und der Sünde für die Gewinnung der sittlichen Kraft gegenüber der erbsündigen Unfreiheit zum Guten. Die sehr verwickelten Darlegungen kann nur ein Theologe verstehen und ertragen. Von allgemeiner Bedeutung ist für uns der noch höchst widerspruchsvolle Charakter von Augustins Freiheits- und Gnadenlehren, die erst in der Scholastik ausgeglichen worden sind, und die höchst spiritualistische Auffassung der Kirche, die noch wesentlich sinnliche Autorität für Gewinnung übersinnlicher Erkenntnisse ist, die im Geiste angelegt sind, aber ohne Autorität und Sakrament nicht wahrhaft gemacht und wirksam werden können. Wir sind auch hier noch weit entfernt von der papalistischen Weltkirche des Mittelalters. Auch der Unterschied des Gnaden- und Urstands Begriffes gegenüber dem Thomismus ist höchst bedeutsam. Für Augustin ist die Gnade einerseits noch wenig unterschieden von der mystischen Erleuchtung der Platoniker überhaupt, ihr psychologisches Wunder gegen die natürliche Gotteserkenntnis also nicht scharf abgetrennt. Andererseits verschlingt eben deswegen bei ihm die spiritualistische Askese noch allzusehr das Natürliche. Noch gibt es kein Reich der weltregierenden Gnade mit fester Abgrenzung gegen die außerhalb seiner liegende natürliche Sittlichkeit und keine kunstreiche Beziehung beider aufeinander zu dem Gedanken einer weltlich-überweltlichen, kirchlich-politischen Kultur. Wir sind noch in der christlichen Antike, zu

deren stoischer und platonischer Ethik nur die Befestigung und Durchsetzung dieses Spiritualismus im Gehorsam gegen die Kirche hinzukommt und die das allgemeine Kulturproblem ähnlich behandelt wie Stoa und Platonismus, d. h. die gegebenen Verhältnisse teils hinnimmt, teils kritisiert, teils ignoriert, aber sie nicht nach einem positiven Ideal der Zivilisation reformiert oder prinzipiell gestaltet.

Heidelberg.

Troeltsch.

Issos. Ein Beitrag zur Geschichte Alexanders des Großen. Von **W. Dittberner**. Berlin, Weidmann. 1908. 182 S.

Durch meine Schuld ist die Rezension dieses Buches so lange verzögert worden. Es verdient aber auch noch nach vier Jahren Beachtung und Besprechung.

Die Darstellung gliedert sich in vier Kapitel. Im ersten behandelt der Verfasser die Quellenfrage und kommt zu dem Resultat, daß der Rekonstruktion der Ereignisse in erster Linie Arrian, in zweiter Kallisthenes und in dritter mit größter Vorsicht die sonstige rhetorisch aufgeputzte und vielfach gefälschte Überlieferung zugrunde zu legen sei. Dagegen ist nichts einzuwenden. Das zweite Kapitel behandelt die numerische Stärke der beiden Gegner. Während wir über das Perserheer nur so übertriebene Zahlenangaben haben, daß sie überhaupt nicht zu brauchen sind, stehen uns für das Heer, mit welchem Alexander den Hellespont überschritt, detaillierte und im großen Ganzen nicht allzusehr voneinander abweichende, glaubwürdige Nachrichten zu Gebote. Als die wahrscheinlichste hat die zu gelten, welche Alexander 32 000 Mann zu Fuß und 5100 Reiter gibt. Auch die Gliederung dieser Truppen, wie Diodor sie gibt, wird mit Beloch und Kärst akzeptiert; sie werden auf 24 000 Mann schweres Fußvolk, zur Hälfte Makedonier, zur Hälfte griechische Hopliten, 8000 Mann leichtes Fußvolk und 5100 Reiter berechnet. Dem kann man gleichfalls durchaus zustimmen. Die weitere Berechnung, nach welcher diese Truppe sich bis Issos auf 27 100 Mann zu Fuß und 4750 Reiter vermindert haben soll, ist problematisch und, wie mir scheint, deshalb fehlerhaft, weil Alexander nach Dittberner außer dem quellenmäßig belegten Zu- und Abgang noch 6000 Mann Besatzungen in Asien zurückgelassen haben soll. Das ist aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit

führen würde, unwahrscheinlich. Ich glaube im Gegenteil, daß Abgang und Zugang sich etwa gedeckt haben werden, und daß wir ohne zu großen Fehler die Stärke bei Issos etwa ebenso ansetzen können, wie beim Übergang über den Hellespont. Die Stärke des Perserheeres wird in Rücksicht auf das, was asiatische Herrscher sonst bei solchen Kämpfen im Inlande, z. B. Antiochos bei Raphia und Magnesia aufgebracht haben (s. m. Schlachtfelder II, 209) gegenüber D.s *ignoramus*, auf ca. 50—60 000 Mann zu schätzen sein.

Das dritte Kapitel behandelt die strategischen Operationen. Wie Janke, auf dessen lokalen Untersuchungen die folgenden Ausführungen D.s überhaupt durchgehend beruhen, so nimmt auch D. an, daß Darius in derselben Zeit, in welcher Alexander sich anschickte, über den Beilanpaß ins Innere von Syrien vorzudringen, über den etwa 70 km nördlicher gelegenen Paß Arslan-Boghas nach Toprek-Kalessi über das Gebirge gegangen sei, und daß so beide Heere aneinander vorbeimarschiert wären. Seine Polemik gegen Gruhn, der hier ganz unmögliche Vermutungen aufgestellt hatte, ist durchaus berechtigt. Der Schwerpunkt des Ganzen liegt im vierten Kapitel, in welchem das Schlachtfeld von Issos bestimmt wird.

Nach der bisher herrschenden, von Janke in seinem Werke „Auf Alexanders d. Gr. Pfaden“ 1904 ausführlich begründeten Ansicht war als Ort der Schlacht das Gelände am Deli-Tschai, dem größten Flusse der Issosebene, anzusehen. Nach D., der darin einer Hypothese Delbrücks folgt, wäre der kleinere Pajas, 10 km weiter südlich, der Ort des Zusammenstoßes gewesen. Die Kontroverse hat insofern allgemeineres Interesse, als das Bild der Alexanderschlachten überhaupt sich wesentlich verändert, je nachdem wir die reichlich 6 km breite Ebene des Deli oder die, abgesehen von der Hügelzone, nur 2¹/₂ km breite Ebene am Pajas als Schlachtfeld annehmen. Wir müssen die Schlachtlinie im ersten Falle möglichst dehnen, im zweiten die Truppen möglichst massieren. Es ist nun D. ohne weiteres zuzugeben, daß die Entfernungsangaben und die Größenangaben unserer Quellen über das Schlachtfeld besser zum Pajas passen: Alexander erfährt die Anwesenheit des Darius in seinem Rücken nach Arrian in Myriandos, als er nach Kallisthenes 100 Stadien = 18 km von ihm entfernt ist; er lagert dann nach

einem Nachtmarsch am Nordende der kilikisch-syrischen Tore auf dem Hügel beim Eski Ras Pajas, 30 Stadien von Darius entfernt (Diodor, Curtius); die Ebene der Schlacht selber ist 14 Stadien = $2\frac{1}{2}$ km breit (Kallisthenes). Alles das ist von D. richtig hervorgehoben. Auch die Stellung des von Darius über den Fluß vorgeschobenen Korps am Gebirgsabhange scheint mit der Lokalität, die Janke dafür am Deli in Anspruch nimmt, nicht recht zu stimmen. Er erklärt zwar den Bergriegel, der sich dort nordöstlich vom Dorfe Odschaklü vorschiebt, für eine ideale Stellung für eine Offensivflanke, und das soll auch nicht bestritten werden. Aber m. E. handelt es sich hier gar nicht darum, sondern nur um einen detachierten, vorgeschobenen Beobachtungsposten. Die Stärke dieses Korps von angeblich 20 000 Mann ist apokryph. Die Agrianer und „wenige“ Bogenschützen (Arrian II, 9, 4) treiben diesen Posten, ohne daß er Widerstand leistet, aus einer überhöhenden, also sehr vorteilhaften Position hoch in die Berge, hinauf. Das ganze Korps der Agrianer und Bogner ist zusammen aber nur 2000 Mann stark (Arrian II, 6). Es werden also hier nur etwa 1000 Mann oder wenig mehr zur Stelle gewesen sein. Zur weiteren Beobachtung dieses Postens genügen dann gar 300 Reiter (Arr. II, 9, 4). Diese makedonischen Truppen bilden denn auch keine Hakenstellung, wie Janke sie einzeichnet, und überhaupt keinen Teil der Schlachtfrent. Sie sind eine detachierte Abteilung (Arr. II, 9, 2: *ἐς δ' ἴο κέραια*). Nach Alexanders Weitermarsch (Arr. II, 10, 1) werden die Agrianer dann wieder in die Front gezogen. Auch kann man m. E. die Worte Arrians (II, 8, 7) von der Einbuchtung des Gebirges, durch welche ein Teil der Perser den Makedonen in den Rücken kommt, nicht mit Janke auf eine Einbuchtung beziehen, die den Persern selber im Rücken liegt. — Für die Stellung, welche D. diesem persischen Beobachtungsposten am Pajas anweist, kann ich mich allerdings auch nicht erwärmen. Denn sie beruht auf einem schweren kartographischen Schnitzer. D. hat sich bei ihrer Bestimmung nach der fehlerhaften Schummerung auf Jankes Karte gerichtet, statt nach den Niveaulinien, die natürlich für kartographisches Lesen allein die Richtschnur bilden dürfen. Aber etwas weiter oberhalb, südlich von dem Wort „Kirche“, wo Jankes Karte abbricht, mag ein Platz für einen solchen Beobachtungsposten zu finden sein.

Endlich bildet eine Instanz gegen den Deli auch die von D. mit Recht hervorgehobene zu große Breitenausdehnung der dortigen Ebene.

Wenn wir bedenken, daß das Maximum der Frontbreite der makedonischen Phalanx bei 12 000 Mann und 8 Mann Tiefe — die griechischen Hopliten scheinen wie am Granikus und bei Arbela dahinter zu stehen — 1500 Mann Front ergibt, also selbst bei Zubilligung von kleinen Intervallen zwischen den einzelnen Abteilungen doch nur rund $1\frac{1}{2}$ km ausfüllt, so werden wir weit eher geneigt sein, eine Ebene wie die am Pajas als eine wie die am Deli wahrscheinlich zu finden.

Ich bin bisher D.s Gedankengängen gefolgt, und habe alles, was zu seinen Gunsten spricht, geflissentlich hervorgehoben, weil es erfreulich war, zu sehen, mit welchem Scharfsinne und Geschick er die ihm von seinem Lehrer gestellte Aufgabe angepackt hat, zu beweisen, daß der Pajas der Schlachtort sein müsse. Aber jetzt kommen wir an einen Punkt, an welchem selbst der wohlwollendste Beurteiler nicht mehr mittun kann. Janke hat bei seiner Bereisung der besprochenen Örtlichkeiten in Begleitung von zwei anderen Offizieren mehrere Tage lang die Ufer des Pajas untersucht und festgestellt, daß der Ober- und Mittellauf dieses Flübchens durch die Ebene bis in die Gegend der zweiten Brücke, die nur noch etwa 1 km vom Meere entfernt ist, von 3—4 m hohen, senkrechten Felsenufern begleitet wird, die geschlossenen Truppenteilen jeden Übergang über den Fluß unmöglich machen. Er hat diese Tatsache nicht nur in seinem erwähnten Buche, sondern auch noch in einer Gegenschrift gegen D. (Klio X, 137 ff.) aufs schärfste und unzweideutigste betont.

Demgegenüber glaubt nun D. doch eine Stelle am Ufer ausfindig gemacht zu haben, an welcher die Kavallerie Alexanders zum Angriff habe vorgehen können. Es existiere nämlich in den Felsen des Nordufers oberhalb der oberen Brücke eine etwa 300 m breite Stelle, die gangbar sei. Das habe er der Originalzeichnung des Herrn v. Marée, eines der Begleiter Jankes, entnommen, die in 1 : 25 000 ausgeführt sei, während die danach publizierte Verkleinerung Jankes in 1 : 50 000 dieses Detail ungenau wiedergäbe. Janke hat darauf die Zeichnung Marées in Originalgröße publiziert, und man sieht nun mit Erstaunen, daß sich hier nur zwei kleine Lücken von etwa 50 und 80 m

Breite finden. Nur dadurch, daß D. auf eine Strecke von fast 200 m die Steilstriche der Originalkarte fortläßt und im Text behauptet, das Ufer sei hier niedriger, stellt er seine gangbare Stelle her.

Aber selbst zugegeben, diese Kartenkorrektur D.s wäre richtig, was würde denn die so hergestellte Lücke von 300 m für Alexanders Reiterei nützen, wenn die Phalanx nicht daneben auch übergehen konnte? Will man denn wirklich im Ernste glauben machen, daß eine makedonische Phalanx einen Fluß im Sturme nehmen konnte, der an der Übergangsstrecke „fast stets von hohen Felsufern eingeschlossen ist“, wie Janke ausdrücklich konstatiert, und an dessen Rande mehrere Tausend wahrhaftig nicht verächtliche griechische Söldner zum Gegenstoß bereitstanden? Selbst wenn einzelne Leute oder kleine Abteilungen vielleicht an wenigen Lücken, die hier und da vorhanden sein mochten, durchkommen konnten, konnte es dann auch eine Phalanx in geschlossener Ordnung? und konnte diese empfindlichste von allen antiken Formationen daran denken, im Angesicht des Feindes so etwas auch nur zu versuchen? Hier liegt eine reine und unverfälschte Unmöglichkeit vor. Wer sich vergegenwärtigt, daß Polybios für die Aktion der Phalanx ein ebenes und glattes Gelände fordert, daß er es gerade hier bei Issos für eine *ὄτοπία* und ein *ἀλόγημα* erklärt, daß Kallisthenes der Phalanx zumuten wolle, ein abschüssiges und dorniges Ufer zu nehmen, daß die Schlachten von Pydna und Kynoskephalae wegen viel unbedeutenderer Risse in der Phalanx, als sie hier eintreten mußten, verloren gegangen sind, und daß bei Mantinea (207) die Überschreitung eines verhältnismäßig unschuldigen trockenen Grabens die Ursache der Vernichtung der Phalanx wurde (Schlachtfelder I, 307; II, 84, 324), der wird es unbegreiflich finden, wie jemand, der sachkritische Argumente zu berücksichtigen gelernt hat, solche Behauptungen aufstellen kann. Wenn also aus diesem Grunde der Pajas als unmöglich beiseite bleiben muß, so fragt es sich doch andererseits, wie sich die Forschung mit den Schwierigkeiten des Deli abzufinden hat. Ich sehe die Möglichkeit einer Lösung nach zwei Richtungen, die ich mir mit aller Reserve anzudeuten erlauben möchte.

Wenn wir am Deli festhalten, so dürfte der Aufmarsch Alexanders m. E. höchstens vom Meere bis zum Ostende des

Dorfes Tschaili ausgedehnt werden. Der Beobachtungsposten der Perser im Gebirge dürfte auf den Hängen westlich von Od-schaklü, etwa bei A der Jankeschen Karte, anzusetzen sein. Zwischen dem Ende dieses von Alexander soweit wie möglich ausgedehnten Flügels und den Bergen wäre doch immer noch eine Lücke von etwa 2 km geblieben. Als die Einbuchtung Arrians wäre die ganze Region östlich des Dorfes Tschaili mit Einschluß der Schlucht anzusehen. Die Angaben der Historiker über die Größe der Schlachtfelder und die Entfernungen der Heere voneinander würden als irrtümlich zu betrachten sein.

Wem das zu radikal ist, der hat vielleicht noch die zweite Möglichkeit, das Schlachtfeld an den Kurudere, 3 km nördlich vom Pajas, zu verlegen. Größen und Entfernungsangaben würden hier leidlich stimmen; seine Tiefenlinie ist nach Janke „von mäßig geböschten Hängen eingeschlossen und überall gangbar“.

J. Kromayer.

Plutarch. Von **Rudolf Hirzel.** (Das Erbe der Alten. Schriften über Wesen und Wirkung der Antike. Gesammelt und herausgegeben von O. Crusius, O. Immisch, Th. Zielinski. Heft 4.) Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher. 1912. 211 S. 4 M.

„Jedenfalls gehört Plutarch zu der Auslese antiker Autoren, an denen man die Art der Zeiten und Menschen messen kann“ (205). Diesen Satz erläutert Hirzel auf Grund innigster Bekanntschaft mit Plutarch und mit den Wirkungen Plutarchs durch die Jahrhunderte hin; diese Darlegung beruht auf einer Belesenheit, die nirgends nur belesen ist, denn gelassenes Urteil und freundliche Teilnahme sucht und findet allenthalben innerliche Zusammenhänge und notwendige Begegnungen. „Neben Plutarch kommen nur noch Homer, Platon, Cicero und Virgil in Betracht.“ Homer und Platon stehen über jedem Vergleich, aber auch Cicero und Virgil scheinen im Vorteil, jener als Stilist und eine Figur der politischen Bühne, dieser als Poet von magisch zwingender Gewalt, beide als Lateiner im Abendlande heimisch und berufene Vermittler. Plutarch ist kein Schriftsteller ersten Ranges, er ist kein überragender Genius — wie konnte „plutar-chischer Geist“ als eine literarische, moralische und selbst historische Macht sich erweisen? Dabei hat dieser Autor immer seine

Physiognomie bewahrt, ist nicht wie Platon oder Virgil für verschiedene Zeiten eine verschiedene Person gewesen.

Solche Wirkung kann nur einer Einheit entspringen. Plutarch der Polyhistor hat die Byzantiner beschäftigt und die Antiquare bis auf diesen Tag, aber diese Handreichung begleitet nur seinen Ruhm. Welches ist jene Einheit? Sie ist keine des Philosophen. Plutarch vertritt kein durchgehendes Bewußtsein. Die Sympathie mit Platon geht so tief, daß platonische Zitate im plutarchischen Texte nicht abstechen, aber das ὁ ἀνεξέταστος βίος οὐ βιωτὸς ἀνθρώπων hat er sich nicht zu eigen gemacht. Das Leben durch Erkenntnis befruchten steht ihm an, es in Erkenntnis aufheben wäre nicht seine Sache gewesen. Jene Einheit ist auch keine des Historikers. Die „mannigfachen Verzweigungen der Geschichte“ (49) erschaut er in dämmernder Ferne hinter der Szene, auf der die handelnden Menschen sich bewegen, und er übt die πρὸς τὸ θεῖον εὐλάβεια ebendort, wo für unsere Ansprüche, aber auch für Thukydides und Polybios die historischen Probleme erst auftreten.

Welches ist also die Einheit des plutarchischen Ich, die wir durch Zeiten und Völker hindurchspüren? Sie verbindet sich hier mit Shakespeare, dort mit Rousseau, und die Dreiheit Plutarch-Shakespeare-Rousseau bestimmt und beherrscht im 18. Jahrhundert geistiges Leben und selbst politische Aktion wie eine Naturgewalt. Doch in dieser Äußerung höchster Energie ist der plutarchische Geist vielleicht schwieriger zu fassen als an jener Stelle, wo er sprudelndes Leben nährt in den Anfängen der modernen französischen Literatur und Sprache. Das griechische δεινότης wird damals übersetzt mit *bon sens et bonne conduite* (Amyot Sert. 21). Rabelais entbindet erst die bei Plutarch verhaltene Lust am Dasein, die böotische Quellkraft gesellt sich der *gaîté gauloise*, und selbst die Polyhistorie, den Bilderreichtum und das Zitatenspiel verstehen wir, an Rabelais belehrt, auch bei Plutarch als ein sich Genugtun in der Fülle des Wirklichen, wo immer eine Erscheinung die andere deutet und das Ganze doch unerschöpflich bleibt. Montaigne sagt von Plutarch: „*la fidélité et sincérité de ses jugements eguale leur profondeur et leur poids: c'est un philosophe qui nous apprend la vertu*“ (ess. II, 32). Aphoristik, wenn wir sie als Gegensatz zu Systematik betrachten, kann Schwäche und kann Stärke anzeigen, je nachdem das

Leben die Einheit des Bewußtseins nicht mehr oder noch nicht verträgt. Montaigne ist stark in diesem Sinne: das ungeschiedene Ich bricht immer wieder durch und duldet keine Fessel. Wenn nun Montaigne den Plutarch so hoch verehrt, werden wir auch Plutarchs lustwandelnde Denkart nicht mehr als Schlawheit verachten. Wer aber einmal eine plutarchische Biographie in der Übertragung Amyots gelesen hat neben dem griechischen Original, den mußte die Verwandtschaft gleichgestimmter und gleichberechtigter Seelen gerade da in Erstaunen setzen, wo Amyot eine Ranke des Urtextes abschneidet, um zwei Zeilen weiter eine eigene einzuflechten. Diese Freiheit der Treue zeugt für beide. Plutarch arbeitete mit einer müden Sprache: er brauchte den tiefen Atemzug der Perioden und den schwerfälligen Gang der Synonyme, um den Reichtum seiner Anschauung auf Worte zu bringen. Aber durch die Mühe um den Ausdruck selbst, die wir durchfühlen, wird die Gefahr unechter Gravität beschworen. Er mischt Episches mit Epigrammatischem und gewinnt dabei mehr natürliche Haltung als der „Sentenzen abkürzende, aber wiederholende Seneca“ (Jean Paul 44, 165 Reimer). Plutarchs Fülle darf man nicht Breite schelten, man blicke nur auf Dionys von Halikarnaß oder Galen, um das nicht zu verwechseln. Amyot rechtfertigt den Stil des Plutarch in einem jungen emporstrebenden Idiom. Nach Kants Unterscheidung des intelligibelen und des empirischen Charakters könnten wir sagen, daß erst in jenen drei Franzosen Plutarch das volle Leben erreicht hat. Dem Zeitgenossen Trajans war die Vollendung seiner Anlage verwehrt durch den Stand der Sprache und der Gesellschaft.

Was die drei Franzosen zu Plutarch hinzieht, ist die *φιλανθρωπία*. In ihr haben wir die gesuchte Einheit, die den „Bürgermeister von Chäronea“ mit *Plutarque à travers les siècles* verbindet. Der Verfasser von „*ἄγραφος νόμος*“ und des Buches über Themis und Dike ist vor anderen begabt, verschleierte Begriffe durchscheinend zu machen. Er nennt (26) die *φιλανθρωπία* „das Prinzip plutarchischer Moral in Leben und Lehre“. Liebe zu den Menschen, Freude am Menschen und dazu Behagen an sich selbst, Selbstgefallen ohne Selbstgefälligkeit, das kennzeichnet den Plutarch und das hat sich ausgetragen für seine Geltung. Plutarch hält auf dem Wege des begrifflich Allgemeinen immer wieder Einkehr beim besonders Persönlichen und schweift ins Begriff-

liche hinüber, wo er einer persönlichen Entwicklung folgt. Der moralische Satz und die Angelegenheiten der Helden treten auch gern in Beziehung zum Autor selbst. Er hat in Brixellum die unscheinbare Grabschrift des Kaisers Otho gesehen (Otho 18), und kurze Zeit vor seinem Aufenthalt in Athen hat die Statue des Demosthenes anvertrautes Geld treulich verwahrt (Demosth. 31). Da ist es, als wollte Plutarch nach unerhörten Schrecknissen der Vergangenheit uns zu seiner eigenen friedlichen Gegenwart zurückführen. Die *φιλανθρωπία* gibt seinem Wahrheitssinn die Farbe des Wohlwollens, und wenn er *πρὸς τὰ κάλλιστα τῶν παραδειγμάτων ἴλεω καὶ πραεῖαν ἀποστρέφει τὴν διάνοιαν* (Timol. 1), so erinnern wir uns bei solcher Vereinigung von „Idee und Liebe“ an den ethisch-juristischen Ursprung der „Wahrheit bei den Griechen“ (vgl. Hirzels Prorektoratsrede. Jena 1905).

Wir finden den Plutarch befriedigt im engsten Kreise, unter Verwandten und Freunden in seinem Chaeronea, und dabei im Aufblick zu der weitesten Gemeinschaft, zum griechisch-römischen Weltreich. Dieser Gegensatz und diese Verbindung förderten seine Humanität. Zwischen den erhabenen Szenen und den kleinen Zügen ergibt sich ja auch die Temperatur der Lebensbilder. Plutarch ist fromm, er hängt an den delphischen Überlieferungen und steht zugleich in der kritischen Schule der Akademie. An dieser skeptisch durchlüfteten Frömmigkeit erbaute sich Port Royal; sie antwortete im 16. Jahrhundert dem Humanismus und der Reformation nördlich der Alpen und konnte im 18., da die *φιλανθρωπία* der neuen „Philanthropie“ entgegenkam, „das an sich nüchterne kalte Tugendstreben der Aufklärung mit religiöser Wärme erfüllen“ (179). Plutarch trifft überall eine Mitte des Menschlichen oberhalb des *juste milieu*. Er ist kein Klassiker, aber er entgeht dem Exzentrischen und dem Gemeinen, die nach Herbart (8, 171 Hartenstein) mit dem Klassischen unvereinbar sind.

Den plutarchischen Heldentypus und seinen Einfluß auf die Leser so vieler Generationen mögen wir durch ein Paradoxon verdeutlichen. *Φιλανθρωπία* stellt ihren Autor vertraulich zu seinen Helden (*ὡσπερ ἐπιξενούμενον* . . . Timol. 1) und sichert ihm doch den richtigen Abstand. Daraus folgte, daß Plutarch Aristokraten geworben hat und Demokraten. „Ins Herz geschlossen“ (129) hatte ihn „*ce héros qui régna sur la France*“, an ihm

formte sich ein „neues Rittertum“ (130) unter Richelieu und Mazarin, und im Namen Plutarchs redet 1766 „der verdienstvolle Jüngling von noch nicht zwanzig Jahren“ Johann Heinrich Pestalozzi gegenüber der Zürcher Regierung „die vergessene Sprache der Freiheit“. Plutarch hatte das Außerordentliche auf menschliche Weise dargestellt. Es kam nun darauf an, ob der Leser das Außerordentliche aus dem Menschlichen heraus hob oder als ein dem Menschen seinem Begriffe nach Mögliches in das Menschliche einsenkte. Diese doppelseitige Wirkung hat aber nichts Zwiespältiges, und wir werden sehen, daß sie auch nicht allseitig ist. Mit dem aus den Hugenottenkämpfen aufsteigenden neuen Rittertum ist das Subjekt der Menschenrechte verwandt durch ein Pathos des Edelsinns, und dieses Pathos erquickte sich an Plutarch. Ich sagte, die Wirkung des plutarchischen Geistes war nicht allseitig. Machiavell im *Castruccio Castracani* schildert in einem andern Sinne das Ringen des Menschen mit dem Schicksal. *τέχνη* und *τύχη* sind hier von Fall zu Fall genau aufeinander eingestellt, der Erfolg entscheidet kühler, und die *virtù* ist der Bedeutung von *ἀρετή* als „Tauglichkeit“ wieder angenähert. Plutarch entschuldigt die Verfehlungen großer Männer mit Schwingungen, die im Verlaufe des Lebens ihr Gleichmaß schon finden werden (*αἱ μεγάλοι φύσεις . . . ἐν σάλῳ διαφέρονται, πρὶν εἰς τὸ μόνιμον καὶ καθεστῆχός ἦθος ἐλθεῖν. de ser. num. vind.* 6). Solche Bedenken hat Machiavell niemals beschwichtigt. Plutarch kann nicht Führer sein, wo der Begriff des Menschen nur ein logischer ist. Das Zeitalter Ludwigs XIV. zeigt das Licht des Plutarch nicht verglommen, aber seine Strahlen gebrochen. Das „glänzende Einzelne“ (138) wird lebhafter ergriffen als die riesenhaften Umrisse. Hier ist die Vorstellung menschlicher Größe aufgehoben in die Idee und in die Person des Königs. Wir merken an, daß in dieser Epoche das Hauptwerk der Charakteristik auf Theophrast beruht: La Bruyère zeichnet Typen, nicht Helden. So steht und fällt Plutarch mit dem Glauben an die Würde des Menschen. Macaulay aber verwirft die plutarchische Menschenwürde als ein Schemen gegenüber der Realität englischer Freiheiten. Der einzelne, auch der bedeutende Mann wird hier aus einer strengen stetigen Wechselbeziehung zur Politik und zur öffentlichen Meinung verstanden. Die Gestalt eines Robert Walpole bestimmt und behauptet sich in dem Auf und Ab par-

lamentarischer Majoritäten — für solche Schilderung konnte Plutarch keine Muster abgeben.

Plutarchs Elastizität hatte sich vielfältig bewährt, aber jenes sympathische Einmengen des Geistes in das Leben versagte gegenüber dem Anspruch auf durchwaltende Einheit und straffe Bezüglichkeit. In der italienischen Renaissance mußte Plutarch hinter Platon zurückstehen, im verjüngten Deutschland herrschten die Kantische Philosophie und eine neue Ansicht von der Geschichte. Nicht nur Wieland (vgl. Goethes Gedenkrede auf ihn) hat darunter gelitten, daß „heitere Streifzüge über das Feld der Erfahrung“ nun verwehrt waren. Kant trifft die Plutarcheer, wenn er gegenüber der einhelligen „Disziplin der Vernunft“ die „Aufmunterung der Gemüter zu Handlungen, als edler, erhabener und großmütiger“ als „moralische Schwärmerei“ ablehnt (Kritik der praktischen Vernunft. 100 und 103 Kehrbach), und nicht nur Livius tritt in ein neues Licht, wenn Niebuhr einer römischen Geschichte zustrebt, „wie sie für uns Bedürfnis ist“. Plutarch wird aufgesucht als Quellgebiet, der Schriftsteller ist wie ausgelöscht. Recht eigentlich in *corpore vili* werden an ihm die Quellenuntersuchungen vollzogen, und Alfred von Gutschmid findet (Kleine Schriften V, 6) „diesen seichten Anekdotenkrämer . . . für den Geschichtschreiber so gut wie unbrauchbar“. Weil man so systematisch vorging, bestritt man dem Plutarch als sein System, was so nicht gemeint gewesen war. Denn selbst wenn die *συγκρίσεις* doch für echt zu gelten hätten — Hirzel hält sie für fremde Zutat (72) — als geschichtsphilosophische Grundlegung ist die Parallele nicht gedacht; sie hat sich erst in Frankreich zur literarischen Manier versteift. *Quand Plutarque les compare, il ne les eguale pas pourtant* (Montaigne l. c.). Er wollte nicht zwei *comparanda* unter ein *tertium* zwingen; er ist ja viel zu sehr Skeptiker, viel zu freudig hingegeben an die Vielgestaltigkeit des Menschlichen, um vom *καθ' ἕκαστον* auf ein *καθόλου* mehr als hinzudeuten. Auch die neuere Geschichte schreibt „Einfälle der Helden“ auf, freilich nicht „wie Plutarch in seinem göttlichen Vademecum“ (Jean Paul 42, 85 Reimer). Wir sind auf der Hut vor dem „geflügelten Wort“, weil es den Charakter vorzeitig festlegt. Die Individualität ist uns ein neues Problem geworden. Die Idee mußte sich wieder einmal lösen vom Ich, um es tiefer, wiewohl

nie im tiefsten, zu begründen. Ein Urteil über Wilhelm von Humboldt wird jetzt mit besserem Rechte über Plutarch gefällt: „er wirkt stimmend, aber nicht bildend“, und die Stimmung ist festlich in den Dialogen (123. Vgl. Hirzel, Dialog II, 238), feierlich in den Biographien. Wir lesen ihn nicht mehr naiv, aber wir empfinden inniger sein schlichtes Menschentum, und was er als Historiker unmittelbar verlieren mag, das gewinnt er unter dem Gesichtspunkte des *ποίησις ιστορίας σπουδαιότερον*. Ivo Bruns wünschte, daß wir wieder lernten, den Plutarch „stofflich“ aufzunehmen (Vorträge und Aufsätze 371), aber im stofflichen selbst umfängt uns doch „die schöne ‚Einfalt des Vortrags“ (J. M. Schröckh: Allgemeine Biographie I, Berlin 1767, Vorrede), die Bescheidenheit des Plutarch verwoben mit der Größe seiner Helden. Plutarch spricht die Sprache einer ruhigen Bildung, dieselbe Sprache vernehmen wir in dem Buche Rudolf Hirszels. Gießen. *R. A. Fritzsche.*

Die römischen Terrasigillatatöpfereien von Heiligenberg-Dinsheim und Ittenweiler im Elsaß. Von **R. Forrer**. Stuttgart, Kohlhammer. 1911. 242 S. 15 M. (S.-A. aus Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, II. Folge 23. Bd. 1911.)

Bei der Dürftigkeit der literarischen Überlieferung über die Zeit der römischen Herrschaft in Germanien sind die monumentalen Quellen von erhöhter Bedeutung. Unter ihnen nimmt das Tongeschirr, insbesondere das Geschirr aus Terrasigillata, eine hervorragende Stellung ein, da es in keiner römischen Siedlung oder Befestigung zu fehlen pflegt und oft, wo Inschriften und Münzen versagen, das einzige Mittel zu ihrer Datierung bietet. Daher sind gute Monographien über geschlossene Gruppen römischer Keramik nur aufs wärmste zu begrüßen.

Das Buch von Forrer gibt zum ersten Male eine umfassende und eindringende Behandlung zweier für Obergermanien besonders wichtiger Sigillatamanufakturen. Es zeugt von voller Beherrschung des einschlägigen Materials und ist flott und lesbar geschrieben, was bei dem spröden Stoffe nicht selbstverständlich ist. Zunächst wird über frühere Funde bei Heiligenberg, 28 km westlich von Straßburg, berichtet und der Befund von des Verfassers Ausgrabungen ausführlich und mit großer Sorg-

falt dargestellt. Dabei ergibt sich für die Fabrikation der Sigillata viel Interessantes, wenn auch das alte Problem, wie die rote Glasur erzeugt wurde, noch immer ungelöst bleibt.

Den Hauptteil des Buches bildet dann die Behandlung der einzelnen Fabrikanten, besonders derjenigen, die reliefverziertes Geschirr herstellten. Die wichtigsten unter ihnen sind der F-Meister (der auf glattem Geschirr vorkommende Stempel FVTRAT, nach dem Forrer den Namen ergänzen wollte, ist nach einer evident richtigen Vermutung von A. Oxé vielmehr rückläufig TARTV[S] F[ECIT] zu lesen), Janus, Ciriuna, Cerialis und Reginus in Heiligenberg, Verecundus und Cibus in Ittenweiler. Bei jedem Meister wird der Stil und der Ornamentenschatz eingehend behandelt und das Verbreitungsgebiet seiner Ware festgestellt. Mit Recht ist immer hervorgehoben, daß all diese Töpfer in beständigem Wandern begriffen sind, um dem jeweilig aussichtsreichsten Absatzgebiet möglichst nahe zu kommen. Kaum einer von ihnen hat sein Leben lang nur in Heiligenberg oder Ittenweiler gearbeitet, die meisten sind aus Gallien eingewandert und ziehen später nach Rheinzabern weiter. Zuletzt lernen wir noch eine Reihe kleinerer Manufakturen des Elsaß kennen, darunter als die wichtigste Ittenweiler. Man erkennt jetzt mehr und mehr, daß — wenigstens in Germanien — die Zahl und Bedeutung dieser kleinen, durchs ganze Land verstreuten Betriebe größer war, als bisher angenommen wurde.

Soweit die guten Seiten des Buches. Nur in einem, allerdings sehr wichtigen Teile ist es als verfehlt zu betrachten, in der Chronologie. Forrer datiert die Produktion der Töpfer durchweg viel zu früh, bei den meisten um 30, ja 50 Jahre. Er geht darin zusammen mit R. Knorr (Die verzierten Terrasigillatagefäße von Cannstatt und Köngen, 1905. Die verz. Terr. von Rottweil, 1907. Die verz. Terr. von Rottenburg, 1910) und stellt sich damit in Gegensatz zu der Auffassung, die seit längerer Zeit im Limeswerk, besonders von Barthel und Drexel vertreten worden ist. Drexel hat das ganze Problem zuletzt in der Kastellbeschreibung von Faimingen (Obergerm.-rät. Limes Nr. 66c S. 56 f.) klar erörtert und dargelegt, daß alles von der Datierung der äußeren Limeslinie in Württemberg abhängig ist, die nach dem Zeugnis von Inschriften und Münzen ungefähr im Jahre 155, sicher nicht früher und auch kaum wesentlich später, besetzt worden ist. Da

die wichtigeren Töpfer, außer dem F-Meister und Janus, hier noch mit ihrem Geschirr, und zwar gar nicht vereinzelt, vertreten sind, kann ihre Produktion keinesfalls vor der Mitte des 2. Jahrhunderts zu Ende gewesen sein, wie Forrer annimmt. Eine wichtige Stütze erhält die Spätdatierung jetzt durch eine in Kempten gefundene Bilderschüssel des Cibisus, die in Medaillons die Abdrücke von einem Mittel erz des Marcus Aurelius vom Jahre 171 zeigt, also frühestens in diesem Jahre hergestellt sein kann (siehe Reinecke, Römisch-germanisches Korrespondenzblatt 1912 S. 1f.). Forrer hatte den Cibisus in den Jahren 105—125 arbeiten lassen. Damit dürfte die ganze Datierungsfrage wohl zugunsten der im Limeswerk vertretenen Auffassung entschieden sein.

Bonn.

Oelmann.

Die Empörung König Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater. Von Dr. **Peter Reinhold**. (Leipziger historische Abhandlungen Heft 25.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1911. VIII u. 90 S.

Diese Schrift bietet eine nicht untüchtige neue Darlegung der äußeren Zusammenhänge des bekannten Konfliktes seit seiner erstmaligen Beilegung im Jahre 1232. Es fehlt dem Verfasser nicht am eigenen kritischen Vermögen (vgl. S. 59⁴ die Bemerkungen gegen Krammer und Bloch). Man wird seiner objektiven Würdigung der loyalen Haltung Gregors IX. (S. 37 ff.) zustimmen dürfen. Über Ursachen und Ziele des Aufstandes spricht sich Reinhold S. 58 ff. dahin aus, daß hier ein persönliches Ringen um die Macht vorliege; weder von den Freiheitsideen eines Volkes noch von dem Aufwärtstreben eines bestimmten Standes, der Reichsministerialen, sei das Unternehmen getragen gewesen: Man sieht, der Verfasser lehnt die bekannte ältere Annahme ab, daß der Standesgegensatz der Reichsministerialen gegen die Reichsfürsten das eigentliche Agens gewesen sei, daß jene durch eine Veränderung in der Regierung hätten weiter emporkommen wollen. Er findet S. 10 die Politik Heinrichs ohne feste Tendenz, die Erhebung ist „knabenhaft trotzig“ (S. 87), die Schar der Anhänger Heinrichs nur durch den Zufall persönlicher Vorteile zusammengehalten worden (S. 58). Ich finde nicht, daß diese Formulierungen befriedigend wirken, finde auch nicht, daß der Verfasser das aus dem Stoff herausgeholt hat, was sich aus ihm hätte herausholen lassen. Natürlich weiß er,

daß der Schlüssel zum Verständnis des Ganzen in der Politik des Königs gegenüber den Fürsten liegt, aber er hat sich dieses Schlüssels nicht in ausreichendem Maße bedient. Schon die Feststellung eines durchlaufenden Gegensatzes gegen die Fürsten macht einen vor der Annahme stutzig, daß hier ein ungebärdiger Knabe gegen die gute Ordnung des Reiches getobt habe. Schließlich war Heinrich doch auch in der Hand von Beratern, die gewußt haben werden, was sie wollten. R. hat die Tatsache des Gegensatzes gegen die Fürsten nicht durchdacht. Denn dieser Gegensatz war natürlich kein allgemeines und vages Gefühl, sondern er beruhte auf einzelnen sachlichen Momenten, nämlich auf dem Bestreben des Königs, seine Herrschaftsrechte wieder auszudehnen, königliche Territorialpolitik zu treiben. Die städtefreundliche Haltung des Königs ist nur ein Teil dieses viel umfassenderen Zuges. Man sieht ganz klar aus dem S. 35 zitierten Landfrieden von 1234, daß der König Bestimmungen der sog. *Constitutio in favorem principum* nicht eingehalten hatte. Der Verfasser hätte unser Wissen erheblich vertiefen können, wenn er unter diesem Gesichtspunkt den Maßnahmen Heinrichs und später denen seines Vaters nachgegangen wäre, wenn er die einzelnen territorialen Reibungsflächen nachgewiesen hätte. Dazu freilich hätte er sich eine klare Vorstellung von den damaligen territorialen Verhältnissen Deutschlands und von den Rechten eines Landesherrn verschaffen müssen. Der Verfasser hat das alles versäumt: Er spricht z. B. von Städtepolitik des Reiches ganz allgemein, indem er Lüttich und Frankfurt in einem Atem nennt, während doch das ganz verschiedene Rechtsverhältnis dieser Städte zum Reiche auch eine ganz verschiedene Haltung des Reiches ihnen gegenüber bedingte. So konnte er freilich das eigentlich Interessante weder in der Regensburger noch in der Erfurter Frage (S. 11 ff., S. 90) herausarbeiten. Ich möchte meinen, daß die Politik des jungen Königs sehr wohl unser erneutes Interesse verdient, daß es ihr keineswegs an festen Zielen fehlte. Heinrich befand sich wahrscheinlich auf einem ganz richtigen Weg, den noch König Albrecht mit Erfolg beschritten hat und dessen Verfolgung die Grundaufgabe des Königtums überhaupt bilden mußte. Es ist darum wohl auch nicht nur aus Zufällen zu erklären, daß sich

gerade die Ministerialen an Heinrich anschlossen; denn sie waren ja der Grundstock des königlichen Beamtentums, das die königliche Territorialpolitik im einzelnen machte. Diese Politik geriet in Widerstreit mit den damaligen Absichten des Kaisers, der die Fürsten brauchte. Erst die damit gegebenen Reibungen weckten den Gedanken der Erhebung. Damit hat aber der Verfasser recht, daß die Erhebung selbst durchaus egoistisch zu erklären ist. Daß sie nichts anderes bezweckte als die Selbständigkeit des Königs in Deutschland, ist doch aus der ganzen Sachlage gegeben. Die ältere Auffassung sprach da von einem Kampf zweier I d e e n , der des universalen Kaisertums und der des nationalen, bodenständigen Königtums. Der Verfasser lehnt das S. 59 ab, und ich gebe ihm zu, daß ein I d e e n gegensatz, der ja auf geistesgeschichtlichen Vorgängen beruhen müßte, nicht bestand. Aber den p r a k t i s c h e n Gegensatz kann man sehr wohl mit den Worten „universal“ und „bodenständig“ wiedergeben. Mir scheint dieser Kampf erheblich bedeutsamer als dem Verfasser selbst.

Die Leistung des Verfassers hat als rein annalistische durchaus Wert, und vielleicht kann man von einer jugendlichen Erstlingsarbeit nicht erwarten, daß sie die eigentlich fruchtbringende Problemstellung erfaßt. Aber ich darf hier doch aussprechen, daß die Behandlung der politischen Geschichte ohne verfassungs- und landesgeschichtliche Fundierung, namentlich in dieser Zeit, ein Unding ist. Die Darstellung nimmt dann etwas seltsam Blutleeres an und verirrt sich leicht einmal in die ausgetretenen Pfade banaler Pragmatik.

Göttingen.

Hans Niese.

Die italienischen literarischen Gegner Luthers. Von Dr. Friedrich Lauchert. (Erläuterungen . . . zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von Pastor. VIII.) Freiburg, Herder. 1912. XV u. 714 S. 15 M.

Die Arbeit wurde schon für 1907 (Zeitschrift für kath. Theologie Bd. 31, S. 23) in Aussicht gestellt; im Herbst 1906 lag nach S. 31 ein Teil derselben druckfertig vor. Daß sie doch erst 1912 erschienen ist, hat wohl darin seinen Grund, daß das Material dem Verfasser, der ursprünglich sich auf den Nachweis

der direkten Bekämpfung Luthers durch italienische Autoren beschränken wollte, schließlich sich auswuchs zu einer Vorführung aller derer, die im 16. Jahrhundert von jenseits der Alpen die Feder ergriffen haben, um den Lutheranismus, wo er auch hervortrat, zu bestreiten. Man wird, obwohl die Schriften selber den Lutheranismus nicht beeinflußt haben, diese Erweiterung willkommen heißen. Denn sie verspricht Bausteine, die verwendet werden können, um eine lange schon empfindlich hervorgetretene Lücke zu schließen.

Wer den gewaltigen Geisteskampf des 16. Jahrhunderts überdenkt, in welchem auch eine neue Theologie sich losriß aus dem Mutterschoße der Tradition, deren Vertreter nun mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diese als unberechtigt, die Anklagen der Neuerer gegenüber dem Alten als grundlos, die traditionellen Lehren und Einrichtungen als allein dem christlichen Gedanken entsprechend nachzuweisen sich bemühen, der wird eine historische, genauer dogmenhistorische Darstellung des Kampfes in seinem vollen Umfange oft vermissen. Eine Geschichte der katholischen Polemik des Reformationszeitalters würde da neben einer Weiterführung von Lämmers „Vortridentischer Theologie“ wesentliche Dienste tun. Nun existiert ja freilich Karl Werners „Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur“ dieser Zeit (Schaffhausen 1865) — aber was da geboten wird, genügt lange nicht, mag man es auf Vollständigkeit oder Übersichtlichkeit oder selbständiges Urteil hin prüfen. Nicht ohne Nutzen wird man Hurters „Nomenclator“ um Auskunft fragen — allein es fehlt doch viel, daß dieses sorgfältig gearbeitete Werk, welches ohnehin nur ein bio- und bibliographischer Wegweiser durch das literarische Dickicht sein will, hier genügen könnte. So lag bis vor kurzem die Sache so, daß z. B. derjenige, welcher bei einem der fruchtbarsten Polemiker der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts — Stanislaus Hosius — einsetzte, nur mit Mühe und viel Zeitaufwand sich darüber zu orientieren in der Lage war, wo Originales, wo Abgeschriebenes vorliegt auf seiten eines Mannes, den die katholischen Zeitgenossen doch für einen *Defensor fidei* ersten Ranges hielten und dessen Stelle in der Geschichte der katholischen Polemik immerhin bedeutsam gewesen ist. Nun ist ja freilich inzwischen über Hosius als Polemiker neuerdings eine Königsberger Dissert-

tation — Elsner, Der ermländische Bischof Stanislaus Hosius, 1911 — erschienen, aber die meisten übrigen Polemiker haben Bearbeitung noch nicht gefunden und das bezeichnete Desideratum bleibt.

Da lenkt Lauchert auf einen Weg ein, der uns zu der Erledigung wenigstens einer maßgebenden Vorbedingung für die Lösung der Aufgabe zu führen scheint: Sammlung der Kampfschriften im weiten Umfange, hier freilich unter Begrenzung durch die italienische Nationalität der Verfasser. Fällt solche Begrenzung weg, oder leisten andere Sammler Entsprechendes für die den übrigen Nationen angehörenden Polemiker, dann ist ja der Boden bereit für eine umfassende Geschichte der katholischen Polemik der Zeit.

Die Arbeit des Sammlers ist in unserem Falle um so schätzenswerter, als ein nicht geringer Teil der Schriften zu den literarischen Seltenheiten gehört und selbst die beiden großen Münchener Bibliotheken da oft versagen. Eine schätzenswerte Unterstützung bot ein Sammelwerk, welches handschriftlich in der Berliner Bibliothek sich findet, wohin es aus dem Nachlaß des früheren Bonner Theologen Floß gekommen ist: „Das Leben und Wirken der katholischen Theologen des 16. Jahrhunderts oder bio- und bibliographische Nachrichten über die antireformatorischen Schriftsteller“, 2 Foliobände, 748 und 594 Seiten. Den Verfasser nennt der Katalog der Floßschen Bibliothek: Pfarrer Fr. W. Meuser. Näheres über ihn erfährt man nicht. Daß er, wie beigefügt ist, „um 1840“ verstorben sei, widerlegt das Werk selber — in demselben wird aus Sixt, Paul Eber (1855), aus Seidemanns Beiträgen I (1846), auch aus Eichhorns „Hosius“ II (1855) zitiert, und zwar nicht etwa in Gestalt nachträglicher Zusätze.

Unter den italienischen Polemikern wird immer Silvester Prierias zuerst genannt werden müssen — so auch hier, wo im allgemeinen eine chronologische Reihenfolge eingehalten ist, die zunächst 47 Autoren vorführt. Große Sorgfalt ist auf die Wiedergabe der Titel bei den Originaldrucken verwendet, sehr eingehend werden wenigstens die Hauptschriften in Auszügen mitgeteilt. Über Leben und Wirksamkeit der Autoren sind kurze Notizen beigefügt, welche zeigen, daß der Verfasser sich's nicht hat verdrießen lassen, auch abseits vom

Wege zu suchen. Davon legen auch die zahlreichen Anmerkungen zu jenen 47 Autoren sowie der „Anhang“ Zeugnis ab, welcher noch 20 verschiedenen Orden angehörige Verfasser von Schriften behandelt, die entweder nicht gedruckt worden oder nicht auffindbar gewesen sind. Ein genaues, chronologisch geordnetes, Verzeichnis der polemischen Schriften nebst sorgfältigem Register beschließen das Werk.

Überblickt man die lange Reihe der Autoren, so ergibt sich alsbald eine Gruppierung nach der Zeit, in der sie schreiben. Mit Silvester von Prieri setzt die literarische Bekämpfung Luthers überhaupt ein: er und die ihm zunächst folgen, ein Ambrosius Catharinus, Cajetan, Radinus, der „Cremonese“ Isidoro, desgl. Isolani usw. bis auf den Franziskaner Thomas Illyricus, also bis etwa zum Jahre 1528, hatten das Auftreten Luthers in den ersten Zeiten vor sich und mochten mehr oder weniger davon überzeugt sein, die Rückkehr desselben durch ihre Schriften herbeiführen zu können. Teilweise haben sie auch Antwort erhalten, und dadurch gewinnt das, was L. bietet, etwas Leben. In den der späteren Zeit und damit einer zweiten Gruppe angehörigen Schriften, ist von Leben wenig, von schematisch breiter immer in Wiederholungen sich ergehender Schriftstellerei recht viel zu finden. Es ragen da nur wenige Autoren über die Mittelmäßigkeit heraus — ein Contarini, Sadoletto und etwa Seripando — und die haben gerade nicht in der bissigpersönlichen Art wie die erstgenannten den Hauptträger der antikatholischen Lehre oder seine Mitarbeiter bekämpft. Sie ist langweilig geworden, diese spätere Polemik, und wenn schon die ersten Streiter einen Einfluß auf die Bewegung nicht gehabt haben, so noch viel weniger die Masse der späteren: kein Wunder, daß die meisten von diesen zur *massa perditionis* im bibliothekarischen Sinne des Wortes gehören.

Wenn man die Arbeit, welche L. geleistet hat, unter den oben genommenen Gesichtswinkel lediglich einer Vorarbeit für eine Geschichte der katholischen Polemik im 16. Jahrhundert stellt — obwohl er selber das nicht tut —, so wird man dem Verfasser allgemeine Erörterungen über Wert und Bedeutung des vorgelegten Materials nicht gerade abverlangen können. Er bleibt auch in der Tat durchweg Referent; nur an Punkten, wo es sich um Charakterisierung Luthers vom katholischen

Standpunkt aus handelt, setzt er sein Urteil in schärfsten Ausdrücken zu. Man wird da fragen dürfen: *cui bono?*

Königsberg.

Benrath.

Geschichte des preußischen Hofes, herausgegeben von G. Schuster.
 Bd. 2: Der Hof Friedrichs des Großen. Von **Fr. Arnheim**.
 Teil 1: Der Hof des Kronprinzen. Berlin, Vossische Buchhandlung. 1912. XVI u. 287 S.

Zweihundert Jahre preußischer Hofgeschichte, von 1688 bis 1888, sollen in diesem Sammelwerk, von verschiedenen Verfassern bearbeitet, unter der Leitung des Archivrats Schuster zur Darstellung gelangen, ein Unternehmen, das sicher wegen seiner inneren Berechtigung von allen Seiten freudig begrüßt werden wird; mag man vielleicht auch einwenden, daß die vorhandene Literatur schon ausreicht, um sich das höfische Berliner Leben des ersten der beiden in Frage stehenden Jahrhunderte in seinen Grundzügen zu vergegenwärtigen, für die Zeit nach dem Tode Friedrichs des Großen fehlt sicherlich diese Möglichkeit. Eine Schilderung des höfischen Getriebes unter dem zweiten und dritten Friedrich Wilhelm könnte als vollgültiger Ersatz für die diesen beiden Herrschern so leicht nicht zuteil werdenden Biographien dienen, und über die Bedeutung einer Geschichte des preußischen Hofes unter Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. braucht kein Wort weiter verloren zu werden.

Daß bei einer gewissen Anzahl von Mitarbeitern die Bände nach ihrem Abschluß ohne Innehalten der historischen Reihenfolge veröffentlicht werden, daß also dieser erste Teil des zweiten Bandes zuerst erscheint, geschieht mit Recht, wenngleich sich dadurch manche Wiederholungen einstellen werden. So hat auch Arnheim viele Dinge berühren müssen, die, streng genommen, zur Schilderung des Hofes Friedrich Wilhelms I. gehören; Arnheims Aufgabe gestaltet sich ferner dadurch etwas undankbar, daß er einen Stoff bearbeitet, von dem nun einmal Koser den Rahm abgeschöpft hat; ich könnte mir endlich eine etwas anders geartete Darstellung des Hoflebens denken, als sie Arnheim gewählt hat. Er schildert nämlich nacheinander den gesamten Lebenslauf der Geschwister Friedrichs und der Persönlichkeiten, die Friedrich in Küstrin, Ruppin und Reinsberg umgaben; in Reinsberg ziehen

an dem Leser vorüber die gelehrten Militärs, dann Keyserlingk, Jordan, Fouqué, des Champs, Pesne, Knobelsdorff, ihnen folgen die Damen, die fürstlichen und ausländischen Gäste, schließlich Bielfeld. Mit großem Fleiß, in jahrelanger Arbeit ist das biographische Material von allen Seiten zusammengetragen und gefällig verarbeitet worden; fast ein jeder der Dargestellten wird bis an sein Lebensende verfolgt, und häufig sind noch dankenswerte Nachrichten über das Schicksal der Familienangehörigen hinzugefügt. Wer sich über einen der Freunde aus Friedrichs Jugendzeit oder seine Flügeladjutanten in der ersten Zeit seiner Königsherrschaft, die Hofmarschälle und Hoffräuleins unterrichten will, wird fortan stets mit Erfolg zu diesem Buch greifen; das Register wird ja bei den folgenden Bänden sicher nicht ausbleiben, und höchst wünschenswert würde für diese eine synchronistische Tabelle sein, aus der man mit einem Blick die Zusammensetzung der jeweiligen Umgebung des Königs bequem erkennen könnte.

Diese Anlage des Buches bietet, wie eben betont, den großen Vorteil einer leichten und erschöpfenden Orientierung über die in Frage kommenden Persönlichkeiten, erschwert aber die Übersicht über die geistigen Strömungen und die Kulturelemente, die von den einzelnen oder den Gruppen vertreten werden; die Milieuschilderung tritt hier zugunsten der Einzelbiographie etwas zu stark zurück. Bei dem Festhalten an diesem Verfahren besteht für die späteren Bände die Gefahr, daß sich der Einfluß und die Bedeutung höfischer und politischer Parteien auf den jeweiligen Herrscher zu den verschiedenen Zeiten verwischt, besonders bei langlebigen Persönlichkeiten, deren Schicksale in einem Zuge an der Stelle gegeben werden, an der sie für den Hof zum ersten Male größere Bedeutung erlangen. Das viel bekrittelte Verfahren Richard M. Meyers in den ersten Auflagen seiner deutschen Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts, den Stoff in Zeitabschnitte zu gliedern und die Schicksale und Leistungen eines jeden nur soweit zu erwähnen, als sie für den betreffenden Zeitabschnitt Bedeutung haben, dürfte sich hier vielleicht empfehlen.

Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven Bd. 86.
Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Herausgegeben von **Reinhold Koser** und **Hans Droysen**. Bd. 3. Leipzig, Hirzel. 1911. 471 S.

Nun liegt das schöne Werk, von dem die ersten beiden Bände in dieser Zeitschrift 105. Bd. (1910) angezeigt wurden, mit diesem dritten und letzten Band vollständig vor. Mit der Säuberung des Textes, der Richtigstellung der Datierungen, der Bezeichnung der Stellen, welche der König in den Ausfertigungen eigenhändig korrigierte oder ihnen anfügte, mit der Hervorhebung der Korrekturen Voltaires in den handschriftlichen Entwürfen seiner Briefe, die Droysen zum ersten Male in Petersburg einsehen durfte, und nicht zum wenigsten mit den wertvollen Anmerkungen, in denen alles zum Verständnis der Texte Nötige in prägnanter Kürze und mit unbedingter Zuverlässigkeit dem Leser vermittelt wird, mit alledem haben die Herren Herausgeber eine mühevolle Arbeit geleistet, für die ihnen die Forscher warmen Dank wissen werden. Für den wichtigeren Teil des bedeutsamen Briefwechsels, für die Briefe des Königs, haben wir nun großenteils sicheren Boden unter den Füßen, da von den 293 Briefen Friedrichs die Originale doch in der stattlichen Zahl von 239 zum Vorschein gekommen sind. Daß die Briefe Voltaires nur zum kleinsten Teil im Original nachweisbar sind, läßt sich eher verschmerzen; Voltaire hat aus seinem Herzen nie eine Mördergrube gemacht; über sein Verhältnis zu seinem großen Partner gab uns schon die *Correspondance générale* von Moland alle wünschenswerte Klarheit. Zu beklagen bleibt freilich der Umstand, der aus dieser Publikation noch weit deutlicher als aus den früheren Ausgaben hervorgeht, daß doch auffallend viele und offenbar oft recht interessante Stücke des Briefwechsels verloren oder wenigstens vorläufig unauffindbar geblieben sind. — Interessant ist Anhang III dieses Bandes: „Zur Charakteristik des Textes in der Kehler Ausgabe“ von Droysen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die tiefgreifende Überarbeitung der Texte in dieser grundlegenden ersten Ausgabe nicht auf Rechnung der Kehler Herausgeber kommt, sondern daß diese Redaktion auf Voltaire selbst zurückgeht; das lasse sich zum Teil noch handschriftlich nachweisen und erkläre sich aus der Absicht Voltaires, in eine neue Ausgabe seiner Werke, über die er 1777 mit seinem Verleger verhandelte, auch seine

Korrespondenz mit Friedrich aufzunehmen. Ist dem so, so ergäbe sich hier eine Aufgabe, die interessant genug wäre, auch wenn es bei dem sein Bewenden haben sollte, was Koser im Vorwort zum ersten Band sagte: daß man nämlich auch nach Entfernung der alten Übermalung doch keine wesentliche Veränderung im Bild des Briefverkehrs der beiden Männer erwarten dürfe. Aber neben einer Feststellung dessen, was wir durch die Archivpublikation nun Neues gewonnen haben im Vergleich mit der *édition Moland* wäre eine genaue Untersuchung der Veränderungen, welche der nun vorliegende ursprüngliche Text in der Kehler Ausgabe erlitten hat, und der Gesichtspunkte, die dabei maßgebend waren, ein wissenschaftliches Bedürfnis. Ein junger Gelehrter könnte sich hier seine Sporen verdienen.

Stuttgart.

Paul Sakmann.

Der Aufstieg Napoleons. Von **Alfred Herrmann**. Berlin, Mittler. 1912. XXVII u. 751 S.

Was unter dem Gesichtspunkt seines Haupttitels dieses Werk für die Wissenschaft bedeutet, liegt vornehmlich in dem umfassend begründeten Nachweis, daß Napoleon wie 1800, so auch nach dem Frieden von Luneville im Ernst den Krieg brauchte und wollte. Er legte auch in der Folge kein Gewicht darauf, durch Maßhalten Europa die Sorge vor dem Eroberungsgeist des überwiegend mächtigen Frankreich zu benehmen; er hat weiter, wo er nicht selbst angriff, durch sein Verhalten andern den Frieden unmöglich gemacht (732), s. 449. Diese Politik erscheint als eine der Bedingungen des „Aufstiegs“ des genialen Mannes. Die innere Reformpolitik scheidet für Herrmann aus, der seinem Buch den Untertitel: „Krieg und Diplomatie vom Brumaire bis Luneville“ gegeben hat. Andererseits sind für jene einjährige Zeitspanne Feldzüge und Verhandlungen, beide voneinander gesondert, in einer Ausführlichkeit dargestellt worden, die in den Studien und früheren Arbeiten des Verfassers ihre Erklärung findet, aber das für ein sichereres Verständnis des Aufstiegs Napoleons nötige Maß überschreitet. Es ist so doch mehr eine Monographie zur Zeitgeschichte als ein biographischer Ausschnitt geworden. Daran wird nichts geändert durch die offene Anerkennung, daß H. durch seine Hüffers Sammlungen erwei-

ternden Archivstudien und gewissenhafte Benutzung der Arbeiten aller Vorgänger unsere Kenntnis bedeutend vertieft und verbreitert hat. — Es ist zu begrüßen, daß auch H., wie neuestens auch wieder einzelne Historiker in Frankreich, sich gegen die Übertreibung derer wendet, die die Zielsetzung des werdenden Cäsar viel zu wenig aus naturnotwendiger Anlage und allzu einseitig aus überkommenem Weltverhältnis ableiten. Schade, daß buchhändlerische Rücksichten den Verfasser genötigt haben, des Dramas zweiten Teil, der zeigen soll, wie Napoleon die nordische Meeresneutralität in Szene gesetzt hat, um das durch Österreich isoliert zurückgelassene England ganz zu umgarnen, in eine besondere, noch nicht erschienene Publikation, Vorwort X und S. 72 u. 734, zu verweisen. Meine anders orientierten Studien über diese Episode würden sicher neues Licht erhalten haben. Was das Napoleonproblem als Ganzes anlangt, so zeigt H. oft genug, daß auch die für die Folgezeit entscheidenden Fragen ihm deutlich geworden sind. Er schließt, daß auch 1800 nur augenblicklicher Vorteile halber, nicht d a u e r n d e n Friedens halber Napoleon unterhandelt hätte (487).

Das Urteil ist meistens maßvoll und gerecht. Thugut, der im wesentlichen ebenso aufgefaßt ist wie von Luckwaldt, erscheint dank den Wiener Archivalien auch nach seinem Rücktritt noch als eigentlicher Leiter der österreichischen Politik. Auffallend ist S. 89 das nicht weiter begründete Urteil über die franzosenfreundliche Politik der württembergischen Landstände. Über die Ernsthaftigkeit der Napoleonschen Friedensvorschläge vom Dezember 1799 würde ich weniger unbestimmt urteilen als S. 21 geschieht. Die Frage nach dem Gang der Ereignisse, falls es zu keinem Separatfrieden, sondern zum Gesamtfrieden mit Österreich und England gekommen wäre, ist nicht ganz richtig gestellt. Denn nicht darum, daß selbst dieser Friede keinen Abschluß bedeutet hätte, kann es sich diplomatisch handeln, sondern darum, daß Napoleonsche Übergriffe von vornherein dem gemeinsamen Widerspruch Österreichs und Englands ausgesetzt gewesen wären (492), s. 487. Zweifellos ist die Unterhandlungskunst Napoleons von vornherein darauf zugespitzt, jede Macht auf ihrem eigenen beschränkten Gebiet sozusagen, festzunageln, um selber es bei Überschreitung der Abmachungen nur mit e i n e m Verletzten zuvörderst zu tun zu haben. Im Verständnis

dieser Taktik beklagt in späteren Denkschriften F. Gentz beweglich das Fehlen eines „Europa“.

„Neigung und Studien“ haben H. zu eindringender Kritik der kriegerischen Ereignisse geführt. Er hat zweifellos Anlage zum „Zivilstrategen“, wie er sich nennt. Seine Verdienste nicht nur hinsichtlich der Kritik der Quellen und Tatsachen, sondern auch hinsichtlich der Verdichtung und Verdeutlichung des nur allzu leicht ins Breite gezogenen militärischen Stoffes wird man willig anerkennen. Nicht überall wird man mit seinem Urteile übereinstimmen. Besteht nicht eine gewisse Differenz zwischen dem Schlußurteil über Napoleons Verhalten bei Marengo S. 413 und dem, was darüber vorher 411 dargetan war? Und Behauptungen, wie die wiederholte, die Schlacht von Marengo brauchte in der Geschichte nicht vorzukommen (übrigens auch auf die Konvention von Alessandria ausgedehnt, 445 f.), verraten doch eine gewisse Neigung für Konstruktion der Vergangenheit.

Darmstadt.

H. Ulmann.

Metternich. By G. A. C. Sandeman. With ten illustrations. London. 1911. XIV u. 358 S. Geb. 10 sh. 6 d.

Wenn man diese neue Metternich-Biographie gerecht würdigen will, muß man sich stets gegenwärtig halten, was der Verfasser damit bezweckte: „. . . a book like the present, which, without pretending to produce any new facts or to expound any original theories, seeks in a comparatively brief space to give a trustworthy outline of Metternich's life from the domestic as well as from the official side, will find little favour with the serious historical student“ (pag. V). Es ist eine leicht lesbare, gut und flüssig geschriebene Zusammenstellung der bekannten Tatsachen, ohne daß der Versuch gemacht würde, neue Probleme aufzustellen oder auch nur die bekannten Probleme tiefer zu erfassen. Hier und da wird wohl darauf hingewiesen, daß das sog. „System Metternich“ nicht etwas Willkürliches sei, sondern aus den besonderen Verhältnissen der habsburgischen Monarchie erklärt werden müsse, aber über die Feststellung dieser bereits bekannten Tatsache gelangt der Verfasser nicht hinaus.

Die Quellen, auf denen die Arbeit vornehmlich beruht, sind in erster Linie die acht Bände „Aus Metternichs Nachlaß“ sowie die im Jahre 1860 erschienene Biographie Metternichs

von Schmidt-Weissenfels (nicht Wessenfels, wie der Verfasser dauernd schreibt), der der Verfasser stellenweise recht sklavisch folgt; z. B. bei beiden wird die Erzählung der Ereignisse, die zur Schlacht bei Navarino führten, durch den Bericht über die zweite Heirat Metternichs unterbrochen, und zwar nur deshalb, weil die Nachricht von dieser Seeschlacht an des Staatskanzlers Hochzeitstag in Wien anlangte; auch der Selbstbiographie des Fürsten folgt der Verfasser gar zu kritiklos: daß, wie Metternich meinte, Napoleon sich im Jahre 1788 längere Zeit als Student in Straßburg aufgehalten habe, darf man nach Massons und Chuquets Forschungen heute doch nicht mehr behaupten.

Man wird dem Verfasser beistimmen müssen, wenn er die Bedeutung Metternichs in seinen diplomatischen, nicht in seinen staatsmännischen Fähigkeiten erblickt; hierin stimmt er mit der jüngst erschienenen Schilderung Friedjungs überein, wonach es der Hofmann Metternich ist, den man für die meisten seiner Unterlassungssünden verantwortlich machen muß. Die Denkungsart des 18. Jahrhunderts hat doch vornehmlich in ihm vorgewaltet, nicht nur in seinem frivolen Privatleben; ergänzend trat hinzu der Abscheu gegen die Greuel der Revolution, als deren Überwinder — in ihrer schließlichen Ausgestaltung Napoleon Bonaparte — er sich von 1815 ab bis an sein Ende betrachtete: so gelangte er dazu, je länger je mehr, den Begriff des Liberalismus, der in jenen Jahrzehnten wirklich wenig republikanische, antimonarchische Züge an sich trug, mit demjenigen der Revolution nahezu gleichzusetzen; und wenn der Verfasser auch von seinem Standpunkt als Engländer aus die Bedeutung der ganzen liberalen Bewegung bedeutend überschätzt, die bis zur Julirevolution in Deutschland wenigstens als wirklicher Machtfaktor kaum angesprochen werden darf, für Metternich war es gleichwohl ein verhängnisvoller Fehler, daß er die Fühlung mit den lebendigen Kräften der Nation verloren oder richtiger niemals gewonnen hatte.

Er, der in seinen endlosen, weitschweifigen Denkschriften so viel über die Unwandelbarkeit seiner Grundsätze orakelte, der von sich behauptete, von allem rechtzeitig Kunde zu erhalten, war in Wahrheit, wie der Verfasser sehr richtig hervorhebt, recht wenig über die tatsächlichen Verhältnisse in den habsburgischen Ländern und in Deutschland unterrichtet. Umgeben von einem verhältnismäßig kleinen Kreis auserwählter Freunde oder nach

Grillparzers wohl zu hartem Urteil „von Lumpen aller Art“, die ihm schmeichelten, die nicht wagten, ihm die Wahrheit zu sagen, war er, je länger je mehr, beseelt von dem doktrinären Verlangen, nur hören zu wollen, was ihn in seiner vorgefaßten Meinung bestärken konnte, in den Händen dieser seiner Umgebung weit mehr ein Geleiteter, als ein Leitender; so konnte es kommen, daß die Revolution von 1848 ihn so völlig überraschte.

Und noch auf einen weiteren Punkt macht der Verfasser stärker als seine Vorgänger aufmerksam: das Bild, das blinder Parteihaß von einem harten und grausamen Metternich entworfen hat, ist durchaus falsch, zum mindesten stark übertrieben. Was an harten Maßregeln wirklich vorgekommen ist, ist weit mehr Kaiser Franz I. als Metternich zuzuschreiben; in Wahrheit war der Staatskanzler, der in der inneren Politik niemals den gleichen Einfluß wie in der äußeren besessen hat, bei richtiger Behandlung sehr leicht zu lenken; er herrschte keineswegs durch einen jeden Widerspruch ausschaltenden überragenden eisernen Willen, sondern er überredete; so sind die Karlsbader Beschlüsse zustande gekommen; wo er tatkräftigen Widerstand fand, wie z. B. bei der ungarischen Opposition, gab er nach, selbst wenn dadurch sein System durchlöchert wurde; nur Schwachen gegenüber gab er sich den Schein der Unbeugsamkeit und wohl auch der Härte.

Auf zwei Punkte möchte ich noch kurz hinweisen: es wäre m. E. ein dringendes Erfordernis, der Jugendgeschichte des späteren Staatskanzlers, seinem inneren Werdegang etwas mehr Aufmerksamkeit, als es bisher geschehen ist, zu widmen, selbstverständlich unter Hinzuziehung neuen handschriftlichen Materials. Hauptquelle für diese Epoche in Metternichs Leben sind bisher noch immer seine im hohen Alter niedergeschriebenen autobiographischen Aufzeichnungen, aber wie man aus dem blasierten, selbstgefälligen Ton, in dem sie abgefaßt sind, kaum etwas verspürt von der gewinnenden Art des „aimablen Cavalier von der perfektsten Verve“, wie der alte Kaunitz den jungen Metternich charakterisierte, so ist andererseits in diesen rückschauenden Betrachtungen keineswegs ein einwandfreies Zeugnis für den inneren Entwicklungsgang des späteren Staatskanzlers enthalten. Als Metternich im Jahre 1806 den Botschafterposten in Paris übernahm, war, soweit wir auf Grund des allerdings dürftigen Materials bisher sehen, seine innere Entwicklung im ganzen abge-

schlossen. Wie ist es gekommen, daß der junge Diplomat, dessen Berliner Mission eben erst ihren eigentlichen Zweck verfehlt hatte, gleichwohl den im damaligen Augenblicke wichtigsten Posten in der auswärtigen Vertretung Österreichs erhielt? auf diese bedeutsame Frage sind uns die Biographen bisher die Antwort schuldig geblieben.

Durchaus unbefriedigend sind die Ausführungen des Verfassers über des Staatskanzlers Stellung zur orientalischen Frage, gewiß das schwierigste Kapitel für einen Biographen Metternichs, über das in absehbarer Zeit wohl auch noch nicht das letzte Wort gesprochen werden wird; aber auf Grund des gerade über diese Frage in Metternichs nachgelassenen Schriften aufgespeicherten reichen Materials hätte hierüber wirklich mehr gesagt werden können und auch mehr gesagt werden müssen, als es in der hier gebotenen, immer wieder durch langweiligen Anekdotenkram, durch nicht zur Sache gehörige Reiseschilderungen unterbrochenen losen Aneinanderreihung von längstbekannten Tatsachen der Fall ist.

Wenn der Verfasser sich nicht getraute, über diese wichtige Frage eine eigene Meinung zu äußern, so hätte er die leitenden Gedanken des in dieser Zeitschrift (Bd. 18) im Jahre 1867 erschienenen, in wesentlichen Punkten allerdings längst überholten Aufsatzes von K. Mendelssohn-Bartholdy: „Die orientalische Politik des Fürsten Metternich“ reproduzieren sollen.

Es war doch vornehmlich eine harte und zwingende Notwendigkeit, keine doktrinäre Prinzipienreiterei, die in dieser Frage Metternichs Haltung bedingte, neben der steten Beobachtung Rußlands, wie jener Aufsatz besonders hervorhebt, Rücksicht auf Italien, auf den sicheren Bestand der österreichischen Herrschaft in der Lombardei. Wenn man den Griechen das Recht zugestand, gegen ihren, staats- und völkerrechtlich betrachtet, legitimen Oberherren sich zu erheben, wenn man später Mehemed Alis Unabhängigkeitsgelüsten nicht entgegentrat, so bot man den mit der habsburgischen Fremdherrschaft unzufriedenen Italienern bequeme Waffen, ein gleiches Recht für sich zu beanspruchen. Allerdings, wie erwähnt, das letzte Wort über dieses Problem ist noch nicht gesprochen; z. B. ist mit dieser Haltung Metternichs schwer zu vereinbaren eine Bemerkung, die er im Jahre 1840 in einer Unterrednung mit Prokesch-Osten fallen

ließ, wonach alles Land, soweit die griechische Sprache die herrschende sei, griechisch werden müsse. „Athen muß nach Konstantinopel übertragen werden.“ (Aus dem Nachlasse des Grafen Prokesch-Osten Bd. 2 [Wien 1881], S. 184.)

Man sieht aus diesen kurzen Andeutungen, wieviel hier erster Forschung noch zu tun übrigbleibt. Des Verfassers Verdienste nach dieser Richtung sind m. E. mehr negativer Natur: er hat unser Wissen nicht gefördert durch das, was er gebracht hat; er hat vielmehr durch das, was er unterlassen hat, zu bringen, abermals auf die großen Lücken unserer Erkenntnis hingewiesen.

Halle a. S.

Adolf Hasenclever.

1813—1815. Die deutschen Befreiungskriege in zeitgenössischer Schilderung. Mit Einführungen herausgegeben von **Friedrich Schulze**. Leipzig, R. Voigtländers Verlag. XII u. 366 S.

Das obengenannte Buch ist bereits 1908 als zweiter Teil eines Werkes „Die Franzosenzeit in deutschen Landen 1806 bis 1815“ erschienen und jetzt mit einigen Zusätzen und neuem Titel, seltsamerweise ohne Jahreszahl und ohne jeden Hinweis auf die frühere Auflage, neu gedruckt worden.

Unter den vielen populären Werken über den Befreiungskrieg nimmt es eine besondere Stellung ein, weil es die Ereignisse nicht nach dem Ergebnis geschichtlicher Untersuchung und Kritik darstellt, sondern so, wie die Zeitgenossen sie in ihren Hoffnungen und Befürchtungen, in der Ungewißheit, in der Stimmung des Tages aufgefaßt haben. 14 Abschnitte in chronologischer Folge enthalten nahe an 200 Auszüge aus Briefen, Denkschriften, Zeitungen, sowie aus später niedergeschriebenen Tagebüchern und Erinnerungen. Kürzere Aussprüche und Verse werden den Auszügen gewissermaßen als Mottos vorangestellt.

Blücher, Gneisenau, Boyen, Arndt sind natürlich stark vertreten. Daß aber auch Reiches mehrfach als ungenau erkannte Memoiren, Malachowski, Steffens ungefähr ebensooft zu Worte kommen, entspricht nicht ihrer Bedeutung. Von dem letzteren werden sogar verschwommene Berichte über kriegerische Ereignisse gegeben, für die er gar kein Verständnis hatte. Scharnhorst wird oft genannt, doch wird keine Zeile von ihm abgedruckt. Ähnlich geht es Wilhelm v. Humboldt, einem der urteilsfähigsten und schreibgewandtesten Zeitgenossen. Die anderen reden von

ihm, seinem eigenen Urteil wird nur ein ganz kurzer Ausspruch — noch nicht eine halbe Zeile lang — zugebilligt. Von den Mitkämpfern fehlen manche, die wertvolle Tagebücher, Memoiren, Briefe hinterlassen haben, wie z. B. Scharnhorsts Adjutant Hüser, Reyher, Odeleben, Colomb, Ditfurth, Henckel von Donnersmarck.

Frankreich ist durch Napoleon, Talleyrand und einige Stellen aus dem Moniteur wenigstens einigermaßen vertreten, Rußland nur durch Zar Alexanders Adjutanten Wolzogen und durch Piter Poel, die doch nicht eigentlich als Russen anzusehen sind, England nur in den Mottos durch einen kurzen Ausspruch Wellingtons und einen Vers von Byron. Die sehr zahlreichen in England veröffentlichten Berichte und Denkschriften sind gänzlich unberücksichtigt geblieben, ebenso die Aufzeichnungen vieler, die an den Ereignissen beteiligt waren oder ihnen nahe standen, wie — um nur die bekanntesten anzuführen — Stewart, Hudson Lowe, Lord und Lady Burgersh.

Es konnten also noch viele bedeutende, urteilsfähige Zeitgenossen herangezogen, dagegen nicht wenige unbedeutende, gleichgültige Mitteilungen fortgelassen werden.

Bei den ausgewählten Stücken sind leider die Titel der Werke, denen diese Auszüge entnommen sind, und die Jahreszahl ihres Erscheinens nicht angegeben. Letztere ist für die Beurteilung des Inhalts fast ebenso wichtig wie der Name des Verfassers. Die Angabe des Titels wird mancher Leser vermissen, der durch die Lektüre dieser Auszüge zu dem Wunsche angeregt wird, mehr von diesem oder jenem Verfasser zu erfahren und zu lesen.

Die ältere Auflage brachte solche Nachrichten mit dankenswerter Ausführlichkeit in einem besonderen, 20 Seiten langen Abschnitt „Nachweis der Fundorte und Bewertung der Quellen“. Dieser ganze Abschnitt ist jetzt ausgefallen.

Wie der Text ist auch der reiche, in geschickter Weise ausgewählte Bilderschmuck zeitgenössischen Vorlagen entnommen. Von den Karikaturen Napoleons sind indessen nur wenige witzig und geschmackvoll, einzelne geradezu roh. Diese mögen in gelehrten Werken über die Geschichte der Karikatur oder über die Entwicklung des Zeitgeistes vielleicht am Platze sein, aber sie gehören nicht in ein Buch, das der Belehrung und Anregung weiterer Kreise gewidmet ist.

Zum Titelbild ist die bekannte häßliche Zeichnung gewählt, in welcher Kommodore Marryat mit der Schadenfreude des Hasses und mit dem ungeschickten, übertreibenden Realismus eines Dilettanten die aufgedunsene Gestalt und die durch Krankheit verzerrten Züge des dem Tode nahen Kaisers wiederzugeben versucht. Wenn hier ein Bild aus Napoleons letzter Lebenszeit gegeben werden sollte, wäre es besser gewesen, sich an Horace Vernet zu halten, der die Krankheitserscheinungen mit dem Auge des Künstlers erfaßte und sie dem Gesamteindruck der Persönlichkeit unterordnete. Bei Marryat tritt die Entstellung besonders stark hervor durch die längst zu eng gewordene Uniform, die der Kaiser damals nicht mehr zu tragen pflegte und wohl nur ausnahmsweise, vielleicht zu Ehren des Kommandanten bei dessen Besuch angelegt hatte.

Berlin.

Paul Goldschmidt.

Hohenzollernbriefe aus den Freiheitskriegen 1813—1815. Herausgegeben von **Herman Granier**. Leipzig, S. Hirzel. 1913. VIII u. 364 S.

Auch das preußische Hausarchiv hat durch die Hand seines Vorstandes zum säkularen Gedächtnis der Freiheitskriege eine literarische Gabe beige-steuert, die wir als anziehendes Genrebild von geschichtlichem Charakter willkommen heißen. Es ist der bisher ungedruckte Briefwechsel, den das junge Volk der Königs-kinder, besonders die drei ältesten, der Kronprinz, Prinz Wilhelm und Prinzeß Charlotte, untereinander und mit dem Vater in der Zeit vom Frühling 1813 bis zum Herbst 1815 geführt. König Friedrich Wilhelm III. läßt sich selten selber vernehmen; bis nach der Schlacht bei Leipzig berichtet der Kronprinz fast allein lebhaft und empfindsam aus dem Felde, während Bruder und Schwester mit naivem Verstand und Gefühl den Widerhall aussprechen, den die Weltbegebenheiten im heimischen Kreise finden. Im November 1813 aber erhält auch der noch nicht 17 jährige Prinz Wilhelm die heißersehnte Erlaubnis, den König ins Hauptquartier an den Rhein zu begleiten, und erwirbt sich nun während der Kampagne in Frankreich und des Aufenthalts in Paris 1814 und wieder 1815 durch seine pünktliche, fleißige Korrespondenz mit den jüngeren Geschwistern beim Vater den

Beinamen des Novellisten. Uns freilich bringen weder seine Briefe, noch die der übrigen heute noch wichtige Neuigkeiten, ja selbst auf die Persönlichkeit der Schreiber werfen sie nirgend ein eigentlich überraschendes Licht; im Gegenteil liegt ihr Wert in der anschaulichen Bestätigung, die sie längst feststehenden historischen und biographischen Tatsachen und Urteilen gewähren, sowohl in bezug auf die damalige Gegenwart, als im Hinblick auf die künftige Entwicklung Friedrich Wilhelms IV. und Wilhelms I.

Der König erscheint in den Briefen der Kinder von der besten Seite als fürsorglich gebietender Hausvater, dem sie mit ehrfürchtigem Zutrauen nahen; das treu gepflegte, rührende Andenken der Königin bildet in der Erziehung wie in dem ganzen Verhältnis den wärmenden Mittelpunkt. In Entscheidungen für die Öffentlichkeit erkennt man den richtigen Takt des schlichten Monarchen; zu irgendeiner klangvollen Äußerung über die großen Schicksale bringt es jedoch seine Unbeholfenheit auch im Kreise der Familie nicht. Einen tiefen Eindruck hat ihm sichtlich der erste Anblick der Tapferkeit seiner Armee bei Großgörschen gemacht; eigentlich mittheilsam, ja fast beredt wird er aber nur, wo er den Kindern von den ihm verliehenen russischen und österreichischen Auszeichnungen erzählt. Der Kronprinz ist, wie er selbst der Schwester schreibt, „in so vielem sonderbar und anders als andre“, phantasievoll und schwärmerisch, reich an Sinn für Natur und Kunst; wie er denn seine Briefe mit charakteristischen Federzeichnungen verbrämt, von denen einzelne hübsche Proben mitgeteilt werden. Die Stimmung wechselt; auf Momente zum Teil überschwenglicher, poetisch-sittlicher Erhebung folgen solche, in denen er die Dinge mit dem ironischen Blick Berliner Humors betrachtet. Ernste Empfindung kleidet er meist in religiöses Gewand. Napoleon — Nöppel, wie die Familie sagt — bildet auch für die anderen den Gegenstand heftigen Abscheus; ihm ist er geradezu Fürst des Abgrunds, Satan mit seinen Rackerscharen. Er selbst ist, schon als „Faulpelz“, nicht soldatisch angelegt, haßt die Kugelmusik; aber wo den höllischen Mächten eine Todessymphonie gespielt werden soll, muß er dabei sein. Hernach freilich — „wie kann man noch einen Krieg mit heiligem Eifer führen, wenn Napoleon nicht mehr sein wird!“ In Paris, dem großen Sündenpfuhl, der scheuß-

lichen Hauptstadt aller Greuel, leidet er tief an Heimweh, die Gottlosigkeit der Franzosen stimmt ihn nur noch frömmer, deutscher. Alles ist wieder auferstanden, schreibt er Ostern 1814, das alte Frankreich selbst, das längst begraben geglaubte Reich Chlodwigs — „ach Gott, mein Gott, warum können wir nicht auch die Auferstehung des alten, heiligen deutschen Reichs feiern!“

Prinzeß Charlotte schaut zu Fritz mit inniger Schwesterliebe auf, teilt ohne eigenen genialen Zug in Neigung und Abneigung jede seiner Schwärmereien; durch ihn sucht sie ihren Zukünftigen, den Großfürsten Nikolaus, zu bekehren, der Preußen zugetan ist, aber alles Deutsche haßt und verachtet. Übrigens empfindet sie stets als der brave fürstliche Backfisch, rühmt zwar das Eiserne Kreuz als einen Orden, wie keiner noch je gewesen, den zu besitzen einen doch wirklich stolz machen müsse, trauert jedoch über den Abmarsch „unserer himmlischen Garde“ — „denn wo nichts von Garde ist, da fehlt mir immer etwas, denn die gehört so zu uns“. „Nicht wahr, für die Garde-Invaliden wird nach dem Frieden immer gesorgt?“ fragt sie den Bruder Wilhelm, der dann erwidert: „Freilich, für die Invaliden wird stets gesorgt. Die Garden sind außer sich, gar nicht vorzukommen.“ Wilhelm nun ist entschieden die erfreulichste Erscheinung, einfach und solid, wie der Vater, aber munter und frisch. Mit dem gleichen Sinn für die militärische Außenseite verbindet er wirklich kriegerisches Temperament. Die Gefahr zieht ihn an, die Aufregung des Gefechts ist ihm ein großes Pläsir. Das Eiserne Kreuz macht ihn äußerst glücklich; nur wünscht er bescheiden, es verdient zu haben, dann würde es ihm noch bei weitem mehr Freude machen. Für 1815 bittet er dringend um Anstellung bei einem Korpskommandeur statt im Großen Hauptquartier. Ihn beherrscht vor allem ein reges Ehrgefühl: „30 mal schöß ich mich tot, ehe ich dies täte“, ruft er im April 1814 aus bei dem Gerücht von der Ergebung Napoleons an Alexander. Politisch empfindet er preußisch, frei von aller Romantik des Bruders; nur im Frühjahr 1813, als Österreich noch zögert, bemerkt er bitter: „Es scheint also nicht, als wenn der Deutsche Kaiser Deutschland mit retten wollte.“ Überhaupt bewährt er im Schauen, Sprechen und Handeln stets ein festes Verhältnis zur Wirklichkeit, weshalb auch die Schwester mit praktischen Anliegen sich an ihn wendet;

ohne Anwendung von krankhafter Ziererei genießt er mit unschuldigem Vergnügen die bunten Reize von Paris.

Die Ausgabe scheint im allgemeinen recht sorgfältig. Lob verdient insbesondere die Weglassung gleichgültiger — nicht etwa anstößiger! — Stellen. Dagegen vermißt man ungerne den Wiederabdruck der zwölf hierher gehörigen Briefe des Prinzen Wilhelm an den Bruder Karl, die 1897 von A. Meyer-Cohn in 200 Exemplaren verbreitet und zum Teil von Oncken wiederholt wurden. Sie sollten in dem zweiten Bande nachgebracht werden, den der Herausgeber als „Vetternbriefe“ in Aussicht stellt.

Freiburg i. Br.

Alfred Dove.

Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite. Von **Albrecht List**. 1912.

VII u. 184 S. (Beiträge zur Parteigeschichte, herausgegeben von Adalbert Wahl. Nr. 5.)

Die Kämpfe, die um Württembergs „Konstitution“ zwischen Regierung und Ständeversammlung von 1815 bis 1819 geführt wurden, sind über die Landesgrenzen hinaus in doppelter Hinsicht wichtig. Einmal haben sie für das konstitutionelle Leben ihrer Zeit eine Bedeutung gehabt: sie gaben an der Schwelle der Restaurationsperiode die erste Anschauung eines parlamentarischen Kampfes um Rechte einer Volksvertretung und haben nach den zwei entgegengesetzten Seiten hin gewirkt. Sodann haben sie für unsere Erkenntnis Bedeutung: sie geben eine prächtige Vorstellung vom Übergang der Geister aus der alten Welt des dualistischen Ständestaates in die neue des monarchisch-konstitutionellen Staates, und sie zeigen, wie sich auf dem neuen Boden die ersten parteimäßigen Gruppen bildeten. Von dieser Seite, durch Darstellung und Zergliederung der Ideengruppen, behandelt List den Verfassungskampf. Der Gedanke zu solcher Behandlung, die bisher gerade gefehlt hat, stammt von Adalbert Wahl. Gleichzeitig mit L. hat in den Württembergischen Jahrbüchern (1912, 1) Archivrat Winterlin den Verfassungsstreit mehr erzählend nach den Hauptmomenten seines Verlaufes dargestellt; aber auch er zeigt in den verschiedenen Entwürfen und in der Auseinandersetzung der Gegner das Leben staatsrechtlicher und politischer Anschauungen. Die beiden Arbeiten berühren sich natürlich oft und ergänzen sich gegenseitig.

Wer auf die Geschichte der Ideen und Parteibildungen ausgeht, findet die Hauptsache bei L. und hat Wintterlin zur Ergänzung heranzuziehen.¹⁾

L. bestimmt zunächst den Einfluß, den die Hauptquellen politischer Ideenbildung jener Zeit im Verfassungskampf ausgeübt haben: die Ideen vom Staatsvertrag, der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, das Naturrecht im Verhältnis zum historischen Recht, die Gedanken und Gesetze der französischen Revolution, — wozu man aus Wintterlin den Einfluß englischer Verfassung und Staatspraxis hinzunehmen hat. Dann trennt er die zwei Hauptrichtungen der ersten Jahre: die Altrechtler und die Freunde der Regierungsvorlagen, und legt die für jeden Teil charakteristische Staatsauffassung dar. Die Altrechtler wiesen die französische Revolution ganz ab, überhaupt alles künstliche Neuschaffen nach „Spekulationen“; wie sie für sich ihr altes Recht zurückverlangten, so wollten sie auch dem Adel stärkere Privilegien einräumen als die Freunde der Regierungsvorlagen. Sie, die Vertreter des bürgerlichen Altwürttemberg, standen im Bunde mit dem Adel gegen den modernen Staatsgedanken.²⁾ Aber Begriffe aus der neuen Literatur, die durch die französische Revolution verbreitet worden sind, mischten sie doch ein. Wenn sie für sich anführten, daß die alte Verfassung Menschen- und Bürgerrechte usw. sichere, so war das nicht bloß Taktik: unter ihren eigenen Anschauungen waren modern demokratische Elemente, die ans „alte Recht“ anknüpfen konnten, vorläufig aber dadurch auch gebunden waren. Die dualistische Staatsauffassung ihres alten Rechts, dessen „Herrschaft und Landschaft“ sie zeitgemäß in „Regierung und Volk“ mit „Volksrepräsentation“ umsetzten, kündigt die Staatsauffassung aus der vormärzlichen Zeit, wie sie vorbildlich von Rotteck und Welcker vorgetragen worden ist, voraus. Beide Ideenkreise haben ja auch gemeinsame Bildungswurzeln. Zweck der Verfassung ist bei den Altrechtlern: die Rechte der zwei „Partien“ im Staat festzulegen, oder eigentlich: das Volk sicherzustellen vor dem Miß-

¹⁾ Zu Wintterlins Aufsatz in den „Jahrbüchern“ ist inzwischen noch seine Besprechung des Buches von List in den Württ. Vierteljahrheften für Landesgeschichte N. F. 22 (1913), S. 351 ff., mit einer Reihe wichtiger Bemerkungen hinzugekommen.

²⁾ Vgl. dazu Wintterlins Besprechung a. a. O. S. 354.

brauch der Staatsgewalt, den man von der Regierung erwarten kann, während das Volk und seine Tribunen loyal bleiben werden. Der Staat selbst hat vor allem die Aufgabe, Rechte zu sichern.¹⁾ Dazu sollte die alte Verfassung besonders geeignet sein. Man leitete aus ihr sogar ein Recht ab, die Steuern, die dort allein von Beamten der Landschaft erhoben worden und in die Landschaftskasse geflossen waren, zurückzuhalten, wenn die Regierung die Verfassung verletze. Die Offiziere sollen den Eid auf die Verfassung schwören, wie im „alten Recht“ bereits die Beamten. Dem stehenden Heer waren die Altrechtler abgeneigt; das Aufgebot der Bürger könne den Staat verteidigen. Die Altrechtler verwahrten sich nun dagegen, daß sie mit „Volksrechten“ gegen die Rechte der Regierung vordringen wollten: sie wollten nur die jedem Teil zukommenden Rechte feststellen — wobei das alte Recht ein Naturrechtsgesicht bekommt. Das Verhältnis ist ähnlich wie bei den südwestdeutschen Liberalen der 30er und 40er Jahre und später den preußischen, die ebenfalls nur die „Verfassung verwirklichen“ wollten; ein Zug dahin, die Regierung in Abhängigkeit zu versetzen, war eben doch da. Bezeichnend ist, wie ein Führer der Altrechtler, Bolley, in einer Flugschrift als wünschenswerten Zustand den bezeichnet, daß die Mehrheit der Kammer darüber zu entscheiden habe, ob ein Minister bleibe oder falle (An meine Herren Kommittenten, 1817, S. 9). Bolley gehörte übrigens nicht zu denjenigen Altrechtlern, die nachher unter der Opposition der 30er Jahre waren.

Die Altrechtler waren von einem Mißtrauen beeinflusst, das durch die Erfahrung wohl begründet war. Das Bedürfnis

¹⁾ Wintterlin erklärt es für unbegründet, daß List den Altrechtlern überhaupt „staatliche Gesinnung“ abspricht (List S. 28). Nun drücken jedenfalls die Sätze, die L. aus Reden und Schriften beibringt, die Ansicht aus, daß der Staat dazu da sei, dem Einzelnen zu dienen; der Einzelne verläßt ihn, wenn er mehr für ihn leisten muß, als er glaubt, Gewinn von ihm zu haben. Es ist aber dem Buch von L. eigen, daß es die Denkweise seiner Objekte mit der Einseitigkeit, die der Anfänger in ideengeschichtlichen Forschungen zu haben pflegt, in den ausgesprochenen, lixierten Grundsätzen sucht. Damit hängt auch zusammen, daß bei L. die Menschen überhaupt hinter ihren Prinzipien und die einzelnen hinter den größeren Gruppen stärker zurücktreten, als dem Thema gemäß nötig wäre.

der Sicherung war jetzt um so stärker, als vom souveränen Königreich aus nicht mehr ein Kaiser oder sonst eine Macht als Garant und Schiedsrichter für die Verfassung angerufen werden konnte. Umgekehrt hat das Vertrauen auf König Wilhelm, der während des Streites seinen Vater ablöste, für die monarchisch-konstitutionelle Staatsauffassung gewirkt. Vertrauen ist vorausgesetzt, wenn die Freunde der Regierungsvorlagen anführen, auch für die Verfassung sei die beste Bürgschaft die, daß Regent und Regierte ihr Interesse vereinigen, die Volksvertreter Mitarbeiter der Regierung seien; eben die Form hierfür festzustellen, sei die Aufgabe der Verfassung. Bezeichnend ist, daß man auf dieser Seite, wo mit der Einheit und Stärke des Staates Ernst gemacht wird, davor warnt, der Volksvertretung zu viel Rechte zu geben; denn die Volksfreiheit müsse auch vor dem Parlament geschützt werden. Auch dieses Mißtrauen war durch Erfahrungen begründet, im eigenen Land durch Erfahrungen mit dem alten landschaftlichen Ausschuß, der es verstanden hatte, als Vertreter der Landschaft, gestützt auf Steuererträge, deren Verwendung nicht kontrolliert wurde, eine eigenmächtige Nebenregierung zu führen.

L. fragt nun, wie die Begriffe „konservativ“ und „liberal“ auf die beiden Seiten anzuwenden seien. Er legt die von Wahl (H. Z. 104, S. 537 ff.) gegebenen, kräftig klaren Begriffsbestimmungen zugrunde und kommt von da auch zu einer klärenden Auseinandersetzung, die aber noch zu vertiefen wäre. Zu S. 86 ist zu bemerken, daß der Konservative, um konservativ zu sein, nicht von solchen „gegebenen Verhältnissen“ auszugehen hat, die nach seiner Auffassung durch einen Gewaltstreich, entgegen dem Recht und der soliden Ordnung, hergestellt sind. Die Altrechtler waren konservativer gesinnt, als sie bei L. erscheinen; aber gerade der Zuschnitt des altwürttembergischen Gemeinwesens, von dem sie ausgingen, überlieferte ihnen eine Stellung zur Staatsgewalt, wie sie im 19. Jahrhundert die Liberalen kennzeichnet, und ein Bürgerbewußtsein, das im 19. Jahrhundert demokratisch genannt wird. Zu verstehen sind die Altrechtler nur aus der altwürttembergischen Gesellschaft heraus.

Aus einem Überblick Wintterlins (S. 64) kann man ersehen, woher die beiden gegnerischen Gruppen stammten, wie der „Herrenstand“ Altwürttembergs, von den Gemeindeoberen auf-

wärts, im Bunde mit dem hohen Adel die altrechtlerische Seite vertrat, dagegen die hinzugekommenen Landesteile, die Ritterschaft und von Altwürttemberg einzelne, aus dessen Gesichtskreis mehr herausgehobene Männer, voran der Buchhändler Cotta, der Regierung leicht günstig wurden. Wintterlin übernimmt die Begriffe „ministerielle Partei“ und „Opposition“, die von England hereinkamen; die Darstellung von L. zeigt aber, daß sie für diese Zeit ebenso unzutreffend sind, wie sie für die Parteibildung der 30er und 40er Jahre passend wurden. In der letzten Periode des Verfassungskampfes gelang es der Regierung, auch viele Altwürttemberger vom Beharren bei den Grundlagen des alten Rechts wegzuziehen. Das bedeutete den allmählichen Übergang auch zur modernen Staatsauffassung. Er geschah — das war den Altwürttembergern die Hauptsache — in der Form des „Vertrags“ gleichberechtigter Teile; denn darauf beruht die neue Verfassungsurkunde, in die auch sonst manches aus dem alten Recht herübergerettet war. Der Eintritt dieser Wandlung bildet bei L. den Haupteinschnitt: Bis 1817 war die Hauptsache der Kampf um die Rechtsgrundlage; die Mehrheit im Landtag war bei den Verfechtern des alten Rechts; der Landtag wurde aufgelöst; als er 1819 wieder eröffnet wurde, fand sich eine Mehrheit dafür, die Vorlage der Regierung als Grundlage des künftigen Rechts anzunehmen. Auf dem Boden einer moderneren Staatsauffassung nun stellten sich — neben der klein gewordenen altrechtlerischen Gesellschaft — zwei Gruppen heraus, in denen, wenn auch in ungleichem Maße, politische Parteibildung auftritt. (Daher die Einteilung von L.: 1. Abschnitt, Der Kampf um die Idee, 1815—1817; 2. Die Bildung „der“ Parteien, 1817—1819.)

Die eine dieser Gruppen, in der sich mit bisherigen Freunden der Regierung Altrechtler zusammenfanden, nennt L. mit ihrem Lieblingsbegriff die liberale; der vormärzliche Liberalismus kündigt sich in ihr vollends aufs deutlichste an. Und zwar ist dies gerade da kräftig, wo der bisherige Altrechtler Weishaar, ein Hauptsprecher der Gruppe, das Wort führt. Die Altrechtler sind nun nicht mehr gebunden, und da zeigt sich denn mancher auf dem Wege zum radikalen Liberalismus und zur Demokratie. Als den entscheidenden Einfluß auf diese Gruppe kann L. den der zeitgenössischen französischen Konstitutionellen bezeichnen.

Die Freiheit zu sichern, ist der Hauptzweck des Staates; zur Regierung hielt die Gruppe, weil ihre gegenwärtige Regierung so liberal war. Ein Hauptvertreter, der bisherige Altrechtler Schott, war in den 30er Jahren ein Führer der Opposition und entpuppte sich 1848 vollends als Demokrat. Aber gerade Weishaar hat diese Entwicklung nicht mitgemacht. Die Gruppe war, wie L. selbst sagt, sehr wenig einheitlich.¹⁾

Dieser Gruppe entgegen stellte sich die Partei des „Volksfreundes aus Schwaben“, an welchem Blatt Friedrich List beteiligt war. Die Führer waren Reichsstädter, und der Name des Reutlingers Friedrich List bezeichnet auch einiges Weitere: Kampf gegen das württembergische Schreiber- und Beamtenregiment, gegen die Heimlichkeit und für die Öffentlichkeit, für die Selbstständigkeit der Gemeinden, Selbstverwaltung in der Weise Englands; die selbständige Gemeinde soll die Grundlage des Staates sein. Die Einheit und Kraft des Staates im Königtum wird so stark betont wie von den ersten Freunden der Regierung, in der Theorie auch stärker als von der zuletzt erwähnten Gruppe. Jene Liberalen sind für diese „Bürgerfreunde“ Vertreter eines in Württemberg großgezogenen Herrenstandes, der sich zwischen König und Volk stellen will. Indem die „Bürgerfreunde“ sich gelegentlich auf die „urdeutsche Freiheit“, das alte „germanische“ Recht berufen, deuten sie auf ein Element im liberalen und demo-

¹⁾ Auf etwas möchte ich noch besonders aufmerksam machen. Cotta gab 1819 als Organ dieses Liberalismus eine Zeitung heraus („Die Tribüne“), zu deren Leiter er den aus Kurland stammenden Friedrich Ludwig Lindner nahm. Das Blatt führte sich mit einer Lehre ein, die kurz darauf derselbe Lindner als „George Erichson“ in dem bekannten „Manuskript aus Süddeutschland“ im Einverständnis mit König Wilhelm vortrug. Die Staaten, die durch das „repräsentative System“ („wie die Mathematik überall sich gleich“), d. h. durch die Erziehung des Volkes zur Freiheit neue Kraft sammeln, führen in der Welt eine gemeinsame Sache; die deutschen Staaten dieses Systems geben dadurch der Nation eine Grundlage zur Einigung, und es wird berechnet, wie stark die Truppenzahl der „konstitutionellen Deutschen“, dieses „Adels der Nation“, sei. Interessant ist, wie weit diese Zeitung, die dem König aufs kräftigste huldigte, in radikaler Logik nach französischen Vorstellungen und Begriffen ging.

kratischen Deutschland, das immer wieder selbständige Stärke zeigte. Auch Altwürttemberg hatte in einer früheren freien Gemeindeverfassung eine Tradition, die nicht ganz verschüttet war. Ich habe jetzt in einem Aufsatz über die württembergische Eigenart (Archiv für Kulturgeschichte Bd. 11) zu zeigen versucht, was für Grundlagen überhaupt Altwürttemberg der Demokratie gab. L. weist treffend auf die Ähnlichkeit hin, die zwischen diesen „Bürgerfreunden“ und den späteren Demokraten besteht. Er denkt wohl besonders an die Volkspartei von 1864. Freilich, „den Ursprung der schwäbischen Demokratie“ (S. 159) darf man nicht gerade in den „Bürgerfreunden“ sehen, und wenn L. selber sagt, daß dafür „noch die Mittelglieder fehlen“, so kann man beifügen: keine der späteren Gruppen — es handelt sich um die Partei des „Hochwächters“ von 1830 und die Kammeropposition der 30er und 40er Jahre, dann um die junge Demokratie von 1848/49, wozu die „Fortschrittspartei“ und die „Volkspartei“ der 60er Jahre mitgenannt seien —, keine kann ihren Stammbaum, persönlich oder sachlich, so vorwiegend auf eine der Gruppen von 1818 zurückführen; die Elemente haben sich durcheinander geschoben. In eine Parteigeschichte mit ihren persönlichen und sachlichen Beziehungen müssen die von L. dargestellten Gruppen nun erst eingefügt werden; er selbst geht über die von ihm behandelte Zeit, d. h. über 1819, nur in diesem einen Falle tastend hinaus. Wenn er betont, daß die spätere Demokratie nicht von den Altrechtlern abstamme (S. 88 u. 159), so hat er in dem eben bezeichneten Sinne recht; aber schwerlich hat jemand das behauptet. Eine Formel, die ich in einem Aufsatz über Uhland wählte (H. Z. 108, S. 601 f.), wonach eine der Hauptwurzeln der württembergischen Demokratie im „alten Recht“ stecke, scheint L. so verstanden zu haben. Da ich mich inzwischen (im Archiv für Kulturgeschichte a. a. O.) deutlicher und ausführlicher über den Gegenstand ausgesprochen habe, darf ich hier darauf verweisen.

Mit einem Anhang, der den Ideen des Freiherrn v. Wangenheim gewidmet ist, schließt die Schrift von L. Sie verdient die eingehende Aufmerksamkeit, die wir ihr gewidmet haben, weil sie mit treffender Fragestellung, im ganzen auch eindringender Zergliederung und klarem Aufbau, lebendig und anregend, ein interessantes Stück aus der Entwicklung des politischen Geistes

zum erstenmal vorführt. Als Leistung eines 22 jährigen ist sie hervorragend.

Tübingen.

Adolf Rapp.

Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841—43.

Von **Karl Ruckstuhl**. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke.) Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild. 1911. 173 S. Einzelpreis 5,50 M. Subskriptionspreis 5 M.

Das vorliegende Buch ist einem verhältnismäßig kurzen Abschnitt aus dem Werden des badischen Liberalismus gewidmet. Aber die folgenschwere Bedeutung dieser Periode für die badische Gesamtentwicklung hat schon Häusser sicher erfaßt, und Treitschke hat diese Kämpfe in sein viel umspannenderes Werk nach ihrer landschaftlichen Eigenart wie nach ihrem Gewicht für die allgemeine deutsche Geschichte eingeordnet. Häusser hat es erlebt, wie die Aussaat der Blittersdorffschen Ära in der Revolution aufging; aber bei aller Leidenschaft des politischen Streiters, die seine Darstellung durchglüht, hat er doch das historische Augenmaß nicht verloren. Einen Beweis hierfür liefert die sorgsame Untersuchung Ruckstuhls, der als späterer Forscher diese Dinge unbefangen, verständig und mit nüchterner Kritik nachgeprüft hat. Er ist im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis gekommen wie der warmherzige Erzähler des badischen Aufruhrs, der Wortführer des monarchisch-konstitutionellen Bürgerturns gegen den Radikalismus auf der rechten wie der linken Seite. Das Urteil über den Unsegen des Blittersdorffschen Regiments wird hiernach nicht erschüttert. Die paar Jahre, während deren er die Macht in Händen hatte, haben die Gemüter am Oberrhein unheilvoll erhitzt, erbittert, sie haben den Antagonismus zwischen Regierung und Parlament, der bekanntlich die Anfänge des süddeutschen Verfassungslebens besonders stark beherrscht, leidenschaftlicher ausgeprägt, und das natürliche Mißtrauen zwischen diesen beiden Hauptträgern der inneren Politik bössartig verschärft. Insofern hat Blittersdorff nicht in letzter Linie die revolutionären Ereignisse mit vorbereiten helfen. R. hatte die Gegenpartei dieses ohne Zweifel hochbegabten Ministers zu würdigen und ist dabei über Leonhard Müller hinausgekommen, der, im Banne

seiner ausgesprochenen Absicht, die zerschossene Fahne des alten Liberalismus auszugraben, häufig zu einseitig geurteilt hat. Freilich ist es R. nicht gelungen, die Persönlichkeit des Freiherrn v. Blittersdorff wirklich lebensvoll vor uns erstehen zu lassen. Man möchte mehr erfahren von dem Innern dieses Mannes, den Moritz v. Schwind gemalt hat als einen nicht gerade ansehnlichen Herrn in goldgestickter Staatsuniform mit gescheitern, etwas trockenen Gesichtszügen. Die Schriftstücke, die Blittersdorff selber zu seiner Rechtfertigung veröffentlicht hat, geben uns den Fingerzeig, daß man ihn und seine badischen Maßregeln nur vom Zentrum seiner Wirksamkeit am Bundestag aus richtig erfassen kann. Seine Reformpläne zur Belebung des Bundestags, zur Stärkung der deutschen Zentralgewalt, reichen bereits in den Anfang der dreißiger Jahre zurück. Hier ruht der Angelpunkt seines Systems. Nur von hier aus dürfte sich das volle Verständnis für sein Auftreten in Baden erschließen. Das Bestreben des Freiherrn v. Blittersdorff, das badische Verfassungsleben lahm zu legen, die Tätigkeit der Kammern, denen er durch Verweigerung des Beamtenurlaubs den ersten Stoß versetzte, förmlich verkümmern zu lassen, ist kaum denkbar ohne den Ersatz, den er dem nationalen Gefühl, wofür er keineswegs unempfindlich war, darzureichen dachte eben in der Kräftigung der gemeindeutschen Idee, dem Ausbau der Frankfurter Bundesversammlung. Denn daß Blittersdorff lediglich innerhalb Badens über keine unbedingt zuverlässigen Stützen seines Programms verfügte, hat er selber eingesehen. Adel und Klerus konnten ihm keinen Rückhalt verleihen, auf die Bürokratie war doch nur in sehr zweifelhaftem Maße zu zählen. Da R. bloß gedrucktes Material verwerten konnte und nicht in der Lage war, die Akten des Haus- und Staatsarchivs zu benutzen, konnte er in das Wesen Blittersdorffs naturgemäß weniger eindringen als in den Charakter der Landtagsopposition. R. hat die geistigen Wurzeln des badischen Verfassungslebens, die in die Rheinbundsära hinabreichen, richtig bloßgelegt und auch die einzelnen Phasen des in vieler Hinsicht demoralisierenden Streites zwischen Regierung und Volksvertretung sachgemäß abgegrenzt. Er ist der Gefahr entgangen, in die wenig geklärten politischen Stimmungen jener Jahre allzu moderne Parteibegriffe hineinzutragen. Die Scheidelinien der losen und fluktuierenden Parteigruppierungen, die

er vor und nach Blittersdorffs Auftreten in der Kammer feststellt, hat er im ganzen ohne konstruktive Gewaltsamkeit gezogen. Im einzelnen hätte man vielleicht andere landschaftliche Schattierungen des deutschen Liberalismus zum Vergleich heranziehen und dadurch das Bild des badischen Liberalismus bereichern und verfeinern können. Das soll kein Vorwurf sein; denn R. hat sich, da die Parteigeschichte erst im verheißungsvollen Aufstieg begriffen ist, auch auf seinem territorial begrenzten Gebiet vielfach Neuland schaffen müssen. Es war ein Verdienst, die Verschiebung, die sich im Gefolge der Blittersdorffschen Reaktion innerhalb der Kammer vollzogen hat, die neuen, für die Zukunft bedeutsamen Ansätze zur Parteibildung rechts und links, die heftige Wahlagitation, den Charakter der führenden Zeitungen, das Eindringen des demagogischen Radikalismus, das Erwachen und die Bearbeitung der Massen, die ganze Aufwühlung des politischen Lebens untersucht zu haben. Manche Frage bleibt im einzelnen dabei noch offen. Man fühlt sich da und dort auf schwankendem Boden, wie es angesichts einer so stürmischen Entwicklung und der geringen organisatorischen Geschlossenheit des Liberalismus jener Jahre kaum anders zu erwarten ist. Es ist indessen dem Verfasser gelungen, die Haupttendenzen der Regierung wie der Opposition aus dem oft kleintlichen und gehässigen Treiben der Leidenschaften herauszulösen. Da er eine Arbeit über den politischen Katholizismus in Baden in Aussicht stellt, ist zu hoffen, daß er auch von dieser Seite her Licht über die Vorgänge jener Jahre verbreiten werde.

Marburg i. H.

W. Andreas.

Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten. Von **H. Achelis**. 2 Bde. Leipzig, Quelle & Meyer. 1912. X u. 296; 469 S.

H. Achelis schildert uns in seinem neuesten Werke das Christentum in den drei ersten Jahrhunderten seines Bestehens. Von dem Stifter des Christentums spricht er dabei nicht. Auch verliert er kein Wort zur Verteidigung der heute so heftig befehdeten Voraussetzung, daß unsere Religion auf Jesus als ihren Gründer zurückgehe. Er setzt mit dem Abtreten Jesu vom Schauplatz der Geschichte ein und stellt, indem er sich von der herkömmlichen Stoffeinteilung emanzipiert, im ersten Bande die Voraussetzungen für die Entstehung der katholischen Kirche

dar, um dann im zweiten deren Geschichte bis zu ihrem Sieg über die römische Staatsgewalt zu erzählen.

Nicht die Geschichte der christlichen Religion etwa bis zum Nicaenum bildet den Gegenstand des Buches. Zwar erfahren wir manches von den Ideen, Lehren, Stimmungen, die der neue Glaube erzeugt hat. So z. B. durch die Ausführungen über die Zukunftserwartungen der Urgemeinde, über Gnosis und Montanismus, über Buße, Askese und kirchliche Wissenschaft, über Dämonenfurcht und Engelverehrung. Im großen und ganzen tritt der spezifisch religionsgeschichtliche und der dogmengeschichtliche Stoff zurück, und wir erhalten, um bei der herkömmlichen Terminologie zu bleiben, eine „Kirchengeschichte“ der ältesten Zeit.

Eine solche zu schreiben, dazu war A. vor anderen qualifiziert. Kennen wir ihn doch als Herausgeber wichtiger Quellschriften, die über jene Periode berichten. In zahlreichen Monographien und Aufsätzen hat er diesen und jenen der in Betracht kommenden Gegenstände in fördernder Weise behandelt. Und auf Reisen in den Orient und nach Italien hat er sich mit dem Schauplatz der von ihm geschriebenen Geschichte vertraut gemacht, zugleich ein näheres Verhältnis zum Altertum und seiner Menschenwelt gewonnen. So wird man sein Buch mit großen Erwartungen in die Hand nehmen. Und man wird sich nicht betrogen sehen. Schon äußerlich besticht die Ausstattung, der klare, fehlerfreie Druck, die übersichtliche Anordnung, die sorgfältig gefeilte Sprache. Trotzdem der Verfasser auf Schritt und Tritt genaue Kenntnis der einschlägigen Literatur verrät, hat er ihre ausdrückliche Zitierung vermieden. Da er gleichzeitig die Belegstellen aus der alten Literatur in Fußnoten und zusammenfassend in Exkursen am Schluß der Bände bringt, hat er einen Text schaffen können, der sich außerordentlich angenehm liest. Zwar sind größere und kleinere Quellenstücke hineinverwoben; da A. sie aber in deutscher Übersetzung gibt, sind sie auch dem in den alten Sprachen nicht Unterrichteten zugänglich, wie überhaupt nicht das geringste Verdienst des Buches darin besteht, daß es auch von dem Laien mit Verständnis gelesen werden kann. Für den Forscher sind das Bedeutsamste die in den bereits genannten Noten und Exkursen sorgfältig aufgespeicherten Materialien.

An der Gesamtauffassung von A. wüßte ich nichts zu bessern. Daß man bei einem so reichhaltigen Werke wie dem seinen in Einzelheiten anderer Meinung sein kann, ist andererseits selbstverständlich. So würde ich der Hegesippüberlieferung über Jakobus den Gerechten mit Mißtrauen begegnen, vor allem die Erzählung Hegesipps von dem Tode des Herrnbruders angesichts des abweichenden Berichtes des Josephus (Ant. XX, 9₁) verwerfen (zu I, 9. 223). Daß Jakobus von Anfang an das Haupt der jerusalemischen Gemeinde gewesen wäre (I, 13), stimmt schlecht zur Apostelgeschichte. Daß der Name Barnabas ursprünglich die Bedeutung „Sohn des Trostes“ gehabt habe und von seinem Träger durch ekstatische Reden erworben worden sei (I, 13), scheint mir mindestens ebenso ungewiß zu sein, wie der Aufenthalt des Petrus in Korinth (I, 50; II, 215). Ob die Stellung des Paulus zu den Uraposteln durch die Bemerkung, er fühlte sich ihnen zum Gehorsam verpflichtet (I, 63 f.), richtig charakterisiert ist? Darf man aus Act. 20₁₆ schließen, daß Paulus in gut jüdischer Gesinnung am Pfingstfest nicht auf der Reise sein wollte (I, 69)? Allzu günstig urteilt A. über die Frage, ob unsere Evangelien Legendenstoff enthalten. Nicht erst im 4. Jahrhundert hat man in Palästina angebliche Reliquien des Lebens Jesu verehrt (I, 23). Schon Origenes erzählt davon, wie man in Bethlehem die Höhle, in der Jesus geboren sei, samt der Krippe vorzeige (c. Cels. I, 51).

Doch derartige Ausstellungen berühren nur Kleinigkeiten. Sie können und sollen die Anerkennung nicht mindern, die wir dem Verfasser für seine reiche Gabe schulden. Hoffentlich erntet er den besten Dank, den ein Autor sich wünschen kann — eine große Gemeinde empfänglicher Leser.

Marburg, Hessen.

Walter Bauer.

Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwicklung dargestellt von **Jos. Gröll**. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz. Heft 75/76.) Stuttgart, Enke. 1911. XXIII u. 335 S.

Das Asylwesen wurde bisher wenig beachtet und seit langen überhaupt nur nebenher behandelt. Erst in neuerer Zeit hat auch dieses Gebiet seine Bearbeiter gefunden in R. G. Bindschedler,

Kirchliches Asylrecht (*Immunitas ecclesiarum localis*) und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtl. Abhandl., hgg. v. Stutz, Heft 32/33), Stuttgart 1906, C. Cox, *The sanctuaries and sanctuary seekers of mediaeval England*, London 1911, und M. K. Rhallis, *Περὶ Ἀσυλίας κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*, ἐν Ἀθήναις 1911, denen sich nun Gröll mit dem vorliegenden Buch anreihet. Was Bindschedler für die Schweiz, hat G. nunmehr für Österreich getan: das Asylrecht mit besonderer Berücksichtigung des betreffenden Landes in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt. Während jener hingegen es als Ganzes betrachtet und in seinem Geschehe verfolgt, geht dieser den einzelnen Freiungselementen in ihrer geschichtlichen Bahn nach. Das kirchliche Asylrecht setzt sich nämlich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die Grundlage ist der Sakralfriede jedes Gott geweihten Ortes; die weiteren Elemente sind die vollkommene Herzensmilde, die für den Kleriker verlangt wird, die kirchliche Interzession für Hilfsbedürftige und die mittelalterlichen Schutz- und Immunitätsprivilegien. Das alles wuchs, obgleich es nebenbei auch selbständig bestehen blieb, zum Asylrecht zusammen, wie wir es im Mittelalter und noch in der Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vorfinden. Interessant ist es hierbei, den Auf- und Niedergang dieses kirchlichen Rechtsinstitutes zu verfolgen, namentlich den Kampf des Staates mit der Kirche hierum. Das Sonderbarste vielleicht an diesem Kampfe ist, daß der Staat zum Teil aus dem Arsenal der Kirche sich die Waffen holte, mit denen er dann ihr Asylrecht bekämpfte: der Friede gottgeweihter Orte sollte auch dem dahin Geflohenen sich mitteilen. Als sich aber die Kirche im 17. Jahrhundert zur Wahrung der Würde der Gotteshäuser und Friedhöfe von der Außenwelt strenger abschloß, beschränkte sie dadurch unwillkürlich das Asylwesen. Den dabei zugrunde liegenden Gedanken, daß die Flucht eines Verbrechers an eine geweihte Stätte diese entweihe und ihre Ruhe störe, griff der Staat auf und verwendete ihn zur Einschränkung des Asylrechtes. Nicht anders war's mit dem Lenitätsfaktor. Die dem Kleriker gebotene vollkommene Herzensmilde duldet kein Blutvergießen oder Mitwirken hierbei — ein Verbot, über das sich die Praxis später allerdings in verschiedenen Formen gar oft hinwegsetzte — und daher auch nicht die Auslieferung eines Verbrechers, da ihn sonst eine Leibes-

oder Lebensstrafe treffen könnte. Daher verlangte der Staat, auf die Lehre der Kirche eingehend, vor allem die Auslieferung jener Verbrecher, deren Tat von vornherein mit einer solchen Strafe gar nicht bedroht war, und die der übrigen gegen die Versicherung, des Leibes und Lebens der Übeltäter zu schonen (oder sie im Falle eines todeswürdigen Verbrechens dem Asyl zurückzustellen). Es sollte mit andern Worten in einem solchen Falle die unblutige Strafe an die Stelle der strengeren, blutigen treten, eben das, was ja auch das kirchliche Asyl bezwecken wollte. Die Interzession der Geistlichkeit hatte gleichfalls Strafmilderung zum Gegenstande, eine Wirkung, die später mit dem Asyl als solchem schon gegeben war. Die Kirche erhob sogar einen Rechtsanspruch auf Erhörung ihrer Interzessionsbitten, der schließlich aber als Eingriff in das inzwischen ausgebildete landesherrliche Begnadigungsrecht empfunden und vom Staat daher bekämpft wurde.

Die Schutzprivilegien des Mittelalters verstärkten den Sonderfrieden der geweihten Orte; gepaart mit der Immunitätsverleihung hatten sie auch Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, verbunden mit einer eigenen vollkommenen oder unvollkommenen, zur Folge. Diese Privilegierung beschwor später einen harten Kampf mit der erstarkenden Staatsgewalt der Neuzeit herauf. Den Schutz übernahm jetzt der Landesherr aus dem Titel der Kirchenhoheit und die Immunitätsprivilegien vertrugen sich mit dem Grundsätze ausschließlich staatlicher Gerichtsbarkeit nicht mehr. Versuche einer Beschränkung des Asylwesens durch Rudolf IV. den Stifter hatten geringen Erfolg. Erst die Reform des Jahres 1775 führte eine solche herbei. Praktisch erreichte das Asylwesen in Österreich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sein Ende. Die Kirche hingegen hält an ihm auch heute noch grundsätzlich fest.

In einem Schlußkapitel überprüft der Verfasser die bisherigen Anschauungen über die Entstehung des kirchlichen Asylwesens und der rechtlichen Normen hierfür. Den bisherigen beiden Meinungen, daß das kirchliche Asyl aus dem Heidentum übernommen (Translationstheorie) oder aber, daß es bloß durch staatliche Vergünstigung (Privilegien- oder Konzessionstheorie) entstanden sei, setzt er seine auf Grund der Untersuchung über die Elemente dieser Einrichtung gewonnene entgegen: Die Grundlage des

kirchlichen Asylwesens, der religiöse Ortsfriede, ist kirchlichen Ursprungs, und zwar gehört er dem *ius divinum* an; die weiteren Elemente sind *iuris humani*, und zwar teils kirchlicher, teils weltlicher Natur. Demnach kommt der Verfasser (S. 274) zu folgendem Endergebnis: „Der religiöse Ortsfriede führte in Verbindung mit dem *pium officium intercedendi* und der besonderen, durch Irregularität gesicherten Klerikerverpflichtung, stets unbefleckte Herzensmilde zu bewahren, zum Rechtsinstitute des kirchlichen Asyles, eine Entwicklung, die durch soziale Verhältnisse in Staat und Kirche, namentlich durch die deutschen Schutz- und Immunitätseinrichtungen, gefördert wurde. Der dem *ius divinum* angehörige Kern des Asyles entfaltete sich erst durch eine längere geschichtliche Entwicklung unter dem Zusammenwirken von Gewohnheit, kirchlicher und weltlicher Satzung zu jenem Institute.“

Der Abhandlung ist ein Anhang beigegeben, der eine Skizze des Klosters Herzogenburg (1244—1712) gibt, um die Anlage eines mittelalterlichen Klosters und damit die örtlichen Grenzen des Klosterasyls zu zeigen; weiters Beispiele für mittelalterliche Freiungsprivilegien und neuzeitliche Asylrepressalien und einige, bisher ungedruckte, bedeutsamere Urkunden aus der Zeit des Asylrechtskampfes zwischen Kirche und Staat. Vorangeschickt ist dem Werke eine dankenswerte Übersicht über die verwerteten Quellen und die Literatur — Anlage und Einteilung kommen mir hierbei sehr bekannt vor! — und ein Personen-, Orts- und Sachregister schließt den Band.

Die Untersuchung, die auf breiter Grundlage aufgebaut ist, außer reichem gedruckten auch viel ungedrucktes Material aus verschiedenen österreichischen Archiven heranzieht, ist sorgfältig gearbeitet, scharfsinnig durchdacht und schlicht, teilweise aber etwas zu breit dargestellt; mitunter freilich scheinen mir wenigstens Text und Urkunden nicht vollauf vereinbarlich. Die Arbeit eröffnet manch neuen Einblick in das eigentümliche Institut des Asyls und sein Wesen und bildet in dieser Hinsicht eine Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Czernowitz.

Rud. Köstler.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von **Claudius Frhr. v. Schwerin**.
 Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister.
 Bd. 2, Abt. 5. Leipzig-Berlin, Teubner. 1912. IV u. 150 S.

Der Verfasser betont in dem Vorworte, daß der Titel „Deutsche Rechtsgeschichte“ nicht das zusammenfassen will, was man gewöhnlich hierunter versteht. Der vorliegende Grundriß neigt mehr auf die Seite des Privatrechts hin, wenn er auch in seinen Schlußpartien über Strafrecht und Rechtsgang sich verbreitet. Es wird vom Verfasser ungefähr die gleiche Methode verfolgt, wie in einem Teile der Vorlesungen zum deutschen Privatrecht. Die Gefahren, welche eine derartig kurze, an manchen Orten nur vorlesungsähnliche Zusammenfassung eines großen Stoffes mit sich bringen, sind v. Schwerin, wie das Vorwort zeigt, sehr wohl bewußt gewesen. Es ergibt sich schon gleich bei Behandlung der Rechtsinhaber eine Schwierigkeit dadurch, daß hier rechtsdogmatische Fragen angeschnitten werden müssen, welche ohne ein Eingehen auf die grundlegenden Fragen des modernen Privatrechts nicht gelöst werden können. Zum Begriffe des Rechtssubjekts müßte doch mindestens der Relationstheorie von Binder und der Ausführungen von Schwarz zum Rechtssubjekte Erwähnung getan werden.¹⁾ Nicht zustimmen kann ich ferner der Einteilung des Abschnittes über die Rechtsinhaber (S. 10—25). Verfasser hält die Gesamthänderschaft nicht für ein Rechtssubjekt, weil ihr „ein Gesamtwille“ fehlt (S. 26). Aber es ist doch die Gesamthandsregel, daß „zu jeder Verfügung über die Gesamtsache alle zusammenwirken müssen“ (S. 26), geradezu ein typisches Beispiel für den einheitlichen Gesamtwillen; denn liegt dieses Zusammenwirken vor, so ist ein viel einheitlicherer Wille gegeben als bei manchen Handlungen einer Körperschaft. Die Gegenüberstellung von Einzelpersonen, wozu auch Körperschaften und Anstalten gerechnet werden, einerseits und Gesamthandsverhältnissen andererseits ist also aus dem vermeintlichen Willensgegensatze nicht abzuleiten. Widersprechen muß ich auch der besser unterbliebenen, schlagwortähnlichen Behandlung der Realitätsfrage bei den Körperschaften. Im Anschluß an Jellinek leugnet

¹⁾ Binder, Das Problem der jurist. Persönlichkeit S. 42 ff.; Schwarz, Rechtssubjekt und Rechtszweck, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 32 u. 35.

v. Schw. die Realität eines Gesamtwillens und erklärt „Gierkes Realitäten“ für „nicht annehmbar“ (S. 18). Eine Begründung hierfür fehlt. Ich fasse real im Sinne von Wundt gleich wirkend auf, und in diesem Sinne muß dem interindividuellen Zusammenhang, hier dem Gesamtwillen oder dem übereinstimmenden Willen der einzelnen, Realität zugesprochen werden. Gut finde ich hingegen die hauptsächlich von Heusler beeinflussten Ausführungen über die Rechtsgegenstände (S. 27—29). Zu ergänzen wären die Bemerkungen über die Gesamtsache durch ein Eingehen auf die jetzt sehr aktuelle Frage, ob Flüsse als Gesamtsache zu betrachten sind. Bei den einzelnen Privatrechtsverhältnissen möchte ich insbesondere die übersichtliche Darstellung des Rechts der Gewere hervorheben (S. 37—41). Der von Gierke und E. Huber aufgestellte Grundsatz: „Die Gewere begründet die Vermutung des Rechts“ ist jetzt in das schweizerische Zivilgesetzbuch (Gesetzeskraft vom 1. Januar 1912) übergegangen. Es heißt hier in A. 930: Vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er ihr Eigentümer sei.

Zum Leiherecht wäre die Fortbildung der bäuerlichen Leihverhältnisse in der neueren Zeit zu berücksichtigen, eventuell in einer weiteren Auflage nachzutragen, um dem Vorwortsatz: „Das Schwergewicht liegt auf der Entwicklung bis zur Neuzeit“ Rechnung zu tragen. Verfasser hat bei der hofrechtlichen Leihe und deren Entwicklung die ihm doch am nächsten liegende Grundentlastung in Bayern und Württemberg unerwähnt gelassen (S. 52). Dabei verdienen gerade die bayerischen Verhältnisse, wo ein großer Teil der Bauernlasten noch bis zum Jahre 1940 weiter zu entrichten ist, besondere Beachtung. In dem Abschnitt über das Obligationenrecht erörtert Verfasser zuerst die Begriffe Schuld und Haftung, um dann zu den einzelnen Haftungs- und Schuldverhältnissen überzugehen (S. 62—79). Der Satz: Es gibt keine Haftung ohne Schuld ist zu pointiert, da es, wie O. Gierke sich ausdrückt, Haftungen gibt „ohne daß zur Zeit eine Schuld besteht“, vgl. O. Gierke, Schuld und Haftung S. 99. Fraglich ist, ob wirklich die Sachhaftung der Personenhaftung historisch vorausgegangen ist (S. 69). Die Begründung, daß der Realkredit älter ist als der Personalkredit, trifft, wie die Rechtsvergleichung zeigt, auf die Urvölker nicht zu. Das Institut der Geiselschaft geht jedenfalls auf vorhistorische Zeiten zurück.

Aus der Darstellung des Verwandtschaftsrechts möchte ich die kurzen Bemerkungen v. Schw.s über die Parentelenordnung erwähnen. Verfasser schreibt, nachdem er die Verbreitung dieses Systems erwähnt hat, „Gleichwohl kann sie nicht, wie die herrschende Meinung annimmt, als ursprünglich germanische Erbfolgeordnung angesehen werden“ (S. 100 mit 81). Hier wäre eine nähere Begründung erwünscht, vgl. die gute Übersicht bei Heymann, Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts S. 9 ff., derselbe in Holtzendorffs Enzyklop. 1904, I S. 834, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 116. Zu den Rechtsquellen dürfte bei einer Neuausgabe insbesondere auch auf die Capitularien und die jetzt von Dopsch (Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I S. 26 ff.) zur Datierung des Capitulare de villis aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen sein.

Zum Rechtsgange S. 139—149 möchte ich auf eine auch jetzt noch mit guter Ausbeute zu benutzende Übersicht von Secher über den nordischen und isländischen Prozeß hinweisen; vgl. Secher, *Om Vitterlighed og Vidnebevis i den ældre danske Proces* S. 5—14, Kopenhagen 1885.

Zu bedauern ist, daß zur deutschen Staats- und Wirtschaftsgeschichte mit ihren zahlreichen rechtsgeschichtlichen Problemen, z. B. Feldgemeinschaft, Hufenverfassung, Stadtentwicklung u. a. m., zum Teil überhaupt nichts oder doch nur wenig gebracht wird. Es läßt sich dies vielleicht in einer späteren Auflage nachholen.

Lausanne-Chailly.

K. Haff.

Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts. Zum Selbststudium und für den Gebrauch bei Übungen. Herausgegeben von **Ulrich Stutz**, o. ö. Professor a. d. Universität Bonn. Bonn a. Rh., Röhrscheid. 1912. 124 S. 4^o. 3,60 M.

Schon vor 15 Jahren hat **Ulr. Stutz** Rechtsquellen der bei Zürich gelegenen Ortschaft Höngg herausgegeben als Muster- und Probedruck für die vom Schweiz. Juristenverein geleitete umfassende Publikation schweizerischer Rechtsquellen (**U. Stutz**, Die Rechtsquellen von Höngg, Basel 1897). Nach dem von St. gelieferten Muster sind bisher in der Sammlung schweiz. Rechtsquellen folgende Bände erschienen: **Walter Merz** hat in drei Bänden die Stadtrechte von Arau, Baden, Brugg, Bremgarten

und Lenzberg publiziert (1898—1909), in einem 4. Band hat F. E. Welti die argauischen Städtchen Kaiserstuhl und Klingnau behandelt. Der gleiche Autor hat 1902 das Stadtrecht von Bern behandelt, während L. S. v. Tschärner als Anfang einer Publikation der Rechtsquellen der bernischen Landschaft das Statuarrecht des Obersimmentals bis 1798 herausgegeben hat (1912). Aus dem Kanton St. Gallen liegen zwei Bände von Max Gmür vor: Öffnungen und Hofrechte der Alten Landschaft und des Toggenburgs; endlich ist auch ein erster von R. Hoppeler bearbeiteter Band von Öffnungen und Hofrechten zürcherischer Landgemeinden erschienen (1910).

Diesen Publikationen fügt St. mit seinen Meiergerichtsurteilen eine Kategorie von Rechtsquellen anderer Art hinzu. Während die verschiedenen zitierten Werke die Kenntnis der geschriebenen und als Gesetz festgelegten Rechtsnormen vermitteln, gibt uns die Publikation von St. einen Einblick in die Art und Weise, wie die gesetzlichen Vorschriften in der Praxis angewendet und durchgeführt wurden. Über Art und Wesen des Meiergerichts von Höngg orientiert die von St. gegebene Einleitung. Es ist ein ursprünglich dem Großmünsterstift seit der Reformation der Stadt Zürich zustehendes niederes Gericht, in dem der Hofmeier den Vorsitz führte, während einfache Dorfbewohner, Bauern und Handwerker, als Urteiler oder Richter amtierten. Als Sachwalter oder Anwälte wirkten ebenfalls redengewandte Bewohner der Ortschaft. Das ganze Verfahren war ohne Zweifel mündlich. Fand indessen Berufung an den Rat in Zürich als Oberinstanz statt, so mußte das Urteil samt Begründung und den Vorträgen der Parteien schriftlich verfaßt werden. Diesem Umstande verdanken wir das Vorhandensein der von St. publizierten Urteile. Gegenstand der Verhandlungen waren Streitigkeiten aus Kauf, Leihe, Miete oder Bürgschaft, Auseinandersetzungen bei Konkurs und Fragen des Familienrechtes, wie besonders Behandlung des Frauengutes und Erbschaft im allgemeinen.

Die Urteile vermitteln uns eine überaus klare Einsicht in den ganzen Prozeßgang bei einem derartigen niederen Gerichte und in dessen Behandlungsweise der Rechtsfragen und haben daher mehr als nur lokalgeschichtliches Interesse. Noch aus einem anderen Grunde bieten sie Material zur allgemeinen Rechtsgeschichte. Sie fallen in eine Zeit, wo das alte, auf den Öffnungen und Hof-

rechten beruhende Recht durch ein neues ersetzt wird, das sich an dasjenige der regierenden Stadt anlehnt. Für diesen Prozeß der Verdrängung der alten lokalen Sonderrechte durch ein das ganze Untertanengebiet gleichmäßig umfassendes neues Recht geben die von St. publizierten Urteile ein interessantes Anschauungsmaterial.

Der Anschluß der in den Urteilen behandelten Rechtsfragen an ihre bisherige Behandlung in der Rechtsgeschichte wird durch einen eingehenden, die betreffende Literatur umfassend heranziehenden Kommentar vermittelt. Die Benutzung wird durch die knappen und scharf gefaßten Inhaltsangaben, die der Verfasser den einzelnen Urteilen vorangesetzt hat, sehr erleichtert.

Zürich.

Hans Nabholz.

Histoire des communes annexées à Paris en 1859. Bercy. Par Lucien Lambeau. Paris, Leroux. 1910. 506 S. 4°.

Vorliegender Band gehört zu dem großen Sammelwerk, das, im Auftrage des Generalrates des Seinedepartements herausgegeben, eine vollständige Darstellung der Territorial- und Administrativgeschichte dieses Departements geben soll. In dieser Sammlung von Monographien eröffnet er eine neue Reihe, die den elf 1859 gesetzlich, 1861 tatsächlich mit Paris vereinigten Gemeinden gilt. Vor der ehemaligen Stadtgrenze — der unter Ludwig XVI. als Verzehrungssteuerlinie errichteten „Mauer der Generalpächter“ — liegend, wurden sie aus militärischen Rücksichten in die nach der Kriegsgefahr des Jahres 1840 geschaffene Umwallung von Paris eingeschlossen und schon dadurch der baldigen Eingemeindung geweiht. — Für die Entwicklung von Bercy war seine Lage an der Seine, im Südosten von Paris maßgebend gewesen. Ihr verdankte es sein Heranwachsen zum belebten Flußhafen für den Verkehr nach den Rhônegegenden und — da dieser Verkehr zu einem großen Teile aus Weinsendungen bestand — zum Hauptstapelplatz des Pariser Weinhandels, zu dem es schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts geworden war. Dabei behielten zu dieser Zeit die Flußufer ihren landschaftlichen Reiz, so daß die Gegend, in Mode gekommen, sich unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. mit einer Reihe hübscher Villen und schöner Schlösser, Landsitze vieler reicher Finanzparvenus und vornehmer Aristokraten, schmückte. Mit dem 19. Jahrhundert begann die Verdrängung

von Mode und Müßiggang durch Handel und Verkehr. Immer mehr Villen wichen neuen Weinlagern. Als letztes Wahrzeichen einer schöneren Zeit verschwand 1860 das ehemals berühmte Schloß Bercy, ein vornehm-einfaches Denkmal der Baukunst des grand siècle, durch die stilvolle, harmonische Vollkommenheit seiner Boiseries in Frankreich unerreicht. Um diese Schätze rissen sich, als sie unter den Hammer kamen, alle Kunstmäcenen der Zeit: keiner aber dachte auch nur daran, sie beisammen zu halten, in ihrem für sie geschaffenen Rahmen, in ihrer vollen Wirkung. Am Ufer, das früher Schloß und Park zierten, ziehen sich heute kilometerlang die öden Fassaden des Hauptweinlagers; ist auch der Hafen etwas verlassen worden, so drängt sich ein immer wachsender, immer mehr Raum begehrender Verkehr im mächtigen Frachtenbahnhof Bercy der Mittelmeerbahn. So wirken in dem nunmehrigen Stadtteil die Einflüsse fort, die die ehemalige feudale Herrschaft zum bedeutenden Handels- und jüngst auch Industriezentrum werden ließen. — Diese Entwicklung, von der ersten Erwähnung des feudalen Schloßturmes in einer Urkunde von 1316 bis zum Aufgehen der Stadt Bercy in Paris, läßt Verfasser in klarer, lebhafter, manchmal etwas breitspuriger und loser Darstellung an unserem Auge vorbeiziehen. Manch interessantes Detail aus Gesellschafts- und Wirtschaftsleben vergangener Zeiten tritt uns dabei entgegen, manch wertvolles Seitenlicht fällt auf Wachstum und Leben der Millionenstadt. Die äußere Ausstattung, vor allem Karten und Bilder, ist der hohen Patronanz würdig, unter welcher das Sammelwerk erscheint. Gern sieht man den nächsten Bänden der interessanten Reihe entgegen.

Paris.

L. Eisenmann.

La Marine militaire de la France sous les règnes de Louis XIII et de Louis XIV. Par G. Lacour-Gayet. Tome 1: Richelieu, Mazarin 1624—1661. Avec 2 planches. Paris, Honoré Champion. 1911. X u. 268 S.

In diesem aus Vorlesungen entstandenen Werke schildert uns der als Marinehistoriker bekannte Verfasser die Entwicklung des französischen Seewesens unter Richelieu und Mazarin. Als Richelieu 1624 in das Conseil eintrat, befanden sich Frankreichs Flotte und Küstenverteidigung in jammervoller Verfassung. Weil ihr der bewaffnete Schutz zur See fehlte, hatte die fran-

zösische Mittelmeerschiffahrt furchtbar unter den Barbaresken zu leiden, während im Norden sich England französischen Fahrzeugen gegenüber alles erlauben durfte. Lacour-Gayet zeigt im ersten Teil seines Buches, wie es der rastlosen Arbeit des Kardinals gelang, in kurzer Zeit eine Seemacht zu schaffen, die imstande war, Briten und Mittelmeerpiraten Respekt einzuflößen. Schon 1636 verfügten die an der Nord- und Westküste (in Guyenne, in der Bretagne und Normandie) stationierten Geschwader über 38 Schiffe, 6 Brander und 12 Transportfahrzeuge. Geringeren Umfang hatte die Mittelmeerflotte, sie bestand aus 13 Schiffen und 12 Galeeren, so daß die französische Marine im ganzen 63 wohllarmierte Segler zählte. 1642, im Todesjahr Richelieus, ward die Seemacht um weitere 22 Fahrzeuge vermehrt, man brachte die Zahl der großen Schiffe auf 63, die der Galeeren auf 22. Naturgemäß stiegen die jährlichen Ausgaben für Frankreichs Flotte gewaltig. Kam man 1624 noch mit 800 000 Livres aus, so mußten im Sterbejahr des Kardinals bereits 4 300 000 Livres aufgewandt werden. Aber die Erfolge der so rasch ins Leben gerufenen Marine bewiesen, daß Richelieu mit Stolz auf sein Werk blicken konnte und daß seine Schöpfung in jeder Beziehung den Erwartungen entsprach, die Frankreich auf sie setzte. Als der große Staatsmann die Augen schloß, war sein Vaterland nach L.-G.s Meinung auf dem besten Wege „*de se saisir de l'empire de la mer. Quel chemin parcouru depuis 1624, et même depuis 1635! Les flottes royales avaient commencé par protéger les côtes de France, puis elles s'étaient élancées à la conquête de la mer. Sur l'Océan, les côtes de Biscaye, de la Galice et de l'Andalousie; sur la Méditerranée, les côtes de Provence, de Sardaigne, de Gênes, de Toscane et de Catalogne avaient retenti des exploits de leurs commandants*“.

Auf dieser Höhe verstand Mazarin die französische Seemacht nicht zu halten. Wohl ließ er es in den ersten Jahren seiner Regentschaft an Sorge für die Flotte nicht fehlen. Wurden doch 1647 fast 5 000 000 Livres für maritime Zwecke verausgabt! Dann aber trat infolge der Fortdauer des spanisch-französischen Krieges, infolge der durch die Unruhen der Fronde hervorgerufenen inneren Wirren und der finanziellen Mißwirtschaft „*de cette triste époque où la France mourait de faim pendant que des ministres élevaient des fortunes scandaleuses*“ ein Rückgang der französischen See-

geltung ein. Die beständige Verminderung des Marinebudgets, das 1656 nur noch 312 000 Livres aufwies, offenbarte, wie wenig Interesse die Regierung der Flotte zuwandte. So tapfer sich auch französische Seeleute im Norden und Süden schlugen, große Unternehmungen zur See waren ein Ding der Unmöglichkeit geworden, und unaufhaltsam sank Frankreichs maritime Machtstellung von der unter Richelieu erreichten Höhe wieder herab. Im Vergleich zur englischen oder holländischen Flotte, die damals den gewaltigen Kampf um das „dominium maris“ aufnahmen, spielte die französische Seemacht in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts eine ganz untergeordnete Rolle.

Der Wert des L.-G.schen Buches liegt meines Erachtens darin, daß es die Leistungen der französischen Marine im Rahmen der Zeitgeschichte betrachtet und den allgemein historischen Standpunkt möglichst zu wahren sucht. Bietet die Arbeit auch relativ wenig Neues, wird an manchen Stellen die Farbe recht dick aufgetragen und die Bedeutung der Flotte gegenüber Briten und Holländern bis 1648 überschätzt, so ist es dem Verfasser doch gelungen, klare, anschauliche Bilder zu entwerfen und durch flüssige, nicht selten schwungvolle Sprache den Leser bis zum Schluß zu fesseln. In puncto Gründlichkeit und sorgfältiger Benutzung des Materials steht die Schrift hinter dem vortrefflichen Werk von La Roncière zurück. Sie wird aber dem Forscher, der sich rasch über die französische Marine in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts orientieren will, gute Dienste leisten.

Heidelberg.

H. Wätjen.

The Abbé Sieyès. By **J. H. Clapham**, M. A., Fellow of Kings College, Cambridge. London, P. S. King & Son. 1912. VI u. 275 S.

Es ist wohl kein Zufall, daß der unliebenswürdige Doktrinär Emanuel Sieyès von der heutigen französischen Geschichtschreibung im Vergleich zu zahlreichen, außerordentlich viel unbedeutenderen Männern von 1789 so stiefmütterlich behandelt wird. Verkörpert doch der Mann, der seinen ersten Ruhm durch wütende Angriffe auf den Adel gründete und als Graf endete, der Freiheitsverkündiger, der am meisten dazu beitrug, die Militärdespotie einzurichten, wie kein zweiter die furchtbare Enttäuschung, welche nun einmal der Verlauf der französischen Revolution darstellt.

Bisher besaßen wir nur eine neuere Biographie von Sieyès, die tüchtige Arbeit von Neton (Paris 1900). Das vorliegende Buch kommt weit über sie hinaus. Es ist günstig, daß ein Ausländer, ein Engländer sein Verfasser ist, da der moderne französische Historiker die stärkste Parteilichkeit für oder gegen Sieyès je nach seiner Richtung wohl schwerlich vermeiden könnte. Umgekehrt ist die hervorstechendste Eigenschaft des Claphamschen Werkes die Gerechtigkeit und Fairness des Urteils, mag man immerhin der Ansicht sein, daß der Verfasser über die Härten im Wesen seines Helden, die er aber keineswegs verschweigt, etwas weniger milde im Ausdruck hätte berichten und seine Verdienste etwas geringer hätte anschlagen können. In mancher Hinsicht lernen wir Neues aus dem Werke, am meisten vielleicht im ersten Kapitel (über die Entstehung von Sieyès' Ansichten), ohne daß wohl freilich hier das letzte Wort gesprochen wäre. Auf sehr viele Fragen bleibt allerdings das alte „*Non liquet*“ die Antwort und in vieler Hinsicht das Bild Sieyès' unverändert. Es mag sein, daß etwas mehr Jagdeifer nach neuem Material den Verfasser, der nur auf Grund der gedruckten Literatur arbeitet, weiter geführt hätte. Doch läßt sich das ohne eigene Nachforschungen nicht mit Bestimmtheit behaupten.

Es bleibt dabei: Sieyès war ein Streber, hart, kalt und grausam — er riet im Jahre 1788 den verbannten Parlamenten, den Minister Loménie de Brienne aufhängen zu lassen; „das hätte den Beifall von ganz Frankreich gefunden“, bemerkt er trocken (S. 41). Er kämpft in seiner berühmtesten Broschüre mit „schmutzigen Waffen“ (S. 61). Er ist feige (141); es ist nicht anders: da es 1793 gefährlich wird zu reden, schweigt er bis nach dem Sturz der Schreckensherrschaft. Freilich war es ihm schlecht bekommen, daß er einmal Mut gezeigt hatte; als er im August 1789 für das Eigentum der Kirche einzutreten wagte und dabei die Wendung gebrauchte: „sie wollen frei sein und verstehen es nicht, gerecht zu sein“, verlor er mit einem Schlage seinen ganzen gewaltigen Einfluß (bis 1795). Zur Zeit des Konvents leistete er in dem — freilich völlig unfruchtbaren — Ausschuß für Erziehungswesen gute Arbeit, um unter dem Direktorium als Diplomat (Gesandter in Berlin) völlig zu versagen. Doch geht der großartige Grundgedanke der deutschen Politik der

Revolution und Napoleons auf Sieyès zurück, der freilich auch seinerseits hier natürlich nicht eigentlich originell ist.

Am stärksten und eigensten ist Clapham da, wo er die politischen Gedanken des Abbé behandelt. Es bleibt zwar auch nach ihm dabei, daß Sieyès ein schlechter Psycholog und als Denker „der wahre Mann des Jahrhunderts“ ist. Aber in der Erklärung und Auffassung seiner einzelnen Ideen leistet Clapham durchaus Originelles. Sehr interessant ist der Nachweis, wieviel Sieyès der Utopie Harringtons verdankt. Aus ihr stammen — über Sieyès — manche Einrichtungen des napoleonischen Scheinkonstitutionalismus, der *sénat conservateur* sowohl wie das zum ewigen Schweigen verurteilte *corps législatif*! Fein ist auch der Hinweis des politisch geschulten Engländers darauf, daß mancher Gedanke Sieyès' — in veränderter Form — noch heute lebt und nachwirkt, wenn auch freilich die Übertreibung abzulehnen ist, wonach „in den gesetzgeberischen Methoden der modernen Welt mehr Sieyès als Rousseau oder Burke steckt“ (S. 267).

Tübingen.

Adalbert Wahl.

La Bretagne et les pays celtiques V und IV: Le régime révolutionnaire dans le district de Dinan (25 Nivose an II — 30 Floréal an III). Par Léon Dubreuil. Paris, Champion. 1912. CXXIII u. 186 S. 5 Fr.

La vente des biens nationaux dans le département des Côtes du Nord (1790—1830). Par Léon Dubreuil. Ebenda. 1912. XVIII u. 707 S. 15 Fr.

Léon Dubreuil, dem wir schon mehrere wertvolle Arbeiten über die bretonische Geschichte der Revolutionszeit verdanken (vgl. H. Z. 97, 639 und 104, 453), hat uns zwei neue wichtige Beiträge zur Geschichte der Bretagne in dieser Epoche geschenkt. Der eine ist eine Quellenpublikation: D. veröffentlicht die Berichte, die das Direktorium des Distriktes Dinan alle zehn Tage an den Wohlfahrtsausschuß erstattete, und die für die Verwaltung eines Bezirks in der Zeit des Konvents von hohem Interesse sind. In einer vorzüglichen Einleitung gibt er uns eine Übersicht über die Zustände des Distrikts während der Revolution. In einem anderen Buche behandelt D. auf Grund eines ungeheuren Materials die Nationalgüterveräußerung im Departement Côtes du Nord. Er kommt zu Schlüssen, die von den in anderen Teilen

Frankreichs gefundenen Resultaten nicht unwesentlich abweichen, und die unsere Anschauungen über die Grundbesitzverteilung vor der Revolution sowie über die Wirkungen der Nationalgüterveräußerung vielfach ergänzen und zum Teil auch modifizieren. Die Grundbesitzverteilung war in diesem bretonischen Departement von anderen Gebieten dadurch verschieden, daß hier das übrigens auch in sonstigen Landesteilen stark überschätzte Grundeigentum der Kirche von ganz geringem Belang war. Der Adel war dagegen besonders im westlichen Teile des Departements sehr begütert, während im Osten der Besitz von Bauern und Bürgern den des Adels bei weitem übertraf. Die Nationalgüterveräußerung erhielt im Departement Côtes du Nord ein besonderes Gepräge durch zwei Momente: durch die Chouannerie, die den Gang der Veräußerung stark beeinflußt hat, und dann durch das eigentümliche Besitzrecht des *Domaine congéable*, das im Westen der Bretagne herrschte, und das im Laufe der Revolutionszeit in verschiedener Weise behandelt wurde. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen, es muß aber erwähnt werden, daß der Prozeß sich hier in ganz anderer Weise abgespielt hat wie etwa in Ost- oder Südfrankreich. Das Ergebnis war denn auch recht verschieden von dem, was wir von anderen Landschaften wissen: die Geistlichkeit verlor natürlich auch hier beinahe ihren gesamten Besitz, für den Adel ging es auch nicht ohne Verluste ab; immerhin gelang es ihm, einen erheblichen Teil des Verlorenen zurückzuerwerben; die bäuerliche Bevölkerung vermochte verhältnismäßig wenig zu erwerben; sie war zwar an vielen Käufen beteiligt, erwarb aber meist nur sehr geringe Flächen. Den größten Teil der zum Verkauf gelangten Güter kaufte die Bourgeoisie, die nach D. sowohl politisch wie sozial und wirtschaftlich den größten Nutzen aus der Umwälzung gezogen hat. Die finanzpolitische Bedeutung der Nationalgüterveräußerung beurteilt D. wesentlich günstiger als etwa Marion. Man sieht aus dieser Untersuchung von neuem, wie vorsichtig man in seinem Urteil über die agrarischen Zustände Frankreichs vor 1789 und über die Veränderungen während der Revolution sein muß, wie verschieden selbst in einem Departement die Verhältnisse gewesen sind, und wie allerlei lokale Faktoren den großen Umwandlungsprozeß in höchst eigentümlicher Weise beeinflußt haben.

Göttingen.

P. Darmstädter.

The Origin of the English Constitution. By George Burton Adams, Professor of History in Yale College New Haven: Yale University Press; London: Henry Frowde. 1912. XVI u. 378 S.

Wenn Freeman einst das Fortleben angelsächsischer Verfassung über 1066 hinaus übertrieb, und Stubbs die feudalen Elemente des Staats der Normannenkönige sowie die aristokratische Selbstsucht der Magna charta unterschätzte, so wertet Adams die im wesentlichen bekannten Einzelheiten der Zeit etwa 1066—1266 ganz abweichend, ja gegenteilig. Ein geistvoller Gelehrter und erfolgreicher Lehrer, der manches Jahr über jene Tatsachen im eigenen Sinnen tief philosophiert und schon früher Teile davon klar dargestellt hat, versucht in dieser reifen Arbeit, genetisch allein aus den zentralen Staatseinrichtungen (mit ausdrücklicher Fortlassung der übrigen Faktoren, wie des Biographischen, Sozialen, der Wirtschaft) den Ursprung der heutigen Verfassung Englands zu erklären, die für ihn beschränkte Monarchie bedeutet oder (was er damit synonym hält) eine demokratische Republik, die sich national selbst regiere unter der theoretischen Form einer einst Wirklichkeit gewesenem Absolutie; der jetzige König besitze rechtlich Ministerwahl, übe sie nur nicht aus. In dieser Charakterisierung der Gegenwart vermag Referent dem Verfasser nicht zu folgen, noch weniger mit ihm solche Fiktion zu bewundern. Verfassungsgeschichte heißt also in diesem verengten Sinne die Erfindung von Handhaben, die den König zur Beobachtung des Rechtes zwingen. Die früheste bewußte Veranstaltung dazu sei das Widerstandskomitee von 1215; Magna charta also, die ganz auf Feudalrecht ruhe, bedeute den Übergang zur modernen Verfassung. Der Lehnvertrag nämlich, indem er den Herrn zur Beobachtung des materiellen Rechts verpflichtet, erlaube legal dem Lehnsträger Widerstand, wenn jener es verletzt. Da aber der Eroberer das Feudalrecht nach England brachte, so beginne die Vorgeschichte englischer Verfassung 1066, und diese wurzele in der Normandie, nicht bei den Angelsachsen. Der Eroberer setze fränkische Regierung in England fort. Die „Prärogative“, bis 1166 wesentlich ungeändert, steige dann zur Absolutie durch Heinrichs II. Reform, die also den Fortschritt nur negativ fördere, indem sie zur Empörung gegen die Monarchie treibe. Als einzige Gegengewalt stehe der

Prärogative der Feudalismus gegenüber. Diesem gehöre in Idee, Organisation, Verfahren die Zentralregierung 1067—1215; sie gleiche mehr der einer Baronie als eines Staatswesens, benutze als Organ normal den Lehnträger, nur ausnahmsweise den Staatsbeamten; England sei damals das logischste Feudalreich.

Vom folgenden Widerspruch behöbe sich vielleicht manches bei schärferer Sonderung der Begriffe. Was nennt Verfasser idealen (normalen) Feudalismus? Ihm gilt all das als feudal, was jedem, auch allodial grundbesitzenden Adel, ja jeder herrschenden, auch unadligen Gesellschaft eignet, z. B. des Barons Pflicht zur Landesverteidigung oder Recht der Steuerbewilligung, beides von Witan des 10. und 11. Jahrhunderts geübt. Feudal sollte auch nicht heißen die mit Grundbesitz unverbundene Vasallität oder manche aus dem England vor 1066 nur übernommene Einrichtung, wie der Anfang des Manor und privater Gerichtsbarkeit. Normannisch darf man nicht diejenigen feudalen Züge nennen, die erst nach 1067 sich in England bildeten, wie die Behandlung des Bistumsbodens als Lehen oder die Beschränkung der Reichsstandtschaft fast nur auf Kronlehnträger.

Feudalismus und Absolutie, die nach dem Verfasser beide 1066—1215 herrschen, bedürfen, um vereinbar zu erscheinen, besonderer Definition. (Manchen allzu abstrakten Lehrsatz des Textes muß die Anmerkung 164¹⁴ mildern.) Das Rätsel des viel verschlungenen Spiels zahlloser Kräfte, die zur Monarchiebeschränkung führten, unter denen das wirkliche, schon von den Zeitgenossen vermerkte Ringen zwischen Krone und Adel nur einen Teil bildet, löst sich nicht einfach mit dem Schlüssel eines Kampfes zwischen Prärogative und Lehnwesen. Außerhalb solcher Zweiteilung bleibt ja das Recht der Kirche, Stadt, Immunität, Grafenschaft, des Hundred und Forstes. Zur normalen feudalen Regierung rechnet Verfasser den Kanzler, zur Prärogative das Breve und den Oberrichter! Was aber war Roger von Salisbury, wenn nicht Haupt der normalen Regierung? Als feudal kann man doch eine Regierung nicht bezeichnen, die Polizei und Gericht zum Teil durch landlose Archidiakone und Vögte übt, oder, wenn durch Adel, nicht kraft deren Lehns sondern Amtes, die das Heer zum Teil auf Söldner und Landwehr aufbaut, die in die Nationalversammlung anfangs und namentlich in den Staatsrat nicht aus-

schließlich Kronlehnträger beruft, die das Exchequer, die Reiserichter und beide Obergerichte nicht-feudal begründet, Inquisition und Jury auf Untertanenpflicht stützt, Kanzlei- und Münzwesen, sowie im ersten Jahrhundert die Besteuerungsart teilweise von den Angelsachsen übernimmt und nach deren Recht Prozesse um Land, auch zwischen Normannen, entscheidet. Sieht der Verfasser in der Stellung des Königs als Staatsoberhaupt neben der lehnsherrlichen nur die Ausnahme, die sich von den Karolingern herleite, so erscheint sie mir als der leitende Zug, der die Monarchie der Angelsachsen fortsetzt.

Von Anfang an sind die Barone nicht bloß Kronlehnträger, sondern auch Reichsstand. Sie zwingen seit 1100 den Thronkandidaten, dem angelsächsischen Krönungsversprechen hinzuzusetzen nicht etwa *ius feudale* sondern — *laga Eadwardi*; sie fordern 1215, der Kronrichter solle kennen nicht etwa zweierlei Recht, sondern *legem terrae*: Landrecht. Nicht bloß mancher Baron setzt den Thegn fort, sondern das *baronagium* körperchaftlich die Witan. Indem es Könige wählt und absetzen will, Eide und Freibriefe von ihnen doch nicht bloß für sich erringt, stellt es die Nation dar, die also nicht erst unter Heinrich III. wieder sich eint. Bloßes Lehnrecht mag Mann und Herrn einander verpflichten, aber wenn die Beistimmung einzelner oder der meisten Kronlehnträger zur Kronforderung über Lehnspflicht hinaus auch den abwesenden Rest verbindet, so ist das nationales Staatsrecht. Darf der einzelne Lehnsmann kraft Lehnrechts dem Herrn widerstehen, falls dieser ihm den Vertrag bricht, so kann doch nur ein nationaler Gedanke es rechtfertigen, wenn alle Lehnträger, auch materiell nicht Geschädigte, und zwar mit der nicht feudalen *communa terrae* vereint, sich gegen gesetzwidrige Regierung erheben. Den König ans (unformulierte) Recht binden (und, wenn nötig, dazu zwingen) wird jedes organisierte stolze Volk auch ohne Lehnrecht. Bei den Angelsachsen legalisierte der Bruch des Königseides die Absetzung des Königs. Eine positive Verfassung aber scheint mir aus der bloßen Negative des Aufstandes überhaupt nicht ableitbar. — Das machtvolle Königtum Englands 1067 bis ca. 1200 ist doch nicht absolut; es muß die Kirche berücksichtigen, bei Gesetzgebung, Thronfolgeordnung und bisweilen Steuerbewilligung (lange vor dem Parlament) die Nationalversammlung befragen.

Unbeweisbar scheint mir, daß bei den Angelsachsen Graf- oder Hundertschaft repräsentativ gestaltet war, sie oder die Nationalversammlung nach Majorität, ohne Einfluß des Vorsitzenden (Ealdorman, Vogt, König), entschied, daß letzterer dieselbe Periodizität oder Zuständigkeit eignete wie später dem Hoftage. — Unwiderlegt besteht m. E. die ältere Meinung, daß die Mannschaft der Aftervasallen vor dem König 1086 den Feudalismus zugunsten des Untertanenverbandes durchbrach. Weshalb dieser Eid nicht dauernd wirkte? Vielleicht weil nicht alle, nicht einmal alle Grundbesitzer, ihn schworen und nicht für ihre Erben, noch zugunsten der Erben des Eroberers; das einmalige Versprechen für den fernen König ward vergessen ob der täglichen Beziehung zum nahen Baron. — Das Domesdaybuch, trotz seiner Redaktion nach Kronlehnsträgern, ist doch kein Denkmal reiner Feudalität: es dient staatlicher Finanz, ist durch Missi kraft Enquete hergestellt, geht auf die Aftervasallen und nicht lehnmäßig verpflichteten Untertanen ein und berücksichtigt die staatlichen Bezirkseinteilungen. — Anselms Kampf gegen die Investitur hängt von gallo-römischer Kanonistik ab, reagiert nicht gegen Wilhelms II. Feudalismus. — Heinrichs I. Krönungsfreibrief, der mit Kirchenfreiheit beginnt und *Laga Eadwardi* verheißt, ist kein rein feudales Dokument. Sein Grafschaftsgesetz denkt sich als Vorsitzenden den königlichen Lokalbeamten, zunächst Sheriff, nicht Reiserichter; *in eis remanserit* heißt: unterbleibt durch Übereinkommen der Prozeßparteien. — Da sich das Exchequer wesentlich von der Nationalversammlung unterscheidet, kann sein Michaelistermin nicht deren herbstliche Tagung darstellen. — Letztere, obwohl auch *Curia regis* heißend, erscheint mir keineswegs begrifflich oder in den meisten Einzelfällen untrennbar vom Hofrat der Staatsregierung. — Die Abspaltung fest organisierter Behörden von der *Curia regis* sowie die dieser vorbehaltene Assise schwächt freilich die lokalen und feudalen Gewalten, aber sie beschränkt doch auch die Laune des Herrschers; Reiserichter und Jury verbinden Regierungszentrum und Untertanen: beides Stufen auf dem Wege zum Parlament, also nicht allein Fortschritte der Absolutie. Daß Gemeindezeugnis an Stelle der Eideshilfe trete, und bei deren Mißlingen Ordal statfinde, ist mißverstanden; auch darf nicht jedes Gericht mit Urteilsfindern Versammlungs-

gericht heißen. — Johans Freibrief für die Kirche bindet die Nachfolger *in perpetuum*; er fußt auf *consensu baronum*. Magna charta, wenngleich durch Kronlehnsträger errungen und zunächst sie bedenkend, ist dennoch, auch in der Reaktion gegen staatliche Regierungszentralisation, national; nur ist die Nation stark aristokratisch. Vollfreie erscheinen der Folgezeit als die Sieger in der Bewegung (1237, 28. Jan.: *liberis*; 1225 *populo* [Dunstaple]; 1218 *sapientes* [das alte Wort für *witan*] *renovaverunt*; Waverley). — In Kap. 39 heißt *vel* sicher nicht „oder“, und *liber, pares* nicht „Vasallen allein“; Gerichtsverfassung neben Landrecht soll gesichert sein, während „Beweisrecht“ in letzterem inbegriffen ist (es kann wohl *lex*, aber nicht *lex terrae* heißen); nicht allein ans Feudalgericht, sondern an jedes königliche, auch der Grafschaft und des Hundred, ist gedacht. Kap. 15 meint unter der Steuer, die der König bis 1215 den Kronlehnsträgern erlaubte von den Aftervasallen zu erheben, nicht die herkömmliche Lehnsabgabe, sondern das sie Übersteigende. Kap. 61 setzt eine aristokratische Oligarchie, bei der Feudalität, wie der Londoner Mayor zeigt, nicht wesentlich ist, zunächst zum Appellationsgericht über die Krone, dann aber, wenn letztere nicht gehorcht, als Exekutive ein; das bedeutet folglich eine zeitweilige Aufhebung der Monarchie und nicht den Anfang ihrer verfassungsmäßigen Beschränkung. Viel zu milde lautet des Verfassers Urteil, die Barone wollten 1215—1225 ehrlich nur ihr gutes Recht gegen königlichen Gesetzbruch feststellen und griffen nur unabsichtlich in die Prerogative über.

An den weitaus meisten Punkten aber führt Verfasser die Einzelheiten genau vor, faßt ihre verwirrende Fülle glücklich in klare Ergebnisse zusammen und erörtert in neuer Problemstellung ihre Bedeutung originell. Die Analyse der Magna charta wie manch anderer Staatsurkunde der 50 Jahre vor- und nachher, die Exkurse über Gesetzgebung des 12. und 13. Jahrhunderts über die Abscheidung der *Barones maiores* (Oberhaus), Entstehung der *Common pleas*, Londons Kommune 1191—1255, besitzen eigenen Wert. Besonders gut gelang ihm der Fortschritt der Verfassung unter Heinrich III., auf den mehr als der Chartatext der Aufruhr von 1215 warnend einwirkte. Für die damals zuerst mitberatenden Grafschaftsritter findet Verfasser ein Muster in den vom Grafschaftsprozeß zur *Curia regis* abgesandten Bericht-

erstattn. Er zeigt, wie 1237 und 1264 die Barone bereits praktisch nach einem Gleichgewicht zwischen den Staatsgewalten strebten, aber noch alte Ausdrucksformeln benutzten. Nicht sowohl besonderen Ideen über Parlament und Zentralregierung als der Lokalverfassung Englands schreibt er dessen eigentümliche Freiheit zu. Diese parlamentarische Entwicklung hätte Eduard I., meint er, verhindert, wenn jener die Gefahr für die Monarchie, wie später Karl V. von Frankreich, vorausgesehen hätte.

Berlin.

F. Liebermann.

Handbuch für Heer und Flotte. Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete. Herausgegeben von Generalleutnant z. D. v. **Alten**, fortgeführt von Hauptmann a. D. v. **Albert**. 4. Bd.: G — Idstedt. Mit 30 farbigen und schwarzen Tafeln und 218 Abbildungen im Text. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 1912. 928 S.

Der Begründer des Werkes, der Generalleutnant z. D. v. **Alten**, ist vor der Vollendung gestorben. Auf seinen Wunsch und im Einverständnis mit der Verlagsbuchhandlung hat der bisherige Mitarbeiter, Hauptmann v. **Albert**, der mit den Plänen v. **Alten**s genau vertraut war, die Fortführung übernommen. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Bearbeitung und des schnellen Fortganges erscheint dies gerechtfertigt. Da der 9. Band bereits früher außer der Reihe erschienen ist, so fehlen jetzt noch die Bände 5—8.

Für den 4. Band ist eine ganze Reihe tüchtiger Mitarbeiter gewonnen worden. Der Band ist in jeder Beziehung den vorhergegangenen ebenbürtig. In bezug auf die äußere Form ist zu bemerken, daß jetzt bei vielen bemerkenswerten Artikeln der Name des Verfassers angegeben ist. Es ist dies durchaus erwünscht und könnte in den folgenden Bänden noch weiter ausgedehnt werden. Inhaltlich umfaßt der neue Band eine Fülle von Material, das in dieser Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit in keinem ähnlichen Werk zusammengefaßt ist. Dabei ist überall auf Knappheit, Genauigkeit und Klarheit der größte Wert gelegt. Es ist ein Handbuch der gesamten Militärwissenschaft im weitesten Sinne, da auch alle verwandten Gebiete in den Bereich der Arbeit gezogen worden sind. Nicht nur für den Offizier, sondern für jeden Gebildeten, insbesondere für den Politiker,

Gelehrten, Journalisten ist es ein ganz unentbehrliches Nachschlagewerk, das wohl selten versagt und jedesmal in schnellster, kürzester und sicherer Weise Auskunft gibt.

Aus der großen Fülle des Gebotenen kann hier nur einiges besonders Bemerkenswerte hervorgehoben werden. In bezug auf Geschichte, Kriegsgeschichte und Biographie sind besonders die Artikel „Gneisenau“ vom verstorbenen Generalfeldmarschall Graf Schlieffen, „Kaiser Wilhelm I.“ vom General der Infanterie z. D. v. Blume, „Prinz Friedrich Karl von Preußen“ von dem bekannten Verfasser der Denkwürdigkeiten des Prinzen Friedrich Karl, dem Hauptmann v. Förster, die Biographie Friedrichs des Großen von Professor Hintze zu nennen. Eingehend sind die Häuser Habsburg und Hohenzollern bearbeitet. In das Gebiet des Heerwesens fallen die umfassenden Aufsätze über Großbritannien und Griechenland. Von besonderem militärischen Interesse sind die Artikel über Geschütze und Handfeuerwaffen, denen viele Abbildungen beigegeben sind, sowie über das Gefecht. Für die Marine kommen die Artikel über Hafen, Hafenbau, Hafenverteidigung, Helgoland und viele andere in Betracht. Zahlreiche Schlachten und Gefechte sind unter Beigabe einfacher Skizzen kurz geschildert. Auch viele bemerkenswerte Artikel allgemeineren Inhalts, wie „Gesundheitspflege“, „Handel und Wehrmacht“, „Haar und Barttracht“ u. dgl. sind zu erwähnen.

Für den Zweck, den das große Werk verfolgt, ist es dringend zu wünschen, daß es auch unter dem neuen Herausgeber möglichst schnell fortschreitet. Das einzige, was man ihm sonst vorhalten könnte, wäre der Umstand, daß bei längerer Dauer hier und da einiges in den ersten Bänden bereits veraltet, ehe die letzten erschienen sind.

X.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

F. Tönnies grenzt in einer (in der neuen Zeitschrift „Die Geisteswissenschaften“ 1, 3 erschienenen) Abhandlung die beiden Wissenschaften „Soziologie und Geschichte“ methodisch gegeneinander ab. Die Soziologie greife in die einzelnen Gebiete der Rechts-, Religions-, Staaten- und Geistesgeschichte nicht ein, außer durch ihre Forderung nach „klaren und echten“ Begriffen. Dagegen strebe sie, in Verwandtschaft mit der Kulturgeschichte oder Geschichtsphilosophie, eine Synthese der genannten Teilgebiete an. So beeinflusse sie mittelbar auch die geschichtlichen Einzeldisziplinen durch die „Zersprengung“ veralteter Fragestellungen und überflüssiger Spezialistenschranken; sie fördere das Studium der Wechselwirkungen der verschiedenen Gebiete. Ihre Methoden seien anthropologisch, psychologisch, biologisch; im Gegensatz zur Historie nehme sie die Gegenwart zum Hauptforschungsgebiet und suche mit Hilfe der Statistik (für die Tönnies den älteren, präziseren Wortsinn festhalten will) den Menschen als Massenbestandteil und die Regelmäßigkeiten (Gesetze) des Gemeinschaftslebens zu erfassen. Der Historiker wird dem dankenswerten Aufsatz nicht ohne gewisse Einschränkungen zustimmen. K.

Aus den „Kantstudien“, Bd. 17, notieren wir die Auseinandersetzung R. Höningwalds mit Heinrich Rickert, die den Titel „Zur Wissenschaftstheorie und -systematik“ führt, und die abstrakten Ausführungen F. Münchs über „Das Problem der Geschichtsphilosophie“. Ein Kapitel über „Transzendente Geschichtsphilosophie“ enthält in größerem Zusammenhang auch F. Münchs „Erlebnis und Geltung“. (Kantstudien, Ergänzungshefte, 30, Berlin, Reuther & Reichard, 1913, 190 S. 7,20 M.

Die *Revue de Synthèse historique* enthält in Bd. 26, 1, 2, Aufsätze von Ph. Champaull über *La science sociale d'après Le Play et de Tourville*; von A. Tcheskis über *La philosophie sociale de Pierre Lavroff*, und von A. Guillaud über *Les études historiques en Suisse*.

In den neuen „Jahrbüchern der Philosophie“ (Herausg. M. Frischeisen-Köhler) Bd. 1 (1913, Berlin, Mittler & Sohn) unterzieht G. Mehli's Bericht die „Geschichtsphilosophie“ der jüngsten Vergangenheit einer Kritik vom Standpunkte der „südwestdeutschen“ Schule aus; hauptsächlich ist von Rickert und Dilthey die Rede.

Die von M. Ritter, E. Fueter, B. Croce u. a. neu angeregten Forschungen zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft haben in einer stoff- und gedankenreichen Abhandlung F. von Bezolds wertvollen Zuwachs erfahren (Zur Entstehungsgeschichte der historischen Methodik, Internat. Monatsschr. für Wiss., Kunst und Technik 8, 3, Dez. 1913). Im Unterschied zu den genannten Forschern geht Bezold der Methodik im engeren Sinn, d. h. den systematischen Anschauungen von den Aufgaben und der Tätigkeit des Historikers nach; er gelangt zu einer Darstellung der Historik, insbesondere des 16. Jahrhunderts, welche in die Geistesgeschichte des Humanismus manchen neuen Zug einfügt.

Dagegen sucht man bei Gabriel Hanotaux „*De l'histoire et des historiens*“ (*Revue des deux mondes*, 15. Sept., 1. Okt., 15. Okt. 1913) vergeblich nach neuen Tatsachen oder einem wesentlich originellen Gedanken. Verhältnismäßig am besten ist die Schilderung der römischen Geschichtschreiber gelungen.

Anlässlich des 25 jährigen Bestehens des „Preußischen Historischen Instituts in Rom“ skizziert Paul Kehr (Internationale Monatschrift für Wiss., Kunst und Technik 8, 2) die Geschichte des Instituts. Man spürt es seiner lebhaften Darstellung auf mancher Seite an, daß der gegenwärtige Leiter des Instituts hier einen Teil des eigenen Lebenswerks mit berechtigter Befriedigung verzeichnet. Eingeflochten sind Bemerkungen über die mangelhafte Ausbildung der jungen Geschichtsforscher auf den deutschen Universitäten, wobei aber Kehr den Hauptgrund, die Überfüllung der Seminare, zu kurz kommen läßt und dafür in etwas kriegerischem Ton die Methode, namentlich die Vernachlässigung des Mittelalters und der Hilfswissenschaften beklagt. Kehr fordert zur Abhilfe eine deutsche *Ecole de Chartes*. Das vorbildliche Programm des Pariser und des Wiener Instituts mit seiner Verbindung rechtsgeschichtlicher, hilfswissenschaftlicher, archäologischer und politischer Ausbildung, und auch die zum Teil ausgezeichneten Leistungen der aus diesen Institututen hervorgegangenen Gelehrten läßt diesen Wunsch begrifflich erscheinen. Ob seine Erfüllung aber wirklich die

dringendste Forderung ist, die wir gegenwärtig an den Ausbau unserer wissenschaftlichen Organisation stellen müssen, möchte der Schreiber dieser Zeilen, der selbst an der *Ecole de Chartes* gearbeitet hat, bezweifeln. Überdies stehen auch in Frankreich vielfach die besten Leistungen der zeitgenössischen Geschichtsforschung nur in losem oder gar keinem Verhältnis zur Fachschule, und ein Vergleich zwischen den deutschen und französischen Leistungen würde die deutsche Universitätshistorie wohl nicht nötigen, in dem Maße an sich selbst zu verzagen, wie es Kehr nach seinen besonderen Erfahrungen scheint.

Der kräftige Widerspruch, auf den sich Kehr selbst bei seiner Kritik der deutschen Universitätshistorie gefaßt machte, ist, als obiger Bericht gedruckt war, durch einen Artikel Dietrich Schäfers erfolgt (Das Preußische Historische Institut in Rom und die deutsche Geschichtswissenschaft, Internationale Monatsschrift 8, 4, Januar 1914). Schäfer weist den Anschein zurück, als bliebe unsere geschichtswissenschaftliche Gesamtleistung hinter der irgendeines andern Volkes im Rückstand. Auch ein „internationales“ Lesepublikum dürfte Schäfers Ausführungen zustimmen; wenigstens bei den unbefangenen Fachgenossen des Auslands begegnet man kaum je der Behauptung, daß auf den Gebieten, wo die deutsche Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert den Vorsprung gewann, sie jetzt außerhalb in die Schule gehen müßte. — Im selben Heft nimmt Kehr zu einer neuen Abhandlung das Wort, worin er sich bemüht, die durch seinen ersten Artikel verschuldete persönliche Schärfe des Streits zu mildern. — Sucht man das Ergebnis der Auseinandersetzung, so hat Kehr wohl in einem Punkte recht. Dem ungeheuren (erst seit diesem Jahre langsam abebbenden) Andrang ungleich vorgebildeter und sehr verschieden interessierter Studierender zeigten sich unsere Lehreinrichtungen nicht allerorten gewachsen. Der wirkliche Nachwuchs unserer Wissenschaft verkümmert in einem Seminar von 30, 60 oder mehr Köpfen, und daß ein Talent sich auch in der Stille bildet, enthebt die öffentlichen Einrichtungen nicht von der Pflicht, hier für die Elite wie für den Durchschnitt vorzusorgen. Der akademische Lehrer, der es mit der notwendigen Heranbildung des Durchschnitts ernst nimmt, verliert jene wenigen aus den Augen, soweit er nicht neben dem „Seminar“ eine „Sozietät“ oder „Selekta“ zu bilden Zeit und Veranlassung hat. Wenn Kehr, wie er in seinem zweiten Artikel besonders anzustreben scheint, die hilfswissenschaftlichen Lehrmittel in Göttingen oder Berlin unter diesem Gesichtspunkt besser ausgebaut sehen will, so ist ihm zuzustimmen. Daß aber der Betrieb der Hilfswissenschaften „an den kleinen Universitäten überhaupt überflüssig sei“ (Kehr S. 427), ist ein befremdlicher *L'Art pour l'Art*-Standpunkt, dem entschieden

widersprochen werden muß. — Bemerkte sei noch, daß Schäfer wie Kehr auf das Bedürfnis hinweisen, deutsche historische Forschungsinstitute in Paris, London usf. zu errichten. Schäfer betont, daß der Etat unserer einheimischen Geschichtsforschungs-Institute gering ist, verglichen mit dem des Römischen Instituts; ihre gesamten Mittel sind aber geradezu verschwindend neben den bloßen Etaterhöhungen, die andere, anspruchsvollere Wissenschaften in den letzten Jahren empfangen haben. An der Spitze der „Kaiser-Wilhelms-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft“ steht einer unserer ersten Historiker; sollte dies auf die Dauer nur eine symbolische Huldigung für die Geschichte bleiben? Jedenfalls ließe sich mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln dem Überschuß junger Historiker ein fruchtbares Arbeitsfeld und der deutschen Wissenschaft neues Ansehen schaffen, wenn z. B. in Spanien von unserer Seite eine systematische und großzügige Archivtätigkeit eingeleitet würde.

Kern.

Auch ich hoffe — wenn ich der Notiz unseres ständigen Mitarbeiters noch ein Wort hinzufügen darf —, daß die Diskussion zwischen Kehr und Schäfer irgendwelche guten praktischen Früchte zeitigen wird. Den Vorschlag Kehrs, den hilfswissenschaftlichen Unterricht in Berlin oder Göttingen durch ein besonderes Institut zu zentralisieren, halte ich freilich für ganz unzweckmäßig. Gerade die Dezentralisierung des historischen Unterrichts hat uns gefördert und täte uns auch in dieser Frage not. Ein viel einfacheres und billigeres Mittel wäre, an allen Universitäten, wo Archive und geeignete Archivare zur Stelle sind, Lehraufträge für praktische Übungen zu geben, Lektorate der Paläographie und Archivkunde zu schaffen. Und die Mittel, die das von Kehr geforderte Institut verlangen würde, wären sehr viel nutzbringender verwendet in der Schaffung neuer Auslandsinstitute, auf deren Wichtigkeit die *Histor. Zeitschrift* schon vor 13 Jahren, aus Anlaß der damaligen Kämpfe um das Römische Institut, hingewiesen hat (Bd. 86, 532).

Fr. M.

Der zweite Band der „Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie, Ser. I“ (Tübingen, Mohr, 1913, 196 S.), der die Verhandlungen des 2. Deutschen Soziologentages (Okt. 1912 in Berlin) enthält, behandelt im wesentlichen das Problemgebiet der „Nationalität“. Ihr gelten die Vorträge von P. Barth (Die Nationalität in ihrer soziologischen Bedeutung), L. M. Hartmann (Die Nation als politischer Faktor) und R. Michels (Die historische Entwicklung des Vaterlandsgedankens). Verwandt ist das Thema F. Oppenheimers (Die rassentheoretische Geschichtsphilosophie), während A. Weber „Über den soziologischen Kulturbegriff“ vorträgt. Von der den Vorträgen folgenden Diskussion wird ein Auszug geboten, der das sachlich Wertvolle aus der zum Teil recht erregt verlaufenen Aussprache festhalten soll.

Die erst kürzlich hier (Bd. III, 349) besprochene Sammlung der „Kleinen historischen Schriften“ von Max L e n z hat eine 2. Auflage erlebt, in der neu hinzugekommen sind seine Rektoratsrede über Rankes biographische Kunst (vgl. H. Z. 110, 170) und seine Ansprache an die Berliner Studentenschaft bei der Kaiserfeier von 1913, — beide von jener lebendig strömenden Kraft, die von seinen Reden insgesamt ausgeht.

Eine auch den Nichtspezialisten interessierende „Historische Betrachtung über 1. Mose 9 und 10“ ist W. S t a e r k s Abhandlung „Aus den Anfängen der Universalgeschichte“ (Internat. Monatsschrift für Wiss., Kunst und Technik, 8. Jahrg., 1).

Unter den Bänden von Paul Hinnebergs „Kultur der Gegenwart“ war der die „Geschichte der christlichen Religion“ behandelnde einer der besten (innerhalb des Gesamtwerkes Teil I, Abteilung IV, 1, 792 S., Berlin und Leipzig, B. G. Teubner 1909, 18 M., geb. 20 M.). Die zweite Auflage ist darum freudig zu begrüßen und sei hier kurz, leider etwas verspätet, notiert. Die Änderungen zeigen sich in einer starken Erweiterung einzelner Beiträge. So hat K. M ü l l e r, der in der ersten Auflage sich streng an den vorgeschriebenen Raum gehalten hatte, seine knappe Skizze jetzt zu einem Aufriß der mittelalterlichen Kirchengeschichte ausgeweitet. Für Funks „Katholisches Christentum und Kirche Westeuropas in der Neuzeit“ hat Alb. E h r h a r d eine Geschichte des Katholizismus seit der Gegenreformation geschrieben, irenisch und maßvoll. Die Perle des Ganzen bildete T r o e l t s c h s Auffassung der Reformation und des Neuprottestantismus. Sie ist revidiert und vielfach schärfer und unmißverständlicher gefaßt, aber in den Grundgedanken — mit Recht — beibehalten. Die Behandlung der systematischen Fächer ist jetzt einem Sonderbande zugewiesen. Der hohe Wert der in allen Beiträgen geleisteten Arbeit bedarf keiner weiteren Hervorhebung mehr, sie bieten die geistvollste Geschichte des Christentums, die wir haben.

W. Köhler.

Eine hübsche folkloristische Zusammenstellung über „Geld und Münze im Volksaberglauben“ veröffentlicht G. S c h ö t t l e in „Archiv für Kulturgesch.“ 11, 3.

Neue Bücher: E i b l, Metaphysik und Geschichte. 1 Bd. (Leipzig, Heller & Co. 5 M.) — T e c h e t, Völker, Vaterländer und Fürsten. Ein Beitrag zur Entwicklung Europas. (München, Joachim. 10 M.) — G i d e u. R i s t, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Herausgeg. von Frz. Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. (Jena, Fischer. 12 M.) — Eberh. W a i t z, Georg Waitz. Ein Lebens- und Charakterbild zu seinem 100 jähr. Geburtstag. (Berlin, Weidmann. 1,80 M.) — M e r z d o r f, Karl Wilhelm Nitzsch. Die method. Grundlagen seiner Geschichtschreibung. (Leipzig, Voigt-

länder. 6 M.) — v. Heigel, Zwölf Charakterbilder aus der neueren Geschichte. (München, Beck. 5 M.) — Kralik, Österreichische Geschichte. (Wien, Holzhausen. 18 M.) — Heydenreich, Handbuch der praktischen Genealogie. 2., sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage der familiengeschichtlichen Quellenkunde. 2. Bde. (Leipzig, Degener. 25 M.) — *Corpus nummorum italicorum*. Vol. IV (*Lombardia*). (Roma, tip. r. accademia dei Lincei.)

Alte Geschichte.

In der *Revue de l'histoire des religions* 68, 1 notieren wir E. Guimet, *Les âmes égyptiennes* u. R. Dussaud, *Un monument du culte syrien et d'époque perse* mit einer Darstellung der Atargatis.

Besonders wertvoll durch die Ausbeutung des in Boghasköi gefundenen Königsarchivs ist die letzte Arbeit des vorzeitig verstorbenen H. Winckler: Vorderasien im zweiten Jahrtausend auf Grund archivalischer Studien in Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 1913, 4.

Mit großem Interesse wird jeder Historiker das nachgelassene, leider unvollendete Fragment Hugo Wincklers: Nach Boghasköi! lesen (Der Alte Orient 14, 3), worin vortrefflich über die Hethiter und alle mit ihnen in Verbindung stehenden Fragen gehandelt ist.

W. Soltau handelt über *Classis* und *Classes* in Rom in *Philologus* 72, 3, welcher behauptet, daß die *classes* einst eine rein militärische Bedeutung gehabt haben.

In den Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts, Athenische Abteilung 38, 2, sind beachtenswert die Arbeiten von W. Dörpfeld: Alt-Pylos und U. Kahrstedt: Zur Kykladenkultur.

Aus dem reichen Inhalte des neuesten Heftes der Römischen Mitteilungen 28, 2—4 heben wir heraus: R. Delbrück, Porträts byzantinischer Kaiserinnen; H. Dessau, *Iscrizioni ostiensi falsamente credute inedite* (näml. von H. Paschetto in seinem Buch: *Ostia, colonia Romana*); H. Graeven, Heidnische Diptychen; G. Kazarow, Die erste Pales-Inschrift (die außerhalb Roms, näml. in Ratiaria gefunden wurde) und den wegen seiner kulturgeschichtlichen Ausblicke wichtigen Aufsatz von H. v. Schlözer, Die Rosse von San Marco.

In *Vergangenheit und Gegenwart* 1913, 6 behandelt H. Willembücher: Der große Brand in Rom und die Neronische Christenverfolgung (Tacitus XV, 38 ff.), wesentlich in Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schule.

In den *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* 1913, August-September notieren wir: A. Héron de Villefosse: *Une inscription de Tebourba „colonia Octavanorum Thuburbo“*; J. Couyat-Barthoux, *Carte topographique et archéologique de l'isthme de Suez*; Leynaud, *Dé couverte de quatre mosaïques tombales dans la cinquième catacombe d'Hadrumète*; L. Poïnssot, *Note sur une inscription de Koudiet Es-Souda*.

Beachtenswert und reich an guten Resultaten ist die Arbeit von D. Anziani, *Les voies romaines de l'Etrurie méridionale in Mélanges d'archéologie et d'histoire* 23, 3.

In der *Revue historique* 1913, November-Dezember veröffentlicht Ch. E. Babut, *Recherches sur la garde imperiale et sur le corps d'officiers de l'armée romaine aux IV^e et V^e siècles*.

Die *Revue archéologique* 1913, Juli-September veröffentlichte sehr lesenswerte Aufsätze E. Naville, *L'origine africaine de la civilisation égyptienne*; J. Lévy, *Le grand prêtre égyptien au Musée de Cherell*, woraus unsere Kenntnis der Beziehungen Ägyptens zum Ausland, speziell zu Nordafrika, bereichert wird; S. Reinach, *Le culte de Halae et le Druidisme*.

Weiter setzt G. Seure seine bereits angezeigten trefflichen Forschungen: *Archéologie Thrace; documents inédits ou peu connus* fort, und dann wird man mit Interesse lesen J. Carcopino, *La paix de Misène et la peinture de Bellori*.

Aus *Bulletin de correspondance hellénique* 27, 1/6 (1913) notieren wir: W. B. Dinsmoor, *Studies of the Delphian treasures II: The four Ionic treasures*; Ch. Avezou et Ch. Picard, *Inscriptions de Macédoine et de Thrace*; A. Plassard et Ch. Picard, *Inscriptions d'Eolide et d'Ionie*; A. Delatte, *Etudes sur la magie Grecque*; W. Vollgraff, *Inscription d'Argos: Traité entre Knossos et Tylissos*; P. Roussel, *Le sénatus-consulte de Délos*.

Eine Arbeit von bedeutendem Interesse unter dem Titel: *Sketches in the religious antiquities of Asia Minor* veröffentlicht W. M. Ramsay in *Annual of the British School at Athens* 18. Ebenda berichten A. J. B. Wace und H. S. Thompson über ihre ergebnisreichen Ausgrabungen in Halos in Thessalien. Weiter erwähnen wir H. A. Ormerod: *Prehistoric remains in southwestern Asia Minor*; H. N. Tod: *The Greek numeral notation*; A. M. Woodward: *Inscriptions of Beroea in Macedonia*; A. J. B. Wace and A. M. Woodward: *Inscriptions from Upper Macedonia*; A. W. Gomme: *The topography of Boeotia and the theories of M. Bérard*; F. W. Hasluck: *Datcha—Stadia—Halkarnassos*; H. J. W. Tillyard: *The acclamation of emperors in Byzantine ritual*; T. E. Peet: *A possible Egyptian dating for the end of*

the third late Minoan period; W. Leaf: *The topography of the Scamander Valley. II und Trade routes and Constantinople.*

Im *American Journal of archaeology* 17, 3 finden sich die Fortsetzungen der Herausgabe der bei den Ausgrabungen in Sardeis gefundenen Inschriften durch W. H. Buckler und D. M. Robinson, und zwar III: *Honorific inscriptions* und der *Attic building accounts* durch W. R. Dinsmoor, und zwar III: *The Propylaea*. Weiter ist zu erwähnen die sorgfältige Arbeit von A. Pelzer-Wagener: *Roman remains in the town and territory of Velletri* mit einem Zusatz von Th. Ashby.

Aus *Journal of roman studies* 3, 1 notieren wir J. W. Mackail: *Virgil and Roman studies*; E. G. Hardy: *Some notable judicia populi on capital charges*; E. M. Douglas: *Juno Sopita of Lanuvium*; L. W. Hunter: *Cicero's journey to his province of Cilicia in 51 B. C.*; J. Curle: *Roman and native remains in Caledonia*; B. K. McElderry: *Some conjectures of the reign of Vespasian*, dessen Reformen in Asien und Afrika näher untersucht werden.

In der *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* veröffentlichen die Gebrüder N. u. M. Chabiaras Inschriften von der rhodischen Peraia, aus Nisyros und von der Knidischen Chersones und A. Arbanitopoulos aus Thessalien. Weiter ist noch der Aufsatz von Fr. Bersakes über die Gebäude des athenischen Asklepieions zu erwähnen.

Aus der Neuen Kirchlichen Zeitschrift 24, 10/11 notieren wir Ed. König: Die Prophetie des Alten Testaments nach ihren Quellpunkten beleuchtet.

Das bedeutende Buch Nordens: *Agnostos Theos* gibt ununterbrochen Anlaß zu neuen Untersuchungen und lehrreichen Meinungsäußerungen. O. Weinreich: *Agnostos Theos* in Deutsche Literaturzeitung 1913, 47; P. Corssen: Der Altar des unbekanntes Gottes in Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 14, 4; W. W. Jaeger in einer ausgezeichneten Rezension in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1913, 10; E. v. Dobschütz: *Agnostos Theos* in Sokrates 1913, Novemb.

Hinzuweisen ist ferner auf die Untersuchung von K. G. Goetz: Die ursprüngliche Fassung der Stelle Josephus Antiquit. XVIII, 3, 3 und ihr Verhältnis zu Tacitus Annal. XV, 44, der die von Harnack in der Internationalen Monatsschrift 1913, Juni, vorgetragene Ansicht, daß die öfters erörterte Stelle in den Antiquitates XVIII, 3, 3 wirklich von Josephus herrühre, mit guten Gründen bestreitet. Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft 14, 4.

Gerhard Loeschcke, Zwei kirchengeschichtliche Entwürfe. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1913. — Aus dem literari-

schen Nachlaß G. Loeschkes hat H. Lietzmann zwei Stücke in den Druck gegeben, die uns trotz ihrer unvollendeten Form erneut bedauern lassen, daß dieser Forscher der Wissenschaft so früh entrissen worden ist. Die Bruchstücke zeigen in der Tat, daß Loeschcke „Geschichte zu begreifen und zu schreiben verstand“. Der erste Entwurf handelt anregend und selbständig über „die alte Kirche und das Evangelium“. Loeschcke zeigt wie das Evangelium in den ersten Jahrhunderten keinerlei erhebliche Wirkungen innerhalb der Christenheit verspüren läßt und stützt damit die These, daß die alte Kirche aus der hellenistisch-jüdischen Synagoge herausgewachsen, nicht aber auf dem Boden des Evangeliums erbaut worden ist. — Der zweite Entwurf enthält die Vorarbeiten zu einer „Quellenkunde und Geschichte der Kirchengeschichte“, die Loeschcke für G. Krügers Handbuch der Kirchengeschichte hat schreiben wollen. In kurzen, großzügigen Abrissen werden wir über die Quellen der Kirchengeschichte und die Darstellungen, die sie erfahren hat, bis hin zum nestorianischen Streit informiert. Freier Blick und gründliche Beherrschung des Gegenstandes zeichnen auch diesen Teil aus.

Walter Bauer.

Tommaso De Bacci Venuti. *Dalla grande persecuzione alla vittoria del Cristianesimo. Collezione storica Villari.* Mailand, Hoepli, 1913. 339 S. Ein Buch, das die diokletianische Christenverfolgung und die Tätigkeit Konstantins für das Christentum behandelt und weder Seecks „Untergang der antiken Welt“ noch die Arbeiten von Schwartz auf diesem Gebiet kennt, wird in Deutschland nur geringem Interesse begegnen. Dagegen dürfte in Italien, nach der Vorrede des Verfassers zu schließen, eine solche, für die allgemein Gebildeten berechnete Darstellung, die lebendig erzählt und den beiden geistigen Strömungen, die damals im Kampfe lagen, gerecht wird, verdienstvoll sein. Da der Text nur spärlich mit Anmerkungen begründet ist, darf er nur mit größter Vorsicht benutzt werden. Denn es wimmelt von subjektiven Ausdeutungen der Überlieferung. Mit den Quellen ist der Verfasser vertraut. Aber ihre Benutzung ist einseitig. Die zufällig erhaltene Literatur steht viel zu viel im Vordergrund. So wird das Verhältnis von Heidentum und Christentum durch einen breiten Auszug aus Minucius Felix geschildert. Apollonius von Tyana soll das Symbol der einheitlichen Religion gewesen sein, weil zufällig Eusebios das Buch des Hierokles widerlegte. Weder Staat noch Kirche der Zeit werden uns in ihrer wohlbekannten Tatsächlichkeit vorgeführt. Das Buch ermangelt so des Rückgrates und der Farbe des wirklichen Lebens. De Bacci behandelt genau dasselbe Thema wie Schwartz in seinem gleichzeitigen Werk „Kaiser Konstantin und die christliche Kirche“, aber der Leser vermißt bei ihm alles, was dort seine höchste Bewunderung erregt.

Matthias Gelzer.

Hugo Koch, Konstantin der Große und das Christentum. München (M. Mörike) 1913. In großen Zügen schildert uns Koch das Verhältnis Konstantins zum Christentum und die Folgen, die sich daraus ergeben haben. Zwar hat die Kirche sich im Laufe der Zeit zum Staate hin entwickelt, wie der Staat zur Kirche, so daß der Bund zwischen beiden das Gegebene war. Trotzdem hat Konstantin, als er ihn schloß, nicht bloß, wie Burckhardt meinte, aus kalter politischer Berechnung gehandelt. Er hat ein innerliches Verhältnis zum Christentum gehabt. Zunächst wohl nur so, wie der Soldat, der sich dem Gott verschreibt, der das Heer zum Siege führt. Später jedoch ist er tiefer in die religiös-sittliche Welt des Christentums eingedrungen. — Der zweite Teil beschreibt die Wirkungen der konstantinischen Religionspolitik für Kirche und Reich. Die Umwandlung der Kirche zur Staatskirche hat im Gefolge die Intoleranz, die gewaltsame Bekehrung, die Verweltlichung, den Paganismus und den Byzantinismus. Im Osten entsteht das cäsaropapistische Staatskirchentum, im Westen das papacäsaristische Kirchenstaatstum. Koch schließt seine interessanten Ausführungen mit einer kurzen Betrachtung der Gegenwart und Ausblicken auf die Zukunft.

Walter Bauer.

Neue Bücher: *Entaphia: in memoria di Emilio Pozzi la scuola torinese di storia antica.* (Torino, fratelli Bocca. 8 L.) — Heiner Maier, Sokrates. (Tübingen, Mohr. 15 M.) — Pistorius, Beiträge zur Geschichte von Lesbos im 4. Jahrh. v. Chr. (Bonn, Marcus & Weber. 4,50 M.) — Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Rücksicht auf die Römer. (Leipzig, Teubner. 16 M.) — G. Bloch, *La République romaine.* (Paris, Flammarion. 3,50 fr.) — Schütz, Ciceros historische Kenntnisse. (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — Täubler, *Imperium romanum.* Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reichs. 1. Bd. (Leipzig, Teubner. 14 M.) — Reid, *The municipalities of the roman empire.* (Cambridge, University Press.) — Schrörs, Konstantins des Großen Kreuzerscheinung. (Bonn, Hanstein. 1 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das Römisch-Germanische Korrespondenzblatt 6, 6 enthält eine eingehende Beschreibung der Toranlage des spätrömischen Kastells Kellmünz in Württemberg von J. Linder; kleinere Beiträge haben K. Hähle (Trierer Sigillatäschüsseln in Westfalen), E. Wagner (Römischer Viergötterstein in Stein, badisches Bezirksamt Bretten) und G. Antheß (Römische Inschrift in Trebur bei Mainz) beigesteuert.

Der umfassende Bericht über die 13. Tagung des Südwestdeutschen und die 9. Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Alter-

tumsforschung in Göttingen während des Monats März 1913 veranschaulicht die Zahl und die Fülle der dort erstatteten Referate und über Einzelthemen gehaltenen Vorträge. Hier können nur erwähnt werden die Übersicht von C. S c h u c h h a r d t über die wissenschaftlichen Arbeiten im Nordwestdeutschen Verbands während des Jahres 1912, die Vorträge von K ö h l über Wohngruben der vier bandkeramischen Perioden und G. W o l f f über neue Ergebnisse der neolithischen Forschung in der Umgebung von Frankfurt am Main. B r e n n e r sprach über die archäologische Stellung der deutschen Runenfibeln, L a n g e über Laar, die Burg des Herzogs Eberhard von Franken. Dem nur in seinen Umrissen angedeuteten Vortrag von E. S c h r ö d e r über die Besiedelungsgeschichte des Eichsfeldes hoffen wir noch an anderer Stelle zu begegnen. Für alles Weitere ist auf das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 61, 9 und 10 zu verweisen.

Die wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Luisengymnasiums zu Berlin 1913 (Berlin, W. Permetter 1913, 62 S.; Programm 1913, Nr. 74) enthält eine Abhandlung von F. K u r z e über die karolingischen Annalen bis zum Tode Einhards (840). Das Ziel der Ausführungen wird durch folgende Sätze (S. 4 f.) ersichtlich: „Ich darf sagen, daß ich den beim ersten Anblick undurchdringlichen Knäuel, zu dem diese Beziehungen (d. h. die der Annalen untereinander) zusammenliefen, durch die Untersuchungen, welche meine Ausgabe der *Annales Fuldenses* (1891) und die darauf folgende der *Annales regni Francorum* (1895) vorbereiteten, zum größten Teile entwirrt habe. Aber ich habe dabei den Fehler begangen, das Erwiesene von dem Wahrscheinlichen nicht sauber genug zu scheiden, so daß die Mehrzahl der Gelehrten wenig Lust hatte, mir in diese labyrinthischen Gänge zu folgen, und vereinzelte Warner allgemeines Mißtrauen gegen die Ergebnisse meiner Beweisführung hervorrufen konnten. Wo einer mich offen angriff, bin ich die Antwort nicht schuldig geblieben — bis auf einen Fall, wo mir das letzte Wort nicht vergönnt wurde —, aber einerseits genügte dieser eine Fall, um mich erheblich in Nachteil zu setzen, andererseits hat mich der Fortgang meiner Forschungen manchmal natürlich auch zur Abänderung früherer Annahmen geführt, so daß auch für den wohlwollenden Leser die Nachprüfung meiner Beweise weiter erschwert worden ist. Ich will daher im folgenden einmal kurz darlegen, was ich als gesicherte Ergebnisse der Forschung ansehen zu dürfen glaube und welche Hypothesen mir dazu dienen, die Lücken der Beweisführung zu ergänzen.“ Kurzes Studie behandelt zunächst die karolingischen Annalen von 708—785, darauf die Annalen unter dem Einflusse Karls des Großen von 786—813 und endlich die Zeit Ludwigs des Frommen. Jeder Abschnitt zerfällt wiederum in Unterabschnitte, derart daß z. B. der zweite sich mit den Reichsannalen,

den Lorsch Annalen, verlorenen bayerischen Quellen, der verlorenen Chronik von St. Denis, der verlorenen Kaiserchronik von Lobbes, der Umarbeitung der Chronik von St. Denis und kleinen Annalen beschäftigt. Wir erachten uns nicht für zuständig, Kurzes Darlegungen im einzelnen zu werten, bekennen aber offen, daß uns der „Knäuel“ der Beziehungen der Annalen untereinander nicht ärmer an Verwicklungen erscheint als vorher. Kurze hat das Recht für sich, bei ihm liebgewordenen Hypothesen zu bestehen — wir fürchten aber, daß wie z. B. die über die Urheberschaft Einhards an den *Annales Sithienses* so auch andere kaum Anerkennung finden werden. Wir wagen die Ketzerei, daß vielleicht alle Fragen niemals reinlich beantwortet werden können — trotz alles Fleißes und Scharfsinnes, der an sie gewandt wurde — und daß solches vielleicht deshalb kein allzu großer Schaden ist, weil selbst wichtigere Probleme zu einem *Non liquet* führen. Unser Interesse an den Annalen der karolingischen Zeit hat sich gewandelt: wir wollen ihre Autoren — einerlei ob wir ihre Namen kennen oder nur vermuten — nicht so sehr bei der Arbeit verfolgen als vielmehr ihren geistigen Horizont erfassen, und die Feststellung oder Annahme verlorener Vorlagen oder Bindeglieder packt uns weit weniger, als Kurze es wahr haben möchte. Von seinen Untersuchungen, deren Anlaß man versteht, ohne darum für ihre Subtilitäten sich erwärmen zu können, gelten die Worte von G. Monod in den *Etudes critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne* I (Paris 1898), S. 92 über Arbeiten zur Kritik der Reichsannalen. Wir stellen uns damit nicht in jeder Hinsicht auf die Seite von Kurzes Gegnern, wie z. B. E. Bernheim, H. Bloch, S. Hellmann und H. Wibel, sondern wollen uns selbst nur darüber rechtfertigen, daß wir so urteilen wie es hier geschieht. A. W.

Das Neue Archiv 38, 3 enthält mehrere Aufsätze, auf die hier hinzuweisen ist. W. Levison würdigt als Frucht seiner Studien in englischen Bibliotheken eine Geschichte der Päpste aus Canterbury, S. Hellmann lenkt die Aufmerksamkeit auf die *Gesta episcoporum Tullensium*, während F. Baethgen den Spuren eines verlorenen Geschichtswerkes von Mainardino von Imola über Friedrich II. nachgeht. B. Albers teilt Verse des Erzbischofs Alfano von Salerno für Monte Cassino mit, deren Dichter u. a. durch A. Harnack (Das Wesen des Christentums S. 157 f., vgl. mit S. XIV) bekannt ist. H. Wibel charakterisiert den Inhalt des *Liber primus chartarum ecclesiae Leodiensis*. Zur Geschichte der Rechtsquellen kommen die Abhandlungen von D. v. Kralik und H. Kantorowicz in Betracht: jener beschließt seine Prüfung der deutschen Bestandteile in der *Lex Baiuvariorum* (vgl. 111, S. 208 f. 655), dieser spürt den Nachwirkungen römischer Rechtsaufzeichnungen im sog. Schwabenspiegel nach.

Das Archiv für Urkundenforschung 5, 1 S. 153 ff. enthält eine eindringende Untersuchung von R. B u d d e über die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Sie geht von St. Emmeram als Kathedralkloster aus, schildert sodann die Reform des Bischofs Wolfgang im 10. Jahrhundert und St. Emmeram als bischöfliches Eigenkloster, wertet weiterhin die Bestrebungen Othlohs, dem Kloster durch Fälschungen und Geschichtsentstellungen die Freiheit zu verschaffen, alsdann die Kämpfe um die *Libertas Romana* des Klosters und um seine Exemption, wie anderseits um seine Reichsunmittelbarkeit bis zum schließlichen, für die Abtei günstigen Ausgang aller Streitigkeiten dank einem zu Avignon gefällten Urteile vom Jahre 1326. Ein Anhang bringt ein Verzeichnis St. Emmeramer Urkunden aus dem Jahre 1268 zum Abdruck, dessen Einzelbestandteile mit der anderweit bekannten Überlieferung von Diplomen für die Abtei verglichen werden. Schon die gedrängte Inhaltsangabe läßt erkennen, einen wie vielseitigen Stoff der Verfasser zu bewältigen hatte: er ist seiner Aufgabe vollauf gerecht geworden, wie denn seine Studie als ein erfreuliches Zeichen dafür erscheint, daß die Verbindung von diplomatischer und kirchenrechtshistorischer Forschung noch manches wertvolle Ergebnis erzielen wird. Eben deshalb nimmt man auch eine gewisse Breite der Beweisführung mit in Kauf, die hier und dort durch straffere Zusammenfassung hätte vermieden werden können.

Es scheint, als wiche die lange Vernachlässigung der ottonischen Periode unserer Kaisergeschichte einem neu einsetzenden Eifer, der durch selbständige Fragestellungen dem nicht wesentlich vermehrten Bestand der Quellen neue Ergebnisse abzuringen sich müht. Zeugnis davon legt, wie der kürzlich erwähnte Aufsatz von H. Bloch (vgl. H. Z. 111, 211 f.) so die Schrift von W. N o r d e n „Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Große“ ab, die ihr Verfasser selbst als einen Beitrag „zur Entwicklung des deutschen Staatsgedankens in der Ottonenzeit“ bezeichnet. Wenn auch hier eine eingehende Wertung nicht geboten werden kann, so sei doch zum mindesten bemerkt, daß es sich um einen Versuch handelt, die verschiedenen Konflikte jenes Kirchenfürsten mit seinem König nach ihren Ursachen aufzuhellen und die ihnen zugrunde liegende politische Anschauungswelt des Erzbischofs zu erschließen. Norden sieht in ihm nicht wie A. Hauck einen Geistlichen, der sich der Verstrickung in die Politik zu entziehen strebte, nicht wie Mittag und Wattenbach einen grundsätzlichen Gegner sei es von Otto des Großen Regierungssystem sei es des sächsischen Herrscherhauses. Er will in Friedrich eine Persönlichkeit kennen lehren, die sich mit Vorliebe in einer allgemeinen politischen Richtung betätigte, dort nämlich Frieden zu stiften, wo Streit drohte. „Nicht bloß daß

die Parteien sich einigten, war ihm von Wichtigkeit, sondern sie sollten das auch unter ganz bestimmten Bedingungen tun, . . . die er selber den streitenden Parteien, von denen eine der König war, vorschreiben zu können vermeinte.“ Nach Ottos des Großen Anschauung habe nur der für *pax et concordia* gewirkt, „der die von Gott verordnete Königsgewalt verehrte, dem König . . . als seinem Oberen gehorchte, ihm, dem Verteidiger des Eigentums, dem Rächer der Verbrechen, dem Spender der Ehren; wer sich aber gegen den König empörte, gleichgültig aus welchem Grunde, der war ein verbrecherischer, gottverhaßter Störer der *pax et concordia*.“ Hingegen war „die *pax*, für die Friedrich des öfteren eintrat, nicht der auf unbedingte Unterordnung unter die monarchische Staatsgewalt gegründete Königsfriede, sondern er war ein Interessenausgleich zwischen dem König und den Großen als zwischen gleichberechtigten Parteien. . . . Solche Verträge, einmal abgeschlossen, waren ihm *ius strictum*, keine Erwägung der Staatsräson, die der König geltend machen mochte, konnte daran rütteln. Es galt dann diejenige *pax*, die durch das betreffende *pactum* repräsentiert wurde, unter Umständen gegen die *pax* der gesamten Staats- und Rechtsordnung durchzusetzen.“ Für Norden stellt endlich Brun von Köln jenen Typus der Geistlichkeit dar, die sich ebenfalls politisch betätigte, aber „in unbedingter Unterwerfung unter die monarchische Staatsgewalt, im Dienste des Staates“, während Friedrich „noch halb außerhalb des Staatsgefüges, der Verfassung, steht“: er scheut sich nicht, für die von ihm selbst zwischen dem König und anderen Großen vermittelten Verträge sogar mit den Waffen in der Hand, auch gegen den König einzutreten. Wir glaubten der Energie, mit der Norden seine Untersuchung geführt hat, diese Auszüge schuldig zu sein, bekennen aber, ihr nicht durchgängig folgen zu können. Die Überlieferung ist unseres Erachtens doch zu spröde, um nicht zu sagen, zu wortkarg, als daß aus ihr eine derartig geschlossene Staatsanschauung des Mainzer Erzbischofs ermittelt werden möchte, während Norden um seiner These willen sich genötigt sieht, jeden Konflikt Friedrichs mit Otto auf grundsätzlich gleiche Motive zurückzuführen. Er gelangt im Verfolg seiner Arbeit zu einem Bilde vom Charakter des Erzbischofs, der letzten Endes ebenso von einer einheitlichen Stimmung getragen gewesen sein soll wie der, den A. Hauck und die andern Forscher zeichneten. Das Singuläre in der Schürzung und Lösung jedes Zwistes zwischen Kirchenfürst und König kommt dabei nicht zu seinem Rechte. Das durch Norden richtig erkannte Problem dürfte überhaupt nicht im Erweise staatstheoretischer Gegensätzlichkeiten als in der Annahme persönlicher und durch stets wechselnde Anlässe geweckter Antagonien seine Beantwortung finden: diese wird freilich nicht so folgerichtig erscheinen wie die von Norden vorgeschlagene, sondern als recht lücken-

haft und dazu von Fall zu Fall anders lautend, wie eben beides der begrenzten Möglichkeit unseres Eindringens in Charaktere jener Zeit — bedauerlicherweise — entspricht und sich anbequemen muß (a. u. d. T.: Historische Studien Heft 103. Berlin, E. Ebering 1912, 108 S.).

A. Werminghoff.

H. Kalbfuß kann von einem erfreulichen Funde in der Ambrosiana Kunde geben, einer Handschrift nämlich mit einem Repertorium mehrerer Bände, die sich einstmals in der Sforzabibliothek befanden. Die Handschrift enthält die Regesten von Urkunden, die in jenen Bänden Unterkunft gefunden hatten, so daß Kalbfuß sich durch die Wiedergabe und wenn möglich Identifizierung der Regesten ein rechtes Verdienst erworben hat. Zeitlich setzen die Regesten mit Otto I. ein und reichen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts; die Mehrzahl lehrt Diplome Friedrichs I., Heinrichs VII. und Karls IV. kennen, zum guten Teil bisher verborgen gebliebene, so daß die Beziehungen jener Herrscher zu einzelnen Großen oder Städten in Oberitalien vielfach in ein neues Licht gerückt werden. Interessant auch sind die Auszüge von fünf Dokumenten aus dem Jahre 1393: sie beziehen sich auf Verhandlungen, die über die Verlobung der Anglexia Visconti mit dem jüngeren Burggrafen Friedrich, dem späteren ersten Kurfürsten von Brandenburg, geführt wurden, um, wie schon im Jahre 1377, zu keinem Ergebnis zu führen. Die Publikation läßt das Fehlen von neueren Regesten Friedrichs I., Heinrichs VII., Ludwigs des Bayern und Wenzels schmerzlich bedauern; von den *Regesta imperii* aber für die Zeit des Hohenstaufen und des Wittelsbachers ist man leider gewohnt, tiefstes Stillschweigen beobachtet zu sehen (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 16, 1 S. 55 ff.).

Mit der merkwürdigen Schenkung eines *Dagone* (oder *Dagome*) *iudex* an einen Papst Johann XV. bei Deusededit, die sich zweifellos auf polnisches Gebiet bezieht, befaßt sich die Dissertation von Karl Graf v. Zmigród-Stadnicki (Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV. um das Jahr 995. Freiburg, Schweiz, 1911. 103 S.). Wenn auch das Interesse an dem nicht viel beachteten Problem anzuerkennen und die Mitteilungen aus der neueren polnischen Literatur nicht ganz ohne Wert sind, bringt die Arbeit infolge ungenügender methodischer Schulung doch keine positive Förderung unserer Erkenntnis. Der Vorschlag, statt *unam civitatem in integrum* zu lesen *Unam, civitatem m[ariti]m[am]*, was dann als Jumne Vineta erklärt wird, ist paläographisch ausgeschlossen; die folgenden auf Gnesen bezüglichen Worte, die in allen Handschriften überliefert sind, als Interpolation zu streichen, widerspricht allen Grundsätzen der Textkritik, und für

die an sich naheliegende Deutung des Dagome auf Miseco I. von Polen oder auf einen zweiten Gemahl seiner Witwe Oda — dafür entscheidet sich der Verfasser — werden neue, entscheidende Gründe nicht beigebracht. Auszugehen ist von den hier erst ganz am Schluß gebrachten sicheren Zeugnissen über eine Zinspflicht Polens an Rom unter Boleslaw Chrobri (Brun von Querfurt; Thietmar VII, 32), und unerlässlich ist dabei, den ganzen Abschnitt in der Sammlung des Deusededit (Buch III von cap. 149 an bei Martinucci) im Zusammenhang zu untersuchen, wobei auch die *tomii* Deusededit's eine genauere Erörterung finden müssen. Eine Karte ist beigegeben.

A. Hofmeister.

W. Wiederhold erstattet in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1913 (Beiheft) Bericht über die Ergebnisse seiner Nachforschungen nach Überlieferungsformen für päpstliche Urkunden in den Sammlungen dreier französischer Landschaften, Gascogne, Guienne und Languedoc. Trügt nicht alles, so wird dereinst die Bändereihe der *Gallia pontificia* nicht minder inhaltsreich werden als die der *Italia pontificia*. Das Material schwillt in fast beängstigendem Umfang an, derart freilich, daß die Kraft Wiederholds seine Bewältigung verbürgt. Der Übersicht über die besuchten Archive usw. wie über ihre Bestände an Papst- und Legatenurkunden folgt der zum größten Teil vollständige Abdruck von nicht weniger als 151 bislang gar nicht oder nur in Auszügen bekannten Dokumenten aus der Zeit von 999 bis 1198. Die meisten gehören dem 12. Jahrhundert an und in ihm dem Pontifikat Alexanders III. (1159—1181), dessen jahrelanger Aufenthalt in Frankreich in ihnen seine Spuren hinterlassen hat. Regesten von Papsturkunden finden sich auch im ersten Teile des Berichts, so daß dieser im ganzen eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Verzeichnung des französischen Materiales überhaupt darstellt.

In meinem Artikel „Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden“ (H. Z. 106, 268 ff.) habe ich mich gegen den Versuch Seeligers gewandt, den hofrechtlichen Ursprung der Handwerker von neuem (wenn auch in abgeschwächter Form) zu erweisen. Die Erwiderung, die er jetzt unter dem Titel „Handwerk und Hofrecht“ in der Histor. Vierteljahrschrift 1913, 4. Heft (S. 472 ff.) veröffentlicht, stellt ein Rückzugsgefecht dar. Er gibt nun die wichtigsten Stücke der hofrechtlichen Theorie preis. Seine Polemik gegen „die Gegner der hofrechtlichen Theorie“ setzt bei diesen in der Mehrzahl der Fälle Anschauungen voraus, die in ihrem Kreis gar nicht geteilt werden. Ich werde mich zu Seeligers Artikel eingehender in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte äußern.

G. v. Below.

L. K u h n behandelt in seiner (Freiburger) Inauguraldissertation „Petrus Damiani und seine Anschauungen über Staat und Kirche“ (Karlsruhe, Malsch u. Vogel 1913, 41 S.). Einer Schilderung der Zeitverhältnisse folgt ein Abschnitt mit dem Wichtigsten aus Damianis Leben und Wirken, darauf Darlegungen über seine Anschauungen von Königtum und Priestertum, vom Wirken des Priesters und den Pflichten der Fürsten. Die flüssige Sprache des Verfassers und seine Exzerpte aus den Schriften Damianis, die nicht ungeschickt in einen systematisch gegliederten Rahmen eingespannt sind, entschädigen nicht dafür, daß er es unterließ, die Schriftstellerei des Kardinals auf ihre Vorlagen und Quellen hin zu untersuchen: manches erscheint jetzt als sein Eigentum, was in der Tat entlehntes Gut ist. Aus diesem Grunde aber entbehrt die Würdigung seiner Anschauungen von Staat und Kirche der kritischen Grundlegung, die unbedingt nachgeholt werden muß, wenn anders Damiani richtig eingeschätzt werden soll. Nicht zuletzt zeigt gerade der erste Abschnitt der Arbeit, daß ihr Verfasser dem Stoffe nicht ganz gewachsen war. Die Zeitverhältnisse zu schildern nur an der Hand von Damianis Werken — freilich mit Ausschluß seines *Liber Gomorrhianus*, „weil es . . . scheint, als ob Damiani in diesem Buche durch Verallgemeinerung von Einzelfällen die Sitten seiner Zeitgenossen etwas zu schwarz geschildert habe“ — ist unzulässig, weil es den Autor allzusehr isoliert und ihm allein die Prärogative eines Zensors allzu bereitwillig zugesteht.

K. B r a n d i belegt die Tragweite der neueren Untersuchungen von Peitz, Caspar und Blaul (vgl. H. Z. 110, 186; 111, 209) über das Registrum Gregorii VII. durch eine Wertung des sog. Dictatus papae: er gehört dem Frühjahr 1075 an, zählt zu den persönlichsten Auslassungen Gregors VII. und eröffnet daher unmittelbare Einblicke in das Werden und die Tragweite seiner Anschauungswelt. Ältere Meinungen wie z. B. die von H. Kulot (Greifswalder Diss. 1907) werden dadurch beseitigt, zugleich aber auch bekämpft Brandi stillschweigend jene Anschauung, die wohl den offiziellen Charakter des Diktatus zugegeben, der Frage nach der Verfasserschaft jedoch nur noch eine sekundäre Bedeutung zuerkannt hatte (Die Geisteswissenschaften 1, 2 S. 30 ff.).

Eine sorgfältige Studie von M. M e r o r e s befaßt sich mit der Tätigkeit wie der Stellung der *scrinarii sanctae Romanae ecclesiae* während des 11. und 12. Jahrhunderts. Die Verfasserin sieht in ihnen die Nachfolger der *tabelliones urbis Romae* und versucht darzulegen, seit wann und aus welchem Grunde sich diese öffentlichen Schreiber den Titel der päpstlichen Kanzleibeamten beigelegt hätten, um gleichzeitig, ohne Kleriker zu werden, in den Ämter- und Würdenkreis der

Kurie einzutreten. Bleibt manches auch Hypothese, so scheint doch die Lösung der Frage plausibel, jedenfalls nicht ohne Grund gegeben (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 34, 2 S. 315 ff.).

H. S c h n e e g a n s unterrichtet in seinem Beitrage zur Internationalen Monatsschrift 8, 2 S. 169 ff. über die Ergebnisse und die Tragweite der neueren Forschungen zur Entstehung der altfranzösischen Heldendichtung. Auch der Historiker tut gut daran, die Föhlung mit der Philologie mittelalterlicher Sprachen und Literaturen nicht zu verlieren, und er wird aus den Wertungen der Arbeiten von Becker und Tavernier, besonders aber von Bédier vielerlei lernen, da ihre Resultate für die französische Geistes- und Kulturgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts von höchstem Interesse sind.

Aus dem 1. Quartalheft der Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige (N. F. 3, 1913) verzeichnen wir den ersten Teil einer umfangreichen Abhandlung von P. R a s s o w über die Kanzlei des hl. Bernhard von Clairvaux. Sie gilt zunächst den Schreibern und ihrer Arbeit, dabei der Entstehung der Briefe Bernhards und seiner Beteiligung an ihnen, um dann auf Bernhards Briefe im Kampfe gegen Abälard einzugehen. Auf die Würdigung ihres gegenseitigen Verhältnisses, die zur Frage nach der Verfasserschaft führt, folgt der Versuch ihrer Einreihung in den Verlauf jenes Kampfes überhaupt. Der an gleicher Stelle (Heft 2) veröffentlichte Schluß gilt Bernhards Briefen zum Zweck der Kreuzzugspropaganda. Er befaßt sich mit ihrer Überlieferung und ihrem Bestande, mit den fünf sog. primären und den drei sog. sekundären Briefen, verbindet damit eine Wertung von Bernhards Stellung zur Kreuzzugsfrage, um dann die wesentlichsten Resultate zusammenzufassen, während ein Exkurs den Briefen des Nikolaus Clarevalensis sich zuwendet und den Text von Bernhards Kreuzzugsmanifest *Ad gentem Anglorum* vorlegt. Die sorgfältige Untersuchung im ganzen erneuert den Wunsch nach einer kritischen Ausgabe aller Briefe des großen Kirchenmannes, wie sie auch K. Hampe (Deutsche Kaisergeschichte 2. Aufl. S. 98 Anm. 1) gefordert hat.

Die Abhandlung von H. K a l b f u ß über die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte gibt sich als angeregt durch H. Blochs vielgenanntes Buch über die staufischen Kaiserwahlen zu erkennen. Ihrem Inhalte nach, der sich der Wiedergabe selbst in wenigen Sätzen entzieht, bedeutet sie eine Absage an die Grundgedanken Blochs, wenigstens soweit dieser den Wahlen bis zu derjenigen Heinrichs (VII.) im Jahre 1220 sich zugekehrt hatte. Für Kalbfuß freilich „hat sich das Bild, das er (Bloch) uns entwarf, wesentlich verändert,

dadurch daß sich uns die scharfe begriffliche Scheidung von Kaiser- und Königswahl unter den Händen verflüchtigte; dafür haben wir für die Einwirkung kanonischer Anschauungen einige Entwicklungslinien deutlicher ziehen können, und wenn wir auf jenem Gebiete die Begriffe klären, in anderen Fragen auf die Notwendigkeit einer erneuten unbefangenen Prüfung der Quellen hinweisen konnten, ist der Zweck dieser Seiten erreicht“. Wir verkennen das große Geschick der überaus beachtenswerten, in ihrer Knappheit ausgezeichneten Darlegungen nicht im entferntesten (vgl. auch den Hinweis in dieser Zeitschrift 111, 423), möchten aber auch dafür plädieren, daß nach den vielseitigen Erörterungen, die gerade durch Bloch hervorgerufen wurden — eben hierdurch erweist sich sein Buch als des Prädikates eines anregenden Werkes würdig, selbst wenn sein Verfasser in wesentlichen Punkten geirrt haben sollte —, nun auch Blochs Replik abgewartet werden sollte, die sich mit allen Gegnern auseinandersetzen haben wird (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 34, 3 S. 502 ff.).

Eine umsichtige und durch Verwertung statistischen Materials ausgezeichnete Abhandlung von E. Audouin prüft die Stärkeverhältnisse des königlichen Heeres unter Philipp II. August von Frankreich (*Le Moyen Age* 1913, 1 198 ff.).]

Ein eindringender Aufsatz von K. Droege in der Zeitschrift für Deutsches Altertum 54, 1 befaßt sich mit Problemen, die an das Kudrunlied sich knüpfen. Sein erster Abschnitt behandelt die Entstehungszeit der Dichtung, als die sich die Periode Friedrichs II., näher die Jahre um 1235 ergeben; finden sich doch Anspielungen auf Tatsachen und Anschauungen dieser Zeit über das ganze Gedicht hin ausgebreitet. Erörtert wird darauf die Frage nach der Einheitlichkeit des Werkes. Droege nimmt eine ältere Vorlage an, hält diese aber für erheblich erweitert mit eigener Erfindungsgabe und genauer Beobachtung der Zeitverhältnisse durch den Kudrundichter, dem er größere Selbständigkeit und dichterische Kraft zuerkennt, als es meistens geschieht.

Neue Bücher: Berr, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien (Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit). (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — Pirson, Merowingische und karolingische Formulare. (Heidelberg, Winter. 1,30 M.) — *Pierquin, Les Institutions et les coutumes des Anglo-Saxons.* (Paris, Picard et fils.) — Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Breslau, Marcus. 6,40 M.) — Gerh. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe

951—1122. (Leipzig, Teubner. 12 M.) — P a h n c k e, Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1264. 1. Tl. (Berlin, Ebering. 4 M.) — P r e v i t é - O r t o n, *The early history of the house of Savoy (1000—1233)*. (New York, Putnam. 3,75 Doll.) — F u l c h e r i *Carnotensis historia hierosolymitana (1095—1127)*, hrsg. von Heinr. Hagenmeyer. (Heidelberg, Winter. 35 M.) — F e i e r a b e n d, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. (Breslau, Marcus. 8 M.) — P o w i c k e, *The loss of Normandy (1189—1204)*. (New York, Longmans. 5 Doll.) — F r i e d e n s b u r g, Die Symbolik der Mittelaltermünzen. 1. Tl. (Berlin, Weidmann. 3,60 M.) — D a u c h, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten. (Berlin, Ebering. 7,20 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

J. A. E n d r e s weist unter abermaliger Prüfung einzelner Stücke in Finkes Dominikanerbriefen des 13. Jahrhunderts auf die Tatsache hin, daß Albertus Magnus um das Jahr 1268 dazu ausersehen war, ein zweites Mal einen theologischen Lehrstuhl an der Pariser Universität zu übernehmen (Historisch-politische Blätter 152, 10).

In dem von der *Académie royale de Belgique* herausgegebenen *Bulletin de la Commission royale d'histoire* 82, 1 macht Nap. de P a u w: *La vie intime en Flandre au moyen-âge* Mitteilungen aus zwei Handschriften des St. Petersklosters in Gent, einem Formularbuch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und einem Rechnungsbuch aus den Jahren 1300—1321. — Jos. C u v e l i e r veröffentlicht an der gleichen Stelle eine statistische Arbeit: *Les jouages dans le quartier de Bois-le-Duc au XVe siècle*.

In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 26, 1 macht H. K r a b b o in hohem Grade wahrscheinlich, daß Woldemar von Brandenburg nicht 1291, sondern spätestens im Oktober 1281 geboren ist; H. v. C a e m m e r e r handelt kurz über die Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles.

Ein Artikel von Cl. B a e u m k e r: Dantes philosophische Weltanschauung (Deutsche Literaturzeitung 1913, Nr. 44) weist im Anschluß an eine Schrift von B. Nardi (*Sigieri di Brabante nella Divina Commedia e le fonti della filosofia di Dante*) nachdrücklich darauf hin, daß es unzutreffend ist, Dante als reinen Thomisten zu bezeichnen; er hat sich vielmehr in manchen Punkten dem Neuplatonismus bzw. Augustinismus angeschlossen.

Ausgehend von der Frage nach dem Ursprung der tirolischen Register hat R. H e u b e r g e r das Urkunden- und Kanzleiwesen

der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz einer eingehenden Untersuchung unterzogen, deren erster Teil in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 9, 1 veröffentlicht ist. Auf die Ergebnisse der fleißigen und umsichtigen Arbeit kommen wir nach ihrem Abschluß zurück.

Ptaśnik, dem wir ähnliche Studien schon verdanken (vgl. H. Z. 109, 229), beschäftigt sich mit den italienischen Kaufleuten in Krakau zur Zeit Kazimiers des Großen und Wladislaws II. Einzelne Italiener mögen schon früher nach Polen gekommen sein. Aber erst seit dem 14. Jahrhundert kamen häufiger zunächst die päpstlichen Kollektoren und mit ihnen andere Italiener. Sie kamen direkt aus Italien oder Brügge, wohin die Kollektoren häufig die Gelder anwiesen. Andere Italiener (Genuesen) kamen aus Kaffa, das schon 1340 eine ansehnliche Kolonie der Genuesen war. Krakau bildete dann eine Mittelstation zwischen Brügge und Kaffa. Diese genuesischen Kaufleute zeigten wohl den polnischen den Weg nach dem fernen Osten. Später erscheinen Genuesen vor allem in Lemberg, während in Krakau Kaufleute aus Mailand, Florenz und Venedig erscheinen. Einfluß darauf hatten auch die Beziehungen Ludwigs des Großen zu Italien. Die einzelnen Kaufleute und ihre Tätigkeit werden charakterisiert. Einige von ihnen haben sich im 14. Jahrhundert als Leiter der galizischen Salzsiedereien hervorgetan. Ausführlich wird der Handel der Italiener besprochen. Auch als Münzmeister und Gärtner, ferner als Professoren an der neubegründeten Krakauer Universität erschienen Italiener. (J. Ptaśnik, Włoski Kraków za Kazimierza W. i Władysława Jagielly, Rocznik Krakowski, Bd. 13, S. 49—110.) R. F. Kaindl.

Ludw. Steinberger veröffentlicht im Neuen Archiv 38, 3 eine stattliche Reihe von Regesten zur Lebensgeschichte Heinrichs des Tauben, des Verfassers der sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf, die aus den vorbereitenden Arbeiten für die Herausgabe der Urkunden des Hochstifts Eichstätt hervorgegangen sind und die in A. Schultes Dissertation (1879) gemachten Angaben erheblich ergänzen und zum Teil berichtigen. Es steht jetzt fest, daß der Chronist dem Rittergeschlecht von Altenseelbach im heutigen Westfalen (Kr. Siegen) angehört hat.

Gaston E. Broche veröffentlicht in der Zeitschrift *L'art Provençal* 1913, März-Juni eine auch als Sonderdruck (Avignon, Rullière Frères 1913, 24 S.) erschienene Arbeit: *Sur Pétrarque. Ses Imprécations contre Avignon*, die auf eingehender Beschäftigung mit den Briefen des Dichters beruht.

Unter dem Titel „Stadtrechnungen als historische Quellen“ zeigt Johannes Hohlfeld (Bibliothek der sächs. Gesch. u. Landesk.

IV, 1, Leipzig, Hirzel 1912) am Beispiel der Pegauer Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, wie vielseitig das darin enthaltene Tatsachenmaterial geschichtlich zu verwerten sei. Wirtschaftsgeschichtlich tritt dabei die kommunale Haushaltung in den Vordergrund. Für die Geschichte des Geldes und der Preise sind die Nachrichten dürftig. Wertvoll dagegen ist, was Verfasser über die Stadtrechnung als Quelle zur Sozialgeschichte zu sagen hat. Er gibt einen Überblick über die Bevölkerungsbewegung Pegaus im 15. Jahrhundert, der die Stadt in langsamem Niedergang begriffen zeigt. Ein paar glücklich gewählte Beispiele beleuchten die Bedeutung der Zins- und Steuerregister für die Familiengeschichte. Auch auf die Geschichte der Familiennamen dehnt die Untersuchung sich aus. Vor allem aber findet die Siedlungsgeschichte sorgfältige Berücksichtigung. Wir erhalten eine verständnisvolle Beschreibung der ganzen Stadt, welche über Besiedlungsdichte und Besiedlungsart der einzelnen Stadtteile und über die örtliche Verteilung der gewerblichen Berufe lehrreiche Aufschlüsse gibt. In dankenswerter Weise wird dieser Teil der Darstellung durch eine Planskizze unterstützt, die ihren Zweck freilich noch vollkommener erfüllen könnte, wenn die Signaturen weniger willkürlich gewählt wären. Als Beilage ist die Stadtrechnung von 1399 abgedruckt. Das Ganze wird als Anleitung zur Verwertung der Stadtrechnungen im Dienste einer weiteren Zielen nachstrebenden Lokalgeschichtsforschung mit Nutzen zu verwerten sein. Aber auch für die deutsche Städtegeschichte selbst bildet die Arbeit eine erfreuliche Bereicherung. P. Sander.

Eine für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Brügger Landes nicht unwichtige Handschrift der Wiener Hofbibliothek aus dem Ende des 14. oder der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bespricht und zergliedert D. Berten im *Bulletin de la Commission royale des anciennes lois et ordonnances de Belgique* 9, 10; auch als Sonderdruck erschienen: *Un manuscrit flamand de la bibliothèque de Vienne*. Bruxelles, Goemaere 1913, 59 S.

Einen Blick hinter die Kulissen der offiziellen französischen Diplomatie gestattet der Abdruck der geheimen Instruktion, die Karl VI. Ende 1399 oder Anfang 1400 seinem Neffen Karl von Albret gegeben hat, um die Guyenne im Widerstand gegen Heinrich IV. von England zu bestärken (*Bibliothèque de l'école des chartes* 1913, Mai-August).

A. Wulffius veröffentlicht „Beiträge zur Geschichte der Waldesier. Zur Quellenkritik“ (St. Petersburg, Druckerei Trenke u. Füsnot (1912), 9 S.), in der Hauptsache dem Nachweis gewidmet, daß die von Döllinger in den Beiträgen zur Sektengeschichte des Mittelalters II, Nr. 1 u. 12 gedruckten Stücke nicht den Inquisitionsakten von Carcassonne, sondern einer Arbeit des Ketzerrichters Bernhard Gui entstammen.

Eine akademische Antrittsrede von E. W a l s e r: Christentum und Antike in der Auffassung der italienischen Frührenaissance (Archiv für Kulturgeschichte 11, 3) sucht darzulegen, wie die Gelehrten von Petrarca bis auf Pius II. über das Verhältnis von Glauben und Wissen gedacht haben. „Der schwere Zwist von Gott und der Welt, der die meisten ergriff, er war, wie bei Petrarca, stets bloß der Zwiespalt ihres feurigen Blutes mit den Pflichten der Moral und der Gelübde; niemals aber der Kampf zwischen Christentum und Antike, zwischen Glauben und Wissen. Der Stern des Altertums, dem sie alle folgten, wandelte als ein versöhnlich leuchtendes Gestirn hoch über den wechselvollen Schicksalen des Menschendaseins dahin.“

Einen neuen Beitrag zur Geschichte der Herzöge von Burgund (vgl. H. Z. 110, 192 und 111, 427) veröffentlicht Otto C a r t e l l i e r i in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos.-historische Klasse, Jahrgang 1913, 9. Abhandlung. Diesmal handelt es sich um die Beziehungen zwischen König Heinrich V. von England und Johann von Burgund im Jahre 1414: die Abmachungen von Leicester, Ypern und St. Omer aus dem Mai, August und September des genannten Jahres werden zum Abdruck gebracht und in angemessener Weise erläutert.

Studien zur Geschichte der Jungfrau von Orleans macht uns Hans P r u t z in den Sitzungsberichten der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, Jahrgang 1913, 2. Abhandlung zugänglich. Er behandelt das dramatische Gedicht „*Le Mistère du siège d'Orléans*“, das aus der Reihe der geschichtlichen Quellen zu streichen ist, ferner die „Aufträge“ der Jungfrau und endlich drittens ihr erstes Auftreten und ihren Empfang durch den König in Chinon, wobei die einzelnen im Laufe der Zeit zusammengewachsenen Bestandteile der Erzählung voneinander gesondert werden.

Die von Lapo da Castiglione herrührende Schilderung der Kurie aus dem Jahre 1438, die Richard S c h o l z letzthin im Archiv für Kulturgeschichte 10, 4 (vgl. H. Z. 111, 220) besprochen hatte, wird nun von ihm aus der Vatikanischen Handschrift in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 16, 1 veröffentlicht. — Zur italienischen Geschichte des späteren Mittelalters erwähnen wir ferner noch aus den *Studi storici* 21, 1 u. 2 die Arbeit von P. S i l v a: *Ordinamento interno e contrasti politici e sociali in Pisa sotto il dominio visconteo* (nach neuen Materialien des Pisaner Staats- und Kapitelarchivs, im wesentlichen die Jahre 1399—1403 umfassend) und aus dem *Archivio storico per le province napoletane* 1913, Juli-September E. R o g a d e o: *Un registro sconosciuto della cancelleria*

di re Alfonso I d'Aragona (Mitte des 15. Jahrhunderts, in eine Privatbibliothek verschlagen).

Aus einer ursprünglich aus der Bibliothek der Augustinerchorherrn zu Sagan stammenden, jetzt zu Breslau bewahrten Sammelhandschrift veröffentlicht Fr. X. S e p p e l t die Statuten, die Nikolaus von Cues als päpstlicher Legat im Jahre 1451 für das Bistum Breslau erlassen hat. Sie entsprechen im allgemeinen den auch anderwärts vorher oder nachher unter Mitwirkung des Kardinals ergangenen Verfügungen: der Reformversuch ist gescheitert, da der gesamte Klerus des Bistums sich zur Wehr gesetzt und an den Papst appelliert hat (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 47, 1913).

In der Zeitschrift für bildende Kunst N. F. 24, 11 würdigt Werner W e i s b a c h einige jetzt im *Art Museum* von Worcester (Massachusetts) befindliche Tafeln, die ursprünglich als Schmuck der Vorderwand und der Seitenteile eines Cassone gedient haben und die letzte Kaiserkrönung in Rom zum Gegenstand haben, in ihrer kunstgeschichtlichen Bedeutung. „Bei aller romantischen Fabulierlust des Malers ist in das Bild . . . etwas von der Stimmung und dem Gehalt jener Tage eingegangen, das es neben seinen künstlerischen Eigenschaften zu einem kulturgeschichtlichen Dokument ersten Ranges macht.“

Als Vorläufer einer Arbeit, die Jos. Billioud unter dem Titel: *Les Etats du duché de Bourgogne jusqu'au XVI^e siècle* demnächst veröffentlichen wird, erscheint im *Moyen Age* 1913, September-Oktober eine kurze Abhandlung, die im Gegensatz zu der in den gebräuchlichsten Handbüchern sich findenden Meinung darauf hinweist, daß die Haltung der burgundischen Stände nach der Schlacht bei Murten (1476) durchaus loyal gewesen ist, insofern die dem Grenzschutz geltenden Geldforderungen Karls des Kühnen sofort bewilligt worden sind.

E. R e i c k e , der schon manchen schätzbaren Beitrag zur Geschichte Willibald Pirckheimers (vgl. u. a. H. Z. 102, 202; 109, 444) veröffentlicht hat, unterzieht im Täglichen Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kurier 1913, Nr. 311—320 des Humanisten „Schweizerkrieg“ von 1499, an dem Pirckheimer als Führer des Nürnberger Kontingents teilgenommen hat, einer kritischen Würdigung. Neben Pirckheimers Autobiographie sind vor allem die Materialien des Nürnberger Kreisarchivs ergänzend zu Rate gezogen worden: da die Niederschrift des Werks verhältnismäßig spät erst erfolgt ist, sind mancherlei Fehler in die Darstellung eingedrungen, die jedoch den Wert der Quelle nicht allzu stark herabdrücken.

Neue Bücher: *Daumet, Mémoire sur les relations de la France et de la Castille de 1255 à 1320.* (Paris, Fontemoing et Cie.) — B l o c k , Die Condottieri. (Berlin, Ebering. 5 M.) — Alfr. v. M a r t i n , Mittel-

alterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutati. (München, Oldenbourg. 4 M.) — *Kingsford*, *English historical literature in the fifteenth century.* (Oxford, Clarendon Press. 15 sh.) — *Premoli*, *Storia dei barnabiti nel cinquecento.* (Roma, Desclée e C. 12 L.) — *Guillon*, *Etude historique sur le journal du siège qui fut mis devant Orléans par les Anglais en 1428—1429.* (Paris, Picard et fils.) — Hanserezeße. 3. Abt. 9. Bd. Hanserezeße von 1477 bis 1530. Bearb. von Dietr. Schäfer und Frdr. Techen. (München, Duncker & Humblot. 38 M.) — *de Richemont*, *Jeanne d'Arc d'après les documents contemporains.* (Lille, Desclée, de Brouwer et Cie.) — *Achilles*, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2,10 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Durch die Ausführungen Hermann Wätjens (Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. XI, 3, S. 338 ff.: Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation) erhalten die Angaben Sombarts (Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911), sofern sie die Kolonisation des 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts betreffen, wesentliche Einschränkungen.

Wer Lust hat, sich den religiösen Charakter Luthers nach Freud'scher Methode aus dem unbefriedigten Geschlechtsleben des Reformators ableiten zu lassen, der lese den Aufsatz von Smith: *Luthers early development in the light of psycho-analysis* (*American journal of psychology*, July 1913. Vol. XXIV, S. 360—377). Man muß bedauern, daß sich Smith nach seiner Lutherbiographie (vgl. H. Z. 111, S. 431) solchen Experimenten zugewandt hat.

W. Sohm.

Zwingliana III (1912), 2: O. Forner zeichnet in Fortsetzung seines Aufsatzes „Zwinglis Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522“ ein buntes und reizvolles Bild von „Zwingli als Lehrer humanistischer Bildung“. Wir lesen die vielen Namen seiner persönlichen Schüler, um zugleich auch einen Eindruck von ihren Bildungsidealen zu erhalten. — S. 46—50 erläutert E. Egli „Biblianders Missionsgedanken“ (um 1546), die er aus dem religiösen Universalismus dieses geistreichen Humanisten und Nachfolgers Zwinglis an der Züricher Schule ableitet. — S. 50—54 handelt W. Wührmann von Zwinglis beabsichtigter Amtsniederlegung kurz vor dem zweiten Kappeler Krieg (1530). Auf einen Bericht Bullingers wird aufmerksam gemacht. Der Vorgang selbst wird aufgefaßt als ein Angriff Zwinglis gegen die geheime Gegenpartei der Altgläubigen in der Stadt. — S. 58—64 stellt W. Köhler in seinem Aufsatz: „Zur Geschichte

der privaten Abendmahlsfeier“ die Bräuche Zürichs, Churs, Basels und Konstanz' (um 1526) in diesem Punkte dar.

Unter den reichen, zum Teil prächtigen Festgaben, die dem diesjährigen Historikertag in Wien dargebracht wurden, darf ein ganz besonderes Interesse beanspruchen die erste Lieferung der Übersicht über den Inhalt der „Reichsregistraturbücher Kaiser Karls V., herausgegeben vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv“. Und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal, weil damit das für unsere ganze ältere Reichsgeschichte vom 14. bis zum 18. Jahrhundert weitaus wichtigste Archiv ausgesprochenermaßen die Reihe seiner Behelfe zu eröffnen erklärt, was nicht dankbar genug begrüßt werden kann, da alle Inventare viel überflüssiges Fragen beseitigen und die Arbeit des Archivars verfeinern. Zum zweiten, weil die Publikation, die hier ins Leben tritt, auch in bezug auf die Technik der Herstellung archivalischer Hilfsmittel ganz neue und eigene Wege geht. Daß es keinen allgemeingültigen Normaltypus gibt, ist selbstverständlich; nach Materien und Archiven wird man sehr verschieden vorgehen. Aber daß ein modernes Inventar mehr sein muß als ein Aufstellungskatalog, ergibt sich aus den oft erörterten Unregelmäßigkeiten schon der Expeditions- und Registraturbehörden selbst, noch mehr aus den später gar nicht wieder gutzumachenden Willkürlichkeiten jüngerer Aufstellungen. Statt nun immer wieder umzuräumen, kann man die Ordnung, wie sie eine gute Registratur hätte haben sollen, in Repertorien rekonstruieren und damit der historischen Forschung ganz erheblich vorarbeiten. Ein derartiges Verfahren ist vollends geboten bei Registerbüchern, die zu verschiedenen nebeneinander, oft unregelmäßig und mit erheblichen Abweichungen von der chronologischen Ordnung geführt worden sind. Man braucht nur in dieser ersten Lieferung zu blättern, um zu sehen, wie der chronologische Aufbau völlig neu gemacht werden mußte. Da nun angesichts der gewaltigen Stoffmenge eine sehr starke Zusammendrängung der Wiedergabe unbedingt geboten war, ergab sich die weitere Aufgabe, den Inhalt der Stücke juristisch so zu durchdringen, daß er sich einem technisch sehr sorgfältig überlegten Abkürzungsverfahren fügte. Mir scheint in beiden Hinsichten etwas Bewunderungswürdiges geleistet zu sein. Die hoffentlich ebenso knappe Einleitung wird den Zusammenhang der Überlieferung erkennen lassen, das Namen- und Sachregister das Suchen unter anderen als chronologischen Gesichtspunkten befriedigen. Die Probleme der Kanzlei und der Registratur sowie die in den Vorbemerkungen schon angerührten, sehr interessanten materiellen Beobachtungen werden wohl in eigenen Aufsätzen verarbeitet werden müssen. In einer Zeitschrift, in erster Linie der Fachgenossen, will ich auch des sympathischen Eindrucks gedenken, den das einträchtige Zusammen-

arbeiten von nicht weniger als sieben Kollegen hinterläßt; die vorliegende Lieferung, die die Zeit von 1519 bis zum Mai 1522 umfaßt, ist bearbeitet von L. Bittner, L. Groß, K. Hönel, I. Luntz, J. K. Mayr, O. Frhr. v. Mitis und E. Schwab.

K. Brandi.

Heft 1 und 2 des 20. Bandes der Beiträge zur Bayrischen Kirchengeschichte bringen: S. 1 ff.: den Aufsatz von G. K o l d e über „Die Anfänge der Reformation zu Weiden in der Oberpfalz“ (1523 und 1524. Weiden war der erste evangelische Ort des Kurfürstentums); — S. 28 ff.: Die Untersuchung L. T h e o b a l d s über „die sog. bayerische Adelsverschwörung von 1563“, die zu dem Resultat führt, daß eine solche Verschwörung in keiner Weise bestanden hat; — S. 73 ff.: Beiträge zur Lebensgeschichte des Katechismusbearbeiters Joh. Tettelbach für 1540—1547 (Chr. B u r c k s t ü m m e r).

Im 2. Heft der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde (Bd. 29) verteidigt B a r g e seine Auffassung von der Übersiedlung Karlstadts von Wittenberg nach Orlamünde (Frühjahr 1523) gegenüber der Stellungnahme Walter Köhlers (Göttinger Gel. Anzeiger 1912, S. 534 ff.) in Barges bekannter Kontroverse mit K. Müller. Er stützt sich hierbei auf eine Publikation von J. Trefftz (Karlstadt und Glitzsch, Arch. f. Ref.-Gesch. VII [1910], S. 348 ff.), nach der Karlstadts Handlungsweise durchaus rechtmäßig erscheint. — Ebenda S. 351 ff. gibt Fr. W a a s die Fortsetzung seiner Darstellung der Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha 1641—1645. Interessant ist es vor allem, den religiösen Tiefstand des Volksglaubens und den Widerstand der Unterbehörden gegen die herzogliche Obrigkeit zu beobachten.

Theologische Studien und Kritiken, 1914, Heft 1, S. 54—110. W. K o l f h a u s: Petrus Viret (I. Teil). Der Lebenslauf des Lausanner Reformators wird nach der bekannten Literatur (Herminjard, Hundeshagen u. a. m.) warmherzig erzählt. Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem Verhältnis von Staats- und Kirchengewalt in Sachen der Zucht (Zürich-Bern gegen Genf-Lausanne). Verfasser steht prinzipiell auf seiten Virets. Diese Parteinahme und eine gewisse Jubiläumstimmung des ganzen Aufsatzes sind einer anschaulichen Darstellung des vier-schrötigen 16. Jahrhunderts nicht förderlich. — Ebenda S. 111—118 teilt O. C l e m e n die Einträge verschiedener reformatorischen Theologen (u. a. Melanchthon, Bugenhagen, Paul Eber) in zwei Exemplare der loci Melanchthons („als Stammbuch“) mit. — S. 126—142: S c h e e l: Die historisch-psychologische Methode in Grisars Luther. An einzelnen Beispielen wird die Parteilichkeit der „niedereren“ und „höheren“ Kritik Grisars überzeugend nachgewiesen. Endlich wird nicht ohne Ironie Grisars eigenes Bekenntnis zu einer dogmatischen

Gebundenheit (bei einer historisch-psychologischen Methode!) hervor-
gehoben. W. S.

Otto C l e m e n spricht im Neuen Archiv für sächsische Ge-
schichte und Altertumskunde (XXXIV, S. 157 ff.) die von Alveld
1528 herausgegebene Schrift: „Wider Luthers Trostung an die Christen
zu Hall“ als das *opus posthumum* des Hieronymus Emser an, über
dessen Abfassung er nach dem Bericht Bugenhagens und des Myconius
plötzlich verstörben ist. — Es folgt ein Hinweis auf die schon von
Spahn (Joh. Kochläus, 1898) vorgenommene Richtigstellung der Autor-
schaft des Kochläus an der Schrift: „Antwort auf Martin Luthers
Schandbüchlein, an die Christen von Hall geschrieben“. Seidemann
wie die W. A. schreiben diese „Antwort“ dem Herzog Georg zu. —
A. a. O. S. 160 veröffentlicht C l e m e n drei Briefe des Leipziger Hu-
manisten Andreas Frank (1540, 1541) an Camerarius (Wormser Ge-
spräch. Berufung des Camerarius nach Leipzig). — S. 163: Notizen zu
dem Leben des Zwickauer Arztes Janus Cornarius (Achelis).

Hermann H e i n e c k veröffentlicht in der Thür.-Sächs. Zeitschr.
f. Gesch. und Kunst III, 1, S. 75 ff., einen bisher unbekanntem Luther-
druck: Trostbrief (an den Wittenberger Bürgermeister Benedikt Pauli)
über den Tod des einzigen Sohnes, 1533. (Vgl. den ersten Band von
Luthers Tischreden in der Weimarer Ausgabe.) — Ebenda S. 78 ff.
teilt K. S c h ö p p e unter Beifügung dankenswerter Einzelheiten den
letzten Willen Nikolaus Medlers, des Reformators von Naumburg, mit.

Revue historique 114, 2, S. 285—305: H. P r e n t o u t: *La ré-
forme en Normandie et les débuts de la réforme a l'université de Caen.*
Der Verfasser erklärt die starke und rasche Aufnahme der Reformation
in der sonst so konservativen Normandie durch die vorreformatorischen
Beziehungen der Universität Caen zu Lefèvre und Erasmus. Darin,
daß er mit der Tätigkeit Fabers den Ursprung der Reformation
für Frankreich in Anspruch nimmt, und daß er den Einfluß des
wissenschaftlichen Betriebes so stark in Beziehung setzt zur Reformation
des gesamten Landes, werden ihm nur wenige beistimmen. W. S.

Das 2. und 3. Heft der römischen Quartalschrift (27, S. 129 ff.)
enthält als Schluß der H. Z., N. F. 15, S. 669, angezeigten Aktenausgabe
des St. E h s e s zum Tridentiner Konzil das *Votum Salmerons* über
duplex iustitia, inhaerens oder *imputata* (Trient, 1546, Okt. 16.).

Das vierte Heft der theologischen Quartalschrift (Jahrgang 1895)
bringt S. 532—564 die Fortsetzung der Abhandlung W. K o c h s:
Das Trienter Konzilsdekret *de peccato originali* (1546). Alle Gutachten
der einzelnen kirchlichen Würdenträger werden bei den verschiedenen
dogmatischen Fragen besonders wiedergegeben und behandelt.

In der Zeitschr. d. Vereins f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen (X, 1, S. 5 ff.) gibt *W o t s c h k e* Wittenberger Berichte aus der Interimszeit wieder, die von Erhard v. Kunheim für den Herzog Albrecht von Preußen gefertigt sind.

„Zum sittlichen Verhalten des Straßburger Weihbischofs Joh. Delfius“ bringt *A. P o s t i n a* (Hist. Jahrbuch der Görresges. XXXIV, 3. Heft) in Abwehr eines Aufsatzes von *K. Hahn* (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. 25) den Nachweis, daß der Bischof Straßburgs gegen ein Konkubinat des Delfius allerdings nicht eingeschritten ist, — kann aber dem urkundlichen Beleg eines solchen Konkubinats gegenüber nur mit beschönigenden Vermutungen operieren.

In *The english historical Review* 28, Nr. 112, Oktober 1913, gibt *K. H. B a y n e* (S. 636—677) eine außerordentlich eingehende und durch die Mitteilung vieler Aktenstücke sehr interessante Darstellung der großen Visitation, die 1559 in der Provinz Canterbury die Elisabethanische Reformation durchführte.

Mit Nachdruck sei auf den interessanten Aufsatz von *K. H o r n* (Joh. Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus. Neue Heidelberger Jahrbücher 17, S. 218—310. Vgl. H. Z. 111, 670, und 107, 437) hingewiesen. Jedoch ist es fast weniger der Antitrinitarismus, der im Mittelpunkt der Erzählung steht, als vielmehr die taktische Verbindung desselben mit dem Zwinglianismus der Heidelberger Regierung, der einer calvinischen Trennung von Kirchenzucht und Polizei entgegenstand und deshalb von Olevian heftig und teilweise sehr unschön bekämpft wurde. So wird uns vor allem eine Geschichte der pfälzischen Kirchenzucht gegeben. Ein Teil nur von ihr ist die Geschichte des Sylvanischen Antitrinitarismus. Diese mehr zufällige Verbindung scheint mir das Endurteil des Verfassers (S. 284: Zusammenhang des Zwinglianismus mit dem Antitrinitarismus) allerdings etwas getrübt zu haben. Auch wird man hier und da Einzelurteilen nicht beistimmen können (etwa dem über den „gelehrten“ Marbach im Gegensatz zu Heßhus, S. 239). Im ganzen aber dürfen wir uns der Arbeit und ihrer beigegebenen Akten als einer wertvollen Neuerscheinung freuen.

W. Sohm.

Zeitschrift f. Kirchengesch. (Brieger) XXXIV, 3, S. 378—394: *K. S c h o r n b a u m*: Die brandenburgischen Theologen und das Maulbronner Gespräch 1564 (1. Teil). Die Darstellung erhält ihren Charakter durch die ausführliche, zum großen Teil wörtliche Wiedergabe der Quellen, in denen das Verhältnis der oberländischen (pro) und unterländischen (contra) Theologen des Markgrafentums zur Ubiquität sich ausspricht. Sehr wertvoll sind die ins Detail führenden Anmerkungen über die einzelnen auftretenden Persönlichkeiten.

Anschauliche Daten aus dem Leben des Jesuitenpaters Oliverius Manareus (1523—1614), des „zweiten Gründers des Ordens“ und Visitators in Oberdeutschland, Österreich und Belgien, gibt F. v a n O r t r o y in den *Analecta Bollandiana* (XXXII, 2 u. 3, 278 ff.).

Nederlendisch Archief voor Kerkgeschiedenis, N. F. X, 1, S. 1—6: A. A. v a n S c h l e v e n: De Heidelbergsche Katechismus; Mitteilung eines Briefes des Dathenius an Beza (1570, Nov. 5), der die Stellung Olevians unter den Heidelberger Theologen gegenüber früherer Überschätzung charakterisiert. — S. 18—62: J. S. v a n V e e n: *Uit den tijd van overgang*. Bringt eine Fülle interessanten Materials aus der Kirchengeschichte der Niederlande in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. — S. 103—106: P. B o c k m ü h l: Der Widerruf eines Taufgesinnten in Wesel am 26. Dezember 1547. — Heft 3, S. 252—268: K. V o o s: *Martelaars uit Gelderland* (1550): Abdruck zweier Wiedertäufervershöre. — S. 280—285: J. S. v a n V e e n: *De erste hervormde prediking te Groenlo* (1580); bringt Notizen über die ersten Versuche reformatorischer Predigt in Groenlo, 1580 (bis 1597).

Im Kalender des Protestantenvereins für 1914 (S. 35—57) erzählt Hermann Schreißmüller das Leben des Pfalzgrafen Kasimir. Die für weite Laienkreise bestimmte schlichte Darstellung beruht auf bekanntem gedruckten Material (v. Bezold, Ritter u. a.). Wenn auch die äußere und innere Politik des Pfalzgrafen gleichmäßig berücksichtigt wird, so kann doch der Anspruch auf ein tiefergehendes Erfassen der Ereignisse nicht erhoben werden.

Im *Archivio della r. societa romana di storia patria* (XXXVI, 1, 2, S. 113 ff.) gibt J. A. F. O r b a n nach kurzer Einleitung den Bericht einer Reise Klemens VIII. durch das Land von Viterbo (1597) im Abdruck wieder. Als Autor kommt vielleicht der Sekretär Marcello Vestrio in Frage. — Ebenda S. 191 ff. setzt Alessandro Ferrajoli seinen Aufsatz über die Hofliste (*il ruolo della corte*) Leos X. fort (vgl. Bd. XXXV des Arch., S. 483 ff.): Giovanni di Ponto, Bischof von Aquila; Giulio Tornabuoni, Protonotarius; Orfei, Protonotarius.

Im *Archivio storico italiano* 1913, I, 2, S. 283—334, schildert der Aufsatz Paolo Negris: *Relazioni italo-spagnole nel secolo XVII* in bunten Farben die Schicksale des Grafen Ronchi, der als Gesandter Franz' I. von Este 1630—1633 am spanischen Hofe weilte. Weniger der eigentliche Zweck der Gesandtschaft Ronchis (Anmeldung der Thronbesteigung Franz' I., Schuld- und Titelsachen) als seine Berichte und die Ausführungen Negris über das Leben des spanischen Hofes zu dieser bedeutsamsten Zeit des Dreißigjährigen Krieges fesseln das Interesse. Aktenstücke sind beigegeben.

Im „Neuen Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg“ (Bd. 10, 4, S. 197 ff.) ist die Fortsetzung der von S c h w a r z mitgeteilten „Korrespondenz des Freiherrn Joh. Christoph von Gemmingen, schwedischen Oberamtmanns zu Amorbach 1632—1634“ erschienen.

Im Euphorion, Zeitschr. f. Literaturgesch., XX, 1 u. 2, handelt A. M a y e r über Quelle und Entstehung von Opitzens Judith (1635) und E. S a u e r über ein handschriftliches Gleichendrama des 17. Jahrhunderts, dessen Verfasser zunächst unbekannt bleibt.

Martin H o b o h m: Torstensson als Vorgänger Friedrichs des Großen im Kampfe gegen Österreich (Preußische Jahrbücher 153, 3, S. 423—440). Der frisch und anschaulich gehaltene, hier abgedruckte Vortrag sieht das *tertium comperationis* zwischen Torstensson und Friedrich dem Großen in der von beiden gewonnenen Einsicht, daß der Hauptgegner, Österreich, im eigenen Land, an der Donau zu packen und Wien zu bedrohen sei. Vergleichen lassen sich beide Feldherren auch durch die unbeugsame Energie ihres Handelns. Dabei läßt sich der Verfasser nie verführen, den Vergleich zu pressen, so daß, da ein sehr klarer Überblick über alle Operationen Torstenssons von 1641—1645 gegeben wird, man oft den Hinblick auf den großen König vergißt oder die Ähnlichkeiten zwischen ihm und dem Schweden sich zu Allgemeinheiten verflüchtigen. So wird der wiederholte Hinweis auf Friedrich den Großen mehr zu einem hier und dort auftauchenden Motiv, das den freierzählten Ereignissen ihre geistige Einheit gibt.

Im *Bulletin de la commission royale d'histoire (Académie royale de Belgique)* Bd. 82, 3, S. 368—388, veröffentlicht die Prinzessin P i e r r e d e C a r m a n - C h i m a e Briefe Karls V., der Statthalterin Maria und Ludwigs von der Mark an Philipp de Croy, Herzog von Arschot, aus den Jahren 1535, 1536, 1539, die sich zumal auf den Kampf Spaniens mit Frankreich beziehen. — S. 389—434: die wichtige Veröffentlichung (meist Regesten) L. v a n d e r E s s e n s: *Correspondances d'Alexandre Farnèse avec le comte de Hénin (chef des finances du roi) (1578—1585) et de l'archiduc Albert avec Pierre-Ernest de Mansfelt (1596—1599)* aus der Laurenziana (Florenz).

Neue Bücher: *Correspondance politique et administrative de Laurent de Gorrevod, conseiller de Marguerite d'Autriche et gouverneur de Bresse, publiée par A. Chagny. 1^{re} partie, 1507—1520.* (Lyon, Lardanchet.) — M e n t z, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. (Tübingen, Mohr. 7 M.) — B r i e g e r, Die Reformation. (Berlin, Ullstein & Co. 5 M.) — Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. 1. Lfg. (1519—1522.) (Wien, Gerlach & Wiedling. 7 M.) — L y b b e r, *The government of the Ottoman Empire in the time of Suleiman the Magnificent*

(Cambridge, Mass., Harvard Univ. 2 Doll.) — W a p p l e r, Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526—1584. (Jena, Fischer. 15 M.) — R o m i e r, *Les origines politiques des guerres de religion. I. Henri II et l'Italie (1547—1555)*. (Paris, Perrin et Cie.) — H e l d m a n n, Fürsten- und Feldherrenbriefe aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 2 M.)

1648—1789.

Die deutsche Übersetzung des grundlegenden Werkes von B l o k „Geschichte der Niederlande“ (vgl. zuletzt die Besprechung der Schlußbände 7 u. 8 H. Z. 103, 147) ist jetzt bis zum 5. Bande gediehen, der die Zeit von 1648—1702 umfaßt. (Gotha, F. A. Perthes 1912, 591 S.)

Der Aufsatz von J. v. P f l u g k - H a r t t u n g über das Geföhener Nonnengespenst, behandelt einen krassen Fall von Aberglauben in den Jahren 1683 u. 84, bei dem verschiedene hohe kirchliche und weltliche Behörden sich mit den Wahnvorstellungen einer kranken Frau beschäftigten (Archiv für Kulturgeschichte XI, 3).

In der *Revue historique* 114, 2 beginnt M. F o s s e y e u x eine Untersuchung über die Verwaltungstätigkeit des Kardinals von Noailles, der fast 35 Jahre (1695—1729) Erzbischof von Paris gewesen ist. In früheren Arbeiten über Noailles sind mehr die Ideen und Ereignisse seiner langen Amtsperiode berücksichtigt worden, wobei es sich um die geistigen Strömungen der Zeit, um Jansenismus, Gallikanismus, Ultramontanismus gehandelt hat. Hier soll nur die innere Verwaltung der Diözese zur Darstellung kommen, und zwar auf Grund der Papiere des Kardinals, die sich heute in den *Archives de l'Assistance publique* befinden, und über die der Verfasser bereits an anderer Stelle (*Bibliographie moderne janv.-juill.* 1913) berichtet hatte. Neben den äußeren Umständen seiner Laufbahn, den gegen ihn spielenden Intriguen, der kirchlichen Disziplin der ihm untergeordneten Geistlichkeit wird in diesem ersten Artikel besonders die Bautätigkeit des Kardinals behandelt, z. B. die Arbeiten, die durch ihn an Notre-Dame zur Ausführung gelangten (*Le Cardinal de Noailles et l'administration du diocèse de Paris 1695—1729*).
W. M.

Die beiden Aufsätze von K. F e d e r n (Eine Karriere im siebzehnten Jahrhundert. Österr. Rundschau XXXVII, 4) und Comte Carlos de Villermond (*Un diplomate en quête d'emploi. Le Chevalier de Champigny. Rev. d'hist. dipl.* 27,4) behandeln — und darum nennen wir sie nebeneinander — zwei abenteuernde Existenzen, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert, zumal in Frankreich, sich zu Hunderten nachweisen ließen. Es sind Leute, die in der Politik und in der Gesellschaft, vom Glücke

getragen, manchmal stark hervortreten, um ebenso rasch wieder in Unglück und Vergessenheit zu fallen. W. M.

Die früher so vielfach vertretene Auffassung, wonach die parlamentarische Regierungsweise in England durch die zweite Revolution oder unter Wilhelm III. eingeführt worden sei, hat längst preisgegeben werden müssen. W. Michael hat nun schon mehrfach darauf hingewiesen, daß auch unter den beiden ersten Georgen von einer vollkommen ausgebildeten Parlamentsherrschaft noch nicht die Rede sein könne. In diesen Zusammenhang gehört auch seine gediegene und fast in allen Einzelheiten vollkommen überzeugende Arbeit über „die Entstehung der Kabinettsregierung in England“ (Ztschr. f. Politik 6, 4, 1913). Sie weist nach, daß der Regierungswechsel von 1714 nicht plötzlich die parlamentarische Regierungsweise heraufgeführt hat und schildert das allmähliche Verschwinden des Königs aus dem Kabinet. Hübsch ist der Hinweis darauf, daß dieser Rückzug nicht etwa deswegen angetreten wurde, weil die Kabinettsmitglieder — wie man allgemein annahm — so ungezogen gewesen wären, in Gegenwart des deutschen Königs auf Englisch, d. h. in einer ihm unbekanntem Sprache, zu verhandeln. Wahl.

In den *Memorie della Reale Accademia della Scienze di Torino*. S. II. T. LXIII, gibt Giovanni Sforza Mitteilungen aus den Reisebeschreibungen zweier Edelleute aus Lucca im 18. Jahrhundert. Der erste Teil behandelt die Reisen des F. M. G. Fiorentini in den Jahren 1724—1728, die Bruchstückweise mit verbindendem Text wiedergegeben werden. Man sieht einen jungen Italiener durch Italien, Österreich, Ungarn und Böhmen, sodann durch Süddeutschland nach Lothringen und Frankreich, nach den Niederlanden und England reisen und wieder zurück bis Lucca. Er ist überall gut eingeführt, wird von Kaiser und Königen empfangen und verkehrt in der besten Gesellschaft. Doch die Eindrücke, die er erhält, sind flüchtig, die Beobachtungen meist oberflächlich. — Viel mehr bieten die beiden Tagebücher des Marchese Cesare Lucchesini über seine Reisen nach Paris und Wien. Das erstere (1781—1782) gibt Schilderungen des französischen Lebens vor der Revolution, wobei auch eine sehr anschauliche Beschreibung des Treibens am Hofe zu Versailles. Das letztere, nebst Briefen an den Bruder, beschreibt einen Aufenthalt in der österreichischen Hauptstadt im Jahre 1793, nicht ohne gelegentliche Erwähnungen von Krieg und Politik, aber hauptsächlich das Leben der Gesellschaft behandelnd. (*Viaggi di due gentiluomini Lucchesi del secolo XVIII.*) W. Michael.

Den neuen Streit um Lessings „Erziehung des Menschengeschlechts“ können wir hier nur berühren, indem wir auf die Schrift Gustav Krügers, Albrecht Thaer und die Erziehung des Menschen-

geschlechts (Tübingen, Mohr. 1913. 41 S. 1,20 M.) verweisen und auf den Aufsatz von G. Fittbogen (Preuß. Jahrbücher, November 1913), der es gegen Krüger unternimmt, die Hypothese, daß der junge Thaer die berühmte Schrift verfaßt habe, als unhaltbar darzutun.

Die Münchner Dissertation von C. Fedeles, Versuch über Alisons Ästhetik (1911), mag wegen ihrer Bedeutung für die Geistesgeschichte Englands im 18. Jahrhundert erwähnt sein. „Wie Shaftesbury im Anfang, so steht Alison am Ende der englischen Ästhetik des 18. Jahrhunderts.“ Aber er begründet zugleich eine neue Ästhetik. Nach seiner Auffassung ist die Schönheit nicht etwas Festes, den Dingen Anhaftendes, es gibt keinen Kanon des Geschmackes. Nur das subjektive Empfinden schafft die Schönheit. Wie der Verfasser diese Theorie nach dem Werke Alisons entwickelt, gehört nicht hierher.

W. M.

Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. Zum Handgebrauch für Historiker und Juristen herausgeg. von Prof. Dr. Wilh. Altman. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1913, 349 S. 5,40 M. Dieses wohlbewährte Hilfsmittel für den historischen Universitätsunterricht ist in der zweiten Auflage um 61 Seiten gewachsen. Es sind folgende Verfassungs-urkunden hinzugekommen: Verf. Norwegens 1814, Verf. der Türkei 1876, Verf. von Japan 1889, Begründung der Reichsduma in Rußland 1905, Veränderung der russischen Verf. 1906 (alle in Übersetzung). Dadurch ist die Brauchbarkeit des Buches für historische Übungen erheblich gesteigert; der Preis ist mäßig geblieben. Allerdings kann man noch immer mit einer Reihe von Desiderien an das Buch herantreten. Wer die Entwicklung der napoleonischen Konstitutionen verfolgen will, wird u. a. schmerzlich den *Acte Additionnel aux constitutions de l'empire* vom 22. April 1815 vermissen. Gewiß beruht es ferner auf ernsten Erwägungen, daß die zahlreichen Änderungen, welche die Verfassungs-urkunden erlebt haben, nicht aufgenommen worden sind — ob aber nicht der Wert der Publikation für Juristen dadurch recht problematisch wird? Ein anderes Prinzip, nämlich die Beschränkung auf die Verfassungsurkunden im engeren Sinne, hätte in einigen Fällen unbedingt durchbrochen werden müssen: man kann sich keine Vorstellung davon machen, was die Julirevolution für die Verfassungsgeschichte bedeutet, wenn man nur die beiden Charten von 1814 und 1830 vergleicht, ohne z. B. das Gesetz vom 29. Dez. 1831 über die Zusammensetzung der Pairskammer hinzuzuziehen. — Einige kleinere Druckversehen der 1. Ausgabe, z. B. das sinnstörende Komma S. 23, Z. 9, sind auch in die zweite übergegangen. — Aber diese Ausstellungen sollen uns nicht hindern, das bewährte Werk in neuer Auflage mit Dank zu begrüßen.

Wahl.

Neue Bücher: K o t o w i t s c h , Die Staatstheorien im Zeitalter der Fronde (1648—1652). (Aarau, Sauerländer & Co. 2,40 M.) — L e v i n s o n , Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. (1657, Febr. bis 1669, Dez.) (Wien, Hölder. 6,80 M.) — v. H e n g e l m ü l l e r , Franz Rákóczi und sein Kampf für Ungarns Freiheit 1703—1711. 1. Bd. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 6,50 M.) — I s r a ë l , Der Feldzug von 1704 in Süddeutschland. (Berlin, Ebering. 2,50 M.) — P e r n e t , *Pierre le Grand mercantiliste.* (Paris, Pichon et Durand-Auzias. 5 fr.) — S c h ä d r i c h , Das Generalfeldkriegskommissariat in Schlesien 1741. (Breslau, Marcus. 4 M.) — P h. C h. Y o r k e , *The life and correspondence of Philipp Yorke, Earl of Hardwicke, Lord High Chancellor of Great Britain.* (Chicago, Univ. of Chic. 13,50 Doll.) — *Acta borussica.* Münzgeschichtlicher Teil. 4. Bd. 1765—1806. Darstellung von Frdr. Frhr. v. Schrötter. Akten bearb. von G. Schmöller und Frdr. Frhr. v. Schrötter. (Berlin, Parey. 17 M.) — *Fiel et Serrières, Gustave III et la rentrée du catholicisme en Suède.* (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 3,50 fr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

H, P r e h n - v. D e w i t z , Marie Antoinette, Königin von Frankreich. Mit 40 Reproduktionen, Hamburg und Berlin 1913, Alfred Janssen. 307 S. — Dieses Buch, das sich an weitere Kreise wendet, ist flott und meist gut geschrieben. Bei dem offenbaren Bestreben des Verfassers, überall aus den besten Quellen zu schöpfen und unparteiisch im Urteil zu sein, wäre es unbillig, wegen nicht genügender Kenntnis der neueren Literatur und mancher Irrtümer mit ihm rechten zu wollen. Anlaß dazu wäre allerdings vorhanden. *Wahl.*

In der *Revue bleue* vom 18. Oktober 1913 teilt J. R e i n a c h einige Briefe Mirabeaus an seine Wähler in Riez (Aix) von 1790 mit. Sie sind von Mirabeaus Sekretär geschrieben, der auch über Krankheit und Tod seines Herrn berichtet.

Im Oktoberheft 1913 der *Révolution Française* beendet A u l a r d seine von uns mehrfach erwähnte Arbeit über „*La féodalité sous la Révolution, survivance, vicissitudes, suppression*“. P e r r o u d erzählt uns von André Chénier in Versailles im Jahre 1793; er schildert hauptsächlich die Liebe des großen Lyrikers zu Mme Laurent le Couteulx (Fanny). Im Novemberheft findet sich ein beachtenswerter Aufsatz von L é o n D u t i l über *les communes en 1792. Le comité central des sections de Toulouse.* Er zeigt, daß an vielen Stellen das Pariser Beispiel eifrig nachgeahmt wurde, daß indessen in Toulouse und mancher andern Stadt doch nur vorübergehend von einem maßgebenden Einfluß der Stadtverwaltung die Rede sein konnte. B o u a u l t ergeht

sich über *l'arrestation de Mesdames Tantes du roi à Arnay-le-Duc* (22. Februar bis 4. März 1791). B a r d beginnt eine Arbeit über *le parti libéral à Lyon de 1824 à 1827*, in der er das Aufkommen einer neuen Generation von Liberalen schildern will.

Aus der *Rev. d'Hist. Moderne etc.* notieren wir, März-April 1913 (18, 2): Ph. S a g n a c, *L'entente de la Cour de France avec l'étranger en 1791—92. Le prix de l'alliance.* (Knapper, wertvoller Artikel, der gegen Flammermont nachweist, daß Ludwig XVI. nicht bereit war, französisches Gebiet abzutreten, und daß auch bei der Königin eine derartige Bereitwilligkeit nicht nachzuweisen ist.) Juli-August 1913 (18, 4): H. S é e, *La propriété rurale en France au 18^e siècle d'après les travaux du M. Loutchisky* (u. a.: Der Anteil der Kirche am Grund und Boden stellt sich nach jeder neuen Untersuchung als immer kleiner heraus. Landwirtschaftlicher Großbetrieb fehlte im vorrevolutionären Frankreich fast ganz. Vgl. m. Vorgeschichte I, S. 98.) Wahl.

Im Oktoberheft der *Feuilles d'histoire* wird der Abdruck der kritischen Bemerkungen und Berichtigungen Th. de L a m e t h s zu den Memoiren der Marquise de Crequy fortgesetzt (vgl. H. Z. 112, 212), ebenso die Studie W e l v e r t s über Lakanals Wirken am Lycée Bonaparte, dem Fontanes 1808 ein Ende macht. V o v a r d gibt einige Mitteilungen über den greisen General Jacques de Carle, der, siebenjährig, sich 1792 auszeichnete. D u b o i s - D i l a n g e veröffentlicht die amtlichen Verhandlungen von 1800 über die Streichung Lafayettes und seiner Begleiter bei der Flucht (1792) von der Emigrantenliste. L. M a u r e r schildert die Schicksale des 1806—07 vom Prinzen von Isenburg aus preußischen Deserteuren gebildeten „*Régiment de Prusse*“, das von 1808 bis 1811 in Spanien und Portugal kämpfte und erst 1813 aufgelöst wurde. L e L o r r a i n spricht über Thuriot, den Konventspräsidenten, dem Robespierre am 9. Thermidor „*président d'assassins*“ zurief und der bei dem Prozeß gegen Moreau und Pichegru den Diener Cadoudals foltern ließ. C i t o l e u x erörtert die Behandlung der Revolution, insbesondere der Schreckenszeit in den Dichtungen A. de Vignys. C h u q u e t publiziert weitere Dokumente zur Geschichte von 1813. Das Novemberheft enthält außer der Fortsetzung der Kritik Lameths über die Memoiren der Marquise von Créquy Mitteilungen C h u q u e t s über einen Pariser Salon von 1769, an dem Dumouriez, Crebillon fils, Collé, Guibert und Favier teilnahmen, und Le Lorrains über Perard, „*un conventionnel désabusé*“. V a u t h i e r handelt über Pariser Gebäude und Promenaden zu Ausgang des 18. Jahrhunderts. B i o v è s veröffentlicht Aufzeichnungen des Kapitäns Maurice über die Belagerung von Danzig 1813 (vgl. H. Z. 107, 448) dessen Memoiren über die Julirevolution) und W e l v e r t über die Tätigkeit des

Konventsmitglieds A. Dumont als Unterpräfekt Napoleons in Abbeville.

Die *Revue de Paris* vom 1. und 15. September veröffentlicht aus den ungedruckten Memoiren des Generals Laffaille, die erst unter der Juli-Monarchie entstanden sind, einige Abschnitte, die sich auf die Marsschule und die polytechnische Schule im Jahre 1794 und deren berühmte Professoren Monge, Fourcroy u. a. beziehen.

Im Juliheft (1913) der *Revue des Etudes Napoléoniennes* setzt General Camon seine Studie über die napoleonische Kriegskunst fort (*Le système de guerre de N.* vgl. H. Z. 109, 667) und erörtert das „Manöver in der Zentralstellung“ entweder „mit Offensivstoß“ (z. B. Anfang 1796, 1815) oder „mit abwartender Strategie“ (1813). Lortel spricht über Napoleon und die Advokaten, die ihm verhaßt waren. L. Delavaud veröffentlicht Briefe der Prinzessin Marie Antoinette Therese von Neapel, deren unglückliche Ehe mit dem Prinzen Ferdinand von Asturien aus der von Weil kürzlich herausgegebenen Korrespondenz ihrer Mutter Marie Karoline von Neapel bekannt ist; die Briefe der von Heimweh verzehrten Prinzessin („Toto“) sind aus Spanien 1802 und 1803 an die Baronin v. Mandell gerichtet. Graf Boulay de la Meurthe veröffentlicht und erläutert eine von Savary 1824 verfaßte Apologie gegen die Beschuldigungen Hulins und Talleyrands über seine Rolle bei der Erschießung des Herzogs von Enghien. Einige von Bernardin publizierte Briefe des 19jährigen Unterleutnants Madelin aus dem Frühjahr 1813 sind nicht uninteressant für den damaligen jämmerlichen Zustand der französischen Truppen; von Madelins Regiment (149.) erkrankten z. B. während des Waffenstillstands „nur“ 644 an der Krätze. G. Pagès gibt eine gute Übersicht über die neueren Veröffentlichungen zur Geschichte der auswärtigen Politik unter dem zweiten Kaiserreich. Im Septemberheft schildert Cazes die Beziehungen Napoleons zu dem Schloß von Versailles, das er häßlich fand, und zu Trianon, das er bevorzugte. Der Herausgeber der *Revue*, Driault, erörtert, leider ohne Kenntnis der neueren deutschen Forschungen, die napoleonische Politik in Tilsit, im Zusammenhang seiner Anschauung über das Streben Napoleons nach einem den Orient ebenso wie den Okzident umspannenden „römischen“ Weltreich (vgl. weiter unten den Artikel von P. Muret in der *Revue d'hist. mod. et contemp.*). Bourgin behandelt im Anschluß an das Werk von Fournier: *Le second Empire et la législation ouvrière* (1911) die Arbeitergesetzgebung unter dem zweiten Kaiserreich. Delavaud beendet die Publikation der Briefe der Prinzessin von Asturien (1803—1805, sie starb 1806). Ch. Ballot bespricht neuere englische Veröffentlichungen zur Geschichte Napoleons, Chapuissat ebenso die Veröffentlichungen in der Schweiz (1912).

In der *Revue d'hist. mod. et contemp.* (Mai-Oktober 1913) erörtert P. Muret unter dem Titel „*Une conception nouvelle de la politique étrangère de Napoléon*“ die Auffassung, die Driault in seinen früheren Veröffentlichungen sowie in den erst kürzlich erschienenen zwei Werken (*La politique extérieure du premier Consul* und *Austerlitz, la fin du Saint-Empire*) über Napoleons auswärtige Politik entwickelt hat, die Auffassung, daß Napoleon nach einem den Osten und Westen umspannenden neuen römischen Kaiserreich gestrebt habe. Sehr aufklärend sind dabei die Auseinandersetzungen über die Ansichtsunterschiede zwischen Driault und Sorel und Bourgeois (in dessen *Manuel historique de politique étrangère*). In seiner beachtenswerten Kritik führt Muret aus, daß Driault den Determinismus Sorels ebenso widerlegt habe wie dessen Gerede von der Unversöhnlichkeit Europas gegenüber der Revolution und Napoleon, hält aber den Gedanken an ein neues römisches Kaiserreich — die „*idée*“ oder „*conception impériale*“ — für zu unklar und bezweifelt überhaupt, die Möglichkeit „*un grand dessein napoléonien*“ mit Sicherheit festzustellen. Napoleons Politik erkläre sich, so schließt er, nicht aus einem bestimmten Plan Napoleons, sondern aus einem „*état d'esprit*“ und dieser „*état d'esprit, étant données les répercussions des questions qui se sont posées à lui et les ressources dont il disposait, devait l'entraîner aux conceptions les plus grandioses et les moins définies de conquêtes et de domination*“.

Über „Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1798 bis 1814)“ veröffentlicht Franz Usinger eine Schrift (Mainz, Kirchheim, 1912, X u. 126 S., 2,50 M.), die namentlich aus archivalischer Forschung über das Kirchenwesen im Departement Donnersberg erwünschte Aufschlüsse bietet. Man merkt dem Buche an, daß ein Jurist und nicht ein Historiker es geschrieben hat, auch sind die Akten bisweilen mehr äußerlich verwertet als innerlich verarbeitet, aber wir verdanken dem Eifer des Verfassers eben doch die ersten genaueren Einblicke in die Mainzer kirchlichen Verhältnisse nach der französischen Eroberung und in die Diözesanverwaltung, wie sie auf der Grundlage des napoleonischen Konkordates von 1801 eingerichtet wurde.

Die Hansestädte und die Kontinentalsperre, von Walter Vogel, München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913, 64 S. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins IX.) — Diese kleine Schrift enthält keine überraschenden neuen Aufschlüsse, man wird sich nicht mit jedem ihrer Sätze einverstanden erklären können, aber auf der andern Seite bietet sie in ihren vier Kapiteln — Die Hansestädte und das revolutionäre Frankreich, die Kontinentalsperre, die Annexion, die Befreiung — eine flott und anschaulich geschriebene Zusammenfassung der besten Arbeiten über ihren Gegenstand, die einem

Bedürfnis in glücklicher Weise entgegenkommt. Im Titel hätten wir „Kontinentalsystem“ (statt Kontinental s p e r r e) vorgezogen. Am Schluß findet sich eine nützliche Bibliographie, dagegen fehlt ein Register und sogar das Inhaltsverzeichnis. *Wahl.*

L a b o r y behandelt unter dem Titel „*Bonaparte et l'affaire de Noirmoutier*“ aktenmäßig einen mißglückten Angriff der Engländer an der Loiremündung im Juni 1800, den Napoleon zur Beeinflussung der Stimmung in der Vendee übermäßig aufbauschte (*Revue bleue*, 20. September 1913).

Ein auf der Generalversammlung der *Société d'hist. diplom.* gehaltenen Vortrag W e l s c h i n g e r s über Napoleon und Canova wird in der *Revue d'hist. diplom.* (1913, III) abgedruckt, nebst der französischen Übersetzung der 1865 in einer *Per-le-nozze*-Publikation italienisch erschienenen Tagebuchaufzeichnungen Canovas über seine Gespräche mit Napoleon 1810, bei Modellierung der Büste der Kaiserin Marie Louise.

Im *Euphorion* (1912, Bd. 19, S. 284 ff.) veröffentlicht K. A. v. M ü l l e r weitere fünf Briefe von Joseph Görres (vgl. H. Z. 109, 212, 1912), welche die Kgl. Bibliothek in Berlin aus dem Besitze von Radowitz und Varnhagen bewahrt. Neben zwei Schreiben an König Ludwig I. von Bayern sei ein Brief von Görres an Johannes Schulze genannt — der einzig bekannte; aus ihm geht hervor, daß Görres' Anteil an der Ernennung Schulzes zum Schulrat in Koblenz doch größer gewesen ist, als man seit Varrentrapps Biographie annahm. Ferner hat Karl O b s e r zwei weitere Görresbriefe, die sich im Nachlaß des badischen Staatsrechtslehrers Klüber fanden, zusammen mit andern Schriftstücken aus dem Klüberschen Briefwechsel veröffentlicht (Mannheimer Geschbl. 1913, Nr. 2). Die beiden Schreiben an Klüber stammen aus dem Jahre 1806 und handeln von Görres' Habilitation an der reorganisierten Heidelberger Universität. *F. Schnabel.*

Im Novemberheft 1913 der neuen Cottaschen Zeitschrift „Der Greif“ schildert E. M ü s e b e c k (nach seiner soeben erschienenen Arndtbiographie, Bd. I) „E. M. Arndts Verfassungspläne für das zukünftige Deutschland a. d. J. 1807—1815“. Er weist u. a. darauf hin, daß Arndt im dritten Teil des Geistes der Zeit (vollendet Mitte März 1813) seine bisherigen Anschauungen einer gewaltigen Revision im historischen Sinne unterzogen hat. Im November- und Dezemberheft veröffentlicht H. G r a n i e r „Jugendbriefe Kaiser Wilhelms I. und des Prinzen Friedrich von Oranien aus den Jahren der Freiheitskriege“ — famose Knabenbriefe!

Aus den in der Genfer Bibliothek aufbewahrten Papieren von Francis d'Ivernois beginnt K a r m l n die Veröffentlichung von Schrift-

stücken über dessen Wirksamkeit als geheimer Vermittler zwischen der englischen Regierung (Canning) und preußischen Staatsmännern (Jacobi-Klöst, Vincke) im Jahre 1808 (*Revue histor. de la Révol. fr. et de l'Empire* 1913, Juli-September).

L e f e b v r e d e B e h a i n e beginnt eine Arbeit über die Operationen der österreichisch-bayerischen Armee im Oktober 1813 mit einer Darstellung des Unternehmens Wredes gegen Würzburg, das er lebhaft tadelt (*Revue des Etud. histor.*, September-Oktober 1913).

Die Gießener Festrede zur Jahrhundertfeier, die der Rektor der Ludwigsuniversität, der Theolog S. E c k , gehalten hat, reiht sich den allerschönsten der Festreden dieses Jahres an Kraft der Gedanken und Schönheit der Sprache würdig an. Sie schildert vor allem in großartiger Weise den Zusammenhang zwischen deutschen Gedanken und deutscher Tat (1813. Festrede zur Jahrhundertfeier der Stadt und Universität Gießen, gehalten am 1. Juni 1913. Gießen 1913. 20 S.).

Wahl.

v. d. G o l t z beendet seine vortreffliche Artikelserie über die Feldzüge von 1813 mit „Nachklängen“, deren Held Blücher ist (*D. Revue*, November 1913).

Ein Artikel von K u s k e über „Die Beteiligung der höheren Schulen Preußens an der Erhebung im Jahre 1813“ enthält manchen interessanten Einzelzug (*Preuß. Jahrb.*, Dezember 1913).

Im November- und Dezemberheft 1913 der Deutschen Rundschau bringt G. D i c k h u t h seine Arbeit über „Das Ende der Fremdherrschaft in Deutschland“ zum Abschluß. Er betont zuletzt in beachtenswerter Weise die Fehler Napoleons im Herbstfeldzug 1813 und führt sie mit Recht in höherem Maße auf die Eigenart des Menschen, als auf die des Feldherrn zurück. In ersterem Heft finden sich ferner äußerst inhaltreiche Aufzeichnungen eines sächsischen Offiziers (K. H. v. Einsiedel, gest. als Generalmajor 1860) aus dem Jahre 1812—13, mitgeteilt von Witticho v. E i n s i e d e l. Sie schildern uns mit mancher neuen Tatsache die furchtbaren Konflikte, in welche die Zeit den König von Sachsen und seine Offiziere versetzte. Sehr anschaulich wird der Übertritt Thielmanns erzählt. Daß der Verfasser bei alledem den Humor nicht verloren hat, zeigt die Wiedergabe der köstlichen Übersetzung einer Ansprache Napoleons an die Sachsen, wenige Tage vor Leipzig, welche Caulaincourt auf Befehl des Kaisers vor der Front extemprieren mußte.

In der Österreichischen Rundschau, Bd. 1913, erörtert der bekannte Kriegshistoriker K e r c h n a w e „Die Bedeutung des Jahres 1813 für Österreich“: „Die Ereignisse von 1813 sind der beste Beweis für die Lebensfähigkeit . . . unseres Volkes.“

Im Novemberheft 1913 der Konservativen Monatsschrift wird die Veröffentlichung der Briefe des jungen Th. v. Rochow durch Luise v. d. Marwitz zu Ende geführt (vgl. H. Z. 112, 217 f.).

G a i l l y d e T a u r i n e s , der ein Buch über „Königin Hortense im Exil“ vorbereitet, veröffentlicht in der *Revue bleue* (1. November 1913) eine Studie über Hortense und Stephanie von Baden mit interessanten Gesandtschaftsberichten über die Verfolgung Hortenses durch die französische Regierung (1816), den Widerstand Badens dagegen, das Verhalten Stephanies, die Geburt ihres Sohnes u. a.

Die von K. O b s e r in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 28, 4 veröffentlichten Briefe von Alexanders I. ehemaligem Lehrer F. C. L a h a r p e an den bekannten Publizisten J. L. K l ü b e r aus den Jahren 1815—1832 enthalten mancherlei interessante Beobachtungen und Urteile über Persönlichkeiten und politische Strömungen der Restaurationszeit.

Der kleine Aufsatz A. S c h n ü t g e n s „Zur Vorgeschichte der Indizierung Leanders van Eß“ in der Zeitschrift „Theologie und Glaube“ 5 (1913), Heft 8, S. 627—633 verdient besondere Beachtung wegen einiger Mitteilungen aus den Regesten des päpstlichen Staatssekretariates.

In der Zeitschrift für Politik 6, 4 entwirft Ludwig B e r g s t r ä b e r eine Skizze „der parteipolitischen Lage bei Beginn des Vorparlaments 1848“, die zwar einseitig und unvollkommen ist, insofern sie wesentlich nur die (uns allein einigermaßen) bekannten badischen Verhältnisse zur Grundlage nimmt, anderseits aber mit Recht (im Anschluß wohl an den viel zu sehr vergessenen Aufsatz in der „Gegenwart“ 2, 1849) darauf hinweist, daß der republikanische Zug in die parlamentarische Situation damals erst durch das Versagen der Monarchie in Wien und besonders in Berlin gekommen ist.

Von Heinrich v. S y b e l s Werke: „Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.“ ist jetzt die 3. Auflage der Volksausgabe, deren Text auf der 5. Auflage der großen Ausgabe beruht, erschienen (München, R. Oldenbourg, 1913, 7 Bände. Preis gebunden 25 M.; für eine in kleinerer Anzahl hergestellte Luxusausgabe gebunden 32 M.). Die Lebenskraft des Werkes beruht nicht nur darauf, daß es für die ereignisreiche Zeit zwischen 1859 und 1866 immer noch das einzige ist, das auf unmittelbarer Kenntnis der preußischen Staatsakten beruht und deswegen aller weiteren Forschung als Quelle gedient hat und noch dient. Es ist seitdem so viel anderweitiges wichtiges Quellenmaterial hinzugeflossen und so viel verfeinernde und vertiefende Forschung darübergekommen, daß das Sybelsche Werk, wenn es nicht noch andere Qualitäten hätte, jetzt doch schon in den Schatten treten

würde. Sein dauernder Wert aber liegt darin, daß es das Geschichtswerk des bedeutenden Zeitgenossen über die von ihm mit durchlebte und durchkämpfte große Zeit, und nicht nur ein Monument für diese Zeit, sondern auch ein Monument dieser Zeit selbst ist. Wie sehr entbehren wir es heute, daß die Erhebungszeit vor 100 Jahren keinen zeitgenössischen Geschichtschreiber großen Stiles gefunden hat. In Sybels Werk spricht sich das Geschlecht, das in den Parlamenten der Märzrevolution, der Konfliktzeit und des konstituierenden norddeutschen Reichstages saß, mit der Abgeklärtheit des Alters über seine Manneskämpfe aus und belehrt und fesselt uns durch alle Spuren lebendigen Erlebnisses und durch seine unwillkürlichen Befangenheiten ebensoviel wie durch das ernste Ringen nach wissenschaftlicher Unbefangenheit. Dieser erste und bisher immer noch unerreichte Versuch eines vergeistigten Totalbildes der Einigungsgeschichte seit 1848 mit seiner Helle und Durchsichtigkeit, mit seiner souveränen und eleganten Gliederung der gewaltigen Stoffmassen, mit der oft entzückenden Leichtigkeit und zugleich ganz ungesuchten Prägnanz seiner Darstellung übt auch durch seine künstlerischen Qualitäten auf unser unruhiges und tastendes Geschlecht einen besonderen Reiz aus. Heute kann man wohl analysieren, aber man kann nicht mehr erzählen, sagte mir Sybel einmal vor 20 Jahren. Als er noch an seinem Werke arbeitete und ich ihm diesen und jenen Auszug aus den Akten dafür liefern mußte, belohnte er mich gern damit, daß er mir im Plaudertone den Inhalt ganzer Kapitel erzählte, genau so sicher, leicht und anmutig wie die Schrift der Manuskriptblätter, die auf dem Schreibtische lagen. Einmal erzählte er mir dabei, daß er jetzt eben Abschnitte aus Thukydides übersetze, um seinen historischen Stil zu bilden, — ein schönes Zeichen, mit welchem künstlerischen Ernste er noch in hohem Alter an der Ausbildung seiner eigensten Gabe arbeitete. — Die Volksausgabe des Werkes hat vor den zu Sybels Lebzeiten erschienen großen Ausgaben den Vorzug eines dem 7. Bande beigegebenen Personenregisters voraus. Andererseits muß man für alle derartigen Volksausgaben den dringenden Wunsch einmal aussprechen, daß sie die Seitenzahlen der großen Ausgabe, die sie reproduzieren, mit angeben.]

Fr. M.

Im Dezemberheft 1913 des „Greif“ findet man einen Abschnitt aus dem 2. Bande von Erich Marks' Bismarckbiographie: „Aus Bismarcks Abgeordnetenjahre 1849—1851. Persönliches und seelisches Leben“: Haus und Glaube als Hintergrund auch seiner politischen Weiterbildung.

Die Fortsetzung der zuletzt S. 219 erwähnten Briefe des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern an seine Gemahlin bieten wieder neben sehr viel Belanglosem manche beachtenswerte Äuße-

rungen — leider meist ohne genügenden Kommentar; sie reichen im November- und Dezemberheft der Deutschen Revue bis zum November 1859 (Ernennung Roons).

Man wird den methodischen und sachlichen Bemerkungen von Fr. Frahm über die politische Lage beim Ausbruch des deutsch-dänischen Krieges (Hist. Vierteljahrschr. XVI, 520—536), insbesondere über die Politik Bismarcks und Napoleons großenteils zustimmen können, ohne doch seine Meinung zu teilen, daß darin eine Widerlegung der sorgfältigen und vorsichtig formulierten Ergebnisse liege, die F. Salomon (a. a. O. XIV, s. H. Z. 108, S. 223) aus den ersten Bänden der *Origines diplomatiques de la guerre de 1870* gewonnen hatte. Durchaus unbefriedigend und unzulänglich, ohne chronologische Gliederung und voll sachlicher Unklarheiten ist der Versuch von C. Voelkle, „Die Haltung Englands in der deutsch-dänischen (schleswig-holsteinischen) Frage, Herbst 1863 bis Juli 1864“ darzulegen (Diss. Heidelb. 1912).

Nicht ohne Interesse liest man die Anregung von Dr. G. F. Varrentrapp bei R. v. Mohl für die bevorstehende Kaiserkrönung Frankfurt am Main zu wählen, ein Vorschlag, den R. v. Mohl mit beachtenswerten Bemerkungen über die damalige Situation in Bayern an den Großherzog von Baden weitergibt, der alle Erörterungen vor Erledigung der bayerischen Schwierigkeiten für unangebracht hält — Dezember 1870 (veröffentlicht von A. Wahl im Dezemberheft 1913 der Deutschen Revue).

Zur Geschichte des Sozialismus seien notiert: 1. der Brief Lassalles an den Minister von Bodenschwingh vom 15. Februar 1848 (— vergebliche — Bemühung, die Ausweisung aus Berlin rückgängig zu machen), veröffentlicht von G. Mayer. — 2. Das von N. Rjasanoff mitgeteilte und vortrefflich erläuterte eigenhändige *curriculum vitae* von J. Ph. Becker (bis 1856, in einem Briefe an Marx von 1860). — 3. Die Studie von M. Nettlau über Bakunin und die Internationale in Spanien 1868—1873. Alle drei in Grünbergs Archiv 4, 2. Dasselbst auch 4. die persönlichen Erinnerungen von F. Mehring an Bebel — beachtenswert namentlich ihre Dissonanz in der Beurteilung J. B. v. Schweitzers. — Sodann 5. das anregende Bild Bebel's, das sein Parteigenosse R. Michels im Archiv f. Sozialwiss. 37, 3 entwirft.

Die ausführlichen Schreiben des Abbé Degerine, Marineparrers an Bord der „Algier“, von 1854 und 1855 an den Abbé Lemaître betreffen Belagerung und Einnahme von Sebastopol (*Revue de Paris*, 1. u. 15. Nov. 1913).

Weil veröffentlicht und erläutert Dokumente zur Römischen Frage aus den Jahren 1856 ff., nämlich die auf Napoleons III. Veranlassung verfaßten Denkschriften des Marchese Pepoli, Enkel Murats, gegen die papstfreundlichen Berichte Raynevals (*Revue d'hist. diplom.* 1913, IV).

Die Briefe Montalemberts an die Gräfin Sophie Ap-ponyi, geb. Sztaray, von 1862—1868 vertreten nachdrücklich den bekannten liberal-katholischen Standpunkt ihres Verfassers gegenüber dem Ultramontanismus, der Spanien zugrunde gerichtet habe und an dessen Zukunft er nicht glaubt. In der Niederlage Österreichs (1866), „für das doch die Wünsche aller anständigen Leute in Frankreich mit unerhörter Einmütigkeit waren“, erblickt er dann doch ein Strafgericht Gottes über den Despotismus à la Metternich und Schwarzenberg (*Revue d. d. mondes*, 1. u. 15. November 1913).

Marc le Goupils gibt unter dem Titel „*Huit mois de vacances*“ hübsche Schilderungen von Ereignissen und Stimmungen in einem fern von den Kriegsschauplätzen gelagerten Orte der unteren Normandie im Winter 1870/71 (*Revue de Paris*, 1. u. 15. September 1913).

Interessant ist ein Vortrag von Hanotaux über den Aufenthalt des Grafen Chambord in Versailles (November 1873). Der Graf scheint trotz des niederschlagenden Eindrucks seines Salzburger Manifestes über die weiße Fahne doch geglaubt zu haben, durch überraschendes Erscheinen in der Nationalversammlung mit Mac Mahon (dessen ungedruckte Memoiren Hanotaux benutzt hat) seine Ausrufung zum König durchsetzen zu können (*Revue bleue*, 22. und 29. November 1913).

Die „*Souvenirs sur la cour de Berlin*“ der Prinzessin Wilhelm Radziwill (*La Revue*, 1. November und 1. Dezember) äußern sich höchst anerkennend über Kaiser Wilhelm I. und Kronprinz Friedrich, recht gehässig über Kaiserin Augusta, „*la grande désappointée*“, deren geistige Bedeutung verkannt und deren Schwächen („*les petitesesses d'une grande Impératrice*“) maßlos übertrieben werden. Anerkennung findet nur ihre Tätigkeit für das Rote Kreuz, das Augustastift u. dgl. — Ähnlicher Art sind die „Erinnerungen an Kaiserin Viktoria“ (Kaiserin Friedrich) in derselben Zeitschrift (1. August) von Kolb (?). Wir notieren daraus die Bewunderung der Kronprinzessin für L. v. Ranke und ihre Äußerung, Renan habe aus Jesus Christus einen Florianschen Schäfer gemacht.

Zu Persönlichkeiten und Strömungen der englischen Politik der siebziger Jahre führen die Erinnerungen von Lady Blenner-

h a s s e t t (geb. Gräfin Leyden): Das Viktorianische England. Erste Eindrücke (Deutsche Rundschau, Dezember 1913).

Die bunten Aperçus des italienischen Politikers F. Galimberti über die Lage des Papsttums in Italien müssen natürlich anerkennen, daß eine Wiederherstellung seiner weltlichen Gewalt unmöglich, unnötig und nicht erwünscht sei. Aber man vermag sich nicht recht vorzustellen, was es bedeuten soll, daß der *Modus vivendi* zwischen Staat und Kirche in Rom darin bestehen solle, „daß sie sich einander nähern, ohne zu verschmelzen, und wechselseitig, wenn nicht gemeinsam, zum Ideal emporsteigen, dem der Staat für die Gerechtigkeit und die Kirche für das Reich Gottes auf Erden zustrebt“ (Deutsche Revue, Dezember 1913).

Die Erörterungen über Graf Julius Andrassy und die österreichische Orientpolitik, die F. Z w e y b r ü c k im Dezemberheft der Preuß. Jahrb. an die beiden letzten Bände von E. v. Wertheimers Andrassybiographie anknüpft, befriedigen weder nach der Seite der Kritik noch in der Hervorhebung der neuen Aufschlüsse.

Gegen manche Ergebnisse und Schlußfolgerungen des S. 223 erwähnten Aufsatzes von H. Friedjung über den Inhalt des Dreibunds wendet sich ein Anonymus (G. Cleinow?) im 46. Heft 1913 der Grenzboten. Er meint, namentlich aus italienischen Quellen, erweisen zu können, daß auch 1887 und später nicht einheitliche Dreibundverträge abgeschlossen seien, zumal nicht, wenn Friedjung, wie es scheine, Recht habe mit der auf Kiderlen und Ährenthal zurückgehenden Information über spezielle Kompensationsverständigungen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich Mazedoniens und Albaniens. — Über die Zusammenkunft, die Mitte September 1908 auf dem Graf Berchtold gehörigen Schlosse Buchlau zwischen den damaligen Leitern der auswärtigen Politik Österreich-Ungarns und Rußlands, Graf Ährenthal und Iswolski, stattfand, berichtet Friedjung nach dem von Iswolski ausgegangenen Aufsatz: *Baron Aehrenthal and N. Iswolski. Diplomatie Enigmas (Fortnightly Review, September 1909)* und der von Ährenthal veranlaßten Entgegnung: *N. Iswolski and Count Aehrenthal, a rectification* (a. a. O. Novemberheft): wobei Friedjung — schwerlich mit Recht — nur die übereinstimmenden Mitteilungen als verbürgt ansehen will (Zeitschr. d. dt. Vereins f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens XVII).

Wertvolle Beiträge zur neueren und neuesten Geschichte der Türkei bieten neben dem Interesse für die Persönlichkeiten die Erinnerungen von Kolmar Frhr. v. d. G o l t z an den so vorzeitig hinweggerafften Mahmud Schewket Pascha (Deutsche Rundschau, Oktober und November 1913).

Neue Bücher: Meusel, Edmund Burke und die französische Revolution. (Berlin, Weidmann. 5 M.) — Trummel, Der norddeutsche Neutralitätsverband 1795—1801. (Hildesheim, Lax. 3,60 M.) — *Montarlot et Pingaud, Le congrès de Rastatt. T. 1. 2.* (Paris, Picard et fils.) — *Stajano, Relazioni diplomatiche della corte di Napoli dalla battaglia di Marengo alla pace di Luneville (Trattato di Firenze, 1800—1801).* (Napoli, tip. Giannini e figli.) — *Boulay de la Meurthe, Correspondance du duc d'Enghien (1801—1804).* T. 4. (Paris, Picard et fils.) — *Correspondance du comte de La Forest, ambassadeur de France en Espagne, publiée par H. Geoffroy de Grandmaison. T. 3. 6.* (Paris, Picard et fils.) — *De La Tour, Duroc, duc de Frioul, grand maréchal du Palais impérial (1772—1813).* (Nancy et Paris, Imhaus et Chapelot. 3,50 fr.) — Friederich, Die Befreiungskriege 1813—1815. 4. (Schluß-)Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 5 M.) — v. Egloffstein, Karl August während des Krieges von 1813. (Berlin, Gebr. Paetel. 3 M.) — Frhr. v. d. Goltz, 1813. Blücher und Bonaparte. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1,50 M.) — H. Müller, Die Schlacht bei Hanau 30. u. 31. Oktober 1813 und ihre Vorgeschichte. (Hanau, Alberti. 3 M.) — Hohenzollernbriefe aus den Freiheitskriegen 1813—1815. Hrsg. von Herm. Granier. (Leipzig, Hirzel. 8 M.) — W. v. Unger, Gneisenau. (Berlin, Mittler & Sohn. 9,50 M.) — Albr. Rengers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Hrsg. von S. Heuberger. (Aarau, Sauerländer & Co. 4,80 M.) — v. Keyserling, Studien zu den Entwicklungsjahren der Brüder Gerlach. (Heidelberg, Winter. 4,20 M.) — v. Petersdorff, Friedrich v. Motz. 2 Bde. (Berlin, Hobbing. 12 M.) — Wild, Karl Theodor Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus. (Heidelberg, Winter. 10 M.) — Frhr. v. d. Osten-Sacken u. v. Rhein, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 3. (Schluß-)Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 10 M.) — Michniewicz, Stahl und Bismarck. (Berlin, Ebering. 4 M.) — Hesse, Die politische Haltung Ludwig v. Gerlachs unter Bismarcks Ministerium 1862—1877. (Berlin, Hobbing. 2 M.) — v. Szczepanski, Napoleon III. und sein Heer. (Heidelberg, Winter. 4,40 M.) — v. Sosnosky, Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns seit 1866. 1. Bd. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 6,50 M.) — Herm. Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898. 2 Bde. (Stuttgart, Union. 16 M.) — *de Saligny, Essai sur la guerre russo-japonaise.* (Nancy-Paris, Berger-Levrault. 10 fr.) — Hemberger, Illustrierte Geschichte des Balkankrieges 1912—1913. 1. Bd. (Wien, Hartleben. 12,50 M.) — Lamprecht, Der Kaiser. (Berlin, Weidmann. 2 M.)

Deutsche Landschaften.

Die Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 27, 3 bringen eine Arbeit von G. Strickler über das Schloß Grüningen (bei Hinwil) und seine Geschichte.

Über die Geschichte der Juden in Basel seit ihrer zweiten Vertreibung aus der Stadt im Jahre 1397 bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt A. Nordmann in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XIII, 1.

Die Beziehungen Bernhards von Weimar zur Stadt Straßburg erörtert Pfarrer Blum im Novemberheft der Elsässischen Monatschrift. Er druckt dabei die während der Belagerung Breisachs vom August bis Dezember 1638 zwischen dem Herzog und dem Rate der Stadt gewechselten Briefe ab, die er in Bernhards handschriftlichem Nachlaß in Gotha gefunden hat.

Der 24. Jahrgang des Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde entspricht an Inhalt und Umfang seinen Vorgängern. Zunächst sei auf die Fortsetzung der Arbeit von A. Philippe hingewiesen, auf deren Beginn an dieser Stelle (Bd. 110, S. 464) aufmerksam gemacht worden ist. Er veröffentlicht die Akten über die Missionen der *Représentants du peuple*, soweit sie auf das Vogesendepartement Beziehung haben. Fr. W. Hussong behandelt eingehend die *cahiers de doléances* der Amtsbezirke Boulay und Bouzonville, N. Hamper die Stellung des Dichters Pierre Gringore zur französischen Kirchenpolitik unter Ludwig XII. Wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten sind die Beiträge von Wehmann: Die Befahrungsprotokolle der Eisenerzbergwerke Hayange und Moyeuivre von 1834 bis 1870, und von H. Germain: Die natürlichen Grundlagen der lothringischen Eisenindustrie und die Verfassung vor 1870. Schließlich sei G. Wolframs Nachruf auf den um die lothringische Landesgeschichte und um die Herausgeberin des vorliegenden Bandes verdienten K. Wichmann erwähnt.

Die Legende, daß die französische Verwaltung in Elsaß-Lothringen niemals Zwangsmittel angewendet habe, um die Einwohner zum Gebrauch der französischen Sprache zu erziehen, ist jetzt endgültig durch eine höchst interessante, auf den Akten der französischen Unterrichtsverwaltung beruhende Untersuchung H. Kaisers zerstört worden (Der Kampf gegen die deutsche Sprache in den elsässischen Schulen von 1833—1870. Elsaß-lothringische Kulturfragen, 1913, Heft 4—5, Verlag der els.-lothr. Vereinigung, Straßburg, 56 S.). Nachdem schon Gaston May für Lothringen den Beweis geführt hatte, daß hier nur mit Hilfe von Gewalt und gegen heftigsten Widerstand der Bevölkerung die Einführung des Französischen gelungen ist, kommt Kaiser

zu demselben Resultat für das Elsaß. Besonders die Geistlichkeit setzte den gegen die deutsche Sprache gerichteten Maßregeln energischen Widerstand entgegen. Mit vollem Recht führt Kaiser dies Verhalten nicht auf Hinneigung zu Deutschland zurück, sondern auf die Furcht, weniger Einfluß auf die Jugend ausüben zu können, wenn der Verkehr mit dem Seelsorger nicht mehr in der Muttersprache stattfinden dürfe. Er betont, daß die kulturelle Entwicklung des Elsaß sich notwendig auf dem Boden der einheitlichen Volkssprache vollziehen müsse, daß alle Ideen von einer Mischkultur als unhistorisch abzuweisen seien. W.

K. O b s e r veröffentlicht in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 28, 4, einige Briefe Friedrich Caesar Laharpes an Johann Ludwig Klüber. Sie stammen aus den Jahren 1817—1832 und behandeln zum größten Teil Schweizer Angelegenheiten wie den Kampf um die Revision der Bundesverfassung u. a. m., dazwischen eröffnen sich aber interessante Blicke auf die allgemeine europäische Politik. In demselben Heft publiziert F. S c h n e i d e r eine anonyme Denkschrift aus dem Jahre 1804 über die Reorganisation der Universität Heidelberg, als deren Verfasser er wohl berechtigterweise K. F. v. Savigny bezeichnet. K. S t e n g e l stellt die elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1912 zusammen.

Als diesjährige Festschrift der Karlsruher Technischen Hochschule zum Geburtstag des Großherzogs ist eine Arbeit von H. H a u s r a t h über die Geschichte des Waldeigentums im Pfälzer Odenwald erschienen (Karlsruhe, C. F. Müller, 1913. 65 S. u. 1 Karte).

Unter die „Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte“ (Bd. 9, 1912, Stuttgart bei Kohlhammer, XII u. 126 S. 2 M.) sind zwei Arbeiten aufgenommen worden, die von den württembergischen Abgeordneten in der Paulskirche handeln. Thilo S c h n u r r e geht Punkt für Punkt das Verhalten dieser Abgeordneten zu den Fragen der Verfassung durch. Da diese Abgeordneten keine Einheit, keine natürliche Gruppe bilden, auch Württemberg immerhin nicht zu vertreten vermögen (nebenbei bemerkt: Karl Mathy zählt mit, weil er von einem württembergischen Wahlkreis gewählt war!), so hat die Arbeit, die noch von Varrentrapp angeregt ist, ein ungünstiges Thema. Sie sucht sich als fleißige Anfängerarbeit damit zurechtzufinden; sie zieht württembergische Stimmen außer den Abgeordneten heran, kümmert sich um das Verhalten der Wähler, berührt die Vorgeschichte der einzelnen Fragen im württembergischen Landtag und bietet eine verdienstliche Fülle von Hinweisen (wozu ein Register vermißt wird!); aber weder das Land noch einer der zerstückelten Abgeordneten ist schließlich befriedigend dargestellt. Auch wo wir über verwickelte

Gedankengänge eines Einzelnen und seine Wandlungen gut unterrichtet sind, verwischen die Bemerkungen des Verfassers die Sache wieder (S. 90 f.). Ein solches Thema verlangt auch ein starkes Erfassen der deutschen Frage. — Die zweite, als Anhang beigegebene, Arbeit will „Biographisches“ geben. Als Verfasser ist der Geheime Regierungsrat *Niebour* bezeichnet. Für einige weniger bekannte und unbedeutende Abgeordnete mag man sich unter Umständen mit den zusammengetragenen Notizen begnügen; doch wären bibliographische Hinweise die Hauptsache gewesen; wozu aber sollen so dürftige Angaben bei Männern wie *Mathy*, *Robert Mohl*, *Paul Pfizer*, *Rümelin* („Statistiker und Schriftsteller“), *Uhland* („der große deutsche Dichter“) oder *Vischer* noch dienen? Zur Veröffentlichung jedenfalls waren sie ganz ungeeignet.

Rapp.

Die Eröffnungsnummer des 25. (Jubiläums-) Jahrgangs der Zeitschrift „Das Bayerland“ bringt Aufsätze von *M. Fastlinger*: München im Lichte frühester Geschichte, von *J. Widemann*: Herzog Stephan III. von Bayern, und von *E. Meller*: Hans Sachs und der Kupferstecher *Jost Amman*.

Eine Zusammenstellung der Veröffentlichungen der historischen Vereine Bayerns in den Jahren 1911 und 1912 findet sich im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (Septemberheft).

Die Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F. Bd. 21, veröffentlicht in Heft 1 (1912) die Tübinger Dissert. *G. Kamrads* über „Die Ereignisse des Jahres 1307 in der meißnischen Frage, vornehmlich die sog. Schlacht bei Lucka“, d. i. die militärischen Operationen, durch welche die Wettiner Markgrafen *Friedrich der Freidige* und *Diezmann* die Ansprüche der Reichsgewalt auf die thüringisch-meißnischen Länder abzuwehren suchten. Das Treffen hat nach *Kamrads* am 31. Mai 1307 (nicht 1308) zwischen Lucka und Leipzig stattgefunden und nur die Bedeutung eines Augenblickerfolgs gehabt. Die gründlichen, aber allzu breiten Ausführungen *Kamrads* sucht *Schirmer*, „Das angebliche Treffen bei Leipzig-Lucka“ teilweise zu widerlegen; er bestreitet nach dem gleichzeitigen Zeugnis der Erfurter *Peterschronik* die Berechtigung, den Kampfplatz nach Norden (zwischen Lucka und Leipzig) zu verlegen, und sieht in dem militärischen Erfolg des Kampfes einen Wendepunkt, der das Übergewicht des Territoriums über die Reichsgewalt entschied (vgl. auch *Otto Glöden*: „Zur Schlacht von Lucka“, Bd. 21, Heft 2). — Ebendasselbst beendet *Felix Pischel* seine Abhandlung über „Die Entwicklung der Zentralverwaltung in Sachsen-Weimar bis 1743“ mit Ausführungen über die Kammer

und den Geheimen Rat (vgl. H. Z. Bd. 108, S. 229). Referendar Klinghardt: „Ein Sonnenlehen“, sucht mit Hilfe urkundlicher Nachrichten über ein bisher noch nicht erwähntes Sonnenlehen, das Gut Schlöplitz im Herzogtum Altenburg, die Frage nach der rechtlichen Natur und geschichtlichen Entstehung der Sonnenlehen zu fördern. — Bd. 21, Heft 2 (1913) derselben Zeitschrift wird eingeleitet durch eine Abhandlung Karl Rübels, betitelt „Fränkische Siedelungen“; Rübels dehnt hier seine das fränkische Eroberungs- und Siedelungssystem betreffenden Forschungen auf die Schweiz und Churrätien, Istrien und Aquitanien aus. — Die in Heft 1 begonnene, in Heft 2 fortgeführte Abhandlung G. Artlers: „Die Zusammensetzung der Streitkräfte in den Kämpfen mit den Slaven von Heinrich I. bis auf Friedrich I.“ scheidet nach geographischen Gesichtspunkten die Feldzüge 1. gegen Abodriten, Wilzen, Liutizen, 2. gegen Sorben, 3. gegen Polen und gelangt zu dem Ergebnis, daß es sich in diesen Kämpfen wesentlich um Grenzkriege handelte und in ihnen gänzlich überwiegend Ostsachsen aufgeboten wurden; Westsachsen und Bayern werden in den Quellen viel seltener genannt. Exkurs I behandelt den Slavenaufstand des Jahres 983; Exkurs II stützt Tangls Argumente für die Echtheit des „Aufrufs der Ostsachsen gegen die Slaven“ (Anfang des 12. Jahrhunderts). — A. Mueller berichtigt und ergänzt das in Bd. 27, Heft 1 der Thür. Zeitschr. veröffentlichte Verzeichnis der Wüstungen für den 1., 2. und 5. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen-Weimar. — Nach Helmbold, „Johannes Rothe und die Eisenacher Chroniken des 15. Jahrhunderts“ ist das von Schöttgen und Kreysig herausgegebene *chron. Thuringicum* etwa 1418 von Joh. Rothe verfaßt worden.

Die in der thüringisch-sächsischen Zeitschrift f. Gesch. und Kunst 1913, Bd. 3, Heft 2 veröffentlichte agrarhistorische Studie L. Naumanns „Zur Geschichte der sog. Kreisdörfer im Naumburger Kreise“, d. i. der im östlichen Teil der Finne gelegenen, unter dem Namen „Kreisdörfer“ zusammengefaßten Siedlungen, berücksichtigt vor allem die Flurverhältnisse, Verteilung, Belastung und Wert des Grund und Bodens. — Ebendas. veröffentlicht G. Liebe das Gutachten eines Privatdozenten (vom Jahre 1731) über die Gründe des Verfalls der Universität Halle.

Die Schrift von Alfred Misselwitz „Die Entwicklung des Gewerbes in Halle a. S. während des 19. Jahrhunderts“ (Sammlung nationalökonom. und statistischer Abhandl. des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S., Bd. 68), Jena, G. Fischer 1913, 125 S., geht aus von einer Darstellung und Kritik der gewerbestatistischen Erhebungen in Preußen bzw. im Deutschen Reiche seit 1816 und schildert dann in zwei Hauptteilen die allgemeine Entwicklung des Halle-

schen Gewerbes (von 1800—1907) und die Entwicklung der einzelnen Gewerbebezüge des Handwerks und der Großindustrie. Sie bietet einen willkommenen Beitrag zur neuesten Wirtschaftsgeschichte, zumal die Gewerbeentwicklung in einzelnen Städten bisher nur wenig erforscht ist. Sp.

Das neue Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 1913, Bd. 34, Heft 3 und 4 ist der Kunstgeschichte gewidmet. Einem zusammenfassenden Überblick „Dresden als Kunststadt“ (W. v. Seidlitz) folgen Abhandlungen von Karl Berling, „Altertums-museen in Sachsen“, und Konrad Heyn, „Graf Francesco Algarotti und seine Beziehungen zur Dresdner Gemäldegalerie“. Algarotti (geb. 1712, gest. 1764), weiteren Kreisen bekannt als Freund Friedrichs des Großen, hat sich zwischen 1742 und 1747 namhafte Verdienste um die Dresdner Galerie erworben. Die baugeschichtliche Entwicklung des alten und neuen Hoftheaters wie der Kgl. Gemäldegalerie ist von Max Mütterlein „Gottfried Semper und dessen Monumentalbauten am Dresdner Theaterplatz“ ausführlich dargestellt.

Wolfgang v. Gersdorff veröffentlicht in den Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 1911, Heft 27 den ersten mit dem Jahre 1718 abschließenden Teil einer das Material in chronologischer Anordnung zusammenstellenden „Geschichte des Theaters in Kiel unter den Herzogen zu Holstein-Gottorp bis 1773.“

In der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 1913, Heft 55 erweist Jos. Kaufmann, „Studien zur Geschichte der Altstadt Danzig“, daß die Altstadt zwischen 1374 und 1377 eine anerkannt städtische Verfassung erhalten und sich auch nach der Vereinigung der drei Städte (1457) bis zum Schluß der polnischen Zeit eine beschränkte Selbständigkeit, eine Art Sonderverwaltung bewahrt habe. — Paul Ostwald, „Das Handwerk unter dem deutschen Orden“, vertritt im Gegensatz zu Joh. Voigt die Theorie, daß der Orden nur Ämter, nicht freie Zünfte in seinem Lande geduldet habe. Seine Ansicht ist zumal in dieser Allgemeinheit schwerlich zutreffend; auch überschätzt Ostwald offenbar den staatlichen Einfluß auf die Zusammenfassung und einheitliche Organisation des Handwerks. Eine umfassendere Bearbeitung der noch wenig bekannten Gewerbe-geschichte des Deutschordens wäre gewiß ein verdienstliches Unternehmen. — P. Simson stellt ebendasselbst die urkundlich nachweisbaren Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen der Rechtstadt Danzig bis 1417, der Altstadt und Jungstadt Danzig bis 1455 zusammen. — Erwähnenswert ist endlich eine Abhandlung W. Bickerichs über des Comenius Aufträge in Danzig (1641) und die Verbindung der Unität mit den Reformierten der Stadt.

Die Fortsetzung der auch als Dissertation erschienenen Arbeit Ed. R. Uderstädts, „Die ostpreußische Kammerverwaltung, ihre Unterbehörden und Lokalorgane unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bis zur Russenokkupation (1753—1756)“ behandelt Entstehung, Verfassung und Dienstbetrieb der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer (1723—1756).

In gewohnt sorgfältiger Untersuchung bereichert Ferdinand Kogler unsere Kenntnis des oberbayerischen Städtewesens durch seine „Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters“ (Innsbruck 1912, Wagner. VIII u. 87 S. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Herausgegeben von A. Dopsch, Heft 9). Da bei dem Brande vom Jahre 1703 die alten Bestände des Stadtarchivs zugrunde gegangen sind, mußte Kogler sich im wesentlichen auf die Erläuterung der in Abschriften erhaltenen Privilegien beschränken, denen allerdings bei der wichtigen Stellung der Stadt im Verkehrsleben erhebliche Bedeutung zukommt. Die Entwicklung vollzieht sich im Zusammenhang mit der des oberbayerischen Städtewesens, das bayerische Recht blieb auch nach der Einverleibung Kufsteins in das Land Tirol (1503) bis 1815 in Geltung. Die zuerst im 8. Jahrhundert nachweisbare Ansiedlung erscheint um die Mitte des 11. als *villa*, 1257 als *forum*. Ein besonderer Markttrichter ist nicht festzustellen, weder die Verleihung des Marktrechts noch die Ummauerung lassen sich zeitlich genau bestimmen. Erstere muß vor 1257, letztere dürfte in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts stattgefunden haben. In ihr sieht Kogler nach der Ansicht Rietschels den Unterschied zwischen Stadt und Markt, und demgemäß will er in dem Privileg Ludwigs des Bayern vom 20. Juni 1339, in dem dieser seinem Markt zu Kufstein und seinen Bürgern daselbst die ihnen von seinen Vorfahren verliehene Freiheit von landesfürstlichen Forderungen unter Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur teilweisen Instandhaltung der Innbrücke bestätigt und für gewisse, den Gerichtsstand der Bürger, ihre persönliche Freiheit und ihre Selbständigkeit in Wahrung des Ortsfriedens betreffende Punkte Münchener Recht verleiht, die entscheidende, die Bildung der Stadt abschließende Urkunde erblicken. Wie ich glaube, nicht ganz mit Recht. In Gebieten, in denen ein landesfürstliches Privileg die Erhebung zur Stadt bedingt, muß man sich wohl oder übel an den Wortlaut der Urkunden halten, und danach ist Kufstein im Jahre 1339 noch Markt. Für bedenklich erachte ich es, zu sagen, daß Markt der allgemeine Begriff sei, die Stadt in sich begreife (S. 14); das könnte nur im wirtschaftlichen, nicht im rechtlichen Sinn gelten, und es dürfte der Klarheit nicht dienen, wenn man das Wort einmal so, das andere Mal so gebraucht. Allerdings wird durch das landesfürstliche Privileg nur eine selbständig

verlaufene Entwicklung abgeschlossen und anerkannt, es wird daher eine unmittelbare Wirkung in dem inneren Leben der Stadt nicht hervorrufen; da aber die zeitgenössischen Kanzleien, wenn sie auch Märkte und Städte als eine Gruppe von geschlossenen Ansiedlungen gleichen Rechts zusammenfassen, doch beide strenge voneinander sondern, sollten wir uns daran halten und untersuchen, worin der Unterschied bestand. Sicher ist er nicht im Markte, nicht in der Ummauerung, nicht im Rat, eher in der äußeren Stellung und in größeren Handelsvorrechten der Stadt zu finden. Es ist vielleicht nicht bedeutungslos, daß mit der eigentlichen Erhebung Kufsteins zur Stadt durch Herzog Stephan III. am 7. Januar 1393 die Verleihung des Niederlagsrechts, der Marktzwang, die Beschränkung des Gewandschnitts und der Kaufmannschaft auf dem Lande verbunden war. Letzteres ließ sich wegen des Widerstands der Landgerichtsbevölkerung nicht durchführen und gab Anlaß zu Kämpfen, die sich bis in das 16. und 17. Jahrhundert fortsetzten. Im Anhang sind die Privilegien und andere wichtige Urkunden abgedruckt.

Graz.

Karl Uhlirz.

Im historischen Jahrbuch 1913, Bd. 34, Heft 3 erörtert Hubert B a s t g e n die Ursachen der Säkularisation der Bistümer und Domkapitel von Trient und Brixen und ihr Verhältnis zur Grafschaft Tirol.

Der Aufsatz Hans W i d m a n n s, „Die Regierung des geistlichen Staates Salzburg im 16. Jahrhundert“ (in A. Tilles deutschen Geschichtsbl. Bd. 15, Heft 1, Okt. 1913) ist ein Ausschnitt des demnächst erscheinenden dritten Bandes seiner Geschichte Salzburgs.

Seit 1910 erscheinen unter der Leitung von V. v. G e r a m b, K. H a f n e r und H. P i r c h e g g e r als Beilage zum Grazer Tagblatt „Blätter zur Heimatkunde der Alpenländer“, die auch gesammelt nunmehr in drei Quartbänden vorliegen. Sie enthalten unter den Schlagworten „Biographisches, Ethnographisches, Archäologisches, Familiengeschichte, Religiöses Leben, Verfassung und Verwaltung, Schulwesen, Wirtschaftsleben, Volkskunde und Ortsgeschichte eine Fülle kleinerer und größerer Aufsätze aus guten Quellen und in populärer Form. Auch die politische Geschichte geht nicht leer aus. Aus der Menge des Materials kann hier nur auf einzelnes, wie auf die Aufsätze hingewiesen werden, die aus Anlaß der Hundertjahrfeier des Joanneums in Graz erschienen sind und die Persönlichkeit und das Wirken Erzherzog Johanns, des Reichsverwesers in der Zeit des Frankfurter Parlaments behandeln. Auch auf die Arbeiten zur Geschichte der Steiermark in der Franzosenzeit, die volkstümlichen Studien von Geramb, die Arbeiten zur Geschichte der Volksschule

in Steiermark und auf die archäologischen Studien Walter Schmidts sei noch hingewiesen.

J. Loserth.

Neue Bücher: v. S u r y d' A s p r e m o n t, Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn. (Solothurn, Lüthy. 3 M.) — H a r m s, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. 1. Abt.: Die Jahresrechnungen 1360—1535. 3. Bd. (Tübingen, Laupp. 25 M.) — M e t z e n t h i n, Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Straßburg (1684—1701). (Straßburg, Heitz. 8 M.) — E r n s t v. B o m h a r d, Staatsminister a. D. Eduard v. Bomhard, Staatsrat i. o. D. und Reichsrat der Krone Bayern. (München, Oldenbourg. 5,50 M.) — Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. 2. Bd. Bearb. v. A. H a u b e r. (Stuttgart, Kohlhammer. 7 M.) — Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. 1. Bd. Amt Hülchrath. Hrsg. v. H e r m. A u b i n. (Bonn, Hanstein. 17,50 M.) — M a r r é, Die Wehrverfassung der Stadt Münster von den Wiedertäuferunruhen bis zur Regierungszeit Christoph Bernhards v. Galen (1536—1650). (Münster, Copenrath. 2,60 M.) — R o t h e r t, Allgemeine hannoversche Biographie. 2. Bd. (Hannover, Sponholtz. 7 M.) — L i c h t n e r, Landesherr und Stände in Hessen-Cassel 1797—1821. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 5,60 M.) — J o h s. S c h u l t z e, Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden. (Marburg, Elwert. 30 M.) — W ä s c h k e, Anhaltische Geschichte. 3. Bd. (Cöthen, Schulze. 6 M.) — E r n s t K o c h, Das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1526. (Jena, Fischer. 10 M.) — H a ß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. (München, Duncker & Humblot. 10,40 M.) — B a h r f e l d t, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten, und Kurfürst Friedrich III. (3. Bd.) 1640—1701. (Leipzig, K. F. Koehler. 24 M.) — H a n s W i t t e, Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. 2. Bd. (Wismar, Hinstorff. 6 M.) — S i m s o n, Geschichte der Stadt Danzig. 1. Lfg. (Danzig, Kafemann. 4 M.) — Das Marienburger Konventsbuch der Jahre 1399—1412. Hrsg. v. W a l t h. Z i e s e m e r. (Danzig, Kafemann. 15 M.) — v. V o l t e l i n i, Die Anfänge der Stadt Wien. (Wien, Fromme. 6 M.)

Vermischtes.

Auf der letzten Philologentagung in Marburg ist ein „V e r b a n d deutscher Geschichtslehrer“ gegründet worden. Die erste Versammlung war von über 50 Teilnehmern besucht. Lehrer aller Schularten sind als Mitglieder willkommen; auch eine Anzahl

Universitätsprofessoren sind beigetreten. Zum 1. Vorsitzenden wurde Gymnasialdirektor Dr. Frdr. Neubauer in Frankfurt a. M. gewählt. Stellvertreter ist E. Bernheim in Greifswald. Anmeldungen sind an den 1. Schriftführer, Lehrer Behrendt, Leipzig-Schönefeld, Stöckelstr. 6, zu richten, der Jahresbeitrag von 2 M. an den 1. Schatzmeister, Oberlehrer Dr. P. Rühlmann, Leipzig, Lampestr. 7, zu senden.

Am 7. und 8. November ds. Js. fand in Karlsruhe unter Gotheins Vorsitz die 32. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission statt. Wir entnehmen dem Berichte folgendes: Der 3. Band der Regesten der Bischöfe von Konstanz (1384 bis 1436), bearbeitet von Rieder, liegt gedruckt vor. Das Register ist in Vorbereitung. — Von dem 4. Bande der Regesten der Markgrafen von Baden, bearbeitet von Krieger, erschien die 3. Lieferung (umfassend die Jahre 1462—1468). Die 4. Lieferung wird demnächst folgen. Vom 2. Bande der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von Graf v. Oberndorff, sind die drei ersten Lieferungen (1400—1404) erschienen; drei weitere, die den Rest der Urkunden König Ruprechts umfassen werden, sollen im nächsten Jahre ausgegeben werden. — Der Druck des Nachtragbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs (O b s e r) kann im nächsten Jahre begonnen werden. — Von der Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818 (A n d r e a s) ist Bd. I erschienen. — Vom Oberbadischen Geschlechterbuch (Freiherr O. v. Stotzingen) erschienen das 6. und 7. Heft des 3. Bandes. Das 8. Heft wird im nächsten Jahre fertiggestellt werden. — Ein 4. Heft der Badischen Städtesiegel ist in Vorbereitung. — In der schwäbischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte steht das Stadtrecht von Neuenburg (M e r k) unmittelbar vor der Ausgabe. Desgleichen das Register zum Stadtrecht von Überlingen, bearbeitet von H a f e n, mit Textverbesserungen von R o d e r. Mit der Drucklegung der Stadtrechte von Konstanz (Beyerle) und Freiburg (L a h u s e n) wird im nächsten Jahre begonnen werden. — Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist der 28. Band (O b s e r und K a i s e r) erschienen; zugleich Heft 35 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission. — Als Neujahrsblatt für 1913 erschien: August Graf von Limburg-Stürum, Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem Geistlichen Staate im 18. Jahrhundert, von Wille. Als Neujahrsblatt für 1914 erscheint: Schloß Favorite und die Eremitagen der Markgräfin Franziska Sibylla Augusta von Baden-Baden, von Sillib. — Die Ausgabe der Historischen Grundkarten des Großherzogtums Baden (L a n g e) wird demnächst abgeschlossen werden. — Neu aufgenommen wurden in das

Programm der Kommission: Die Herausgabe der badischen Weistümer und Dorfordnungen, von denen ein erstes Heft, bearbeitet von Privatdozent Dr. Brinkmann in Freiburg, 1914 erscheinen soll, sowie eine Geschichte der badischen Landstände, die Dr. Schnabel in Karlsruhe bearbeitet. Mit der Vorbereitung eines 6. Bandes der Badischen Biographien wurde Krieger betraut.

Aus dem Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1913 erwähnen wir folgendes: Der zweite (Schluß-) Band der englischen Staatsverträge (1748—1813, mit einem Anhang —1847), bearbeitet von Pribram, ist Ende 1912 erschienen. Anfang 1914 wird die Bearbeitung der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei durch Goob, jener mit Frankreich durch Molden und des zweiten Bandes der österreichisch-niederländischen Staatsverträge, die Heigl übernommen hat, begonnen werden. Beim „chronologischen Verzeichnisse der österreichischen Staatsverträge“ (Bittner) ist der Druck des dritten Bandes dem Abschluß nahe. — Der erste Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I., bearbeitet von Wilh. Bauer, wurde ausgegeben. Der 2. Band (Bibl) soll 1914 in Druck gelegt werden. — Mit dem 4. Hefte der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs“ ist der 1. Band, der das Material der böhmisch-mährischen hochadeligen Privatarchive umfaßt, mit einem Register zum Abschluß gebracht worden.

Preisauflage. Die Kant-Gesellschaft (Geschäftsführer: Vaihinger, Halle) schreibt ihre siebente (Jubiläums-) Preisauflage aus. Der 1. Preis beträgt 1500 M., der 2. Preis 1000 M., der 3. Preis 500 M. „Der Einfluß Kants und der von ihm ausgehenden deutschen idealistischen Philosophie auf die Männer der Reform- und Erhebungszeit.“ Preisrichter: Max Lenz, Friedrich Meinecke, Eduard Spranger. — Näheres durch den stellvertretenden Geschäftsführer der Kant-Gesellschaft Dr. Liebert, Berlin W. 15, Fasanenstraße 48.

Der namentlich um die reformationsgeschichtliche Forschung verdiente Erlanger Theolog Theodor Koldé (geb. 1850 zu Friedland in Schlesien) ist im Dezember 1913 gestorben.

Zur Beurteilung der Germania-Ausgabe von H. Schweizer-Sidler

(vgl. Histor. Zeitschr. 112, 186 f.).

I.

F. Vigen er beginnt a. a. O. eine kurze, meine Tätigkeit im ganzen durchaus anerkennende Besprechung meiner zweiten Bearbeitung der Germania-Ausgabe von H. Schweizer-Sidler (7. Aufl.) mit der Bemerkung: „Der erläuternden Ausgabe der Germania des Tacitus von Heinrich Schweizer-Sidler merkt man auch heute noch die unerfreuliche Entstehung aus dem Kollegehefte K. Müllenhoffs an (vgl. dazu Müllenhof, D. Altertumskunde Bd. 4, S. 93 f.).“ Um zu verhindern, daß diese Äußerung in weiteren Kreisen unrichtig aufgefaßt werde, erlaube ich mir dazu meinerseits zu bemerken: 1. Müllenhoff hat a. a. O. der 1. Auflage der Schweizerschen Ausgabe vorgeworfen: „in den anmerkungen [ist] ohne meine erlaubnis hauptsächlich mein Germaniacolleg benutzt, wie Schweizer selbst ganz naiv sagt.“ Die letzten Worte gehen auf Schweizers Angabe (im Vorwort zur 1. Aufl.), daß er „einem einstigen Zuhörer Müllenhoffs auch manche andere Mitteilungen über dessen Germaniavorlesungen verdanke“. 2. Für die beiden von mir bearbeiteten Auflagen muß ich Vigeners Behauptung ablehnen. Wenn er sich die Mühe nimmt, die 5. und die 6. Auflage miteinander zu vergleichen, wird er mir zugeben müssen, daß folgender Satz aus der Vorrede zur 6. Auflage den Tatsachen entspricht: „Der Kommentar . . . ist nach Form und Inhalt von Grund aus umgestaltet worden; es ist wohl kein Satz unverändert geblieben“ [und zwar gerade auch im Hinblick auf Müllenhoffs Vorwurf]. Daß für die 6. (und 7.) Auflage Müllenhoffs im Jahre 1900 in authentischer Form *publici iuris* gemachter Germaniakommentar (D. A. IV) die materielle Grundlage bilden mußte und durfte, ist selbstverständlich, übrigens ebenfalls im Vorwort zur 6. Auflage (in der 7. wieder abgedruckt) deutlich gesagt. Es ist dort auch darauf hingewiesen, daß ich mich bestrebt habe, die Arbeiten zur Erklärung der Germania, die seit der letzten Fassung von Müllenhoffs Vorlesungen erschienen sind, d. h. seit dem Jahre 1882, in weitestem Umfange heranzuziehen, und deshalb gar nicht so selten und auch nicht nur in unwichtigen Punkten von Müllenhoff abweiche. — Zu Vigeners Bemerkung, daß Waitz „sehr zu Unrecht ignoriert werde“, habe ich zu erinnern, daß in den neu beigefügten, kapitelweise geordneten Literaturnachweisen, die in der 7. Auflage 9 Seiten zählen, im allgemeinen nur Literatur zitiert wird, die nicht schon bei Müllenhoff, D. A. IV bequem zu finden ist (vgl. 7. Aufl., S. 108).

Zürich.

E. Schwyzer.

II.

Da sich Schwyzer mit seinen Bemerkungen ausgesprochenermaßen an „weitere Kreise“ wendet, muß ich ihnen eine Entgegnung mitgeben; für den engeren Kreis derer, die die Literatur über die Germania genau kennen, wäre es überflüssig. Wenn Schwyzer jetzt sagt, „gerade auch im Hinblick auf Müllenhoffs Vorwurf“ sei der Kommentar von ihm umgestaltet worden, so kann ich dieses sehr freundliche Zugeständnis, daß auch er die oft zur Abschreiberarbeit herabsinkende „Benützung“ Müllenhoffs durch Schweizer-Sidler nicht billigt, dankend zur Kenntnis nehmen. Zugleich aber muß ich jetzt die leichte Andeutung meiner Besprechung etwas kräftiger hervortreten lassen und feststellen, daß auch in dem durch S. „nach Form und Inhalt von Grund aus umgestalteten“ Kommentar nicht nur zahllose erläuternde Übersetzungen einzelner Ausdrücke wörtlich mit denen Müllenhoffs übereinstimmen, sondern selbst ganze Sätze die Zeichen jener „unerfreulichen“ Herkunft an der Stirn tragen. Hierfür muß ich, da S. meine „Behauptung“ glaubt „ablehnen“ zu dürfen, einige Belege geben. Ich stelle der von mir besprochenen Ausgabe den Kommentar Müllenhoffs (Deutsche Altertumskunde Bd. 4) gegenüber:

Schweizer-Sidler (Schwyzer):

Kap. 5, 8: Als Tacitus diese Worte schrieb, war ihm nicht gegenwärtig, was er *ann.* 11, 20 zum Jahr 47 n. Chr. erzählt. . .

Kap. 5, 15: Sie [*bigati & serrati*] wurden von den Germanen vorgezogen, weil . . . in der Kaiserzeit mit Nero eine Verschlechterung der Silberdenare eintrat.

Kap. 6, 7: „bloß oder von dem kurzen Mantel nicht behindert“. Im Kampf legte man die Oberkleider gewöhnlich ab, vgl. *more patrio nudis corporibus*, *hist.* 2, 22.

Kap. 6, 8: vgl. über das Material der Schilde . . . *ann.* 2, 14 . . . ein bei Lippe-Detmold gefundener Schild besteht aus zusammengeflochtenen Wurzeln, worüber eine Schweinhaut mit weiß und rotem Anstrich gezogen ist.

Müllenhoff:

S. 157: Als er diesen Satz und den folgenden schrieb, wußte er noch nicht, was er *ann.* 11, 20 vom Jahre 47 n. Chr. berichtet. . .

S. 161: Die Germanen zogen dieses republikanische Geld vor, weil unter den Kaisern seit Nero (c. 69) eine Verschlechterung der Silberdenare an Gewicht und Korn eintrat.

S. 167: „bloß oder von dem kleinen Mantel nicht behindert“. . . Im Kampfe legte man die Oberkleider natürlich zuerst . . . ab . . . Daher sagt Tac. *hist.* 2, 22 *et more patrio nudis corporibus*.

S. 168 f.: was das Material betrifft . . . so berichtet Tac. *ann.* 2, 14. . . Ein solcher Schild ist in Lippe-Detmold ausgehoben worden. Er besteht aus zusammengeflochtenen Wurzeln, worüber eine Schweinhaut mit weiß und rotem Anstrich gezogen ist.

Kap. 12, 4: eine ähnliche Strafe gab es bei den alten Römern, vgl. . . . Liv. 1, 51. Es war besonders eine Strafe für Weiber . . . Um so schimpflicher war daher die Strafe für Männer. Die Erinnerung an diese Strafe des Feiglings reicht noch über das Mittelalter hinaus. vgl. . . . Boner, Edelstein 32, 27 . . . Fischart, Flöhhatz V, 227 f.

Kap. 12, 9: Die richtenden *principes* ziehen durch das Land und halten . . . Gericht, wie dies in jüngerer Zeit die Herrschaft oder ihr Vogt . . . taten.

S. 245: Was Tacitus hier erwähnt, gab es auch bei den alten Römern, Liv. 1, 51. . . Es waren Strafen, die hauptsächlich an Weibern vollzogen wurden . . . Für Männer war diese Weiberstrafe besonders schimpflich, und daher wird der Feigling mit ihr belegt. Die Tradition davon lebt noch im späteren Mittelalter fort. So heißt es bei Boner 32, 27 . . . und in Fischarts Flöhhatz ed. Goedeke 228.

S. 252: . . . die *principes* . . . zogen wahrscheinlich durch das Land, um Recht zu sprechen, wie es in jüngerer Zeit die Herrschaft oder ihr Vogt . . . tat. 63

Diese Beispiele, die lediglich aus drei Kapiteln genommen sind, müssen den Bearbeiter, als den besten Kenner der Ausgabe, notwendigerweise an weitere erinnern, und Schwyzer wird gewiß nicht die Anschauung vertreten wollen, Müllenhoffs Germaniakommentar sei in dem Sinne „publici iuris“ geworden, daß man ihn ausschreiben könne, ohne das fremde Gut als solches zu kennzeichnen. Auch darf ich wohl feststellen, daß diese „Grundlage“ der Ausgabe doch etwas mehr als bloß „materiell“ ist. — Was Schwyzer meiner Bemerkung über die Ignorierung der Verfassungsgeschichte von Waitz entgegenhält, berührt den Kern der Sache nicht, ganz abgesehen davon, daß er in den Literaturnachweisen Werke nennt, die nicht jünger sind als die 3. Auflage der Verfassungsgeschichte (1880).

Freiburg i. Br.

F. Vigener.

Entstehung und Entwicklung des Begriffs „Gegenreformation“.¹⁾

Von
Albert Elkan.

Vor etwa einem Jahrzehnt ist über den Wert und den Unwert historischer Periodisierungen zum letztenmal allgemein und lebhaft debattiert worden. Seitdem hat sich darüber keine ernstliche Meinungsverschiedenheit mehr erhoben, wenngleich das Thema hin und wieder von neuem unter veränderten Gesichtspunkten aufgenommen worden ist. Man ist allgemein zur Einsicht gelangt, daß die Gefahr der Periodisierungen vor allem in der Starrheit besteht, die die lebendige Anschauung vom Fluß der Dinge gar zu leicht unterdrückt. Und wenn ein einzelnes Wort eine ganze Periode kennzeichnen soll, so gewinnt es gar zu leicht seinen eigenen Wert, als wäre es der Ausdruck eines Tatsächlichen, während es doch nur eine Abstraktion bezeichnet.

Der Wert ist demgegenüber zunächst ein rein äußerlicher: irgendeine Einteilung ist aus praktischen Gründen unumgänglich. Indessen wird dadurch auch die Erkenntnis und die geistige Zusammenfassung der Kräfte erleichtert, die ein Zeitalter beherrschen und seinen Vorgängen zugrunde liegen, es wird erleichtert, den Fortschritt, oder sagen wir

¹⁾ Bearbeitung einer akademischen Proberede. — Außer Götz' Aufsatz „Mittelalter und Renaissance“ gab die Bemerkung H. Z. 103, S. 205 oben, den Anstoß zur Behandlung des Themas.

vorsichtiger, die Änderung einer Epoche gegenüber der vorhergehenden zu erfassen und auf eine klare Formel zu bringen.

Daraus ergibt sich, daß es nicht nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern auch eine Frage der Auffassung ist, wie man den lückenlosen Lauf der Ereignisse gliedert. Es ist z. B. mit vollem Recht von Ehrhard betont worden, daß die eingeführte Abgrenzung des Mittelalters von der Neuzeit offenbar zugunsten des Protestantismus eingeführt worden sei.¹⁾ Dies ist der e i n e Gesichtspunkt, der das seit einiger Zeit wieder lebhafter werdende Interesse für die Entstehung der Periodisierungen rechtfertigt: weiß man, wie frühere Geschlechter eine bestimmte Zeit angesehen und eingeteilt haben und verfolgt man die allmählichen Änderungen, so wird man sich auch klarer über die Epoche selber. Ein anderer Gesichtspunkt verbindet sich eng damit: die Geschichte der eigenen Wissenschaft zu erforschen, steht keiner so sehr zu und ist für wenige so notwendig wie für die Geschichtswissenschaft.

Bei solchen Studien nun ergibt sich bald die Erkenntnis, daß die politische Geschichte eine Reihe solcher Begriffe, die eine Periode definieren, nicht der eigenen Disziplin, sondern Nachbarwissenschaften verdankt. Wort und Begriff des Mittelalters entstammt der Literaturgeschichte, Renaissance der Kunst-, Reformation der Kirchengeschichte. Es ist das — in den letzten beiden Fällen wenigstens — durchaus nichts Zufälliges, vielmehr sucht die politische Geschichte die Kraft zu erfassen, die eine Epoche am stärksten bewegt und in Schwung setzt und wählt danach ihre Periodisierungen. Der Gedanke liegt nahe, daß auch der Begriff der Gegenreformation der Kirchengeschichte entstammt. Nachgegangen ist man aber seiner wirklichen Entstehung noch nicht, sondern es ist nur neuerdings von Fueter die Vermutung ausgesprochen, daß der Ausdruck in den Tagen der Romantik und unter dem Einfluß der historischen Ideenlehre als eine Analogiebildung zum Wort *contrerévolution* entstanden sei, das damals in aller Munde war.²⁾

1) Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrh., 1902²⁻³, S. 326.

2) Fueter, Historiographie, S. 424. Ich zitiere das auch sonst vielfach benutzte Buch weiterhin nicht besonders, benutze aber die

Indessen ist der wirkliche Verlauf der Begriffsentstehung doch komplizierter. Was zunächst das Wort anlangt¹⁾, so kommt es schon, und nicht ganz selten, in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts vor und ist, soweit ich sehe, eine durchaus deutsche, von fremden Worten unabhängige Bildung. Es ist besonders Johann Stephan Pütter, der Göttinger Jurist, der das Wort durch seine Anwendung in Specialschriften wie in seinen vielgelesenen, weil klaren und praktischen Handbüchern der Reichsgeschichte in Umlauf brachte. Ja, es scheint fast, als habe er das Wort selber bewußt erfunden, denn während er noch 1762, einem älteren Brauche folgend, nur von „Catholischen Reformationen“ spricht²⁾, gebraucht er seit 1776 außerordentlich häufig das Wort Gegenreformation, zeichnet es durch gesperrten und fetten Druck aus und bevorzugt es so sehr, daß ich es schon deshalb für sein eigenes Kind halten möchte, ganz abgesehen davon, daß es mir nicht gelungen ist, einen früheren Beleg aufzufinden.³⁾ Aber auch, wenn das nicht der Fall sein sollte, so bleibt es doch charakteristisch für den damaligen Zustand der mit dem Reichsrecht noch so eng verbundenen

Gelegenheit, Herrn Privatdozenten Dr. Fueter für seine freundliche bibliographische Unterstützung bestens zu danken.

¹⁾ Vgl. Lessings Beobachtung (nach Er. Schmidt, Lessing II³, 552): Es ist nicht so gar ohne Grund, daß oft, wer das Wort nur recht versteht, die Sache schon mehr als halb kennet.

²⁾ J. St. Pütter, Vollst. Handbuch der teutschen Reichshistorie I, 1762, S. 582 f.: § 139. 3): „Catholische Reformationen.“ „Catholischer Seits ist man . . . beschäftigt . . . auch umgekehrt hinwiederum von Seiten catholischer Landesherren gegen evangelische Unterthanen eine Reformation zu deren Nachtheile vorzunehmen.“

³⁾ Köhler, Schmauß, J. J. Moser, Achenwall, Chr. W. F. Walch, Spittler u. a. scheinen das Wort nicht zu kennen. Im Anfange des 18. Jahrh. darf man es gar nicht suchen. — Pütter gebraucht es zuerst in seiner Ausgabe der „Augsburg. Confession in einem neuen Abdrucke und mit einer Vorrede, worinn . . . der Unterschied der evangelischen Reformation und der catholischen Gegenreformationen . . . erläutert wird“. 1776. In der Vorrede S. 10 spricht er von der sog. Gegenreformation und gebraucht das Wort wieder S. 14 u. 16 in der Anm. — Es findet sich dann wieder in Pütters Teutscher Reichsgeschichte, 1778, S. 429 und in seiner Historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung II (2. unveränd. Aufl. 1788), im Inhaltsverzeichnis, dann S. 18, 33, 36 und III² (1788) im Register.

Reichsgeschichte, daß gerade ein Jurist das Wort in Umlauf gebracht hat, denn daß Pütter mindestens das getan hat und daß er für die historische Betrachtung also auf jeden Fall besonders hervorragt, erkennt man deutlich aus dem Zusammenhang, in dem Spätere das Wort gebrauchen.¹⁾ Das Wort hat dann außerordentlich langsam weitere Verbreitung gefunden; allgemeinen Kurs scheint es nicht vor den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts bekommen zu haben.²⁾

Was aber bedeutet es damals? Nicht das, was wir heute darunter verstehen oder doch in erster Linie verstehen, nicht eine geistige Macht, die, von einem Zentrum ausgehend, sich über die Welt verbreitet und in irgendeiner Weise auch jene Länder tief beeinflußt, die ihren direkten Einwirkungen nicht ausgesetzt waren. Man sprach damals überhaupt fast niemals von der Gegenreformation, sondern von Gegenreformationen, bestimmten, einzelnen Handlungen, und meinte damit ausschließlich die mit Gewalt nach dem Grundsatz *cuius regio eius religio* ausgeübte gewaltsame Rückführung eines protestantisch gewordenen Gebietes zur katholischen Religionsübung.

Das Wort war zweifellos eine bedeutende Verbesserung gegenüber dem früher vorzugsweise gebrauchten Ausdruck

¹⁾ Das Wort wird nämlich mit Vorliebe bei Erwähnung der auch von Pütter immer wieder hervorgehobenen Schrift *De Autonomia* des angeblichen Franz Burkhard gebraucht (vgl. über sie Stieve, Briefe u. Akten IV, 162 und Lossen, Münch. Sitzungsber. 1891, 128), z. B. von dem deistisch-aufklärerischen Kirchenhistoriker Heinr. Ph. C. Henke, Allgemeine Geschichte der christl. Kirche III¹, 1791, S. 113. In anderem Zusammenhang gebraucht Henke das Wort III², 1796, S. 205 und III³, 1799, S. 255. Merkwürdigerweise schreibt Henke an dieser letzten Stelle und auch V, 1802, S. 171: Gegenreform. — Vor Henke gebraucht das Wort schon Mich. Ign. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen II, 1785, S. 349, auch Schiller, Historischer Calender für Damen für das Jahr 1791, S. 51, in der ersten Gestalt der Gesch. des 30jähr. Krieges.

²⁾ Vgl. vor. Anm. — J. H. Campe, Wörterbuch der deutschen Sprache V, 1808, enthält das Wort nicht, auch versagen alle neueren Wörterbücher. Ohne Quellen- und Zeitangabe hat es nur Grimm. — Aus Peschek, Gesch. der Gegenreformation in Böhmen, I, 1844, S. VIII, II, S. 5 geht hervor, daß er, ein protestantischer Theologe, dem der frühere Gebrauch des Wortes bekannt ist, es doch noch als ungewohnt empfindet.

Religionsänderung, klarer und schärfer auch als der ebenfalls häufig vorkommende Gebrauch der Wendungen Reformation, päpstliche oder kaiserliche Reformation, für die Rückführung protestantischer Länder zum katholischen Dogma.¹⁾ Es hatte außerdem den Vorteil der Dehnbarkeit in sich, denn man kann beobachten, daß er fast automatisch sich ein Stück Wegs dem heutigen Gebrauch nähert, ohne daß die historische Anschauung sich klar und bewußt durchgesetzt hätte, die dieser erweiterten Anwendung des Wortes eigentlich entsprechen müßte. Auch hierbei tritt ein Staatsrechtler besonders hervor, und zwar einer, dessen Ausbildung indirekt auch gerade von Pütter herkommt: Karl Friedrich Eichhorn, der Begründer der historischen Rechtsschule.²⁾

Von einer Epoche der Gegenreformation aber war, wie gesagt, noch nie die Rede. Wie aber fanden sich denn die damaligen Historiker, Kirchenhistoriker und Staatsrechtler mit jener Zeit von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ab? Längst war ja die alte Annalistik des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts auch in Deutschland überwunden worden, und auch mit der Einteilung nach den Jahrhundertabschnitten machten Leute wie Schröckh und Spittler nun ein Ende. Die Aufklärung hat eine geistige Durchdringung auch der geschichtlichen Probleme gebracht — in ihrer Art, vorschnell und mit dem festen Maßstab, den das „Licht“ der skeptischen Vernunft gab, und doch mit unendlichem, weit nachwirkendem Erfolg. Diesem Problem aber war sie doch nicht gewachsen. Bald fließt die Reformationsgeschichte in lückenlosem Strom von 1517 bis 1648, bald wird sie aufgelöst in lauter einzelne Abschnitte, in denen auch Vorgänge, die sich gleichzeitig abspielen, unter verschiedenen Gesichtspunkten nacheinander

¹⁾ So Chr. W. Walch noch 1771: *Neueste Religionsgesch.* I, 257; so auch in der Literatur über die österreichische Gegenreformation: Raupach, *Evang. Österreich*, 1732—1744, passim, und noch G. E. Waldau, *Gesch. der Protestanten in Österreich*, 1784. — Vgl. oben S. 475 Anm. 2.

²⁾ K. Fr. Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgesch.* IV, 1823, S. 182, 241 f. — *Id.*: *Grundsätze des Kirchenrechts* I, 1831, S. 267 f.

behandelt werden, weil man noch nicht ein einheitliches Bild zu gestalten wußte.

Allmählich setzte sich dann doch die Praxis durch, einen tiefen Abschnitt mit jenen Jahren zu machen, in denen der Augsburger Religionsfrieden, Karls V. Abdankung und der Schluß des Trienter Konzils fast gleichzeitig vorfielen. Auf der andern Seite bot sich der Westfälische Frieden von vornherein als ein Entscheidungspunkt dar. Man stellte diese Epoche aber doch als die Fortsetzung der Reformationszeit dar, von der man sie innerlich kaum abhob, und gerade solche Historiker und Kirchenhistoriker, denen klar wurde, daß die deutsche Reformationsgeschichte in engerem Sinne mit dem Augsburger Religionsfrieden einen gewissen Abschluß erreicht hatte, wußten mit der folgenden Zeit um so weniger fertig zu werden.¹⁾

Daß es doch schon als ein Problem empfunden wurde, die wirr durcheinander laufenden Fäden der politischen, kirchlich-religiösen und auch der Wirtschaftsgeschichte zu ordnen ist besonders bei dem Göttinger Heeren deutlich zu beobachten; Heeren ragt gerade durch sein Streben nach logischer Klarheit und anschaulicher Gliederung über so viele seiner Zeitgenossen empor, und da er besonders Wert auf die Darstellung des etwas rationalistisch aufgefaßten „Staatenystems“ legte, war eine gute Periodisierung für ihn von besonderer Bedeutung. Wir erkennen denn auch in seinem Handbuch der Geschichte des europäischen Staaten-systems überall Ansätze zu schärferer Erkenntnis, aber er war doch zu sehr abhängig von Montesquieu und von Adam Smith, war zu sehr nationalökonomisch interessiert, als daß er eine Bewegung hätte erfassen können, die wesentlich von geistigen Kräften getragen war.²⁾

¹⁾ Charakteristisch besonders Schröckh, *Christl. Kirchengesch. seit der Reformation*, Bd. I—III, 1804/05. — Schröckh spricht übrigens noch von der Reformation der Päpste, der Franziskaner, von der Mönchsreformation, folgt also einem ganz altertümlichen Sprachgebrauch, der noch weit vor die hier behandelte Zeit zurückgeht und daher hier unbeachtet blieb. Das Wort Gegenreformation finde ich nicht bei ihm.

²⁾ Außer dem Handbuch (1. Aufl. 1809) kommt auch die „Entwicklung der polit. Folgen der Reformation für Europa“ in *kl. histor.*

Was war es aber, was der Aufklärungshistorie die schärfere Erkenntnis der Erscheinung so erschwerte? Es ist ja nicht so, daß ihr die Fähigkeit zu Abstraktionen oder der Wunsch dazu gefehlt habe. Aber treffende Abstraktionen lassen sich, wenn wir vom intuitiven Erkennen des Genies absehen, nur auf Grund guter Einzelforschungen geben, und an denen fehlte es durchaus. Ein anderes kommt hinzu: keine Zeit ist mehr geneigt gewesen als jene, die Begriffe, die die Zeitereignisse an die Hand gaben, in das geschichtliche Leben zurückzereflektieren, es an ihnen zu messen, und so wurde denn alles am Zollstock der Beziehung von Freiheit zu Tyrannei, von Regierung zum Volk gemessen. Mit diesen Begriffen aber ließ sich jener Erscheinung schlechterdings nicht beikommen.

Eine gewisse Schwierigkeit scheint auch dadurch entstanden zu sein, daß die Forderung katholischer Reformierung ja längst vor Luther und in verstärktem Maße seit seinem Auftreten aufgestellt war, und daß auch häufig einzelne Anläufe dazu gemacht worden sind; wie man von einer Reformation vor der Reformation gesprochen hat, könnte man daher auch von Versuchen mindestens der Gegenreformation vor der Gegenreformation sprechen. Die Folge davon war, daß man nicht erkannte, daß diese Versuche, lange Zeit so steril und folgenlos, doch schließlich eine umfassende und weit in die Welt hinauswirkende Bedeutung bekommen hatten. — Die Historiker der Zeit waren aber mit geringen Ausnahmen überhaupt nicht geneigt — und das ist das grundsätzlich Wichtigste — den katholischen Ländern und ihren Entwicklungen eine Zentralbedeutung zuzuerkennen. Die Historiker der Aufklärung mögen noch so aufgeklärt sein: ein tiefes, eingeborenes Interesse für die protestantische Geschichte und Kirche lag ihrem Denken doch fast immer zugrunde, und hielt dieses einmal doch nicht stand, so wurde es auch gleich ganz vernichtet durch eine Mißachtung kirchlich-religiöser Vorgänge überhaupt,

Schriften I, 1803, hier in Betracht, in der sich S. 97 eine merkwürdige Verbindung schematischer und geistig durchdachter Periodisierung findet.

nie aber abgelöst durch ein Vorzugsinteresse für die katholische Kirche.

Lehrreich für die Begriffsentwicklung ist nun, zu beobachten, daß überall, wo sich schon damals Ansätze zu tieferer Auffassung zeigen, sie anknüpfen an Betrachtungen über die Wirksamkeit des Konzils und das Auftreten der Jesuiten in Deutschland. Damit wurden ja wirklich zwei Momente berührt, die für die Entwicklung der Gegenreformation bestimmend waren. Aber diese Geschichtsliteratur brachte den erkannten oder geahnten Unterschied der Zeiten nur bei Betrachtung des Katholizismus als Religion, oder höchstens bei Betrachtung der katholischen Welt im allgemeinen in Anschlag, ohne die Wichtigkeit für die Protestanten und für die ganze politische Welt zu erkennen. Es mußte erst eine grundsätzlich veränderte Auffassung über geschichtliche Entwicklungen eintreten, ehe dieser Dualismus überwunden werden konnte.

Erst die historische Ideenlehre hat der Geschichtschreibung theoretisch den Weg gewiesen, wie das verborgene und nur dumpf geahnte Problem zu erkennen und zu lösen war. Erst Schelling und Humboldt haben klar und durchdacht die Forderung aufgestellt, die Historie müsse die schaffenden geistigen Kräfte erfassen, die hinter den Taten und Geschehnissen stehen; und nur wenn das geschah, konnte man zur Erkenntnis kommen, daß mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine katholische Restaurations- und Reaktionsbewegung wirksam in die allgemeine Geschichte eingetreten ist.

Ranke war es, der der theoretischen Forderung Genüge leistete, der sie verwirklichte. Er ist zwar sicher nicht der große Historiker geworden, weil er etwa Humboldts Spuren gefolgt wäre, wengleich ich mir nicht denken kann, daß er wirklich, wie vermutet worden ist, Humboldts berühmte Akademieabhandlung erst in den 40er Jahren kennen gelernt haben sollte. Seine theoretischen Ansichten, wie er sie selber formuliert hat, und wie man sie aus seinen Schriften ableiten kann, vor allem aber seine tatsächliche Geschicht-

schreibung deckt sich dafür zu sehr mit jener Lehre. Rankes Abhängigkeit von der Romantik, vor allem von der Staatslehre der Romantik, ist so deutlich, daß auch hier eine bewußte oder unbewußte Jüngerschaft angenommen werden muß.

Daß es indessen nicht diese Verbindung mit den theoretischen Aufstellungen anderer ist, die ihn zu dem großen Historiker gemacht hat, erkennt man leicht bei einer Umschau unter den Historikern der Romantik. Man stößt auf eine erstaunliche Leere. Die tatsächlichen Leistungen der Romantiker in Geschichtsforschung und -schreibung sind auffallend gering. Auch das Problem, das uns hier beschäftigt, hat nicht einer klar erfaßt, geschweige denn gelöst. Leo, nach Ranke vielleicht der bedeutendste Historiker der Zeit und von den Strömungen der Romantik stark berührt, nimmt hier etwa die Stelle ein, die Heeren in der Geschichtschreibung der Aufklärung innehatte, die Stelle dessen, der das Problem am deutlichsten ahnt und zu lösen versucht, und doch daran scheiterte. Er stellt durchaus schon die Einzelercheinungen in „einen größeren geschichtlichen Zusammenhang“, aber so geistreich er ist, so scheitert er doch an dem eigentlich historischen Problem.¹⁾ Und wieder fühlt man bei ihm, wie die politischen Ideen seiner Gegenwart tiefen Einfluß auf seine Geschichtsauffassung gehabt haben. Wie wäre es anders zu erklären, daß er einem Zeitalter macchiavellistischer Politik ein Zeitalter merkantiler Politik folgen läßt. Diese Gesichtspunkte sind ja an sich keineswegs falsch: macchiavellistische Politik bedeutet mit etwas moralischerer Färbung doch nichts anderes als was wir Renaissancepolitik zu nennen pflegen, und daß schon im 16. Jahrhundert der Merkantilismus die wirtschaftspolitischen Anschauungen beherrscht hat, ist ganz richtig beobachtet. Es ist auch vielleicht nicht so schlimm, daß diese Einteilung ja an einem logischen Fehler leidet, weil der Einteilungsgrund nicht gewahrt ist, nein, das wirklich unzureichende Moment liegt darin, daß Leo nicht aus

¹⁾ Goetz, H. Z. 98, 34. — Fueters Beurteilung von Leo kann ich mich nicht anschließen. — In Betracht kommt hier vor allem das Lehrbuch der Universalgesch.

den von ihm aufgestellten Gesichtspunkten heraus die Geschichte der Zeit zu entwickeln gesucht, sondern nur äußerlich die Etiketten aufgeklebt hat. Eine vorzugsweise wirtschaftsgeschichtlich orientierte Darstellung wird die merkantilistische Gesinnung auch schon für unsere Epoche als ausschlaggebend behandeln dürfen, Leos Interesse aber wird gerade durch die politischen und kirchenpolitischen Erscheinungen angespannt; die Kraft, die dafür die eigentlich bewegende war, hat er nicht gefunden.

Es lohnt nun nicht, einzeln die übrigen Historiker der Zeit nach ihrer Stellung zu unserm Problem zu befragen: alle, aus welchem Lager sie auch stammen, politische Historiker, wie Rotteck und Schlosser, Menzel, Raumer und J. G. Eichhorn, Kirchenhistoriker wie Hase, Literarhistoriker wie Friedr. Schlegel, und auch die Kunsthistoriker, sie alle sehen das Problem nicht, geschweige daß sie es lösten.

Lehrreich aber ist zu beobachten, wie auch R a n k e es nur allmählich zu bewältigen vermocht hat. Ganz dicht freilich rückt er schon in einem seiner Erstlingswerke, das teilweise auch unsere Epoche behandelt, in den Fürsten und Völkern von Südeuropa, an den Zentralpunkt des Problems heran, denn, sagt er, „Gehorsam und katholische Religion zu Hause; katholische Religion und Unterwerfung in den anderen Ländern: das ist es, was Philipp beabsichtigt, was er eigentlich treibt“ (S. 122), aber merkwürdigerweise glaubt Ranke dann doch konstatieren zu müssen, daß „in den ersten 20 Jahren Philipps Bemühungen auf den Frieden und die Erhaltung der bestehenden Verhältnisse gingen“ (S. 191). Denn wenn er mit Flandern Krieg geführt habe, so habe es sich da um eine Rebellion gehandelt, allerdings um eine von ihm selber veranlaßte, aber doch um eine Rebellion; die expansiven Bestrebungen, die zutage traten in der Eroberung Portugals und dem Angriff auf England, in der Einmischung in die französischen Verhältnisse, der Bekriegung der Niederlande und auch der Vernichtung der aragonischen Freiheit, die seien erst in den letzten 20 Jahren seiner Regierung entstanden. Freilich stellt Ranke dann doch sofort fest, daß es der Wechsel der Minister und etwa noch „die Gelegenheit“ gewesen sei, die ihn auf die neue

Bahn getrieben habe, nicht eine neue Entwicklung, nicht eine Änderung in seinem Charakter, aber mit dieser Bemerkung hebt er doch tatsächlich einen Teil mindestens der vorher niedergelegten Auffassung wieder auf. Es ist erstaunlich, daß Ranke sich durch ein fast formalistisches Bedenken — durch das Auftreten des niederländischen Krieges in Form einer Rebellion — verhindert gesehen hat, die Linie der gegenreformatorischen Bewegung von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab kräftig herauszuarbeiten. Einer der Gründe dafür mag sein, daß dem Plan des Buches gemäß die große Politik in ihm keine ausschlaggebende Rolle spielt. So unendlich groß also auch der Fortschritt dieses Werks gegenüber allem ist, was die historische Literatur bis dahin erreicht hatte — in mancher Hinsicht groß sogar gegenüber einzelnen späteren Werken von Ranke selber — so wußte er doch damals von spanischer Seite aus das Problem nicht zu lösen.

Ein Jahr nach Abschluß dieses Werkes aber reiste der junge Gelehrte nach Italien, und seine italienischen Studien haben auch für die Erkenntnis der Epoche der Gegenreformation sofort die reichsten Früchte getragen. In seinen 1831 geschriebenen, aber erst in der Gesamtausgabe veröffentlichten Aufsätzen „Zur Geschichte der italienischen Kunst“ hat Ranke zum erstenmal eine neue Anschauung von der Epoche niedergelegt; er hatte erkannt, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts „die Welt ihren Geschmack und ihre Vorliebe vielfach geändert“ hatte (S. 297), daß ein „Umschwung“ eingetreten war, „den die italienische Literatur, ja die gesamte europäische, durch die Restauration, die gleichsam neue Pflanzung des Katholizismus erfuhr“, ein Umschwung „von außerordentlicher Verweltlichung, nicht sowohl zu dem Religiösen, als zu dem Geistlichen“ (S. 304). — Es ist offenbar nur ein Zufall, daß Ranke diese Ideen zuerst in Betrachtungen über literarische und bildende Kunst niedergelegt hat, schon die Nuancierung der Worte läßt erkennen, daß er schon damals den gesamten Zeitcharakter erfaßt hatte und ihn in Malerei und Poesie ebenso wiederfand wie in andern Erscheinungsformen des Lebens.

Das zu betonen ist wichtig, da sonst leicht die Vorstellung entstehen könnte, auch der Begriff der Gegenreformation sei wie der der Renaissance der Kunstwissenschaft entwachsen. Das ist nicht der Fall, die Kunsthistoriker haben von sich aus den Unterschied im Geist der Zeiten nicht erkannt: für Rumohr tritt mit dem Tode Raphaels die Zeit des Verfalls schlechthin ein, Schnaase, dem es gerade darauf ankommt, „Kunst“ und „Welt“ in Relation zueinander zu setzen, hebt doch Correggio und die Caracci nur als eine „Schule“ von den früheren Schulen ab, ohne mit ihnen eine neue Epoche des Denkens oder Sehens zu beginnen.¹⁾

Daß Ranke von einer ganz umfassenden Anschauung ausging, zeigt sich auch darin, daß er in dem Aufsatz von 1832 „über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II.“ dem Thema gemäß den Umschwung der Zeiten in einer ganz anderen Richtung, der kirchlich-religiösen, andeutet²⁾, vor allem aber wird es durch die Geschichte der Päpste bestätigt (Bd. I: 1834). Zwar gebraucht er jetzt noch, wie auch in dem eben erwähnten Aufsatz, das Wort Gegenreformationen ausschließlich in dem alten isolierten und isolierenden Sinn und sagt für das, was wir heute die Gegenreformation nennen, vielmehr: Rekonstruktion, Restauration, Reformation, Wiederherstellung oder Regeneration. Aber er betont jetzt überall den Gegensatz zwischen der ersten und der zweiten Hälfte des Jahrhunderts und die Änderung, die das Papsttum durchgemacht hat. Er begründet sie mit der inneren Reform, besonders durch das Konzil, mit dem Eingreifen der jesuitischen Bewegung, vor allem aber mit der stark hervorgehobenen Verbindung mit den Fürsten. Es ist zweifellos eine der wichtigsten Beobachtungen Rankes, und eine, die seinen historisch-politischen Scharfblick auf das treffendste illustriert, daß er gerade dies Verhältnis so

¹⁾ Rumohr, Italien. Forschungen III, 1831, S. 144. — Schnaase, Niederländ. Briefe, 1834, S. 149, 260, 274. — Auch aus Hotho, Vorstudien für Leben und Kunst, 1835, besonders S. 220 f., konnte Ranke nichts für seine Auffassung lernen. Sehr viel tiefer geht auch in diesem Punkt desselben Verfassers Gesch. der deutschen und niederländ. Malerei, aber sie erschien erst 1842/43.

²⁾ S. W. VII, S. 85.

stark heraushebt. Denn wenn man neuerdings auch die Beziehungen der Kurie zu den Fürsten etwas anders beurteilt als Ranke es tat, es bleibt doch immer die Anschauung bestehen, daß die Kurie bis zum Tode Karls V. immer wieder versucht hat, ihre eigene Politik zu treiben, mit den Fürsten oder gegen sie, je nach der politischen Lage, aber jedenfalls ohne prinzipiell vor einem Konflikt mit ihnen zurückzuschrecken.

Wir konnten mehrfach beobachten, wie die Anschauungen und Kräfte der jeweiligen Gegenwart auf die Auffassung der darstellenden Historiker eingewirkt haben. Sollte es nicht auch hier der Fall gewesen sein? Daß Ranke mit den konservativen Geistesmächten in inniger, innerster Berührung stand, ist längst erkannt worden. Und es gibt eine köstliche, von ihm selbst berichtete Erzählung, die anschaulich illustriert, in welcher Art sich die Gegenwart bei ihm in Geschichte umsetzte: den Jüngling in Schulpforte frappte bei der Lektüre des Tacitus die Identität der Gesichtspunkte, die der römische Historiker der Königin Boadicea zuschreibt, mit denen von 1812. Daß dann die geistigen Strömungen der Zeit bei dem Leipziger Studenten eine Annäherung „an die großen Hervorbringungen des Mittelalters“ bewirkte, teilt er uns ebenfalls selber mit und betont auch, daß „von dem größten Einfluß auf Gesinnung, Leben und selbst die Studien war, daß die Restauration eine Reihe von Jahren die Oberhand behielt“. Damit berührt sich aufs engste die gelegentliche Bemerkung, er habe sich wohl gedacht, daß das gleichzeitige Hervortreten solcher Historiker wie Mignet, Thiers, Macaulay und seiner selbst sich daraus erkläre, daß ihre Jugend in die Zeit der Restauration fiel.¹⁾

Daß Ranke das Thema der Reformationszeit aufnahm, ist Zufall gewesen; daß er aber dabei blieb und die Art seiner Auffassung muß doch tiefer begründet werden. Was Ranke in seiner eigenen Zeit für die Darstellung der Epoche der Gegenreformation lernen konnte, das war, daß Kräfte, die ganz besiegt und zurückgedrängt zu sein schienen, doch

¹⁾ Moriz Ritter, L. v. Ranke, 1896, S. 4.

nach einiger Zeit sich wieder sammeln können — ja zu sammeln pflegen — von neuem vordringen, von neuem eine Lebenskraft entwickeln, die sich zeitweilig stärker als die der Gegenmächte erweisen kann.

Niemand wird Rankes Verständnis für die Gegenreformation nur hiermit erklären wollen, niemand wird leugnen wollen, daß der Schlüssel vor allem in der Zeit selber steckte, es mag auch sein, daß Fueter richtig beobachtet hat, daß das Ausnutzen der diplomatischen Relationen des 16. und 17. Jahrhunderts Rankescher Geistesart besonders gut gelegen habe, — das alles aber schließt nicht aus, daß doch eine solche innere Verbindung von Betrachtung und Verstehen der eigenen Zeitgeschichte und Verstehen der dargestellten Epoche vorhanden ist.

Ranke ist es dann auch gewesen, der — soweit ich sehe — zum ersten Male von der *Epoche der Gegenreformation* gesprochen hat. Er schließt 1843 seine Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation mit den Worten: *Auf das Zeitalter der Reformation folgte das der Gegenreformation.* Auch das ist leicht erklärlich: nur ein deutscher Historiker konnte den Ausdruck finden, denn nur in Deutschland gab es das Wort schon, und fast nur im alten deutschen Reiche gab es die Sache, die von dem Wort in seiner ursprünglichen Bedeutung gekennzeichnet wurde. Solche einzelnen Gegenreformationen konnten ja nur in Deutschlands Territorien vorkommen, in allen anderen Staaten mußte der katholische Angriff wegen der ganz anderen staatlichen Formen auch ganz andere Wege gehen.

Und Ranke hatte von Rom aus zuerst die Entwicklung überschaut. Als er nun die deutsche Reformation in den internationalen Zusammenhang stellte, mußte ihm klar werden, wie tiefen Einfluß die veränderte Geistesrichtung im römischen Zentrum auch auf die Geschehnisse Deutschlands gehabt hat. So goß Ranke neuen Wein in den alten Schlauch der als Periode nach äußerlichen Gründen längst abgeteilten Zeit und gebrauchte nun auch eine neue Bezeichnung, für die er ein Wort wählte, das er mit beschränkterer Bedeu-

tung schon vorfand. Es erhellt aber aus der ganzen Entwicklung, die wir bisher verfolgt haben, daß es sich hier nicht um die Vorstellung eines nur religiösen Vorganges handelt, sondern daß kirchenpolitische und rein politische Gesichtspunkte sofort damit verbunden wurden und daß zugleich die Vorstellung auf die Sphäre des gesamten Geisteslebens überhaupt ausgedehnt worden war.

Auffallend langsam nur hat sich die neue Auffassung und die neue Bezeichnung durchgesetzt. In Rankes eigenen Büchern findet man das Wort Gegenreformation erst in einer viel späteren Epoche wieder, und auch den Begriff hat er, dem alles künstliche Systematisieren so fern lag, nicht ohne weiteres auf die französische und englische Geschichte übertragen. Daß er ihn aber doch nicht nur für die deutsche Geschichte, sondern für die allgemein-europäische politische Entwicklung festgehalten hat, zeigt sich in jenen wundervollen Vorträgen von 1854 für König Maximilian II. von Bayern, die erst nach seinem Tode gedruckt wurden. Übrigens war doch selbst damals das Wort noch so wenig durchgedrungen, daß Ranke selber, der mit zunehmendem Alter die Fremdworte bevorzugte, hier nur von *Antireformation* spricht. Auch hier aber hebt er wieder scharf die beiden Perioden gegeneinander ab und begründet das erneute Vordringen des Katholizismus mit der geschaffenen Verbindung geistlicher und weltlicher Macht.¹⁾

¹⁾ Kennzeichnend für das langsame Eindringen des Begriffs sind F. Ch. Baur's Epochen der kirchl. Geschichtschreibung, 1852; er will, S. 261, die Periode der Reformation bis zur Gegenwart wohl teilen, lehnt aber den Westfäl. Frieden als Epochenpunkt seiner ausschließlich politischen Bedeutung wegen ab, er habe im Innern des Protestantismus und in seiner Stellung zum Katholizismus keine wesentliche Änderung gebracht. Das Epochenmachende könne nur in den allgemeinen Umschwung des dogmatischen Bewußtseins, wie er im Laufe des 18. Jahrhunderts erfolgte, gesetzt werden. Wort und Begriff der Gegenreformation scheinen Baur, dessen Werk selber epochemachend war, ganz fremd gewesen zu sein. Wichtig ist die Berührung mit Troeltsch und der Gegensatz zu der politisch orientierten Periodisierung Treitschkes (vgl. S.-B. d. V. f. Gesch. d. Mark Brandenburg in den brandenb.-preuß. Forschungen XIV, 4).

Ranke also hat unsere Auffassung begründet und sie gleich vielseitig ausgestaltet. Aber es ist doch hier ähnlich gegangen wie mit dem heutigen Renaissancebegriff, der wesentlich zwar von Burckhardt begründet ist, aber doch nicht mehr mit dem seinigen schlechtweg übereinstimmt. Freilich sind die Abweichungen in der Auffassung der Gegenreformation geringer: es handelt sich mehr um ein Ergänzen und Ausweiten.

Rechten Eingang in die Wissenschaft scheint der Begriff erst in den 60er und teilweise sogar erst in den 70er Jahren bekommen zu haben. Irre ich nicht, so kann Maurenbrecher, der direkt und auch durch seinen Lehrer Sybel mit Ranke in Verbindung stand, ein besonderes Verdienst dabei beanspruchen. Er hat zuerst die Erkenntnis gewonnen, die sich als besonders fruchttragend erwiesen hat, daß nur ein genaues, archivalisch begründetes Studium der spanischen Geschichte die tiefsten Antriebe der Zeit Philipps II. und der Gegenreformation aufdecken könnte. Allerdings ist es dann mit seinen Forschungen so gegangen, daß er einen unaufhaltsamen Krebsgang eingeschlagen hat, weil er immer wieder fand, daß die jeweils vorherliegende Epoche noch besserer Aufklärung bedürfe. Zu einer umfassenden Darstellung ist er daher nie gekommen, aber er hat doch im Gegensatz zu der ursprünglichen Anschauung Rankes dargelegt, daß zwar Karls V. und Philipps II. Ziele dieselben gewesen seien, daß Philipp aber andere Wege eingeschlagen habe und die spanische Basis bei ihm in weit höherem Maße hervortrete.¹⁾

Von den verschiedensten Seiten her ist gerade diese Erkenntnis, diese im Gegensatz zur romanozentrischen Auffassung Rankes mehr hispanozentrische, in den letzten Jahr-

¹⁾ Vgl. Busch über Maurenbrecher: A. D. B. LII, besonders S. 246. — Maurenbrecher, Maxim. II, H. Z. VII, 375. — Id. Karl V., Vorwort S. V u. S. 344; Id. Studien und Skizzen, Vorwort; Id. Gesch. der kathol. Reformation I, 1880, Vorwort. — Wolf, Einführung in das Studium der neueren Gesch. S. 9 betont, daß die reformationsgeschichtlichen Studien nicht von Ranke, sondern von Sybel ausgingen, es scheint sich dabei aber nur um die äußere „Anregung“ zu handeln.

zehnten weiter vertieft worden: durch Eindringen in die Geschichte des tridentinischen Konzils z. B., durch Klärung der sachlichen und persönlichen Momente, die zur Begründung des Jesuitenordens geführt haben, durch allseitiges Erkennen der Kräfte des spanischen Staates und der spanischen Kultur und zuletzt durch die eingehende Betrachtung des Verhältnisses der spanischen Krone zur Kurie.

Es hieße bestenfalls einen „*catalogue raisonné*“ neuerer Bücher geben, wollte ich auf diese Entwicklungen, die noch ganz im Flusse sind, genauer eingehen. Ich greife nur einige Momente heraus. Paul Herre hat zu zeigen versucht, daß die Veränderung, die sich in Philipps Politik vollzieht, nicht, wie Ranke es formuliert hatte, nur auf dem Wechsel der Minister und vielleicht noch auf der sich anbietenden Gelegenheit beruhe, sondern daß sie doch in einer veränderten Anschauung des spanischen Königs von seinen Aufgaben begründet ist; in einem Zurückdrängen des katholischen Ideals zugunsten des staatlich-politischen sieht er den eigentlichen Grund. Herre hat diese Änderung an dem Verhältnis des Königs zur Kurie demonstriert, und der Beweis ist ihm da im wesentlichen gelungen; ob er standhalten wird bei einer umfassenden Untersuchung der Beziehungen Philipps zu den übrigen katholischen Mächten und auch seiner inneren Politik ist indessen noch eine offene Frage.¹⁾

Dies Bedenken berührt sich mit dem ferneren, wie weit man die Vorstellung von einer Epoche der Gegenreformation überhaupt ausdehnen darf. Wir haben gesehen, daß und warum es ein deutscher Historiker war, der den Begriff geprägt hatte. Da ist schon charakteristisch, daß die Engländer und Franzosen die Vorstellung nicht ohne weiteres übernommen haben, denn trotzdem die Worte *contre-réforme* und häufiger noch *counterreformation* gebildet worden sind, zieht man doch in den zusammenfassenden Werken vor, von dem Zeitalter der Religionskriege zu sprechen

¹⁾ P. Herre, Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II., 1907. — Vgl. die etwas einschränkende Besprechung von Er. Marcks, H. Z. 104, 151.

und damit einen Ausdruck zu gebrauchen, der uns zu äußerlich und doch auch zu wenig umfassend erscheint, da er doch nur für die westeuropäische Geschichte recht zutrifft.¹⁾ Aber es haftet eben an dem Wort Gegenreformation ein Rest seiner ursprünglichen Bedeutung. Und während in Deutschland auch die inneren Geschehnisse und Zustände durchweg unter dem herrschenden Sternbild „Gegenreformation“ stehen, läßt sich die innere französische und noch weniger die innere englische Geschichte so restlos unter den einen Gedanken subsummieren. Es entspricht daher durchaus der Sachlage, wenn die Franzosen und Engländer in ihrer nationalen Geschichtschreibung von einem Zeitalter Heinrichs IV. oder Elisabeths sprechen, während der Deutsche, dem eine beherrschende Persönlichkeit fehlt, auch da den Ausdruck Gegenreformation bevorzugt. Und es braucht nur daran erinnert zu werden, daß sich die Reformation in den Niederlanden ja erst in den 60er und 70er Jahren ganz durchgesetzt hat, und daß die skandinavischen Länder erst viel später in die Kreise der internationalen Gegenreformation hineingezogen worden sind, damit noch weitere Schranken klar werden, die der wirkliche Verlauf der Dinge der periodisierenden Vereinfachung setzt. Aber es sind das eben Schranken, wie sie das geschichtliche Leben jeder Zusammenfassung entgegentürmt; sie sind hier nicht viel größer und unüberwindlicher als bei dem Begriff der Renaissance, und es läßt sich nicht leugnen, daß trotz solcher Einschränkungen der Gewinn, den die Zusammenfassung für die Erkenntnis der Epoche gebracht hat, ganz überragend ist.

Größer werden die Bedenken bei der Übertragung der Anschauung auf die allgemeine geistige, die literarische und künstlerische Sphäre. Gothein meint, mit der Bezeichnung Gegenreformation werde angedeutet, „daß in dieser Epoche eine religiöse Bewegung das maßgebende Ereignis ist, daß die politische und gesellschaftliche Entwicklung wesentlich

¹⁾ Z. B. Lavissee et Rambaud, Bd. IV: *Guerres de religion* (— 1648); *Cambridge Mod. Hist.*, III: *Wars of Religion*, IV: *Thirty years war*.

aus ihr zu erklären ist und in ihrem Dienste steht“.¹⁾ Der historischen Entstehung nach ist diese Deutung, wie wir gesehen haben, nicht ganz richtig. Ist sie es sachlich? Es liegt tief im Wesen geschichtlicher Betrachtung begründet, daß sie alle Erscheinungen miteinander zu verbinden sucht, und Ranke selber hatte daher ja auch sofort diesen Schritt getan. Aber wer Gotheins eigene zusammenfassenden Ausführungen liest, wird sich doch nicht des Eindrucks erwehren können, daß man bei weitem nicht alle Geisteserscheinungen der Epoche auf jenen einen Nenner bringen kann. Er selber hat es daher auch nicht getan, er hat sich nicht nur wesentlich auf die Erscheinungen der katholischen Welt beschränkt, sondern er hat selbst bei ihrer Betrachtung, um die Phänomene wahrheitsgemäß herausarbeiten zu können, fortwährend Einschränkungen machen müssen, die die Überschrift: Staat und Gesellschaft des Zeitalters der Gegenreformation als nicht immer zu Recht bestehend erscheinen lassen.²⁾

Es ist vor kurzem wieder betont worden, daß „die Versuche, ganz große psychische Perioden zu gestalten . . . als künstlerische Konzeption ihre individuelle Größe und Bedeutung, als wissenschaftliche Ergebnisse ihre Gefahren haben“.³⁾ Jede zusammenfassende Darstellung der Gegenreformation wird das bestätigen. Es hängt das natürlich eng

¹⁾ Gothein, Staat und Gesellschaft des Zeitalters der Gegenreformation (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. V, I), S. 137. — Vgl. auch Schäfer, Gesch. u. Kulturgesch. in seinen Aufsätzen, Vorträgen etc. I, 318.

²⁾ Hashagen (Westd. Zeitschr. 31, 321) glaubt, man könne für die Geschichtschreibung „einen besonderen gegenreformatorischen Typus“ feststellen. Ohne Einschränkung wird auch das nicht gelten dürfen. — Über die „Kunst der Gegenreformation“ handelt ausführlich M. Reymond (*Revue des deux mondes*, 6. Periode, II u. IV [1911], vgl. 5. Per., LV [1910]); er lehnt die Ausdrücke Barock und Rokoko ab, da sie für uns keine Bedeutung mehr haben; allerdings solle man in kunsthistorischer Hinsicht eher von „Contre-Renaissance“ sprechen, denn man habe jetzt nicht mehr wie in jener Epoche die Körperform studiert, sondern sei hier im Jahrhundert der Seelen, und in diesem Kampf gegen das Heidentum der Renaissance handelten die protestantischen Länder wie die Päpste der Gegenreformation. — So gewiß diese Ausführungen richtig und geistvoll sind, so bleiben sie doch auch einseitig (Zusatz bei der Korrektur).

³⁾ Brandi, G. G. A. Jgg. 174, S. 670 f.

damit zusammen, daß gerade geistige Entwicklungen fast niemals allein aus ihrer Zeit heraus erklärt werden können, da sie in einem unabgebrochenen, wenn auch häufig gegensätzlichen Zusammenhang mit den verwandten Erscheinungen ihrer eigenen Vergangenheit zu stehen pflegen. Die moderne Anschauung von der Renaissance beruht ja gerade darauf, daß dieser Zusammenhang jetzt deutlicher als früher gesehen wird. Es ist nun ganz natürlich, daß so starke Impulse, wie die Renaissance sie für die ganze Kulturwelt, die Reformation für die protestantischen Länder — und mittelbar ja auch für die katholischen — gegeben hatten, sich weder in das Leere verloren, noch auch von dem neuen Impuls der Gegenreformation einfach über den Haufen geworfen wurden, sondern daß sie fortlebten in Erscheinungen wie Shakespeare und Rembrandt, der protestantischen Theologie, dem inneren protestantischen Leben, den täuferischen Sekten — um nur einige markante Erscheinungen zu nennen.

Es mag teilweise mit an diesen Schwierigkeiten liegen, die hier größer und anderer Art sind als bei der Renaissance, daß die Vorstellung einer Epoche der Gegenreformation selbst heute noch wenig in das große Publikum eingedrungen zu sein scheint. Selbst auf unseren Universitäten ist eine Vorlesung über das „Zeitalter der Gegenreformation“ zum erstenmal erst 1876 von Moriz Ritter in Bonn gehalten worden.¹⁾ Das Publikum geht durchgängig von den literarischen und noch mehr von den künstlerischen Erscheinungen aus, und von ihnen aus läßt sich der Begriff der Gegenreformation eben nur schwer, wenn überhaupt, fassen, am schwersten gerade von den protestantischen Erscheinungen aus. Es ist aber charakteristisch, daß gerade im Anschluß an Schönherr's erfolgreiche Dramen und die Romane der Handel-Mazzetti die Gegenreformation in unseren Zeitungen lebhafter diskutiert worden ist.²⁾

¹⁾ Doch habe ich nicht sicher feststellen können, ob etwa Maurenbrecher eine solche Vorlesung in Dorpat (1867—1869) gehalten hat.

²⁾ Es handelt sich hierbei natürlich um vereinzelte Beobachtungen in einem verhältnismäßig kleinen Kreise, und ob der Begriff etwa gerade in Österreich weiter eingedrungen ist, kann ich nicht beurteilen.

Eine gewisse Rolle bei diesem Mangel an Durchschlagskraft mag auch die Zurückhaltung der katholischen Historiker gegen das Wort Gegenreformation spielen. Zugeständenermaßen liegt dabei die Befürchtung zugrunde, durch Gebrauch des Wortes die vorhergehende Epoche als eine wirkliche Reformation anzuerkennen; fast wie ein Witz der Geschichtschreibung wirkt es aber im Hinblick auf die wirkliche Entstehung von Wort und Begriff, wenn Ehrhardt, der Wesentliches zur Erklärung der Epoche vom katholischen Standpunkt aus beigetragen hat, und der auch unsere Epochenbezeichnung überall verwendet, nun gegen den früheren, vorhin besprochenen Gebrauch des Wortes Gegenreformationen protestiert.¹⁾

¹⁾ Ehrhard, op. cit. S. 168.

Die Hohenzollern und der Adel.

Von
Otto Hintze.¹⁾

Die Rolle, die der Adel in unserer preußischen Geschichte gespielt hat, ist eine sehr große, und sie ist je nach dem sozialen und politischen Standpunkt, der dabei eingenommen wird, sehr verschieden beurteilt worden. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß das landläufige Urteil in unserer demokratischen Zeit zu ungünstig ist, daß es vor allem die historischen Verdienste des preußischen Adels unterschätzt, weil es sie nicht mehr kennt; denn die große Zeit unseres Adels liegt in der Vergangenheit. Ganz besonders verzerrt erscheint das Verhältnis des Adels zum Staat und zu den Fürsten, die ihn begründet und regiert haben, in der sozialdemokratischen Geschichtsauffassung, die ja neuerdings gerade auch auf die preußische Vergangenheit mit besonderer Schärfe und agitatorischem Eifer zur Anwendung gebracht worden ist, so namentlich in dem Buch von Max Maurenbrecher, das den vielsagenden Titel „Die Hohenzollernlegende“ führt. Da erscheint das Junkertum der ostelbischen Provinzen geradezu als das böse Prinzip in der preußischen Geschichte. Die Junker haben immer nur das Bestreben gehabt, die von ihnen in Untertänigkeit gebrachte und erhaltene Landbevölkerung auszubeuten, alle Lasten auf andere Schultern abzuwälzen, sich selbst aber wirtschaftliche und

¹⁾ Vortrag gehalten in der Deutschen Gesellschaft zu Bromberg, 15. März 1913.

soziale Vorrechte aller Art und eine politische Herrenstellung zu erringen, die den Staat zu ihrer Domäne und den Fürsten zum Vollstrecker ihres Willens macht, nach dem alten, bekannten demokratischen Spottvers: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut.“

Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß nicht jeder Zug in diesem Bilde falsch ist und daß auch wohl ein berechtigter Kern in dieser Auffassung steckt. Aber so wie sie auftritt, ist sie einseitig, übertrieben und durch Gehässigkeit entstellt, und insbesondere das Verhältnis der hohenzollernschen Fürsten zu dem Adel ist darin schief und verkehrt aufgefaßt und dargestellt. Ich will versuchen, diese Beziehungen in ein richtigeres Licht zu setzen. Ich rede nicht für und nicht gegen den Adel; ich will nur zeigen, wie sein Verhältnis im großen und ganzen zu den hohenzollernschen Fürsten während der 500 Jahre ihrer Regierung gewesen ist. Die neueren historischen Forschungen werfen in manchen Punkten heute ein helleres Licht darauf als in früherer Zeit. Unsere Betrachtung wird sich dabei ganz von selbst gliedern nach den drei großen Epochen unserer inneren Geschichte. Die erste Epoche umfaßt die Zeit des territorialen Staatswesens in der Kurmark Brandenburg, im Herzogtum Preußen, in Cleve-Mark und den übrigen Landschaften, die unter dem Zepter der Hohenzollern vereinigt worden sind. In dieser Epoche wurzelt hauptsächlich die wirtschaftlich-soziale und die politische Kraft des grundbesitzenden Adels. Dann folgt die zweite Epoche, in der alle diese Landschaften zu Provinzen eines Gesamtstaats verbunden und mehr und mehr miteinander verschmolzen werden unter dem absolutistischen Regiment des Großen Kurfürsten und seiner Nachfolger im 18. Jahrhundert. Das ist die Epoche des Kampfes und der Auseinandersetzung zwischen den Fürsten, die den Gedanken des militärischen Großstaats verfolgen, und dem Adel der Provinzen, der anfänglich diesem Staatsgedanken widerstrebt, der aber schließlich damit endet, sich rückhaltlos in seinen Dienst zu stellen. Die dritte Epoche endlich, in der wir selbst noch leben, ist die des vollendeten Einheitsstaats, der nach dem inneren Gesetz staatlichen Lebens zugleich zum konstitutionellen Verfassungsstaat wird, unter

grundsätzlicher Beseitigung der adeligen Privilegien, und mit der Tendenz, das Ideal der staatsbürgerlichen Gleichheit fortschreitend zu verwirklichen. In dieser Epoche genießt der Adel noch die Früchte der engen Verbindung mit dem Thron, die seine Hingabe an den monarchischen Militär- und Beamtenstaat begründet hat, und viele Vorteile, die von seiner alten wirtschaftlich-sozialen Vorzugsstellung übriggeblieben sind; aber die frühere Exklusivität seiner Stellung in Staat und Gesellschaft ist dahin: auf allen Gebieten des Lebens ist der Mitbewerb der bürgerlichen Stände mit gewaltiger Wucht und siegreichem Erfolge vorgedrungen und auch der Herrscher ist nicht mehr so ausschließlich wie früher von adligen Elementen umgeben — namentlich bei der Staatsregierung.

Adel und Monarchie gehören in gewissem Sinne zusammen. Der niedere Adel, um den es sich hier hauptsächlich handelt, ist geradezu eine Schöpfung des Fürstentums. Er ist ein Dienstadel. Fürstendienst hat von jeher geadelt. Die Hauptmasse des niederen Adels, gerade auch in den preußischen Provinzen, stammt von Ministerialen ab, d. h. von berittenen Knechten der Fürsten, die später zum Ritterstande aufstiegen. Aber dieser Dienst- und Lehnsadel, der zugleich in seinem Grundbesitz einen festen Rückhalt hatte, ist den fürstlichen Lehns- und Landesherrn oft sehr unbotmäßig gegenübergetreten, namentlich da, wo im Wechsel der Dynastien die alte Tradition zerrissen war und der Adel weit länger im Lande saß, als ein neuer, von anderswo her kommender Fürst. So war es beim Eintritt der Hohenzollern in die Mark Brandenburg, der von einer förmlichen Adelsrebellion begleitet war. Es handelte sich damals, im 15. Jahrhundert, darum, in der Mark Brandenburg eine territoriale Staatsbildung, wie sie einst das kräftige Fürstengeschlecht der Askanier im 13. Jahrhundert begründet hatte, und wie sie dann in der Zerrüttung des 14. Jahrhunderts fast ganz verloren gegangen war, wieder herzustellen und dauernd zu befestigen. Das war um so notwendiger im Interesse des gesamten deutschen Vaterlandes, als damals von Osten her das erstarkte Polenreich die deutsche Kultur des ostelbischen Kolonisationsgebiets mit Vernichtung bedrohte. Es ist kein Zufall, daß Kaiser Sigmund den Burggrafen von Nürn-

berg als obersten Hauptmann und Verweser in die Mark gesandt hat, ein Jahr nachdem der deutsche Orden in der Schlacht bei Tannenberg der Polenmacht erlegen war. Diesem Versuche, einen geordneten Landesstaat in der Mark Brandenburg mit fester Landfriedensordnung und machtvoller fürstlicher Gewalt herzustellen, hat sich der märkische Adel unter der Führung der Quitzows und ihrer Freunde zunächst bekanntlich widersetzt, indem er sein Fehderecht schrankenlos ausübte und eine selbtherrliche Stellung beanspruchte, die mit staatlicher Ordnung nicht verträglich war. Was dem märkischen Adel bei diesem Verhalten als Ziel vorschwebte, das war die Unabhängigkeit von einer landesfürstlichen Gewalt überhaupt, die Reichsunmittelbarkeit, wie sie etwa die Ritterschaft in Schwaben und Franken errungen hatte, wo keine starken landesfürstlichen Gewalten aufkommen konnten; aber diese Unabhängigkeit würde bei der Schwäche der Reichsgewalt und bei dem gesetzlosen Sinn, der in jenen wilden Zeiten bei der Mehrzahl des märkischen Adels herrschte, zu Anarchie und Zerrüttung und in letzter Linie zum gewaltsamen Eindringen der polnischen Nachbarn geführt haben. Es ist nun ja bekanntlich dem ersten Kurfürsten aus dem hohenzollernschen Hause gelungen, die Schlösser der Quitzows und ihrer Genossen zu brechen und einen Landfrieden aufzurichten, unter dem wieder Ordnung und Wohlfahrt gedeihen konnten. Aber von einer gänzlichen Niederwerfung des Adels kann eigentlich nicht die Rede sein; es kam vielmehr, nachdem diese erste Machtprobe zugunsten der fürstlichen Gewalt ausgefallen war, zu einer Art von Kompromiß, so daß der Adel zwar seinen Widerstand gegen die Begründung einer landesfürstlichen Staatsordnung aufgab, im übrigen aber seinen Besitz, seine Privilegien und seine starke Machtstellung im großen und ganzen behielt.¹⁾

Friedrich II., der Eisenhahn, der eigentliche Begründer des brandenburgischen Fürstenstaats, der die trotzigen Städte seinem Machtgebot unterwarf und zugleich auch auf Grund päpstlicher Privilegien die Geistlichkeit seines Landes in

¹⁾ Vgl. Priebatsch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark. H. Z. 88.

wirksame Abhängigkeit von der fürstlichen Gewalt brachte, hat versucht, den immer noch wilden und ungebildeten Adel der Mark an den Hof zu ziehen, ihn mit monarchischer Gesinnung zu erfüllen und zugleich eine feinere und edlere Gesittung auf Grund der christlichen Ideale der Zeit unter seinen Angehörigen zu befördern: dies doppelte Ziel verfolgte er durch die Begründung des Schwanenordens in ähnlicher Weise wie es früher schon die burgundischen Fürsten durch die Stiftung des Ordens vom Goldenen Vlies getan hatten; aber der Erfolg war nur gering, und nachdem durch die Reichsgesetzgebung seit 1495 das adlige Fehderecht beseitigt und der Ewige Landfriede aufgerichtet worden war, kam es gerade in Brandenburg, wo noch ein Teil des kleinen Adels, der von seinem Grundbesitz nicht leben konnte, Raub und Fehde als adliges Standesvorrecht betrachtete, zu jenen massenhaften Strafverfolgungen gegen adlige Friedbrecher, die die Regierung Joachims I. charakterisieren, und die man nicht ganz zutreffend als einen Kampf dieses Fürsten mit dem Adel seines Landes bezeichnet hat. Bekannt ist der Drohver, den ein Junker von Otterstedt an des Kurfürsten Kammertür geschrieben haben soll:

Jochimke, Jochimke höde dy;
Fange wy dy so hange wy dy.

Die Überlieferung ist nicht zweifellos beglaubigt; sie mag immerhin die Stimmung gewisser Kreise gegen den strengen und rücksichtslosen Herrn zu treffendem Ausdruck bringen; aber das wissen wir heute aus dem Studium der Landtagsakten¹⁾, daß damals keineswegs der Adel im ganzen sich im Widerstand gegen den Kurfürsten befand, sondern daß es doch nur einzelne, wenn auch zahlreiche Mitglieder des Standes waren, deren gesetzwidriges Treiben das scharfe Eingreifen des fürstlichen Richteramtes herausforderte, und daß auf den Herrentagen die Ritterschaft ebenso wie die

¹⁾ So Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. Leipzig 1911 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg) gegen Treusch v. Buttler, Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Dresden 1889.

Prälaten der kurfürstlichen Rechtspflege gegen die räuberischen Standesgenossen durchaus kein Hindernis in den Weg gelegt hat. In den heftigen und gewaltsamen Zuckungen, die in Form von massenhaften Verfolgungen und Hinrichtungen adliger Friedbrecher doch auch den Körper des ganzen Adelsstandes erschütterten, werden wir die Agonien des alten kriegs- und fehdelustigen, gesetzlosen und verwagene Feudaladels sehen müssen, die Begleiterscheinung des großen Umwandlungsprozesses, durch den der Edelmann aus einem Ritter zum Landwirt wurde.

Eine große wirtschaftlich-soziale Veränderung hat sich damals angebahnt. Die alte Grundherrlichkeit, in der der Ritter, ohne selbst eine Wirtschaft großen Umfangs zu betreiben, nur von den Zinsen und Gülten der von ihm abhängigen Bauern lebte, verwandelt sich damals in die Guts herrlichkeit, indem der Ritter Bauernhöfe niederlegt und das Land zu dem unter seiner Eigenwirtschaft stehenden Gute schlägt. So entsteht ein landwirtschaftlicher Großbetrieb, allerdings noch nicht von der Größe und Geschlossenheit der heutigen Rittergüter, die erst aus dem 19. Jahrhundert stammt, aber doch eine Wirtschaft ganz anderer Art, als sie früher auf den Rittersitzen getrieben worden war und als sie im Westen Deutschlands auch fernerhin blieb, weil dort die Bedingungen für die Entstehung eines größeren Betriebes nicht so günstig waren wie im Osten. Im Osten war der Getreidehandel und namentlich der Export aus den Händen der Städte in die Hände der Ritter übergegangen, so daß schon dadurch ein starker Antrieb zur Vergrößerung der Wirtschaft gegeben war; und andererseits hatten im Osten die Grundherren es leichter, den Bauern die Frondienste aufzubürden, die bei dem Mangel an Gesinde und Inventar für den vergrößerten Betrieb notwendig wurden; wahrscheinlich hat hier das Beispiel Polens eingewirkt, wo eben damals auch eine Großgutswirtschaft mit den Frondiensten leibeigener Bauern begründet worden ist.

So wurde der grundbesitzende Adel im Osten der Elbe seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts zu einem Stande von selbst wirtschaftenden Landwirten, die an Stelle der Abgaben jetzt vielmehr die Frondienste ihrer erbuntertänigen

Bauern in Anspruch nahmen, und die nun in dieser Wirtschaft eine geschäftliche Fähigkeit, eine Gewohnheit zum Herrschen, Befehlen und Disponieren in sich ausbildeten, die dem von seinen Grundrenten lebenden Adel des westlichen und südlichen Deutschland nicht in demselben Maße eigen war. So bildete sich der Typus des ostelbischen Junkers heraus, der sich so bedeutend von dem westdeutschen Edelmannstypus unterscheidet.

Die hohenzollernschen Fürsten hatten natürlich ein Interesse daran, daß ihr Adel dem Raub- und Fehdewesen entsagte und sich häuslich und wirtschaftlich auf dem Lande einrichtete. Sie hatten aber andererseits auch ein Interesse daran, daß die Zahl der Bauern nicht verringert wurde, und sie sahen es als eine Pflicht ihres landesfürstlichen Amtes an, dafür zu sorgen, daß die Edelleute ihre Bauern nicht bedrückten. Dem Bauernlegen wurde gelegentlich Einhalt getan, und im Kammergericht haben die Räte des Kurfürsten wohl versucht, die Frondienste der Bauern zu beschränken und ihre Speisung während des Dienstes durchzusetzen. Aber diese landesfürstlichen Bestrebungen blieben ohne Kraft und Nachdruck, weil der Landesherr zu abhängig vom Adel war und seinen guten Willen brauchte wegen der Steuern, die auf dem Landtag bewilligt werden mußten; und so ließ man es in der Hauptsache bei dem Herkommen und hinderte den Adel nicht an der Ausbildung seiner Gutswirtschaft.

Auf dem Landtage führte der Adel das große Wort. Die Prälatenkurie war seit der Reformation mit ihm verschmolzen und die Städte standen an Macht und Ansehen bedeutend hinter den Oberständen zurück. Nur für diese war eine Versicherung bestimmt, die Kurfürst Joachim II. im Jahre 1540 ausstellen mußte, und die dahin lautete, daß der Kurfürst sich verpflichtete, in allen Sachen, daran der Lande Gedeih und Verderb gelegen, den Rat und die Zustimmung der Stände nachzusuchen und sich namentlich in kein Bündnis einzulassen ohne Bewilligung „gemeiner Landräte“. Unter solchen Landräten verstand man damals etwas ganz anderes als später, nämlich einen Ausschuß der Ritterschaft, welcher den Landesherrn zu beraten hatte. Diese Landräte, durch

welche also der Adel einen maßgebenden Einfluß auf die auswärtige Politik erlangt, stehen im Gegensatz zu den Hofräten, die als Beamte am Hofe des Kurfürsten leben und seine Regierungsgeschäfte besorgen. Auch diese Hofräte aber sollte der Kurfürst nach dem Willen des Adels aus dessen Mitte wählen; die Ritterschaft beanspruchte, kraft des sogenannten Indigenatsrechts, nur von Landeseingeborenen und Standesgenossen regiert zu werden. Dieses Indigenatsrecht wurde von den Fürsten im allgemeinen auch anerkannt, aber in vielen Einzelfällen setzten sie sich doch darüber hinweg, um besonders tüchtige und zuverlässige Kanzler und Räte zu gewinnen. Wie böse der Adel zuzeiten darüber war, zeigen mit drastischer Deutlichkeit zwei Schriftstücke, die sich bei den Landtagsakten von 1542 gefunden haben, und aus denen ich einige Sätze mitteilen möchte.¹⁾ Es sind Vorstellungen und Beschwerden, die etliche „Arme von Adel“, wie sie sich nennen, an den ständischen Ausschuß und weiterhin an den Landtag gerichtet haben, mit denen damals der Kurfürst wegen der neuen Steuern beriet. Die Armen von Adel sind die kleineren Rittergutsbesitzer im Gegensatz zu den größeren, die hauptsächlich im Ausschuß vertreten waren. Ihrer fünfzig hatten eine Versammlung abgehalten; sie beklagen sich nun in ihrer Eingabe darüber, daß sie auf dem Landtage nicht mehr zu Worte kämen; und sie schelten über den bösen Unrat und das unordentliche Regiment, das ihrer Ansicht nach hauptsächlich daher rührt, daß der Kurfürst fremde Räte, namentlich Meißner (also Sachsen) gebraucht, was sie für ganz verderblich halten. Sie sagen darüber: „[also] möten wi di bösen rede affsetten und plügen mit egen ossen, dat und nen anders wil unser tóraden wesen. Unse leve olde fürsten hebbent och gedan, uns dencket wol, dat men nen Mißner in dat land wolde liden to rade“. Dann sollen die verpfändeten Domänenstücke eingelöst und keine neuen Verschreibungen von solchen an Günstlinge des

¹⁾ Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Hrsg. von Walter Friedensburg. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig 1913, I, 192 ff. (Vgl. auch schon G. Winter in der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, Bd. 20.)

Kurfürsten gegeben werden. „Wen dat gescheen und verordnet is“, fährt die Eingabe fort, „will wy uns ok angripen. Wy möthen aversch dat Strick in die hant behollen, dat di unsen regieren. Du gi nicks dar to, so möten wy sien, dat wy einen oder vier by dy nese krigen, so wille wy wol erfahren, war unse geld hen gekomen is; ok wet mant in ganzen lande wol, wy wetent ok wol.“ Diese kräftige Sprache, die etwas an den Bund der Landwirte erinnert, verdroß den Kurfürsten, der davon erfuhr; er verwies den Unzufriedenen ihre unerlaubte Versammlung und betonte, daß nach dem Lehnrecht des Sachsenspiegels der Rat ein Stück vom Leibe des Landesherrn selbst sei; aber ganz ohne Wirkung ist die Kundgebung doch nicht geblieben. Die Macht des Landesherrn war damals durch den Adel und die Landstände überhaupt sehr eng eingeschränkt. Nicht bloß die Steuerbewilligung, sondern auch die Steuerverwaltung lag in ihren Händen; durch ihre Gravamina übten sie eine gewisse Kontrolle über das landesherrliche Regiment aus, und es war üblich, daß in Gesetzgebung und Politik nichts Wichtiges ohne ihren Beirat geschah.¹⁾

Die Fürstengewalt des 16. und 17. Jahrhunderts war also eine ständisch beschränkte, und beschränkt vornehmlich durch den Adel. Das war auch in den anderen Landschaften so, die im 17. Jahrhundert an das Haus Brandenburg fielen. Ostpreußen war unter dem schwachen Regiment des alternenden Herzogs Albrecht seit 1566 eine förmliche Adelsrepublik geworden, ähnlich wie Polen; und unter der Regierung seines geistesschwachen Sohnes hatte sich die Macht des Adels noch vermehrt und befestigt. Die Regierung führten die vier Oberräte oder Regimentsräte, die zwar dem Namen nach herzogliche Beamte, in Wahrheit aber Vertrauensmänner der regierenden Adelsclique waren. Neben ihnen waren die Häupter des Adels in dem sogenannten Landratskollegium

¹⁾ Martin Haß, Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark Brandenburg während der Regierung des Kurfürsten Johann Georg (1571—1598). (Berliner Dissertation 1905.) Derselbe (Volldruck der Dissertation): Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig 1913.

vertreten, das einen großen Einfluß auf die Landesverwaltung hatte; und in den Ämtern, in die das Land zerfiel, schalteten und walteten die adligen Amtshauptleute wie polnische Starosten. Es war ein enger Kreis von alteingeborenen, streng lutherischen Familien, welcher diese Herrschaft ausübte: die Tettau, Ostau, Wallenrodt, Kreytzen, Schlieben und einige andere. Eine so große Familie wie die Dohnas hatte im Lande lange nichts zu sagen, weil sie reformiert war und nicht zu der herrschenden Clique gehörte. Erst der Große Kurfürst hat hier Wandel geschaffen. Er setzte es durch, daß auch die Reformierten, seine Glaubensgenossen, zu den Ämtern zugelassen werden mußten und er verstand, das Indigenatsrecht, auf das der Adel auch hier pochte, dadurch unwirksam zu machen, daß er es in günstiger Stunde an Ausländer, z. B. Brandenburger, verleihen ließ. Er hat ja überhaupt die Macht der Stände hier wie anderswo gebrochen. Wie starker Mittel es dazu bedurfte, zeigt z. B. sein Verfahren gegen Christian Ludwig von Kalckstein, eine Figur, in der die Zuchtlosigkeit und Unbotmäßigkeit der ostpreußischen Adelskreise, die mit Polen gegen den Kurfürsten konspirierten und seine Souveränität nicht anerkennen wollten, einen recht typischen Ausdruck gefunden hat.¹⁾ Er wurde mit List und Gewalt in Warschau festgenommen und über die Grenze geschafft; dann wurde ihm der Prozeß wegen Hoch- und Landesverrats gemacht; er wurde gegen die Privilegien des preußischen Adels auch der Folter unterworfen, weil man seine Mitschuldigen kennen lernen wollte, und schließlich zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Der Widerstand des ostpreußischen Adels gegen den neuen militärisch-monarchischen Großstaat ist also durch den Großen Kurfürsten gebrochen worden; aber wie mächtig der adlige Einfluß noch in der Landesverwaltung blieb, zeigen die Worte, mit denen ein Ostpreuße (vielleicht ein Dohna) den Minister von Fuchs 1689 beim Regierungsantritt Friedrichs III. über die Zustände in Ostpreußen auf-

¹⁾ Paczkowski, Der Große Kurfürst und Christian Ludwig von Kalckstein. Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 2 und 3.

klärte. Da heißt es folgendermaßen¹⁾: „Seit die Ritterschaft den Herrenstand (zu diesem gehörten u. a. die Dohnas) aus dem Landratskollegium verdrängt, den *ordo civicus* ganz ausgeschlossen und sich von diesem Collegio allein impatrociniert haben, da hat alles Gute im Lande aufgehört, und der Landesherr hat sich jederzeit mit diesen Landräten umb seine Autorität, ja schier umb sein Brot herumbeißen müssen, daß demnach, so lange dieses währet, mehr omine als nomine der Fürst die Oberherrschaft behalten müßte. Unterdessen schlagen die Landräte den Oberräten und hinwiederumb die Oberräte den Landräten den Ball zu, und Serenissimus oder der sonst nicht mit ihnen ins Horn bläset, mögen es entgelten. Wo jemand in Preußen es vermag dahin zu bringen, daß er Landrat und Hauptmann wird, so ist ihm und allen seinen Öhmchen und Schwägerchen schon geholfen, und die kleinen Nebenjunkere müssen den Herrn Hauptmann und den Herrn Landrat als einen Abgott verehren . . . Möchte dazu Serenissimus ihnen noch seine *Oeconomica* also zur Disposition lassen, als solche in Polen die Starosten zu sich gezogen haben, ei ja! das hätten wir gerne!“

Nicht ganz so schlimm wie in Ostpreußen war der Kampf des Großen Kurfürsten mit den Ständen in den rheinisch-westfälischen Landen Cleve und Mark. Auch hier war es vornehmlich der Adel, der gegen die Begründung des neuen Gesamt- und Militärstaats Widerstand leistete. Ein clevescher Edelmann, Wylich von Winnenthal, der sich 1653 bei Kaiser und Reich über den Kurfürsten beschwert hatte, mußte sein unehrerbietiges Verhalten gegen seinen Landesherrn mit Gefangenschaft büßen. Der Kurfürst mußte aber damals zunächst vor den Ständen zurückweichen. Er mußte alle nicht eingeborenen Beamten, die er angestellt hatte, entlassen, alle Beamten auf die ständischen Rezesse vereidigen und sich verpflichten, ohne Einwilligung der Stände keine Truppen

¹⁾ Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. XVI, S. 1053 ff. Überhaupt mag für das Folgende auf die Serie der ständischen Verhandlungen, Bd. V, X, XV u. XVI dieser Publikation verwiesen werden. Vgl. auch H. Rachel, Der Große Kurfürst und die ostpreußischen Stände 1640 bis 1688. Leipzig 1905. (Schmollers staats- u. sozialwiss. Forschungen.)

ins Land zu bringen und keine Festungen zu bauen. Erst 1660 und 1661, nach dem siegreich beendeten schwedisch-polnischen Kriege, ist er diese Fesseln losgeworden und hat das fürstliche Garnisonrecht durchgesetzt; die ständischen Privilegien aber, namentlich die des Adels, blieben im großen und ganzen ungeschmälert.

In all diesen Kämpfen mit den Ständen der Provinzen handelte es sich namentlich um die Bedürfnisse des neuen stehenden Heeres, durch welches wie mit einer eisernen Klammer die bisher abgesondert lebenden Lande zu einem einheitlichen größeren Staatswesen zusammengezwungen wurden. Nicht fürstliche Laune und Willkür hatte dazu geführt, sondern eine große europäische Notwendigkeit, der sich kein Staat entziehen konnte, wenn er in den beständigen Rivalitätskämpfen des Kontinents seine Unabhängigkeit erringen oder behaupten wollte. Die Idee einer solchen militärisch-politischen Macht war etwas Neues für die Stände, die ganz und gar in dem unpolitischen Boden eines kleinstaatlichen, landschaftlichen Stillebens wurzelten; und insbesondere auch der Adel hat diesem fürstlichen Staats- und Machtgedanken lange widerstrebt. Am stärksten war der Widerstand da, wo man am weitesten von dem Mittelpunkt der Monarchie und dem eigentlichen Sitze der fürstlichen Zentralstaatsgewalt entfernt war, in Ostpreußen und Cleve-Mark, wo zudem noch das Ausland, Polen und die Republik der Niederlande, störend einwirkte. Am leichtesten ist es dem Großen Kurfürsten gelungen, den Adel der Mark Brandenburg für seine militärische Gesamtstaatsidee zu gewinnen. Zwar trat auch hier nach dem großen Kriege, wo die Stände die Abtanking der Truppen forderten und der Kurfürst im Gegenteil den *miles perpetuus* einzuführen trachtete, eine starke mehrjährige Spannung ein; aber sie löste sich verhältnismäßig leicht auf dem Landtag von 1653, auf dem die Stände gegen eine weitgehende Bestätigung und Erweiterung ihrer Privilegien ausreichende Geldbewilligungen für das Heer, zunächst auf sieben Jahre, zugestanden und damit den Widerstand gegen das Heer und gegen die neue Staatsordnung im Prinzip bereits aufgaben. Der Adel legte damals in der Mark Brandenburg ganz besonderes Gewicht darauf, daß er in dem

Ausbau seiner Gutswirtschaft und in der Herrschaft über die erbuntertänigen Bauern von der Staatsgewalt nicht gestört wurde. Es handelte sich um ein Kompromiß: der Adel verzichtete auf den Widerstand gegen das stehende Heer und die Kosten, die es für das Land mit sich brachte; dafür gestattete ihm der Kurfürst, sich in seinen wirtschaftlich-sozialen Interessen und in seiner lokalen Herrenstellung zu stärken und zu befestigen.¹⁾ Hier zeigt sich recht deutlich, daß der Kampf der neuen Fürstengewalt mit dem Adel kein Kampf bis zur Vernichtung war, sondern daß es sich nur darum handelte, diesen ersten und bedeutendsten Stand zur Anerkennung und womöglich in den Dienst der neuen, durch die Staatsräson begründeten Ordnung zu zwingen.

Seit dieser großen Wendung wechselt die Rolle des Adels vollständig. Hatte er früher in dem kleinstaatlichen Rahmen der abgesonderten Landschaft dem Fürsten oft genug das Gesetz seines Verhaltens im Innern und nach außen vorge-schrieben, so wurden jetzt im Rahmen des neuen militärischen Großstaats die Landtage oder die Versammlungen, die an ihre Stelle traten, zu unbedeutenden und machtlosen Provinzialvertretungen, über denen sich mit überlegener Kraft und Machtfülle die neuen großstaatlichen Behörden, die Instrumente der fürstlichen Zentralstaatsgewalt, zu erdrückender Größe erhoben. Die Landtage kamen in vielen Provinzen, namentlich in Brandenburg und Preußen, ganz ab, das Steuerwesen ging aus den Händen ständischer Organe in die fürstlicher Behörden über; die Einführung der Akzise, eines besonderen (hauptsächlich auf indirekte Konsumtionssteuern begründeten) Steuersystems für die Städte, trennte Stadt und Land und isolierte den Adel, so daß in den Fragen des Steuerwesens überhaupt kein gemeinsames Interesse der Landstände mehr vorhanden war. Das platte Land fuhr fort, die Kontribution zu bezahlen, ein namentlich auf Grundsteuern beruhendes Steuersystem, das während des großen Krieges aufgekommen war; und in den meisten Provinzen befestigte sich der alte Brauch, daß diese Steuern nicht auf den Adel,

¹⁾ Kurmärkischer Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 bei *Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum* VI, 1. Sp. 425 ff.

sondern nur auf die Bauern fielen. Friedrich Wilhelm I., der die Reste der ständischen Steuerverwaltung beseitigt hat, suchte auch den Adel zur Grundsteuer heranzuziehen. Aber er fand in Pommern und der Neumark einen so zähen passiven Widerstand dagegen, daß er sich gezwungen sah, den Plan fallen zu lassen. Nur in Ostpreußen hat er bei der Einführung des Generalhufenschosses eine gleichmäßige Besteuerung des Adels, der Kölmer und Bauern im großen und ganzen durchgeführt; aber dort hatte freilich früher auch schon der Orden dafür gesorgt, daß ein adliges Steuerprivilegium nicht entstehen konnte. Auch in Schlesien und Westpreußen bestand keine Steuerfreiheit des Adels; auch hier ist später unter Friedrich dem Großen der Adel, wenn auch nicht ebenso stark wie die Bauern, zur Steuer herangezogen worden.¹⁾

Durch die Regierung Friedrich Wilhelms I. geht noch ein Zug von Kampflust und Mißtrauen gegenüber dem Adel, wenigstens in einzelnen Provinzen. Das tritt sehr deutlich und zum Teil recht drastisch in seinem politischen Testament von 1722²⁾ hervor, wo er für seinen Nachfolger den Adel der einzelnen Provinzen kurz charakterisiert. Im allgemeinen gibt er ihm den Rat, er möge mit dem sämtlichen Adel aus allen Provinzen obligeant und gnädig umgehen, die Guten vor den Schlimmen auszeichnen und die Treuen dinstinguieren, um sich Liebe und Furcht zu erwerben. In Ostpreußen erschien ihm damals der große Adel als der gefährlichste für die monarchische Autorität. „Auf die Fincksche und Dohnasche

¹⁾ Die historischen Abschnitte des älteren Buches von Schimmelfennig, Die preußischen direkten Steuern (4. Aufl., Berlin 1859) sind mehrfach korrigiert (namentlich bezüglich des ostpreußischen Generalhufenschosses) durch: Zakrczewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. (Schmollers staats- und sozialwiss. Forschungen 1887.) Wichtig außerdem die Vorträge, welche der Präsident der Oberrechnungskammer, J. R. Roden, im Auftrage Friedrichs d. Gr. dem Prinzen von Preußen über Steuer- und Finanzwesen gehalten hat (1774—75); abgedruckt bei Preuß, Friedrich d. Gr., Bd. IV, Anhang 2.

²⁾ *Acta Borussica*, Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung III, 441 ff. Jetzt auch bei Küntzel u. Haß, Die politischen Testamente der Hohenzollern, Heft 1 (1911).

Familie muß mein Successor ein wachsames Auge haben, sonst sie mit meinem Successor mitregieren werden und die beide Familien die alte preußisch-polnische Privilegia noch im Herzen hegen, das seid versichert.“ Im ganzen war er sich doch bewußt, durch die Reform des Steuerwesens und der Steuerverwaltung bei Einführung des Generalhufenschoßes den Adel in Ostpreußen unter seine Botmäßigkeit gebracht zu haben; und es muß hervorgehoben werden, daß es ein ostpreußischer Edelmann gewesen ist, der bei diesem schwierigen Werk das Staatsinteresse über das Standesinteresse gestellt und dem Reformwillen des Königs zum Siege verholfen hat: Graf Truchseß von Waldburg, zuletzt Kammer- und Kommissariatspräsident in Königsberg. Es war damals nicht ohne Widerstand abgegangen. Bei dieser Gelegenheit hat Friedrich Wilhelm I. das bekannte Wort geschrieben: „Ich ruiniere die Junkers ihre Autorität und stabiliere die Souverainité wie einen Rocher von Bronze.“ Sehr übel ist der König auf den Adel von Cleve-Mark zu sprechen: „Was Cleve, Grafschaft Mark ist“, sagt er in seinem politischen Testament, „sein die Vasallen dumme Ochsen aber maliziös wie der Deuffel. Auf ihre Privilegia sein sie sehr gesteuert; aber indessen tun sie was mein Successor von sie haben will und verlangen wird.“ Der König hatte eben damals die Cleve-Märkischen Landtage, die noch alljährlich gehalten wurden, sistiert, weil es da oft wüst herging und der Regierung Schwierigkeiten bereitet wurden. Er gestattete aber ihre Abhaltung wieder in der Erwartung, daß beides aufhören werde. Der Adel dieser Lande hatte ein besonders großes Interesse an der regelmäßigen Abhaltung der Landtage, weil im Reiche allgemein nur derjenige Adel für stiftsfähig galt, dessen Mitglieder auf den Landtagen Sitz und Stimme hatten, und weil dies für die Versorgung der jüngeren Söhne und Töchter von großer Bedeutung war. Das hat den Adel dort politisch sehr fügsam gemacht; starken Widerstand hat Friedrich Wilhelm I. dort nicht mehr gefunden, aber allerdings auch keine besondere Hingabe an den Staat und keine hervorragende Fähigkeit, ihm zu dienen. „Die Nation ist sehr intrigant und falsch dabei“ sagt der König, „und saufen wie die Beester; mehr wissen sie nichts. Wenn ein

Clever sehr jung von Hause kommt und in Berlin erzogen wird, alsdann brave, gute, geschickte Kerls daraus werden, die mein Successor wohl gebrauchen kann.“ In ihren Privatangelegenheiten aber seien sie schlechte Wirte und verzehrten mehr als sie an Revenuen hätten. Im übrigen urteilte er, daß die Vasallen am Niederrhein besser holländisch und kaiserlich seien als preußisch. In Geldern seien die Vasallen ganz und gar kaiserlich; dem Marquis Hoensbroech müsse der Successor den Daumen auf das Auge halten; weil er ein gottloser Kerl gegen seinen Landesherrn sei und nur auf die Gelegenheit warte, sich unter kaiserliche Botmäßigkeit zu begeben. Auch von den Vasallen in den westfälischen Landesteilen, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, hält der König nicht viel. Sie seien dumm und opiniatre und sein Nachfolger solle sie nicht zu viel employieren, weil sie zu commode seien zu dienen. Indessen wenn er mit einem gnädigen Accueil und Miene ihnen begegne, würden sie tun was er haben wolle. Ganz anders urteilt er über die Pommern und Märker. „Die pommersche Vasallen“, sagt er, „sein getreu wie Gold; sie räsonnieren wohl bisweilen, aber wenn mein Successor sagt, es soll sein und daß ihr sie mit gutem zuredet, so wird keiner sich dawider movieren. Was die Neumark anlangt ist in allen Stücken wie die Pommern; aber klagen tun die Vasallen stetiglich, absonderlich der Krossensche Kreis. Aber ihr müsset auf die Neumärker ihre Klagen keine Reflexion machen; denn sie sind meist ohne Fundament; es ist aber so ihre Landesgewohnheit. Was die Mittel- und Uckermark betrifft, sein die Vasallen die getreueste von allen, und was ihr werdet befehlen, werden sie willigst und gerne euren Befehl parieren.“ Nur die Altmärker und Magdeburger haben seinen Zorn auf sich gezogen. „Die altmärkischen Vasallen sein schlimme, ungehorsame Leute, die da nichts mit guten tun, sondern revèche seien und rechte leichtfertige Leute gegen ihren Landesherrn. Mein lieber Successor muß sie den Daumen auf die Augen halten und mit ihnen nicht gut umgehen, denn gar zu leichtfertige Gemüter unter sie sein. Die Schulenburgische, Alvenslebensche, Bismarcksche Familien sein die vornehmste und schlimmste; die Knesebecksche Familie ist eine schlimme auch. Die Magde-

burgischen Vasallen sind wie die Altmärker, fast noch schlimmer. Die Halberstädter sind ebenso.“

Was den König gegen die Altmärker und Magdeburger so aufgebracht hat, das ist der Widerstand gewesen, den er hier mit einer Maßregel fand, die ganz besonders charakteristisch für sein Verhältnis zum Adel ist, nämlich mit der Allodifikation der Rittergüter. Die Rittergüter waren von alters her Lehngüter; auf ihnen lasteten die adligen Roßdienste, die seit Menschengedenken nicht mehr geleistet worden waren, um derentwillen aber der Adel die Steuerfreiheit beansprucht und zugestanden erhalten hatte. Nun wollte Friedrich Wilhelm I., daß diese Dienste mit Geld abgelöst werden sollten und er löste dafür das lehnrechtliche Band auf, durch das diese Güter bisher gefesselt waren. Sie sollten freies Eigentum der Edelleute werden gegen die Zahlung des Lehnskanons, der 40 Taler jährlich für ein Ritterpferd betrug. Diese Anordnung hatte der König einseitig von sich aus getroffen, im Jahre 1717, und die Altmärker und Magdeburger hatten dabei den Gehorsam versagt. Sie behaupteten, das sei gegen ihre Privilegien und strengten sogar eine Klage gegen ihren Landesherrn beim Reichshofrat an, was dann dem Kaiser eine erwünschte Gelegenheit zu allerhand Schikanen gegen Brandenburg gab. Der Prozeß war einer von denen, die nie zu Ende kamen; die altmärkischen und magdeburgischen Vasallen aber ließen sich lange Jahre hindurch den verweigerten Lehnskanon durch militärische Exekution abpfänden; freiwillig gaben sie ihn nicht.¹⁾

Es ist interessant, daß mit der Verwandlung der Rittergüter in freies Eigentum keineswegs auch zugleich das persönliche Lehnsband aufgelöst worden ist, das die Edelleute als Vasallen an den König als ihren Lehns- und Landesherrn fesselte, und das sie zu Dienst und Treue verpflichtete. Im Gegenteil: seit Friedrich Wilhelm I. wurden die Pflichten der Vasallen besonders stark betont. Es wurde eine Art von Vasallendisziplin eingeführt. Die Kriegs- und Domänenkammern mußten Listen von allen Edelleuten ihres Bezirks

¹⁾ V. Loewe, Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I. (Forschungen zur brandenb. u. preußischen Geschichte. 11.)

halten und den König über ihr Tun und Treiben informieren. Es war den Vasallen verboten, in fremde Dienste zu gehen; sie durften nicht ohne königliche Erlaubnis ins Ausland reisen, auch ihre Söhne nicht auf Reisen oder auf fremde Universitäten schicken. Der König wollte, daß die Söhne des Adels in seinen Dienst träten; vor allem wollte er sie als Offiziere für seine Armee haben. Das Vasallitätsverhältnis sollte in dem Dienst- und Treuverhältnis des Offiziers in verjüngter Gestalt wieder aufleben. Das ist einer der wichtigsten Grundsätze in der inneren Politik Friedrich Wilhelms I., dessen Wirkungen namentlich unter seinem Nachfolger hervorgetreten sind. Er wollte keine Ausländer mehr zu Offizieren. Er wollte den Ersatz seines Offizierkorps womöglich ganz auf den einheimischen Adel begründen. Um den vielfach recht armen Adel seiner Ostprovinzen in den Stand zu setzen, seinen Söhnen eine standesgemäße Erziehung zu geben, gründete er Kadettenhäuser in Berlin, Magdeburg und Stolpe, wo die Söhne der Edelleute für die militärische Laufbahn erzogen werden sollten. Er mußte die Eltern vielfach zwingen, ihm ihre Kinder zu diesem Behuf zu überlassen. Namentlich in Ostpreußen wurden die Söhne der Edelleute oftmals halb mit Gewalt truppweise durch Unteroffiziere und Landreiter abgeholt und in die Kadettenhäuser gebracht, wobei der König die Eltern trösten ließ, es sei dafür gesorgt, daß ihre Söhne gut unterhalten, in reinliche Kammern logiert und in allen nützlichen Wissenschaften und Künsten unterrichtet und zu guten Christen erzogen werden würden.¹⁾ Es war damals noch kein Privilegium des Adels, die Offizierstellen zu besetzen, sondern eine oft als sehr lästig empfundene Pflicht.

Die Wirkungen der engen Verbindung, die so allmählich zwischen dem Adel des Landes und dem Offizierkorps der Armee herbeigeführt wurde, sind von außerordentlich großer Bedeutung für Geist und Charakter des preußischen Staates gewesen. Der Offizierstand war seit Friedrich Wilhelm I. der erste und angesehenste Stand im Staate; der

¹⁾ G. Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres, 1640 bis 1740, in: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 282.

König selbst fühlte sich als Offizier; er trug beständig die Uniform und behandelte die Offiziere als Kameraden. Er verstand es, durch sein Beispiel und seine Disziplin dem Offizierkorps ein hohes Maß von dienstlichem Pflichtgefühl einzuflößen; und der Ersatz aus dem einheimischen Adel gab dem Offizierkorps einen homogenen Charakter, erhöhte seine dienstliche Zuverlässigkeit und stärkte durch die Einwirkung adliger Standessitten das korporative Ehrgefühl und den kameradschaftlichen Geist. Wie der Offizier ein Edelmann war, so war der Kantonist ein Bauernsohn; das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, die Gewohnheit zu befehlen und zu gehorchen, die selbstverständliche Unterordnung, das Vertrauen in die Führung der Vorgesetzten bildeten eine starke psychologische Grundlage der militärischen Disziplin. Aber andererseits gingen von der Erziehung des Adels im Offizierkorps auch wichtige und bedeutsame Wirkungen auf den politischen Geist in den Provinzen aus. Im Offizierkorps lernten die jungen Edelleute den monarchischen Sinn, die unbedingte Hingabe an die Pflicht für den Staat, und das wirkte zurück auf die Standesgenossen in den Provinzen, die bis dahin noch vielfach in ihrem engen landschaftlichen Partikularismus befangen waren und der im König repräsentierten Staatsidee mit Gleichgültigkeit oder gar mit Abneigung gegenüber standen. Durch die Verbindung mit dem Offizierkorps wurde so aus den mißvergnügten und frondierenden Junkern der Ostprovinzen ein loyaler, königstreuer Stand, in dem die vom König gepflanzte Staatsidee zuerst kräftig Wurzel gefaßt hat. Friedrich der Große sagt in seinem politischen Testament von 1752¹⁾: er habe immer darauf gehalten, daß sich die Offiziere nicht als Märker oder Magdeburger oder Pommern oder Ostpreußen bezeichneten, sondern daß sie sich an den gemeinsamen Namen der Preußen gewöhnten. Der preußische Offizier der friderizianischen Zeit ist der erste Repräsentant eines preußischen Staatsbewußtseins; und vom Offizierkorps ging dieser preußische Staatssinn an den Adel der östlichen Provinzen über; das

¹⁾ *Acta Borussica*, Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. IX, 327 ff. Jetzt auch bei Klüntzel: Die politischen Testamente der Hohenzollern, Heft 2.

Bewußtsein eines allgemeinen Staatsbürgertums hat sich erst im 19. Jahrhundert gebildet.

Die große Zeit des preußischen Adels bricht aber erst unter der Regierung Friedrichs des Großen an. In der Regierung Friedrich Wilhelms I., der die Wege dazu gebahnt hat, herrscht mehr noch ein bürgerlicher Zug und ein deutliches Gefühl davon, daß das vom König vertretene Staatsinteresse mit den Interessen des Adels vielfach im Gegensatz stehe. Von dem General-Kriegskommissar, der die Heeresverwaltung und das Steuer- und Polizeiwesen unter sich hatte, heißt es in dem politischen Testament von 1722: wenn er seinem Könige treu dienen wolle, so müsse er den ganzen Adel gegen sich haben. Friedrich Wilhelm I. hat mehrere seiner bürgerlichen Kabinettssekretäre zu Ministern gemacht und in den Adelstand erhoben; das Beamtentum, welches er geschaffen hat, war ziemlich zu gleichen Teilen aus Bürgerlichen und Adligen zusammengesetzt; gegen die adligen Landräte, die im 18. Jahrhundert zugleich als königliche Beamte und als Vertrauensmänner der Ritterschaft an der Spitze der Kreise standen, hat er ein gewisses Mißtrauen nie ganz überwunden; in manchen Landesteilen, namentlich in der Altmark und Magdeburg, brach er mit dem Herkommen, nach dem die Kreisstände die Männer ihrer Wahl zu diesem Posten zu präsentieren hatten, und ernannte kurzweg alte Offiziere oder sonst ergebene Leute zu Landräten. Mit besonderem Mißtrauen erfüllte ihn das Bestreben des grundbesitzenden Adels, Domänenstücke in seine Hand zu bringen, wie das in Schweden und Polen früher in großem Maßstabe geschehen war. Bei der Generalverpachtung der Domänen hielt er streng darauf, daß als Pächter nur Bürgerliche zugelassen wurden, damit ja keine Vermischung von adligem und königlichem Grundbesitz stattfinden könne. Er ließ auch Untersuchungen anstellen über Domänenstücke, die unter Verdunklung des königlichen Eigentumsrechts zu früheren Zeiten in adligen Besitz gekommen waren; fiskalische Prozesse deswegen waren keine Seltenheit und machten viel böses Blut unter dem Adel. Auch davor hat sich Friedrich Wilhelm I. nicht gescheut, Rittergüter aufzukaufen, um den Domänenbesitz zu vergrößern; er folgte darin dem Beispiel seines

Freundes, des alten Dessauers, der fast den ganzen Adel seines kleinen Ländchens ausgekauft hatte.

In allen diesen Stücken dachte und handelte sein Nachfolger ganz anders. Friedrich der Große hat wohl gesagt, ein solches Verfahren, wie der Ankauf von Rittergütern, zieme sich wohl für den Fürsten von Zippel-Zerbst, aber nicht für den König von Preußen. Der König von Preußen müsse einen zahlreichen und wohlhabenden Grundadel haben, der ihm die Offiziere für seine Armee liefern könne; das sei wichtiger als ein großer Domänenbesitz. Die fiskalischen Prozesse zur Revindikation verdunkelter Domänenstücke befahl er einzustellen, um die Vasallen nicht zu beeinträchtigen: „Denn ihre Söhne,“ sagte er, „sind es, die das Land defendieren; davon die Rasse so gut ist, daß sie auf alle Weise meritiret conserviret zu werden.“ Diese Worte sind im Jahre 1748 geschrieben¹⁾; der König hatte schon in zwei Kriegen Gelegenheit gehabt, die vortrefflichen Eigenschaften seiner adligen Offiziere kennen zu lernen. Auch in seinem politischen Testament von 1752 erklärt er die Konservierung des Adels für einen der Hauptgegenstände des politischen Interesses in Preußen; man könne wohl einen reicheren, aber nicht einen mutigeren und treueren Adel finden. Auch er hat wie sein Vater den Adel der einzelnen Provinzen charakterisiert, und die Abweichungen, die dabei hervortreten, sind nicht ohne Interesse. Die Ostpreußen nimmt er gegen den Vorwurf der Falschheit in Schutz; sie sind gescheit und regsam; nur müssen sie nicht immer in ihrer Provinz sitzen bleiben. Die Pommern sind geradsinnig und treuherzig; aus ihnen werden die besten Offiziere und Beamten, nur zur Diplomatie taugt ihr freimütiges Wesen nicht. An dem Adel der Mark Brandenburg, den auch er wegen seiner Treue und Hingabe an den Staat schätzt, vermißt er den Geist der Preußen und die Solidität der Pommern; er ist ihm zu vergnügungssüchtig, was wohl hauptsächlich dem Einfluß von Berlin zuzuschreiben ist. Von den Magdeburgern hält der König mehr: sie besitzen Scharfsinn und haben einige bedeutende Persönlichkeiten aufzuweisen. Die Niederschlesier sind gute Kerle, nur ein

¹⁾ Marginalien des Königs zu der Instruktion für das Generaldirektorium: *Acta Borussica*, Behördenorganisation, Bd. VII, 563, 568.

bißchen dumm, nicht aus Anlage, sondern mangels guter Erziehung; sie sind eitel, zu Luxus und Verschwendung geneigt, für Prunk und Titel sehr empfänglich, aber ohne rechte Ausdauer bei der Arbeit und ohne Lust zu dem harten, entsagungsvollen Leben, das der militärische Dienst fordert. Der katholische oberschlesische Adel lebt noch ganz in den österreichischen Sympathien. Die Westfalen aus der Grafschaft Mark und Minden sind ein tüchtiger Menschenschlag; ihre Erziehung hat sie ein wenig plump gemacht, sie haben kein glänzendes Auftreten in der Gesellschaft; aber sie haben ein höheres Talent: das, sich dem Staate nützlich zu machen. Über die Clever urteilt Friedrich II. ebenso ungünstig wie sein Vater, er nennt sie imbecil und konfus und hält sie für eine durch den Trunk degenerierte Rasse. Es mag dazu bemerkt werden, daß der Clevesche Adel am Ende des 18. Jahrhunderts fast ganz ausgestorben ist und die Ritterschaft auf dem Landtage um 1800 nur noch aus zwei Personen bestand. Im ganzen aber rühmt der König die Edelleute und nennt sie die Grundlagen und Säulen seines Staates. Um die adligen Familien im Besitz der Rittergüter zu erhalten, schärfte er das alte Herkommen wieder ein, daß Rittergüter nicht von Bürgerlichen erworben werden dürften; das bürgerliche Kapital sollte sich in Handel und Industrie betätigen. Wo bürgerliche Rittergutsbesitzer vorhanden waren, da wollte doch der König ihnen die Ehrenvorrechte entzogen wissen, die mit der Stellung verbunden waren: das Kirchengebet für den Patron, die Kreisstandschaft und namentlich das Recht, den Landrat zu wählen. Denn Friedrich der Große hat dieses Recht überall wieder hergestellt und beförderte die ritterschaftliche Selbstverwaltung in den Kreisen, die ja damals eigentlich nur Verbände von Rittergütern waren, auf alle Weise. Er hat auch zur Erhaltung der adligen Familien im Grundbesitz die Stiftung von Fideikommissen, namentlich von Majoraten angeregt und begünstigt. Im Siebenjährigen Kriege hat sich seine Wertschätzung der adligen Offiziere nur noch erhöht. Als es am adligen Ersatz für das Offizierkorps zu mangeln begann, hat er wohl auch Studenten und andere Bürgerliche zu Offizieren befördert; aber später wurden diese Roturiers zu den Husaren- und Garnisonregimentern abge-

schoben, die noch nicht für voll galten. Der Adel hat namentlich in diesem Kriege ungeheure Opfer an Gut und Blut gebracht. Manche Adelsgeschlechter zählten Dutzende von Toten, die in den Schlachten des großen Königs geblieben waren; viele Güter waren verkommen und verwüstet, weil ihre Besitzer unter den Fahnen des Königs fochten. Bei der Wiederherstellung des Landes nach dem Kriege hat der König auch dem grundbesitzenden Adel verschiedener besonders stark heimgesuchter Provinzen mit namhaften Summen unter die Arme gegriffen. Um die Kreditnot zu heben, veranlaßte er den grundbesitzenden Adel einzelner Provinzen, zuerst in Schlesien, ritterschaftliche Kreditinstitute zu gründen, die sogenannten Landschaften, die gegen solidarische Haftung aller Rittergutsbesitzer oder wenigstens eines Teils von ihnen Pfandbriefe ausgaben, um das Kreditbedürfnis der einzelnen zu befriedigen; diese Institute wurden anfangs mit staatlichen Darlehen unterstützt.

Der König wußte ganz genau, wie weit er in der Unterstützung des Adels gehen durfte, ohne die Gesamtinteressen des Landes zu beeinträchtigen und das Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen. Der Pommerschen Ritterschaft, die noch mehr verlangte, als ihm angemessen schien, hat er einmal geantwortet, sie schienen ihm wie die verzogenen Kinder zu sein, die um so mehr verlangen, je mehr man ihnen zuwendet. Er sorgte für den Bauer ebenso wie für den Edelmann; und wo er argwöhnte, daß Druck oder Ungerechtigkeit von seiten des Adels ausgeübt werde, da konnte er sehr scharf dreinfahren, wie er z. B. den Müller Arnold gegen seinen Gutsherrn, den Grafen von Schmettau und seinen Nachbarn, den Landrat von Gersdorff so nachdrücklich in Schutz nahm, daß eine Umwälzung der ganzen Justizverfassung daraus entstand. Auch die Erbuntertänigkeit der Bauern mit den starken Frondiensten hätte der König gern beseitigt; aber hier trat doch die Rücksicht auf die Interessen der adligen Gutswirtschaft hindernd in den Weg. Die Dienstbarkeit der Bauern bestand zu Recht, und man glaubte damals noch, daß die Gutswirtschaft ohne die Frondienste nicht bestehen könne. Man hätte die Gutsherren entschädigen müssen, wenn man das Verhältnis auflöste, und das schien dem König un-

möglich; darum blieb hier in der Hauptsache alles beim alten. Nur in einem Punkt trat der König dem adligen Gutsbesitzer-Interesse mit aller Entschiedenheit entgegen: er hielt auf das strengste darauf, daß kein Bauernhof mehr vom Rittergut eingezogen und Bauernland zur Vergrößerung der Gutswirtschaft verwendet wurde; vielmehr mußte jeder frei werdende Hof wieder mit einem bäuerlichen Wirte besetzt werden.

Auch in der Verwertung seiner landwirtschaftlichen Produkte wurde der Adel durch die königliche Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert stark eingeschränkt. Er mußte sich das Wollausfuhrverbot gefallen lassen, das im Interesse des einheimischen Tuchmacher-Gewerbes die Preise des Rohstoffs drückte; allzu hohe Getreidepreise duldeten der König nicht: Der Getreidehandel wurde, da die Grenze für Ein- und Ausfuhr in der Hauptsache geschlossen war, auf das wirksamste beeinflußt durch die Einkäufe und Verkäufe aus den königlichen Magazinen. Der König war der größte Kornhändler in seinem Lande. Da es sich im wesentlichen um einen geschlossenen Markt handelte, so konnte er die Preise diktieren; und was er wollte, das waren möglichst gleichbleibende Preise von mittlerer Höhe, nicht zu niedrig, aber auch nicht zu hoch: er wollte, wie er sagte, die Balance halten zwischen den Getreideproduzenten (das waren damals in der Hauptsache die adligen Gutsbesitzer) und den Konsumenten, namentlich den Manufakturarbeitern und Soldaten.¹⁾

Wie die Offiziere, so wurden auch die Minister und die Präsidenten der Kollegien unter Friedrich dem Großen ausschließlich aus dem Adel genommen. Die bürgerlichen Kabinettsräte wurden nicht mehr wie unter seinem Vorgänger zu Ministern befördert; Friedrich hat nur einen einzigen bürgerlichen Minister ernannt, den kurmärkischen Provinzialminister und General-Postmeister Michaelis; diesem hat er seinen adligen Amtsgenossen gegenüber immer die Stange gehalten. (Geadelt hat er ihn aber nicht.) Mit Adelsverleihungen war der König überhaupt sehr sparsam. Er

¹⁾ Über die Wirtschaftspolitik Friedrichs d. Gr. handelt zusammenfassend ein Vortrag von mir in den Beiheften zum Militärwochenblatt 1911, Heft 12.

war überzeugt, daß gewisse Eigenschaften, die er von seinen Kammerpräsidenten und Ministern sowie von seinen Offizieren verlangte, im großen und ganzen nur bei „Leuten von Stande“ zu finden seien; und man wird sich nicht allzu sehr darüber wundern, wenn man sich erinnert, welche Vorstellung vom Bürgerstande z. B. noch in Goethes Wilhelm Meister zugrunde liegt, wo der Held nur auf dem Umwege über das Theater sich zu einer in Haltung und Auftreten der guten Gesellschaft ebenbürtigen Persönlichkeit glaubt ausbilden zu können. Der König glaubte sehr stark an das Horazische Wort: *Fortes creantur fortibus et bonis*, und er war der Meinung, daß der Edelmann, dem die bürgerlichen Berufe damals, durch die Standessitte nicht weniger als durch die administrativen Einrichtungen, verschlossen waren, um so mehr auf Bravour und dienstliche Tüchtigkeit halten werde und auch von Haus aus für das Waffenwerk und für das Befehlen und Repräsentieren, für alle Stellungen, die Autorität und Nachdruck erfordern, mehr Fähigkeit mitbringe als der Bürgerliche.¹⁾

Es ist eine deutliche Wendung im Verhältnis des Königs zum Adel, die unter Friedrich dem Großen eingetreten ist. Die Kampf Stimmung ist verflogen, das Mißtrauen ist geschwunden. Der Adel ist in das Staatsinteresse gezogen, das der König repräsentiert. Im Heer und im Beamtentum erfüllt er schwere und verantwortungsvolle Pflichten. Er hauptsächlich ist der Träger jener preußischen Staatsgesinnung, in der der König seinem Lande voranging. Darauf beruht der enge Bund zwischen Krone und Adel, der im Feuer von zwanzig Schlachten sich bewährt hat und der noch bis in die Gegenwart hinein dauert. Nicht den Adel an sich hat Friedrich der Große bevorzugt, sondern nur den Adel, der dem Staate mit Auszeichnung diente, vor allem in der Armee. Für Hofschranzen und Müßiggänger hatte er weder Achtung noch Belohnungen übrig; sie schienen ihm nur gut, die Vorzimmer zu möblieren.

¹⁾ Unter anderem mag hier besonders hingewiesen werden auf die Dissertation von Elsbeth Schwenke, Friedrich der Große und der Adel, Berlin 1911.

Man kann sagen, daß in der friderizianischen Epoche der Adel das eigentliche Aktivbürgertum des preußischen Staates darstellte, und in der Hauptsache blieb es so bis 1806. Dann aber hat die große Reform, die unter Stein und Hardenberg sich vollzog, diesen Zustand von Grund aus verändert. Die ganze soziale Struktur des Staates wurde eine andere. Die Standesprivilegien des Adels, soweit sie verfassungsrechtlicher Natur waren, hörten auf. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis wurde aufgelöst, die Erbuntertänigkeit verschwand, die Bauern wurden freie Eigentümer, freilich dezimiert an Zahl und Grundfläche; ein großer Teil des früheren Bauernlandes ging bei der Regulierung an die Rittergüter über, die erst damals ihre heutige Größe und Geschlossenheit erlangt haben. Aber die Rittergüter waren jetzt nicht mehr dem Adel allein vorbehalten; das bürgerliche Kapital wurde jetzt nicht mehr gehindert, sich in ritterschaftlichem Grundbesitz anzukaufen; die Begriffe Rittergutsbesitzer und Edelmann deckten sich nicht mehr, und der Nimbus des lokalen Herrentums, der früher den Erb- und Gerichtsherrn auf seinem Gute umgeben hatte, schwand seit der Bauernbefreiung allmählich dahin, allerdings nur langsam; die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergutsbesitzer ist erst 1849, ihre angestammte Polizeigewalt erst durch die Kreisordnung von 1872 beseitigt worden.

An die Stelle des Unterschiedes nach Geburtsständen trat jetzt der Unterschied nach Berufsständen und Besitzklassen; Besitz und Bildung, Lebensstellung und Lebenshaltung wurden jetzt entscheidend für die soziale Geltung der einzelnen und der Familien. Auch im Heer verlor der Adel seine privilegierte Stellung — denn zu einem Privilegium war schließlich der Grundsatz geworden, daß nur junge Edelleute oder, wie man kurzweg zu sagen pflegte, Junker, als Offiziersaspiranten zugelassen wurden. An die Stelle dieser Junker, die oft schon mit 14, 15 Jahren in die Armee eingestellt wurden, traten jetzt die Porte-épée-Fähnriche, die auch bürgerlichen Standes sein durften, die aber das Alter von 17 Jahren erreicht haben und einen gewissen Bildungsgrad nachweisen mußten; im übrigen blieb die Beurteilung ihrer Persönlichkeit und ihres Herkommens

nach wie vor dem Regimentskommandeur überlassen, so daß der aristokratische Charakter des Offizierkorps erhalten blieb, nur daß er jetzt auf Bildung und Lebensstellung und nicht mehr bloß auf der adligen Geburt beruhte. War dem Adel so das ausschließliche Privilegium des Rittergutsbesitzes und der Offizierslaufbahn entzogen, so war ihm anderseits kein Hindernis mehr in den Weg gelegt in der Ergreifung und Ausübung bürgerlicher Berufe; auch in dieser Hinsicht fielen die Schranken der alten feudal-ständischen Gesellschaftsordnung.

Am schwersten ist die Aufhebung der adligen Steuerprivilegien gewesen. Zwar daß der Adel zu den neuen Zöllen und Konsumtionssteuern und vor allem auch zu der neuen Klassensteuer von 1820 ganz ebenso wie die übrigen Stände herangezogen wurde, verstand sich schon von selbst; aber die Grundsteuerfreiheit, die Hardenberg 1810 hatte beseitigen wollen, ist tatsächlich noch bestehen geblieben bis 1861. Man sah ein, daß die Grundsteuer wie eine Reallast den Wert der Güter vermindern werde und hielt infolgedessen eine Entschädigung für nötig, die aber bei dem schlechten Zustande der Finanzen in der Reformzeit noch nicht zu erschwingen war. Als 1861 bei der großen Grundsteuerregulierung auch die Rittergüter herangezogen wurden, da wurde eine solche Entschädigung gezahlt; sie mußte aber an den Staat zurückerstattet werden, als infolge der Miquelschen Steuerreform die Grundsteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und den Kommunalverbänden überlassen wurde.

Die Stein-Hardenbergsche Reform ist im großen und ganzen dem Adel nicht günstig gewesen. Es ist zwar eine törichte und ganz unhaltbare Ansicht, daß die Junker die Katastrophe von 1806 verschuldet hätten; aber das traf doch zu, daß die alte Gesellschaftsordnung, in der der Adel eine so hervorragende Rolle spielte, nicht mit den Anforderungen eines modernen Staatswesens verträglich war, und daß die Idee eines allgemeinen gleichen Staatsbürgerrechts an ihre Stelle treten mußte, um alle die Kräfte zu entbinden, deren der Staat zu seiner Wiederherstellung und zur Erkämpfung seiner Freiheit und Unabhängigkeit bedurfte. Friedrich Wilhelm III., unter dessen Regierung die große Wendung

sich vollzogen hat, hatte selbst einen schlichten, fast bürgerlichen Zug in seinem Wesen, und seine bedeutendsten Ratgeber entstammten nicht den Kreisen des ostelbischen Junkertums. Stein war ein Reichsfreiherr, ganz westdeutsch in Anschauungen und Gewohnheiten, dem ostelbischen Junkertum ganz abgeneigt. Scharnhorst war ein hannöverscher Bauernsohn. Gneisenau hatte zwar einen adligen Vater, aber eine bürgerliche Mutter und war in bürgerlichen Verhältnissen aufgewachsen ohne allen Zusammenhang mit adliger Verwandtschaft. Hardenberg, auch ein Hannoveraner, war zwar Edelmann und Aristokrat vom Scheitel bis zur Sohle, aber er lebte in den Ideen der französischen Revolution und der bürokratischen bonapartistischen Staatsordnung, und die Quintessenz seiner Reformvorschläge hat er 1807 zusammengefaßt in dem Satz: „Demokratische Institutionen unter einer monarchischen Regierung.“ Mit Hardenberg sind denn auch die märkischen Junker am härtesten zusammengestoßen. Sie haben in der Notabelnversammlung, die 1811 berufen worden war, seine Reformgesetze sehr scharf und abfällig kritisiert; und eine eben damals dem König eingereichte Immediateingabe der Kreisstände von Krossen, Lebus und Beeskow-Storkow führte eine so scharfe und unehrerbietige Sprache über den Staatskanzler und seine Reformpläne, die doch im Namen des Königs auftraten, daß die Unterzeichner Marwitz und Finckenstein in einen Prozeß wegen Majestätsverbrechens verwickelt und nach Spandau auf die Festung gebracht wurden.¹⁾

Dieser harte Zusammenstoß zwischen König und Adel zeigt recht deutlich den Wandel der Zeiten seit der Regierung Friedrichs des Großen. Aber er hat die Bande nicht zerrissen, die seit jener Epoche zwischen Krone und Adel geknüpft worden waren; und das Revolutionsjahr 1848 hat dem Adel dann aufs neue Gelegenheit gegeben, sich als Stütze des Thrones und als Schutzwall der Monarchie gegen die Sturm-

¹⁾ Über Marwitz vgl. jetzt die neue Ausgabe seiner Denkwürdigkeiten von Dr. Fritz Meusel, die den Vorkämpfer der ritterschaftlich-ständischen Bewegung in der Mark doch in wesentlich anderem Lichte erscheinen läßt als die frühere im Sinne der konservativen Partei zu-rechtgemachte Nachlaßpublikation von 1852.

flut der Revolution zu bewähren. Das sogenannte Junkerparlament, das gegen die Agrargesetzgebung der Nationalversammlung auftrat und die Sache des Königtums zur Sache des Adels machte, die Begründung der Kreuzzeitung und der Preußischen Volksvereine, die ganz unter adliger Leitung standen, konnten im Lichte rettender Taten für das monarchische Prinzip erscheinen; und in der Reaktionszeit nahm dann das Ansehen und der Einfluß des ostelbischen Adels wieder mächtig zu, namentlich auch durch die Begründung des Herrenhauses¹⁾, bis endlich die Riesengestalt Bismarcks aus dieser Umgebung sich zu historischer Größe von ungeheuren Dimensionen erhob. Nichts hat das vielgeschmähte Junkertum Ostelbiens neuerdings so zu Geltung und Ansehen gebracht wie die Tatsache, daß dieser Gewaltige aus seinen Kreisen stammte und sich zu ihm rechnete. Aber freilich waren es andere und höhere Interessen, die er vertrat, als adlige Standes- oder konservative Parteiinteressen; und wie scharf zuzeiten der politische Gegensatz zwischen ihm und der adligen Kreuzzeitungspartei war, zeigt die berüchtigte Deklaration von 1876, in der die Junkerpartei sich von dem großen Standesgenossen entschieden lossagte.²⁾

Im großen und ganzen knüpfte Bismarck aber doch in der inneren wie in der äußeren Politik wieder mehr an die friderizianischen Traditionen an; und damit hängt zusammen, daß die Epoche seines staatsmännischen Wirkens Ansehen und Geltung des Adels in allen Lebensgebieten wieder mehr erhöhte. Die persönliche Umgebung des Monarchen war ja ohnehin in der Hauptsache adlig geblieben und ist es auch heute noch. Im Offizierkorps, im höheren Beamtentum, ganz besonders in der Diplomatie nimmt der Adel noch eine ebenso bedeutende Stellung ein wie im Grundbesitz, im Herrenhause und in der Selbstverwaltung der Kreise und Provinzen. Aber neben dem alten sogenannten Uradel ist der neuere Adel größtenteils ein auf Verleihung beruhender

¹⁾ Erich Jordan, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus, 1850 bis 1854. Berlin 1909.

²⁾ Gerhard Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks Politik, 1858—1876. (Heidelberger Abhandlungen, Hrft 43.)

Verdienstadel, und seine Bedeutung beruht überall nur noch auf tatsächlichen, nicht mehr auf rechtlichen Gründen. Seine Privilegien sind gefallen und sein traditionelles Ansehen kann auch der alte Adel sich auf die Dauer nur durch persönliche Tüchtigkeit erhalten.

Wir können wohl sagen, daß der preußische Adel sich im Wandel der Zeiten besser bewährt hat als der französische, der freilich durch die Krone niemals so wie in Preußen zum Staatsdienst erzogen, sondern eher als ein unbequemer Rival der königlichen Macht systematisch zu einem tatenlosen, unnützen Leben gezwungen und damit ruiniert worden war, und der auch in seiner ländlichen Grundbesitzerexistenz als bloßer Rentenbezieher ohne eigene Wirtschaft keine Quelle der Kraft fand, sondern nur dazu Anlaß gab, von jedermann als überflüssig und unbequem angesehen zu werden. Mit dem großen und stolzen Adel Englands, der zum Teil ja ein Analogon in unseren Fürsten und Standesherrn findet, kann sich der meist kleine und arme preußische Adel freilich nicht messen. Auch seine politische Rolle ist eine ganz andere gewesen, aber, wie mir scheint, eine wenigstens für unsere Verhältnisse richtigere und gesündere. In England hat die Aristokratie von jeher mit den mittleren und unteren Bevölkerungsklassen zusammengehalten, um die Macht der Krone zu zerstören, was ihr auch vollkommen gelungen ist. In Preußen ist der Adel die Hauptstütze der Krone geworden, und seine historische Bedeutung beruht darauf, daß er der Pionier einer monarchischen Staatsgesinnung geworden ist, die sich erst später in den mittleren und unteren Ständen verbreitete. Freilich ist dieser Prozeß der inneren Staatsbildung ein unvollkommener geblieben. Ein erheblicher Teil der unteren Klassen ist diesem Zuge der Entwicklung nicht gefolgt, gehemmt durch eine sozialistische Agitation, die ebenso von demokratischem Adelshaß wie von Abneigung gegen das stramme monarchische Regiment beseelt ist. In dem preußischen Junkertum sieht die Sozialdemokratie das Hauptbollwerk der von ihr bekämpften Staats- und Gesellschaftsordnung; und das ist ein Umstand, der doch alle bürgerlichen Schichten, die sich irgendwie im Gegensatz zum Adel fühlen, in diesem Punkte bedenklich machen sollte. Adel

und Bürgertum sind heute keine politischen Gegensätze mehr; und je stärker im Lager der staatstreuen Parteien der Zusammenhalt ist, desto eher kann man hoffen, die noch abseits stehende Arbeiterschaft doch noch für den preußischen und deutschen Staatsgedanken zu gewinnen, Denn dieser bedeutet ja doch im Grunde nichts anderes als den Willen und die Macht, unseren Staat und unser Volkstum zu behaupten gegenüber den Gefahren, die unsere geographische Lage in der Mitte des Kontinents zwischen den anderen großen Militärmächten mit sich bringt, und zugleich (da uns zu Lande die Ausdehnung versagt ist) durch Handel und Kolonisation über See die Mittel zu gewinnen, um unsere steigende Bevölkerung zu ernähren. Das ist ein Ziel, zu dem Adel, Bürger- und Arbeiterstand zusammenwirken kann und muß, jeder in seinem Interesse und alle im Interesse des Ganzen.

Kants Staatstheorie.

Ein Versuch über die Methode der staatsrechtswissenschaftlichen Geschichtschreibung

von

H. Zwingmann.

I. Das System.

1. Das Staatsrecht.

Ursache und Wirkung ist das Gesetz, das in der Natur ausschließlich herrscht. Es regiert aber auch in den menschlichen Verhältnissen. Wenn man sie so betrachtet, sind sie nur ein Stück Natur, ein „natürlicher Zustand“.

Der einzelne Mensch handelt darin wie eine Naturgewalt, blind, bloß als Macht. Er versucht, soviel er erreichen kann, er tut, „was ihm recht und gut dünkt“. Hier herrscht ein Kampf aller gegen alle, das Recht des Stärkeren entscheidet. Es liegt „a priori in der Vernunftidee eines solchen Zustandes, daß vereinzelter Menschen . . . niemals vor Gewalttätigkeiten gegeneinander sicher sein können“.¹⁾

Über diesen trostlosen Zustand der Dinge erbarmt sich die Vernunft, der gute Geist der Menschengattung, ihr getreuer Eckhart, und erläßt an einen und jeden ein oberstes Gebot: Handle so, daß deine persönliche Maxime zugleich allgemeines Gesetz sein kann!²⁾

¹⁾ Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 44 (Werke Hartenstein), V, 144.

²⁾ Kant, Kritik der praktischen Vernunft § 7; VI, 130.

Jeder soll also seine Willkür einschränken und Rücksicht auf alle andern nehmen, jeder soll so verfahren, daß jeder andere und alle zusammen dabei bestehen können; das Tun des einzelnen soll abgestimmt sein an dem Interesse aller andern.

Jeder soll sein Tun und Lassen so einrichten, sich gewissermaßen erst mit allen übrigen abfinden, ehe er handelt. Das ist eine Art „Kontrakt“; natürlich kein Faktum, der einzelne braucht nicht tatsächlich das Abkommen zu treffen, es genügt, wenn er sich stets vor Augen hält, daß er im Geiste aller handeln muß, der Vertrag ist also nur eine „Idee“, von der sich jeder leiten lassen muß.¹⁾

Was geschieht denn nun, wenn jeder diesen Kontrakt schließt und sein Tun und Lassen also für alle annehmbar macht? Wenn wirklich jeder so denkt und handelt, dann wird in dieser gemeinschaftlichen Gesinnung und Tat eine Einheit aller konstituiert, es ist ein Gemeinschaftsleben, ein Gemeinwesen begründet; (mit dessen Interesse stimmt das der einzelnen überein). Durch den Kontrakt ist also der Staat gestiftet worden.¹⁾ Ganz allgemein aber wird, wenn man im Geiste der Allgemeinheit will und handelt, nach Kant Sittlichkeit und Recht hervorgerufen.²⁾ So ist dem Kontraktstaat auch ein sittlich-rechtliches Gepräge aufgedrückt.

Der Kontrakt ist die notwendige Bedingung für den Staat; jeder muß im Sinne aller handeln, wenn eine Gemeinschaft möglich sein soll. Das ist eine rein logische Notwendigkeit oder, ins Ethische übersetzt, ein Imperativ, ein unbedingtes Gebot, das aber, weil die Vernunft es sich selbst frei setzt, doch wieder „ein Gesetz der Freiheit“ ist. Der Kontrakt ist also ein „Freiheitsgesetz“.¹⁾

Nun haben wir alle Elemente von Kants Staatslehre zusammen und verstehen seine eignen Worte. Im Kontrakte hat „sich das Volk selbst zu einem Staat konstituiert“.¹⁾ Jeder „hat die wilde, gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen“, um sie „in einer gesetzlichen Abhängigkeit d. i. in einem

¹⁾ Kant, Rechtslehre § 47; V, 148.

²⁾ Metaphysik der Sitten V, 214.

rechtlichen Zustand unvermindert wiederzufinden, weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt“.¹⁾ Im Staate ist „die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit vereinigt“.²⁾ Der Staat ist „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“.³⁾

Jeder einzelne handelt im Sinne des Gemeinwesens; vom Standpunkt des Staates aus kann man also sagen, daß er die einzelnen lenkt; er ist eine Macht, die im einzelnen Falle Normen aufstellt. Sie gibt also Gesetze, führt sie durch und richtet nach ihnen. Diese gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt vergleicht Kant mit den drei Sätzen einer Schlußfigur⁴⁾, so innig gehören sie zusammen. Sie sind „der allgemeine, vereinigte Wille in dreifacher Person“.⁴⁾ „In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staates, . . . worunter man den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien versteht.“⁵⁾ Die drei Gewalten müssen voneinander getrennt sein; sind sie es, so ist die Verfassung „repräsentativ“ oder „republikanisch“⁶⁾, sind sie es nicht, so ist sie „despotisch“.⁶⁾ Despotisch verfährt auch die Demokratie, weil das Volk, das die Gesetze gibt, auch die Regierung hat, und dann „alle über und . . . auch wider einen, der also nicht mit einstimmt, beschließen“. Das wäre „ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit“.⁶⁾ Despotisch verfährt auch der Monarch, der die Gesetze, die er ausführt, auch selbst gibt, weil er dann seinen „Privatwillen“ als „öffentlichen Willen“ handhabt.^{6, 7)}

Was die Gewalten im einzelnen betrifft, so kann nur „der übereinstimmende Wille aller, sofern jeder über alle und

1) Kant, Rechtslehre § 47; V, 148.

2) Rechtslehre, Einl. V, 30.

3) Rechtslehre § 45; V, 145.

4) Wie N. 6, vgl. damit Jellineks Irrtum, der bei Kant von theoretischer Teilung des Staates spricht. Allgemeine Rechtslehre 457 und 485.

5) Rechtslehre § 49; V, 151.

6) Kant, Zum ewigen Frieden, I. Defin. Art. V, 425.

7) Rechtslehre § 49; V, 149.

alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, . . . gesetzgebend sein“.¹⁾ Wenn sich also der einzelne nach der Allgemeinheit und diese nur nach sich selbst richtet, sobald sie über einen einzelnen beschließt, wenn also beidemale nur das öffentliche Interesse entscheidet, nur dann entstehen Gesetze.²⁾ Sie gehen also nicht aus einer zufälligen Übereinstimmung aller, sondern aus dem Begriff des gemeinen Wesens selbst hervor. Die Teilnehmer an der Gesetzgebung heißen Staatsbürger. Ihre „Attribute“ sind Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit. Die Gesetze sind zwar Imperative, aber doch freigewollte; darum braucht niemand einem „andern Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Bestimmung gegeben hat“; jedes Gesetz ist also ein „Freiheitsgesetz“, wer es befolgt, behält seine „Freiheit“. Wenn ferner jeder im Geiste des Ganzen handelt und eben durch diese Gesinnung den Staat hervorbringt, dann hat auch jeder den gleichen Anteil am Staate, das ist die „Gleichheit“ aller im Staate. Niemand verdankt dann auch seine Existenz der Güte und Nachsicht eines andern, jeder hat so seine „Selbständigkeit“.³⁾

Die ausübende Gewalt hat der „Regent“, er ist Agent des Staates, „steht unter dem Gesetz und wird . . . dem Souverän verpflichtet“. Auch hier ist es wieder der Staat als solcher, der dem Regenten seine Rechte und Pflichten gibt, nicht das Volk. Aber auch aus sich selbst oder von Gottes Gnaden hat er sie nicht. Diese „väterliche“ Auffassung, nach der die „Bürger wie Kinder“ zu behandeln sind, ist „am meisten despotisch“. Kant will eine „vaterländische“ Regierung, die ihre Untertanen zwar als „Glieder einer Familie, doch zugleich als Staatsbürger d. i. nach Gesetzen der eigenen Selbständigkeit ansieht; sie soll also die staatsbürgerliche wie nationale Eigenschaft ihrer Untertanen berücksichtigen,

¹⁾ Rechtslehre § 46; V, 146.

²⁾ Kant, Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht V, 391/2.

³⁾ Rechtslehre § 46; V, 146/7; dsgl. Verhältnis der Theorie und Praxis im Staatsrecht V, 383; Zum ewigen Frieden, 1. Defin. Art. mit Anmerkung V, 422.

sie soll ein „*regimen civitatis et patriae*“ sein.¹⁾ Die rechtssprechende Gewalt können wir übergehen.²⁾

Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung machen das „innere“ Recht des Staates aus. Durch sie erfährt die Idee des Staates ihre bestimmte Ausgestaltung, ihre Organisation als Macht. Kant sagt, durch sie „bildet und erhält sich“ der Staat unaufhörlich, durch sie bekommt er seine „Autonomie“, seine Befehlsgewalt.³⁾

Diese Gewalt des Staates erstreckt sich nicht bloß auf das Volk, „nach persönlichem Recht“, sondern auch auf das Staatsgebiet, „nach dinglichem Recht“. Der Staat hat das *Dominium*. „Dieses Obereigentum ist aber nur eine Idee des bürgerlichen Vereins“, durch die die Rechtmäßigkeit des Privateigentums vorgestellt wird, Privateigentum hat der Staat damit nicht.⁴⁾ So hat Kants Staat neben der persönlichen auch eine dingliche Grundlage.

Ein Gemeinwesen, an dem alle gleichen und tätigen Anteil haben, dessen Gewalt sich in Gesetz, Regierung und Rechtsprechung kundgibt, das auf persönlicher und dinglicher Grundlage ruht, das ist der Staat Kants, es ist das Reich, in dem das natürliche, allzu menschliche Verhalten der Menschen zueinander in Harmonie sich auflöst. Die intelligible Welt, in die unser Tun und Lassen transzendiert.

2. Das Völkerrecht.

Der Staat ist nur eine Provinz von jener intelligiblen Welt, das natürliche Verhältnis der Menschen eines einzelnen Staates erfährt in ihr seine Umwandlung. Nun gibt es aber viele Staaten, die ebenfalls in natürlichen, nach Ursache und Wirkung verlaufenden Beziehungen stehen, genau wie die einzelnen Menschen in einem jeden einzelnen Staate. Auch über diesem Teil der natürlichen Menschenwelt lagert ein Reich der Vernunft, die andere Provinz

¹⁾ Rechtslehre § 49; V, 149; und Streit der Fakultäten I, 289, Anm.; dsgl. Verhältnis der Theorie und Praxis V, 384.

²⁾ Rechtslehre § 49; V, 150.

³⁾ Rechtslehre, Staatsrecht, Allgem. Anm. B; V, 157 ff.

⁴⁾ Rechtslehre § 61; V, 188.

jener intelligiblen Welt, der Völkerstaat oder sein Surrogat, der Völkerbund.

Im „Naturzustand“ ist alles Recht zwischen den Staaten nur provisorisch.¹⁾ Es gilt nur, weil die Staaten es tatsächlich durchweg beobachten, es kann aber auch einmal aufhören zu gelten, es fehlt ihm die notwendige, unbedingte Geltung. Dies provisorische Recht teilt Kant ein in ein Recht zu, in und nach dem Kriege.²⁾ Es erübrigt sich, hier näher auf dies Recht einzugehen. Auch der Besitz der Staaten ist in diesem natürlichen Zustand nur provisorisch. Feindseligkeiten können zu jeder Stunde ausbrechen, schon dadurch ist jeder Staat im Prinzip bedroht; brechen sie wirklich los, so gilt das natürliche Recht des Stärkern. Es ist klar, daß dieser Stand der Dinge etwas Widerrufliches an sich hat. Wie läßt sich das vermeiden?

Gesetzt, jeder Staat nähme Rücksicht auf die übrigen, er ließe sich von Motiven leiten, die von den andern Staaten gebilligt werden könnten; dann würde die Politik der einzelnen Staaten aussehen, als wäre sie von allen Staaten zusammen diktiert, als gäbe es über dem Einzelstaate ein Gemeinwesen aller Staaten, den „Völkerstaat“. Soll nun also der Krieg aller gegen alle aufhören, soll ein vorhandener oder möglicher Staat nicht mehr ein Spielball, eine Sache in der Hand eines andern Staates sein, sollen vielmehr alle wirklichen und möglichen Staaten nebeneinander bestehen können, so muß jeder Staat sich nach allen andern richten, seinen Willen mit dem der übrigen übereinstimmen lassen, er muß in seinem Verhalten die Idee der Staatengemeinschaft verwirklichen. Das ist, logisch gesprochen, notwendig, ethisch ausgedrückt unbedingte Pflicht; jeder muß seine „wilde, gesetzlose Freiheit“ aufgeben und sich „öffentlichen Zwangsgesetzen“, dem „Völkerstaat“, unterordnen. Zu dieser einzig möglichen Lösung müssen sich die Staaten entschließen, sie müssen in ihr übereinkommen. So wird also

¹⁾ Rechtslehre § 56—60; 183—188.

²⁾ Rechtslehre § 54; V, 184; Zum ewigen Frieden, 2. Abschnitt; V, 421; das. 2. Defin., Art. V, 430; Verhältnis der Theorie und Praxis im Völkerrecht V, 410.

der Völkerstaat „nach der Idee eines . . . Vertrages gestiftet“.¹⁾

Weil aber die Staaten schon eine rechtmäßige innere Verfassung haben, brauchen sie nicht mehr in eine „erweiterte gesetzliche Verfassung“ zu treten. Sie dürfen aber andererseits auch nicht in einem wilden Kriegs- und Naturzustande bleiben. Es muß daher einen Mittelweg geben, der den „Völkerstaat“ wie den natürlichen Zustand in gleicher Weise vermeidet. Das ist der „Friedensbund“, der „ewige Friede“, durch den die Kriege für immer abgeschafft sind. Es ist „an die Stelle der positiven Idee einer Weltenrepublik . . . das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden . . . Bundes“ getreten.²⁾ Nun ist das höchste „Ziel des ganzen Völkerrechts“ verwirklicht.

Auch das natürliche Verhältnis der Kulturstaaten zur unzivilisierten Welt bedarf der sittlich-rechtlichen Umwertung. Das geschieht im „Weltbürgerrecht“, der dritten Provinz in der sittlichen Welt. Dies Recht verlangt, daß in fremden Ländern und Erdteilen niemand als Feind behandelt werden darf. Das fremde Volk kann Besucher ausweisen, darf ihnen aber kein Leid antun.³⁾ Umgekehrt dürfen handel-treibende Kaufleute und Staaten die fremden Völker nicht ausbeuten, grausam behandeln und erobern, auch nicht, um ihnen Kultur zu bringen.⁴⁾ Diese Politik ist Gewalt; will sie recht und sittlich werden, so muß sie die Bedingungen achten, unter denen kultivierte und nicht kultivierte Völker zusammen bestehen können.⁵⁾ Tut sie das, so ist das „ganze menschliche Geschlecht endlich einer weltbürgerlichen Verfassung“⁶⁾ zugeführt, über die ganze Erde ist das Recht verbreitet.

So tut sich über den natürlichen Verhältnissen der Menschheit eine ideale Welt auf, in der das natürliche Angesicht der Erde erneuert werden muß.

¹⁾ Zum ewigen Frieden V, 430; Verhältnis der Theorie und Praxis im Völkerrecht V, 408.

²⁾ Zum ewigen Frieden, Art. III, V, 431/2; Rechtslehre § 62; V, 190/7.

³⁾ Zum ewigen Frieden V, 432/4; Rechtslehre § 62; V, 191.

⁴⁾ Rechtslehre V, 191/2.

⁵⁾ Zum ewigen Frieden, Art. III; V, 432.

⁶⁾ Rechtslehre, Staatsrecht, Allgem. Anm. A; V, 152.

3. Die sittliche Reform.

Staat, ewiger Friede und Weltbürgertum sind die höchsten politischen Ideale. Ein schwacher Abglanz davon findet sich nun auch in den gegebenen, wirklichen Staatsverhältnissen.

Diese sind selbstverständlich krasser Absolutismus, das Volk hat nichts, der König alles zu sagen, „der Herrscher im Staate hat gegen den Untertanen lauter Rechte und keine Zwangspflichten“. ¹⁾

Dieser Absolutismus hat aber auch schon seine rechtlich-sittliche Seite. In diesem Sinne legt Kant dem Regenten „alle drei Gewalten“ bei, ihm steht allein das Recht zu, die wirklichen Verhältnisse in den bessern Zustand hinüberzuführen. Was sonst nur das Volk konnte, nämlich in einer bestimmten Gesinnung den idealen Staat zu verwirklichen, das muß bei den wirklichen Verhältnissen der König tun, er ist der „Übernehmer der Pflicht des Volkes“. ²⁾ In der Monarchie, in der doch nur einer die Herrschaft hat, ist es darum auch so leicht, zu dem neuen Staate zu kommen, am schwersten ist es in der Demokratie, weil hier das ganze Volk erst in einen Kopf kommen muß. ³⁾ So sieht Kant den Idealstaat gewissermaßen in die vorhandenen staatlichen Verhältnisse hinein. Darum ist es auch absolute Pflicht, „jedweden augenblicklichen Zustand anzuerkennen“, er ist kein „zweifelhaftes Rechtssubjekt“, darum soll man über ihn auch nicht „vernünfteln“. ⁴⁾ Die Untertanen gar aufzuwiegeln und zur Rebellion hinzureißen, ist „das höchste und strafwürdigste Verbrechen“. ⁵⁾ So ist es also Pflicht, zunächst den niedrigern Rechtszustand, den vorhandenen Staat, und dann erst den höhern, den idealen Staat zu wollen. Damit ist an die Stelle der Revolution prinzipiell die allmähliche Reform getreten.

Auch auf völkerrechtlichem Gebiete. Kant gibt hier Winke, welche Stufen die Reform zu durchlaufen hat, was er bei der Reform des Staates nicht wagt. Zunächst darf in

¹⁾ Das. V, 155.

²⁾ Zum ewigen Frieden V, 426.

³⁾ Rechtslehre, Staatsrecht, Allgem. Anm. A, V, 151.

⁴⁾ Verhältnis zwischen Theorie und Praxis im Staatsrecht V, 394.

⁵⁾ Zum ewigen Frieden V, 414.

keinem Friedensschlusse ein geistiger Vorbehalt zu einem künftigen Kriege liegen¹⁾; auch darf keine Macht unmenschliche Mittel im Kriege anwenden²⁾; das ist der erste Schritt zum ewigen Frieden, die Prinzipien der damaligen äußeren Politik sind damit schon umgestoßen. Beim zweiten Schritt stürzt das übrige. Kein Staat kann fernerhin durch Kauf, Tausch und Erbschaft erworben werden, es dürfen keine Anleihen für auswärtige Unternehmen mehr gemacht werden, und das stehende Heer soll mit der Zeit ganz aufhören.³⁾ Dieser Zustand kann natürlich nur bestehen, wenn im Staate ausschließlich das Gemeinwohl und zwischen den Staaten und Völkern der ewige Friede und das Weltbürgertum als gültiges Recht besteht. Das ist also im dritten Akte einzuführen.⁴⁾ Langsam, von Stufe zu Stufe, wird so das Tun und Treiben der Menschen, das sich in Staat, Staatenverkehr und Weltbürgerlichkeit erschöpft, auf der sittlichen Bahn weiterbewegt, dem Ideal entgegen. Das ist die „allmähliche Reform nach festen Grundsätzen“.⁵⁾ Nicht auf dem Ideal, sondern auf der unterbrechungslosen Entwicklung der Wirklichkeit zum Ideal hin ruht bei Kant der Akzent.

4. Die natürliche Reform.

Die sittliche Entwicklung spielt sich nur in der Gesinnung der Menschen und Staaten ab; in dem Willen, von den gegebenen Verhältnissen aus die idealen zu verwirklichen, vollzieht sie sich. Diese Reform ist also rein ideell, an den wirklichen Verhältnissen ändert sie nichts, weil die Gesinnung keinen Einfluß auf die reale Welt hat; hier spielt sich vielmehr alles nach Ursache und Wirkung ab. Die sittliche Reform käme also nie weiter zum Ziel hin, wenn nicht auch das kausale Geschehen in der wirklichen Welt einen der sittlichen Entwicklung ähnlichen Verlauf nähme; ohne kausalen gäbe es keinen sittlichen Fortschritt.

¹⁾ Das. V, 418.

²⁾ Das. V, 415—416.

³⁾ Das. 422 u. 427.

⁴⁾ Rechtslehre § 62; V, 191.

⁵⁾ Zum ewigen Frieden V, 440 ff.

Wie verläuft nun die natürliche Entwicklung? Zunächst veranlassen „innere Mißhelligkeit“ und „Krieg von außen“ die Menschen, sich zu einem Staat zusammenzutun. Das mag zuerst ein primitiver Staat sein, aber die natürlichen Ursachen führen auch notwendig zum idealen sittlichen Staate hin. In diesem muß bekanntlich jeder seinen Willen so einrichten, daß er mit dem allgemeinen Willen übereinstimmt. Viele behaupten, das könne man bei allen Menschen nicht ohne weiteres voraussetzen, die Menschen seien eben keine Engel. So wäre denn also der sittliche Staat wohl gar nicht zu erreichen? Da kommt nun die Natur dem zur Sittlichkeit ohnmächtigen Willen zu Hilfe. Sie hat in den Menschen natürlichen Egoismus, „selbststüchtige Neigungen“, gelegt und gerade diese veranlassen die Menschen nun nachzudenken, wie die „zerstörende Wirkung“ dieses Kampfes aller gegen alle aufzuhalten ist. Die Menschen erkennen, daß das nur möglich ist, wenn einer das Interesse des andern anerkennt, und so kommt man dazu, den Staat zu organisieren. So führen natürliche Ursachen zu einem Stand der Dinge, der mit dem sittlichen Ideal übereinstimmt, natürliche und sittliche Entwicklung sind Hand in Hand gegangen.¹⁾

Ähnlich geht es im Leben der Staaten und Völker. Auch hier schafft die Natur die Möglichkeit des Völkerrechts. Sie verhindert einmal durch die Verschiedenheit der Sprachen und Religionen die völlige Verschmelzung der Staaten zu einem Universalreich und sorgt so für die föderative Grundlage des Völkerrechts.²⁾ Andererseits bringt die Natur die Staaten doch wieder zusammen und zwar durch den „Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen, und der sich früher oder später jedes Volkes bemächtigt“. Auf Handel und Geld muß jeder Staat Rücksicht nehmen, es sind seine vorzüglichsten Stützen. „So sehen sich die Staaten gedrungen, den edlen Frieden zu befördern, und wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittelungen abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen“.³⁾ „Auf diese Art garantiert die Natur durch den

¹⁾ Das. V, 442/3.

²⁾ Das. V, 443.

³⁾ Verhältnis zwischen Theorie und Praxis im Völkerrecht V, 407.

Mechanismus in den menschlichen Neigungen selbst den ewigen Frieden“.¹⁾ Sie nötigt uns in „ein Gleis, in welches wir uns von selbst nicht so leicht fügen würden“.²⁾ „. . . wie die Bäume in einem Walde eben dadurch, daß ein jeder dem andern Luft und Sonne zu benehmen sucht, einander nötigen, beides über sich zu suchen“³⁾, so führt auch die natürliche Eigensucht der Staaten zu einem Zustand, der dem sittlichen Friedensbund ähnlich ist. Die Natur ist somit die große Führerin der Menschen und Völker.

Das ist Kants politische Theorie; es ist ein prächtiger, vielgegliederter, aber übersichtlicher Bau, in sich geschlossen und widerspruchlos, tiefsinnig und schön, durchaus barock: Naturzustand — Ideal; dazwischen, von beiden durchstrahlt, halb Natur, halb Ideal, der wirkliche Staat, die wirkliche Internationalität, aber in Bewegung, nicht in Ruhe; natürliche Kräfte treiben sie, sittliche Gesinnung begleitet sie, so geht es dem Ideal entgegen, in einem Rhythmus, in dem die Natur einhergeht, langsam aber unaufhaltsam geht die Reform. *Fata volentem ducunt, nolentem trahunt*, das ist letzte Formel von Kants Politik, die zuversichtlichste Prophetie der Reform, der erste Hahnschrei in der Nacht des Absolutismus, den niemand recht begriff, und der schon zehn Jahre vor dem großen Zusammenbruch verstummte.

II. Zur staatsrechtswissenschaftlichen Kant-Kritik.

Es wäre wirklich ein überflüssiges und geistloses Geschäft, wenn man all die unrichtigen Meinungen, die im Laufe der Zeit über die Kantsche Staatstheorie laut geworden sind, zu einem vollständigen index errorum zusammenstellen wollte. Philosophen wie Juristen haben die bezüglichen Schriften Kants nicht oder nur stellenweise gelesen oder auch sie in keinen Zusammenhang bringen können. Man kann daher kurzerhand sagen, daß das Wenige, das über

¹⁾ Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, Satz 5; IV, 299.

²⁾ Das. Satz 4; IV, 298.

³⁾ Das. Satz 7; IV, 304.

Kants politische Ansichten gesagt und dann allerdings in den einschlägigen staatsrechtlichen, philosophischen und historischen Werken unzählige Male wiederholt ist, falsch ist. Wenn wir im folgenden doch die wichtigsten Irrtümer der heutigen Staatsrechtler über Kant anführen, so wollen wir uns dabei weniger über die Fehlerhaftigkeit der einzelnen Behauptungen, als vielmehr über die Methode klar werden, die den Aufstellungen der Staatsrechtler zugrunde liegt.

Alle Staatsrechtler bezeichnen den Staat Kants als „Rechtsstaat“. Jellinek: Kant hat „den Satz aufgestellt, daß der Staat nichts als die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen sei, das Recht aber keine andere Bedeutung habe, als die Koexistenz der Menschen zu garantieren; daher habe der Staat nur das Recht zu verwirklichen“.¹⁾ Kohler: Es ist wesentlich für Kant, daß möglichst die Willkür eines jeden gewahrt wird. Die Willensbeschränkung, die sich dabei nicht vermeiden läßt, ist dann nach Kant das Recht. Kohler findet diese Ansicht unwürdig.²⁾ Auch Bornhak glaubt, „daß Kant . . . den Staat auf den Rechtsschutz beschränken und damit zu einer bloßen Versicherungsanstalt für den einzelnen machen wollte“.³⁾ Landsberg: „Der Kantische Staat ist Rechtsstaat, insofern er aus dem Bedürfnis nach Rechtsgesetzen hervorgeht . . . Der Kantische Staat ist aber auch Rechtsstaat in dem weitern Sinne, daß sein Beruf nicht hinausgeht über das Gebiet rechtlicher Anordnung. Der Staat, diese äußere Zwangsanstalt, hat . . . nur insoweit zu fungieren wie der Zwang der Würde des Einzelmenschen gegenüber berechtigt ist, soweit nämlich durchgängig wechselseitiger Zwang mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt“.⁴⁾ Rehm: nach Kant soll der Staat nur das Recht schützen, nach Locke und Rousseau das Recht nur s c h ü t z e n.⁵⁾ Das ist nun wirklich ein Wortspiel.

¹⁾ Jellinek, Allgemeine Staatslehre 1900, S. 222.

²⁾ Kohler in Holtzendorff Enzyklopädie I, 10.

³⁾ Bornhak, Allg. Staatsrecht S. 22.

⁴⁾ Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 898; III, 1, S. 508.

⁵⁾ Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft S. 249.

So finden wir bei allen Staatsrechtlern im wesentlichen die nämliche Ansicht, was doch bei ihnen gewiß selten der Fall ist. Sie glauben, der Staat solle nach Kant das Recht, und das Recht den einzelnen, der Staat solle also den einzelnen in seiner Willkür schützen und sicher stellen.

Aus der oben gegebenen Darstellung der Kantschen Theorie geht am besten hervor, wie verkehrt diese Auffassung ist. Wir wollen aber zum Überfluß nochmals die Hauptlinien herausheben.

Das „Freiheitsgesetz“ ist die Quelle des Rechts¹⁾, wir müssen also darauf zurückgreifen. Es lautet: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“²⁾ Der Wille des einzelnen soll also für alle annehmbar sein, jeder muß im Sinne der übrigen handeln und sich nach der Gesamtheit richten. Das ist das Freiheitsgesetz. Danach lassen sich nun Kants Begriffe von Recht und Staat verstehen. „Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“³⁾ „Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“⁴⁾ D. h. wenn jeder seiner Willkür durch Rücksicht auf alle Schranken zieht, dann entsteht das Recht; durch die Rücksicht auf alle stellen sich die Menschen unter Rechtsgesetze, und die Vereinigung solcher Menschen unter Rechtsgesetzen bildet den Staat. Gerade der Gemeinwille ist für Kants Recht und Staat ausschlaggebend, nicht die Willkür der einzelnen, wie die Staatsrechtler glauben machen wollen, die Rücksicht auf das Ganze bewirkt Staat und Recht und diese Rücksicht, das Freiheitsgesetz, übersehen die Staatsrechtler; daher glauben sie, Kant wolle mit dem Recht möglichst die Willkür der einzelnen wahren und im Staate eine Versicherungsanstalt für einen jeden errichten, sie drehen den wahren Sachverhalt um, weil sie das wichtigste

¹⁾ Kant, Metaphysik, Einl. i. d. Rechtslehre § C; V, 31.

²⁾ Kant, Kritik der praktischen Vernunft § 7; IV, 130.

³⁾ Einl. i. d. Rechtslehre § B; V, 30; Verhältnis zur Theorie und Praxis im Staatsrecht V, 383.

⁴⁾ Rechtslehre § 45; 5, 145.

Stück, das Freiheitsgesetz, nicht verstanden haben. Die Summe ist, Kants Recht will nicht die individuelle Willkür und sein Staat nicht dies „Recht“ schützen, sein Staat ist kein „Rechtsstaat“.

Dieser Irrtum der Staatsrechtler interessiert uns an und für sich wenig, aber es haftet an ihm noch ein sehr bedeutungsvoller und charakteristischer Zug, der überhaupt an fast allen staatsrechtlichen Aufstellungen wiederkehrt. Kant fragt: wie können alle zu einem Gemeinwesen vereinigt werden? Die Staatsrechtler interpretieren: Der Staat soll nur den einzelnen schützen und das Recht verwirklichen, er darf nicht über das Gebiet rechtlicher Anordnungen hinausgehen usw. Die Staatsrechtler setzen also bei Kant den Staat als gegeben voraus und glauben, es komme nur darauf an, die Aufgaben dieses Staates zu bestimmen, sie recht eng einzudämmen und auf das rechtliche Gebiet zu beschränken. Sie meinen, es handle sich um eine staatsrechtliche Frage, um das innere Recht eines Staates, weil sie den Staat bei Kant als vorhanden annehmen. Sie interpretieren Kant falsch, weil sie ihm eine falsche Voraussetzung, nämlich ihre eigene, unterschieben, sie verfahren dogmatisch, und das ist der Zug, der ihre Erkenntnisse fälscht und verunstaltet.

Die vorhin angeführten Staatsrechtler glaubten, Kants Staat sei individualistisch, wolle möglichst die Willkür der einzelnen sichern. Mohl¹⁾ findet das gerade Gegenteil, Kants Staat ist nach ihm allmächtig; von Rousseau, der hierin mit Kant übereinstimmt, behaupten es auch Rehm²⁾ und Jellinek.³⁾ Wenn die einzelnen im Sinne aller handeln und dadurch die Vereinigung aller, den Staat, möglich machen, wenn also Einzel- und Gemeinwille von vornherein übereinstimmen, ist es da nicht überflüssig, für den einzelnen Mann Schutzrechte zu verlangen, ist es nicht voreilig, von Staatsallmacht zu sprechen, weil sie nicht da sind? Aber auch dieser Fehler entspringt aus dem dogmatischen Verfahren. Kant sagt, der einzelne muß sich nach allen andern richten, dann stimmen alle überein und können einen Staat bilden. Daß

¹⁾ Mohl, Geschichte und Literatur d. Staatswissenschaft I, 240.

²⁾ Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft S. 259.

³⁾ Jellinek, Erklärung der Menschenrechte S. 5.

sich alle an dem Gemeinwillen sozusagen orientieren müssen, um übereinzustimmen, deutet nun Mohl als unumschränkte Macht einer wirklichen Staatsgewalt. Er setzt den Staat als gegeben voraus und legt nun das, was Kant über die Möglichkeit des Staates sagt, als eine staatsrechtliche Ansicht über den Umfang der Staatsgewalt aus. Mohl überträgt seine eigne Voraussetzung auf Kant, verfährt also dogmatisch, und daraus entspringen dann die Fehler.

Kants Theorie ist von den Staatsrechtlern auch als ethische Rechtfertigung des Staates bezeichnet worden.¹⁾ Noch heute hat die ethische Erklärung des Staates einen vornehmen Platz in der Wissenschaft. Gleichwertig steht ihr etwa noch die psychologische Theorie zur Seite, die den Staat als psychologische, historische Notwendigkeit erklärt. Beide Theorien finden sich meist verschmolzen, indem die natürliche Erscheinung des Staates zugleich als sittlich angesprochen wird. Wie wir nun in dem Kapitel „Die natürliche Reform“ gezeigt haben, findet sich auch bei Kant die natürliche, psychologische Erklärung des Staates; man hat sie freilich immer übersehen oder nicht in Einklang mit den Systemen bringen können; sie ist aber die wichtigste Grundlage in Kants Theorie, ohne die natürliche Entwicklung gäbe es keine sittliche. Somit können wir Kants Staatslehre als eine Verschmelzung der historischen und ethischen Richtung hinstellen. Gegen diese wendet sich nun eine spezifisch juristische Richtung, die den Staat wegen einer unbedingt nötigen Rechtsordnung für gerechtfertigt erklärt. Die historische Theorie, sagt Jellinek, kann die Zwangsgewalt des Staates nicht erklären; aus der menschlichen Anlage lasse sich wohl die Gemeinschaft, aber nicht die Zwangsorganisation ableiten.²⁾ Auch die Lehre vom organischen Werden des Staates genüge nicht, weil die Zwangsgewalt nicht unbewußt-organisch, sondern bewußt und willkürlich handelt.²⁾ Auch die ununterbrochene Fortdauer der Staaten beweise nichts, gar manche alte Institute, die ewig schienen, seien doch einmal unter-

¹⁾ Jellinek, Allg. Staatslehre 149; Posener im Rechtslexikon, Art. Staat II, 535; Landsberg, Geschichte der Rechtswissenschaft III, 1, S. 508.

²⁾ Jellinek, Allg. Staatslehre 196.

gegangen.¹⁾ So könne die historische Theorie die Notwendigkeit des staatlichen Zwanges nie erklären, von ihr aus bliebe der Staat eine historische Kategorie, die zur Rechtfertigung einer Erklärung bedürfe.¹⁾

Jellineks Einwürfe entkräften die Theorie nicht. Nach Kant führen die natürlichen Neigungen im Menschen zum Nachdenken, wie diese natürlichen Triebe zu organisieren sind. „Ihre Kräfte sind so gegeneinander zu richten, daß eine die andere in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält.“²⁾ Das ist eine Aufgabe des Verstandes, darum ist sie auch selbst für Teufel auflösbar, „wenn sie nur Verstand haben“.²⁾ Man sieht, die psychologische Theorie kann also doch die Notwendigkeit der regulativen Staatsorganisation erklären, weil sie nicht bloß unbewußte, mechanisch sich entfaltende psychologische Kräfte, sondern auch bewußtes Denken, Wollen und Handeln als menschliche Anlage kennt. Aber diese Seite übersieht Jellinek ganz. So ist auch das historische Geschehen kein rein natürlicher, unbewußter Verlauf, sondern enthält eine Unsumme rationaler Prozesse, das historische Sein ist zugleich ein Seinsollen, eine bewußte Ordnung natürlicher Verhältnisse. Und die Rechtsordnung selbst ist doch nichts anderes als ein System solch rationaler Normen, die das natürliche Geschehen durchdringen und leiten. Jellinek vermag also die Notwendigkeit des Staats nicht besser zu erklären als die historische Theorie, wenn er das doch glaubt, so liegt sein Irrtum darin, daß er das bewußte, rationale Element darin übersieht.

Von seinem Standpunkte aus glaubt nun Jellinek, diese Theorie hätte eine Ergänzung nötig, um den Staat rechtfertigen zu können. Die nehme sie nun aus der Ethik, indem sie den Staat einfach durch Machtspruch für vernünftig und sittlich erkläre. Aber so liegt die Sache nun nicht. Kant hält den wirklichen Staat, wie er aus den menschlichen Neigungen und dem Verstande geformt ist, für ein Stück Natur, das unfrei, wertlos, weder gut noch böse ist. Diesen natürlichen Staat verwandelt Kant in einen rechtlich-sittlichen;

¹⁾ Das. 197.

²⁾ Kant, Zum ewigen Frieden V, 441.

das geschieht nach seiner Theorie, über die wir hier nicht zu rechten haben, dadurch, daß jeder den natürlichen Stand der Dinge anerkennt. So geht Kant von einem natürlichen Staate aus, läßt ihn von jedem billigen, damit aus dem natürlichen Staate ein rechtlicher werde; Kant rechtfertigt den Staat, damit er sittlich werde. Sein Kritiker aber dreht den Sachverhalt gerade und sagt, Kant erklärt den Staat durch Machtspruch für sittlich, um ihn zu rechtfertigen. Kant fragt, wie der Staat möglich ist. Jellinek interpretiert: weshalb ist der Staat, dessen Möglichkeit selbstverständlich ist, gerechtfertigt? Was Jellinek voraussetzt, will Kant gerade beweisen. Jellineks Fehler liegt also wieder darin, daß er seine Voraussetzung in dogmatischer Weise Kant unterschiebt.

Nach diesem Abenteuer mit der historisch-ethischen Theorie begründet Jellinek seine eigene Rechtfertigungslehre. Wenn schon kleine Verbände, sagt er, eine mit Machtmitteln ausgestattete Organisation haben müssen, um zu existieren und ihre Zwecke zu erreichen, dann trifft das erst recht bei der menschlichen Gesellschaft zu, die die gesamten Lebenszwecke verwirklichen will. Die Gesellschaft hat also eine mit Macht ausgerüstete Rechtsordnung nötig; wenn nun die Rechtsordnung zu Recht besteht, dann ist auch der Staat, der das Recht garantiert, gerechtfertigt. Auch der zukünftige Verlauf des gesellschaftlichen Lebens läßt sich nur durch eine feste Rechtsordnung sicher genug vorherbestimmen; die ethischen Motive sind zu vielfach und unberechenbar, nur die Rechtsordnung und der sie garantierende Staat kann diese Mannigfaltigkeit genügend einengen.¹⁾

Jellinek rechtfertigt auf diese Weise den gegenwärtigen wie den zukünftigen Staat, den vergangenen aber vermag er damit, wie er selbst zugestehen muß²⁾, nicht als berechtigt darzutun. Ferner ist der Beweis nur für die bindend, die wirklich die gesamten Lebenswerte verwirklichen wollen. An die, die sich auf einen streng evolutionistischen Standpunkt stellen und keine Zwecke und Werte im Leben entdecken

¹⁾ Jellinek, Allg. Staatslehre 198—202.

²⁾ Jellinek, Allg. Staatslehre 203.

können, wendet sich der Beweis gar nicht.¹⁾ Er geht nur die an, die die Kulturwerte und ihre Bedingungen bejahen. Wer aber die ganze Kultur mit allen ihren Bedingungen anerkennt, der hat damit auch schon jede Einzelercheinung der Kultur, also auch den Staat, implicite anerkannt. Wer also den Beweis, daß der Staat berechtigt ist, von der allgemeinen Voraussetzung aus führt, daß die ganze Kultur berechtigt ist, der beweist seine Sache nicht, sondern setzt sie voraus. Wenn der Beweis bündig sein sollte, dann mußte zunächst die Kultur als berechtigt dargetan werden. Eben diese Forderung, den ganzen natürlichen, historischen Prozeß, den vergangenen wie den gegenwärtigen und zukünftigen, als sittlich und berechtigt nachzuweisen, erfüllt die psychologisch-ethische Theorie Kants. Sie bezieht die verstandesmäßige Organisation des historischen Verlaufs noch in die psychologische Erklärung des Staates hinein, und nun entsteht für sie erst die Hauptfrage: wie nämlich diese Normen, die die natürliche Klugheit der Menschen errichtet hat, schlechthin verbindlich sein können, warum sie anzuerkennen sind, kurz, wie Recht überhaupt möglich ist. Jellinek zeigt, daß Recht und Staat brauchbare Mittel sind, das gesellschaftliche Leben zu ordnen, daß sie darum gebilligt werden müssen, er setzt also Recht und Staat voraus, während Kant ihre Möglichkeit gerade aufzeigen will. Jellineks Voraussetzung ist Kants Problem. Jellinek aber glaubt, Kant wolle wie er den gegebenen Staat rechtfertigen, er oktroyiert ihm also seine eigene Voraussetzung auf.

Das Lieblingsgericht, die *Olla podrida*, der Staatsrechtler ist nun die Kontrakttheorie. Bekanntlich läßt die ganze Zeit von Grotius bis Kant den Staat durch Vertrag entstehen. Dagegen wendet sich Jellinek. Die bindende Kraft des Vertrags, sagt er, ist ein Satz der staatlichen Ordnung. Den nimmt die Kontrakttheorie vorweg, um dann damit den Staat zu beweisen. Das ist ein naives *ἕσπερον πρότερον*. Auch läßt sich zweitens das objektive Recht nicht als Folge des Vertrags beweisen. Der größte Mangel der Theorie aber ist drittens, daß sie aus dem einmal abgegebenen

¹⁾ Das. 197.

Konsens nicht die absolute Bindung ableiten kann. So weit Jellinek.¹⁾

Wie steht es nun zunächst mit dem *ἴσπερον πρότερον*? Gewiß ist das positive Vertragsrecht ein Institut des Staates. Aber die Kontrakttheoretiker meinen auch einen andern Vertrag; der besteht darin, daß alle übereinkommen, im Sinne des ganzen zu handeln, dann ist die Vereinigung aller, der Staat, möglich. Dieser Vertrag ist also die Quelle des Staates, nicht aber ein Satz des bestehenden Staates, er ist der Grund, aber keine Folge des Staates. Diese beiden verwechselt Jellinek. Er geht also wieder von dem gegebenen Staate aus, zwingt Kant diese Voraussetzung auf und versteht dann den Vertrag als einen Satz dieses Staates; der Irrtum beruht also wieder auf dem dogmatischen Verfahren.

Ebenso steht es mit dem zweiten Einwand. Aus einem positiven Verträge läßt sich das materielle Recht freilich nicht ableiten. Kants Kontrakt macht Übereinstimmung zwischen den einzelnen und allen zusammen, nach ihm läßt sich die Möglichkeit von Recht und Staat einsehen, nach ihm läßt sich das objektive Recht seiner Berechtigung, nicht freilich seinem Inhalte nach erweisen. Jellinek faßt somit den logischen Grund aller Gesetze überhaupt als ein einzelnes Gesetz in einem bestehenden Staate, weil er seine Voraussetzung auf Kant überträgt, und der Refrain heißt wieder: Dogmatismus.

Der dritte Einwand beruht auf demselben Fehler. Der Kontrakt besagt, daß die einzelnen und das Gemeinwesen übereinstimmen müssen; sie dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen, wenn sie zusammen bestehen wollen. Was ist das anders als der ins Ethische übertragene Satz des zu vermeidenden Widerspruchs? Daher wohnt auch die absolute Notwendigkeit des logischen Satzes dem ethischen bei, der logische Satz ist so bindend wie der ethische, daher führt der Kontrakt also doch zu absoluter Bindung des einzelnen, er begründet den Staat und löst ihn nicht auf, was die Staatsrechtler auch sagen mögen. Nicht bewiesen durch die Theorie ist die faktische Bindung, aber die gehört ja der wirklichen,

¹⁾ Das. 191/2.

kausalen Welt an, muß also kausal erklärt werden, wie es ja auch in der historisch-psychologischen Erklärung des Staates geschehen ist (vgl. d. Kap.: Die natürliche Reform). Aber einmal hat man dieses wichtige Stück in Kants Theorie immer übersehen, dann geht man vom wirklich gegebenen Staate aus, überträgt diesen Standpunkt auf Kant und deutet die rein rationale Kontrakttheorie als eine Erklärung wirklicher Verhältnisse, man glaubt, der rationale Kontrakt solle die faktische Bindung erklären, den wirklichen Staat beweisen; das bekämpft man dann und sieht nicht, daß man nur das Trugbild seines dogmatisch befangenen Blicks berennt.

Den Gipfelpunkt des Dogmatismus erklimmt Jellinek mit seinem letzten Einwand gegen die Kontrakttheorie. Er hält ihr vor, sie hätte nicht nötig gehabt, von Kontrakt zu reden, wenn sie ihre Voraussetzung abgestreift und nicht die einzelnen, sondern das bereits zum Staate organisierte Volk, eben den Staat, gesehen hätte.¹⁾ Jellinek will seine Voraussetzung, den Staat, Kant mit dogmatischem Eifer aufzwingen. Wenn Kant den Staat voraussetzte, dann würde er ja das, was er gerade beweisen wollte, schon voraussetzen, man sieht also, wie ungereimt dieses Ansinnen ist, aber dahin führt nun einmal die dogmatische Rücksichtslosigkeit. Wie wir sahen, ist der Kontrakt nichts als der ethische Satz des Widerspruchs, er ist die notwendige Bedingung aller Staaten. Wenn die modernen Staatsrechtler vom wirklichen Staate ausgehen, dann setzen sie damit ohne weiteres auch die notwendigen Bedingungen des Staates überhaupt, den Kontrakt, die Widerspruchslosigkeit zwischen den einzelnen und allen zusammen, voraus. Sie bekämpfen also im Kontrakt eine von vornherein sichere Voraussetzung, sie gehen ganz in der Voraussetzung des fertigen Staates auf, erkennen die Grundlagen dieses Staates nicht mehr und wollen in ihrer dogmatischen Befangenheit sozusagen den Boden unter ihren Füßen beiseite schaffen.

Die Summe dieser kritischen Darlegungen ist, daß sämtliche Irrtümer der staatsrechtlichen Kantkritik auf einen dogmatischen Grundfehler zurückgehen. Die Modernen

¹⁾ Das. 445.

setzen den Staat voraus, Kant nicht, er will ihn erst beweisen. Der Irrtum der Staatsrechtler liegt dann immer darin, daß sie die Verschiedenheit der Voraussetzungen bei sich und Kant nicht erkennen, vielmehr ihre Voraussetzung Kant unterschieben, ihn dann von hier aus interpretieren und widerlegen, während sie doch Kant von seiner eigenen Voraussetzung hätten verstehen und beurteilen müssen; aber in ihrer dogmatischen Blindheit haben sie sogar auch die Voraussetzung Kants noch bekämpft. Wenn zwei Jahrhunderte von Zusammenschluß aller einzelnen zu einem Gemeinwesen reden, so kann man ihnen doch nicht gut vorhalten, sie hätten das Gemeinwesen voraussetzen sollen, sondern man muß sich fragen, unter welchen Voraussetzungen das Problem allein einen Sinn hat, und dann erst kann man seine juristischen Konstruktionen anbringen.

Unter welchen Verhältnissen hat es denn überhaupt einen Sinn, zu überlegen, wie der Staat aller möglich ist? Doch wohl nur, wenn dieser Staat in Wirklichkeit noch nicht vorhanden ist. Daraus geht hervor, wie volksleer der bestehende Staat damals noch war, wie irrelevant für ihn das Volk war, wie das Volk damals noch gar keinen politischen Beruf hatte, wie damals zwischen Staat und Volk eine große Kluft bestand.

Welche Voraussetzungen liegen zugrunde, wenn Kant das Gemeinwesen durch Kontrakt gründen will? Ein Atomismus der einzelnen Bürger. Wenn sich die einzelnen völlig isoliert glauben und nun ein Gemeinschaftsleben erreichen wollen, müssen sie dann nicht von Vereinigung reden, um sich verständlich zu machen? Man sieht daraus, daß die damaligen realen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse die einzelnen noch in völliger Isoliertheit beließen; Recht und Wirtschaft hatten den einzelnen noch nicht mit den andern so zusammen verbunden und verwoben wie heute; der absolute Staat hatte also eine atomistische Wirkung.

Wie unvereinbar, wie ungleich von Hause aus müssen die einzelnen wohl sein, wenn ihre Vereinigung nur dadurch möglich ist, daß jeder im Sinne der andern ausdrücklich erst wollen muß; wenn ihre Vereinigung nicht ohne weiteres geschehen kann? Wie lebendig und selbstverständlich sind also

im absoluten Staate noch die alten, lehnsschildartig gestaffelten Unterschiede zwischen den Personen und Ständen!

Bei Kant ist der Vertrag nur ein Gedanke, aber noch bei Hume und Rousseau ist er als Tatsache gemeint. Wenn das Gemeinleben noch ganz und gar nicht vorhanden ist und seinem ganzen Wesen und Umfang nach frisch ab ovo erst geschaffen werden muß, wird dann der Kontrakt nicht angesehen werden müssen, als ob er wirklich stattfinden müßte, wenn das Gemeinwesen zustande kommen soll? Wenn dagegen das Gemeinschaftsleben schon deutlicher in den alten Verhältnissen sich erkennen läßt, wenn es schon entwickelter und der Wirklichkeit näher gekommen ist, wird man dann noch für nötig halten, daß der Vereinigungsvertrag tatsächlich stattfindet? Braucht er da nicht bloß eine „Idee“ zu sein?

Mit welchem rationalistischem Eifer ist die französische Revolution bestrebt, das Gemeinleben mit unbefangener Gewalt einfach an die Stelle des alten Staates zu setzen! Kant läßt dagegen die Wirklichkeit zu Recht bestehen und sich langsam in die neuen Verhältnisse umbilden. Er vermag in ihr also die Grundzüge einer neuen Zeit wiederzufinden. Ein Wachsen der neustaatlichen Verhältnisse liegt darin.

Atomismus, ständische Unterschiede, rein privatrechtliches, durch Teilnahme am Gemeinstaate noch nicht bereichertes, unpolitisches Leben der einzelnen, privatrechtlicher, volksfremder, isolierender, keine Einheit stiftender Staat — das sind so die Voraussetzungen, die sich aus der Staatslehre Kants notwendig ergeben, das sind die politischen Realitäten von damals. Aber sie sind nicht mehr wie ein rocher de bronze, vielmehr kommen aus ihnen die neuen Verhältnisse zum Vorschein wie Spaltpilze, die den morschen Körper zersprengen und zerstören werden; man strebt, den Atomismus zu überwinden und ein Gemeinleben zu erreichen, die alten ständischen Berge und Hügel werden nivelliert, und ein einheitliches gleichmäßiges Staatsbürgertum wird geschaffen werden; jeder will sein privates Leben noch mit dem Leben der Gemeinschaft bereichern, jeder will in gleicher Weise mit ihm verbunden sein, es ist das politische Priestertum aller, was hier erstrebt wird, der neue Staat ist die Frage.

Um das politische Leben und Streben einer Zeit zu verstehen, muß man zunächst ihre Voraussetzungen erforschen. Das mußten auch die Staatsrechtler tun, sie mußten aus Kants Politik erst seine natürlichen Voraussetzungen erschließen, dann konnten sie auch ihre juristischen Konstruktionen, Unterscheidungen und Kombinationen anbringen. So aber unterschieben sie Kant ihre eigenen Voraussetzungen, deuten seine Politik falsch, glorifizieren ihre bessere Auffassung und bekämpfen wie Don Quixote ihre eigenen Trugbilder.

Die staatsrechtliche Kant-Kritik ist nur ein einziger kleiner Würfel aus dem großen Mosaik der Staatsrechtsgeschichte, aber es ist klar und wir können es zeigen, daß die übrigen Steinchen nach derselben dogmatischen Methode behauen sind. Was daher hier über die staatsrechtliche Kantkritik dargetan zu sein scheint, gilt für die ganze staatsrechtswissenschaftliche Geschichtschreibung.

Miszelle.

Der Sturz Heinrichs des Löwen.

Von
Hans Niese.

Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen. (Archiv für Urkundenforschung III, S. 293—450.) Leipzig, Veit. 1911. Sonderabdruck.

Es sind in den letzten Jahren im Gebiet der deutschen Geschichte des Mittelalters wohl wenige Arbeiten erschienen, die aus sachlichen wie aus methodischen Gründen ein so allgemeines Interesse erweckt haben wie Hallers Sturz Heinrichs des Löwen. Die Schrift Hallers stellt nicht nur über den Hergang wichtigster Ereignisse der Jahre 1176—1180 neue Ansichten auf und gelangt damit zu eigener, von Hergebrachtem abweichender Auffassung über die Bedeutung dieser Ereignisse und über die an ihnen beteiligten Personen, sondern sie ist auch als rechtsgeschichtliche Leistung zu werten. Sie zerfällt in zwei Hauptabschnitte: „Die Zusammenkunft von Chiavenna“ und: „Der Prozeß“. Diese beiden Hauptabschnitte sind eingeleitet von Erörterungen über das Verhältnis zwischen Friedrich und Heinrich vor 1176 und beschlossen durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die das Verhalten des Kaisers und das des Herzogs in ihre Motive verfolgt und würdigt.

Ich will im voraus bemerken, daß schon die konservative Behandlung der Quellenaussagen die Schrift Hallers zu einer wissenschaftlichen Tat machte. Es gibt wenige, die so eine vernünftige Ehrfurcht vor dem, was überliefert ist, nicht predigen, son-

dem dem Leser ins Blut übergehen lassen, wie Haller. Freilich muß ich in manchem noch konservativer sein als er selbst. Abgesehen davon ist die Lösung der rechtsgeschichtlichen Rätsel, die der Prozeß bislang bot, zum erstenmal mit wirklicher Umsicht und wirklicher Kenntnis des Rechtes in Angriff genommen worden. Haller hat da in wesentlichen Dingen eine durchaus zuverlässige und sichere Grundlage gewonnen und früher wohl herrschender Willkür ein Ende bereitet. Ich habe mich an anderer Stelle¹⁾ ausführlich zum Verlauf des Prozesses geäußert, und wenn ich da in vielem zu anderer Meinung als Haller gekommen bin, so stehe ich doch durchaus auf dem von ihm bereiteten Boden. Indem ich auf diese meine Arbeit verweise, kann ich mich über den Prozeß selbst hier kurz fassen.

Es ist notwendig, die Hauptgedanken Hallers zunächst zu referieren, obwohl in dieser Zeitschrift dasselbe schon durch Hampe geschehen ist²⁾, denn mit der veränderten Auffassung des Prozesses hat sich die ganze Sachlage verschoben, so daß sich eine nochmalige Erörterung nicht umgehen läßt. An der historischen Wahrheit eines demütigenden Hilfsgesuches des Kaisers in Chiavenna im Januar 1176 unter Einschluß des Fußfalles hält Haller fest. Aber er gibt diesem Zwischenfall eine Vorgeschichte: Friedrich habe durch seinen Fußfall eine bereits damals bestehende Verstimmung des Herzogs zerstreuen wollen, die aus Ereignissen des Jahres 1172 nur zu erklärlich gewesen sei: Damals habe Friedrich von einigen Burgkommandanten des im Orient abwesenden Herzogs den Schwur genommen, daß sie, falls der Herzog nicht heimkehre, die Burgen nur ihm, dem Kaiser, ausliefern würden. Ferner habe gelegentlich der vergeblichen Unterredung in Chiavenna ein Ministerial des Herzogs eine Äußerung getan, die dem Kaiser deutlich vor Augen geführt habe, daß die Thronfolge seines Sohnes gefährdet war, daß der Welfe selbst nach der Krone strebte. Nicht weil ihm der Herzog politisch zu mächtig geworden sei, sondern aus persönlicher Rachsucht und aus Mißtrauen habe Friedrich den Prozeß gegen ihn begonnen. Wiewohl auch Haller zu denen gehört, die vor dem Beginn des Prozesses in der Politik

¹⁾ Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXXIV, Germ. Abt., 195—258, namentlich 239 ff.

²⁾ Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung, Hist. Zeitschr. 109, 49 ff.

Friedrichs nichts erkennen können, was auf feindliche Absichten gegen den Herzog hinwies, so vertritt er doch mit großer Entschiedenheit den Satz, daß Friedrich die Vernichtung Heinrichs des Löwen von vornherein beabsichtigt hat, und daß dies Ziel bereits feststand, als er nach Deutschland zurückkam. Die Beziehung zwischen der Zusammenkunft von Chiavenna und dem Prozeß ist auch bei Haller wie bei früheren eine rein tatsächliche, keine juristische. Es habe zunächst nur ein landrechtliches Verfahren auf Klage der Fürsten stattgefunden, das bei dem Ungehorsam des Beklagten im August 1179 mit der zu Kaina ausgesprochenen Acht endete. Erst dann sei auch der Kaiser mit einer Klage nach Lehnrecht hervorgetreten, und zwar erstens wegen des Nichterscheinens im vorangehenden landrechtlichen Prozeß und zweitens wegen des Widerstandes, den der Verurteilte der Achtexekution entgegengesetzte. Da er auch in diesem zweiten Verfahren ausblieb, erkannte man ihm im Januar 1180 zu Würzburg auch seine Reichslehen ab. Für Haller ist dies Rechtsverfahren nur ein Stück Politik, wohlberechnet, auf die Vernichtung ausgehend, das Netz, das man dem Starken überwarf. Und in der Tat: wenn man die Dinge so ansieht wie Haller, muß man dem zustimmen. Wenn es so war, konnte der Herzog von vornherein wissen, daß ihm der Kaiser kein wohlwollender Richter sein würde, und es war ihm nicht zu verdenken, daß er sich dieser sogenannten Gerechtigkeit entzog. Und ferner: Einen Ächter, der der Exekution Widerstand leistete, vor ein Lehnsgericht vorladen, hieß in diesem Falle eine juristische Farce aufführen, denn der Ausgang mußte von vornherein feststehen.

Zunächst kann es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß sich 1176 bei einer Zusammenkunft in Chiavenna die allen bekannte Fußfallszene wirklich abgespielt hat. Es geht eben einfach nicht an, die bestimmte Überlieferung, die das berichtet, als Sage beiseite zu schieben. Denn weder läßt sich die Entstehung einer etwaigen Sage erklären, noch gibt es Momente, die das Berichtete als unmöglich erweisen könnten. Es mag kleinlich scheinen, auch auf die Einzelheiten dieser Szene einzugehen, in Wahrheit ist hier jeder Zug von merkwürdiger Bedeutung. Da ist zunächst zwischen Haller und Hampe streitig¹⁾, ob der Fuß-

¹⁾ Hampe, S. 76 f. Daß Friedrich nicht Anlaß hatte, etwas gut zu machen, glaube ich allerdings mit Hampe auch, obwohl ich an der

fall — so Haller — im Anfang oder am Ende der Begegnung stattfand. Ich muß mich da für Haller entscheiden, denn der Einwand Hampes, die Demütigung werde psychologisch nur verständlich nach vorausgegangener Weigerung des Herzogs, läßt außer acht, daß für die Forderung Goslars durch den Herzog Raum bleiben muß. Wenn Friedrich erst einmal abgelehnt hatte, Goslar herzugeben, so ist ein darauf folgender Fußfall kaum noch zu begreifen. Es möchte überhaupt sehr zu erwägen sein, ob nicht die Nachricht der *Continuatio Aquicinctina*, wonach Heinrich die schriftlichen Aufforderungen des Kaisers, Zuzug zu leisten, unbeachtet ließ¹⁾, insofern etwas Richtiges enthält, als zunächst nur schriftliche Gebote ergingen, und eine persönliche Zusammenkunft erst dann erbeten wurde, als sie erfolglos blieben. Es ist ja auch durchaus wahrscheinlich, daß der Kaiser zunächst Mandate auch an Heinrich wie an andere erließ.²⁾ Daß sich Heinrich überhaupt auf persönliche Verhandlungen und auf die Reise nach Chiavenna einließ, erklärt sich dann daraus, daß er bei dieser Gelegenheit Goslar zu erlangen entschlossen war.

Die damals gestellte Forderung Goslars hat für die Reichsgeschichte die denkbar größte Bedeutung. An der ganzen Zusammenkunft ist dies das interessanteste Moment. Auch hier geht es nicht an, die bestimmten Nachrichten als Fabelei beiseite zu schieben. Besondere Verleihungen an Reichsfürsten für ungewöhnliche militärische Anstrengungen sind etwas Häufiges. Die Forderung Goslars würde noch ein besonderes Aussehen gewinnen, wenn es eine Rückforderung war. Denn wenn der Ort schon einmal herzoglich gewesen war, würde er inzwischen von Friedrich an das Reich zurückgenommen sein und Haller mit Recht sagen, es sei damals zwischen den beiden Vettern schon nicht mehr alles beim Rechten gewesen. Daß Goslar von 1152 bis mindestens 1163, wahrscheinlich bis 1168, Heinrich dem Löwen und

historischen Wirklichkeit der Vorgänge von 1172, die Hampe ablehnt, mit Haller festhalte. Aber ich glaube diese Vorgänge anders werten zu sollen wie Haller und werde das weiter unten begründen.

¹⁾ SS. VI 418. Haller 342 denkt an eine bloße Verwechslung mit dem Ausbleiben vor Gericht. Gislebert (ed. Vanderkindere, p. 94) sagt: *ducem sepius adiit, ut ab eo auxilium haberet.*

²⁾ Ein solches Schreiben an Kapitel- und Stiftsuntertanen von Würzburg ist uns erhalten: Const. I n. 246.

nicht dem Reich gehörte, wird allgemein angenommen.¹⁾ Unterschätzen wir die Tragweite dieser Meinung für die allgemeine Auffassung des Königtumes nicht: Goslar war der festeste und ertragreichste Besitz, den das Königtum irgendwo in Norddeutschland zu irgendeiner Zeit besessen hat, ganz abgesehen von einem imponderabile, den glorreichen Erinnerungen an die Zeit Heinrichs III., die sich an ihn knüpften. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren die Erträgnisse aus der Demanialherrschaft Goslar größer als aus irgendeiner anderen von den vielen, die das Reich noch hatte.²⁾ Diesen Ort hätte also Friedrich I. bei seiner Thronbesteigung an seinen Vetter gegeben. Man wird verstehen, was das bedeutete. Später habe ihn Friedrich zurückgenommen und in der Tat mußte das ein Grund der Verstimmung für Heinrich sein. Wenige historische Hypothesen von dieser Bedeutung sind indessen auf so dünnem Fundament gebaut wie diese. Die Annahme stammt von Weiland, der sie ausdrücklich als Vermutung hinstellt.³⁾ Wie so oft wurde ein gescheiter Einfall durch die Übernahme zur Gewißheit. Die Sache liegt nun so: Von 1152 bis 1163 war Anno von Heimburg, den man in der Tat als Ministerialen des Herzogs wird betrachten müssen, Vogt von Goslar. Nur auf dieser Tatsache ruht das ganze Gebäude. Nichts weist im übrigen darauf hin, daß der Herzog in Goslar etwas zu sagen hatte. Die Verwendung fremder Ministerialen im Reichsdienst ist allerdings selten, sie kommt aber doch auch sonst vor⁴⁾, denn der Reichsdienst zog Tüchtige an. Bei dem damaligen guten Verhältnis zwischen Friedrich und Heinrich ist es weder verwunderlich, daß der König einen Mini-

¹⁾ Weiland, Giesebrecht, Güterbock, Simonsfeld, Haller stimmen darin überein.

²⁾ Niese, Verwaltung des Reichsgutes, S. 119 f., 122. Mindestreinertrag damals 680 $\frac{1}{2}$ Mark Silber.

³⁾ Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hansische Geschichtsblätter V 29 f.

⁴⁾ Beispiele: Niese, Verwaltung des Reichsgutes, 144 f. Weitere Fälle: Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen (Kaiserslautern 1910), S. 35, 37 f., 40. Ich erinnere ferner an Hugo von Worms, einen der bekanntesten Beamten Heinrichs VI, und an den welfischen Ministerial Gunzelin von Wolfenbüttel, der Friedrich II. in Toskana diente. Diepold von Schweinspeunt (Acerra) war Ministerial des Grafen von Lechsgemünd.

sterialen seines Veters über Goslar setzte, noch daß dieser seinen Mann ziehen ließ. Geradezu ausgeschlossen wird aber die Annahme Weilands durch die Tatsache, daß mehrere Hoftage gerade in diesen Jahren in Goslar stattfanden, denn Hoftage wurden damals ausschließlich im Gebiet des Reichskirchengutes und des Reichsgutes gehalten, weil man Orte brauchte, über deren Leistungen man zum Unterhalt des Hofes unbeschränkt verfügen konnte.¹⁾ Das war aber im Gebiet weltlicher Fürsten nicht der Fall. Dazu kommt, daß wir Heinrich den Löwen nur zu den Zeiten in Goslar nachweisen können, in denen der Kaiser dort Hof hielt. Ich denke, man kann die zeitweilige Abtretung Goslars aus der Geschichte Friedrichs I. streichen. Es ergibt sich also, daß die Forderung Goslars keine Rückforderung war, sondern eine Neuforderung. Ich wähle die Worte mit Absicht: Diese Forderung, noch dazu in der damaligen Lage des Kaisers, war ein Erpressungsversuch. Es gibt wenige Episoden in unserer Geschichte, in denen ein König ein so sicheres Gefühl für das staatsmännisch Richtige bewiesen hätte wie hier Friedrich. Hätte er den schmählischen Handel nicht abgelehnt, so hätte das Königtum seinen Fuß aus Niederdeutschland endgültig zurückgezogen, ein kaum erträglicher Verzicht wäre geleistet worden, der keineswegs umschrieben ist, wenn man von der Hingabe einer Reichsgutes spricht.

Während also Goslars wegen keine Verstimmung vor 1176 vorhanden sein konnte, so steht es doch ganz anders mit jener anderen Nachricht über den Schwur der sächsischen Burgkommandanten von 1172. Diese Nachricht hervorgezogen zu haben, ist ein um so größeres Verdienst von Haller²⁾ als sie nicht nur für das gerade vorliegende Problem, sondern auch innerhalb anderer Zusammenhänge eine kaum zu überschätzende Bedeutung gewinnt. Hampe hat versucht, die Nachricht als welfisches Geklatsch von der Hand zu weisen.³⁾ Es sei nicht denkbar, daß ein Staatsmann wie Friedrich die ungeheure politische Dummheit

¹⁾ Weiland, S. 30, hat selbst bemerkt, daß die Hoftage seiner Vermutung entgegenstehen. Er meint, das Stift SS. Simon und Judas und die Pfalz seien ausgenommen gewesen. Darauf kommt es gar nicht an.

²⁾ S. 326 ff.

³⁾ S. 56 ff. Die Streichung der Ekbert-Episode durch Hampe, S. 60 f., ist berechtigt. Aber damit fällt nicht die ganze Nachricht.

gemacht haben sollte, leichtsinnig auf den Tod des Herzogs zu spekulieren. Eine so bestimmt auftretende Nachricht, die keinerlei novellistische Züge aufweist und deren Entstehung schlechterdings unerklärlich ist, vermag ich indessen nicht abzulehnen. Man wird den Vorgang nur würdigen können, wenn man die damaligen Familienverhältnisse Heinrichs in Betracht zieht.¹⁾ Er war nämlich in jenem Jahre söhnelos. Zwar verließ er, als er nach dem Orient ging, eine schwangere Gemahlin, aber den Außenstehenden mußte er als söhnelos gelten. Unter diesen Umständen scheint mir das Vorgehen des Kaisers weder rechtlich unerhört noch gar eine politische Dummheit. Falls Heinrich damals etwas Menschliches zustieß, mußte das Herzogtum Sachsen dem Reiche als ledig gelten, denn Welf VI. besaß Erbrechte nur auf Bayern und auf die Allodien, andere männliche Welfen gab es nicht. Bei den unbestrittenen Ansprüchen des Reiches auf Heimfall des Herzogtums Sachsen war es durchaus berechtigt, daß sich der Kaiser einen Eventualeid leisten ließ. Es war ferner ein Gebot der politischen Klugheit, denn in dem Augenblick, in dem der welfische Herzog ohne Leibeserben starb, war das Wiederaufleben der askanischen Ansprüche auf Sachsen mit Sicherheit zu erwarten. Der Kaiser würde sich wohl nicht die Mühe gegeben haben, eine immerhin schwierige Maßregel mit kräftigem Druck durchzusetzen, wenn es seine Absicht gewesen wäre, die Askanier zuzulassen. Damit komme ich auf den eigentlichen Sinn der Eidesleistung von 1172. Mir ist es immer seltsam erschienen, daß man so wenig von der Territorialpolitik Friedrichs I. in unserer historischen Literatur liest. Und doch ist das einer der fruchtbarsten Gesichtspunkte, die die Geschichte Friedrichs bietet. Er war unter allen deutschen Königen derjenige, der als Territorialpolitiker die stärksten Erfolge davontrug. Die große Masse und die rasche Folge von territorialen Erwerbungen, die seine Regierung für das Reich und für die staufige Familie brachte, ist erstaunlich.²⁾ Man findet sich fast an das fabelhafte Glück französischer Könige erinnert. Es

¹⁾ So auch Haller, S. 328.

²⁾ Ich habe 1905 in meiner Verwaltung des Reichsgutes, 35 ff., 43 ff., eine Zusammenstellung gegeben, die der Überprüfung und Ergänzung bedarf.

muß beachtet werden, daß die Erwerbspolitik des Kaisers auch nach Norddeutschland hinübergriff. Der Besitz des Reiches im ostthüringischen Pleißnerland erfuhr durch ihn eine auffallende Vermehrung, und kurz vor der Abreise Heinrichs des Löwen, im November 1171, forderte er von den Askaniern die Auslieferung der Plötzkauschen Erbschaft, wichtiger Besitzungen an der unteren Saale. In diesem Zusammenhang gewinnt der Eid der herzoglichen Burgkommandanten ungeahnte Bedeutung. Der Vorfall läßt erraten, daß Friedrich im Falle der Erledigung Sachsens die Askanier nicht zugelassen hätte, sondern das Herzogtum nach seinen eigenen Wünschen besetzen wollte. Und dann konnte ihn nichts hindern, es an einen seiner Söhne zu geben oder dauernd für die Krone zu verwalten, wie es später Heinrich VI. mit Meißen und Osterland tat. Sind hier die Absichten des Kaisers richtig erfaßt, so erscheint die Gestaltung der territorialen Verhältnisse Sachsens nach dem Sturz des Löwen, die Aufteilung des Herzogtums an die beiden fürstlichen Hauptgegner des Löwen, nicht mehr nur als Erfolg der Krone, sondern als Kompromiß mit territorialen Gewalten. Aus der reichen Hinterlassenschaft wurde nur Lübeck für die Krone gerettet.

Ob nun der Vorfall des Jahres 1172 eine Verstimmung des Herzogs hervorrief, läßt sich nicht entscheiden. An sich richtete jene Maßregel ihre Spitze gar nicht gegen Heinrich oder dessen Familie, sie schloß weder ein Unrecht noch eine persönliche Verletzung ein. Wohl aber mußte die Tatsache, daß der Kaiser überhaupt innerhalb des Machtbereiches des Herzogs territoriale Politik trieb, diesem einen Gegensatz der Interessen zum Bewußtsein bringen. Es war aber ein Gegensatz, den damals alle Fürsten in gewissem Maße fühlen mußten. Darin wird man einen nach den Anschauungen der Zeit ausreichenden Anlaß zur Verweigerung einer in demütiger Form ausgesprochenen Bitte des Herrn nicht sehen können. Nur in einem Punkte muß man wohl annehmen, daß die Politik des Kaisers die des Herzogs bereits vor 1176 gekreuzt hat, und das war die Erbschaft Welfs VI. Denn es ist doch sehr wahrscheinlich, daß, nachdem Heinrich abgelehnt hatte, für die Besitzungen seines Oheims eine hohe Geldrente zu zahlen, die Verhandlungen mit dem Kaiser bereits damals im Gange waren. Daß der Löwe dem italienischen Feldzug von 1174 fern blieb, kann ich deswegen noch nicht für ein Zeichen der Ent-

fremdung halten¹⁾, weil er noch unmittelbar vor der Abreise des Kaisers nach Italien bei ihm in Regensburg war. Stichhaltige Gründe für die Weigerung in Chiavenna sind also nicht zu finden. Die dem Kaiser abgeneigte Gesinnung, die in ihr zutage trat, möchte ich aber doch für eine Folge der kaiserlichen Territorialpolitik halten, und dies Moment mußte dann besonders ins Gewicht fallen, wenn — was sehr wahrscheinlich ist — dem Herzog bereits damals ein Sohn geboren war.²⁾ Der territoriale Gegensatz ist denn auch in der Forderung Goslars deutlich genug ausgesprochen. Ihre Erfüllung hätte mehr bedeutet als einen willkommenen Zuwachs für den Herzog: den Rückzug der kaiserlichen Territorialpolitik aus Niedersachsen.

Ich komme nun zum Prozeß und den Schlüssen, die man aus seinem Verlauf auf Motive und Absichten Friedrichs I. ziehen kann. Indem ich in Kürze die genaueren Ausführungen an anderer Stelle rekapituliere, bemerke ich zunächst, daß ich ein gut Stück Weges mit Haller zusammengehe und namentlich seiner Gestaltung des Textes der Gelnhäuser Urkunde zustimme, auf die wir uns in erster Linie für den Prozeßverlauf zu verlassen haben. Aber an einer Stelle gabeln sich die Wege: Die Urkunde spricht von einem landrechtlichen und einem lehnrechtlichen Verfahren. In letzterem wurde nach der Urkunde Heinrich *trino legitimo edicto citatus*. Die Interpretation Hallers denkt da nicht an dreimaliges Laden zu je einem Termine, sondern an den dreimaligen Aufruf in nur einem Termin. Daraus ergibt sich für Haller die Möglichkeit der Annahme, Heinrich sei im lehnrechtlichen Verfahren nur einmal und zwar peremptorisch geladen worden. So kann Haller den Lehnsprozeß zeitlich auf den nach Landrecht geführten folgen lassen. Die Klage des Kaisers wäre somit erst nach Abschluß des landrechtlichen Verfahrens erhoben worden, vorher hätten nur die von Heinrich bedrängten Fürsten, Edlen und Kirchen geklagt. Indem sich jene Interpretation Hallers als nicht möglich erwies und sich weiter ergab, daß der Verklagte auch im lehnrechtlichen Verfahren dreimal zu drei verschiedenen Terminen geladen wurde,

¹⁾ Anders Haller, 329. Wir kennen aber die Ursachen nicht, wegen deren der Herzog nicht teilnahm.

²⁾ Vgl. Reg. imperii V n. 185 b. Da der Pfalzgraf Heinrich, der älteste Sohn, sich schon 1191 politisch betätigte, wird man seine Geburt nicht über 1175 hinaufrücken können.

wurde es weiter unmöglich, den Lehnprozess nach dem landrechtlichen anzusetzen, es mußte ein völlig synchronistisches Nebeneinander der beiden Prozesse und ihrer sämtlichen Termine erschlossen werden. Der Prozeß spielte zu vier Terminen, Januar 1179 Worms, Juni Magdeburg, August Kaina, dazu kommt ein vierter, ein Gnadetermin, in Würzburg Januar 1180. Erst hier wurde das Urteil in beiden Prozessen ausgegeben. Geklagt hat der Kaiser schon darum nicht wegen der Gründe, die Haller angibt, sondern von vornherein wegen Nichtbeachtung seiner Mandate und wegen der ihm angetanen Beleidigung: *reatus maiestatis*. Ich will hier nochmals betonen, daß der Ausdruck *reatus maiestatis* weniger die Nichtleistung, die Weigerung trifft, als die erschwerenden, für Friedrich demütigenden Umstände, unter denen sie erfolgte. Den *multiplex contemptus*, den zweiten Klaggrund der Urkunde, glaubte ich vermutungsweise in der Übertretung kaiserlicher Friedgebote sehen zu sollen.¹⁾ Indessen möchte ich jetzt meinen, daß mehr noch als dies die Nichtbeachtung der der Zusammenkunft von Chiavenna vorangehenden schriftlichen Hilfgesuche des Kaisers gemeint ist. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Darstellung sowohl durch den Wortlaut der Urkunde wie durch die Nachrichten der Schriftsteller gedeckt wird²⁾, ja daß die Aussagen unserer Überlieferungen nur so eine vollständige Erklärung finden.

Besonderes Gewicht lege ich darauf, eine merkwürdige, von Haller als irrtümliche Kombination bekämpfte Nachricht Arnolds von Lübeck gerettet zu haben, nach der der Kaiser auf dem Tage zu Kaina, wo die Acht und vielleicht auch die Aberkennung der Reichslehen bereits ausgesprochen waren, auf Bitten der Fürsten das Urteil kassierte und dem Herzog den vierten Termin nach Würzburg bewilligte.³⁾ Diesen zunächst unerklärlichen Vorgang gilt es ins Licht zu rücken. Hatte der Herzog etwa doch Freunde unter den anwesenden Fürsten? Man wird das nur von einem mit Bestimmtheit sagen können, von Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Schon früher hatte er zwischen dem Herzog

¹⁾ a. a. O. S. 248.

²⁾ Ich hätte, S. 247, neben Arnold auch Gislebert, ed. Vanderkindere, p. 94: *Hiis autem et aliis iniuriis coadunatis imperator illum in causam trahens . . .* anführen sollen.

³⁾ Vgl. Zeitschr. für Rechtsgesch. XXXIV 251, 254.

und dessen Gegnern wiederholt zu vermitteln gesucht. In dem unmittelbar nach dem Kainaer Tag wieder ausbrechenden Kampf gesellte er sich allerdings den Gegnern des Herzogs zu, aber erst Ende September nach der furchtbaren Verwüstung Halberstadts durch Heinrich. Daß es Wichmann damals gelungen ist, auch andere Fürsten seinem Vorschlag geneigt zu machen, kann doch wohl nur durch die Besorgnis der Fürsten erklärt werden, es werde dem Kaiser eine allzu große Macht durch den Fall des Löwen erwachsen. Denn es war jedenfalls bekannt, welche Absichten Friedrich früher einmal mit dem Herzogtum Sachsen gehabt hatte, zumal Wichmann damals in Abwesenheit Heinrichs dessen Lande regiert hatte. Was Friedrich bewog, dem Verlangen der Fürsten zu entsprechen, wird sich niemals ermitteln lassen. Es kann ebenso Scheu vor reichsständischer Opposition wie der Wunsch gewesen sein, den Vetter nicht ganz und gar fallen zu lassen. Aber die Initiative ging doch von den Fürsten aus, und das mahnt daran, daß das Bündnis der Fürsten mit dem Kaiser gegen Heinrich den Löwen eine vorübergehende Kombination war, und daß der Gegensatz zwischen Fürstentum und Krone unter der Decke der Einhelligkeit fortlebte.

Was ergibt sich nun aus diesem Verlauf für die Absichten und Motive des Kaisers? Im voraus muß ich mich zu dem Grundsatz bekennen, daß alle Schlüsse, die mit dem menschlichen und staatsmännischen Charakter Friedrichs als mit einer gegebenen Größe arbeiten, durchaus von der Hand zu weisen sind. Das ist nicht einmal bei Arbeiten im Gebiet der neueren Geschichte methodisch zulässig, auch da werden die Möglichkeiten der menschlichen Seele durch keine noch so reiche Überlieferung erschöpft. Das wichtigste ist zunächst, daß Friedrich gleich zu Anfang wegen der Vorgänge von 1176 Klage erhob. Daraus folgt, daß er seine persönliche tiefe Verletztheit nicht hinter anderweitigen Klaggründen maskierte. Man hat auch dem Herzog nicht dadurch eine Falle gestellt, daß man erst den Geächteten vor das Lehnsgewicht lud. Friedrich trieb kein verstecktes Spiel. Das Motiv, das ihn trieb, war also in der Tat ein persönliches, wenn auch, wie wir sehen werden, kein privatpersönliches. Vor allem möchte ich nicht meinen, daß ihn eine Einsicht in die Notwendigkeit trieb, der politischen Übermacht des Löwen ein Ende zu bereiten. Das norddeutsche Großterritorium des Löwen war ihm ja auch früher nicht uner-

träglich erschienen, wie Haller mit Recht hervorhebt. Haller spricht nun ferner von Mißtrauen und Rachsucht. Ist das Motiv des Mißtrauens durch Hampe widerlegt¹⁾, so trifft auch das andere Wort die Gefühle des Kaisers nur zum Teil. Wer die merkwürdige Mischung persönlicher und staatsrechtlicher Momente im Denken damaliger Herrscher erwägt, wird das mit mir finden. Denn im Kaiser war der Gedanke des Reiches verletzt, der in so vielen Schreiben Friedrichs mit Absicht herausgehoben wird. Ein Verzicht auf jede Genugtuung wäre ein Zeichen von Schwäche gewesen, die Frage ragt also über das rein persönliche doch weit hinaus. Nach Haller soll der Kaiser mit feindlichen Absichten gegen den Herzog und einem feststehenden Vernichtungsplan nach Deutschland zurückgekehrt sein. Ich zweifle nicht, daß die Erlangung einer Genugtuung im Rechtsweg längst sein Wunsch war. Ehe er aber Klage erhob, mußte er die Stimmung der Fürsten kennen, denn, wie ich an anderer Stelle dargelegt habe, gab es für einen Fall wie den Vorgang in Chiavenna keine eindeutigen Rechtsregeln; ob überhaupt und wie zu bestrafen sei, unterlag dem gefühlsmäßigen Ermessen der Urteiler.²⁾ Ich glaube also nicht, daß sich Friedrich von vornherein auf den Prozeßweg festgelegt hatte. Nun zu einer letzten Frage: wollte Friedrich den Herzog vernichten? Ich habe seinerzeit dargelegt, daß gerade das gleichzeitige Nebeneinander der beiden Prozesse, die gleichzeitige Erhebung einer landrechtlichen und einer lehnrechtlichen Klage bei dem damaligen Stande des Rechtes in Deutschland eine Waffe von tödlicher Wucht gewesen ist.³⁾ Man kann auch nicht sagen, daß hier nur ein zufälliges Zusammentreffen vorliege. Wenn die Vernichtung des Welfen nicht die Absicht des Kaisers war, hätte er die eigene Klage nicht durchzuführen brauchen und sich mit der Genugtuung begnügen können, die ihm auch der Prozeß der anderen Kläger sicher gebracht hätte. Ich glaube in der Tat, daß man doch die Eventualität ins Auge faßte, daß der Herzog dauernd das Recht weigern werde, und für diesen Fall auch seine Familie — durch den bei Ungehorsam im Lehns-

1) Es fällt mit der angeblichen Äußerung des Ministerialen Jordan von Blankenburg, die Krone liege dem Herzog zu Füßen, sie werde ihm noch aufs Haupt kommen. Vgl. Hampe 69 f.

2) S. 236 f.

3) S. 256 f.

verfahren sofort eintretenden endgültigen Lehnverlust — treffen wollte. Dennoch darf man daraus nicht schließen, daß die Vernichtung unter allen Umständen erstrebt wurde. Ebenso möglich ist die Erklärung, daß man den Herzog durch die außerordentliche Gefahr, der man auch seine Familie aussetzte, zwingen wollte, zu erscheinen. Zwar würde der Spruch der Fürsten auch dann — wahrscheinlich — auf Lehnverlust gelautes haben, aber das schloß die Gnade des kaiserlichen Richters nicht aus. Daß aber die Vernichtung des Herzogs nicht in der Absicht des Kaisers lag, wird doch durch die Tatsache bewiesen, daß er sich noch während des Prozesses auf persönliche Verhandlungen mit Heinrich einließ. Dazu kommt etwas weiteres: Arnold erzählt, daß Friedrich den Fürsten schwur, er werde Heinrich nicht ohne ihre Erlaubnis in seinen früheren Rang wieder einsetzen.¹⁾ So bekannt war also die im Grunde noch immer wohlwollende Gesinnung des Kaisers gegen seinen Vetter, daß es dieses Schwures bedurfte. Ich meine also: dem Kaiser kam es nur auf Genugtuung im Rechtsverfahren an, und daraus erklärt es sich auch, daß zwischen dem Ereignis von Chiavenna und dem Prozeß feindselige Maßnahmen des Kaisers nicht zu erweisen sind.¹⁾ Der Kaiser hat mehr getan, als er nach strengem Recht brauchte, um dem Herzog das Nachgeben zu erleichtern. Der Nachweis der Stellung eines vierten reichlich bemessenen Termines zieht den Schluß nach sich, daß Heinrich noch damals auf nachsichtige Behandlung rechnen konnte. Mir scheint weder das politische noch das persönliche Moment den Prozeß Heinrichs zu beherrschen, sondern das rechtliche. Der Sturz des Löwen muß in erster Linie als einer der eindrucksvollsten Siege der Justizhoheit des Reiches bewertet werden.

¹⁾ Arnold II 22. *Denique cum omnes principes ad deiectionem ipsius aspirarent, iuravit eis imperator per thronum regni sui, nunquam se eum in gradum pristinum restauraturum, nisi id fieret in beneplacito.* Da der Eid die Lehnsentziehung voraussetzt, dürfte er auf dem Würzburger Reichstag geschworen sein. Ein ähnliches Versprechen leistete 1236 Friedrich II. den klagenden Fürsten nach der Ächtung Friedrichs des Streitbaren. Er ist uns erhalten: Const. II n. 202.

²⁾ Die Bestimmungen der Verträge von Anagni und Venedig in der Halberstädter Bistumssache waren allerdings für Heinrich nicht günstig (Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, S. 49), aber es fragt sich doch, ob Friedrich überhaupt in der Lage war, etwas anderes durchzusetzen.

N a c h t r a g.

Zu den Ausführungen über den Prozeß Heinrichs des Löwen ist ein nicht unwichtiges Moment nachzutragen, dessen Bedeutung mir anfangs nicht aufgefallen war. Die Urkunde motiviert die Tatsache, daß überhaupt ein Lehnsprozeß eingeleitet wurde, mit den Worten: *quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium iura et libertates grassari non destitit*. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß sich diese Motivierung nicht auf den Lehnsprozeß überhaupt, sondern nur auf die Urteilsausgabe in ihm bezieht.¹⁾ Man erhält damit ein neues wichtiges Moment für die Beurteilung der Haltung des Kaisers. Er würde mit anderen Worten den definitiven Verlust der Reichslehen gar nicht ausgesprochen haben, wenn der Herzog von der Befehdung der niedersächsischen Herren und Prälaten abgesehen hätte. Er würde sich mit der Ächtung begnügt haben. Wenn oben aus anderen Gründen darauf geschlossen wurde, daß die Vernichtung des Herzogs nicht von vornherein in der Absicht Friedrichs lag, so könnte auch der vorläufige Verzicht des Kaisers auf eine Beendigung des Lehnsverfahrens unter diese Zeugnisse eingereiht werden. Dennoch möchte ich ihm eine andere Stelle anweisen. Auch wenn Friedrich die Vernichtung zunächst nicht beabsichtigte, konnte er doch das einmal in Gang gekommene Verfahren durchzuführen wünschen. Überhaupt ging ja der in Kaina bewilligte Aufschub nicht auf seine Anregung zurück. Um so mehr möchte ich glauben, daß auch der andere schwerer wiegende Verzicht eine Konzession an die Fürsten war. Wir würden dann einen noch tieferen Einblick in ein keineswegs einfaches Getriebe von politischen Strömungen erhalten: Die Fürsten waren im letzten Augenblick bedenklich geworden. Erst als unmittelbar nach dem Kainaer Tag die Fehde aufs neue entbrannte — und darauf bezieht sich doch offenbar die Wendung *non destitit* — ließen sie ihre Bedenken fahren. So gewinnen diese Vorgänge ein noch tieferes Interesse, als sie bisher zu haben schienen.

¹⁾ Zeitschr. für Rechtsgeschichte XXXIV 253.

Literaturbericht.

Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus. Von **Otto Schilling**. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1910. X u. 250 S.

Die sehr tüchtige und stoffreiche Arbeit dürfte die Auffassung von Augustins Staatslehre in der Hauptsache entscheiden. Sie hat dem auch noch die übrigen Gesellschaftslehren über Familie, Gesellschaft und Wirtschaft beigelegt und zugleich die Frage besprochen, wie weit bei Augustin von einer positiven christlichen Gesellschaftsorganisation gesprochen werden dürfe. In diesem Schema folgt der Verfasser der Absicht meiner Soziallehren und ergänzt sie in dankenswertester Weise, wobei auch Berichtigungen sich ergeben, die die besondere Stellung Augustins innerhalb der Soziallehren der Väter betreffen. In der Hauptsache aber betont Schilling, ganz wie ich es nach den Brüdern Carlyle „*A history of the mediaeval political theory of the west*“ 1903 getan habe, die Übereinstimmung mit der naturrechtlichen Lehre der Väter und die Zugehörigkeit Augustins zur christlichen Antike, vermöge deren er in erster Linie aus seiner Zeit und Umgebung und nicht vom Standpunkt des Mittelalters oder als Grundlage des Mittelalters behandelt werden dürfe.

Die naturrechtliche Lehre Augustins ist S. 134—189 eingehend dargelegt. Ebenso ist gezeigt, wie seine sehr positive Staatslehre auf diesem Fundament beruht, S. 25—45. Sie sei positiv, wenn man den wichtigen Unterschied eines relativen und absoluten Maßstabes bei dem Heiligen beachtet. Der gegebene Staat, unter der Bedingung und Voraussetzung des Sündenstandes mit dem Moment der Gewalt und des Zwanges, der Sklaverei und des formellen Rechtes behaftet, sei relativ gut und göttlich,

wie denn auch die Art des Zustandekommens unter der göttlichen Vorsehung steht. Das absolute Staatsideal tritt freilich erst dann ein, wenn der Staat der relativ guten irdischen Ordnung samt seinen nur relativen irdischen Wohlfahrtszwecken als Mittel in den Dienst des absoluten Gutes, d. h. der himmlischen Seligkeit und der Gottesliebe, gestellt wird, während die nur relativ gute Staatsordnung bei der Abwesenheit der Eingliederung unter den höchsten absoluten Liebeszweck der Gottes- und Bruderliebe allerdings zur Selbstliebe und Weltvergötterung neigt und damit leicht positiv böse wird. Das entspricht ganz Augustins allgemeiner Ethik und Metaphysik. Es liegt daher in dieser besonderen Fassung des Unterschiedes zwischen einem relativen und einem absoluten Ideal, welches letztere übrigens auch mit dem der Vernunft identisch ist und in der Tat der neuplatonischen Lehre nachgebildet ist, ein besonderer Zug Augustins. Während voraugustinische und orientalische Väter den Unterschied des absoluten und relativen Naturrechts im Anschluß an spät-stoische Lehren als den der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegen Herrschaft, Macht und Privateigentum verstehen, ist für Augustin das relative Naturrecht aus dem Zweck der irdischen Wohlfahrt und der Sündenstrafe verständlich, wie das absolute Naturrecht und Gesellschaftsideal aus dem Zweck der Gottesliebe und Seligkeit. Im letzteren fehlen daher bei Augustin völlig jene radikal-demokratischen Züge. Herrschaft, Ungleichheit und gegenseitige Unterordnung in patriarchalischer Liebe ist für ihn der Charakter des Urstandes und der religiös geheiligten Gesellschaft. Die Spuren jenes Radikalismus (S. 61 der Staatsvertrag aber ohne Konsequenz seiner Wiederaufheblichkeit, 210 ursprünglicher Kommunismus jedenfalls nicht ausdrücklich bestritten, 217 natürliche Gleichheit) fehlen nicht völlig, im ganzen aber ist bei ihm der Ungleichheitsgedanke und die patriarchalische Liebesgesinnung energisch mit dem absoluten Ideal verbunden, wie das bei dem Prädestinatianer und Verehrer der höheren mönchischen Tugenden neben den berechtigten weltlichen nicht zu verwundern ist. Eine nähere Untersuchung des Gleichheitsproblems in der christlichen Ethik wäre allerdings wünschenswert. Sch. gibt hier nur Andeutungen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, wie weit Augustin sich nicht bei dem relativen herrschenden Staatswesen beruhigt, son-

dern ein seinem absoluten Ideal entsprechendes gefordert hat. Das Problem stand deutlich vor ihm, da die Heiden den Christen die Zerstörung oder Gefährdung jedes Staates durch ein solches Ideal vorwarfen. Dem begegnet Augustin überall durch die Behauptung des Gegenteils, daß vielmehr gerade umgekehrt die mangelhafte Verwirklichung des politisch-sozialen Ideals an dem Niedergang schuld sei. In solchem Zusammenhang schildert er ein Ideal patriarchalischer Fürsorge der Staatsgewalten, der Unterordnung aller irdischen Güter unter das himmlische Gut der Gottesliebe, des Regierens aus Liebe und des Gehorchens aus Liebe, der familienartigen Gestaltung des öffentlichen Lebens mit der Herrschaft der Tugenden des Privatmenschen auch im Staatsverbände. Es ist ein utopisches, rein ideologisches Ideal, von dem Augustin selbst stets beklagt, daß es nicht zu verwirklichen sei unter der unchristlichen Bosheit seiner Gegenwart. Die sachliche innere Möglichkeit seines Ideals ist ihm kein Problem. Nur Heidentum und menschliche Bosheit stehen ihm entgegen. Immerhin hat er die Hoffnung, daß die Verinnerlichung und religiöse Überweltlichkeit der Motive das gesellschaftliche Leben von innen heraus verwandeln müssen, ohne wesentliche äußere Änderungen am Rechtsbestand und an der Sitte und herkömmlichen Schichtung. Obwohl Sch. von hier aus dem Kirchenvater auch möglichst viel Absichten auf positive Sozialreform zuschreiben möchte, so muß er doch stets zugestehen, daß Augustin die Christlichkeit im Grunde doch stets nur in der neuen religiös-überweltlichen Motivierung gesucht habe und daß er die Unmöglichkeit von Reformen deutlich empfunden hat, S. 222 und 269: „Der Bischof denkt sich dies so, daß die Gesinnung des Einzelnen vom letzten Untertan angefangen bis zum Herrscher umgewandelt wird, ohne aber die durch die staatlichen Organe vorzunehmende Reform dieser Ordnungen selbst gänzlich auszuschließen oder außer acht zu lassen; doch tritt dieser letztere Gesichtspunkt bei der Unmöglichkeit, unter den bestehenden schwierigen politischen und sozialen Verhältnissen durchgreifende Reformen auszuüben, stark zurück.“ Die Welt ist eben im Greisenalter: *Deus ut parens indulgentissimus, appropinquante ultimo tempore, nuntium* (d. h. das Christentum) *misit, qui vetus illud saeculum fugatamque justitiam reduceret . . . sed paucissimis assignata est justitia, quae nihil aliud est quam Dei unici pia et religiosa cul-*

tura“ S. 163. Das Ideal ist hier Wunsch und gelegentlich geltend gemachte Norm, aber nicht die Grundlage der wirklichen Gesellschaft, wie das später dem Mittelalter als Voraussetzung erschien. Augustins Gesellschaftsideal ist die Unterschiebung der neuen überweltlich-religiösen Motivierung unter die relativ-naturrechtlichen tatsächlichen Organisationen, wobei er an die innere Gegensätzlichkeit überhaupt für die Praxis nicht denkt, während er an der Theorie allerdings die Neigung des Staates zur Weltliebe und der Frommen zur Gottesliebe als einen radikalen Gegensatz der Gesinnung empfindet und die Mängel der Praxis aus der Unüberwundenheit dieses Gegensatzes erklärt. Die Anläufe zu christlichen Reformen der Praxis sind sehr bescheiden. Sie beziehen sich im wesentlichen auf Bitten an die Staatsgewalt, Heidentum, Ketzer und Schisma zu unterdrücken und überdies die christlichen Gesinnungsmotive mildernd in die Handhabung der Praxis der Beamten einfließen zu lassen, S. 223—227. Die mangelhafte Realisierung der letzteren wird dann nur auf den noch ungebrochenen heidnischen Sinn weiter Kreise zurückgeführt.

Damit ist der Hauptpunkt in der Christianisierung der Gesellschaft berührt. Sie besteht in der moralischen Verpflichtung der kaiserlichen Gewalt, der absoluten kirchlichen Wahrheit um ihrer Göttlichkeit willen zu dienen, und dieser Dienst besteht in der Unterstützung der Kirche und der Ausrottung des Heidentums. Freilich zeigt sich nun gerade an diesem Punkt deutlich die ganz andersartige Lage der christlichen Antike gegenüber dem Mittelalter. Die kaiserliche Gewalt wird, worauf schon die Brüder Carlyle aufmerksam gemacht hatten, einfach als absolute hingenommen und auf Gott zurückgeführt; eine gelegentliche Zurückführung auf einen Vertrag ist ohne Bedeutung, da das nur die Form der Einsetzung durch die Vorsehung bedeuten kann. Die Kaiser und Könige sind kraft eigenen göttlichen Rechts, aber sie sind der absoluten Wahrheit und dem durch die Kirche vertretenen überweltlichen Lebenszweck verpflichtet. Diese Verpflichtung wird von der Kirche in der Regel nur durch Bitten und Mahnungen in Bewegung gesetzt. Sie hat noch keine *potestas temporalis*, weder *directa* noch *indirecta*, höchstens nur *potestas directiva*, d. h. eben Bitten und Mahnungen, allenfalls Forderungen im Namen des Gewissens und Gottes. Die Kirche

ist noch wesentlich geistliche Anstalt und sinnliches Mittel für geistliche Erkenntnis. Im Konfliktfall ist die Superiorität der Kirche selbstverständlich, aber auch dann eine rein geistliche. Zur Inanspruchnahme der kaiserlichen Gewalt für Ausrottung der Häresie hat sich Augustin erst langsam entschlossen und dann noch auf Milde gedrungen und die Todesstrafe verworfen. Er will im Grunde nur eine materielle Unterstützung der geistlichen Einwirkung, die durch materielle Strafen eingeleitet werden könne, um die Leute zur Selbstbesinnung zu bringen, eine leicht durchsichtige Sophistik zur Rechtfertigung der Gewalt, ohne die eben religiöse Einheit nicht durchzusetzen ist. Die Kirche ist die mahnende Mutter, der Kaiser der zum Züchtigungsrecht berufene Vater. Im übrigen „blieb der heidnisch-römische Staats- und Rechtsbegriff bis zu seinem Zusammenbruch bestehen“ S. 270. Die Ausführungen Sch.s S. 106—154 und 263—271 sind sehr ausführlich und treffend. „Die Zeitanschauungen und Zeitumstände spiegeln sich (bei Augustin) in viel höherem Grade als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt.“

Es folgt noch ein Abschnitt über die Ehe und Familie, ein solcher über die Würdigung der gesellschaftlichen Schichtung (Anerkennung des Reichtums, der standesgemäßen Lebensführung und Forderung der Arbeit, Empfehlung der Karität zur Ausgleichung der Gegensätze), ein weiterer über die Wirtschaftsethik (Bevorzugung von Ackerbau und Gewerbe, Ausschluß des Zinses, Bindung des Handels an das *pretium justum*). Es sind die charakteristischen und bleibenden Grundzüge der katholischen Gesellschaftsethik, nur mehr im Sinne der Korrektur von widerstrebenden Verhältnissen. Die Richter, in deren Rechtsprechung diese Grundsätze geltend gemacht werden können, fehlen, und die bischöfliche Gerichtsbarkeit liegt dem geistlichen Wesen der Kirche fern, kann übrigens auch nicht gegen die herrschende Sitte durchdringen S. 71, 186—188. Es ist im ganzen ein Hinnehmen der bestehenden Ordnung als unabänderlich und nur durch Veränderung der Motive zu mildernd. „Der Bischof gab sich keinen Illusionen hin: es war schlechterdings unmöglich, so wie die Dinge lagen, diese und ähnliche Forderungen durchzusetzen und aus keinem anderen Grunde verzichtet er darauf, ihre Verwirklichung zu erstreben und zu erlangen“. Das von

Augustin oft geschilderte Ideal einer rein patriarchalischen, alles Irdische in den Dienst des Himmels stellenden Liebesgesellschaft schwebt über dem Ganzen wie ein *Modus irrealis*. Wäre die Welt anders als sie ist, sie würde an diesem Ideal genesen. Aber sie wird überhaupt nicht wieder gesund. Sch. betont Züge des römischen Patriotismus und der positiven Kulturschätzung, der Staat gehöre für A. nicht zur Welt und man könne nicht, wie ich, sprechen von „einer innerlich sich ihm entziehenden, aber äußerlich ihn duldenden Gottesliebe“. Ersteres ist richtig, aber es ist eben nur die eine Seite von Augustins zwiespältigem Denken. Die andere Seite spricht der von Sch. selbst zitierte Satz aus: „*Quantum enim pertinet ad hanc vitam mortalium, quae paucis diebus ducetur et finiatur, quid interest, sub cuius imperio vivat homo moriturus, si alti, qui imperant, ad impia et iniqua non cogant?*“ S. 90.“ Das letztere ist doch schließlich die Grundstimmung.

Der Verfasser ist zu sehr von der harmonischen Einheitlichkeit der Augustinischen Schriften und von der harmonischen Lösbarkeit des Problems einer christlichen Kultur, wie sie der Thomismus vertritt, überzeugt, als daß er den inneren Grund jener Zwiespältigkeiten, den Antagonismus der spiritualistisch-platonisch gewendeten christlichen Eschatologie gegen die Bedingungen des Weltlebens überhaupt, anerkennen könnte. Hier liegt der eigentliche Unterschied zwischen meiner und seiner Auffassung der Sache. Für ihn liegt der Zwiespalt nur in der Irreformabilität der Antike begründet. Er schreibt diese Auffassung auch bedingungslos Augustin zu und verkennt damit das Schwanken des Bischofs zwischen Kulturbejahung und Kulturverneinung, das freilich für Augustin schließlich nur theoretisch blieb, da er praktisch vor den bestehenden Verhältnissen kapitulieren mußte und für das Ideal das Ventil des Klosters öffnen konnte.

Heidelberg.

Troeltsch.

Die Indogermanen im alten Orient. Von **Martin Gemoll**. (Mythologisch-historische Funde und Fragen.) Leipzig, Hinrichs. 1911. VIII u. 124 S.

Das Vorwort dieser Arbeit beginnt folgendermaßen: „In meinen ‚Grundsteinen zur Geschichte Israels‘ (J. C. Hinrichs,

Leipzig) habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Israeliten ihre Religion von der vor ihnen in Kanaan ansässigen Herrenbevölkerung übernommen haben müssen, und daß die letztere indogermanischer Abstammung gewesen ist. Ich habe dort insbesondere den Erzvater Abraham und den Uripriester Aharon als Vermenschlichungen des iranischen Gottes Ahura(-Mazda) in Anspruch genommen und die Vermutung ausgesprochen, daß in dem alttestamentlichen Jahwe der indo-iranische Yama stecken könnte.“

In der vorliegenden Schrift aber geht der Verfasser noch viel weiter. Er kommt zu dem Schlusse, daß Ahura identisch ist nicht nur mit Abram und Aharon sondern auch mit Assur und Arthur, ferner daß der Tamūrā, den die spätere mohammedanische Überlieferung als eine Art Gottheit in Harrân bei Edessa kennt, derselbe ist wie der altiranische Takhmo urupa, wie Gahmuret, der Vater Parzivals, und wie Donar-Thor. Ferner ist Belakane, die Gattin des Gahmuret = Kybele = Gebal (d. i. der phönizische Name der Stadt Byblos). Dazu kommt, daß Lot des Alten Testaments mit King Lear identisch ist; denn S. 42 heißt es: „Die durch die beiden Töchter verursachte Trunkenheit des Vaters aber entspricht völlig dem durch zwei Töchter verursachten Wahnsinn König Lears; hier wie dort handelt es sich unverkennbar um Mondmythologie, denn erstens ist der Sintflutheld immer ein Mondwesen, und zweitens taumelt der Mond allmonatlich einmal betrunken oder wahnsinnig, also irgendwie sinnberaubt, seinem Ende entgegen (vgl. Yima: Yt. 19, 34).“ Natürlich werden auch noch andere Momente zum Erweis der Identität von Lot und Lear beigebracht.

Ich muß gestehen, daß mir für diese mythologische Spekulation jegliches Verständnis abgeht. Gern will ich anerkennen, daß der Verfasser mit großem Fleiße ein ungeheures Material aus der Mythologie der Inder, Iranier, des gesamten vorderen Orients, der Kelten und Germanen zusammengetragen hat, und daß er die von ihm für sicher gehaltenen Resultate meist bescheiden vorträgt. Aber das Ganze bleibt eben m. E. Spekulation und Zusammenstellen von Namensanklängen oder sachlichen Ähnlichkeiten, die zufällig sind. Durchaus vermißt wird eine philologische Auseinandersetzung der Prinzipien der Namensumformungen und der Lautgesetze der einzelnen Sprachen,

nach denen z. B. Abram und Arthur identisch sein müßten. Daß nach S. 36, Z. 21 „Vater und Sohn in der Mythologie gewöhnlich identisch“ sind, empfiehlt diese Art der Forschung, wie mich dünkt, auch nicht sehr. — Im übrigen muß, wer sich ein von dem hier abgegebenen unabhängiges Urteil bilden will, die Schrift selbständig durchlesen.

Göttingen.

E. Littmann.

Fünf Vorträge über den Islam. Von **Martin Hartmann**. Leipzig, Otto Wigand m. b. H. 1912. 150 S.

In fünf Vorträgen, die in der Humboldt-Akademie zu Berlin gehalten wurden, behandelt der Verfasser 1. die Vorgeschichte des Islam, Mohammed und die ersten Kalifen; 2. den Koran und die Lehre Mohammeds; 3. die Glanzzeit des Kalifats und den Verfall; 4. die islamischen Staatengebilde bis zur Neuzeit; 5. den gegenwärtigen Zustand der Islamwelt.

Wie alles, was Hartmann schreibt, so sind auch diese Vorträge frisch und anregend verfaßt. Freilich fordern sie auch oft zum Widerspruch heraus, namentlich dort, wo absprechende oder günstige Urteile gefällt werden mit einer Sicherheit und Allgemeingültigkeit, die der bedenklichere Historiker nicht teilen kann. Bedächtiges, unparteiisches Abwägen ist nicht H.s Stärke; aber manchmal erscheinen uns die Dinge durch seine Darstellung in neuer, eigenartiger Beleuchtung, die zu weiterem Nachdenken anregt. H.s Stil, der gern mit häufig sich wiederholenden Schlagwörtern operiert — die natürlich auch oft genug das Richtige treffen mögen —, ist bekannt: in diesen Vorträgen sind es die Wörter „völkisch“ und „Gesellung“. Worte wie „Kinkerlitzchen“ (S. 53) in wissenschaftlicher Darstellung sind Geschmacksache.

Die historische Entwicklung — mehr nach der politischen und wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin — und die geographische Ausdehnung des Islam beherrscht H. in umfassendster Weise. Er bemüht sich auch, der religiösen Seite gerecht zu werden; aber das kann ihm schwer gelingen, da seine Abneigung gegen „religiöse Gesellung“ doch zu groß ist. So erscheint ihm auch die biblische Schöpfungsgeschichte nur als ein Abglanz lebensvoller babylonischer Mythen. Aber in Wirklichkeit sind sie doch eine

Vergeistigung; und man braucht nicht orthodoxer Theologe zu sein, um den ungeheuren Fortschritt der israelitisch-jüdischen Religion gegenüber der altbabylonischen zu erkennen. Ferner vermisse ich in der geschichtlichen Darstellung einen der wichtigsten Faktoren, die Übernahme der hellenistisch-orientalischen Kultur und Zivilisation durch den Islam, die organische Weiterentwicklung, die gerade im letzten Jahrzehnt durch Arbeiten von Strzygowski, Goldziher, Becker, Jacob und Herzfeld immer klarer geworden ist.

Die Transkription ist nicht immer gleichmäßig; aber sie ist ja ein altes, fast unheilbares Leiden in populären Büchern über orientalische Dinge. Doch wenn ganz genau zitiert wird, wie auf S. 39, dann muß es auch heißen *anna muhammadan rasūlullāh* (nicht *rasūlallāh*). Worte wie *Mu'a* (S. 120) und *Kafir* (S. 127) wären für Nichtorientalisten zu erklären, und wenn S. 17 gesagt wird, daß Hidschra nicht „Flucht“ bedeute, so hätte hinzugefügt werden sollen, daß es „Lostrennung“ heißt. Daß Mohammed wirklich vierzig Jahre alt war, als er seine erste Vision erhielt (S. 9), ist in letzter Zeit mit guten Gründen bezweifelt worden. Daß aber Muhammed in seiner Vision aufgefordert wurde, zu „lesen“ und antwortete „ich kann nicht lesen“, daß *Qor'an* „Lesebuch“ heißt, alles dies ist kürzlich von Ed. Meyer in seinem unvergleichlich lehrreichen und wichtigen Werke „Ursprung und Geschichte der Mormonen“ so schön klagestellt worden. — Auf S. 14 ist von einem „Mekkaner namens Abu Dschahl“ schlechthin die Rede. Aber 'Amr ibn Hischām, dem jener Spitzname von Mohammed gegeben war, würde sich im Grabe umdrehen, wenn er deutsch verstünde und das hörte. Denn niemand würde den Namen Abu Dschahl „Vater der Torheit“, gern als seinen eigentlichen Namen ansehen.

Göttingen.

E. Littmann.

Der Islam im Lichte der byzantinischen Polemik. Von Carl Güterbock. Berlin, J. Guttentag. 1912. 72 S.

Es war ein sehr verdienstliches Unternehmen, einmal die byzantinischen Polemiker gegen den Islam zusammenzustellen. Und wenn ein Professor der Rechte in einem Alter, das schon weit über das vom Psalmisten besungene Alter hinausgeht, sich dieser

Mühe unterzieht, so müssen ihm die Orientalisten desto dankbarer sein.

Güterbock behandelt nacheinander 1. die christlichen Polemiker des Ostens (Johannes von Damaskus, Theodoros Abucara, Bartholomaeos von Edessa); 2. höfische Streitschriften aus der Zeit der makedonischen Dynastie und der Komnenen (Niketas von Byzanz, Euthymios Zigabenos, Niketas Akominatos); 3. einen Italiener in griechischem Gewande (die von Demetrios Kydones übersetzte Schrift des Ricoldus de Monte Crucis); 4. zwei Kaiser wider den Islam (Johannes Kantakuzenos, Manuel II. Palaeologos) und 5. stellt er einige Notizen aus byzantinischen Geschichtsschreibern und Chronisten zusammen.

Das Schriftchen leistet zur Einführung und Orientierung sehr gute Dienste. Der Verfasser hat sich auch hier und da um entsprechende Erklärungen aus dem Arabischen bemüht; vor allem ist er selbst ganz frei von jeglicher Tendenz und beurteilt die Schriftsteller in ruhiger, gerechter Weise. Daß nur wenige Lob von ihm erhalten, liegt in der Natur der Sache. Die Polemik ist ja zu allen Zeiten ein Gewerbe gewesen, in dem die leidenschaftlichsten Geister ihr unverständiges Wesen treiben. Aber an verschiedenen Stellen wäre es doch von Vorteil gewesen, wenn G. einen Orientalisten zu Rate gezogen hätte. So z. B. S. 68, Anm. 2, wo die Formel aus Cedren: *ἀλλὰ ἀλλὰ οὐκ ἔστιν ἰσχυρὸν ἀλλὰ* mitgeteilt wird und dem Cedren das Mißverständnis vorgeworfen wird, er habe *οὐκ* mit „größer“ übersetzt, während der Verfasser mit Kaiser Konstantin VII. darin das arabische *wa* „und“ sieht. In Wirklichkeit geht die Formel wohl auf den islamischen Gebetsruf *allāhu akbar* „Gott ist der Größte“ zurück; denn das *u* in *allāhu* wird in diesem Falle immer gesprochen. Ein Orientalist hätte auch bei Johannes von Damaskus den Verfasser auf die ausgezeichnete Arbeit C. H. Beckers über diesen Schriftsteller verwiesen. Ebenso hätte er S. 52 ff. von vornherein bemerkt, daß der Name Achaemenides im 14. Jahrhundert natürlich nur auf archäologischer Spekulation beruhte und seit über 1000 Jahren kein lebendiger persischer Name mehr war. — In den griechischen Zitaten sind mir ziemlich viel Druckfehler aufgefallen.

Es ist lehrreich, zu sehen, wie die Christen sich mit dem Dogma des Islam in jener Zeit abfanden, und wie sie ihre eigene Lehre gegen Angriffe verteidigten. Wenn aber Bartholomaeos

(S. 19) sagt, die verschiedenen „Sekten“ des Islam (Hanefiten, Schafiiten, Malikiten, Hambaliten) bewiesen den Mangel an Einigkeit im Glauben, so hat er nur den Spieß umgedreht. Wir erkennen darin mit Sicherheit eine Rückwirkung des Vorwurfes, den die Muslime von jeher mit Recht den Christen gemacht haben. Jene vier orthodoxen Riten sind keine Sekten, aber die Mohammedaner fragten und fragen stets mit Recht, welche von den vielen christlichen Kirchen die wahre sei.

Göttingen.

E. Littmann.

Inventaire des archives Farnésiennes de Naples au point de vue de l'histoire des Pays-Bas catholiques. Publié par Alfred Cauchie et Léon van der Essen. Bruxelles, Kiessling et Cie. 1911. (Publikation der Académie royale de Belgique und der Commission royale d'histoire.) CCXXVI u. 557 S.

Das vorliegende Inventarisationswerk wird von allen Forschern auf dem Gebiete der west- und südeuropäischen, im speziellen der niederländischen Geschichte des 16. Jahrhunderts mit großer Freude und aufrichtigem Danke begrüßt werden. Man kannte längst den großen Wert der Farnesischen Schätze im Staatsarchiv zu Neapel, aber das fast völlige Fehlen geeigneter Orientierungsmittel schreckte immer von neuem von der Benutzung ab, und selbst der unerreichte Archivaliensammler Gachard hat sich im Gegensatz zu seinen sonstigen gründlichen Recherchen in Neapel mit einer unzureichenden summarischen Kenntnisnahme begnügt. Nunmehr legen die beiden Löwener Historiker Cauchie und van der Essen ein Verzeichnis der Bestände vor, das, freilich vorwiegend auf die niederländische Geschichte Rücksicht nehmend, allen Ansprüchen genügt. Mit einem in hohem Maße anzuerkennenden Fleiße ist das wenig geordnete Material aufgearbeitet und in rühmenswürdiger Übersichtlichkeit zusammengestellt. Von Faszikel zu Faszikel sind die nahezu 2000 Nummern zählenden archivalischen Massen durchgeprüft. Mit kurzen Worten wird ihr Inhalt bezeichnet, vielfach unter Zerlegung eines Faszikels in mehrere Gruppen, wenn die Papiere zu verschiedenartig sind. Der Zeitraum, den sie umfassen, wird angegeben und wichtigere Stücke werden durch Bemerkungen in Kleindruck hervorgehoben. Es fehlt auch nicht der Vermerk, ob es sich um Originale oder

Kopien handelt. Die ganzen so hergestellten Aktenrubriken sind durchnummeriert und erreichen die stattliche Zahl von 2068 Nummern. Ein 55 Druckseiten starkes Personen- und Sachregister erleichtert die Benutzbarkeit.

Dem eigentlichen Inventar ist eine 226 Seiten umfassende Einleitung vorangestellt, die sich durch eine besonders sorgfältige Behandlung auszeichnet und über alle mit dem Farnesischen Archiv zusammenhängenden Fragen erschöpfend Auskunft gibt. Auf einige kurze Mitteilungen über die Bestände im allgemeinen folgt die Detaillierung der fünf Hauptgruppen, der Papiere Margarethes von Parma, Alexander Farneses, Oktavio Farneses, Kardinal Alexander Farneses und der Korrespondenz der Farnesischen Gesandten im 16. und 17. Jahrhundert. Weiter wird die Geschichte der Bestände behandelt, namentlich die für den Forscher wichtige Frage der Verteilung der Farnesischen Archivalien auf Parma und Neapel, und es werden die Materialien auf ihren Quellencharakter, ihren Erhaltungszustand usw. besprochen. Daran schließen sich eine Darlegung der heutigen Aufstellungsprinzipien und ein Bericht über die vorhandenen handschriftlichen Inventare. Den Hauptteil der Einleitung bildet die Darstellung der historischen Bedeutung des Farnesischen Archivs, namentlich für die niederländische Geschichte des 16. Jahrhunderts. Sie ergänzt das Inventar, indem sie gleichsam eine chronologisch verfahrenende Übersicht gibt. Eine kurze Mitteilung über die bisherige wissenschaftliche Ausnutzung beschließt das Ganze.

Wie man erkennt, ist die Publikation Cauchies und van der Essens für alle künftige Arbeit im Farnesischen Archiv zu Neapel von unschätzbarem Werte. Hoffentlich wird uns auch über die Materialien in Parma baldigst ein gleich wertvolles Orientierungsmittel geschenkt.

Leipzig.

Herre.

Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570 bis 1573. Von **Walter Platzhoff**. (Historische Bibliothek, 28. Bd.) München, Oldenbourg. 1912. XVIII u. 215 S. 6 M.

Es gibt kaum eine Periode, die geeigneter ist für das Studium der auswärtigen Politik der protestantischen Territorien vor dem Dreißigjährigen Krieg als die Zeit der Bartholomäusnacht. Die

Hauptfrage — über die Einzelereignisse hinausgehend — ist, warum diese Politik so ganz erfolglos geblieben ist. Lag es an der objektiven Lage dieser Staaten, also an der Schwerefülligkeit und Unvollkommenheit ihrer staatlichen und militärischen Verfassung, an ihrer Kleinheit und Machtlosigkeit, oder lag es nicht doch an der persönlichen Unzulänglichkeit der Fürsten? Hätte nicht doch ein wahrer Staatsmann die vorhandenen sachlichen Schwierigkeiten innerhalb seiner eigenen Wirkungszeit überwinden können?

Jede genauere Einsicht lehrt doch immer wieder, daß, so groß man auch die Schwierigkeiten veranschlagen mag, sie doch nicht unübersteigbar sein konnten. Es ist nicht einzusehen, warum das, was Wilhelm von Oranien unter zwar ganz anderen, aber doch nicht geringeren Schwierigkeiten in den Niederlanden erreichte, in Deutschland unerreichbar hätte sein sollen. Natürlich war ein Wirken für das Reich ausgeschlossen und auch schon nutzlos, aber die Politik zugunsten der protestantischen Staaten lag innerhalb der Möglichkeiten und auch innerhalb des Gesichtskreises der Fürsten, und wäre Friedrich von der Pfalz ein besserer Politiker, Johann Casimir eine ernsthaftere Natur gewesen, so war ein Gelingen nicht ausgeschlossen. Aber auch das bloße Einsetzen zugunsten der eigenen territorialen Interessen, wie es August von Sachsen tat, mußte, mit der Zähigkeit und Geschicklichkeit eines Oraniers betrieben, Resultate von größerer Tragweite bringen. Man kann nicht sagen, daß August sie heimgebracht hätte, weder für seinen eigenen Staat, noch für die deutschen Protestanten.

Die Jahre vor und nach der Bartholomäusnacht sind deshalb so günstig zur Beurteilung dieser Dinge, weil gerade damals die Lage bei sämtlichen Gegenspielern in persönlicher und sachlicher Hinsicht so war, daß eine geschickte, aktive Politik — soweit der Nachlebende zu sehen und beurteilen vermag — vieles hätte erreichen können. Platzhoff hat deshalb mit Recht, ohne übrigens diese Fragen zu berühren, — den Spuren v. Bezolds vielfach folgend — diese Jahre herausgehoben; da er in einem einleitenden Kapitel die Jahre von 1559 bis 1570 darstellt, ist auch zu großer Isolierung vorgebeugt. Auch die örtliche Beschränkung auf Frankreich läßt sich wohl rechtfertigen (S. VIII), wemgleich die pfälzische Politik trotz aller Hinweise

des Verfassers so aus ihrem großen internationalen Zusammenhange herausgerissen wird.

P.s geschickte und konzentrierte Darstellung bringt keine überraschenden neuen Resultate, konnte sie nicht bringen, aber die Begründung ist überall sicherer, die Verknüpfung der Details fester als bisher, weil ein sehr großes Material verarbeitet ist. Vielleicht gewinnt Kurfürst August bei ihm doch etwas gegenüber den bisherigen Darstellungen, während er die übliche Sympathie für den Pfälzer nicht zu teilen scheint und Landgraf Wilhelm ganz ungünstig beurteilt wird. Aber nicht das macht den Wert des Buches aus, sondern die praktische und eindringende, durch eigene Studien überall ergänzte Zusammenfassung der vielen zersplitterten Teilforschungen zu einer abgerundeten Darstellung. Auch hier ergibt sich wieder die Bedeutung der Bartholomäusnacht. Freilich hat sie die politischen Verhandlungen nicht alle unmittelbar abgeschnitten — auch politische Beziehungen folgen dem Gesetz der Trägheit —, aber ihr schließlicher Mißerfolg und dann der Abbruch beruht doch auch hier auf dem Mißtrauen gegen die Valois und der Unsicherheit der Lage in Frankreich.

Eine Reihe wichtiger archivalischer Beiträge aus dem Dresdener und dem Marburger Archiv sind dem Buch beigegeben. Zwei unter ihnen beanspruchen besondere Beachtung: ein Brief Colignys vom Juli 1572 an die deutschen Fürsten, leider nur in zeitgenössischer deutscher Übersetzung erhalten, aber sehr charakteristisch für Colignys Stellung zum französischen Hof und für seine politischen Ziele; und ein Bericht des Landgrafen über seine Zusammenkunft mit Heinrich III. in Vacha, die alle die Gegensätze zwischen dem Deutschen und dem Valois und auch die Schwierigkeiten in Frankreich selbst außerordentlich plastisch veranschaulicht. — Die Belesenheit des Landgrafen erhellt übrigens auch aus diesem Protokoll, und so mag es wohl sein, daß P. mit seiner Auflösung der einst zwischen Jordan, Holtzmann und mir behandelten Streitfrage über die Stellung Katharinas von Medici zu Machiavelli jedenfalls teilweise recht hat: es spricht manches dafür, daß der Hesse zuerst den *Principe* erwähnt hat, aber auch jetzt noch und jetzt erst recht möchte ich bezweifeln, daß Heinrich sich mit den Lehren Machiavells verteidigt hat. Schon aus methodischen Gründen ist diese Aus-

deutung der Quellen abzuweisen, vor allem aber wegen der inneren Unwahrscheinlichkeit, die durch P.s Angaben nur gewachsen ist.

Jena.

Albert Elkan.

Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke, Professoren an der Universität Freiburg i. B. Abteilung II: Politische Geschichte. **Adalbert Wahl**, Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der französischen Revolution und der Freiheitskriege (1789—1815). München und Berlin, R. Oldenbourg. 1912. VIII u. 266 S. 9 M.

Das gediegene Werk des frühverstorbenen Max Immich über das europäische Staatensystem im Zeitalter des Absolutismus hat nun in dem Buch Adalbert Wahls seinen Nachfolger gefunden. Es behandelt die Epoche der französischen Revolution und Napoleons bis zum Ausgang der Freiheitskriege. Nach Anlage, Umfang und Charakter war es auf das Gesamtprogramm des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte verpflichtet. Ein Kritiker hat in unserer verbreitetsten Tageszeitung dem Autor den wenig überlegten Vorwurf gemacht, aus der allzu knapp bemessenen Darstellung könne man fast eine Art Geringschätzung für die Ereignisse dieser Periode herauslesen. W. durfte die europäische Geschichte nicht in der epischen Breite entfalten, wie Heigel uns neuerdings die deutsche Geschichte desselben Zeitalters geschrieben hat. Der bayerische Historiker, dem man die Freude am Erzählen anmerkt, ist warmherzig und liebenswürdig in der Erfassung des einzelnen, er flicht gern eine Anekdote ein, behaglich spinnt er den Faden fort. W. hat dagegen die Eigenart des wissenschaftlichen Handbuchs mit Strenge gewahrt. Dem Plan des Gesamtwerkes gemäß handelt er in erster Linie von den politischen Begebenheiten; wie sein Vorgänger Immich berührt er die innere Geschichte und die geistige Entwicklung der Völker nur insofern, als sie von unmittelbarem, starkem Einfluß auf die äußeren Schicksale der Staaten sind. Man hat dem Verfasser wirklich zuviel zugemutet, wenn man von ihm eine ausführliche Darstellung der französischen Reichsstände und der Nationalversammlung verlangt hat, die W. nach seinem ganzen Interessengebiet gewiß gern

geschrieben hätte! Die Begrenzung des Themas war weder eine Unfreundlichkeit gegen den Ideengehalt der französischen Revolution noch gegen die kulturgeschichtliche Betrachtungsweise, deren berechtigten Ansprüchen mit Halbheiten doch nicht gedient wäre. Dem Leser, der die Wechselwirkung zwischen geistigem und politischem Leben tiefer erforscht hat oder erst kennen lernen will, kann in diesem Fall auch die sicherste Hand nie genug geben. Die wenigen Sätze W.s über die Gründe des preußischen Zusammenbruchs scheinen auch mir, selbst als Skizze, nicht ausreichend. Das gleiche gilt für seine Bemerkungen über das Verhältnis von Reform und Erhebung. Aber da kann man leichter Wünsche aussprechen als sie erfüllen. Täusche ich mich nicht, so ist dieser im allgemeinen und vornehmlich im politischen Charakter des Handbuches notwendig gelegene Verzicht W. nicht leicht geworden. Das Bildhafte, die wärmeren Farben, sind selbst in der Wiedergabe der Persönlichkeiten fast zu puritanisch zurückgedrängt. Die gemessene Fragestellung der streng wissenschaftlichen Untersuchung herrscht durchaus vor; auf die Heraushebung und Verknüpfung der entscheidenden Tatsachen kommt es W. in erster Linie an; er hat das sichtbare Streben, aus den langwierigen diplomatischen Verhandlungen ihren Kern herauszuschälen und sich im Hin und Her der kriegerischen Operationen nicht zu verlieren. Ein nüchtern-positivistischer Geist weht durch das Ganze, mit dem das Temperament des Verfassers, wie mir scheint, gelegentlich in Konflikt gerät, wenn man das aus einem gewissen Wechsel von warm und kalt, sowie einigen Unebenheiten der Form schließen darf. Man ist es von W.s Arbeiten zur Vorgeschichte der Revolution her gewohnt, daß er stets ein sehr persönliches Verhältnis zu seinen historischen Gegenständen gewinnt. Er hat diesmal mit dem eigenen Urteil einigermaßen zurückhalten müssen, um den allgemeinen Stand der Forschung anzuzeigen. Eine ausgebreitete Literaturkenntnis ermöglichte es ihm, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Gedrängter, knapper konnte er ihre Ergebnisse nicht zusammenfassen. Eher hat W. bisweilen zuviel in einen Satz gepreßt, Stil und Periodenfolge werden an solchen Stellen schwerflüssiger. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die vorgetragenen Ansichten auf kritischer, selbständig vertiefter Prüfung der neueren Studien ruhen. Am gelungensten scheinen

mir die Parteien, wo W. auf eine längere Entwicklungsreihe zurücksieht oder wo er sich zu weiteren Ausblicken erhebt — wenn er mit der ihm eigenen Gabe, Probleme aufzuwerfen, die staatlichen Gegensätze, die schicksalsvollen Möglichkeiten einer Situation aufrollt oder, wie in dem Schlußworte über Englands Sieg das Ergebnis eines jahrhundertelangen Ringens großzügig formuliert.

W.s Stellung zu den bekannten Streitfragen kann in diesem Rahmen unmöglich im einzelnen erörtert werden. Es sei nur, um einige Richtlinien anzudeuten, erwähnt, daß er den Ausbruch der Revolutionskriege mehr im Sinne Sybels als Rankes beurteilt und den Girondisten in erster Linie die Verantwortung zuschiebt. Die Gesamtauffassung der beiden Historiker war ja, worauf schon Theodor Ludwig in seiner feinen Studie über die elsässischen Reichsstände aufmerksam gemacht hat, nicht so unversöhnlich, wie es ihnen selber damals schien. Sybel stellte den Satz auf, daß die Revolutionskriege allein einem freien Willensakt entsprungen seien. Ranke lebte in der Anschauung der allgemeinen Gegensätze, die in irgendeiner Form aufeinanderstoßen mußten. Diese Gedankengänge schlossen sich nicht aus, sie waren geeignet, sich zu ergänzen. Sorel ist denn auch bis zu einem gewissen Grad beiden gerecht geworden. Während aber bei ihm Rankes Einfluß überwiegt, neigt W., der nicht das Prinzipielle jener europäischen Auseinandersetzung, sondern nur die unbedingte Notwendigkeit des Krieges leugnet, mehr zu der individualisierenden Betrachtungsweise Sybels.

In der nach wie vor ungeklärten Frage des Rastatter Gesandtenmordes hält sich W. vorsichtig zurück. Er läßt verschiedene Möglichkeiten offen, deren Für und Wider er dialektisch-kritisch erörtert. Entschieden wendet er sich nur gegen einige völlig unhaltbare Thesen, so gegen die von Arthur Böthlingk vertretene Ansicht. Daß die Tat irgendwie von der österreichischen Seite ausging, vielleicht infolge eines mißverstandenen Auftrags, hält W. für nicht unwahrscheinlich; den Gedanken aber, daß die österreichische Regierung in aller Form den Mord befohlen habe, glaubt er mit einiger Sicherheit ausschalten zu dürfen. Daß jenes Rastatter Ereignis jedoch an sich den Gang der Ereignisse, die Geschichte der Welt wenig beeinflußt hat, wird mit Recht hervorgehoben. Der Reiz des Pro-

blems liegt mehr in den Ansprüchen, die es an die kriminalpsychologischen Fähigkeiten und die methodische Schulung des Forschers stellt.

Übersieht man W.s Darstellung der Revolutionskriege im ganzen, so gewahrt man, welche Beruhigung und Abklärung des Urteils sich seit Sybel und zum Teil gegen ihn vollzogen hat. Die kleindeutschen Reflexe, die Leidenschaftlichkeit des borussischen Standpunktes sind verblaßt. W. sieht mit den Augen einer anderen Generation. Er hat wie alle Neueren von Vivenot und Hüffer gelernt, so in der Beurteilung Thuguts und des Baseler Friedens, des Zusammenbruchs der Koalition überhaupt. Den apologetischen Ton der einen wie der anderen Seite hat er auf den rein wissenschaftlichen herabgestimmt.

Der Ausgleich der Gesamtansichten, der sich hier trotz mancher noch dunkel bleibender Einzelheiten angebahnt hat, ist in der Historiographie der napoleonischen Politik noch nicht eingetreten. Eine ganze Reihe der umstrittenen Fragen lassen sich letzten Grundes auf ein Zentralproblem zurückführen, von dessen Beantwortung alles andere abhängt, es ist die Beurteilung Napoleons und seiner Persönlichkeit. Welche mannigfaltigen Abstufungen liegen etwa zwischen Taine und Max Lenz! W. mußte sich mit einer psychologischen Skizze begnügen, in der die Probleme anklingen, die durch diese beiden Namen, durch Vandal, Masson und Lévy bezeichnet sind. Ich kann es hier leider nicht analysieren, wie sich bei W. die Züge zusammenfügen, wie er Napoleon mit und gegen seine Zeitgenossen groß werden läßt. Ich möchte nur anführen, daß er das Unreine in Bonaparte nicht übersieht; er verfällt darüber nicht ins Schulmeistern, das selbst bei einem hochgespannten ethischen und nationalen Empfinden einem Mann wie Napoleon gegenüber unerträglich ist. Ich halte es für richtig, wenn W. in der Jugendentwicklung, in der entscheidenden Wendung zu den Robespierres hin, nicht ausschließlich kluge Berechnung sieht, wenn er vielmehr auf die dämonischen Machtantriebe, auf die Verwandtschaft dieser rätselhaften Psyche mit den Schreckensmännern, den Männern der Selbstsucht und der politischen Tat hindeutet. Hierin erblickt W. das auch für die Zukunft entscheidende und gewissermaßen tragische Moment im Charakter Napoleons. Er wurde in diesem Kreis zum Handeln frei,

aber er wuchs auf Kosten anderer Eigenschaften: das Empfinden dieses Realisten für andere Wirklichkeiten, die des Geistes, der Idee, der sittlichen Gewalten verkümmerte, sein Blick trübte sich, er wurde blind für die nationalen und freiheitlichen Bewegungen, die ihm das Ende bereiten sollten. Es ist interessant, wie W. in den bedeutungsvollen Augenblicken der napoleonischen Politik das Jakobinertum, die Einschüchterungstaktik, den Terror als eine Fehlerquelle und Belastung aufzeigt, so bei der Eroberung Jaffas, der Hinrichtung Enghiens und Palms, in der Kirchenpolitik, in der Herausforderung Preußens nach der Gründung des Rheinbundes, den er mit erfreulicher Ruhe beurteilt.

Nur hätte die Bedeutung dieser Revolutionierung des deutschen Staatsrechts für das Entstehen und den inneren Ausbau der Mittelstaaten etwas breiter ausgeführt werden dürfen. Es verdiente ferner unterstrichen zu werden, daß die von Napoleon vollzogene Umgestaltung der Landkarte eine unbewußte, eine ins Gegenteil der Absicht umschlagende Vorarbeit für die nationale Einigung war. Der Kaiser wurde — um es mit Hegelschen Begriffen auszudrücken — der vom Weltgeist überlistete Vollstrecker der Idee. Er diene ihr, während er seinen egoistischen Zielen zu dienen glaubte. — Die neuerdings aufgestellte, allzu mathematisch zugespitzte These vom großen und kleinen System, mit dem Napoleon vor Ausbruch des preußischen Krieges gerechnet und operiert haben soll, hat W., soviel ich sehe, nicht angenommen.

Der Beurteiler der napoleonischen Gesamtpolitik, in deren Zentrum wiederum das Verhältnis zu England steht, wird dem Zeitraum zwischen Amiens und Ulm seine besondere Aufmerksamkeit schenken. Es kommt darauf an, warum der Kaiser den Frieden nicht erhalten konnte. Von da aus eröffnen sich die weiteren Perspektiven. Mit anderen neueren Forschern neigt auch W. zu der Ansicht, daß zwar England für den unmittelbaren Bruch des Friedens von Amiens verantwortlich zu machen ist, weil England und nicht Napoleon damals den Willen zum Krieg hatte. Aber die Schuld in einem höheren und letzten Sinn fällt doch auf Bonaparte zurück, und zwar wiederum, weil der jakobinische Einschlag in ihm zu mächtig war: er glaubte, den Engländern, deren Nationalstolz er unterschätzte, alles bieten

zu können. Damit lieferte er dem englischen Ministerium einen Anlaß, den Krieg herbeizuführen, der schon länger durch Napoleons Anspruch auf die Hegemonie in Europa gerechtfertigt war. W.s Formel lautet: „Napoleon will zwar theoretisch den Frieden, wenigstens für einige Zeit, aber einen Frieden mit unbedingter Vorherrschaft über Europa, wie ihn das unbesiegte England nicht zu dulden gewillt war und nicht dulden konnte.“ Auch der Verfasser dieser Zeilen ist der Meinung, daß man die absolute Notwendigkeit in Napoleons Politik geringer, den Einfluß seines Charakters höher anschlagen muß, als es bei Vandal und Lenz der Fall ist. Ich glaube auch, daß man sich diesen Charakter mehr im Sinne Taines denken muß, jedenfalls dämonischer als ihn die humanisierenden Bücher Massons und Lévy's darstellen, allerdings wohl kaum so rationell-durchsichtig, wie ihn Taine gezeichnet hat, der auch da seinem Hang zur Konstruktion nicht entging. Die stärkste von allen Notwendigkeiten, unter denen der Kaiser stand, war er selbst: der Gewaltmensch, der italienische Condottiere mit dem fatalistischen Glauben an sein Gestirn, der Mann, der unbedenklich fremdes Recht mit Füßen trat. Gewiß war er nicht völlig frei: die Lage, die er geschaffen, begann ihn selber zu zwingen. Aber er war doch auch mehr als nur der Erbe der bourbonischen Tradition, soviel er im Innern wie im Äußern an das *Ancien Régime* anknüpft. Er hat allerdings den Kampf gegen England in gigantischerem Maßstab aufgenommen als irgendeine französische Regierung zuvor. Aber nicht jede und zumal nicht diese Art des Krieges gegen Großbritannien kann man als Beweis einer nationalen Staatskunst ansprechen. Napoleon hat wohl das Ziel zu hoch gesteckt — so hoch, wie es ihm nicht das Lebensgebot Frankreichs, sondern sein eigener Charakter eingab. In diesem Sinn allerdings war sein Charakter seine Politik und — sein Verhängnis. Diese Ausführungen dürften mit der allgemeinen Richtung übereinstimmen, die auch W. in seinem Werk eingeschlagen hat. Seinen reichen Inhalt auszuschöpfen will sich diese Besprechung nicht vermessen.

Marburg i. H.

W. Andreas.

Briefe von und an Friedrich v. G e n t z. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekind-Stiftung zu Göttingen herausgegeben von **Friedrich Carl Wittichen** † und **Ernst Salzer**. München und Berlin, R. Oldenbourg. Bd. 1 (1909) 365 S.; Bd. 2 (1910) 480 S.; Bd. 3, 1. Teil (1913) 486 S.; Bd. 3, 2. Teil (1913) 378 S.

Zwei große literarische Schätze und Hauptquellen für das Zeitalter der deutschen Erhebung sind uns in diesen Jahren der Säkularerinnerungen beschert worden: der Briefwechsel Wilhelms und Karolinens v. Humboldt und die vorliegende Sammlung Gentzscher Briefwechsel. Das Verhältnis zwischen Humboldt und Gentz, in der Jugend so eng und intensiv und dann immer mehr auseinander biegend, würde allein schon auf Grund dieser neuen Quellen nach allen Richtungen analysiert, tief hinführen in das geistige Gewebe und die mannigfachen Entwicklungsmöglichkeiten jener großen Zeit. Daß dabei das stärkere Licht auf Humboldt und der stärkere Schatten auf Gentz fallen würde, ist unvermeidlich. Humboldt verstand, bei aller Kontinuität seines Wesens, doch nach dem Worte „Stirb und werde!“ zu handeln, und so führt uns noch jeder neue Band seines Briefwechsels aufwärts zu Licht und Leben. Der Gentzsche Briefwechsel dagegen, überströmend reich in seinen Anfängen und seiner Höhezeit, führt abwärts in „kalte, stolze Ruh“ und in starre, hochmütige Ablehnung der lebendig wirkenden geschichtlichen Mächte. Funken des einstigen Feuers bleiben wohl bis zuletzt, aber das Gesamtergebnis seiner Entwicklung ist und bleibt deprimierend. Das Schicksal und die Wirksamkeit dieses reichen und kraftvollen Geistes, der zuerst Mitteleuropa befreien und dann wieder knechten half, wird nie aufhören, die denkende Betrachtung zu fesseln. Man wird wohl nie über ihn ganz einig werden, denn er ist vieldeutiger und schwerer zu fassen als irgendeiner jener Zeit, aber man wird ihn nun, wo neben seinen geschichtlich wirksamen Schriften der größere Teil seines Briefwechsels gedruckt vorliegt, mit größerer Sicherheit und wachsendem Verständnis studieren können.

Ursprünglich hat der 1904 verstorbene Paul Wittichen diese Sammlung begonnen als Unterlage für eine Biographie von Gentz, von der einzelne Kapitel und Voruntersuchungen veröffentlicht sind (vgl. Bd. 1 S. V). Sein Bruder Friedrich Carl W.

nahm beide Aufgaben, sowohl die einer Biographie wie die einer Quellensammlung auf, aber wurde ebenfalls 1909 von einem frühen Tode ereilt und konnte auch nur durch einige zum Teil aus seinem Nachlaß veröffentlichte Arbeiten (vgl. Bd. 1, V, Bd. 2, III, und Bd. 3, VI) beweisen, daß er wie sein Bruder in die schwierige Aufgabe mehr und mehr hineingewachsen war und uns zweifellos sehr bedeutende Bücher über Gentz hätte geben können. Beide Brüder, politisch konservativ gestimmt, neigten vielleicht zuweilen etwas zu unbilliger Behandlung derjenigen Männer und Ideen, gegen die Gentz kämpfte — man denke etwa an ihre Urteile über Fichte —, aber sie hatten eine sehr volle und gesättigte Anschauung des Zeithintergrundes sich erworben und vertraten sie mit geistvollem und selbständigem Urteil. F. C. W. starb während der Drucklegung des ersten Bandes; Ernst Salzer ist dann in die Lücke eingetreten und hat die Fertigstellung der folgenden Bände besorgt. Grundsatz war, von einer vollständigen Sammlung Abstand zu nehmen, weil sie unabsehbar wäre und weil große Teile der Korrespondenz schon genügend ediert sind; dafür aber vor allem ungedrucktes Material zu bringen und daneben solche Briefreihen neu zu drucken, die entweder an schwer zugänglicher Stelle oder ungenügend veröffentlicht sind. Der erste Band enthält die Briefe von Gentz an seine Jugendfreundin Elisabeth Graun, spätere Frau v. Stägemann, an Christian Garve, Karl August Böttiger und vereinzelt andere Korrespondenten (Hennings, Mallet du Pan, Luden, Perthes, Rühle usw.), der zweite Band die sehr ergiebigen, zum ersten Male hier veröffentlichten Briefe an den bekannten schwedischen Diplomaten v. Brinckmann und eine Nachlese des wichtigen Briefwechsels mit Adam Müller. Der dritte Band bringt dann in zwei Teilen die Korrespondenz mit Metternich, von der wohl vieles schon bekannt war, aber die nun im Zusammenhange gelesen werden kann und an Neuem nicht arm ist. Damit ist die ganze Publikation vorläufig abgeschlossen, obgleich noch Stoff für einen weiteren Band (Briefe an Lucchesini, Hardenberg, Stein, den Grafen Götzen, Prinz Louis Ferdinand, Sir Arthur Paget, Stutterheim) bereit liegt. Hoffentlich finden die bisherigen Bände eine so freundliche Aufnahme, daß die Wedekindstiftung und die Verlagshandlung sich ermutigt fühlen, die Publikation noch einmal fortzusetzen. Man kann auch über die Art der

Edition nur volle Befriedigung haben. Kurze, instruktive Einleitungen, reichliche Erläuterungen in den Anmerkungen und gute Register erleichtern den Gebrauch in hohem Grade.

„Sie kann und mag,“ schrieb Brinckmann an Gentz am 14. August 1824, „i ch mir nie anders denken, als einst in jener herrlichen Zeit, da Sie noch mit jugendlichem Frohsinn und unerschöpfter Manneskraft immer zugleich mit Weibern buhlten, mit Tischfreunden schwelgten und mit den rüstigsten Nebenbuhlern siegreich um den Lorbeer kämpften“ (2, 331). Man hat in Gentz und zumal dem jungen Gentz wohl zuweilen fast nur den epikuräischen Lebenskünstler gesehen, und die Wandlungen seiner politischen Ziele mit seiner angeblichen Frivolität oder gar Käuflichkeit in Zusammenhang gebracht. Wohl war und blieb er ein Genußmensch, der schon die Ethik seines Königsberger Lehrers Kant sich eudämonistisch ausdeutete und erotische Leidenschaft, die vor der Welt nicht bestehen konnte, dialektisch zu rechtfertigen wußte. Aber mit dem Tadel der Frivolität tut man ihm unrecht. In den über 1000 Briefen, die in diesen vier Bänden vereinigt sind, ist eine Spannung der Geistes- und Willenskräfte, eine leidenschaftliche Teilnahme an den großen Interessen der Politik und Kultur, inmitten derer das Epikuräische und Selbstische in ihm zwar nicht verschwindet, aber sich doch mehr als ein für ihn nun einmal unentbehrliches Hilfs- und Spannungsmittel darstellt. Er konnte sich mit Recht einmal auf die „Tiefen meines immer regen, durch keinen Genuß und durch keinen Sukzeß zu bestechenden Gewissens“ berufen (1804; 2, 193). Als Emporkömmling strebte er wohl nach Macht und Vornehmheit, aber auch diesem Motive konnten andere, feinere entgegenwirken. Als er nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. die Möglichkeit hatte, Menckens Mitarbeiter im Kabinett zu werden, ließ er sie unbenutzt aus „Furcht, meine Freiheit für einen falschen Genuß zu verkaufen“ und der „fernern Kultur meines Geistes, d. h. der einzigen für mich behaglichen Existenz“ entsagen zu müssen (1, 244). Das damalige Österreich und Wien mit seiner verführerischen gesellschaftlichen Kultur und mit den großen Aufgaben europäischer Politik bot ihm dann gerade die richtige Mischung der Verhältnisse, die er brauchte, um zu genießen und zu glänzen, aber auch um zu wirken, zu schüren und zu hassen. F. C. W. bemerkt einmal ganz richtig, daß Gentz

durch sein Aufgehen in den Zirkeln der österreichischen Aristokratie die Föhlung mit den geistigen Strömungen des gebildeten norddeutschen Mittelstandes, die ihn bis dahin getragen hatten, verloren habe. Das erklärt gewiß zu einem großen Teile seine spätere Entwicklung zum hartnäckigen Reaktionär. Aber die Wandlungen seiner politischen Ziele müssen noch aus anderen Momenten, aus angeborenen Eigenheiten seines Geistes verständlich gemacht werden. Es ist schon sehr merkwürdig, daß die Wirkung eines Buches, der Burkeschen Betrachtungen über die französische Revolution, imstande war, seine Sympathien für Aufklärung und Revolution radikal zu zerstören. Achtet man nun des weiteren in seinem Kampfe gegen die Revolutionsgrundsätze, gegen Napoleon und später gegen den liberalen Zeitgeist auf das, was er als positives Staatsideal ihnen entgegensetzen hat, so wird man enttäuscht. Man wird hier eine Leere inne, die er niemals ganz ausgefüllt hat. Natürlich kann man aus seinen Schriften eine Menge von positiven Forderungen für die Organisation des äußeren wie des inneren Staatslebens zusammensuchen und in einen wohlgeordneten Zusammenhang bringen. Aber sie haben, wie uns dünkt, keine ursprüngliche, bodenständige Kraft, es fehlt ihnen die innere Originalität. Und gerade in den Briefen, in denen noch unmittelbarer als in den Schriften sich die eigensten Wünsche und Ideale regen müßten, empfindet man dieses Manko seiner Persönlichkeit. Wohl lodert in ihnen aller Kampfeszorn seiner Schriften, aber er führt nur das Schwert, nicht die Kelle. Wohl wurde der Haß gegen den „bübischen Usurpator“ zur Leidenschaft, „meine einzige, die mein Innerstes verzehrt“ (1804; 2, 144), aber er war nicht imstande, stärkere innerliche Gegengewichte gegen ihn anzugeben. Er empfand im allgemeinen so lebendig wie nur möglich die Gefahren, die der Freiheit der Nationen und der europäischen Kultur damals drohten, aber von dem eigenen Inhalte dieser Werte kommt merkwürdig wenig zum Ausdruck. Einen solchen Brief, wie ihm der Schwede Brinckmann am 12. November 1807 aus Memel über den inneren Gehalt des deutschen Geistes und den Unterschied von französischer und deutscher Art schreiben konnte, hätte Gentz nicht zustande gebracht. Er hat auch selbst die Grenzen seines Gesichtskreises gelegentlich empfunden. „Es kann in uns,“ schrieb er am 12. Januar 1806 an Metternich, „die Überzeugung lebendig

werden, daß mit den uns bekannten Mitteln und Werkzeugen, wie künstlich wir sie auch zusammensetzen, wie sehr wir uns auch ihre Kraft durch diese oder jene praktische Veranstaltung gesteigert denken mögen, der Welt nicht mehr zu helfen ist.“ Es gelte „ganz neue Waffen auf den Kampfplatz zu bringen. Ich selbst, der ich dieses nun mit der Gewißheit eines Euklidischen Lehrsatzes erkannt habe, ich selbst bin noch nicht weit genug vorgerückt, um diese Waffen zu beschreiben oder gar zu verfertigen; vermöchte ich das, so schwänge ich mich, so weit ich davon entfernt scheine, in 6 Monaten an die Spitze der civilisierten Welt. Ich ahnde sie höchstens; ich suche sie treu“ usw. (3, 1, 42). Auch seine Begeisterung für Adam Müller rührt daher, daß er bei diesem eine Quelle selbständiger Ideen spürte, die er selber in sich nicht hatte.

Es leuchtet nun aber ein, daß die politischen Wandlungen eines solchen Mannes anders beurteilt werden müssen als die einer Persönlichkeit mit originellen Eigentrieben. Zeit und Umgebung bestimmen ihn stärker. Deswegen konnte er als Publizist zu historischer Größe emporwachsen, als er die Fahne gegen Napoleon schwang, und zur dürftigen Enge herabsinken, als er Schildträger Metternichs wurde. Bezeichnend ist auch, daß er den Kampf gegen Napoleon nicht bis zur Vernichtung Napoleons selbst ausgedehnt wissen wollte. Damit bewies er, daß er nur seine Präpotenz, aber nicht sein System im Grunde bekämpft hatte. Natürlich ließ er sich dabei auch von dem besondern österreichischen Staatsinteresse, das in dem bourbonischen Frankreich einen Klientelstaat Rußlands fürchtete, mit lenken; aber seine Forderung, daß man Napoleon innerhalb der Rheingrenze bestehen lassen solle, erwuchs auch schon mit aus der neuen, ihn fortan ganz beherrschenden Besorgnis vor den liberalen Zeitgewalten. „Es muß wieder geglaubt, es muß wieder gehorcht werden,“ es drohe eine schlimmere Präpotenz als die bisherige, schrieb er an Metternich schon am 10. Juni 1813, und im völligen Sturze Napoleons und der Wiederherstellung der Bourbonen sah er — ganz gewiß nicht ohne politischen Scharfblick — einen versteckten Sieg des verderblichen Prinzips der Nationalsoveränität.

Es ist beklemmend, seinen Briefwechsel mit Metternich bis zum Ausgang seines Lebens zu verfolgen. Er führte den Kampf

gegen die freien Meinungen mit verbissenem Doktrinarismus und doch mit dem geheimen Gefühl, daß man gegen unüberwindliche Mächte streite. Zeitgeschichtlich sind diese Briefe selbstverständlich von hohem Werte, sowohl für die Vorgeschichte der Karlsbader Beschlüsse wie für die Zeiten des griechisch-türkischen Krieges, dem Gentz sein besonderes Studium widmete. Und ebenso braucht man es kaum zu sagen, daß nach allen Seiten der politischen und geistigen Geschichte zwischen 1789 und 1830 Durchblicke sich öffnen. Die beiden ersten Bände werden durch ihre lebendige Frische auch diejenigen Geschichtsfreunde fesseln, die ihr Interesse gern durch Quellen persönlich-geistigen Gehaltes anregen lassen. Das Ganze wird dem Forscher fortan unentbehrlich sein.

Freiburg i. B.

Fr. Meinecke.

Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden. Von **Alfred Stern**. 2. Abteilung: Geschichte Europas von 1830 bis 1848. Bd. 1 = Bd. 4 des Gesamtwerks 1905. Bd. 2 (Bd. 5) und Bd. 3 (Bd. 6) 1911. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Die zweite Abteilung seiner Geschichte Europas will Alfred Stern als eine auch selbständig zu benutzende Fortsetzung der ersten von 1815—1830 reichenden Abteilung betrachtet wissen, deren drei Bände ich in Bd. 76, 83 u. 89 dieser Zeitschrift besprochen habe, und sie trägt auch den gleichen Charakter großer Ausführlichkeit und auf gründlicher Forschung ruhenden maßvollen Urteils. Die Teilung in zwei auch für sich bestehende Abteilungen empfahl sich wegen der scharfen Scheidung der Zeiten durch die Julirevolution und damit des Interesses der Leserkreise.

Der erste (4.) Band gliedert sich in die Abschnitte: Frankreich bis S. 74, 2. die Niederlande bis S. 128, 3. die polnische Revolution bis S. 191, 4. die Revolution in Italien bis S. 233, 5. Begründung des Königreichs Belgien bis S. 266, 6. Deutschland unter dem Einfluß der Julirevolution bis S. 334, 7. die Schweiz bis S. 376, 8. die Großmächte und das junge Europa bis S. 416, 9. Spanien und Portugal bis S. 459, 10. Griechenland und die Türkei bis S. 496, 11. England, die Reformbill und seine nächsten Folgen bis S. 551, 12. Frankreich, die Regierung Louis

Philipps im Kampf mit den Parteien bis S. 600. Es folgt ein Anhang von Akten S. 603—617. Ähnliche Gliederung zeigen die beiden folgenden Bände. Die Geschichte Frankreichs wird Bd. 1 von der Julirevolution und der Erhebung Louis Philipps zum Könige am 7./9. August 1830 bis zu dem rasch unterdrückten Aufstande der Republikaner in Lyon und weiter in Paris im April 1834 und dem so sinnlosen wie abscheulichen Bombenattentat des verbummelten Korsen Fieschi am 28. Juli 1834 auf den König und seine Begleitung geführt. Die Vorgänge, die hier zum Teil recht ausführlich erzählt werden, haben eine große Bedeutung und nicht nur für Frankreich; man folgt der klaren Darstellung gern, auch wo sie — wie bei der Finanzlage des Ministers Lafitte — tiefer in Einzelheiten eingeht. Anders ist es dagegen bei den Abschnitten, die über die pyrenäische Halbinsel handeln. Die Parteikämpfe der Karlisten und ihrer Gegner entbehren ja nicht dramatischer Kraft, aber es ist eine solche Fülle von kleinen und kleinsten Interessen und Persönlichkeiten dabei im Spiele, es wiederholen sich auch die Bilder mit nur geringen Änderungen so, daß hier wohl eine kräftiger zusammenfassende Darstellung den meisten Lesern willkommen gewesen wäre.

Von den übrigen Abschnitten hebe ich besonders die Abschnitte über die Verfassungsänderungen der Schweiz und über Polen hervor. Auf nur 40 Seiten erhalten wir einen reichhaltigen Überblick über die Bewegungen, welche den Bundesvertrag von 1815 den Bedürfnissen der Zeit gemäß umgestalteten. Die Eidgenossenschaft war durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 als ein lockerer Staatenbund von souveränen Kantonen organisiert, die untereinander sehr verschieden an Größe und Leistungsfähigkeit waren, aber trotzdem alle gleiches Stimmrecht auf der Tagsatzung hatten. Die Verfassungen der einzelnen Kantone waren ebenfalls sehr verschieden, und in mehreren wurden politische und soziale Unterschiede und Privilegien festgehalten, die als schwerer Druck empfunden wurden. Es fehlte selbst das Recht der freien Niederlassung und des freien Gewerbebetriebs von Kanton zu Kanton, in Unterwalden wurde das Landrecht wieder hergestellt, das vor 1798 gegolten hatte und in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn wurden die Vorrechte des alten Patriziats erneuert. Dagegen erhob sich namentlich in der Jugend der Ruf nach Reform und zugleich nach stärkerer

Betonung der Gesamtstaatsidee gegenüber dem Lokalpatriotismus. St. schildert in kurzen aber inhaltreichen Abschnitten, wie die Reformen versäumt und dann unter dem Einfluß der Julirevolution meist durch revolutionären Druck erzwungen wurden, nicht ohne Erschütterungen, die auch zeitweise eine Einmischung der Nachbarmächte fürchten ließen. Die Fortsetzung dieser Kämpfe um die Verfassungsreformen findet sich im dritten Bande S. 465—525, vom Sturz der liberalen Regierung in Zürich aus Anlaß der Berufung von David Strauß an die Züricher Universität 1839 und den Kämpfen, die durch die Frage über die Zulassung der Jesuiten zwischen Luzern und seinem Anhang gegen die Majorität des Bundes 1844 entstanden, bis zu dem Sieg der Bundestruppen über den Sonderbund der Urkantone 1847 im November. Auch diese letzte Katastrophe ist ebenso ruhig und unparteiisch wie anschaulich dargestellt und gibt so eine Grundlage für das Verständnis der modernen Reformen, die den Staatenbund in einen fester gefügten Bundesstaat wandelten, wie das in den nächsten Bänden zu schildern sein wird.

Aus dem zweiten (5.) Bande hebe ich den Abschnitt „Deutschland“ S. 82—132 hervor, der in drei Unterabteilungen: 1. Die Geschichte des Zollvereins von 1831—1841, 2. Die Reaktion und die Verfolgung der Liberalen in Preußen und Hessen in diesem Jahrzehnt behandelt und 3. Den Verfassungsbruch in Hannover, den Protest der Göttinger Sieben, ihre willkürliche Behandlung und den weiteren Kampf des Osnabrücker Bürgermeisters Stüve für die Verfassung. Eingeleitet wird dieser Band durch einen knappen aber wieder sehr geschickten Überblick über die zeitgenössische Literatur. Elf Seiten handeln von der französischen Literatur, über Dichter wie Victor Hugo und Historiker und Nationalökonomien wie Michelet, Comte und Tocqueville. Dann folgt ein ähnlich großer Abschnitt über den Einfluß dieser Literatur auf das Ausland, dann 20 Seiten über die deutsche Literatur von Goethes Tod bis zu Dahlmann und Ranke und zu Gervinus Literaturgeschichte. Darauf über Englands Romandichter wie Bührens und Dickens und über Carlyle, dem eine besonders ausführliche Charakteristik gewidmet ist. Der folgende Abschnitt über Österreich von 1830—1840 findet im dritten Bande, Abschnitt 8, S. 344 seine Fortsetzung. Hier gibt St. zunächst den Grundgedanken der berühmten Schrift

„Österreich und dessen Zukunft“, in der ein hervorragender Mann aus den regierenden Kreisen 1841 seine Sorgen über den Zustand des Landes kundgab, handelt sodann von den Bemühungen einzelner Minister, dem Jammer der Finanzen und der Not der Gewerbe wie der Bauern abzuhelpfen, wie aber schließlich alles bei Beratungen blieb oder aufgehalten wurde durch die in der Verwaltung und der Unfähigkeit der obersten Leitung, weiter in dem Zwiespalt zwischen Ungarn und Österreich liegenden Hemmnisse. Recht wirksam ist dann die bei aller Kürze doch eindrucksvolle Schilderung der nationalen Gegensätze in Böhmen und der Stellung, welche deutsche Schriftsteller wie Hartmann und Meißner dazu einnahmen. Die Bauernrevolution in Galizien und die Annexion Krakaus leiten über zu Ungarn, dessen Bewegung in den vierziger Jahren, lange bevor die Kunde von der französischen Revolution auch hier die Revolution zum Ausbruch brachte, so stark war, daß Metternich schon daran verzweifelte, sie zu bewältigen.

Der Abschnitt Deutschland schildert die wirtschaftlichen Zustände und Reformbestrebungen, sodann recht eingehend den Vereinigten Landtag, und gibt endlich Bilder aus Hannover, Baden und anderen Staaten, die den Niedergang des Bundes anschaulich machen. So führt der Band an die Schwelle der Revolution, die der nächste Band des trefflichen Werkes schildern wird, der bereits im Erscheinen begriffen ist.

Breslau.

G. Kaufmann.

Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. Untersuchungen zur äußeren Geschichte der bayerischen Landesgesetzgebung. Von Dr. **Otto Riedner**, K. Reichsarchivassessor in München. (Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von Konrad Beyerle. Bd. 6, Heft 3.) Heidelberg, C. Winters Univ.-Buchh. 1911. 140 S.

Kaiser Ludwig dem Bayern schreibt die geschichtliche Literatur drei große Gesetzgebungswerke für Oberbayern zu: ein altes Landrecht, ein verbessertes Landrecht, ein Stadtrecht. Daß sie von Riedner als Rechtsbücher bezeichnet werden, obgleich der Ausdruck in der heutigen Wissenschaft auf juristische Privatarbeiten des Mittelalters beschränkt zu werden pflegt, findet seine Erklärung darin, daß sie in gleichzeitigen Quellen jenen Namen führen.

Das alte Landrecht galt als verschollen, bis Rockinger eine Handschrift fand, die nach seiner Ansicht dasselbe enthält, eine Ansicht, die wohl allgemein gebilligt wurde. Erst J. Fischer, Das ältere Rechtsbuch Ludwigs des Bayern (1908), erhob Widerspruch, freilich ohne diesen in genügender Weise zu begründen. Nunmehr führt R. den strikten Nachweis, daß in der Handschrift bloß ein Entwurf des unmittelbar um 1335 erlassenen Gesetzes vorliegt, das Gesetz selbst in der Tat verschollen ist. Daß das verbesserte Landrecht aus dem Jahre 1346 stammt, steht unwiderleglich fest. Als Entstehungsjahr des Stadtrechtes wird vielfach 1347 angesehen. Nachdem schon von anderer Seite die Richtigkeit dieser Annahme bestritten worden war, muß es nach der Untersuchung R.s als sicher betrachtet werden, daß das Stadtrecht auf der Grundlage des alten Landrechtes ruht, jedoch vor dem neuen Landrechte zustande kam, und zwar 1340 Gesetzeskraft erlangte. Das Stadtrecht ist nicht, wie man bisher allgemein glaubte, ein oberbayerisches Stadtrecht, ein Stadtrecht, das Ludwig der Bayer den oberbayerischen Städten gab, sondern, wie R. zeigt, eine von der Stadt München veranlaßte und durchgeführte, von dem Kaiser bestätigte Rechtsaufzeichnung: das oberbayerische Stadtrecht Ludwigs des Bayern gehört in das Reich der Fabel.

R. gelangt zu diesen interessanten Ergebnissen unter sorgsamer Benutzung der in Betracht kommenden gedruckten Quellen, aber in der Hauptsache auf dem Wege exaktester Handschriftenforschung. So ist die Schrift nicht nur im Hinblick auf die Berichtigung verschiedener Irrtümer ein sehr erfreulicher Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen, sondern kann auch in methodischer Beziehung als Muster gelten.

Halle a. d. S.

Paul Rehme.

Das Reichskammergericht. Von **Rudolf Smend**. 1. Teil: Geschichte und Verfassung. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. von Karl Zeumer. Bd. 4, Heft 3.) Weimar, Böhlau. 1911. XVI u. 402 S.

Der vorliegende erste Band handelt über die Geschichte und die Verfassung des Reichskammergerichts, der zweite soll

das Verfahren, die Zuständigkeit und die Leistungen des Gerichts darlegen. Der geschichtliche Abschnitt beschäftigt sich noch nicht eigentlich mit der Entwicklung des Gerichts und seiner Tätigkeit an sich, sondern behandelt die speziell für den Historiker im Mittelpunkt des Interesses stehende Geschichte seiner Stellung im Ganzen der Reichsverfassung. Mit Recht wird hier ein besonderes Gewicht gelegt auf die ersten 60 Jahre bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555, die „produktive Periode“ in der Geschichte des Reichskammergerichts wie in der neueren Geschichte der Reichsverfassung überhaupt. Ihnen allein ist die erste Hälfte des Bandes gewidmet: S. 1—180 und die Beilagen aus der Zeit Maximilians I.

Natürlich hat diese erste auf intimer Quellenkenntnis ruhende und darum zum ersten Male von der jahrhundertelangen publizistischen Verderbung freie Darstellung das traditionelle Bild auch in wesentlichen Grundlinien korrigiert. Und diese Anzeige erscheint verspätet, weil Referent glaubte, die von Fritz Hartung angekündigte Auseinandersetzung mit den Grundgedanken Smends über die Reichsreform abwarten zu sollen. Erfreulicherweise zeigt der Aufsatz Hartungs (Hist. Vierteljahrsschrift 1913, S. 24—53, 181—209), daß man einander schon erheblich näher gekommen ist.¹⁾ Hartungs Formel ist in der Tat wohl zur Verständigung geeignet. Er erkennt nämlich eine Partei der aufrichtigen Reformfreunde an, die bereit waren, für die Durchführung der Reform auch Opfer zu bringen, und stellt ihnen gegenüber einerseits den Kaiser, der sich für die Reform überhaupt kaum interessiert, vielmehr stets seine auswärtige Politik im Auge hat, anderseits unter den Ständen selbst eine „Partei der Libertät“, auf welche jetzt im wesentlichen allein die Vorwürfe fallen, die von anderen Autoren in einer so sehr zum Widerspruch reizenden Weise auf die gesamten Stände geworfen worden waren. Freilich was Führeram t und Führerverantwortlichkeit bedeutet, scheint mir auch bei Hartung noch viel zu wenig herausgearbeitet.

¹⁾ Nach Einsendung dieser Anzeige erschien Hartungs neueste Äußerung, seine Besprechung des Kaserschen Werkes, in der er sich auch kurz mit mir auseinandersetzt (Hist. Vierteljahrsschr. 1913, S. 554 f.). Ich werde Kraus-Kaser demnächst in den Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. anzeigen.

Es ist ein unbilliges Verlangen, die Stände hätten von sich aus die Reform durchsetzen sollen auch gegen die Gleichgültigkeit und den Widerstand des Kaisers; noch dazu eine Reform in monarchischem Sinne, anstatt, wie sie es doch versucht haben, eine Reform durch Zusammenfassung der ständischen Hilfskräfte. Hätte Maximilian sich aufrichtig auf die Seite der Reformpartei gestellt, so wäre die Reform gelungen und die „Partei der Libertät“ zum Schweigen gebracht worden, ebenso wie schon seit langen Zeiten eine konsequente Politik des Königs in den vielgestaltigen Ständekämpfen der Zentralgewalt im Deutschen Reich eine ähnliche Gewalt wie in Frankreich oder England oder mindestens Spanien gegeben haben würde. Es würde viel zur schließlichen Verständigung beitragen, wenn man hören könnte, ob die in diesem letzten Satz ausgesprochene Überzeugung von der anderen Seite geteilt wird oder nicht, damit eventuell durch konkrete Vergegenwärtigung der einzelnen entscheidenden Wendepunkte des ganzen Prozesses die Frage bis auf den, wissenschaftlicher Demonstration doch unzugänglichen politischen Stimmungsgehalt (wenn ich so sagen darf) erledigt werden könne. Von besonders großer Bedeutung ist die Einigung darüber, daß die Reichsreformbewegung nicht als Machtkampf und nicht als staatsrechtlicher Prinzipienstreit begonnen hat: „Nicht die allgemeinen Fragen des Verfassungsrechts, etwa nach dem Verhältnis von Königtum und Ständen, überhaupt nicht theoretische Erwägungen haben den Anstoß zur Reichsreformbewegung gegeben, sondern allein die Praxis, das Bedürfnis der einzelnen Territorien, diejenigen Schäden der Reichsverfassung zu beseitigen, die sich jedem von ihnen fühlbar machten“ (Hartung 26). Erst das Verhalten Maximilians bringt es zum Konflikt, zum Prinzipienstreit, zu dem Versuch der Reformfreunde, der als einzige Möglichkeit blieb, die Reform eben allein, durch Ausbau der ständischen Organisation, zu erreichen (ib. 38, 200 f.). Überwinden läßt sich wohl auch die Differenz, daß Hartung wieder besonders stark den „großen Rechenfehler der Reichsreformpartei“ betont, nämlich ihr übermäßiges Vertrauen auf die Ordnungen und ihre Vernachlässigung der Notwendigkeit, reale Garantien für die Ausführung, eine festorganisierte Exekutive zu schaffen. Denn war das nicht mindestens ebenso der große Rechenfehler aller maximilianischen Organisationen,

ja jenes ganzen intellektualistischen und idealistischen Zeitalters des Humanismus überhaupt?

Doch unabhängig von der Entscheidung dieser allgemeineren Fragen ist für S.s spezielles Thema, das Reichskammergericht, ohne Zweifel richtig, daß der traditionelle scharfe Gegensatz von königlichem Kammergericht und Reichskammergericht erst nachträglich durch die Reichspublizistik und ihre konfessionellen und politischen Gegensätze in die Reformzeit zurückgetragen worden ist. Die Absicht der grundlegenden Ordnung von 1495 ist nicht die gewesen, die Gerichtsgewalt dem König zu nehmen und auf eine ständische Behörde zu übertragen, sondern es handelt sich bei Einsetzung des Reichskammergerichts nur um die Konsolidierung einer schon früher bestehenden Einrichtung, der es nur gefehlt hatte „vor allem an der regelmäßigen Malstatt und Besetzung“. Technische Gründe, nicht politische, sind entscheidend gewesen, wenn die Fixierung des Gerichts an einem bestimmten Ort gefordert wurde. Auch bedeutet die ständische Präsentation von Beisitzern nicht dasselbe für das Gericht wie für das Reichsregiment. Es handelt sich dabei vielmehr zunächst einmal gleichsam um eine Naturalleistung, die der dauernden Richternot abhelfen soll, daneben freilich auch, was vielleicht etwas stärker hätte betont werden können, um den Wunsch, der in ganz Europa gleichartig wirkt, nicht vor fremden Richtern Recht suchen zu müssen und wenigstens jemanden, der mit den besonderen regionalen Verhältnissen vertraut ist, dem Gericht zugeteilt zu wissen.

Der reiche Einzelinhalt der bis 1806 durchgeführten historischen Darstellung und der Ausführungen über das Personal des Gerichts kann hier nicht einmal angedeutet werden. Das stete Orientiertsein der Ausführungen an den weiteren politischen und verfassungsgeschichtlichen Zusammenhängen gibt der überaus sorgfältig durchgearbeiteten und auf umfassender Quellenkenntnis ruhenden Darstellung einen besonderen Reiz und Wert.

Berlin-Schmargendorf.

Andr. Walther.

Studier i Engelsk og Tysk Handels Historie, en Undersögelse af Kommissionshandelens Praxis og Theori i Engelsk og Tysk Handelstiv 1350 — 1850, af E. Arup. Köbenhavn. 1907. 515 S.

Das Werk Arups ist ein sehr wichtiger Beitrag zur allgemeinen Handelsgeschichte, auch wenn der Verfasser sich nur mit einem Zweige des Handels beschäftigt und demgemäß im Untertitel seine Arbeit als eine Untersuchung über die Praxis und Theorie des Kommissionshandels im englischen und deutschen Handelsleben von 1350—1850 bezeichnet. Denn der Kommissionshandel ist von größter Wichtigkeit für das allgemeine Wirtschaftsleben.

Seine Quellen sind nicht nur das gedruckte Material, das er mit peinlicher Gründlichkeit verwertet hat, sondern auch ungedrucktes, worüber er hinter dem Vorwort Angaben macht. So hat er im Stadtarchiv zu Malmö das Rechnungsbuch des dortigen Kaufmanns Ditlev Enbeck benutzt, in der Kommerzbibliothek zu Hamburg die Hoepschen Rechnungsbücher, beides Quellen aus dem 16. Jahrhundert, vor allem aber im Staatsarchiv zu London die ganz besonders wertvollen, bisher unbenutzten Akten der Levantekompagnie seit Beginn des 17. Jahrhunderts. Aus allen drei Quellen hat er am Schluß etliche Proben beigefügt.

Nachdem A. in seinem ersten Kapitel einleitend die ältesten Formen des europäischen Kommissionshandels erörtert hat — K. Lehmann in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 1909 und M. Pappenheim in den Hansischen Geschichtsblättern 1909 haben in ihrer Besprechung des A.schen Buches bereits etliche Unterlassungen hervorgehoben und Ausstellungen zu diesem Kapitel gemacht —, behandelt A. im zweiten Kapitel den englischen, im dritten den deutschen Kommissionshandel in je zwei Abschnitten, von denen der erste die geschichtliche Entwicklung des Kommissionshandels in England bzw. Deutschland darlegt, der zweite die Form desselben und sein Verhältnis zur „Entwicklung der für ihn festgesetzten Rechtsnormen“ ausführlich untersucht. Ein kurzes viertes Kapitel ist allgemeinen Ausführungen über den Gegensatz zwischen der gesetzlichen Regelung des Kommissionshandels und seiner faktischen Entwicklung gewidmet.

In der Entwicklung des englischen und deutschen Kommissionshandels bahnte sich, wie A. feststellt, im 15. Jahrhundert ein Auseinandergehen an, das dann im folgenden Jahrhundert zu einer starken Verschiedenheit zwischen beiden geführt hat. Die Gründe sieht A. in erster Linie darin, daß einerseits die Entwicklung des englischen Eigenhandels, zunächst auf dem Gebiet des für sie grundlegenden Tuchhandels, die Tendenz zunehmender Konzentration zeigt, die auch auf straffe Unterordnung seiner auswärtigen Betriebsorgane (Kommissionäre, Faktoren) hindrängte, während umgekehrt der deutsche Eigenhandel, der schon im Mittelalter nur bei wenigen Organisationen, z. B. dem deutschen Orden, eine starke Abhängigkeit der auswärtigen Betriebsorgane kannte, seit dem 16. Jahrhundert in Verfall geriet. Infolgedessen konnte sich dann deutscherseits das Streben nur noch darauf richten, wenigstens den eigenen Zwischenhandel gegenüber den fremden Konkurrenten zu behaupten. Daher lag vom 17. Jahrhundert bis zu dem Zeitpunkt, an dem A. schließt, die vorherrschende Betätigung der Deutschen im Handelsleben auf dem Gebiet des Kommissionshandels, nicht des Eigenhandels. Daraus aber ergab sich mit Notwendigkeit für die Kommissionäre in Deutschland im Unterschied von England eine selbständige kaufmännische Stellung.

Daß diese so verschiedene Bedeutung des Kommissionshandels auf dem Gebiet der Rechtsentwicklung in England und Deutschland in sehr verschiedener Weise zum Ausdruck kam, ist naheliegend, und A. weist im einzelnen eingehend und umsichtig nach, in welcher Weise und welchem Umfang dies der Fall war.

Dies die Hauptgedanken und Hauptziele des Buches. Den mannigfachen Stoff im einzelnen zu charakterisieren, muß ich mir versagen. Aber darauf mag noch hingewiesen werden, daß das Werk einen besonderen Wert dadurch erhält, daß es sich eingehend, namentlich auf Grund der Akten der englischen Levantekompagnie, beschäftigt mit den von der handelsgeschichtlichen Forschung in vielen Richtungen noch wenig berührten Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts.

Österreich von 1848 bis 1860. Von **Heinrich Friedjung**. 2. Bd., 1. Abteilung. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachfolger. 1912. XII u. 569 S.

Friedjungs neues Werk, dessen ersten Band G. Kaufmann in dieser Zeitschrift Bd. 101, S. 629 anzeigte, ursprünglich nur auf zwei Bände angelegt, hat eine Erweiterung des Umfanges erfahren, die wir gerade bei diesem Verfasser dankbar begrüßen; denn seine historische Muse braucht eine gewisse Entfaltung von stofflichem Reichtum, um alle ihre Vorzüge zu entwickeln. Sie ist nicht auf Zusammendrängung und strenge Auslese des Wichtigsten gerichtet, sondern ergeht sich gern auch in der Ausmalung genrehafter Episoden und besonders gern in der Zeichnung historischer Persönlichkeiten, zumal dann, wenn ihm besondere neue Materialien zur Verfügung stehen. Der Nachlaß des Ministers Bach war schon im ersten Bande eine seiner Hauptquellen. Amtliche Archivalien kommen diesmal in größerem Umfange hinzu; die Wiener Akten der deutschen Politik Österreichs werden ergänzt durch die entsprechenden Berliner Akten. Aber wie das Quellenmaterial nicht überall gleichmäßig reich ist, so ist auch das Buch im ganzen etwas ungleich komponiert. Friedjung hat die Fehler seiner Vorzüge. Man wird dem Buche am ersten gerecht, wenn man es nicht als eine einheitlich durchgeführte Gesamtgeschichte Österreichs, sondern als Denkwürdigkeiten zur Geschichte Österreichs zwischen 1848 und 1860 auffaßt, die in loserem Zusammenhange, bald farbenreich sich erweiternd, bald summarischer erzählend nach und nach alle Seiten des öffentlichen Lebens zu lehrreicher und eindrucksvoller Anschauung zu bringen vermögen. F. ist ja von Hause aus ein Publizist, zwar von gediegener historischer Schulung, aber vor allem geschult und gebildet durch ein erfahrungsreiches Leben, durch die stete scharfe Beobachtung und Beurteilung politischer und literarischer Tagesereignisse. Der geistvolle, seine Zeitgenossen kennende, vieles aus vielerlei Quellen erfahrende, hochgebildete und humane Publizist und Kritiker ist ein Produkt der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens, nicht der Studierstube. Das gibt seiner Geschichtschreibung, und wir dürfen es vielleicht auch sagen, seiner Persönlichkeit einen unvergleichlichen Reiz. England und Frankreich sind nicht arm an solchen Erscheinungen. Bei uns in Deutschland sind die

Bedingungen zu ihrer Entfaltung leider ungünstiger, und vielleicht konnte auch ein Mann wie F. nur auf dem besonderen Boden Wiens sich entwickeln. Er ergänzt mit seiner Urbanität — dies Wort im eigentlichen und zugleich reichsten Sinne genommen — eine Lücke unserer wissenschaftlichen und literarischen Kultur.

Diese Beobachtung kann gleich zu einem Hauptgedanken seines Werkes hinüberleiten. So sehr es auf der einen Seite — mit vollem Rechte — den besonderen österreichischen Staatsgedanken betont und als Maßstab benutzt, so wird doch auf der anderen Seite — absichtlich wie unabsichtlich — gerade wieder der unlösliche Zusammenhang deutscher und österreichischer Geschichte und vor allem eben die komplementäre Bedeutung des österreichischen Staatslebens und der deutschen Kultur in Österreich für die gesamtdeutsche Entwicklung eingepägt. Die anziehendsten Kapitel des vorliegenden Bandes behandeln Literatur, Theater und Kunst Deutsch-Österreichs oder, genauer gesagt, Wiens. Überall tritt da ihre Besonderheit und ihr Eigenwert gegenüber der allgemeinen deutschen Kultur, aber auch die Bereicherung und Ergänzung dieser durch jene hervor. An der Entwicklung des Wiener Volkstheaters wird gezeigt, daß hier ein eigenartiger Zweig der Literatur, einer unliterarischen, volkstümlichen Literatur blühte, der über Raimund und Nestroy schließlich zu Anzengruber führte und damit den Anschluß an den Realismus und Naturalismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts erreichte. Die Kunst Moritz v. Schwinds, des früh aus Österreich Ausgewanderten, wird auf Wiener Wurzeln mit zurückgeführt; von seinen Bildern „gilt dasselbe, was Grillparzer über seine Stücke bemerkte: Man sehe es ihnen an, daß er sich in seiner Jugend an den Zauberpossen der Wiener Vorstadttheater ergötzte“ (S. 403). Noch deutlicher ist dieser volkstümliche Boden Wiens in der Kunst Robert Waldmüllers, die jetzt wieder zu Ehren kommt. F. kann sich dabei mit Genugtuung auf die heute zum Durchbruch gekommene Meinung berufen, „Wien habe sich in der ersten Hälfte des Säkulum der weitaus feinsten malerischen Kultur unter den deutschen Städten erfreut.“ Alle diese Leistungen hoher und niederer Kunst zusammengenommen müssen das früher geltende Urteil modifizieren, daß das geistige Leben Deutsch-Österreichs, abgedrängt

von den Höhenwegen der großen deutschen Literatur, zu verkümmern gedroht habe. Gewiß bleibt immer etwas von diesem Urteil bestehen, und auch F. kann den Druck, der auf Grillparzers Lebenswerke lag, nicht ableugnen. Aber abgedrängt von gewissen natürlichen Lebensbedingungen erscheint jetzt auch die Entwicklung des geistigen Lebens im übrigen Deutschland. Die Kluft zwischen Bildung und Volksleben ist in ihm tiefer, die Bildung der höheren Stände von des Gedankens Blässe angekränkelt, das Quellgebiet der Literatur und Kunst ist kleiner und künstlicher. Denkt man diesen Tatsachen weiter nach, so sieht man, wie mannigfaltig die Entwicklungsmöglichkeiten des deutschen Volkstums von Hause aus waren und wie stark es durch die singulären historischen Schicksale seiner einzelnen Stämme und Staaten differenziert worden ist. Zugleich aber besteht heute ein entschiedenes Bedürfnis, die Vorzüge wie die Mängel der einen wie der anderen Entwicklung ruhig und sachlich zu diskutieren. Wie der Norden und der Süden Deutschlands von einer solchen ruhigen Vergleichung miteinander Nutzen ziehen können, so auch das Deutschtum des Reiches und das Deutschtum Österreichs. Dabei gedeiht sowohl die wissenschaftliche Erkenntnis als auch die Gemeinschaft des Kulturlebens, die uns trotz aller Differenzierung miteinander vereinigt und die heute nicht schwächer, sondern stärker ist als vor 60 Jahren. Die Lösung des politischen Bandes, das früher Deutschland und Österreich umfaßte, hat zweifellos gewisse Hemmnisse mit beseitigen helfen, die der engeren geistigen Fühlung beider Teile im Wege standen. Weil man nicht mehr miteinander zu raufen hat um die Bettdecke, kann man sich besser befreunden.

Deshalb können wir uns auch heute über die damaligen Raufereien viel ruhiger miteinander unterhalten. F. und ich haben gleichzeitig und unabhängig voneinander den großen Machtkampf darzustellen gehabt, den das Schwarzenbergsche Österreich mit dem Radowitzschen Preußen 1849/50 geführt hat. Ich habe von F.s Darstellung und Quellenmaterial (den im Anhang abgedruckten Korrespondenzen Schwarzenbergs) noch Nutzen ziehen können, aber hatte, als der Band F.s erschien, meine eigene Darstellung schon entworfen. In einigen kritischen Einzelheiten weichen wir wohl voneinander ab. Daß auch die Gruppierung des Bildes, die Auswahl des Stoffes und

die Betonung einzelner Probleme verschieden ausfiel, war schon wegen der Verschiedenheit unseres Themas und Standortes unvermeidlich. Sein Urteil über Radowitz S. 15 f. bleibt nach meinem Gefühle freilich an der Oberfläche, weil es ihn nicht in geistesgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen weiß. Die allgemeinesgeschichtlichen Zusammenhänge vermisse ich auch anderwärts vielfach¹⁾, weil ihn im ganzen mehr der bewegte Vordergrund der politischen Bühne, der Anblick und die Beurteilung der Persönlichkeiten und ihrer unmittelbaren Handlungen interessieren. Über diese aber können wir uns ohne Mühe verständigen. Wir sind vor allem einig darin, daß das Ziel Schwarzenbergs die Demütigung Preußens war und daß er, wie F. sich ausdrückt, „kein inneres Verhältnis zu den Problemen der deutschen Verfassung, auch kein tieferes Verständnis dafür“ hatte. Zweifelhafte aber ist es mir, ob Schwarzenberg in den kritischen Novembertagen 1850 wirklich, wie F. meint, in der Lage gewesen wäre, „unerbittlich zuzustoßen und den Gegner völlig niederzuwerfen“; ich verweise dafür auf die Erwägung der Chancen eines preußisch-österreichischen Krieges, die ich in meinem Buche über Radowitz gegeben habe. F. macht es Schwarzenberg zum Vorwurf, daß er sich mit einer bloßen politischen Demütigung Preußens begnügt habe; er hätte vielmehr entweder zum kriegerischen Schlage ausholen oder aber den preußischen Gegner durch den Bau einer goldenen Rückzugsbrücke zur Annahme des großdeutschen Programms — Zollvereinigung und Eintritt Gesamtösterreichs in den Bund — bewegen und drängen müssen. F.s Mann ist Bruck, der den großen Gedanken des mitteleuropäischen Zoll-

¹⁾ F. verschiebt die zwischen seiner und meiner Auffassung bestehenden Verschiedenheiten, wenn er S. 3 meinem „Weltbürgertum und Nationalstaat“ eine „mehr politische als historische Betrachtungsweise“ vorwirft. Ich habe Steins, Gagerns und anderer Gedanken nur deswegen mit den modernen Nationalstaatsgedanken verglichen, um ihre Verschiedenheit von diesen und ihre historische Eigenart gegenüber den modernen Idealen so prägnant wie möglich herauszubringen, — lediglich also zu diagnostischen Zwecken, um zu verstehen, nicht um zu meistern. Man kann gar nicht anders verfahren, wenn man sich nicht mit verschwommenen Vorstellungen über die Unterschiede der Denkweise verschiedener Zeiten begnügen, sondern sie zu begrifflicher Klarheit bringen will.

vereins mit der Einsicht verknüpfte, daß man dem preußischen Staate dafür politische Konzessionen machen und die Union und damit eine hegemonische Stellung in Norddeutschland ihm lassen müsse. Daß hüben und drüben damals an einer Verständigung auf solcher oder ähnlicher Grundlage gearbeitet wurde, wird auch durch die von mir beigebrachten Tatsachen bestätigt. In diesen Zusammenhang gehören die von mir entwickelten großpreußisch-konservativen Möglichkeiten, die auch einen Bismarck damals beschäftigt haben. Aber ich bezweifle, daß sich daraus ein dauerhafter politischer Zustand Mitteleuropas hätte entwickeln können. Es wäre das deutsch-österreichische Doppelreich, von dem Gagern und Radowitz träumten, geworden, aber nicht mit deutschem, sondern mit österreichischem Primat, und den hätte das schwarz-weiße Preußen mit seinem damals nur gelähmten, aber nicht gebrochenen Ehrgeiz und Machtbedürfnisse auf die Dauer nicht ausgehalten. Auch F. muß schließlich zugeben, daß das Brucksche Programm damals an dem harten Widerstreit der Interessen scheiterte.

Mit großer Belehrung wird man dann die Kapitel über die innere Verwaltung Österreichs und die kirchenpolitische Entwicklung lesen. Die aristokratisch-feudale Fronde gegen das Schwarzenbergsche System wird in das Licht gerückt, die Verwandtschaft des Schwarzenberg-Bachschen Zentralismus mit dem System Napoleons I. gezeigt, die verschiedenen Richtungen katholischer Kirchlichkeit und Kirchenpolitik, die in der Beseitigung der josefinischen Grundsätze und im Konkordate von 1855 gipfelte, werden sehr anziehend dargestellt. Das politische Leben Österreichs erscheint auch nach der Niederwerfung der Revolution und trotz allen Druckes und Gewaltsamkeit der Machthaber viel reicher und interessanter, als die ältere liberale Geschichtsauffassung meinte. „Inmitten der allgemeinen Verstimmung war doch nicht zu verkennen, welche wichtige und wohlthätige Anstöße das Jahr 1848 für das Leben des Staates und der Gesellschaft gebracht hatte. Frisches Leben kreiste unmittelbar darauf durch die Adern der Gesetzgebung und der Verwaltung, und neue Männer von nicht gewöhnlicher Begabung traten auf den Schauplatz“ (S. 304).

Bisher sind nur die Ereignisse im Zentrum des Staates bis zur Mitte der fünfziger Jahre und das innere Leben Deutsch-

Österreichs, im wesentlichen eigentlich nur Wiens zur Darstellung gebracht. Einige bedeutende Bemerkungen über die Entwicklung der nichtdeutschen Nationalitäten innerhalb des Kaiserstaates enthält auch schon dieser Band (S. 295), aber das volle Verständnis der zentralistischen Epoche wird uns erst die eingehende Behandlung der nichtdeutschen Landesteile und Stämme, die wir vom Schlußbande zu erwarten haben, bringen.

Vom Standpunkte des schwarzgelben katholischen Österreichs aus hat Karl Hugelmann in der Zeitschrift „Österreich-Ungarn“ 1912, Nr. 38, 41—44 eine Kritik an F. geübt, die zwar die Vorzüge seiner Kunst warm anerkennt, aber zugleich ihm eine Reihe von Irrtümern und Befangenheiten nachzuweisen versucht. Manchmal operiert er dabei nur mit allgemeinen *rationes dubitandi*, aber einige nicht unwesentliche Ergänzungen (z. B. in den Ausführungen über die autonomen Provinzialeinrichtungen), die er dabei bringt, wird auch F. mit Dank begrüßen können.

Freiburg i. B.

Fr. Meinecke.

Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts. Von **Ad. Helbok**. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausg. von Dopsch. Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Heft 7.) Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung. 1912. XIII u. 263 S.

Daß manche Probleme der Statistik, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte auch in Monographien, die kleine Städte behandeln, erörtert werden können, will der Verfasser zeigen. Und er hat in der Tat eine sehr interessante Darstellung von den Verhältnissen in Bregenz gegeben, wobei ihm zustatten gekommen ist, daß sich über diese Stadt ein reiches Quellenmaterial erhalten hat, wie man es bei so kleinen Gemeinwesen selten finden wird.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Berechnung der Bevölkerungszahl, mit der sozialen Stellung der Einwohner, den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen und den sozialen Kämpfen.

Bei der Berechnung der Bevölkerungsziffer hat wieder viel mit Vermutungen gearbeitet werden müssen (S. 5, 6, 22 u. a.), wie dies oft der Fall ist, wenn keine wirkliche Volkszählung vorliegt. An Einzelheiten ist zu bemerken, daß „unberaiten“ (S. 22) bei Kindern heißen soll: unerwachsen, unselbständig,

in Haus und Kost der Eltern stehend; denn man hat es bei der Kinderziffer nur mit diesen zu tun, daher ist sie so niedrig. Wenn Helbok die überwiegende Sterblichkeit der Männer dem aufreibenden Kriegsleben zuschreibt, so trifft dies wohl kaum das Richtige; denn das große Sterben in der Männerwelt ist auch an Orten und zu Zeiten bemerkbar, wo von Kriegen wenig zu spüren gewesen ist. Vielmehr ist die Unmäßigkeit in jeglichem Genuß für sie verantwortlich zu machen.

Besonders interessant sind die Ausführungen über die Vermögenslage. Auch kann man in Bregenz gut die Beobachtung machen, daß die Klöster und die Geistlichkeit für die bürgerliche Wirtschaft im 17. Jahrhundert schädlich gewesen sind, so daß die Stadtleiter Gegenmaßregeln ergreifen mußten, genau so wie anderwärts im Mittelalter.

Einige Versehen sind dem Verfasser untergelaufen. Die Vermögensübersicht auf S. 148 läßt die Ausführungen auf S. 149 nicht als richtig erscheinen; dort läßt H. die großen Vermögen im Jahre 1557 mit 1000—2000 lb beginnen, in den Jahren 1634 und 1660 mit 2000—3000 fl., weil bei diesen Vermögenssätzen die Teilhaberzahlen kleiner würden. Die Berufsübersicht für das Jahr 1553 (auf S. 154 ff.) stellt grundlos die Holzleute unter die Gewerbe, während auf S. 156 (für das Jahr 1603) die Holzhandelsleute unter „Handel“ stehen und auf S. 153 die sicherlich richtige Vermutung ausgesprochen worden ist, daß beide Bezeichnungen dasselbe sagen wollen. — Die Tabelle für das Jahr 1553 würde ich nicht gebracht haben, da nur 141 Einwohner beruflich bestimmt werden konnten, während 277 männliche Haushaltungen vorhanden waren. — Auf S. 159 gehört der Holzschreiber unter die Beamten; die Landsknechte würde ich zu einer besonderen Gruppe gemacht haben, ebenso auf S. 161, wo noch der Trommelschläger zu ihnen gestellt werden könnte; denn offenbar sollte er militärischen Zwecken dienen, beim Aufgebot der Bürgerschaft. — Da 1660 (S. 160/1) nur 215 von 285 Berufen festgestellt werden konnten, wird man, selbst wenn man den Rückgang des Holzhandels zugibt, nicht anzunehmen brauchen, daß nur noch 2 Holzhändler vorhanden gewesen wären, gegenüber den 57 von 1632, wo von 326 männlichen Haushaltungen 311 beruflich bestimmt werden konnten. — Der auf S. 172 erwähnte Weinhandel macht sich in der Tabelle nicht

bemerkbar. Die Weinbauern sind zugleich Weinhändler; unter der Rubrik Handel hätte hierauf hingewiesen werden können. — Daß das Zunftwesen in Bregenz erst zur Entfaltung gekommen sein sollte, als der Handel abflaute, kann ich nicht glauben. Die auf S. 166 genannten „Bruderschaften“ des Jahres 1606 sind nichts anderes als die späteren Zünfte. Unliebsame Druckfehler sind auf S. 229 Z. 9 v. u. und S. 233 Z. 3 von Nr. 4.

Von den Steuerprinzipien ist bemerkenswert, daß neben dem Hausrat auch alles Silbergeschirr von der Besteuerung ausgenommen worden ist, daß aber das Handwerkszeug versteuert werden mußte; ferner, daß die Stadt berechtigt war, Güter, die nach der Meinung der Steuerherren nicht voll verschätzt worden waren, gegen Entrichtung der geschätzten Summe an sich zu ziehen.

Frankfurt a. M.

Friedrich Bothe.

Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). Von Dr. **Berthold Bretholz**. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1912. X u. 550 S. 14 M., geb. 16 M.

Eine gute Bearbeitung der Geschichte Böhmens zählt zu den anerkannt schwierigen Aufgaben. Schon der Umstand, daß es sich um Darstellung der Beziehungen zweier Nationalitäten handelt, die im selben Lande nebeneinander in einem auf Jahrhunderte zurückreichenden völkischen Gegensatz leben, fordert vom Verfasser nicht bloß besondere Sprachkenntnisse, sondern auch ein ungewöhnliches Maß von Objektivität. Dazu kommt, daß die in Betracht zu nehmenden Quellen vielfach getrübt sind. Palacky hat beispielsweise in seiner Geschichte von Böhmen, deren subjektive Darstellung nicht bloß für die Zeitgenossen richtunggebend war sondern noch heute nachwirkt, zur Schilderung der ältesten Einrichtungen bei den Čechoslawen unbedenklich das Gedicht von Libussas Gericht benutzt, das — nach dem übereinstimmenden Urteile unbefangener Forscher aus beiden Lagern — jetzt gleich der vielberufenen Königshofer Handschrift als Machwerk des 19. Jahrhunderts verworfen wird. Aber auch Fälschungen aus alter Zeit haben manch Unheil angerichtet. Die *Vita et passio s. Ludmitae et s. Wenceslai* gibt sich als zeitgenössischer Bericht eines Mönches namens

Christian aus, ist aber erst mehrere Jahrhunderte später entstanden und hat in der Frage, ob diesem Christian oder dem Landeschronisten Cosmas größere Glaubwürdigkeit zukomme, zu weitläufigen Auseinandersetzungen — zuletzt zwischen Pekař und Bretholz — geführt. Sehr bedenklich ist endlich der Zustand der urkundlichen Überlieferung für die älteste Zeit. Der *Codex diplomaticus Moraviae* ist durch moderne Erfindungen seines ersten Herausgebers Boczek und außerdem durch zahlreiche Flüchtigkeiten entstellt, man vergleiche nur die schier endlosen Nachweise, die Lechner diesfalls in den Bänden 2—4 der Zeitschrift des deutschen Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens niedergelegt hat. Zahlreich sind ferner die Fälle, daß angebliche Originale uns zwar echten Inhalt, jedoch nur in jüngerer und einseitiger Ausfertigung darbieten. So bedarf es für den Forscher hier besonderer Vorsicht und unbefangener Kritik auf allen Seiten.

In der zur Besprechung stehenden Geschichte Böhmens und Mährens hat der Verfasser die übernommene Aufgabe, zu der er mehr als manch anderer berufen erscheint, trefflich gelöst. Als Landeskind ist B. mit den eigentümlichen Verhältnissen und beiden Landessprachen von Jugend auf vertraut, die ein Außenstehender schwer zu erfassen und zu beherrschen vermag. Als Direktor des mährischen Landesarchivs hatte B. sich durch Jahrzehnte in amtlichem Auftrag mit einem großen Teile des einschlägigen Quellenstoffes zu beschäftigen, eine Reihe wichtiger Vorfragen hat er in zahlreichen Aufsätzen erledigt, einen ersten Entwurf zusammenhängender Darstellung schon vor 20 Jahren in der 1893/5 veröffentlichten Geschichte von Mähren niedergelegt. So ist denn seine „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden“ ein wohl vorbereitetes Werk, die reife Frucht eines gewissenhaften Forschers, der sich Jacob Burckhardts Worte: „Das wahrste Studium der vaterländischen Geschichte wird dasjenige sein, welches die Heimat in Parallele und Zusammenhang mit dem Weltgeschichtlichen und seinen Gesetzen betrachtet“, seit Jahren zur Richtschnur genommen hat.

B. teilt seine im Auftrag des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen verfaßte Arbeit in fünf Bücher, diese in Kapitel und nach Bedarf noch weiter in Paragraphen. Das erste

Buch erledigt auf 40 Seiten in knapper Fassung die Frage der Besiedlung des Landes. Von der namenlosen Urbevölkerung angefangen, deren Bildungsstand wir nur aus Steingeräten und andere Beigaben der sog. Hockergräber entnehmen können, führt uns B. zu den keltischen Boiern, die dem Lande den deutschen Namen Boioheim, Böheim hinterließen, zu den deutschen Markomannen und endlich zu den slawischen Völkerschaften, welche sich seit dem 6. Jahrhundert, zugleich mit dem Vordringen der Avaren gegen Westen, in den Sudetenländern ausbreiteten.

Das zweite Buch (S. 42—137): Die Entstehung des přemyslidischen Staates, bespricht in drei Kapiteln die frühesten Beziehungen Böhmens und Mährens zum Frankenreich, die Christianisierung Böhmens und den territorialen Ausbau des přemyslidischen Herzogtums nach dem Untergang des Hauses Slawnik.

Das dritte und vierte Buch (S. 141—214, 217—302) behandeln in je drei Kapiteln die innere Erstarkung des přemyslidischen Herzogtums und den Aufstieg des Hauses zu erblicher Königswürde. Der Schwerpunkt der ganzen Arbeit ruht indessen im fünften Buch (S. 305—550), das unter der Überschrift: Das Deutschtum in Böhmen und Mähren unter den přemyslidischen Königen, in sechs Kapiteln die äußeren Geschehnisse des Reiches wie die inneren Zustände im letzten Jahrhundert des Herrschergeschlechts darstellt und die Ansicht des Verfassers über den Ursprung des Deutschtums in Böhmen und Mähren darlegt.

„Man pflegt bei uns (bemerkt der Verfasser S. 308), um das Aufkommen des Deutschtums in Böhmen und den angrenzenden Gebieten zu erklären, von der Kolonisationsbewegung zu sprechen und sie auf die einfache Formel zu bringen, daß hier zuerst der deutsche Kaufmann und der deutsche Geistliche in jahrhundertelanger Arbeit den Weg gebahnt haben, auf dem nachher im 12. und besonders im 13. Jahrhundert unter günstigen Verhältnissen die Massen der Bürger und Bauern aus allen deutschen Gauen ins Land einzogen.“ B. wendet sich gegen diese Auffassung, die man „in seltener Einmütigkeit“ bei slawischen und deutschen Geschichtsforschern finde. Das Privilegium des Herzogs Sobieslaw für die Deutschen in Prag, das auf die Zustände unter König Wratislaw (1061—1092) bezugnehme, spreche nicht von „Einwanderern, Fremden, Kolonisten, sondern bezeuge“ das

Nebeneinanderwohnen zweier verschiedener Nationalitäten der Deutschen und Böhmen im Lande. Aus welchen Wurzeln, fragt der Verfasser S. 308, „konnte hier in Böhmen inmitten slawischen Volkes ein deutscher Stamm emporwachsen, wie fand er Kraft, sich der scheinbar naturnotwendigen sozialen und sprachlichen Assimilation zu erwehren?“ Eine durchaus befriedigende Antwort auf diese Fragen habe ich indessen in dem Buche selbst nicht gefunden, sondern nur den Satz auf S. 311, daß das Gestein des slawischen Staates in Böhmen nie so einheitlich war, „daß man nicht breite, mächtige Adern anderer Art dazwischen gelagert sähe“.

Zuzugeben ist dem Verfasser der in Ausführung des Gesagten gelieferte Erweis, daß das Deutschtum in den Sudetenländern nicht erst im 12./13. Jahrhundert, sondern viel früher und von weit ansehnlicherer Bedeutung bei Hofe, im Adel, in der Kirche und auch sonst im Lande gewesen sein müsse, als man bisher angenommen hat. Zuzugeben ist, daß nicht bloß Neugründung aus wilder Wurzel — wie man auf Grund der gefälschten Urkunde für Freudenthal von 1213 annahm, „sondern Fortentwicklung einer älteren wirtschaftlich günstig gelegenen Anlage“ zur Bildung von Städten in Böhmen und Mähren geführt hat. Auch darin stimme ich mit dem Verfasser überein, daß die Deutschen sich nicht dem slawischen Landrecht unterwerfen wollten, sondern ihr angestammtes Recht für sich in Anspruch nahmen. Die Nachricht über ihre allgemeine Vertreibung durch Herzog Spitignew (1055) und die Worte des Sobieslawischen Privilegiums: *concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem et justiciam Theutonicorum, quam habent a tempore avi mei regis Wraczlai* (1061—1092) erhalten aus diesem Gesichtspunkt größere Bedeutung, nur ist mit alledem die Frage nach der Zuwanderung der Deutschen nicht aus der Welt geschafft, sondern bloß in eine frühere Zeit hinaufgerückt. Will man sich nicht zur Ansicht bekennen, daß Deutsche beim Abzug der Markomannen aus Böhmen in größerer Anzahl in den Randgebirgen zurückgeblieben sind, und daß sich die Čechoslawen mit der fruchtbaren Landesmitte begnügten — eine Annahme, für welche, wie Alphons Huber bemerkte, jeder Beweis fehlt und die auch B. nach seiner Schilderung der Besiedlungsverhältnisse kaum hegen dürfte —, so muß man wohl die Ein-

wanderung gelten lassen. Sie kann ein allmähliches Rückströmen deutscher Ansiedler in die bewaldeten Grenzräume gewesen sein, auf diesem Wege ist bekanntlich die Gegend von Weitra und Gmünd zur Ostmark gekommen, sie kann aber auch den Charakter beabsichtigter Kolonisation gehabt haben.

Der Aufbau von B.s Geschichte von Böhmen und Mähren ist wohl durchdacht, das Bestreben des Verfassers, die Dinge ohne Voreingenommenheit zu schildern, ist unverkennbar, die Darstellung sorgfältig und gefällig. Leider ist jedoch bei all diesen Vorzügen kein handliches Nachschlagewerk entstanden, das man seinem Zwecke nach — es ist dem deutschen Volke gewidmet — wohl erwarten sollte, und das mit wenig Zutaten auch leicht zu erreichen gewesen wäre. Es mangelt nicht bloß ein Register, sondern, abgesehen von anderthalb Seiten Inhaltsverzeichnis, auch jede weitere Inhaltsangabe über 550 Seiten Text. Ich würde dem verehrten Verfasser und der Verlagsbuchhandlung zur Erwägung anheimstellen, ob nicht auf 3 bis 4 Seiten im Anschluß an das Inhaltsverzeichnis auf S. IX, X eine ausführlichere Übersicht über den Inhalt mit Seitenangaben nachgeliefert werden sollte, sie würde die Brauchbarkeit des Gebotenen ganz ungemein erhöhen. Für die Neuauflage, die bei der Tüchtigkeit der Leistung in absehbarer Zeit zu gewärtigen sein dürfte, melde ich außer der Bitte um ein Register noch die Verwendung fliegender Kolumnentitel und eine Vermehrung der Stammtafeln als meine Wünsche an; auch die Beigabe von Regentenlisten dürfte vielen willkommen sein.

Graz.

Luschin von Ebengreuth.

Niederländischer Literaturbericht.¹⁾

Von H. Brugmans.

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap XXX.
Amsterdam, Johannes Müller. 1909. CXI, 400 S.

Inhalt: *Onuitgegeven bescheiden nopens de berenning en de overgave van Amersfoort in 1629, medegedeeld door W. E. van Dam van Isselt.* (Die Stadt wurde damals von den Spaniern fast ohne Kampf erobert; gegen den nachlässigen Magistrat

¹⁾ Vgl. Hist. Zeitschr. 103, 147 ff.

wurde strafrechtlich verfahren.) — *Utrechtsche kout in 1769, medegedeeld door A. M. Cramer.* (Ein Brief von d'Hangest d'Yvoy über allerlei Utrechter Neuigkeiten.) — *Een memorie over de Republiek uit 1728, medegedeeld door Th. Bussemaker.* (Geschrieben vom Marquis de Fénelon, französischem Botschafter im Haag, für M. de la Baune, der ihn vertrat, während er dem Kongreß von Soissons beiwohnte; die Memorie ist wichtig für die ökonomischen und politischen Zustände in der Republik.) — *Twaalf onuitgegeven oorkonden uit de 12de eeuw, medegedeeld door wijlen C. Pijnacker Hordijk.* (Urkunden von Utrechter Bischöfen usw. 1101—1174.) — *Brief over een op den 17den November 1572 te Delft gehouden vergadering van de Staten van Holland, medegedeeld door L. A. Kesper.* (Geschrieben von Lonck, Mitglied der Staaten, an die Bürgermeister von Gouda, über das sonderbare Betragen seines Kollegen Dirk Hoensz., mit andern Einzelheiten über die Staatenversammlung.) — *Vroedschapsresolutiën, sententiën en notarieele acten betreffende de Noordsche Compagnie, medegedeeld door S. van Brakel.* (Besonders wichtig für die innere Geschichte und Organisation der nordischen Kompagnie, welche 1614—1642 das Monopol des Walfischfanges hatte.)

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap XXXI. Amsterdam, Johannes Müller. 1910. LXXV, 509 S.

Inhalt: *Stukken betreffende de kamers der Noordsche Compagnie na afloop van het octrooi, medegedeeld door S. van Brakel.* (Nach dem Ende des Oktrois 1642 blieben in Amsterdam und Harlingen die Kammern der Kompagnie als Gesellschaften für den Walfischfang bestehen, um Geschäfte zu machen.) — *Een Rotterdamsch gedenkschrift uit den Patriottentijd en de dagen der Revolutie, medegedeeld door C. te Lintum.* (Geschrieben von einem Rotterdamer Kaufmann, dessen Name nicht zu ermitteln war; die Denkschrift ist ziemlich unparteiisch und enthält eine Menge Einzelheiten aus dieser wichtigen und bewegten Zeit; in einem Schlußwort meint der Herausgeber, der Verfasser sei ein gewisser Josua van Beeftingh.) — *Brieven van Gijsbert Karel van Hogendorp, 1788—1793, medegedeeld door H. T. Colenbrander.* (An den Baron van Nagell van Ampsen und den Ratspensionär Van de Spiegel; Briefe von Hogendorp

aus dieser Zeit sind selten und daher wichtig.) — *Advies van het Hof van Gelderland aan den Raad van State over het verblijf van Jezuieten te Emmerik, medegedeeld door J. S. van Veen.* (14. März 1593.) — *Gesprekken met Koning Willem I, medegedeeld door H. T. Colenbrander.* (1823—1841; herrührend von verschiedenen Personen.) — *Bengt Ferrner's dagboek van zijne reis door Nederland in 1759, medegedeeld door G. W. Kernkamp.* (Ferrner, 1724—1802, Astronom und Mathematiker, bereiste Europa und auch die Republik; sein Tagebuch ist wichtig für die Kenntnis von Personen und Zuständen.)

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap XXXII. Amsterdam, Johannes Müller. 1911. LXXVII, 459 S.

Inhalt: *Gegevens betreffende de haringvisserij op het einde der 16de eeuw, medegedeeld door H. E. van Gelder.* (Rechnungen einer Häringreederei aus den Jahren 1575, 1576, 1590—1604, welche allerlei Einzelheiten geben über den Zustand und die Technik der Fischerei am Ende des 16. Jahrhunderts.) — *De Keulse nuntius Pallavicino in en over Holland ten jare 1676, medegedeeld door G. Brom.* (Pallavicino, 1632—1700, bereiste 1676 Holland, um sich über die dortigen Zustände zu unterrichten; sein Reisebericht enthält Wichtiges, auch über die holländischen Katholiken.) — *Doorlopend verhaal van de dienstverrichtingen der Nederlandsche pontonniers onder den majoor G. D. Benthien, 1797—1825, medegedeeld door J. Eysten.* (Besonders wichtig für die Geschichte des russischen Feldzugs 1812 und des Übergangs über die Beresina, wo die holländischen Pontoniere die Brücken gebaut haben.) — *Bijdrage tot de geschiedenis der Plooierij in 1702, medegedeeld door Jos. Kleyntjes.* (Bericht einer Kommission zur Untersuchung der politischen Unordnungen in Nijmegen, Tiel und Bommel.) — *Oorkonden in de Archives nationales te Parijs aangaande de betrekkingen der Hollandsche graven uit het Henegouwsche en het Beiersche huis tot Frankrijk, medegedeeld door A. Hulshof.* (Urkunden über persönliche und politische Beziehungen, welche damals sehr eng waren, 1300—1427, mit zwei Urkunden der Abtei Egmond, 1227, 1231.) — *De dijk-aflaat voor Karel V in 1515—1518, medegedeeld door G. Brom.* (Ablaß, dessen Ertrag zur Ausbesserung der holländischen Deiche dienen sollte.)

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap.
 XXXIII. Amsterdam, Johannes Müller. 1912. XCI, 473 S.

Inhalt: *Een zestiende-eeuwsche enquête naar de buitenneringen rondom de stad Leiden, medegedeeld door N. W. Posthumus.* (1531 hatte Karl V. in Holland alle Industrie außerhalb der Städte verboten. Auf dem Lande bekümmerte man sich jedoch darum nicht; sogar in den Ämtern um die Industriestadt Leiden war man nicht geneigt, die Arbeit einzustellen. Daher unternahm der Leidener Magistrat 1541 eine Untersuchung nach dem Wesen und dem Umfang dieser Industrie, welche mit der städtischen konkurrierte.) — *Onuitgegeven oorkonden uit de 13de eeuw, betreffende het klooster Jerusalem onder Biezelinge op Zuid-Beveland, medegedeeld door H. Obreen.* (Aus dem Staatsarchive in Antwerpen, 1258—1305, mit Beilagen.) — *Oorkonden en regesten betreffende de stad Dordrecht en hare naaste omgeving tijdens het grafelijke huis van Holland, 1006—1299, medegedeeld door J. L. van Dalen.* (Meistens aus dem Stadtarchive von Dordrecht, mit wichtigen Notizen.) — *Aanteekeningen over eene inrichting van hooger onderwijs te Renen en het onderwijs-personeel, dat eraan verbonden was, in de XVIIde en XVIIIde eeuw, medegedeeld door R. Jesse.* (Über die kleine lateinische Schule in Renen; Beilagen.) — *Johann Beckmann's dagboek van zijne reis door Nederland in 1762, medegedeeld door G. W. Kernkamp.* (Reisebericht des späteren Göttinger Professors der Nationalökonomie, der 1762 Amsterdam und die anderen niederländischen Städte besuchte; mit Register.)

A. Hulshof, Verlag van een onderzoek te Parijs van handschriften en bescheiden, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland. Utrecht, Kemink en Zoon. 1912. 112 S.

Im Anschluß an die Untersuchungen von Blok, Van Veen, Busken Huet u. a. hat Dr. Hulshof in den Archiven und Bibliotheken noch eine Nachlese gehalten, welche auch wieder manches Wichtige zum Vorschein brachte. Im wesentlichen hat er sich beschränkt auf mittelalterliche lateinische Handschriften und Urkunden, namentlich aus dem *fonds latin* der Nationalbibliothek in Paris. Daneben wurden die kleineren Pariser Sammlungen durchforscht, die *Bibliothèque de l' Arsenal*, die *Bibliothèque Mazarine*, die *Bibliothèque de l' Université*, die *Bibliothèque*

Ste-Geneviève, auch das Nationalarchiv. Dr. H. beschrieb eine große Menge Chroniken, Urkunden und andere historische Dokumente, Schriften von nordniederländischen Schriftstellern, auch Handschriften, von Nordniederländern geschrieben, oder aus nordniederländischen Bibliotheken stammend, das meiste sehr wichtig. Dr. H. fand unbekannte Chronikmanuskripte, zahlreiche Handschriften von und über das berühmte Kloster Windesheim, das Protokollbuch der Kongregation der Dominikaner, nicht weniger als 22 Manuskripte der *Imitatio* und 31 andere Traktate des Thomas a Kempis, mehrere niederländische Klosterhandschriften, auch Bücher aus Privatbibliotheken des 14. und 15. Jahrhunderts, also wieder sehr viele Quellen der mittelalterlichen Kulturgeschichte der Niederlande.

A. Hulshof, *Oorkonden aangaande de betrekkingen der Geldersche vorsten tot Frankrijk. Werken, uitgegeven door Gelre-Vereeniging tot beoefening van Geldersche geschiedenis, oudheidkunde en recht, no. 9. Arnhem, P. Gouda Quint. 1912. 201 S.*

Die hier publizierten Urkunden betreffen die Jahre 1281 bis 1538. Sie sind jedoch in drei sehr verschiedene Gruppen abzuteilen. Zuerst gibt es zwei Urkunden des Grafen Reinald I. von Geldern, welche noch zu dem großen Kriege von Woeringen im Bezuge stehen. Eine zweite, viel größere Abteilung betrifft das Verhältnis des Herzogtums Geldern zu Frankreich im hundertjährigen Kriege in den Jahren 1332—1405. Im 14. Jahrhundert war Geldern im allgemeinen, auch durch fürstliche Vermählungen, nahe an England verbunden. Mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts änderte sich alles: Frankreich und Geldern, gleichfalls vom emporstrebenden Burgund bedroht, schlossen sich fest aneinander. So ist auch die Lage in der dritten Abteilung, welche Dokumente aus den Jahren 1499—1538 enthält; der letzte Kampf des Herzogtums Geldern ums Dasein, der erbitterte Streit zwischen Karl von Egmond und Karl V. wird darin beleuchtet; es zeigt sich, daß Frankreich nicht immer den Wert der geldrischen Allianz genug geschätzt hat. Die Ausgabe ist gut gelungen und mit einem Register versehen.

Archivalia in Italië, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland, beschreven door G. Brom. I. Rome. Vaticaanse archief. 2. II. Rome. Vaticaanse bibliotheek. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1909, 1911. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Kleine Serie, Nr. 6, 9. VIII, 652; XIV, 550 S.

In diesen zwei Bänden hat Dr. Brom eine zweite Serie Dokumente aus dem Vatikanischen Archive und seine Ergebnisse aus der Vatikanischen Bibliothek inventarisiert. Aus dem genannten Archive wurden durchsucht das Archiv der Datarie, das Konsistorialarchiv, das Archiv des Staatssekretariats und einige gesonderte Sammlungen. Darunter sind wichtig die Suppliken mit daran zugefügter päpstlicher Verfügung. Die Lateranregister geben päpstliche Bullen derselben Art. Das Konsistorialarchiv gibt hauptsächlich Ernennungen zu kirchlichen Würden. Das Staatssekretariat ist das politische Departement der päpstlichen Regierung; das Archiv ist also sehr wichtig für die politischen Verhältnisse Europas im 16. bis 18. Jahrhundert, wobei auch öfters die Niederlande hervortreten. Von den anderen Sammlungen ist besonders das Borghese-Archiv wichtig. In der Vatikanischen Bibliothek finden sich: Chroniken, Urkunden, Briefe, Memoriale, Rechnungen, diplomatische Korrespondenz usw.; besonders in den *Vaticana Latina* und *Barberiniana Latina* wurden wichtige Handschriften gefunden. Dr. Brom bearbeitet seine Inventare mit großer Sorgfalt und Genauigkeit; leider scheint das Resultat nicht immer damit im Einklang, da die emsigen Untersuchungen nicht immer wichtige Dokumente auf-treiben.

Bescheiden in Italië, omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden, beschreven door J. A. F. Orbaan. I. Rome. Vaticaanse bibliotheek. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1911. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Kleine Serie, Nr. 10. XXII, 438 S.

Ein Teil der Untersuchungen in Italien, welche die Kunstgeschichte und die Gelehrten-geschichte betreffen, ist unter der Leitung des Dr. Brom dem Dr. Orbaan aufgetragen. In diesem Bande gibt er die Resultate seiner Forschungen in der Vatikanischen Bibliothek. Selbstverständlich sind es vornehmlich Briefe, welche hier beschrieben wurden. Wir finden hier Briefe

und andere Dokumente von Erasmus, Lipsius, Granvella, Laevinus Torrentius, Gruterus, Ameyden, Nic. Heinsius, Grotius, Barlaeus, Reyer Anslø, Isaac Vossius, Cuperus, Gronovius, Ruhnkenius usw. Chronologische und alphabetische Register ermöglichen den Gebrauch des Inventars, das tüchtig bearbeitet ist.

Baltische archivalia. Onderzoek naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland, in Stockholm. Kopenhagen en de Deutsche Oostzeesteden ingesteld door G. W. Kernkamp. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1908. s'Riiks Geschiedkundige Publicatiën. Kleine Serie, Nr. 4. XXII, 364 S.

Zur Ausfüllung seiner früheren Reise nach Nordeuropa hat Prof. Kernkamp mehrere Ostseestädte besucht zum Besten der niederländischen Geschichte. In Stockholm wurden im Staatsarchiv noch weitere Dokumente gefunden über den berühmten Kaufmann Louis de Geer. In Kopenhagen wurde im Staatsarchive eine breite Untersuchung vorgenommen, welche für die politische und Handelsgeschichte Hollands sehr ergiebig war. Weiter wurden die Archive der deutschen Ostseestädte durchforscht von Kiel bis Königsberg; besonders in Lübeck, Rostock, Stettin, Danzig und Königsberg wurden nicht nur sehr viele wichtige Hanseatica gefunden, sondern auch allerlei Dokumente über die ökonomischen und politischen Beziehungen Hollands zu den Ländern um die Ostsee. Es versteht sich, daß auch diese genaue Untersuchung nicht vollendet werden konnte; darum ist es zu bedauern, daß den Urkunden und Briefen zu viel Platz eingeräumt worden ist, welche schon in den Publikationen des Hansevereins abgedruckt sind.

A. Hulshof, Verslag van een onderzoek te Rostock naar handschriften, drukwerken en bescheiden belangrijk voor de geschiedenis van Nederland, op last der Regeering ingesteld. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1909. X, 90 S.

Im 15. und 16. Jahrhundert waren die Beziehungen der Niederlande mit Rostock sehr lebendig und mannigfaltig, besonders ökonomisch und kulturell. Die Universität wurde von vielen Niederländern besucht; auch niederländische Professoren lehrten da. Obendrein war das Fraterhaus von St. Michael eine der blühendsten Stiftungen der Brüder des gemeinsamen Lebens

und also in fortwährender Beziehung zur Mutterstadt Deventer. Auch die holländische Kongregation der Dominikaner hatte ihr Studienhaus in Rostock. Bei dieser Sachlage war in Rostock viel zu finden. Aber auch für die politische und Handelsgeschichte wurde noch manches erforscht. In Rostock finden sich die Papiere des Syndikus der Hansestädte, der die Unterhandlungen über ein Bündnis zwischen der Republik und den genannten Städten geführt hat, Dokumente über den holländischen Ingenieur van Valckenburg, der Entwürfe machte zur Befestigung von Rostock, schließlich die Papiere des J. J. Becker, der als Agent verschiedener deutscher Fürsten mehrmals in Holland sich aufhielt zur Behandlung ökonomischer Angelegenheiten. Der Bericht hat einige Faksimilien und ein Register.

Relazioni Veneziane. Venetiaansche berichten over de Vereenigde Nederlanden van 1600—1795, verzameld en uitgegeven door P. J. Blok. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1909. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Nr. 7. 29, 422 S.

Der Wert der venezianischen Relazioni ist seit den Untersuchungen Rankes bekannt. Eine Ausgabe dieser Geschichtsquellen, insoweit sie die niederländische Geschichte betreffen, war auch schon längst erwünscht. Professor Blok hat diese Arbeit aufgenommen und glücklich vollendet. Die Ausgabe beschränkt sich auf die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Republiken Venedig und Holland; die älteren Relazioni über die Niederlande sind ja schon mehrmals publiziert worden. So gibt dieser Band achtzehn Relazioni und andere Berichte von Gesandten der Republik Venedig über die Zustände in Holland; die älteste ist von 1607/08, die jüngste von 1713. Die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Republiken waren nicht immer sehr eng. Nur von 1620 bis 1641 war eine stehende Botschaft Venedigs im Haag anwesend; übrigens begnügte man sich, einen Gesandten zu schicken, wenn die Umstände es nötig machten; auch detachierte man bisweilen einen Sekretär oder Residenten, welcher dem Botschafter in London untergestellt wurde. Die jetzt publizierten Relazioni stammen größtenteils aus dem venezianischen Staatsarchive, zu einem kleinen Teil aus anderen Archiven und Bibliotheken. Die Ausgabe ist vor-

züglich; der Wert der Dokumente wird durch die Einleitung und Notizen bei jedem Stücke beleuchtet; Register und Beilagen sind zugefügt.

Österreichische Staatsverträge. Niederlande. I. Bis 1722, bearbeitet von Heinrich Ritter v. Sbrk. Wien, Holzhausen; Leipzig, Engelmann. 1912. 77, 648 S.

Als zehnter Band der Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs erschien obige Publikation, welche wie im allgemeinen, so besonders in Holland dankbare Anerkennung gefunden hat. Diese Ausgabe war augenscheinlich tüchtigen und bewährten Händen anvertraut. Die Methode der Bearbeitung ist musterhaft. Eine allgemeine Einleitung orientiert über das Thema im allgemeinen und beleuchtet obendrein die Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Niederlanden, bevor der regelmäßige diplomatische Verkehr anfangt. Auch dieser Anfang war sehr schwer; es handelte sich hier um den Verkehr einer revolutionären Republik und der höchst konservativen Kaisermacht. Erst langsam konnte der Kaiser sich dazu herbeilassen, die Republik erst als einen faktisch vorhandenen, schließlich als einen rechtlich bestehenden Staat anzuerkennen. Die Anerkennung kam schließlich doch, da der Kaiser eben die Niederlande brauchte bei seinem Kampfe mit Frankreich, besonders in der spanischen Erbfolgefrage. Daher auch, daß wir vor 1668, ein Projekt eines Neutralitätsvertrages von 1636 ausgenommen, keine Dokumente finden, welche mehr intime Beziehungen ausweisen würden. Vom April 1668 ist dann das erste Bündnisprojekt; andere folgten. Erst 1672, als die Republik Gefahr lief, von den Franzosen erobert und sogar einverleibt zu werden, mußte der Kaiser wohl seinem eigenen politischen Interesse gemäß Holland zu Hilfe kommen: 25. Juli 1672 wurde im Haag das erste Bündnis zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten geschlossen. Diese freundlichen Beziehungen erhielten sich; man denke an die Allianz vom Jahre 1689 und das Haager Bündnis von 1701. Dann kommen die Barrièreverträge und die Quadrupelallianz. Mit 1722, als die Barrièrestreitigkeiten endgültig geregelt waren, fängt auch die österreichische Politik an, sich von der Republik zurückzuziehen; eine Neuorientierung der kaiserlichen Politik

steht bevor. Nach der Einleitung folgen die Dokumente in chronologischer Reihenfolge; jedes Dokument wird vom Herausgeber genau beleuchtet. Alles in allem eine vorzügliche, muster-gültige Publikation, welche für die politische Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und des Anfangs des 18. Jahrhunderts reichhaltigen Gewinn verspricht.

P. A. Mellink, De Nederlandsche Hanzesteden tot het laatste kwartaal der XIV^e eeuw. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1912. XII, 326 S.

In dieser tüchtigen Groninger Dissertation ist das sehr ausgedehnte Quellenmaterial, seit Jahren vom Verein für Hansische Geschichte publiziert, mit Scharfsinn bearbeitet. Dr. Meilink untersucht zuerst den Ursprung und das Wesen der Hanse, um daran die Frage anzuknüpfen, welche niederländische Städte als Mitglieder des Bundes betrachtet werden können, welche nicht. Die Frage war sehr schwierig, da die Kriterien nicht immer leicht zu erkennen sind; auch war es nötig, verschiedene Perioden zu unterscheiden, und es gab Städte, welche nur mittelbar der Hanse zugehörten. Es zeigte sich jedoch mit Bestimmtheit, daß die Zuiderzee die Grenze des Hansegebietes bildete; somit waren die friesischen und die Yssel-, Rhein- und sogar Maasstädte wohl Mitglieder des Bundes, die holländischen und seeländischen Städte jedoch nicht; für Utrecht bleibt die Sache zweifelhaft. Nachdem er also das Terrain abgegrenzt hat, untersucht Dr. M. die Geschichte selbst, zuerst die Entwicklung des niederländischen Handels vor 1300. Dann kommt er zu seinem eigentlichen Thema und stellt die Frage, wie das Verhältnis der niederländischen Städte zum Ostseegebiet und zur Hanse im 13. und 14. Jahrhundert gewesen ist, besonders wie diese Städte sich der Politik der Hanse gegenüber verhalten haben. Sodann werden die Beziehungen untersucht zwischen den niederländischen Hansestädten und Dänemark, Norwegen, Schweden, Schleswig-Holstein, England, Frankreich, Flandern, Holland und Utrecht, was für sie das Ausland war. In einem Schlußkapitel werden dann die allgemeinen Folgerungen gezogen. Dr. M. hat mit seiner emsigen Arbeit ein wichtiges Resultat gewonnen für die Kenntnis der Hansegeschichte, besonders natürlich der niederländischen Hansestädte. Sein Buch ist reich an wichtigen Resul-

taten; jedoch wäre es noch besser gewesen, wenn er der Form seiner historischen Arbeit mehr Sorgfalt zugewendet hätte. So wie es ist, ist das Buch in vielen Kapiteln schwer lesbar; das wichtige Allgemeine muß sich der Leser nicht ohne Mühe aus den vielen Einzelheiten selbst herauschälen.

Correspondance inédite de Robert Dudley, comte de Leycester, et de François et Jean Hotman, publié par P. J. Blok. Haarlem, Héritiers Lovosjes. 1911. Archives du Musée Teyler, série II, vol. XII, 2. 217 S.

Die hier publizierte Korrespondenz findet sich im Teyler-Museum in Haarlem. Sie enthält erstens Briefe an den Grafen von Leycester aus den Jahren 1582 bis 1588; wir finden hier Briefe des Prinzen von Oranien, der Prinzessin Louise de Coligny, von Marnix, Villiers, Johann Casimir, König Heinrich III., Horatio Palavicino, Duplessis-Mornay u. a., alle wichtig für die Kenntnis der Beziehungen Englands zu dem Kontinente, besonders den Niederlanden. Die zweite Abteilung enthält Briefe an François Hotman, den bekannten Publizisten des 16. Jahrhunderts, aus den Jahren 1580 bis 1589; seine Korrespondenten sind der König von Navarra, der spätere Heinrich IV., und die französischen Staatsmänner der Zeit. Drittens gibt Prof. Blok die Briefe von Villiers, Duplessis-Mornay, Brulart de Sillery und andere an seinen Sohn Jean Hotman, der Sekretär des Grafen von Leycester war, aus den Jahren 1586 bis 1609. Die ganze Sammlung, obgleich wenig zusammenhängend, verdient eine Ausgabe; sie ist wichtig nicht nur für die Geschichte der Niederlande, sondern auch für die allgemeine Zeitgeschichte.

Brieven van Johan de Witt. II. 1657/8—1664. III, 1665—1669, bewerkt door Robert Fruin, uitgegeven door N. Japikse. Amsterdam, Johannes Müller. 1909, 1912. Werken van het Historisch Genootschap. Derde serie no. 25, 31. XIX, 652; X, 576 S.

Man weiß, daß im Nachlaß des verstorbenen Professors Robert Fruin ein umfangreiches Material vorgefunden wurde zu einer Geschichte des Zeitalters des Ratspensionärs De Witt. Dieses Material bedurfte einer Umarbeitung und Ergänzung; sie wurde

zuerst von Prof. Kernkamp, zunächst von Dr. Japikse vorgenommen. Jetzt ist der zweite und dritte Band der Publikationen der Briefe von De Witt erschienen; mit einem vierten Bande wird diese Korrespondenz vollendet sein; dann kommen die Briefe an den Ratspensionär an die Reihe. Diese Ausgabe ist nicht nur sehr wichtig für die Kenntnis des intimen häuslichen und persönlichen Lebens des De Witt, sondern auch und besonders für den vollständigen Begriff der politischen Beziehungen und Bewegungen dieses wichtigen Zeitalters. Der zweite Band umfaßt die Periode des nordischen Krieges, die der steigenden Schwierigkeiten mit England und des inneren Kampfes gegen die Oranische Partei; auch die Privatkorrespondenz der Ratspensionäre ist wichtig; besonders seine finanziellen Angelegenheiten beschäftigten ihn häufig. Die im dritten Bande behandelte Periode ist für De Witt die Zeit seiner größten Siege im Innern wie nach außen, jedoch auch die Zeit, wo mehr und mehr deutlich wurde, daß seine Regierung und seine Politik nicht dauerhaft sein würden. Die Partei des Oraniers schien geschlagen durch die Verurteilung und die Hinrichtung des Rittmeisters Buat, der mit England anzettelte, durch die Annahme des Prinzen von Oranien als Staatskind, endlich durch das Ewige Edikt, das die Statthalterschaft aufhob. Und doch sollte diese staatliche Politik scheitern. Ein ähnliches Bild geben die äußeren Verhältnisse. Der zweite englische Krieg ist für die Republik eine Periode des hohen Ruhmes; nie hat die holländische Flotte unter De Ruyter und De Witt selbst so schöne Lorbeeren erobert. Beim Frieden von Breda mußte England denn auch wichtige Zugeständnisse machen. Und dem einen Siege folgte der andere. Als Ludwig XIV. die spanischen Niederlande zu erobern drohte, stellte sich ihm die Republik entgegen; sie schloß die Tripleallianz mit England und Schweden und zwang Ludwig zum Aachener Frieden. Damit war jedoch die Republik von Frankreich getrennt, ohne daß ein festes Bündnis mit England zustande gekommen wäre; der Politik des De Witt war also der Boden entzogen; er mußte fallen, sobald England und Frankreich sich einten. Dr. J. verdient das größte Lob für seine mühevollen Arbeit.

Briefwisseling tusschen de gebroeders Van der Goes (1659—1673), uitgegeven door C. J. Gonnet. II. Amsterdam, Johannes Müller. 1909. Werken van het Historisch Genootschap. Derde serie no. 11. 588 S.

Nach zehn Jahren ist der zweite Band dieser Publikation erschienen, deren Ursprung und Wert früher besprochen wurde. Er enthält die Briefe aus den Jahren 1669 bis 1673, geschrieben von Adriaen van der Goes aus dem Haag und seinem Bruder Willem aus Wien. Sie enthalten allerlei persönliche Einzelheiten, wichtig für die Familien- und Sittengeschichte der Zeit. Auch über die politischen Ereignisse und Verhältnisse schreiben die Brüder einander häufig; da sie jedoch außerhalb der Regierung standen, konnten sie wenig mehr berichten als dasjenige, was in den gebildeten Kreisen im Haag und in Wien bekannt war. Die letzten Briefe beziehen sich häufig auf die Bemühungen, die Rückkehr des Willem van der Goes nach seinem Vaterlande zu ermöglichen; im Januar 1673 wurde ihm von den Staaten von Holland erlaubt, wieder nach Holland zurückzukehren. Mit seiner Rückkehr in den Haag endet die Korrespondenz, da jetzt die beiden Brüder nach jahrelanger Trennung wieder zusammen waren.

Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Troisième série, publiée par F. J. L. Krämer. III. 1700 à 1702. Leyde, A. W. Sijthoff. 1909. XXXI, 709 S.

Dieser Band enthält den letzten Teil der Korrespondenz des König-Statthalters Wilhelm III. und des Ratspensionärs Heinsius. Sie ist wichtig nicht nur für die holländische und englische Geschichte dieser Jahre, sondern auch für die allgemeine Geschichte Europas am Vorabend des spanischen Erbfolgekrieges, als der nordische Krieg schon ausgebrochen war. Diese Briefe sind besonders deshalb von höchstem Werte, da der König und der Staatsmann keine Geheimnisse für einander hatten und der erstere, sonst so schweigsam und geschlossen, sich dem Heinsius gegenüber gänzlich gab so wie er war. Die ganze politische Geschichte Europas in diesen Jahren kommt in diesen Briefen zur Sprache; besonders die Frage der spanischen Erbfolge und des drohenden Krieges beunruhigen den König fortwährend. Nachdem Ludwig XIV. das Testament Karls II. von Spanien ange-

nommen hatte, war Wilhelm III. zum Kriege entschlossen; es kostete ihm jedoch sehr viel Mühe, die Alliierten und besonders das englische Parlament selbst zu seinen Einsichten zu bewegen. Er hat es jedoch durchgesetzt; die Haager Allianz kam 1701 zustande; als er im März durch einen Unglücksfall umkam, war es ganz gewiß, daß der Krieg bevorstand. Die Ausgabe ist natürlich wie die vorigen Bände veranstaltet, d. h. wie die alte Publikation des Groen van Prinsterer; der Notenapparat ist somit sehr dürftig; ein Personenregister zu den drei Bänden dieser Serie ist zugefügt.

Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Quatrième série, publiée par Th. Bussemaker. II. Sept. 1749 — Sept. 1751 (Affaires étrangères); Oct. 1751 — 1755. Leyde, A. W. Sijthoff. 1909. XLIII, 671 S.

Dieser Band enthält zuerst die Dokumente über die äußeren Angelegenheiten der Republik von 1749 bis 1751; die, welche die innere Geschichte dieser Jahre betreffen, sind schon in den ersten Band aufgenommen. Zweitens finden sich hier die Stücke der Jahre 1751 bis 1755 ohne Unterschied. Von der Statthalterschaft Wilhelms IV. finden wir hier noch die Unterhandlungen Bentincks in Wien, welche zur Annahme des Herzogs von Braunschweig als Feldmarschall der Republik geführt haben. Die Periode der Regentschaft der Prinzessin Anna ist gekennzeichnet durch kleine Streitigkeiten der Prinzessin mit dem Regenten, eine Art Nachspiel zu den großen Bewegungen der Jahre 1747/49, weiter durch die Bemühungen, die Stellung der Republik bei den schwebenden Verhältnissen in Europa vor dem Siebenjährigen Kriege festzustellen. Die obengenannten Streitigkeiten führten jedoch nicht zur Vermehrung der Armee und der Flotte, welche zunächst nötig gewesen wäre bei dem infolge des französisch-österreichischen Bündnisses gänzlich umgeänderten politischen Zustand Europas. So war die Republik ziemlich hilflos, als der Krieg erklärt wurde; es war ein Glück, daß man ihr vergönnte, neutral zu bleiben. Die hier publizierte Korrespondenz ist also nicht nur wichtig für die Geschichte der Republik, sondern auch und besonders für die Vorgeschichte des Siebenjährigen Krieges.

Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Quatrième série, publiée par Th. Bussemaker. III, 1756 à 1759. Leyde, A. W. Sijthoff. 1912. XL, 634 S.

In diesem Bande werden Dokumente publiziert aus den drei letzten Jahren der Gouvernante der Prinzessin Anna von England. Fast von Tag zu Tag kann man hier die Verwaltung der Prinzessin verfolgen. Weder ihre Person noch ihre Zeit ist für die Republik wichtig oder auch nur interessant. Sie dankte ihre hohe Stellung nur ihrer Geburt und ihrer Heirat; sie war nicht ohne einen gewissen Scharfsinn; es fehlten ihr jedoch Sachkenntnis, politische Gewandtheit und besonders Befähigung. Sie hatte ohnehin einen schweren Stand gegen die gut organisierte Regentenpartei, welche ihre ererbten Rechte immer zu verstärken suchte. In diesem Kampfe mußte Anna unterliegen, da sie ihre starken Widersacher immer mehr herausforderte, ohne ihnen gewachsen zu sein; dadurch verlor sie auch, wo sie durchaus im Rechte war. Auch wußte sie die alten Freunde und Ratgeber des Hauses Oranien nicht zu behalten. Die Regierung der Republik wurde immer mehr verworren; die äußere Politik war schwach, an innere Reformen wurde gar nicht mehr gedacht. Der einzige Mann, der Belege von Erfahrung und Gewandtheit gab, war der Herzog von Braunschweig, der Feldmarschall und offizielle Ratgeber der Prinzessin. Ihm war es schließlich zu verdanken, daß nach dem Tode der Prinzessin die Rechte des Hauses Oranien dem jungen Wilhelm V. nicht gänzlich verloren gingen.

Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Cinquième série, publiée par F. J. L. Krämer. I. 1766 à 1779. Leyde, A. W. Sijthoff. 1910. LI, 719 S.

Mit der fünften Serie der *Archives* fängt die Publikation der Dokumente über die Statthalterschaft Wilhelms V. an. Der erste Band umspannt die Periode 1766 bis 1779, die ersten ruhigen und glücklichen Jahre des Prinzen. Es geschah nicht eben viel weder in der Republik noch in Europa, und der Herzog von Braunschweig konnte ruhig seinen Einfluß auf den Prinzen ausüben; er war gegen alle Verantwortlichkeit geschützt durch die Akte, welche der Prinz ihm beim Anfange seiner Amtsübung dargereicht hatte. Es kann also kein Wunder nehmen, wenn in der Korrespondenz Wilhelms V. die Briefe des Herzogs vor-

herrschen; der Prinz faßte nicht den kleinsten Beschluß, ohne den Rat seines Vormundes einzuholen. Als der amerikanische Aufstand ausbrach, wurde die Stellung der Republik schwieriger, besonders sobald Frankreich sich der aufständischen Kolonien anzunehmen drohte. Nach den alten Verträgen war die Republik verpflichtet, England Hilfe zu leisten; England war jedoch bereit, darauf nicht allzu stark zu bestehen, wenn die Republik sich nur neutral hielt und keine Konterbande nach Amerika oder Frankreich verschiffte. Aber eben das wollten die holländischen Kaufleute; daher wurde die Stellung der Generalstaaten und des Prinzen, dem man Sympathie für England vorwarf, immer schwieriger.

Gedenkschriften van Gijsbert Jan van Hardenbroek - - - 1747—1787, uitgegeven en toegelicht door A. J. van der Meulen. III. 1781—1782. Amsterdam, Johannes Müller. 1910. Werken van het Historisch Genootschap. Derde serie no. 24. XVII, 639 S.

Mit diesem dritten Bande hat Dr. van der Meulen diese Publikation übernommen. Das Tagebuch des Hardenbroek wird mit den Jahren ausführlicher und reichhaltiger, jedoch auch mühsamer und beschwerlicher zu lesen und zu verfolgen. Nach wie vor notiert er die Gespräche, welche er hält mit den führenden Staatsmännern der Republik, auch mit dem Statthalter. Dieser letzte spielt in diesen Zeiten eine ziemlich klägliche Rolle; die Leitung der Geschäfte ist ihm fast ganz entgangen; jedoch wird er für alles Unglück, welches die Republik überkam, verantwortlich gemacht. In diesem sorgsam bearbeiteten Bande wird die wichtige Periode vom August 1781 bis zum Juli 1782 beschrieben. Die Angriffe auf den Herzog von Braunschweig werden immer schärfer; die Regierung verliert sich in fruchtlosen Unterhandlungen mit Rußland, mit England, mit Frankreich, will keinen abgesonderten Frieden schließen mit England und kann kein Bündnis mit Frankreich zustande bringen; obendrein fangen die Schwierigkeiten mit dem Kaiser an; es ist eine verwirrte, schwere Zeit, welche durch die Memoiren des Hardenbroek beleuchtet wird. Wichtige neue Ereignisse erzählt er nicht; aber er bringt den Leser in das Alltagsleben des Hofes, der obersten Behörden, der Oranischen Partei in einer Zeit, da jeder Tag

seine eigenartigen Schwierigkeiten und öfters seine unangenehmen Überraschungen brachte. Hardenbroek ist kein eigentlicher Anhänger des Hauses Oranien, eher ein Aristokrat, der mit dem Hofe befreundet ist, aber dem Prinzen keine großen Rechte einräumen möchte; er ist jedoch im allgemeinen objektiv als Mann einer gewissen Mittelpartei.

Dépêches van Thulemeyer, 1763—1788, in de bewerking van Robert Fruin ingeleid en aangevuld door H. T. Colenbrander. Amsterdam, Johannes Müller. 1912. Werken van het Historisch Genootschap. Derde serie no. 30. XXVII, 659 S.

Wie die Ausgabe der Briefe von De Witt, so stammt auch die der Depeschen des preußischen Gesandten von Thulemeyer aus dem Nachlasse des Professors Fruin. Dieser Gelehrte hatte die Briefe Thulemeyers abgeschrieben nach den Haager Kopien. Es war namentlich im 18. Jahrhundert in der Republik Sitte, daß die Briefe der im Haag akkreditierten Gesandten am Postamt geöffnet und für die Regierung abgeschrieben wurden. So kannte man alle Überlegungen der fremden Regierungen und konnte danach handeln. Colenbrander bekam den Auftrag, das Fruinsche Material zu ergänzen und zu publizieren; er hat somit die Haager Kopien mit den Berliner Originalen der Briefe verglichen und auch andere hinzugefügt. So ist eine Publikation entstanden, welche auch für die allgemeine Geschichte des 18. Jahrhunderts ihren Wert hat. Thulemeyer war von 1762 bis 1788 preußischer Gesandter im Haag. Er hat seinem König und seinem Land jedoch nicht sehr gut gedient. Er hatte wenig Gaben und Anlagen und machte sich auch bald verrufen durch seine Ausschweifungen, wodurch er obendrein schwer verschuldet wurde. Eben darum konnte er auch nicht aus seinem Amte entlassen werden, so daß er bleiben mußte an einem Orte, wo er herzlich geringgeschätzt wurde. Politischen Einfluß hatte er sehr wenig; er konnte die Verhältnisse in der Republik auch nicht richtig beurteilen, so daß er denn auch den Umsturz der patriotischen Regierung 1787 nicht vorausgesehen hat. Seine Briefe geben dennoch allerlei Wichtiges über den Stand der Parteien, die leitenden Persönlichkeiten, auch über die äußere Politik der Republik in diesen wichtigen Jahren, welche der großen Revolution vorangingen.

Gedenkstukken der algemeene geschiedenis van Nederland van 1795 tot 1840, uitgegeven door H. T. Colenbrander. V, 1, 2. Koning Lodewijk. 1806—1810. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1910. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën no. 11, 12. LXIV, 848 S.

Nach den vielen Briefen und Dokumenten, welche schon über die Regierung und die Person des Königs Ludwig Napoleon herausgegeben sind, bringt Colenbranders Publikation doch noch Neues und Wichtiges aller Art. Er hat den Stoff in fünf Abteilungen untergebracht. Zuerst kommen die französischen Briefe und Nachrichten, die sehr wichtige Korrespondenz der französischen Gesandten im Haag und in Amsterdam. Von geringerem Interesse sind die dann folgenden Berichte der preußischen Gesandten und Agenten; hier zieht jedoch Niebuhr die Aufmerksamkeit auf sich. Dann kommt die sehr wichtige Korrespondenz des Königs selbst mit den holländischen Staatsleuten und andern. Nach diesen Briefen ist die innere Geschichte des Königreichs Hollands größtenteils zu rekonstruieren; auch der Charakter des Königs mit all seinen vorzüglichen und auch schwachen Eigenschaften kommt hier sehr deutlich ans Licht. Die vierte Abteilung gibt andere holländische Quellen, besonders die Korrespondenz von holländischen Ministern, Staatsmännern und Staatsbeamten. Endlich finden wir in der fünften Abteilung Dokumente über das Haus Oranien aus dieser Zeit; der Zustand des Prinzen und seiner Familie war damals sehr kläglich, da nicht die geringste Hoffnung und Möglichkeit einer Rückkehr nach Holland bestand. Colenbranders Publikation ist sehr reichhaltig; nur die Anmerkungen sind etwas dürftig.

Gedenkstukken der algemeene geschiedenis van Nederland van 1795 tot 1840, uitgegeven door H. T. Colenbrander. VI, 1, 2, 3. Inlijving en Opstand. 1810—1813. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1911, 1912. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën no. 13, 16, 17. XL, 755; LVI, 830; CCXXXVII, 430 S.

In drei starken Bänden hat Colenbrander die wichtige Periode der Einverleibung Hollands in Frankreich und des wohlgelungenen Aufstandes gegen die französische Herrschaft beleuchtet. Erst jetzt kann man die Geschichte dieser Zeit gut

und gründlich kennen lernen. Auch hier sind die Dokumente wieder systematisch geordnet. Zuerst publiziert Colenbrander die Briefe des Kaiserlichen Kabinetts, die Korrespondenz des Kaisers selbst mit dem Generalgouverneur Lebrun und andern Staatsmännern und hohen Behörden. Es zeigt sich, mit welcher Sorgfalt der Kaiser die Interessen des einverlebten Landes zu pflegen wußte. In der zweiten Abteilung finden wir die Korrespondenz des Ministers des Innern mit den Präfekten und andern Beamten in Holland, in der dritten des Ministers der Polizei mit den Polizeibehörden; auch hier tritt neben strenger Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe die Fürsorge für die materiellen und geistigen Interessen der Bevölkerung hervor. Dann folgt die Korrespondenz des Generalgouverneurs Lebrun mit der Regierung in Paris und mit den Autoritäten in Holland; es scheint, daß die Franzosen sich bemüht haben, in kurzer Zeit das ganze Land völlig kennen zu lernen und es auch gut zu versorgen. In den zwei folgenden Kapiteln folgen die Papiere der Intendanten des Innern und der Finanzen. In der siebenten Abteilung finden wir dann einen Auszug aus vielen Privatkorrespondenzen, welche die Stimmung des Landes den Franzosen gegenüber deutlich wiedergeben. Endlich kommen auch hier wieder die Dokumente über das Haus Oranien, das sich mit immer stärkerer Kraft bemühte, die Unabhängigkeit Hollands wieder herzustellen. Das gelang endlich November 1813; über die Zeit des Aufstandes findet sich in den verschiedenen Abteilungen vieles, das für die genaue Kenntnis der Periode unentbehrlich ist. Dr. Colenbrander hat breite, bisweilen allzu breite Einleitungen den drei Bänden beigegeben; seine Anmerkungen bleiben auch hier ziemlich dürftig. Dennoch ist seine Ausgabe zu den wichtigsten zu zählen, welche wir besitzen.

Ontstaan der Grondwet. Bronnenverzameling, uitgegeven door H. T. Colenbrander. II. 1815. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1909. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Kleine Serie Nr. 7. CXXII, 663 S.

In diesem Bande hat Colenbrander alles zusammengebracht, was die Verfassung von 1815 betrifft: Briefe, Notizen, Berichte usw. Er hat das ganze Material geordnet nach den

Sitzungen der Kommission ad hoc, welche 1. Mai 1815 zuerst zusammentrat und 18. Juli ihren Rapport dem Könige überreichte; er fügt hinzu alle Dokumente, welche den Sitzungen der Kommission vorangingen, und die Stücke, welche sich auf die Einführung der Verfassung beziehen. So ist eine Sammlung entstanden, welche für das Studium auch der jetzigen Konstitution von großem Werte ist. Eine ausführliche Einleitung ist beigegeben.

Briefwisseling van Constantin Huygens, uitgegeven door J. A. Worp. I. 1608—1634. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1911. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën no. 15. LVI, 510 S.

Der Staatsmann und Dichter Konstantin Huygens (1596 bis 1687) hat eine große Menge Briefe und andere Schriftstücke hinterlassen, welche nach mancherlei Schicksalen in drei öffentlichen Sammlungen angelangt sind, die der Königlichen Akademie in Amsterdam, die der Universitätsbibliothek in Leiden und die des Königlichen Hausarchives im Haag. Auch andere Bibliotheken haben kleinere Kollektionen. Dr. J. A. Worp hat es übernommen, das ganze riesenhafte Material zu bearbeiten. Die wichtigsten Briefe werden in extenso gegeben, viele andere in Exzerpt; von sehr vielen wird nur ein Regest gedruckt; nur so ist es möglich, die ganze Kollektion, etwa 8500 Briefe, zu bewältigen. Huygens war Sekretär der Prinzen von Oranien: Friedrich Heinrich, Wilhelm II. und III.; er hat in dieser Qualität natürlich sehr viele offizielle und private Briefe geschrieben. Obendrein stand er als Gelehrter und Künstler in regem Verkehr mit den besten Männern seiner Zeit im In- und im Auslande. So wird die Ausgabe seiner Korrespondenz eine wichtige Quelle nicht nur für unsere Kenntnis der politischen Geschichte des 17. Jahrhunderts, sondern auch der allgemeinen Kulturgeschichte dieser Zeit.

Verlagen van kerkvisitatiën in het bisdom Utrecht uit de 16^{de} eeuw, uitgegeven door wijlen F. A. L. van Rappard en S. Muller Fzn. Amsterdam, Johannes Müller. 1911. Werken van het Historisch Genootschap. Derde serie no. 29. XX, 520 S.

Publiziert sind hier die Berichte der Visitationen im alten Bistum Utrecht über die kirchlichen und geistlichen Zuständen

in den verschiedenen Erzdechanaten und den ihnen unterstehenden Pfarren. Der Ausgabe gehen voran die Synodalstatuten von 1565, welche die Visitationen befahlen. Die meisten Berichte rühren somit her von den Jahren 1566 ff. Es gibt jedoch auch einige ältere, von 1525 f., 1558 f., 1562 f. Am Schlusse sind einige Berichte über Klostersvisitationen abgedruckt (1570/1). Die Berichte, ausgearbeitet von den offiziellen bischöflichen Visitatoren, sind also wertvolle Quellen für die Kenntnis der kirchlichen Zustände gerade vor dem Ausbruch des großen Freiheitskrieges. Sie geben ein nicht eben günstiges Zeugnis von der Moralität der kirchlichen Würdenträger. Es gibt viele Pfarrer, welche ihre amtliche Pflicht nicht genau oder auch kaum erfüllen; Trunksucht und andere Laster kommen vor; im allgemeinen ist das kirchliche Leben vernachlässigt und daher verwildert. Auch kann man aus den Berichten sehen, wie weit die Reformation unter Geistlichen und Laien sich verbreitet hatte. Die Publikation erfolgte nach den Originalen im Staatsarchiv zu Utrecht.

Acta der particuliere synoden van Zuid-Holland, 1621—1700, uitgegeven door W. P. C. Knuttel. II. 1634—1645. III. 1646—1656. IV. 1657—1672. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1909, 1910, 1912. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Kleine Serie, Nr. 5, 8, 11. XXVII, 554; VIII, 585; XXXIII, 664 S.

Die Wichtigkeit der alten Synodalakten ist jetzt allgemein anerkannt. Natürlich sind sie zunächst wertvoll für unsere Kenntnis des kirchlichen und religiösen Lebens. Aber da vormals die Kirche auch eine mächtige Stellung einnahm auf dem Gebiete der Sittlichkeit, auf sozialem Gebiete sich hören ließ und schließlich auch politischem Einfluß nachstrebte, sind die Akten ihrer Synoden auch wichtige Quellen für die Kenntnis der öffentlichen Moralität, auch der Volksbelustigungen und der Volks sitten im allgemeinen, dann der sozialen Verhältnisse, endlich auch des politischen Lebens. Dr. Knuttel, als Kirchenhistoriker bewährt, publiziert die Akten der Provinzialsynode von Südholland von 1634 bis 1672.

Bronnen tot de geschiedenis van den Levantschen handel, verzameld door K. Heeringa. I, 1, 2. 1590—1660. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1910. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën no. 9, 10. XXXII, 1175 S.

Der Levanthandel hat immer zu den wichtigsten Zweigen des holländischen Handels gehört, obgleich er nicht einer der ältesten war. Zuerst 1590 kamen die holländischen Schiffer ins Mittelmeer und einige Jahre später erschienen sie in den Häfen des Osmanischen Reiches, das damals das ganze östliche Becken des Meeres inne hatte. Sie bekamen durch den niederländischen „*orateur*“ (Gesandten) in Konstantinopel, Cornelis Haga, 1612 bestimmte Privilegien und eine gewisse Organisation. Umgekehrt wurde 1625 in der Republik das Kollegium für den Levantehandel gegründet, das den Interessen der Kaufleute zu dienen hatte; ihm waren auch die Konsulate in der Levante unterstellt, und es hatte die Befugnis, bestimmte Schiffsabgaben zu erheben. Den Levantefahrern wurde geboten, immer in geschlossenen Eskadern und bewaffnet zu segeln zum Schutz gegen die Seeräuberei, welche von den Barbaresken immer ausgeübt wurde. Aus dem Archive der obengenannten Direktion und aus anderen Staats- und städtischen Archiven konnte Dr. Heeringa eine ansehnliche Sammlung wichtiger Dokumente zusammenbringen. Die Ausgabe ist mit Sorgfalt bearbeitet; jedoch ist der Wechsel von Darstellung und Textabdruck nicht zu empfehlen; das Buch bekommt dadurch einen unbestimmten Charakter zwischen einer Monographie und einer Quellenpublikation.

P. J. Blok, Geschiedenis eener Hollandsche Stad. I. Eene Hollandsche stad in de middeleeuwen. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1910. XIX, 343 S.

In diesem Neudruck einer vor 25 Jahren gegebenen Arbeit beschreibt Prof. Blok das materielle und geistige Leben der Stadt Leiden im 13. und 14. Jahrhundert. Auf dem Gebiete der Städtegeschichte ist die Forschung in den letzten Jahrzehnten schnell vorgeschritten, so daß das alte Buch zu veralten anfang. Darum gab Blok eine Umarbeitung, welche dem Buche einen ganz anderen Charakter gab und welche dem Vorschreiten der Forschung zur Genüge Rechnung trägt. Es ist der Plan des Prof. Blok, die Geschichte von Leiden fortzusetzen bis in unsere Tage.

Bronnen tot de geschiedenis der Leidsche textielnijverheid, verzameld door N. W. Posthumus. I. 1333—1480. II. 1481—1573. III. 1574—1610. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1910, 1911, 1912. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën no. 8, 14, 18. XXIV, 719; XVI, 719; XVI, 784; XV, 788 S.

Man weiß, daß von allen holländischen Städten Leiden schon im 14. Jahrhundert die größte und bedeutendste Tuchindustrie hatte. Wir können den Ursprung dieser Industrie bis in die erste Hälfte des genannten Jahrhunderts verfolgen; jedoch in der zweiten Hälfte war sie von großer Bedeutung, und sie hatte auch schon ihre moderne Organisation bekommen; sie war völlig eine Großindustrie geworden, welche besonders für den Export nach dem Auslande arbeitete. Vornehmlich wurde englische Wolle verarbeitet. Im 15. Jahrhundert erlebte diese Industrie, wie die Dokumente aufweisen, eine Periode des höchsten Blühens; mit dem folgenden Jahrhundert jedoch fing eine Zeit des immer schnelleren Verfalls an, so daß beim Anfang des achtzigjährigen Krieges die Industrie fast ganz aus Leiden verschwunden war. Nach der berühmten Belagerung fing jedoch eine neue Periode der Blüte an. Diese ganze historische Entwicklung wird von Dr. Posthumus in der obigen Quellenpublikation genau beleuchtet. Urkunden, Ordonnanzen, Rechnungen, Briefe usw. geben ein deutliches Bild der Industrie und besonders ihrer Organisation. Die ganze Ausgabe ist eine der wichtigsten Beiträge zur Kenntnis des sozialen Lebens in einer holländischen Stadt.

Le cardinal de Richelieu et la réforme des monastères bénédictins. Par Dom Paul Denis. Paris, H. Champion. 1913. XV u. 510 S. 10 fr.

Der Anteil Richelieus an der Reform des verweltlichten Benediktinerordens sowie sein Bemühen, die arg zersplitterten französischen Klöster mit den lothringischen zu einer straffen Einheit zusammenzufassen, sind in den Grundzügen längst bekannt und in den Werken über den großen Kardinal behandelt worden, wenn auch diese Seite seiner Tätigkeit vor der politischen bisher in den Hintergrund getreten ist. Denis macht sie zum Gegenstand einer gründlichen und sorgfältig gearbeiteten

Monographie, mit der die neue „*Bibliothèque d'histoire bénédictine*“ vorteilhaft eröffnet wird. Die Untersuchung beruht auf ausgedehnten archivalischen Forschungen und bringt im einzelnen eine Fülle neuen Materials, das zum Teil im Anhang abgedruckt ist. Sie behandelt in sechs Kapiteln die Reformbewegung vor 1627, Richelieu als Koadjutor von Cluny (1627—1629), die erste Periode seiner Wirksamkeit als Abt von Cluny bis 1634, sein Verhältnis zu den übrigen Orden (die Überschrift *affaires diverses* erscheint mir wenig glücklich), Richelieu als Abt von Marmoutier und die zweite bis zu seinem Tode reichende Periode seiner Tätigkeit in Cluny. Freilich kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser, der als Benediktiner seinem Stoffe ein warmes, innerliches Interesse entgegenbringt, sich allzu sehr in die Details verliert, dadurch leidet auch die Übersichtlichkeit des Buches, dem bedauerlicherweise kein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigegeben ist.

D. will, wie er gleich zu Anfang sagt, beweisen, daß Richelieu wie als Staatsmann so als Abt von Cluny seine Aufgabe großartig erfüllt habe, er wendet sich gegen seine Vorgänger, auch unter den eigenen Ordensbrüdern, die den Kardinal als tyrannisch, skrupellos in der Wahl der Mittel und pfründengierig hingestellt und ihm in seiner kirchenpolitischen Tätigkeit Herrschsucht und Eigennutz vorgeworfen haben. Ob ihm dieser Nachweis völlig gelungen ist, kann bezweifelt werden. Gewiß entsprangen Richelieus Reformtendenzen im letzten Grunde nicht egoistischen Motiven, sondern der Rücksicht auf den richtig erkannten Vorteil von Staat und Kirche. Weil die grenzenlose Vermehrung der Klöster und ihre immer weitere Zersplitterung ebenso sehr dem Interesse der Kirche wie dem des Staates widersprachen, trat der Kardinal von vornherein nachdrücklich gegen die Gründung neuer Klöster und für eine Union der verschiedenen Kongregationen ein, er sah auch, welchen Nutzen die Verschmelzung der französischen mit den politisch noch nicht zu Frankreich gehörenden lothringischen Klöstern für die Expansionspolitik des Staates bot, aber er vergaß dabei auch die eigene Person nicht ganz, er selbst wollte an die Spitze der geplanten Einheit treten. Und die Schuld für das Scheitern seines Unternehmens liegt doch nicht so ausschließlich, wie D. will, an den Umtrieben seiner Gegner und der Opposition der Kurie, sondern

zum Teil auch an dem Kardinal selbst. Derselbe Mann, der gegen die Mißbräuche in den Klöstern so schroff einschritt, vereinigte in seiner Hand immer mehr Pfründen und Abteien, dieser Widerspruch zwischen Theorie und Praxis mußte seinem Werke Eintrag tun. D. sucht freilich diese Habsucht auf Richeliéus Günstlinge abzuwälzen, die Bewunderung des Kardinals und seiner Verdienste hat ihn für seine Schwächen und Fehler etwas blind gemacht.

Bonn.

Walter Platzhoff.

The House of Lords during the civil war. By **Charles Harding Firth**. London, Longmans. 1910. XII u. 309 S.

Als dieses Buch erschien, war die jüngste Kampf Bewegung gegen das House of Lords auf ihrer Höhe. Ein Jahr darauf, 1911, erging das Gesetz, das dem *House of Lords* jeden Einfluß auf die Finanzgesetzgebung genommen und ihm auch für die übrige Gesetzgebung nur ein suspensives Veto gelassen hat. Firth legt Wert auf die Feststellung, daß sein Buch zum großen Teil bereits geschrieben war, ehe der Streit um die verfassungsmäßige Stellung des Oberhauses akut wurde. Wer den Oxforder Regius Professor und sein Lebenswerk kennt, wird auch ohne diese Versicherung nicht daran gedacht haben, daß Rücksicht auf die Tagespolitik bei der Wahl des Stoffes mitgesprochen haben könne. Dem Leser freilich drängen sich Parallelen zwischen der jüngsten demokratischen Bewegung und jener, die im 17. Jahrhundert das *House of Lords* bedrohte, mit Notwendigkeit auf. Nirgends zwar findet er Anspielungen auf die Gegenwart, nirgends Werturteile, nur ganz vereinzelt und diskret allgemeine Schlußfolgerungen, statt dessen Äußerungen der Mitkämpfer und ihrer Zeitgenossen in Menge, von der Hand des Forschers leidenschaftslos zusammengestellt „zur Unterweisung ihrer Nachfahren“. Obwohl F. mit einer Zurückhaltung des eigenen Urteils schreibt, die schlechterdings nicht überboten werden kann und der Neutralität eines Herausgebers von Urkunden nahekommt, so wirkt sein Buch dennoch durch das rein Tatsächliche als eindrucksvolle Verteidigung des bedrohten konservativen Staatsgedankens, als historischer Beweis für die Existenznotwendigkeit des *House of Lords*.

Der Rahmen des Buches ist weiter gespannt, als sein Titel angibt. F. behandelt die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Oberhauses vom Regierungsantritt des ersten Stuarts bis zur Restauration des Königtums (1603—1660). Er beginnt mit einer Untersuchung der Grundsätze, nach denen Jakob I. und Karl I. die Peerswürde vergaben, sowie der damals herrschenden Anschauungen über die Befähigung zum Adelsrang. Es ergibt sich, daß der König wie die Volksmeinung vor allem in der Verbindung von vornehmer Geburt und Reichtum begründeten Anspruch auf Adelsrang sahen, weniger in persönlichem Verdienst. Hatte Elisabeth außer Abkunft und Vermögen auch Auszeichnung im Staatsdienste zur Bedingung der Peerswürde gemacht, so verstießen die Stuarts, wenn sie diese dritte Bedingung häufig außer acht ließen, damit doch nicht allzu sehr gegen die Anschauung der öffentlichen Meinung von den Voraussetzungen der Nobilitierung. Tief verletzend wirkte allerdings die Erhebung Buckingham und seine Bereicherung auf Kosten alter Adelshäuser; sie stärkte die schon unter Jakob sich regende oppositionelle Partei im Oberhaus. Daß diese sich mit der Opposition des Unterhauses gegen das Königtum verband, war eine ungewohnte Erscheinung und erklärt sich daraus, daß die Opposition im Oberhause ihren tieferen Grund nicht in gekränktem Standesgefühl hatte, sondern in denselben allgemeinen, politischen und religiösen Beschwerden, aus denen auch die Opposition des Unterhauses entsprang. Die Nichtachtung des parlamentarischen Steuerbewilligungsrechtes, die Ausnutzung verfallener Rechte zur Gelderpressung u. a. trafen Lords und Gemeine in gleicher Weise. Die Stellung nun, die den Lords in diesem Verfassungskonflikt vielfach zuerkannt und zeitweilig, so bei dem Prozeß gegen Buckingham, auch wirklich von ihnen eingenommen wurde, war die eines Hüters von Ordnung und Gesetz, eines vermittelnden Schiedsrichters zwischen Krone und Volk.

Damit ist der leitende Gedanke des Buches ausgesprochen: ein, wie mir scheint, richtiger und fruchtbarer Gedanke, der für die Analyse der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Englands im 17. Jahrhundert bisher nicht gebührend nutzbar gemacht worden ist.

Auch im Langen Parlament spielte das Oberhaus anfangs seine schiedsrichterliche Rolle. Aber schon beim Prozeß gegen

Strafford mußte es sich seiner Unabhängigkeit wehren und wurde schließlich durch das Unterhaus zum Nachgeben gezwungen. Auf dem Gebiete der Kirchenpolitik zeigte sich die Kluft zwischen Ober- und Unterhaus erst recht unüberbrückbar, und der Ausbruch des Bürgerkrieges, der beide Häuser spaltete, machte eine vermittelnde Stellung des Oberhauses vollends unmöglich. Die Niederlage des Königs im Bürgerkriege führte zum Ausschluß aller royalistischen Lords aus dem Oberhause und kostete dieses sein Recht, selber über Zulassung oder Ausschließung seiner Mitglieder zu entscheiden. Im Jahre 1646 begann der Kampf gegen die Grundlagen des *House of Lords*, eröffnet durch die Levellers (Flugschriften Lilburnes und Overtons) und bald von der Armee aufgenommen. Die Hauptschwierigkeit lag in der Frage, wie man das Vetorecht des Oberhauses unschädlich machen könnte, ohne doch die Lords der Parlamentspartei in ihren Rechten zu verkürzen. Entschieden wurde das Schicksal des Oberhauses erst in dem Prozeß gegen den König. Die Weigerung der Lords, an der Aburteilung des Königs teilzunehmen, führte zur Abschaffung des Oberhauses durch das von der Armee beherrschte Unterhaus. Die einstigen Peers wurden nun gleich anderen Staatsbürgern wählbar für das Haus der Gemeinen. Eine geringe Anzahl fand sich drein und machte Gebrauch von seinem passiven Wahlrecht. Feindschaft gegen die Personen der Lords, deren einige stets im Parlament wie im Staatsrat der republikanischen Regierung saßen, war dem *Commonwealth* fremd. Ihre sozialen und rechtlichen Standesprivilegien freilich waren hin, ebenso wie alle seit 1642 verliehenen Adelstitel unter der Republik nichts galten; außerdem waren die meisten Peers durch Krieg, Bußen und Entwertung des Grundbesitzes verarmt, manche ruiniert.

Die vier Jahre des Einkammersystems, die nun folgten, 1649—1653, zeigten der puritanischen Militärpartei, daß parlamentarischer Absolutismus die gleichen Gefahren birgt wie königlicher. Die gewaltsame Auflösung des Langen Parlaments durch Cromwell war daher vom Parteistandpunkte ebenso folgerichtig, wie vier Jahre vorher die Hinrichtung des Königs. Das Gegenmittel, das man nun gegen die Parlamentswillkür des Einkammersystems ergriff, war die geschriebene Verfassung von 1653, die erste, nach der in England regiert worden ist. Allein

das Parlament, das auf Grund dieser, der ersten Protektoratsverfassung, zusammentrat, griff sofort eine ihrer Grundlagen, die Gewissensfreiheit, an; es kam darüber zum Konflikt zwischen Protektor und Parlament, und so entstand das Bedürfnis nach einer Autorität zur Auslegung der Verfassung. Aus diesem Bedürfnis erwuchs Cromwell die Überzeugung von der Notwendigkeit eines zweiten Hauses, und erwuchs weiterhin die Verfassungsänderung von 1657: die Einführung des Zweikammersystems durch die zweite Protektoratsverfassung. Nach Oliver's Tode und Richards Sturz, 1659, fiel mit dem Protektorat auch das „andere Haus“, und das Lange Parlament kehrte noch einmal wieder. Allein sofort erhob die Militärpartei die Forderung nach einer neuen zweiten Kammer, als Gegengewicht gegen die Tyrannei des e i n e n Hauses. Ein Teil der Republikaner trat der Forderung bei, unter ihnen James Harrington, freilich nicht in dem Gedanken, das House of Lords wiederhergestellt zu sehen¹⁾, sondern mit dem Plane, die beratende und die beschließende Stimme zwischen den beiden Häusern zu teilen. Der Fülle von Verfassungsplänen, die damals auftauchten, ist das eine gemeinsam, daß sie alle die Autorität eines einzelnen Hauses einzuschränken wünschen, sei es durch ein zweites Haus, sei es durch eine geschriebene Verfassung. Die vielfach genährte Anschauung von der gesetzeshütenden, schiedsrichterlichen Rolle, die man dem Oberhause zudachte, kann in der Tat nicht besser gekennzeichnet werden als durch diese Gleichwertung von Oberhaus und geschriebener Verfassung.

Die Restauration brachte die natürliche Lösung: die Rückkehr zur alten Verfassung mit den beiden Häusern des Parlamentes. Wenn die Lords jetzt auch nicht mehr mit der alten Ehrfurcht, dem Gefühl der Unantastbarkeit, umgeben waren, wie vor den inneren Kämpfen, so war doch die Überzeugung von ihrer konstitutionellen Notwendigkeit fester gegründet denn je. „Hätten wir keinen Peersstand“, schrieb Henry Neville 1680,

¹⁾ Harrington fürchtete, wie hier ergänzend bemerkt sei, vor allem die Intoleranz des House of Lords: „*An House of Peers is no way for the Liberty of Conscience, but every way for a King. And a King is a defender of the Faith.*“ So in H.s Schrift *The Art of Law-giving, to which is added an appendix concerning an House of Peers* (London 1659) p. 138.

„so müßten wir künstlich einen schaffen.“ Es ist das Verdienst von F., die Entstehungsgeschichte dieses Gedankens geschrieben zu haben. Daß er es mit jener sicheren Beherrschung auch des abgelegensten Quellenmaterials getan hat, in der seit Gardiners Tode niemand ihm gleichkommt, bedarf kaum der Hervorhebung. Nur dadurch war es ihm möglich, auf einem schon so reichbearbeiteten Gebiete unsere Kenntnis von den Triebkräften der englischen Verfassungsgeschichte in einem wichtigen Punkte zu vertiefen. Aber auch über die hier behandelte Zeit hinaus bedeutet das Buch eine Erweiterung unserer Anschauung, die für die Verfassungsentwicklung des heutigen Englands, ja für die Psychologie des Parlamentarismus überhaupt fruchtbar werden kann.

- Rostock.

A. O. Meyer.

Les questions actuelles de la politique étrangère dans l'Amérique du Nord. Par A. Siegfried, P. de Rousiers, de Périgny, Firmin Roz, A. Tardieu. (Le Canada et l'Impérialisme britannique. — Le Canal de Panama. — Le Mexique et son développement économique. — Les États-Unis et la crise des partis. — La doctrine de Monroe et le pan-américanisme.) Paris, Félix Alcan. 1911. XVII u. 242 S.

Diese von der „Société des anciens élèves et élèves de l'École libre des Sciences politiques“ veranstaltete Vortragsreihe schließt sich an eine Folge von ähnlichen Veröffentlichungen an, die seit dem Jahre 1907 jedesmal einen zusammenhängenden Komplex von politischen Fragen der Gegenwart durch hervorragende Sachverständige behandeln. Diese Behandlungsart hat manche Vorzüge vor der manchmal etwas anarchischen Produktion der politischen Publizistik der Deutschen und empfiehlt sich auch für manche Themata unserer staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse, von denen einzelne wie die Seringsche Publikation über Rußland bereits einen ähnlichen Weg einschlagen. Während bei uns sehr leicht Abhandlungen daraus werden, denen die Vorzüge und Nachteile der Gründlichkeit nicht fehlen, bleiben die Franzosen in dem beschränkten Rahmen des einzelnen Vortrags, den dafür mehr als einer von ihnen zu einem oratorischen Kabinettsstück ausgestaltet; und wenn der Vorsitzende

Einführung und Schlußwort mit solcher Eleganz zu handhaben versteht, wie der Deputierte Denys Cochin bei dem ersten Vortrag, bleibt auch bei der nachträglichen Lektüre der Genuß des unmittelbaren Eindrucks lebendig.

Der Inhalt des vorliegenden Sammelbandes hängt mit dem sehr lebhaft gewachsenen Interesse der Franzosen für amerikanische Dinge zusammen. Seit Ende 1909 besteht unter Vorsitz von M. Gabriel Hanotaux ein *Comité France-Amérique*, das über 1000 Mitglieder zählt und seit dem Januar 1910 eine Monatschrift „*France-Amérique*“ herausgibt; seine Ziele sind durchaus analog den deutschen Bestrebungen (Amerika-Institut in Berlin, Professorenaustausch usw.), den geistigen, künstlerischen, wirtschaftlichen Austausch der Völker zu fördern, oder, sagen wir es realistisch heraus, zugunsten der eigenen Nation einen möglichst starken Pfahl von Sympathien und Beeinflussungen aller Art drüben in den Boden zu rammen. Die Franzosen können zwar nicht, wie wir, an eine breite Einwanderungsschicht ihres Blutes in der Union anknüpfen, aber sie dürfen sich dafür auf eigene nationale Traditionen der Amerikapolitik berufen. Man braucht nur die Themata der ersten Vorträge: Canada, Panamakanal, Mexiko in das Auge zu fassen, um zu begreifen, was diese historischen Erinnerungen für die Franzosen bedeuten: die gewaltige weltgeschichtliche Siedlungsmöglichkeit des alten Königtums, das weltwirtschaftliche, technisch-kapitalistische Unternehmen der dritten Republik und die gewagte Spielerpolitik des zweiten Kaiserreichs. Es sind jedesmal Niederlagen geworden, aber der französische Geist findet sich auch in der Vergangenheit drüben wieder, und die Redner haben Takt genug, in der Berührung dieser Dinge sowohl die vollen Backen wie die tragische Geste zu vermeiden.

In allen fünf Fragen, soweit ihre Gegenstände auch auseinanderliegen, kehren verwandte Probleme wieder, ja schließlich scheint es, als wenn ein einziges hinter allen Einzelfragen unsichtbar lauert, und bald hier, bald dort gewaltsam durchbricht: das große Gespenst der Zukunft, die Bedingungen, Entwicklungsmöglichkeiten und Ziele des amerikanischen Imperialismus, wohl der unaufhaltsamsten Zukunftskraft der Weltgeschichte. Die Betrachtung ihrer Auswirkungen wird in diesen Vorträgen naturgemäß nicht nur die großen historischen Zusammenhänge

aufsuchen, sondern vorzugsweise auf den Moment eingestellt und eben darum heute in manchem schon vom Gang der Dinge überholt sein.

Am meisten der Vergangenheit angehört der Vortrag des Grafen M. de Périgny über die wirtschaftliche Entwicklung Mexikos; er holt zwar historisch weit und trocken aus, aber bringt nicht eigentlich Originales; da er nun obendrein in den Monaten gehalten wurde, wo die Revolution bereits an den Staat des Porfirio Diaz klopfte, so scheint auch das, was er über die wirtschaftlichen Möglichkeiten optimistisch vorträgt, veraltet oder doch von politischen Entscheidungen der Zukunft abhängig. Die wirtschaftlichen Verschiebungen, die sich für den Weltverkehr nach der Eröffnung des Panamakanals ergeben, erörtert Professor P. de Rousiers in umsichtiger und kenntnisreicher Weise, und der Admiral Fournier ergänzt den Vortrag durch eine Plauderei über die Befestigungen und die seepolitischen Konsequenzen; die Frage der Vorzugsbehandlung der amerikanischen Schiffe durch Rückvergütung der Zollgebühren wird von dem Vortragenden bereits gestreift, aber auch hier hat erst seit dem Jahre 1911 die diplomatische Auseinandersetzung und die völkerrechtliche Literatur eingesetzt.

Der Vortrag von M. Firmin Roz über die Parteienkrise in den Vereinigten Staaten ist zwar in den äußeren Vorgängen durch die letzte Präsidentenwahl überholt, aber die in ihm behandelten Probleme haben ihre Bedeutung noch nicht verloren. M. Roz gibt vor allem eine klare Analyse des „neuen Nationalismus“ von Roosevelt. Er führt mit Recht die beiden entgegengesetzten Entwicklungsreihen politischen Denkens bis auf den Gegensatz zwischen Jefferson und Hamilton zurück (eine in allernächster Zeit erscheinende Arbeit einer Schülerin von mir, Frl. G. Philippi, über die pazifistischen und imperialistischen Tendenzen in der Politik der Vereinigten Staaten von 1783 bis 1812 wird noch tiefer in diese Anfänge eindringen). Es ist auch nicht ganz unrichtig gesehen, wenn M. Roz von einer Synthese dieser beiden Entwicklungsreihen bei Roosevelt spricht, aber man darf nicht übersehen, daß der Schwerpunkt in dieser Synthese unwiderruflich auf der einen Seite liegt: Roosevelt ist nur als der Erbe und Erneuerer Alexander Hamiltons aufzufassen. Roosevelt will den nationalen Machtstaat, so gut wie Bismarck ihn

wollte, den nach außen und innen aktiveren und darum geschlosseneren Machtstaat, aber er will zugleich diesen Machtstaat tiefer in der Nation und in der demokratischen Idee verankern; und zwar nicht nur vermöge der Ausdehnung der politischen Funktionen der Masse, wie es Disraeli und Bismarck als Mittel zum Zweck nicht verschmähten, sondern zugleich vermöge einer Ausdehnung der sozialen Funktionen des Staates und einer Ausdehnung seiner bundesstaatlichen Kompetenzen.

Für den Historiker am lehrreichsten und wertvollsten sind der erste und der letzte Vortrag: sie tragen auch in der Form den Preis davon. Professor A. Siegfried, bekannt schon durch Veröffentlichungen über Kanada, behandelt die Frage der Stellung Kanadas zum englischen Imperialismus in einer musterhaft durchsichtigen und geistreichen Weise. In diesem Problem muß der Franzose am stärksten bewegt werden: für ihn handelt es sich vor allem um die „*France d'autrefois*“, dieses merkwürdige Abbild französischen Lebens, das die Revolution nicht, aber auch das Kaiserreich nicht erlebt hat. Er mustert die Reihe der Gegensätze, die das kanadische politische Leben bestimmen: die englisch-französische Rivalität, das Streben nach Autonomie gegenüber England, das Behaupten der autonomen Kultur und Wirtschaft gegenüber Amerika: er sieht in dem System von Gleichgewichten, das das Ergebnis dieser Gegensätze bisher gewesen ist, um so mehr das Heil, als die Stellung der französischen Kanadier dabei am besten gefahren ist, und weiß eben darum für die englische Regierung keinen besseren Rat als „*ne jamais mécontenter les Canadiens, ne jamais mécontenter les Américains.*“ Dieser Gesichtswinkel ist etwas zu sehr von der französischen Sympathie aus genommen; es wird gar nicht angedeutet, daß die politische Macht der französischen Kanadier sich durch die nationale Beschaffenheit der Masseneinwanderung in den letzten Jahrzehnten unaufhaltsam vermindern muß. Und eben darum ist auch die wirtschaftliche, militärische und politische Auseinandersetzung Kanadas mit dem englischen Imperialismus zu ausschließlich von der einen Seite gesehen und erschöpft trotz gewandtester Dialektik keineswegs das ganze Problem. Im übrigen sind auch in Kanada seit 1911 neue Ereignisse erfolgt, der Übergang der Regierung an die Konservativen unter Mr. Borden, das Scheitern des amerikanisch-kanadischen Handelsvertrages,

das ungewisse Schicksal der kanadischen Flottenleistung — alles das beginnt die Prognosen des Vortrags schon zu verschieben.

Den feinsten Genuß hat der Leser von dem Vortrage von M. A. Tardieu, dem bekannten Mitarbeiter des „*Temps*“ und publizistischem Vorkämpfer der „Einkreisungspolitik“, über die Monroedoktrin. Klarheit und Eleganz paaren sich mit politischem Sinn, und der Gegenstand ist wie geschaffen zu politischer Dialektik. Ich begrüße sehr, daß auch in Frankreich eine realpolitische Ansicht der gesamten historischen Entwicklung der Vereinigten Staaten einsetzt, die durch das klassische, aber ausgesprochen liberal orientierte Werk von James Bryce, wie ich in meinem Essay in der Lenz-Festschrift gezeigt habe, lange Zeit zurückgedrängt worden ist. So betont auch M. Tardieu den politischen, nicht den juristischen Charakter der Monroedoktrin und definiert sie als die Resultante zwischen den amerikanischen Interessen und der amerikanischen Macht, als die Resultante zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen. Er datiert ihre neue Epoche von dem Ultimatum des Staatssekretärs Mr. Olney in der Venezuelafrage im Juli 1895 und verfolgt in feiner Weise die Umbildungen, denen die Doktrin nach der einen Seite hin seitdem unterworfen gewesen ist. Es ist immer der Realpolitiker, dessen Urteile wir hören: „*Le panaméricanisme? Ce n'est certes point une réalité, ce n'est même pas un idéal, ce n'est pas un but, c'est plutôt l'expression d'une question, c'est un point d'interrogation. Chercher la définition du panaméricanisme, c'est essayer de savoir quelles seront dans l'avenir les rapports de l'Amérique du Nord avec l'Amérique du Sud.*“ Man muß schon ein deutscher Pazifist sein, um den Sinn dieses politischen Schlagwortes zu verfehlen.

Heidelberg.

Hermann Oncken.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Die seit Januar 1914 im Verlage der Aschendorffschen Buchhandlung zu Münster erscheinende neue Vierteljahrschrift „*Franziskanische Studien*“ macht zu ihrem Programm „die Erforschung des Einflusses, den das Franziskanertum auf das gesamte Geistesleben der Vergangenheit ausgeübt hat, und der äußern und innern Geschichte der Stiftungen des heiligen Franziskus mit besonderer Berücksichtigung des germanischen Sprachgebietes“. Die Zeitschrift, deren Hefte mindestens je 6 Bogen stark sein sollen, kostet jährlich 6 M.

Die schöne Rede des Theologen R. Seeberg über „den Sinn der Weltgeschichte“ zeigt als die drei geschichtsbildenden Grundkräfte des subjektiven Menschengestes auf: den Willen der Persönlichkeit, sich eine eigene Welt zu schaffen; die Vergesellschaftung vieler Willen zu einer Genossenschaft des Wirkens; und den Willen zur Zukunft, der in dieser Gemeinschaft lebt. Zwischen der Einsicht in die Übermacht der Natur über den menschlichen Willen und dem Streben, die Natur dem menschlichen Geist zu unterwerfen, besteht zwar ein Widerspruch, aber er wird auf der breiten Fläche der geschichtlichen Entwicklung von den Menschen nicht empfunden, da das unreflektierte, naive Bewußtsein eines Urwillens, der alle Dinge leitet, in der Menschheit lebt. Im Bewußtsein des Zusammenhangs mit diesem ewigen Geist läutert sich der Wille der Persönlichkeit wie der Gehalt der sozialen Mächte. Überhaupt erscheint die Geschichte oder der geistige Inhalt der Welt nun als Werk des objektiven Geistes,

als seine Selbstentwicklung innerhalb der subjektiven Geister. Der objektive Geist ist herrisch, er hat „Willensart“; er ist das imperative Element in der Geschichte. Das Fortschreiten der Geschichte erscheint zunächst als ein nie rastender Kampf. Das Element des wirklichen Fortschritts kann darin nur durch die Zielstrebigkeit des objektiven Geistes, nicht durch die subjektiven Geister in ihrer Zufälligkeit gewährleistet werden. Man kann beim Überblicken größerer Zeiträume den optimistischen Glauben als begründet nachweisen, daß, wenn auch nicht alle Entwicklung Fortschritt ist, in der Geschichte tatsächlich doch in letzter Linie der objektive Geist sich siegreich durchsetzt. — An diese Gedanken knüpft Seeberg dann die transzendente Idee eines jenseitigen, diese zeitliche Welt überdauernden Reichs lebendiger Geister, in denen der Ertrag der Geschichte sich verewige. Dieser Glaube an die Verewigung des Gegensatzes von objektivem Geist und subjektiven Geistern ist als moderne Formel für ein kirchliches Dogma beachtenswert, obgleich es sich bei dieser Metahistorie nicht mehr um logisch aufweisbare Dinge handelt. („Berliner Ak. Nachr.“ 7, 9 und „Veröffentlichungen der Universität Berlin 1913.“) Kern.

In der *Revue de Synthèse Historique* 36, 3 handelt P. Masson-Oursel über *Synthèse Historique et Philosophie de l'Histoire*. Ebenda setzt Ph. Champaull seine Artikelreihe über *La Science sociale d'après Le Play et de Tourville* fort. — Ein ausführliches Gesamtregister für die Jahrgänge 1900 bis 1910 ist 1913 erschienen. — Separat gibt die Redaktion der *Revue* die trotz einzelner Unrichtigkeiten schätzbare Bibliographie von P. Boissonnade, *Les études relatives à l'Histoire Economique de l'Espagne* heraus (Paris, Cerf. 156 S. 4,50 fr.).

Die *American Historical Review* 19, 2 bringt eine Rede von W. A. Dunning, *Truth in History* zum Abdruck.

In einem gehaltvollen Überblick über die deutsche „Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung“ des letzten Menschenalters macht G. v. Below auf die Bedeutung der Jahre 1878/9 für die Entwicklung der deutschen Historiographie aufmerksam. Diese Jahre bedeuten einen Einschnitt. Denn die politische Wendung Bismarcks, von manchen Ergebnissen der Geschichtsforschung geradezu vorbereitet und von einzelnen bedeutenden Historikern begrüßt, fällt zeitlich zusammen mit einem lebhaften Aufschwung der kulturgeschichtlichen, namentlich der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur. Bei aller Erweiterung der stofflichen Interessen aber hat sich auch seitdem durch theoretische und politische Kämpfe hindurch die altüberlieferte enge Beziehung des zünftigen Historikers zum „Staat und seiner Tätigkeit“ behauptet: „*ἐφέλικται ἄνδρα σιδηροῖς.*“ — Auch über die

Grenzgebiete der Geschichtswissenschaft, die Motivenforschung, Geschichtsphilosophie usf. enthält der kurze Aufsatz eine Fülle belehrender Bemerkungen, durch welche zum Teil auch Bekanntes in neue Zusammenhänge rückt. (Sonderabdruck aus dem Werk „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.“ Berlin, R. Hobbing. 1914.)

Die Wiener Antrittsvorlesung M. G r a b m a n n s , der sich durch seine Geschichte der Scholastischen Methode einen Namen gemacht hat, kann zur raschen und übersichtlichen Einführung in den Stand der mittelalterlichen Philosophiegeschichte empfohlen werden (Der Gegenwartswert der geschichtlichen Erforschung der mittelalterlichen Philosophie. Wien, Herder. 1913. 94 S.). Die zwei ersten Teile des Schriftchens zeigen die Vertiefung der scholastischen Studien in den letzten 50 Jahren an treffenden Beispielen auf. Der dritte Teil, dem der Gesamttitel der Vorlesung am meisten entspricht, hat apologetische Haltung, indem er sowohl zeigen will, wie mannigfach die moderne Philosophie sich zum Teil unabsichtlich mit der Scholastik berührt, als auch welchen Gewinn sie durch stärkere Berücksichtigung des Thomismus in Logik, Metaphysik, Psychologie, Ethik, Soziologie usf. erfahren könnte. Dieser Abschnitt befriedigt weniger als die beiden andern, da sich die Auseinandersetzung zwischen der von Grabmann vertretenen „*philosophia perennis*“ und den so mannigfach auseinanderstrebenden modernen philosophischen Richtungen im Rahmen einer Vorlesung und an der Hand einiger Beispiele auch nicht annähernd vollziehen läßt. K.

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann herausgegeben von Ernst C a s s i r e r. Berlin, Bruno Cassirer. Bd. 2, 1912; Bd. 3, 1913. — Die neuen Bände dieser Kant-Ausgabe (vgl. H. Z. 110, S. 640) enthalten den zweiten Teil der vorkritischen Schriften sowie die Kritik der reinen Vernunft. Dem 2. Bande ist ein Faksimile von Kants eigenhändigem Entwurf zum ersten seiner Aufsätze über das Dessauer Philanthropin beigegeben. Die Kritik der reinen Vernunft ist nach der Fassung der 2. Auflage abgedruckt, in den Lesarten werden dann die Abweichungen der 1. Auflage verzeichnet. Leider sind die Seitenzahlen der Originalausgaben, nach denen stets zitiert werden sollte, nur oben auf jeder Seite, nicht am Rande angegeben. Da eine Seite der Cassirerschen Ausgabe mehrere Seiten der Originalausgabe umfaßt, ist nicht ersichtlich, auf welcher Seite der Originalausgabe eine bestimmte Stelle steht. Es wäre zu wünschen, daß bei der Kritik der praktischen Vernunft und bei der Kritik der Urteilskraft das zweckmäßigere Verfahren Vorländers nachgeahmt würde. Im übrigen ist dies der erste Neudruck der Kritik der reinen

Vernunft, den man mit Freude und ohne Scham neben die Erstausgabe legen kann.

Freiburg i. B.

Jonas Cohn.

Unter dem Titel „*Les jardins de l'Histoire*“ hat der verstorbene Emile Gebhardt eine Sammlung von Aufsätzen zusammengefaßt (Paris, Bloud. 1910, 292 S.), die von Julius Cäsar bis zu Napoleon reichen und die Vielseitigkeit und das Geschick Gebhardts für den historischen Essay deutlich machen. Rom, Byzanz, Frankreich vom Mittelalter bis zur Revolution, Italien im 15. und 16. Jahrhundert sind in dieser Sammlung bedacht — der Ausgangspunkt der einzelnen Essays sind zumeist Besprechungen neuer Bücher. W. G.

Die kleine Ausgabe von Gregorovius' „Wanderjahren in Italien“, die in zwei Bändchen eine Auslese des fünfbandigen Werkes bietet, erschien zuerst 1912 und liegt nun schon in 4. Auflage vor (Leipzig, Brockhaus. 1913). Sie ist um ein biographisches Nachwort von H. H. Houben dankenswert bereichert. Houben ist den von Gregorovius selbst verwischten Spuren seines äußeren Lebens liebevoll nachgegangen und hat zugleich mit feiner Sympathie die innere Entwicklung des Dichter-Historikers vom vormärzlichen Publizisten bis zum Verfasser der Geschichte Roms und Athens gezeichnet. Die Auswahl aus den „Wanderjahren“, die sich auf das mittlere Italien (von Ravenna bis Neapel) beschränkt, ist gut getroffen; schade nur, daß aus dieser Gruppe Bracciano fehlt! — Es scheint Gregorovius zu gehen wie schon manchem vor ihm: seine Parerga bleiben länger jung als das Hauptwerk. Von den Parerga aber hat wohl keines höheren Anspruch darauf, fortzuleben als die „Wanderjahre in Italien“. Neben Hehns Buch, das andere Ziele verfolgt, gibt es kein zweites deutsches Werk über Italien, das alle Motive — Landschaft, Volk, Geschichte, Poesie — zu gedanklicher und künstlerischer Einheit so glücklich verschmilzt, wie es Gregorovius in diesen Schöpfungen seiner produktivsten Mannesjahre gelungen ist. A. O. Meyer.

Historische und akademische Eindrücke aus Nordamerika. Eine hamburgische Abschiedsrede von E. Marcks. Leipzig, Quelle & Meyer 1913. 55 S. — Marcks hat bei seinem Abschied von Hamburg über die Eindrücke seiner akademischen Reise nach Amerika gesprochen, mit feinsinniger Kunst und zugleich Diplomatie, mit seiner ganzen Fähigkeit, die flüchtige Impression zu farbiger Anschauung zu gestalten und mit leise anklingendem Wort Ausblicke in historische Ideenverbindungen zu eröffnen. So zieht eine buntgedrängte Fülle von Bildern vorbei; von dem äußeren amerikanischen Leben (welch gelungener Einfall, das Chaos Chicago von der Autofahrt aus festzuhalten!), vor allem von den historischen Elementen

Amerikas und ihrer überall durchbrechenden Kontinuität; dann die raschen Charakteristiken der Universitäten, Cornell und Harvard, Johns Hopkins und Yale, Pennsylvania und Columbia, Chicago und Madison, das Allgemeine wie das Besondere ihrer Verfassung und ihres Geistes, ihrer Leistungen und ihrer Grenzen, vor allem ihrer Summe von Idealität, die noch nicht voll ausgewachsen und noch nicht von persönlichster Reife, aber als Antrieb allgegenwärtig, optimistisch und opferwillig ist. Von hieraus ergibt sich, sehr geschickt und doch ungezwungen, der letzte Appell in der Hamburger Universitätsfrage: um so wirksamer, als das zünftlerische Banausentum (das leider sich mehr in den „studierten“ als in den erwerbenden Klassen zu Hause ist) zu Argumenten gegriffen hatte und noch greift, die man früher wohl bei uns als „amerikanisch“ bezeichnete. *H. Oncken.*

Als 4. Beiheft zu der „Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts“ ist nach dem Vorbild der früheren Berichte (vgl. H. Z. 110, 644) ein „Historisch-pädagogischer Literaturbericht über das Jahr 1911“ erschienen (Berlin, Weidmann. 1913. IX u. 408 S. 3 M.). Das treffliche Hilfsmittel würde vielleicht eine weitere Steigerung seines Wertes gewinnen, wenn eine noch straffere Leitung des Ganzen sich fühlbar machte. Die einzelnen Beiträge sind nicht nur, wie natürlich, ihrem inneren Werte nach recht verschieden, sie gehen auch in der Behandlung der rein bibliographischen Fragen, z. B. in der Anführung von Rezensionen, weit auseinander, und einzelne Verfasser scheinen in dieser Hinsicht nicht einmal immer mit sich selbst einer Meinung zu sein. Einige für den Historiker wichtige Abschnitte, wie der von R. Wolkan über die Bildungs- und Unterrichtsgeschichte in der Zeit des Humanismus, erwecken einen sehr günstigen Eindruck. Andere könnten durch Kürzung nur gewinnen. Dem Kapitel von Stoeckius über die Reformation und Gegenreformation etwa möchte man stärkere Zusammenfassung und geringere Weichheit des Urteils wünschen, das von Heimbucher über Kloster- und Ordensgeschichte steigt etwas zu liebevoll in die literarischen Niederungen dieses Gebietes hinab und läßt selbst einen erbaulichen Unterton leicht anklingen.

Die von R. Parisot unter Mitwirkung verschiedener Gelehrter herausgegebene *Bibliographie Lorraine*, auf die wir wiederholt hingewiesen haben, ist auch für das Jahr 1911/12 mit erfreulicher Pünktlichkeit und in erwünschter Reichhaltigkeit erschienen (Paris und Nancy, Berger-Levrault. 1912. 256 S.); neben der politischen Geschichte sind auch die Landeskunde sowie die wirtschaftlichen und geistigen Bewegungen in besonderen Abschnitten behandelt. Verwunderlich ist es, daß in dieser lothringischen Bibliographie, die

den „*Annales de l'Est*“ angegliedert ist, jetzt mit einem Male auch ein von R. Reuß verfaßtes „*Bulletin Alsatique*“ erscheint, und noch befremdender finden wir es, daß man die Lobrede, die Chr. Pfister in der *Revue historique* der *Histoire d'Alsace* von Reuß gewidmet hat, hier wieder abdruckend für nötig halten konnte.

Der würdig ausgestattete „Verlagskatalog der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München, 1763—1913“ (377 S., kl.-4^o, mit zahlreichen Porträts) sei hier genannt wegen der ausführlichen und sympathischen geschichtlichen Einleitung (S. 9—154), die der jetzige Inhaber der Verlagsbuchhandlung, Dr. phil. h. c. Oskar Beck, beige-steuert hat.

Mit seinen „Urkunden und Akten, für akademische Übungen zusammengestellt“ (Leipzig, Veit & Co. 1913. VIII u. 112 S.) bietet K. Brandi namentlich dem Unterricht in der Diplomatik ein ausgezeichnetes Hilfsmittel dar. Die Sammlung setzt ein mit einer auf pompejanischen Wachstafeln überlieferten Quittung vom Jahre 57 und führt bis ins 17. Jahrhundert (Patent Turennes über die der Stadt Luxeuil gewährten Kapitulationsbedingungen, 1644). Die verschiedenen Arten urkundlicher Quellen sind berücksichtigt und die einzelnen Beispiele fast durchweg so gewählt, daß Faksimiles herangezogen werden können. Dabei ist das Bändchen, das wesentlich für die praktische Einführung in die Urkundenlehre bestimmt ist, inhaltlich reich genug, um auch verfassungsgeschichtlichen Übungen dienen zu können. Die Ausstattung ist trefflich, der Preis von 5 M. freilich nicht eben gering.

Armin Graesel hat seinen „Führer für Bibliotheksbenutzer mit einer Zusammenstellung bibliographischer und enzyklopädischer Hilfsmittel sowie einem Verzeichnis wissenschaftlicher Bibliotheken“ in 2., umgearbeiteter und vermehrter Auflage erscheinen lassen (Leipzig, Hirzel. 1913. XII u. 265 S., geb. 6 M.). Historiker dürften insbesondere die Übersichten über allgemeine Nachschlagewerke und biographische Lexika, sowie die Listen der bibliographischen Hilfsmittel aus Nachbar-disziplinen, für die die besonderen historischen Bibliotheken nicht immer ausreichen, willkommen heißen.

Der zum dritten Male ausgegebene Jahresbericht des Mailänder Staatsarchivs: *Annuario del R. Archivio di Stato in Milano* — 1913 (*Milano, Palazzo del Senato*. 184 S.; vgl. H. Z. 107, 406 f. u. 110, 173 f.) zeigt, wie seine beiden Vorgänger, mit welchem zähem Eifer unter der Leitung von L. Fumi die Ordnungs- und Inventarisierungsarbeiten gefördert werden. Die einzelnen Mitgliedern des Beamtenpersonals zu dankenden wissenschaftlichen Beigaben enthalten eine sehr ausführliche Besprechung der Arbeit von M. Serbelloni: *Atti e registri*

della Zecca e del Banco Giro di Venezia nell'archivio di Stato in Milano durch G. Colombo, die Zusammenstellung von L. S. Pierucci: *Inventario della Raccolta delle mappe, carte topografiche e geografiche, piante, ecc. del R. Archivio del Stato in Milano* und die vornehmlich auf Akten des Staatsarchivs aufgebaute Arbeit von G. Vittani: *I governi dall'entrata di Napoleone I in Milano all'unità d'Italia nei rapporti dell'insegnamento pubblico della diplomatica in Lombardia.*

H. K.

Neue Bücher: Max Lenz, Kleine historische Schriften. 2., verm. Aufl. (München, Oldenbourg. 9 M.) — Dietr. Schäfer, Aufsätze, Vorträge und Reden. 2 Bde. (Jena, Fischer. 18 M.) — Lichtenecker, Urkunden zur österreichischen Geschichte. (Wien, Pichler. 22 M.) — Dimier, *Histoire de Savoie, des origines à l'annexion.* (Paris, Nouvelle libr. nationale. 5 fr.) — Mourret, *Histoire générale de l'Eglise. T. 1^{er}.* (Paris, Bloud et Cie.) — Schmitz, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde. (Stuttgart, Enke. 8 M.)

Alte Geschichte.

Thukydides und die Entstehung der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung, Vortrag von Eduard Meyer, Separatabdruck aus dem 14. Heft der Mitteilungen des Wiener Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums. Wien und Leipzig 1913, Carl Fromme. — Meyer legt in eindrucksvoller Weise dar, wie Thukydides die von ihm geschaffene Geschichtswissenschaft in einem Werke verkörperte, das, „sobald wir es als Ganzes auf uns einwirken lassen, bis auf den heutigen Tag in der gesamten Geschichtsliteratur wohl ebenbürtige Rivalen hat, aber niemanden, der es übertroffen hätte.“

Der Priesterkodex in der Regia und die Entstehung der altrömischen Pseudogeschichte von Ernst Kornemann. Dokorenverzeichnis der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen 1910. Tübingen, Mohr. 1912. 74 S. 2 M. — Kornemann tritt aufs neue überzeugend ein für die Existenz einer durch die *pontifices maximi* in ein aus Holztafeln bestehendes Buch eingetragenen Chronik. Dieser Chronik, die der literarischen Annalistik vorausgeht, gehört die älteste Schicht der römischen Tradition an. Im weiteren wird der sehr anregende aber mit vielen subjektiven, wo nicht unbrauchbaren Argumenten arbeitende Versuch unternommen, zwei Redaktionen dieser Chronik im 3. Jahrhundert v. Chr. nachzuweisen, durch welche für die Periode ohne gleichzeitige Überlieferung künstlich eine Geschichte geschaffen wurde, einmal durch ein Zurückgehen bis auf den galli-

schen Brand, dann durch eine zweite Verlängerung der Chronik nach rückwärts bis zur Gründung der Stadt. M. Gelzer.

Lily Ross Taylor, *The cults of Ostia* (Bryn Mawr College Monographs, Monograph Series XI 1912, Bryn Mawr, Pennsylvania; 98 S.) ist eine von J. B. Carter, dem Leiter des Amerikanischen Archäologischen Instituts in Rom angeregte Dissertation. Die Verfasserin beginnt mit einem Überblick über die Geschichte von Ostia und gliedert dann die dort nachweisbaren Kulte in drei Kapitel (griechisch-römische Götter, Kaiserverehrung, orientalische Religionen), in denen die Inschriften und literarischen Zeugnisse vereinigt und besprochen werden; so weit es möglich ist, wird danach die Geschichte des einzelnen Kultes in Ostia geschrieben. Zum Schluß werden die Ergebnisse zusammengefaßt: in der ältesten Zeit war der wichtigste Kult der des Vulkan, dessen Priester durch den Titel *pontifex Volcani et aedium sacrarum* als Vorgesetzter aller Heiligtümer erscheint. Im 2. Jahrhundert v. Chr., vielleicht schon früher, gibt es einen Kult der kapitolinischen Trias und der Dioskuren, die als Herrn der See verehrt werden. Vielleicht hätte aus dem inschriftlich bezeugten *Deus Liber Pater Bonadiensium* S. 29 nicht nur ein *vicus*, sondern auch ein *cultus Bonae Deae* erschlossen werden können. Noch zu Lebzeiten des Augustus entsteht ein Tempel der Roma und des Augustus, ihm folgen die Kulte späterer Kaiser nach. Von echtrömischen Göttern sind in der Kaiserzeit noch nachweisbar Venus, Fortuna, Ceres und Spes. Nachdem durch Claudius und Trajan Ostia zum Welthafen geworden ist, blühen die orientalischen Religionen auf, namentlich die des Mithras, der Isis und der Magna Mater; sie halten sich neben den länger am Tiber heimischen Religionen bis zum Ausgang des Heidentums. — Das Buch ist eine willkommene Darstellung dessen, was wir Heutigen von der Religion Ostias wissen können, willkommen deshalb, weil gerade solche örtlich begrenzten Monographien am deutlichsten die Aufeinanderfolge, das Nebeneinanderstehen und die gegenseitige Durchdringung religiöser Schichten erkennen lassen. Allerdings rechnet die Verfasserin selbst damit, daß die gegenwärtigen Ausgrabungen im römischen Pompeji in naher Zukunft ihre Ausführungen in mancher Hinsicht ergänzen werden.

Münster i. W.

R. Wünsch.

Im Archiv für Religionswissenschaft 17, 1/2 finden sich folgende Arbeiten: N. Söderblom: Über den Zusammenhang höherer Gottesideen mit primitiven Vorstellungen; L. R. Farnell: *Magic and religion in early hellenic society*; C. Clemen: Der Ursprung des Karnevals, ferner die ausgezeichneten Berichte über Ägyptische Religion (1910—1913) von A. Wiedemann und über Neues Testament von Joh. Weiß.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 17, 2 finden sich zwei sehr beachtenswerte Aufsätze von B. Warnecke: Die bürgerliche Stellung der Schauspieler im alten Rom und von A. Bauer: Hippolytos von Rom, der Heilige und Geschichtschreiber.

Das neue Heft des Rheinischen Museums für Philologie (69, 1), das eine Festschrift für J. M. Stahl ist, enthält O. Seeck: Die Reichspräfektur des 4. Jahrhunderts; F. Philippi: Zur Peutingerischen Tafel; H. Winnefeld: Zur Geschichte des syrischen Heliopolis; J. Koepf: Das Gemälde der Schlacht bei Oinoë in der Stoa Poikile zu Athen.

Reich ist der Inhalt des neuen Hermes-Heftes (49, 1). Vortrefflich handelt U. Wilcken über Plinius Reisen in Bithynien und Pontus und J. Brause über den ὄρκος νόμιμος der Gortynier. Sonst erwähnen wir C. Robert: Pandora; U. Kahrstedt: Staatsrechtliches zum Putsch von 411; P. Stengel: Zu den griechischen Schwuropfern: Τόμια. Ἱερὰ τέλεια und O. Leuze: *Aedilis lustralis*.

Wichtig und an Aufschlüssen aller Art reich sind die Neuen Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, deren 3. Teil A. Wilhelm in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Kl. 175, 1 veröffentlicht.

Aus Philologus 74, 4 notieren wir K. Svoboda: Die Abfassungszeit des Geschichtswerkes des Polybios; P. Lehmann: Cassiodorstudien, der sorgfältig die Frage prüft, ob Isidor den Cassiodor benutzt hat.

Aus der Byzantinischen Zeitschrift 22, 3/4 notieren wir R. Van Loy: *La date du Pro Templis de Libanios*, der die Abfassungszeit auf den Sommer 388 und die Zerstörung des Alexandrinischen Serapeums auf das Jahr 389 festlegt; R. Asmus: Pamprepios, ein byzantinischer Gelehrter und Staatsmann des 5. Jahrhunderts; P. Maas: Die Musen des Kaisers Alexios I.; E. W. Brooks: *The relations between the empire and Egypt from a new Arabic source*; H. J. Bell: *An Oath formula of the Arab Period in Egypt*.

In der *Revue de l'histoire des religions* 68, 3 finden sich Aufsätze von P. Monceaux: *Les martyrs donatistes. Culte et relations* und W. Deonna: *Questions d'archéologie religieuse et symbolique. 1. La dorure partielle des statues. 2. Danseurs et danseuses au calathiscos de Trysa et de Delphes*.

In den *Comptes rendus der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1913, Oktober geben Ph. Fabia und G. de Montauzan ein in Lyon gefundenes Militärdiplom aus dem Jahre 192 n. Chr. für Sol-

daten der *cohors XIII urbana*, welche zu Lyon stationiert war, wozu in demselben Heft noch Mispoulet Bemerkungen beisteuert.

Der Inhalt der jetzt von E. Espérandien und A. Reinach herausgegebenen *Revue épigraphique* (1, 1—4) ist sehr reichhaltig. R. Cagnat: *Colonia Concordia Carthago*; E. Espérandien: *La garnison de Lyon sous Septime Sévère*; A. Merlin: *L. Virius Lupus Julianus* (wird mit guten Gründen ins 3. Jahrhundert gesetzt); L. B. Mispoulet: *Le diplôme XC du Corpus*; A. Reinach: *Voyage épigraphique en Troade et en Éolide*, worin viele interessante Inschriften veröffentlicht werden; S. de Ricci: *Inscriptions grecques d'Égypte à Braunsberg et à Saint-Petersbourg*; P. Roussel: *Nikomédès III Evergétès*; A. Héron de Villefosse: *Notules épigraphiques* und das vortreffliche *Bulletin d'épigraphie grecque* (1910—1912) von A. Reinach. Zum Schluß sei auch auf die *Chronique épigraphique* hingewiesen, worin viel nützliches Material verarbeitet ist.

Im *American Journal of Archaeology* 17, 4 fährt H. C. Butler fort, seinen *preliminary report on the American excavations at Sardes in Asia Minor* zu veröffentlichen. Dann gibt A. C. Johnson eine neu gefundene Inschrift von der Akropolis zu Athen für einen Mann aus Abydos aus den Jahren 303/02 v. Chr. heraus. Erwähnenswert ist ferner A. L. Frothinghams Aufsatz: *Who built the arch of Constantine?*

Aus *Journal of hellenic studies* 33, 2 notieren wir P. Gardner: *Coinage of the Athenian empire*; K. T. Frost: *The Critias and Minoan Crete*; A. W. Gomme: *The legend of Cadmus and the logographi II*; A. J. Toynbee: *The Growth of Sparta*; E. M. W. Tillyard: *Theseus, Sinis and the Isthmian games*; A. M. Woodward: *Inscriptions from Thessaly and Macedonia*; L. W. King: *On the origine of the province of Kommagene*; J. P. Droop: *Archaeology in Greece 1912/13*.

In *Memorie della r. Accademia dei Lincei. Cl. di scienze morali, storiche e filologiche* 14, 7A setzt L. Cantarelli seine schätzenswerten Untersuchungen fort: *La serie dei poefetti di Egitto. III: Dalla morte di Teodosio I° alla conquista Araba* (a. d. 395—642).

Aus den *Atti della r. Accademia delle scienze di Torino* 48, 15 sind zu nennen: L. Pareti: *Dorieo, Pentatlo ed Eracle nella Sicilia occidentale*; G. Cammelli: *Le notizie di Pseudo Scimno sulla Sicilia e sulla Magna Grecia* und G. Giannelli: *Gli „aeditui“ e i „camilli“*.

Aus den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1913, 3—6 notieren wir H. Della Corte:

Il pomerium di Pompei; G. Patroni: *Sulla denominazione degli strati archeologici* und P. Ducati: *Osservazioni esegetiche sul sarcofago di Haghia Triada*.

Aus dem *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 41, 1/2 (1913) notieren wir O. Marucchi: *Di una antichissima e singolare iscrizione testè rinvenuta in Palestrina relativa al culto locale della dea Giunone*; N. Antonielli: *Su l'orientamento dei „Castræ Praetoria“*; G. Schneider-Graziosi: *Note di topografia e di epigrafia*; G. Gatti: *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio*; L. Cesano: *La stipe di un antico sacrario riconosciuto sulla via Prenestina*.

Die Theolog. Quartalschrift 96, 1 enthält u. a.: J. E. Belsers: *Zur Abfolge der evangel. Geschichte* und K. Bihlmeyer: *Das angebliche Toleranzedikt Konstantins von 312. Mit Beiträgen zur Mailänder Konstitution* (313).

Fast gleichzeitig mit der Vollendung der großen Prokopausgabe Haurys (*volumen III 2: VI libri ΠΕΡΙ ΚΤΙΣΜΑΤΩΝ sive de aedificiis; cum duobus indicibus et appendice*. Leipzig, Teubner. 1913. 7,50 M.) ist die Übersetzung von Prokops Vandalenkrieg, die D. Coste für die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit geliefert hat, in 3., neu bearbeiteter Auflage erschienen (Leipzig, Dyk. XXVI u. 82 S. 2 M.). Die Haurysche Bearbeitung liegt zugrunde, die Einleitung behandelt den Inhalt der Werke Prokops und charakterisiert seine Geschichtschreibung.

Neue Bücher: Beloch, Griechische Geschichte. 2. neugestaltete Aufl. 2. Bd. 1. Abtlg. (Straßburg, Trübner. 8 M.) — Sundwall, Die einheimischen Namen der Lykier nebst einem Verzeichnisse kleinasiatischer Namenstämme. (Leipzig, Dieterich. 14 M.) — Gsell, *Histoire ancienne de l'Afrique du Nord. T. 1^{er}*. (Paris, Hachette et Cie. 10 fr.) — Cirilli, *Les prêtres danseurs de Rome*. (Paris, Geuthner. 7,50 fr.) — Giannelli, *Il sacerdozio delle vestali romane*. (Firenze, tip. Galletti e Cocci. 8 L.) — v. Meß, Cäsar. (Leipzig, Dieterich. 3,80 M.) — Maquet, *Les opérations de César sur les bords de l'Aisne en l'an 697 de l'ère de Rome*. (Soissons, impr. Nougarède.) — Walt. Otto, Herodes. (Stuttgart, Metzler. 6 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Im Römisch-germanischen Korrespondenzblatt 7, 1 berichtet E. Wagner über ein prähistorisches Gräberfeld bei Singen im Hegau und A. Meier über einen durch seine Schicksale merkwürdigen Meilenstein zu Schalchen am Chiemsee mit Inschriften aus der Zeit

des Septimius Severus und des Julianus. E. Fabricius befaßt sich mit der Herleitung und der Geschichte des Wortes Pfahl, in der jedoch nach K. Zeumers Darlegungen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 23, S. 96 ff.) der Pfahlbürger (richtig: Pfalbürger) keine Erwähnung mehr geschehen sollte. Von den Miszellen sei nur die von F. L. G a n t e r über die Rekonstruktion der römischen Moselbrücke bei Trier erwähnt.

Aus dem Bericht über die Tagung der Gesellschaft für Deutsche Vorgeschichte, die im Sommer des vorigen Jahres in Köln zusammentrat, sei besonders des Vortrags von G. K o s s i n n a über den germanischen Goldreichtum in der Bronzezeit gedacht, da er auch mit dem überraschenden Eberswalder Goldfunde sich beschäftigt: er sieht in den aufgedeckten Gefäßen solche germanischen Ursprungs aus dem 2. Jahrtausend vor Christus und bestimmt, im Kultus verwandt zu werden (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1913, 11/12).

Südgallische Terra-Sigillata-Gefäße von Rottweil von Robert K n o r r. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1912. VI u. 50 S. mit 30 Tafeln. — Seiner ersten, 1907 erschienenen Veröffentlichung Rottweiler Sigillaten schickt Knorr hier eine zweite nach, welche aus der Fülle des noch unpublizierten Materials die südgallische, für Rottweil also flavische Sigillata herausgreift. Ihrer Erforschung und Verwertung stehen als besondere Schwierigkeiten einerseits die ängstliche Zurückhaltung der südgallischen Töpfer in der Nennung ihres Namens, anderseits die außerordentlich weitgehende Übereinstimmung in Typenvorrat und Dekorationsweise entgegen, welche eben diese Periode kennzeichnet. In diese auch für den halbwegs Kundigen kaum zu entwirrende Masse Ordnung zu bringen, dazu bedarf es neben unverzagter Geduld und Sorgfalt vor allem der Beherrschung eines großen und weitzerstreuten Materials, wie sie der Verfasser sich mit gutem Recht zuschreiben kann. Es bleibt zu hoffen, daß er nicht nur die S. VI in Aussicht gestellten weiteren Einzeluntersuchungen, sondern auch einmal die ebendort, wenn auch in weiterer Ferne versprochene Zusammenfassung seiner Studien uns vorlegen wird. *F. Drexel.*

F. G ü n d e l, Nida-Heddernheim (Programm der Musterschule in Frankfurt a. M., Diesterweg 1913) gibt in seinem gut mit Abbildungen und einer großen Karte versehenen Büchlein ein anschauliches und zuverlässiges Bild der durch die Frankfurter Archäologen dem Boden wieder abgewonnenen Römerstadt auf dem Heidenfeld bei Heddernheim, einem der wichtigsten Fundplätze rechts des Rheins. Die Ausführungen gründen sich zumeist auf die Forschungen von G. Wolff, an denen der Verfasser aber tätigen Anteil genommen hat und noch nimmt. Das Buch ist zur Orientierung sehr zu empfehlen. *Anthes.*

Wie alljährlich bringen die drei Abteilungen der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte eine reiche Fülle von Aufsätzen, kleineren Miszellen und Anzeigen. In der Romanistischen Abteilung (34, 1) veröffentlicht H. U. K a n t o r o w i c z aus dem Nachlaß von M. C o n r a t dessen Fragment einer zweiten Ausgabe der „Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter“. Es befaßt sich u. a. mit den Spuren römischen Rechtes in den sog. *Leges barbarorum* und in den fränkischen Kapitularien, alsdann in der kirchlichen Gesetzgebung und in Schriften von Personen geistlichen Standes, darunter namentlich in den Briefen Gregors I. († 604). Aus der Germanistischen Abteilung (34, 2) notieren wir zunächst die eindringende Untersuchung von H. S c h r e u e r über altgermanisches Sakralrecht, deren erster Teil hier vorgelegt wird. Ihr Ziel ist die Erfassung des rechtlichen Wesens und der rechtlichen Funktionen der Götter, um das Zusammenleben von Göttern und Menschen vom Rechtsstandpunkt aus zu erkennen. Den Inhalt der durch umfassendste Belesenheit ausgezeichneten Studie, die zugleich durch stete Vergleichung mit den Religionen anderer Völker überaus anregend wirkt, mögen die Überschriften der einzelnen Paragraphen andeuten. Schreuer geht aus von der Darstellung der Götter bei Cäsar und alsdann bei Tacitus, stellt darauf das Göttergeschlecht dar und Götter als Ahnen des Menschengeschlechts; es folgt eine historische Analyse der taciteischen Ethnogenie, die Tiu als den Urvater der Germanen kennen lehrt, darauf eine Prüfung der besonderen Ausprägungen der Gotteskindschaft und des indogermanischen Urerbes, bis der letzte Abschnitt die Ergebnisse aller vorangehenden nochmals eindrucksvoll zusammenfaßt. H. N i e s e hat eine neue Prüfung des Prozesses Heinrichs des Löwen beige-steuert, die sich durch klare Herausarbeitung der Probleme und den Versuch ihrer Bewältigung auszeichnet. Sie setzt natürlich die Arbeiten von F. Güterbock und J. Haller als bekannt voraus, wahrt sich aber ihnen gegenüber die Selbständigkeit. Das Hauptproblem, das der Prozeß bietet, ist, wie der Verfasser bemerkt, das Verhältnis von Landrecht und Lehnrecht in ihm; „mag vieles ungewiß sein, fest steht, daß ein Achturteil und ein Urteil auf endgültigen Verlust der Reichslehen erging. Warum aber zwei Urteile? Hätte nicht die Acht allein genügt, die ja doch in die Oberacht, die Vernichtung der gesamten Rechtspersönlichkeit, auslief, wenn sich der Herzog nicht demütigte? Entsprechen ferner den zwei Urteilen auch zwei Prozesse? Und wenn es zwei Prozesse gab, liefen sie nebeneinander oder hintereinander her?“ Den Weg zur Beantwortung dieser Fragen bahnt sich Niese zunächst durch den Überblick über eine Reihe verwandter Fälle vor dem Jahre 1180, beginnend mit der Schilderung eines Prozesses am Reichshofgericht, wie sie das Gedicht der Ecbasis

captivi (aus der Zeit um 940) enthält, und über spätere Prozesse bis zu dem gegen Ottokar von Böhmen. Die hier gewonnenen Vorstellungen der typischen Formen, in denen sich Prozesse wie der Heinrichs des Löwen zu vollziehen pflegten, werden zur Grundlage für die Prüfung der Urkunde von 1180. Die Schwierigkeiten ihres Diktats werden entwickelt und für sie insgesamt die Lösung vorgeschlagen, daß nicht ein Nacheinander, sondern ein Nebeneinander der beiden Prozesse zu statuieren sei, derart, daß „innerhalb des Verfahrens selbst alle Förmlichkeiten beobachtet wurden bis auf eine, deren Nichtbeachtung der Herzog rügte, deren Geltung aber nicht zweifellos war: man sprach die Acht nicht in der Heimat des Herzogs, auf schwäbischem Boden, aus“. Der Prozeß gegen den Welfen erscheint nur insofern als singulär, als „man auf Klage des Königs ein lehnrechtliches, auf Klage von anderer Seite ein landrechtliches Verfahren zu genau den gleichen Terminen verhandelte“. Man erkennt leicht, eine wie bedeutsame Stelle die Abhandlung in der wohl kaum beendeten Diskussion zu behaupten fähig sein wird. Kurz sei noch auf den Aufsatz von W. v. B r ü n n e c k (Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes) und auf die Miscelle von H. F e h r (Zur Geschichte des Zweikampfes) verwiesen; notiert wenigstens seien die Miscellen von E. M a y e r (Bemerkungen zu den Volksrechten; Kaiserliche Gewalt und Königswahl), von H. M i t t e i s (Eine neue Handschrift der *Lex Burgundionum*), E. R o s e n s t o c k (Bruchstücke eines verkürzten Sachsenspiegels) und P. S c h w e i z e r (Fragmente des Sachsen- und Schwabenspiegels und Statut von Cerceanasco). Aus dem Literaturbericht dürfen E. R o s e n s t o c k s Anzeigen der Schriften von H. Bloch, M. Buchner, M. Krammer und J. Krüger (S. 487—541) nicht unerwähnt bleiben, ebensowenig die von C. B e y e r l e der Arbeiten von H. Glitsch, H. Hirsch und F. Kiener (S. 662—713): jedes Referat läßt jetzt auch die Juristen am Werke sehen, um die Probleme der deutschen Königswahl und der Immunitäten zu lösen. Aus der Kanonistischen Abteilung (34, 3) sind zu nennen die Studie von M. R o t h e n h ä u s l e r über Gregor I. und die Stabilität des Mönches und die Fortsetzung der Bußbücherstudien von W. v. H ö r m a n n, die das sog. pönitentiale Martenianum als ein Werk des beginnenden 9. Jahrhunderts, wahrscheinlich aus der Diözese Orléans, erweist. E. J a c o b i verbreitet sich über den Prozeß im *Decretum Gratiani* und bei den ältesten Dekretisten, E. O t t hingegen über das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und während des Mittelalters, während die Abhandlung von J. L a p p e über Kirchen auf Wüstungen mit Fragen sich befaßt, denen näherzutreten auch Sache vornehmlich der lokalen Geschichtsforschung und ihrer Vereinigungen sein sollte. Neben der Miscelle von U. S t u t z über die Bezeichnung *parochus*

dürfen die Referate von G. Kallen über das Buch von H. Theloe (Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert; S. 509 ff.), von A. Gottlob über H. Pissard (*La guerre sainte en pays chrétien*; S. 533 ff.) und schließlich von F. Heyer über H. Singers „Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia“ (S. 615 ff.) nicht vergessen werden, — alles ohne Präjudiz für diejenigen Abhandlungen und Anzeigen, die hier nicht gebucht werden können.

S. Hellmann, der vor zwei Jahren den 1. Band von Giesebrechts Übersetzung der „Zehn Bücher Fränkischer Geschichte“ des Gregor von Tours in neuer Bearbeitung vorlegen konnte (vgl. H. Z. 109, 431 f.), läßt ihm nunmehr den 2. Band (Leipzig, Dyk 1913. 312 S.) folgen, der die Bücher 5—8 jenes Geschichtswerks umfaßt. Seine Bemühungen, die Übersetzung dem kritisch hergestellten Text anzupassen und zugleich zu erläutern, verdienen auch diesmal nur Anerkennung: sie fördern an zahlreichen Stellen das Verständnis und die Deutung von Gregors nicht immer leicht durchsichtiger Erzählung, so daß gerade bei ihr die Übersetzung zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel bei jeder Beschäftigung mit fränkischer Geschichte sich gestaltet. Die Anmerkungen sind reichhaltig, ohne sich doch allzusehr vorzudrängen, und namentlich dann dankenswert, sobald sie auch Fragen der Rechtsentwicklung und der Liturgie erörtern. Sollten wir für den noch ausstehenden dritten Band einen Wunsch aussprechen, so wäre es der nach Beigabe von Königs- und Bischofslisten, jedenfalls aber von vollständigen Stammbäumen der Merowinger, die eingehender sein müßten als diejenigen Giesebrechts in den früheren Auflagen; eine chronologische Übersicht über den Inhalt von Gregors *Historia Francorum* wäre ebenfalls willkommen, wenn anders nicht dieses Verlangen als zu weitgehend von Hellmann abgelehnt werden sollte.

Heinrich Finke's Büchlein „Die Frau im Mittelalter“, das in der „Sammlung Kösel“ (Kempten u. München 1913, 190 S.) erschienen ist, beruht auf populären Vorträgen, denen der Redner, wie er selbst betont, keinerlei Sonderstudien widmen konnte. In der Tat tritt die Abhängigkeit von den Vorarbeiten, z. B. in den Abschnitten über das weibliche Erziehungswesen und über die wirtschaftliche Stellung der Frau im Mittelalter, deutlich zutage. Andererseits fehlt es selbstverständlich nicht an eigensten Lesefrüchten, und das Urteil eines Mannes wie Finke über mittelalterliche Kultur ist uns auch da von Interesse, wo er es ausdrücklich ablehnt, Spezialist zu sein. Um so mehr bedauert man, daß Finke das Kapitel „Die heiligen Frauen im Mittelalter“ (S. 131—183) einem theologischen Mitarbeiter abgetreten hat: nicht, daß Dr. Lenné seine Sache schlecht gemacht hätte aber bei

der sehr weiten Fassung des Begriffs der „heiligen Frau“ und ihres Arbeitsfeldes hat er vor dem Hauptverfasser nicht nur die anziehendsten Persönlichkeiten, sondern auch die charakteristischsten Erscheinungen und reizvollsten Probleme, schließlich den durch Überlieferung und Wirklichkeit am besten geschlossenen Stoff voraus.

Edward Schröder.

Der Vorstoß, den Walther Müller unlängst zugunsten der Lehre vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte unternommen hat, regt Hans Thimme zu einer erneuten Untersuchung über „Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier“ (Berlin, Rothschild, 1913) an. Thimme will zeigen, daß das herrschaftliche Handwerkeramt nicht die Vorstufe der Handwerkerzunft gebildet habe, sondern daß beide scharf geschieden nebeneinander hergehen, so zwar, daß die in näherer Beziehung zum Herrenhofe stehenden „Kammerhandwerker“ eine engere privilegierte Gruppe innerhalb der Zunft bilden. Das ist auch schon früher bemerkt worden, und trifft für einige der in Straßburg und Trier nachweisbaren Kammerämter gewiß zu. Für andere bleibt das Verhältnis zum Gesamtgewerbe dunkel. Für die Wildwerker-Hausgenossenschaft in Worms insbesondere ist der Nachweis, daß sie eine von der Gesamtheit der Wormser Wildwerker verschiedene Organisation gewesen sei, wohl kaum als geglückt anzusehen. Thimme hat sein Beweisthema, wie mir scheint, etwas zu einseitig formuliert. Weshalb sollten wir nicht annehmen, daß gelegentlich auch die Gesamtheit eines Handwerks in Beziehungen zur herrschaftlichen Hofverwaltung trat und so die Zunft selbst den Charakter eines Kammeramtes annahm? Es sei hier nur an die „Flanderer“ in Wien erinnert, die in ihrer Gesamtheit dem herzoglichen Kämmerer unterstellt, also zu einer Art Kammeramt vereinigt wurden. Kammeramt und Zunft bilden nur begrifflich einen Gegensatz. Die Theorie hat sie voneinander wohl zu unterscheiden. Aber in der Praxis können sie ohne weiteres zusammenfallen. Als Widerlegung der Müllerschen Ansichten haben Thimmes Ausführungen also keine durchschlagende Kraft. Immerhin ist die sorgfältige Nachprüfung des einschlägigen Urkundenmaterials nicht ohne Wert, und durchaus im Recht scheint mir Verfasser zu sein, wenn er bemerkt, daß das Kammeramt, wenn es auch ein herrschaftliches Amt sei, doch nicht notwendig seinen Ursprung aus der Unfreiheit genommen haben müsse.

P. Sander.

Aus dem Archiv für Urkundenforschung 5, 2 notieren wir die Miscelle von F. W i c h m a n n über Ottos III. Urkunde von Walsrode aus dem Jahre 986 und die subtile Untersuchung von A. W a a s über Leo IX. und das Kloster Muri, einen Beitrag zur Kritik der oft behandelten *Acta Murensia*. Der Leser des letzterwähnten Aufsatzes bedauert freilich, daß ihm der Verfasser nicht durch knappe Zusammen-

fassung seiner Resultate eine Art Ruhepause in dem Labyrinth der sehr verwickelten Probleme gewährt hat. Die unaufhaltsame Spezialisierung der Arbeit drängt um so mehr nach solchem Wunsche, als die Zahl der Einzelabhandlungen immer mehr hindert, sie derart auszunutzen, wie ihre Verfasser es wünschen dürfen, nach einem Worte von Mommsen also sie zu wiederholen. Je verwickelter die Probleme, um so dringlicher ist die Pflicht, die Ergebnisse der Prüfung in Kürze zusammenzufassen, weil nicht jeder Leser von Haus aus mit dem Gegenstande vertraut sein kann wie derjenige, dessen Stimme über ihn Gehör beansprucht.

Der bibliographischen Vollständigkeit halber sei der Aufsatz von J. B. Sägmüller in der Theologischen Quartalschrift 95, 4 angemerkt, der „nochmals das *impedimentum impotentiae* bei der Frau vor Alexander III.“ als „Beitrag zur Ehe Heinrichs II. mit Kunigunde“ behandelt (vgl. H. Z. 110, 427).

Ernst Bernheim legt von seinen Quellen zur Geschichte des Investiturstreites, die in der von E. Brandenburg und G. Seeliger herausg. Quellensammlung zur Deutschen Geschichte erschienen sind, das 1. Heft („Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV.“) in 2. Auflage vor (Leipzig, Teubner, 1913. 1,50 M.). Die ausgewählten Quellenstellen über die Übereinkunft von Tribur-Oppenheim und über Canossa sind vermehrt, die Nr. 34 b: Die beabsichtigte Reichsversammlung zu Augsburg am 2. Februar 1077, Nr. 39 (S. 106—116): Entscheidung des Thronstreites durch Legaten 1078/79 und Nr. 40 (2. Bannung Heinrichs IV. durch Gregor 1080) neu aufgenommen worden. In den Abschnitt über Canossa hätte (S. 100) noch die Stelle aus Donizos *Vita Mathildis* aufgenommen werden sollen, auf die Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 2. Aufl., S. 54 Anm. 2 (in der 1. Aufl. S. 52 Anm. 1) verwiesen hat.

Ein Aufsatz von N. Paulus im Historischen Jahrbuch 34, 2 S. 295 ff. ist bestimmt, dem Verständnis eigentümlicher Ablaßurkunden und ihrer einzelnen Anordnungen zu dienen. Die systematische Gliederung der Studie kommt der Deutung jener Vorschriften — sie entstammen dem 11. bis 15. Jahrhundert — unzweifelhaft zugute.

A. L. Poole, *Henry the Lion (Lothian Historical Essay for 1912, Oxford-London 1912, 111 S.)* erzählt des Herzogs „Leben und Taten“ in dem Stile, den man in England „*political history*“ nennt, d. h. ganz an den äußern Begebenheiten haftend, in streng chronologischer Ordnung und ohne einen Blick auf Recht, Verfassung, Zustände. Rietschels „Städtepolitik Heinrichs d. L.“ wird ebensowenig erwähnt wie Weilands „Sächsisches Herzogtum“. Von Urkunden macht der Verfasser keinen Gebrauch, aber auch die erzählenden Quellen weiß er nicht ganz zu würdigen. So widmet er der Zusammenkunft von Chia-

venna eine breite Erörterung, ohne die Annalen von Paderborn mehr als einmal nebenher in einer Fußnote zu erwähnen. Wie seine Erzählung kompilatorisch verfährt — die Ansichten über den Grund der Entfremdung zwischen Kaiser und Herzog gehen recht bunt durcheinander — so sucht er auch bei der Frage nach dem Prozeß gegen Heinrich bald hier, bald dort Anlehnung. Im ganzen tritt er mehr auf die Seite Güterbocks als auf die meine. Das ist sein gutes Recht; aber seine Ausführungen machen nicht den Eindruck, als ob ihm die Tragweite der Streitfragen und die Methoden ihrer Lösung vertraut wären. S. 54 wird (in einer Fußnote!) die Ansicht geäußert, Heinrich habe sich seit 1169 vom Kaiser zurückgezogen, weil durch die Wahl Heinrichs VI. seine eigenen Hoffnungen auf die Krone zunichte wurden, zu der ihn Friedrich selbst im Jahre 1161 designiert haben soll. Das ist aber ganz unmöglich; schon die angebliche Designation, die das *Auctar. Affligimense* erzählt, ist Klatsch, der sich selbst richtet: Friedrich soll seinen Neffen von Rotenburg und nach diesem (!) den Löwen zum Nachfolger bestimmt haben. Gleichwohl läßt der Verfasser nach Prutz den Kaiser noch 1174 beim Aufbruch nach Italien den Herzog zu seinem Stellvertreter in Deutschland einsetzen! — Für englische Leser mag das üppig ausgestattete Büchlein nützlich sein, da es ihnen die deutsche Literatur, wenn auch nicht immer in glücklicher Weise, vermittelt; für deutsche ist es entbehrlich. *Haller.*

W. Ch. F r a n c k e (hannov. Amtsrichter, preuß. und hanseat. Oberlandesgerichtsrat a. D.), Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen (Hannover 1913, 48 S.) gewinnt aus der Gelnhäuser Urkunde von 1180 folgendes Endergebnis (S. 48): „Auf dem Reichstag zu Würzburg erfolgte . . . im Januar 1180 die Anwendung des Achturteils auf die Verhältnisse Heinrichs zum Reich. Ein Lehnprozeß hat vor dem Königsgericht gegen H. d. L. nicht stattgefunden. Ebensowenig ist H. d. L. wegen Hochverrats oder Landesverrats oder wegen Majestätsbeleidigung verurteilt.“ Die vorausgehenden Erörterungen sind mir größtenteils unverständlich geblieben. Vielleicht geht es andern besser. Verstanden habe ich, daß der Verfasser den kaiserlichen Hofkanzler Gotfried von Helfenstein, der die Urkunde rekognosziert, mit Gotfried von Viterbo verwechselt, und daraufhin, da dieser ein Langobarde gewesen sei, die Urkunde nach Stellen des langobardischen Lehnrechts interpretiert; daß er S. 34 in dem „*trino edicto citatus*“ eine schriftliche Ladung erblickt und dies S. 39 u. a. mit einem Hinweis auf den *Cod. Justinian.* rechtfertigt; daß er S. 38 behauptet, 1156 sei das alte Stammeshzogtum Bayern in ein Lehnshzogtum verwandelt worden; daß er S. 41 „*proscriptio*“ mit „Wedde“ (gemeint ist das Gewette), S. 457 „*conditio*“ mit „Handgemal“ übersetzt, und ebenda die Bedeutung von „*et*“ nach dem „be-

rühmten Wörterbuch von Georges“ erläutert, und noch einiges mehr von dieser Art. Das war mir genug. Haller.

Der Aufsatz von A. Hofmeister über Kaiser Lothar und die große Kolonisationsbewegung des 12. Jahrhunderts, insonderheit über die Aufrichtung der deutschen Herrschaft in Wagrien (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 43, S. 533 ff.) stellt sich dar als Polemik gegen die Ausführungen von B. Schmeidler über Kaiser Lothar und den Beginn der Kolonisation des Ostens (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 15, S. 156 ff.). Es handelt sich um die chronologische Fixierung der Ereignisse von der ersten Unterwerfung und Besiedelung Wagriens bis zum Jahre 1143 oder, da als Quelle hierfür nur die Nachrichten Helmolds in Betracht kommen, um die kritische Wertung dieses Autors; Schmeidler zieht noch den Brief des Propstes Sido von Neumünster aus den Jahren 1195 oder 1196 heran, den aber sein Gegner als nicht verwertbar dartut. Hatte Schmeidler beweisen zu können geglaubt, daß Wagrien schon im Jahre 1134 mit dem eigentlichen Holstein und Stormarn, das seinen Mittelpunkt noch in Hamburg hatte, vereinigt und dem Herzogtum Sachsen einverleibt worden sei, so hält sich Hofmeister streng an die Folge der Erzählung Helmolds. Nach ihm ist Wagrien erst im Jahre 1143 mit Holstein vereinigt worden, so daß erst jetzt die planmäßige Kolonisierung des durch die Kämpfe von 1139 verödeten Landes habe in die Wege geleitet werden können; Graf Adolf von Holstein habe sie begonnen und durchgeführt, nicht schon ein Jahrzehnt früher Lothar von Supplinburg; er habe 1143 oder etwas später die „wagrische Mark“ eingerichtet.

J. Saur beschließt seine Untersuchungen über den Zisterzienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters besonders im Hinblick auf die Generalkapitelverordnungen vom 12. bis 14. Jahrhundert. Er verfolgt die Entwicklung der Malerei und der Architektur in den einzelnen Klöstern, um endlich über die allgemeine Stellung jenes Ordens in der Kunstgeschichte sich zu verbreiten, soweit die Generalkapitelstatuten dazu Veranlassung geben. Diese Arbeit konnte, so meint der Verfasser, fast nur von „Übertretungen“, „Verstößen“ der Zisterzienser sprechen; „jedes Werk der bildenden und zeichnenden Künste mußte als ein Produkt des „Ungehorsams“ hingestellt werden. Wo es anging, wurde schon in der Arbeit darauf hingewiesen, daß es sich bei den immer weitergehenden Abweichungen in Sachen der Kunst von den Forderungen des hl. Bernhard um ein langsames organisches und darum notwendiges Anwachsen handelte, dessen Keim schon von vornherein in den Verboten selbst lag. Sie waren ein Verstoß gegen eine Naturanlage der menschlichen Seele selbst. . . . Der den Zisterzienserorden zunächst beherrschende Gedanke der Askese

konnte wohl für den Anfang jede Kunstbestrebung hindern, aber allmählich, nach und nach mußte sich jenes Grundbedürfnis der menschlichen Natur regen und nach Betätigung streben. Und es ist gewiß ein gutes Zeichen, daß es so lange dauerte, ehe jener Trieb es wagte, frei sein Haupt zu tragen“. Man sieht, der Verfasser bemüht sich um ein gerechtes Urteil, dem man beipflichten darf. Darüber hinaus mag der Fleiß seiner Materialsammlungen anerkannt werden, der auch im Anhang der Studie mit dem Wortlaut jener Statuten aus den Jahren 1134 bis 1331 sich äußert, die auf künstlerische Betätigung sich beziehen (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. 3, S. 660 ff.; vgl. H. Z. 112, 193 f. Beide Aufsätze zusammen erschienen auch als Bonner Dissertation 1913).

Ein wertvoller Aufsatz von H. N i e s e in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1913, 1 geht den Schicksalen des sizilischen Bistums Catania unter den Hohenstaufen, zumal unter Friedrich II. nach. Die Beziehungen der Bischöfe, zumal des Walther von Pagliara, zu Friedrich II. werden aufgeklärt, und man wird, wie der Verfasser meint, für die Zeit vor 1239 nicht mehr den Vorwurf erheben, der Kaiser habe die Besetzung von Kirchen deshalb verhindert, um sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Nach 1239 freilich findet Niese eine ganz gleichmäßige und gegen früher strengere Verwaltung der erledigten Kirchen; von ihnen seien einzelne Besitzungen losgetrennt und für die Zwecke der Krone sei es als Lehen sei es als Domänen verwandt worden, ohne daß sie durch ein Rechtsverfahren den Kirchen aberkannt worden seien. Mit gutem Grunde aber warnt Niese vor Verallgemeinerung: gerade Catania blieb verschont und trat mit dem Besitzstand von 1239 unter die Herrschaft der Angiovinen.

H. B ä c h t o l d knüpft an den Plan der Historischen Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, eine Ausgabe der deutschen Zolltarife des Mittelalters in die Wege zu leiten, eine Reihe wertvoller und dankenswerter Erörterungen. Er faßt die große Tragweite des Unternehmens ins Auge und nicht minder die Methodik der Ausgabe selbst, ihre Gliederung und Verteilung, die bei der Eigenart des zu bewältigenden Stoffes mancherlei Schwierigkeiten mit sich bringen. Daß diese aber bewältigt werden können, zeigt die Abhandlung Bächtolds aufs deutlichste, wie denn die beabsichtigte Sammlung eine wirkliche Lücke ausfüllen wird. Es wäre zu wünschen, daß dem ursprünglich von G. von Below angeregten Werke weitgehende Förderung zuteil würde, weil es eben so weite Gebiete der Forschung, und nicht nur der handelsgeschichtlichen

allein, angeht (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10, 4 S. 515 ff.).

Neue Bücher: Frz. Cramer, Römisch-germanische Studien. (Breslau, Hirt. 6,80 M.) — Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften. (Leipzig, Teubner. 18 M.) — Fed. Schneider, Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Stauer (568—1268). 1. Bd. (Rom, Loescher & Co. 12 M.) — *Le carte dell'archivio capitolare di S. Maria di Novara, pubblicate da F. Gabotto, A. Lizier, A. Leone, G. B. Morandi e O. Scarzello. Vol. I (729—1034).* (Novara, tip. Parzini.) — Berg, Gero, Erzbischof von Köln 969 bis 976. (Freiburg i. B., Herder. 3 M.) — Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159). (Berlin, Ebering. 7,20 M.) — Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums. (Berlin, Ebering. 6 M.) — *Phillpotts, Kindred and clan in the middle ages and after.* (Cambridge, University Press. 10,6 Sh.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Unter dem Titel: Päpstliche Geschichtslektionen im diplomatischen Verkehr des 13.—16. Jahrhunderts (Die Geisteswissenschaften 1, 14; 1. Januar 1914) zeigt Karl Wenck anschaulich, in welcher Weise man hüben und drüben auf die zu fassenden Entschlüsse Einfluß zu gewinnen suchte. Mit Recht wird hervorgehoben, daß nicht die starken Naturen zu diesem Mittel gegriffen haben, sondern zu meist die Männer zweiten und dritten Ranges.

Ergänzende Bemerkungen zu Grauert's weitausgesponnenen Forschungen über das zwischen 1261 und 1265 entstandene, von Meister Heinrich dem Poeten zu Würzburg herrührende *Carmen de statu curiae Romanae* hat P. Lehmann in der Historischen Vierteljahrschrift 17, 1 beigesteuert.

Eine lehrreiche Abhandlung von Franz Arens ist Wilhelm Servat von Cahors als Kaufmann zu London (1273—1320) gewidmet. Wie vielseitig die Tätigkeit des Südfranzosen gewesen, mag u. a. aus seinem Verhältnis zum englischen König ersehen werden, dem er als Beamter, Pfandinhaber, Gläubiger und Warenlieferant gegenübersteht (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11, 4).

Im *Kwartalnik historyczny* (Bd. 27, S. 213—315) stellt Oskar Halecki fest, daß die Troppauer Zusammenkunft Ottokars mit Boleslaw Wstydlivy von Krakau höchst wahrscheinlich nicht 1273 stattfand, sondern identisch ist mit der für 1277 berichteten Tagfahrt

(*Continuatio Claustro-neoburgensis sexta*). Die Oppelner Piasten hatten von jeher Absichten auf Kleinpolen, gestützt auf das 1179 erworbene Grenzland Beuthen-Auschwitz und auf mehrere auch in Oberschlesien begüterte kleinpolnische Adelsgeschlechter. Boleslaw war stets Ottokars Gegner, während Wladyslaw von Oppeln diesem erst verkappte, seit 1259 offene Unterstützung gewährte. Ein Versuch kleinpolnischer Mißvergnügter, den Oberschlesier nach Krakau zu führen (1273), scheiterte. 1274 (nicht 1278) kam eine Übereinkunft zuwege, in der Wladyslaw auf alle Absichten bezüglich Krakaus verzichtete und dafür ein Stück kleinpolnischen Landes zwischen Weichsel, Skawa und Skawinka erhielt. Doch behielt sich Boleslaw eine Enklave vor, die von einer ihm besonders ergebenen Sippe besiedelt war. *E. Missalek.*

In der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 1913, 4 veröffentlicht Ub. M a n n u c c i Berichte päpstlicher Kollektoren aus dem 14. Jahrhundert (1317 bis 1370), während J. P. K i r s c h die kürzlich von W. E. Lunt in der *American historical Review* 18, 1 veröffentlichte, für die Geschichte der Annaten so außerordentlich wichtige Bulle Clemens' V. für England, Schottland und Irland vom 1. Februar 1306 in einer dem Urtext noch näher kommenden Gestalt zum Abdruck bringt (vgl. 110, 432).

Ein paar Nachträge zur Überlieferungsgeschichte der Chronik des Johann von Victring hat Fedor S c h n e i d e r in der *Carinthia*. I. Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten 103 gegeben.

Mit ruhig abgewogenem Urteil behandelt die aus einer von Werminghoff angeregten Königsberger Dissertation herausgewachsene Arbeit von Willy S c h e f f l e r die Beziehungen zwischen Kaiser Karl IV. und Papst Innozenz VI. Die kluge, zähe Politik des Kaisers hat den in mancherlei Weise auf seine Unterstützung angewiesenen Papst in vielen Fällen zu einer Förderung seiner Pläne gezwungen: „Die Macht des Kaisertums ist unter dem Pontifikat Innozenz' VI. entschieden im siegreichen Vordringen.“ Dabei verschlägt es nichts, wenn die politischen Kunstgriffe mehr denn einmal den Anschein allzugroßer Nachgiebigkeit erwecken. (Karl IV. und Innozenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355—1360. (Historische Studien, Heft 101.) Berlin, Ebering 1912. 174 S.)

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 34, 4 macht Ad. H o f m e i s t e r Mitteilungen aus den Akten eines Provinzialkapitels der sächsischen Provinz des Dominikanerordens von etwa 1370—1380. Leider ist das jetzt dem paläographischen Apparat des Historischen Seminars der Berliner Universität gehörige Bruchstück, das Bestimmungen über das Studienwesen enthält, in sehr schlechtem Zustand überliefert.

In einer sehr sorgfältigen und stoffreichen Göttinger phil. Dissertation (1913, auch abgedruckt in dem Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, Jahrgang 12) untersucht Johannes Heepe „Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter“. Diese von den Bürgern im Interesse ihres Seelenheils gestifteten Altarpfründen sind für die Geschichte der spätmittelalterlichen städtischen Pfarrkirche von großer Bedeutung. Durch sie gewann der Stadtrat, indem er den Stiftungsbestimmungen eine entsprechende Richtung zu geben verstand, einen starken Einfluß auf einen großen Teil des städtischen Weltklerus. Und dies wieder bot ihm später mancherlei juristische Handhabe bei der Durchführung der Reformation. Neben den Hinweisen von Stutz, Kothe, A. O. Meyer, Werminghoff, E. Schiller und anderen hat vornehmlich Karl Müllers bekannte Abhandlung über „Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter“ (1907) die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt. Was aber bisher fehlte, war die genaue Darlegung der Rechtsverhältnisse dieser Pfründen, der Stellung, die hier der Pfarrer, der Rat, die Kirchenpfleger (Alterleute) und der Meßpriester selbst hatten. Diese Aufgabe hat Heepe für die Stadt Braunschweig auf Grund ihres Urkundenbuches und vor allem eines außerordentlich reichen archivalischen Materials in dankenswerter Weise erfüllt. Im Vordergrund des Interesses steht die nach Besetzung, Vermögensverwaltung und Aufsicht über den Pfründner scharf durchgeführte Scheidung zwischen einem älteren Typ, der noch wesentlich vom Pfarrer abhängigen „Kaplanei“, und einem jüngeren Typ, dem im großen und ganzen der Oberherrschaft des Rates unterstellten „Lehen“. Eine Übergangsform zwischen den beiden will Heepe in der nur sporadisch in den Urkunden auftauchenden und daher in ihrer Eigenart nicht klar sich abzeichnenden sog. „Befehlung“ erblicken. Vielleicht hätte die rechtliche Struktur des Stiftungsgeschäftes selbst noch besser herausgearbeitet werden können. Ich werde darauf bei anderer Gelegenheit zurückkommen.

Alfred Schultze.

K. H. Schäfer, Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters, trägt in einer Beilage zum 16. Bande der von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte (Paderborn, Schöningh. 1913. VIII, 75 S.) die in Betracht kommenden Eintragungen aus dem *Liber fraternitatis s. Spiritus in Saxia* zusammen. Die Zahl der Deutschen, die Mitglieder der Bruderschaft geworden sind, ist recht hoch. — Die Nummern 385 ff. sind bereits von A. Postina in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 17, S. 168, zum Teil in etwas anderer Namensform, mitgeteilt; Nr. 652 ist Egessen als Egishelm im Oberelsaß zu erklären, wodurch

sich die von der Ritterfamilie Stoer von Egesheim (O. A. Spaichingen) redende Anmerkung erübrigt; Nr. 1026 und im Register I. Prüfening (Prüfening) statt Pruferingen; Nr. 1234 Urendorff statt Uten-dorff, die Ritter v. U. sind ein bekanntes elsässisches Geschlecht. Die biographischen Nachweise wollen nicht erschöpfend sein, sonst hätte sich aus der gedruckten Literatur noch mancherlei anfügen lassen.

H. K.

Die Einträge eines in einem württembergischen Kameralamt ans Licht gezogenen Bandes mit Jahresrechnungen der Ballei Elsaß-Schwaben-Burgund von 1414, der jetzt an das Kgl. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg übergegangen ist, geben K. O. Müller die Möglichkeit, die damalige wirtschaftliche Lage der Ballei in helles Licht zu setzen und gleichzeitig allerlei schätzbare Aufklärung über die Ordensgeschichte zu gewinnen (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 34, 4).

Wir erwähnen hier Alb. Gumbels biographische Mitteilungen über den Nürnberger Glocken- und Büchsengießer Ulrich Glockengießer († 1439) wegen der vielfachen Beziehungen des Meisters zu Kaiser Sigmund, die durch die urkundlichen Beilagen gut veranschaulicht werden (Repertorium für Kunstwissenschaft 36, 6).

Da das Kloster Loccum, wenngleich seit langem protestantisch und schon 180 Jahre lang Heim eines ev.-lutherischen Predigerseminars, noch heute fortbesteht, hat man vielfach in seiner Bibliothek reiche Schätze der mittelalterlichen Vorzeit zu finden gehofft. Dieser Traum wird jetzt durch G. H. Müllers Arbeit über die Klosterbibliothek (in der Festschrift „Zum Jubiläum des Klosters Loccum“, Hannover 1913) zerstört. Die Bibliothek verwahrt nur 21 Handschriftenbände mittelalterlichen Ursprungs. G. H. Müller hat mit Fleiß die nicht gerade zahlreichen Nachrichten über das Bücherwesen des Klosters zur Zeit des Katholizismus und dann einen Überblick gegeben über die Fürsorge für die Bibliothek seit der Annahme der Augsburgischen Konfession bis zur neuesten Zeit. Der älteste vollständige Bibliothekskatalog, der auf uns gekommen ist (Müller S. 46—55), stammt vom Abt Theodor Stracke aus dem Jahre 1615. Aus dem Mittelalter haben wir neben dürftigen chronikalischen Notizen, die ebenfalls Stracke aufbewahrt hat, nur eine Liste von 15 Büchern, die Loccum vom Kloster Vlotho verfallen waren und dann 1445 weiter nach Wöltingerode und Derneburg verpfändet wurden; zweitens ein Verzeichnis der 1466 von Dietrich Ovenstedt vermachten 40 Bände (von Müller S. 33 ff. abgedruckt). 16 davon sind noch erhalten, sie bilden mit 5 anderen die heutige Handschriftenabteilung des Klosters. Wie aus Müllers Beschreibung S. 35—45 hervorgeht, sind es vor-

wiegend Codices des 15. Jahrhunderts, wenige gehen ins 14. zurück, darüber hinaus nur eine Evangelienhandschrift des 11./12. Jahrhunderts, die prächtig ausgestattet zu sein scheint. Eine ganzseitige Miniatur der Handschrift (das Abendmahl darstellend) ist der Arbeit in Abbildung beigegeben. Von den übrigen Bänden sind bemerkenswert ein Sachsenspiegel und etliche deutsche Texte. — Der Wert der Abhandlung Müllers, deren Nützlichkeit ich durchaus nicht verkenne, wird nicht nur durch allerlei Druck- oder Lesefehler beeinträchtigt, sondern mehr noch durch die Unvollkommenheit der Handschriftenbeschreibung. — Müller hat die Bestimmung versucht, aber in manchem Falle mit keinem oder zweifelhaftem Erfolge und dennoch nicht die Anfangs- und Schlußworte der fraglichen Werke angegeben. Bei Müllers Verfahren kann der Leser nicht feststellen, ob z. B. in der *Cronica Langobardorum* (S. 43) ein Auszug aus Paulus Diaconus vorliegt, welche Glosse zur *Arbor consanguinitatis* (S. 39), was mit den *Proverbia laudis* (S. 43), dem Traktat *De cognitione veritatis* (S. 43) u. a. gemeint ist. Die Anonyma sind natürlich überhaupt schwerer zu bestimmen. Das aber z. B. hätte Müller schnell sehen können, wenn er mehr in den gedruckten Handschriftenkatalogen gesucht hätte, daß unter dem Namen „Lucianus“ (S. 39) ein sehr weit verbreitetes mittelalterliches Glossar geht, das von einem Augustiner verfaßt sein soll und manchmal mit Guilhelmus Brito in Verbindung gebracht wird, vgl. die Handschriften München lat. 3537, 7737, 8851, Wien 1291, 1716, 2481, 3346, 3385 usw. Auch hätte Müller vermeiden sollen, das *Passionale novum sanctorum* (S. 35) als Predigtsammlung für die „Passionszeit“ zu erklären (S. 10 Anm. 1). Das S. 35 erwähnte Buch *de diis gencium* ist vielleicht ein Auszug aus dem *Mythographus tertius*, vgl. die Handschriften Bamberg E. III, 11 und M. II, 1. Bei der Erklärung der *Arbor consanguinitatis* (S. 39) denkt man zuerst an die viel abgeschriebene Glosse des Johannes Andreae. Zur Bestimmung der Schriften mit ausdrücklicher Nennung des Verfassers bemerke ich, ohne alle mir möglichen Ergänzungen und Berichtigungen zu geben, daß die *oraciones super psalmos David quas composuit Johannes presbiter* vielleicht gleich den *Flores psalmorum Johannis presb.* in München lat. 14 665 sind, daß das einem Papst Johannes zugeschriebene *Lumen animae* (S. 40) auch in Erfurt Ampl. 4083, 156 (vom Jahre 1369) und 168, Wien 4609 und anderen Codices vorkommt. Unter den *Sermones ex Arnevelt* (S. 42) sind Predigten eines Thidericus oder Heinricus Arnevelt zu verstehen, die auch durch Braunschweig Stadtbibl. 146 und Wolfenbüttel Helmst. 359 überliefert sind; die *Sermones Holtinchers* (S. 43) stammen gewißlich von dem braunschweigischen Minoriten Konrad Holtnicker, über den ich im Braunschw. Magazin 1909 S. 29 ff. gesprochen habe; mit Jo-

hannes Kalendrinus *de ecclesiastico interdicto* (S. 34) ist ein mehrfach gedrucktes Werk des Johannes Kalendrinus († 1365, vgl. Hurter, *Nomenclator* II 3, 660) gemeint. Paul Lehmann.

Von Karl Brandis „Renaissance in Florenz und Rom“ ist 1913 bereits die 4. Auflage erschienen (Leipzig, Teubner). Sie ist ein nur wenig veränderter Neudruck der 3. Auflage, die gegenüber den beiden ersten stärkere Veränderungen erfahren hatte. Das Büchlein bleibt sicherlich die gedrängteste und beste Einführung in das Zeitalter der Renaissance.

Mit begeistertem Lokalpatriotismus verkündet Constantino de Horta y Pardo in der Propagandaschrift: *La verdadera cuna de Cristóbal Colón* (New York 1912, 96 S.), die in 25 000 Exemplaren über den Erdkreis ausgestreut worden ist, daß Columbus in der damals blühenden Hafenstadt Pontevedra, in Galizien an der Grenze Portugals, geboren sei. Die Legende seiner Herkunft aus Genua habe er selbst absichtlich veranlaßt, um seine jüdische Geburt zu verheimlichen und durch das Seefahrerprestige Genuas und der Familie der Colombo sich die Wege bahnen zu lassen. Die advokatorische Häufung von Indizienbeweisen erweckt wenig Vertrauen. Bisher ist durch die archivalischen Forschungen des Garcia de la Riega, auf den Horta sich stützt, kaum mehr nachgewiesen, als daß in Pontevedra im 15. Jahrhundert eine wohl jüdische Familie De Colón ansässig war, in der gleiche Vornamen wie in der Familie des Admirals erscheinen. Man wird die Publikation der Akten selbst abwarten. Andr. Walther.

Neue Bücher: Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495. (Leipzig, Teubner. 6 M.) — Des Cola di Rienzo Briefwechsel. Hrsg. von Konr. Burdach und Paul Pjur. 1. Tl. I. Hälfte. (Berlin, Weidmann. 12 M.) — Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354). Bearb. von Rich. Scholz. 2. Tl. (Rom, Loescher & Co. 21 M.) — Groß, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich. (Innsbruck, Wagner. 5,40 M.) — Zellfelder, England und das Basler Konzil. (Berlin, Ebering. 11,20 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Archivio della R. Società Romana di storia patria. XXXVI, 3—4. S. 519 ff.: Fortsetzung des Aufsatzes von A. Ferrajoli über die Hofliste Leos X. (Vgl. oben S. 443.) Behandelt werden die beiden maestri di casa Alessandro Neroni und Alterio Bliotti, wie auch Fran-

cesco Cammelli, Propst an der Kathedrale zu Pistoja und Freund Neronis.

R. B. Merriman (Harvard), *Annals of the Emperor Charles V. by Francisco Lopez de Gómara, Oxford, Clarendon Press, 1912.* LV u. 302 S. — Von Gómara waren bisher nur bekannt seine *Cronica de los Barbarrojas* und die *Historia general de las Indias*, die seinerzeit einen so großen Erfolg hatte, wenn auch ihre Verherrlichung des Cortés ihr das Verbot durch die spanische Zensur 1553 eintrug. Vermutlich um die kaiserliche Gunst wiederzuerlangen, hat Gómara wohl nicht lange darauf die hier zum ersten Male bekanntgegebene universal-historische Skizze verfaßt, in der Karl V. die von der Regierung gewünschte zentrale Stellung innehat. Gómara, der wohl das bildsamste Jahrzehnt seines Lebens in Italien zugebracht hat, ist einer der wirklich innerlich gebildeten Humanisten, die auch bewußt, freilich nicht ganz ohne Kampf, wieder in der Volkssprache schreiben: seine beiden früheren Werke enthalten eine Entschuldigung, daß er sie nicht ins Lateinische umgeschrieben habe, dann aber ein freudiges Bekenntnis zu der Sprache seines Volkes, dem seine aufrichtige Liebe galt. Die Chronik ist annalistisch angeordnet, eine Zusammenarbeitung in eine abgerundete Form fehlt und war wohl schwerlich beabsichtigt, sehr vieles ist abrupt wie ein Stichwort hingesetzt; nur bei einzelnen Episoden, prägnanten Zusammenfassungen von Gründen eines Ereignisses, besonders aber bei den vielen eingestreuten Lebensbildern löst sich diese Starrheit, die doch auch wieder ihren Reiz hat. Gómara nennt 29 Historiker seiner Zeit mit Namen, benutzt mehr, schreibt aber keinen ab; er durchdringt geistig die Dinge und gießt sie darum auch in seine eigene Form. Überraschend ist die Vielseitigkeit der Interessen und die Durchdringung auch des Fernerliegenden: etwa die Bemerkung, die wir erst etwas späterem nationalökonomischem Denken zutrauten, nach seinem Urteil sei die Preissteigerung seiner Zeit auf das starke Einfließen edler Metalle aus der Neuen Welt zurückzuführen. — Für die Edition ist alles nur Mögliche getan worden. Nach einer Einleitung von 47 Seiten folgt die englische Übersetzung mit Anmerkungen, die „jeden Satz in den Annalen durch gleichzeitige oder moderne Autoren belegen“ sollen, dann der spanische Text nach dem Madrider Manuskript mit den wichtigeren Varianten des Londoner (beide Kopien des 17. Jahrhunderts), schließlich ein ausführliches Register. Nach dem bekannten englischen Gebrauch beziehen sich Register und Anmerkungen auf die englische Übersetzung. Wir hätten den spanischen Text mehr in den Mittelpunkt gestellt. Auch eine bequeme Nebeneinanderreihung beider Texte hätte sich empfohlen.

Andr. Walther.

Luther's Correspondence and other contemporary letters. Herausgegeben (engl. Übersetzung) von P. Smith: Volume I. 1507—1521. Philadelphia 1913. — P. Smith: *Luther's development of the doctrine of justification by faith only.* In: *the Harvard theological Review.* VI. Okt. 1913, p. 407—425. — Die große und inhaltreiche Briefausgabe, gestützt auf die deutsche Literatur, dient lediglich einer Verdolmetschung des Reformationszeitalters für Amerika. Wenn sie ihr Erscheinen dabei mit dem starken psychologischen Interesse der Gegenwart an der Vergangenheit (im Gegensatz zur politischen Schule Rankes) rechtfertigt, so kennzeichnet Smith damit auch seine eigene methodische Stellung. Wie in einem früheren Aufsätze (vgl. oben S. 438), so bricht auch in der zitierten neuen Abhandlung immer wieder das „psychologische“ Interesse durch. Smith arbeitet dabei mit einer Methode, die an groben Einzelbeobachtungen hängen bleibt und der zugleich ein stark rationaler Zug eignet. (Vgl. das historisch völlig unfruchtbare logische Urteil S. 421: *The natural opposite of „work“ is „do nothing“* (und nicht: Glaube) *and this was the whole essence of Luther's message.*) Dies führt zu einer Krittelei, die das endliche Lob Luthers als des Genius der „persönlichen Religion“ ziemlich fraglich macht.

W. Sohm.

Paul Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts. Eine Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkt der lutherischen Frage. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger, 1913. VI, 312 S. — „Das furchtbare Gesetz, das die reichsrechtliche Grundlage aller späteren gegenreformatorischen Maßregeln bildet“, hat nach Kalkoff bisher weder bei Katholiken noch bei Protestanten die ihm gebührende Beachtung gefunden. Er hat deshalb auf Grund der ihm eigenen souveränen Beherrschung des Quellenmaterials und der einschlägigen Literatur die Entstehungsgeschichte des Edikts dargelegt. Er bringt es in Zusammenhang mit Aleanders ersten gesetzgeberischen Leistungen, dem Plakate Karls V. für die Niederlande vom 28. September 1520 und dem Erlaß des Lütticher Bischofs Eberhard v. d. Mark, der wohl unterm 15. Oktober 1520 ausgegangen ist. Er vergleicht es weiter mit den Entwürfen, die dann der Nuntius, immer schlau sich der jeweiligen Lage anschmiegend, dem Wormser Reichstag vorlegte. Er zeigt, mit welcher Geschäftsgewandtheit und zähen Energie und mit welcher Skrupellosigkeit in der Wahl seiner Mittel und mittels welches Intrigenspiels Aleander das Ziel, das er sich gesteckt hatte, verfolgte. Er zeigt uns ferner, wie der Eifer des Nuntius sich auch auf die Überwachung der Übersetzungen, der Abschriften, auf die Drucklegung, auf die Beglaubigung und Versendung der Exemplare erstreckte. Mit Recht hat er dem von Aleander mit einer Dreistigkeit ohnegleichen in das Reichsgesetz eingeschmuggelten Zensuredikt,

diesem Attentat auf das ganze geistige Leben des deutschen Volkes, auf die Freiheit seines literarischen Schaffens, diesem Musterbeispiel welscher Tücke, besondere Aufmerksamkeit zugewandt. — In den Anmerkungen findet der gewissenhafte Verfasser öfters Gelegenheit, frühere Ausführungen zu präzisieren oder zu ergänzen und die neueste Literatur einzuarbeiten.

O. Clemen.

Georg Leidinge r handelt in der 6. Abhandlung der Sitzungsberichte der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften (Philos.-philol. u. hist. Klasse, Jahrg. 1913) „Über ein wiedergefundenes Schriftchen Aventins“, d. h. die im Mai 1524 entstandene *Descriptio fundatorum monasterii Biburgensis item abbatum successio annique gubernationis*. Es wird ein sehr belehrender Einblick in die historische Methode des Humanisten gegeben.

Mit großer Liebe und feinem ästhetischen Sinn hat Joh. Fick e r das „Kreuzbüchlein von Graf Sigmund von Hohenlohe (1525)“ als ersten Band der von ihm geleiteten Ausgabe von „Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß und Lothringen“ (Straßburg 1913) neu herausgegeben. Eine umfassende Einleitung charakterisiert die kulturgeschichtliche Stellung des Büchleins nach seinem echt evangelischen Gehalt und (in sehr hübscher Verbindung) an seiner Buchform und seinem literarischen Schicksal.

W. S.

In den Nachrichten von der Kgl. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-hist. Klasse 1913, 2 S. 223—251 gibt Hermann W a g n e r einen eingehenden Überblick über „die literarischen Schicksale der Fernalschen Erdmessung von 1527“, die auf eine Ehrenrettung Fernals hinausläuft.

Zeitschrift für Theologie und Kirche. XXIII, Heft 4, S. 266 ff.; Heft 6, S. 399—409. Eine sehr interessante und wichtige Kontroverse zwischen R a d e und W. K ö h l e r über die Mystik in Luthers „Freiheit eines Christenmenschen“. Rade, im Grunde auch gegen Troeltsch (vgl. S. 408) polemisierend, bestreitet, daß Luther in seiner berühmten Schrift eine „negative Ethik“ vertrete. Köhler führt aus, daß für Luther die Ethik ein „hartes Muß“ (S. 403, 405) gewesen sei. Damit ist für letzteren Luthers Zugehörigkeit zur Mystik, für ersteren Luthers Abrücken von derselben gegeben. Unsere eigene Überzeugung, daß es keinen tatenfroheren Gedanken gibt als die lutherische Glaubensidee, führt uns auf Rades Seite. Sehr anregend ist auch Rades Mahnung an den Historiker, „dafür zu sorgen, daß er unter den Geistes-kämpfen der Gegenwart richtig verstanden wird“.

W. S.

Unter dem Titel „Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern“ veröffentlicht Dietrich K ö h l e r einen „Beitrag zur Ideengeschichte der Reformation“ (Berlin, E. Ebe-

ring 1912. 238 S.). Die fleißige Arbeit, offenbar eine Dissertation, verrät den Anfänger durch den Mangel eines straffen Aufbaues und scharfer Linienführung; es sieht fast so aus, als sollte eine Geschichte des schmalkaldischen Bundes geboten werden, während doch Verfasser laut Vorbemerkung zeigen will, „ob und wie man im Schmalkaldischen Lager dachte, daß die Existenz geistlicher Fürstentümer in Einklang zu bringen wäre mit den Ideen und Forderungen der Reformation; wie weit man sich über die Schwierigkeiten klar war, die die Annahme der Reformation gerade bei den geistlichen Fürsten hatte“. Unter dieser Frage hat Köhler z. B. das ganze Problem des Kirchengutes unterzubringen gesucht, obwohl es nicht notwendig damit verbunden ist. Von diesen Mängeln abgesehen ist die Darstellung anregend und im wesentlichen richtig durchgeführt. Der Ausgangspunkt wird bei Luther genommen; er vertritt klar und deutlich den prinzipiellen Standpunkt: für einen Seelsorger (und ein Bischof soll ein solcher sein) ist weltlicher Fürstenstand Sünde, unvereinbar mit Christi Gebot. Ein Paktieren mit den Interessen der Adels- und Fürstengeschlechter war von da aus ausgeschlossen. Durch Verbürgerlichung sollen die Ansprüche derselben herabgeschraubt werden; was schadet es, wenn ein Fürst eine Bürgerin zur Frau nähme und ließe sich an eines Bürgers Gut genügen? Die Bistümer und Stifte sollen entweder säkularisiert oder aber die Güter verteilt werden; Beispiel für die erstere Möglichkeit ist der Hochmeister von Preußen oder Bischof Polenz v. Samland und der Bischof von Pomesanien, die auf ihre weltliche Herrschaft verzichteten. In Flugschriften, wie z. B. der „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ (deren Zuweisung an Hartmuth v. Kronberg aber keineswegs sicher ist; gegen S. 24) wird mit nationalen und sozialen Gründen ebenfalls die Aufhebung der geistlichen Herrschaften gefordert. Diese prinzipielle Ansicht hat aber vor den Realitäten der Geschichte nicht bestehen können, und das Interessante an Köhlers Arbeit ist es, diesen Kapitulationsprozeß zu verfolgen in den verschiedenen Wendungen, von Kompromissen bis hin zu völliger Preisgabe des Ideals. Luther selbst hat 1530 wieder mit der Tatsache der weltlichen Herrschaft geistlicher Würdenträger gerechnet; die Augustana fordert ebenfalls nicht die Aufgabe weltlicher Herrschaft von den geistlichen Fürsten; das Problem schränkt sich ein auf die Frage der geistlichen Jurisdiktion. Aus der Geschichte der Verhandlungen, die Köhler bis 1540 vorführt, sei herausgehoben die Wirksamkeit Bucers; speziell seine beiden Gutachten von 1538, die noch einmal die Beseitigung der geistlichen Fürstentümer in der alten Form fordern, sie aber in neuer Form bestehen lassen wollen, indem nur die Kirchengutsverwaltung auf Meier und Schaffner übergehen soll, Bucer wünscht also Trennung der Personen für das geist-

liche und weltliche Amt. Köhler möchte vermuten, ohne aber entscheidende Beweise zu bringen, daß Calvin (dessen Biograph seltsamerweise immer als Campschulte zitiert wird!) auf Bucer einwirkte. Ein eingehendes Referat wird über Bucers Dialog „vom Nürnbergischen Friedestand“ geboten, ebenso über sein Werk „von Kirchengütern“, in dem Bucer in sehr interessanter Weise gerade umgekehrt wie ehemals die Personaltrennung so wünscht, daß die Bischöfe rein weltliche Fürsten in ihrem Gebiete bleiben, hingegen die geistlichen Befugnisse an die Seelsorger abtreten. Dieses Kompromiß zeigt nur zu deutlich, was die ganze Geschichte des Problems bestätigt, daß das reformatorische Ideal an den Forderungen der Wirklichkeit rettungslos zerbrach.

W. Köhler.

Theologische Studien und Kritiken 1914, 2. Heft, S. 153—208: O. Albrecht: Das Luthersche Handexemplar des deutschen neuen Testaments. Auf Grund einer außerordentlich eingehenden Text- und Handschriftenkritik wird der Text der von Röer 1546 besorgten Bibelausgabe als authentisch Lutherisch nachgewiesen. Damit ist sie, und nicht die Ausgabe von 1545, als die „Ausgabe letzter Hand“ anzusehen. — S. 209—245 setzt W. Kolfhaus seinen (oben S. 440 angezeigten) Aufsatz über Viret fort. Es wird zunächst Viret als Schriftsteller und Theologe (in Seelsorgepraxis und satirischer Anlage von Calvin unterschieden, — in Sachen der Kirchenzucht sein treuer Schüler), dann als Führer des südfranzösischen Protestantismus (Nîmes, Montpellier, Lyon, Orange, Pau) geschildert. Beachtenswert ist, wie hier dem Calvinisten ein stilles Sich-Fügen unter weltliche Wünsche der katholischen Obrigkeit eignet. Es wird eine Geistespolitik geschildert, die im Vertrauen auf ihre innere Kraft nicht nur die Staatsmacht zu entbehren, sondern ihr auch zu gehorchen versteht, und dennoch ihre religiösen Grundsätze weder aufgibt noch in Verbannung oder Gefängnis verleugnet.

R. H. Tawney beendet in der Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 12, 4, S. 533—564 seinen Aufsatz über „die Lohnfixierung in England durch die Friedensrichter“ (*The assessment of wages in England by the justices of the peace*). Die Lohnpolitik zur Zeit der Tudors und Stuarts (ausgehend von dem *statute of artificers* 1563) führt zur Festsetzung eines Maximallohns in der Landwirtschaft (Grund: Spärlichkeit des Arbeiterangebots) und eines Minimallohnes in der Textilindustrie (Grund: christlich-landesherrliche Politik gegen die zum Kapitalismus übergehenden, religiös und politisch oppositionellen oberen Klassen). Jedoch bleiben nur die Landarbeiterlöhne unter Aufsicht der Friedensrichter, deren Praxis in der Frage der Lohnfixierung ein letzter Abschnitt schildert. — S. 565—606 Ende

des lehrreichen Aufsatzes von H. Wätjen über „das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation“, in dem Wätjen sich der Geschichte der amerikanischen Kolonien zuwendet. Er kann hierbei Sombart nur in den auf Südamerika bezüglichen Ergebnissen folgen und verwirft mit Recht die phantastischen Konstruktionen, die Sombart für Nordamerika aufstellt. Neben dieser Kritik schenkt uns Wätjen in seinem Aufsatz, der jetzt auch als besondere Schrift erschienen ist (Stuttgart, Kohlhammer. 1914. 72 S. 1,50 M.) eine Fülle positiver Arbeit zur Geschichte der Kolonisation im 17. Jahrhundert.

Zeitschrift für Kirchengeschichte 34, 4 S. 491 ff.: zweiter und letzter Teil des Aufsatzes von Schornbaum (vgl. oben S. 442). Die Erzählung wird bis 1569 geführt. Beilage II und III: Die Gutachten der kursächsischen Theologen über die Ansbacher Angelegenheit (1570). — S. 514 ff. gibt Veek aus den Briefen des Joh. Molanus, 1510—1583 (Rektors der lateinischen Schule in Bremen), einen Einblick in das bewegte Leben dieses calvinistisch gesinnten Humanisten. Das Verhältnis zwischen Schule und Kirche, lutherischer und reformierter Partei wird beleuchtet, ohne über das lokalgeschichtliche Interesse hinaus behandelt zu werden. — S. 538 ff. setzt O. Clemen seine Beiträge zur Lutherforschung fort und bespricht diesmal einen Band der Zittauer Ratsbibliothek, in dessen gleichzeitigen handschriftlichen Nachträgen eine Menge wichtiges Material zum Briefwechsel Luthers, zu seinen Heidelberger Thesen u. a. m. enthalten ist. Der Band ist schon von Knaake W. A. 9, 170 nach Seidemann bezeichnet. Doch hat Clemen diese Angabe jetzt wesentlich berichtigt und überholt. — S. 544 ff. Weber: „Neues aus Görlitzer Reformationsakten.“ Gibt einen Brief Karls von Miltiz wieder, bringt Korrekturen zu Briefen der Reformatoren und erschließt vor allem neuen Stoff für den Konsolidierungsprozeß des Görlitzer Kirchenwesens. — S. 576 ff. veröffentlicht W. Beß anläßlich einer Besprechung der deutschen Übersetzung von Oliver Cromwells Briefen und Reden (M. Stähelin und P. Wernle 1911) die Übersetzung eines Berichtes über einen Prayer-meeting von 1648, den der Generaladjutant Cromwells 1659 niederschrieb und der einen Beitrag liefert zur Geschichte der Hinrichtung Karls I.

The english historical Review 29, Nr. 113, Jan. 1914, S. 104 bis 117 veröffentlicht F. J. Routledge das älteste erhaltene Journal des irischen *House of lords* (3. Mai 1585 bis 14. Mai 1586). Das Parlament erledigte zwar die wichtigsten Punkte: Steuerprojekte, Entwürfe, betreffend die Durchführung der Reformation, und vor allem die Abschaffung der Poyningsakte nicht. Dennoch bildet die Veröffentlichung des Journals wie die beigegebene Einleitung einen wichtigen Beitrag zur Politik des irenfreundlichen Statthalters Perrot.

Mitteilungen des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen 52, 2, S. 238—262: Joseph B l a u: Kreuz und Kelch. Beiträge zur Geschichte der pfarrlichen und religiösen Zustände des Böhmerwaldes um 1600. Es werden anschauliche Bilder zur Geschichte des Utraquismus, der Gegenreformation und der pfarramtlichen Schwierigkeiten mit Kollator oder Gemeinde gegeben.

Joseph Karl M a y r: Die Türkenpolitik Erzbischof Wolf Dietrichs von Salzburg. (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 52 u. 53.) Ein Machiavelli unter den deutschen Territorialfürsten wird uns in lebendiger Weise geschildert. Ebenso lebhaft wie der Kaiser an einer Abwehr der Türken interessiert, sucht der Erzbischof die Leitung dieser Abwehr dem Kaiser zu entziehen und sie zur Sache eines gemeinsamen Kreistages und Kreisheeres zu machen. Die Kreisverfassung soll ihm ein Mittel werden zur Schwächung der monarchischen Gewalt. Wie diese innerpolitische Bestrebung verknüpft ist mit der brennendsten außerdeutschen Frage (Türkennot), — wie in ihrem Sinne der Erzbischof ein außerordentlich interessantes Gutachten über die Türkenhilfe entwirft (das Mayr fein zu analysieren und in seine Zusammenhänge einzureihen weiß und das er anhangsweise im Wortlaut mitteilt) — und wie endlich jene Grundidee Dietrichs auf und abtaucht in einem Hexenkessel territorialer Macht- und Winkelpolitik — das alles macht den Reiz der dankenswerten Abhandlung aus.

W. Sohm.

Deutsche Geschichtsblätter 15, 3 S. 80 ff. bringt H. H. R o s e n d o r f f eine kurze Übersicht über die Bestände des Tangermünder Stadtarchivs; darunter der Hinweis auf die, wie es scheint, völlig erhaltenen „Prozeßakten gegen Grete Minde und Genossen“ — auf das „alte Tangermünder Stadtbuch“ (1519—1694) — und auf die Kämmereirechnungen von 1617 und 1620.

Die kleine Mitteilung Gustav S o n n e n f e l d t s über „Abraham von Bottfeldt auf Bündorf (Kreis Merseburg) und die Herren von Bendeleben, etwa 1635—1650“ (Thüring.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst III, 2 S. 210 ff.) gibt einen Einblick in das Schuldenwesen einer vom Dreißigjährigen Krieg hart bedrückten Stadt (Frankenhausen).

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg. XII, 1, S. 1—64. Fortsetzung der Korrespondenz Joh. Christophs von Gemmingen, schwedischen Oberamtmanns zu Amorbach, 1632—1634. (Benedikt S c h w a r z. Vgl. oben S. 444.)

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Bd. 34, 3, S. 700 ff. (vgl. 3, 424 ff.): Schluß des

Aufsatzes von Th. Wieser (O. S. B.) über den Abt Matthias Lang von Marienberg († 1640).

In der *Revue historique* 115, 1 S. 55—63 verfolgt der Aufsatz von H. Malo (*Les origines de Jean Bort*) den Familiennamen dieses ludovicianischen Seehelden durch das 16. und 17. Jahrhundert. Eine ganze Sippschaft verwegener Seefahrer tritt uns entgegen.

Neue Bücher: Schmitz, Der Observant Joh. Heller v. Korbach. Mit besonderer Berücksichtigung des Düsseldorfer Religionsgesprächs vom Jahre 1527. (Münster, Aschendorff. 3,30 M.) — Ritter v. Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des 19. Jahrhunderts und die Phasen der „orientalischen Frage“ bis auf die Gegenwart. 2., bis zum Konstantinopler Frieden (29. 9. 1913) ergänzte Aufl. (Wien, Manz. 10,70 M.) — Skribanowitz, Pseudo-Demetrius I. (Berlin, Ebering. 4 M.) — Bourgeois et André, *Les sources de l'histoire de France, XVII^e siècle (1610—1715)*. T. 1^{er}. (Paris, Picard.) — Battifol, *La duchesse de Chevreuse*. (Paris, Hachette & Cie.)

1648—1789.

Mit Leon Cahens „*Les querelles religieuses et parlementaires sous Louis XV*“ (Paris, Hachette 1913) wird die neue, auf Lavisses Anregung begründete Sammlung „*L'histoire par les contemporains*“ vorteilhaft eingeleitet. Sie setzt es sich, ähnlich wie die letzthin in Deutschland entstandenen Quellensammlungen, zum Ziele, die Quellen, Urkunden und zeitgenössische Berichte zu den wichtigsten Ereignissen und Epochen der neueren Geschichte in knapper und leicht faßlicher Form zusammenzustellen, um dadurch den historischen Unterricht anschaulicher zu gestalten und dem gerade für die neuere Geschichte so sehr fühlbaren Mangel an kleinen Texten abzuhelpen. Die Herausgeber beschränken sich auf einige Zeilen verbindenden Textes, die nötigsten Anmerkungen und Literaturnachweise. Nach diesen Grundsätzen behandelt im vorliegenden ersten Bändchen Cahen in acht Kapiteln die religiösen und parlamentarischen Kämpfe unter der Regentschaft und der Regierung Ludwigs XV. Neben den einschneidendsten Ereignissen, der Aufhebung des Jesuitenordens und dem Staatsstreich Maupeous, finden hier auch die wesentlichen Streitigkeiten in den Provinzen eine Stätte. Die kurze Einleitung unterrichtet vorzüglich über die Organisation der Parlamente und die kirchliche Lage zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Bonn.

Walter Platzhoff.

Heinrich Schilling, *Der Zwist Preußens und Hannovers 1729/30*. XI u. 167 S. Halle, Niemeyer 1912. — Der hier behandelte

Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und seinem Schwager Georg II. als Kurfürsten von Hannover war veranlaßt durch die von hannoverscher Seite ergriffenen Repressalien gegen die Übergriffe preußischer Werber und drehte sich ferner um das Besitzrecht an ein paar auf der Grenze gelegenen Wiesen. Er erhielt seine große Bedeutung dadurch, daß er fast zu einem Kampfe nicht nur zwischen Preußen und Hannover, sondern, bei der in Europa herrschenden Spannung, zu einem Weltkriege geführt hätte. In dem vorliegenden Buche wird zum ersten Male eine ausführlichere aktenmäßige Darstellung dieser Vorgänge unternommen. Nur schade, daß neben den Berliner und Dresdner Archivalien nicht auch die Akten in Hannover herangezogen worden sind. Natürlich würden sich ferner auch die Berichte des englischen Gesandten am preußischen Hofe und andere Materialien im britischen *Record Office* noch als höchst wertvoll erwiesen haben. Damit soll freilich der Wert des hier Gebotenen keineswegs geschmälert werden. Wie die Dinge liegen, ließe sich nun aber dieser wesentlich nach preußischen Akten orientierten Darstellung des Streitfalls sehr wohl noch eine andere zur Seite stellen, in der auch Hannover zum Wort käme. Das *Audlatur et altera pars* gilt ja vorzüglich für alle diplomatische Geschichte. Mit ihrer genauen Darlegung der an Widersprüchen so reichen Haltung Friedrich Wilhelms I. bildet Schillings Untersuchung einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis der Persönlichkeit dieses Königs. Sodann werden die einzelnen Stadien der Entwicklung deutlicher als zuvor, z. B. die Bedeutung der Konferenz vom 20. August (auf die Friedrich der Große in den Brandenburgischen Memoiren fälschlich die Entscheidung für den Frieden zurückführt). Interessant ist auch der Nachweis, daß der Friede zuletzt durch die direkte Verhandlung der streitenden Teile erreicht, dem Braunschweiger Kongresse, d. h. dem Schiedsgericht, also in ähnlicher Weise die Entscheidung aus der Hand genommen wurde, wie seinen berühmten Vorgängern im Laufe des letzten Jahrzehnts, den Kongressen von Cambrai und Soissons. — Über den Vertrag vom 5. Januar 1719 urteilt der Verfasser nicht ganz treffend. Hier sind die speziellen Untersuchungen von Droys (Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. V, 635 ff.) und des Referenten (H. Z. 88) nicht benutzt. Für den Charlottenburger Vertrag von 1723 ist die Arbeit von Chance (*Engl. Hist. Rev.* Januar 1912) unberücksichtigt geblieben. W. Michael.

Den herkömmlichen Schilderungen der niederen französischen Geistlichkeit vor der Revolution, jener bescheidenen Landpfarrer, die mit ihrer Armut und ihrem echt geistlichen Lebenswandel einen wohlthuenden Gegensatz bilden zu dem luxuriösen, höchst weltlichen Auftreten der hohen Geistlichkeit, stellt J. Faivre mit seiner Beschreibung des niederen Klerus in der Franche-Comté um die Mitte

des 18. Jahrhunderts ein ganz anderes Bild gegenüber. Nach den archivalischen Quellen dieser Provinz, freilich meistens Klagen oder Prozeßakten, deren Verallgemeinerung allerdings wohl gewissen Bedenken unterliegt, zeigt er an der Hand vieler mitgeteilter Fälle die Gewalttätigkeit, die Irreligiosität, die Ausschweifungen im Kreise jener Landpfarrer. Nicht genug damit, der *curé* ist habgierig, er bedrückt die Bevölkerung, er zwingt sie zu opfervollen Herstellungsarbeiten an den Kirchen, er geht weltlichem Gewinne nach und macht dem Bauer auf seinen Märkten Konkurrenz. Das alles erzeugt einen ländlichen Antiklerikalismus, zwar aus ganz anderer Quelle entspringend als die Kirchenfeindschaft der Philosophen, aber nicht minder lebhaft und tief (*Annales révolutionnaires* janv.-févr. 1914). W. M.

M. Fosseyeux führt in der *Revue historique* 115, 1 seine Untersuchung über die Verwaltungstätigkeit des Kardinals von Noailles als Erzbischof von Paris zu Ende. Am ausführlichsten behandelt er die Finanzen. Noailles starb 1729. Aber die Liquidierung des Nachlasses war beim Ausbruch der Revolution noch nicht erledigt — ein typischer Fall jener Nachlaßverwaltungen des *ancien régime*, die sich, ebenso wie die Prozesse, zum Nutzen der Geschäftsführer und Juristen, bis ins Endlose auszudehnen pflegten. W. M.

In den Mannheimer Geschichtsblättern Mai, Juni, Juli-August, September 1913 veröffentlicht F. Schnabel die Selbstbiographie Andreas Lameys, der von seinem Lehrer Daniel Schöpflin an den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz empfohlen und von diesem zum Sekretär der neugegründeten Akademie der Wissenschaften gemacht wurde. Es ist die schlichte Erzählung eines Gelehrtenlebens aus dem 18. Jahrhundert und berichtet viel von den wissenschaftlichen Bemühungen des Schreibers um die Sammlung von Materialien zur Geschichte der Pfalz, aus denen freilich die geplante zusammenfassende Darstellung, nach der Art von Schöpflins *Alsatia illustrata*, niemals erwachsen ist. Von historischem Interesse ist die Rolle, welche Lamey 1778 bei der Bekanntmachung einer für die bayerische Erbfolgefrage höchst wichtigen (übrigens wahrscheinlich gefälschten) Urkunde spielte.

Etwas verspätet mögen wir hier auch noch der Veröffentlichung einer vielleicht von dem eben genannten Daniel Schöpflin verfaßten Denkschrift Erwähnung tun, die unter dem Titel „*Les pieux désirs d'un Alsacien*“ nach der Mitte des 18. Jahrhunderts verfaßt und dem Könige Ludwig XV. überreicht worden ist. Sie erbittet für das Elsaß, an dessen dauernde Zugehörigkeit zu Frankreich seine Bewohner lange nicht hatten glauben wollen, nunmehr, also über 100 Jahre nach der Erwerbung, ähnliche Sonderrechte, wie sie auch andere französische

Provinzen besitzen. Sie erbittet insbesondere die Errichtung einer elsässischen Ständekammer, die unter der Leitung königlicher Beamter über wirtschaftliche und Verwaltungsfragen beraten möge. (Elsässische Verfassungs- und Verwaltungswünsche im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von E. Hauviller. Metz 1911.) W. Michael.

Kasimir Morawski gibt im *Kwartalnik historyczny* (Bd. 27) einen Ausschnitt aus der diplomatischen Geschichte Polens in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Insbesondere werden auf Grund von Archivalien Beiträge zur „Genesis des polnisch-preußischen Bündnisses“ geliefert. E. Missalek.

Neue Bücher: Des Kardinals v. Retz Denkwürdigkeiten. Nach einer alten anonymen Übersetzung mit Einleitung und vielen Ergänzungen herausgegeben von Benno Rüttenauer. 3 Bde. (München, Müller. 35 M.) — Allen, *A naval history of the American Revolution*. 2 vols. (Boston, Houghton Mifflin. 3 Doll.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Mirabeau. In der bei Hachette erscheinenden Sammlung „*Figures du Passé*“, der Frankreichs gegenwärtiger Präsident Poincaré eine Biographie von Thiers versprochen hat, veröffentlichte der frühere Ministerpräsident Barthou eine Monographie über Mirabeau (1913), die neben der französischen Geschichtsliteratur auch eine Anzahl noch ungedruckter Briefe Mirabeaus an seine Gattin verwertet. Barthou feiert in Mirabeau den Staatsmann, der Volksfreiheit und königliche Autorität, Revolution und Monarchie zu versöhnen strebte; er sieht in ihm, wie schon Gambetta, „*le plus glorieux génie politique qu'ait eu ce pays depuis l'incomparable cardinal de Richelieu*“ (S. 287). Mirabeaus sittliche Schwächen und Verfehlungen werden streng verurteilt; das rein demagogische Element in dem großen Tribunen, der doch aus Numa Roumestans Lande stammt, wird nachsichtig verhüllt. Die Sprache Barthous, soweit ein Fremder darüber urteilen darf, ist prachtvoll klar und schön. Auch die deutsche Übersetzung (Stuttgart, J. Hoffmann. 1913. 415 S.), die Dr. Ph. Weller besorgt und mit erläuternden Anmerkungen bereichert hat, ist gewandt und fließend, vielleicht bisweilen etwas zu breit. Neben kleineren Fehlgriffen (wie S. 140 „die Erleuchteten“ statt die „Illuminaten“) fällt mir doch ein kapitalesses Mißverständnis auf, das in einem wesentlichen Punkte den Sinn dieser Biographie geradezu umkehrt. Barthou erblickt das Verhängnis von Mirabeaus Leben und Wirken während der Revolution in jenem Beschluß der Konstituante, der ihm den Eintritt in das Ministerium verbot und damit die Mög-

lichkeit zur Durchführung seiner staatsmännischen Pläne versperrte. Denn seiner Tätigkeit als geheimer und bezahlter Ratgeber des Hofes blieb der Erfolg versagt. Mirabeau, meint er, erkannte wohl, „daß die Revolution und ihr Ergebnis nur dauerhaft und endgültig sein könne, wenn man das Zerstörte ersetze, und er selbst wäre gern der Baumeister dieses Neubaus gewesen“. Aber — „als er starb, war es für ihn zu spät“ („*au moment de sa mort il était trop tard pour lui*“, S. 296). Weller übersetzt: „Ein zu früher Tod hinderte ihn daran.“ Das ist gerade das Gegenteil der Auffassung Barthous! P. B.

Im Dezemberheft von 1913 der *Feuilles d'hist.* veröffentlicht und erläutert Ch u q u e t eine Denkschrift von D u m o u r i e z „*la galerie des aristocrates militaires*“, eine Arbeit, die ursprünglich als Kapitel dem „*Dumouriez*“ (vgl. H. Z. 111, 677) eingereiht werden sollte, aber von dem Verleger „wegen der vielen Eigennamen“ beanstandet wurde! Die Denkschrift wurde von Dumouriez 1790 anonym veröffentlicht, aber schon 1768 verfaßt, und will beweisen, daß alles Unglück in den vorhergehenden französischen Kriegen, namentlich im siebenjährigen, von den schlechten aristokratischen Generalen herrühre (scharfes Urteil über Zuchtlosigkeit, Plünderungen usw. der französischen Truppen). Die Veröffentlichung der Kritik Lameths über die sog. Memoiren der Marquise von Crequy wird fortgesetzt. Interessant sind Mitteilungen R. G u y o t s aus Pariser Polizeiakten über Börsenspekulationen von Talleyrand und Yarmouth bei den englisch-französischen Friedensverhandlungen von 1806. M i n a r d handelt über die sächsische Kavalleriebrigade v. Holtzendorff, die bei Leipzig auf französischer Seite blieb, und ihr Verhalten am 19. Oktober 1813. W e l l e r t veröffentlicht einige Schreiben von „Verbannten“ aus den Jahren 1816 und 1817, Korrespondenzen Thibaudeaus, Carnots u. a., die von der österreichischen Polizei abgefangen und an die französische Regierung ausgeliefert wurden; sie betreffen Vorgänge in Frankreich, Kammerwahlen u. dgl.

Zwei Arbeiten beschäftigen sich mit der Briefpublikation Heidenstams: „*Marie-Antoinette, Fersen et Barnave. Leur correspondance*“, Paris 1913: 1. E. D a u d e t in der *Revue des Deux Mondes*, 1. Januar 1914 („*Autour de Marie-Antoinette*“). 2. H. G l a g a u in der Internationalen Monatsschrift, Febr. 1914 („*Neue Marie-Antoinette-Briefe*“). Letzterer tritt mir beachtenswerten Gründen für die Ansicht ein, daß sämtliche hier veröffentlichten Briefe mit zwei Ausnahmen gefälscht sind.

Im Dezemberheft 1913 der *Révol. Française* liefert A n c h e l eine kurze Geschichte der „*Jacobins de Breteuil*“, die sich relativ gemäßigt verhielten. B a u d beendet seine Arbeit über *le parti libéral*

à Lyon 1824—1827. Im Dezember- und Januarheft plaudert Ed. Lévy über die zahlreichen tollen „Vornamen d. J. II“. Es ist noch heute ein schrecklicher Gedanke, daß die in diesem Jahre geborenen Unglücksmenschen ihr Leben lang mit Vornamen belastet blieben, wie „Apfel“ oder „die Tulpe Marat“ oder „Unenteilbarer Jacob“ oder „François Décadi Frimaire Duodi“ oder „Nicolaus Menschengeschlecht“ usw. In letzterem Hefte findet sich ferner ein Nachruf Aulards auf Jules Claretie, der kürzlich im 74. Lebensjahr gestorben ist. Er feiert ihn als „Mann von 1792“ — ein Begriff, der in hohem Grade der näheren Definition bedarf. E. Champion behandelt in völlig unzulänglicher Weise „les deux sens du mot aristocrate“. Aus diesem Hefte notieren wir noch: Lévy-Schneider, „l'affaire Serva. Episode de l'Histoire des relations de l'Eglise et de l'Etat sous le premier empire“ (1806 — aus einem demnächst erscheinenden Buche über *Champion de Cicé*) und die umfangreiche Abhandlung von Fosse-yeux über „l'Hotel-Dieu de Paris sous la Révolution“.

Die Strategie des Erzherzogs Karl im Jahre 1796 mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriegskunst von Dr. phil. Wolfg. Kraus. Berlin, Nauck. 1913. 78 S. — Diese Erstlingsarbeit beabsichtigt, nachzuweisen, daß auch der Feldzug von 1796, den selbst ein Menge noch anerkannt hatte, keine hervorragende Leistung Erzherzog Karls darstelle und damit das letzte Vernichtungsurteil über ihn auszusprechen. Dabei fällt neben zahlreichen ungerechten Urteilen auch manche treffende Bemerkung ab. Vor allem ist es — selbstverständlich — dem Verfasser zuzugeben, daß der Erzherzog kein konsequenter Vertreter der neuen Strategie war. Im ganzen hinterläßt die Lektüre der Schrift einen äußerst unangenehmen Eindruck. Es ist den meisten Lesern gewiß nicht sympathisch, einen wissenschaftlichen Anfänger über einen Mann zu Gericht sitzen zu sehen, der eine Reihe von Schlachten gewonnen und sogar Napoleon einmal geschlagen hat. Vornehmlich sollten alle, die sich an derartige Aufgaben heranwagen, zwei Sätze nie vergessen. 1. Daß auch den größten Feldherren, z. B. gerade auch Napoleon und Moltke, Fehler nachzuweisen sind. Das hängt mit den wesentlichsten Bedingungen der Ausübung des Feldherrnberufes zusammen. 2. Daß auch Vertreter der alten Strategie, wie am deutlichsten das Beispiel Wellingtons beweist, sehr Großes geleistet haben. Die im wesentlichen theoretisch gewonnene Gleichsetzung: „Anhänger der alten Strategie = schlechter General“, sollte endlich aus unserer Wissenschaft verschwinden.

Wahl.

L. de Lanza de Laborie, *Paris sous Napoléon. Spectacles et Musées*. Paris, Pion. 1913. 454 S. — Von dem großen Werke

Lanzacs, das die Zustände von Paris unter der Herrschaft Napoleons schildert, sind bisher 7 Bände erschienen. Vorliegender Band behandelt die Theater mit Ausnahme des *Théâtre français*, dem ein besonderer Teil gewidmet ist, und die Museen. Die interessante Darstellung des Verfassers zeigt, wie Napoleon sich persönlich auch um die Details des Theaters gekümmert hat, und wie er auch die Verwaltung der Museen, in denen ja damals aus ganz Europa zusammengebrachte Kunstschatze aufgehäuft waren, persönlich überwachte. G. K.

Im letzten Hefte des Jahrgangs 1913 der *Revue des Etudes Napol.* bespricht Driault die Veröffentlichungen des Großfürsten Nikolai Michailowitsch zur Geschichte Alexanders I.; er verteidigt den Kaiser und glaubt nicht an den Verrat Caulaincourts. Derselbe Autor beginnt die Veröffentlichung der Berichte Sebastianis aus Konstantinopel, Ende 1806 bis 1807 (diplomatischer Kampf Frankreichs gegen England-Rußland; Beginn der Organisation der Verteidigung Konstantinopels). Durieux bespricht Napoleon Bonapartes freundliche Aufnahme in le Luc (Kanton Dragignan) nach der Rückkehr aus Ägypten (9. Oktober 1799). Cazes beschließt die Abhandlung über Napoleons Beziehungen zu Versailles und Trianon (vgl. H. Z. 112, 450). Gromaire spricht über E. M. Arndt und Napoleon, insbesondere über den Gegensatz ihrer Naturen. Interessant ist ein Aufsatz von Vauthier, der im Anschluß an einen Polizeibericht vom 30. Mai 1807 die Lage der 91 946 Pariser Arbeiter von damals erörtert, ihre Bildung, ihre politische Haltung und ihren physischen und sittlichen Zustand (häufige Erwähnung von „*goûts antiphysiques*“ bei gewissen Arbeiterklassen). R. Guyot gibt eine Übersicht über neuere napoleonische Forschungen in Deutschland.

Weil veröffentlicht neue Briefe der Königin Marie-Karoline von Neapel an Marquis Gallo aus Wien von 1801 und 1802, wenig bedeutenden Inhalts (*Revue hist. de la Révol. et de l'Empire*. Oktober-Dezember 1913).

E. Haendcke tritt an der Hand des Briefwechsels zwischen Alexander I. und seiner Schwester Katharina († 1818 als Königin von Württemberg) für eine günstigere Beurteilung des Zaren ein, als sie üblich ist (Alexander I. von Rußland und die Großfürstin Katharina im Briefwechsel. Konservative Monatsschrift, Dezember 1913).

Simon Aszkenezky veröffentlicht im „Denkbuch anlässlich des 250. Jahrestages der Gründung der Lemberger Universität“ (poln., Lemberg 1912) einen Briefwechsel des 1809 in Galizien einrückenden Galitzin mit Alexander I., betreffend dessen Übernahme eines neu zu gründenden Polenreiches. E. Missalek.

Die Fortsetzung der Veröffentlichung von Karmin aus den Papieren von Francis d'Ivernois (*Revue hist. de la Révol. et de l'Emp.*, Oktober-Dezember 1913, vgl. H. Z. 112, 452, 453) enthält u. a. Briefe von Jacobi-Klöst vom Herbst 1808 über den Aufenthalt Alexanders in Königsberg und die Erfurter Verhandlungen und deren Ergebnisse (1808), sowie ein wichtiges Schreiben Cannings, anscheinend vom April 1809, über den auch sonst bekannten Standpunkt Englands, das Erhebungen gegen Frankreich unterstützen, aber nicht dazu aufreizen wolle. Bei Preußen handele es sich, meint Canning, um Tod oder Leben, da könne England keinen Rat geben. Eine lediglich militärische Anstrengung Preußens, besonders ohne Rußland, werde erfolglos und gefährlich sein. Es müsse sich zu einem — nicht dem Prinzip, aber der Natur nach — revolutionären Kriege entschließen und sich wenden an „*every feeling and every passion of the people*“. Die Flamme eines solchen Krieges werde auf das übrige Deutschland 'bergreifen und England dann gern helfen. — In demselben Hefte veröffentlicht derselbe Autor, ebenfalls aus den Papieren von F. d'Ivernois, eine interessante Unterredung von 1813 mit Rostoptschin über den Feldzug von 1812, namentlich über Moskau, die Zustände bei den französischen Truppen, die nicht mit Pferden umzugehen wissen, mehr Beute als Lebensmittel mit sich schleppen, falsche Papierrubel verbreiten usw.

Ch. Schmidt veröffentlicht ein von Sismondi verfaßtes Gutachten der Handelskammer von Genf vom 27. November 1810, das die Vorschläge für den Handel mit der Levante (s. H. Z. 110, 677) und darüber hinaus überhaupt die damalige französische Handelspolitik scharf und sachkundig kritisiert (*Revue histor.*, Januar-Februar 1914).

Im Anschluß an ein von dem Oberstleutnant Ferrari kürzlich (1912) veröffentlichtes ausführliches Schreiben des Grafen de Maistre über 1812 und 1813 erörtert Welschinger die Stellung de Maistres gegenüber Napoleon (*Revue d. d. mondes*, 1. Februar 1914).

Aus der Jubiläumsliteratur notieren wir folgendes: 1. Die Festrede „1813—1913“, die Richard Fester am 3. Februar 1913 bei der Erinnerungsfeier der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg gehalten hat (*Deutsche Revue*, Aprilheft 1913 — bei der Redaktion verspätet eingegangen). Sie enthält manche feine und treffende Bemerkung über die Zeit der Erhebung und schließt mit einigen hübschen Bildern aus der Gegenwart. Zu S. 8 wäre anzumerken, daß m. W. niemand auch nur entfernt daran gedacht hat, „Yorck zu dem subalternen Vollstrecker königlicher Befehle herabzudrücken“. 2. A. Cartellieri liefert eine eingehende und gewissen-

hafte Darstellung der Leiden und der Leistungen Weimars und Jenas 1806—1813, die durchweg auf den Quellen beruht. Auch hat er S. 27—32 eine nützliche Bibliographie hinzugefügt (Weimar und Jena in der Zeit der deutschen Not und Erhebung 1806—1813. Rede gehalten zur Jahrhundertfeier der Deutschen Erhebung am 8. November 1913. Jena, G. Fischer. 1913. 33 S.). 3. A. Schulte hat am 18. Oktober 1913 bei der Übernahme des Rektorats der Universität Bonn eine Rede über die Schlacht bei Leipzig gehalten (erschieden in Bonn, bei A. Marcus und E. Weber, 1913, 32 S. mit einem Schlachtplan). Sie stellt nicht nur eine kraftvolle Zusammenfassung dar, sondern sie ist vielmehr auch reich an Anregungen und nimmt zu einer Reihe von Streitfragen in fördernder Weise Stellung. Auch zeichnet sie sich durch das Streben nach Unparteilichkeit und durch Anschaulichkeit aus. Der Unterzeichnete kann der ablehnenden Kritik dieser Rede, die Pflugk-Harttung im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1914 veröffentlicht hat, in allem Wesentlichen nicht zustimmen. Vor allem findet er das Urteil, wonach Schulte „die Österreicher zuungunsten der preußischen Waffen hervorgehoben“ habe, völlig unbegründet (s. z. B. Schulte S. 20 und 21). 4. E. Müsebeck veröffentlicht in höchst dankenswerter Weise in den Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung Heft 23 die amtliche Statistik über „Freiwillige Gaben und Opfer des Preußischen Volkes in den Jahren 1813—1815“. (Leipzig, S. Hirzel 1913. 156 S.) Der umfangreiche Urkundenanhang enthält hauptsächlich patriotische Immediatengaben aus der Zeit vom Dezember 1812 bis zum April 1813.

Wahl.

Landwehrbriefe 1813. Ein Denkmal der Erinnerung an den Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten, herausgegeben von C. Krollmann (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, 9). Danzig, Kafemann 1913. XXXIX u. 260 S. — Die reiche Gabe aus dem Dohnaschen Familienarchiv bringt den Briefwechsel des Burggrafen Ludwig mit seiner Gattin und mit seinem Bruder Alexander. Aus der Welt der ostpreußischen Kleinstädte führt er unmittelbar hinüber in die große Zeit der Erhebung. In zahlreichen kleinen Zügen spiegelt sich der Widerstreit zwischen Ständen und Staat. Während Alexander Dohna vor allem bei Aufstellung der Landwehr tätig eingriff, verteidigte Ludwig vor Danzig zähe ihre Selbständigkeit und damit auch die Hoheitsrechte des preußischen Staates gegen den russischen Nachbarn und Bundesgenossen, bis er selbst den unerhörten Beschwerden der Belagerung erlag. Der Herausgeber sucht in zum Teil scharfer Polemik die Verdienste Alexander Dohnas gegenüber der von Theodor von Schön beeinflussten Überlieferung zu wahren.

Wentzcke.

Den Übertritt Hessens zu den Koalitierten im Herbst 1813 schildert mit allen Einzelheiten zum ersten Male in ganz einwandfreier Weise, auf Grund archivalischer Studien, H. U l m a n n im Archiv f. hessische Gesch. IX („Hessen-Darmstadt am Scheideweg im Herbst 1813“, ursprünglich Vortrag).

v. P f l u g k - H a r t t u n g publiziert im Militär-Wochenblatt 1913 Nr. 165 und 166 einen Brief des englischen Militärbevollmächtigten General Stewart an seinen Bruder Lord Castlereagh vom 17. Oktober 1813 und liefert einen Kommentar dazu. Der Brief, der in seinem Wortlaut bisher unbekannt war, enthält eine herbe und gewiß zum großen Teil berechtigte Kritik des Verhaltens Bernadottes vom 14.—16. Oktober. D e r s e l b e veröffentlicht im Dezemberheft 1913 des „Türmer“ einen kurzen Aufsatz über „die Männer der Freiheitskriege“.

In den Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte 26, 2 hat P. H a a k e unter Heranziehung neuen archivalischen Materials eine umfangreiche Studie über „König Friedrich Wilhelm, Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage“ begonnen; sie reicht zunächst bis zum Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Das nächste Heft wird den Schluß bringen; es empfiehlt sich, erst dann auf die ganze Arbeit einzugehen. — Über „Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung“ hat P. L e n e l seine Göttinger Habilitationsvorlesung gehalten; abgedruckt in K. Beyerles deutschrechtlichen Beiträgen IX, 3 (auch S.-A.).

B i e d e r m e i e r - Deutschland von 1815—1847, von Max v o n B o e h n. Berlin, o. J. (1912), Bruno Cassirer. IX u. 615 S. — Das vorliegende Werk, dessen Verfasser ja wohl nicht den Ehrgeiz gehabt hat, seinen großen Stoff in wissenschaftlicher Weise zu durchdringen, kann aber auch als eine harmlose kulturgeschichtliche Darstellung kaum befriedigen. Der Stoff ist in recht unkritischer Weise so gehäuft, daß man die Geduld dabei verlieren muß. Und die Ausfälle auf gegenwärtige Mächte vom Standpunkt eines sehr allgemeinen Liberalismus sind eine schlechte Würze. Der Mangel an gründlicher Durchbildung stört am meisten bei politischen und philosophischen Dingen; besser Bescheid weiß der Verfasser bei gesellschaftlichen Zuständen, am besten bei den Schöpfungen der Mode. Aber selbst hier fallen Wiederholungen auf, und es verliert sich alles ins Anekdotische. Eine wirkliche Anschauung von den Zuständen der Epoche in einem höheren Sinne wird man kaum aus dem Buche gewinnen können. — Viel Freude haben mir und anderen die bildlichen Beigaben gemacht, hauptsächlich Reproduktionen der Handzeichnungen von Franz Krüger und der farbigen Wiener und Pariser Modebilder.

Freiburg i. Br.

Veit Valentin.

F. Rousseau erzählt das bewegte Leben der Königin Charlotte von Portugal, der Gemahlin Johannis VI. und Mutter Don Mi-guels, insbesondere das letzte Jahrzehnt (1820—1830), unter Benutzung französischer Gesandtschaftsberichte (*Revue des quest. histor.* 1914, I).

Aus der russischen Veröffentlichung von des Dichters Žukovskii (Shukowskij) Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV. von 1822—1852 hat S. Loewenson in der Zeitschr. f. Ost-europ. Gesch. IV, 2 einige Mitteilungen gemacht.

M. Lauberts Aufsatz über „Metternich und die Kritik der deutschen Presse (in Hamburg, Breslau, Berlin) an der Revolution in Krakau und Galizien 1846“ (*Hist. Vierteljahrschr.* 1914, I) zeigt aufs neue einerseits Metternichs Empfindlichkeit gegenüber Angriffen in der Presse, andererseits das bereitwillige Entgegenkommen der preußischen Regierung, um keine Spannung mit den Ostmächten aufkommen zu lassen.

In der Westdeutschen Zeitschrift 32, 1/2 (auch als Sonderdruck. 72 S.) hat Joseph Hansen — augenscheinlich in erheblich erweiter-tem Umfange — den höchst interessanten Vortrag zum Abdruck gebracht, den er im September 1913 auf dem Deutschen Historikertag in Wien über „Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium Camphausen-Hansemann im Jahre 1848“ gehalten hat. (Einen Inhaltsauszug bringt die Deutsche Lit.-Ztg. 1913 n. 41.) Der Titel deckt nicht eigentlich den reichen Inhalt. Vielmehr handelt es sich für Hansen um eine scharfsinnige und gewinnbringende Betrachtung der Abwandlung Friedrich Wilhelms in seiner innerlichen und äußeren Stellung zur preußischen Verfassungsfrage in ihrer Verbindung mit der nationalen Einigung von Radowitzens Novemberdenkschrift bis zur Berufung des Ministeriums Camphausen (29. März 1848); als besonders wirksam erscheint die Entwicklung der populären Strömungen in Süddeutschland, den Rheinlanden und Schlesien und die Aktion der Fürsten (Mission Max von Gagern) für die äußere Hinüberführung des Königs zum Konstitutionalismus, den er sich zunächst nach süd-deutschem Vorbilde gedacht hat, während seine Zusagen vom 21. und 28. März in Verbindung mit Einzelverheißungen im Sinne des parla-mentarischen Konstitutionalismus zu deuten waren. Schon vor der Ernennung des Ministeriums Camphausen setzt des Königs Handeln zur Wiederherstellung des monarchischen Prinzips ein. Als das Ver-dienst des Ministeriums Camphausen wird besonders betont, daß es den formalen Rechtsboden behauptet hat und daß damit „die Revo-lution in Preußen nicht anerkannt“ wurde. Von da aus versteht sich nun auch der Kampf um „die Anerkennung der Revolution“, für dessen publizistischen und parlamentarischen Verlauf auf die Greifs-walder Dissertation von Benno Kettner (1912) verwiesen sei. K. J.

Ludwig Bergsträber liefert in der Hist. Vierteljahrschr. 1914, I auf Grund der Aufzeichnungen des damaligen Rittmeisters beim Generalkommando in Koblenz, A. Frhrn. von der Goltz, die hier auf Mitteilungen beteiligter Zeitgenossen beruhen, „neue Beiträge zur Geschichte der Berliner Märztag“, die im einzelnen mancherlei Neues oder Ergänzungen bringen oder für die Kritik bzw. Bestätigung bekannter Quellen nutzbar sind. Sie betreffen I. den Anteil des rheinischen Oberpräsidenten Eichmann an den Vorgängen des 17. und 18. März in Berlin; II. den (unwesentlichen) Anteil des Hofpredigers Strauß (bes.: Gottesdienst am 19. März); III. die Erzählungen des Generals v. Wussow über den 19. März; IV. die Fluchtversuche des Königs; V. die sog. Naunynsche Deputation und den Befehl zum Rückzug der Truppen.

H. H a n s e n s „Bemerkungen zu Moltkes Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/9“ — vornehmlich auf Grund des dänischen Generalstabswerks — bieten teils kleine Ergänzungen, an manchen Stellen auch Verbesserungen von Fehlern der Moltkeschen Darstellung, zum Teil aber nur einfache Nebeneinanderstellung abweichender Äußerungen und verlieren sich nicht selten in Kleinlichkeiten (Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 42).

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849 mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Herausgegeben von Ludwig Bergsträber. (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgegeben von Litzmann, 114.) Bonn, Marcus & Weber, 1913. 2,20 M. — Zu den vielen kleinen Hilfsmitteln, die der Erforschung der deutschen Bewegung von 1848 in letzter Zeit beschert wurden, gesellt sich eine treffliche Ausgabe der Reichsverfassung, die Bergsträber mustergültig besorgt hat. Die endgültige Redaktion der Paulskirche bildet den Grundstock. Voran geht bei den einzelnen Paragraphen die Fassung des Ausschußentwurfs und die Beschlüsse der einzelnen Lesungen. Angeschlossen sind die Redaktionen der Unionsverfassung und der diese wieder modifizierenden amtlichen Gegenvorschläge. Jeder einzelne Paragraph spiegelt so gleichsam die Entwicklungsgeschichte der Verfassung selbst. Vielleicht wäre es möglich gewesen, durch Benutzung verschiedener Typen, etwa abwechselnd Fraktur und Antiqua, das Ganze auch für das Auge übersichtlicher zu gestalten.

Wentzke.

„Joseph Graf zu Stolberg-Westheim (1804—1859), seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild von Otto Pfülf S. J.“ (Freiburg i. Br., Herder. 1913. VII u. 193 S. 3,40 M.) ist hauptsächlich nach Briefen und anderen Familienpapieren gearbeitet. Wie bei den bekannten früheren Werken des Verfassers,

der im Sammeln und im Ausbreiten sich mit gleicher Rührigkeit betätigt, liegt auch diesmal der Wert im Stoffe, nur daß der Stoff im ganzen ziemlich unbedeutend ist. Über die ersten zehn Jahre des Bonifatiusvereins, dessen Gründung das eigenste Werk Stolbergs ist, und namentlich über die Anfänge der preußischen katholischen Fraktion, in der dieser jüngste Sohn des Grafen Friedrich Leopold 1852—53, mit Wilderich Ketteler eng verbunden, als Führer des aristokratisch-konservativen Flügels dastand, bietet das Buch immerhin manches Neue und einiges Wertvolle. Beachtenswert sind z. B. (S. 137) in den Berichten Stolbergs an seine Frau die Worte vom 8. Februar 1853, denen auch Pfüls verwischende Anmerkung ihre Bedeutung nicht nehmen kann: „Die uns in politischer Hinsicht Näherstehenden sind meist unsere religiösen und umgekehrt die uns in religiöser Hinsicht näherstehenden unsere politischen Gegner, und leider letztere mitunter in den leidenschaftlichsten und rohesten Formen. . . . In der Fraktion wird es jetzt zuweilen sehr wenig erbaulich. Leider bestätigt alles bisher meinen Abscheu gegen die Wahl von Geistlichen zu Abgeordneten. Zudem sind diese Männer, wenn sie sich auf dieses Feld begeben, oft unglaublich leidenschaftlich und roh, und da blutet dem Katholiken das Herz. Die Feinde der Kirche lachen einstweilen ins Fäustchen.“

Im Februarheft 1914 der Preußischen Jahrbücher hat Herm. Oncken aus der Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen „Marx und Engels“ eine Skizze ihrer persönlichen, wissenschaftlichen, politischen Beziehungen zu entwerfen unternommen. Hervorgehoben sei die richtige Betonung, daß eine höhere Einschätzung von Engels Anteil an dem gemeinsamen Werke nun nötig ist; der Hinweis darauf, wie sehr sich hier zeigt, in welchem Grade das Anschauungsmaterial, aus dem das Kapital abstrahiert, aus dem englischen Wirtschaftsleben der vierziger bis sechziger Jahre entnommen ist, wie gering die Fühlung mit dem deutschen Wirtschaftsleben, wie groß die Differenz zwischen dem historisch begrenzten Wert der Vorstellungswelt, aus der „das Kapital“ hervorgegangen, und dem „unerhörten Anspruch“ auf seine „kanonische Allgemeingültigkeit“; ferner der Hinweis auf die positive und realpolitische Stellung von Engels zum preußischen Staat, seinem Heer (der Freude an dessen Erfolgen), dem neuen Reich; schließlich die neuen, wenn auch noch unvollkommenen Kenntnisse, die wir über die Beziehungen von Miquel und Lassalle (sie erstrecken sich über die Jahre 1851—1857) und die Anknüpfungen Bismarcks durch L. Bucher mit Marx (1865 und 1867) gewinnen.

Die Fortsetzungen der S. 455 zuletzt erwähnten Briefe des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern an seine

Gattin (Deutsche Revue, Januar und Februar 1914) führen in bekannter Weise bis zur abermals provisorischen Annahme der Militärvorlage (31. Mai 1861); auch diesmal mit wertvollen Äußerungen z. B. über die Feudalkonservativen, so in der Grundsteuerfrage; über die Demoralisation der Polizei; die „Rettung der Militärvorlage“ (Annahme der Regierungsforderung, aber mit Abstrich und im Extraordinarium) erscheint dem Fürsten als glänzender Sieg der Regierung: „Ich habe durch den Eindruck meiner Erklärung die Sache gerettet“.

R. F e s t e r teilt im Januarheft 1914 der Süddeutschen Monatshefte die — freilich nur fragmentarisch erhaltene — ursprünglichste, unmittelbar aufgezeichnete Niederschrift von Carl Schurz über das bekannte Gespräch mit Bismarck vom 28. Januar 1868 unter Anfügung kritischer Erläuterungen mit.

G. B a p s t hat anknüpfend an die früher erwähnten Schilderungen der Schlachten um Metz (s. zuletzt Bd. 112 S. 453) weitere detaillierte Darstellungen der Vorgänge um Metz gegeben bis zum Bekanntwerden der Katastrophen von Sedan und in Paris im französischen Hauptquartier, 10. September, auch diesmal voll herben Tadels gegen manche Führer, in erster Linie wieder Bazaine: „Die Armee war im Grunde ohne Oberbefehl; ihr Führer sagte nie: ich will. Er konnte es nicht, denn er wollte nichts und gab selbst zu, daß er nicht wußte, was er tun sollte“ („Die ersten Unterhandlungsversuche des Marschalls Bazaine in Metz“, Deutsche Revue, Januar und Februar 1914).

Die Fortsetzung der S. 457 erwähnten Erinnerungen von L a d y B l e n n e r h a s s e t t (geb. Gräfin Leyden) an das Victorianische England (II.: Einblicke in seine Geselligkeit I) wissen anmutig und geistvoll von manchen berühmten Namen des politischen und geistigen Lebens jener Tage zu erzählen; weitere Artikel sollen folgen (Deutsche Rundschau, Februar 1914).

In der Deutschen Revue erscheinen seit November 1913 ausführliche und höchst wertvolle, durch reichhaltige Wiedergabe bisher unbekannter Akten ausgezeichnete Mitteilungen „Aus den Erinnerungen d. k. rumän. Ministerpräsidenten a. D. D e m e t e r A. S t o u r d z a (über) „die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und den Balkankrieg.“ Sie reichen im Februarheft 1914 bis zum Eintritt Rumäniens in den Krieg 1877 und die Kämpfe vor Plewna (bis Oktober 23). Es wird darauf zurückzukommen sein.

In der Revue vom 1. Januar d. J. setzt Prinzess R a d z i w i l l (sie ist auch Verfasserin des mit Kolb gezeichneten Artikels; s. H. Z. 112, 457) ihre Erinnerungen an den Berliner Hof fort, zu dem sie bis

1887 Beziehungen hatte. Sie rühmt sehr den damaligen Prinzen Wilhelm (II.) und dessen Gemahlin. Unter dem Hofpersonal erwähnt sie besonders die Gräfinnen Hacke und Oriolla und den (1911 verstorbenen) B. v. d. Knesebeck, dem sie mit Recht eine Sonderstellung zuweist.

Graf d'Eschevannes veröffentlicht Briefe von Jules Simon aus der Zeit der parlamentarischen Kämpfe unter Napoleon III., leider ohne Adresse und ohne Datum (*Revue nouvelle*, 1. Januar d. J.).

Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 7, 1898—1900. Wien und Leipzig, Karl Fromme, 1911. 507 S. — Durch die Schuld des Referenten kommt die Besprechung über den neuesten Band dieses bekannten Werkes etwas verspätet. Es ist aber über denselben nicht viel zu sagen, er hat dieselben Vorzüge und Fehler wie seine Vorgänger. Verfasser erzählt die Geschichte des österreichischen Reichsrats, der Delegationen und der wichtigsten Landtage nach Sessionen. Er zitiert aus den Reden, die gehalten worden sind, berichtet uns über die Gesetze, gibt Ausschnitte aus Zeitungsartikeln und dazu einen verbindenden Text: alles zusammen eine Geschichte der inneren österreichischen Politik, die für jeden Politiker, Journalisten usw. ein unentbehrliches Nachschlagebuch geworden ist. In dem vorliegenden Bande schildert Kolmer die traurige Zeit, da Graf Franz Thun Ministerpräsident in Österreich gewesen ist. Sein schwieriges Erbe übernahmen dann die provisorischen Kabinette Clary und Wittek, auf die zu Beginn 1900 das Ministerium Körber folgte. Es mag noch erwähnt werden, daß der Verfasser auch in diesem Bande seinen streng deutschliberalen Standpunkt nicht verleugnet.

Prag.

O. Weber.

Neue Bücher: *Latreille, L'oeuvre militaire de la Révolution.* (Paris-Nancy, Imhaus et Chapelot. 10 fr.) — *Tourneux, Bibliographie de l'histoire de Paris pendant la Révolution française. T. 5.* (Paris, Champion. 10 fr.) — *Barthou, Mirabeau.* (Berechtigte Übertragung von Weller.) (Stuttgart, Hoffmann. 6,50 M.) — *Pouget de Saint-André, Le général Dumouriez (1739—1823).* (Paris, Perrin & Cie.) — *Turquan et d'Auriac, Une aventurière de haut vol. Lady Hamilton, ambassadrice d'Angleterre et la Révolution de Naples (1763—1815).* (Paris, Emile-Paul frères. 5 fr.) — *Mason, Pour l'Empereur, pages d'histoire nationale 1796—1821.* (Paris, Ollendorff.) — v. Pflugk-Harttung, Leipzig 1813. (Gotha, Perthes. 9 M.) — Müsebeck, Ernst Moritz Arndt. 1. Buch. (Gotha, Perthes. 11 M.) — Meisner, Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes. (Breslau, Marcus. 10 M.) — *Gaschet, Paul Louis Courier*

et la Restauration. (Paris, Hachette et Cie.) — Clem. Thdr. Perthes, Bundestag und deutsche Nationalversammlung im Jahre 1848, nach Frankfurter Berichten des Perthes herausgegeben von Otto Perthes. (Frankfurt a. M., Baer & Co. 7,50 M.) — *Polver, Radetzky a Verona nel 1848.* (Verona, Cagianca. 6 L.) — Gerh. Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1876. (Heidelberg, Winter. 10 M.) — Ernst Vogt, Die hessische Politik in der Zeit der Reichsgründung. (München, Oldenbourg. 6 M.) — Cleinow, Die Zukunft Polens. 2. Bd. Politik. (1864—1883.) (Leipzig, Grunow. 8 M.) — Fullerton, *Problems of power: a study of international politics from Sadowa to Kirk-Killissé.* (London, Constable. 7,6 sh.) — Palat (Pierre Lehautcourt), *Bazaine et nos désastres en 1870.* 2 vol. (Paris-Nancy, Imhaus et Chapelot.) — Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. 2. Bd. (Freiburg i. B., Herder. 6,50 M.) — Rodes, *La Chine et le mouvement constitutionnel (1910—1911).* (Paris, Alcan. 3,50 fr.) — Nikolaidis, Griechenlands Anteil an den Balkankriegen 1912/13. (Wien, Hölder. 6 M.)

Deutsche Landschaften.¹

Unter dem Titel „Ist Elsaß-Lothringen Staat?“ läßt James Rosenberg eine Broschüre erscheinen (Straßburg, Heitz. 67 S.), in der er die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichslandes seit der Verfassung von 1911 einer Prüfung unterzieht. Er kommt zu dem Schluß, daß prinzipiell darin nichts geändert worden ist, daß Elsaß-Lothringen noch immer kein Staat, sondern ein Kommunalverband sei.

Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Mit Unterstützung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts herausgegeben von E. Rebmann, E. Gothein und E. v. Jagemann. 1. Bd. (Karlsruhe, Braun. 1912. XI, 1125 S. 20 M.) — Zum ersten Male im Jahre 1885 erschienen, liegt das „Großherzogtum Baden“ nunmehr in 2. Auflage vor, die jedoch im Grunde sich als ein ganz neues Werk darstellt. Schon äußerlich ist dies am Umfang ersichtlich; bei größerem Format entsprechen 1125 Seiten früheren 760. Verschiedene Artikel sind neu hinzugekommen, die aus der ersten Auflage übernommenen durchweg neubearbeitet, ja zum großen Teil vollständig neu verfaßt. In die Redaktion haben sich die drei Herausgeber in der Weise geteilt, daß Rebmann, der zugleich die Gesamtedaktion besorgte, den ersten allgemeinen Teil „Land und Volk“ übernahm, E. Gothein den zweiten, die „Volkswirtschaft“ behandelnden, und E. v. Jagemann den dritten „Staat und

öffentliches Leben“. Ein zahlreicher Stab fast ausnahmslos erlesener Mitarbeiter stand ihnen zur Seite, so daß ein in jeder Hinsicht muster-gültiges Werk geschaffen wurde, ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich auf irgendeinem Gebiete über Baden unterrichten will, über Landwirtschaft, Industrie, Handel, die innere Verwaltung, das Unterrichtswesen, die Pflege von Kunst und Wissenschaft, die kirchlichen Verhältnisse, die Presse, gemeinnützige Anstalten oder was es auch immer sei. Gegenstand der Darstellung sind die heutigen Zustände; doch ist in einzelnen Fällen auch auf die frühere Entwicklung zurückgegangen. Zusammenfassende geschichtliche Abschnitte finden sich im allgemeinen Teil unter „Das Volk und seine Kultur“. Vortrefflich ist der Überblick über die „Urgeschichte“ des Landes von Eugen F i s c h e r. Ebenso verdienen Lob die „Geschichte der Kunst in Baden“ von M. W i n g e n r o t h, A. W a a g s „Sprache und Literatur“ und F. P f a f f s „Kulturgeschichte“. Nicht befriedigen kann dagegen der Abschnitt „Badische Geschichte“; Einblick in den Stand der Forschung auf dem Gebiete der badischen Landesgeschichte, die gerade in den letzten Jahrzehnten so bedeutend gefördert worden ist, erhält man aus ihm auch nicht annähernd (vgl. die Besprechung in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 28, 160 ff.). Als Beilagen sind dem Werke drei Karten, darunter eine ausgezeichnete historische von O. K i e n i t z, beigegeben; weitere sollen mit dem zweiten Bande folgen, der, wie wir dem Vorwort entnehmen, die badischen Landschaften im einzelnen in ihren geschichtlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Beziehungen schildern und auch ein Ortsverzeichnis bringen wird.

A. K.

Über „Die Siegel der Grafen von Freiburg“ veröffentlicht J. L a h u s e n eine für die Sphragistik und Heraldik nicht unergiebig kleine Schrift (Freiburg i. Br., Wagnersche Universitätsbuchhandlung, 1913. 24 S. mit 29 Abb. 90 Pfg.), deren Ergebnisse in einzelnen Punkten von A. E i t e l in der Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg 29 (1913), 215—224 ergänzt werden.

R. S i l l i b hat als Neujahrsblatt für 1914 der Badischen Historischen Kommission, N. F. 17 (Heidelberg, C. Winter. 108 S.) eine Arbeit über Schloß Favorite und die Eremitagen der Markgräfin Franziska Sibylla Augusta von Baden-Baden erscheinen lassen. Nach einer kurzen, aber eindringenden Charakteristik der interessanten Persönlichkeit der Markgräfin (Sillib nimmt sie in Schutz gegen die bisher herrschende, auf den Pöllnitzschen Memoiren beruhende Vorstellung) gibt er eine Darstellung der Baugeschichte und eine kunst-

historische Würdigung des Schlößchens. Besonders sei noch auf das hübsche Schlußkapitel „Kulturgeschichtliches“ aufmerksam gemacht.

W. Windelband.

Beiträge zur Geschichte der Heidelberger Romantik veröffentlicht F. Schneider in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern XVIII, 1 vornehmlich auf Grund von bisher ungedruckten Briefen. In demselben Heft teilt K. Obser als Beitrag zur Geschichte der deutschen Literatur im ersten Jahrzehnt des 19. (nicht 18., wie es versehentlich im Titel und auch im Text heißt) Jahrhunderts Stücke aus dem Briefwechsel des dem weimarischen Kreise nahestehenden Freiherrn Leo v. Seckendorff mit.

Als Ersatz für das nunmehr eingehende Neue Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg erscheinen neuerdings als Monatschrift Heidelberger Geschichtsblätter. Ihr Inhalt ist wissenschaftlicher als die Überschrift des programmatischen Eröffnungsartikels („Was die Heidelberger Geschichtsblätter sagen und singen . . .“) zu versprechen schien. Besonders sei auf den Beginn einer Arbeit von F. Schneider über den Anteil Heidelbergs an dem Befreiungskampf Deutschlands (im Januarheft) hingewiesen.

Das im Auftrage des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegebene Hohenlohische Urkundenbuch bringt in dem von K. Weller und Chr. Belschner bearbeiteten dritten Bande (Stuttgart, Kohlhammer. 1912. IV u. 830 S. 15 M.) die Urkunden der Jahre 1351—1375, zum größten Teil in Regestenform. Der Inhalt des Bandes ist überaus reichhaltig und wertvoll; unter den vielen bisher unbekanntem Stücken finden sich einige Urkunden Karls IV. (S. 293, 309, 510). Die Bearbeitung zeigt im ganzen die ausgezeichnete Sorgfalt, die wir von Wellers früheren Arbeiten her gewohnt sind. Lücken und Versehen, wie sie einem derartigen Werke nie ganz fehlen können, scheinen immerhin etwas zahlreicher zu sein als in den früheren Bänden. Ich vermerke einiges von dem, was mir bei der Durchsicht und gelegentlicher Benutzung aufgefallen ist. S. 81 ist die Urkunde Nr. 79 falsch in den August 1355 gesetzt; sie kann, da von dem *rex Romanorum* die Rede ist, natürlich nicht mehrere Monate nach der Kaiserkrönung Karls IV. ausgestellt sein. Die S. 88 Z. 26 ff. aus dem Lehenbuche Gerlachs von Hohenlohe verzeichnete Urkunde vom 15. August 1356 ist im Original im Reichsarchiv zu München (Reichsstadt Nürnberg, Fasz. 284) überliefert. S. 255 fehlt die wichtige Urkunde vom 6. Juli 1362 (meine Mainzer Regesten 1, 339 nr. 1519), S. 266 die vom 16. Januar 1364 (ebenda 390 nr. 1728), S. 296 die vom 27. Februar 1366 (ebenda 469 nr. 2074), auch S. 321 finden sich Lücken (vgl. ebenda S. 544 f.), desgleichen S. 382 (ebenda

nr. 2441). Das S. 267 nr. 252 vermißte Original ist tatsächlich vorhanden (s. a. a. O. 395 nr. 1750), S. 319 nr. 357 ist ungenau (ebenda 527 nr. 2328). S. 468 durfte nicht Stübels Ausgabe des *Chronicon Sampetrinum*, sondern nur Holder-Eggers *Monumenta Erptesfurtenia* benutzt werden. Ein recht bössartiger Irrtum ist es, wenn wiederholt das R. des Registraturvermerkes bei Urkunden Karls IV. (S. 214 f. nr. 170 u. 171, S. 297 nr. 320) zu „*Recognovit*“ ergänzt oder gar „das Rekognitionszeichen“ genannt wird (S. 241, wo zugleich — ein merkwürdiges Ausdeuten einer ganz belanglosen Faltung der Urkunde — von „dem oberen Umbug der Rückseite“ gesprochen wird, und S. 563). Das von Belschner verfaßte Register ist sehr nützlich, doch stört das Zusammenwerfen von Namen- und Sachregister. Der Mangel einer Inhaltsübersicht macht sich bemerkbar, da die chronologische Anordnung durch Einschlebung der urkundlichen Überlieferung über einzelne Familienmitglieder öfters durchbrochen wird. Der Begriff „Hohenlohisches Urkundenbuch“ kann übrigens kaum so weit gespannt werden, um die Aufnahme aller Urkunden der aus dem Hause stammenden Bischöfe zu rechtfertigen; die größtenteils bereits bekannten Urkunden zur Geschichte B. Albrechts von Würzburg füllen allein über 200 Seiten und bringen begreiflicherweise eine Masse von Namen und Sachen in den Band, die mit hohenlohischer Familiengeschichte nichts zu tun haben.

F. V.

Über die Tätigkeit Christoph Martin Wielands als Kanzleiverwalter in Biberach von 1760—1769 macht E. Springer in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte XXII, 4 Mitteilungen. Aus dem sonstigen Inhalt des Heftes sei erwähnt die Arbeit von Marcel Dunan über eine auf Napoleons Befehl im Zusammenhange der Kontinentalsperre gegen die Schweiz angelegte württembergische Handelssperre 1810—1811 und die Zusammenstellung der württembergischen Geschichtsliteratur des Jahres 1912 durch O. Lenze.

Einen unmittelbar unter dem Eindruck des Ereignisses geschriebenen Bericht des französischen Gesandten in München, des Herzogs von Vitry, an Ludwig XIV. über den Münchener Residenzbrand — am 9. April 1674 veröffentlicht M. Strich im Bayerland, Jahrg. 25, Heft 10 u. 11.

Aus der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 39 (1913) heben wir mit besonderem Nachdruck die inhaltvollen „Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung, 1368 bis 1548“, von P. Dirr hervor. Außerdem bringt das Heft folgende Abhandlungen: P. Reinecke, Beiträge zur Geschichte Rätians in der römischen Kaiserzeit; Roger, Bildertypen von Augsburger

Sigillaten; Koeberlin, Beiträge zur Geschichte der Kantorei bei St. Anna in Augsburg; M. Rintelen, Das Regionenbuch der Augsburger Kaufmannschaft (Beitrag zur Geschichte des Handelsregisters).

Das von Alfred Schröder herausgegebene Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg enthält in der 3. und 4. Lieferung des 4. Bandes (Einzelpreis 6,50 M.) neben der großen Abhandlung von Alfred Wolff über Gerichtsverfassung und Prozeß im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit, die auch im Sonderdruck erschienen ist und in dieser Zeitschrift noch besprochen werden soll, zwei Aufsätze von Jos. Zeller, deren erster eingehende, auch auf archivalischer Forschung beruhende Untersuchungen über Gründung, Bestand (Verzeichnisse der Äbtissinnen und der Chorfrauen) und Verfassung des Frauenstifts Edelstetten in der Augsburger Diözese bietet, während der zweite kleine Beiträge zur älteren Geschichte der Benediktinerabtei Deggingen im Ries bringt.

Als kulturhistorische Studie über eine Siedlung des Saalgaues bezeichnet H. Ulbrich seine außerordentlich in das Detail gehende Untersuchung über das Dorf Untererthal (Würzburg, F. Staudenraus. 1913. 414 S.). Nach ausführlicher Behandlung der Geschichte der Markung, des Dorfes und der Bewohner stellt er zum Schluß eine Chronik aller denkwürdigen Ereignisse zusammen, die das Dorf erlebt hat.

In den Beiträgen zur Gesch. von Stadt und Stift Essen, Heft 35, 1913 behandelt K. Stricker, „Geschichte des Essener Propsteihofes Nünning“, die im Essener Gebiet seit dem 13. Jahrhundert beginnende Auflösung der Großgrundherrschaft und des Villikationsystems, die sich dort hauptsächlich durch Freilassung der Hörigen und Verpachtung der Höfe in Form der Erbpacht vollzogen hat.

Der vom Konservator C. Dönges aufgestellte „Katalog der historischen Sammlungen im Wilhelmsturm zu Dillenburg“ (Veröffentlich. des Hist. Ver. zu Dillenburg. E. V. Nr. 6. Dillenburg, Verlag von M. Weidenbach. 1912. 216 S.) wird vor allem der nassauischen Landes- und Kunstgeschichte gute Dienste leisten. Der Katalog verzeichnet in vier Abschnitten die Bilder, Urkunden und Akten, Bücher und Gegenstände (d. i. Geräte, Fahnen, Waffen, Münzen, Siegel usw.) der reichhaltigen Sammlung.

Aus der Zeitschrift des Histor. Ver. f. Niedersachsen, Jahrgang 1913, Heft 2—3 verzeichnen wir E. Müllerleiles Freiburger Dissertation „Die Gewandschneidergilde“.

Einige Ergebnisse archivalischer Forschung „zur Geschichte des Verkehrs- und Postwesens im Erzstift Magdeburg“ teilt W. Möl-

I e n b e r g in den Geschichtsbl. f. Stadt und Land Magdeburg, 48. Jahrgang 1913, Heft 2 mit; ein geregelter Postverkehr ist im Erzstift erst verhältnismäßig spät, zwischen 1670 und 1680, entstanden. Friedr. A r n e c k e , „Die äußeren Merkmale der älteren deutschen Bischofsurkunde“, referiert ebendasselbst über A. Bierbachs Dissertation „Das Urkundenwesen der älteren Magdeburger Erzbischöfe.“

In den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1913, Heft 2 läßt W. S t e i n , „Die Hansestädte“, einem früher behandelten ersten Kapitel „Überlieferung und Grundfragen“ (vgl. H. Z. Bd. 111, S. 693) einen zweiten Abschnitt folgen, der sich die Aufgabe setzt, „die einzelnen Hansestädte in bestimmter Ordnung und Gruppierung samt den über ihre Eigenschaft als Hansestädte vorliegenden Nachrichten vor Augen zu führen“. Und zwar beginnt er die Untersuchung zunächst mit dem Westen Deutschlands, den niederrheinischen Gebieten (Köln, Cleve, Berg, Geldern, Utrecht usw.), wo sich insgesamt etwa 30 Hansestädte nachweisen lassen. — W. K r u s e , „Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526“, behandelt in einem ersten, bis zum Vertrage von Malmö (1524) reichenden Teil 1. die Entstehung der Gotlandfrage und ihre vorläufige Entwicklung, 2. den schwedischen Angriff auf Gotland und seine Folgen. — Ein Beitrag Fr. T e c h e n s , „Die deutschen Handwerker in Bergen“, sucht auf Grund der Forschungen von Bendixen (Die deutschen Handwerker auf norwegischem Boden im Mittelalter, 1912) und einer ergänzenden Rezension Alex. Bugges mit Hilfe der hansischen Veröffentlichungen alles zusammenzustellen, was wir von den deutschen Handwerkern in Bergen wissen. Unsere Kenntnis von der inneren Organisation des Handwerks ist dürftig genug.

In der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 15, Heft 2, 1913 handelt Rud. T o b e r g über die „Lübecker Kämmerei von 1530 bis 1665“, Ernst W i l m a n n s über „die Entstehung der hansischen Desiderien“.

Die fleißige Arbeit von Volquart P a u l s über „die holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jahrhundert“ (Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. 1913, Bd. 43) behandelt hauptsächlich die Rechts- und Gerichtsverfassung, die Finanz- und Militärverwaltung. Manche schiefe oder falsche Urteile (vgl. z. B. S. 98) erklären sich aus der Beschränkung der Forschung auf die Tätigkeit der lokalen Ämter. Namentlich von der Finanzverwaltung läßt sich auf diesem Wege ein klares Bild nicht gewinnen. Die eingehenden Ausführungen über die Zollverwaltung, deren Einnahmen auch in Holstein der Regel nach an die Zentralkasse abgeführt wurden (vgl. S. 162), wären, wie manche andere allzu breite Darlegung, im Rahmen einer Ämter-

geschichte ganz oder teilweise entbehrlich gewesen. — Die sehr interessante Abhandlung E. Daenells, „Nordschleswig seit 1864“, gewährt ein anschauliches und lebendiges Bild von der Bedeutung und den Wandlungen des deutsch-dänischen Nationalitätenkampfes, der manche verwandte Züge mit der Entwicklung des polnischen Gemeinwesens aufweist; sie ist offenbar durch das kürzlich erschienene Buch von M. Mackeprang „Nordschleswig von 1864 bis 1911“ angeregt worden, das sich gegen die preußische Nordmarkpolitik wendet, im ganzen, wie Daenell nachweist, tendenziös dänisch gefärbt und durch mancherlei Ungenauigkeit und Fehler entstellt ist.

Die sorgfältige Arbeit Ottomar Schreibers, „Die Personal- und Amtsdaten der Hochmeister des deutschen Ritterordens von seiner Gründung bis zum Jahre 1525“ (Oberländische Geschichtsblätter, 1913, Heft 15), bietet nicht nur ein nützliches Hilfsmittel für die Erforschung der Ordensgeschichte; sie enthält auch einige neue Ergebnisse über Regierungsjahre, Herkunft und Geburtsstand der Hochmeister.

Von der Chronik des A. H. Lucanus, Preußens uralter und heutiger Zustand (1748), ist Bd. 2, Lieferung 2 (Lötzen 1913) in der Ausgabe G. Sommerfelds erschienen; vgl. H. Z. Bd. 110, S. 469.

In der Zeitschr. f. Gesch. und Altertumsk. Ermlands, Bd. 18, Heft 3, 1913 schildert Dittrich ausführlich die Geschichte des Frauenburger Doms von der Gründung an. — Fleischer, „Alltagsleben auf Schloß Heilsberg im Mittelalter“, übersetzt die um 1470 entstandene „*Ordinancia seu consuetudo castri Heilsberg*“, die uns über das Leben und Treiben auf einem Ordensschlosse eingehend belehrt.

Die Zeitschrift des Ver. für Gesch. Schlesiens, Bd. 47, 1913 steht unter dem Zeichen der Säkularfeier. In die Zeit der Erhebung führen Lauberts Vortrag „Die schlesische Landwehr der Befreiungskriege“, Abhandlungen über „die freiwilligen Leistungen von 1813“ (Friedr. Andreä), „die Errichtung des schlesischen Nationalkavallerie-Regiments durch die schlesischen Stände“ (H. Kochendörffer), das von H. Granier veröffentlichte Kriegstagebuch (1813/14) des schlesischen Husaren J. Berent, der ein Schwager H. Boyens war, ferner Auszüge aus sechs neuen, dem schlesischen Geschichtsverein kürzlich eingesandten Kriegstagebüchern nebst Personalangaben der Verfasser (A. Kern), Auszüge aus den vom Polizeipräsidenten Streit erstatteten amtlichen Berichten, soweit sie das Tagewerk der königlichen Familie während ihres Breslauer Aufenthaltes, die Aufnahme der Kriegereignisse durch die Bevölkerung und Kundgebungen des Theaters betreffen; Februar 1813 bis Februar 1814 (Viktor Loewe).

— Die Geschichte der „Franziskaner im heutigen Schlesien“ von der Wiederbelebung des (während der Reformationszeit fast ausgeroteten) Ordens am Anfang des 17. Jahrhunderts bis zur Säkularisation (1810) wird von P. Reisch O. F. M. behandelt. — Am wertvollsten in diesem Bande ist die von L. Schulte O. F. M. verfaßte rechtsgeschichtliche Untersuchung „Kostenblut“. Sie gibt u. a. wichtige Aufschlüsse über das älteste schlesische Urkundenwesen, den erstaunlichen Umfang der Fälschertätigkeit und über die Anfänge der deutschen Kolonisation, die nach Schulte nicht über die Regierung Herzog Heinrichs I. (1201—1238) hinaus zurückdatiert werden können. Die bekannte Urkunde von 1214, welche das älteste Zeugnis über die Verleihung Neumarkter Rechtes enthält, ist als Fälschung erwiesen.

— Das Archiv für Gesch. und Landesk. Vorarlbergs, Jahrgang 9, Heft 4, 1913 enthält u. a. Erörterungen Ad. Helboks zur Frage der Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn.

Die österreichische Kirchengeschichte ist Albert Brackmann schon für seine *Germania pontificia I.* zu großem Danke verpflichtet. Nun hat er in einem ersten Bande *Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia* (Berlin, Weidmann. 1912. XIV u. 271 S.) eine eigene Untersuchung dem Verhältnisse der Kurie zur Salzburger Kirchenprovinz gewidmet. Aus dem reichen Inhalte heben wir zunächst den Nachweis hervor, daß das päpstliche Privileg für die Bistümer und Klöster dieser Erzdiözese bis in die Zeit des Investiturstreites nur geringe Bedeutung hatte; die Wirksamkeit der Kurie konnte sich angesichts der großen Macht der staatlichen Gewalten und der starken Ausbildung des Eigenkirchenwesens tiefgreifend hier nicht entfalten. Erst unter dem Einflusse Gebhards von Salzburg und Altmanns von Passau beginnt die Papsturkunde eine recht-schaffende Stellung neben und vor der Königsurkunde zu erringen. Die schwäbische Reformbewegung am Ende des 11. Jahrhunderts hat die Tendenz verstärkt, Übereignungen von Klöstern an die Kurie vorzunehmen, die Verbindung mit dem Bischofe zu vermeiden, zu lösen oder zu lockern; in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt dagegen unter Konrad I. von Salzburg in der Reformrichtung selbst wieder das Streben zutage, die neuen Stifter und Klöster nicht dem päpstlichen Stuhle, sondern dem Hochstifte zu übereignen, den Kampf gegen das weltliche Element auf strenge Beobachtung der Regel zu beschränken. Eine prinzipielle Ordnung der rechtlichen Beziehungen zwischen Ordinarius und Ordensstiftungen wurde auch in der nächsten Folgezeit vom Papsttume nicht vorgenommen. Es stehen bischöfliche Eigenklöster neben den an die Kurie übereigneten, völlig exemte

neben bloß kommandierten, es gibt zinspflichtige Klöster, die der Kurie kommandiert sind, neben Eigenklöstern des Bischofs, die doch dem päpstlichen Stuhle Zins für die Sicherung ihres Besitzes zahlen, und neben exemten, die zu keinem Zinse verbunden sind. Der Wirrnis der Rechtsverhältnisse und dem Widerstreit der Machtströmungen entspringen die Fälschungen, über die Brackmann in einem zweiten Teile sehr lehrreiche Aufschlüsse gibt. So gleich die Fälschungen, die in Salzburg gegenüber den berühmten Machwerken Pilgrims von Passau angefertigt wurden, oder die angeblichen Privilegien von St. Emmeram in Regensburg, das seine Stellung als bischöfliches Eigenkloster abwälzen und königliche Immunität und päpstlichen Schutz erlangen wollte. Oder die großen Gruppen von Fälschungen, die in einer Reihe von nieder- und oberösterreichischen Klöstern mit der Spitze gegen den Passauer Diözesan angefertigt wurden. Während die älteren von Seitenstetten und Melk nur diplomatischer Natur sind, bringt das 13. Jahrhundert eine weit verzweigte Fabrikation juristischer Fälschungen, die sich um St. Florian gruppieren und auch zahlreiche Herzogsurkunden ergreifen. Hier konnte der Verfasser an O. Freiherrn von Mitis' sehr verdienstvolle „Studien über das ältere österreichische Urkundenwesen“ anknüpfen und die Untersuchung für die Zeit Ottos von Lonsdorf weiter führen. Eine andere Gruppe wendet sich gegen den Landesfürsten oder steht im Zeichen der Entvogtung. An die Fälschungen der Salzburger und Passauer Diözese fügt Brackmann die des Regensburger und Freisinger Ordinariatsbereiches und bringt zum Schlusse eine Reihe von Exkursen und Abdrucken unbekannter Urkunden. Wir wollen hiemit nur eine Andeutung des großen Gewinns geben, den des Verfassers neueste Studien wieder gezeitigt haben; zur vollen Würdigung muß auf das Buch selbst und auf Brackmanns Besprechung von G. Schreibers „Kurie und Kloster“ (Götting. Gelehrte Anzeigen, Mai 1913) verwiesen werden.

Graz.

Heinrich Ritter von Srbik.

Aufrichtigen Dank wird man A. Luschin v. Ebengreuth dafür zollen, daß er die Ergebnisse seiner Arbeiten, die auf dem Gebiete der österreichischen Münzgeschichte Ordnung und Klarheit geschaffen haben, zu einer kurzen, handlichen Darstellung zusammengefaßt hat. Sein Büchlein über das „Wiener Münzwesen im Mittelalter“ (Wien-Leipzig 1913, C. Fromme. 75 S. mit 9 Taf.) bietet eine übersichtliche Schilderung des mittelalterlichen Münzwesens im Lande ob und unter der Enns, einen Überblick über die Handhabung des Münzregals durch die Landesherrn und ihre Münzpolitik, eine methodisch sehr belehrende Ausführung über die Handhaben zur zeitlichen Einordnung der Münzfunde und der einzelnen Gepräge, endlich unter dem bescheidenen Titel „Erläuterungen zu den Münztafeln“

eine sachgemäße Beschreibung der abgebildeten 165 Gepräge bis zum Jahre 1400, mit dem „die im Münzbilde abwechselnden, aber meist stummen Wiener Gepräge enden“, worin auch die Pfennige der Münzstätten Krems, Enns, Fischau und Wiener-Neustadt berücksichtigt werden. Damit ist nicht bloß für den Sammler ein verlässlicher Leitfaden geboten, sondern auch dem Studierenden ein wertvolles Mittel zur Übung an die Hand gegeben, und es wäre zu wünschen, daß gerade in dieser Richtung von dem inhaltsreichen Heft eifriger Gebrauch gemacht würde. Darf der wohlbegründeten Anerkennung ein Wunsch angefügt werden, so könnte er nur dahin gehen, daß bei einer zweiten Auflage den einzelnen Geprägten ein Hinweis auf Abbildungen und Beschreibungen an anderen Stellen beigegeben und nicht fließendes Papier gewählt werde. Wenig erfreulich sind manche Spielereien in den Typen, so die an die Rundung des O innen angehängten, an die linke Seite des A gesetzten Umlautstrichelchen, die überflüssigen Strichelchen über y, der unschöne, dem Wesen des Buchstabens widersprechende Schnörkel im Innern des Fraktur-S.

Graz.

K. Uhlirz.

Neue Bücher: Hans Barth, Bibliographie der Schweizer Geschichte. 1. Bd. (Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung. 11,20 M.) — Heer und Binder, Der Sonderbund. (Zürich, Schaubli. 12 M.) — Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen. 5. Tl., 6. (Schluß-)Lfg. (1441—1442). Bearbeitet von Büttler u. Schieb. (St. Gallen, Fehr. 10 M.) — Regesten zur Geschichte der Bischöfe v. Constanz. 3. Bd. 1384—1436. 3. u. 4. Lfg. Bearbeitet von Rieder. (Innsbruck, Wagner. 15 M.) — Georg Goetz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. (Breslau, Marcus. 4 M.) — Riezler, Geschichte Baierns. 8. Bd. Von 1651—1726. (Gotha, Perthes. 15 M.) — Wündisch, Geschichtsübersicht f. Elsaß-Lothringen. (Straßburg, Du Mont-Schauberg. 3 M.) — Scherlen, Inventar des alten Archivs der Stadt Kaysersberg. (Zabern, Fuchs. 6 M.) — Nieschlag, Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster im Elsaß. (Straßburg, Heitz. 3 M.) — Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Herausgegeben von Karl Bücher und Benno Schmidt. 1. Tl. 2 Bde. (Frankfurt a. M., Baer & Co. 20 M.) — Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. Gesammelt und bearbeitet von Sauerland. 7. (Schluß-)Bd. 1400 bis 1415. Herausgegeben von Herm. Thimme. (Bonn, Hanstein. 16 M.) — Gottfried Kühn, Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln. (Münster, Aschendorff. 3,50 M.) — Dicks, Die Abtei Camp am Niederrhein. (Kempfen, Thomas-Druckerei. 15 M.)

— Urkundenbuch des Klosters Fulda. 1. Bd. 1. Hälfte. Bearbeitet von Edm. E. Stengel. (Marburg, Elwert. 7,50 M.) — Wohlwill, Neuere Geschichte der freien und Hansestadt Hamburg insbesondere von 1789—1815. (Gotha, Perthes. 10 M.) — Mecklenburgisches Urkundenbuch. 24. Bd. 1400. 3. Siegelheft. (Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdr. 10 M.) — Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. (Breslau, Marcus. 5 M.)

Vermischtes.

Die Historische Kommission für die Provinz Westfalen, deren Vorsitz nach Erlers Tod an A. Meister übergegangen ist, hat laut ihrem Jahresbericht 1913 veröffentlicht: Urkundenbuch Bd. 8 (Bistum Münster 1300—1325), bearbeitet von Krumboltz; Hamelmanns Reformationsgeschichte Westfalens (Löffler), Visitationsakten des Bistums Münster 1571—1573 (Schwarz). Druckfertig sind: Akten der Bursfelder Kongregation 1458—1555 (Linneborn); Landtagsakten des Bistums Münster (Schmitz-Kallenberg). Eine Arbeit von Stange über das Münzwesen des Bistums Minden wird unter die Publikationen aufgenommen. Freilich ist die Finanzlage der Kommission so schlecht, daß sie sich in ihren Arbeiten gehemmt sieht; sie hofft auf neue Stifter (1000 M. oder mehr) und Patrone (jährlich 50 M.).

Aus dem Berichte der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte erwähnen wir, daß im vergangenen Jahre zwei Kommissionsschriften erschienen sind: Stübel, J. A. Thiele und seine sächsischen Prospekte, und Schwabe, Das Gelehrtenschulwesen Kursachsens von seinen Anfängen bis zur Schulordnung von 1580. Im Druck nahezu abgeschlossen ist Bd. 2 der Akten und Briefe Herzog Georgs, herausgegeben von Geß, sowie die Ausgabe der Schriften Melchiors von Ossa, von Hecker bearbeitet. Von den Akten des Bauernkriegs in Mitteldeutschland, bearbeitet von Merx, ist Bd. I im Druck weit fortgeschritten. Von Wustmanns Musikgeschichte Leipzigs soll 1914 ein erster Teil des 2. Bandes, der Leipziger Musikverhältnisse im 18. Jahrhundert behandeln wird, ausgegeben werden. Andere Unternehmungen sind der Drucklegung nahegebracht. Neu beschlossen ist die Aufnahme einer Veröffentlichung von Pfarrer D. Buchwald-Leipzig, betreffend die für die Reformationsgeschichte und auch die Geschichte der Leipziger Universität wichtige *Matricula Ordinatorum* des Bistums Merseburg von 1469 bis 1543, sowie eines Heftes von Rektor O. E. Schmidt-Freiberg: Aus der Zeit der Freiheitskriege und des Wiener Kongresses

1813—1815 mit Briefen und anderen unmittelbaren Zeugnissen der damaligen Stimmungen in Sachsens Bevölkerung.

Aus dem Bericht des *Carlsbergfunds*, der vor allem für die reichen Spenden (vgl. oben S. 180) zu danken hat, erwähnen wir, daß durch Frau *Bang* und ihre Mitarbeiter die Sundzollrechnungen der Jahre 1661—1676, 1736, 1738—1740 und die Rechnungen des Beltzolles für 1738 abgeschrieben worden sind und die Sundzollrechnungen von 1690 und 1737 sowie die Beltzollrechnungen von 1739 bearbeitet werden.

Die *Teylersche Theologische Gesellschaft* stellt als neue Preisfrage zur Beantwortung vor dem 1. Januar 1916: „Die Gesellschaft verlangt eine historisch-kritische Übersicht über die Religionsphilosophie seit Feuerbach.“ Preis: Goldene Medaille oder 400 fl. Einsendung (mit Kennwort) an: „Fundatiehuis van wijlen den Heer P. Teyler van der Hulst, te Haarlem.“ Die seltsame Bestimmung, daß die Gesellschaft von den nicht preisgekrönten Arbeiten „nach Gutfinden“ Gebrauch machen kann, dürfte wohl eine juristische Nachprüfung verdienen.

Berichtigung.

- S. 348 Z. 10 ist *Nauck* statt *Weidmann* zu lesen.
 S. 469 Z. 1 von unten ist *Oktober* statt *Dezember* zu lesen.
 S. 616 Z. 5 ist *Srbik* statt *Sbrik* zu lesen.
-

D Historische Zeitschrift
1
H74
Bd.112

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
